FRANZÖSISCHE STAATS- UND RECHTSGESCHICHTE: FRANZÖSISCHE STAATGESCHICHTE, VON L. A...

Leopold August Warnkönig, Lorenz von Stein, ...



Französische

Staats- und Rechtsgeschichte

von

L. A. Warnkœnig

und

L. Stein.

Zweite wohlfeile Ausgabe.

I. Band. Staatsgeschichte.

BASEL.
Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.
(Hugo Richter.)
1875.

Französische

Staatsgeschichte

von

L. A. Warnkœnig.

Zweite wohlfeile Ausgabe.

Mit 2 Geschichtskarten.

BASEL.
Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.
(Hugo Richter.)
1875.

Einleitung.

I. Begriff und Umfang der französischen Staats- und Rechtsgeschichte.

1. Die französische Staats- und Rechtsgeschichte bis zur Umgestaltung Frankreichs durch die Revolution am Ende des achtzehnten Jahrhunderts hat vor der mancher anderer Länder den Vorzug der Einheit und eines mit dieser vollendeten Abschlusses voraus. Das in Folge der Zerstückelung der grossen Monarchie Carls des Grossen seit dem Vertrag von Verdun in eine Menge Feudalstaaten zerfallene westfränkische Reich wurde durch die allmählig entstandene Übermacht des Königthums wieder zu einem grossen politischen Ganzen verbunden, das selbst dem so mannigfaltigen Rechte der vielen, auch nach ihrer Vereinigung mit der Krone noch stets von einander getrennten, Provinzen eine gewisse Einheit gab, so dass Staat und Recht in ihrem Entwickelungsgange sich fortwährend nach diesem Ziele bewegten, es jedoch erst durch die Revolution von 1789 erreichten.

Wenn auf diese Weise die französische Staats- und Rechtsgeschichte ein sich organisch gestaltendes Ganzes bildet, so bietet doch deren Darstellung ihre eigenen Schwierigkeiten dar. Schon die Frage: «Was ist Frankreich?» ist historisch nicht leicht zu beantworten, weil der Umfang des Reiches sehr oft wechselte, und nicht alle französischen Völkerstämme zu Frankreich gehören,[1] während in ihm eine deutsche, flamändische, ja selbst eine spanisch-baskische Bevölkerung gefunden wird.[2]

[1]) Z. B. die Bewohner der französischen Schweiz, der wallonischen Provinzen Belgiens und der südwestlichsten Grenzorte Preussens.

[2]) Wir nennen das Elsass, die flamändischen Bezirke in französisch Flandern, das Land von Bearn; das südwestlichste Ende Frankreichs erinnert an Italien.

Die Aufgabe dieses Geschichtswerkes kann daher nur sein die Ausführung eines historischen Gemäldes der allmähligen Gestaltung des französischen Staates, und der Entwickelung seines Rechts mit vorherrschender Rücksicht auf die Provinzen, welche vorzüglich das Vaterland der französischen Nationalität genannt werden können.

II. Periodisirung derselben.

2. Obgleich die Geschichte des französischen Staates und Rechts eigentlich erst mit Carl dem Kahlen, ja wenn man streng sein will, mit Hugo Capet beginnt, so dürfen die ihnen vorhergehenden Geschichtsperioden doch nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die Gestaltung des französischen Reiches ist nur die folgerechte Entwickelung der Grundlagen des Staates der fränkischen Monarchie, und sein Recht die unter der Herrschaft des Lehenswesens fortschreitende Umwandlung und Verschmelzung gallo-romanischer, christlich-kirchlicher und germanischer Rechtsansichten und Einrichtungen.

Die der capetingischen Monarchie vorhergehenden Jahrhunderte seit der germanischen Eroberung Galliens müssen deshalb als die erste Periode, die früheren Zeiten aber als die Vorgeschichte der französischen Staats- und Rechtsgeschichte betrachtet werden.

3. Die Periodisirung der französischen Rechtsgeschichte unterliegt daher keinen grossen Schwierigkeiten. Die Vorgeschichte umfasst die celtische und gallo-römische Zeit, die mit der Einführung des Christenthums und dem Aufhören der Herrschaft der römischen Imperatoren endet.

Die Mehrzahl der Bewohner des alten Galliens bildete ein romanisches Volk, in dem sich die einwandernden Germanen so auflösen, dass aus ihrer Verschmelzung mit diesen die neue Nationalität und die französische Sprache hervorgeht.

Die erste Periode seiner Geschichte hat das westfränkische Reich mit der Staats- und Rechtsgeschichte aller germanischen Völker gemein, ja sie kann in mehr als einer Beziehung als der Mittelpunkt der leztern gelten, weil die Franken, nachdem sie durch Galliens Eroberung erst ein mächtiges Volk geworden waren, die Herrscher aller ihrer germanischen Stammgenossen wurden, und die Organisation aller germanischen Staaten nach ihrer Vereinigung mit der fränkischen Monarchie vollendeten.

Diese erste — also *fränkische* — Periode der französischen Staats- und Rechtsgeschichte könnte zwar mit dem Vertrage von Verdun (843) oder mit der Absetzung Carls des Dicken (888) geschlossen werden, weil Frankreich wie auch Deutschland zuerst

843 ein besonderer und dann von 888 an ein bleibender eigener Staat wurde.

Allein da die Könige aus dem carolingischen Hause die Regierungsweise ihrer Ahnherrn nur fortsetzen und die Capitularien[1]) bis zur Vertreibung ihres Stammes die höchsten Gesetze waren, auch mit Hugo Capet durch die nun vollendete Auflösung des Reiches in eine Menge von einander getrennter nur lose verbundener Feudalstaaten eine neue Ordnung der Dinge beginnt, endlich von nun an das gallo-romanische Element das germanische ganz absorbirt, so ist es durch die Natur der Sache geboten, die zweite Periode mit der Thronbesteigung Hugo Capets, 987, beginnen zu lassen.

4. Diese zweite Periode ist die der zuerst steigenden, dann sinkenden Feudalität, also die der Ausbildung der Lehenstaaten Frankreichs und ihrer Besiegung durch das Königthum: sie verdient daher den Namen der Feudalperiode, zerfällt aber in zwei Hauptzeiträume, den der Entwickelung und höchsten Blüthe der Feudalität, von 987 bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, und den ihres Rückganges und Verfalles bis unter Ludwig XI. Die geeignetsten Endpunkte schienen uns 1285, wo Philipp der Schöne den Thron bestieg und 1482, wo Ludwig XI. seine für die Gestaltung der Monarchie wichtige Regierung beschloss.

Die Gränzen der dritten Periode sind damit von selbst gegeben, ob man gleich in der Regel Frankreichs neuere Geschichte mit Franz I., also 1515 beginnen lässt, so wird die Zurückführung ihres Anfangs auf die Thronbesteigung Carls VIII. um so weniger verwerflich sein, als *Er* es war, der zuerst die französische Eroberungspolitik durch seine italienischen Kriege zur Anwendung brachte, und auch im Innern die Reformen begann, welche im sechszehnten Jahrhundert von seinen Nachfolgern durchgeführt wurden. Die französische Revolution von 1789 schliesst diese dritte Periode.

Diese Anfangs- und Endpunkte sind dieselben, sowohl für die Perioden der Staats- als die der Rechtsgeschichte und deshalb in beiden Beziehungen festzuhalten.

5. In der fränkischen Periode stehen sich zwei Nationalitäten, die gallo-romanische und germanische gegenüber, desgleichen eine doppelte gesellschaftliche Ordnung, die letzten Institute des römischen Reiches, und der germanische aus den Gefolgschaften hervorgegangene Staatsverband, endlich ein doppeltes Recht, das untergehende römische und das beginnende deutsche. Das Christenthum aber, als ein drittes, höheres moralisches Princip, steht vermittelnd

[1]) Die letzten Capitularien sind von Carl III. (v. 920 u. 921) bei Pertz Monumenta Leg. tom. I. p. 567.

zwischen beiden, vereint die Nationalitäten in der Kirche und unterwirft sie der geistlichen Macht. Der auf dieser dreifachen Grundlage ruhende Rechts- und Staatsorganismus entwickelt sich langsam, die Roheit der merovingischen Zeiten hindert den Fortschritt. Erst das Genie Carls des Grossen bringt die verschiedenen Elemente zur Einheit, und in *eine* (ein weites Reich beherrschende) Form. Seine Schöpfung dauert auch unter seinen schwachen Descendenten fort, gestaltet sich aber allmählig selbst in die Feudalität um, nachdem 877 das Princip der Erblichkeit der Beneficien staats-grundsätzlich ausgesprochen war. Die Umgestaltung ist nach zwei hundert Jahren ganz vollendet, die allgemeine Gesetzgebung der fränkischen Periode verschwindet nach und nach aus dem Andenken der Geschlechter. In der neuen Ordnung der Dinge ist der Grund zu den künftigen kleinen Lehen-Staaten und zu den Localrechten gelegt.

Als Erzieherin der Völker steht die Kirche, und erstarkt durch die mit ihr geschlossenen Bündnisse Pipins und Carls da. Sie erhält das Königthum, das, wie schwach es auch ist, doch dem ganzen Westreiche einen Mittelpunkt und eine politische Einheit giebt, die seine Auflösung in ganz getrennte Staaten, wie sie im italisch-burgundisch-lotharingischen Reiche statt hatte, verhindert.

Kirche, Staat, Recht eng verbunden, sind von demselben Geiste durchdrungen, die königliche Gewalt schützt das Ganze[1]) so lange, *bis erschöpft sie der vollendeten Feudalität erliegt.*

6. Man könnte die Feudalperiode in drei Zeiträume eintheilen, wenn man die Zeit, welche der politischen Auferstehung der Städte vorhergeht, zu einer eigenen Epoche machen wollte, weil in ihr das Princip der Feudalität das einzige politische ist, und sogar die kirchlichen Grossen als Besitzer von Lehen- und Allodialherrschaften beherrscht. Allein im Schoosse des zehnten und eilften Jahrhunderts schläft das Element des künftigen Bürgerstandes, und tritt hervor als es reif zu werden begann, um sich in die bestehende Ordnung des Staatslebens als neues Glied einzureihen.

Der in ihm verborgene Keim einer dritten Ordnung der Dinge, welche dem Lehensstaate einst den Untergang bringen wird, ist noch nicht sichtbar. Nur langsam konnten die niedern arbeitenden Classen sich zu einem freien Stande erheben. Obgleich allein producirend konnten sie nur spät zu Reichthum gelangen, weil sie den blos consumirenden herrschenden Ständen der Geistlichkeit und des Adels fast alles abgeben mussten. Erst als die Kreuzzüge, das allzuwilde ritterliche Leben, und die augenblicklichen Geldbedürfnisse diese Stände nöthigten, den dienenden Unterthanen das Recht des Selbst-

[1]) Dies sagt die Eidesformel des zu krönenden Königs.

erwerbes zuzugestehen, erweckte in den lezten der beginnende Wohlstand das Gefühl der Selbstständigkeit und der Freiheit. Als diese mit gewaffneter Hand vertheidigt werden konnte — hinter den Mauern der Städte — ward ihnen das Recht der Corporation zu Theil. Der dritte Stand war nun geboren und übernahm gegen seine Herrn die vertragsmässig geregelte Pflicht militärischer und pecuniärer Hülfsleistung. Er brach den Feudalverband nicht, sondern nahm in ihm vorerst nur seine Stelle ein, doch bedurfte dieser Stand ein eigenes Recht. Sein Ackerbau, seine Industrie, sein Handelsverkehr erheischten eigene theils allgemeine theils besondere Rechtsnormen; jene wurden ihm durch das wiedererwachte Studium der justinianäischen Rechtsbücher, diese durch die Freiheitsbriefe und allmählig sich gestaltenden örtlichen Gewohnheitsrechte germanischen Ursprungs zu Theil. Dies kam alles früh zur Reife, und am Ende des vierzehnten Jahrhunderts hatte Frankreich seine Lehen-, seine Land- und Stadtrechte, während das römische und canonische als das gemeinsame Recht sich über das ganze Reich verbreitete. Die Grundsätze des römischen Rechts wurden im Süden, das germanische locale im Norden vorherrschend.

Mit der Emancipation des dritten Standes fällt die Erstarkung des Königthums zusammen. Beide verbinden sich zur Bekämpfung des anarchisch herrschenden Feudalismus. Siegreich im Kampfe erweitert die königliche Gewalt das Kronland und die Macht; bald steht sie über den Vasallen, bietet auch den Mächtigsten die Spitze und organisirt den Staat aufs Neue. Der König ist mehr als Oberlehnsherr im Reiche, die Einheit ist hergestellt; die mit Ludwig VI. beginnende Umgestaltung ist unter Ludwig IX. beendigt.

In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts kömmt der Organismus der Feudalmonarchie zur höchsten Vollendung, es ist seine Blüthezeit, seine Normalperiode, eine vollkommen organische. Kirche, Staat und Recht stehen unter der Herrschaft festbegründeter Zeitansichten und wissenschaftlich ausgebildeter Principien.

Dieser Zustand der Vollendung verdient eine eigene Darstellung, damit seine unverfälschte Staats- und Rechtsordnung, welche Jahrhunderte lang die Grundlage des geselligen Lebens bleibt, in ihrer Reinheit und schönsten Formation erkannt werde. Daher der Abschluss dieser Zeit als eines eigenen Zeitraums. Auf ihn folgt die zweite Hälfte der ganzen Periode, die Zeit der Zerstörung der Feudalität als einer politischen Macht. Das Königthum kämpft mit ihr seinen Lebenskampf, und zwar unter den ungünstigen Verhältnissen eines dynastischen Krieges mit England. Allein die vollendete französische Nationalität rettet die Krone, und die neue Kriegskunst macht den König zum unbeschränkten Herrn der

Vasallen. Begonnen unter Philipp dem Schönen ist der Kampf, unter Ludwig XI. zu Ende.

Während des Kampfes erhielt der dritte Stand seine politische Macht und Bedeutung, durch die Ausbildung der Reichs- und Landstände, jedoch ward ihm die Gleichstellung mit den beiden höheren Ständen nicht zu Theil.

Mitten in den Kriegen während der unglücklichsten Zeiten gedieh die Wissenschaft des Rechts und bereitete die folgende Periode vor. Diese begann mit der Aufzeichnung der Provincial- und Localrechte. Kirche, Staat und Recht gehen den gleichen Gang, die einfachen Verhältnisse der frühern Zeiten werden verwickelt und schwierig. Die zweite Hälfte der Feudalperiode ist die des Überganges zur dritten Periode. Die Darstellung der Verfassung und des Rechts am Ende derselben ergänzt das Gemälde der ganzen Periode.

7. Das ganze Mittelalter von der Zeit der Völkerwanderung an gerechnet war eine Zeit des *Glaubens*, beherrscht durch die Ehrfurcht vor Gott, seinem geoffenbarten Worte, und dem geistlichen Schwerte seines Statthalters auf Erden. Die der Kirche Jahrhunderte lang dienende Philosophie, erstarkt durch das Studium der classischen Litteratur, bereitete aber die Zeit des *Wissens* vor. Der kritische Sinn erwachte unter den Gelehrten der europäischen Völker, und gebahr die neuere Zeit. Nur die Überzeugung sollte von nun an herrschen, nur Grundsätze, welche die Vernunft gerechtfertigt. Der Geist der Neuerung durchdrang die romanischen Völker nicht weniger als die germanischen, doch trat er bei diesen früher als religiöser Radicalismus auf. Die Reformation errang in Frankreich nicht den grossen Sieg, wie in Deutschland, Holland und im Norden. Aber ein halbes Jahrhundert hemmte sie durch die Bürgerkriege den Aufschwung des schon mächtigen Reiches und seine politische Präponderanz in Europa.

Wie später in Deutschland der dreissigjährige Krieg waren die Zeiten von Franz II. bis zur vollendeten Anerkennung Heinrichs IV. eine Periode unendlichen Elends, in welcher jedoch der Absolutismus der königlichen Gewalt feste Wurzeln fasste. Die innere Ruhe gab ihr dann Macht nach Aussen, und so nahm sie bald die drohende Stellung gegen die übrigen Staaten von Europa an, um aus Frankreich ein grosses Reich zu machen. Selbst der Gedanke der Gründung einer Universalmonarchie tauchte in siegestrunkenen Momenten auf.

Festbegründet durch Richelieu kam die absolute Monarchie unter Ludwig XIV. zur höchsten Blüthe, beherrschte Kirche, Staat und Recht, und unterwarf sie den vom Thron ausgehenden legislativen Reformen. Die leitenden Grundsätze waren jedoch nicht die eines radicalen Rationalismus, sondern die einer höchst klaren Auffassung

und praktisch zweckmässigen Umgestaltung der historisch gegebenen Verhältnisse, geleitet durch das Streben nach Einheit. Das Königthum drückte allen Elementen sein Siegel auf, so dass sie oft kaum mehr kennbar waren. Allein es wollte mehr als ihm zu erstreben möglich war, auf der schwindelnden Höhe wich der Boden unter ihm, der Despotismus hatte die eigene Macht untergraben. Erschlafft unter Ludwig XV. ergab es sich der Genusssucht, und mit ihm die entsittlichten höheren Stände. Es erlag der eigenen Last, und dem durch den Druck hervorgerufenen Freiheitssinn.

Wenn von der königlichen Gewalt eine glückliche Organisation des Finanzwesen's nicht geschaffen wurde, so brachte sie doch die meisten übrigen Zweige der Staatsverwaltung weiter, und förderte schon von Carl VIII. an die Ausbildung des Rechts, und die Blüthe der Rechtswissenschaft.

Die officielle Redaktion der Land- und Stadtrechte und das Rechtsstudium an den Universitäten machten im sechszehnten Jahrhundert die glänzendsten Fortschritte. Die Codificirung einzelner Haupttheile der Gesetzgebung, schon vorbereitet unter Franz I. und Carl IX. fand unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. statt. Neben den grossen Staatsmännern Sully, Richelieu und Colbert glänzen die Namen L'Hopital, Lamoignon, d'Aguesseau, und der europäisch berühmten französischen Juristen des sechszehnten und selbst des siebzehnten Jahrhunderts.

III. Behandlungsweise.

8. Die französische Staats- und Rechtsgeschichte kann auf verschiedene Weise behandelt werden. In der hier folgenden Darstellung erhielt eine gemischte Bearbeitung vor der rein synchronistischen sowohl als der rein chronologischen den Vorzug. Die letztere wurde deshalb verworfen, weil sie den Verfasser gehindert hätte ein pragmatisches Gemälde des Entwickelungsganges des Staates und des Rechts überhaupt zu geben, die erste, weil die Darstellung der innern Rechtsgeschichte und des Rechtssystems zu sehr zerrissen worden wäre.

Nach reiflicher Prüfung des Möglichen theilte der Verfasser sein Werk in zwei Haupttheile, der erste enthält die französische Staatsgeschichte, synchronistisch bearbeitet nach der von Thibaut, Burchardi u. a. für die römische Rechts- und von *Eichhorn* für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte befolgten Behandlungsweise.[1]) In jeder der oben bezeichneten Perioden wird gegeben:

---

[1]) Die ausschliessliche Befolgung der Behandlungsweise Hugo's und *Eichhorns*, welche der Verfasser nach Klimrath vorerst beschlossen hatte, wurde ihm

1. Die allgemeine politische Geschichte des Reichs,
2. Angabe des Umfangs desselben; dann gehandelt
3. Vom König;
4. Von den Hof- und höchsten Staatsbeamten;
5. Von den Ständen, der Geistlichkeit, dem Adel, dem dritten Stande;
6. Von der Gerichtsverfassung;
7. Von der Finanzverwaltung;
8. Von dem Kriegswesen;
9. Von der Polizeigesetzgebung.

Der zweite Hauptheil umfasst die Rechtsgeschichte und zwar

1. Die der Rechtsquellen geordnet nach den oben angegebenen Perioden;
2. Die geschichtliche Darstellung des Privatrechts nach der Ordnung der Materien, der von Mittermaier, Philipps und und Kraut befolgten Methode gemäss;
3. Eine Geschichte des französischen Criminal- und des Prozessrechtes. [1]

IV. Bisherige Bearbeitung der französischen Staats- und Rechtsgeschichte.

9. Die französische Litteratur hat kein Werk aufzuweisen, in

---

von seinen rechtsgelehrten Freunden in Paris, namentlich von dem geistreichen Kenner der französischen Rechtsgeschichte, Hrn. Laboulaye, bekämpft, und deshalb aufgegeben, vorzüglich aus drei Gründen, 1. weil man den organischen Entwickelungsgang der einzelnen Rechtsinstitute nicht klar genug hätte zeigen können. 2. weil es sich selten mit Sicherheit sagen lässt, auf welcher Entwickelungsstufe ein Rechtsinstitut in jeder Periode sich befand, und 3. überhaupt die genannten Perioden für die innere Rechtsgeschichte nicht so maassgebend sind, wie für die Staats- und die äussere Rechtsgeschichte. Diese hätte allerdings mit der Staatsgeschichte verbunden bleiben können, zumal weil die Umgestaltung des Staates durch eine der wichtigsten Quellen des französischen Rechts, die königlichen Ordonnanzen, bewerkstelligt wurde. Allein als der Verfasser dieselbe mit der Staatsgeschichte verbinden wollte, überzeugte er sich, dass die Geschichte der Rechtsquellen doch mit der innern Rechtsgeschichte inniger als mit der Staatsgeschichte verknüpft ist, und so gab er dem im Texte bezeichneten Plane den Vorzug; die äussere Rechtsgeschichte bildet auf diese Weise die Einleitung zur innern.

Deshalb wurde auch in der in dieser Einleitung gegebenen Übersicht der Quellen und Litteratur der französischen Staats- und Rechtsgeschichte die der erstern mehr berücksichtigt; die der Rechtsgeschichte ist im zweiten Theile vollständig zu beleuchten.

[1]) Die Ausarbeitung dieser Abtheilung des Werkes wird jedoch Herr Prof. Stein in Kiel übernehmen.

welchem die Staats- und Rechtsgeschichte Frankreichs sich behandelt findet. Nur ein zum Theil in Deutschland gebildeter, jedoch jung (1837) verstorbener Gelehrter, Hr. Klimrath, hatte den Plan zu einem solchen gefasst, und auszuführen begonnen.[1] Doch geschah im Einzelnen sowohl für die französische Staats- als die Rechtsgeschichte viel Lobenswerthes, namentlich auch von Deutschen, welche sich mit derselben befassten.

I. Die französische Staatsgeschichte zog vom sechszehnten Jahrhundert an die Aufmerksamkeit ausgezeichneter Gelehrten auf sich. Wir begegnen in jenem Jahrhundert de Saissel † 1520; Du Haillan geb. 1535 † 1610; Du Tillet † 1570.

Der erste schrieb unter der Form einer Staatslehre, 1519, sein Werkchen: La grande Monarchie de France, welches Sleidan ins Lateinische übersetzte. Der zweite das De l'Estat et Succez des affaires de France zuerst 1570, dann öfters, und zuletzt verbessert und vermehrt 1595. 1 Bd. 8. Es enthält eine geschichtliche Darstellung der damaligen Verfassung Frankreichs. Du Tillet's schon als Urkundenanzeiger wichtiges Recueil des rois de France leur couronne ensemble le rang des grands de France, plus une chronique abrégée des rois de France, von J. du Tillet, Bischof von Meaux, und von diesem les privilèges de l'église gallicane etc. erschien zuerst 1577, zuletzt 1618, 2 vol. 4. Es ist ein für das Studium der französischen Staatsgeschichte unentbehrliches Werk. Bald darauf (1626) gab Elzevir die Respublica sive status regni Galliæ diversorum auctorum in 32 heraus, worin Sleidan's lateinische Übersetzung des Buches von de Saissel, die eines Theils von Du Tillet und verschiedener andern historisch-statistischen Werkchen über Frankreich enthalten sind, nämlich p. 82. V. Lupani De magistrastibus et Præfecturis Francorum. p. 505. Philippi Honorei de regno Gallico sive francico relatio, und dessen descriptio politici status regn. Gall. p. 565 u. J. Boteri de regno Gallico relatio.

Auf dasselbe folgt ein fast unbekanntes jedoch höchst verdienstvolles, mit unendlicher Gelehrsamkeit geschriebenes Werk, nämlich die Notitia regni Franciæ von dem deutschen Publicisten Limnæus († 1665). Argentor. 1655. 2 vol. 4., mit einer Masse abgedruckter und ins Lateinische übersetzter Stellen aus allen frühern Werken. Wenn Saissel Frankreich unter Ludwig XII., Du Haillan und Du Tillet unter Heinrich III. und Heinrich IV. uns zeigen, so sehen wir bei Limnæus es am Ende der Regierung Ludwigs XIII.

---

1) Siehe dessen Travaux sur l'histoire du droit français publiés par M. Warnkönig. Paris. 1843. 2 vol. 8.

Ein 1784 verstorbener Gelehrter, Chabrit, hatte jedoch einen annähernden Plan im Auge in seinem unten anzuführenden Werke.

Von nun an sind es meistens die Werke «De l'Etat de France,» aus welchen man die Kenntniss des öffentlichen Zustandes in Frankreich zu schöpfen hat, ferner die, welche «des droits oder de la Souveraineté du Roi» handeln, endlich die Traités des offices. Die ersten sind oft blos statistische Werke, wie z. B. die 1749 von den Benedictinern unter dem Titel de l'Etat de France gegebene Statistik. Viel geschichtlicher, wenn auch nicht sehr gründlich, ist das von Boulainvilliers aus Berichten der Provinzial-Intendanten zusammengetragene Werk «Etat de France dans lequel on voit tout ce qui regarde le Gouvernement ecclésiastique, le militaire, la justice, les finances, le commerce, les manufactures, le nombre des habitants et en général tout ce qui peut faire connaitre à fond cette monarchie.» Londres. 6 vol. 1752 und 8 vol., auch 2 vol. fol. Das vollständigste Werk dieser Art ist die Nouvelle description de la France précédée d'une introduction par Piganiol de la Force. Paris, 1752. 15 vol. 12.

Die Werke über die Rechte und Prärogative der Krone sind in der Regel voll gelehrter Untersuchungen über das französische Staatsverwaltungsrecht. Die bedeutendsten vor dem achtzehnten Jahrhundert sind: Das Werk von Choppin: De domanio Franciæ libri III. Paris 1605. fol. und das von Lebret, de la souveraineté du roi. Paris 1632 und in seinen Oeuvres (von 1635. 1642. 1689. fol.) Die wichtigsten aus der Mitte des letzten Jahrhunderts sind: Traité historique de la souveraineté du roi, et des droits en dépendans à commencer de l'établissement de la Monarchie (von F. P. de la Garde). Paris, 1754. 2 vol., endlich die Mémoires sur les matières domaniales ou traité du Domaine. Ouvrage posthume de Lefèvre de la Planche. Paris, 1764—1765.

Die letzten Werke über die Staatsämter sind die von Fauchet († 1601), Chenu († 1617), Ch. Loyseau († 1627), Girard [1]; das letzte enthält eine Zusammenstellung aller Capitel und Artikel aus den königlichen Verordnungen, die sich auf jedes Staatsamt beziehen,

Ein kurz vor der Revolution in grossem Maassstabe angelegtes Werk von Guyot und Merlin sollte sowohl die Rechte der Krone als die des gesammten Staatsverwaltungs-Organismus Frankreichs historisch beleuchten, nämlich der nur bis zum vierten Bande vorgerückte «Traité des droits, fonctions, franchises, exemtions, prérogatives et privilèges annexés en France à chaque dignité, à chaque

---

[1]) C. Fauchet origine des dignités et magistrats de France seit 1600 mehrmals.

Loyseau, traité des Seigneuries und traité des dignités in dessen œuvres.
Girard trois livres des offices de France avec des additions de Joly. Paris. 1638.

office, et à chaque état soit civil, soit militaire, soit ecclésiastique. Paris, 1786—1788. IV Bände 4.»

Die Revolution machte dessen Vollendung überflüssig.

An diese Werke reihen sich zahlreiche Abhandlungen und Darstellungen über einzelne Zweige der Staatsverfassung und Staatsverwaltung, namentlich die über die Gerichtsverfassung und das Finanzwesen, an, wodurch alle Theile des alten französischen Staatsrechtes aufgehellt werden.

Dieses selbst ist zwar der Gegenstand verschiedener Bücher, allein keines ist von grosser geschichtlicher Bedeutung, wenn auch in jedem einzelnen Puncte glücklich behandelt sind. Unter den bei Camus und Dupin [1]) aufgeführten nennen wir hier das droit public de France, ouvrage posthume de l'abbé Fleury, publié par Daragon. Paris, 1769. 2 Bd. 8., und in dessen Opuscules. Nismes. 1781. Maximes du droit public français tirées des capitulaires et des ordonnances du royaume et des autres monumens de l'histoire. Amsterdam 1775. 6 Bd. 12. oder zwei in 4.

Das letzte Werk ist von verschiedenen Gelehrten geschrieben. Der letzte, zwar gelehrte, aber als übertriebener Schmeichler des Absolutismus bekannte Publicist Frankreichs war Moreau, dessen Bücher *a*) Principes de morale, de politique et de droit public puisés de l'histoire de France. Paris, 1777—1789. 21 Bde. 8. *b*) Exposition et défense de notre constitution monarchique. Paris, 1789. 2 Bde. in sehr geringer Achtung stehen. Gegen ihn war eine der gründlichsten historischen Arbeiten aus dem Anfange der Revolutionszeit gerichtet: die Théorie des lois politiques de la monarchie française par Mlle. de Lezardière. Paris, 1792—1793. Allein es erschienen nur die auf die fränkische Periode der französischen Staats- und Rechtsgeschichte sich beziehenden acht Bände. Die Ausgabe, wenige Exemplare ausgenommen, wurde während der Revolution zerstört.[2])

Was die französischen Rechtsgelehrten und Historiker nicht ausführten, thaten dessen berühmte Politiker, sie gaben raisonnirende Darstellungen der französischen Verfassungsgeschichte. Was Montesquieu über dieselbe und theilweise auch über die ältere Rechts-

---

1) Dupin p. 190 sagt vom ersten: Je n'indique cet ouvrage que pour avertir ceux qui le liraient de se tenir en garde contre ses principes et ses assertions. Puisse tout flatteur, tout ambitieux, tout avare qui prostitue ses talens au despotisme, être méprisé pendant sa vie comme Moreau l'a été pendant la sienne. Das Werk war für die königlichen Prinzen geschrieben.

2) Man ist jetzt so glücklich eine neue Ausgabe dieses berühmten unten näher zu characterisirenden Werkes zu besitzen, das ein Neffe der Verfasserin, der Vicomte von Lezardière 1844 in 4 Bänden herausgab; sie enthält einen Theil der Weiterführung des Werkes.

geschichte Frankreichs in seinem Werke de l'Esprit des lois, (namentlich in den drei letzten Büchern desselben) schrieb, hat eine europäische Berühmtheit erhalten. Des Grafen Buat «Origines ou l'ancien gouvernement de la France etc.» la Haye, zulezt 1789. 3 vol., besprechen nur die frühesten Zeiten, und sind ungründliche Zusammenstellungen. Zu sehr raisonnirend sind die «Considérations sur l'ancien et présent gouvernement de la France par le Marquis d'Argenson. Paris, 1764.» Wichtiger, jedoch nicht unpartheiisch genug, sind: Mably's observations sur l'histoire de France, (in dessen œuvres B. I—III.), wovon Guizot 1823 eine neue Ausgabe veranstaltete. Die französische Revolution unterbrach diese Studien.[1] Nach derselben erschienen Abrégé des révolutions de l'ancien gouvernement français, extrait de Dubos, Mably etc. par Thouret. Paris, l'an IX (1800), und nach der Restauration das schon unter Napoleon begonnene sehr befangene Werk des Grafen Montlosier, de la monarchie française depuis son établissement jusqu'à nos jours. Paris, 1815 folg. 7 Bände. 8.

Eine neue Periode für die Bearbeitung der französischen Staatsgeschichte begann erst Guizot wieder *a*) durch seinen Essai sur l'histoire de France zum erstenmal 1824 und zwar als vierter Band zu Mably's Observations, 1843 zum fünften Mal, herausgegeben. *b*) durch seinen Cours d'histoire moderne in 6 Bänden, wovon die fünf letzten als Histoire de la civilisation en France, 2te Ausgabe 1840, in vier Bänden, der Anfang eines höchst geistreichen Werkes sind, das leider mit der Städtegeschichte im zwölften und dreizehnten Jahrhundert endet.

Auf dasselbe lassen wir folgen Mignet's Essai sur la formation territoriale et politique de la France depuis la fin du onzième siècle jusqu'à la fin du quinzième, zuerst 1838 gedruckt, jezt im zweiten Bande p. 153—239 seiner Notices et mémoires historiques. Paris, 1843. 2 Bde. 8.

Abhandlungen verschiedener Verfasser über einzelne Capitel der französischen Staatsgeschichte finden sich in Leber, Salgues und Cohen's: Collections des meilleurs dissertations, notices et traités particuliers relatifs à l'histoire de France. Paris, 1826. 1842. 20 vol. 8. Aufschlüsse über die verschiedensten Staats-, Rechts- und Sittengeschichtlichen Gegenstände, in dem durch seine in einen Roman gezwängte Form sonderbaren Werke von Monteil, l'histoire des Français des divers états depuis le quatorzième jusqu'au

---

[1]) Im Anfange derselben, 1790, erschien ein Werk von J. Clos: Analyse du gouvernement français. Paris, 1790. Der Verfasser konnte es nicht mitgetheilt erhalten; es sollen nur 25 Exemplare davon abgezogen worden sein.

dixseptième siècle. Paris, 1837—41. 8 vol. 8. Eine neue Ausgabe erscheint seit 1844.

10. II. Was die französische Rechtsgeschichte betrifft, so haben (ausser Klimrath) deren Bearbeiter nur die äussere und zwar fast nur die der Rechtsquellen behandelt. Die ältern Werke sind von Fleury † 1723, Silberrad, Grosley † 1785, Chabrit 1784, Boileau † 1817 und Bernardi † 1824. Die neuern von Poncelet † 1843 und Laferrière. Die Titel ihrer Werke sind folgende:

1. Précis historique du droit français par l'abbé Fleury, zuerst 1614, dann als Einleitung zu d'Argou, Institutions au droit français 1762, besonders herausgegeben von Dupin, Paris, 1826. 1 vol. 18.; sie endet mit dem Jahr 1674. Der Verfasser ist der berühmte Kirchenhistoriker.
2. Historiæ juris Gallici epitome Argentor. 1751, hinter dessen Ausgabe von Heineccii historia juris romani et germanici.
3. Recherches pour servir à l'histoire du droit français par Grosley, avocat à Troyes. Paris, 1752. 1787. 1 vol. 12.
4. De la monarchie française ou de ses lois par Chabrit, Bouillon, 1783. 2 vol. 8. Dieses wenig bekannte Werk ist unvollendet, aber unterrichtend. Dasselbe enthält viele zur äussern und innern Rechtsgeschichte gehörende Notizen aus der früheren Zeit.
5. Bernardi, *a*) Essai sur les révolutions du droit français pour servir d'introduction à l'étude du droit. Paris, 1785. *b*) de l'origine et des progrès de la législation française, ou histoire du droit public et privé de la France. Paris, 1817. Diese ungründlichen und geistlosen Bücher versprechen mehr als sie halten.
6. Histoire du droit français par Boileau. Paris, 1806, ein werthloses Büchlein.
7. Der aus den Vorlesungen des 1843 verstorbenen Professors Poncelet entstandene und von dessen Zuhörer Rapeti ausgearbeitete Précis de l'histoire du droit français, jetzt auch besonders abgedruckt, ist eine Einleitung zu Boilau's[1]) Commentaire sur le droit civil.
8. Nur der erste Band der histoire du droit français von Laferrière, Paris, 1836, ist hier zu nennen. Weder der Plan noch die Ausführung ist zu rechtfertigen, doch enthält das Werk einzelne gute Partieen.[2]) Zwei Gelehrte der jetzt lebenden

---

[1]) Zuerst gedruckt 1839, dann 1843.

[2]) S. über dasselbe die wohlbegründete Kritik Klimraths in dessen Travaux. T. I. p. 119.

Generation fassten erst die französische Rechtsgeschichte mit ächt geschichtlichem Sinne und wahrhaft durchdringendem Geiste auf, *Klimrath*, in dessen 1843 herausgegebenen Travaux sur l'histoire du droit français. Paris et Strasbourg, welche den Tod dieses ausgezeichneten jungen Mannes ewig bedauern lassen werden, und *E. Laboulaye,* der in drei gekrönten Preisschriften und in einer Anzahl ausgezeichneter Artikel in Zeitschriften ein Talent beurkundet, das an Montesquieu erinnert, und in diesem Zweige der Rechtswissenschaft eine noch bevorstehende glänzende Zukunft verspricht, für welche eine Anzahl jüngerer Gelehrten schöne Vorarbeiten zu liefern begonnen hat. Für die Herausgabe der Quellen erwarben sich indessen verschiedene Mitglieder des Instituts, wie Pardessus, Guerard, Beugnot, Augustin Thierry und Giraud, so wie noch andere unermüdliche Kenner des alten Rechtes, z. B. Marnier bleibende Verdienste.

IV. Angabe der wichtigsten Quellen der französischen Geschichte und deren bedeutenderen Litteratur.

11. Die Quellen der französischen Staats- und Rechtsgeschichte sind so reich und mannichfach, wie in diesem Zweige die Geschichte anderer Völker. Sie sind zugleich Quellen der französischen Geschichte überhaupt, und beziehen sich theils auf ganz Frankreich, theils auf einzelne Provinzen, Bezirke, Städte u. s. w. Die Litteratur der französischen Geschichte ist aber von so grossem Umfang, dass schon lange vor der Revolution ein bibliographisches Werk von 5 Bänden in folio: Lelongs bibliothèque historique de la France über dieselbe erschien.

Eine Angabe der wichtigsten Quellen dieser Geschichte und der bedeutendsten Werke ihrer Litteratur ist daher unserer Darstellung voranzuschicken.

Um nicht allzuviele Abtheilungen zu machen, wollen wir unter den nachstehenden Aufschriften die zu nennenden Bücher aufführen.

I. Bibliographische und litterärhistorische Werke. §. 11.

II. Ganz Frankreich betreffende Quellenwerke. §. 12.

III. Werke über die allgemeine Geschichte von Frankreich. §. 13.

IV. Geschichte der einzelnen Theile von Frankreich, zusammengestellt nach der bei Lelong befolgten Ordnung. §. 14.

V. Hülfsmittel des Studiums der französischen Geschichte. §. 15.

I. Bibliographische und litterarhistorische Werke.[1]

Wir setzen als allgemein bekannt voraus, und führen hier nur an:

1. Lelong bibliothéque historique de la France contenant le catalogue des ouvrages imprimés et manuscrits qui traitent de l'histoire de ce royaume. Nouv. ed. p. Fevret de Fontette, Barbet de la Bruyère, Herissaut, Rondet etc. (Paris 1768, 1778) 5 vol. fol., dazu die Critique von De Lacroix seit 1840, und in Brunet's Manuel, Ausg. v. 1843. III. p. 87.

2. Histoire littéraire de la France par les bénédictins de la congrégation de St. Maur 1733—63. 12 Bde. 4. 1814—1843. 8 vol. Der zwanzigste Band schliesst das dreizehnte Jahrhundert.

3. Summa historiæ Gallo-franciciæ civilis et sacræ edita a Joh. Mich. Lorenz eloq. et historiæ professore publ. Argentorati 1790—1793. 4 vol. 8., mit fortlaufender Seitenzahl durch alle Bände. Ein mit bewunderungswürdiger Gelehrsamkeit und vollständiger Quellenkunde der französischen Geschichte überhaupt, und der Staatsgeschichte insbesonders ausgearbeiteter Grundriss, der von uns überall berücksichtigt wurde.

4. Indication des principaux ouvrages propres à faciliter les travaux relatifs à l'histoire de France par Desnoyers im Annuaire historique pour l'année 1837 publié par la société de l'histoire de France. Paris, 1836. 1 vol. 18. pag. 235—334.

5. Bibliothèque choisie des livres du droit par Camus, zum ersten Mal herausgegeben 1772, zum fünften Mal 1832, bedeutend vermehrt von Dupin ainé. Es ist der zweite Band des Werkes: Lettres sur la profession d'avocat; die biographischen und bibliographischen Notizen meistens von Camus sind höchst belehrend, so wie die von Dupin beigefügten Notices historiques, critiques et bibliographiques sur plusieurs livres de la jurisprudence française remarquables par leur antiquité ou leur originalité.

6. Die auf die gesammte französische Geschichte und die Staats- und Rechtsgeschichte bezüglichen unendlich zahlreichen Artikel in dem bibliographischen Wörterbuch, betitelt Manuel du libraire oder dictionnaire bibliographique par L. Ch. Brunet, 4te Originalausgabe. Paris, 1842 und 1844. 5 Bde. 8.

Eine Übersicht der wichtigsten hiehergehörenden Werke findet sich[2]) in Bd. V. N. 2588 folg. und 23110 folg.

---

1) Auch die Werke über die Bildung der französischen Sprache und Litteratur sind hier in Erinnerung zu bringen. Das neueste dieser Art ist: Ampère histoire littéraire de la France avant le 12me siécle. Paris, 1839. 3 vol. 8.

2) Sehr belehrend ist der vortreffliche von dem gelehrten Bibliothekar und

7. Eine fortlaufende historische Bibliographie von Frankreich liefert das seit 1835 erscheinende Bulletin de la société de l'histoire de France, wovon jährlich 10—15 Nummern ausgegeben werden.

II. Ganz Frankreich betreffende Quellenwerke.

12. Wir haben hier aufzuführen Sammlungen von Chroniken, Urkunden, Staatsschriften, Memoiren u. s. w.

A. Sammlungen von Chroniken u. dgl.[1])

1. And. et Franc Duchesne Rerum Gallicarum scriptores. Paris, 1636—1641. Tom. V. fol.

2. Dom, Mart. Bouquet, Rerum Gallicarum scriptores oder Recueil des histoires de France. 1738—1840. 20 Bde. fol. mit dem letzten Bande beginnt eine neue Serie von 1226 bis 1328. Viele Texte dieser Sammlung finden sich viel besser edirt in Pertz monumenta Germaniæ historica, so wie manche den Benedictinern unbekannte Geschichtsdenkmale. Übersetzungen vieler Stücke dieser Sammlung wie anderer Quellen enthält die

3. Collection des mémoires relatifs à l'histoire de France depuis la fondation de la Monarchie française jusqu'au 13me siècle avec une introduction, des supplémens etc. par M. Guizot. Paris, 1823—1835. 31 vol. 8. Andre Sammlungen sind

4. Collection des chroniques nationales françaises écrites en langue vulgaire du treizième et seizième siècle avec des notes et éclaircissements par S. A. Buchon. Paris, 1824. 27 vol. 8.

5. Eine allgemeine französische Chronik ist die sogenannte Grande chronique de France, oder de S. Denis, bis jetzt 5 Bände, zur Sammlung der Documens inédits gehörend, darunter besonders die Chronique des religieux de S. Denis contenant le règne de Charles VI. 1380—1422, publiée en latin pour la première fois, et traduite par Bollaquet, précédée d'une introduction par M. de Barante. Paris, 1840. 1841. 3 vol. 1842. 4 vol.

6. Collection complète des memoires relatifs à l'histoire de France depuis le règne de Philippe Auguste jusqu'au commencement du 17me siècle avec des notices sur chaque auteur par M. Petitot. Paris, 1819—27. 53 vol. 8.

Academiker Weiss gefertigte erste Band des Catalogs der Bibliothek von Besançon, der eine gründliche und ziemlich vollständige Bibliographie der französischen Geschichte enthält.

[1]) Annuaire p. 281.

7. Collection de mémoires relatifs à l'histoire de France depuis l'avènement de Henri IV. jusqu'à la paix de Paris, 1763 par Petitot et Monmerqué. 1820—29. 79 vol. 8.[1])

8. Collection des mémoires pour servir à l'histoire de France depuis le 13me jusqu'au 18me siècle par Michaud et Poujoulat. Paris, 1835—39. 32 vol. 8. Nur wenige Memoiren sind hier zum ersten Male gedruckt.

9. Archives curieuses de l'histoire de France depuis Louis XVIII. par Cimber et Danjou. 1834—1840; bis jezt 27 Bände.[2])

B. Urkunden.

1. L. J. O. T. de Brequigny, table chronologique de diplomes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France. Paris, 1769—1783. T. I—III., dazu 1837, t. IV. fol. herausgegeben von Pardessus; bis 1213.

Auch das unter A. genannte Recueil des rois de France ist hier als Nachweiser französischer Königsurkunden zu erwähnen.

2. Brequigny diplomata, chartæ, epistolæ et alia monumenta ad res francicas spectantia. 1791. 3 vol. fol. Die beiden ersten Bände enthalten merowingische Diplome, und sind sehr vervollständigt in 3 vol. fol., jezt neu herausgegeben von Pardessus. Paris, 1843. Der lezte Theil enthält Briefe, Bullen u. s. w. des Pabstes Innocenz III.[3])

3. Brequigny lettres des rois, reines et autres personnages des cours de France et d'Angleterre depuis Louis VII. jusqu'à Henri IV. tirées des archives de Londres, publiées par Champollion Figeac. Paris, 1839, t. I. v. 1162—1300.

4. Die Urkundensammlung des Miræus. Bruxelles, 1722. 1748. 4 vol. fol. ist für das nördliche Frankreich wichtig.

5. Cartulaires de France publiés par M. Guerard. Paris, 1841, bis jezt 3 vol. 4. enthaltend das Cart. von St. Père zu Chartres und von S. Bertin, als Theile der Documens inédits sur l'histoire de France. Auch ist anzuführen Rymer Fœdera, conventiones inter reges Angliæ et alios, zuerst 1724—35, dann öfter 20 vol. fol. Eine neueste Ausgabe wurde 1816 begonnen, sie zählte 1840 6 Bände mit Facsimile's. Ferner sind zu nennen Leibnitz codex juris gentium;

---

[1]) Diese Sammlung ersetzt die Collection universelle des mémoires relatifs à l'histoire de France par Perrin. Paris, 1785—1806. 72 vol. 8.

[2]) Über den Inhalt und Werth dieser Sammlungen ist Brunet I. p. 726. 728. zu vergleichen und das Annuaire p. 306.

[3]) Die Bände 3, 4 der Sammlung von D. Bouquet enthalten merowingische und karolingische Urkunden.

das corps diplomatique von Dumont und Rousset, das Recueil von Martens u. s. w.

C. Kirchengeschichtliche Sammlungen.

1. Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa cura Dionysii Samarthani (Ste. Marthe). Paris, 1715—1786. 13 vol. fol. mit vielen Urkunden.

2. Conciliorum omnium generalium et provincialium collectio regia maxima. Paris, 1644 folgg. 37 vol. fol.

3. Labbe et Cossart sacrosancta concilia ad reg. ed. exacta. Paris, 1671—72. 18 vol. fol. und Supplem. Venet. 1748. 5 vol. fol.

4. Sirmond Concilia antiqua Galliæ. Paris, 1629. 3 vol. fol.

5. Annales ecclesiastici Francorum curante Le Cointe. Paris, 1663—1683. 8 vol. fol.

6. Acta Sanctorum a Bollando, Henchenio et cet. ed. 53 vol. fol.

D. Die juristischen Quellen

werden im zweiten Bande dieses Werkes vollständig angegeben werden. Hier führen wir blos die im gegenwärtigen beständig benützten Sammlungen der königlichen Verordnungen an, nämlich

1. Die grosse von Laurière 1723 begonnene des Ordonnances des rois de France, deren 20ter Band bis unter Carl VIII. geht.

2. Das von Decrousy, Jourdan und Isambert 1822 veranstaltete Recueil des anciennes lois françaises in 38 Bänden, welches mit der französischen Revolution endet, und mit einer brauchbaren Table des matières versehen ist, auf welche wir der Kürze wegen nicht selten verweisen. Der Druck der Sammlung lässt manches zu wünschen übrig, auch fehlen wohl ungern vermisste Verordnungen. Unter den ältern Sammlungen werden die von Fontanon, Neron und Girard und die conférences des ordonnances von Guénois hie und da angeführt.[1])

E. Quellensammlungen gemischter Art.

1. Martène et Durand, thesaurus novus anecdotorum. Lutetiæ. Paris, 1717. 5 vol. fol.

2. Derselben Veterum scriptorum amplissima collectio. Paris, 1724—33. 9 vol. fol.

3. D'Achery Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum nova ed. Paris, 1722. 8 vol. fol.

4. Vetera analecta cum disquisitione Mabillonii ed. L. F. J. de La Barre. Paris, 1733. fol.

---

[1]) Siehe über alle Camus und Dupin Bibliothèque nro 1018—1159.

Diese Sammlungen beziehen sich nicht ausschliesslich auf die französische Geschichte.

5. St. Baluzii Miscellaneu novo ordine digesta opera et studio J. D. Mansi. 1761. 4 vol. fol. vollständigere Ausgabe als die von Paris 1677—1715 in 7 Bänden 8.

6. D'Aubais pièces fugitives pour servir à l'histoire de France 1759. 3 vol. 4.

7. Bibliothèque de l'école des chartes. Paris, 1840—44, bis jezt 5 Bände.[1])

8. Documens inédits sur l'histoire de France publiés aux frais de l'état. Paris, 1837—1844. 32 Bände 4. Die einzelnen Werke, woraus die Sammlung besteht, werden gehörigen Ortes angeführt werden.

9. Notices, extraits des manuscrits de la bibliothèque du roi 1787—1842. 15 vol. 4. Diese Sammlung enthält nur einige, jedoch wichtige Mittheilungen über die französische Geschichte.

III. Allgemeine Geschichte von Frankreich.

13. Wenn gleich die französische Geschichtsschreibung schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts beginnt, so wird dennoch Mezeray † 1683, als der Vater derselben angeführt, weil er die erste histoire de France schrieb, welcher ein classischer Werth beigelegt wurde. Die Originalausgabe erschien 1643—1651. 3 vol. fol., unter dem Titel[2]) Fr. E. de Mezeray histoire de France de-

---

[1]) S. die Anzeige des höchst werthvollen, besonders auch der historischen Kritik gewidmeten, periodischen Werkes ist vom Verf. in den Münchner gel. Anz. 1842.

[2]) Kritiken und Charakteristiken nachstehender älterer Geschichtswerke giebt Aug. Thierry in seinem Werke: Dix ans d'études historiques, 4me édition Paris, 1842, p. 397. I. Notices sur quatorze historiens antérieurs à Mezeray. 1) *Nicol. Gilles* † 1503, annales chroniques de France; édit. 1492. 1553. 1617 aus den grandes chroniques de France. 2) *Paul Emile* † 1519, de rebus gestis Francorum zuerst 1500, zuletzt 1643. 3) *Robert Gaguin* † 1502. Annales rerum Gallicarum sive compendium usque ad annum 1499, auch französisch, zuerst 1499, zuletzt 1527. 4) *Girard du Haillan* † 1600, histoire générale des rois de France, zuerst 1576, zuletzt 1627 eine Art von Staatsgeschichte. 5) *Papirii Masson* † 1611. Annalium libri IV. de gestis Francorum 1577 und 1598. 6) *Claude Fauchet*, les antiquités et histoires gauloises et françaises. 1579, zuletzt 1611. 7) *Du Tillet*, recueil des rois de France, 1577, zuletzt 1618. 8) *E. Pasquier* † 1615, recherches de la France, 1560, zuletzt 1723. 9) *François Hotmann* † 1590, Franco-Galliæ 1574, zuletzt 1665. 10) *Nicol. Viguier* † 1596, sommaire de l'histoire de France, 1579, zuletzt 1588. 11) *Fr. de Belleforest* † 1553, les grandes

puis Pharamond jusqu'aujourd'hui (d. h. bis 1598) avec un abrégé de la vie de chaque reine. Eine neue Ausgabe in 18 Bänden 8. erschien 1830. Sehr geschätzt ist das abrégé chronologique de l'histoire de France von demselben. Amsterdam, 1673—1674. 7 vol. 12.; neuestens (1838) in einem Bande 8., dazu dessen Werk: histoire de France avant Clovis 1688.

Die berühmtesten auf ihn folgenden Historiker vor der Revolution sind: 2) Gabr. Daniel † 1728, histoire de France, zuerst 1713, 3 vol. f. dann nouvellement éditée par Griffet, beste Ausgabe. Paris, 1756. 17 vol. 8.; ferner avec la comparaison de l'histoire de Mezeray. Amsterd. 1755. 24 vol. 12.[1]) Man hat davon ein abrégé in 9 Bänden. 3) Velly, Villaret und Garnier histoire de France in 16 Bdn. 4. Velly starb 1759, verfasste von 1755 an die 7 ersten Bände und t. 8, p. 1—228. Villaret † 1796, das Ende des 8ten Bandes und die folgenden bis p. 348, des vierzehnten, endlich Garnier † 1805, die letzten, die Geschichte bis unter Carl IX. fortführenden Bände. Man hat von dem ganzen Werke auch eine zu Paris erschienene Ausgabe in 24 vol. 4. ferner eine Ausgabe in 33 Bänden 12. von 1770—1785 und mit neuem Titel und der Geschichte Heinrichs III. und Heinrichs IV., von Dufau. Paris, 1819—1825. 43 Bände. S. France litéraire X. 92. 4) Anquetil † 1808, histoire de France depuis les Gaulois jusqu'à la mort de Louis XVI, zuerst 1804, dann öfter, das wenig gründliche Werk ist angenehm geschrieben. Seit der französischen Revolution, und besonders seit 1830, wurde die Geschichte von Frankreich oder der Franzosen in einer Menge Werke behandelt, die meisten derselben sind Lehr- oder Schulbücher, und wie auch die grössern Werke dieser Art, in der Regel nach religiösen oder politischen Ansichten oder vorgefassten philosophischen Theorien geschrieben. Das ausführlichste ist die histoire des Français par Sismondi († 1842) gefertigt unter dem Einfluss protestantischer Ideen und sehr weitläufig bis 1328, (wo Velly's Geschichte endet). Das ganze Werk, begonnen 1821, enthält 31 Bände, wovon der letzte im Jahr 1844

---

annales et histoires générales de France, 1579, zuletzt 1621. 12) *Jean de Serres* † 1598, le véritable inventaire de l'histoire de France, 1597, zuletzt 1660. 13) *J. Charron*, histoire universelle de toutes les nations, 1621. 14) *Scip. Dupleix* † 1661, histoire générale de France, 1661, 1663.

Die Kritik Thierry's beschränkt sich auf die merowingischen Zeiten. Man füge bei, desselben Ch. I. der introduction zu den récits merovingrins. Die Geschichte Frankreichs von Popelinière hat er nicht besprochen.

1) Brunet III. 382.

2) Brunet II. 9.

3) Über den kritischen Werth der Werke von Daniel, Velly und Anquetil schrieb Aug. Thierry in den lettres sur l'histoire de France nro III. IV.

erschien. Der Verfasser gab 1839 ein Abrégé heraus, das jedoch unvollendet ist.[1]) Die neuesten anzuführenden Werke sind: 1) Die histoire de France par Michelet, Paris, 1833—1844. 6 vol. bis zum Tode Ludwig's XI.; das Werk ist mit Geist geschrieben, jedoch nicht selten etwas phantastisch; die letzten Bände zeugen von einem fleissigen Quellenstudium. 2) Histoire des Français par Th. Lavallée. Paris, 1838—43. 4 vol. 8. (und 1842—43 zwei Schulausgaben) unbezweifelt das beste Lehrbuch der französischen Geschichte, in welchem die Resultate der neuern Forschungen und Ansichten, namentlich von Guizot, Thierry, Mignet u. a. benützt sind; auch ist der staatsgeschichtliche Gesichtspunkt nicht vernachlässigt. 3) Histoire des Français par Henri Martin. Neue Ausgabe von 1840 an bis jetzt 12 Bände, eine Quellenarbeit in der Form der Chronik.[2]) 5) Histoire de France divisée par époques, depuis les origines gauloises jusqu'au temps présent par *Laurentie.* Paris, 1839. Bis 1843 6 Bände bis zum Tode Ludwig XIII. 6) Histoire de France par Jauffret. Paris, 1839—1842. 4 Bde.

IV. Geschichte der einzelnen Theile von Frankreich.[3])

14. Wir unterscheiden mit den französischen Historikern

A. Werke über die zu den zwölf alten gouvernements gehörenden Provinzen.

I. Picardie. 1) Histoire du diocèse et de la ville d'Amiens depuis son origine jusqu'à présent ouvrage enrichi de cartes par le père Daire. Paris, 1757. 2 vol. 4. (L. 14, 152). 2) Histoire de la ville d'Amiens et des comtes par Du Fresne, Sgnr. du Cange. Amiens, 1841. (L. als M. S. nro. 44. 149.) 3) Histoire généalogique des comtes de Ponthieu et des majeurs d'Abbeville par Sanson. Paris, 1657. (L. 34. 189); mit vielen Urkunden. 4) Histoire générale et particulière de la ville de Calais et du Calaisis, ou pays reconquis par M. L. Felure. Paris, 1766. 2 vol. 4. (L. 34. 207). 5) Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique civile et militaire de la province de Vermandois par L. P. Colliette. Cambrai, 1771. 4 vol. 4. 6) Hildret, histoire des droits anciens et des prérogatives et fran-

[1]) Von ihm selbst sind zwei Bände. Ein dritter erschien 1844.

[2]) Das französische Institut erkannte im Sommer 1844 demselben den grossen Preis von Gobert zu.

[3]) Wir folgen der Ordnung von Lelong im III. Bande seines Werkes, und geben die Nummern der von ihm näher besprochenen Bücher an. In den Katalogen des Buchhändlers J. B. Du Moulin. 13. Quai des Augustins zu Paris findet man eine vollständige Angabe aller Werke über die Provinzialgeschichte von Frankreich, z. B. in Nro. 2. v. J. 1840.

chises de la ville de St. Quentin 1781.[1]) 7) Recherches historiques sur le département de l'Aisne, par M. Labyssonnière, 1838. t. I. Höchst wichtig ist das freilich noch nicht erschienene und von Aug. Thierry zu der Sammlung der Documens relatifs à l'histoire du tiers état gehörende cartulaire d'Amiens, t. I. 1 vol. 4.

II. Champagne. 1) Pet. Pithou, premier livre des comtes de Champagne et de Brie, auquel est traité des Ducs, comtes Palatins Pairs, Sénéchaux, Advoués et Vidames et autres choses, que ce sujet à de commun avec l'histoire de France. Paris, 1572. 1581. 1 vol. 4. (L. 34. 215). 2) Baugier, mémoires de la province de Champagne. Chalons, 1721. 2 vol. 8. (L. 34. 219). 3) Camuzat Promptuarium sacrarum antiquitatum Tricassinæ diœcesis. Augustæ Trecorum (Troyes) 1610. Desselben 4) Mélanges historiques. Troyes, 1619. 5) Histoire de l'église de Meaux par Dom. Toussaint du Plessis. Paris, 1731. 2 vol. 4. 6) Marlot, Metropolis Remensis historia. Insulis de Marchis et Remis, 1666—1679. 2 vol. fol. So eben (1844) erscheint die erste Ausgabe des französischen Urtextes dieses Werkes in 12 Lieferungen als histoire de la ville, cité et université de Reims. Reims und Paris bei Techner. Drei der 12 Lieferungen sind ausgegeben. 7) Bergier, le dessin de l'histoire et antiquité de Reims, 1631. (L. 34. 130). 8) Anquetil, histoire civile et politique de la ville de Reims. 1756. 1757. 3 vol. 12. (L. 34. 252). 9) Varin, Archives administratives de la ville de Reims.[2]) Paris, 1839—1842. 2 vol. 4. und desselben archives législatives de la ville de Reims. 1843. 2 vol. 4. zur collection des documens inédits sur l'histoire de France gehörend. 10) Für die Staats- und Rechtsgeschichte der Champagne ist besonders wichtig: Brussel, nouvel examen de fiefs dans le XI, XII, XIII, et XIV siècles. Paris. 1750. 2 vol. 4. Techner, collection des conciles de la métropole de Rheims, publiée sous les auspices de Msgr. Pousset, archevêque. Bis jetzt 2 Bde, 4.

III. Isle de France. (Paris und die nächsten Lande). Sehr wichtig ist das Cartular der Kirche Notre Dame, dessen Druck jetzt veranstaltet wird. 1) Bouillart, histoire de l'Abbaye de S. Germain des Prés. Paris, 1724. 1 vol. 4. 2) Felibien, histoire de la ville de Paris, revue et augmentée par Lobineau, 1725. 5 vol. fol. 3) Du Breuil, le théâtre des antiquités de la ville de Paris. 1612. 1614. 4. mit einem supplément, 1639. (L. 34. 392). 4) Antiquités de la ville de Paris par Mallingre. Paris, 1640. fol. (L. 34. 402).

---

[1]) Ein handschriftliches Werk über Amiens von Dom. Grenier wird gerühmt, Die neuen Werke über Amiens, z. B. von Dussevel, lassen viel zu wünschen übrig.

[2]) S. die Anzeige des ersten Bandes in den Münchner gel. Anz. von 1840. Vol. XI. S. 169 folg.

5) Histoire et recherches des antiquités de la ville de Paris, par M. Sauval. Paris, 1724. 3 vol. fol. (L. 34. 427). 6) J. Lebœuf, Histoire de la ville et du diocèse de Paris. Paris, 1754. 15 vol. 12. (L. 34. 810). 7) Historia ecclesiastica parisiensis, auct. G. Dubois 2 vol. fol. 8) De la Mare, traité de la police. 4 vol. fol. Paris, besonders wichtig ist der 1te Band.[1]) (L. 34. 458). 9) Bouillard, Histoire de la ville de Melun. Paris, 1628. 4. (L. 34. 821). 10) Dormay, Histoire de la ville de Soissons. Sois. 1663. 1664. 2 vol. 4. 11) Histoire de Soissons par H. Martin et P. de la Croix. Soissons, 1838. 2 vol. 8. 12) Histoire de la ville de Soissons par Leroux. Soissons, 1839. 2 vol. 8. 13) Mémoire des pays, villes, comté et comtes de Beauvais et du Beauvaisis par A. Loisel. Paris, 1617. 4. 14) P. Louvet, histoire et antiquités du pays de Beauvaisis. Beauvais, 1631. 1635. 2 vol. 8. 15) Carlier, Histoire du duché de Valois. Paris, 1764. 3 vol. 4. 16) Le duché de Valois pendant le 15 et 16 siècle par Antony Poilleux. Soissons, 1842. 8. 17) Annales de la cathédrale de Noyon par J. Levasseur. Paris, 1633. 18) Les chartes où sont contenu les droits et privilèges octroyés par les comtes et comtesses de Dreux aux Maires, Pairs et à la commune du dit lieu. Paris, 1626. 4. (L. 34. 821). 19) Doublet, histoire de l'abbaye de St. Denis. Paris, 1625. 2 vol. 4. 20) Sehr wichtig für die Rechtsgeschichte ist das Polyptichon Irminonis, abbatis S. Germani Pratensis. ed. Guérard 1836—1844. 1 vol. 4.

IV. Normandie. 1) Historiæ Normannorum scriptores antiqui ed. And. Duchenius. Paris, 1619. fol. (L. 34. 934). 2) die Chroniken von Orderic Vital, neu herausgegeben und Math. Paris, jetzt übersetzt, Paris, 1840—1841. 9 vol. 8. Brunet III. pag. 632. 3) Histoire de la maison d'Harcourt par de la Roque. Paris, 1661. 4 vol. 4., wichtig wegen der vielen darin gedruckten Urkunden. 4) Lebrasseur histoire civile et ecclésiastique du comté d'Evreux. Paris, 1724, 4. 5) Pommeraye, Histoire de l'Abbaye de St. Ouen à Rouen, 1662. fol., dessen histoire des Archevêques de Rouen und der cathèdrale de Rouen. 4. 6) Farin, Histoire de Rouen. Rouen, 1668. 7) De la Rue, Essai historique de la ville de Caen et de son arrondissement, Caen, 1820. 2 vol. 8., und dessen nouveaux essais sur la ville de Caen. Paris, 1842. 2 vol. 8. 7) Floquet,[2]) Histoire du parlement de Normandie. Paris, 1839—1843. 7 vol. 8. 8) Déville, Histoire du château de Gaillard. Rouen, 1829. 4. 9) *Liquet*,

[1]) Weniger wichtig für die Staats- und Rechtsgeschichte ist Dulaure description historique de Paris. 10 vol. 8.

[2]) S. davon die Anzeige in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes. Bd. XIII. p. 224.

Histoire de la Normandie depuis les temps les plus reculés jusqu'à la conquête d'Angleterre, 1066. Rouen, 1835. 2 vol. 8. 10) Depping, Histoire de la Normandie sous Guillaume le conquérant et ses successeurs jusqu'à la réunion de la Normandie au royaume de France. Rouen, 1835. 2 vol. 8. 11) die Reimchronik des Landes, Histoire des Ducs de la Normandie et des rois d'Angleterre publiée par Francisque Michel. Paris, 1840. 12) Chroniques Anglonormandes publ. par Fr. Michel. Paris, 1839. 3 vol. 4., zur Collection des documens inédits sur l'histoire de France gehörend. 13) De la constitution du Duché ou état souverain de Normandie par M. de la Foy. Rouen, 1789. 8. 14) Rotuli Normanniæ in turri Londinensi servati herausgegeben von der Record-Commission in London, 1835. 1 vol. 4., von 1200—1205—1417. 15) d'Anneville, Inventaire de l'histoire de Normandie. Rouen, 1645. 4. 16) Essai historique et litéraire sur l'abbaye de Fécamp par Le Roux de Lincy. Rouen, 1840. 8. 17) Lechaudé d'Anisy, Extraits des Chartes et autres actes normands et anglonormands des archives du Calvados. Paris, 1835. 2 vol. 8. 18) Les origines de la ville de Caen et des lieux circonvoisins. Rouen, 1702. 8.

V. Bretagne. 1) Histoire de Bretagne par B. d'Argentrée 1612. 1618, endlich Rennes, 1667; (das Werk gilt nicht für gründlich). 2) Lobineau, Histoire de Bretagne composée sur les actes et auteurs originaux (L. 35. 398). 3) D. Morice et Tailliandier, mémoires pour servir de preuves à l'histoire ecclésiastique et civile de Bretagne. Paris, 1772. 2 vol. fol. Lobineau, histoire ecclésiastique et civile de Bretagne. Paris, 1750—56. 2 vol. fol. Diese drei Werke sind bei weitem die wichtigsten über die Geschichte der Bretagne (L. 35. 401). 4) Daru, Histoire de Bretagne. Paris, 1827. 3 vol. 8. mit den Observations von Daunou (Brunet II. 23). 5) Pitre Chevalier, études sur la Bretagne. Paris, 1839. 2 vol. 8. 6) A. de Courson, Essai sur l'histoire, la langue et les institutions de la Bretagne Armoricaine. Paris, 1840. 7) dessen Histoire des origines et des institutions des peuples de la Gaule Armoricaine. Paris, 1843. 8) Archives curieuses de la ville de Nantes et des départements de l'ouest, pièces authentiques inédites ou devenues rares par Verger. Nantes, 1841. 4 vol. 8. 9) Abbé Travers, histoire de Nantes, 1836—1841. 4 vol. 8.

VI. Gouvernement d'Orléans. 1) Lemaire, Histoire de la ville et duché d'Orléans. Orl. 1648. 3 vol. fol. (L. 35. 596). 2) Lottin, recherches historiques sur la ville d'Orléans. Paris, 1837. fol. 8 vol. 3) Bernier, Histoire de Blois, (35,631). 4) Coquille, Histoire du pays et duché de Nivernois. Paris, 1612. (L. 35,569). 5) Parmentier, Inventaire des archives de Nivernois. 6) Morin, Histoire générale du Gatinois et Senonais. Paris, 1630. 4. 7) Rouillard, Histoire de

ce qui s'est passé de plus mémorable au fait de la seigneurie, de la ville et pays Chartrain. 8) *Chevard*, Histoire de Chartres et du pays Chartrain. 2 vol. 8. Paris, 1609. 9) Ozeray, Histoire de la cité des Carnutes et du pays Chartrain. Paris, 1833. 10) G. Bry, Histoire du pays de Perche et du duché d'Alençon. 11) L. J. Fret, antiquités et chronique Percheronnes ou Recherches sur l'histoire de Perche. Montagne, 1841. 3 vol. 8. 12) Trouillard, mémoires des comtes de Maine jusqu'en 1643. (L. 35509). 13) Histoire aggrégative ou Annales et chroniques d'Anjou et du Maine par Bourdigne. Angers, 1529. (L. 35689). Neue Ausgabe von Jos. von Quatrebarbes. Angers, 1842, mit Zusätzen. 15) Chalmel, Histoire de Touraine. Paris, 1823. 4 vol. 8. 16) Besly, Histoires des comtes de Poitou etc. Paris, 1647, mit sehr wichtigen und vielen Urkunden, neue Ausgabe 1841, ohne diese. (L. 35714). 17) Les antiquités de Poitou par Thibaudeau. Niort, 1782. 6 vol. 8. 18) Guérinière, Histoire générale de Poitou. 2 vol. Poitiers, 1840; neue Ausgabe 1840. 3 vol. 8. 19) Trésor des titres, justifications, des privilèges etc., de Nyort. Niort, 1671. (L. 35739). 20) L. B. d'Anière, Histoire de la Rochelle et du pays d'Aunis. La Rochelle 1756—1757. 21) Massiou, Histoire politique, civile et religieuse de la Saintonge et de l'Aunis. Paris, 1838, folg. 8 vol. 8. 22) Corlieu, recueil des comtes d'Engoulesme, zuerst 1566 und nouv. édition par de Charlonye, 1629—1631. (L. 35784). 23) Chaumeau, Histoire de Berry. Lyon, 1566 folgg. (L. 35798). 24) T. de la Thaumassière, Histoire de Berry. Bourges, 1689, folgg., nebst dessen Werke über die ältern coutumes v. Berry. 25) Chenu, recueil des antiquités et privilèges de la ville de Bourges. Paris, 1621. 4. 26) Catherinot, recueil d'opuscules sur l'histoire du Berry. Bourges, 1660. 1690. 1 vol. 4. (L. 35804).

VII. Herzogthum Burgund mit den Nebenländern. 1) *E. Perard*, recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne. Paris, 1654. Eine äusserst wichtige und seltene Urkundensammlung, selbst für die ältern Zeiten, aus der wir einige Actenstücke mittheilen.[1] (L. 35870). 2) *D. Plancher*, histoire générale et particulière de Bourgogne avec des notes, dissert. et pièces justificatives. Dijon, 1739. 1781. 4 Bände fol. (L. 35878); ein sehr gründliches Werk. 3) Description générale et particulière du duché de Bourgogne précédée d'un abrégé historique de cette province par l'Abbé Courtépée et M. Beguillet. Dijon, 1773—1785. 7 vol. 8., ein sehr wichtiges statistisches Werk, aber nicht immer historisch genau. Von Béguillet auch Histoire des guerres des deux Bourgognes. 2 vol. 12. 4) Boulier, recueil des pièces pour servir à l'histoire de Dijon. Dijon, 1649. 8.

---

[1]) Urkundenbuch p. 12 folg.

5) L'illustre Orbendale ou Histoire de Chalons sur Saone par Bertaut. Chalons, 1662. 2 vol. 4. 6) Priviléges octroyés aux maires, échevins et bourgeois de Chalons sur Saone par les rois de France (par Durand). Chalons, 1604. 4. 7) Histoire de la Bresse et de Bugey par Guichenon. Lyon, 1650. (L. 36031). 8) Duchesne Histoire généalogique des ducs de Bourgogne, 1628. 2 vol. 4. 9) De Barante, Histoire des ducs de Bourgogne. Paris, 1824—1826, seitdem sehr oft, eine neue Ausgabe 1843. Paris. Mehrere zum Theil wegen der Noten schätzbare Nachdrücke erschienen in Brüssel (Brunet I. 243). 10) Lebœuf, mémoires concernant l'histoire ecclésiastique et civile d'Auxerre, 1743. 2 vol. 4. 11) Gaudelot, Histoire de la ville de Beaune. Dijon, 1772. 4. 12) Essai historique sur l'ancienne abbaye de Clugny par Laurain. Dijon, 1839. 13) Dijon ancien et moderne, recherches historiques tirées des monuments contemporains la plupart inédits par Maillard de Chambure. Dijon, 1840. 8. 14) Histoire de l'abbaye de Tournus par Chifflet. 4. 15) Recherches et mémoires servants à l'histoire de l'ancienne ville et cité d'Autun par J. Munier. Dijon, 1660. 4. avec chartes.

VIII. Gouvernement de Lyon. 1) Histoire civile et consulaire de la ville de Lyon par Menétrier. Lyon, 1696. fol. (L. 37359). 2) Le Boitel, Lyon ancien et moderne, seit 1841. 3 vol. 8. 3) Clujon, Histoire de Lyon depuis sa fondation jusqu'à nos jours. Lyon, 1830, 6 Bde. 8. 4) Bernard, Histoire de Forez. Montbrisson, 1835. 2 vol. 8. dazu dessen Geschichtswerk: Les d'Urfé 1839. 1 vol. 8. 5) Brisson, mémoires historiques sur le Beaujolais. 1 vol. 8. 6) Baluze, histoire généalogique de la maison d'Auvergne, 1708. 2 vol. fol. 7) L'Auvergne au moyen age par D. Branche. Clermont-Ferrand et Paris. 1841. 8) Savaron, les origines de la ville de Clermont. Clermont, 1607, und mit Noten von Durand, 1662. 1 vol. fol. 9) Recherches sur Randau ancien duché pairie. Paris, 1830.

XI. Guienne et Gascogne. 1) Alteserra, rerum Aquitanicarum libri X, nämlich V priores ed. 1648, V post. 1657 in den Opp. Neapoli, 1777. t. IV. vol. I. II. Eine mit umfassender Gelehrsamkeit und kritischem Sinne geschriebene Geschichte des südlichen Frankreichs. Der Verfasser, aus dem Savigny schöpfte, beweist die ununterbrochene Fortdauer des römischen Rechts im südlichen Frankreich. (L. 37501). 2) La Guienne historique par Al. Ducournun seit 1842. viele Lieferungen. Es sollen 120 werden. 3) P. Pithou, remarques sur les antiquités d'Agen. (1583) in dessen œuvres 1609. 4. p. 886. 4) A. Loisel de la ville et du pays d'Agenois. Paris, 1605. 8. 5) D. Gaujal, essais historiques sur la Rovergue. Limoges, 1825, (unvollendet). 1 vol. 8. 6) Mémoires sur la constitution politique de la ville et cité de Périgueux avec titres et pièces justivicatives. Périgueux, 1775.

2 vol. 8.; seltenes Werk. 7) Le Limousin historique, recueil de toutes les pièces manuscrites pouvant servir à l'histoire de l'ancienne province de Limousin par A. Lamarie. Limoges, seit 1837. t. I. 8) Notitia utriusque Vasconiæ auctore Ochentarto. Paris, 1638. 4. (L. 37631). 9) Loubens, histoire de l'ancienne province de Gascogne, Bigorre et Béarn. Paris, 1839. 3 Bände 8. 10) Olhagarai, histoire de Béarn et de Navarre, Paris, 1609. 11) A. Mazure, Histoire de Béarn et des pays Basques. Paris, 1839. 12) P. de Marca, Histoire de Béarn. Paris, 1640. 13) Histoire du Guercy par de Catalacature. Montauban, 1785. 3 vol. 8.

X. Languedoc. Das Hauptwerk ist die unübertroffene histoire générale de Languedoc von D. Vaissette et D. Vich, veranstaltet auf Kosten der Stände, 1730—1745. 5 vol. fol., eine neue vermehrte Ausgabe ist gr. 8. oder 4. seit 1837, 9 Bde, von dem Chevalier du Miége. Sehr gut ist auch das abrégé de l'histoire de Languedoc par D. Vaissette. Paris, 6 vol. 8. 2) De Catel, Histoire des comtes de Tolose. Toulouse, 1623. (L. 37763). 3) De la Faille, annales de la ville de Toulouse. Toul., 1701. fol. (L. 37774). 2 vol. 4) Bauges, Histoire ecclésiastique et civile de la ville et diocèse de Carcassonne, avec les pièces justificatives. Paris, 1741. 1 vol. 4. 5) Trouvé, essai historique sur les états généraux de la province de Languedoc. Paris, 1818. 2 vol. 4. 6) Histoire des ducs, marquis et comtes de Narbonne, par Besse. Paris, 1660. 4. 7) Maillane, recherches historiques et chronologiques sur la ville de Beaucaire avec un recueil des privilèges. Avignon, 1718. 8. 8) Mary-Lafon, Histoire du midi de la France. Paris, 1843. 3 vol. 8. Das Werk lässt viel zu wünschen übrig, namentlich was die Staatsgeschichte betrifft. 9) Thomas, mémoires sur Montpellier. Paris, 1827. 10) Thalamus parvus, ou le petit Thalamus de Montpellier. Mont. 1840. 1 vol. 4. Dies merkwürdige Buch ist halb Chronik und halb Staatrechtsbuch. Lelong macht 37,824 darauf aufmerksam. 11) Roger, archives historiques de l'Albigeois et du pays Castrais. Albi, 1840—1843. Cahors und études historiques et documens inédits sur l'Albigeois par Comayri. Albi, 1841.

XI. Die Dauphiné. 1) Valbonnais, mémoires sur l'histoire du Dauphiné et des princes, qui ont porté le nom de Dauphins. Genève, 1721. 2 vol. fol. 2) Chorier, Histoire générale du Dauphiné. Lyon, 1772. 2 vol. fol. 3) Desselben état politique du Dauphiné. 2 vol. 12. 4) Salvaing de l'usage des fiefs. Grenoble et Avignon, 1731. fol. 5) Olivier, essais historiques sur la ville de Valence. Val. 1831. 1 vol. 8. 6) Olivier et Colomb de Battinnis, Mélanges biographiques et bibliographiques relatifs à l'histoire litéraire du Dauphiné. Valence, 1838. 39. 3 Cah. 7) Laplane, essai sur Sis-

teron. Paris, 1840, und dessen histoire de la ville de Sisteron. Paris, 1843.

XII. Die Provence. 1) A. Ruffi, Histoire des comtes de Provence depuis 924 jusqu'à 1480. Aix, 1655. fol. (L. 38048). 2) Bouche, Chorographie ou description de Provence. Aix, 1644. 2 vol. fol. und dessen sur l'histoire de la Provence. 2 vol. 4. 3) Papon, Histoire générale de la Provence. Paris, 177,836. 4 vol. 4. 4) De Corriolis traité sur l'administration de Provence, 1787. 2 vol. 4. 5) Histoire de Provence par Augustin Favre. Marseille, 4 vol. 8. 6) J. de la Pise, tableau de l'histoire des princes et principauté d'Orange. La Haye, 1639. fol. (L. 38135). 7) Pitton, Histoire de la ville d'Aix. Aix, 1666. fol. (L. 38208). 8) Gouys, la royale couronne d'Arles. Bramcreau, 1641. 4. (L. 38186). 7) Ruffi, Histoire de la ville de Marseille. Mars., 1642. fol. (L. 38222). 9) Mémoires sur le comtat du Venaissin. 1780. 4 vol.

B. Pays réunis. I. Einst niederlothringische Lande, Cambrai und Cambrésis Artois, und die Theile von Flandern, Hennegau und Luxemburg. Die Geschichtsquellen dieser Provinzen überhaupt sind für deren ältere Geschichte zu vergleichen, unter denselben jetzt die Collection des chroniques belges[1]) inédites, publiées par ordre du gouvernement seit 1836. 7 Bände, darunter besonders das 1) Recueil des chroniques de Flandre. Bruxelles, 1837 und 1842. 2 vol. 4. Diese Sammlung wurde von dem Verfasser dieses Buches veranstaltet, der angefangene Druck derselben unter H. de Smet's Leitung vollendet, und einige Stücke von diesen beigefügt. Die gesammte rechtshistorische Litteratur über Flandern findet sich in des Verfassers 2) flandrischer Staats- und Rechtsgeschichte. Tübingen, 1835—1842. 3 Bde. 8., in derselben sind alle ältern früher meistens ungedruckten Rechtsquellen enthalten. Man vergleiche noch über Flandern: 3) Histoire des comtes de Flandre jusqu'à l'avènement de la maison de Bourgogne, par E. Leglay. Paris, 1843. 1844. 2 vol. 8.; über Artois und die andern Länder: 4) J. Malbranq de Morinis et Morinorum rebus. Tournai, 1638. 1654. 3 vol. 4. (L. 38996). 5) Comitum Teruanensium annales auct. Turpin. Derbais, 1781. (L. 39009). 6) Balderici Chronicon ed. Le Glay. Cambrai, 1834. Das Werk französisch vom Faveret, Ebend. 1835. 7) Devienne, Histoire d'Artois jusqu'à Hugon Capet. Arras, 1784. 5 Parties. 8) Hennebert, histoire générale de la province d'Artois. Arras, 1786. 3 vol. 8. 9) Guilberti Chronica ed. de Chasteler. Bru-

---

[1]) Dazu die comptes rendus des séances de la commission d'histoire ou recueil de ses bulletins. Bruxelles, 1835—1843. 3 vol. 8. Der Verfasser ist Herr von Reiffenberg, Secretär der Commission.

xelles, 1784. 10) Histoire du Hainault, par Jaques de Guyse † 1798. lateinischer Text, Übersetzung und Fortsetzung, herausgegeben vom Marquis de Fortia d'Urbain. Paris, 1826—1836. 18 vol. 8. 11) Delwarde, Histoire générale du Hainault. 6 vol. 8. Mons, 1712. 12) L. Charpentier, Histoire de Cambrai et du Cambrésis. Leide, 1664. 4. 13) Bauly, Histoire de Cambrai et du Cambrésis. Cambrai, 1841. 2 vol. 8. 14) P. d'Oultreman, Histoire de Valenciennes. Douai, 1699. fol. 15) Histoire de Tournai par Cousin. Tournai, 1619. 4. 16) Archives historiques et litéraires du Nord de la France par M. M. Le Roy, Le Glay und Arthur Dinaux. Valenciennes, seit 1830. 6 Bände. 17) Archives historiques et ecclésiastiques de la Picardie et de l'Artois par Roger. Amiens, 1842—43. 2 vol. 8.

II. Franche comté.[1]) 1) Gollut, mémoires historiques de la république séquanoise et des princes de la Franche comté, 1617. 1 vol. fol. 2) *Dunod. a)* Histoire du comté de Bourgogne. Besançon, 1735 und 1740. 3 vol. 4. *b)* Histoire des Séquanais et des Bourguignons. Besançon, 1735. 2 vol. 4.; Histoire de Besançon. Besançon, 1750. 2 vol. 4. 3) *Grappin. a)* abrégé de l'histoire du comté de Bour-gogne. Besançon, 1780. 1 vol. 12. *b)* Mémoires sur l'Abbaye de Faverney, (darin eine Geschichte von Besançon) 1771. Dissertation sur l'origine des main-mortes dans les provinces qui ont composé le royaume de Bourgogne. Besançon, 1779. 4) *Péréciot.* De l'état des personnes et des conditions des terres dans les Gaules dès les temps celtiques jusqu'à la rédaction des coutumes. En Suisse, 1786. 2 Bände 4., ist vor allem als Urkundensammlung für die Franchecomté sehr wichtig. 5) *Droz. a)* Mémoires pour servir à l'histoire publique de la Franche Comté, 1789. als cahier für die Deputirten zu den Reichsständen sehr lehrreich. *b)* Essai sur l'histoire de Pontarlier mit einem Essai sur les Bourgeoisies. Besançon, 1760, neue Ausgabe 1840. 6) *Chevalier*, Histoire des sires de Salins. Besançon, 1762. 2 vol. 4., mit Urkunden. 7) *Guillaume,* mémoires historiques sur la ville et seigneurie de Poligny avec des recherches relatives au comté de Bourgogne. Lons-le-Saulnier, 1767 und 1769. 2 vol. 4., mit Urkunden. 8) Ephémérides du comté de Montbéliard par *M. Duvernoy.* Besançon, 1832. 1 vol. 8. 9) *Bechet,* recherches historiques sur la ville de Salins. Besançon, 1828. 2 vol. 12. 10) *Richard,* recherches historiques et statistiques sur l'ancienne seigneurie de Neufchâtel ou comté de Bourgogne. Besançon, 1840. 11) Essai sur l'histoire de la Franche

---

[1]) Über dieses Land hat die Bibliothek in Besançon eine reiche 1769—1789 auf Befehl des Ministers Bertin von Droz, Grappin und Péréciot veranstaltete 73 bändige Urkundensammlung, und selbst viele Originalien.

comté par M. Clerc. Besançon, 1840. t. I., der Anfang eines mit Geist und gründlicher Gelehrsamkeit geschriebenen Geschichtswerkes, wie wenige Provinzen haben. 12) Mémoires et documens inédits pour servir à l'histoire de la Franche comté publiés par l'Académie de Besançon. 1838—1844. 3 vol. 8., höchst wichtig. 13) *Duvernoy*, esquisse des relations qui ont existé entre le comté de Bourgogne et l'Helvétie dès le XI jusqu'au XVII siècle. Neufchâtel, 1841. 1 vol. 8. 14) *Bourgon*, recherches historiques sur la ville et l'arrondissement de Pontarlier. Besançon, 1842, unvollendet. 1 vol. 8. 15) Statistique historique de l'arrondissement de Dole par Armand Marquiset. Lons-le-Saunier. 1842. 2 vol. 8. fig. 16) Recherches historiques sur la ville de Dole, par Persan. Dole, 1812. 8. 17) Recherches sur la ville de Gray, par Creslier. 8. 18) Mémoires historiques sur les guerres du 16. siècle dans le comté de Bourgogne (par Dom. Grappin). Besançon, 1788. 8. 19) Vesontio civitas, auctore J. J. Chifflet. 2 t. 1 vol. 4.

III. Die lotharingischen Lande und Elsass. 1) Histoire de Metz par des religieux bénédictins de la congrégation de S. Maur. Nancy et Metz, 1769—1790. 6 vol. 4. (Brunet II. 379). 2) Huguenin, chroniques de la ville de Metz, recueillies mises en ordre et publiées pour la première fois. Metz, 1838. 1 vol. 8., desselben Guerre de Lorraine et Siège de Nancy, Metz, 1837. 1 vol. 3) Histoire ecclésiastique et politique de la ville et diocèse de Toul, par L. P. Benoit. 1707. 1 vol. 4., mit Urkunden. 4) Ad. Thiéry, Histoire de la ville de Toul et de ses évêques. Paris, 1844. 2 vol. 8. 5) Abbé Rousset, histoire ecclésiastique et civile de Verdun. Paris, 1745. 1 vol. 4., mit Urkunden. 6) Ch. Jussy, histoire politique et religieuse de Verdun. III., Verdun, 1840—1842. 7) D. Calmet, à histoire ecclésiastique et civile de Lorraine. Nancy, 1745—1757. 7 vol. fol. *b)* Notices de la Lorraine qui comprend le duché de Bar et de Luxembourg et l'Electorat de Trèves. Nancy, 1756. 2 vol. fol. 8) Deurival, *a)* Description de la Lorraine et du Barrois. Nancy, 1778. 4 vol. 4. *b)* Mémoires sur la Lorraine et le Barrois. 1 vol. 4. *c)* Essai sur la ville de Nancy. 9) La Lorraine, antiquités, chroniques, légendes, histoire etc., par Leupol et de Mirecourt. Nancy, 1840. 3 vol. 8. 10) Mémoires pour servir à l'histoire de Lorraine par Noël de 1698 à 1766. Nancy, 1841. 2 vol. 8. 11) Berthelot, histoire de Luxembourg. 8 vol. 8. 12) Tessier, histoire de Thionville, 1828. 1 vol. 8. 13) Ozerai, histoire de Bouillon, 1826. 14) Schœpflin, *a)* Alsatia illustrata Colm. 1751—61, 2 vol. fol. *b)* Alsatia diplomatica. Mannhemii. 1772. 2 vol. fol. 15) Laguille, histoire de la province d'Alsace, 1727. 2 vol. fol., oder 8 vol. 8. 16) Strobel, vaterländische Geschichte des Elsasses, 1841 folg.,

bis jetzt 4 Bände 8., dasselbe Werk erscheint auch französisch. 17) Grandidier, *a)* Essai historique sur l'église cathédrale de Strasbourg. Strasbourg, 1785. 1 vol. 8. *b)* histoire de l'église et des évêques princes de Strasbourg. 2 vol. 4. *c)* Histoire de la province de l'Alsace. 1787. 1 vol., unvollständig. 18) Das so eben 1843—44 erscheinende Urkundenbuch der Stadt Strassburg. 19) Van Huffel, documens inédits concernant l'histoire de France et particulièrement l'Alsace sous Louis XIV. Paris, 1840. 20) Histoire de la ville épiscopale et de l'arrondissement de St. Dié, par Gravier. Epinal, 1836. 8. 21) Notices historiques, statistiques et littéraires sur la ville de Strassbourg, par J. F. Hermann, Strassbourg, 1817. 2 vol. 8.

IV. Südwestliche Eroberungen. 1) Petrus de Marca hispanica sive limes hispanicus, h. e. Geographica et historica descriptio Cataloniæ. Russillionis et Parisiis, 1688. 2) Henry, Histoire de Roussillon. Paris, 1825. 2 Bde. 8.

V. Hülfsmittel.

15. Zu den Hülfsmitteln des Studiums der französischen Geschichte gehören [1]) *A. Geographische Werke und Karten. a)* Für das alte Gallien, Walkenaer, géographie ancienne historique et description des Gaules cisalpines et transalpines suivie de l'analyse géographique des itinéraires. Paris, 1837. 3 vol. [2]) *b)* Für die mittlere und neuere Geographie 1) Valesii Notitia Galliarum. Paris, 1675. fol. und Detuville, états modernes qui se sont formés après la chute de l'empire en occident. Paris, 1771. 4. 2) Piganiol de la Force, nouvelle description de la France précédée d'une introduction. Paris, 1752, 15 vol. 8. 3) Expilly, Dictionnaire géographique des Gaules et de la France. Paris, 1762. 1770. 6 vol. fol. 4) Recueil des cartes pour l'étude de l'histoire de France destiné principalement à celle commencée par M. M. Velly et Villaret et par l'abbé Garnier. Paris, 1785. 2 vol. 8. 5) Coup d'œil général de la France par Brion. Paris, 1765. 1 vol. 4. Dieses Werk ist vom Verfasser der gegenwärtigen Staats- und Rechtsgeschichte benützt worden. 6) Der neueste Atlas historique et géographique de la France depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours par L. Dufau. Paris, 1841, enthält Karten, könnte jedoch für die ältere

---

[1]) Alle berühmten Karten des ältern Frankreichs als die von Nalin, Duval, Janson, Danville, Delisle und Cassini könnten hier angeführt werden. Sie sind jedoch nur in öffentlichen Bibliotheken zu finden.

[2]) S. auch Danville notice de l'ancienne Gaule tirée des monumens romains. Paris, 1760. 4. Ein topographisches Wörterbuch für diese Zeit in D. Martin histoire des Gaulois. Paris, 1780. t. II. p. 422.

Geschichte genauer sein. 7) Description de la France par l'abbé Longuerue. Paris, 1819. 1 vol. fol.

B. Chronologische und genealogische Werke. 1) Das berühmteste ältere chronologische Werk ist das des Präsidenten Henault. Nouvel abrégé chronologique de l'histoire de France. Paris, 1728. 2 vol. 8. bis zum Tode Ludwigs XIV. Neue verbesserte und fortgesetzte Ausgaben sind die von Walkenaer 1821—1822. 6 Bände und die bis 1830 fortgesetzte von Michaud ein Bd. 1838. 2) Das berühmteste genealogische Werk ist das von Anselme et du Fourny, histoire chronologique et généalogique de la maison de France. Paris, 1726—1733. 9 vol. fol.[1] 3) Das Beides vereinende, für die regierenden Häuser und besonders in Frankreich wichtige Werk L'art de vérifier les dates depuis la naissance de J. C. durch die Benediktiner von St.-Maur, besonders Dom. Clement herausgegeben, Paris, 1783—1792. 3 Bde. fol., neu und fortgesetzt von V. de St.-Alais. Paris, 1818—1819. 18 Bde. 8. Wir bedienten uns der letzten Ausgabe. Frankreich betreffen vorzüglich die Bände 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14. Die beiden erstern sind der Chronologie überhaupt gewidmet. 4) Nicht zu übergehen sind auch die Tablettes chronologiques von Langlet Dufresnoy. Paris, 1778. 2 v. 8.

C. Palaeographie und Diplomatik. 1) Mabillon, de re diplomatica libri sex. Parisiis, 1681. oder 1701. und Supplementum librorum de re diplomatica. Paris, 1704 folg. Neue Ausgabe zusammen Neapoli 1789. 2 vol. fol. 2) Nouveau traité de diplomatique par deux bénédictins de la congrégation de St.-Maur. Paris, 1750—1765. 6 vol. 4. 3) Dictionnaire raisonné de diplomatique par Dom. de Vaines. 1774. 2 vol. 8. 4) Paléographie des chartes et des manuscrits du XI. au XVII. siècles par Ad. Chassant. Evreux et Paris, 1836. 1843. 5 vol. 12. 5) Silvestre, Paléographie universelle. Collection de facsimiles des écritures de tous les peuples et de tous les âges, avec des explications par Champollion Figeac et Aimé Champollion fils. Paris, 1839 folg., bis jetzt 21 Lieferungen fol. max. 6) Les manuscrits français de la bibliothèque du roi, leur histoire etc. par P. Paris, 1836—1843. 5 vol. 7) A. Monteil, traité des matériaux, manuscrits de divers genres d'histoire. Paris, 1835. 2 vol. 8. 8) Natalis et Wailly, nouveau traité de paléographie. Paris, 1842. 2 vol.

D. Numismatik. 1) Le Blanc, traité historique des monnaies de France avec leurs figures. Paris, 1690. Amsterdam, 1692. 2) Bouterou, recherches curieuses des monnaies de France. Paris,

---

[1]) Andere Werke im Annuaire p. 270.

1666. 3) Revue de la numismatique française par MM. Cartier de et Saussaye, seit 1836 8 Bände 8.

E. Wörterbücher und alphabetisch encyclopädische Werke. Frankreich gehört vor Allem an Ducange's Glossarium ad scriptores mediæ et infimæ latinitatis. Ed. nov. 1733. 1736. 6 vol. fol., mit Fortsetzungen in 4 Bänden fol. von Carpentier. Eine neue von einem deutschen Gelehrten, Herrn Henschel 1840 dirigirte, von Didot veranstaltete Ausgabe, worin Alles, was in der frühern getrennt steht, vereint und mit Zugaben vermehrt ist, zählt nun 3 Bände gross 4. 2) Roquefort, glossaire de la langue romaine. Paris, 1808. 2 v. 8. und Suppl. 1820.[2]) 3) Glossaire du droit français par Ragueau et de Laurière. Paris, 1704. 2 vol. 4. Ragueau gab es zuerst 1585 unter dem Titel: Indice des droits royaux et seigneuriaux heraus. 4) Bibliothèque ou trésor du droit français par L. Bouchel augmenté par Bescher. Paris, 1681. 3 vol. fol., ein Schatz von wenig oder gar nicht verarbeiteten Citaten. 5) Honard, Dictionnaire analytique et étymologique de la coutume de Normandie. Rouen, 1780. 1782. 4 vol. 4. 6) Ferrière, dictionnaire de droit et de pratique, zuerst Paris, 1762. 2 vol. 4., dann öfter und zuletzt Toulouse, 1779—1787. 7) F. F. J. Chasles, dictionnaire universel chronologique et historique de Justice, Police et Finances. Paris, 1725. 2 vol. fol. 8) Guyot, répertoire universel et raisonné de jurisprudence civile, criminelle, canonique et béneficiale. Paris, 1775—1786. 64 Bde. und 17 Suppl. 8. Paris, 1785, oder 17 vol. 4. 9) Encyclopédie méthodique *a)* jurisprudence. vol. 1—7½, die Rechtswissenschaft, 8½—10. Police et municipalités. Paris, 1782. 1791. 10 Bde. 4. *b)* Finances 1784 bis 87. 3 vol. 4. 10) Denisart, collection de décisions nouvelles et de notions relatives à la jurisprudence prise dans un nouvel ordre corrigée et augmenté par M. M. Camus et Bayard. t. I—IX.[3]) Paris, 1783—1790, mit 4 Suppl. Bänden, 1805—1807; die 7 ersten Ausgaben des sehr verbreiteten Werkes haben bei weitem nicht den wissenschaftlichen Werth dieser achten. Aus allen den angeführten Repertorien u. s. w. entstand 11) Merlin (Nouveau) Répertoire universel et raisonné de la jurisprudence, zuerst Paris, 1812—1826. 17 vol. 4. Eine gute Originalausgabe machte Merlin in Bruxelles, 1825—38. 36 vol. 4.[4])

---

1) S. über dieselbe das Bulletin der société de l'histoire de France vom 10. Juni 1840. p. 75.

2) Über Wörterbücher der Patois s. das Annuaire v. 1839. p. 263.

3) Es schloss mit dem Buchstaben H.

4) Das ältere Recht ist oft viel zu kurz behandelt. Guyots répertoire ist die Grundlage des Merlinschen.

E. Periodische Schriften.[1]) 1) Mémoires de l'Institut de France, *a)* Académie des inscriptions, neue Sammlung, seit 1815 erschien 1842 der 15 Band.[2]) *b)* Académie des sciences morales et politiques, 2de série seit 1837. 5 vol. 2) Mémoires de l'Académie celtique. Paris, 1807—1812. 5 vol. fortgesetzt als Mms. de la société royale des antiquaires de France. t. I. 1—10. 2de série 1—13, bis 1844 27 Bände 8. 3) Bibliothèque de l'école de chartes seit 1839. 5 vol. 8. 5) Das schon angeführte Bulletin de la société de l'histoire de France seit 1834. 5) Das von derselben Gesellschaft herausgegebene Annuaire seit 1837. 1 vol. 12. Es ist besonders reich an staatsgeschichtlichen Notitzen. 6) Die von Fœlix, Duvergier und Valette redigirte Revue du droit français et étranger, seitdem 3ten Bande von 1836, und besonders in der neuesten Serie seit 1844. 7) Die zuerst von Wolowsky, jetzt noch von ihm, Ortolan, Giraud und Faustin Helie redigirte Revue de législation et de jurisprudence besonders seit 1844. Die erste Serie hat 16 Bände, die neue, begonnen 1843, liefert 2 Bände jährlich. 8) Die Revue des deux mondes enthält gelegentlich, jedoch nicht selten, gute historische Artikel. 9) Mémoires de la société des Antiquaires de la Normandie seit 1824. 16 Bde. 10) Revue Anglofrançaise rédigée par M. de Fontenelle de Vaudorée. Rouen, seit 1836. 4 Bde. 11) Mémoires de la société des antiquaires de la Morinie, St. Omer, seit 1835. 7 Bde. 12) Mémoire de la société des antiquaires de l'Ouest, seit 1836. 7 Bände. 13) Mémoires de la société des Antiquaires de la Picardie seit 1839. 4 Bände.[3]) Es können auch noch die Mémoires verschiedener Academien hier genannt werden, als die von Dijon, Arras u. s. w.

---

[1]) Ein Verzeichniss aller gelehrten Gesellschaften Frankreichs giebt das Annuaire historique v. Jahr 1841. p. 93—184.

[2]) Dazu die mémoires présentés par divers Savans, besonders die II. Serie antiquités de la France. 1843. tom. I. 4.

[3]) Diese Gesellschaften geben grösstentheils auch Bulletins ihrer Sitzungen heraus.

I. Buch.

Vorfränkische Zeiten.[1]

I. Capitel.

Celtische Periode.

16. **D**as alte Gallien wird bekanntlich von Cäsar in drei Hauptlande getheilt, nach drei von ihm bewohnten Völkerstämmen. Im Norden bis zur Seine und der Marne nennt er die *Belgen*, von da bis zur Garonne die eigentlichen *Gallier* oder *Celten*, und südlich von diesem Flusse an die *Aquitanier*. Ausser dem findet man im südlichen Gallien noch die Ligurier und die griechischen Colonisten; Die Hauptstadt der letzten war Massilia. Sieht man von diesen. als einem fremdartigen Elemente, das jedoch grossen Einfluss auf

[1]) Wir folgen in unseren Umrissen dieser frühern Zeiten der auf ein genaues Quellenstudium sich stützenden Darstellung Klimraths in dessen Travaux I. p. 191—263.

Über die Quellen und die ältere Litteratur sehe man Lorenz, Summa historiæ Gallofrancicæ I. p. 8. Unter den Classikern sind vorzüglich Cäsar, Strabo, Diodor v. Sicilien, Plinius hist. nat. IV. 31—33 zu nennen. Alle auf Gallien sich beziehenden Werke oder Stellen sind abgedruckt im Bd. I. von D. Bouquet, Recueil des historiens de France. Die bei den griechischen Classikern vorkommenden sind zusammengestellt in B. de Xivrey Recueil des sources de l'histoire de France empruntées aux auteurs grecs, texte et traduction. Paris, 1841. Ausser den allgemeinen Geschichtswerken von Mezeray, Daniel, Velli, Sismondi und H. Martin, der sehr wichtigen Préface zum tom. I. des angeführten Recueil von D. Bouquet, p. XII folg., bes. pag. XXI folg. sind hier besonders zu nennen als Hauptwerke über diese Periode die: Histoire des Celtes par *Peloutier*. Paris, 1771. 2 vol. 4. oder 8. vol. 22. Précis historique de l'ancienne Gaule ou recherches sur l'état des Gaules avant les conquêtes de César, par Th. Berlier. Bruxelles 1822. *A. Thierry*, histoire des Gaulois depuis les temps les plus reculés jusqu'à la soumission de la Gaule aux Romains. Paris, 1828. 3 vol. 8. *Walckenaer*,

die Cultur Galliens übte, ab,[1]) so bleiben vier Völkerschaften übrig, die sich jedoch auf zwei reine und zwei gemischte Stämme zurückführen lassen. Jene bestehen aus den Aquitaniern, welche Iberier waren, diese aus den Celten oder Galen, die einen besondern Stamm bilden. Ob die Ligurier Iberier sind, oder ob sie aus einer Vermischung dieser mit den Celten hervorgegangen, ist bestritten.[2])

Die Belgen waren ein aus Celten und Germaniern entstandenes Mischvolk. In dem nördlichsten Gallien wohnten reine Germanen, nämlich die Nervier, die Menapier und die Trevirer. Jeder dieser Stämme zerfiel in eine Menge Horden oder Clane, die eigene Namen führten, von den Römern *populi* genannt wurden, und eigene Staatsgenossenschaften bildeten, welche von diesen als civitates aufgeführt werden, und in Cantone (pagi) zerfielen.[3])

---

géographie ancienne historique et comparée des Gaules. Paris, 1833. 3 vol. 8. u. 1 B. Atlas. Ampère Histoire litéraire de la France avant le douzième siècle. Paris, 1839. t. I. p. Unter den deutschen Schriftstellern sind jetzt anzuführen: Zeuss, die Germanen und ihre Nachbarstämme. München, 1839. p. 64 folg. Dieffenbach, Celtica; *H. Schreiber*, Taschenbuch für Süddeutschland seit 1840 und dessen Programme über celtische Alterthümer.

[1]) Dies zeigt besonders Ampère, histoire litéraire de la France, I. p. 98—127. Der Namen Gallier war schon vor den Römern der gemeinsame; im engen Sinne bezieht er sich auf den celtischen Volksstamm. Übrigens streitet man sich hierüber. S. die Préface p. XXVIII. S. auch Berlier p. 148.

[2]) Die neuen Schriftsteller weichen sehr von einander ab. Klimrath unterscheidet (ohne die Massilienser) vier Stämme: Aquitanier, Ligurier, Celten und Belgen. P. 105; Thierry, drei Familien:

1. Die Iberier, zerfallend in die Ligurier und die Aquitanier.

2. Die Gallier, zerfallend in die reinen Galen, in die Kimri's der ersten und der zweiten Einwanderung. Beide bilden die Belgen, und

3. Die griechischen Colonisten von Massilien. Hist. Ampère I. 158. unterscheidet die Iberischen und die Celtogalischen und die griechischen Colonisten. vol. I. ch. 1—5. Er schreibt übrigens den Phöniciern, die nach Gallien handelten, früh einen Einfluss auf die Landes- und Sprachcultur zu. Bei Walckenaer vermisst man eine strenge Scheidung der Nationalität der verschiedenen gallischen Völkerschaften.

Vor August nimmt er an: 1) Gallia Belgica. 2) Gallia Aquitanica. 3) G. Celtica und zwar a) Provincia romana oder Gallia brachata, später Narbonnensis Provincia. b) das übrige celtische Gallien.

Mit Recht verwirft Klimrath die Annahme eines besonderen Völkerstammes der Armoriker.

[3]) Klimrath §. V. Die meisten dieser Namen haben sich unter den Römern erhalten und kamen in die neue französische Sprache umgewandelt bis auf unsere Tage. Man hüte sich unter jedem Populus einen besondern Völkerstamm sich zu denken. S. ihre Namen bei Thierry und Walckenaer. Massilia war eine von den Galliern geschiedene von jonischen Griechen bevölkerte Republik.

17. Welches die Hauptunterschiede der genannten Stämme unter einander waren, lässt sich nicht sagen.[1] Das Gemeinsame,[2] was wir vorzüglich aus Cäsar kennen, scheint sich vorzugsweise auf die Celten oder Galen zu beziehen, mag übrigens, wenigstens theilweise, auch bei den übrigen Stämmen vorgekommen sein. Eigentliche Städte, wie die der Römer, scheinen ursprünglich in Gallien nicht existirt zu haben; jedoch Dörfer (vici) zum Theil mit Verschanzungen (oppida) und vereinzelte Höfe (ædificia).[3] Am bekanntesten ist es, dass man drei voneinander geschiedene Stände fand:[4] das *gemeine Volk* (plebs), die *Ritter* (equites) und die *Priester* (die Druiden). Jenes befindet sich in einer Abhängigkeit von den beiden letzten, die Cäsar der Sclaverei vergleicht, wir aber gerne Leibeigenschaft oder Hörigkeit nennen möchten. Es hat keine politische Rechte, ist also im Staate bedeutungslos.[5] Es gehörten auch Personen aus den herrschenden Ständen dazu, welche Schulden halber sich Mächtigeren ergeben mussten. Im Kriege pflegte die *Plebs* jedoch mitzukämpfen und bildete das Fussvolk.[6] Bedeutende Abgaben drückten diese Klasse.[7] Die Einnahmen derselben waren an den Meistbietenden verpachtet.[8] Die Ritter,[9] ein Erbadel, sind die männlichen Mitglieder der reicheren mächtigen Familien, deren Hauptbeschäftigung der Krieg ist. Die mächtigsten sind Häuptlinge, um welche die übrigen eine Gefolgschaft bilden.[10]

Die Druiden sind nicht blos Priester, sondern auch Richter; sie verhängen die schweren Strafen, thun keine Kriegsdienste und

---

[1] Cäsar I. 1. bemerkt zwar: Hi omnes lingua, institutis, legibus inter se differunt, allein er führt diese Notiz nicht weiter aus.

[2] De Courson histoire des Origines etc. ch. V. Berlier, p. 211.

[3] Am genauesten jetzt Schreiber. Das Kriegswesen der Celten, im Taschenbuch für Geschichte im Alterthum in Süddeutschland. Jahrgang 1841. S. 165. folg.

Cäsar unterscheidet doch auch civitates, pagi, domus. I. 12. III. 14.

[4] Cäsar VI. 13. folg.

[5] Cäsar VI. 13. sagt: plebes pæne servorum habetur loco, quæ per se nihil audet et nullo adhibetur consilio. So waren später die Colonen und noch später die Mainmortables oder Hommes de Pôte. — Berlier, p. 287.

[6] Cäsar VI. 13. I. 4. V. 45. 46. VIII. 7. 21.

[7] Cäsar VI. 13. Man findet bedeutende Strassen- und Wasserzölle. Strabo IV. p. 24. Cäsar I. 18. III. 1. 8. §. XI.

[8] Cäsar I. 18.

[9] Berlier, p. 268.

[10] Cäsar VI. 15. sagt: Eorum ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet. S. noch VII. 32. 37. 39. 40. Klimrath §. VI—XIII. Die Gefolgsschaaren heissen auch Soldurii. III. 22. Berlier, p. 291.

tragen keine Staatslasten.[1]) Sie bilden keine erbliche Kaste, sondern werden einzeln den vornehmen Familien entnommen, für den Priesterstand erzogen und in die religiöse Geheimlehre eingeweiht. Ihre Schriftsprache ist die griechische. Sie standen unter einem von ihnen lebenslänglich gewählten Oberpriester.[2]) Auch die Wahrsager und Barden gehörten zum Druidenstande.[3])

18. Die Verfassung der Clangenossenschaften war verschieden, jedoch meistens *aristocratisch*. Ein Senat, gebildet von den Häuptlingen der Ritterschaft und den Druiden, stand an der Spitze des Gemeinwesens. Er erliess Beschlüsse nach dem geltenden Gewohnheitsrechte. Gesetze, die solche Senate gegeben hätten, sind nicht bekannt.[4]) Ein höchster Vollziehungs-Beamter wurde jedes Jahr ernannt, der bei den Aeduern *Vergobret* hiess.[5]) Der austretende designirt den Nachfolger, der aber nicht sein Verwandter sein darf; that jener es nicht, z. B. weil er unvermuthet starb, so wählen ihn die Druiden.[6])

Die Genossenschaften zerfallen übrigens, wie Cäsar berichtet, in politische Parteien (*factiones*), welche ihre Häupter (*principes*) haben. Diese sind oft mächtiger als die Obrigkeiten und im Kriege und Frieden von ihren Gefolgschaften umgeben, die zum Theil selbst aus gemeinem Volke bestehen.[7]) Mancher Häuptling schwingt sich an die Spitze einer Menge solcher Gefolgschaften und gelangt zu königlichem Ansehen.[8]) Cäsar sagt, dass nicht blos jede Clangenossenschaft (civitas) in zwei Parteien zerfiel, sondern dass zur Zeit seines Auftretens in Gallien die ganze gallische Nation in zwei Hauptparteien getheilt war.[9])

---

[1]) Cäsar VI. 13. 14. Préface p. XXXIX. Berlier, p. 240—268.

[2]) Cäsar VI. 13. 14. Klimrath, §. VI u. VII. Im Lande von Chartres hielten Druiden jährliche Synoden. S. auch Ammianus Marcellinus, XV. 9.

[3]) Amm. Marc. a. a. O. Strabo IV. (B. p. 31). Diodor. V. (B. p. 308.) Klimrath §. XVII.

[4]) Strabo IV. (B. p. 24.) Cäsar I. 31. II. 5. 28. III. 16. 17. V. 54. VII. 32. 33. 55. VIII. 21. 22. Klimrath §. XII.

Histoire du Languedoc I. 46. 47. die Vorrede zum 1. Band des Recueil des hist. des Gaules. §. VII.

[5]) *Fear. go breth* heisst auf irländisch der Richter, nach Ampère p. 25. note 1. Über den Vergobret verbreitet sich Berlier, p. 226.

[6]) Strabo a. a. O. Cäsar I. 16. VII. 32. 33. 67. Klimrath, §. XII. Die Geschichtsschreiber nennen diese Chefs nicht selten reges.

[7]) Cäsar I. 17. 18. VI. 11. 13. 15. Die Soldurii sind auf Leben und Tod ihren Häuptlingen verbündet. III. 22. Nicol. Damasc. apud Athenae VI. 13. (B. 107). Klimrath, §. XIII.

[8]) Cäsar I. 2. 3. 9. 18. 19. V. 3. 11. VII. 43. Livius XXXIX. 55.

[9]) An der Spitze der Einen Partei standen die Aeduer, an der der Andern die Sequaner. Cäsar VI. 12.

19. Die einzelnen Staatsgenossenschaften standen zu einander in einem völkerrechtlichen Verhältnisse. Es war das ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit und der rechtlichen Gleichheit. Sie schlossen übrigens Bündnisse der Freundschaft miteinander, welche sie durch gegebene Geisseln, und, wo dies nicht thunlich war, durch Eide befestigten. Wurden jene nur von einer Seite gestellt, so war dies ein Beweis von Unterwürfigkeit.[1] Völkerverträge fanden aus besondern Veranlassungen statt.[2] Nicht selten conföderirten sich mehrere Völkerschaften; auch traten einzelne zu andern in ein Partei- oder Clientel-Verhältniss.[3] Die ersten wurden dann entweder blos Verbrüderte oder Alliirte, die letzten tributär.[4] Sie gehorchten stets dem gemeinsamen Oberen,[5] sie waren also Schutzgenossen, wurden aber wieder unabhängig, wenn das dirigirende Volk sich ihrer nicht mehr nach Kräften annahm.[6]

Von besonderer Wichtigkeit waren die Kriegsbündnisse, in Folge derer die einzelnen Völkerschaften gemeinschaftlich handelten,[7] Versammlungen hielten,[8] ihre Contingente festsetzten und stellten[9] und ein dirigirendes Volk und einen höchsten Feldherrn wählten.[10] Der letzte hatte eine fast unbeschränkte Gewalt, und ordnete genau an, was jede der alliirten Völkerschaften im Kriege zu leisten hatte.[11] Oft gab es mehrere Feldherrn, auch umgab wohl den Führer ein Kriegsrath.[12]

Cäsar erzählt endlich: es hätten Landtage von ganz Gallien (consilia totius Galliæ) stattgehabt, auf welche zur Berathung gemeinschaftlicher Interessen alle Staatsgenossenschaften Abgeordnete gesandt hätten.[13]

20. Nur wenige Notizen sind über das in Gallien während der vorrömischen Periode geltende Recht auf uns gekommen. Aus Cäsar wissen wir, dass der Zahlungsunfähige Schuldner in ein Hörigkeitsverhältniss zu seinem Gläubiger kam.[14] Jedoch versprach man wohl auch, jenseits des Grabes zu zahlen.[15] Die ehelichen Güterverhältnisse wurden durch Verträge geordnet.[16] Das Familienhaupt hatte ein Recht über Leben und Tod der Frau und der Kinder,[17] Am meisten wissen wir über das altgallische Strafrecht. Die Druiden

---

1) Cäsar I. 9. 14. VII. 2. 7. Klimrath §. XIV. — 2) Cäsar I. 9.
3) Cäsar VI. 12. Klimrath §. 15. — 4) Ebend. — 5) Cäsar I. 28. II. 3.
6) Cäsar VI. 11. VII. 5. 10. 59. — 7) Cäsar III. 8. VI. 2. VII. 63. §. XVI.
8) Cäsar II. 4. VII. 63. 75. — 9) Cäsar II. 4. VII. 75.
10) Cäsar II. 4. VII. 63. 75. — 11) Cäsar VII. 4. 31. 64. 83. — 12) Cäsar VII. 76.
13) Cäsar I. 30. 31. V. 2. 24. VI. 3. VII. 29. 63. Klimrath §. XVII.
14) Cäsar I. 4. VI. 13. Klimrath §. IV. Berlier p. 276.
15) Pompon. Mela de situ orbis III. 2. — 16) Cäsar VI. 19.
17) Cäsar VI. 19.

hatten die Criminalgerichtsbarkeit.[1]) Die Todesstrafe fand häufig statt,[2]) und die Verurtheilten wurden für die von jenen von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Menschenopfer durch das Feuer, aufbewahrt.[3]) Andere Strafen waren die Verstümmelung,[4]) die Vermögensconfiscation,[5]) die Verbannung,[6]) die Excommunication[7]) und Geldbussen.[8]) Die am schwersten bestraften Verbrechen waren der Übergang zum Feinde, das Streben nach Beherrschung der Genossenschaft, Verrath von Geheimnissen und das Verbreiten falscher Unglücksnachrichten.[9]) Ebenso wurde bestraft das Sacrilegium und der Ungehorsam gegen die Priester.[10]) Auch auf dem Diebstahl, dem Raub und dem Mord stand die Todesstrafe.[11]) Doch waren Zweikämpfe und selbst blutige Raufereien nicht verboten,[12]) ebensowenig die Tödtung mit Zustimmung des Schlachtopfers,[13]) wie denn auch, wenn man keine Verbrecher hatte, ganz Schuldlose, z. B. Leibeigene, Hörige oder Kriegsgefangene den Göttern geopfert wurden.[14]) Geringere Strafen trafen den, der eine Volksversammlung störte.[15])

Der Übelthäter wurde auf die Anklage des Verletzten oder wegen Vergehen gegen die Genossenschaft oder die Vorsteher dieser, von den Druiden gerichtet.[16]) Am festgesetzten Tage erschien er in Ketten geschlagen. Zur Entdeckung der Wahrheit nahm man auch Zuflucht zur Folter.[17]) Die Vollstreckungsmittel gegen flüchtige Verbrecher sind die Excommunication durch die Druiden, die Verbannung, auch wohl Verfolgung mit gewaffneter Hand.[18]) Strabo bemerkt, die gallischen Staats- und Rechtsinstitute seien von den germanischen nicht wesentlich verschieden.[19])

21. Die Gallier waren, als ihr Land den Römern bekannt wurde, ein noch ziemlich rohes und kriegerisches Volk. Das Meiste, was uns die Alten über ihren Culturstand berichten, bezieht sich

---

1) Cäsar VI. 13. Klimrath §. VII.
2) Cäsar I. 4. V. 54. 56. VI. 17. 19. VII. 4. 8. Strabo bei Bouquet. p. 31.
3) Diodor Sic. V. (Bouq. p. 309. Strabo, B. p. 34. Cäsar VI. 16.
4) Cäsar VII. 4. — 5) Cäsar V. 56. VII. 63. — 6) Cäsar V. 54. 56. VII. 4.
7) Cäsar VI. 13. — 8) Strabo. a. a. O. — 9) Cäsar I. 4. V. 54. 56. VII. 4. 43.
10) Cäsar I. 17. 30. 31. VI. 17. 20. — 11) Cäsar VI. 13. 16.
12) Cäsar VI. 13. — 13) Diodor Sic. IV. B. 306. Posidon. bei Athenæus III. 13. B. p. 706. — 14) Cäsar VI. 16. Posidon a. a. O.
15) Strabo IV. B. p. 32.
16) Strabo a. a. O. B. p. 30. Cäsar I. 4.
17) Cäsar VI. 19. Klimrath §. IX.
18) Cäsar VI. 13. V. 54. I. 4.
19) De Courson hist. des origines et institutions des peuples de la Gaule Armoricaine. Paris, 1843. p. 85 folg.

auf ihr kriegerisches Leben.[1]) Sie lieben jedoch das Geld,[2]) den Putz und den Wein; die Frauen sind gut von ihnen behandelt. Dass sie eigene Münzen hatten, ist bekannt. Ihre Schrift ist die griechische,[3]) doch waren nur die Druiden ihrer kundig.

Ihrem Charakter nach werden die Gallier als leichtfertige und unbeständige Menschen geschildert,[4]) die für jede Kleinigkeit einen Krieg zu beginnen bereit wären.[5]) Sie wussten Eisen, Zinn und Kupfer zu bearbeiten, ferner die Wolle zu weben.[6]) Sie verfertigen Käse und Bier. Dies wurde theils mit, theils ohne Honig zubereitet.[7]) Über die litterarische Bildung Galliens vor dessen Romanisirung weiss man nichts. Die Druiden waren zugleich des Landes Philosophen, welche die Unsterblichkeit der Seele lehrten.[8])

Die celtische Sprache wurde auch in Britannien gesprochen, und ist im gälischen von Wales und dem Patois der Basse Bretagne noch zu erkennen.[9]) Bekannt ist es, dass die Gallier einen eigenen von dem der Römer verschiedenen Götterglauben hatten.[10]) Der Menschenopfern geschah schon Erwähnung (§. 21). Cäsar nennt die Gallier ein gottesfürchtiges, jedoch abergläubisches Volk.[11])

---

[1]) S. die Vorrede des ersten Bandes v. D. Bouquet. §. VI. p. XLVI—LXVIII. Histoire du Languedoc, Bd. I. ch. 44. 45. 48—53.

Zeuss, die Germanen und ihre Nachbarstämme. München, 1837. S. 160 folg., besonders S. 185 folg. 204 folg.

Thierry II. p. 43 folg. D. Courson histoire p. 94 folg.

[2]) In ihren Tempeln soll es aufgehäuft bewahrt worden sein. Diodor Sic. V. Bei D. Bouq. I. 305. Préface ib. XLV. Die Römer fanden viel Geld im Tempel zu Toulouse. Préf. t. III.

[3]) D. h. die Buchstaben, deren sie sich bedienten, nicht auch die Sprache.

Cäsar I. 29. V. 48. VI. 14. Préface p. XXV. IV. Ampère I. p. 37.

[4]) Wer kennt nicht das levissimus quisque Gallorum des Tacitus?

[5]) Préface, p. 4. Berlier, p. 313. Beispiele, Cäsar IV. 5. VII. 21.

[6]) Thierry, p. 48. Berlier, p. 301.

[7]) Préface XXII. 15. XXXIX. XLIII. XLIV. Pomp. Mela III. 2. Bouq. p. 51.

[8]) Préface, p. LXXVI., ferner p. XXXIX. und XLIII. XLIV. Cäsar II. 6. VI. 19. III. 2. (D. B. p. 51.) Über die Barden vergleiche Ampère I. ch. III. p. 48—82. Berlier, p. 306.

[9]) Tacitus, Agricola c 11. Ann. VI. 13. Préface XXXI.

Über sie und den Einfluss derselben auf die französische Sprache, Ampère I. p. 24 folg., besonders De Courson, histoire p. 21—64.

[10]) S. d. Préf. p. XXXIV folg. Berlier, p. 230.

[11]) Cäsar VI. 16.

II. Capitel.

Römische Periode.[1])

22. Gallien war bestimmt ein Theil des grossen Römerreichs zu werden und die römische Cultur über sich ergehen zu lassen. Die erste Veranlassung dazu war die Gründung der jonisch-griechischen Colonie von Massilia, gestiftet durch die Phocäer zur Zeit des jüngern Tarquinius. Später bauten[2]) die Nachkömmlinge der Colonisten noch Agde, Antibes, Nizza, Monaco, Saint-Gilles[3]) und andere Städte. Sie wurden aber bald mit den Ureinwohnern in Kriege verwickelt und riefen nun die Römer zur Hülfe. Diese besiegten schnell die Salluvier und Voconcier, zwei ligurische Völkerschaften (im J. Roms 629, oder 125 J. v. Chr.). Ein Jahr später gründete der Proconsul C. Sextius die Colonie Aquæ Sextiæ (jetzt Aix); bald wurden die Arverner und Allobroger besiegt (122 vor Chr.) und nun die römische Provinz[4]) im überalpischen Gallien geschaffen. Ein Theil des Landes behielt bekanntlich von ihr bis heute den Namen Provence.[5])

Zwischen den Jahren 58 und 50 v. Chr. eroberte der zum Schutze gegen die Helvetier und Germanen von dem noch freien Gallien herbeigerufene Julius Cäsar ganz Gallien, das nun der römischen Republik als ein unterthäniges Land einverleibt wurde.[6]) Die von ihm besiegten Völkerschaften sind die Aquitanier, die Armoriker, dann die Bellovaken und Bituriger, die belgischen Carnuter, Nervier, Moriner, Menapier, Senonen, die Trevirer und eine Menge kleinerer Stämme im nordöstlichsten Theile des Landes; die Remenser

---

[1]) Lezardière, théorie des lois politiques de la monarchie française. Première époque. Livre, I. ch. 2. 3. livres II—VII. Neue Ausg. Bd. I. Klimrath Travaux I. 203. §. XVIII folg. Am. Thierry, histoire de la Gaule sous l'administration romaine I. Paris, 1840. Walckenaer géographie, ancienne historique et comparée. Paris, 1840. 3 vol. 8. nebst Atlas. Histoire de Languedoc II. ch. 1 folg. Hopfensack, die Unterthanen der Römer. Düsseld. 1829.

[2]) Livius lib. V. bei B. p. 322.

[3]) Klimrath §. XVIII. XIX. Stellen bei D. Bouquet angegeben im Index chronologicus des Bds. I. p. CL folg. und besonders die histoire du Languedoc. Livre I. ch. 34 folg.

[4]) Der römische Senat liess eine Colonie in der Stadt Narbo (Narbo Martius) gründen. 119 v. Chr. Berlier, p. 168.

[5]) Histoire de Languedoc II. 2. Sie hiess auch die Gallia brachata (die Hosentragende) im Gegensatz des übrigen Galliens, das Gallia Comata hiess.

[6]) D. Bouquet Préface, wo alle Stellen angeführt sind. Berlier, p. 185 folg. Histoire de Languedoc, livre II.

hatten sich freiwillig unterworfen; die Aufstände der Arverner und ihrerBundesgenossen wurden gleichfalls von ihm unterdrückt. Zur Organisation der eroberten Länder kam es unter Cäsar nicht, da die Bürgerkriege ihn aus Gallien für immer hinwegführten.[1]) Durch ihn sind uns übrigens die Namen aller vorher noch unbekannten Clanschaften Galliens bekannt geworden.[2]) Es werden von ihm vier Haupttheile Galliens unterschieden: die Provincia Narbonnensis, die Gallia Celtica, die Aquitanica und die Belgica.

23. Von August an bis unter Honorius wurde das gesammte Gallien in Provinzen getheilt, deren Zahl von vier auf siebenzehn stieg.[3]) Jede zerfiel in eine Anzahl Civitates, deren man zuletzt 115 unterscheiden kann. August behielt die angenommenen Benennungen der vier Haupttheile bei, veränderte jedoch ihre Gränzen, indem er einige celtische Clangebiete zu Aquitanien, andere zu Belgien schlug.[4]) Unter Tiber wurden die von deutschen Völkerschaften bewohnten Strecken auf dem linken Rheinufer und an der Maas als Germania superior und inferior (die später Germania I. und Germania II. genannt wurden), zu eigenen Provinzen erhoben. Belgien wurde bald auch zertheilt in die Belgica I., die Belgica II. und die Maxima Sequanorum. Aus der Provincia machte man die Narbonensis I., die Narbonensis II. und die Viennensis.[5]) Neben

---

[1]) Es ist daher nicht richtig, wenn Sueton (Cäsar c. 25) von ihm sagt: Omnem Galliam præter socias et meritas civitates in Provinciæ formam redegit Hopfensack, p. 265—266.

[2]) Ein Verzeichniss derselben giebt Guérard in seinem Essai sur le système des divisions territoriales des Gaules depuis l'age romain jusqu'à la fin de la dynastie Carlovingienne. Paris, 1831. 8. p. 2—7.

Sie ist entnommen aus der histoire de France von D. Martin, II, pag. XXXIII—XXXIV. und vom Verfasser berichtigt. Er zählt in der

1.	Gallia Belgica, die vom Oberrhein bis Holland sich erstreckte	47 Völker, in der
2.	Gallia Aquitanica	40
3.	Gallia Celtica	110
4.	Gallischer Alpenvölker	37
	Zusammen	234.

[3]) Guérard p. 9. Raynouard histoire du droit municipal en France II. p. 17. D. Bouquet I. p. 122—124. Hopfensack, p. 266—269. Schmidt, Geschichte von Frankreich I. p. 11. Klimrath §. XXXVI—XXXIX.

Eine ausführliche, jedoch nicht sehr critische, Darstellung des politischen Zustandes von Gallien unter den Römern findet sich in dem Werke: Etat de la Gaule à l'époque de la conquête des Francs. Extrait des mémoires d'Euribald. Paris, 1805. 2 Bde. 8. Der Verfasser ist Fournel, Verf. der Histoire de l'ordre des avocats.

[4]) Histoire de Languedoc II. 80.

[5]) Über die Zeit, wo dies geschehen. S. die Hist. de Languedoc Note 32 zu Bd. II.

ihnen lagen zwei der Gallia Cisalpina entnommene Provinzen, die der Alpium Maritimarum und die der Alpium Grajarum. Aquitanien zerfiel in die Aquitanensis I. und Aquit. II. und die Novempopulania; das übrige celtische Gallien (Lugdunensis genannt) zerfiel zuerst in zwei, dann in vier, die Lugdunensis I. II. III. IV.; die letzte hiess auch die Sennonensis. So waren also die 17 Provinzen vorhanden, welche in der Notitia dignitatum vorkommen.[1])

Allein man trennte sie zuletzt alle in zwei Hauptgouvernemente (Diœceses), das der 7 und das der 10 Provinzen; jedem stand ein eigener Vicarius des Præfecti Prætorio Galliarum vor.[2]) Am genauesten hat jetzt Walckenaer die Geschichte dieser Provinzialisirung Galliens beschrieben.[3])

Von August bis Constantin gehörten alle Provinzen Galliens, mit Ausnahme der ganzen Narbonensis, welche jener 732 dem Senat zurückgegeben hatte, dem Kaiser.[4]) An der Spitze einer jeden stand ein Legatus Cæsaris (nur die Narbonnensis hatte einen Proconsul). Dort erhoben Procuratores oder Rationales, hier ein Quästor die Abgaben.[5])

Constantin setzte den Præfectus Galliarum über Gallien, Spanien und Britannien; jenes bestand aus zwei Diöcesen, nämlich den sieben Provinzen und der eigentlichen Gallia, jede mit ihrem Vicarius. Trier wurde die Hauptstadt der drei Reiche und Sitz des Præfectus Prætorio;[6]) die Vorsteher von sechs Provinzen führten nun den Titel Consulares, die der eilf übrigen hiessen Præsides.[7]) Auch erhielt Gallien eine besondere militärische Verwaltung.[8]) Die

---

1) S. die Ausgabe der Notitia dignitatum v. Boeking, 2. p. 71. D. Bouquet, p. 125. S. ferner p. 122 eine aus Sirmonds concilia Galliæ entnommene notitia provinciarium et Civitatum Galliæ und die bei Guérard p. 12—34 aus Handschriften berichtigte Notitia.

2) Guérard p. 11. Die 7 Provinzen sind Aquitania I. und II. Narbonnensis I. und II. Novemp. Viennensis. Alpium Marit. Die zehn übrigen sind Gallia im engern Sinne. Oft sind jene auf 5 reducirt, indem Aquitanien für *eine* Provinz gezählt worden und die 2 Narbonneuses für *eine*. S. noch die histoire du Languedoc, Note 34.

3) Seine Resultate theilen wir im Zusatz zu diesem Paragraphen mit.

4) Er hatte sie im J. R. 727 erhalten. Histoire de Languedoc II. 80. 82.

5) Allgemeines hierüber in Walters Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian, Bonn, 1840. Buch I. Cap. 31. Burchardi Staats- und Rechtsgeschichte der Römer. Stuttgardt, 1841. §. 77. 85. Klimrath §. 40—58.

6) Histoire de Languedoc. III. 69. 75., dazu die Noten 34—35; ferner Guizot cours d'histoire moderne (histoire de la civilisation française). Paris, 1829, leçon II. p. 50 folg. Trier war auch die Hauptstadt der zehn Provinzen, Arles die der sieben; hier wurde der Landtag gehalten. Walter c. 35. not. 22.

7) Notitia dgn. p. 67. — 8) Guérard p. 35—40.

Districte standen unter Duces, Comites limitanei oder ripenses. Die Notitia dignitatum führt als Oberbefehlshaber auf den Comes Argentoratensis, die Duces Sequanicæ, des Tractus Armoricani und Nerviani, der Belgica secunda und Germania prima, der Moguntiacensis.[1] Ausserdem werden noch neun Provinzen mit vielen Commandantschaften (Præfecturæ militares) aufgeführt.[2]

Eintheilung des transalpinischen Galliens unter den Römern (nach Walkenaer).

I. Nationelle Eintheilung nach Cäsar.
  1) Gallia belgica,
  2) Gallia aquitanica,
  3) Gallia celtica.
    A. Provincia romana s. gallia braccata, später Narbonnensis.
    B. Das übrige celtische Gallien.

II. Unter August, die zum Theile nationelle, zum Theile administrative Eintheilung in:
  1) *Aquitania*, d. i. das vergrösserte Aquitanien, zwischen den Cevennen, den Pyrenäen und der Loire,
  2) Gallia Narbonnensis,
  3) Gallia Lugdunensis oder Celtica,
  4) Gallia Belgica, mit vielen deutschen Bewohnern.[3]

III. Unter Hadrian, die obige Eintheilung modificirt, so dass die Belgica zerfällt:[4]
  A. in eigentliche Belgica und
  B. in Germania superior und inferior.

IV. Unter Julian Apostata:
  A. Germania prima,
    Metropolis Moguntiacensium — Mainz,
    Civitas Argentoratensium — Strassburg,
      » Nemetum — Speier,
      » Vangionum — Worms.
  B. Germania secunda,
    Metropolis civitas Agrippinensium — Köln,
      » Tungrorum — Tungern.
  C. Belgica prima,
    Metropolis civitas Trevirorum — Trier,

---

1) Bœking p. 5. 85. 104—111—116. Sollten die beiden letzten nicht dieselben sein?
2) Bœking p. 118—120. Guérard p. 38—40.
3) Bd. I. p. 252 folg.
4) Bd. II. p. 162 folg.

Civitas Mediomatricorum, Mettis — Metz,
» Leucorum, Tullo — Toul,
» Verodunensium — Verdun.

D. Belgica secunda,
Metropolis civitas Remorum — Reims,
Civitas Suessionum — Soissons,
» Catellanorum — Chalons-sur-Marne,
» Veromanduorum — St. Quentin,
» Atrebatum — Arras,
» Camaracensium — Cambray,
» Tornacensium — Tournay,
» Silvanectensium — Senlis,
» Bellovacorum — Beauvais,
» Ambianensium — Amiens,
» Morinorum — Terouenne,
» Bononensium — Boulogne.

E. Maxima Sequanorum,
Metropolis civitas Vesontiensium — Besançon,
Civitas Equestrium, Noviodunus — Nyon,
» Helvetiorum, Aventicus — Avenches,
» Basiliensium — Basel.
Castrum Vindonissense — Windisch,
» Ebrodunense — Yverdun,
» Rauracense — Augst,
Portus Abucini — Port-sur-Saône.

F. Lugdunensis prima,
Metropolis civitas Lugdunensium — Lyon.
Civitas Aeduorum — Autun,
» Lingonum — Langres.
Castrum Cabillonense — Châlons-sur-Saône,
» Matisconense — Mâcon.
Civitas Senonum — Sens,
» Carnutum — Chartres,
» Autisiodurum — Auxerre,
» Tricassium — Troyes,
» Aurelianorum — Orleans,
» Parisiorum — Paris,
» Meldorum — Meaux,
» Biturigum — Bourges.

G. Lugdunensis secunda,
Metropolis civitas Rotomagensium — Rouen.
Civitas Baiocassium — Bayeux,
» Abrincatum — Avranches,

» Ebroicorum — Evreux,
» Sagiorum — Séez,
» Luxoviorum — Lisieux,
» Constantia — Coutances,
» Turonum — Tours,
» Cenomanorum — Le Mans,
» Redonum — Rennes,
» Andegavorum — Angers,
» Namnetum — Nantes,
» Coriosopitum — Cornouailles,
» Venetum — Vannes,
» Ossismorum — St. Pol-de-Léon,
» Diablintum — Tubleins.

H. Aquitania,
Metropolis civitas Burdigalensium — Bordeaux,
Civitas Arvernorum — Clermont,
» Rutenorum — Rhodez,
» Albigensium — Alby,
» Cadurcorum — Cahors.
» Lemovicum — Limoges,
» Gabalum — Anterrieux,
» Vellavorum — Saint-Paulin,
» Aginnensium — Agen,
» Ecolismensium — Angoulême,
» Santonum — Saintes,
Civitas Pictavorum — Poitiers,
» Petrocoriorum — Périgueux.

I. Novempopulania.
Metropolis civitas Elusatium — Eause.
Civitas Aquentium — Acqs,
» Lactoratium — Lectoure,
» Convenarum — St. Bertrand-de-Cominges,
» Consorannorum — St. Lizier,
» Boatium — Tête-de-Buch,
» Benaruensium — La vieille tour à l'est deMaslacq,
» Aturensium — Aire,
» Vasatica — Bazas,
» Tarba — Tarbes,
» Elloronensium — Oleron,
» Ausciorum — Auch.

K. Provincia Narbonnensis,
Metropolis civitas Narbonnensium — Narbonne.
Civitas Tolosatium — Toulouse,

» Nemausensium — Nimes,
» Lutevensium — Lodève,
Castrum Uceticnse — Uzès.

L. Provincia Viennensis,
Metropolis civitas Viennensium — Vienne,
Civitas Genevensium — Genf,
» Gratianopolitana — Grenoble,
» Helviorum — Alps en Vivarais.
» Diensium — Die,
» Valentinorum — Valence,
» Tricastinorum — Aoste en Divis,
» Vasiensium — Vaison,
» Arausicorum — Orange,
» Cabellicorum — Cavaillon,
» Avennicorum — Avignon,
» Arelatensium — Arles,
» Massiliensium — Marseille,
» Aquensium — Aix.
» Aptensium — Apt,
» Ricensium — Riez,
» Forjuliensium — Fréjus,
» Vappincensium — Gap,
» Segusteriorum — Sisteron,
» Antipolitana — Antibes.

Die 7 letzten bildeten bald nachher die Narbonnensis secunda.[1]

V. Im Ganzen stimmt hiemit die Eintheilung des Ammianus Marcellinus überein. W. p. 360.

1) Germania prima,
2) » secunda,
3) Belgica prima,
4) » secunda,
5) Sequanorum,
6) Luydunensis prima,
7) » secunda,
8) Alpes Graiæ et penninæ,
9) Aquitania, ausser Gallien,
10) Novempopulania,
11) Narbonensis,
12) Viennensis.[2]

VI. Die Eintheilung im Breviarium des Sextus Rufus hat vierzehn

---

[1]) P. 343.

[2]) S. Ammian. Marcell. XIV, 10, XV, 5. 6. 8. 11 fol.

Provinzen, nämlich die genannten und zwei Aquitanien und die Alpes maritimæ. In den letzten:

A. Alp. Marit.
Metropolis civitas Ebrodunensium — Embrun,
Civitas Diniensium — Digne,
» Rigomagensium — Chorges,
» Sollinensium — Castellane,
» Sanitiensium — Senez,
» Glannateva — Glandève,
» Cimmelenensium — Cimiez,
» Vintiensium — Vence.

B. Aquitania prima,
Metropolis civitas Biturigum — Bourges.
Civitas Arvernorum — Clermont,
» Rutenorum — Rhodez,
» Albigensium — Alby,
» Cadurcorum — Cahors,
» Lemovicum — Limoges,
» Gabalum — Anterrieux,
» Vellavorum — St. Paulien.

C. Aquitania secunda,
Metropolis civitas Burdigalensium — Bordeaux.
Civitas Aginnensium — Agen,
» Engolismensium — Angoulême,
» Santonum — Saintes,
» Pictavorum — Poitiers,
» Petrocoriorum — Périgueux,

Auf dem Concilium zu Aquileja 381 kommt beinahe dieselbe Eintheilung vor mit einer Narbonensis secunda und den oben genannten ausser Gap.

VII. Die Eintheilung in 17 Provinzen nach der Notitia Dignitatum:
1) Provincia Lugdunensis prima,
2) » » secunda,
3) » » tertia,
4) » » quarta s. Senonia,
5) Belgica prima,
6) » secunda,
7) Germania prima,
8) » secunda,
9) Provincia maxima Sequanorum, auch Lugdunensis quinta genannt,
10) Provincia Alpium Grajarum et Penninarum,
11) » Viennensis,

12) Aquitania prima,
13) » secunda,
14) Novempopulana,
15) Alpium maritimarum,
16) Provincia Narbonensis prima,
17) » » secunda.

24. Von ganz besonderer Wichtigkeit wurden unter den Römern die in ganz Gallien aufblühenden Städte [1]) mit corporativen Rechten und Gemeinde-Verfassungen. Nicht bloss die grössern Civitates, sondern auch Vici Fora und Castra oder Castella standen unter ihren eigenen Behörden, d. h. einem eigenen Senat und besondern von diesem Senat ernannten Beamten. Man muss in der Geschichte der städtischen Verfassungen im Römerreiche und desshalb auch in Gallien zwei Perioden unterscheiden, nämlich die Zeit vor Constantin und die seit diesem Kaiser. Es gab in der ersten Periode vier Hauptclassen von Städten, 1) Civitates fœderatæ, auch liberæ genannt, d. h. solche städtische Republiken, die ihre alte Verfassung beibehalten, und sich nun als Alliirte der Oberhoheit des römischen Volkes untergeben, jedoch gegen dasselbe Lasten und Verpflichtungen übernommen hatten.[2]) Eine Stadt dieser Art war Massilia. 2) Colonien römischer Bürger mit oder ohne jus italicum.[3])

Jene waren Städte, deren Grund und Boden im quiritarischen Eigenthum ihrer Bewohner war, die, wie die Städte Italiens, der Steuerfreiheit genossen und wie die Municipien ihren Senat, ihre Duumviri, Quinquennales und andere diesen Städten eigene Beamten hatten, also der Civilgewalt und Jurisdiction der Provinzialgouverneure nicht so absolut unterworfen waren, wie die Städte, welchen dies Vorrecht nicht gestattet war. Gewiss ist es, dass Lyon, Vienne und Köln dieses jus italicum hatten.[4])

---

[1]) Roth, de re municipali Romanorum. Stuttgart, 1801. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. I. c. 2. Guizot, essais sur l'histoire de France. V. 1842. essai 1. Raynouard, histoire du droit municipal en France. vol. I. liv. 1. ch. 1. 26. Paris, 1828. Walter, Geschichte des römischen Rechts. L. 1. S. 31 u. 388. Fauriel, histoire de la Gaule méridionale. Paris, 1836. 1. p. 351. Klimrath. 29. 35. Burchardi, Staats- und Rechtsgeschichte der Römer. Stuttgart, 1841. I. 77. 86. 128. Delarue, des sénats des Gaules in B. I. der Mémoires de l'académie celtique. Paris, 1807. p. 332 folg. Puchta, Cursus der Institutionen. 94. 123.

[2]) Walter, 320. 325. Eine Civitas Vellanorum libera (im Velai) wird aus neu aufgefundenen Schriften erwähnt. P. du Miège in seiner Ausgabe der histoire du Languedoc I. p. 151.

[3]) Worin dieses jus italicum bestand, ist durch Savigny erst entdeckt und bewiesen, in dessen bekannter Abhandlung über dasselbe.

Ihnen entgegengesetzt waren die Colonien, deren Einwohner *cives* romani waren, jedoch ohne jus italicum.[1])

3. Städte, deren Bürgerschaft die Rechte der Latini hatte,[2]) *die* also als Coloniæ latinæ den Städten dieser Art in Italien gleich standen. Auch sie hatten eine Gemeindeverfassung ähnlicher Art, wie *die* Municipia romana,[3]) doch scheinen Grund und Boden in derselben Gebiet nicht Gegenstand des ächten Eigenthums gewesen zu sein, sie also nicht die Wohlthat der Steuerfreiheit genossen zu haben,[4]) wenn diese ihnen nicht besonders gestattet war.[5])

4. Die Übrigen waren reine Provinzialstädte. Ihre Bewohner genossen weder der Steuerfreiheit, noch des quiritarischen Eigenthums. Erst durch die Constitution Caracallas, welche das Recht der Civität allen Einwohnern des Reichs mittheilte, erhielten sie eine grössere bürgerliche Rechtsfähigkeit, doch blieb Grund und Boden ihrer Städte immer solum provinciale.

Was nun die Verfassung dieser verschiedenen Classen von Städten betrifft, so finden sich:

1. In Allen, auch in den letztern städtische Senate. Diess Rathscollegium hiess Ordo decurionum, Ordo Curiæ und Senatus, seine Mitglieder werden Decuriones und später Curiales genannt, sie sind der Kern der höhern Bürgerschaft und werden in dieser Eigenschaft der übrigen Bevölkerung, die Plebs hiess, entgegengesetzt.[6])

2. Es hatten auch alle Localmagistrate, mit einer freilich nur beschränkten Jurisdiction.[7]) Was die Städte mit jus italicum be-

---

[1]) Ulpian in fragm. 8. §. 1. 2. D. 50. 15. Plinius III. 3. 4. (3). D. Bouquet, I. 54.

[2]) Im Gegensatz zu ihnen wurden in Inschriften die Bewohner jener Städte cives romani juris italici genannt. Orelli, 3041.

[3]) Walter, 325. Es fanden sich deren in Gallia Narbonnensis nach Strabo IV. p. 215. 291. Plinius III. 5. (4). D. Bouquet a. m. O. Es gab deren in dieser Provinz, so wie in Aquitanien eine sehr grosse Zahl.

[4]) Wir finden daher auch Duumviri in mehreren der Coloniæ latinæ in Südgallien. Walter 327.

[5]) Sie hiessen dann Coloniæ immunes. Plinius a. a. O.

[6]) Hierüber sind alle, namentlich die in Note [1]) oben angeführten Schriftsteller einig.

[7]) Bekanntlich ist diese Frage eine der bestrittensten in der römischen Staatsgeschichte. v. Savigny spricht allen Städten ohne jus italicum in den Provinzen Local-Magistrate mit Gerichtsbarkeit ab. Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. I. Ausg. 2. §. 17 u. folg. Für die entgegengesetzte Ansicht erklärt sich Walter, Geschichte des römischen Rechts. Cap. 21. Note 31. 69. 79. Ihm treten bei: Fauriel I. p. 389. Burchardi, §. 86. und 123. Zum Theil auch Bethmann-Holweg, Handbuch des Civilprocesses. S. 123. Dagegen folgen v. Savigny, Klimrath §. XXXII. Rœmer, de d°-

trifft, ist diess ausser Zweifel, auch lässt es sich nicht wohl bestreiten rücksichtlich der Civitates fœderatæ, dagegen wird die Existenz städtischer Localgerichte in den übrigen von berühmten Gelehrten in Abrede gestellt und behauptet, alle Rechtssachen hätten (vor Einführung der Defensoren) vor das Gericht des Præses provinciæ gebracht werden müssen. Allein das Bedürfniss einer schleunigen Rechtspflege in geringfügigen Sachen muss von Anfang an die Wirkung gehabt haben, dass, wenn nicht in allen, doch in den meisten, und gewiss in den grössern Städten Localrichter bestellt wurden. Aus einer Menge Inscriptionen ergiebt es sich, dass Duumviri oder Quatuorviri u. s. w. in einer grossen Anzahl Civitates sich fanden, oft an den kleinsten Orten,[1]) ohne dass man annehmen kann, dieselben hätten das gewiss nur seltene jus italicum gehabt. Desshalb möchte die Ansicht, dass, wo ein Ordo decurionum gewesen, daselbst auch in der Regel[2]) Localmagistrate für die Rechtspflege, freilich nur mit sehr beschränkter Gerichtsbarkeit in Gallien bestanden haben müssen, die richtigere sein. Die Mitglieder des Ordo decurionum waren es theils durch Geburt, theils durch Wahl. Wer je zur Curia gehörte, auf dessen Familienmitglieder d. h. die Söhne und Schwiegersöhne, ging die Decurionenwürde über.[3]) Wer um den Rath zu ergänzen, ernannt wurde, konnte die Stelle nicht ablehnen.[4]) Gewiss würde jeder diess gethan haben, wegen der stets steigenden mit derselben verbundenen Lasten, deren drückendste die war, dass der Ordo dem Fiscus für die Entrichtung der der Einwohnerschaft auferlegten Abgaben verantwortlich war.[5]) Auch hatten die Decurionen nach und nach alle städtischen Magistratsstellen zu bekleiden, mit welchen nicht selten grosse Ausgaben verknüpft waren.[6])

---

fensoribus plebis vel Civitatum. Traj. ad. Rhen. 1840. p. 38—44 u. Puchta Cursus der Institutionen I. S. 415.

[1]) Die Zahl der Inschriften, welche das Vorkommen von Duumviri oder IV. viri in Städten Galliens, der Schweiz und sogar des rechten Rheinufers beweisen, ist sehr beträchtlich. Wären alle diese Orte juris italici gewesen, so würden die Römer aus diesen Ländern wenig Abgaben bezogen haben. Dass Aventicum (die Colonia Helvetiorum) II. viri hatte, beweist die berühmte Inschrift der Pierre Pertus. Auch Somnolucene hatte solche. Noch nicht benützte Inschriften finden sich in den Additions von Demiége zu seiner neuen Ausgabe von D. Vaissette histoire du Languedoc. z. B. p. 4. ferner in den Mémoires et documens inédits pour servir à l'histoire de Franche Comté. I. p. 142.

[2]) Dass es auch Orte ohne Localmagistrate gab, beweisen verschiedene kaiserliche Constitutionen. c. 1. C. I. 55. Cult. C. 4. 66. c. 3. C. 8. 52.

[3]) Raynouard, ch. 10. c. 7. 118. C. Th. 10. 1. — [4]) c. 72. C. Th. 12. 1.

[5]) c. 18. C. Th. 12. 1. c. 17. C. 11. 55. — [6]) c. 16. 48. 72. C. Th. 12. 1.

25. Je höher der kaiserliche Despotismus stieg, desto schlimmer wurde ihre Lage.[1]) Sie konnten ohne Erlaubniss des Provincialgouverneurs kein Grundeigenthum veräussern,[2]) oder durch Reisen sich von ihrem Posten entfernen oder durch die Annahme eines militärischen oder eines höhern Staatsamtes ihren Functionen sich entziehen.[3]) Starb ein Decurio ohne Nachkommen, so fiel ein Theil seines Vermögens in die Gemeindekasse.[4]) Ihre Kinder durften ohne höhere Genehmigung dem geistlichen Stande nicht gewidmet werden.[5]) Andererseits genossen die Decurionen allerdings Ehrenvorzüge und Privilegien, sie konnten nicht gefoltert und nicht ad metalla verurtheilt werden, allein diese Vortheile wogen den unendlichen Druck ihrer Lage nicht auf.[6]) Es war desshalb sehr schwer, Decurionen zu erhalten. Reiche Bürger wurden gezwungen es zu werden. Durch die Curiæ oblatio wurden uneheliche Kinder legitimirt und zu schweren Strafen verurtheilte Verbrecher begnadigt, wenn sie erklärten, in die Curia treten zu wollen.[7])

26. Die oben bezeichnete Verfassung der gallischen Städte erlitt im vierten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung einige Veränderungen.

1) Finden wir als mit der städtischen Verwaltung vorzugsweise beauftragt die Principales,[8]) d. h. eine kleine Anzahl der ältesten Mitglieder der Curie. Es lässt sich jedoch nicht mit Gewissheit bestimmen, ob dieselben auch in den Städten sich vorfanden, welche eigene Magistrate, Duumviri oder Quatuorviri hatten,[9]) oder ob sie in den Städten ohne solche diese Obrigkeiten vertraten,[10]) oder endlich, ob sie in Folge einer neuen Ordnung der Dinge überall an die Stelle der ältern Magistrate gesetzt wurden.[11])

2) Eine noch wichtigere Neuerung in den Städten war die Ein-

---

[1]) Walter, cap. 38. Burchardi, §. 132. Pastorets Vorrede zum Bd. XIX. des Rec. des historiens de France. p. I—XXXVIII.

[2]) c. 2. C. Th. 12. 1.

[3]) c. 1. 2. C. Th. 12. 18. c. 10. 13. 38. 46. 58. 98. 119. 155. C. Th. 12. 1. c. 14. 28. C. Th. 8. 4. Lezardière I. p. 141.

[4]) c. 2. C. 10. 31.

[5]) c. 3. 7. 9. 11. C. Th. 16. 2.

[6]) f. 9. D. 48. 19. c. 11. C. 9. 41. c. 9. C. 9. 47. Raynouard, ch. 18.

[7]) c. 5. 33. 66. 72. 108. C. Th. 12. 1. c. 1. C. Th. 11. 1. Auch Juden und Ketzer konnten Decurionen sein. c. 99. 157. 165. Cod. v. Savigny S. 45—38.

[8]) Die Hauptstelle ist eine an den Präfectus Prætorio von Gallien gerichtete Verordnung von Honorius und Theodosius aus dem Jahr 409. c. 171. C. Th. 12. 1. Ausserdem sind zu vergleichen 126. 127. cod. Isidorus 10. 24. 25. bei Lezardière I. p. 167 in den Noten.

[9]) Burchardi §. 128. Raynouard, ch.

[10]) Walter, S. 389, v. Savigny S. 80. — [11]) Diess ist Fauriels Ansicht. p. 368.

setzung des Defensor civitatis oder plebis, der wenigstens nach 365 n. Ch. schon als ein regelmässiger Beamter erscheint.[1]) Er wurde von der ganzen Bürgerschaft ernannt, durfte aber kein Decurio sein. Der Ernannte durfte sich der Stelle nicht entziehen, musste aber vom Præfecten bestätigt werden.[2]) Seine Function war ursprünglich keine andere als die, den Bürgern gegen Beeinträchtigungen und Bedrückungen, namentlich von Seite der kaiserlichen Beamten, Schutz zu gewähren.[3]) Es lag ihm ferner ob, Verbrecher zu verfolgen und vor Gericht zu stellen, weshalb man ihn nicht mit Unrecht mit dem spätern *Ministère public* in Frankreich vergleicht. Er ist der geborne Rechtsanwalt der Armen[4]) und überwacht die Repartition der Abgaben und die Fertigung der Heberollen.[5]) Unter seiner Aufsicht stehen die Maasse und Gewichte.[6]) Auch hat er eine Civilgerichtsbarkeit bis zur Summe von 50 Solidi.[7]) Dann hat er Störungen der öffentlichen Ruhe zu beschwichtigen.[8]) Endlich steht ihm auch das Recht zu, Acta über Rechtsgeschäfte aufzunehmen und Tutoren zu ernennen.[9])

27. Es darf hier nicht übergangen werden, dass während dieser Periode die Corporationen der Handwerker[10]) und Gewerbsleute in den Städten Galliens sich nicht minder ausbildeten als in Italien. Die einzelnen Zünfte wurden als juristische Personen anerkannt, erhielten häufig besondere Privilegien und Statuten, hatten ihre Præfecti, Curatores, Decuriones oder sogar Consules und einen hochstehenden Mann in der Stadt als Patronus.[11])

Fragmente von Inscriptionen zeugen von folgenden Zunftcorporationen. Wir finden die Nautæ Parisiaci[12]) (welche sich durch das ganze Mittelalter erhalten haben, als privilegirte Kaufleute, die den Seinehandel ausschliesslich betrieben) ferner die Nautæ der Saone. Die Navicularii von Aix und der Duranice, die Fabri von Narbonne, die Ferrifabri zu Cimiez, die Fabri zu Lyon[13]) u. s. w.

---

[1]) V. Savigny §. 23. Raynouard, ch. 24. Klimrath, §. 35 und die oben angeführten Schriftsteller, besonders aber die auch schon genannte Dissertation v. Römer, De Defensoribus Plebis vel Civitatum. Trj. ad. Rh. 1840.

[2]) c. 1. C. Th. 1. 11. c. 7. C. 1. 55.

[3]) c. 4. C. Th. 1. 11. c. 7. C. cet. Er kann daher Beschwerden an den Kaiser bringen. c. 8. C. cet.

[4]) c. 3. C. 1. 555. — [5]) c. 10. C. 10. 70.

[6]) C. 9. C. 1. 55. — [7]) c. 1. C. 1. 55. — [8]) Nov. 15. — [9]) C. 9. §. 1. C. 55. C. 8. C. Th. 8. 12. — [10]) S. Raynouard I. ch. 21. — [11]) Es gab Patroni omnium Corporum. Ebend. S. 125. — [12]) Ebend. S. 126. S. Wilda das Gildenwesen im Mittelalter. S. 239. Dieser Schriftsteller hat den römischen Ursprung der Zünfte nicht genug berücksichtigt.

[13]) Raynouard. S. 127.

Da die Zünfte die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu besorgen hatten und die Erhalter der Gewerbe waren, ohne welche die Völker nicht existiren konnten, so mussten sie sich auch nach der Einwanderung der Barbaren erhalten, und so waren sie es, welche die gewerbliche Cultur der Alten auf die neuen Völker übertrugen, da sie in den nicht von den Barbaren zerstörten Städten fortbestanden, auch auf die Villæ übergingen und so das Zunftwesen der neueren Völker begründeten.[1])

Auch das städtische Unterrichtswesen war von grosser Wichtigkeit.[2]) Der Ordo Decurionum hatte den sich zum Lehramt Bestimmenden Zeugnisse der Sittlichkeit und Fähigkeit auszustellen.[3])

28. Die Romanisirung Galliens machte sehr schnelle Fortschritte, so dass sehr bald sich geborene Gallier als römische Schriftsteller auszeichneten. Schon vor dem dritten Jahrhundert wurden in Gallien Geborene als Redner, Richter und Grammatiker berühmt.[4]) Ihre Zahl vermehrte sich sehr vom dritten Jahrhundert an bis zur Unterjochung des Landes durch die Germanen, so zwar, dass Gallien sowohl eine bedeutende heidnische, als eine geistliche romanische Litteratur aufzuweisen hat.

Indem wir hier nur der nicht christlichen gedenken, wird es hinreichend sein, die bewährtesten Namen zu nennen, wie des Dichters Ausonius † 394. Claudius Mamertinus der Vater, der im Jahr 292 lebte, Claudius Mamertinus der Sohn oder Enkel, der 362 eine Rede in Italien hielt. Später lebten Numantianus in Toulouse † nach 418, Sidonius Apollinaris zwischen 420 und 488. Viel bedeutender ist die Zahl der christlichen Schriftsteller, deren wir alsbald erwähnen werden.

29. Die Provinzen Galliens waren von Anfang an wie die übrigen des Römerreichs regiert.[5]) Die Vorsteher derselben hielten ihre Land- oder Rechtstage in den verschiedenen Civitates, die sie bereisten. Schon Cäsar sagt, wie er ad conventus agendos herumgereist sei, wenn die Waffen ruhten.[6])

---

[1]) Ebend. S. 129. — [2]) Ein Verzeichniss der verschiedenen Handwerksinnungen steht im fr. 6. D. 50. 6. (und bei Raynouard p. 134.) S. Walters Geschichte des römischen Rechts. S. 302 und 379.

[3]) Eine Constitution über die Behandlung der Professoren in den Gallischen Städten erliessen Valens, Gratian und Valentinian im Jahr 376. an den Præfectus Prætorio Galliorum. Es ist c. 11. C. Th. 13. 3. Guizot, Cours d'histoire moderne t. 1. p. 144—146., wo noch 2 Verordnungen über die Exemtionen der Professoren sich angeführt finden. c. 1. 3. C. Th. 133. welche aber nicht für Gallien allein erlassen sind. — [4]) c. 5. C. Th. eod.

[5]) Siehe über diese Walter c. 22. 31.

[6]) Cäsar de bello Gallico I. 54. V. 1. VI. 44. VII. 1. Sueton. Cäsar 7.

Da, wie wir sahen, die Einwohner Galliens schon früh aus Cives Romani, Latini und Peregrini bestanden,[1] so musste für die beiden ersten Classen der Gebrauch des römischen Rechts sich bald in dessen Provinzen verbreiten. Auch müssen die Provinzialvorsteher ihre Edicta provincialia eben so beim Antritt ihres Amtes bekannt gemacht haben, wie die Proconsuln und Proprätoren anderer Provinzen. Durch diese musste das einheimische Gewohnheitsrecht, worauf bekanntlich immer eine vorzügliche Rücksicht genommen wurde,[2] zuerst aufgezeichnet und zugleich mit den allgemeinen Grundsätzen des (römischen) jus gentium vereinbart werden. Auch galten unter den Kaisern selbst vor Constantin viele allgemeine Verordnungen auch in Gallien. Nachdem unter Caracalla allen Einwohnern des gesammten römischen Reichs die Civitas ertheilt worden war, musste in Gallien das ganze römische Recht sich allgemein verbreiten[3] und die Schriften der berühmtesten Juristen und später der Codex Gregorianus und der Codex Hermogenianus, aus welchem ja die Kenntnisse desselben geschöpft wurden, daselbst nicht minderes Ansehen und Geltung erhalten als anderswo. Nach Constantin wurden die kaiserlichen Constitutionen die Gesetzgebung auch für Gallien, viele sind in gallischen Städten erlassen worden.[4]

Es musste also 426 das Citiergesetz, welches die Schriften der classischen Juristen für den Gebrauch des ältern römischen Rechts zur allgemeinen Quelle erhob, und 438 der Codex Theodosianus[5] auch zum Gesetzbuch in Gallien werden; so dass am Ende des fünften Jahrhunderts die juristische Romanisirung Galliens als vollendet erscheint. Das gesammte römische Recht war also das allgemeine Landrecht von Gallien, als die Germanen es eroberten. Diese konnten daher die gallischen Provinzialen als Römer behandeln, die nach der lex Romana lebten.

Ganz rein war diese in der Praxis freilich nicht, — altgallische

---

1) Walter, S. 329. — 2) Walter, S. 320. Note 39, S. 334.

3) Je mehr Gallien sich romanisirte, um so mehr schwand das altgallische Recht. Die *Druiden*, welche es hätten erhalten können, hörten auf, Richter zu sein und machten den römischen Beamten Platz. Sueton in Claudio. Plinius XXX. 1. — Die Provincia, sagt Plinius III. 3, sei ganz in Italien; und Tacitus, Annal. XI. 24, bemerkt, 100 Jahre nach Cäsar seien die Gallier moribus, artibus, affinitatibus nostris mixti gewesen.

4) Ein Verzeichniss der (auch) für Gallien erlassenen Constitutionen gibt D. de Berg in seiner von der Academie zu Brüssel gekrönten Preisschrift über den Gebrauch des römischen Rechts in Belgien. Er führt 239 auf, wovon 4 vor Constantin erlassen worden sind.

5) Es finden sich im Codex Theodos. sehr viele Constitutionen, die an Beamte in Gallien gerichtet sind.

Rechtsgewohnheiten mussten noch vorkommen; es fehlen uns indessen die Nachrichten über diese Modificationen, so dass wir die Eigenthümlichkeiten des jus Galloromanum [1]) nicht nachweisen können. Wie es vom siebenten Jahrhundert an sich gestaltete, ist allein uns bekannt, besonders aus den Formeln und den wenigen Urkunden, welche von der fortdauernden Gültigkeit desselben zeugen.

Unter den Institutionen des spätern römischen Rechts gedieh in Gallien ganz vorzüglich der Colonat, [2]) indem der frühere dritte Stand der Hörigen sich, wenigstens auf dem Lande, in Coloni, Adscriptitii, servi terræ, tributarii, censiti umgewandelt hatte. Auch traten eine Menge Germanen als Læti in dieses Verhältniss, welches nach der Eroberung Galliens fortbesteht.

III. Capitel.

Einführung des Christenthums.[3])

30. Eine moralisch-sociale Umgestaltung erhielt Gallien zugleich mit dem römischen Reiche durch den Sieg des Christenthums. Schon im zweiten Jahrhundert waren Lehrer desselben in die südlichen Provinzen gedrungen. In Lyon und Vienne gab es gegen 147 schon christliche Gemeinden, in le Mans schon 140, in Besançon 198, in Antibes ebenfalls im zweiten Jahrhundert. Dass auch in Autun gegen 160 Christen lebten, beweist eine kürzlich (1841) da aufgefundene griechische Inschrift aus dieser Zeit. Im dritten Jahrhundert bestanden schon 40 bischöfliche Sitze, unter welchen die zu Metropolitanbisthümern erhobenen von Lyon, Aix,

---

[1]) Einige Gedanken über dasselbe finden sich in einem Fragmente der Themis ou Bibliothèque du Jurisconsulte t. X. p. 114—121.

[2]) Über das Wesen des Colonat's verweisen wir auf v. *Savigny's* Abhandlung in den Memoiren der Berliner Academie und der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. VI. S. 273. — auf *Walter* S. 420—454 und Klimrath §. 27—29. S. ferner v. Lezardière livre 4. ch. 1 und 2 der 2ten Epoche, tom. I. p. 93 u. 403—413, hier wird gezeigt, dass die Zahl der Glebæ Adscripti zur Zeit der Eroberung Galliens durch die Germanen unendlich gross war. Daraus erklärt sich die Masse der Unfreien, (d. h. der mainmortables) auch in den spätern Jahrhunderten.

[3]) Klimrath Travaux I. p. 243, Histoire du Languedoc III. 8, 37—46 mit den Noten von Demiège in seiner Ausgabe p. 233. Gieseler, Handbuch der Kirchengeschichte §. 38. 55. 56.

Narbonne, Arles, Vienne, Bourges, Bordeaux, Tours, Sens, Rouen und Trier die berühmtesten sind. Das Bisthum Arles kommt 250 vor, desgleichen Paris, 260 Poitiers und andere. Im vierten Jahrhundert kamen 25 und im fünften 18 Bisthümer hinzu; so dass zur Zeit der Eroberung Galliens durch die Barbaren schon 83 organisirte Bisthümer bestanden.[1] Wie rege und kräftig das religiös-kirchliche Leben in Gallien im vierten und fünften Jahrhundert war, beweisen die zahlreichen Concilien und die reiche kirchlich christliche Litteratur des Landes. Im vierten Jahrhundert wurden 16, im fünften 25 Kirchenversammlungen in Gallien gehalten. Auf der ersten berühmtesten zu Arles im Jahr 314 zählte man 33 Bischöfe, 14 Priester, 25 Diaconen, 8 Lectores oder Exorcisten. Sehr zahlreich besucht waren die von Cöln im Jahr 346, Valence 374, Arles 452 und 475. Auf verschiedenen sollen *alle* Bischöfe Galliens erschienen sein.[2] Über die Zahl christlicher Schriftsteller, sowohl Poeten als Prosaiker, die in Gallien während des vierten und fünften Jahrhunderts sich einen Namen machten, darf man mit Recht erstaunen. Wir führen an: Lactantius, der lange in Trier lebte und gegen 325 starb. Der heilige Hilarius von Poitiers, hier Bischof gegen 350, † 367. Der auch durch seine christlichen Hymnen noch jetzt in der katholischen Kirche berühmte Kirchenvater Ambrosius, geboren zwischen 335—340, Bischof von Mailand 374, † 397. Der heilige Paulinus von Nola, geboren 353 bei Bordeaux, Bischof in Nola 409, † 431. Sulpicius Severus, geboren 432. Prosper von Aquitanien. Claudianus Mamertinus der Sohn, † gegen 470 in Vienne. Bened. Paulinus, aus Périgueux, † nach 482. Cassian, gegen 415 in Marseille. Hilarius von Arles, † nach 449. Lupus von Troyes, † 479, Vincentius gegen 450, Valerius gegen 439 und 455, und der die Zeiten der beginnenden Völkerwanderung so treu schildernde Salvianus, † gegen 495; ferner Honoratus von Marseille. Die Lebhaftigkeit, womit in Gallien die pelagianischen Streitigkeiten geführt wurden, die Bekämpfungen

---

[1]) Eine chronologische Notiz der Bisthümer Galliens findet sich im Annuaire historique v. 1838, p. 57 folg. und bei Guérard Essai sur le système des divisions territoriales de la France. Paris, 1831, p. 125. S. ferner Raynouard hist. du droit municipal, I. ch. 23—27.

[2]) S. eine Tabelle der Concilien in Guizot, Cours I. 123—124, III. Tableau VIII. Das bisher unbekannte Protocoll einer zu Nismes 394 gehaltenen Kirchenversammlung wurde 1839 von Kunst entdeckt und im Bulletin der Société d'histoire de France v. 10. Juli 1839 p. 5 gedruckt, und daraus 1844 in der Freiburger Zeitschrift für Theologie XI. p. 467.

des Arianismus und anderer Häresien sind gleichfalls Beweise des kräftigen christlichen Lebens in demselben.[1])

31. Die Sitze der Bischöfe waren in den Städten; es hatten diese verschiedene Rechte und eine jedoch nur beschränkte Jurisdiktion. Die Ernennung derselben geschah während dieser Zeit und noch Jahrhunderte lang nachher durch den Clerus und die Gemeinde.[2]) In der Regel hat nach Constantin eine Civitas ihren Defensor und ihren Bischof. Seine Diöcese ist der zur Civitas gehörende Landesbezirk; es treffen daher die Grenzen derselben mit den der römischen Provinzialdistrikte zusammen. Ja, es bildete sich bald zwischen den Bischöfen derselben Provinz ein hierarchisches Verhältniss aus, indem der Bischof der Hauptstadt als der höhere oder Metropolitan über den übrigen stand, was dann um so natürlicher war, wenn, wie häufig geschah, von dessen Kirche aus andere gegründet worden waren.[3]) Später erhielten die Metropoliten den Titel Erzbischof, der schon im vierten Jahrhundert im Orient den über den Metropoliten stehenden Patriarchen gegeben wurde.[4]) Im Anfange des vierten Jahrhunderts (314) war der Bischof von Vienne Metropolitan des südlichen Galliens,[5]) da er einer Mutterkirche, von welcher viele andere ausgegangen waren, vorstand: allein der Bischof von Arles (obgleich er eine Tochterkirche leitete) wusste als der der Hauptstadt der sieben Provinzen ihn sich unterzuordnen; freilich erst nach langen Streitigkeiten, die auf dem Concilium zu Trier 397 entschieden wurden. Da Rom die Hauptstadt des gesammten westlichen Reiches war und von der dortigen Mutterkirche eine grosse Anzahl anderer auch in Gallien ausgegangen war, so erklärt es sich ganz natürlich, dass der römische Bischof als der erste des Reiches angesehen wurde. Wie Rom selbst der Mittelpunkt und die erste Stadt des ganzen römischen Reichs war, selbst nachdem in Constantinopel eine neue Hauptstadt ihm geworden; so galt der römische Bischof, auch als Nachfolger des *ersten* Apostels Petrus, als der Mittelpunkt der ganzen christlichen Kirche und als Bewahrer ihrer Einheit und des

---

[1]) Über alle angeführten Schriftsteller sind zu vergleichen, Guizot Cours I. Leçons 3—6. Ampère histoire litéraire de la France I. p. 212. 271. 337. 357. 366. 414. II. 1—38. Gieseler I. §. 84—86. Bähr Geschichte der römischen Literatur. Supplementband I. u. II.

[2]) Die Beweisstellen hat Raynouard I. 179—185 von 147 bis 500. S. ferner Plank Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung I. 598. Hüllmann Ursprünge der Kirchenverfassung. Bern 1831. S. 77 folg.

[3]) Walter Lehrbuch des Kirchenrechts §. 148. Plank I. 79. Hüllmann p. 22. 29. 32. 53. — [4]) Walter §. 150. Hüllmann §. 64. Gieseler §. 65. 88. 89.

[5]) Hüllmann S. 77—79.

gesammten Glaubens.[1]) Schon früh wurde er Oecumenicus Papa, Oecumenicus Archiepiscopus genannt. Man wandte sich daher von allen Seiten her (besonders im Abendlande) bei streitigen Fragen an ihn, so dass er bald als der erste Richter in Glaubenssachen angesehen wurde. Der Primat Roms im Abendlande wurde dann auch durch kaiserliche Verordnungen, z. B. durch eine Constitution Valentinians VI. 445 bestätigt und anbefohlen. Die römische Kirche war also der Mittelpunkt der *einen*, *apostolischen* und allgemeinen (katholischen) christlichen Kirche. Diese orthodoxe Kirche war die allein vom Staate anerkannte, ihre Lehren bestätigten die Kaiser. Die Häresis wurde durch eine Verminderung der Rechtsfähigkeiten ihrer Anhänger bestraft.[2])

32. Es lag in der Verfassung der christlichen Gemeinden, dass die Kirchen Vermögen haben mussten, theils um die für den Cultus und den Unterhalt der Seelsorger nöthigen Ausgaben zu bestreiten, theils um den Armen Almosen zu spenden. Das erste Kirchenvermögen floss zusammen aus Oblationen von Brod, Wein, Weihrauch, Oel, den Erstlingen der Feldfrüchte, Zehnten und Geld. Nachdem aber das Christenthum Staatsreligion geworden, den Kirchen die Rechte der Corporationen beigelegt und ihnen erlaubt worden, durch Schenkungen, Erbeseinsetzungen und Vermächtnisse zu erwerben, wurden dieselben bald sehr begütert. Die *Legata ad pias Causas* wurden sogar privilegirt.[3]) Constantin wies den Kirchen einen Theil der städtischen Einkünfte zu. Die Kirchen erschienen daher bald im Staate als Grundbesitzerinnen und da das Kirchengut für unveräusserlich erklärt wurde (sowohl durch die Beschlüsse der Concilien als durch weltliche Gesetze,[4]) so erhielten dieselben eine so feste Stellung, dass ihre Existenz auch durch den Umsturz des römischen Reiches nicht gefährdet wurde, wozu freilich beitrug, dass die Barbaren Christen wurden und die Rechte der kirchlichen Obern ehrten. Der Verwalter des Kirchenvermögens war der jedesmalige Bischof.[5]) Nachdem die Diöcesen in Pfarreien getheilt waren, erhielten auch die Pfarrkirchen ihr eigenes Vermögen;[6]) es wurde allen mit der Kirche verbundenen Wohlthätig-

---

[1]) Diess sagt selbst Justinian in Nov. 9. Plank p. 624—706. Walter §. 10 u. 120. Gieseler §. 89 u. 92. Hüllmann S. 80—83. Auf der Synode zu Sardica 344 wurde der Papst als der höchste Richter in Glaubenssachen anerkannt. — [2]) Gieseler §. 66. 81. 92. c. 1. C. Th. VI. 5. c. 2. C. Th. XVI. 1. Nov. Valentin. XVII. Klimrath §. LXXIII. Plank. I. 276—297. Walter §. 240. 242. 247. 250. — [3]) Walter §. 247. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 110—113. — [4]) Walter §. 248. — [5]) Walter S. 472—482. Plank I. 381. Klimrath §. LXXV. — [6]) Walter S. 473. Plank S. 534.

keitsanstalten zu frommen Zwecken, so wie den schon im fünften Jahrhundert beginnenden Klöstern das Recht, Güter zu erwerben, zugestanden.[1]) Den geistlichen Besitzungen wurde bald Freiheit von öffentlichen Lasten, ja selbst oft von den Abgaben ertheilt, so dass sie besonders bevorzugt waren.[2]) Aus der Disciplinargewalt der kirchlichen Obern ging seit Constantin eine vom Staate anerkannte[3]) Jurisdiktion der Bischöfe hervor, die gleichfalls das römische Reich überlebte. Diese war sowohl civil- als criminalrechtlich, erstreckte sich in jenen Eigenschaften über die Ehesachen, wegen des Sakramentes, über die eheliche Abstammung, über Testamente, weil deren genaue Erfüllung als Gewissenspflicht galt, über alle durch einen Eid bestärkten Verbindlichkeiten u. a. m.[4]) Ausserdem war die *Episcopalis Audientia* eine schiedsrichterliche Behörde unter Christen in privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art.[5]) Endlich wurde das Gericht des Bischofs auch das forum privilegiatum für Geistliche, sowie für hülfsbedürftige Personen und fromme Stiftungen.[6]) Die Criminalgerichtsbarkeit desselben bezog sich auf alle religiösen Vergehen und die Amts- und Standesvergehen, ja auf alle Verbrechen der Geistlichen.[7]) In Folge derselben und der ältesten Gewohnheit gab es nun auch kirchliche Strafen, worunter in der älteren Zeit die Bussübungen und die Excommunicationen zu nennen sind.[8])

33. Unterdessen hatte sich im Schoosse des Christenthums das Mönchswesen entwickelt.[9]) Die im Orient weit verbreiteten Anachoreten und Cönobiten zeigten sich bald im Occident, namentlich in Gallien. Allein sie wurden hier anfangs ebenso wenig wie in Italien begünstigt. Jedoch wurde das Klosterleben endlich durch den heiligen Martinus (Bischof) von Tours, † 404, in Gallien und durch seinen Zögling Patricius in Schottland und Irland organisirt, hier so, dass mit den Andachtsübungen der Betrieb industrieller Gewerbe verbunden wurde. Diese von den erst 528—529 gestifteten Benediktinerklöstern verschiedenen Schottenklöster sind die ältesten des Occidents. Die gebildeteren Cönobiten erhielten die höheren Weihen, gehörten also dem geistlichen Stande an. Ehelosigkeit war eine ihrer ersten Pflichten, die man ja auch von

---

[1]) Walter §. 247. 322. 323. 324. 325. — [2]) Walter S. 492. — [3]) Klimrath §. LXXVIII. LXXIX. Guizot I. 439. Plank I. 297—346. Walter §. 176—187. c. 1. C. Th. XVI. 11. Nov. Valent. III. — [4]) Cod. I. 4. Nov. Valent. III. 25. Walter §. 177. — [5]) Walter §. 178 u. 179. — [6]) Walter §. 183—185. — [7]) Walter §. 186. — [8]) Guizot II. p. 48. Klimrath §. LXXX. LXXXI. Plank I. S. 402. Gieseler §. 71. 92—93. Walter §. 325. Hüllmann S. 112. 138—142. Mœhlers gesammelte Schriften II. S. 165.

jedem ordinirten Diaconus verlangte. Die *vita canonica* wurde von den Geistlichen an den bischöflichen Kirchen angenommen, so dass auch sie in klosterartigen Vereinen zu leben pflegten. Die Aufsicht über alle klösterlichen Verbindungen, ja selbst eine Strafgewalt über deren Mitglieder stand dem Bischofe der Diöcese zu, in der sie lebten. Die Klöster wurden bald die wichtigste Pflanzschule des Clerus.

II. Buch.

Fränkische Periode.

Quellen und wichtigste Literatur.

Notizen bei Lorenz p. 29. D. Bouquet, Recueil. t. II. III. IV. Pertz, Monumenta Germaniæ historica. Tomi I.—V. und legum t. I. Neue Ausgaben a) Gregor. Turonensis, Historia ecclesiastica Francorum. Mit Noten von Guadet und Taranne. Paris, 1836—1838. 2 vol. 8. b) V. Eginhard's Schriften. Oeuvres complètes d'Eginhard, publiées par A. Teulet. Paris, 1840—1843. 2 vol. 8. Eine belehrende Zusammenstellung aller Textstellen über die Staatsgeschichte dieser Periode findet sich in der Théorie des lois politiques de la Monarchie française par Mlle. de Lezardière. Paris, 1791. 8 vol. 8. und neuestens zum zweitenmal herausgegeben durch den Vicomte Lezardière. Paris, 1844. 4 Bde.; die drei ersten gehören der fränkischen Periode an. Unter den französischen Schriftstellern über diese Periode sind vor Allen anzuführen: *Dubos* (l'abbé), histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules. Paris, 1742. 2 vol. 4. (Buat) Les origines ou l'ancien gouvernement de la France etc. La Haye, 1757. 4 Bde. 4. Mably, observations sur l'histoire de France. livre I. Garnier, les origines du gouvernement français. 12. Guizot, essais sur l'histoire de France, mit dessen cours d'histoire moderne. t. I. II. A. Thierry, a) lettres sur l'histoire de France. IV. b) Récits des temps Mérovingiens, vor Allem die vier ersten Capitel der Einleitung. 2ième éd. 1842. Fauriel, histoire du midi de la France sous la domination des conquérans germains. Paris, 1836. 4 vol. 8. *Le Huërou*, a) histoire des institutions mérovingiennes et du gouvernement des Mérovingiens jusqu'à l'édit de 615. Paris, 1842. b) Histoire des institutions carolingiens et du gouvernement des Carolingiens. Paris, 1843. Klimrath, travaux. I. p. 264 folg. Unter den Schriftstellern

anderer Nationen sind zu vergleichen: *Gibbon*, history of the decline and fall of the roman empire. Französ. von Guizot. *Mascov*, Geschichte der Deutschen. I. 265 folg. *v. Savigny*, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Bd. I. und II. *Eichhorn*, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. *Türk*, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Heft I. II. Rostock, 1829, folg. Zœpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2te Auflage. Stuttgart, 1844. Bd. I. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I. Kiel, 1844.

I. Capitel.

Galliens Eroberung durch die Germanen.

1. Einleitung.[1]

34. Nachdem Gallien längst römisch geworden und auch die christliche Religion und Kirche in demselben festbegründet waren, wurden dessen Provinzen die Beute der von Osten und Norden auf sie eindringenden Germanen. Schon am Ende des ersten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung waren die Kämpfe der Römer mit diesen Barbaren Vertheidigungskriege. Der Andrang der Letztern wurde dadurch begünstigt,[2] dass die Kaiser sowohl den germanischen Kriegsgefangenen als ganzen Haufen darum bittender Germanen Sitze im Reiche anwiesen, in welchen sie unter dem Namen Gentiles und Laeti das Land bebauten und zugleich die Grenzen des Reichs gegen ihre noch freien Landsleute vertheidigten: so dass dieselben germanische Regimenter bildeten und besoldet wurden, die als Fœderati in allen Theilen des Reichs sich finden, oft die Hauptstütze der Kaiser waren, und in der römischen Kriegskunst vollkommen bewandert, bald so mächtig wurden, dass die Kaiser von ihren Anführern oft abhängig waren. Während auf diese Weise namentlich die gallischen Provinzen fortwährend germanische Bewohner erhielten, bildete sich im freien Deutschland das System der Gefolgschaften vollkommen aus, welche bald sich die Eroberung des von Tag zu Tag mehr zerrütteten römischen Reichs zum Ziele setzten. Die Leichtigkeit des Sieges bewog endlich ganze Völkerschaften, vorzudringen; die Kaiser fanden es

---

[1]) Lezardière. 2te Ausgabe. I. 51 und 273.

[2]) Lehuërou, hist. des institutions Mérovingiennes. livre I. ch. 3—5. 10. 11.

zuletzt am bequemsten, denselben im Reiche Wohnsitze anzuweisen; und sie in den Provinzen an die Stelle der Legionen treten zu lassen. In Gallien liessen sich vier Hauptstämme nieder, die Gothen, die Burgunder, die Allemannen und die Franken, doch erstreckten sich die von ihnen gegründeten Königreiche über die Grenzen desselben hinaus.

Diese fünf germanischen Völkerschaften machten sich in nachstehender Weise zu Meistern der Provinzen Galliens.

I. *Die Franken* besetzten:

1) die Belgica prima,
2) die Belgica secunda,
3) die Germania secunda,
4) die Lugdunensis secunda,
5) die Lugdunensis tertia, } mit Ausnahme der auf dem linken
6) die Lugdunensis quarta, } Ufer der Loire gelegenen Länder.

II. *Die Westgothen* die

1) Aquitania prima,
2) Aquitania secunda,
3) Novempopulania,
4) Narbonensis prima, mit Ausnahme des zwischen dem linken Ufer der Orbe, dem rechten der Rhone und den Cevennen gelegenen Landstrichs,
5) die auf dem linken Loireufer gelegenen Theile der Lugdunensis I, III und IV.

III. *Die Allemannen* nahmen

1) den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil der Germania prima,
2) den nördlichsten Theil der Maxima Sequanorum, eingeengt zwischen den Vogesen und dem Rheine.

IV. *Die Burgunder* die

1) Lugdunensis prima, mit Ausnahme des auf dem linken Loireufer gelegenen Theils,
2) Maxima Sequanorum, mit Ausnahme des den Allemannen zukommenden Theils,
3) einen Theil der Narbonnensis prima, zwischen der Orbe, der Rhone und den Cevennen gelegen (s. II. 4),
4) die Viennensis, mit Ausnahme des zwischen dem linken Ufer der Rhone, der Durance und dem Meere gelegenen Theils,
5) den nördlichen, auf dem rechten Rhoneufer gelegenen Theil der Narbonnensis secunda,
6) die Alpes Græcæ et Penninæ,

7) den auf dem rechten Ufer der Durance gelegenen Theil der Alpes maritimæ, mit der Stadt Embrun,

V. *Die Ostgothen*:

1) den südlichen Theil der Viennensis (Marseille),

2) desgleichen der Narbonnensis secunda,

3) die Alpes Maritimæ, mit Ausschluss des rechten Ufers der Durance.[1]

2) Die Burgunder.[2]

35. Die von Tacitus nicht genannten, aber bei Plinius und Ptolemäus zum erstenmale erwähnten Burgunder (Burgundiones und Burgundi) sassen zur Zeit Julians in dem nördlichsten Theile Vindeliciens, westlich von den Gothen. Sie führten ihren Namen davon, dass sie befestigte Burgen bewohnten[3]) und waren früh Alliirte der Römer; Stammverwandte und Nachbarn der Allemannen kämpften sie oft mit diesen gegen die Gothen, stritten sich jedoch mit ihnen z. B. wegen der Salzquellen bei Schwäbisch Hall, standen sogar unter Valens gegen sie auf Seiten der Römer.[4]) Dieser Kaiser rief 10,000 derselben gegen die Allemannen an den Rhein.[5]) Jovin, der sich 411 in Mainz zum Kaiser hatte ausrufen lassen, stürzte sich 412 auf sie und die Gothen, wurde jedoch von Honorius besiegt. Des Letztern Feldherr verband sie sich 413 und wies ihnen den grössten Theil der Germania prima zu Wohnsitzen an. Im Jahr 409 werden sie zum letztenmal in Deutschland erwähnt. Im Jahr 435 brechen sie den Vertrag mit den Römern und wollen sich der Belgica I. bemächtigen, werden aber besiegt und in ihre Sitze zurückgedrängt, dehnen sich längs der Vogesen aus und werden eine Vormauer des Reiches gegen die Allemannen. Als sie während der grossen Verwirrung im Reiche die sequanische Provinz bedrohten, riefen die römischen Senatoren sie an den westlichen Jura und theilten mit ihnen diese Gegenden, so dass sie ein

---

1) S. die erste Karte zum gegenwärtigen Bande.

2) Türk, Forschungen. Heft I. Gingins la Sarras, essai sur l'établissement des Burgundes dans les Gaules, im vol. XI. der Mémoires de l'académie de Turin p. 293, mit einer trefflichen Karte des burgundischen Reichs. Zeus, die Germanen. p. 133. 465. Gaupp, Programm von 1841: de occupatione et divisione agrorum roman. Vratislaviæ. p. 19. Die Textstellen in D. Bouquet. I. 611 folg. und Lezardière. I. 284 folg. S. ferner Dubos. livre III. ch. 12 und 17. Dom. Vaissette. livre V. ch. 19.

3) Nach Orosius VII. 19. Man hat noch andere, jedoch weniger befriedigende Worterklärungen ihres Namens.

4) Sie nennen sich Soboles romana. Amm. Marcell. 23. 5. Zeus. p. 402. 467. Zœpfl. §. 15.

5) Wir folgen hier Gingins la Sarras p. 6 folg.

Drittel des Landes (wie es scheint, die höher liegenden Theile) ihnen überliessen. Diess geschah durch förmlichen Vertrag im Jahr 456. Sie besetzten nun den ganzen Jura, einen Theil der Alpen und erweiterten ihre Besitzungen von den Ufern des Genfersees bis nach Savoyen; Autun, Macon (517). Lyon hatten sich früher unterworfen, waren jedoch 458 wieder römisch, von 470 an aber für immer burgundisch. Anthemius überliess sie ihnen förmlich und noch die Provincia Viennensis (d. h. die Dauphiné und Vivarais).

Die Grundlage der Ländertheilung von 456 wurde beibehalten, doch erhalten sie nicht immer getrennte Bezirke;[1]) vermengten sich also mit den alten Einwohnern, nahmen schnell römische Cultur und das Christenthum an. Später kamen die noch am Oberrhein gebliebenen Burgunder nach, die lange herumwandernde Nachzügler gewesen zu sein scheinen und desshalb Faremanni genannt wurden; sie erhielten die noch freien Besitzungen. Da die Burgunder theils durch ihre Verträge mit den gallo-romanischen Behörden, theils durch kaiserliche Concession ihre Wohnsitze erhalten hatten, so begreift man, wie die römischen Institutionen neben den ihrigen fortbestanden. Mit den Westgothen geriethen sie mehrmals, z. B. 484 und 500 in Krieg; nahmen denselben im letzten Jahre Marseille.[2]) Auch Arles gehörte ihnen. Gegen die Hunnen waren sie 451 Verbündete der Römer gewesen. Die Kaiser gaben ihren Königen hohe Würden, z. B. die eines Magister equitum und eines Patricius Galliæ. Auch mit den Ostgothen geriethen sie in Streit und wurden 499 von diesen vereint mit den Franken bekriegt. Man kennt burgundische Könige[3]) vom Jahr 417 an, nämlich 1) Gundicar bis 436, 2) Gundieoch bis 463 oder 466, 3) dessen vier Söhne, Hilperich residirend in Genf, Godegisil in Besançon, Gundebald in Lyon, Godman in Vienne. Der Erste war zuerst der mächtigere, dann Gundebald, der seit 491 allein regierte. Ihm folgte 516 sein Sohn Sigismund, den 523 die Frankenkönige hinrichten liessen; dann Gundemar, den 534 die Franken besiegten, aber bis 561 fortregieren liessen. Von jetzt an beherrschten die merovingischen Könige unmittelbar das burgundische Reich. Die Burgunder waren 417 katholische, 443 arianische Christen; doch war König Sigismund Katholik und wurde sogar heilig gesprochen.

---

[1]) Siehe die Karte von Gingins über ihre Wohnsitze und Lebœuf in der Collection von Leber. II. 203 folg. Sie hatten theils ganz, theils grösstentheils inne die Alpes Grajæ, Alpes maritimæ, die Narbonnensis II, die Viennensis I und II, die Lugdunensis I, IV, V. S. die unserem Werke beigefügte Karte I. Im Norden blieben sie im Bisthum Basel.

[2]) Dubos. I. 271.

[3]) L'art de vérifier les dates. X. 357.

Die burgundischen Diöcesen sind folgende:

I. In Alpibus Grajis. 1) die Diöc. Tarantasiensis (Moutier en Tarantaise. 2) D. Octodurensis. (?)

II. In Alpibus Maritimis die Ebrodunensis (Embrun).

III. In Viennensi I. 1) die Viennensis (Vienne). 2) Gratianopolitana (Grenoble). 3) Valentina (Valence). 4) Genavensis (Genève).

IV. In Viennensi II. 1) Cabellionensis (Cavaillon). 2) Avenionensis (Avignon). 3) Vasensis (Vaise). 4) Carpentoratensis (Carpentras). 5) Arausicana (Orange). 6) Diensis (Die). 7) Tricassina, jetzt St. Paul trois châteaux. 8) Vivarensis (Viviers).

V. In Narbonnensi II. 1) Sisteronensis (Sisteron). 2) Aptensis (Apt). 3) Vapiacensis (Gap).

VI. In Lugdunensi I. 1) Lugdunensis (Lyon). 2) Matisconensis (Macon). 3) Lingonensis (Langres). 4) Cabelonensis (Châlons sur Saone).

VII. In Lugdunensi IV. Nivernensis (Nevers).

VIII. In Maxima Sequanorum od. Lugd. V. 1) Vesontionensis (Besançon). 2) Aventicensis (Lausanne) 3) Vindonensis (Windisch). 4) Bellicensis (Bellei).

Die Basiliensis wird genannt in Acten von Concilien.

3) Die Westgothen.[1])

36. Die Westgothen, deren frühere Geschichte hier anzugeben überflüssig ist, kamen 412 in das südliche Gallien, das sie in Folge eines Vertrages ihres Königs Ataulph mit Honorius, für diesen den Usurpatoren Jovinus und Sebastian entreissen sollten. Sie besiegten dieselben (413) und bekamen Narbonne, Toulouse und Bordeaux in ihre Gewalt. Ataulph — obgleich seit 414 des Kaisers Honorius Schwager, wurde dennoch von den Römern mit seiner Nation aus Gallien nach Spanien vertrieben, und da nach der Eroberung Barcellonas ermordet (415). Erst 417 befreundeten sich unter Wallia die Gothen den Römern wieder, besiegten für diese die Vandalen, Avaren und Sueven in Spanien, worauf Honorius (419) ihnen bleibende Sitze in der Aquitania II. nebst der Stadt Toulouse anwies, welcher Länderstrich nun den Namen Gothia oder (von den sieben ihm gehörenden Civitates) Septimania erhielt.

Die Narbonnensis und die Aquitania I. behielten die Römer noch. Die Hauptstadt des Gothenreichs war Toulouse.[2]) Wallia

---

[1]) Hist. de Languedoc, das 4te Buch und B. 5. Aschbach, Geschichte der Westgothen. Frankf. 1829. Reus 407. 413 folg. Eichhorn 821 ch. b. 722. Dubos. Fauriel I. 305. 316. 357. II. 308.

[2]) Aschbach, S. 107—111. Die sieben Städte mit ihren Gebieten waren Bordeaux, Périgueux, Angoulesme, Agen, Saintes, Poitiers und Toulouse. Bei Sidonius Apollinaris findet sich der Name Septimania zum erstenmal.

starb in demselben Jahre (419) und erhielt durch Wahl Theodorich zum Nachfolger, der als Alliirter der Römer in der Schlacht zu Châlons 451 gegen Attila fiel, zu dessen Besiegung die Westgothen vorzüglich beitrugen. Ihm folgte sein Sohn Thorismund, der 453 durch seine Brüder Theodorich und Friedrich ermordet wurde, nach ihm kam Theodorich II., den 466 Eurich, ein dritter Bruder von ihm, tödtete. Beide Könige erweiterten die Gränzen des westgothischen Reiches in Gallien bis an die Rhone und an die Loire und dehnten es über den grössten Theil von Spanien aus, so dass den Sueven (die Vandalen waren 429 nach Africa gegangen) nur noch der kleinere Theil im Nordwesten übrig blieb.[1]

Eurich folgte 484 sein Sohn Alarich II. Dieser verlor 507 in der Schlacht bei Vouglé (drei Stunden von Poitiers) gegen den siegenden Chlodwig das Leben. Von den eroberten Theilen Gothiens verlor der letzte, gedrängt durch den Ostgothen-König, alles wieder bis auf Aquitanien, d. h. das Land zwischen der Garonne, dem Meere und der Loire.[2] Seine Söhne nahmen aber die Provinzen 531 den Gothen wieder ab, in Folge der Schlacht bei Narbonne, wo Amalrich Alarichs II. Sohn fiel. Sein Nachfolger verlegte nun den Sitz der gothischen Regierung nach Spanien. Das fränkische Reich dehnte sich nun auch hier weiter aus.[3] Doch waren noch die Städte Narbonne, Beziers, Nismes, Carcassonne, Lodève, Agde und einige andern den Gothen, die einen eigenen Statthalter über sie setzten.[4] Die Franken konnten den gothischen Königen diese Reste Septimaniens nicht entreissen. Sie besassen dies Land bis zur Zeit, wo die Sarazenen sich des westgothischen Königreiches bemächtigten.[5] Vom König Wamba wurden im Jahr 672 die bischöflichen Sitze der Metropolis Narbonnensis regulirt; es werden folgende angegeben:

Bitarris — Beziers,
Agatha — Agde,
Magelona — Maguelone,
Nemausus — Nimes,
Lutebo — Lodève,
Carcasona — Carcassonne,
Elna — Elne.[6]

---

1) Ausführlich über Alles Aschbach S. 132—160. Fauriel I. 305. 316. 347.

2) Aschbach, S. 161—185. Schmid, Geschichte von Frankreich I. 450. Stellen über die Siege der Franken über die Gothen stehen bei Lezardière I. 281.

3) Aschbach S. 187. — 4) Aschbach S. 187. Fauriel II. 334—336.

5) L'art de vérifier les dates VI. 455. Mascov Anmerkung XXV. p. 159.

6) D. Bouquet t. 2. p. 777 u. Lezardière p. 28. Diess ist der Umfang von Septimanien wie es noch fortbestand.

4) Die Ostgothen.[1]

37. Die Ostgothen wurden nach der Gründung ihres Reiches in Italien (493) im äussersten Westen die Nachbarn der Burgunder und geriethen mit ihnen in Kriege, und zwar schon vor dem Jahre 500,[2] wo die Burgunder siegreich waren; 499 standen sie mit den Franken gegen die letzten im Bunde.[3]

Die Ostgothen erwarben Marseille und ihr Gebiet, und das um Arles. Diese Stadt war 503 noch westgothisch und ging von diesem Volke an die Ostgothen über.

Der ganze Landstrich zwischen der Durance, den Alpen, dem Meere und der niedern Rhone scheint ostgothisch geworden zu sein.[4]

Im Jahr 509, als es zwischen Chlodwig und den Westgothen zum Kriege kam, unter Theodorich, König der Ostgothen, besassen diese noch jenes Gebiet und erhielten nun Arles dazu, (die Westgothen mögen es als Entschädigung abgetreten haben).[5]

Noch weiter dehnten 523 die Ostgothen ihre Besitzungen im Lande der Burgunder aus. Sie waren von diesen nach der Wegführung ihres Königs Sigismund durch die Franken gegen die letzten um Hülfe angerufen worden, erhielten dafür 4 Städte mit ihrem Gebiete, nämlich Carpentras, Cavaillon, St. Paul Trois Châteaux und Apt.[6]

Nach Theodorichs Tod überlassen die Ostgothen einen Theil ihrer gallischen Besitzungen den Franken,[7] und als sie diese 537 um Hülfe gegen Justinian anriefen, die noch übrigen.[8]

Als später 547 die Franken sich mit Justinian alliirten und durch ihren Bund die Landeshoheit über Gallien (dem römischen Reiche gegenüber) erwarben, wurden auch die bis 537 ostgothischen Besitzungen für immer fränkisch.[9]

Während der Unterwerfung der Provence unter die Ostgothen scheinen keine Germanen sich da niedergelassen zu haben. Theo-

---

1) Dubos II. 95. 142. 212. 298. Fauriel II. 48. 68. Mascov Anm. XIII. folg.

2) Dubos p. 95. u. 96. — 3) Dubos p. 97. 140 folg.

4) Dubos p. 142 folg. Hier stehen mehrere Briefe Theodorichs an seine römischen Provincialen in Gallien aus Cassiodor. — 5) Dubos 212.

6) Dubos p. 298 folg, Im J. 517 waren sie noch burgundisch, 524 schon ostgothisch (zur Zeit des vierten Concils v. Arles). Nach De Michels hist. du moyen âge — besassen die Ostgothen die Narb. I. u. II. und einen grossen Theil der Alpes Maritimæ. — 7) Dubos p. 327.

8) Dubos p. 348. S. die Rede des Vitiges allda. Sie hatten dort eine Art Observationsheer gegen die Franken gehabt. Eichhorn I. S. 153 u. 154 sagt: die Ostgothen hätten den Franken die Provence u. Rhätien abgetreten.

9) Dubos p. 356 folg. bes. 358. ferner S. 368. folg.

dorich stellte im Lande ganz die römische Verwaltung wieder her, so dass es eine römische Provinz war, die aber statt einem Kaiser dem Ostgothenkönig gehorchte.[1])

5) *Die Allemannen.*[2])

38. Auch die Allemannen erwarben sich auf eine bleibende Weise einen Theil Galliens. Dieses Volk, dessen Namen schon die Alten daraus erklärten, dass es aus einem Bunde verschiedener (suevischer) Völkerschaften erwachsen war, erscheint zum erstenmal 213 in der Geschichte. Caracalla verwüstete dessen Wohnsitze längs des rechten Rheinufers (in den Gebirgen) von der Lahn bis zur rhätischen Grenze.[3]) Von 238 an brachen sie öfters in Gallien ein, verbanden sich mit den am Niederrhein an sie grenzenden Franken,[4]) wurden trotz des 277 vom Kaiser Probus[5]) aufgeführten Grenzwalles Herren der dekumatischen Ländereien am Rhein, wo im vierten Jahrhundert mehrere ihrer Gefolgschaften eigenen Häuptlingen (reguli) gehorchten,[6]) die mit den Römern kämpften und auch nach einem 357 über sie vom Kaiser Julian bei Strassburg erfochtenen Sieg, in Folge dessen sie in ihr Stammland zurückgetrieben wurden, mächtig blieben.[7]) Sie wurden nun sogar, jedoch

---

1) Fauriel II. p. 68 nach Cassiodor III. 16. u. 17. Zu kurz ist die Notiz hierüber in v. Sav. Gesch. d. r. Rechts im Mittelalter. Ausg. 2. S. 107 am Ende. Die von den Ostgothen verlassene Provence wurde weder burgundisch noch westgothisch, sondern unmittelbar fränkisch, gehörte deshalb weder zum Königreich Burgund unter den Merovingern noch zu Aquitanien.

2) Unter den älteren Werken ist Schœpflins Alsatia illustrata. Colmar 1751. 2 B. fol. das Wichtigste S. 619. folg. Die Geschichte der Allemannen ist in der neuesten Zeit sehr gut bearbeitet worden, 1) von J. F. Huschberg, Geschichte der Allemannen und Franken bis zur Gründung der fränkischen Monarchie durch Chlodwig. Sulzbach 1840. 2) Ch. F. Stälin in seiner Würtembergischen Gesch. B. I. Stuttgardt u. Tübingen 1841. S. 114—180. Für Frankreich sind wichtig: Dubos, histoire critique. B. I. 147. II. 65. u. 69. 351. 463. Sismondi, histoire des Français. I. p. 12. 27. 29. 33. 115. 127. 185. *A. W. Strobel*, vaterländische Gesch. des Elsasses. B. I. 1840. Zeus, S. 303—325. — 3) Huschberg, S. 50 folg. Stälin, S. 64.

4) Huschberg. S. 90. 123. 129. 139. Stälin, S. 68.

5) Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. I. §. 21. a. S. 120. Huschberg, S. 128. Stälin, S. 89.

6) Sehr genaue Notizen über die Sitze dieser Könige gibt *Creutzer* in seiner Schrift: zur Geschichte altrömischer Cultur am Oberrhein. Leipzig 1833. I. B. 8. Den Grenzwall beschreibt nach ihm am genauesten Stälin, S. 79 f.

7) Ausführlich handelt hievon Huschberg, S. 196. 226. 229—245 u. 252—265. ferner 283. 295. 305. Stälin, S. 115—130. Gratian war der letzte römische Kaiser, der das Land der Allemannen heimsuchte. Stälin, 131—137.

nicht bleibend, Alliirte der Römer, die aber bald das ganze südwestliche, rechte Rheinufer ihnen überlassen mussten.

Allemannen dienten als Hülfstruppen im römischen Heere zur Zeit der Abfassung der Notitia dignitatum.[1]) Im Anfang des fünften Jahrhunderts nahmen von ihnen ausgehende Gefolgschaften an dem grossen Völkereinfall in Gallien Antheil, 451 am Zuge Attilas.[2]) Am Ende dieses Jahrhunderts dehnten sie sich zu beiden Ufern des Rheines von den Alpen bis über die Mosel aus; da kam es zwischen ihnen und den von Chlodwig angeführten Franken zu der bekannten Schlacht bei Zülpich[3]) (496), in der sie besiegt und östlich des Rheines über die Oos, westlich über die Lauter zurückgedrängt wurden. Sie fanden nun eine Zeit lang in dem Schutze des Ostgothenkönigs Theodorich Hülfe gegen die fränkische Uebermacht, mussten jedoch, als die von Justinian gedrängten Gothen den Franken 536 oder 537 alle ihnen gehörende oder von ihnen abhängende Gebiete in Gallien und Deutschland überliessen, die Oberherrschaft der Franken sich gefallen lassen.[4]) Obgleich sie ihre politische Selbständigkeit verloren, blieben sie dennoch, wie auch die Burgunder und die Baiern ein eigenes Volk, das seine Herzoge hatte.[5]) In Gallien hatten sie blos noch das Elsass inne, d. h. das obere Rheinthal bis an die Vogesen, von der *Lauter* bis an die Grenzen des Bisthums Basel.[6])

6) *Die Franken.*[7])

39. Der Name Franci kommt zum erstenmal in den Geschichtsquellen 230 auf der Peutingerschen Tafel vor, nach welcher »Chamavi qui et Franci vocantur« die batavische Insel (das noch jetzt von ihnen

---

1) Die Brisgavi Seniores und Juniores werden genannt in der Notitia Occidentis bei Bœking II. S. 19. Über d. Zeit v. 370 an s. Huschb., S. 341—393.

2) Huschberg, S. 394—433, S. 514 folg. 547 folg. Stälin, S. 142—145.

3) Zœpfl, S. 75, setzt sie mit einigen Historikern nach Toul, was jedoch nicht Tolpiacum heisst, und wo keine Allemannen sassen.

4) Huschberg, S. 622 folg. bes. 638. Stälin, S. 145—152. Eichhorn, S. 154—156.

5) Stälin, S. 169—171. Eichhorn, S. 157.

6) Schœpflin, I. S. 621. 628—630. Die Grenzen des Elsasses S. 631. 632. Zeus, S. 318 u. 319, nicht ganz genau. Nördlich von ihren Sitzen begann mit dem Bisthum Speier die Francia Rhenana. Eine Karte derselben findet sich in Kremers Geschichte des rheinischen Franziens, I. S. 150.

7) Ältere Litteratur und Quellen bei Lorenz, I. 28. Unter den vielen neuern Schriften sind die neuesten Zeus, S. 325. Huschberg, Geschichte der Allemannen und Franken. Türk, Forschungen, Heft III. K. Müller, der Lex Salica Heimath und Alter. Würzburg 1840. Zœpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2te Ausg. 1844. §. 7. Le Hüerou, histoire des institutions Mérovingiennes.

genannte Hamaland) bewohnen, und die von den Sigambern am Niederrhein bewohnten Gegenden Francia genannt werden. Gegen 240 waren sie (nach Vopiscus c. 68) in Gallien eingefallen und von Aurelian geschlagen worden. Auch die Chatten und andere Völkerschaften, die bei Tacitus und Plinius eigene Namen führen, gehörten zu ihnen; wesshalb man am richtigsten die Franken für Theilnehmer eines durch eine Menge Gefolgschaften niederdeutscher Volksstämme gebildeten Bundes nimmt.[1]) Ihre ersten Sitze waren schwer zugängliche Sumpfgegenden der Niederlande, ihre Beschäftigung der Krieg, die nördlichen Provinzen Galliens die von ihnen beunruhigten Länder. Schon im Anfang des fünften Jahrhunderts hatten sie Häuptlinge, welchen die Römer die Namen *reges* und *reguli* gaben.[2]) Während des ganzen vierten Jahrhunderts kämpften sie (oft im Bunde mit den Allemannen) mit den Römern, und machten aller Niederlagen ungeachtet mehr und mehr Fortschritte gegen sie.

Diese wurden durch die fränkischen Colonisten im nördlichen Frankreich, und die im römischen Heere dienenden Krieger ihrer Nation erleichtert. Gleich den Römern müssen die fränkischen Könige ein stehendes Heer gehabt haben. Im Jahr 350 setzt sich der Kern der Franken in der Toxandria (der Campine mitten in Brabant) fest, 354 zerstörten sie Cœln und Julian, der gegen sie gezogen war, schloss 355—356 mit ihnen Frieden, den sie aber 358 schon brachen. Die von der Toxandria nach Holland hin wohnenden Franken führten schon den Namen der Salier, und waren sehr mächtig.

7. *Ausdehnung der Frankenherrschaft in Gallien.*

40. Chlodion zog mit seinen Kriegsschaaren 445 nach Cambrai zu, wo er seine Residenz aufschlug, und rückte trotz eines gegen ihn erfochtenen Sieges bei Arras (zu Hedin le Vieux) bis an die Somme (nach Amiens zu) vor.[3])

Chlodion starb 448 mit Hinterlassung von zwei Söhnen,[4]) Merwig und Theodebald (oder Chlodobald), welche über die Erbschaft sich stritten; beide hatten Anhänger, der letzte (ältere) schloss sich an den in Gallien schon anwesenden Attila an. Merwig kam zur Regierung, begünstigt vom römischen Feldherrn Aetius.[5])

---

[1]) Türk, S. 30—32. Rosenkranz in der Zeitschrift für Geschichte der germanischen Völker. Bd. I. 104. — [2]) S. die Stellen bei Lezardière I. 305 folg.

[3]) Huschberg, S. 519. Gregor. Turon. 11. 9. Sidon. Apoll. Paneg. Majoriani p. 53. Lezardière I. S. 67 und 329 folg. — [4]) Huschberg 524. Ob beide Brüder waren, ist sehr bestritten; häufig nimmt man an, Merwig sei Stammvater eines neuen Königsgeschlechts. Verwandt waren übrigens beide auf jeden Fall. S. die Stelle bei Huschberg S. 527. — [5]) Merwig war Alliirter der Römer in dieser Schlacht. Huschb. S. 540—542.

Diese Spaltung erklärt es, warum in der Schlacht bei Châlons im Jahr 451 Franken sowohl auf Seiten der Hunnen, als auf der der Römer fochten. Merwig starb 456; ihm folgte Childerich sein Sohn.[1]) Allein die Franken verjagten ihn seiner Ausschweifungen wegen, und begaben sich unter die Herrschaft des römischen Oberbefehlshabers Aegidius;[2]) der Vertriebene flüchtete sich an den Hof des Königs der Thüringer, dessen Frau Bassina er verführte.

Aegidius setzte Wiomer einen treuen Anhänger Childerichs als Unterkönig. Dieser rieth Aegidius zu Massregeln, welche ihn verhasst machten, und die Franken endlich bestimmten, Childerich zurückzurufen. Zwischen 463 und 464 tritt dieser wieder als ihr König auf: Bassina wurde seine Gemahlin und die Mutter Chlodwigs.[1])

Childerichs Residenz war Tournai, wo man im Jahr 1653 sein Grab und darin seine Überreste fand. Es scheinen aber nicht alle Franken — Gefolgschaften damals unter Aegidius und Childerich gestanden zu haben, weil noch andere reguli oder reges derselben genannt werden, nämlich Rachaner in Cambrai (Regnier), Siegebert und sein Sohn Coderich in Cœln und Carrarich längs der Küste (des Littus Saxonicum) im Gebiet der Moriner.[3])

470 waren die Franken noch Alliirte der Römer gegen die Sachsen, welche die Küstenländer Galliens beunruhigten.[4])

Childerich starb 481 (od. 479) ohne sein Reich erweitert zu haben.[5])

Ihm folgte Chlodwig der eigentliche Gründer des grossen Frankenreiches, in welchem alle germanischen Stämme in Gallien, Deutschland und Italien zuletzt unter einem Herrscher vereint wurden[5]).

Im Jahr 485 schloss Chlodwig ein Bündniss mit den übrigen Gefolgskönigen seiner Nation, rückte gegen Syagrius (des Aegidius Sohn), der jetzt in den noch römischen Provinzen Galliens befehligte, vor, und besiegte ihn bei Soissons.[6]) Er zog dann vorwärts gegen Rheims (welche Stadt er jedoch verschonte), an die Marne, die Seine und zuletzt bis an die Loire 489.[7]) Chlodwig wollte sein Reich nicht blos durch Eroberungen erweitern, sondern auch durch eine tief berechnete Politik festbegründen. Er schloss daher Bündnisse mit den Burgundern und den Ostgothen.[8]) In Germania unterwarfen

---

1) Huschberg S. 554. — 2) Gregor II. 12. Huschb. 556—557. — 3) Gregor II. 11. Husch. 558. — Huschb. S. 623—624. — 4) Huschb. 571.

5) Huschb. 593. — 6) Eichhorn §. 22. Türk S. 83. — 7) Huschb. 624.

8) Huschb. 627—628. 645. — 9) Huschb. 632. Seine Schwester wurde die Frau des Ostgothenkönigs Theodorich; er selbst heirathete Chlothilde die Tochter des von seinen Brüdern ermordeten Burgunderkönigs Childerich. Diese Heirath führte den Untergang des burgundischen Königreichs herbei.

sich Chlodwig zwischen 489 und 491 die Thüringer[1]) und nach der Schlacht bei Zülpich (495), in Folge welcher er erst Christ wurde, ein grosser Theil des Landes der Allemannen. 501 besiegte er die noch unabhängigen Britten; 507 bei Vouglé die Westgothen,[2]) und 510 machte er sich durch die Ermordung der übrigen Frankenkönige zum Alleinherrscher des Reiches.[3]) Anastasius erkannte ihn als rechtmässigen Herrscher von Gallien an und ernannte ihn zum Patricius.[4]) Paris war die Hauptstadt seines Reiches. Er starb 511 in einem Alter von 45 Jahren.[5])

Die Söhne Chlodwigs setzten die Eroberungen ihres Vaters sowohl in Deutschland als in Gallien fort, so dass diess mit Ausnahme des zuerst gothischen, dann (seit 725) saracenischen Septimaniens[6]) ganz unter ihre Herrschaft kam. In den Jahren 530 und 531 unterwarfen sich die Franken ganz Allemannien mit Ausnahme dessen südlichster Gauen, die Theodorich unter seinen Schutz nahm, bis sie 536 unter ihre Hoheit kamen. 539 und 540 wurde die Unterwerfung von Burgund vollendet.[7])

8) Verhältniss der Germanen und Provincialen und der einzelnen deutschen Völkerschaften unter einander.[8])

41. Die eingewanderten germanischen Völkerschaften mit ihren Königen traten an die Stelle der römischen Legionen und der kaiserlichen Statthalter. Den Kaisern gegenüber hielten sich jene Könige für die legitimen Inhaber der Regierungsgewalt in Gallien, theils als Eroberer, theils wegen der von den Kaisern ihnen gewordenen Anerkennung. Aus demselben Grunde gehorchten ihnen die Provincialen, welche im Eroberer den Nachfolger des Præfectus Prætorio Galliarum sahen. Zwischen ihnen und den Germanen bestand sowohl eine nationelle, als eine politische Trennung und auf demselben Gebiete lebten zwei Völker, jedes in einem geselligen Verbande, vereinigt durch die höher stehende Macht des Königs und die des Christenthums, nach welchem beide Nationen in der einen Kirche als sich gleichgestellte und Brüder galten.

Ihre gegenseitige politische Stellung wurde auch durch die Theilung von Grund und Boden näher bestimmt.

---

[1]) Huschb. 641. — [2]) Huschb. 648. 657—667. Die westgothischen Bischöfe waren nach Dubos mit Chlodwig einverstanden. — [3]) Huschb. 672—678.

[4]) Huschb. 668. 671. — [5]) Huschb. 683. — [6]) Mascov. II. S. 296—297.

[7]) Alleinige Könige in Burgund aus dem merovingischen Hause waren Guntram † 493. Childebert † 596; Theodorich † 613. Von nun an gehört Burgund entweder zu Austrasien oder zu Neustrien. L'art V. 375. X. 370.

[8]) Die oben angeführten Schriften und E. Laboulaye histoire de la propriété en Occident. Paris 1839. p. 251.

I. Die Burgunder hatten zwei Drittheile ihres Besitzes abgegeben und eines behalten, wogegen zwei Drittheile demselben bleiben. Der dem Burgunder zugewiesene Theil heisst *Sors*, er *Hospes* des Provincialen, welcher auch sein Hospes. Die später eingewanderten theilten zur Hälfte.[1]

II. Auch bei den Westgothen erhielt der Germane zwei Drittheile, sie heissen wie das Drittheil der Romanen *Sortes*.[2]

III. Die Ostgothen in Italien begnügten sich mit einem Drittheil. In Gallien scheinen sie gar nicht getheilt, sondern blos eine militärische Macht über die Provincialen geübt zu haben.[3]

IV. Über das Verfahren der Allemannen auf gallischem Gebiete haben wir keine Nachrichten. Nach aller Wahrscheinlichkeit waren auf demselben nur noch Sklaven und Leibeigene vorhanden, als die Eroberung statt hatte.[4]

V. Die Franken nahmen keine Landestheilung mit den bisherigen Besitzern vor.[5] Doch erhielten die erobernden Krieger ihre Sortes und zwei zu «Erb und Eigen» mit Land und Leuten (als Allodien erbliche Loose). Sie mögen genommen worden sein aus Ländereien, die kaiserliche Domänen waren, oder deren Herrn im Kriege gefallen oder ausgewandert waren, oder deren Besitz man ihnen als Feinden der neuen Herrn entzogen hatte. Der König behielt viel Land für sich, das er theils verdienten Kriegern oder Gauvorstehern zum Genusse (beneficium) gab, theils an Kirchen verschenkte.[1] Die Besitzer des Grunds und Bodens waren Grundherrn (im germanischen Sinne des Wortes).

42. Nachdem die fränkischen Könige sich ganz Gallien unterworfen hatten, war ihr Verhältniss zu der früheren theils romanischen, theils germanischen Bevölkerung folgendes.

1. In den von den Ostgothen denselben überlassenen Provinzen

---

[1]) Gaupp p. 19. Eichhorn §. 23. v. Savigny. Cap. V. Nach Gingins la Sarras p. 82—84 fand eine reelle Abtretung grosser Landstrecken zu ⅔ statt. — [2]) Savigny Eng. V. n. II. Gaupp 25. — [3]) Savigny V. n. v. Auch hier hiess der Antheil Sors. — [4]) Bluntschli St. und R. Geschichte von Zürich I. 40. Die romanische Sprache ist in den Sitzen der Allemannen ganz verschwunden. — [5]) Dieser Gegenstand ist sehr bestritten. Mit Unrecht sagt Montesquieu XXX. 8 u. f. Les Francs prirent les terres qui leur convenaient et laissaient le reste. Dagegen kann Gaupp p. 36, der eine regelmässige Theilung annimmt, sie auch nicht beweisen. Nur das genommene Land wurde getheilt unter den Eroberern. *Eichhorn*, S. 185—186. (die 4te Ausg.) Eine Theilung mit den Provincialen wird nirgends erwähnt. und dennoch gibt es Romani possessores. Die Zahl der fränkischen Eroberer war nicht sehr gross, sie fanden daher genug für Alle. Lehüerou, p. 270. 352. Auch Pardessus, Loi Salique p. 534 spricht sich gegen die Theilung aus.

des südwestlichen Galliens, sowie in den von Chlodwig den Westgothen abgenommenen südwestlichen verfuhren die Frankenkönige wie bei der Eroberung der nördlichen Provinzen; sie gaben ihren Königen einen Theil als Allodien, behielten Anderes für sich, um es an Kirchen zu verschenken oder zu Beneficien zu ertheilen. Einzelne gothische Grundherrn müssen geblieben sein und wurden als Freie ihrer Nation behandelt.

2. In Burgund scheint 534 die Eroberung fast Alles gelassen zu haben, wie es war. Das Krongut mit confiscirten Besitzungen ging auf die Franken-Könige über, die Burgunder und Provincialen erhielten blos einen andern Landesherrn. Das Land blieb ein eigenes Reich, die Burgunder ein von den Franken verschiedenes Volk.

3. Ebenso wurden die Allemannen (die nördlichen Besitzer derselben bis an die Oos abgerechnet) als ein eigenes Volk unter fränkischer Hoheit behandelt und ebenso das zu Allemannien gehörende Elsass.

4. Unter den nicht germanischen Völkern in Gallien wurde nur *eines* als ein eigenes Volk behandelt, nämlich die *Britten*, welche vom Jahr 509 an unter der Hoheit der fränkischen Könige standen.[1]

Die ältesten Bewohner der westlichsten Halbinsel Galliens sind mit den brittanischen Inseln stammverwandt.

Unterjocht von Cäsar nahmen sie römische Cultur an. Ihr Land hiess Armorica, ein Name, der sich über die ganze Lugdunensis III. erstreckte. 284 suchten brittanische Flüchtlinge in der armorischen Halbinsel Wohnsitze und wurden von ihren Stammgenossen wohl aufgenommen; ihnen folgten von Zeit zu Zeit andere, und 383 oder 384 landete eine bedeutende Militärcolonie mit einem Anführer, der Conis oder Conon mit dem Beinamen Marcadec hiess und die Andern von sich abhängig machte. Er führte den Königstitel und regierte auch gegen die Vandalen das Land vertheidigend bis 421. Jetzt erhielt diess den Namen Brittania. Die Chroniken führen eine Reihe Könige desselben bis 513 auf.[2] Chlodwig eroberte das Land im Bunde mit den zu Schiffe es angreifenden Friesen — liess aber die Nationalkönige fortbestehen, die indessen oft nur den Grafentitel führten. Die Britten wussten ihre Nationalität zu erhalten, ihre

---

[1] Lezardière, I. 72. 338. A. de Courson, Essai sur l'histoire, la langue et les institutions de la Bretagne. Paris, 1840. Desselben, histoire des origines et des institutions des peuples de la Gaule Armoricaine. Paris, 1843. Dubos, II. 470, nimmt erst 513 brittische Einwanderungen an. Sie hatten allerdings statt, schliessen aber frühere nicht aus.

[2] L'art de vérifier les dates XIII. 183. Daru, histoire de la Bretagne I. 91 folg.

Sprache dauert noch jetzt als Patois fort.[1] Sie waren früh Christen; ihre Bisthümer Nantes, Vannes, Dole, Cornwailles, Guimper sollen 399 und Rennes 461 errichtet worden sein.[2]

9) *Grundzüge der Staatsverfassung in den germanischen Reichen.*[3]

a) Bei den Ostgothen, Westgothen und den Burgundern.

43. In allen mit römischen Provincialen und Germanen bevölkerten Reichen war, wie schon bemerkt, eine doppelte Verfassung, welche jedoch ineinander griff: die der Romanen und die der Barbaren. Im Verlaufe der Zeiten ging eine in die andere über.

I. Die *Ostgothen* (sagt Eichhorn S. 173) behielten den ganzen Organismus der römischen Provincialverwaltung unverändert bei, nach welchem die Civilgewalt von der Militairgewalt getrennt war. Die letzte hatte in der Regel ein Gothe, weil ja die Gothen das Heer bildeten. Er heisst entweder Dux oder, wenn er vornehm war, Comes. Die Civilgewalt hatte der römische Praeses Provinciae, neben welchem zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gothen ein Comes Gothorum stand. Mit Zuziehung eines Römers, der auch Comes oder Princeps hiess, entschied er auch die Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern.[4]

Was die Abstufungen der Stände betrifft, so bestand unter den Römern der alte Zustand fort. Unfreie und Freie, unter den letztern standen die Coloni auf der niedersten Stufe, die Senatores auf der höchsten.

Da die Städte nicht zerstört wurden, so blieb auch die Municipalverfassung bestehen. Man findet die Curiales, den Defensor, den Curator oder Quinquennalis und die Duumvirn.[5]

Ueber die Standesverhältnisse der Ostgothen selbst haben wir zu wenig Nachrichten; auch sind dieselben für Gallien ohne Bedeu-

---

[1]) Ihre Nationallieder gab heraus de la Villemarqué, Barzos — Breez — Chants populaires de la Bretagne, Paris, 1839. — [2]) Daru, I. 123.

[3]) Eichhorns Abhandlung über die ursprüngliche Einrichtung der Provinzialverfassung im fränkischen Reiche in der Zeitschrift für Geschichte der Rechtswissenschaft. B. VIII. S. 281 folg.

[4]) S. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, I. 289, die 1te Aufl. Theodorich König der Ostgothen hatte die Præfectura Galliarum wieder hergestellt. Dom. Vaissette V. 57. f. V. 58. Eichhorn a. a. O. S. 284—288. Neuestens von Gloeden, das röm. Recht im ostgothischen Reiche. Jena 1843. — [5]) v. Savigny, S. 289—290.

tung, da nach 536 sich die Ostgothen (wie es scheint) ganz aus der Provence zurückzogen.[1])

II. Bei den *Westgothen* sind die einzelnen Civitates mit ihrem Gebiete eigenen Comites untergeordnet: mehrere Comitate bilden eine Provinz, an deren Spitze ein militärischer Dux steht.

Der Comes ist der höchste Gerichtsbeamte, dem ein judex (auch Vicarius comitis genannt)[2]) zur Seite steht. (L. Wis. II. 1. c. 31.) Der Stellvertreter des Comes hiess Thiuphad.[3]) Für die Provincialen war der Praeses Provinciae der höchste Richter.[4]) Auch der Defensor in den Städten findet sich vor.

Die römische Städteverfassung mit allen in der letzten Kaiserzeit vorkommenden städtischen Behörden hat ebenso fortgedauert unter den Westgothen wie im ostgothischen Reiche, desgleichen der Gebrauch des römischen Rechtes.[5])

Auch im westgothischen Reiche sind die römischen Standesverhältnisse unter den Provincialen dieselben wie früher. Angesehen waren die Servi fiscales.[6]) Unter den Gothen bilden die Proceres den ersten Stand: sie sind reiche Grundherren, die aus alten Familien abstammen und führen den Namen Gardiages. Hatten sie die Grafenwürde, so hiess der damit betitelte Comes et procer.[7])

---

[1]) Es ist noch zu untersuchen, ob Überreste der Gothen in der Provence blieben.

[2]) D. Vaissette, VI. 6. V. 59. Mascov Anmerk. XXVI. *Eichhorn*, 174 — Zeitschrift a. O. S. 290. *Aschbach*, die Westgothen, S. 255 folg. De Vaissette nimmt an, die Vicarii seien niedrige Bezirksrichter gewesen.

[3]) L. Wis. II. 1. 26. Hauptstellen. Er war wohl dasselbe, was der Judex. Der Thiuphad war nach Aschbach ein Militärbeamter, der 1000 commandirte.

[4]) Später, als Gothen und Römer sich gleichgestellt wurden, trat er als Judex neben den Comes.

[5]) Diess hat v. Savigny vorzüglich überzeugend dargethan, I. S. 257. 266. Der Hauptbeweis dafür findet sich in der der Lex rom. Wisigith. beigefügten Interpretation, welche die 506 bestehenden Zustände getreu beschreibt. S. auch Vaissette, V. 30. — [6]) Aschbach, S. 263. Die Beweise finden sich auch hier.

[7]) Aschbach, S. 264 u. 265, hat Folgendes:

Die militärische Eintheilung nach dem Decimalsystem ergibt:

a) Thiuphaden — oder Millenarii, Obersten Thiut Leute — phad führen,

b) Hundaphaden — Centenarii, Hauptleute,

c) Taihunphaden — Decani, Feldwebel.

Im Frieden waren diese die Distriktsobrigkeit.

1) Der Gau war in Thiuphadien getheilt, wo besonders der Thiuphad Criminaljurisdiction hatte. L. W. II. 1. 5. Sie hiessen deshalb auch Vicarii Comitis. L. W. IX. 2. 8. II. 1. 23. V. 1. 6. IX. 2. 8. Auch der Name *Judex* wird für ihn gebraucht. II. 1. 26. Aschbach, S. 264. a. 5. Die Westgothen hatten ein Erzbisthum für *Gallia* oder Septimania, dessen Vorsteher in Narbonne seinen Sitz hatte.

2) In wichtigen Fällen, wenn der Graf selbst richtete, zog er die Thiu-

III. Bei den *Burgundern*[1]) werden Comites Burgundionum et Romanorum genannt; es kommen deren in jeder Civitas und in jedem Pagus vor.[2]) Neben ihnen auch judices beider Nationen.[3]) Die städtische Verfassung wird nicht erwähnt — hat jedoch wohl fortbestanden, da der heilige Avitus, † 525, Erzbischof von Vienne, die Curie dieser Stadt erwähnt.

Was die Rangstufen betrifft, so werden im bürgerlichen Gesetze drei Stände unterschieden.[4])

Optimates nobiles mit einem Wergeld von 150 Sol.

Mediocres mit 100 Sol.

Minores personæ mit 75 Sol.

Die Romanen haben keine andere Composition,[5]) es müssen also diese drei Grade auch für sie gegolten haben. Aus den Optimates Nobiles mögen die burgundischen Leudes genommen worden sein; sie heissen daher auch wohl electi viri fortes.[6])

Es kommen übrigens die römischen Servi und liberti vor.[7])

Auch in Burgund findet man Vicarii Comitum, so wie judices deputati.[8])

b) Bei den Franken.[9])

44. Bei den Franken finden sich im Anfange ihres Reiches in Gallien keine gesonderte höhere Beamten für die Germanen und Provinzialen, sondern nur für beide gemeinsame.[10])

Diese sind:

1) für einzelne Civitates oder Pagi die Comites,

---

phaden zu. (Sie vertraten später die Stelle der Schöffen, sind also wohl die judices Gothorum der Urk. des 9ten Jahrhunderts.)

3) Der Centenarius — der auch Villicus und Numerarius heisst — ist der Schuldasius der Franken. Aschbach, 265.

4) Auch Assertores pacis kommen vor, ein zur Sühnung besonders vom König ernannter Judex oder Thiuphad. Aschbach, 264. Note 25.

1) Über die Burgunder, s. Joh. v. Müller, Gesch. der Schweiz, B. I. C. 8. Eichhorn, p. 179. Zeitschrift S. 293. v. Savigny, S. 234. 256. Türk, S. 45.

2) Prol. Leg. Burgund. Es wurden auch nur diese Comites. — 3) L. Bur. t. 89. 32. — 4) Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels, S. 14. Eichhorn, 303. 310. — 5) Türk, S. 48, (?) — 6) Sie werden erwähnt bei Fredegar, c. 49. 58. 74. — 7) Türk, 150. L. B. XL. 1. — 8) v. Sav. R. 9. I. 274, Eichhorn, p. 440. — 9) Eichhorn, I. S. 180. Ferner in dessen Abhandlung für geschichtliche Rechtswissenschaft, B. 8. S. 297 folg. Über die ursprüngliche Einrichtung der Provinzialverfassung im fränkischen Reiche.

10) Hauptquellen: die Formeln von Marculph, ferner die v. Anjou und die von Sirmond herausgegebenen. Lehuërou, S. 324 folg. Tailliar, Notice sur les constitutions Gallofranques. Douai, 1835. 1. B. 8, bes. S. 89—93. Pardessus Dissertations hinter dessen loi Salique. Paris, 1834. 4.

2) für mehrere zusammen Duces; hie und da führte der Dux auch den Namen Patricius.[1]) Sie hatten als Heeresanführer die Comites unter sich.

Die Amtsgewalt ist für alle dieselbe, nämlich die Ausübung der richterlichen und militärischen Gewalt im Namen des Königs.

Die Hauptbeweisstelle dafür ist die Charta de Ducatu Patriciatu vel de Comitatu, bei Marculph. I. 8.

Diese Beamten sind bei der Ausübung der richterlichen Gewalt von Judices umgeben,[2]) die der Nation der Parteien angehören mussten: war der Rechtsstreit zwischen Franken und Romanen, so wurde ein gemischtes Gericht gebildet.[3])

Sonst hatten

1) die Franken ihre eigenen Localobrigkeiten — worunter die Centenarii die bekanntesten sind.[4])
2) In den Städten mit vorherrschender provincialer Bevölkerung finden sich Spuren der Erhaltung der römischen Municipalverfassung, z. B. der Curia, des Defensors, des Curators u. s. w.[5])

In allen Formelbüchern, auch in denen, die gewiss dem ursprünglichen Frankenreiche angehören, kommen Beweise des Fortbestehens der Städteverfassung vor.

Zusatz. In den sogenannten Formulis Alsaticis Nr. 3, bei Walter Cor. Jur. Germ. III. p. 526, werden die geistlichen und weltlichen Obern untereinander verglichen:

a) In der Provincia stellt er den Dux dem Metropolitan gegenüber,

---

[1]) Diess glaubt Eichhorn Zeitschrift S. 301. Es gab viele Duces unter den Merovingern. Also war die Herzogswürde nicht auf die Vorsteher der Allemannen und Baiern beschränkt, ausser den Nationalherzogen gab es noch andere. Lehuërou, S. 324—326.

[2]) Stellen bei Eichhorn Rechtsgeschichte, S. 181. not. dd.

[3]) Eichhorn, S. 183. Sismondi, 32. v. Savigny, 277.

[4]) Edicte v. Chilperich art. 9. und Childebert II. art. 8.

[5]) Sie sind jedoch nicht so häufig, als v. Savigny und Raynouard annehmen. Viele der von ihnen angeführten Städte lagen in Burgund, wo sich als in einem eigenen Königreiche die Zustände wie vor 523 erhielten. Nördlich der Loire kommen wenige Städte vor, in welchen wir römische Magistrate wieder finden. Selbst Tours und Bourges liegen südlich dieses Flusses. Wir haben übrigens Beweise des Fortbestehens der Curie in Angers. v. Sav., S. 270.

Rheims rühmt sich, immer seine Municipalverfassung gehabt zu haben. Allein am Anfang des 9ten Jahrhunderts findet man das *fränkische* Städtewesen. S. Münchner Gel. Anz. XI. S. 180.

b) in den übrigen Civitates den Grafen dem Bischof
c) und den Centenarius dem Presbyter einer Pfarrei.

10) Lage der Provincialen unter den Franken.[1]

45. Das salische Rechtsbuch[2] unterscheidet drei Classen römischer Provincialen in Gallien, welche auch vor der fränkischen Einwanderung schon als drei verschiedene Stände vorkommen.[3]

1) Die *Romani convivæ regis* — die man die Vornehmen (den romanischen Adel) nennen kann und die der höchsten Classe der Franken gegenüber gestanden zu haben scheinen.[4] Sie waren Mitglieder der senatorischen Familien in Gallien.

2) Die *Romani possessores* — d. h. die provincialischen Grundbesitzer.

3) *Romani tributarii* alle übrigen, die eine Kopfsteuer bezahlten. Dazu gehörten die gewerbtreibende Classe besonders in den Städten und die Coloni. Das Wehrgeld aller ist die Hälfte des Wehrgeldes der ihnen entsprechenden Classen der Franken.

Alle Romanen waren den fränkischen Königen etwa so untergeben, wie früher den Kaisern. Daraus erklärt sich, dass sie (mit Ausnahme der Convivæ regis) auch Steuern[5] bezahlten und zwar:

a) Die alte römische Grund- und Personensteuer (census), die hie und da noch durch Indictionen bestimmt wurde.[6] Von Zeit zu Zeit werden neue Heberollen der Steuern gemacht.

b) Die Romanen waren auch zu Naturalprästationen, wie zu Kriegsfuhren und Spanndiensten (Angariæ und Parangariæ), zur Ausbesserung der Wege und Brücken, Transportirung königlicher Beamten u. s. w., ferner zu Vorspann (Veredi und Paraveredi) verpflichtet.[7]

---

[1]) Eichhorn 125. 88. Lehuërou, S. 264—320. 345 folg. Lœbell, Gregor von Tours, S. 122 folg, Pardessus, dissert. VI. de l'état des Romains, p. 507—516. — [2]) Lex Salica Emend. tit. 43.

[3]) v. Savigny in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensch. VI. S. 370.

[4]) Der Conviva regis war unter den Romanen das was der Antrustio unter den Franken. Pardessus, p. 459.

[5]) Über die Steuerpflichtigkeit der Romanen waren die französisch. Geschichtsforscher sehr getheilt, namentlich Dubos und Montesquieu. Neuestens hat Lehuërou a. a. O. diesen Gegenstand sehr gründlich untersucht und die Steuerpflichtigkeit der Romanen vollkommen nachgewiesen. S. 271 folg. Wir folgen in unserer Darstellung vorzüglich Eichhorn §. 88. Der Steuerndruck veranlasste nicht selten Aufstände. Gregor Tur. V. 29. 35.

[6]) Genaueres bei Lehuërou, S. 312 folg. Gregor N. 4.

[7]) Hüllmann, deutsche Finanzverfassung. Lang, histor. Entwicklung der deutschen Finanzverfassung.

Für die Eintreibung der Steuern waren die Grafen verantwortlich.[1])

Frei von der Grundsteuer waren die königlichen Besitzungen (terræ fiscales) und bald auch die von den Königen an Kirchen und Klöster verschenkten. Die Versuche, diese so wie die freien Franken der Besteuerung zu unterwerfen, wurden wieder aufgegeben.[2])

II. Capitel.

Fränkische Staatsgeschichte vom Tode Chlodwigs I. bis zum Vertrage von Verdun (843).

1) Von 511 bis 628.[3])

46. Die vier Söhne Chlodwigs theilten nach alter Weise die Besitzungen ihres Vaters; damit aber jedem von ihnen ein Theil des Volkes der Franken gehorche, verabredete der sterbende Chlodwig mit den Grossen (Proceres Francorum) eine Theilung der Regierung, so dass das eine Reich vier Könige bekam.[4])

1) Der östlichste Theil fiel dem ältesten Sohne Theodorich zu, der in *Metz* residirte und auch diesseits des Rheines herrschte.

2) Die westlichen

a) nach dem Süden zu, Chlodomir, der in Orleans,

b) der mittlere, Childebert, der in Paris,

c) der nördliche, Chlotar oder Clotachar, der in Soissons residirte.

Die Benennungen Austria und Neustria kommen für die östlichen und westlichen Lande noch nicht vor.

Die Politik jedes der Brüder war dieselbe, welche einst ihr

---

[1]) Dieses hat Lehuërou gut gezeigt, S. 308 folg. Beweise finden sich bei Gregor v. Tours, VII. 15. X. 5. 21. IV. 41. Derselbe, de Miraculis Scti Juliani, Cap. 16. Scti Martini, Cap II. Die Steuereintreiber hiessen tribuni. Lehuërou, p. 310. — [2]) Lehuërou, S. 292. 301.

[3]) Eichhorn, §. 116. 118. Schlosser, Weltgeschichte B. II. S. 99—192. Lehuërou, histoire des Institutions Mérovingiennes. Paris, 1842. IV. 8.

[4]) Gesta Francorum bei Duchesne I. 817. Chlodovicus de die in diem sentiens languorem ingravescere, conventis *Francorum Proceribus* regnum suum divisit in partes. Bei Mannert, I. 141. Über diese Theilung s. Thierry Lettres sur l'histoire de France N. 12. —

sterbender Vater befolgt hatte; jeder strebte nach Alleinherrschaft. Feste Grundsätze des Erbrechtes wurden von ihnen nicht anerkannt.

Als Chlodomir 524 starb, bemächtigten sich Chlotar, der dessen Wittwe heirathete, und Childebert seines Landes, ermordeten zwei seiner Kinder und übergaben das dritte einem Kloster.[1])

Dem Theodorich folgte zwar 533 dessen Sohn Theodebert und diesem 547 sein Sohn Theodebald; nach des letzten Tode 555 ging aber sein Antheil auf die beiden noch lebenden Söhne Chlodwigs über; mehrere Versuche derselben, sich gegenseitig zu verdrängen,[2]) waren erfolglos; als endlich 558 auch Childebert kinderlos gestorben war, wurde Chlotar I. Alleinherrscher des Reiches. Er starb 561.

Während der schon verflossenen 50 Jahre war das Reich der Franken erweitert worden, sowohl in Deutschland (hier namentlich durch die Einverleibung Thüringens und die völlige Unterwerfung der Allemannen und der Baiern) als in Gallien, wo 524 Burgund und 536 die ostgothischen Besitzungen an die Frankenkönige übergingen.

Bei Chlotars I. Tode wiederholte sich die Theilung der Regierung gleichfalls unter vier Söhnen zum Theil auf die Grundlage der ersten, jedoch so, dass jetzt drei Haupttheile unterschieden wurden, nämlich Austrasien, Neustrien und Burgund. Chilperich der jüngste Bruder hatte sich zwar sogleich nach des Vaters Leichenbegängniss der Schätze bemächtigt und das ganze Reich an sich zu bringen versucht, allein bekriegt von dem Bruder muss er theilen.

1. *Austrasien*[3]) mit der Residenz Metz erhielt Siegebert: er hatte alle deutschen Völker unter sich und in Gallien die Länder, welche durch die mittlere Mosel, die mittlere Maas und durch den nördlichen Theil der Schelde von Cambrai herab begrenzt waren.[4]) Ihm fielen die kräftigsten — aber freilich auch die rohesten ger-

---

[1]) Gregor, Turon. III. 6.

[2]) Der Gegensatz war die Nationalität. Im Metz muss damals noch die deutsche Sprache die des Volkes gewesen sein. Luitprand, I. C. 2, nennt die Austrasier Francos Teutonicos u. II. 7. Neustrien die Francia Romana.

[3]) Der Name Austrasien kömmt erst 566 im Auszug Gregors von Tours vor. D. Bouq. II. 405. Eichhorn, S. 457 n. e. Austrasien ist Ostfranken, Neustrien *nicht* Austrasien, also das übrige Land. Das Wort ist keine Corruption von Vestria. Die Provence, d. h. das ostgothische Land gehört nicht zu Neustrien und nicht zu Burgund. S. Brunehoude et les Austrasiens, ou Études sur l'Austrasie, le règne de Chlotar II. et Dagobert par Huguenin fils, Mémoires de l'Académie de Metz v. 1834-1837.

[4]) Über die Grenzen Austrasiens siehe die Carte bei D. Bouquet B. 3. (die nicht ganz richtig sein mag). Eichhorn, §. 82. Anmerk. Guizot, Essais p. 71.

manischen Völkerstämme zu. Ferner erhielt er einen Theil der Champagne mit Rheims.

2. An den westlichen Theilen erhielt:

a) Guntram die Residenz Orleans und dazu nur das Königreich Burgund, ohne die fränkischen Lande südlich der Loire. Er residirte aber bald in Chalons sur Saone. Die Grenzen Austrasiens waren nicht immer dieselben.

b) Charibert den mittleren Theil mit Paris (mit Franken südlich von der Loire, also Tours und Poitiers). Auch die einst ostgothischen Besitzungen rechnete er zu seinem Antheil, kam aber desshalb mit Guntram in Streit.

c) Chilperich bekam den nördlichen Theil mit Soissons, der freilich der kleinere war.[1]

Charibert starb zuerst (567); die drei Brüder theilten seine Lande, behielten jedoch Paris gemeinschaftlich.[2] Childebert weiss sich übrigens grösstentheils dieser Lande zu bemächtigen.

Durch den von Chilperichs Beischläferin Fredegunde an dessen Gemahlin Goleswinda, Schwester von Brunehilde, der Frau Siegeberts, verübten Mord, entbrannte zwischen den beiden Brüdern ein Krieg der Familienrache,[3] welcher das ganze Reich zerrüttete, durch Mord zwei Königen (Siegebert † 575 und Chilperich † 584), dem grössten Theil ihrer Kinder das Leben kostete und den Fall des merovingischen Hauses vorbereitete.

Burgund wurde mit Austrasien verbunden, weil der kinderlose Guntram († 593) Childebert, seines Bruders und der Brunehilde Sohn, König in Austrasien seit 575, adoptirt und zum Mitregenten angenommen hatte. Allein als er 596 vergiftet starb, theilten die Grossen unter seine beiden unmündigen Söhne das Reich.

Theodebert II. erhielt Austrasien, wo er bis 612 regierte und kinderlos starb; Theodorich II. Orleans und Burgund, 612 auch Austrasien, wo er 613 ebenfalls ohne Kinder starb.

Jetzt fiel die ganze Monarchie wieder an einen, nämlich Clotar II., den Sohn Chilperichs, Königs von Soissons, und der Fredegunde. Er starb 628.

Ihm folgte Dagobert I. in der ganzen Monarchie mit Ausschluss des zu einem eigenen Königreich erhobenen Aquitaniens, das sein

---

[1]) Mannert, I. 176. — [2]) Mannert, I. 182.

[3]) Lehuërou, p. 425 folg., will die meisten Kriege daraus erklären, dass Brunehilde die Franken habe mit Steuern belasten wollen. Die Beweise, die er vorbringt, sind nicht ausreichend. Dass die Kriege zwischen Chilperich Anfangs aus Familienrache geführt, dann aber Eroberungskriege wurden, führt sehr gut aus A. Thierry, Récits Mérovingiens II. p. 1.

Bruder Charibert II. erhielt.[1] Unter ihm beginnt die Herrschaft der Majores Domus.

2) Die Majores Domus.[2]

47. Die fränkische Geschichte wird von Dagobert I. an vor allem die der Hausmaier, welche an der Spitze des Reiches standen, und eine so bedeutende Stellung bekamen, dass die Könige in den Hintergrund traten. Ursprünglich waren dieselben, wie schon der Name zeigt, die obersten Verwaltungsbeamten am königlichen Hofe. Täglich verkehrend mit den Königen mussten sie um so mehr Einfluss bei diesen erhalten, als zu der wichtigen Stelle gewandte Männer nöthig waren und gewählt wurden. Während der Wirren des Reichs, veranlasst[3] durch Fredegunde und Brunehilde, musste ihr Ansehen steigen, weil diese Frauen nur auf kräftige und fähige Majores domus gestützt die Könige selbst beherrschen und regieren konnten. In dieser Periode traten diese Beamten auch zum erstenmal als politisch wichtige Männer in der Geschichte auf. Noch bedeutender mussten sie werden, als die Könige ein verweichlichtes Leben führend und der Genusssucht sich hingebend alle Staatsangelegenheiten ihnen überliessen.[4] Sie konnten aber nur dadurch mächtig werden, dass sie die Grossen für sich hatten.[5] Daher wurden auch bald nur solche zu Majores domus erhoben, welche sich auf die Macht der Grossen stützten, sie wurden

---

1) Einen seiner Söhne, Childerich, lässt Dagobert aus dem Wege räumen, die beiden andern macht er zu Herzogen in Aquitanien. Über den Ursprung Aquitaniens s. Eichhorn, §. 127. und Fauriel, Histoire de la Gaule Méridionale t. II. p. 417.

2) Pertz, Geschichte der fränkischen Hausmaier, 1819. Zinkeisen, Diss. de Major. Domus, 1826. Philipps, deutsche Geschichte II. 322. Eichhorn, 199. 514. Tailliar, S. 105. Der Major Domus wird mit andern Hofbeamten genannt in der L. Ripuaria C. 88. als Optimat.

3) 566 erwählten die Franken den Chrodinus zum Major Domus. Fredeg. Epit. C. 58. bei Dom. Bouquet II. 405. Gregor v. Tours erwähnt nur 2 Hausmaier, Badegisel bei Chilperich (VI. 9) und Florentianus bei Childebert in Austrasien. IX. 30, Mannert, p. 227. Lœbell, S. 183. Unter Fredegunde spielt Landerich, ihr Buhle und Mörder ihres Gemahls, eine grosse Rolle. Brunehilde hatte Protadius zum Major Domus. Mannert, S. 240. Er wird 605 ermordet. Ihm folgt Claudius Wulf, dann Warnachar p. 245—254. Ein in der Geschichte Neustriens berüchtigter Major Domus war Ebroin (zwischen 660 und 681).

4) Zum Steigen ihrer Macht trug auch bei, dass so oft unwürdige Prinzen zur Regierung kamen.

5) So wurde Bercharius der Major Domus v. Neustrien 689 gestürzt, als «*amicitiam atque consilia Francorum contemnens,*» Fredeg. Chron. C. 99.

in den Reichsversammlungen gewählt, und gewissermassen der Krone aufgedrungen.[1]) Es hielten sich keine Majores domus, die gegen die fränkische Aristokratie in Kampf traten. Dagegen verbanden sie sich diese durch Verleihung der Beneficien, die eigentlich bald nur sie im Namen des Königs vergaben. Da das gesammte Reich drei Hofhaltungen hatte, in Neustrien, Burgund und Austrasien, so gab es Anfangs eben so viele Majores domus; diess war verfassungsmässig nothwendig, weil ja eine Hofhaltung ohne dieses Haupt der ganzen Verwaltung nicht sein konnte. Der Major domus musste sich bald von einem Verwaltungs- und Hofbeamten in einen politischen und militärischen verwandeln. Als die Könige nicht mehr das wahre Kriegsoberhaupt der Franken waren, bedurfte es eines höchsten Führers. Der Major domus wurde Dux Francorum und führte diesen Titel,[2]) so zwar, dass bald auch seine Regierungsjahre gezählt wurden.[3]) Derselbe war eine ebenso nothwendige öffentliche Autorität im Reiche, wie der König. Es musste also bei mächtigen Majores domus der Gedanke entstehen und auch von den Grossen getheilt werden, diese Würde in ihrer Familie erblich zu machen. Pipin von Landen (seit 622 Major domus † 638) führte ihn aus und wurde Ahnherr einer ganzen Generation von Majores domus.

Wie früher die Könige des Westreiches und des Ostreiches um die Alleinherrschaft über das Ganze kämpften, so thaten diess bald auch die sie vertretenden mächtigen Minister. Es gelang Pipin von Heristall † 714, des ersten Pipins Enkel durch seine Tochter Begga, in der Schlacht bei Testri 687 die Neustrier durch die Austrasier zu besiegen, und sich zum Alleinherrscher der Monarchie zu erheben.[4])

Ein Schritt weiter war es, dass sein Sohn Carl Martell † 741 diese Würde unter seine beiden Söhne Karlmann † 756 und Pipin den Kurzen († 768 als König) vertheilte.[5])

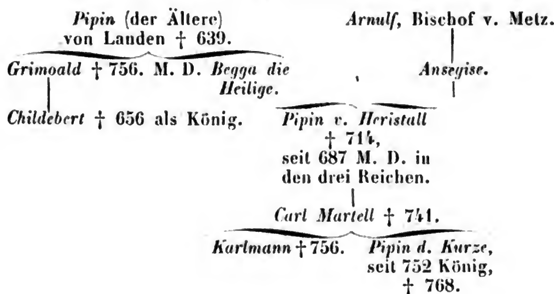
---

[1]) Clotar II. beruft die Grossen von Burgund nach Warnachars Tod nach Metz 627, um einen neuen Major domus zu wählen. Dom. Bouquet II. 435. Andere Stellen über die Wahl der Maj. Domus bei Lezardière III. p. 54 folg. — [2]) Von 687 an, Philipps S. 326. Auch Asegisen war Dux und Princeps. Francor. Ebend. 322 n. 19. — [3]) In dem von Zeus herausgegebenen Cartular von Weissenburg haben viele Urkunden ihre Datirung nach den Regierungsjahren von Carlmann z. B. Urk. 1. 2. 7. 235. Carlmann u. Pipin U. 4. 5. und Carl Martell 241, d. h. nach seinem Tode im 1ten Jahre, ferner U. 247. — [4]) Er bestellte zwar noch Majores Domus von Neustrien: allein sie waren *seine* Beamten. — [5]) *Karlmann* erhielt Austrasien, Thüringen, Allemannien, *Pipin* Neustrien, Burgund und die Provence. Eichhorn, I. S. 532.

Von Pipin II. an war man so sehr gewöhnt, die Majores domus als die eigentlichen Regenten des Reiches anzusehen, dass von den Königen selten die Rede ist, ja dass selbst der Thron eine Zeit lang unbesetzt bleiben konnte (v. 737—742); obgleich jene für die legitimen Herren galten, an deren Stelle vor 752 man die Majores domus oder ihre Söhne noch nicht duldete.[1])

Allein eben weil sie nicht Könige waren, jedoch ihre Macht alle Grossen fühlen liessen, geschah es, dass andere Grossen, die sich mächtig genug glaubten, ihnen zu widerstehen und als Duces von einem ihnen gleichgestellten Dux nicht regiert sein wollten,[2]) ihrer Herrschaft sich entzogen. In Austrasien versuchten diess die Herzoge von Allemannien und von Baiern, in Neustrien die Herzoge von Aquitanien und die sich wieder Könige nennenden Häuptlinge der Britten.[3]) Es gelang jedoch keinem derselben sich unabhängig zu machen,[4]) wie auch keinem äussern Feinde des Reiches[5]) die Macht der Majores domus zu brechen.

Zusatz. Stammtafel der Majores domus aus dem Hause der Pipine.



---

[1]) Daher hielt sich Childebert, Grimoalds Sohn, † 656, auch nicht als König.

[2]) Diess sagen sie sogar. S. Pertz Mon. III. p. 328.; ferner die Annales Mettenses v. 688 bei D. Bouquet II. 680. B. — [3]) L'art de vérifier les Dates XIII. 191. — [4]) Pipin II. besiegt sie 691. 709. 710. 712. Annales Mett. bei Pertz III. 320—322. — [5]) Es waren diess die Sachsen, die Friesen und bald die Sarazenen.

3) *Staatsgeschichte von 628 bis zur Thronbesteigung Pipins.*[1])

48. Die Gegensätze zwischen den germanischen Franken Austrasiens und den romanischen in Neustrien, mit welchen die burgundischen Grossen in der Regel vereint waren, müssen sehr gross gewesen sein, weil von 631 an, so oft es nur möglich war, die Reiche getrennt sind und eigene Könige haben. Dagobert, sobald sein Sohn Siegebert heranwuchs, wurde genöthigt, diesen zum Könige von Austrasien zu machen und in seinem Namen Ansegise und den Bischof Cunibert von Cöln regieren zu lassen, (631). Eine Folge davon war es, dass die Neustrier und Burgunder den in diesem Jahre geborenen Sohn Dagoberts Namens Chlodwig zu ihrem künftigen Könige sich bestimmen liessen.[2])

Als beide gestorben waren und Siegeberts Sohn, Dagobert II., in Irland verbannt lebte (bis 676), fiel zwar die ganze Monarchie auf Chlodwigs ältesten Sohn, Chlotar III., allein schon 660 tritt er Austrasien an seinen Bruder, Childerich II., ab. Als er 670 starb, erhielt er seinen zweiten Bruder, Theodorich III., zum Nachfolger, der aber bald von den Grossen in ein Kloster gesperrt wird bis 673, während welcher Zeit Childerich II. die ganze Monarchie regiert, jedoch nur bis 674, wo die Austrasier Dagobert II. aus der Verbannung holen. Nach des letzten Tod (679) regiert Theodorich III. wieder das ganze Reich oder vielmehr in seinem Namen der Major domus Ebroin † 681. Eroberungssüchtig trachtet dieser, wie nach ihm Pipin von Heristall, nach der Herrschaft der drei Reiche, besiegt auch die Austrasier mehrmals und lässt Dagobert II. gewaltsam wegräumen. Nach seiner Ermordung rufen aber die neustrischen Grossen Pipin gegen des Königs und seines Major domus Willen herbei. Erst die Schlacht von Testri unterwirft ihm nun 687 diesen König und die ganze Monarchie. Theodorich stirbt 691. Es folgen dann seine Söhne Chlodwig III. † 691 und Childebert II. † 711, dessen Bruder, dann Dagobert III. † 715, des letzten Sohn. Nach dessen Tode riefen die Neustrier Chilperich II., Sohn Childerichs II., der seit seines Vaters Tod (676) in einem Kloster lebte, woraus ihn Raginfrid, sein Major domus, zog; allein Carl Martell bekriegt und beraubt ihn des Thrones 717—719. Er starb 720. Entgegengesetzt ward ihm Chlotar IV. † 719, Theodorichs III. jüngster Sohn. Die letzten Könige aus dem merovingischen Hause sind:

Theodorich IV., Dagoberts III. Sohn bis 737,

---

[1]) Eichhorn §. 12. Philipps §. 17. L'art de vérifier les Dates. t. V. p. 401.

[2]) Dom. Bouquet II.

und von 742 an Chilperich III., den man für einen Sohn Chilperichs II. hielt, und der 752 von Pipin entthront wurde.

Die neustrischen Könige sind also nach Dagobert I. † 638.

Chlodwig II. regierend von da bis 656.
Chlotar III. » » » » 670.
Childerich II. » » » » 673.
Theodorich III. » » » » 690.
Childebert II. » » » » 711.
Dagobert II. (in Neustrien) » » 715.
Chlotar IV. » » » » 716.
Chilperich II. » » » » 720.
Theodorich IV. » » » » 737.
Chilperich III. » » 741—752.

Neustrische Majores Domus seit Dagobert I.:

1. Ega † 640.
2. Erchinwald oder Archimbald † 659.
3. Ebroin † 681, gegen ihn Leudose, Sohn Archimbalds † 674.
4. Waradan bis 684, entfernt von
5. Gislamar seinem Sohne † 684.
4. Waradan zum zweiten Mal, † 686.
6. Bercharius entthront 687, im Namen Pipins
7. Norbert,
8. Theodewald, Enkel Pipins.
9. Raginfried, der gegen Carl Martell mit König Chilperich II. ankämpfte

Für die französische Staatsgeschichte wichtige Ereignisse aus dieser Periode sind folgende:

1. Die von Dagobert 630 ausgehende Errichtung des Königreichs Aquitanien,[1] welches aus den Theilen des westgothischen Königreichs bestand, die in Folge der Besiegung der Westgothen durch Chlodwig I. fränkisch geworden waren. Dagobert war genöthigt, seinem Bruder Charibert diesen Theil der Monarchie, bestehend aus dem Lande von Toulouse,[2] Querci, Agen, Poitou, Perigord zu überlassen. Der Sitz der Regierung war Toulouse. Charibert verheirathete sich mit der Tochter eines Herzogs der Gascogner, ein Volk, welches in der alten Novempopulania unter fränkischer Hoheit stand.[3] Er erhielt dann dieses Land dazu. Sein älte-

[1]) L'art de vérifier les Dates IX. 222. Dom. Vaissette hist. de Languedoc, livre VII. 1—5. 13. 15. 58. 74. Fauriel hist. du Midi des Gaules. t. III. p. 1—42. bis 135. — [2]) Es hiess auch das Königreich Toulouse.

[3]) Ebend. S. 236. Nach D. Vaissette livre VI. ch. 82. waren die Gascogner d. h. Basken, gedrängt vom Gothenkönig Reccared über die Pyrenäen gekommen und hatten sich der Novempopulania bemächtigt, unter Theodorich II. also nach 596. S. ferner livre VII. ch. 14. 15.

ster Sohn Childerich I. folgte ihm 631, starb aber so plötzlich, wie sein Vater gestorben war, mit Hinterlassung von zwei Brüdern, Boggis und Bertrand. Diesen gelang es durch die Hülfe ihres mütterlichen Grossvaters als *erbliche* Herzoge von Aquitanien von Dagobert 637 anerkannt zu werden. Boggis hinterliess 688 einen Sohn Eudes,[1]) welcher ihm folgte, und sich mit den Mauren gegen die fränkischen Majores domus verband, jedoch Carl Martell um Hülfe gegen seine Alliirten anrufen musste, der dann in der Schlacht bei Poitiers 732 ihn befreite. Er starb 735, ihm folgte Hunald sein Sohn und diesem Waifre seit 745, den Pipin nebst seinen Brüdern besiegte (763—768). Aquitanien hörte nun wieder auf, ein besonderes Land zu sein, bis Carl der Grosse 781 ihm seinen Sohn Ludwig (den Frommen) zum Könige setzte.

Die Nachkommen Waifre's regierten als Herzoge von Gascogne fort.[2])

2. Die noch in Gallien von den westgothischen Königen in Spanien besessenen Landestheile, welche den Namen Septimanien führten, wurden bald nach der Zerstörung des westgothischen Reiches unter Roderich, † 712, eine Beute der Sarazenen.[3]) 718—726. Ihren weitern Eroberungen setzte Carl Martell ein Ziel. Sie verheerten zwar nachher noch oft bis nach Burgund das südliche Frankreich, wurden aber immer wieder, namentlich von Carl Martell, zurückgedrängt. König Pipin eroberte endlich von 760 an ihre sämmtlichen Besitzungen diesseits der Pyrenäen.[4]) Die eroberte Provinz führte den Namen Septimanien oder Gothien.

3. Während der letzten zwei Jahrhunderte müssen auch die Britten einer grossen Unabhängigkeit genossen haben. Ihre Häupter nennen sich fortwährend Könige. Indessen ist die brittische Geschichte vor Hoël I. sehr dunkel.[5])

---

1) S. über diesen Vaissette VII. 74. VIII. 5—8. 22. 23. 25. 26. 28. 29. 41—45.

2) L'art de vérifier les Dates. p. 238. Reinaud. Fauriel III. 43. Stellen bei Lezardière p. 33—35.

3) Vaissette VII. 83. VIII. 9—13. 15. 16—22. 24—27. 30—31. 719 eroberten die Araber Narbonne, was sie zu ihrer Hauptstadt machten.

4) Vaissette VIII. 46. 47—54. L'art de vérifier les Dates IX. 363. Fauriel III. 244. Ueber die Grenzen des Landes giebt Aufschlüsse die Divisio terminorum Episcopatuum Provinciæ Narbonnensis dum Gothis parebat, bei D. Bouquet t. II. p. 719—720.

5) S. Darue I. 94—99. L'art de vérifier les Dates XIII. 190—192. De Courson p. 96 folg. Fauriel III. 237.

4) Umfang des Gallofränkischen Reiches unter den Merovingern. Elemente seiner Bevölkerung und allgemeiner Rechtszustand.

49. Das gesammte einst römische Gallien war im Laufe der oben im Umrisse beschriebenen Geschichtsperiode einer der wichtigsten Theile der grossen fränkischen Monarchie geworden und von den andern Theilen derselben dadurch verschieden, dass die galloromanische Nationalität sich mit der germanischen so verschmolz, dass später aus beiden die französische hervorging. Am Ende dieser Periode war übrigens diese noch nicht vorhanden, sondern nur eine gewisse Gleichartigkeit der volksthümlichen Elemente, die durch die Verbindung der galloromanischen Cultur mit der germanischen Sitte sich gebildet hatte. Man muss jedoch verschiedene Abstufungen unterscheiden.

1) Im äussersten Norden zwischen der Schelde und der See war die aus Saalfranken und Sachsen bestehende Bevölkerung Flanderns ganz germanisch.[1])

2) Auf dem linken Rheinufer von Basel bis zur See und hie und da tiefer nach Westen sassen auch bloss Germanen, namentlich Burgunder (im Sundgau), Allemannen (im übrigen Elsass), dann Rheinfranken (aus einer Mischung der eingewanderten Franken und Allemannen gebildet), und (von Andernach an) Ripuarier, endlich nach Holland zu Saalfranken.

3) Im grössten Theile des nachherigen Lothringens, der nachherigen Picardie, in der Ile de France waren die Hauptsitze der Gallofranken.

4) Im nordwestlichsten Frankreich sassen mit eigener Nationalität die Britten.

5) Im Südwesten wohnten die gleichfalls nationalen Wasconen neben ihren Stammverwandten den Basken und Navarresen in Spanien.

6) Zwischen ihnen und den eigentlichen Franken, die sich als eine Bevölkerung diesen entgegensetzenden Aquitanier, südlich der Loire.

7) Den ganzen Osten Frankreichs nehmen die in verschiedene Grafschaften sich theilenden Burgunder ein.

8) Die äusserste südöstliche Strecke der Provence mochte meistens von Romanen bewohnt gewesen sein, weil die Ostgothen dieselbe nur militärisch besetzt gehabt hatten.

Im ganzen Reiche bestanden die Gegensätze der Romanen und Germanen wie im Anfang fort, so dass jeder nach dem Rechte seiner Abstammung gerichtet wurde, und also der Franke nach

---

[1]) S. meine flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, B. I.

fränkischem, der Gothe nach gothischem, der Burgunder nach seinem Rechte und der Galloromane nach dem römischen. Der Zustand der persönlichen Rechte wird noch ausdrücklich anerkannt und bestätigt.[1]) Die Frauen lebten nach dem Rechte ihrer Männer, die Geistlichen und die Kirchen nach dem ihnen günstigen römischen.

In welchem Umfange jedoch die Persönlichkeit der Nationalrechte galt, lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen.[2]) Gewiss hatten sie in privatrechtlicher Rücksicht statt. Was die Verbrechen betrifft, so enthalten die germanischen Rechtsbücher auch Bestimmungen, die sich auf die Romanen beziehen.[3])

Alle Rechtsquellen dieser Periode lassen sich zurückführen auf *germanisches*, *römisches* und *kirchliches Recht*. Die des ersten auf drei Hauptgattungen, Gewohnheitsrecht (die Leges Barbarorum), Verordnungsrecht (die Capitularia) und Juristenrecht (die Formulæ).

Dass ein wesentlicher Unterschied zwischen Leges und Capitularia bestanden, ergibt sich aus Erklärungen Carls des Grossen (v. 803), Ludwigs des Frommen (v. 820) und Carls des Kahlen (864). Dieser sagt im Edictum Pistense ausdrücklich: *Lex consensu populi fit et constitutione regis.*[4]) Diess hat offenbar den Sinn: die Lex sei eine vom Volk anerkannte, vom Könige bestätigte Rechtsgewohnheit. Sie muss die Geltung gehabt haben, dass sie einseitig vom Könige nicht abgeändert werden konnte, wie das Capitular. In dem Gegensatze beider erblicken wir die Grundlage der beiden Hauptquellen des spätern französischen Rechts — nämlich der

---

[1]) S. oben §. 29 und Caroli Magni Capit. VI. v. 803. c. 2. Cap. II. v. 813. bei Baluz I. 401. 505 u. Pertz Leges I. 121. Cap. Ludov. Pii, v. 817. c. 9. 606. Cap. v. 819. c. 8. In dem von Pertz neu aufgefundenen und 1837 in B. II. der Leges zum erstenmale gedruckten Capitulare Aquitanicum Pipins v. 768 heisst es §. 10: Ut omnes homines eorum leges habeant tam Romani quam et Salici et si de alia provincia advenerit secundum legem ipsius patriæ vivat.

[2]) Interessante Untersuchungen stellt hierüber Pardessus an, S. 446 folg.

[3]) Ob man sich auf die Nationalrechte der Britten und Basken berufen konnte — lässt sich aus Mangel an Nachrichten nicht entscheiden. Die Grundsätze der ersten finden sich im uralten Recht v. Wales in England, s. die Ancient Laws and institutes of Wales — comprising Laws supposed to be enacted by Havel. Ausgabe v. 1841 angezeigt v. Zœpfl in der Zeitschrift für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, B. XIV. S. 339 folg. Die Gascogner müssen unter dem westgothischen Rechte gestanden haben. Die jetzt herauskommenden Anciennes Coutumes de Béarn gehören der folgenden Periode an.

[4]) Walter, Corp. Jur. Hann. I. p. 148. Eichhorn, S. 614.

Coutume und der *Ordonnances;* auch von jener kann man sagen: consensu populi fit et constitutione regis.

Die gesammte Rechtswissenschaft dieser Periode beschränkte sich auf die Kunstfertigkeit, juristische Acte zu machen, für welche einzelne bewanderte Praktiker Formulare entwarfen. In denselben ist schon ein Bestreben sichtbar, die Grundsätze des germanischen und römischen Rechts in der Anwendung zu verschmelzen und so die Grundlage für das spätere [1]) *Droit Commun de la France* [2]) zu bilden.

5) *König Pipin und Carl der Grosse.*

50. Das grosse Ereigniss des Jahres 752, welches Pipin zum Könige machte, muss als eine natürliche Entwicklung längst bestehender Verhältnisse angesehen werden. Schon seit Pipin von Heristall waren die Hausmaier die wahren Regenten des Reichs, die Könige waren es nur noch dem Namen nach. Es bedurfte nur eines Rechtsgrundes, der in den Augen Aller die förmliche Entthronung der Merovinger legitimirte und sie musste erfolgen. Dieser Rechtsgrund konnte aber nur von einer Behörde ausgesprochen werden, welche bei Allen die höchste Autorität hatte. Sie war leicht zu finden, weil die kirchliche Hierarchie schon vollkommen ausgebildet war und das Haupt derselben für den höchsten Richter in religiösen und moralischen Angelegenheiten galt. Was die Kirche, was der Papst für erlaubt, für gerecht hielt, konnte nicht mehr für unrecht gelten. Die Frage an den Papst war so gestellt, dass er schon nach dem gesunden Menschenverstande sie mit Ja beantworten musste; auch waren die politischen Verhältnisse der Monarchie ihm bekannt. Durch seine Antwort verband er sich zugleich den mächtigsten Christenfürsten seiner Zeit, dessen Hülfe er bedurfte. Zur Schilderhebung des neuen Königs kam die christliche *Salbung* hinzu, welche sogar zweimal vorgenommen wurde, von Bonifacius 752, dann vom Papste selbst 754 (als dieser in Frankreich Pipin besuchte). Die höchste Gewalt erhielt dadurch eine neue, nämlich eine *religiöse* Grundlage, die über ein Jahrtausend ihr blieb.

Zugleich stieg die Macht des Christenthums, dessen Grundsätze nun noch mehr, als bisher, bald auch in politischen Dingen für heilig gelten mussten. Staat und Kirche durchdringen sich wech-

---

[1]) Lehuërou, Histoire des institutions Carolingiennes. Paris 1843. Über die Ursachen der Staatsrevolution, Guizot Essais III. Cours t. II. Leçon XIX.

[2]) S. die Stelle bei Pertz I. 116 u. Eichhorn, S. 535.

selseitig, die weltliche und geistliche Gewalt im Bunde miteinander beherrschten so mächtig das ganze Leben, dass von nun an Sitten und Gesetze ebenso unter dem geistlichen wie unter dem weltlichen Schutze standen. Und da die Kirche selbst bald ein grosser theokratischer Staat ward, so mussten auch die Könige in ihrer Eigenschaft als Christen und Gesalbte des Herrn das kirchliche Oberhaupt für das ihrige anerkennen. Freilich war damit, weil die Grenzen beider Gewalten zu trennen schwer war, zugleich die Veranlassung von Conflikten gegeben, die im Laufe der Zeiten zwischen ihnen entstehen mussten. Eine der ersten Folgen des Ereignisses waren die Kriegszüge Pipins gegen die Longobarden (754—755) zur Befreiung des Papstes, die Eroberung des Exarchates für den letzten und die Erhebung des ersten zum Patricius von Rom und folglich zum geborenen Schirmvogt [1]) der Kirche (Advocatus romanæ ecclesiæ).

Pipin musste auch als König sowohl äussere als innere Kriege führen, etwa wie Carl Martell und wie er selbst vorher als Major domus. Für die Geschichte des gallofränkischen Reiches sind nur wichtig:

1. die gegen die Britten, welche er der königlichen Gewalt der Franken auf's neue unterwarf 752, [2])

2. gegen die Sarazenen, die er endlich 759 aus Gallien vertrieb, [3])

3. die gegen die Herzoge von Aquitanien, beendigt mit der Absetzung (und dem Tode) Waifres (767).

Jetzt erst gehorchte das ganze alte Gallien seit dem Ende der römischen Herrschaft wieder *einem* Herrn.

Auch begann Pipin die innere Organisation des Staates, welche das grosse Genie seines Sohnes Carl [4]) in dem mächtigen Reiche vollendete. Die Wiederherstellung des Heerbannes war eines der Mittel, welche diesem letzten seine Siege möglich machten.

51. Merkwürdig ist es, dass nach Pipins Tode 768 die Monarchie unter seine zwei Söhne wieder in zwei Reiche sich theilte,

---

[1]) Sie ging vom Senate und vom Volke der Stadt aus — das sich hier an die Stelle der byzantinischen Kaiser gesetzt hatte.

[2]) Eichhorn I. S. 573.

[3]) Vaissette VI. und Note VI.

[4]) Über Carl d. Grossen s. Eichh. §. 131 folg. Faur. III. IV. Ideler 6. Ausg. v. Eginhard. Capefigue Hist. de Charlemagne. Paris, 1843. 2 V. s. Schlosser, Weltgeschichte B. II. S. 354—420. Guizot, Cours d'histoire moderne Leçons 21—23.

nach der bisher üblichen, durch die Verschiedenheit der nationellen Elemente des Ostens und des Westens begründeten Weise. Carlmann erhielt Austrasien mit Deutschland, Carl Neustrien, Burgund und das (fortwährend nun als eigenes Land unterschiedene) Aquitanien.

Der bald erfolgte Tod des erstern 771 stellte die Einheit des Reiches wieder her; die Erbfolge der Kinder war noch nicht anerkanntes Recht.[1])

Die dreiundfünfzig[2]) glücklichen Kriegszüge Carls, wodurch er sein Reich nach Norden, Osten, Süden und Westen erweiterte und welche ihm vor allem den Namen des Grossen verschafften, sind für die gallofränkischen Lande von geringerer Bedeutung. Bemerkenswerth sind jedoch:

1. der Zug gegen Aquitanien, wo 769 die Nachkommen des letzten Herzogs und 778 ein Herzog der Gascogner sich ihm widersetzten. Sie erlagen seiner Macht.[3])

2. Die Züge gegen die Sarazenen in Spanien, die 778 er selbst, 790, 791 und 801, 806 sein Sohn Ludwig und 807 seine Feldherren anführten. Durch sie erhielt das Westreich eine Erweiterung jenseits der Pyrenäen durch die Markgrafschaft Barcelona, das die spanische Mark genannt wurde.[4])

Die Sachsenkriege hatten zwar die Folge, dass an die Nordgrenzen Galliens sächsische Colonisten verpflanzt wurden; es verloren sich dieselben aber in der verwandten flamändischen Bevölkerung,[5]) oder sie nahmen bald galloromanische Bildung an.[6])

Höchst wichtig war aber die Wiedererrichtung eines eigenen Königreichs Aquitanien zu Gunsten des erst dreijährigen Sohnes Carls (des nachherigen Kaisers Ludwig des Frommen).[7]) Dasselbe erhielt eine vollständige Organisation, welche die Grundlage dieses

---

1) Eichhorn, §. 231.

2) Eine chronologische Liste bei Guizot Cours p. 270—272.

3) Das Nähere bei D. Vaissette. Fauriel, livre VIII. 16—49. 81. 12. III. 322. 24—27. 33. 44. 45. 47. 62. 63. 65. 66. 68. Ebend. livre VIII. 80.

4) Petr. *de Marca, de Marca* Hispanica. Paris, 1688. Fauriel III. 302. Es zogen dahin und nach Septimanien viele christliche Familien aus Spanien, für welche Carl 812 das bekannte Præceptum de Hispanis erliess. Cap. Reg. Franc. Bal. I. 499. Walter II. 255.

5) Ein Feldzug gegen die Britten 786 dämpfte eine Insurrection. Eginh. C. 10.

6) Im Lande Artois und Boulogne.

7) Fauriel III. p. 352. L'art de vérifier les Dates IX. 229. D. Vaissette VIII. 82—85. 91—98. Liv. IX. 1—13. 23. 31. 32. 34—36. 42—44. 55. 67. Eichhorn, §. 127. n. 6.

Theils des südlichen Frankreichs durch das ganze Mittelalter blieb.[1]) Der Aufenthalt Ludwigs in diesem seinem Reiche und die klösterliche Bildung, welche er allda erhielt, trugen viel zu den Ereignissen bei, die unter seiner nachherigen Regierung den Verfall der Monarchie herbeiführten. Einstweilen hatte die Gründung dieses Königreichs die gute Wirkung, dass die so sehr zur Selbstständigkeit geneigten Aquitanier sich ruhig verhielten, an das königliche Haus sich enger anschlossen und die Westgrenzen des Reiches schützten. Auch erlaubte der Aufenthalt seines Sohnes mitten in Gallien Carl dem Grossen länger in den östlichen Theilen seiner Monarchie, wo er schon der vielen Kriege wegen sein musste, zu verweilen.[2])

Am wichtigsten ist auch in Gallien Carl als organisirender Gesetzgeber für Kirche und Staat. Er ordnete genau die Funktionen der Grafen, Centumvirn und Vicarien, sowie ihre Amtssprengel; hielt durch das Institut der Missi die öffentliche Ordnung aufrecht und gab den bisherigen, fast allgemeiner Revision unterworfenen, durch seine vielfachen neuen Verordnungen (die Capitularia) verstärkten Volksrechten eine neue Kraft. Die schon unter den Merovingern gegründeten Staats- und Rechtseinrichtungen erhielten ihre Vollendung und eine gleichförmige Umgestaltung.

Der Bund der Kirche und des Staates wurde noch inniger und fester als unter Pipin. Die im Jahr 800 gefeierte Krönung Carls als Kaiser gab ihm eine höhere Bedeutung und führte auch noch für die folgende Periode die Stellung der Könige von Frankreich zum Papste herbei, welche Jahrhunderte lang auf den gesammten Rechtszustand des Reiches von überwiegendem Einflusse blieb. Staat und Kirche waren unter ihm eins.[3])

Als Restaurator der Wissenschaften ist Carl für Westfranken

---

[1]) L'art de vérifier les Dates. IX. 361. u. 363. Vaissette, Note VIII. Es gehörte dazu:

a) das alte Herzogthum Aquitanien und das der Gascogne;

b) die Markgrafschaft Septimanien;

c) die spanische Mark.

Man findet 15 Grafschaften, die meistens mit fränkischen Grossen besetzt wurden. Toulouse, die Hauptstadt des Reichs, behielt einen Herzog, Septimanien seinen Markgrafen. Auch wurde eine grosse Zahl Abteien gestiftet. Vaissette VII. I. 86—90. IX. 19.

[2]) D. Vaissette VIII. 82. Das Königreich Aquitanien war die Wiederherstellung des westgothischen Reichs mit andern Grenzen.

[3]) Carl durchschaute das Ungewisse im Verhältnisse der geistlichen Gewalt zur weltlichen, doch konnte er sich die Hauptfragen selbst nicht lösen. Er stellte einige derselben im Jahr 811 in den Cap. I. 3. Interrogatio domini Imperatoris IV., bei Baluzius I. 478. Walter p. 240. Pertz p. 166. Fauriel IV. 23.

vorzüglich thätig. Viele der von ihm hervorgerufenen Schulen blieben der Mittelpunkt der Bildung durch das ganze Mittelalter hindurch.[1])

Alcuin stand der Schule der Abtei von St. Martin zu Tours seit 796 vor; das Monasterium Fontanellense (St. Vaudrille) bei Rouen unter Ledrad, und Lyon sind zu nennen. Adelhard war Abt von Corbie, Angelbert in St. Riquier; ferner waren berühmt die Klöster St. Amand (Coenob. Elnonense), St. Bertin, St. Michael u. a.

3) Ludwig der Fromme und seine Söhne bis 843.[2])

52. Eine der ersten Regierungshandlungen Ludwigs des Frommen war die Ernennung seines Sohnes Pipin zum König von Aquitanien. Dadurch wurde die Einheit dieses Theiles der Monarchie erhalten und sogar so sehr befestigt, dass es später Ludwig und seinem Sohne Carl (dem Kahlen) fast unmöglich wurde, denselben unter den Gehorsam der westfränkischen Könige zu bringen. Auch die spanischen Ansiedler erhielten ihre Privilegien bestätigt.[3])

Bald beginnen aber die innern Zerwürfnisse, welche Ludwig durch die Theilungen des Reiches sich bereitete, namentlich durch die zweite vom Jahr 829 zu Gunsten seines Sohnes Carl aus zweiter Ehe.

Es wurde bei denselben, wie bei dem Theilungsplan Carls des Grossen vom Jahr 806,[4]) die nationellen Elemente weit weniger beachtet, als die Lage der Länder und der Gedanke, durch ein System des Gegengewichts der Kräfte die gegenseitige Eifersucht zu zügeln. Der Theilung von 817, welche vollzogen und durch die Grossen des Reichs anerkannt und beschworen wurde, lag ein anderer Plan zu Grunde. Es sollte nur *ein grosses* Reich bestehen, das Lothar gehörte, der als Kaiser und Mitregent sogleich gekrönt wurde.

Zu beiden Seiten desselben wurden zwei kleinere Königreiche geschaffen, Baiern und Aquitanien, jenes für Ludwig, dieses für Pipin. In allen wichtigen Dingen hatten diese sich an die Ent-

---

[1]) Eichhorn §. 138. Hauptwerke: Bæhr, Geschichte der römischen Litteratur im carolingischen Zeitalter. Carlsr. 1840. §. 1—9. besonders §. 7. Histoire littéraire de la France t. IV. Ampère. Guizot, Cours II. p. 361—422. Leçons 22 et 23.

[2]) Fauriel t. IV. Eichhorn §. 132—141. Guizot, Cours II. Leçons 24—22. D. Vaissette IX. 75. folg.

[3]) Baluz. I. 549. D. Vaissette IX. 79.

[4]) Es ist abgedruckt bei Walter II. 309. Pertz Monum. Legum pars I. S. 140 bis 142. Carl der Grosse hatte 806 drei grosse von einander unabhängige Reiche von Süden nach Norden errichten wollen.

scheidungen Lothars, der also als Kaiser über ihnen stand, zu halten. Diese Reiche sollten an die Descendenten der drei Söhne so vererbt werden, dass stets nur *einer* derselben, nach der Wahl der Grossen, die Krone erhielte.[1] Auf diese Weise hofften Ludwig und seine Grossen die Einheit des Reichs zu erhalten. Da der Vertrag als eine neue, jedoch bleibende Verfassung des Reichs sogleich von Allen, namentlich auch von der Geistlichkeit beschworen wurde, so entstanden, als später Ludwig ihn einseitig aufhob — die Aufstände und Kriege, deren letztes Resultat einen ganz verschiedenen Zustand herbeiführte.

Im Jahr 829 auf dem grossen Reichstage zu Worms, dem seine drei Söhne beiwohnten, modificirte Ludwig die Theilung vom Jahr 817 dahin, dass er noch ein drittes kleineres Königreich auf Kosten Lothars für Carl, seinen Sohn zweiter Ehe, gründete, das aus einem Theil von Allemannien, aus Burgund und Rhätien bestand.[2]

Die drei älteren Brüder ergriffen nun gegen diese neuen Anordnungen die Waffen, ein Krieg folgte auf den andern, besonders weil Lothar, so oft er siegreich war, die ganze Monarchie an sich bringen wollte. Ludwigs Schwäche war die Ursache, dass die kaum beigelegten Wirren immer wieder auf's neue begannen. Man ging daher bald von diesem Plane ab, versuchte andere in den Jahren 837 oder[3] 838 und 839.[4]

Weder der Tod Ludwigs, den 20. Juni 840, noch die als Gottesurtheil geschlagene blutige Schlacht bei Fontenaille (Fontanatum) brachten einen bleibenden Zustand hervor. Erst der letzte Theilungsvertrag von Verdun[5] hatte dieses Resultat: durch ihn wurde ein germanisches ostfränkisches Königreich durch das von Italien bis an den Norden ziehende Kaiserreich vom grösstentheils romanischen westlichen Königreich geschieden. Carl erhielt das letzte, besass jedoch in Ruhe dessen sämmtliche Provinzen während seines ganzen Lebens nicht.

---

1) Pertz, a. a. O. S. 198. Gut erklärt bei Fauriel IV. p. 42—47.

2) Pertz t. II. die Monumente a. a. O. S. 653. bei Nithard u. s. w. Fauriel. S. 95 folg. Der Text findet sich in den officiellen Acten des Reichstages bei Pertz, Leg. I. S. 331 folg. nicht.

3) Gedruckt bei Baluzius I. 686. Walter II. 400 und den Annales Bertiniani ad ann. 837 bei Pertz, Chron. I. 431. Nithard ad ann. 838. Fauriel setzt sie in das Jahr 835 p. 164 u. 432 und einen davon verschieden in das Jahr 837 p. 170, nämlich den von 839. Pertz, S. 356, setzt die Theilung v. 835, 837 u. 838 in das Jahr 830.

4) Im Auszuge gedruckt bei Pertz Leg. I. 373. Dieser betraf bloss die Theile Lothars und Carls, beide erhielten etwa gleich grosse Reiche, Ludwig erhielt Baiern. — 5) Der Urtext ist verloren, Auszüge davon geben die Annales Bertiniani ad. ann. 843 bei Pertz II. p. 440.

Obgleich die Verfassung und das Verwaltungssystem des Reiches unter Ludwig dem Frommen dieselben waren, wie unter Carl dem Grossen, so sind die politischen Zustände desselben schon sehr geändert und die Zeichen seines Verfalls sichtbar. Die Eifersucht der Söhne, die Erniedrigung des Vaters durch Lothar und die Geistlichkeit, die heuchlerische und treulose Politik aller mussten die allgemeine Sicherheit untergraben und die Herrschaft der Mächtigen vorbereiten, welche die königliche Gewalt schwächte und fast vernichtete. Die carolingische Familie ging auf diesem Wege ihrem Untergang entgegen. Noch kräftiger als unter Carl traten die Britten und Wasconen gegen Ludwig auf. Jene ruhten nur, als ihre Nationalkönige, obgleich unter fränkischer Hoheit, anerkannt wurden.[1]) Diese empörten sich schon 815 gegen Ludwig und schlossen sogar Bündnisse mit den Sarazenen, um die fränkische Herrschaft abzuwerfen.[2]) Aquitanien war fast immer gegen Ludwig im Aufstande, nachdem er es seinem Enkel Pipin II. entzogen und Carln zugetheilt hatte.[3])

III. Capitel.

Das westfränkische Reich unter den letzten Carolingern.

1) Karl der Kahle.[4])

(840—877).

53. Der Vertrag von Verdun hatte auf altgallischem Grund und Boden ein eigenes Königreich geschaffen. Im Anfange war es nichts anderes als die Fortsetzung des grossen Reiches der Franken in diesem Theile der Monarchie Carls des Grossen. Es wurde nach den seit Jahrhunderten hergebrachten Rechtsgrundsätzen regiert, welche in den Capitularien Carls des Kahlen und seiner Nachfolger wiederholt wurden. Man kann aus ihrem Charakter nicht ersehen, ob sie für den Westen mit überwiegender romanischer oder für den Osten mit germanischer Bevölkerung erlassen sind.

Im Stillen bereitete sich die grosse Veränderung vor, welche

---

[1]) Sehr gut erzählt ihre Geschichte Fauriel IV. 76—88 u. 208 folg.

[2]) Fauriel IV. 53—67. — [3]) Fauriel IV. 90.

[4]) Quellen bei Lorenz, D. Bouquet VII. Pertz II. Guizot Cours II. Leçon XXIV. Aug. Thierry lettres sur l'histoire de France Nro. XI. XII. A. Zimmermann über die politischen Verhältnisse der karolingischen Reiche nach dem Vertrage von Verdun. Berlin, 1830. S. 92.

aus Westfranken das Königreich Frankreich, die *französische* Monarchie, hervorgehen liess. Sie wurde vorzüglich durch zwei Hauptursachen herbeigeführt, die frühe Erblichkeit der Lehen (877) und die rasche Entwicklung der französischen Nationalität, d. h. durch den Sieg des galloromanischen Elements über das germanische. Das durch die Vollendung des Feudalwesens unendlich geschwächte Königthum der Carolinger war nicht im Stande, sich gegen einen mächtigen nationellen Vasallen lange zu halten. Die Geschichte der Carolinger ist von Carls des Kahlen Tod an nur die ihres Untergangs in Gallien.

54. Die Monarchie Carls des Kahlen war im Anfange noch ein Conglomerat von verschiedenartigen Bestandtheilen, von welchen zwei sich sogar vom Ganzen loszureissen strebten.

Diese Monarchie bestand aus drei verschiedenen Reichen:

Dem südlichen Königreich Aquitanien;[1]) dem Königreich der Britten; dem eigentlichen Lande der Franken, welches wieder in einen *rein germanischen* Theil im Norden (nämlich den grössten Theil von Flandern) und den *romanisch-fränkischen* von da bis zur Loire zerfiel.

I. Der Umstand, dass das einst *westgothische* südliche Frankreich, sowohl unter den merovingischen (zwischen 630 und 745) Königen, als unter Carl dem Grossen und seinen Söhnen ein besonderes Königreich ausgemacht, und zuerst (781) in Ludwig dem Frommen selbst, und unter diesem Kaiser in seinem Sohne Pipin (814—838) und Enkel Pipin II. 839 seine eigenen Könige hatte, welchen die Grossen des Landes um so mehr ergeben waren, als sie die Uebertragung der Krone an Carl als ein an jenem begangenes Unrecht ansahen, hatte die Wirkung, dass sie sich der Herrschaft des letztern bei jeder günstigen Gelegenheit zu entziehen suchten.[2]) Es gelang Pipin II. im J. 845 nach Abtretung von Poitou und Saintonge und l'Angoumois König zu bleiben, unter Anerkennung der Lehnsherrlichkeit Carls. Allein seine Tyrannei machte ihn bei seinen Grossen verhasst, die nun selbst Carln herbeirufen und im Jahr 848 als König krönen. Vergebens vertheidigt Pipin sich noch im Süden,

---

[1]) Von Burgund gehörte nur ein kleines Stück im äussersten Osten zu Frankreich.

[2]) Ludwig der Fromme entreisst Pipin II., der noch sehr jung war, nach seines Vaters Tod 839 die aquitanische Krone, indem er zu Châlons sur Saone die Grossen des Landes Carln huldigen, die Widerspenstigen aber gefangen nehmen lässt. Allein nach seinem, den 20. Juni 840 erfolgten Tode, stellt sich Pipin II. an die Spitze seiner Anhänger, um in Bourges die Kaiserin Judith, Carls Mutter, aufzuheben. Dieser eilt herbei, schlägt Pipin, den seine Oheime noch begünstigten, allein im Vertrage zu Verdun aufgaben. Doch hatte er noch Toulouse, worin er von Carl belagert wurde.

vergebens ruft er seinen Bruder Carl herbei, der vom Hofe Lothars entweicht, dieser wird unterwegs gefangen und in Artois zum geistlichen Stande gezwungen.[1])

Nur die Unbeständigkeit der leicht beweglichen Aquitanier bewirkt im Jahr 850 einen neuen Abfall des Landes von Carl. Pipin, der bisher sich versteckt hatte, wird auf's neue anerkannt, ruft aber gegen seinen Oheim die *Normannen* und *Sarazenen* zu Hülfe.[2]) Jetzt (852) verlassen ihn die Aquitanier auf's neue, er wird vom Herzog der Gascogne gefangen, Carln überliefert und von diesem nach erhaltener Tonsur in dem Kloster St. Médard eingesperrt. Die auf's neue mit Carl unzufriedenen Aquitanier verlangen 853 von Ludwig dem Deutschen dessen Sohn zum Könige, der 855 auch die Krone erhält, sich aber, als er kaum über die Loire gegangen war, wieder entfernt. Pipin entweicht seinem Kloster, wird abermals von den Aquitaniern als König aufgenommen, aber 855 schon wieder verlassen. Carl giebt ihnen nun seinen Sohn Carl zum Könige,[2]) den sie jedoch auch verlassen. Pipin kommt mehrmals zur Regierung, wird aber 865 ganz besiegt und stirbt. Carls des Kahlen Sohne, Carl † 866, folgt 867 dessen Bruder Ludwig, und erst als dieser 877 die französische Königskrone mit der aquitanischen vereinigt, verbinden sich beide Reiche zu einem Ganzen.[3])

Das Herzogthum Septimanien, bestehend aus den einst gothischen Provinzen, die man den Sarazenen wieder entrissen hatte, hatte Carl schon 844 durch die Ermordung seines Herzogs (Bernard) aber vergebens an sich zu bringen gesucht.

II. Die *Britten* waren von Carl dem Grossen zwar besiegt worden, und sogar Ludwig dem Frommen unterthänig geblieben; allein ihr Nationalgefühl war nicht erloschen. Kaum war Ludwig gestorben, als der 823 oder 825 von ihm dem Lande vorgesetzte Nominöe (der mit der alten Königsfamilie übrigens nicht verwandt war), sich unabhängig und 847 selbst zum Könige[4]) der Bretagne machte und bis zu seinem Tode (851) gegen den ihn bekriegenden Carl den Kahlen als solchen behauptete. Nur Rennes und Nantes konnte dieser sich unterwerfen. Sein Sohn und Nachfolger Erispöe trug in demselben Jahre einen glänzenden Sieg über Carl davon.

---

[1]) Er starb 863 als Erzbischof von Mainz. Dom. Vaissette I. §. 46.

[2]) Das Cap. v. 7. Juli 856 v. Kiersi ist gerichtet ad Francos et ad Aquitanos.

[3]) Vergl. Dom. Vaissette histoire de Languedoc t. I. p. 328. 337. 369. 399. 408. 431. 484. 525 und folg., und daraus den Auszug in dem Werk: L'art de vérifier les Dates (neueste Ausgabe, Paris 1818.) Bd. IX. p. 212—234.

[4]) Auf dem Congress zu Meersen Cap. Marsnam wird verabredet Gesandte, im Namen der 3 Brüder nach Bretagne zu schicken, um sie zum Gehorsam zu bewegen. Art. 10. Pertz III. p. 394.

Er liess sich jedoch mit Rennes und Nantes von letztem belehnen, erkannte ihn als Oberherrn an unter Beibehaltung der königlichen Würde. Nachdem er den Plan gefasst hatte, seine Tochter mit Ludwig, dem Sohne Carls, zu vermählen, wurde er (857) von seines Vaters älterem Bruder Salomon ermordet, der sich zum Könige aufwarf, von Carl auch anerkannt wurde, und diesem 864 den Eid der Treue leistete. Es sind offenbar die Raubzüge der Normannen, welche beide Fürsten sich mit einander zu verbinden nöthigten. Salomon wurde von seinem eigenen Schwiegersohne Pasquiten und Erispöes Schwiegersohn Guerand 874 ermordet, die sich aber bald einander selbst aufrieben. Sie hatten den Königstitel nicht angenommen, sondern sich zu Grafen von Vannes und Rennes gemacht. Wie sie behielten auch ihre Söhne den Grafentitel und so blieb nun die Bretagne der Krone Frankreich unterworfen, und zwar von 992 an von einem eigenen Herzoge regiert.[1])

55. Die Kämpfe in Aquitanien und der Bretagne waren nicht die einzigen, welche Carl des Kahlen Macht schwächten. Er hatte noch andere Kriege zu führen, nämlich die, zu welchen die Raubzüge der Normannen ihn nöthigten, und die, welche seine Eroberungssucht herbeiführte.

In die Zeit seiner Regierung fallen die verheerendsten Einfälle der Normannen,[2]) als in die Jahre 843, 845, 846, 847, 853, 854, 855, 856, 857. In diesen Jahren riefen die fränkischen Grossen sogar Ludwig den Deutschen an, um sich an ihre Spitze zu stellen und das Reich gegen die Normannen zu vertheidigen.

Carl weiss fast nur durch Geld die gefährlichen Feinde zu beschwichtigen. Salomon, König der Bretagne, schlägt sie, und um auch andere Theile der Monarchie gegen sie zu vertheidigen, belehnt Carl zwei seiner Grossen von erprobter Heldenkraft mit ausgedehnten Provinzen: nämlich Balduin, den Entführer seiner eigenen Tochter Judith (Wittwe des englischen Königs Ethelwulf) mit Flandern, das er 862 zu einer Markgrafschaft erhob, und Robert den Starken 861 Graf von Anjou mit dem Herzogthum Francien d. h. dem Herzen des Königreichs, in dem die Hauptstadt Paris lag. Beide wurden Ahnherrn mächtigster Fürstenhäuser; des letztern Nachkommen brachten in der vierten Generation für immer die französische Krone an sich.

[1]) L'art de vérifier les Dates t. XIII. p. 192—198. Daru histoire de Bretagne t. I. p. 200—241. — [2]) Sismondi p. 79. Depping histoire des Expéditions maritimes des Normands. 2de Edit. Paris 1843. Im Jahr 847 wird auf dem Congress zu Meersen verabredet, es seien im Namen der 3 Brüder Gesandte an die Normannen zu schicken, um sie zu bedrohen. Art. II. Pertz Leg. I. p. 394.

Die Eroberungspläne Carls des Kahlen erklären sich aus seinem ehrgeizigen besonders zu Intriguen geneigten Charakter. Dieser war dadurch in ihm entwickelt worden, dass es seinem Vater und seiner Mutter so schwer wurde, ihm dem später geborenen Sohne zu Länderbesitz zu verhelfen. Schon früh musste er Hass gegen die ältern Brüder hegen und so nach Mitteln trachten, diesen so viele Länder, als möglich zu entreissen. Der erste Bruderkrieg 840—841, den er zu bestehen hatte, war allerdings durch die Eifersucht Lothars I. veranlasst, der das Frankenreich mit dem Kaiserthum vereinigen wollte, und durch den Bund Ludwigs des Deutschen mit Carl und ihren Sieg bei Fontenaille daran gehindert wurde. Auch ein jedoch misslungener Angriff Ludwigs im Jahr 858 war nicht durch ihn veranlasst worden. Allein nachdem Lothar I. sein ausgedehntes Reich unter seine drei Söhne getheilt hatte (855) und dessen Sohn Lothar II., König von Lothringen, kinderlos 868 gestorben war, erwachte in Carl die Begierde nach dem leicht zu erringenden Besitz der angränzenden Provinzen, die er mit dem nicht minder gierigen Bruder Ludwig dem Deutschen theilen muss,[1]) und als sein Neffe Ludwig II. in Italien gestorben ist (875), eilt er über die Alpen, um vom Papst Johann VIII. die Kaiserkrone zu empfangen, lässt sich in Pavia als König von Italien krönen, wird aber 876 von Ludwigs des Deutschen Sohn Carlmann geschlagen; auf einem neuen Zuge nach Italien, um dem Papst gegen die Sarazenen Hülfe zu bringen, stirbt er noch diesseits der Alpen den 8. Oct. 877.

56. Man begreift, dass unter den eben entwickelten politischen Wirren die Staatsgewalt sich nicht kräftig zeigen konnte, sondern ein der Anarchie oft nahe kommender Zustand des Reiches entstehen musste. Die Verwilderung musste steigen und die Macht der Grossen auf Kosten der königlichen wachsen.

Carl durchschaute die Lage des Reichs und that Alles, was unter so ungünstigen Verhältnissen möglich war, um die Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten und gegen aussen das Königreich zu sichern. Auch begünstigte er die gelehrte Bildung. Wie sehr er in dieser Hinsicht achtungswerth erscheint, hat kürzlich ein deutscher Schriftsteller in einem Werke über Scotus Erigena[2]) sehr treffend geschildert.

«Wenn schon nicht in Abrede gestellt werden kann, dass Carl

---

[1]) Sismondi p. 178. Am 9ten Sept. 869 wird er zu Metz als König von Lothringen gekrönt. Die Theilung fand statt den 8. Aug. 870 Die romanischen Lande wurden Carl, die germanischen Ludwig zu Theil. Sism. p. 181.

[2]) Johannes Scotus Erigena und die Wissenschaft seiner Zeit von F. A. Staudenmaier. Frankfurt a. M. 1834. S. 150 folg.

der Kahle über die Maassen herrschgierig war, und um diese Leidenschaft zu befriedigen, vielfache Ungerechtigkeiten sich erlaubte und selbst treulos wurde an solchen, denen er heilige Versprechungen gemacht hatte: so muss doch andererseits anerkannt werden, dass die Wissenschaft in ihrem Fortgange ihm unendlich viel zu verdanken hat und dass sein Andenken in dieser Hinsicht bei der Nachwelt immerhin ein dankbares sein muss. Schon in früher Jugend scheint er sich mit den Wissenschaften aus Neigung und viel abgegeben zu haben. Seine Mutter, die Kaiserin Judith hatte diessfalls sich grosses Verdienst um ihn erworben. Auf ihre Bitte schrieb Freculf Bischof von Lisieux (Lexovium) sein Chronikon, das von Erschaffung der Welt bis auf 607 reicht. Dieser und der Abt Lupus Servatus von Ferrières waren Carls Erzieher. Er und Hincmar von Rheims loben des Königs Liebe zu den Wissenschaften. Sie und ausserdem noch Erigena Usuardus und Rotramnus widmeten ihm ihre Werke. Er zog vom Auslande Gelehrte an seinen Hof, der überall in hohen Ehren stand. Viele Bischöfe und berühmte Aebte waren in seiner Hofschule erzogen worden, mit welcher sogar eine Kriegsschule verbunden war. Man schreibt ihm obgleich mit Unrecht, die Stiftung der Universität Paris zu. Er hatte Erigena, den ersten Philosophen seiner Zeit zu sich berufen, und als Freund bei sich» u. s. w.[1])

57. Die äussere Sicherheit suchte Carl besonders auch durch die Bündnisse mit seinen Brüdern zu schützen.

Hieher gehören:

1. Der Bund mit Ludwig dem Deutschen zu Strassburg geschlossen den 14. Febr. 842, wo die beiden Brüder und ihre Heere in ihrer Sprache *eidlich* eine Allianz gegen Lothar abschliessen.[2])

2. Der Vertrag von Verdun selbst unter den drei Brüdern vom Jahr 843.

3. Bestätigung desselben in Thionville. Oct. 844.[3])

4. Die Convention der drei Brüder zu Meersen (bei Maestricht) vom Febr. 847.[4])

5. Die zweite Convention von Meersen im Jahr 851.[5])

6. Die zwischen Lothar und Carl zu Valence vom Jahr 855.[6])

Zu Leudica 854.[7])

mit Lothar II. in St. Quentin 847,[8]) dann die in Metz.[9])

die mit Carl II. (von Burgund) und Lothar II. apud Saponarius 859.[10])

---

[1]) Über dies Alles vergleiche Staudenmaier a. a. O. bis 169, wo die Belegstellen zu dem Gesagten abgedruckt sind. — [2]) Neueste Ausgabe. Pertz III. p. 375. — [3]) Pertz p. 380. — [4]) Pertz p. 393. — [5]) Pertz p. 407.
[6]) Pertz p. 422. — [7]) Pertz p. 427. — [8]) Pertz p. 455. — [9]) Pertz p. 458.
[10]) Pertz p. 462.

7. Die der 3 Könige Carls, Lothars II., Ludwigs des Deutschen in Coblenz 860.[1])

ferner bei Sablonières [2])

der Vertrag Carls und Ludwigs des Deutschen von 865.[3])

— in Metz von 868.[4])

— über die Theilung Lothringens 870.[5])

Die innere Ordnung suchte Carl zu sichern

a) durch die Aufrechthaltung des Instituts der Missi Dominici.[6])

b) die Erneuerung der Capitularien seiner Ahnherren.

c) Die Anerkennung des Princips der Erblichkeit der Beneficien durch das Edict zu Kiersy von 877.

Eine Proclamation von Missi enthält das Capitulare vom 7ten Juli 856 ad Francos et ad Aquitanos von Kiersy. Pertz p. 444. Ferner die Capitularien von 860. (p. 475.) und von 865. (p. 501.) in Burgundien. Fast nach jedem Reichstage, Kirchenversammlung, oder Congresse wird ein Edict an die Missi erlassen.

2) *Vom Tode Carls des Kahlen bis zum Tode Ludwigs des Faulen.*[7])

(877—987).

58. Das Jahrhundert vom Tode Carls des Kahlen bis zum Erlöschen des karolingischen Hauses in Frankreich ist eine Übergangsperiode, ein langes Zwischenreich, das eine neue Ordnung der Dinge vorbereitete. Das Reich zerfällt in eine Menge kleiner Feudalstaaten. Die königliche Gewalt auf keine Hausmacht gestützt, ist nur dem Namen nach vorhanden. Die *wahren* Herrn von Frankreich sind seine Herzoge, Grafen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und sonstige Grossbesitzer des Landes. Nachdem durch das Edict

---

[1]) Pertz p. 468. — [2]) Pertz p. 483 wiederholt und erweitert durch den Vertrag von Meersen. — [3]) Pertz p. 499. — [4]) Pertz p. 508. — [5]) Pertz p. 516.

[6]) S. das Capitulare Missorum zu Soissons, erlassen im April 833. Pertz III. 408 in 12 Art. ferner die Conventus in Valence zwischen Lothar und Carl v. Nov. 853. p. 422. und die von diesem zu machende Proclamation hierüber p. 424. Die ältern Instructionen werden eingeschärft. Das Reich erscheint als in Missalien getheilt, und 12 sind beschrieben am Ende der Instruction. Lothar und Carl wollten: es sollen die Missi ihrer Länder sich unterstützen. Eine neue Instruction an die Missi erliess Carl auch 854 zu Attigny p. 429; sie bezieht sich zum Theil auf die von Senlis. Ludwig der Deutsche giebt ähnliche Instructionen. 855. (p. 433).)

[7]) Quellen und ältere Litteratur bei Lorenz I. Neue Quelle ist Richer historiæ Rhem. zum erstenmal gedruckt bei Pertz Monum. Germ. hist. t. V. p. 568. folg. Flodoardi Annales. Ebend. p. 368—408. Zimmermann a. a. O. S. 225.

von Kiersy ihr Grundbesitz ihnen und ihren Häusern gesichert war, hing es von ihnen ab, wen sie zum Könige haben wollten. Frankreich war ein Föderativstaat geworden, dessen einzelne Glieder jedoch selten einig, ja nicht eng unter einander verbunden waren. Zwar hingen die Grossen an dem angestammten Fürstenhause, dessen Ahnherrn sie ihren Länderbesitz verdankten, und dem sie Treue geschworen hatten. Das Princip der Legitimität gehörte zum Glauben der Zeit.[1]) Auch war unter solchen Schattenkönigen ihre Unabhängigkeit grösser, als sie unter einem kräftigen Herrscher gewesen wäre.

Es bedurfte aber Frankreich eines starken Armes, um gegen die äussern Feinde sich schützen zu können, unter welchen die Normänner die furchtbarsten waren. Diess Bedürfniss, der Mangel an Achtung für die karolingischen Fürsten erklärt es, warum die Grossen in bedrängten Zeiten Gegenkönige wählten, die, einmal im Besitze der Macht, diese zu behaupten und erblich zu machen suchten. Auch war es gewiss noch im Andenken der Zeit, dass der Ahnherr der regierenden Dynastie auch durch die Verdrängung einer frühern kraftlos gewordenen auf den Thron gestiegen war. Die Geistlichkeit namentlich konnte nicht vergessen haben, dass die Kirche die Macht des Usurpators legitimirt hatte; kein Wunder, dass auch jetzt, wo längst der Grundsatz galt: Omnis potestas a Deo, *der* König wurde, welcher vom ersten Bischofe Frankreichs — ja selbst von einem andern — gesalbt und gekrönt war.

59. Die Folge der Könige und Gegenkönige von 877 bis 986 ist diese:

Ludwig II. (der Stammler, Sohn Carls des Kahlen) † 879.

Ludwig III. † 882. }
Carlomann † 884. } Seine Söhne erster Ehe, welche das Reich in eine südliche und nördliche Hälfte theilten, bis Carlomann durch seines Bruders Tod Alleinherrscher wurde.

Carl der Dicke, der aus Deutschland gerufen, seiner Unfähigkeit wegen aber bald wieder verlassen wurde.[2]) († 888).

Auf ihn folgt der erste aus einem andern Hause gewählte König, Eudes (Odo) Sohn des Herzogs Robert des Starken † 898.

Sowohl er, als Carl der Dicke waren eigentlich nur Reichsverweser — während der Minderjährigkeit Carls III. des nachge-

[1]) Den legitimen Fürsten hängt besonders Aquitanien an. Dem König Eudes setzten sie den Grafen Rainulf II. von Poitiers entgegen (l'art de vérifier les Dates p. 479.) Sie blieben Carl III. treu gegen Raoul (p. 482) ebenso Ludwig IV. gegen Graf Hugo von Paris (p. 485). Auch die Grafen von Flandern sind Gegner der sich eindringenden Ahnherrn Capets, und später des letzten selbst. — [2]) Er wird in der Zahl der Carl nicht mitgerechnet.

borenen Sohnes Ludwigs des Stammlers aus zweiter Ehe, dessen Legitimität sogar bestritten war, weil sein Vater bei Lebzeiten seiner ersten Frau, freilich auf Befehl Carls des Kahlen, der die erste, ohne sein Wissen eingegangene Ehe Ludwigs für nichtig erklärte, die zweite Frau genommen hatte.

Nach Eudes Tode wird

Carl III. der Einfältige anfangs wohl nur desshalb so genannt, weil er noch Kind schon als König geboren war, anerkannt und regiert bis 922, wo ein neuer Gegenkönig Raoul (Rudolph) der Schwiegersohn des Königs Eudes ihm entgegentritt, während er im Gefängniss stirbt, 929.[1])

Nach Raouls Tod 936 wird aber Ludwig IV. (d'Outremer) Carls III. Sohn aus England gerufen und regiert nicht ohne Würde[2]) bis 954.

Ebenso thut dies sein Sohn Lothar bis 984, mit dessen zwanzigjährigem Sohne Ludwig V., dem die Regierung von 15 Monaten keine Zeit liess, durch Thaten sich einen Namen zu machen, 987 und mit welchem Carls des Grossen Dynastie zu Grabe gieng.

Während dieser Periode gelten die in Deutschland noch regierenden Carolinger Frankreich noch nicht für entfremdet. Noch war es Ansicht des Zeitalters, es gehörten dem erlauchten Hause Carls alle Theile der einst diesem unterworfenen Monarchie. Darum wenden sich die westfränkischen Grossen so oft an die Agnaten ihrer legitimen Fürsten.

Als es nach Ludwigs des Stammlers Tod zweifelhaft war, ob dessen Söhne erster Ehe regierungsfähig wären, beriefen sie Ludwig den Sachsen, Sohn Ludwig des Deutschen († 882) der jedoch mit den französischen Theilen Lothringens sich begnügt und abzieht. Aus Achtung des agnatischen Verhältnisses riefen sie später Carl den Dicken, von dem sie freilich Schutz gegen die Normannen erwarteten. Eudes[3]) sogar lässt sich von Arnulf auf den Reichstag zu Worms 888 citiren und die ihm gewordene königliche Gewalt bestätigen.[4]) Bald darauf (896) sucht Carl der Einfältige Schutz bei demselben Arnulf. Merkwürdig ist es, dass Ludwig IV. gegen Hugo den Grossen, der ihn zu verdrängen suchte, und sogar gefänglich

---

[1]) Die gründlichsten Untersuchungen über Carl und Raoul hat neuestens angestellt Herr Prof. Borgnet in Lüttich in der Abhandlung: Étude sur le règne de Charles-le-Simple in den Mém. de l'Académie de Bruxelles. t. XVII. v. Jahr 1843. — [2]) Er wird indessen von Graf Hugo dem Grossen von Paris 945 gefangen gehalten. — [3]) Der von König Odo geleistete Eid steht bei Pertz t. I. II. p. 554. Er betrifft fast nur die Kirche. — [4]) Annales Fuldenses anno 888. Pertz I. p. 405. Arnulf hatte sich vorgenommen den Usurpator zu vertreiben: Quod vero Odo comperiens salubri utens consilio, con-

gehalten hatte, auf einer zu Ingelheim von Otto I. und ihm 948 gehaltenen Reichs- oder vielmehr Kirchenversammlung feierlich Klage führt und denselben (freilich vergebens) dort excommuniciren lässt.[1])

60. Zu den wichtigsten politischen Ereignissen dieser Periode gehört die Belehnung des normannischen Heerführers Arolf Rolf, (Rollo, Rollon) mit einem Theile Neustriens[2]) am Ausfluss der Seine in das Meer, der nun das Herzogthum der Normandie bildete. Carl der Einfältige gab durch diesen Entschluss, den er 912 gegen den Willen mehrerer seiner Grossen[3]) ausführte, Proben einer richtig berechneten Politik, indem er nicht bloss den Raubzügen der Normänner ein Ende machte, sondern in den neuen kräftigen Bewohnern eines fast verödeten Landes eine kräftige Stütze gegen innere[4]) und äussere Feinde sich erwarb. Der neue Herzog, jetzt Robert I. Schwiegersohn des Königs vertheilte das Land unter seine 30,000 Krieger in eben so viele Lehen und ordnete seinen Feudalstaat so gut, dass er schnell aufblühte und das Muster wurde, nach welchem Wilhelm der Eroberer 1066 England organisirte.

Die ihre Nationalität fortwährend behauptende Bretagne gerieth durch die Nachbarschaft des angrenzenden neuen Herzogthums in Gefahr, ihre Unabhängigkeit zu verlieren; Graf Alain IV. wusste indessen, trotz der dem Herzog Robert vom König auf die Bretagne überlassenen Rechte,[5]) sein Vaterland gegen die Normannen zu vertheidigen.[6]) Die Ostgränze der Normandie war das Flüsschen Epte auf dem rechten Seineufer, die auf dem linken lässt sich mit Sicherheit nicht ausmitteln.[7])

61. Die burgundischen und lotharingischen Lande, welche seit 843 nicht zum Königreich Westfranken gehörten, blieben durch die Nationalität doch stets mit demselben im engsten Zusammenhang.

---

testans se malle suum regnum cum gratia regis pacifice habere quam ulla jactantia contra ejus fidelitatem superbire veniensque humiliter ad regem et gratanter ibi receptus est. Regino (Chron. 888. p. 598.) sagt Odo sei mit Einwilligung Arnulfs von seinen Grossen zum Könige gewählt worden.

1) Pertz IV. p. 19—26, theilt die Acta dieser Synode ausführlich mit. Siehe auch Richer im t. V. 598, und Flodoard Annales anno 948. Ebend. pag. 395—398. — 2) S. *Liquet* hist. de la Normandie t. I. p. 51 folg. — 3) Viele waren jedoch mit ihm einverstanden. Liquet p. 68. Die Normänner wurden Christen, erhielten mit dem Lande die freilich sehr zerstörte Stadt Rouen (p. 69). Flodoardus bei Bouquet, t. VIII. p. 163. Liquet vertheidigt die Maassregel. p. 74. — 4) 923 vertheidigt Robert König Carl gegen Raoul l'art de v. l. D. t. 13. p. 4. Sein Sohn ist freilich 933 ein Anhänger Raouls. — 5) Dass Carl Rolf auch die Bretagne überlassen habe, läugnet Liquet p. 70. 72—74. — 6) L'art de vérifier les Dates t. 13. p. 5. und 496. Daru histoire de Bretagne t. I. — 7) Liquet p. 76—80.

I. Was Burgund betrifft,[1] so war das Land, welches östlich an der Rhone, abwärts von Lyon und an der Saone aufwärts lag, im Theilungsvertrag von Verdun Lothar zugewiesen worden.[2] Als er sein Reich unter seine drei Söhne theilte, im Jahr 855, gab er seinem Sohne Carl, als König der Provence, die Strecke zwischen der Durance, den Alpen, dem mittelländischen Meere und der Rhone, mit dem Herzogthum Lyon, dem Theil der alten Provinz Vienne, vom Genfersee auf dem linken Rhoneufer bis an die Mündung der Durance, ferner die Grafschaften von Vivarais und Usez[3] auf dem rechten Ufer der Rhone.

Carl starb 863 zu Lyon. Seine Brüder Lothar und Ludwig theilten sein Königreich, konnten aber nicht zum festen Besitze des Landes gelangen.

Carl der Kahle bemächtigte sich dessen und gab es 877, jedoch unter Vorbehalt der Oberhoheit, an Boso, Sohn des Grafen von Autun (in der Provence), den er 876 zum Herzog der Lombardei ernannt hatte.[4]

II. Als Kaiser Lothar I. im Jahr 855 sein Königreich unter seine drei Söhne vertheilte, gab er Lothar seinem zweiten Sohne die zwischen dem Rheine, der Maas und der Schelde gelegenen Länder, welche auch von ihm den Namen Lothringen erhielten. Sein Erbtheil umfasste das heutige Lothringen, Elsass, Trier, Köln, Jülich, Lüttich und das Königreich Belgien, mit Ausschluss von Flandern. Nachdem Lothar ohne männliche Nachkommen gestorben war, wurde sein Reich zur Hälfte zwischen Ludwig dem Deutschen, König von Deutschland, und Carl dem Kahlen, König von Frankreich, durch den Vertrag von Procaspis (870) vertheilt. Im Jahr 879 traten die Söhne Ludwigs des Stammlers ihren Antheil Ludwig dem jüngeren, König von Deutschland, ab, und so blieb Lothringen Deutschland einverleibt bis zur Absetzung Carls des Dicken.[5] König Arnulf belehnte mit Lothringen seinen natürlichen

---

[1]) Sehr gut im Werk L'art de vérifier les Dates t. XX. dem wir folgen.

[2]) Der östliche Theil war unter dem Titel eines Herzogthums Burgund bei der Krone Frankreich geblieben. — [3]) L'art de vérifier les Dates t. 10. p. 374.

[4]) Eichhorn, §. 214. 221. L'art de vérifier les Dates III. 378. Borgnet, Etude sur le régne de Charles-le-Simple im B. XVIII. der Mémoires de l'Académie de Bruxelles.

[5]) Der genauere Hergang ist folgender: Beim Tode Lothars II. 869 nimmt Carl der Kahle ganz Lothringen und lässt sich da als König krönen 870. Pertz III. 512. Bekämpft von Ludwig dem Deutschen theilt er mit ihm. Pertz III. §. 16. Als Ludwig 876 starb, nahm Carl aufs Neue das Ganze. L'art XIII. 380. Ludwig der Stammler gibt 878 den deutschen Theil zu-

Sohn Zwentibold 895,[1]) welcher aber durch Ludwig das Kind, Arnulfs Sohn, seines Königreichs wieder beraubt wurde. Die auf Ludwigs Tod erfolgten Unruhen waren für Carl den Einfältigen, König von Frankreich, eine günstige Gelegenheit, sich Lothringens zu bemächtigen. Elsass blieb jedoch im Besitze der Könige von Deutschland und von Lothringen getrennt, bis Kaiser Heinrich I., welchem Deutschland seine Grösse verdankte, nach Carls Tode sich wieder in dessen Besitz setzte. Heinrich beliess den von Carl dem Einfältigen ernannten Herzog Giselbert als Verwalter des Königreichs Lothringen, welcher bis 940 regierte. Kaiser Otto ernannte ihm einen Nachfolger in der Person Conrads, Herzogs von Rheinfrancien, bis endlich 953 Bruno, Erzbischof von Cöln und Bruder des Otto, von diesem das Land erhielt. Bruno, welcher sich durch die Weisheit seiner Verwaltung auszeichnete, theilte Lothringen in zwei Provinzen, wovon die eine *Hoch-* oder Ober-, die andere *Nieder-*Lothringen[2]) hiess. Beiden Theilen setzte er einen besondern Herzog und behielt sich den Titel Erzherzog vor. Bei dieser Trennung wurden Trier, Metz, Toul und Verdun von Ober-Lothringen abgesondert und dem Kaiser unmittelbar unterworfen.

Als 911 die carolingische Dynastie in Deutschland ausstarb, erkannten die lotharingischen Grossen Carl den Einfältigen von Frankreich als ihren König an. Allein Herzog Giselbert von Niederlothringen fällt von Carl ab, um mit König Heinrich I. von Deutschland sich zu verbinden (918); es kam zum Kriege. Heinrich überlässt durch den Vertrag zu Bonn 921 das Land der Hoheit Carls.[3]) Nach einer neuen Waffenerhebung wird es jedoch durch den Vertrag von Cher 925 Heinrich zurückgegeben, und bleibt nun unter der Hoheit des deutschen Reichs.[4])

3) *Umfang und Eintheilung des westfränkischen Reiches.*

62. Aus der Darstellung des Entwicklungsganges der fränkischen Geschichte ist der Umfang des westfränkischen Reiches voll-

---

rück. Pertz 545. L'art 356. Ludwig II. von Deutschland und Carl der Dicke erhalten 882 ganz Lothringen von seinen Söhnen; es kam 887 an Arnulf, der es 895 Zwentibold zu Lehen gab. Borgnet p. 27—28.

[1]) Darunter war Elsass nicht begriffen, denn Elsass, getheilt in Nord- und Sundgau, Ober- und Niederelsass, hatte von jeher besondere Grossen.

[2]) Jenes erhielt den Namen Lorraine, diess Duché de Lothier. — [3]) Pertz III. 567.

[4]) König Lothar von Frankreich versuchte noch einmal Lothringen zu nehmen und liess sich in Metz als König krönen, wird aber von Kaiser Otto II. besiegt. Bei dieser Gelegenheit werden einige Districte über der Schelde in Flandern an Deutschland abgetreten und die Grenze durch das s. g. Ottoenael bestimmt. S. meine flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. 223.

kommen erkennbar; südlich und westlich begränzten es die zwei Meere und die Pyrenäen, nur hatte es jenseits dieser noch die spanische Mark, nördlich war die Schelde seine Grenze, östlich die lotharingischen und burgundischen Lande. Unter den Merovingern findet man noch grösstentheils die Namen der römischen Provinzen und ihrer Civitates, jedoch so, dass sie als einem Herzog oder Grafen untergeben aufgeführt, oder dass Herzoge und Grafen nach ihnen benannt werden. Auch als Namen von Gauen kommen die alten Benennungen vor. Wir theilen am Ende dieses Paragraphen eine von Lehüerou gemachte vergleichende Uebersicht der umgestalteten römischen Landeseintheilung mit. Am Ende der fränkischen Periode war das ganze Reich in eine grosse Menge kleinerer oder grösserer Feudalstaaten und Herrschaften zersplittert, deren Namen bis zur grossen Umgestaltung Frankreichs, durch die Revolution von 1789, fortbestanden und zum Theil noch jetzt den allzu abstracten Departementalbenennungen vorgezogen werden. Die schnelle Befestigung des Feudalsystems im westfränkischen Reiche erklärt sich theils aus dem schleunigeren Entwicklungsgang aller politischen Verhältnisse in demselben, theils aus den vielen Parteikriegen unter Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen. Die Recommendationen waren so allgemein, dass das Vasallenthum fast überall an die Stelle des alten freien Verhältnisses trat. Die Inhaber der Herzogthümer und Grafschaften waren unter Carl dem Kahlen so mächtig, dass er (wie wir sahen) denselben es nicht verweigern konnte, die schon factisch bestehende Erblichkeit der Beneficien 877 in Kiersy förmlich anzuerkennen.

Im Zusatz II. zu gegenwärtigem Paragraphen theilen wir eine nach dem Werke L'art de vérifier les Dates gefertigte Uebersicht der Feudalstaaten oder Herrschaften mit,[1] in welche das westfränkische Reich vor der Thronbesteigung Hugo Capets zerfiel.

---

[1]) Auch Guizot Cours II. p. 433 gibt eine solche Tabelle.

Zusatz I.

Umgestaltung der römischen Provinzen und Civitates nach der germanischen Eroberung.[1])

Unter den Römern:

Aquitania I.

Enthielt 8 Hauptvölker oder Gaue.

1) Metropolis civitas Biturigum.
2) Civitas Arvernorum.
3) » Rutenorum.
4) » Albiensium.
5) » Cadurcorum.
6) » Lemovicum.
7) » Gabalum.
8) » Vellavorum.

Unter den Merovingern:

Dux Aquitaniæ. (Greg. Tur. hist. IV. 17.). Er entsprach ohne Zweifel dem Præses, der unter den Römern die ganze Provinz verwaltete. (V. Notit. imperii occid. p. 95. Genevae 1623.)

1) Biturigum Comes. (Greg. Tur. hist. VII. 42.)

2) *Arvernæ civitatis comes.* (Greg. Tur. hist. IV. 35.) bei Fredegar genannt Dux Arvernus. s. Leh. §. 87.

3) Rutenus terminus (Greg. Tur. hist. X. 8.)

4) *Albigensis comes.* (Vita Sancti Desiderii, Caturcensis episcopi ap. D. Bouq. tomus III. p. 52.)

5) Catorcinus comes. (Fredeg. Chronic. 57.)

6) Lemovicinæ urbis comes. (Greg. Tur. VI. 22.)

7) Gabalitanæ urbis comes (Greg. Tur. hist. 37.)

8) Vellavensis comitatus (Vita S. Corbiniani. apud D. Bouq. t. III. p. 652.)

Das Gebiet von Brioude (Brivatensis vicus) hatte überdiess noch einen besondern Grafen (Vid. Vita S. Dalmatii, Ruthenor. episcop. ap. D. Bouq. t. III. p. 420.)

Unter den Römern:

Aquitania II.

Enthielt 6 Hauptvölker oder Gaue.

1) Metropolis civitas Burdigalensium.
2) Civitas Agennensium.

Unter den Merovingern:

Dux Pictavorum (Greg. Tur. hist. VIII. 26.) entspricht dem Præses der Notitia;

1) Burdigalensis comes (Greg. Tur. hist. VIII. 6.)

---

[1]) Nach Lehuërou hist. des Inst. Mérov. p. 504.

Unter den Römern:	Unter den Merovingern:
3) Civitas Ecolismensium. 4) » Santonum. 5) » Pictavorum. 6) » Petrocoriorum.	2) Agennensis pagus (Fredeg. Chronic. 57.) 3) Equolisma (Greg. Tur. hist. IX. 20.) 4) Sanctonicus comes (Greg. Tur. hist. VI. 45.) 5) Pictavensis comes (Auctor incertus apud. D. Bouq. t. II. p. 693.) 6) Petrogorici dux. (Greg. Tur. hist. VI. 12). Petragoricus comes in libello miraculor. S. Faustæ ap. Duchesn. t. II. p. 400. Herbatilicensis comes. Gebiet von Herbauges (Greg. Tur. de Glor. Martyr).
Novempopulana.	*Wasconia.*
1) Metropolis civitas Elusatium. 2) Civitas Aquensium. 3) » Lactoratium. 4) » Convenarum. 5) » Consuranorum. 6) » Boatium quod est Bovis. 7) » Beranensium id est Benarnus. 8) » Aturensium. 9) » Vasatica. 10) » Tusaubica (Bigore). 11) » Elloronensium. 12) » Ausciorum.	1) Wasconum dux. (Fredeg. Chron. 21). Entsprach dem Præder Notitia. 2) Aquensis comes. (Greg. Tur. hist. VII. 21.) 5) Consorani civitas (Greg. Tur. hist. IX. 20.) 7) Benarno (Greg. Tur. hist. IX. 20.) 8) Begorra (Greg. Tur. hist. ibid.) Lapurdo. Greg. Tur. hist. IX. 20. fehlt in der Notitia.
Narbonensis I.	
Begriff sechs Hauptgaue. 1) Metropolis civitas Narbonensium. 2) Civitas Tolosatium. 3) » Beterrensium. 4) » Nemausensium. 5) » Lutevensium. 6) Castrum Uceciense.	2) Tolosanus pagus. (Fredeg. Chronic. 57.) 4) Nemausensis comes. (histor. Wambæ regis §. 2. apud. D. Bouq.) Carcassonensis comitatus. (In divisione imperii a. 817). Agathensis urbis comes (Greg. Tur. de Glor. Martyr. t. I. 79.) Ruscino-

Unter den Römern:

Unter den Merovingern:

nensis comes (Diplom. S. Andreæ Suredensis ad ann. 829. ap. D. Bouq. tom. V. p. 562.)

Viennensis.

1) Metropolis civitas Viennensium.
2) Civitas Vasionensium.
3) » Arausicorum.
4) » Gratianopolis.
5) » Valentinorum.
6) » Avennicorum.
7) » Gennavensium.
8) » Albensium Vivarium.
9) » Detensium vel Diensium.
10) » Tricastinorum.
11) » Caballicorum.
12) » Arelatensium.
13) » Carpentoratensium.

Dux Massiliensium, rector provinciæ, ohne Zweifel der gleiche wie dux Arelatensis Provinciæ. Entsprach dem Consular der Notitia (Greg. Tur. hist. VI. 11. id. ibid. VIII. 30.)

1) Viennensis comes (Fredeg. Chronic. c. 118.)
2) Vasionense territorium (Vita S. Rusticulæ Abbatiss.)
6) Avenionensis comitatus (ex Chronica Fontanellensi ad a. 737.)
7) Genabensis comitatus (In divisione imperii a. 839.)
11) Comes Cavalonensis (Fredeg. continuat. Nibelung. a. 762.)
12) Arelatensis provinciæ dux (Greg. Tur. hist. VIII. 30.)

Lugdunensis I.

1) Metropolis civitas Lugdunensium.
2) Civitas Aeduorum.
3) » Lingonum.
4) Castrum Cabilonense.
5) » Matisconense.

1) Lugdunensis comitatus (In divisione imperii a. 839.)
2) Augustodunensis comes (Vita S. Gregorii episcop. Lingonensis ap. Boland. p. 168.)
4) Cavillonensis comes (Greg. de Glor. Martyr. I. 54.)

Lugdunensis II.

1) Metropolis civitas Rotomagensium.
2) Civitas Bajocassium.
3) » Abrincatum.
4) » Ebroicorum.
5) » Salarum id est Saiorum.
6) » Lixoviorum.
7) » Constantia.

1) Rhotomagensis comes (Greg. Tur. hist. VI. 31.)
2) Bajocassini (Greg. Tur. hist. V. 27.)
3) Abrincatæ (Greg. Tur. hist. IX. 20.)
4) Ebrecino (capitul. Karoli M. a. II.)
5) Oximensis pagus (Fortunati

Unter den Römern:	Unter den Merovingern:
	vita S. Germani episcopi Parisiensis.)
	6) Livino (capit. Karoli M. a. II.)
	7) Constantinus comes (Vita S. Audoeni c. 20.)
	Wulcassinus pagus (Gesta Dagoberti R. c. 22.) le Vexin. (fehlt in der Notitia.)
	Tellau pagus (Vit. S. Wandregisili abbat. ap. Duchesn. t. I. p. 638. le Tallou.) (Item.)
	Vinmacus pagus (Vita S. Salvii episc. Ambian. ap. Duchesn. t. I. p. 687.) le Vimeu. (Item.)

Maxima Sequanorum.

1) Metropolis civitas Vesuntiensium.	Dux ultrajuranus (Fredeg. 13.) entsprach ohne Zweifel dem Præses der Notitia. Das Leben des heiligen Columbanus zeigt uns, dass er zu Besançon seinen Wohnsitz hatte. Es fügt hinzu: Qui gentes quæ intra Alpium et Jurani saltus arva incolunt regebat.
2) Civitas Lausanna, quæ prius Aventicus et vocata est civitas Elvitiorum.	2) Aventicensis pagus (Fredeg. continuat. per Childebrand. 37.)
3) Civitas Basiliensium id est Basilea.	Sogiontensis pagus (Suntgaw) Fredeg. 87. (fehlt in der Notitia.)
4) Civitas Belicensium quæ antea castrum Argentariense vocabatur.	Colerensis pagus (Fredeg. continuat. per Childebrand. 35.) (Item.)
5) Civitas Equestrium id est Nividunus.	
6) Castrum Vindonense.	
7) Castrum Ebrodunense juxta urbem super lacum.	
8) Castrum Rauracense.	
9) Portus Bucini.	

Belgica I.

1) Metropolis civitas Treverorum.	1) Treveris (præcepta de divisione regni a. 832.)
2) Civitas Mediomatricorum.	2) Mosomagensis pagus (Hincm. in vita S. Remigii.)
3) » Leucorum.	3) Tullensium pagus (Gesta pontif. Autissiodor. apud Duchesn. t. I. p. 161.)
4) » Verodunensium.	

Unter den Römern:

Unter den Merovingern:

4) Virdunens. regio (Vit. S. Wandregisili apud Duchesne t. I. p. 638.)

Belgica 2a.

1) Metropolis civitas Remorum.
2) Civitas Suessionum.
3) » Catalaunorum.
4) » Veromanduorum.
5) » Atrabatum.
6) » Caramacensium.
7) » Turnacensium.
8) » Silvanectum.
9) » Bellovacorum.
10) » Ambianensium.
11) » Morinorum.
12) » Bononiensium.

Dux Campanensis (Fredeg. 14.) entsprach dem Consular in der Notitia und hatte ohne Zweifel seinen Wohnsitz zu Rheims.

1) Remensis comitatus (Vita S. Arnulfi martyr. ap. Bolland 18 Juli.)

2) Suessionicus pagus (Vit. S. Audoëni ap. Duchesn. t. I. p. 635.)

3) Catalauninse territurium (Fredeg. Chronic. c. ultim.)

4) Virmandensis comes. (Vita S. Eligii Noviomens. episcop. II. 47. ap. Acherium t. V. Spicileg.)

5) Adertensis. (Præcept. Ludov. Pii de divisione regni).

6) Cameracensis comes (Ex vit. S. Gaugerici, episcop. Cameracens. apud Bolland XI. August.)

7) Tornacensis comes. (Vita S. Amandi, Trajectens. episcop. ap. D. Bouq. t. III. p. 533.)

8) Silvanectis (Greg. T. IX. 26.)

9) Belvacensis pagus. (Vita S. Ansberti, Rhotomagen. episcop.)

10) Ambianensium comes. (Vita S. Walaric. abb. ap. Duchesne t. I. p. 56.)

11) Ponthivæ Dux. (Vit. S. Fursei abbat.)

12) Bolensis (Præcept. Ludovici Pii de divisioni regni) Austrebatensis pagus. (Vit. S. Rictrudis Martianens.) (fehlt in der Notitia.)

Rossontensis pagus. (Greg. Tur. hist. IX. 20.) (Item.)

Camliacensis pagus (Gesta Da-

Unter den Römern:	Unter den Merovingern:
	gobert. R. 37.) In der Nähe von Beauvais. (Item.)
	Laudunensis comitatus. (Flodoard. histor. remens. eccles. I. 14). (Item.)
	Noviomensis comes (Vit. S. Eligii, Noviomens. episcop. II. 47. ap. Acherium t. V. Spicilegii) (Item.)
	Pertensis comes. (Anonym. de vita Ludov. Pii c. 56.) (Item.)
Lugdunensis IV. vel Senonia.	
1) Metropolis civitas Senonum.	1) Senonicus pagus. (Gesta Francor. 37.)
2) Civitas Carnotum.	2) Carnotenus pagus. (Greg. Tur. hist. IX. 20.)
3) » Autissiodorum.	3) Autissiodorensis comes. (Greg. Tur. hist. IV. 42.)
4) » Tricassium.	4) Aurelianensis comes. (Id. Ibid. VII. 13.)
5) » Aurelianorum.	5) Tricassinus comes (ex veteri codice ap. Mabillonium I. 31. Annales Benedict. N. 76.)
6) » Parisiorum.	6) Parisiensis pagi com. (Childeberti III. placitum de mercato S. Dionysii ap. D. Bouq. t. IV. p. 685.)
7) » Meldorum.	7) Meldensis comitatus (Greg. Tur. hist. VIII. 18.)
	Stampensis pagus (Greg. Tur. hist. IX. 20) fehlt in der Notitia.
Lugdunensis III.	
1) Metropolis Civitas Turonorum.	1) Turonicorum dux. (Greg. Tur. hist. VIII. 26.) entsprach dem Præses der Notitia.
2) Civitas Cenomannorum.	2) Cenomannicus ducatus. (Vit. S. Constantiani monachi ap. D. Bouq. t. III. p. 449.)
3) » Redonum.	3) Rhedonicæ urbis comes (Vit. S. Hermenlandi, abbat. Autrensis ap. D. Bouq. t. III. p. 633.)
4) » Andegavorum.	
5) » Namnetum.	
6) » Corisopitum.	
7) » Cianctium id est Venetum.	

Unter den Römern:	Unter den Merovingern:
8) Civitas Ossimiorum,	4) Andegavensis comes. (Vit. S. Licinii ap. Bolland. 13 febr.)
9) » Diablintum id est Carifes.	5) Namnetensis comes. (Vita S. Columbani abbatis §. 47.)
	7) Venetensis parochia. (Vita S. Melanii, ap. Duchesn. t. I. p. 532.)
	Dunensis castri comes. (Greg. Tur. hist. VII. 29.) fehlt in der Notitia.
	Blesenses (Greg. Tur. hist. VII. 2.) (Item.)
	Diese beiden letztern gehören wohl eher zur IV. als zur III. Lyonnaise.

Zusatz II.

Die französischen Provinzen und besondern Lande vor Hugo Capets Thronbesteigung.

	Benennungen derselben.	Älteste Erwähnungen.	Erblichkeit.	L'art de vérifier les Dates.
1	Herzogthum Gascogne.	768	872	IX. 235.
2	Vicomté von Béarn.	819	819	IX. 248.
3	Grafschaft Toulouse.	778	852	IX. 361.
4	Marquisat v. Septimanien.	817	878	IX. 363.
5	Grafschaft Barcelona.	864	864	IX. 399.
6	» Carcassonne.	819	819	IX. 418.
7	Vicomté von Narbonne.	802 u. 851	(851?) 1080	IX. 452.
8	Grafschaft Roussillon.	vor 845	gegen 845	X. 22.
9	» Rouergue.	820	820	IX. 408.
10	» Urgel.	884	884	X. 69.
11	» Poitiers.	778	839 od. 880	X. 87.
12	» Auvergne.	760	864	X. 122.
13	Herzogthum Aquitanien.	630	865	IX. 222.
14	Grafschaft Angoulême.	839	866	X. 179.
15	» Périgord.	778	866	X. 198.
16	Vicomté von Limoges.	785 u. 837	887	X. 242.
17	Herrschaft Bourbon.	814	814	X. 321.
18	Grafschaft Lyon.	532 u. 870	890	X. 483.
19	Herrschaft Beaujolais.	890	gegen 890	X. 501.
20	Herzogthum Burgund.	843	877	XI. 30.
21	Grafsch. Chalons sur Saone.	763	(886) 968	XI. 125.
22	Grafschaft Vexin.	783	878	XI. 484.
23	Herzogthum France.	839	839	IX. 208.
24	Grafschaft Vermandois.	834 u. 853	gegen 880	XII. 177.
25	Grafschaft Valois.	893	gegen 880	XII. 177.
26	» Ponthieu.	7te Jahrhdt.	spätest. 859.	XII. 317.
27	» Boulogne.	860	860	XII. 345.
28	Markgrafschaft Flandern.	862	862	XIII. 280.
29	Grafschaft Anjou.	gegen 870	870	XIII. 40.
30	» Maine.	841	853	XIII. 83.
31	» Bretagne.	383	513	XIII. 183.
32	» Basse-marche.	866	866	X. 224 u. 198.
33	Vicomté von Turenne.	767	850	X. 276.
34	Grafschaft von Blois.	834	834	XI. 348.
35	Grafschaft Bigorre.	820	gegen 900	IX. 287.
36	» Fezensac.	802	920	IX. 296.

	Benennungen derselben.	Älteste Erwähnungen.	Erblichkeit.	L'art de vérifier les Dates.
37	Grafschaft Armagnac.	960	960	IX. 300.
38	» von Lectoure u. Lomagne.	960 u. 990	960 (990)	IX. 330.
39	» Astarac.	937	gegen 930	IX. 337.
40	» Melgueil.	892	Anf. d. 10 Jahrh.	IX. 470.
41	Herrschaft Montpellier.	949	975	X. 1.
42	Vicomté[1] von Bourges.	763	927	X. 298.
43	Grafschaft Macon.	vor 826	920	XI. 9.
44	Herrschaft Salins.	920	920	XI. 141.
45	Grafschaft Nevers.	918	987	XI. 205.
46	» Tonnerre.	814	980	XI. 251.
47	» Sens.	836	941	XI. 299.
48	» Champagne.	schon unter den Merovingern.	vor 943	XI. 344.
49	» Rethel.	974	Mitte d. 10. Jahrh.	XI. 399.
50	» Corbeil.	946	vor 946	XI. 426.
51	Baronie Montmorency.	958	Mitte d. 10. Jahrh.	XII. 1.
52	Grafschaft Meulent.	959	959	XII. 137.
53	» Rouci.	940	940	XII. 281.
54	» Guines.	965	965	XII. 414.
55	Herzogthum Normandie.	912	912	XIII. 1.
56	Herrschaft Bellème.[1])		940	
57	Baronie Fougères.	972	972	XIII. 270.

[1]) Guizot Cours d'hist. mod. II. p. 437.

IV. Capitel.

Die fränkische Staatsverfassung und Staatsverwaltung.[1]

1. Der König.

63. Im Beginn des durch Chlodwig gegründeten Reiches erscheint der König als ein Kriegsoberhaupt mit unumschränkter Gewalt, das jedoch die Rechte seiner Gefolgsgenossen unangetastet achtet. Die Eroberung macht ihn zum Herrn des Landes, das Reich gehört ihm, es ist sein Alod; allein das jedem fränkischen Krieger gewordene Stück Land ist dessen volles, freies Eigenthum. Das bekannte strenge Verfahren Chlodwigs gegen den Franken, der ihm bei Soissons das gewünschte goldene Gefäss nicht überlassen wollte, und der bei der Musterung vom König für strafbar erklärt und sogleich mit eigener Hand getödtet wurde, soll Schrecken erregt haben, es wird jedoch von den Chronisten nicht als eine ungerechte tyrannische Handlung gerügt. Mehrere andere Fälle, in welchen die merovingischen Könige selbst Grosse hinrichten liessen oder tödteten, beweisen, dass man das Recht dazu ihnen zugestand, auch wenn sie es missbrauchten. Sie hatten also hierüber niemanden Rechenschaft abzulegen. Es war ein Ausfluss ihrer militärischen Obergewalt und musste bald um so mehr anerkannt werden, als die römischen und christlichen Ideen[2]) von der Imperatorengewalt und dem alttestamentlichen Königthum sich der Volksmeinung bemächtigten.

Die königliche Gewalt war sonach die einzig souveräne, und nur durch die den Einzelnen zustehenden Rechte begrenzte,[3]) wel-

---

[1]) Zu vergleichen Brequigny préface zu den Diplom. Méroving. besorgt durch Pardessus t. I. 1844. Guizot Essais p. 294 d. 2ten Ausg. Montlosier de la monarchie française t. I. 43 und 393. Notices sur les institutions Gallo-franques par M. Taillar Douay 1835 p. 25—59. Laboulaye hist. du droit de propriété foncière p. 314. Lehuërou institutions carolingiennes p. 291 folg. Pardessus Loi Salique. p. 567. Neuestens Waitz deutsche Verfassungsgeschichte. B. I. Kiel 1844. S. 170.

[2]) Diess geschah sehr bald rücksichtlich der gallischen Provincialen, welche die Könige theils desshalb als ihre Unterthanen ansahen, weil sie Gallien erobert hatten, theils desshalb, weil sie an die Stelle der römischen Kaiser und ihrer Statthalter getreten waren.

[3]) Lehuërou hält dieselbe bloss für ein Mundiburdium, allein die unter diesem Namen bekannte Schutzgewalt der Könige war nur ein Ausfluss ihrer souverainen Macht. Fräulein Lezardière nimmt eine zwischen dem König und den Freien getheilte Souverainetät an.

che die Könige jedoch und zwar in ihrem eigenen Interesse, durch die Macht faktischer Verhältnisse bewogen, in der Ausübung zu beschränken pflegten.

Diess thaten sie vorzüglich durch die Berathungen mit den Grossen des Reichs auf den Reichstagen (placita, concilia, synodus u. s. w.). Je häufiger die Familienkriege unter den Merovingern waren, und je mehr diese sich der Verweichlichung überliessen, um so höher stieg die Macht der Grossen, so dass der König, obgleich nach dem Rechte über ihnen stehend, doch von ihnen abhängig wurde, namentlich als der in ihrem Namen und als ihr Haupt handelnde Major Domus statt des Königs regierte. Nachdem sie ganz zu Schattenkönigen heruntergesunken waren, stellte sich das natürliche Verhältniss dadurch wieder her, dass der Major Domus selbst zum König ausgerufen wurde.

Pipin und Carl der Grosse übten die königliche Gewalt in ihrer vollsten Ausdehnung. Sie waren aber mehr christliche [1]) Könige, als germanische Gefolgsherren. Nachdem Carl die Kaiserkrone angenommen hatte, handelte er als Imperator und Oberhaupt der ganzen Christenheit mit der grössten Machtvollkommenheit, jedoch waren erworbene Rechte ihm heilig, und sein höchstes Ziel das — der christlichen Religion ihre ungetrübte Herrschaft in seinem Reiche zu verschaffen. Er war ein christlicher Kaiser. Sein Sohn Ludwig steigerte die christliche Ansicht auf eine der königlichen Gewalt und dem eigenen Ansehen höchst nachtheilige Weise.

Will man die königliche Gewalt sowohl der Merovinger als der Carolinger in ihre Bestandtheile zerlegen, so ergeben sich daraus verschiedene Rechte des Königthums:

1) der König ist das geborne Kriegsoberhaupt der Nation, und nur als die Merovinger verweichlicht waren, trat der Major Domus als Dux Francorum an seine Stelle. Die carolingischen Könige stellten diese Militärgewalt in ihrem vollen Umfange wieder her, namentlich durch die Wiederbelebung und Regulirung des Heerbannes.

2) Das Reich gehört dem Könige mit allen öffentlichen Einkünften. Er theilt es nach Belieben unter seine Söhne, d. h. er bestimmt, welcher derselben in jedem Theile die Regierung führen und da das Oberhaupt sein soll. Die ihm zufallenden Grundbesitzer haben ihm den Eid der Treue zu leisten. Eben so jeder der ein Alter von 12 Jahren hat.[2]) Carl liess sich als Kaiser nochmals im ganzen Reiche schwören.

---

[1]) Eichhorn §. 158. II. — [2]) S. Marculf I. 40. Viele Stellen bei Gregor v. Tours angeführt bei Lezardière I. 469. cap. v. 789. a. 2. cap. III. 812.

3) Der König steht aber zu einer bedeutenden Zahl seiner Grossen in einem besondern Verband. Sie sind seine Leudes, d. h. seine besondern Kriegsgefolgsleute.[1]) Die altgermanischen Gefolgschaften haben unter den Franken diese Gestaltung. Als höchster Gefolgsherr ist der König ihr Senior, ein Titel den schon die merovingischen Könige und später auch die carolingischen führten.[2]) Der Lohn der Leudes ist das Beneficium, das sie so lange behalten als sie treu sind und die schuldigen Kriegsdienste leisten. Carl der Grosse brachte diesem besondern Bande nach seiner Kaiserkrönung das allgemeine Unterthanenverhältniss näher, als er von allen Franken u. s. w. sich einen Eid der Treue leisten liess.[3]) Alle seine Nachfolger behielten diese Sitte bei, sowie später die Könige des capetingischen Hauses.

4) Der König hat die richterliche Gewalt nicht bloss über seine Leudes, sondern auch über alle Freien des Reiches. Die gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten gehören übrigens nicht vor das Königsgericht, sondern vor die von ihm ernannten Beamten.[4])

5) Der König hat die höchste executive und eine allgemeine Schutzgewalt, Mundiburdium regium, im ganzen Reiche. Er ernennt die sämmtlichen Hof- und Reichsbeamten. Er kann in Folge dieser, sowie der militärischen und richterlichen Gewalt befehlen, vor ihm zu erscheinen. Wer nicht gehorcht, verfällt in die Strafe des Königsbannes, welcher in 60 Solidis besteht. Die einzelnen Fälle des Königsbannes [5]) sind in den Capitularien näher bezeichnet. Diese Schutzgewalt begreift die peinliche Gerichtsbarkeit in sich und die Macht Verordnungen zu erlassen, ohne Zuziehung der Grossen auf den Reichstagen. In wichtigen Fällen und wo sie es für zweckmässig hielten, legten die Könige jedoch ihre Beschlüsse den versammelten Grossen vor.

6) Ein besonderer Ausfluss des königlichen Mundiburdiums ist die Schutzgewalt des Königs zu Gunsten der *Kirchen*, der *Wittwen*

---

[1]) Cap. v. 802. Bal. 363. Cap. 806. a. 2. Ebend. 452. Sie versprachen eidlich ihren Pflichten Erfüllung, das Versprechen heisst Leudesamium. Ducange und besonders Marculf t. I. 40. Lezardiére a. a. O.

[2]) Guizot Essais p. 204.

[3]) Eine Menge Stellen bei Lezardière S. 469, fidelitatem promittere. Formel: Sic promitto ego partibus Domini mei Caroli et filiorum ejus, quia fidelis sum et ero diebus vitæ meæ sine fraude et malo ingenio. Lezardière p. 474. Auch alle Bischöfe hatten zu schwören. Über die Jurisdiction, die Kaiser Carl sich vorbehielt, gibt das cap. 3. v. 811 genauen Aufschluss; über Ludwig den Frommen dessen c. v. 829. c. 14 und c. 3. c. 3.

[4]) Mehr hievon unten in N. 75. — [5]) Eichhorn S. 672.

und der *Waisen*. Sie ist aber nicht bloss ein Recht, sondern auch eine Pflicht desselben. Darum ist der König höchster Schirmherr der Kirche (Summus advocatus ecclesiæ) und ertheilt auch desshalb die Schirmgewalt den einzelnen Kirchenvögten.

7) Auf seinen ausgedehnten Domainen, fiscis regiis, hat der König seine ihm als Grundherrn unterworfenen Unterthanen. Es sind freie, unfreie und halbfreie. Die letztern, befinden sich in einem rechtlich günstigern Verhältniss, als die liti anderer Grossbesitzer, sie stehen der Ehre nach den Freien gleich.

Zu den besondern Rechten des Königs als Grundherrn gehört auch die Immunität, d. h. die Exemtion seiner Hintersassen von der Jurisdiction der gewöhnlichen Richter, des Grafen, des Vicarius und des Centenarius.

Er hat sogar und übt sehr häufig das Recht, diese Immunität mit der Vergebung der Grundherrschaft an die zu übertragen, welchen er diese zu eigen oder zum Beneficium überlässt, d. h. der Kirche und den Vasallen.

2. *Die Hof- und Staatsbeamten.*[1]

64. Das dem kaiserlichen Hofe nachgebildete Beamtensystem war im Wesentlichen dasselbe unter den Merovingern, wie unter den Carolingern.

Carl der Grosse hatte jedoch, wie wir aus Adalards Werke de ordine palatii wissen, alle Ministerialitätsverhältnisse am Hofe genau geordnet. An die Stelle des Major Domus waren mit veränderter Macht der Referendarius und der Comes palatii getreten, welche indessen schon früher sich vorfinden.

Den regelmässigen Hausdienst besorgten die vier uralten Ministerialen, der Cubicularius oder Camerarius, der Marescalcus oder Comes stabuli, der Senescallus oder Dapifer und der Buticularius oder Pincerna. Unter ihnen standen viele niedere Beamten, zu welchen der Mansionarius, der Falconarius und die Venatores gehören.[2]

---

[1]) Was bei Eichhorn Philipps Hüllmann über die Hof- und Staatsbeamten zu finden ist, bedarf hier keiner Erwähnung, unter den französischen Schriftstellern haben wir hier zu nennen: Guizot Essais sur l'histoire de France N. IV. de l'état social et des institutions politiques en France du cinquième au dixième siècle (Ed. 2e p. 87—350). Lehuërou histoire des institutions mérovingiennes. Paris, 1842. p. 321. Desselben Histoire des institutions carolingiennes. Paris, 1843. bes. S. 291 folg. Taillar Notice sur les institutions Gallofranques 420—752.

[2]) Die Functionen dieser Beamten sind bekannt. S. d. Werk de ordine palatii bei Walter Corp. Jur. German. III. p. 761. und beleuchtet von Ræpsaet in dessen Oeuvres t. I. Ducange unter den bieher gehörenden Worten.

Nicht bloss die fränkischen Könige hatten einen so geordneten Hofstaat, sondern so lange sie existirten, auch die der übrigen germanischen Völker, endlich alle Grossen und Mächtigen des Reiches.[1])

Der Comes palatii und der Referendarius bilden den Übergang zu den Staats-, d. h. den höhern Regierungsbeamten, sie sind selbst die höchsten.

Unter Carl dem Grossen und seinen Nachfolgern auch im westfränkischen Reiche war der Comes palatii nicht bloss der Richter für alle gewöhnlichen Streitigkeiten der Hofbeamten unter einander, sondern er vertrat oft selbst den König, wenn von andern minder bedeutenden Leuten an diesen eine Berufung statt fand. Seine Amtsgewalt wurde durch Carl in einem eigenen Capitular von 809 genauer bestimmt.[2]) Er war auch Referent in nicht geistlichen Angelegenheiten. Carl der Kahle scheint nur einen Comes palatii gehabt zu haben, das Amt wurde aber erblich und vervielfältigte sich.[3])

Der Referendarius war ein Geistlicher, welcher die königlichen Urkunden anszufertigen hatte. Unter ihm stand schon früh der später an seine Stelle tretende Cancellarius mit einer bedeutenden Anzahl von Secretären und Schreibern (Notarii).[4])

Der Einfluss des mit allen Regierungsgeschäften vertrauten Re-

---

1) Über den Hofstaat der Westgothen S. Mascov Geschichte der Deutschen I. p. 167. Anm. 26.

2) Capitulare de disciplina palatii Aquigranensis bei Pertz Leg. I. p. 158—159. Es steht unvollständig bei Baluzius I. 341. Zu vergleichen damit ist das Werk de ordine palatii cap. 25—28. Das Capitul. III. v. 812. bei Baluz. p. 491 und Pertz 174. Marc. Form. I. 37. 38. Über die Jurisdiction des Kaisers und Comes palatii führen wir an aus Cap. III. v. 812. c. 2. Pertz 174. Ut episcopi abbates comites et potentiares si causam inter se habuerint et se pacificari voluerint ad nostram jubeantur venire præsentiam neque eorum contentio alibi dijudicetur, nec propter hoc pauperum et minus potentium justitiæ remaneant.

Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra jussione finire possit, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias ferendas sibi sciat esse vacandum. Ludovici Pii. c. 3. c. 3.

Sciatis ob hanc causam, nos velle per singulas hebdomadas uno die in Palatio nostro ad causas audiendas sedere; ut per hunc aut illum et providentia Missorum et obedientia populi manifestius appareat.

Cap. Wormat. 829. c. 14.

Siehe auch Ducange dissert. 15me sur Joinville vie de St. Louis: des comtes Palatins de la France p. 226—228.

3) Am besten führt diess aus Ducange in der 14 Dissert. zu Joinville und im Glossar. v. Comes Palatii.

4) Ducange v. Refer. Cancell. Notar. und Stellen bei Hüllmann. S. 83—84.

ferendarius war nothwendig sehr gross. Er war zugleich Rechtsgelehrter und Referent in kirchlichen Angelegenheiten.[1])

65. Die regelmässigen Regierungsbeamten sind die Grafen, die Missi und in einem gewissen Sinne die Bischöfe; den Erstern untergeordnet sind die Centenarii und Vicarii.

I. Vom Anfang an besassen die Grafen die Elemente ihrer künftigen Landesherrlichkeit. Sie haben die richterliche, polizeiliche und militärische Gewalt in ihrem Amtsbezirke (Comitatus oder Ministerium) und sind für die Zahlung der Abgaben verantwortlich. Zugleich besitzen sie in der Regel als Beneficium ausgedehnte Domainen (mit Land und Leuten), beziehen einen Theil der Strafgelder und andere Gebühren, erhalten auch, wie die Könige, regelmässige Geschenke von den Bewohnern ihrer Bezirke. Andere Einkünfte wussten sie sich selbst zu machen. In den westfränkischen Provinzen ist ihr Amtssprengel entweder eine alte Civitas oder ein Gau. Es gibt also auch Comites urbis.[2]) An den Gränzen finden wir, auch in Deutschland und Italien, Markgrafen mit ausgedehnter Militärmacht.[3]) Andere als höchste Kriegsanführer über die gewöhnlichen Grafen gesetzte führen den Titel Duces. Die bekanntesten sind die von Carl dem Grossen in dem zu Gunsten seines Sohnes Ludwig errichteten Königreiche Aquitanien eingesetzten, die schon am Ende dieser Periode als Herzoge dieses Namens später als Ducs de Guyenne mächtige Landesherren waren. Die bedeutendsten nach ihnen waren die Herzoge von Burgund d. h. des 843 zum westfränkischen Reiche geschlagenen Theiles des alten burgundischen Reiches, endlich seit 912 der Herzog der Normandie. Der richterlichen und Polizeigewalt der Grafen waren die eximirten Gebiete entzogen, nämlich

1) Alle königlichen Domänen (fisci regii); sie standen unter eigenen Domanialbeamten (den judices regii), die jene Gewalt in denselben übten und niedere Beamten unter sich hatten als Villici, Sculteti, Majores u. s. w.[4])

2) Die mit der Immunität begnadigten Grundherrschaften der

---

[1]) Hincmar c. 13. 16. 17. 20. Aimon. bei Bouquet III. lib. IV. c. 41.

[2]) Lehuërou Instit. mérov. p. 504. S. die ihm entnommene vergleichende Notiz der bekanntesten Grafschaften unter den Merovingern, die wir als Zusatz zu §. 62 mittheilten. — [3]) Einer der wichtigsten war der Graf von Flandern (seit 854) Guérard 160—161 führt 22 Markgrafschaften im westfränkischen Reiche auf. — [4]) Capit. de villis. c. 5. 9. 11. 12. 20. 23. 24. Es werden auch genannt in dieser Periode actores dominici, actores fisci, actores publici, actores vel procuratores rei publicæ, capit. Ludwigs d. Frommen 819—829, Ansegis. III. 4. IV. 3. 4. Man will darin die Spuren des späteren Ministère public erkennen. Schenk traité du Minist. public. Paris 1813. I. p. 15.

Bischöfe und Aebte, in welchen die Grafengewalt von den Vicedominis und Advocatis geübt wurde.[1])

3) Die mit derselben Immunität beschenkten weltlichen Allodialgrundherren.

4) Endlich die Beneficiargrundherrn, die in der Regel selbst die Grafengewalt übten.[2])

Das Contingent der eximirten Grundherrn hatte sich indessen unter die Fahne des Grafen zu stellen, namentlich wenn dessen Herrn oder ihre Stellvertreter (z. B. die Kirchenvögte) es anzuführen verhindert waren.[3])

Der Graf hatte eine Menge Unterbeamte, *Ministeriales comitis* und eigene Sendboten, *Missi comitis.* Als Unterbeamte sind nun in einem gewissen Sinne die nicht seltenen Vicecomites anzusehen, welche meistens in Städten, oder einzelnen Theilen eines grossen Gaues den Grafen ganz vertraten.[4])

Sie wussten ihr Amt eben so erblich zu machen, wie die Grafen das ihrige.[5])

II. Wie in Deutschland zerfielen die Grafschaften in kleinere eigenen mit beschränkter Civil- und Criminalgerichtsbarkeit versehenen Beamten untergebene Bezirke; diese heissen fast allgemein im Norden Centenarii und eben so allgemein im Süden Vicarii (Viguiers). Die südlichen Grafschaften blieben grösstentheils noch bis 1789 in Viguerien eingetheilt.[6])

III. Die Missi dominici, durch welche Carl der Grosse seine Macht im ganzen Reiche jeden Augenblick fühlbar machte, dauerten auch unter Carl dem Kahlen fort. Die schon unter jenem gemachten Missionsdistricte (Missatica und Legationes)[7]) sind von Westfranken

---

[1]) Præpositi werden schon neben den judices, advocati und anderen Ministri genannt. Ansegisus III. 56. — [2]) Capitul. v. 803. art. 18. u. v. 779 c. 21 beweisen diess für die Zeiten Carls des Grossen und für die Carls des Kahlen cap. v. 864. tit. 36. c. 8. u. v. 877 tit. 52. art. 20. alle angeführt bei Lezardière I. pag. 486 folg. — [3]) Unter §. 78. — [4]) Sie hatten also eine Mandata jurisdictio und sind mit den Vicarii nicht zu verwechseln.

[5]) Über den Umfang der Gerichtsbarkeit der Centenarii und der gewöhnlich mit ihnen genannten Vicarii haben wir genaue Bestimmungen in den Capitularien. S. Capit. I. v. 810. c. 2. Cap. III. v. 812. cap. 4. Ansegisus IV. 26. Ein Centenarius wird schon in einer Verordnung Childeberts II. von 596. c. 9. und im Dec. Chlotars c. 8. genannt, bei Pertz I. p. 10—13. die Centenarii kommen häufig in Polyptichon Irminonis v. 812 vor. Guérard p. 122.

[6]) Lezardière III. 119. Lehuërou Inst. Carol. p. 388. Ansegis. II. 25—28.

[7]) Guérard führt sie auf p. 161—164, im Jahr 759 wird das Missaticum Campaniæ genannt, 803 kennt man drei, einen von 9, einen von 6 und einen von 7 Gauen, 823—825 werden neun genannt, 853 kommen in Westfranken zwölf vor. Pertz 295. p. 426. Baluzius I. 640.

bekannt, die durch sie bewirkte Eintheilung des Reiches hatte jedoch keine bleibenden Folgen. Die Missionsgeschäfte wurden in der Regel zwei Gesandten, einem Grafen und einem Bischofe übertragen. Aus den zahlreichen Instruktionen lässt sich der Umfang ihres wichtigen Amtes leicht erkennen.[1])

IV. Wenn auch die Bischöfe als Staatsbeamte aufgeführt wurden, so soll damit nicht ihr geistlich-kirchlicher Charakter in Abrede gestellt werden. Sie waren vor allem geistliche Obern, ihre Gewalt religiös-kirchlich. Staat und Kirche gab ihnen im ersten die Stellung, dass die Könige, namentlich Carl der Grosse und Ludwig der Fromme, ihre Einwirkung auf die Sittlichkeit als eine Hauptstütze für die Handhabung der öffentlichen Ordnung ansahen, und die geistliche Gewalt mit der Unterstützung, ja selbst der Controlirung der weltlichen beauftragten.[2]) Daher stehen die Bischöfe den Grafen gegenüber, die Archidiaconi den Centenarien und Vicarien, ja nicht selten hatten sie in Ermangelung der letztern polizeiliche Acte vorzunehmen.[3])

Auch die strenge Überwachung der Geistlichkeit der Diöcese und in den Klöstern durch den Bischof galt für eine Staatsangelegenheit.[4])

3. *Die Stände.*[5])

a) *Von den Standes- und Grundverhältnissen überhaupt.*[6])

66. Man muss im fränkischen Reiche zwei Hauptklassen von Personen unterscheiden, eine politisch vollberechtigte herrschende, und eine der herrschenden untergebene ohne politische Rechte. Jene bildet den höhern, diese den niedern Stand. Die Eintheilung fiel ursprünglich zusammen mit der in *Freie* und *Unfreie*. Allein im Laufe der Zeiten hat sich diess in verschiedenen Beziehungen geändert. Ausser den dem Geburtsstande nach Un- oder Halbfreien sind eine Menge Freigeborene in erniedrigender dinglicher Abhän-

---

[1]) Cap. v. 812 bei Pertz 175. Carl der Grosse befahl vier Rundreisen jährlich, Anseg. III. 83. cap. v. 807. 813. v. 802 u. s. w. Lezardière III. p. 119 folg. Ein Capitulare Missorum Carls d. Kahlen steht bei Pertz p. 418. 424 ferner von 865. p. 501.

[2]) Carl war übrigens über das Verhältniss des Bischofs und des Grafen im Zweifel, s. d. Quæst. v. 811, bei Pertz S. 166, weil nach Art. 1. man sich gegenseitig unterstützen wollte. S. vorzüglich das Cap. Aquisgranense 802 bei Pertz S. 90 folg. — [3]) Cap. v. 789 c. 19 bei Pertz p. 38.

[4]) Pip. cap. Vernense v. 755 c. 1—9 Pertz p. 24 und öfter.

[5]) Guizot Essais p. 191. — [6]) Naudet, in den Mémoires de l'Institut Académie des Inscript. t. VIII. Klimrath Travaux II. p. 392.

gigkeit, in Folge welcher sie als aus dem Staatsverbande ausgeschieden zu betrachten sind.

Um zu dem herrschenden Stande gezählt werden zu können, musste

I. Man als ingenuus geboren und nicht als Hintersasse zu einem andern in ein Hörigkeitsverhältniss getreten sein, also:

1) Entweder selbst auch in dergleichen Beziehung ganz unabhängig sein, also ein Allodium, eine freie erbliche Grundherrschaft haben, oder doch Mitglied einer grundherrlichen Familie sein und in der angeborenen Unabhängigkeit sich befinden. Ob das Allodium grösser oder kleiner, ein *mansus*, eine *curtis* oder eine *villa* ist, macht keinen Unterschied. Der dasselbe im ächten Eigenthum habende *Ingenuus*, also der allodiale Grundherr (oder Dynast) ist der höchstberechtigte des herrschenden Standes.

2) Auch *der* Freigeborene gehört diesem Stande an, welcher ein Beneficium erhielt, also zum Könige in ein Vasallenverhältniss trat, gleichgültig ob als grösserer oder kleinerer (Beneficiar) Gutsherr oder als Vorsteher eines Gaues, oder als sonstiger Staatsbeamter.

3) Endlich gehört auch noch *der* Freigeborene diesem Stande an, der vom König ein Hofministerium annahm, welches von Freien geführt zu werden pflegte.[1])

Die persönliche Abhängigkeit des Vasallen und des Hofministerialen erniedrigt desshalb nicht, weil diese Personen stets zum Kriegerstande gehörten, die angeborene Ehre[2]) und ihr Wehrgeld nicht verlieren, ja oft in Folge ihres Amtes eine höhere Ehre und ein grösseres Wehrgeld haben, z. B. die königlichen Antrustiones. Es gehörten desshalb alle Leudes unter den Merovingern zu dem herrschenden Stande.

II. Sind diesen die *Geistlichen*, inwiefern sie Grundherrn sind, beizuzählen, welches auch ihr Geburtsstand sein mag, es werden desshalb mit den weltlichen Herren und Grossen, ja in der Regel vor ihnen die Bischöfe und Äbte genannt.

---

[1]) Also keine niedern Dienste; die Ministerialen bilden in dieser Epoche keinen eigenen Stand, es gab freie und unfreie. Ministerium ist sowohl ein Amt als ein Dienst, ja ein Gewerbe (d. h. *Métier*), der Villicus war Ministerialis wie der *Faber* oder ein anderer Handwerker der Villa. S. die flandrische Staats- und Rechtsgesch. III. §. 13.

[2]) Guizot p. 193 Cap. Carls d. Grossen incerti anni, bei Baluzius I. 550 sagt de Vassis regalibus ut honorem habeant, und ein Cap. Ludwigs v. 823 art. 24 bei Bal. I. 640: Vassi quoque et vasalli nostri nobis famulantes volumus ut apud omnes condignum habeant honorem sicut a genitore nostro et a nobis sæpe admonitum est.

67. Der herrschende Stand zerfällt in zwei Classen, die den populus bildenden gewöhnlichen Freien und die Vornehmen, die Proceres, Optimates, Seniores, Principes, Majores, Meliores, Priores, viri optimi, honorati, fortes, fortiores, nobiles. Man darf sich aber unter denselben keinen erblichen Adelsstand [1]) mit besonders ihm zukommenden Rechten denken, sondern nur durch ihre politische Stellung höher stehende Freie. In diese Classe gehören alle, welche von dem Könige besonders ausgezeichnet werden, also

1) Die von ihm ernannten höchsten Staatsbeamten, die Grafen, Herzoge, Missi, selbst die Vicecomites.

2) Die höchsten Ministerialen des Hofes.

3) Die besonders ausgezeichneten und mächtigen Vasallen, d. h. die Antrustiones.[2])

4) Durch grossen Grundbesitz und ihr persönliches Ansehen hervorragende Allodial-Grundherrn, namentlich wenn sie mit der Immunität beschenkt sind.

5) Sehr berühmte Kriegshelden.

6) Die Bischöfe und Äbte.

Nur die merovingische Königsfamilie hat bei den Franken einen

---

[1]) Die grosse Streitfrage über den Adel in dieser Periode soll hier nicht behandelt werden. Die Ansichten Eichhorns, Savignys, Wildas u. A. werden als bekannt vorausgesetzt. Lezardière nimmt keinen Stand der Nobiles ausser den Proceres, Optimates u. s. w. an, T. I. p. 460 folg. Diese Ansicht theilt auch Brequigny als den merovingischen Urkunden gemäss. Dessen Prolégomènes p. 199 folg. der alten Ausg. Nach Guizot Essais p. 184 folg. ging der Adel von der Stellung der Leudes und nicht diese von jenem aus. Auch Naudet in d. Histoire et Mémoires de l'Institut, Académie des Inscriptions, t. VIII. Paris, 1827. p. 401, besonders 449, nimmt keinen Erbadel mit eigenen Vorrechten an. Eben sowenig Pardessus, Loi Salique p. 498. Die von uns gebilligte Ansicht ist nun auch sehr klar entwickelt in Lehuërou hist. des Institut. carolingiennes p. 442. Eine entscheidende Stelle ist stets die Bemerkung von Theganus Vita Ludovici Pii cap. 44, über eine Freilassung: Fecit te liberum non nobilem, quod impossibile est post libertatem. S. auch Montlosier I. p. 77—360 u. Guérard in der Revue des deux Mondes v. 15. Juli 1839 p. 244. Tailliar institutions franques p. 95—97. Auch Lœbell in seinem Werke, *Gregor von Tours* S. 158, huldigt einer im Wesentlichen mit der hier vorgetragenen übereinstimmenden Ansicht.

[2]) Ihr hohes Wehrgeld von 600—1800 Solidi ist die Folge ihrer hohen Stellung beim König. Die neusten Untersuchungen über die Antrustionen finden sich bei Pardessus Loi Salique p. 497 u. in dem so eben erschienenen Werke von Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, S. 152. Nach unserer Ansicht ist der Antrustio nobilis, weil er Antrustio ist und nicht Antrustio, weil er nobilis ist.

angeborenen Adel und trägt als Zeichen desselben die langen Haare.[1])

Wenn im Laufe der Zeiten auch die Descendenten der ihrer persönlichen Eigenschaften wegen hochgestellten Personen zu den Grossen gezählt wurden, so war diess eine natürliche Folge des Erblichwerdens der Beneficien und der grössren Leichtigkeit für die Söhne eines Optimaten, diess selbst zu werden. Die Söhne der mächtigen Allodialbesitzer konnten als Erben der Herrschaften nur durch allzugrosse Zersplitterung der letztern den hohen Stand verlieren. Die Optimaten sind also die Hochbevorzugten, mit welchen die carolingischen Könige die Staatsangelegenheiten in den reichsständischen Versammlungen berathen. Die Majores im Gegensatze der Minores sind die activen Reichsstände im Gegensatze des ceterus populus. Sie zerfallen in zwei Classen, in die geistlichen und weltlichen Grossen. Gleichgültig ist es zu welchem Volksstamme sie gehören. Es gab fränkische, burgundische, allemannische, gothische und galloromanische Proceres. Die Verschiedenheit ihres Wehrgeldes hatte auf diese Eigenschaft keinen Einfluss.[2])

Der Ausdruck Franci bezeichnet am Ende der fränkischen Periode oft alle freien zum herrschenden Stande gehörenden Leute;[3]) der vollkommen freie Mann zahlt keine Personal- und Grundsteuer, steht nur unter dem Königs- und dem Gaugericht, hat Fehderecht,[4]) ist bloss zum Heerbann oder zu dem übernommenen Vasallen- oder Hofdienst verpflichtet, jedoch zur Ablieferung eines jährlichen Geschenkes an den König und zur Verpflegung der Missi regii oder anderer Gesandten, die durch sein Gebiet reisen.

68. Der niedere oder Unterthanenstand besteht:

1) Aus allen *persönlich Unfreien,* also den unfrei geborenen mancipiis, servis, ancillis, sie mögen nun Sclaven im römischen oder germanischen Sinne des Wortes also Leibeigene,[5]) casati[6]) oder non casati sein. Der unfreie Hof- oder Hausdiener, also der nie-

---

[1]) Sehr gut zeigt diess Lœbell S. 164. Der gleichen Ansicht ist Lehuërou histoire des Instit. caroling. p. 443.

[2]) Lehuërou Instit. caroling. p. 447. Gewiss gehörten nicht bloss die Convivæ regis, sond. auch manche romani possessores zu d. Optimaten. Lœbell p. 121.

[3]) Lezardière I. 461. Montlos. I. 366. cap. III. v. 819. art. 3. 6. VI. v. 803. a. 8. Marculf Append. 2. Lindenbrog 166.

[4]) Dessen Rechte sind angegeben von Eichhorn §. 48. Brequigny p. CCVI.

[5]) Die lex Burg. unterscheidet servi romani und barbari. — Über die Servi Naudet p. 562.

[6]) Auch die Römer hatten casati, Eichh. 849 N. C. Laboulaye p. 436. 438. Über die Arbeiten der Leibeigenen vergl. Anton I. 72. Lezardière I. 439. Die Polypticha hinter dem des Abts Irm. L. S. VI. u. XI. L. Burg. XXXI.

derste Ministerialis[1]) und der leibeigene Gutsbauer[2]) stehen auf gleicher Stufe. Sie sind verkäuflich und verschenkbar, keines Eigenthums fähig und können willkührlich belastet werden. Kein Unfreier kann ohne Zustimmung seines Herrn zum Priester geweiht werden.[3])

Die Leibeigenen der königlichen Allodien (fiscalini) werden als Halbfreie behandelt und stehen den litis gleich.[4]) Ihre Ehen mit Freien sind vollwirksam.[5])

2) Aus den *Hörigen*, dazu sind zu rechnen:

a) die freigelassenen, libertini, welche nur Kopfzins, Heirathsgebühren und Sterbfallrecht bezahlen, und unter verschiedenen Benennungen, häufig aber als tributarii aufgeführt werden und in der Regel als Hintersassen auf einem grundherrlichen Gute sitzen, von welchem sie Grundzins Census[6]) entrichten und verschiedene Lasten zu tragen verpflichtet sind. Sie werden in Volksgerichten durch den das Mundiburdium über sie Übenden vertreten, er sei ein Ingenuus oder eine Kirche.[7])

Nur der in einer Volksversammlung für vollfrei erklärte Freigelassene erhielt das Recht eines Ingenuus.[8])

b) Die Liti welche ihrem Geburtsstande nach Halbfreie sind. Sie haben ein Wehrgeld, wovon jedoch ihnen selbst nur $\frac{1}{3}$ zufällt und $\frac{2}{3}$ ihren Herren. Es ist die Hälfte des Wehrgeldes der Freien.[9]) Litus ist wer von einer freien Mutter und einem unfreien Vater ab-

---

1) Ein Senescalcus qui servus est wird erwähnt in der lex Alleman. LXXIX. 3. 5, ein solcher Marescalcus in der lex Salica II. 6. 7.

2) Dieser ist, nach dem Gut auf dem er sitzt, fiscalinus, ecclesiasticus, beneficiarius servus u. s. w. c. v. 819. a. 1. Anseg. VI. 13. Die casati und non casati werden neben einander genannt in der Divisio imperii v. 806. Art. 7. 837. Baluz. I. 443. 687.

3) Die nachher s. g. hommes taillables und corvéables à merci. Sie müssen jedoch öffentlich verkauft werden, c. 789 Art. 19. Lindenbrog form. 161. Lezardière I. 466.

4) Das zeigt sehr gut Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. v. Zürich I. 112.

5) Ansegisus II. 16. — 6) Er heisst tributum, census capitalis, capiticum, cavaticum. Polypt. Irm. 24. 43. 48. 114. 163. 215. Der Kopfzins ist nach diesem vier Denare jährlich. — 7) Brequigny Prolégom. I. Ausg. CCVIII. Marculf II. 32. 33. — 8) Eichh. S. 317. 318.

9) Die Ansichten über den Stand und Ursprung der liti sind verschieden. Eichhorn, §. 49 rechnet die læti de notitia dignitatis zu ihnen. Anton nennt sie Mittelfreie. Nach Laboulaye ist der durch Vertrag Hintersasse gewordene Bauer Colonus, der durch Erbfolge litus p. 444. Er beweist jedoch durch die von ihm angeführten Stellen diesen Unterschied nicht. Neuestens Pardessus Loi Salique p. 470 folg. u. Waitz, S. 179.

stammt,[1]) ferner jeder Abkömmling eines Litus. Auf welche andere Weise das Verhältniss noch entsteht, lässt sich aus Mangel an Nachrichten nicht mit Bestimmtheit sagen. Ursprünglich mag es eine Folge der Kriegsunterwerfung gewesen sein, namentlich eines von Germanen bewohnten Landes durch einen andern Volksstamm.[2]) Über die Natur ihrer Hörigkeit weiss man Folgendes:

1) Sie zahlen einen Kopfzins, der litimonium heisst.[3])

2) Sie müssen mit ihrem Herrn in den Krieg ziehen.[4])

3) Er vertritt sie im Volksgericht.[5])

4) Man kann einen Leibeigenen zum litus oder zum tributarius machen.[6])

5) Die Liti werden mit dem Gute, zu welchem sie gehören, verschenkt.[7])

6) Sie stehen einerseits den mancipiis libertinis und accolabus,[8]) andererseits den Ingenuis entgegen; dagegen dem Wehrgeld nach und sonst mit den Fiscalinis auf gleicher Stufe.[9]) Es gibt Geistliche, die ihrer Geburt nach liti sind und ihr Wehrgeld als solche behalten.[10])

7) Wer einen fremden litus vor dem König freilässt, zahlt seinem Herrn 100 Solidi, des Freigelassenen Habe fällt diesem zu.[11])

8) Heirathet er, ohne ihr seinen Stand anzugeben, eine Ingenua, so wird er mit dem Tode bestraft, willigt sie ein, so verliert sie die Ingenuität.[12])

9) Es gibt Mansi litiles, welche von den serviles und ingenuiles unterschieden werden.[13])

c) Eine dritte Classe der Hörigen bilden die Freigeborenen, welche auf ihre Ingenuität verzichteten und gegen Entrichtung eines Kopfzinses, von Heiraths- und Sterbgebühre nunter das Mundiburdium eines Herrn, z. B. einer Kirche sich gestellt haben, als luminarii

---

[1]) Diese wichtige Notiz steht ausdrücklich im Polypt. Irmin. S. 145. N. 65.

[2]) Diess nimmt man in Deutschland ziemlich allgemein an.

[3]) Im Polypt. Irmin. besteht das litimonium aus vier Denaren p. 80. 121. 271, Formula Arvern. bei Walter p. 491. — [4]) L. Sal. emend. XXVIII. 1.

[5]) Capitul. de villis a. 52. — [6]) Lex Ripuar. LXII. beide standen sich, wenn nicht gleich, doch sehr nahe.

[7]) Urkunde Carls d. Grossen zu Gunsten des Bischofs von Mans 774. D. Bouquet V. 724.

[8]) Append. Marculfi 47. Lindenbrog Form. 62. Lex Salica XIV. 6. 7. Cap. 802. Art. 4. Baluz. I. 363.

[9]) Cap. III. v. 804. Art. 2. Bal. 395. Montl. I. 362. — [10]) L. Rip. XXXVI. 5.

[11]) Lex Sal. XXX. 12. — [12]) Lex Sal. XIV. 6. 7. — [13]) Es werden dieselben ziemlich häufig im Polypt. Irmin. genannt, z. B. 145. 149.

oder cerocensuales, votivi, oblati [1]) oder überhaupt als tributarii. Sie sind des ächten Eigenthums fähig, geben jedoch ihre Allodien häufig im Augenblick ihrer Standeserniedrigung als Zinsgut an die Kirche, welcher sie anzugehören beschlossen haben. [2])

d) Eine vierte Classe unfreier Unterthanen, die dem Stand nach den Leibeigenen gleich stehen, sind die Juden. [3])

e) Ein *dingliches* Hörigkeitsverhältniss ist das der ganz freien Hintersassen, der hospites, coloni u. s. w. Sie werden, weil sie ihren Geburtsstand nicht änderten, Ingenui genannt, [4]) die von ihnen ursprünglich bebauten Grundstücke sind mansi ingenuiles. [5]) Allein da sie als Bauern dem Grundzins, census terræ und Lasten aller Art, unterliegen, und des Grundherrn Gerichtsbarkeit sich unterzogen haben, also unter seinem Mundiburdium stehen, [6]) so hören sie, da sie Gutsunterthanen sind, auf Mitglieder des höhern, herrschenden Standes zu sein und kommen im Laufe der Jahrhunderte auf eine so tiefe Stelle zu stehen, dass sie sogar von den persönlich Unfreien oft nicht mehr unterschieden werden. [7]) Das ihnen überlassene Zinsgut hat einige Ähnlichkeit mit der römischen Emphyteusis, sie besitzen es beneficiario jure, [8]) sind aber vom Vasallen dadurch unterschieden, dass sie niederen Verpflichtungen unterliegen, während dieser nur Kriegsdienste thut. Auch die, welche ihre Allodien

---

[1]) Dass dieses schon frühe vorkam, ist bekannt. Hergott, Genealog. Dipl. Gentis Austr. I. 312. Eichhorn p. 809. Benennungen im Polypt. Irm. p. 56 215. Luminarii in dem von S. Bertin, hinter dem Polypt. Irm. p. 269. 270. Urkunde Ludwig des Frommen von 840 bei D. Bouquet VI. 644. S. meine flandrische Staats- und Rechtsgesch. B. III. I. Abthl. S. 59.

[2]) Diess ist jedoch nicht nöthig. Es werden im Polypt. Irmin. auch Extranei tributarii als Gutsbauern der Klosterbesitzungen von St. Germain aufgeführt. p. 226. n. 86. Die tributarii sind demnach die Vogtleute. Bloss kopfzinsige Leute werden häufig im Polypt. Irmin. erwähnt, p. 68. N. 73. 14. p. 69. N. 80. 81. p. 4. N. 39.

[3]) S. über dieselben Naudet p. 510 der Additions zum B. IV. der histoire de Languedoc p. 93.

[4]) Die lex Allem. t. IX. sagt: quicumque liberum ecclesiæ quem colonum vocant occiderit sicut alii Allemanni ita componatur.

[5]) Nach dem Polypt. Irmin. konnte ein colonus auch einen mansum litilem und servilem inne haben und liti und servi mansos ingenuiles. Allein zur Zeit der Abfassung des Polypt. 812 bestanden die ursprünglichen Güterverhältnisse nicht mehr. Kommen doch schon im zwölften Jahrhundert Rittergüter in den Besitz bürgerlicher Herren.

[6]) S. d. Zusammenstell. ihrer Lasten bei Laboulaye hist. du droit de Prop. p. 458.

[7]) Später hiessen solche Besitzungen auch Fiefs roturiers und in Deutschland Erblehen. Montlosier I. 334. — [8]) Diess ergibt sich aus vielen Formeln.

vergeben und als Precaria zurückerhalten haben,[1] gehören zu dieser Classe. Ein freier Hintersasse kann übrigens auch noch Allodialbesitz haben.

b) Geistlichkeit und Kirche.[2]

69. Als die germanischen Völker ihre Reiche gründeten, war das Christenthum die einzige herrschende Religion in denselben und die Kirche im Besitze ihrer anerkannten geistlichen Gewalt, grosser Vorrechte und vieler Territorialeinkünfte. Nach Chlodwigs Taufe 596 erkannten die Franken alle erworbenen Rechte der Kirche an und seine Nachfolger bereicherten sie so, dass sie bald mächtiger wurde, als sie unter den römischen Imperatoren gewesen war. Sie stand in doppelter Beziehung dem Staate gegenüber, einmal als Inhaberin der ihr von Gott verliehenen geistlichen Gewalt, welcher auch die Könige unterworfen waren, dann auch als Besitzerin eines grossen Theiles des Grundeigenthums im Reiche und vieler Privilegien. In beiden Beziehungen wurden die Bischöfe bevorzugte Personen und die Geistlichkeit ein eigener hervorragender Stand. Durch den Bund Pipins und Carls des Grossen mit dem Oberhaupt der Kirche, wurde diese mit dem Staate eng verbunden.

Die fränkische Monarchie war eine christlich-katholische, deren Bestimmung es war, die religiösen Interessen nicht weniger zu wahren und zu fördern, als die weltlichen. Kirche und Staat waren wechselseitig sich über- und untergeordnet. Was jene für wahr erklärte, schützte der weltliche Arm, doch erkannte sie die unbeschränkte Macht der Könige in nicht wesentlich geistlichen Dingen an.[3] Das Ansehen der Kirche stieg besonders hoch unter Ludwig dem Frommen und erhielt sich um so mehr nach 843 im westfrän-

---

[1]) Daher erwähnt das Cap. Ludwigs v. 827 Art. 6. bei Baluz. I. 671 d. liberi homines qui et proprium habent et tamen in terra dominica resident. Auch das Polypt. Irmin. kennt solche p. 101. 106. 240. 272. Laboulaye p. 460.

[2]) Lezardière Période II. Partie II. livre I. bis IV. in der neuen Ausg. T. II. v. Türkheim de jure legislatorio Merovingorum et Carolorum Galliæ regum circa sacra. Argentor. 1771. Naudet's oben angef. Abhandlung in B. VIII. der Mémoires de l'Acad. des Inscript. 512. 562. Guizot Essais 217. Tailliar histoire des institutions Gallofranques p. 59. 88. Lehuërou histoire des Instit. Carol. p. 4. 9. 10. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. I. §. 91. 115. §. 172. 174. 192. Dieser hat die kirchlichen Verhältnisse im fränkischen Reiche so erschöpfend behandelt, dass ein deutscher Rechtshistoriker sich lediglich auf ihn zu beziehen hat.

[3]) Lezardière ch. 18. Conflicte der beiden Gewalten aus dieser Periode sind nicht bekannt, doch ergibt sich aus Fragen, die Carl der Grosse an seinen Rath stellte, dass er über die Bestimmung der Grenzen derselben Aufschluss wünschte.

kischen Reiche, als die romanische Bevölkerung mit dem grössten Eifer der Religion anhing und die Macht der Könige besonders seit 877 ihrem Verfalle mit Riesenschritten entgegenging.

Die alten Bisthümer werden erhalten, und wenn sie in Folge der Völkerwanderung oder der innern Kriege ohne Hirten waren, wieder besetzt, neue Bisthümer, namentlich in den erst später dem Christenthum gewonnenen Gegenden gegründet. Ausser den bischöflichen Kirchen entstehen viele Klöster, besonders nach der durch den heiligen Maurus bewirkten Verbreitung des durch Benedict von Nursia († 543) auf dem Monte Cassino 528 gestifteten Benedictinerordens.

Wie kräftig das religiöse Leben in Gallien während der fränkischen Periode war, beweist die grosse Zahl der sowohl unter den Merovingern als unter den Carolingern gehaltenen Concilien im Reiche.[1]) Das erste fand 511 unter Chlodwig statt. Seine Beschlüsse gelten gewissermassen für die Grundlage der Kirchenverfassung im fränkischen Reiche. Es waren theils allgemeine Nationalconcilien, theils die einer oder mehrerer Kirchenprovinzen.[2])

Es wurde von Anfang der Monarchie an Grundsatz, dass kein Concilium, keine Synode ohne Bewilligung des Königs gehalten werden konnte; die Könige verboten ausdrücklich das Gegentheil, und selbst das Besuchen auswärtiger Kirchenversammlungen, z. B. in Rom, durch ihre Bischöfe ohne ihre Genehmigung.[3])

Oft veranstalteten übrigens die Könige selbst die Synoden, wie Carl der Grosse. Die Bischöfe erkannten auch an, dass sie keine Neuerungen in kirchlichen Dingen vornehmen dürften, ohne die Zustimmung der Könige und öfters sogar der Reichstage[4]), dagegen werden häufig ihre Beschlüsse von den Königen als Reichsgesetze promulgirt.[5]) Das Reich war in kirchlicher Beziehung in Kirchenprovinzen eingetheilt. An der Spitze einer jeden stand ein Metropolitan, dem die übrigen Bischöfe als Suffragane untergeben waren. In

[1]) Man zählt im fünften Jahrhundert 12
In sechsten Jahrhundert . . . 50
(mit einem kürzlich neu entdeckten)
Im siebenten Jahrhundert . . 20
Im achten Jahrhundert . . . 6
Zusammen 88

[2]) Lez. t. III. ch. 9. — [3]) Die Stellen in grosser Zahl gibt Lez. ch. 17. N. I.

[4]) Lezardière ch. 17. N. II. III.

[5]) Ebendaselbst ch. 19. Als Reichsgesetze wurden so promulgirt d. Beschlüsse des Conc. zu Macon v. 585. und des Conc. zu Meaux 846. Die Missi der Grafen vollzogen dann eben so die geistlichen Gesetze wie die Bischöfe selbst. S. von Türkheim p. 48. 52. Naudet p. 543.

jeder Civitas findet sich ein Bischof, dessen Wahl nach der alten Weise von dem Clerus und dem Volke, in der Regel unter dem Vorsitze der städtischen Behörde veranstaltet wurde.[1])

Die übrigen Bischöfe der Provinz oder einer versammelten Synode untersuchten die Würdigkeit des Gewählten, der König bestätigte ihn, darauf erfolgte die Weihe nach kanonischer Weise. Vor dem zehnten Jahrhundert nahm der Pabst an der Wahl und Ernennung der gallicanischen Bischöfe nicht Theil. Die Könige erkannten die Freiheit der Bischofswahlen ausdrücklich an, erlaubten sich jedoch nicht selten, Bischöfe aus eigener Machtvollkommenheit zu ernennen. Der Clerus der Provinz pflegte dann, wenn der Erwählte ihm nicht würdig schien, gegen dessen Einsetzung sich zu erklären.[2]) Ja er widersetzte sich selbst Pabst Hadrian IV., der 867 verlangte, dass ein von Carl dem Kahlen ernannter Bischof geradezu geweiht werden solle.[3])

Der Pabst war indessen auch im westfränkischen Reiche das Haupt der ganzen Christenheit. Man befragte ihn in schwierigen Fällen, seine Entscheidung galt jedoch nicht von selbst als Gesetz.[4]) Er war berechtigt sich unter den Bischöfen des Reichs einen Stellvertreter zu wählen, welchem er die Überwachung der kirchlichen Disciplin übertrug. Er konnte (mit Bewilligung des Königs) Nationalconcilien zusammenberufen und präsidiren, auch zu demselben Zwecke Legaten senden, die Vertreter des Pabstes konnten jedoch aus eigener Machtvollkommenheit im Reiche nichts anordnen. Nur vom Nationalconcilium angenommen wurden ihre Befehle verbindlich.[5]) Zur Errichtung eines neuen Bischofsitzes war die Zustimmung

---

[1]) Die Beweise davon gibt Lezardière II. Ep. Partie II. liv. III. ch. 12—20. Raynouard hist. du droit Municipal t. II. p. 29 folg. S. Anseg. I. 78. 81. Lezardière livre III. ch. 19—20. Das Pallium war eine Auszeichnung, die der Pabst jedem Bischof ertheilen konnte. Die Metropoliten erhielten es am häufigsten, doch bedurften sie es nicht, um ihre Gewalt ausüben zu können. Erst im zehnten Jahrhundert setzten die Päbste den entgegengesetzten Grundsatz durch, jedoch nicht ohne Widerspruch. S. Lezardière an der angef. Stelle.

[2]) Lezardiere ch. 21. Lehuërou p. 494 folg. Ansegise hat B. I. ch. 78 folgende Stelle *de episcopis eligendis:* Sacrorum canonum non ignari ut in Dei nomine Sancta ecclesia suo liberius poliretur honore adsensum ordini ecclesiastico præbuimus *ut scilicet episcopi per electionem* cleri et populi secundum statuta canonum de propria diœcesi remota personarum et munerum acceptione ob vitæ meritum et sapientiæ donum eligantur et exemplo et verbo sibi subjectis prodesse valeant. Pertz p. 282.

[3]) Lezardière annal. Bouquet VII. 147. — [4]) Lezard. t. III. ch. 18. N. 1.

[5]) Lezardière a. a. O. n. 2. 3.

des Pabstes nöthig. Man wandte sich auch wohl an den Pabst um Dispensationen zu erhalten.[1]) Was die Klöster anbetrifft, so hatten sie das von Königen auch nicht selten verletzte Recht, ihre Vorsteher, Äbte und Äbtissinnen selbst zu wählen, jedoch unter Zustimmung des Bischofs, der König bestätigte die Ernannten. Wer auf eigenem Grund und Boden ein Kloster stiftete, konnte sich das Ernennungsrecht seines Vorstehers vorbehalten, doch hatte der Bischof zur Wahl seine Zustimmung zu geben.[2])

70. Die Geistlichkeit hatte im fränkischen Reiche noch desshalb eine hohe bevorzugte Stellung, weil mit den von der geistlichen Gewalt ausgehenden Strafen bürgerliche Folgen verknüpft waren,[3]) weil die Bischöfe eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit selbst in Civilsachen genossen,[4]) die Geistlichen selbst in peinlichen Dingen dem weltlichen Richter nicht untergeordnet waren,[5]) und endlich der grosse privilegirte Güterbesitz die Bischöfe und Äbte zu den wichtigsten Grundherren machte. Die Pfarrkirchen hatten in Folge der Verordnungen Carls des Grossen und Ludwigs des Frommen seit 774 oder 779 sichere Einkünfte in den anfangs freiwilligen, dann schon 576 in den Kirchenversammlungen unter Androhung geistlicher Strafen auferlegten Zehnten[6]) und dem mit jeder verbundenen Mansus parochialis.[7]) Die bischöflichen Kirchen und die Klöster wurden aber durch Schenkungen und Vermächtnisse so sehr bereichert, dass zu fürchten war, es würde der grösste Theil von Grund und Boden Kirchengut werden.

Die Rohheit der Zeiten und die beständigen Kriege begünstigten diese Erwerbungen, indem einestheils die Krieger ihre begangenen Gräuelthaten durch Schenkungen sühnten,[8]) anderntheils die minderbegüterten Grundherrn sich den Lasten des Heerbannes durch das Hingeben ihrer Allodien an Kirchen oder Klöster entzogen, die sie dann als Precareien wieder zurücknahmen.[9])

Die meisten Allodialbesitzungen der Kirchen und Klöster[10]) waren durch ein aus den römischen Zeiten stammendes, aber unter den fränkischen Königen sehr erweitertes Privilegium auf eine Weise

---

[1]) Lezardière a. a. O. n. 4—6. — [2]) Lezardière livre II. ch. 2. 3. 5. Ansegisus I. 81. — [3]) Lezardière III. ch. I—IV. Lehuërou p. 508.

[4]) Lehuërou p. 500. — [5]) Lehuërou p. 503. — [6]) Die Stellen bei Lezardière II. p. 244. Eichhorn §. 186. — [7]) S. das Capit. Ludw. d. Frommen von 817. bei Pertz III. 207. art. 10. — [8]) Wie viele Urkunden, wie viele Formeln sagen diess! — [9]) Lehuërou p. 543. — [10]) Lezardière livre IV. t. II. p. 50 u. 311 folg. Wie viel in Deutschland hierüber geschrieben wurde, ist bekannt. Man führt schon Immunitätsbriefe von Chlodwig 497 an. Brequigny Diplomata et Epist. neue Ausgabe LVIII.

begünstigt, die im Laufe der Zeiten sie zu Landesherren und Fürsten machte. Sie erhielten die Immunität. Dieses ursprünglich königliche Vorrecht befreite sie nicht bloss vollkommen von allen Abgaben, sondern entzog ihre Besitzungen der Gerichtsbarkeit der Grafen u. s. w. und stellte sie also in dieser Beziehung denen gleich. Sie waren freilich verpflichtet die Ausübung des Blutbannes einem Vicedominus oder Kirchenvogt (Advocatus) zu übertragen; allein in dieser Periode konnten diese als widerrufliche Beamten der Unabhängigkeit der Kirche noch nicht zu nahe treten. Die Bischöfe und Äbte waren indessen als Allodialgrundherren der Verpflichtung zum Heerbann, und wenn sie Beneficien besassen, dem Vasallendienst unterworfen, leisteten aber beides durch Stellvertreter.[1]) Wenn die Kirche dadurch zu leiden hatte, dass die fränkischen Krieger ihrer Einkünfte sich zu bemächtigen suchten, wenn sogar Carl Martell sie genöthigt hatte, diesen viele Güter zu überlassen, so setzte sie dennoch es durch,[2]) dass dieser Besitz nur für einen temporären Precarei-Besitz erklärt, und auf diese Weise erst rechtmässig wurde, und dass der auf den Synoden festgesetzte Grundsatz: keine Kirche kann gezwungen werden von ihren Besitzungen zu Beneficien zu geben, als förmliches Staatsgesetz anerkannt wurde. Die Kirchen fanden es jedoch für sie selbst vortheilhaft, sich so viele Vasallen zu verschaffen, als ihre Besitzungen erlaubten.[3])

c) Die Vasallenverhältnisse während dieser Periode.[4])

71. Dass der Ausdruck Beneficium zur Bezeichnung einer Vergabung von Grund und Boden zur Belohnung von Diensten unter der Verpflichtung zu weitern schon in den letzten Zeiten des römischen Reichs gebraucht wurde, beweisen viele Stellen.[5]) Es war natürlich, dass man ihn auf die den Gefolgskriegern unter der

---

[1]) Lehuërou p. 518 folg. — [2]) Lezardière IV. ch. 11—13. Lehuërou p. 532 folg. — [3]) Die Stellen bei Lezardière p. 337 folg. Auch die Leistung des Zehntens (der nonæ und decimæ) entschädigte für die frühern Verluste. ebend. p. 340. Die auf Befehl Carls des Grossen gefertigten Polypticha sollten auch die zu Lehen gegebenen Besitzungen der Kirchen und Abteien enthalten. Von der hierauf bezüglichen Abtheilung des Polypt. Irmins von S. Germain sind noch einige Fragmente übrig, die auf der königlichen Bibliothek zu Paris aufbewahrt werden. — [4]) Die neuesten französischen Schriftsteller über den Ursprung des Lehenwesens sind: Naudet in den angeführten Abhandlungen 422. 433. Guizot Essais p. 120. Laboulaye hist. de la propriété foncière p. 319. Lehuërou hist. des Institut. Méroving. p. 343 folg. Desselben Institut. Caroling. p. 403 folg. — [5]) Sie sind angeführt bei Lehuërou Institutions Méroving. a. a. O. Schon Jacobus Gothofredus zeigte es. Lehuërou setzt es ins klarste Licht. Auch der Ausdruck honor kömmt in einem ähnlichen Sinne, wie in dem ältesten Lehnrecht vor.

Verpflichtung zu besonderer Treue, und besonderem Kriegsdienste überlassenen Grundbesitzungen übertrug, welche die Gefolgsherrn statt der in ältern Zeiten gewöhnlichen minderwerthen ihren Leuten (Fidelibus, Leudibus, Vassis) zu ertheilen pflegten. Die Beneficia sind daher gemischten Ursprungs, römisch und germanisch zugleich.[1])

Sie kamen schon unter den merovingischen Königen vor, und zwar in überaus grosser Masse, indem dieselben, besonders wenn das Reich getheilt war, ihre Kriege nicht mehr mit Hülfe des Heerbannes, sondern durch ihre Leudes zu führen pflegten. Man begreift nicht, warum sie nicht schon früher verarmten,[2]) indem der grösste Theil der Fiscalgüter an ihre Vasallen und an die Kirchen kam, bildeten doch jene schon im siebenten Jahrhundert eine wichtige Aristocratie, von der der Hof abhängig war.

Die Antrustiones hatten eine bedeutende Gefolgschaft in eigenen Diensten. Auch Pipin, Carl der Grosse, und Ludwig der Fromme hatten eine Menge Vasallen; sie vermehrten sich so, dass unter Carl dem Kahlen ein grosser Theil von Grund und Boden im westfränkischen Reiche aus Beneficien bestand. Ob dieselben ursprünglich widerruflich waren, dann lebenslänglich und endlich erblich wurden (und diess schon vor 877) ist eine der bestrittensten Fragen[3]) in der Geschichte des germanischen Rechts. Man nimmt mit Recht von Anfang verschiedene Hauptfälle an.[4])

1. In der Regel wurde ein Beneficium auf Lebenszeit gegeben, und desshalb, also weil es nicht vererbt wurde, wird es dem Allodium entgegengesetzt und jus usufructuarium genannt; doch hing dessen Erhaltung von der gewissenhaften Leistung der versprochenen Kriegsdienste ab, konnte daher wegen förmlicher Untreue, wegen Verrathes, und des versagten Dienstes dem Vasallen entzogen werden.[5]) Es kamen allerdings hie und da Willkürlichkeiten vor, sie werden aber von den Königen selbst gerügt, und deren Abstellung öfters feierlich zugesagt.[6])

---

[1]) Schon Montlosier huldigt dieser nun von Lehuërou gut entwickelten Ansicht.

[2]) Die Könige machten fortwährend neue Erwerbungen durch Eroberungen, den Heimfall und die Confiscation der Beneficien u. s. w. Guizot 123—125.

[3]) Guizot Essais p. 131 hat diese Frage so gründlich behandelt, dass man nur seiner Ansicht sein kann. Ihr folgt auch Lehuërou Instit. Mérov. 339.

[4]) Guizot p. 140, und Stellen allda. — [5]) Diess ist ausdrücklich gesagt in einem von Pertz neu aufgefundenen Capitular Pipins v. 768 im B. II. der Leges p. 14, wo es c. 5 heisst: Quicunque nostrum beneficium habet bene ibi labore condirgat (condirigat) et qui hoc facere non vult, dimittat ipsum beneficium et teneat suas res proprias. Übereinstimmend ist cap. IV. v. 819. c. 3. bei Walter II. 340. — [6]) S. den Vertrag v. Meersen art. 6.

2) Beneficia, die mit widerruflichen Staatsämtern verbunden waren, gingen mit dem Verluste derselben nothwendig verloren.[1])

Die Söhne der Beneficiaren suchten sich durch ihr Benehmen würdig zu machen, nach des Vaters Tod das Gut für sich zu erhalten. Diess geschah schon früh, dann öfters und erzeugte ein sich bildendes Gewohnheitsrecht, das 877 als etwas Hergebrachtes förmlich bestätiget wurde.[2])

Die allgemeine Verbreitung der Beneficien veranlasste eine bis ins Einzelnste gehende Gesetzgebung über das Vasallenverhältniss, so dass wir in den Capitularien schon ein sehr ausgebildetes Lehensrecht finden.[3])

I. Der Vasall hat auf dem Gute dieselben Rechte wie ein Allodialgrundherr, es gehören ihm Land und Leute, nur hat er einen Höheren, seinen Senior, über sich, an den das Gut zurückfällt, wenn sein Recht erlischt. Des letztern Umstandes wegen darf er

a) dasselbe nicht als Allodium sich zusprechen, es nicht veräussern, um aus dessen Erlös Allodialherrschaften sich zu erwerben.[4])

b) Die Gutsherrschaft nicht verschlimmern.[5])

II. Die Verpflichtungen der Vasallen sind:

a) die zur Treue;

b) die zum Kriegsdienste. Ist der Vasall verhindert, so haben sich die Aftervasallen unter die Fahne des Grafen zu stellen.[6])

c) Er hat sich so oft am Hofe des Senior zu stellen, als dieser ihn ladet, seinen Rath ihm zu ertheilen, und zu Gericht zu sitzen.[7])

d) Eine Folge des Lehensverbandes war, dass (wenigstens in allen auf das Gut und den Verband sich beziehenden Sachen) der Vasall nicht durch das Gaugericht, sondern durch das des Senior als Grundherrn des Bodens, auf dem er sass, gerichtet wird, jedoch von seinen Mitvasallen, Leuten seines Standes (a paribus suis).

Diese vertraten desshalb bei den Gerichten die Stelle der Schöffen.[8])

III. Ursprünglich konnte der Vasall sein Dienstverhältniss nach Belieben aufheben, allein schon 813 schrieb Carl der Grosse vor, er sei nur in vier Fällen dazu befugt.[9])

---

[1]) Z. B. die an das Grafenamt geknüpften. Laboulaye p. 389. — [2]) Frühe Beispiele führt Guizot p. 142—146 an. — [3]) Schon Chantereau Lefèbre de l'usage des fiefs stellt dessen Grundsätze zusammen. S. ferner Lezardière t. II. p. 67 u. folg. p. 359 folg. — [4]) Cap. V. von 806. art. 6. 8. bei Baluz. I. 453. — [5]) Cap. v. 807. art. 7. bei Baluz. I. 460. cap. 4. v. 819. tit. 38. art. 3. Bal. 611. Er darf z. B. die Hintersassen nicht durch Hunger zu Grund gehen lassen. cap. v. 794. c. 2. Bal. I. 264. cap. V. v. 806. art. 19. Baluz. I. 455. — [6]) Cap. v. 812. Art. 7. — [7]) Epistol. Eginhardi 26. 27. 28. 51. Bei D. Bouquet p. 374. 375. 382. 383. Guizot p. 154. Laboulaye 346—348. — [8]) Laboulaye p. 345. N. 1. — [9]) Cap. I. art. 16 v. 813. Die Fälle sind: Si Senior eum occidere voluerit, baculo cæderit, uxorem aut filiam maculaverit, aut hereditatem tulerit.

Nicht bloss die Könige hatten Vasallen (Vassi dominici), sondern auch alle mächtigen Allodial- oder Beneficiar-Grundherrn. Die letzten, wenn sie selbst mit bedeutender Mannschaft ins Feld zu rücken hatten, waren genöthigt sich solche zu verschaffen, wie unter den Merovingern die Antrustionen. Die Capitularien legen den Aftervasallen mit Strenge die Pflicht auf, ihren Senioren in ihren Fehden zu helfen und denselben treu zu sein.[1])

Die Allodien wurden nicht bloss auf *die* Weise in Beneficien verwandelt, dass ihre Herrn sie Vasallen überliessen, sondern es kam und zwar schon unter Carl dem Grossen der umgekehrte Fall vor, dass Allodialherrn ihre Besitzungen an Mächtigere abtraten und als Beneficien zurücknahmen. Sie entgingen dadurch dem Heerbann und hatten einen Schutzherrn. Carl suchte diess und das Hingeben der Allodien als Precareigut in derselben Absicht vergebens zu verhindern.[2]) Carl der Kahle und seine Brüder gestatteten feierlich im Vertrag bei Meersen 847, dass jeder Freie sich einen Senior wählen könne.[3]) Die blosse Recommendatio enthielt noch keine Abtretung, obgleich mit dieser eine Recommendatio verbunden war.

Der Recommendatus konnte sich nur persönlich zur Treue und Kriegsdienst verpflichten, entweder für Lohn oder auch ganz unentgeldlich.[4]) Bei den durch Auftragung constituirten Beneficien musste die Erblichkeit wohl von Anfang an statt finden, weil sich eine Veräusserung dieser Art zum Nachtheile der Kinder nicht wohl denken lässt.[5])

Schon unter Carl dem Grossen wurden Beneficien unter der Verpflichtung ein Amt zu verwalten gegeben, z. B. an Villici.[6])

d) Die Städte.[7])

72. Die germanischen Eroberer zerstörten die im Kriege nicht untergegangenen Städte nicht, und so finden sich denn über hundert in den von ihnen gegründeten Reichen. Da sie in ihren Ursitzen keine

---

[1]) Capit. v. 813. Cap. 20. Lehuërou Instit. Caroling. 413. — [2]) Capit. 3. 9. v. 811. Baluz. I. 485. c. 3. 4. 8. das Præcept. pro Hispanis bei Baluz. I. 499. Laboulaye 279. Lehuërou Inst. Carol. p. 417. — [3]) Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno Seniorem qualem voluerit in nobis vel nostris fidelibus accipiat. Pertz B. I. p. 395. Art. 3. — [4]) Ducange v. Recommendatus. Guizot p. 166. Laboulaye 281 folg. Cap. II. v. 813. Cap. II. v. 812. art. 7. Monach. Sangallens. I. 2. — [5]) Formeln bei Marculf I. 13. Laboulaye p. 294—296. — [6]) Capitul. de Villis cap. X und L. Guizot p. 165. — [7]) Die Geschichte der Städte in Frankreich wurde seit 1815 besonders behandelt von Savigny in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter t. I. u. II. und von Raynouard histoire du droit mu-

gehabt hatten, so fragt es sich, wie sie dieselben behandelten.[1]) Die Städte waren vor Allem die Sammelplätze der galloromanischen Bevölkerung und die Sitze der Bischöfe. Da nun die Eroberer den ersten ihr Recht liessen, und auch die Kirchenverfassung unangetastet achteten, so mussten die städtischen Gemeinwesen fortbestehen.

Die den Ostgothen auf kurze Zeit unterworfenen Städte behielten ihre Verfassung schon desshalb, weil dieselben die römische Provincialverfassung in Gallien nicht änderten, daher die Beweise des Fortbestehens der Curia, des Defensores und anderer städtischer Behörden in den ihnen untergeben gewesenen Provinzen.

Auch die Burgunder liessen die städtischen Einrichtungen bestehen, man hat davon Beweise für Autun, Arles, Macon, Nismes und Andoue bei Nismes, Vienne, Avignon, Lyon, Clermont in der Auvergne u. s. w.[1])

Dessgleichen findet man Beweise der Fortdauer der römischen Städteverfassung in den westgothischen Ländern, namentlich in Angers, Mans, Bourges, Saumur und Cahors.[2])

In den ursprünglich fränkischen Provinzen Galliens scheinen die Städte Orleans, Reims, Paris, Meaux, Toul, Metz, ihre alte Verfassung gleichfalls bewahrt zu haben, doch trifft man bald im nördlichen Frankreich Spuren städtischer Schöffenverfassungen an, die auch später als längstbestehende Einrichtungen sich wieder finden.

Die häufigsten Beweise der Fortdauer der römischen Municipalverfassung während der fränkischen Periode liefern die Formelsammlungen.[3]) Die meisten feierlichen Rechtsgeschäfte werden nach denselben von städtischen Magistraten nach alter Weise eingegangen. Die meisten beziehen sich indessen auf die Länder jenseits der Loire. Einen andern Beweis liefern die Bischofswahlen, welche vom Ende des fünften Jahrhunderts an, in den gallischen Städten eben so vor-

---

nicipal en France. Paris 1828. 2 Bde. 8. Nach ihm ist besonders A. Thierry zu nennen im chap. 5. der Einleitung seiner Récits Mérovingiens. 2 Ed. Paris 1842, ferner Fauriel I. 450. Lœbell Gregor v. Tours. D. Vaissette, livre X. chap. 128, und Leber histoire critique du pouvoir municipal. Paris 1825. p. 15. bes. 45 folg.

[1]) Raynouard II. 38. 316. 321. v. Savigny. p. 299. 311. 312. Baluz. Miscell. VI. 44. Brequigny Dipl. Ed. I. p. 47.

[2]) Rayn. II. 317. 320. 326. 327. 343. 344. v. Savigny 303. 312. 313. 314. für Bourges beweist es auch die von Pardessus aufgefundene Formel im Urkundenbuch zu gegenwärtigem Bande.

[3]) V. Savigny a. a. O. Raynouard 291. 316. Marc. II. 37. 38. App. 53. 54. 55. Sirm. 2. 3. 20. 24. Lindenbrog 72. 73. Form. Andegav. 1. die neuentdeckten im Urkundenbuch. N. 15.

genommen wurden wie früher, vom Clerus dem Volke und dem der Versammlung vorsitzenden Ordo.[1])

Indessen wurden die Gebiete der Städte den neuen Provincialbehörden (den Grafen, Vicarii, Centenarii) eben so untergeordnet wie das Land. Mancher Stadt wurde ein eigener Graf gegeben. Neben der römischen musste sich daher auch die germanische, und, nachdem die Franken Herren von ganz Gallien geworden, die fränkische Gerichts- und Verwaltungs-Verfassung ausbilden; so findet man deshalb bald in den Städten die Scabini oder Scabinei, sei es als die darin angesessenen, oder als die dort das Gaugericht haltenden *Landes-* sei es als *örtliche Schöffen*. Diese mussten nothwendig in den Städten sich finden, welche in Folge einer Immunitas dem Grafengericht entzogen, und der Grundherrlichkeit eines Bischofs untergeben waren: in Rheims werden Scabini 817 und 847 genannt.[2])

In den Städten des südlichen Frankreichs kommen Schöffen nicht vor, allein statt ihrer Behörden, welche boni oder probi homines genannt werden.[3])

Im Laufe der Zeiten verlor sich die römische Städteverfassung allmählich, sie löste sich in der germanischen auf,[4]) der Defensor[5]) verschwand ohne dass man mit Gewissheit sagen kann, ob dessen Schutzgewalt auf den Bischof,[6]) der sehr oft Herr der Stadt wurde, oder auf den vom Landesherrn gesetzten Beamten, z. B. den königlichen Präpositus überging.

Die Bewohner der Städte während dieser Periode gehörten entweder den höhern herrschenden Ständen an, also dem Clerus und den Freien, zum Theil den vornehmen, oder den niedern,[7]) und waren dann theils leibeigene oder halbfreie Hörige, theils freige-

---

1) Diess zeigt sehr ausführlich Raynouard I. 177 folg. II. 78 folg. der Ordo wird genannt in Chalons 868. Rheims 1095. 876. der Aurelianensis Senatus 731. Rayn. a. a. O. S. auch Guizot Essai p. 217 der 2. Ausg.

2) Archives administratives de Rheims. Münchner gel. Anz. v. 1840. XI. 178.

3) Raynouard II. 35. 36. 37. 38. 58. Thierry I. p. 294. — 4) Diess nehmen an v. Savigny 887. Raynouard II. 23. Sollten die Curiales nicht vielleicht bloss eine Behörde für die Jurisdictio voluntaria gewesen sein? Es gab ja auch Scabini romani, v. Savigny I. 322. — 5) Man findet ihn noch erwähnt 804 in Angers, neben dem Grafen und dem Centenarius. Rayn. I. p. 327 343—344. Ein Capitular Carls des Kahlen befiehlt die Eintragung der wieder Laien gewordenen Clerici in die Register der Curia z. B. bei Baluzius cap. V. v. 885. V, 128. add. III. c. 66. Curiales werden noch genannt in Acten von 927—945. Raynouard I. 334. 335. — 6) Diess nehmen an Leber p. 46, u. Thierry a. a. O. 353. — 7) Die Gegensätze von proceres populi, nobiliores und der plebs, des vulgus finden sich häufig. Rayn. II. 89. 90. 97. 128. 134. Jene heissen auch honorati, possessores, primores und primates civitatis. Rayn. I. 330. 346. 347. II. II. 36. n. 2.

borne jedoch Hörigkeitslasten unterworfene Hintersassen ohne corporative Rechte; indessen kann das Fortbestehen einer freien Bürgerschaft in vielen Städten nicht in Abrede gestellt werden.[1])

e) Die Reichstage.[2])

74. Die fränkischen Könige pflegten die wichtigeren Reichsangelegenheiten auf den unter dem Namen Placita, Concilia, Conventus und Synodus bekannten Reichstagen zu verhandeln.

Schon unter den Merovingern wurden deren regelmässig im Monat März gehalten, und ausserdem so oft sie es für nöthig hielten.[3]) Auf denselben kamen die verschiedensten Geschäfte vor, als Berathung über Krieg und Frieden, Abschlüsse von Verträgen mit auswärtigen Völkern, Aufnahme solcher Völker in das Reich, z. B. 630 der Bulgaren, Theilungen des Reiches und Anerkennung derselben durch die fränkischen Grossen, Wahl der Majores domus, was jedoch nicht nothwendig geschehen musste, Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen den verschiedenen Königen, wenn sie unter einander verfeindet waren, Anerkennung der Testamente der Könige, Festsetzungen des Witthums der Königin, und des Unterhaltes der Töchter, Verhandlungen und Entscheidungen wichtiger Rechtsstreite zwischen Grossen des Reiches oder einzelnen Angeklagten.[4]) Es wurden in diesen Versammlungen die Volksgesetze angenommen, Zusätze zu denselben gemacht und publicirt, so wie andere Verordnungen berathen und promulgirt, auch Schenkungen gemacht oder bestätigt.[5])

In den März-Reichstagen brachten die Franken dem Könige ihre Dona.

Nach dem Verfalle der königlichen Gewalt der Merovinger hielten die Majores domus Placita in ihrem eigenen Namen.[6])

Wenn anfangs die von Chlodwig angeordnete Volksversammlung (Campus Martius) den Character einer Heerschau über alle Franken hatte und auch alle zu erscheinen verpflichtet waren, so

---

[1]) Namentlich nicht in den Städten, welche immer ein Schöffenthum hatten, die Erwähnung von Cives beweist diess auch, z. B. Rotomagenses, Suessionenses, Belluacensis urbis u. s. w. Lezardière II. 102. der 1. Ausg.

[2]) Die Stellen bei Lezardière IIe partie livre V. ch. 15. 21. 2te Ausg. t. I. 116. 313 folg. Guizot Essais p. 215. Tailliar p. 116—128. Brequigny Diplomata ed. I. Préf. p. 232. Lœbell Gregor v. Tours p. 208.

[3]) Die beweisenden Stellen für die Angabe im Text finden sich theils bei Lezardière, theils bei Brequigny, sind auch bei Guizot angeführt.

[4]) Gregor v. Tours VIII. 21. 30. die Tödtung Brunehildes wurde auf einem Placitum beschlossen. — [5]) Beispiele bei Brequigny N. 708. 786. der alten Ausgabe. — [6]) Lezardière a. a. O. Lœbell S. 208.

wurde es doch nach und nach Sitte, dass nur die Vornehmen und Mächtigen, jedoch auch die Geistlichen an den Berathungen derselben einen thätigen Antheil nahmen, wesshalb die Reichstage auch angeführt werden als die Berathungen des Königs mit seinen Proceres oder Optimates. Es wurden übrigens nur die Placita im März mit besonderm Gepränge und mehr als blosse Feierlichkeit gehalten, wobei jedoch auch Staatsangelegenheiten verhandelt wurden. Oft werden nur die Grossen versammelt, oft nur das Heer.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Könige, die Placita zu halten, gab es nicht, so wie keine Mitglieder mit entscheidender Stimme. Man kann nicht sagen, dass die Placita die gesetzgebende Gewalt mit den merovingischen Königen theilten, ihre Beschlüsse sind mehr als die eines Reichsrathes anzusehen, den diese zum eigenen Besten befragten.[1])

75. Neu belebt und regelmässig geordnet wurden die Reichstage von Carl dem Grossen. In Hincmars Auszügen aus Adelharts Werk de ordine palatii c. 29—37 haben wir bekanntlich über das Abhalten derselben die genauesten Nachrichten. Nach denselben wurden jedes Jahr zwei regelmässige gehalten, der althergebrachte des Campus Martius im Mai (als Campus Madius) unter Einberufung aller geistlichen und weltlichen Grossen des Reiches, und Zuziehung der Freien (d. h. sowohl der Majores und Seniores als der Minores oder des Populus.) Alle Reichsangelegenheiten von Bedeutung wurden nach den von den hohen Beamten des Reiches gemachten Vorarbeiten berathen und darüber gestimmt, rein kirchliche Dinge von den Geistlichen allein, rein weltliche, namentlich militärische, von den weltlichen, gemeinsame von Beiden. In den Maiversammlungen scheinen die regelmässigen Staatsgeschäfte auf das ganze Jahr festgesetzt worden zu sein, nur die Grossen stimmten, die übrigen erhielten die Beschlüsse öffentlich mitgetheilt und pflegten ihren Beifall darüber in Freudenbezeugungen zu erkennen zu geben. Auf den Herbstversammlungen beriethen nur ausgewählte Grosse, theils um ausserordentliche Geschäfte zu behandeln, theils um das, was im Mai nicht erledigt worden war, nachzuholen, jedoch wurden jetzt dem Könige die üblichen Dona gebracht.[3])

---

[1]) Eichhorn S. 518. 519. Lezardière hat über den Charakter der Reichstage die irrige Ansicht, welche man schon bei Mably findet, widerlegt jedoch sehr gut die entgegengesetzte ganz falsche von Moreau, Théorie des lois pol. I. p. 588 folg. 621 folg. — [2]) Hincmar a. a. O. In quo placito (im Mai) generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum conveniebat. Seniores propter concilium ordinandum, minores propter idem concilium suscipiendum. — [3]) Aus dem Capit. v. 769. Art. 2 kann man schliessen, dass beide placita ungebotene Reichstage waren.

Bei gutem Wetter wurden die Reichstage unter freiem Himmel gehalten, sonst in Gebäuden. Der König liess die zu sanctionirenden Beschlüsse ihnen vorlegen, und publicirte sie nach erhaltener Zustimmung. Er entliess die Versammelten nach Belieben. Die aus fernen Provinzen gekommenen Grafen hatten ihm auch über den Zustand des ihnen anvertrauten Landes Rechenschaft abzulegen.[1])

Die Placita haben entschieden einen aristocratischen Character,[2]) indem nur die herrschenden Classen erschienen und unter diesen nur die mächtigern und einflussreichen auf ihnen entscheidendes Gewicht hatten.

Es gab demnach während dieser Periode nur zwei Stände, die geistlichen und weltlichen Grundherrn. Die Mehrzahl der letztern bildete allerdings der oft in den Geschichtsquellen erwähnte Populus, das Volk. Der ganzen dienenden Classe, aus welcher später der s. g. dritte Stand hervorging, blieben die Verhandlungen gänzlich fremd, indem ihnen alle politischen Rechte fehlten. Die Zahl der Reichstage Carls des Grossen ist beträchtlich,[3]) sie wurden aber fast alle in Deutschland gehalten, weil derselbe der beständigen Kriege wegen hier mehr verweilte und auch stets von seinen Grossen und Kriegern umgeben war.

Ludwig der Fromme hielt auf die gleiche Weise die Placita, wie sein Vater, man kennt deren 24, die meisten fanden in Aachen statt, zwei in Compiegne 824—827, eines in Paris 834, zwei in Thionville 835 und 836. Die Macht der Grossen war unter ihm so hoch gestiegen, dass sie selbst den König auf denselben richteten. Doch war diess ein Missbrauch ihrer Gewalt, wie sie auf später gehaltenen Reichstagen selbst anerkannten.

Auch Carl der Kahle hielt wie seine Ahnen seine Placita nach altgewohnter Weise. Man kennt deren zwischen 843 und 877 fünf und zwanzig.[4])

Die Reichstage waren unter den Carolingern wie unter den Merovingern auch das höchste Reichsgericht. Die Verurtheilung Thassilo's unter Carl dem Grossen und Bernhards, Neffen Ludwigs des Frommen 818 sind bekannt.

---

[1]) De ordine palatii c. 30. 36. — [2]) Gut ausgeführt bei Lehuërou Inst. Caroling. 291. 311. — [3]) Man kennt deren 35. S. die chronologische Tabelle derselben bei Guizot Cours d'histoire moderne II. 282. von Pipin kennt man 8, die fast alle in Westfranken gehalten wurden. — [4]) Lezardière p. 533. Sehr bekannt sind die in Chiersy oder Kiersi.

4) Gerichtsverfassung.[1])

76. Die richterliche Gewalt war entweder ein Ausfluss der königlichen oder ein Recht der Grundherrlichkeit, hatte also eine staatsrechtliche oder privatrechtliche Grundlage. Die erste wurde entweder vom König selbst geübt als König oder durch die von ihm ernannten Staatsbeamten,[2]) d. h. die Grafen und die Centenarien (oder Vicarii), die letztere von dem Grundherrn oder seinem Beamten. Hatte ein solcher das Privilegium der Immunität, so besass er im Umfange des Immunitätsgebietes auch die staatsrechtliche Gerichtsbarkeit. Doch hatte dieselbe einen gemischten Charakter, sie erscheint als eine Erweiterung der grundherrlichen.

I. Dass der König[3]) der höchste Richter im Reich war, ist (64) bemerkt worden. Er richtete theils auf den Reichstagen, theils in dem Placitum Palatii. Die Fälle, in welchen diess geschah, sind verschieden. Nach dem ältesten Rechte[4]) der Franken klagte man schwere Verbrecher bei dem Könige an. Wer sich bei dem Gaugerichte zu stellen weigerte, ward gleichfalls durch ihn gerichtet und in die Reichsacht erklärt,[5]) bei demselben legte man den Recurs gegen eine ungerechte Verurtheilung ein.[6])

Ausserdem sehen wir schon die merovingischen Könige Civilgerichtsbarkeit üben, und die willkürliche, die letzte sogar auf den Reichstagen.

Im Placitum Palatii richtet der König mit den Hofministerialen und einzelnen Grossen des Reiches, namentlich als Senior über die Antrustiones und Fideles.[7])

---

1) Die Schriften von Ragge, Maurer, v. Savigny, Eichhorn u. s. w. werden als bekannt vorausgesetzt, unter den französischen Schriftstellern sind zu nennen Lezardière III. p. 117 folg. Guizot Essais p. 256 folg. Klimrath travaux II. 433. Pardessus Loi Salique p. 565 für die merovingische Zeit.

2) Als solche werden genannt in einem Capit. 779. cap. 19. bei Pertz p. 38 der Episcopus und der Archidiaconus für die geistliche Gerichtsbarkeit, der Comes Centenarius Vicedominus judex comitis, den Comes hat zu drängen der Missus und den Vassus der Comes.

3) Die neuesten Untersuchungen über das Königsgericht bei den Franken unter den Merovingern stellt Pardessus an in der Bibl. de l'école des Chartes I. 409 und seiner Loi Salique p. 565.

4) Lex Salica XX. 2. Edict. Childeberti 595—596. art. 9.

5) Lex Salica tit. 59. Marculph I. 30. — 6) Lex Salica tit. 60.

7) Lex Salica tit. 20. 43. Marculph I. 12. 25. In der letztern Stelle heisst es: Cum in palatio nostro ad universorum causas recto judicio terminandas una cum dominis et patribus nostris Episcopis vel cum pluribus Optimatibus nostris illis, Patribus illis, Referendariis illis, Domesticis vel Senescalcis illis, Cubiculariis, et illo comite Palatii vel reliquis quam pluribus nostris fidelibus resideremus etc.

Noch ausgedehnter war die unmittelbare königliche Gerichtsbarkeit unter den Carolingern. Wer den Eid der Treue bricht, jeder seine Amtspflichten verletzende Beamte sollte vor das Königsgericht gestellt werden, eben so wer vor dem Gerichte des Grafen zu erscheinen sich weigerte, ferner war von den Entscheidungen des Gaugerichtes eine Berufung an den König gestattet.[1] Der Pfalzgraf, welcher nothwendig ein Rechtsgelehrter sein musste, war Mitglied der Urtheilsfinder,[2] präsidirte in der Regel ihren Berathungen und theilte dem König den gefällten Spruch mit.[3] Das Königsgericht ist das Placitum palatii. Urtheilsfinder sind geistliche und weltliche Grosse, und zwar sowohl Äbte und Bischöfe, als Vasallen und königliche Hofministerialen, jedoch auch als bleibende Richter, judices oder Scabini genannte, angestellte Rechtsgelehrte.[4]

Alle Grossen sollten ihre Rechtsstreitigkeiten durch den König entscheiden lassen.[5]

II. Dass das Gaugericht das gewöhnliche Gericht der Freien, sowohl unter den Merovingern als unter den Carolingern und die Gauverfassung vor allem eine Gerichtsverfassung und zwar die der ältesten Einrichtung bei den germanischen Völkern entsprechende gewesen,[6] darf hier als bekannt vorausgesetzt werden, sowie dass der Graf dasselbe nur berief, eröffnete und präsidirte, während der Rechtsspruch von dazu verordneten Mitgliedern des Gauverbandes gemacht, dann aber von jenem vollzogen wurde.[7]

Die fränkische Gerichtsverfassung findet sich in allen Theilen des westfränkischen Reiches und zwar noch am Ende dieser Periode, obgleich schon das Lehensystem eine neue Ordnung der Dinge ins Leben rief.

1) Die Grafen[8] waren verpflichtet, in ihren Amtsbezirken Placita, also Landtage zu halten, wie die Könige Reichstage hielten. Jeder zum Gauverbande gehörende musste ursprünglich erscheinen oder eine Busse zahlen, wenn er ohne genügende Abhaltungsgründe

---

[1]) Die Beweisstellen gibt Lezardière II. S. 509. III. p. 145—178. Also fand die Berufung statt ob denegatam justitiam und ob falsum judicium.

[2]) Lezardière III. 175. 177.

[3]) Beweise davon gibt Lezardière III. 185—187 nach Capitularien Ludwigs des Frommen und Carls des Kahlen musste jede Woche eine Gerichtssitzung im Palatium statthaben. — [4]) Ansegis. III. 77.

[5]) Lezardière III. 178—187. Es werden ausser den fideles noch ausdrücklich die Scabini palatii genannt in einem Dipl. von 919 bei D. Bouq. II. 124.

[6]) Dass die Gauverfassung vor allem eine Gerichtsverfassung war, beweisen u. a. Marc. I. 8. Cap. v. 823. bei Bal. 634. Art. 6. Cap. v. 873. Bal. II. 227. tit. 45. — [7]) Stellen bei Lezardière III. 218 folg.

[8]) Pardessus Loi Salique p. 571.

ausgeblieben war. Da die Grafen diese Vorschriften missbrauchten, und, um durch Bussgelder sich zu bereichern, allzuhäufige Placita ansagten, so setzte Carl der Grosse die Zahl auf drei im Jahre fest, welche nun Placita legitima hiessen und lange fortbestanden als das gebotene Ding.[1] In der ausserordentlichen Gerichtssitzung hatten bloss die Partheien und die Urtheilsfinder zu erscheinen;[2] obgleich auf den Landtagen Gegenstände der Polizei und Verwaltung verhandelt wurden, so waren sie doch vor allem Gerichtstage und zwar besonders feierliche, an welchen in geeigneten Fällen sogar die ganze Gauversammlung am Urtheilfinden Theil nahm. In der Regel thaten diess die zum Urtheilen besonders Beordneten.

2) Diess waren unter den merovingischen Königen die Rachimburgi, d. h. die für das gerade stattfindende Placitum zum Richteramte vom Grafen Auserwählten.[3] Sie mussten freie Grundherrn im Gau und Leute unbescholtenen Rufes sein. In der Regel wurden sieben derselben mit der Entscheidung eines Rechtsstreites beauftragt.

3) Unter Carl dem Grossen nahm man rücksichtlich der Urtheilsfinder die Veränderung vor, dass der Graf, unter Zuziehung aller Gaugenossen, beständige Richter (also lebenslänglich ernannte) wählte, die Scabini[4]) hiessen und in der sich bildenden französi-

---

1) Cap. v. 803 n. 20. bei Pertz 115. Cap. v. 809 c. 5. bei Pertz 156. Cap. v. 819 c. 14 bei Pertz p. 217. In Flandern bestand die Einrichtung bis ins 14te Jahrhundert. Aus denselben gingen später in Frankreich die Grandjours und die Assises der Grafen und ihrer Baillis hervor.

2) Capit. 5. v. 819 c. 14. Vor das Grafengericht gehörten die majores causæ als: homicidia, raptus, incendia, membrorum amputationes, furta, alienarum rerum invasiones, Capitul. pro Hispanis. Baluz. I. 550.

3) Des Verfassers Ansicht über die Rachimburgi ist sowohl von der Savigny's, wonach jeder Gaugenosse und Grundherr Rachimburg war, als von der jetzt von Pardessus vertheidigten: nur der jedesmal richtende sei es gewesen, verschieden. Man vereinigt am besten die sich scheinbar widersprechenden Stellen über dieselben dadurch, dass man annimmt: *bei der Eröffnung eines Placiti sei eine Anzahl Rachimburgi ernannt und aus diesen für jeden Rechtsstreit sieben besonders ausgewählt worden.* Die Einrichtung hätte dann Ähnlichkeit mit der Ernennung der Geschworenen. S. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter und den ihm folgenden Eichhorn d. Staats- und Rechtsgesch. I. §. 75. 48. Pardessus Loi Salique p. 577. Die Hauptstellen über die Rachimburgi stehen zusammen bei Lezardière III. p. 10. Rachimburgi residentes sind wirklich fungirende, adstantes nicht fungirende. Die Benennung boni homines scheint nur eine wörtliche Übersetzung des germanischen Rachimburgi.

4) Dass schon vor Carl dem Grossen Scabini vorkommen, beweist die flandrische Originalurkunde von 743, die in meiner flandrisch. Staats- u. Rechtsgeschichte abgedruckt und deren Facsimile in der französischen Ausgabe

schen Sprache Esquievins, nach dem Lateinischen eschabini (der burgundischen Lande) und esquevini (der Normandie), nachher Echevins hiessen [1]) oder judices, wie bei den Völkern gothischer Abkunft. [2])

Die Rachimburgi kommen zwar noch vor, jedoch, wie es scheint, nur wenn bei einem Placitum keine für die Masse der Processe genügende Zahl Scabini vorhanden war. [3]) Jeder Graf musste beim Placitum wenigstens von zwölf solcher Richter umgeben sein und wo es ihm daran gebrach, dieselben durch boni homines ergänzen.

4) Ausser den Rachimburgi werden unter den Merovingern noch die Sagibarones genannt, über deren Functionen nie ganz aufzuklärende Dunkelheit herrscht. Gewiss ist, dass sie bei Gerichtssitzungen Antheil hatten (in Fällen, wo sie zugezogen werden mussten), ob sie als Rechtsgelehrte juristische Streitfragen entschieden oder das Bestehen einer Rechtsgewohnheit durch ein Weisthum, wie später die sages Coustumiers, bezeugten, [4]) oder statt des abwesenden Grafen die Gerichtssitzungen präsidirten, lässt mit Gewissheit sich nicht sagen.

5) In den Immunitätsbezirken vertrat der Vicedominus oder Advocatus die Stelle des Grafen, während auch in diesen Rachimburgi oder Schöffen das Urtheil fanden. [5])

Wo die Grafschaft in Vicegrafschaften abgetheilt war, vertrat der Vice-Comes den Grafen. [6])

III. Neben der Gerichtsbarkeit des Grafen bestand schon unter den Merovingern die des Centenarius. Unter den Carolingern er-

---

dieses Werkes beigegeben ist. Man hüte sich daher mit v. Savigny andere merovingische Urkunden *desshalb, weil* darin Scabini vorkommen, für unächt zu erklären. Der Ursprung des Wortes ist vielleicht (wie schon Limnæus bemerkt) im Hebräischen zu suchen, wonach שֹׁפֵט Schofet ein Richter heisst. Die Geistlichen mögen, um einen Eigennamen für die nun lebenslänglich ernannten Urtheilsfinder zu haben, das Wort Scabini nachgebildet haben.

1) Das E ist nur die vor so viele mit einem S beginnenden Wörter gesetzte Aspiration, z. B. Escalin für Schilling, Esclave für Sklave u. s. w.

2) S. im Anhang B. die Urkunde Nr. II. A. und B.

3) Capit. II. v. 819 art. 2. Baluzius I. 605.

4) S. v. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter S. 263. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 783. Eichhorn, d. Staats- und Rechtsgesch. §. 75 u. 9. 2. 5. der dort annimmt, sie seien für gebotene Gerichte gewählte Richter, die Rachimburgi für ungebotene. Pardessus Loi Saliq. 572 folg. Nach Lezardière hiessen Sagibarones die gewöhnlichen rechtsgelehrten Mitglieder des Königsgerichts III. 3. p. 194.

5) Diese Ansicht schlägt Pardessus p. 574 vor. — 6) Lezardière III. p. 171.

scheint statt dessen in Provinzen des südlichen Frankreichs der Vicarius, dessen Titel an die römischen Zeiten erinnert. Ihre Jurisdiction war nicht die niedere grundherrliche, sondern die spätere mittlere. Sie richteten über kleinere Diebstähle, nicht aber über Verbrechen, auf welchen die Freiheits- oder Todesstrafe stand. Auch die Fragen über ächtes Eigenthum gehörten nicht vor ihr Gericht, sondern vor das des Grafen oder des Missus. Jedoch hatten sie eine Polizeigewalt im Umfange ihres Bezirkes.[1])

IV. Ausserordentlich, obgleich regelmässig wiederkehrend sind die Placita der Missi, wo besonders Klagen gegen die Willkührlichkeiten der Grafen und Centenarii anzubringen waren.[2]) Sie mussten vorher angesagt werden.[3])

V. Ein allgemeiner Grundsatz im ganzen Frankenreiche, der bis ans Ende dieser Periode befolgt wurde, war, dass jeder nur von Richtern seiner nationalen Abstammung gerichtet werden konnte, der Franke von Franken, der Gothe von Gothen, der Galloromane von seinen Stammgenossen.[4])

VI. Die gewöhnliche grundherrliche Gerichtsbarkeit[5]) war eine Wirkung des Mundiums, welches ein Grundherr über die Hintersassen seiner Herrschaften hatte. Sie war ausgedehnter über seine Leibeigenen und Liti, als über freie Gutshörige. Nicht auf seinem

---

1) Die Hauptstellen über die Gerichtsbarkeit des Centenarius und Vicarius stehen bei Lezardière III. p. 122 folg. Die entscheidendsten sind das Capitular I. v. 810. cap. III. v. 812. c. 4. Anseg. III. 79. Der Centenarius wird in einer Verordnung Childeberts II. 596 genannt und einer des Chlotar bei Pertz p. 10. 13. Wie im Süden die Gauen in Vicariæ (Vigueries) waren sie im Norden Frankreichs in Centenæ abgetheilt nach dem Polypt. Irmin. p. 122. Das Wort Tunginus ist nach Pardessus Loi Salique p. 579 ebenso gleichbedeutend mit dem Namen Centenarius, wie Graf mit Comes. Im Polyptichon werden die Decaniæ unterschieden, sind aber offenbar nur grundherrliche Bezirke.

2) Capit. v. 789 c. 21. Pertz. p. 29. Capit. v. 825 c. 2. Pertz. p. 247.

3) Ansegis. III. 87.

4) Zahlreiche Beispiele enthalten die bei D. Vaiss. abgedruckten Urkunden, von welchen wir einige im Urkundenb. dieses Bandes wiedergeben, Absch. II.

5) Die französischen Rechtsgelehrten vom Ende des 16ten Jahrhunderts an stritten sich sehr über den Ursprung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit. Die herrschend gewordene Ansicht erklärte sie für usurpirt. Pardessus Loi Salique p. 583. nach Lezard. III. p. 127 folg. vertheidigt ihre Rechtmässigkeit, leitet sie jedoch wie diese Gelehrte bloss aus der Immunität her. Allein aus dieser ist nur die *höhere* (die haute justice seigneuriale) zu erklären, nicht die niedere. Die im Text vorgetragene Ansicht findet sich einleuchtend bewiesen in dem wenig bekannten Buche eines Advocaten Bouquet: Le droit public de France éclairci par des monuments de l'antiquité. Paris, 1756. 1 vol. 4. besonders p. 203.

Grund und Boden angesessene standen nicht unter seinem Gerichte, wenn er nicht das Privilegium der Immunität genoss.

Die uralte germanische grundherrliche Gerichtsbarkeit war zwar noch nicht die durch das Lehensystem ausgebildete Justice Seigneuriale, die deutsche Patrimonialgerichtsbarkeit, jedoch der erste Anfang und die Grundlage derselben. Die merovingischen Könige behielten übrigens selbst auf dem Immunitätsgebiete einige Fälle ihrer eigenen Gerichtsbarkeit vor.[1]

5) *Finanzen.*[2]

77. Die ersten Könige der Franken liessen das römische Finanzsystem fortbestehen. Ihre Einkünfte waren daher nicht bloss die ihrer Domainen (fisci regii), sondern die Staatsabgaben, welche unter den Kaisern bestanden hatten, sowohl die Grund- als Kopfsteuer (jugatio und capitatio). Es wurden von Zeit zu Zeit die Heberollen erneuert und die Steuern von den von Alters her üblichen Beamten eingezogen. Die Indictio war noch stets der erste März, die Verantwortlichkeit für die Bezahlung derselben lag auf dem Grafen. Auch die Kirchen waren gehalten, diese Lasten zu tragen, wenn ihnen nicht, wie diess sehr oft der Fall war, eine Immunität ertheilt wurde.[3]

Die freien Franken waren jedoch keiner öffentlichen Steuer dieser Art unterworfen;[4] aber schon 548 versuchten ihre Könige, jedoch ohne Erfolg, sie damit zu belasten,[5] allein sie zogen sich dadurch den Hass derselben zu, und veranlassten Aufstände.[6]

---

1) Diess bemerkt Pardessus p. 594 unter Berufung auf ein Diplom v. 775 bei D. Bouquet V. 723 und sieht darin die Spuren der später s. g. cas royaux. Die Stelle sagt: Homines bene ingenui qui super terras illius ecclesiæ commanere noscuntur, cum judicibus *nostris* deducunt rationes de tribus casibus de hoste publico i. e. de nostro banno, quando publicitus promovetur, et wacta vel pontes.

2) Über das Finanzsystem der Franken, namentlich unter den Merovingern, war einst ein grosser Streit zwischen Dubos, Boulainvilliers, Montesquieu und Mably. Die letzte Darstellung im vorigen Jahrhundert gab Lezardière im B. VIII. jetzt III. p. 266 folg. Später schrieb Pastoret über diese Frage in der Vorrede zu Bd. XIX. der Ordonn. p. XXXIX—LXIX. Neuestens untersuchte diesen wichtigen Gegenstand kritisch Lehuërou in seiner histoire des institutions Mérovingiennes p. 264—320. 425—438. 439—463. Wir nehmen dessen Resultate an und folgen sonst Lezardière.

3) Das hier Gesagte hat Lehuërou auf das Überzeugendste nachgewiesen in seiner hist. des instit. Méroving. p. 274—330. — 4) Lehuërou p. 425—438.

5) Lehuërou 432. 439. nach Gregor v. Tours III. 36. Lezardière p. 282.

6) Fredegunde machte sich 584 desshalb sehr verhasst, weil sie mit dem Präfecten Mummolus alle Franken in Neustrien zu besteuern versuchte. Gregor VII. 15. Viele Stellen bei Lezardière 272.

Die Lasten der freien Franken, welche auch unter den Carolingern fortbestanden, waren:

1. Dem König jedes Jahr ein Geschenk zu machen.[1] Noch Carl der Kahle erhielt seine Geschenke nach alter Weise.[2] Sie bestanden nicht in Geld, sondern in Pferden, Kleidungsstücken, Schmuck u. s. w. Erzwungen wurden die Geschenke nicht, es hing daher vom guten Willen eines Jeden ab, wie viel er geben wollte.

2. Waren die freien Franken gehalten, die reisenden königlichen Beamten, also namentlich die Missi, ferner die Gesandten fremder Könige zu verpflegen und ihnen zum Weiterreisen Pferde zu geben.[3] Ludwig der Fromme setzte 819 fest, auf was die reisenden Beamten Anspruch zu machen hatten. Wer den königlichen Befehlen nicht nachkam, wurde streng bestraft.[4]

3. Die Freien waren verpflichtet, zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude in den Städten, der Brücken und der Strassen beizutragen. Auch die Bischöfe, Äbte und königlichen Vasallen unterlagen dieser Verbindlichkeit. Die Grafen hatten die beizusteuernden Gelder zu erheben;[5] die auf Privatherrschaften befindlichen Brücken mussten von diesen unterhalten werden.[6]

4. Allgemeine Abgaben im gallischen Frankreich waren die Zölle, telonea und census, die auf Brücken, bei Überfahrten über Flüsse, in den Häfen und bei Gelegenheit der Märkte bezahlt wurden, sie sollten aber nur da entrichtet werden, wo sie von Alters her bestanden. Die Grafen hatten für deren Entrichtung zu sorgen. Den Kirchen und Klöstern wurden schon früh Exemtionen gestattet. Wenn dagegen Krondomainen ihnen geschenkt wurden, so bezogen sie die üblichen Zölle zu ihrem eigenen Besten fort.[7]

---

1) Die Stellen finden sich bei Lezardière III. 277.

2) Z. B. 864 in Pistes und 874 in Douai Annal. S. Bertini bei D. Bouquet VII. 87. 113. Lezardière 278.

3) Es ist diess ohne Zweifel die unter den Römern vorkommende Last des Cursus publicus, Lehuërou hist. des Instit. Caroling. p. 467. Die Beweisstelle bei Lezardière 266. 269.

4) Bei Pertz cap. I. p. 218. c. 36. 39. Die litera tractatoria bei Marc. I. 11. Die Reisenden mussten jedoch die getödteten Pferde bezahlen. c. 844. Baluz. II. 27. — 5) Lezardière p. 269. Capit. v. 813. 819. 844. 859.

6) Lezardière p. 259. Capit. v. 820. 844. Lehuërou Inst. Caroling. 476—478. Als belastet werden die pagenses aufgeführt.

7) Lezardière 270. Capitul. v. 779. 803. 805. 806. 819. 821. 854. 862. 875. Dass diese Zölle schon unter den Merovingern bezahlt wurden, beweisen Chroniken und Urkunden ebendaselbst. Lehuërou p. 490.

5. Ob unter den Carolingern alle Bewohner des Reichs einer regelmässigen Kopf- oder Grundsteuer unterworfen waren, ist eine bestrittene, jedoch zu verneinende Frage.[1]) Auch der census regalis scheint nur eine von königlichen, wenn auch freien Hintersassen zu zahlende Grundsteuer gewesen zu sein. Der ganz freie Mann, er mochte Franke oder Romane sein, zahlte keine Kopfsteuer. Die Allodien waren ihrer Natur nach steuerfrei, und die Beneficialbesitzungen unterlagen nur den nach Lehenrecht auf ihnen haftenden Kriegsdienstlasten.

Die allgemeine Reichssteuer, welche Carl der Kahle 877 ausschrieb, um die von ihm den Normannen zugesagte Summe auszahlen zu können, war eine ganz ausserordentliche.[2])

Ausser ihren Domänialerträgnissen aller Art, bezogen die

---

[1]) Pastoret a. a. O. ist der Meinung, unter Carl dem Kahlen wenigstens habe es directe Steuern gegeben. Eichhorn §. 171. nimmt ebenfalls einen Census von Gütern an, an welchen der König keine gutsherrlichen Rechte hatte, z. B. in eroberten Ländern. Auch Franken hätten sie bezahlt von Grundstücken die nicht terra salica gewesen. Lezardière erklärt sich durchaus gegen die Besteuerbarkeit der Franken und ihres Grundbesitzes p. 282—296. Ja fast alle Stellen, welche von tributum und census sprechen, müssen von Abgaben, welche Freie oder Hintersassen zahlten oder von indirecten Steuern verstanden werden. Und auf solche lassen sich am besten die wenigen Stellen beziehen, worin vom census regalis überhaupt die Rede ist, namentlich das Capit. IV. v. 805 c. 20 ferner Capit. III. v. 812. c. 10—11. Baluz. I. 498. Die anerkannte althergebrachte Steuerfreiheit der privilegirten Stände in der folgenden Periode wäre unerklärlich, wenn sie in der fränkischen dieselbe nicht schon gehabt hätten. Die Worte im Cap. 14 des Capit. Carls des Kahlen v. 858. Baluz. II. 116 u. Walter III. 92: Neque a comitibus vel fidelibus nostris plus studeatis, quam lex et consuetudo fuit tempore patris nostri de hoc quod de Francis accipiunt exquirere, worauf Pastoret sich beruft sind zu allgemein um darauf ein Steuersystem zu gründen. Dass der Census dominicus eine grundherrliche Steuer war, beweisen u. a. Capit. v. 859 tit. 36. art. 30, bei Baluz. 188, bei Walter 151. art. 28 desselben Capitulars. Dasselbe erwähnt nun *illi* Franci qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regis debent, d. h. solche Freie, die königliche Hintersassen waren. Directe Beweise der Steuerfreiheit der Freien enthält das Capit. V. v. 803 art. 17 bei Baluzius I. p. 400: Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant neque vicariis conjectum ullum vel assiduum iis resolvant excepto servitio, quod ad regem pertinet et ad heribannatores vel his qui legationem ducunt. Daher wird 789 auch den freien Sachsen erklärt, sie seien ab omni censu soluti. Baluz. I. 145.

[2]) S. das Capit. v. 873, bei Walter III. 206. Es führt die Überschrift hæc exactio a Nordmannis qui erant in Sequana tempore Karoli regis de suo regno fuit facta ut ab ipsius regno recederent. Kürzer bei Pertz Edict de tributo Nordmannico.

Könige noch zufällige Einkünfte von dem Prägen der Münzen,[1] von Confiscationen, welche besonders unter den Merovingern sehr häufig vorkamen und von den Buss- oder Strafgeldern.[2]

6) *Kriegsverfassung.*[3]

Man kennt die fränkische Kriegsverfassung erst seit Carl dem Grossen, welcher sie genauer durch seine Capitularien, besonders 803, 807 und 811 regulirte.[4] Es gab eine doppelte Verpflichtung zum Heeresdienst, die allgemeine allen Grundherren aufliegende und die besondere des Heerbannes.

1) Die letztern, so fern sie im königlichen Palaste nicht Dienst zu thun hatten, mussten jederzeit bereit sein,[5] dem Aufgebot zu folgen, und zwar sowohl die unmittelbar dem Könige als Senior untergebenen, wie die Lehensmannen der Grafen, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen. Die am Hofe verweilenden haben ihre Vasallen zu den Fahnen des Grafen zu senden.[6]

Die Verpflichtung zum gemeinen Heerbann wurde durch die Verordnungen von 803, 807, 811 verschiedentlich geordnet. Nach der ersten Verordnung muss jeder, der vier Mansi vestiti besitzt, in eigener Person gerüstet zu Feld ziehen. Wer drei hat, zieht unterstützt von dem Besitzer eines Mansus aus; die, welche weniger haben, vereinbaren sich darüber, wer von ihnen auf gemeinschaftliche Kosten sich stellt.[7]

Und diese Heerbannpflichtigen ziehen mit ihrem Grafen oder ihrem Senior. Nach der Verordnung von 807 müssen alle, die drei, vier oder fünf Mansi haben, auf eigene Kosten den Heerdienst thun, weniger Begüterte vereinigen sich, einen von ihnen auszurüsten.[8]

2) Auch die Bischöfe und Abteien haben, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind, ihre Mannschaft zu stellen.

---

[1]) Lezardière III. p. 275. 277.

[2]) Eichhorn §. 171 u. f. Dass die Domänen die Hauptquellen der königlichen Einkünfte waren, beweisen viele Stellen, z. B. das Capit. de Villis, cap. 1. 5. 8. 28. 30. 32. 39. 62. 63. Vita Ludovici Pii ab Astron. script. in den cap. 6—7 des Capit. Carls des Kahlen von 858 art. 14.

[3]) Lezardière I. p. 107. II. p. 80 und 424 folg. Lehuërou, Institutions Caroling. p. 413 bes. 432. Sehr ausführlich behandelt diese Kriegsverfassung im fränkischen Reiche Eichhorn, d. Staats- und Rechtsgesch. §. 166—170.

[4]) Sie stehen bei Pertz 119. 149. 112. Das erste wird gewöhnlich ins Jahr 811, das letzte ins J. 812 gesetzt. — [5]) Capit, v. 807 vide b. Pertz p. 149.

[6]) Capit. v. 811. c. 7. bei Pertz p. 173. — [7]) Capit. v. 803. c. 1 bei Pertz p. 119. S. auch Ansegis III. 14 de Heribanno 67—75.

[8]) Capit. Aquense v. 807 bei Pertz 149. 2.

Ein Capitular von 817 bei Pertz p. 223 enthält eine Liste von 14 Abteien die Servitia zu leisten hatten.

3) Die königlichen Missi haben über den Vollzug dieser Verordnungen zu wachen, und die ohne Grund ausbleibenden in eine Strafe von 60 Solidi zu verfällen, desgleichen den Beamten, der Geld annahm, um einen Heerbannpflichtigen zu Hause zu lassen.[1]) Zum Schutze seiner Frau und eines jeden Ministeriums hat der Graf zwei zurückzulassen, ebenso die Bischöfe und Äbte für jedes Ministerium ihrer Besitzungen.[2])

Die ohne Grund Zurückgebliebenen sind zu nöthigen, soviel zu steuern (conjectum facere), dass dafür der ihnen obliegende Heerdienst geleistet werden kann.[3])

Wer Befehl zu Hause zu bleiben erhielt, unterliegt nicht der Busse des Heerbannes, und wer im vorhergegangenen ausgezogen war, ist im laufenden zu Hause zu bleiben verpflichtet.[4])

Die Heerbannspflichtigen, die Vasallen mit inbegriffen, haben in gehöriger Rüstung, mit Nahrungsmitteln auf drei Monate und Kleidern auf sechs von der Grenzübertretung an, versehen zu erscheinen.[5]) Die Pferdefütterung mussten die Bewohner der Lande, durch die sie zogen, liefern.

Diese Anordnungen wurden wiederholt durch Ludwig den Frommen 817, 825, 828, 829,[6]) und Carl den Kahlen 864, 865, 869.[7])

Die Befehle zur Vertheidigung des Reiches, besonders gegen die Normannen wurden sehr oft erneuert. Erst vierzig Tage nach beendigtem Feldzug durften die Heerdienstpflichtigen die Waffen niederlegen.[8]) Die Nichtausziehenden waren immer zur Landesvertheidigung verpflichtet.[9])

Die Strafe des Heerbannes konnte nur aus dem Mobiliarvermögen des darein Verfällten erzwungen werden.[10])

---

1) Capit. v. 803. art. 2. 3. 5. Capit. v. Oct. 811. art. 9. Die Strafe führte selbst den Namen Heribannum. Schon unter den Merovingern werden diese Bussen verhängt. Ausz. aus Gregor v. Tours V. 27. v. Jahr 578 bei D. Bouquet II. 250 und Lezardière I. 511.

2) Capit. v. 803 art. 4—5. — 3) Capit. v. 803 art. 6. — 4) Cap. v. 803. art. 9 a. E.

5) Capit. v. Oct. 811 bei Pertz 173. art. 8. Die Loire und der Rhein sind Grenzen für die zwischen beiden Wohnenden; für die südlich von der Loire Angesessenen bei Zügen nach Spanien die Pyrenäen.

6) Pertz p. 218. art. 17. p. 251. p. 329. art. 7. 352.

7) Lezardière 496—500. Pertz p. 494. art. 26. 29. p. 503. art. 13. 14.

8) Capit. v. 829. art. 13 od. 14 bei Pertz 352. Capit. v. 864. tit. 36. art. 33.

9) Capit. v. 859. tit. 36. art. 27. Baluzius II. 187.

10) Lezardière p. 511. 513. Capit. v. 813. art. 11. Capit. v. 859. art. 27.

Weil man sich allenthalben dem lästigen Kriegsdienste zu entziehen strebte, so erhielten die Missi den Befehl, Listen aller Kriegsdienstpflichtigen ausfertigen und statistische Übersichten entwerfen zu lassen.[1]

7) Polizeigesetzgebung.[2]

Es würde ein erfolgloses Bemühen sein, während der fränkischen Periode eine von den Beherrschern des Staates mit Bewusstsein des Zweckes ausgegangene und nach Principien verfahrende Polizeigesetzgebung aufzusuchen. Der Gedanke eines polizeilich überwachten Staates war von Carl dem Grossen indessen erfasst und theilweise ausgeführt worden. Carl der Kahle suchte ihn noch festzuhalten.

Eine Menge Verordnungen[3] der Carolinger, selbst einige der Merovinger, sowohl über das Strafrecht als über die Verwaltung, haben einen polizeilichen Character. Schon die letztern strebten nach dem Ziele, die Bewohner ihres Reiches an Gesittung und gesetzliche Ordnung zu gewöhnen. Carl dem Grossen schwebte das Ideal eines grossen christlichen Reiches vor, welches vom Throne aus ganz beherrscht werden sollte.[4] In dieser Absicht wurde vor allem das Institut der Missi dominici organisirt. Ein geistlicher und ein weltlicher hoher Beamter standen jedem Missaticum vor. Wir finden ein beständiges Mahnen zum innern Frieden, zur Achtung des Religiösen und die so oft wiederholten Befehle, die Schwachen und Hülflosen zu schützen.[5] Carl liess es sich auch angelegen sein, die materiellen und intellectuellen Interessen zu fördern. Hoch über seiner Zeit stehend thut er mehr als fast alle Fürsten des Mittelalters.

---

[1] Capit. v. 829. — [2] Der von Ansegisus 827 veranstaltete, nach den Materien geordnete Auszug aus den Capitularien gilt unter Carl dem Kahlen als Gesetzbuch im Westreiche, auf dessen Verfügung die letzten Capitul. öfters sich berufen, Capit. v. 25. Juni 864. art. 25. 27. 28. 35. 36. ferner das Capit. v. 873. art. 3 bei Pertz 579.

[3] Wir führen als Polizeigesetz vorzüglich an das Capit. v. 813. b. Pertz p. 188.

[4] Die Grafen hatten die Bischöfe und diese die Grafen zu überwachen, die Missi beide. Anseg. II. 12. Beide Gewalten sollen sich unterstützen. Ibid. II. 23. Auch noch Carls II. Instructionen für seine Missi können gewissermassen als Polizeiverordnungen angesehen werden, z. B. v. 803 bei Pertz 418. 424. v. 854 ibid. 428. v. 857 ibid. 454. v. 860 ibid. 473. v. 865 ibid. 501.

[5] Die Kirchen, Wittwen und Waisen stehen daher unter dem besondern Schutz des Königs. Anseg. II. 6. Später nimmt Carl der Kahle die in Folge der Einfälle der Normannen Vertriebenen in seinen Schutz. Capit. v. 853. art. 9 bei Pertz 425.

1. Die allgemeine Sicherheit suchten sowohl die merovingischen als die carolingischen Könige zu befestigen.

Unter den letztern hatten besonders die Missi einerseits und die Centenarii und Vicarii anderseits über sie zu wachen.

Die strengsten Verordnungen wurden gegen Räubereien und Gewaltthaten erlassen.[1] Welche sich deren schuldig machten, unterlagen kirchlichen und weltlichen Bussen.[2]

Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung eine Verordnung Carls des Kahlen von 853.[3] Nach derselben wird schon das Beherbergen eines latro, scachator oder eines Verbannten schwer geahndet. Thut es der Freie, so trifft ihn der Königsbann von 60 Solidi, der Colonus erhält 60 Stockschläge. Wer einen versteckt weiss, muss ihn angeben. Behauptet Jemand einen verborgen zu haben, ohne es zu wissen, so muss er diess mit zwölf Eidhelfern beschwören.[4] Wer einen scachator oder einen latro tödtet, zahlt kein Wehrgeld und kann nicht befehdet werden. Die Missi sollen solche Leute verfolgen. Jeder Freie musste schwören, solcher Verbrechen sich nicht schuldig zu machen noch sie zu fördern, und die ihm bekannten anzuzeigen. Noch strenger war der Eid der Centenarii.[5] Wer sieht nicht hierin die Versuche, das Faustrecht zu bekämpfen, gegen welches später die Gottesfrieden und Landfrieden gerichtet wurden?

2. Die allgemeine Sittlichkeit war besonders den Bischöfen anvertraut, welche die Diöcesen zu bereisen, und besonders die Fleischesverbrechen zu bestrafen, also zu diesem Zwecke ihre Send-(Synodal-) Gerichte zu halten hatten.[6] Sie waren auf diesen Rundreisen von den Eingesessenen auf eine vorgeschriebene Weise zu verköstigen.[7] Den Bischöfen wird eine strenge Beaufsichtigung des Clerus und der Klöster in ihren Diöcesen zur Pflicht gemacht;[8]

---

1) Guizot Cours. II. Leçon 20. 21.

2) Capit. v. 801. bei Pertz p. 129. v. 806. p. Ans. III. 3. 23. 49. 50. IV. 61.

3) Bei Pertz p. 423—427.

4) Diess hatte schon Carl der Grosse verordnet im Jahr 806. Pertz 116 art. 2.

5) Die merkwürdige Eidesformel lautet so bei Pertz p. 426: Ego ille adsalituram, illud malum quod scach vocant et tisceium, non faciam nec ut alius faciat consentiam, et si sapuero, qui hoc faciat non celabo, et quem scio num latro vel scachator est, Vobis Missis dominicis non celabo ut non manifestem, sic me Deus adjuvet et istæ reliquiæ. S. zu der Stelle auch Baluzius II. p. 776. Gegen Räubereien, besonders der Kirchen und Klöster ist auch ein Capitular Carlmanns v. 884 gerichtet. Pertz p. 550, endlich das Capit. III. v. 920. Pertz p. 565.

6) Carls des Grossen Capitular v. 813 art. 1 bei Pertz p. 188.

7) Carls des Kahlen Synodus ad Tolosam v. 844 art. 1. 2. bei Pertz 379.

8) Capit. Pipins v. 755. bei Pertz p. 24. v. 813 a. a. O. v. 844.

die Feier der Sonn- und Festtage soll streng beobachtet werden,[1]) die Geistlichen das Volk durch Predigen zur Religiosität und Sittlichkeit anfeuern.[2]) Den Geistlichen wird der Besuch der Wirthshäuser verboten.[3]) Streng sind die Verordnungen gegen Excommunicirte. Niemand darf mit ihnen umgehen.[4])

3. In Friedenszeiten soll man nicht bewaffnet einherziehen; in Fehde lebende sollen gezwungen werden, sich friedlich miteinander zu vergleichen. Wer es zu thun sich weigert, ist vor den König zu führen. Wer nach der Friedenseinigung einen Andern tödtet, zahlt das Wehrgeld, den Königsbann und verliert die Hand.[5])

4. Auch marktpolizeiliche Verordnungen kommen vor, z. B. das Capitular Carls des Grossen von 794, art. 4, worin zur Zeit einer Theuerung die Getreide- und Brodpreise festgesetzt wurden.[6])

Von einem ihm Unbekannten sollte Niemand Pferde, Ochsen oder anderes Zugvieh kaufen. Verschiedene Gesetze sind gegen den Zins und Kornwucher gerichtet.[7])

Die Bettelei wird schon von Carl dem Grossen verboten und jeder Grundherr angewiesen, seine Armen zu unterhalten.[8])

Zauberer und Wahrsager sollten nirgends geduldet werden.[9])

Auch ein gemeinsamer Münzfuss sollte im ganzen Reiche sein,[10]) dessgleichen nur ein Maass und Gewicht.[11]) Über das Münzwesen, Maass und Gewicht erstreckt sich der grössere Theil eines ausführlichen Capitulars Carls des Kahlen.[12])

---

1) Anseg. I. 75. Die Zahl der Festtage ist festgesetzt. Ebend. I. 158. II. 33.
2) Anseg. I. 76. — 3) Anseg. I. 14. — 4) Anseg. I. 36. — 5) Ans. III. 4. IV. 25.
6) Pertz p. 72. Ansegis. I. 126. — 7) Capit. v. 806. art. 3 b. Pertz 146. 147.
8) Anseg. I. 5. 124. Capit. v. 806 bei Pertz p. 144 folg.
9) Capit. v. 806 art. 9 bei Pertz p. 144. Anseg. I. 118. — 10) Anseg. I. 62.
11) Anseg. II. 18. III. 90. — 12) Pertz p. 864 des zweiten Edictum Pistense.

III. Buch.

Zweite Periode, erste Abtheilung.

(Von 987—1285.)

Allgemeine Quellenwerke für diesen Zeitraum und wichtigste Litteratur.[1]

Recueil des historiens de France, B. X. bis XX. (v. Jahr 1842). Ordonnances des Rois de France de la Troisième Race t. I. II. XI. XII. Recueil des Anciennes Lois Françaises publiées par de Crusy, Isambert et Jourdan, t. I. und II. Histoire Générale de Languedoc par D. de Vic u. D. Vaissette, t. II. u. III. in der neuen Ausgabe von Du Miege t. II. bis VI. Brussel, nouvel examen de l'usage général des Fiefs en France pendant le 11me, 12me, 13me et 14me Siècles. Paris, 1750. 2 V. 4. mit Urkunden. Histoire litéraire de la France, par des Savans Bénédictins t. X. bis XX. San Marthani Gallia Christiana, t. I.—XIII.

I. Capitel.

Allgemeine Staatsgeschichte Frankreichs bis 1285.

1) Die vier ersten Capetinger.[2]

80. Beim Tode des letzten carolingischen Ludwigs regierte nirgends ein männlicher Nachkomme Carls des Grossen als König.

[1]) Nur die allgemeinsten und wichtigsten werden hier genannt, die übrigen sind theils oben §. 11. folg. angegeben, theils an den gehörigen Orten angeführt.

[2]) Angabe der Quellen und der Litteratur dieser Könige bei Lorenz I. 155. 163. 171. 183. Die Hauptquellen finden sich im 10. u. 11. B. des Recueil

Der einzig noch lebende Carl war Herzog von Niederlothringen und Vasall des deutschen Kaisers. Er war Frankreich und Frankreich ihm fremd geworden. In diesem stand aber ein Fürst in hohem Ansehen, dessen Ahnherren den Königstitel erkämpft und geführt hatten. Nichts war natürlicher, als dass Hugo Capet,[1]) der im Mittelpunkt des Reiches mit einer nicht unbedeutenden Hausmacht herrschte, jetzt, wo er allein dazu berufen schien, die Königswürde annahm, und nicht bloss von seinen Vasallen, sondern auch von einer Anzahl der Grossen des Reiches anerkannt wurde. Bei weitem nicht alle hingen ihm jedoch an, einige der Mächtigsten hielten Carl für ihren rechtmässigen Herrn,[2]) wie der Herzog von Aquitanien mit fast allen Lehensträgern des Südens,[3]) ferner die Grafen von Flandern und von Vermandois.[4]) Dagegen huldigten ihm mit Ausnahme des Erzbischofs Arnulph von Reims, eines Verwandten Carls,[5]) alle Bischöfe des mittlern und nördlichen Frankreichs, indem er in einem feierlichen Acte alle Rechte, Freiheiten und Privilegien der Kirche aufrecht zu erhalten und zu schützen versprach.[6]) Überhaupt war seine und seiner vier ersten Nachfolger Maxime, sich

---

des Historiens de France v. D. Bouquet. Unter den neuern vergl. Mably II. 6 u. III. 1. Guizot, Essais p. 84. A. Thierry, Lettre XIII. sur l'hist. de France. Sismondi T. IV. und V. H. Martin III. p. 13 folg.

[1]) Der Name Capet wird verschiedentlich erklärt, entweder wegen des dicken Kopfes Hugo's, oder weil er nie die Krone trug, auch, weil er als Knabe seinen Gespielen gerne die Kopfbedeckungen (Caputio) genommen habe. Stellen bei D. Bouquet X. etc. L'art de vérifier les Dates V. Michelet histoire de France II. 143. Note 3. Hugo Capet war, wie sein 956 gestorbener Vater Princeps Francorum, Burgundionum, Britonum. D. Bouquet VIII. 254. IX. 733. Richard, Herzog der Normandie, nennt ihn 968 seinen Senior. Ebend. IX. 731. Die Grafen von Senlis und Beauvais waren seine herzoglichen Vasallen X. 288. 254.

[2]) Schon die Chronisten seiner Zeit streiten sich über die Frage, ob Hugo ein Usurpator sei; die meisten suchen seine Legitimität zu vertheidigen, aus was immer für Gründen. S. in der historischen Übersicht des B. X. von D. Bouquet etc. die Stellenangabe hierüber.

[3]) In Aquitanien wird selbst der Sohn Carls von Lothringen noch König genannt. D. Bouquet X. 545. Er stellt noch 992 dort eine Urkunde als König aus. L'art de vérifier les Dates IX. 194.

[4]) Histoire de Languedoc, alte Ausg. II. 121. Meyerus rer. Flandric. Comp. anno 987. Meine flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. S. 113. 116.

[5]) Hugo liess ihn feierlich absetzen, musste ihn aber später wieder zurückrufen. Das Protocoll des Absetzungsactes geben neuestens Pertz, Monumenta Germaniæ historica t. V. p. 658. und Varin, Archives Administratives de Reims I. p. 100—175.

[6]) Seine Reverse sind abgedruckt bei D. Bouquet X. 548. und im Recueil des anciennes lois françaises I. p. 96.

auf die Geistlichkeit zu stützen. Seine mächtigsten Anhänger unter den weltlichen Grossen waren: sein Bruder der Herzog von Burgund, der Herzog der Normandie, welcher seine Anerkennung von Seiten der Grafen von Flandern und Vermandois erzwingen half und vermittelte, im entferntesten Süden der Graf von Barcelona und im lotharingischen Reiche der Erzbischof von Cöln, sein mütterlicher Oheim. Erst nach einem dreijährigen Kampfe kam übrigens Hugo in den ruhigen Besitz des Thrones und liess alsbald seinen Sohn Robert zum Nachfolger salben und krönen. Er selbst trug nie die Krone und handelte überhaupt mehr als Oberlehensherr und *primus inter pares*, dem es vor allem darum zu thun war, die Einheit Westfrankens als Haupt des Reiches zu sichern, denn als König, der seine früheren Standesgenossen sich unterwerfen wollte.

Auf diese Weise war er den an Macht ihm gleichstehenden Grossvasallen nicht gefährlich. Sie befanden sich im Besitze einer unangefochtenen wahren Landeshoheit, wie der neue König selbst in den Kronlanden sie hatte. Auch traten weder er noch seine vier ersten Nachfolger als Eroberer auf.[1])

81. Die politischen Ereignisse während der Regierung der vier ersten Capetinger sind für die innere Geschichte Frankreichs nicht von grosser Bedeutung. Die drei ersten Nachfolger Hugos, der selbst nur von 987 bis 996 geherrscht hatte, regierten alle eine lange Reihe von Jahren, was zur Befestigung der Thronfolge nicht wenig beitrug. Robert, Hugos Sohn, starb 1031, Heinrich I., sein Enkel 1060 und Philipp, sein Urenkel, 1108. Allen war die Krone im Voraus gesichert, indem jeder derselben noch bei Lebzeiten seines Vaters als künftiger König gesalbt, gekrönt[2]) und von den Reichsvasallen anerkannt worden war. Weil Philipp I. bei seines Vaters Tod noch ein Kind war, wurde eine Regentschaft angeordnet und dem Grafen Balduin V. von Flandern übertragen. Er führte die Zügel der Regierung mit grösserer Kraft, als die Könige selbst bisher gethan hatten.[3])

---

[1]) Es ist nicht nöthig, aus andern Gründen die Befestigung des neuen Königshauses zu erklären, namentlich nicht aus der Nationalität, weil man den Carolingern als Deutschen, Hugo Capet als geborenen Franzosen vorgezogen habe. A. Thierry (lettre XIII.) wird hier gut widerlegt von Guizot, Cours d'histoire moderne t. II. p. 441.

[2]) Die Krönung Robert's geschah in Noyon; die Philipps I. mit Feierlichkeiten, die massgebend wurden, (1059) in Reims. D. Bouq. XI. 32. Recueil p. 103.

[3]) Flandr. Staats- und Rechtsgesch. B. I. S. 119. Er führte den Titel: Balduinus, Flandrensium Comes Marchio et Philippi Francorum regis ejusque regni Procurator et *Bajulus*.

Die Kriege der vier ersten Capetinger, ausser den Kämpfen Hugos um den Thron, waren meistens durch Familienzwiste veranlasst und nicht von politischer Wichtigkeit. Folgereicher hätten die Zerwürfnisse mit dem Pabste und der Kirche werden können, in welche Robert und Philipp geriethen, wegen ihrer kirchlich ungültigen Ehen,[1]) zu deren Auflösung sie durch den Bannstrahl gezwungen werden mussten. Zu einer Absetzung durch den Pabst kam es nicht, doch unterwarf sich Philipp einer sehr demüthigenden Kirchenbusse. Heimfallende Kronlehen behielten die Könige nicht für sich, sondern vergaben sie wieder, gewöhnlich einem Mitglied ihres Hauses, wie z. B. das Herzogthum Burgund, welches Heinrich I. seinem Bruder Robert übertrug, dem Stammvater des ersten bis 1363 regierenden burgundischen Hauses.

Als staatsgeschichtlich wichtige Ereignisse während der Regierungsperiode der ersten Capetinger sind hier zu bezeichnen: die Eroberung Englands durch den Normannenherzog Wilhelm[2]) (1066), der Anfang der Kreuzzüge und die Gründung des Königreichs Jerusalem. An jenen nahmen die Franzosen einen so überwiegenden Antheil, dass die Mehrzahl der dortigen Könige aus französischen Häusern stammte und französisches Recht nach dem Königreiche Jerusalem und den damit verbundenen Landen übersiedelt wurde. Nicht mit Unrecht sahen die Franzosen in jenen Landen ein zweites überseeisches Frankreich.[3]) Endlich sind die von den französischen Bischöfen ausgegangenen Gottesfrieden (treugæ Dei) als die ersten Versuche, dem Faustrecht eine Grenze zu setzen, hier nicht zu übergehen.[4])

---

[1]) Die Ehe Roberts mit Berta, Tochter des Königs von Burgund, wurde auf einem Concilium zu Rom 996 für nichtig erklärt und beide Verbundengewesene mit Kirchenbusse belegt. Ihre Trennung fand erst 998 statt. Bei D. Bouq. X. 535 steht der Text. S. D. Vaiss. II. p. 997. l'art de vérifier les Dates p. 498. — Die Geschichte der Verheirathung Philipps I. mit Bertrade von Blois beschreiben ausführlich D. Brial in der Vorrede zum T. XVI. des Recueil von D. Bouquet und Gœrstal in den zerstreuten Blättern III. 1. S. 346. Die erste Excommunication Philipps hatte 1094 statt, eine zweite 1100; erst 1104 söhnte er sich mit der Kirche aus, auf eine ähnliche Weise, wie Kaiser Heinrich IV. zu Canossa.

[2]) Thierry Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Norm ans. Paris, 4 Vol. Sismondi V. H. Martin III. 157.

[3]) Mehr hievon unter §. 8. Sismondi V. Martin III. 230 folg.

[4]) Die aquitanischen Bischöfe verkündigten die erste Treuga Dei 1032. Bald folgte die ganze Christenheit auch in Deutschland, zuerst 1043, wie die jetzt von Pertz bekannt gemachten Urkunden von 1085 zeigen. Monumenta Germaniæ historica regum t. II. p, 55. In Flandern verkündigten die Bischöfe mehrmals den Gottesfrieden, z. B. 1034 und 1099. Buzelinus Gallo-

2) *Ludwig VI. und Ludwig VII.*

(Von 1108—1180.)[1]

82. Unter den zwei nächsten Nachfolgern Philipps I., Ludwig VI. † 1137 und Ludwig VII., seinem Sohne, † 1179, erstarkte die königliche Gewalt so sehr, dass nicht bloss die Thronfolge auch ohne die Krönung des künftigen Thronerben gesichert, sondern dass der König nicht mehr als Oberlehnsherr, sondern als Träger der höchsten Macht im Reiche aufzutreten und sich den Gehorsam auch der grösseren Vasallen zu erzwingen im Stande war. Dieser Fortschritt wurde durch das Zusammenwirken verschiedener günstigen Ursachen bewirkt. Zunächst durch den entschlossenen Charakter und die ritterliche Erziehung Ludwigs VI., dann durch die vollendete Organisation des Lehenwesens, durch die Ansichten des Zeitalters, welches im Könige den höchsten Richter und den natürlichen Beschützer der Schwachen und Verfolgten sah, endlich durch eine nicht geringe Anzahl Rechtsstreitigkeiten, deren Schlichtung den Königen Gelegenheit verschaffte, ihr höchstes Richteramt zu üben. Ludwig VI.[2] und sein Sohn waren nicht bloss dem Namen nach, sondern durch ihre Thaten Könige, befestigten daher die Centralgewalt des Reiches auf eine unerschütterliche Weise, ohne jedoch der Landeshoheit der Grossvasallen noch zu nahe zu treten.

Die ersten Regentenhandlungen Ludwigs VI. waren die Bekriegungen einer Anzahl Raubritter, die mitten im Herzogthume Francien zwischen Paris und Orleans ihr beunruhigendes Gewerbe trieben.[3] Er wurde derselben freilich erst nach einigen Jahren vollkommen Meister und sicherte dadurch den inneren Verkehr, aus

---

flandria p. 158. Die flandr. Staats- u. Rechtsgesch. I. S. 125. S. D. Vaissette II. 163. 608. Preuv. 206. Varin Archives Administ. de Reims I. 182. L'art de vérifier les Dates III. 92. Baluzius, zu Petr. de Marca p. 432 glaubt, es sei schon 1027 eine Treuga Dei proclamirt worden. Der Ausdruck kommt schon 990 vor. S. Ducange Gloss. V. Treuga Dei. Stenzel die fränkischen Kaiser p. 91—98.

1) Lorenz I. 204 u. 223. D. Bouquet XII. Sismondi VI. Schmidt Geschichte von Frankreich I. 317. Martin III. 313. Lavallée I. 318. Mignet II. 158.

2) Hauptquellen seiner Gesch. sind das Buch vom Abt Suger von St. Denis, seinem und seines Sohnes Minister im B. VII. von D. Bouquet p. 10 folg. dann Orderic Vital. Ebend. p. 585. Lesenswerth über den ersten ist das Eloge historique de Suger Abbé de St. Denis régent du royaume sous le règne de Louis VII. par. G. M. D. C. Amsterdam, 1779. p. 1—32.

3) Es waren die Herren von Montfort, Beaugenci, Montehéri, Beaumont le Roger, Puiset, Montmorenci u. a. Sismondi VI. 9—19. L'art de vérifier les Dates, XII. 132. 171. 222. 432. 475.

dem eine schnelle Handelsblüthe der Kronlande hervorging. Zu demselben Zwecke ertheilte er Privilegien seinen bedeutenden Städten, wie Paris, Orleans, Etampes, Melun, Corbeil u. s. w., deren Bürger ihn in Zeiten der Noth mit Geldsubsidien und mit den Waffen unterstützt hatten.

Früh darauf bedacht, die königliche Macht durch alle ihm sich darbietenden Mittel zu erkräftigen, ergriff Ludwig VI. die ihm von 1104 an öfters gebotene Gelegenheit, in den Streitigkeiten der der Krone unmittelbar untergebenen Bischöfe mit ihren städtischen Unterthanen zu interveniren, diesen die von ihnen erzwungenen Freiheitsbriefe und Gildeverfassungen (Communiæ) durch seinen königlichen Schutz zu sichern, zugleich aber für seine Kriege von den einen neuen Stand von Freien bildenden Stadtbürgern sich Hülfstruppen versprechen zu lassen, welche bald eine der kräftigsten Stützen der königlichen Gewalt wurden. Ludwig VI. gilt desshalb als der Gründer der städtischen Freiheiten in Frankreich, was jedoch wie unten (No. 220) ausführlicher gezeigt werden soll, nicht in dem Umfange zu nehmen ist, in welchem es die meisten französischen Geschichtschreiber bis fast in die neuesten Zeiten behauptet haben.

Auch in verschiedenen Rechtsstreiten grösserer Vasallen trat der König Ludwig VI. als Richter auf, [1]) selbst das Strafgericht übend, z. B. gegen die Mörder seines Vasallen, des 1127 ermordeten Grafen Carl von Flandern.[2])

In verschiedenen Kriegszügen gegen die Könige von England, die als Herzoge der Normandie seine Vasallen und Grenznachbarn waren, zog er meistens den Kürzeren; doch scheint er mehr als später sein Sohn Ludwig VII. die diesen Fürsten gegenüber zu beobachtende richtige Politik begriffen und beobachtet zu haben,[3]) nämlich die Vergrösserung ihrer Besitzungen so viel möglich zu verhindern. Die unter dem letztern so hoch gestiegene Macht dieser gefährlichen

---

1) 1126 intervenirte Ludwig VI. als höchster Reichsrichter für den Bischof von Clermont gegen den Grafen der Auvergne und 1127 für die Domherren von Paris gegen den Bischof dieser Stadt. Die Päbste sogar mussten dem Könige hier beistimmen. Die Grossvasallen der Krone leisteten pflichtmässig Hülfe. Zwei Grafen von Flandern, Robert II. 1119 und Balduin VII. 1119, verloren auf solchem Zuge das Leben.

2) Meine fland. Staats- und Rechtsgesch, I. §. 26. S. 130 folg.

3) Er hatte jedoch versäumt, im Anfang des 12ten Jahrhunderts den Herzog Robert der Normandie gegen seinen Bruder Heinrich, König von England, mit gewaffneter Hand zu unterstützen. Als Ersterer den 28. Sept. in der Schlacht von Tinchbray gefangen wurde, war die Wiedervereinigung der beiden Länder nicht mehr zu verhindern und desshalb die spätere Hülfe von 1117 an vergebens.

Vasallen, bereitete die vielen Kriege vor, welche die politische Einheit Frankreichs so lange hemmten und später unendliches Elend über dasselbe verbreiteten. Es hatte übrigens jene Einheit schon unter Ludwig VI. eine unzerstörbare Grundlage in der sich bildenden französischen Nationalität gewonnen, die im Jahr 1124 auf eine glänzende Weise sich beurkundet, als Kaiser Heinrich V. das Reich mit einem Einfall bedrohte, welchen das augenblickliche Zusammenströmen eines für jene Zeit furchtbaren Heeres vereitelte.[1])

Unter die Mittel, die königliche Macht durch den Erwerb neuer Lande zu vergrössern, gehörten nun auch die Verheirathungen der Könige mit den Erbtöchtern der mächtigeren Vasallen. Eine solche hatte 1137 statt, als Ludwig VII. mit Eleonore von Poitou und Herzogin von Aquitanien sich verband. Zum Unheil des Reiches wurde die Ehe den 18. März 1152 wieder aufgelöst, und Eleonore brachte zwei Monate später ihre grossen, fast das ganze südwestliche Frankreich begreifenden Besitzungen an die Krone Englands, durch ihre Verbindung mit Heinrich Plantagenet, Grafen von Anjou, der 1154 als Heinrich II. den königlichen Thron von England bestieg.[2]) Überhaupt hatte Ludwig VII. weder den Scharfblick noch die kriegerische Kraft seines Vaters, doch befolgte er als König den von diesem betretenen Weg, namentlich fuhr er fort, die Verfassungen der Communalstädte zu schützen und ertheilte verschiedenen Orten neue Freiheitsbriefe dieser Art. Die Chronisten seiner Zeit rühmen die Fortschritte des Ackerbaues und der Gewerbe unter seiner Regierung, während welcher auch die schon unter seinem Vater blühende Universität Paris die Augen des ganzen christlichen Europas auf sich zu ziehen anfing.[3])

3) *Philipp August und Ludwig VIII.*[4])
(Von 1180—1226.)

83. Die königliche Gewalt war zwar an Ansehen und Einfluss unter Ludwig VI. und VII. gestiegen, allein dennoch den weit mäch-

---

1) Heinrich V. war auf dem Concilium zu Reims 1119 wegen des Investiturstreites vom Pabste Calixt II. in den Bann gethan worden. Wegen dieser Schmach wollte er sich rächen. Nach Suger versammelte sich augenblicklich ein französisches Heer von 200,000 Mann, um die hier zum erstenmal vorkommende Oriflamme, d. h. die grosse rothe geflammte Königsfahne, die bei allen Reichskriegen mitgeführt wurde, bis ins 15te Jahrhundert. D. Bouquet XII. 51. L'art de vérifier les Dates V. 511. Sismondi VI. 174.

2) Suger hatte sich kräftigst dieser Trennung widersetzt; sie erfolgte aber zwei Monate nach des grossen Ministers Tode. L'art de vérifier les Dates V. 522.

3) Crevier, histoire de l'Université de Paris 1761. 6 vol. 120. t. I. Meiner's Geschichte der Universitäten, Thl. II. und III.

4) Lorenz I. 244. Die wichtigsten Chronisten sind Rigordus de rebus gestis Philippi Augusti. Guilielmus Britto, namentl. dessen Epopöie die Philippide,

tigeren Kronvasallen gegenüber schwach, weil es den Königen an der nöthigen Hausmacht gebrach, um mit eigenen Kräften ihren Gegnern die Spitze zu bieten.[1]) Diess fühlte sehr der junge König Philipp August, der von seiner Thronbesteigung an den Plan verfolgte, der Krone die seit Jahrhunderten verlorene Bedeutung wieder zu geben. Er wurde daher Eroberer und suchte zugleich durch einen gutgeordneten Staatshaushalt sich so viele Geldmittel als möglich zu verschaffen, um Grösseres zu unternehmen jederzeit im Stande zu sein.[2]) Ausserdem gelang es ihm, zwischen der königlichen Gewalt und den Unterthanen seiner Vasallen wieder ein unmittelbares Verhältniss zu begründen, was die Landeshobeit der letztern im Laufe der Zeiten untergrub und ganz Frankreich mit der Krone enger verband.[3])

Seine Selbst-Regierung[4]) begann 1182 mit einer Vertreibung der Juden aus dem Reiche und der Aufhebung ihrer Forderungen gegen Christen bis auf ein Fünftheil, das an den königlichen Schatz zu zahlen war.[5])

Dann entriss Philipp August seinem Oheim und gewesenen Vormund, dem Grafen von Flandern, die Grafschaft Vermandois mit Valois und Amiens, die dieser als Gemahl der Erbtochter dieses Kronlehens auch nach seiner Frau Tod hatte behalten wollen.[6]) Dessgleichen erhält und bewahrt er den Besitz des seiner Mutter

---

Rogerius de Hoveden, Mathæus Paris und Joannes Bronto. D. Bouquet t. XIV bis XIX. Sismondi t. VII. VIII. Martin IV. 65 folg.

Eine lesenswerthe Monographie dieses Königs ist die Histoire de Philippe Auguste par Capefigue. Paris. 1829. Sie gehört zu den bessern Schriften dieses allzu fruchtbaren Geschichtschreibers.

[1]) Ludwig VI. besass nur etwa 5 Departemente des heutigen Frankreichs, während der Graf von Flandern 4, der der Champagne mit den Nebenländern 6, der König von England als Herzog der Normandie 5, nach der Verheirathung mit Eleonore von Aquitanien gar 33 inne hatte. Sehr mächtige Vasallen waren noch die Herzoge von Burgund und die Grafen von Toulouse.

[2]) Von dem Verwaltungssysteme Philipp Augusts wird unten die Rede sein.

[3]) Er nahm die Beschwerden der Aftervasallen und der Städte gegen ihre Landesherren an und entschied theils durch seine Baillis, theils durch seine Curia (das nachherige Parlament), so oft diess möglich war, zu Gunsten der Ersten gegen die Letzten.

[4]) Von 1180—1182 war sein Oheim, der Graf Philipp von Flandern, Regent und Vormünder des Königs. *Meine* flandr. Staats- u. Rechtsgesch. V. 151.

[5]) Die Befehle stehen bei D. Bouquet VII. 363. 1198 rief der König sie wieder zurück. Diess Mittel, der Krone Geld zu verschaffen, wurde im Laufe der folgenden Jahrhunderte öfter wiederholt.

[6]) *Meine* flandr. Staats- und Rechtsgesch. S. 152.

Isabelle vom Hennegau von ihrem Oheim demselben Grafen von Flandern zum Brautschatz gegebenen südlichen Theiles dieses Landes, welcher von nun an die Grafschaft Artois bildet.[1]) Die Hauptangelegenheit seiner Regierung war aber, die Macht der Könige von England in Frankreich zu schwächen, was Philipp August so sehr gelang, dass im Anfange des 13. Jahrhunderts ihr Stammland, die Normandie, ihnen entrissen und für immer mit der Krone Frankreich vereinigt wurde.

Wie schon Ludwig VII. gethan hatte, unterstützte er die Söhne Heinrichs II. gegen ihren Vater und führte selbst zweimal (1178 und 1189) Krieg gegen ihn.[2]) Später, nachdem er auf dem Kreuzzuge auch der persönliche Feind seines Sohnes und Nachfolgers Richard Löwenherz geworden war, benützt er 1192 des letztern Gefangenschaft, um seine Vasallen gegen ihn aufzuwiegeln; wieder frei, bekriegt ihn 1193 der letzte; doch schliessen beide 1195 einen für Philipp August[3]) vortheilhaften Frieden. Allein 1197 begann der Kampf wieder und endigte nur durch Vermittlung des Pabstes Innocenz III. kurz vor Richards Tod (1199). Der König benützte nun den Erbfolgestreit zwischen Richards Bruder Johann ohne Land und dessen Neffen Arthur, Grafen der Bretagne, welcher als Sohn eines älteren Bruders des Verstorbenen eigentlich der einzige rechtmässige Nachfolger war, um die englische Macht auf dem Festlande zu vernichten. Er gab Arthur die Investitur von der Guyenne, von Poitou, Maine, Anjou und der Touraine, liess sich aber die Normandie von ihm abtreten. Als Johann (1203) verrätherischer Weise seinen von ihm besiegten und gefangen gehaltenen Neffen ermordet hatte, lud Philipp August ihn vor ein Pairsgericht, welches ihn als Mörder verurtheilte und aller französischen Lehen für verlustig erklärte. Er nahm sogleich Anjou, Maine, die Touraine, die Normandie und selbst Poitou in Besitz:[4]) nur in der Guyenne blieb die englische Macht Meister. Die Regentschaft der Bretagne erhielt des ermordeten Arthurs Mutter Constance, deren Tochter Alix, mit Ausschluss der von Johann in England gefangen gehaltenen Eleonore, diess Lehen behielt und mit dem Grafen Peter Mauclerc (von Dreux, einem Enkel Ludwigs VI.) vermählt wurde, so dass nun auch dieser Theil der dem englischen Königshause gehörenden Be-

---

[1]) Ausführlich hievon flandr. Staats- und Rechtsgesch. a. a. O.

[2]) L'art de vér. l. Dates V. 529. 530. — [3]) Die Krone Frankreich erhielt Gisors.

[4]) Anjou, Maine und Touraine wurden 1203, die Normandie ganz 1204—1205 und Poitou 1206 erobert. Sismondi VI. 231. Durch einen Waffenstillstandsvertrag überliess Johann dem König die Besitzungen nördlich der Loire und behielt die südlich gelegenen.

sitzungen an die Capetinger kam.[1] An den zwischen 1207 und 1215 fallenden Albigenserkriegen nahm Philipp August keinen Antheil, sie waren durch Rom veranlasst. Doch gab er Simon von Montfort die Investitur der von ihm eroberten Provinzen.[2] Seine Nachfolger Ludwig VIII. und Ludwig IX. gründeten auf sie später bedeutende Vergrösserungen der Kronlande.[3]

Die Macht Philipp Augusts war indessen so gestiegen, dass mehrere seiner Vasallen sich für bedroht hielten, und desshalb zuerst mit König Johann, später auch mit mehreren lotharingischen Fürsten sich verbanden, um sie zu brechen. Der Krieg in Flandern im Jahr 1213—1214 und die Schlacht bei Bouvines (den 27. Juli 1214) gegen die verbündeten Grafen von Boulogne, Flandern, den Herzog von Brabant und sogar den Kaiser Otto IV. waren davon eine Folge. Philipp August blieb Sieger, zog jedoch die Grafschaften von Flandern und Boulogne nicht ein, sondern begnügte sich damit, dieselben in eine grössere Abhängigkeit von der Krone zu bringen.[4] Ein Zerwürfniss des Königs mit der Kirche, veranlasst durch die Verstossung seiner zweiten Gemahlin Ingeburg von Dänemark (1183) und seine Vermählung mit Agnes von Meran (1196) hatte keine Folgen, indem er vom Bannstrahl bedroht sich der Entscheidung eines Conciliums in Soissons (1200) unterwarf und jene für seine rechtmässige Frau anerkannte.[5] Philipp August starb in Mantes den 14. Juli 1223.

Während seiner ganzen Regierung hatte er die Freiheiten der Städte und das Aufblühen des Bürgerthums auf das Kräftigste ge-

---

1) L'art de vérifier les Dates XII. p. 210—211. Auch die Grafsch. Auvergne, bisher ein englisches, wurde 1198 ein französisches Lehen. Ein Theil der Grafschaft, la terre d'Auvergne genannt, wurde 1229 unmittelbares Kronland, das 1241 Alphons, Ludwigs IX. Bruder, zu Lehen gegeben wurde, aber 1271 bei dessen Tod an die Krone zurückfiel. L'art de vérifier les Dates X. 141.

2) Zwar nur übersichtlich, aber klar und bündig ist die Geschichte dieser Kriege erzählt bei H. Martin IV. 180 u. bei Lavallée hist. de France B. I. p. 386. folg. Die wichtigste Quelle dieser Episode, ein in provenzalischer Sprache geschriebenes Gedicht von 1204—1219 ist nun zum erstenmal herausgegeben von Fauriel in den Documens inédits sur l'histoire de France. In unserem Urkundenbuch zum gegenwärtigen Bande theilen wir ein Actenstück über die Glaubenslehren der Albigenser aus D. Vaissette mit. Neuestens schrieb über diesen Krieg Hurter, Gesch. Pabst Innocenz III. B. II. S. 207. folg. — 3) Davon unten S. 172. Martin IV. 311.

4) Ausführlicher ist hievon die Rede in *meiner* flandr. Staats- u. Rechtsgesch. I. S. 166—170.

5) L'art de vérifier les Dates V. 531. Sismondi VI. 191.

fördert, ältere Communalcharten bestätigt, viele neue gegeben und oft auch die kleinsten Orte mit Privilegienbriefen versehen.[1])

Sein Sohn Ludwig VIII.,[2]) durch seine Mutter ein Abkömmling Carls des Grossen und nicht schon bei Lebzeiten seines Vaters gekrönt, wurde sogleich nach dessen Tod gesalbt und anerkannt. Er trat ganz in die Fussstapfen Philipp Augusts, bekämpfte mit Glück die englische Macht im Süden. Indem er Heinrich III., der bei seiner Krönung nicht erschienen war und statt sich investiren zu lassen, alle seinem Vater entzogenen Lehen zurückgefordert hatte, alles Land bis zur Garonne nahm, erweiterte er zu gleicher Zeit die Kronlande durch den Erwerb eines Theiles der Grafschaft Toulouse, welche der Sohn Simons von Montfort, der sie mit Waffengewalt nicht behaupten konnte, dem Könige überliess. Er eroberte sie 1224 und machte aus denselben die zwei Senechausséen von Beaucaire und Carcassonne, welche die ersten bedeutenden Besitzungen der Könige von Frankreich im Süden waren. Auf einem zweiten Zuge dahin 1226, welchen er aufgefordert vom Pabste und durch die Überlassung der Kirchenzehnten auf 5 Jahre unterstützt, als Kreuzzug unternahm, und auf dem er unter andern Städten auch Avignon eroberte, starb Ludwig VIII.[3]) ganz unerwartet mit Hinterlassung von fünf minderjährigen Söhnen, von welchen vier seine Lande erhielten.[4]) Die Königin Wittwe Blanca von Castilien wurde Regentin.

4) Ludwig IX. (der Heilige) und sein Sohn Philipp III. der Kühne. (Von 1226—1269, 1270—1285.)

84. Unter die Regierungen Ludwigs IX.[5]) und seines Sohnes Philipp des Kühnen fällt die Blüthezeit des französischen Mittelalters. Die christliche Lehensmonarchie erreicht den höchsten

---

[1]) Unter Philipp Augusts Regierung (1203) fällt die Eroberung Constantinopels durch ein vorzüglich von französischen Grossen geführtes Heer von Kreuzfahrern. Nachdem die beiden flandrisch. Grafen Balduin 1204 u. Heinrich 1216 als Kaiser gestorben waren, kam die Krone an Peter von Courtenai, den Vetter Philipp Augusts, als Enkel Ludwigs VII. — [2]) H. Martin IV. 317.

[3]) Siehe über Ludwig VIII. Lorenz I. 287. D. Bouquet t. XVII—XIX. Sismondi VI. 537. L'art de vérifier les Dates V. 538.

[4]) Ludwig der älteste wurde König; Robert erhielt Artois, Alphonse Poitou, Carl Anjou und Maine. Der fünfte Johann sollte Geistlicher werden.

[5]) Quellen und Litteratur bei Lorenz I. 293. 325. Besonders wichtig sind die Acta Sanctorum Augusti Vol. Der 1841 erschienene XX. Band des Recueil von D. Bouquet. Dann die Histoire de St. Louis von Joinville, beste Ausg. v. Dr. Coup. Paris, 1668. fol. Neueste Biographie von de Villeneuve-Trans, histoire de St. Louis roi de France. Paris et Nancy, 1839, 3 Vol. 8. Angezeigt vom Verf. gegenwärtiger Geschichte in der freiburger theologischen Zeitschrift vom Jahr 1841, S. 175—198. S. überhaupt Mignet a. a. O. p. 167—175. Sismondi VII. H. Martin IV. 338. folg.

Punkt ihrer Ausbildung und fast alle Stände erhalten ein schriftlich aufgezeichnetes Recht. Ludwig IX. sucht durch seine Gesinnung, seine allgemeine Handlungsweise, durch Thaten und Anordnungen das Ideal eines christlichen Königs zu verwirklichen. Er vereinigt die höchste Gerechtigkeitsliebe mit der höchsten persönlichen Frömmigkeit und der hingebendsten christlichen Liebe.[1]) Der gesammte gesellige Zustand war freilich viel verwickelter als in den früheren Jahrhunderten, der Veranlassungen zu Reibungen und Zerwürfnissen aller Art gab es viele. Mit eben so grosser Klugheit als Gerechtigkeit aber wurden von ihm die Schwierigkeiten besiegt und eine gesellige Ordnung befestigt, die bis zum Ende des Mittelalters und zum Theil bis ins 18. Jahrhundert die Grundlage des französischen Staates und Rechtes blieb.

Die Regierungsperiode Ludwigs IX. zerfällt in drei Zeiträume: im ersten 1226—1236 regierte seine Mutter Blanca, der zweite endet mit Ludwigs erstem Kreuzzuge 1248, der dritte mit seinem Tode 1269.

Die Kronvasallen wollten die Gelegenheit der Regentschaft einer Frau benützen, um ihre Unabhängigkeit gegen die königliche Übermacht für immer festzustellen: statt bei der Krönung zu erscheinen, verlangten einige die eingezogenen Lande zurück und alle[2]) Garantieen gegen die willkührliche Einziehung ihrer Lehen. Sie wollten ihre Landeshoheit auf eine Weise anerkannt haben, wie es die deutschen geistlichen Fürsten von Friedrich II. 1220 erlangt hatten und die weltlichen 1232 es erlangten.[3]) Selbst als diess zugestanden war, widersetzten sich noch mehrere der Regentschaft und der Anerkennung des Königs, mussten also mit gewaffneter Hand gezwungen werden. (1226—1229). König Heinrich III. von England schloss 1231 nur einen Waffenstillstand auf drei Jahre.

Auch mit der Geistlichkeit hatte die Regentin Kämpfe zu bestehen, nämlich über den Umfang der weltlichen Gerichtsbarkeit

---

1) Guizot Cours V. 29. Villeneuve I. 171.

2) An der Spitze der Unzufriedenen standen der König Heinrich III von England, Peter Mauclerc, Graf der Bretagne, Raymund VII., Graf v. Toulouse, Thibaut, Graf der Champagne, seit 1234 König von Navarra, die Gräfin Johanna von Flandern, deren Gemahl noch in Paris gefangen gehalten wurde; der Graf von Marche. Sie wollten den Baron von Couci zum König wählen!

3) Diess sagt Mathæus Paris, 1226, mit folgenden Worten: Adjiciunt etiam, quod nullus de regno Francorum debuit aliquo jure suo spoliari, nisi per judicium XII. Parium, nec aliquis bello premi, nisi prius denunciaretur per annum et pronunciaretur. Et cum hæc omnia fuerint emendata, tum primum ad coronationem venire non tardabant. Acta Sanctor. a. a. O. p. 222. D.

der Erzbischöfe von Rouen (1227), Reims (1229), der Bischöfe von eauvais (1229) und Mans (1231). Das Parlament entschied gegen die Prälaten, der Pabst drohte mit dem Interdikte.[1]) Ludwig IX. selbst endigte den Streit. Endlich kam die königliche Gewalt sogar mit der Universität Paris 1229 in Conflikt; die letzte stellte die Vorlesungen ein, weil man ihre Privilegien nicht achtete. Der Pabst vermittelte die Sache.[2])

Ludwig liess es sich angelegen sein, die zwei wichtigsten Rechtsstreite mit den Grossvasallen, nämlich den mit dem Grafen Raimund von Toulouse und dem Könige von England, zu beendigen. Mit dem ersten schloss er 1229 Frieden. Des Grafen einzige Tochter wurde die Gemahlin von Ludwigs Bruder, des Grafen Alphons von Poitou[3]); ihre Besitzungen sollten im Falle einer kinderlosen Ehe an die Krone zurückfallen, was, nachdem Alphons 1249 Raimunds Erbe geworden war, 1271 wirklich geschah. Durch denselben Vertrag wurde die Grafschaft Venaissin (ein Theil der Provence) und die zur Hälfte dem deutschen Reiche gehörende Stadt Avignon dem Pabste überlassen.

Nachdem 1243 ein neuer Waffenstillstand auf fünf Jahre und 1248 auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, fand 1259 ein Vergleich zwischen Ludwig und Heinrich III. statt, in Folge dessen alles Land jenseits der Garonne, ferner Limoges, Agen und der jenseits der Charente gelegene Theil von Saintonge dem Letzten zurückgegeben, dagegen die übrigen eingezogenen Lehen als für immer mit der Krone Frankreich verbunden erklärt wurden. Ludwig wollte alle zurückgeben, wurde aber durch die bei dieser Gelegenheit versammelten Grossen des Reichs genöthigt, die nördlichen Provinzen zu behalten. Durch die Verheirathung des künftigen Thronerben mit Isabelle von Arragonien kamen die Besitzungen von Carcassonne, Beziers, Narbonne u. s. w., sowie die vom König von Arragonien bisher angesprochene Lehensherrlichkeit über verschiedene Grafschaften des Südens an das königliche Haus, welches dagegen Barcelona, Roussillon, Besalu und die Cerdagne abtrat. Der König von Arragonien behielt in Frankreich nur noch Montpellier, wofür er Ludwig den Lehenseid leistete (1258).[4]) Durch die 1246 vollzogene Heirath Carls von Anjou, des nachherigen Königs von Neapel mit Beatrix, Erbtochter der Provence, kam diese

---

[1]) Mehr hievon unter §. 123 folg. — [2]) Crevier I. 335. Die Statuten v. Jahr 1200 wurden nach Beilegung des Streites wieder hergestellt. O. XI. 326.

[3]) Derselbe erhielt 1241 die Terre d'Auvergne und 1242 einen Theil der Grafschaften Marche und Angoulême. Lorenz I. 302—303.

[4]) Henault in den Jahren 1258, 1260 folg.

der Hoheit des deutschen Reichs unterworfene Provinz an das capetingische Haus, welches ausser den alten Kronlanden nun 17 einst Anderen gehörende Länder besass.[1]) Im Jahr 1246 verbanden sich die weltlichen Kronvasallen gegen die allzugrosse Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit im Reiche;[2]) und 1268 erliess Ludwig IX. die nachher s. g. pragmatische Sanction, welche die älteste Grundlage des französischen Kirchenrechts wurde.[3])

Die Rechtspflege war Ludwig IX. vor Allem angelegen. Er gab nicht nur dem nun als Parlament bekannten höchsten Reichsgerichte eine geregelte Organisation,[4]) sondern sass in eigener Person vor den Thoren seines Palastes zu Vincennes, nach der Weise der ältesten Frankenkönige zu Gericht.[5]) Die Gewissheit des Rechts förderte er theils durch eine Menge Verordnungen, unter welchen die in die letzte Periode seiner Regierung fallenden Reformen der Rechtspflege, der Polizei und der öffentlichen Verwaltung besonders wichtig sind,[6]) theils dadurch, dass er und wie es scheint selbst 1250—1254, die Abfassung von Rechtsbüchern veranlasste oder begünstigte.[7])

Philipp III.[8]) regierte im Geiste seines Vaters von 1270 bis 1285. Das wichtigste Ereigniss seiner Zeit ist die schon erwähnte Vereinigung der Grafschaften von Poitou und Toulouse mit den Kronlanden (1271). Bei dieser Gelegenheit wurde der Grundsatz des Rückfalls der Apanagen an die Krone[9]) beim Aussterben der damit

---

[1]) Dem König gehörten ausser dem Duché de France, Vermandois, Valois, die Normandie, die Touraine, Maine, Berry, Grafschaft Macon, das östliche Languedoc; den Agnaten Burgund, Bretagne, Boulogne, Artois, Poitou, Auvergne, Toulouse, Anjou, Provence, die Lande von Nevers u. Bourbon. Mignet p. 170. Endlich die Grafschaften Blois, Chartres und Sancerre, die er 1234 vom Grafen der Champagne kaufte.

[2]) Dumont Corps diplomatique I. 294. Recueil des anc. lois Franç. I. 252.

[3]) Recueil I. 339. Bouquet Etabl. de St. Louis 416. Die Ächtheit der Verordnung, wie wir sie haben, ist bestritten. Acta Sanct. 494. Villeneuve III. 626.

[4]) V. J. 1254 beginnen die unter dem Namen der Olim bekannten Register der Entscheidungen des Parlaments. Davon unten mehr.

[5]) Diese Sitzungen hiessen: Plaids de la porte. S. unten.

[6]) Davon unten mehr. Der Wohlstand des Reiches war so gross, dass Joinville bemerkt: Le royaume se multipliait tellement par la bonne droiture, qu'on y voyoit régner, que le domaine, censive rente et revenu du roi croissoit tous les ans de moitié. — [7]) Ausführlich hievon unten.

[8]) Lorenz p. 325. Sismondi IX. Martin V. 1.

[9]) Carl v. Anjou verlangte die Theilung der Lehen unter den nächsten Agnaten des Verstorbenen, wurde aber vom Parlament abgewiesen. Olim II. v. 1283 Brussel p. XLIX. Recueil II. 667. Lart de vérifier les Dates VI. 12. Das erstemal sprach das Parlament den Grundsatz aus 1258.

belehnten Prinzen und ihrer Descendenz durch das Parlament noch einmal feierlich sanctionirt. Die Grafschaft Venaissin mit der halben Stadt Avignon, die Raimund VII. 1229 an den Pabst abgetreten hatte, wurde aufs Neue dem heiligen Stuhle zugesichert.[1] Unter Philipp III. findet man das erste Beispiel der Erhebung eines Bürgerlichen in den Adelstand.[2] Der König starb auf einem Kriegszug nach Avignon. Unter seinen zahlreichen Verordnungen sind einige bleibende Reichsgesetze geworden.

Ein Bruder Philipps III. war der Graf von Clermont en Beauvoisis, der sich mit der Erbtochter der Herren (Sires) von Bourbon[3] verheirathete und so der Stammvater des Hauses Bourbon wurde, das mit Heinrich IV. den französischen Königsthron bestieg.

II. Capitel.

Umfang Frankreichs. Seine Provinzen, seine Grenzlande.

1) Umfang und Begrenzung.

85. Das Königreich Frankreich hatte im Anfang der Periode den Umfang, welcher ihm durch den Vertrag von Verdun geworden war. Im Norden und Osten war es durch die beiden lothringischen Herzogthümer und von da nach Süden durch das 933 sogenannte arelatisch burgundische Reich begrenzt. Jene standen seit 925 unter der Hoheit des deutschen Reiches, dieses kam 1032 unter dasselbe. Am südwestlichsten Ende stiess es an Navarra,[4] auch Barcelona gehörte lange Zeit noch zu Frankreich. Wie schon bemerkt, zerfiel das Reich in die anfangs lediglich aus dem Herzogthum Francien bestehenden, später aber sehr erweiterten Kronlande, und eine grosse Zahl Vasallenstaaten,[5] unter welchen sechs von bedeutender Grösse waren, nämlich Flandern, die Normandie, die

---

[1] D. Vaissette IV. L'art de vérifier les Dates. a. a. O. p. 13.

[2] Der Geadelte war ein Goldschmied in Paris. Recueil II. 645. L'art de vérifier les Dates VI. 15. De la Roque, traité de la Noblesse.

[3] Sie gelten als Nachkömmlinge Carl Martels.

[4] Dessen Könige waren von 1254 die Grafen von Champagne. L'art de vérifier les Dates VI. 488.

[5] Über deren Ausbildung vergleiche im B. IX. der art de vérifier les Dates p. 166. den discours préliminaire sur les grands fiefs.

Champagne, Burgund, die Grafschaft Toulouse, das Herzogthum Aquitanien, oder Guienne mit der Gascogne. Mehrere der kleinern waren mit den grössern durch einen Lehensnexus verbunden, die meisten jedoch selbständig. Durch Heirath und Erbfolge kamen oft mehrere in den Besitz desselben Herrn, und dieser war nicht selten der König, der die so mit der Krone vereinten Provinzen entweder behielt oder einem Prinzen des Hauses als Apanagium zum Lehen gab. Auch eine Anzahl Bisthümer mit Landeshoheit müssen als eigene Staaten in dieser Periode angesehen werden. Oft hatten jedoch die Bischöfe nur eine ausgedehnte Grundherrlichkeit oder Condominate in Gemeinschaft mit dem Könige oder andern weltlichen Grossen; die Meisten besassen, wie wir sahen, ihre Länder schon am Ende des neunten Jahrhunderts.

2. *Die nördlichsten Provinzen.*[2])

86. Man kann die gesammten Länder des Königreiches in verschiedene Gruppen eintheilen, welche theils durch nachbarschaftliche Verhältnisse, theils durch Feudalverband, theils auch durch die Nationalität ihrer Bewohner gebildet wurden.

Im nördlichen Theile des Reiches bilden eine solche Gruppe die Grafschaften Flandern und Artois,[2]) Boulogne[3]) und Guines[4]) mit den Vasallenherrschaften St. Pol, Hesdin, Bethune, Lens und Langle. Die Bevölkerung des grössten im Norden liegenden durch die Schelde begrenzten Theiles von Flandern war eine germanische, die des südöstlichen Theiles stammte aus einer Mischung von Franken mit den alten Menapiern, die des südwestlichen so wie die der genannten angrenzenden Länder von Franken und Morinern ab.

Der kinderlose Graf Philipp I. von Flandern gab seiner Nichte, Isabelle von Hennegau, als sie 1180 sich mit Philipp August verheirathete, den südwestlichen Theil Flanderns mit der Hauptstadt Arras zur Mitgift. Sie vererbte sich als besonderes Land auf Ludwig den VIII., und durch diesen auf dessen Sohn Robert, der und dessen Mannsstamm bis 1302 die nun sogenannte Grafschaft Artois besassen.[5]) Die Herren von Hesdin waren artesische,[6]) die (nach-

1) L'art de vérifier les dates, t. XII. XIII. Meine flandr. Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1., besonders S. 268 folg. Henebert histoire générale des Provinces d'Artois, Lille et St. Omer. 1784. 1787. 3 vol. 8. Essai historique de Boulogne sur mer par Henri. Boulogne 1809. t. V. 4.

2) L'Art XIII. 281. das neueste Werk, freilich nur eine Chronik, ist histoire des comtes de Flandre von Ed. Leglay. Par. u. Brux. 1843. 2 vol. 8.

3) L'Art XII. 345. — 4) L'Art XII. 414. — 5) L'Art de vérifier les dates t. XII. p. 485. Henebert a. a. O. flandr. St. u. Rgesch. I. 151. — 6) L'Art XII. 377.

herigen) Grafen von St. Pol flandrische Vasallen.[1]) Auch die Grafen von Boulogne waren es eine kurze Zeit.[2]) Die von Flandern waren sehr mächtige von der Krone Frankreich fast unabhängige, zugleich bei Kaiser und Reich für verschiedene Besitzungen zu Lehen gehende Monarchen. Von 1050 bis 1070, wie von 1178 bis 1279 besassen sie auch die Grafschaft Hennegau und zwischen 1167 und 1183 durch Heirath Vermandois und Amiens, so dass ihr Land an die Kronlande grenzte; Philipp August brachte jedoch die letzte Besitzung an sich.

Obgleich die nördlichen Flanderer rein germanischer Abstammung sind, und als Flamänder ein deutsches Idiom sprechen, so sind doch die geselligen Einrichtungen der ganzen hier angegebenen Ländergruppe auf das innigste mit einander verwandt, ja fast ganz dieselben, so dass man zwischen der Schelde und der Somme eine in Beziehung auf die politischen und juristischen Verhältnisse in sich fast abgeschlossene Region Frankreichs annehmen kann, in welcher das germanische Element vorherrscht.[3])

(Siehe die Stammtafel I.)

3. *Die Picardie und die Champagne.*

87. Eine zweite an die vorhergehende angrenzende Ländergruppe bilden die unter dem Gesammtnamen der Picardie begriffenen Graf- und Herrschaften. Die wichtigsten derselben sind die Grafschaften Vermandois, Port, Valois, Troyes, Blois und Chartres, ferner Amiens und Ponthieu. Man nannte später Amiens die Hauptstadt der Picardie und rechnete zu dieser noch Boulogne, und die an Flandern und Artois grenzenden Länder.[4])

Viromandia (Vermandois) hat schon in der Mitte des neunten Jahrhunderts seine erblichen Grafen. Ludwig der Fromme gab es dem natürlichen Sohne seines von ihm geblendeten Neffen Bernard, dessen Vater Pipin Carl der Grosse zum König von Italien gemacht hatte. Sein Mannsstamm regierte bis 1080 in Vermandois. Ein Zweig seines Hauses erhielt die Grafschaft Champagne.[5]) Im Jahr

---

[1]) L'Art XII. 380. — [2]) M. flandr. St. u. Rgesch. I. S. 269. — [3]) Diese Bemerkung macht auch Thierry in seiner Einleitung zu den Récits des temps Mérovingiens, 2 Ausg. B. I. S. 280. Sie ist für das Verstehen der städtischen Verfassungen dieser Länder wichtig. S. unten §. 139 folg. — [4]) Da die s. g. Picardie keine politische zur Einheit verbundene Feudalprovinz war, so ist der Umfang derselben nicht genau zu bestimmen. — [5]) L'Art de vérifier les dates XII. 177. Berard, histoire des comtes de Champagne et de Brie. Paris 1839. 2 vol. Fouquier histoire des comtes héréditaires de Vermandois. St. Quentin 1833. Die beiden letzten Werke lassen viel zu wünschen übrig.

1116 wurde den Grafen von Vermandois auch die eingezogen gewesene Grafschaft Amiens zu Lehen gegeben.

Im Jahr 1080 starb ihr letzter männlicher Nachkomme, in gerader Linie folgte seine Tochter Adele und 1123 deren Enkelin Isabelle, zweite Gemahlin des Grafen Philipp von Flandern. Da sie 1182 ohne Descendenz starb, so nahm Philipp August als nächster Verwandter [1]) gegen ihren von Isabelle zum Erben eingesetzten Gemahl die Grafschaft in Anspruch und zwang diesen sie ihm mit Amiens herauszugeben. Von nun an bleiben Vermandois und Amiens für immer im unmittelbaren Besitz der Krone. St. Quentin galt als die Hauptstadt des Landes, ausserdem war Peronne wichtig.

(Siehe die Stammtafel II.)

Die mit Vermandois verbundene Grafschaft Valois [2]) erhielt Pipin, Bruder des Grafen Heribert I. von Viromandien. Nach ihm besass sie sein Sohn oder Vetter Bernhard † 956. Hierauf kam sie an die Grafen von Vexin bis 1027, wo sie Günther II. von Vexin trennte und seinem vierten Sohne Raoul gab als Grafschaft Crespi. Dessen Sohn erbte 1063 Vexin wieder, und dazu Amiens. Ihm folgte 1074 sein Sohn Simon, diesem 1077 seine Schwester Adele, durch welche als Gemahlin Heriberts IV. von Viromandien die Grafschaft Valois mit diesem wieder verbunden wurde und 1183 an Philipp August kam.

Im Jahr 1240 gab Ludwig IX. die Grafschaft Valois als Witthum seiner Mutter und 1268 seinem Sohn Tristan Grafen von Niort als Apanagium; sie fiel 1270 an die Krone zurück und 1285 erhielt sie vergrössert durch angrenzende Herrschaften Carl, zweiter Sohn Philipp's III. (des Kühnen).[3]) Seine Nachkommen kamen 1328 auf den Königsthron.

Auch die zuerst unter dem Namen der Grafschaft von Troyes (Comitatus Trecensis) bekannte Champagne [4]) gehörte sehr früh dem Hause Vermandois. Heribert II. besass sie als Heribert I. Graf von Troyes. Unter Stephan I. (1019—1030) erhielt sie den Namen Champagne und kam an das Haus der Grafen von Blois, die sie theils verbunden theils getrennt mit dieser Grafschaft besassen. Als nächste Nachbarn der Könige spielen sie in der französischen Geschichte eine bedeutende Rolle und führten auch den Namen der Pfalzgrafen

---

[1]) Adèle Gräfin von Vermandois und Valois war mit Hugo zweitem Sohn des Königs Heinrich I. in erster Ehe verheirathet. — [2]) L'Art XII. 117. 203.
[3]) L'Art p. 104. — [4]) L'Art de vérifier les dates XI. 345. Bernard histoire des comtes de Champagne et de Brie. Das wichtigste Werk über die ältere Staats- u. Rechtsgeschichte ist Brussel, examen de l'usage des fiefs. Auch das v. Chantereau Lefèvre ist eine Hauptquelle für die Gesch. dieser Provinz.

der Champagne.[1]) Thibaut IV. wurde durch seine Mutter Blanca König von Navarra, als 1234 Sanchez VII. sein Oheim ohne Kinder gestorben war; durch seine Enkelin Johanna kam die Champagne unmittelbar in den Besitz der Krone und blieb für immer bei derselben.[2])

(Siehe die Stammtafel III.)

Mit der Grafschaft Champagne verbundene oder verwandte Länder sind die Grafschaften Blois, Chartres und Touraine.

Die Grafen von Blois (des ersten Hauses) stammen von Theodebert dem Ahnherrn Hugo Capets im vierten Grade ab. Im Jahr 865 war Robert der Starke als nächster Agnat Graf von Blois. Er hinterliess die Grafschaft seiner Tochter Richilde, die einen Normannenhäuptling Namens Thibaut, † 959, heirathete. Ihr Sohn Thibaut, genannt der Tricheur oder der Alte, führte nun den Namen eines Grafen von Blois und Chartres. Er hatte die letztere Grafschaft käuflich an sich gebracht. Er war auch Graf von Beauvais, und eines Theils der Champagne, wohl von Meaux und Provins. Sein Sohn Eudes I. erwarb auch Tours, war also Graf von Blois, Chartres, Tours, Beauvais, Meaux und Provins. Dessen Sohn Eudes II. wurde 1019 Erbe der Grafschaft Champagne. Seine Söhne Stephan und Thibaut theilten 1031 die Grafschaften, der letztere erhielt Blois, Tours und Chartres. Nach des letztern Tode wurden Beider Länder wieder vereint, aber 1039 wieder, doch auf etwas verschiedene Weise getheilt, dann 1125 wieder vereint, endlich 1152 die Provinzen bleibend getrennt. Am Ende dieser Periode kommen die Grafschaften Blois und Chartres durch Heirath an das Haus Chatillon.[3])

Die Grafschaften der Picardie bilden, was ihre Verfassung und ihr Recht betrifft, den Übergang von den nördlichen Provinzen zu Mittelfrankreich, zu welchem ausser den Kronlanden von Champagne und den Grafschaften Blois, Chartres u. s. w., noch die um jene liegenden Bisthümer gehören, nämlich Reims (das Erzbisthum) Noyon, Laon, Beauvais u. s. w. Die nordwestlich an Reims grenzende Grafschaft Rethel ist das Verbindungsland mit Lothringen.[4])

4. *Die Normandie [5]) Maine und Anjou.*

88. Die ältere Geschichte des Herzogthums Normandie von der Belehnung Rollos an (912) bis zur Eroberung Englands durch

---

[1]) Besonders Thibaut IV. — [2]) Siehe darüber sowie über die Frage ob je die Champagne ein Lehen des deutschen Reiches war Ducange, Dissert. XIV. und XV. zu Joinville. Die letzte Annahme ist durchaus grundlos. Kaiser Friedrich I. hatte dem Grafen Heinrich I. einige Burgen zum Lehen gegeben. — [3]) L'Art XI. 394. (S. die weiter unten gegebene Stammtafel der beiden Häuser.) — [4]) L'Art XI. 399. — [5]) L'Art de vérifier l. D. XIII.

Wilhelm den Bastarden 1055 ist für die allgemeine politische Geschichte Frankreichs weniger wichtig als die der hundert und vierzig Jahre, während welcher es mit England vereint war. Einerseits suchten nun seine königlichen Herzoge ihre Continentalmacht auf alle mögliche Weise zu vermehren, anderseits begriffen die Könige von Frankreich, dass ihre Politik die Schwächung dieser Macht erheische. Daher am Ende des zwölften Jahrhunderts die Kämpfe, welche durch äussere Umstände begünstigt, die Normandie nebst den mit ihr verbundenen Nebenländern unter die Krone Frankreich brachten.

Schon Wilhelm der Eroberer suchte auf Kosten der Könige von Frankreich seinen Länderbesitz im Osten und Süden seines Herzogthums zu vergrössern. Seine Pläne die Bretagne lehnbar zu machen, gelangen zwar nicht, allein er erwarb die Grafschaft Maine. Eben im Begriff das französische Vexin zu erwerben, das seinem Sohne Robert zugesagt war, starb er. Vortheilhaft für Frankreich war es, dass er für diesen die Normandie von England trennte. Philipp I. unterstützte Robert gegen Wilhelm II. von England, allein er konnte nicht hindern, dass nach des letztern Tode ihr Bruder Heinrich der Dritte sich beider Länder bemächtigte, und Robert bis zu seinem Tode gefangen hielt, 1105. Vergebens nahm Ludwig IV. Roberts Sohn Wilhelm (genannt Cliton) in Schutz. Er verschaffte ihm die Normandie nicht, gab ihm Vexin [1]) 1126, und liess ihn mit 1127 als Grafen von Flandern anerkennen. Doch verlor dieser schon 1128 die Grafschaft gegen Dietrich vom Elsass und dann das Leben. [2])

Auch durch das 1155 erfolgte Aussterben des Mannsstammes Wilhelms des Eroberers wurde die Normandie von England nicht getrennt. Sowohl Stephan von Blois 1137 als Heinrich II., Sohn der Mathilde (Heinrichs I. Tochter) und Gottfrieds genannt Plantagenet Grafen von Anjou, 1150, wurden von König Ludwig VII. von Frankreich als Herzoge der Normandie investirt. Durch seine Heirath mit der von Ludwig VII. getrennten Eleonore von Poitou wurde Heinrich II. Herr des ganzen südwestlichen Frankreichs und mächtiger als dessen Könige. Er strebte sogar nach der Grafschaft

---

p. 1 folg. Histoire de Normandie jusqu'à la conquête de l'Angleterre, par Th. Liquet. Rouen 1835. 2 vol. 8. Histoire de la Normandie sous le règne de Guillaume le conquérant et de ses successeurs jusqu'à la réunion au royaume de France, par G. B. Depping. Rouen 1835. 2 vol. 8. Zwei gründliche Werke. Neustens: La Normandie, par Jules Janin. Paris 1844. 1 vol. 8.

[1]) Der zur Grafschaft erhobene Pagus Vulcassinus, welcher theils zur Normandie, theils zu den Kronländern gehört. Über dessen frühere Grafen L'Art. XI. p. 484. — [2]) Flandr. St. u. Rgesch. B. I. p. 141.

Toulouse. Die französische Grenzfestung Gisors sollte ihm den Schlüssel zu den Kronlanden verschaffen. Er kämpfte auf das heftigste um dieselbe. Philipp August bekämpfte ihn zum Theil mit einem aus Kriegsabenteuerern geworbenen Heere und selbst mit Hülfe seiner Söhne Heinrich Courtmantel und Richard Löwenherz.

Zerfallen mit diesem auf dem Kreuzzuge von 1189 an, ist er nun mit ihm im Kriege bis zu seinem Tode (den 9. April 1199). Der durch Richards Bruder Johann (ohne Land), der nicht sein legitimer Erbe war, an Arthur von der Bretagne ihrem Neffen (am 3. April 1205) verübte Mord machte es Philipp August möglich die Besitzungen des Hauses Plantagenet auf dem Continente von Rechtswegen einzuziehen und ihre Besitzer durch ein Pairsgericht derselben für verlurstig erklären zu lassen. Das Waffenglück begünstigte ihn; 1205 war die Normandie unterworfen. König Heinrich III. von England entsagte 1258 für immer derselben.

(Siehe die Stammtafel IV.)

2) Die an die Normandie grenzende Grafschaft Maine [1]) mit der Hauptstadt Le Mans (Civitas Cenomanensium) hatte schon unter Carl dem Grossen einen bekannten Grafen, der sogar des Kaisers Schwiegersohn war. Seine Nachkommen erlöschen 866. Im Jahr 955 regierte ein anderes auch von Carl dem Grossen sich herleitendes Geschlecht. In der dritten Generation 1064 hört dessen Mannsstamm auf; des letzten Grafen Herberts II. Tochter war mit Robert dem Sohne Wilhelm des Eroberers verlobt; diess veranlasste Wilhelm sich des Landes zu bemächtigen. Er hinterliess es mit der Normandie jenem Sohne. 1090 kam es aber wieder an einen Descendenten des legitimen Grafen; durch dessen Tochter 1110 an das Haus Anjou und wurde mit dieser Grafschaft durch Geoffroi Plantagenet und dessen Sohn Heinrich mit der Normandie und England vereint.

3) Anjou [2]) mit der Hauptstadt Angers (Comitatus Andegavensis) zwischen Maine und der Bretagne, Poitou und Touraine gelegen, hatte unter Carl dem Kahlen 870 schon einen erblichen Grafen.

Fulco V., sein Descendent in der achten Generation vereinigt durch seine Heirath mit der Erbtochter von Maine beide Grafschaften.

(Siehe die Stammtafel V.)

Sie gehören beide zu den Übergangsländern des nördlichen zum südlichen Frankreich auch in Beziehung auf Staat und Recht, während die Normandie in ihren Einrichtungen eigenthümlich ist.

Der Graf Geoffroi Martel überzog den Grafen von Blois, Thibaut III. 1043 mit Krieg um die einem seiner Ahnen einst zu

---

[1]) L'Art XIII. p. 81 folg. — [2]) L'Art XIII. 40. Brussel 137.

Lehen gegebene Grafschaft Touraine an sich zu bringen. Er besiegte ihn, und wurde von König Heinrich I. mit derselben belehnt.[1] Als daher die Besitzungen seiner Nachkommen der Könige von England und Herzoge von Anjou von König Philipp August eingezogen wurden, kam sie an die Krone.

5. *Die Bretagne.*[2]

89. Von 992 an führen die Grafen von Rennes den Herzogstitel der Bretagne. Die verschiedenen Mitglieder des regierenden Hauses stritten sich oft um den Besitz der Krone. Im Jahr 1066 wird Alain Coquart, Graf von Cornwallis, als Herzog anerkannt. Nach dem Tode seines Enkels 1148 streiten sich drei Prätendenten um das Land. Nach dem Tode des siegenden Geoffroi Plantagenet Bruder des Königs Heinrich II. von England 1156 wird Conan IV. Sohn einer Tochter Conans III. Herzog, 1171, dann Geoffroi II. († 1196), Sohn König Heinrichs II. von England, als Gemahl von Constanze, Conans IV. Tochter. Ihr Sohn Arthur, der als Prätendent der Krone Englands auftrat, wurde von seinem Oheim Johann ohne Land verrätherischer Weise gefangen genommen und von dessen eigener Hand den 3. April 1203 ermordet.[3] Da dessen Schwester Eleonore † 1241 von Johann gefangen gehalten wurde, so fiel Alix einer Tochter Constanzens und des Herrn von Thouars das Land zu. Philipp August verheirathete sie mit seinem Vetter dem Grafen von Dreux, Peter Mauclerc, der von 1213 bis 1237 regierte, wo er von Ludwig IX. gedrängt die Regierung niederlegte.[4]

In der Bretagne gelegene besondere Länder sind

1) die Grafschaft Penthièvre, die im 11ten Jahrhundert ihre eigenen Grafen hatte, aus dem Hause der Herzoge.[5]

2) die Baronie Fougères an der Grenze der Normandie und der Maine gelegen,[6] schon im achten Jahrhundert genannt. Ihr Regentenstamm kennt man seit 1034.

Carl der Einfältige soll schon 912 Rollo die Lehensherrlichkeit über die Bretagne gegeben haben, wenigstens über die Basse Bretagne, allein die Britten standen gegen seinen Sohn auf, als er sich huldigen lassen wollte, wurden aber besiegt.[7]

---

[1] L'Art XIII. 53. — [2] L'Art de vérifier les dates IX. 184. t. XIII. p. 183. Les quatre âges de la Pairie de France I. p. 263. Daru, Histoire de Bretagne. Brussel, Nouvel examen de l'usage des fiefs. I. 138.

[3] L'Art XIII. 209. — [4] L'Art t. c. p. 214. Daru macht von 937 bis 1004 eine eigene Periode der Gesch. d. Bretagne (livre III. — [5] L'Art t. XIII. p. 246. Daru p. 424. — [6] Daru p. 359. L'Art XIII. p. 271.

[7] Einst war grosser Streit über die Lehensabhängigkeit der Bretagne von der Normandie. S. Lobineau traité de la mouvance de Bretagne. 1711. Pairies de France p. 265. Daru p. 420.

Philipp August liess 1191 Richard Löwenherz als Vasall für die Bretagne zum Eid zu. Ludwig VI. hatte 1113 ebenso König Heinrich I. von England sich huldigen lassen.[1])

6. Das Herzogthum Burgund und die Nebenlande.[2])

90. Durch den Theilungsvertrag von Verdun wurde der Theil des Königreiches Burgund, der auf dem rechten Ufer der Saone lag, vom Königreiche getrennt, und einem Herzog unter westfränkischer Hoheit untergeben, er hiess das Herzogthum Burgund.

Erst von Richard, genannt le Justicier, an, kennt man mit Gewissheit die Folge der Herzoge.[3]) Er regierte 877, war Sohn Theodorichs Grafen von Autun, Enkel Hildebrands II. und Bruder des Königs Boso von Provence und der Richilde, Gemahlin König Carls des Kahlen. Zwei seiner Söhne folgten ihm in der Regierung: Raoul 921, der aber 933 zum König von Frankreich gewählt wurde, dann 938 Hugo der Schwarze. In der Zwischenzeit regierte sein Schwiegersohn Gieselbert. Auf Hugo folgt Hugo der Grosse oder der Weise, Sohn des Königs Robert von Paris und Vater Hugo Capets, auf ihn sein Sohn Otto, Bruder des letztern 956, und nach seinem Tod 965 Heinrich sein Bruder. Nach des letzten Tode 1015 wird Heinrich II. Sohn des Königs Robert Herzog, 1032 sein Bruder Robert, genannt der Alte, dann dessen Enkel Hugo der Erste, dessen männliche Descendenten Herzoge waren bis 1350, wo das Haus erlosch.

Sie sind das erste burgundische Haus, das zweite von 1363 an regierende stammt vom König Johann von Frankreich ab.

---

1) Daru I. 231. Nach der Verurtheilung Johanns liess 1204 Philipp August sich selbst huldigen und belehnte auch den Grafen von Penthièvre, ferner Alix, der er selbst Peter v. Mauclerc zum Gemahl gab. Jetzt wurde die Bretagne ein unmittelbares Kronlehen. — 2) L'Art de vérifier les dates XI. p. 30 folg. Das Hauptwerk ist Dom. Plancher, histoire des ducs de Bourgogne. 4 vol. fol.

3) Stammtafel.

Robert I. † 1075.

Hugo I. † 1078. — Eudes I. † 1102.

Eudes I. † 1102.
|
Hugo II. † 1142.
|
Eudes II. † 1162.
|
Hugo III. † 1193.
|
Eudes III. † 1218.
|
Hugo IV. † 1272.

Nach der Art de vérifier les Dates p. 31 begriff das Herzogthum folgende Länder:

a) Le Dijonnais bestehend aus den bailliages de Dijon, Beaune, Nuits, Auxonne, St. Jean de Laune.

b) L'Autunais bestehend aus den bailliages von Autun, Montcenis, Semur en Brionnais, und Bourbon Louci.

c) Chalonais mit der Bresse Chalonaise.

d) L'Auxois mit den bailliages von Semur, Avalon, L'Arnay-le-Duc, Saulieu.

e) Le pays de la Montagne mit Chatillon sur Seine.

Das Land des Bischofs von Langres steht nicht unter der Hoheit des Herzogs, der Bischoff ist unmittelbarer Kronvasall.

Angrenzend sind:

1) Östlich die ausser Frankreich auf dem Unter-Saone-Ufer gelegene Grafschaft Burgund, später Franche Comté genannt.

2) Die südlich gelegene Grafschaft Macon, auch ausser Frankreich, die aber früh von den Königen erworben wurde.

3) Die südwestlich gelegene Grafschaft Bresse.[3])

4) Zwischen Burgund und der Grafschaft Champagne lag die Grafschaft Bar sur Seine.[4])

5) Zwischen Burgund, Bourbon und Berry u. s. w. die Grafschaften Nevers, Auxerre und Tonnerre.[5])

6) Ferner sind zu nennen von 941 an die erblichen Grafen von Sens und Joigny, ebenfalls Zwischenländer der Champagne und Burgund.[6])

Die Staatseinrichtungen der burgundischen Länder sind grösstentheils fränkisch. Den Königen waren die Herzoge stets ganz ergeben, so dass sie in der französischen Geschichte dieser Periode keine besondere Rolle spielen.

7. *Die Herzoge von Aquitanien*[7]) *und die verschiedenen Grafen in dem ehemaligen Königreiche Aquitanien.*

91. Als Carl der Grosse zu Gunsten seines Sohnes Ludwig des Frommen im Jahr 778 das Königreich Aquitanien errichtete, theilte er es in eine Anzahl Grafschaften.[8]) *Einer* der Grafen führte den herzoglichen Titel. Es war diess zuerst der Graf von Toulouse.-

---

[1]) Hier gab es noch erbliche Grafen bis 1237. L'Art XI. p. 125. — [2]) Darin die Herrschaft Salins p. 141. — [3]) L'Art t. X. p. 102. — [4]) L'Art t. XI. p. 289. — [5]) L'Art t. XI. p. 202—288. — [6]) Ebend. p. 300. — [7]) Sism. VI. 159. — [8]) Von den ältesten Herzogen von Aquitanien vor 778 ist schon die Rede gewesen, vgl. übrigens Histoire de Languedoc B. VII. 4. und N. VIII. u. a. S. 384—400. L'Art de v. l. D. IX. 222. Der letzte war Waifre, dem Carl d. Gr. das Herzogthum nahm.

1) Im Jahr 845 als Karl der Kahle das Königreich mit seinem Neffen Pipin theilte, wurden zwei Herzoge eingesetzt, d. h. neben dem Herzoge Pipins ein Herzog König Carls. Die beiden Herzogthümer dauerten fort, auch nachdem Carl 866 das ganze Königreich wieder an sich gebracht hatte.

Der erste Herzog Carls des Kahlen war Rainulf, Graf von Poitiers,[1] zwischen 839 und 866, der zweite Bernhard II. auch Graf von Poitiers, Sohn des hingerichteten Bernhards Herzogs von Septimanien. Auf ihn folgte sein Sohn Rainulf II. im Jahr 880, der gegen König Eudes sich selbst 888 zum König machte. Er starb 893.

Nun wurde die herzogliche Würde dem Grafen Wilhelm dem Frommen von der Auvergne † 918 gegeben, dem darin seine Schwestersöhne Wilhelm II. † 926 und Acfred † 928, folgten. Nach des letztern Tode ging dieselbe an Rainulf's II. natürlichen Sohn, der 932 Graf von Poitiers geworden war, über, und blieb bei dessen Nachkommen bis 1204, wo Philipp gegen Johann ohne Land das Herzogthum einzog.

Eble's Sohn Wilhelm II., genannt Tête d'étoupe, seiner dichten blonden Haare wegen, der 932 zu regieren begann, ist der Stammvater des regierenden Hauses der Grafen von Poitiers und Herzoge von Aquitanien, dessen letzter männlicher Nachkomme Wilhelm VIII. 1137 war. Seine Tochter ist die berühmte Eleonore, zuerst Gemahlin Ludwigs VI. Königs von Frankreich, dann 1152 Heinrichs von Anjou, Plantagenets, Königs von England. Ihr folgten 1169 Richard Löwenherz, und nach dessen Tod Johann sein Bruder.

Im Jahr 1241 gab Ludwig der Heilige die Grafschaft Poitiers (ohne den Herzogstitel) seinem Bruder Alphons, der aber 1271 kinderlos starb. Carl von Anjou, König von Neapel, sein Bruder nahm die Grafschaft in Anspruch, aber Philipp der Kühne zog sie ein, und das Parlament bestätigte 1283 sein Verfahren. Später wurde die Grafschaft mehrmals als Apanage gegeben bis 1417, von wo an sie nicht mehr von den unmittelbaren Kronlanden getrennt wurde.[2]

2) Grafen von Toulouse,[3] die zugleich lange Zeit Herzoge von Aquitanien waren, kommen schon im 8ten Jahrhundert vor. Carl

---

[1]) L'Art de v. l. D. X. p. 89 folg. Histoire de Languedoc 401 u. a. II. p. 399 folg. der zweite N. VIII. zu B. VII.. — [2]) Über Alles l'Art de v. l. D. X. p. 87. Histoire du Languedoc neue Ausg. II. p. 404. — [3]) L'Art de v. l. D. IX. 361 folg. hist. de Languedoc p. 400. N. IV. zu B. VII. 1 folg. und v. der alten Ausgabe, t. II. p. 536. Integrirende Theile der Grafschaft Toulouse sind: L'Albigeois. Es gab Vicomtes d'Albi von 737 bis 1247. Grafen von Conserans seit 881. Querci seit 960.

der Grosse setzte als solchen ein Chorson I. im Jahr 778, und nach dessen Absetzung Wilhelm I. im Jahr 790. Ihm folgte Raimund, der gegen 810 den Herzogstitel von Aquitanien führte.

Unter Ludwig dem Frommen kommt schon 818 Berengar, um 835 Herzog Bernhard I. von Septimanien vor, den Karl der Kahle 844 ermordete, nachdem er schon zum Tod verurtheilt worden war.[1] Nach der Theilung des Herzogthums Aquitanien in zwei findet man 845 Wilhelm II. als Grafen und Herzog von Toulouse, dann kommt vor Fredelon gegen 850 als der *erste erbliche* Graf von Toulouse,[2] dem Raimund II. 852 folgte. Er besass noch die Grafschaften Rovergue und Quercy, die mit Toulouse im Besitze seiner Nachkommen blieben, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts.[3]

Er und seine Nachfolger bis Raimund Pons († gegen 950) führen den Herzogstitel. König Ludwig IV. (d'Outremer) übertrug aber die herzogliche Würde ausschliesslich den Grafen von Poitiers.[6] Unter seinen Nachkommen sind Raimund VI. und Raimund VII. durch ihr in Folge der Albigenser Kriege so unglückliches Loos in der Geschichte besonders berühmt geworden. Des letztern Tochter heirathete 1249 Alphons, König Ludwigs V. Bruder. Nach ihrer kinderlosen Ehe fiel das Land an die Krone.[5]

(Siehe die Stammtafel VI.)

3) Östlich an das südliche Herzogthum Aquitanien, d. h. an die Grafschaft Toulouse und die mit ihr verbundenen Länder grenzte das Herzogthum Septimanien.[6]

Die Gothen blieben nach der Vertreibung ihrer Könige durch die Franken noch im Besitze von 7 Städten mit Gebiet bis zum Jahr 760, wo auch diese Besitzungen durch König Pipin erobert wurden. Sie hiessen schon früher Septimanien.[7] Carl der Grosse schlug die Provinz 778 zum Königreich Aquitanien, von dem sie aber Ludwig der Fromme 817 mit der Mark von Barcelona wieder trennte. Carl der Kahle theilte 864 Septimanien in zwei Markgrafschaften, wovon

---

1) Vaissette führt hier vor Wilh. II. noch zwei Herzoge von Toulouse und Aquitanien auf, Acfred und Warin p. 408. 412. Beide gehörten zur Parthei Carls des Kahlen. Wilhelm zur Parthei Pipins. — 2) Er war zuerst der Herzog Pipins, dann Carls, dem er 850 die Stadt übergeben hatte. Art IX. 188. — 3) L'Art IX. 365. — 4) D. Vaissette a. a. O. II. 538. 567. 608. 635.

5) L'Art IX. 398. — 6) Histoire de Languedoc ed. 1re t. II. p. 414. L'Art t. IX. p. 365. Bestandtheile der Grafschaft: Vivarais, Usèz, Lodève, Nismes, Beziers, Maguelone, St. Gilles, Narbonne, der Sitz des Herzogs, Carcassonne, Rasez, Valampré, Agde, die Grafschaften Urgel und Montpellier. S. die Karte im 2. Bande der neuen Ausgabe von D. Vaissette. — 7) Brussel

die südwestliche Barcelona,[1]) die nordwestliche Narbonne zur Hauptstadt hatte. Sie hiessen die Markgrafschaften von Barcelona und Gothien. Die letzte führte auch den Namen Septimanien fort. Die Regenten des ganzen Landes hatten früher bis 844 den Herzogstitel.[2]) Von 886 bis 918 gehörte die Markgrafschaft dem Grafen Wilhelm dem Frommen von der Auvergne, fiel aber dann an die Familie der Grafen von Toulouse, die sich von 1093 auch Herzoge von Narbonne[3]) nannten, bis 1229, wo sie Narbonne an König Ludwig den Heiligen abtraten.[4])

4) Vom Jahr 768 an erhielt die Landstrecke zwischen der Garonne und den Pyrenäen den Namen Vasconia, Gascogne, nachdem sie von Spanien her eingedrungenen Basken überlassen worden war. Lupus I. soll 768 als erblicher Herzog von Carl dem Grossen eingesetzt worden sein. Er war ein Bruder des Herzogs von Aquitanien. Seine Nachkommen regierten bis 819. Von nun an bis 872 findet man nur lebenslänglich ernannte Herzoge. Darauf suchten sich die Gascogner einen Nachkömmling ihrer alten Stammfürsten in Spanien. Es war Sancho Mitarra, dessen Haus bis 1052 regiert.

Nachher erhielt der Graf von Armagnac das Herzogthum und verkaufte es mit der Grafschaft Bordeaux an Gui Geoffroy, Sohn des Herzogs Wilhelm V. von Aquitanien. Von nun an blieb die Gascogne mit dem Herzogthum Aquitanien verbunden und kam mit demselben an die Könige von England. Eingezogen aber nicht erobert von Philipp August erhielt sie Heinrich III. 1259 zurück.

Die übrigen einst zum Königreich Aquitanien gehörenden Graf- und Vice-Grafschaften des südlichen Frankreichs waren entweder im Besitze oder in einem Lehensverbande mit den Grafen von Toulouse oder den Herzogen von Aquitanien und der Gascogne oder giengen unmittelbar von der Krone zu Lehen.

I. Den Grafen von Toulouse waren als Theile ihrer Grafschaft jedoch mit eigenen Landesherrn untergeben, die Vicomtes von Carcassonne, Beziers und Nismes. Dieselben kamen 1229 für immer an die Krone.

Ferner gehörten den Grafen von Toulouse

a) Die Grafschaft Rovergue mit der Hauptstadt Rodez.[6])

---

p. 136 sagt, im 12. und 13. Jahrhundert nannten sie sich nicht mehr so, sondern Ducs de Narbonne und Marquis de Provence, später entstand der Name Languedoc. — [1]) Ihre Genealogie im Art de v. l. D. t. IX. p. 379.

[2]) L'Art IX. p. 268. — [3]) L'Art p. 375. D. Vaissette p. 429 alte Ausg. B. II. 534. N. 7. — [4]) Ebend. 539. — [5]) L'Art IX. 417. — [6]) L'Art IX. 408.

b) Die Grafschaft Quercy[1]) seit 1060 stets im unmittelbaren Besitze jener Grafen.

c) Das Albigenser Land, (l'Albigeois).[2]) Albi stand unter seinem Bischof.

d) Die Auvergne, deren erst seit 886 erbliche Grafen unter der Hoheit der Herzoge von Aquitanien, zwischen 918 und 928 mehrmals Herzoge von Aquitanien waren, kam 932 auch an die Grafen von Toulouse. Diese gaben das Land 979 als Grafschaft den bisherigen Vicegrafen zum Lehen, deren Nachkommen es fortbesassen.[3]) Auch Velay mit der Vicegrafschaft Polignac war mit dem Lande verbunden.[4]) Es stritten sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Grafen von Toulouse mit denen von Poitou um die Lehensherrlichkeit. 1295 wurde die Auvergne ein unmittelbares Lehen der Krone.[5])

e) Auch die meist den Grafen von Carcassonne gehörende, 1040 einem zweiten Sohne gegebene Grafschaft Foix stand unter der Lehensherrlichkeit der Grafen von Toulouse.[6])

f) Die Vicegrafschaft Narbonne stand theils unmittelbar unter denselben Grafen, theils unter Vicomtes, die von diesen zu Lehen gingen.[7])

II. Den Grafen von Poitou, als Herzogen von Aquitanien, waren untergeben:

a) Die Grafschaft Perigord, deren Herren 1204 Philipp August als unmittelbare Vasallen huldigten, aber 1259 wieder den Königen von England als Herzogen von Aquitanien untergeordnet wurden.[8])

b) Das früher mit Perigord verbundene Land l'Agenois.[9])

c) Die in diesen Landen gelegene Burggrafschaft Grignolles, eine Herrschaft der Herren von Talleyrand.[10])

d) Die Vicegrafschaft des Limousinerlandes mit der Hauptstadt Limoges.[11])

e) Die erst nur einen Theil des Limousinerlandes ausmachende, dann aber selbstständige Grafschaft Marche; ihre Grafen wurden später reichsunmittelbar.[12])

f) Die früher unmittelbar mit Marche verbundene Grafschaft Angouleme.[13])

g) Die Vicegrafschaft, frühere Herrschaft, Turenne.[14])

---

1) L'art IX. p. 372. Abrégé p. 289. — 2) L'art IX. p. 372. — 3) L'art X. p. 122. D. Vaissette II. 525. — 4) D. Vaissette II. 548. — 5) L'art X. p. 139. 6) Abrégé p. 214. L'art IX. p. 433. — 7) L'art IX. p. 453. — 8) L'art X. p. 198. — 9) L'art X. p. 200. — 10) L'art X. p. 214. — 11) L'art X. p. 242. 12) L'art X. p. 224. — 13) L'art X. p. 179. 231. — 14) L'art X. p. 276.

h) Die Herrschaft Bourges vor ihrem Erwerb durch die Könige von Frankreich.[1])

i) die Herrschaft Bourbon bis zum zehnten Jahrhundert.[2])

III. Zum Herzogthum der Gascogne gehörende Länder sind:

a) Die Grafschaft Bordeaux, die Hauptstadt derselben ist der Sitz der Herzoge.

b) Die Grafschaft Comminges, welche seit 944 ihre eigenen Grafen hatte.[3])

c) Die Grafschaft Bigorre westlich von Comminges,[4]) das Ländchen kam durch Frauen öfter wieder an andere Häuser.

d) Nördlich von beiden liegend die Grafschaft Fezensac mit Grafen von 920 an.[5])

e) Theil des Landes war das seit 920 gleichfalls eigenen Grafen untergebene Armagnac.[6])

f) Astarac wurde gegen 937 von der Gascogne getrennt und zu einer eigenen Grafschaft erhoben.[7])

g) Pardiac war früher ein Theil von Astarac und hatte eigene Grafen von 1025 an.[8])

h) Die Vicegrafschaft Lectoure und Lomagne, die ursprünglich eigene Grafen hatte.[9])

i) Die Vicegrafschaft Bearn[10]) wurde schon 819 einem Sohne des Herzogs von Gascogne zum Lehen gegeben. Seine männlichen Nachkommen regierten während der ganzen Periode.

k) Das Land der Herren von Albret, welches jedoch auch als Lehen den Herzogen von Aquitanien gegeben wurde.[11])

8. *Die übrigen Grafschaften und Herrschaften des südlichen Frankreichs.*

92. Die unter den Königen von Frankreich stehenden Grafen von Roussillon, der Cerdagne und die als spanische Mark bekannte Mark Barcelona und Urgel,[12]) wussten sich der Oberlehensherrlichkeit der Könige von Frankreich zu entziehen und Arragonien einzuverleiben. Ludwig IX. erkannte die Souveränität der Könige dieses Landes über dieselben an gegen den Verzicht von Seite dieser auf die Oberlehensherrlichkeit über verschiedene Grafschaften des südlichen Frankreichs.[13])

---

[1]) L'art X. p. 298. — [2]) L'art X. 321. — [3]) L'art IX. p. 277. D. Vaissette V. 534. — [4]) L'art IX. p. 207. Abrégé p. 168. — [5]) L'art p. 296. Nebenland war die Vicomté von Fezensaquet X. p. 304. — [6]) L'art IX. 300.
[7]) L'art IX. p. 336. — [8]) L'art IX. p. 353. — [9]) L'art IX. p. 330.
[10]) L'art IX. p. 248. — [11]) L'art IX. p. 268. — [12]) L'art IX. X. p. 22. 33. 43. 69.
[13]) S. Brussel 137.

Doch behielt der König von Arragonien in diesem die Grafschaft Montpellier, die er 1204 durch Heirath erworben hatte und von der Krone Frankreich zu Lehen trug.[1])

9. Die Kronlande und ihre Vergrösserung.[2])

93. Die unmittelbar königlichen Landestheile Frankreichs waren im Jahr 986 beschränkt auf das Herzogthum Francien (Le Duché oder L'isle de France), welches fünf Grafschaften, als: Paris, Orleans, Meulan, Clermont en Beauvais und Soissons begriff, (die alle dem Herzoge gehörten) und eine Anzahl zu Lehen gegebener Herrschaften und Baronien, wie Montmorenci, Couci, Montlheri, Dammartin u. s. w. Westlich stiess an das Herzogthum der königliche Theil des Pagus Vilcassinus genannt le Vexin Français im Gegensatz zum Vexin Normand.[3]) Der neue König unterwarf sich noch Laon und das dem letzten Carolinger gehorchende Land, welches freilich wie jene Stadt grösstentheils dem Bischof derselben gehörte.[4])

Die erste Vergrösserung der Kronlande hatte 1055 durch die Vereinigung der kleinen früher den Herzogen von Burgund als Lehensherren gehorchenden Grafschaft Sens statt.[5]) Auf sie folgte die von Bourges, welches (mit dem grössten Theil von Berri) König Philipp I. 1060 oder 1101 für 60,000 Solidi kaufte.[6])

Schon vor Hugo Capet hatte die Stadt einen unmittelbar königlichen Vicomte. Viel bedeutender waren die Eroberungen des Königs Philipp August, der

1) als Ausstattung seiner Frau die von Flandern getrennte Grafschaft Artois 1199 definitiv erhielt und seinem Sohne Ludwig gab, welcher sie seinem zweiten Sohne Robert als eigene Grafschaft überliess.

2) Die Grafschaft Auvergne, welche König Philipp August 1197 eroberte, aber zurückgab und 1213 wieder eroberte; 1229—1230 überliess Ludwig IX. einen Theil den Stammgrafen wieder und behielt den andern bis 1241, wo er seinen Bruder Alphons damit belehnte, nach dessen Tod er an die Krone fiel.

3) Im Jahr 1200 erwarb Philipp August die normannische Grafscaft Evreux.[7])

4) Im Jahr 1203 die Grafschaft Anjou[8]) mit

---

[1]) L'art X. p. 1. 21. — [2]) Brussel p. 389. 452. — [3]) S. über diese Herrschaften, l'art de vérifier les Dates XI. 334. 448. 458. XII. p. 1. 130. 137. 170. 219. 250. — [4]) L'art de vérifier les D. XI. p. 303. — [5]) L'art XI. 298.

[6]) Brussel 149. 150. 399. 400 setzt den Verkauf in das Jahr 1061. L'art X. p. 303. 304. — [7]) L'art XII. p. 473. Es war ein Theil der Normandie.

[8]) L'art XIII. p. 68. Im Jahr 1246 erhielt es Carl, Ludwigs IX. Bruder, nachheriger König von Neapel als Apanage mit Maine. Ebend. p. 69.

5) der Grafschaft Touraine und Maine [1]) und

6) zwischen 1203—1205 die Normandie selbst.[2])

7) 1204 die Grafschaft Poitou mit dem noch nicht königlichen Antheil von Berry.[3]) Ludwig IX. gab es 1241 seinem Bruder Alphons, nach dessen Tode es wieder an die Krone zurückfiel. Es wurde das Land später öfter als Apanage königlichen Prinzen gegeben.[4])

Endlich brachte König Philipp August im Jahre 1215 die Grafschaften Vermandois und Valois nach dem Aussterben des gräflichen Hauses[5]) und 1217 die erst zur Normandie gehörende Grafschaft Alençon an sich.[6])

Die königlichen Lande waren unter diesem Könige in Prévotées eingetheilt, deren Zahl nach Brussel p. 433—440 folgende war:

Im Jahr 1200 — 45 wozu kamen
1202 — 4
bis 1219 — 18
später — 6
also — 73

Ludwig VIII. regierte zu kurze Zeit und vollendete keine Eroberung, dagegen vergrösserte Ludwig IX. die Kronlande bedeutend:

im Jahr 1228 oder 1229 durch den Erwerb eines grossen Theils der Grafschaft Toulouse, nämlich Cahors (das er später an die Könige von England zurückgab), Carcassonne und Beziers, ferner Nismes. Diese Lande machten 36 Prévotées aus; die übrigen Theile der Grafschaft kamen an des Königs Bruder Alphons, der die Erbtochter heirathete, aber 1271 kinderlos starb.[7])

Zwischen 1240 und 1256 erwarb er die nach der Bretagne zu gelegene Grafschaft Perche.[8])

Im Jahr 1239 kaufte der König die Grafschaft Macon für 10,000 Pfund.[9])

Im Jahr 1234 hatte er auch für 40,000 Pfund, die er dem Grafen von Champagne lieh, cedirt erhalten das Lehen und die Oberlehensherrlichkeit von Blois, Chartres, Sancerre, sowie die Vicomté von Chateaudun.[10])

---

1) L'art XIII. p. 102. — 2) L'art XIII. p. 38. — 3) Die übrigen Theile des Herzogthums Aquitanien erhielt, wie mehrmals bemerkt, 1259 König Heinrich III. von England zurück, als: Limoges, Perigord, Quercy und Agenois als französische Kronlehen. — 4) L'art X. p. 120. — 5) L'art XII. p. 203. Ludwig IX. gab es seiner Mutter 1240 als Apanage und 1268 seinem vierten Sohne Tristan, Grafen v. Nevers. — 6) L'art XIII. p. 156. — 7) Diess ist schon öfter bemerkt worden, z. B. S. 168. — 8) L'art XIII. p. 182.

9) L'art XI. p. 28. — 10) L'art XI. 379. Die Grafschaft Boulogne war blos während der Minderjährigkeit der Gräfin im Besitz Ludwigs IX. von 1236. L'art XII. p. 365.

Zu den königlichen Prévotées kamen nach Brussel hinzu:

Im Jahr 1249 — 17			
» » 1253 — 2			
» » 1256 — 4		30	
» » 1262 — 3			
» » 1265 — 2			
» » 1267 — 2			

so dass bei Ludwigs IX. Tode 139 Prévotées gezählt wurden.

Unter seinem Nachfolger kamen zur Krone:

1) Die Grafschaft Toulouse 1272 nach Alphons Tod.

2) Im Jahr 1284 durch seines Sohnes Heirath mit der Erbtochter der Champagne und Brie und Köigin von Navarra auch diese Lande.[1])

Brussel führt zwischen 1271 und 1281 noch 28 neue Prévotées in den Kronlanden auf.

10. Die südöstlichen Grenzlande gegen Frankreich.[2])

a) Vom Entstehen des burgundischen Königreiches und dessen Bestandtheilen.

93. Nach dem Tode Ludwigs II. (des Stammlers), Königs von Frankreich benutzte Boso, Graf von Provence und Schwager Carls des Kahlen, die damalige Zerrüttung des Reiches um eine unabhängige Monarchie zu gründen. Dieser ehrgeizige Fürst liess sich dazu durch die Vorstellungen von 23 Bischöfen bestimmen, welche am meisten darauf bedacht waren, ihre Selbstständigkeit gegen die drohende Macht der Grafen von Franche Comté und von Languedoc zu sichern und einen kräftigeren Schutz gegen die häufigen Verheerungen der Normannen sich zu verschaffen. Bosos Krönung hatte im Schlosse Montaille im Jahre 879 statt. Das neue Reich[3]) umfasste die Provence, die Dauphiné, das Lyonerland, die Bresse und Savoyen. Die Könige von Frankreich und die Kaiser von Deutschland vereinigten ihre Streitkräfte, um den übermüthigen Grafen aus seinen eroberten Ländern zu vertreiben.

Dieser aber trotzte ihren Waffen und starb 887 im ungeschmälerten Besitze seines neuen Königreiches. Es folgte ihm sein Sohn Ludwig, der 901 als Kaiser in Italien gekrönt wurde, im Jahr 905 aber seinem Gegner Berengar in die Hände fiel, welcher ihn blenden liess. Von nun an führte Hugo, Graf von der Provence, die Verwaltung des Reichs, und als Ludwig 928 starb, herrschte er unbeschränkt über die burgundischen Lande, obgleich Carl Con-

[1]) L'art XI. p. 384. — [2]) Die Hauptwerke über die Geschichte der hier aufgeführten Länder sind oben, §. 14, angegeben. Die hier folgenden Notizen sind aus L'art de vérifier les D. entnommen. — [3]) L'art X. p. 375.

stantin, Ludwigs Sohn, noch am Leben war. Dieser wegen seiner Geistesschwäche wenig geachtete Fürst fand nicht einmal in seinem eigenen Lande Unterstützung, um zum Besitz seines Thrones zu gelangen.

So entstand das Königreich Burgund, die Bourgogne cisjurane genannt, im Gegensatz zu der Bourgogne transjurane, welche letztere sich auf folgende Weise bildete:

Als nach Carls des Dicken Absetzung sich das mächtige Reich Carls des Grossen wieder auflöste, strebte Rudolph, der Statthalter der sogenannten Bourgogne transjurane oder Bourgogne supérieure, auch Hochburgund genannt, nach dem Beispiel so vieler anderer Mächtigen, nach Unabhängigkeit und gründete aus dem seiner Verwaltung anvertrauten Lande ein eigenes Reich, wovon der Rhein, die Reuss und das Juragebirge die natürlichen Grenzen bildeten.

Rudolph wurde von einer grossen Anzahl geistlicher und weltlicher Herren dieser Gegenden im Jahr 888 als König anerkannt. Nach seinem Tode regierte 911 sein Sohn Rudolph II. unter welchem 933 die beiden Königreiche vereinigt wurden. Diess geschah auf folgende Weise:

Hugo von der Provence, der auch in Italien als König anerkannt war, verlor das Zutrauen seiner Unterthanen, welche Rudolph II. die Krone anboten. Beide Fürsten wussten sich aber zu verständigen, und Rudolph verzichtete auf die Krone Italiens, nachdem ihm Hugo die Herrschaft auf das cisjuranische Burgund abgetreten hatte (930).

Diese beiden Reiche vereinigt hiessen nun das Königreich Arles, (regnum Arelatense). Es ging 937 auf Rudolphs II. Sohn Conrad und 993 auf seinen Enkel Rudolph III. über. Diese Könige hiessen verschiedentlich Könige von Vienne oder Arles, auch Könige von Provence oder Allemannien. Sie verloren aber allmählich ihre Besitzungen jenseits der Rhone und Saone, so dass ihr Reich zu Rudolphs III. Zeiten durch den Rhein, die Rhone, die Saone, die Reuss und die Alpen begrenzt war.

Weder Conrad noch Rudolph III. besassen die Kraft, ihre Würde gegen die Anmassungen der burgundischen Vasallen zu behaupten. Häufige Empörungen nöthigten Rudolph III. den Schutz der deutschen Kaiser Heinrichs II. und Conrads II. anzuflehen. Durch verschiedene Acte ernannte er sie endlich zu seinen Erben und Nachfolgern. In Gemässheit dieser Übereinkünfte nahm Kaiser Conrad II. nach Rudolphs Tod 1032 das arelatsische Reich in Besitz und erhielt sich in demselben durch die Gewalt der Waffen gegen Eudes, Graf von Champagne, welcher als Neffe des verstorbenen Königs die nächsten Ansprüche auf seine Erbschaft machen

zu können glaubte. Die Kaiser Conrad II. und Heinrich III. wurden 1033 und 1038 als Könige gekrönt.

Kaiser Lothar übertrug die Verwaltung des Reichs dem Herzog Conrad von Zähringen. Friedrich I. aber, dieses Land mehr als Familiengut betrachtend, verfügte darüber zu Gunsten seiner jüngern Kinder. Berthold IV., Conrads von Zähringen Sohn, entsagte freiwillig der Verwaltung desjenigen Theils von Burgund, welcher westlich vom Jura gelegen war und behielt sich nur die Schweiz vor. Beim Erlöschen des schwäbischen Hauses kam die Verwaltung über Burgund an Carl von Anjou, Bruder Ludwigs IX. von Frankreich, und König von Neapel. Die Gewalt der Kaiser von Deutschland war jedoch in diesen Provinzen stets nur eine scheinbare und gewährte ihnen mehr Glanz als Ansehen und Macht.[1])

Die Bestandtheile des arelatischen Reiches waren folgende:

Die Grafschaften von Provence, von Vienne, von Forcalquier, Orange, von Valence oder Diois, von Lyon und Forez, von Beaujolais, von Bresse, von Burgund oder Franche Comté, welche letztere mehrere kleinere Grafschaften wieder in sich begriff, endlich die Grafschaft Savoyen und die Schweiz. Die beiden letztern Länder, welche nie mit Frankreich vereinigt waren, werden wir übergehen und führen daher nur die übrigen auf, wie folgt:

b) Die einzelnen zum Königreich Burgund gehörenden Länder und ihre Besitzer.

94. *1) Die Grafen von Provence.*[2]) Der erste Graf von Provence war Boso, der Neffe des Königs Boso, welchen Hugo bei seinem Abzug nach Italien zum Statthalter jenes Landes ernannte (926). Als Hugo sein Königreich Rudolph II. abtrat, benutzte Boso die Schwäche dieses Fürsten, um sich das unwiderrufliche Eigénthum der Provence zu sichern. Die Grenzen der Provence waren im Norden das Land Diois und Graisivaudan, im Süden das mittelländische Meer, östlich die Alpen und westlich die Rhone.

Nach Boso I. herrschte sein Sohn Boso II; die Stammtafel[3]), auf welche wir den Leser verweisen, enthält die Reihe seiner Nachfolger, deren Lebensgeschichte für das Studium der damaligen Zeit wenig Erhebliches enthält. Von Bertram II. wird übrigens erzählt, dass er erschrocken durch den Sieg des Pabstes Gregor VII.

---

[1]) H. Bouche, Chorographie ou descript. de Provence. Aix 1664, gibt in B. I. p. 764 eine Beschreibung des Umfanges des arelatischen Reiches zwischen 879 und 1032. — [2]) L'art X. p. 391. — [3]) S. die Stammtafel No. VII.

über den deutschen Kaiser die Treue, welche er diesem schuldig war, abschwur und jenen als seinen Lehensherrn anerkannte.

Nach dem Tode Raymund Berengars III. 1245, heirathete dessen Erbin und Tochter Beatrix Carl von Anjou, Bruder König Ludwigs IX. von Frankreich, welcher 1258 das Königreich Neapel und durch die Hinrichtung Conradins eine traurige Berühmtheit sich erwarb.

Unter der Regierung der Gräfin Johanna kam der Kaiser Carl IV. auf der Rückreise aus Italien durch die Provence und liess sich in Arles als König von Burgund krönen. Diess ist der letzte Regierungsact, welchen die deutschen Kaiser in diesem Lande vornahmen. Auch war es die Gräfin Johanna, welche in einer Geldnoth die Stadt Avignon dem Pabste Clemens VI. für die Summe von 80,000 Goldgulden verkaufte. Kaiser Carl entsagte auch seinen Hoheitsrechten auf diese Stadt zu Gunsten des Pabstes (1348).

2) *Die Grafen von Forcalquier.*[1]) Die Grafschaft von Forcalquier umfasste diejenigen Länder, welche die Isère, die Durance und die Alpen einschliessen und machte den grössten Theil der obern Provence aus.

Im Jahr 1054 wurde dieser Landestheil von Gottfried I. zu Gunsten seiner Neffen Bertram und Gottfried von der Provence getrennt; als diese ohne männliche Nachkommen starben, ging die Grafschaft an die Grafen von Urgel über. Nach dem Tode Wilhelms I. 1208 fiel die Grafschaft Forcalquier wieder an die Grafen der Provence zurück.

3) *Grafen, später Fürsten von Orange.*[2]) Die Grafschaft Orange bestand vor der Bildung des Königreiches Arles. Man behauptet, aber nicht mit Gewissheit, dass Carl der Grosse mit dieser Herrschaft einen tapfern Krieger Namens Wilhelm im Jahr 793 belehnte. Graf Bertrand erhielt von Kaiser Friedrich I. den Titel Prinz von Orange 1178 und Friedrich II. verlieh dessen Sohne Wilhelm IV. den Titel eines Königs von Arles und Vienne. Im Jahr 1530 kam das Haus Nassau in den Besitz der Grafschaft, nachdem Philibert 1502 seinen Neffen René von Nassau zum Erben ernannt hatte. Seinem Sohne Wilhelm IX. verdankte die holländische Republik ihr Entstehen.

4) *Die Grafen von Viennois.*[3]) Die Dauphiné folgte dem Schicksale der Provence. Zum Königreich Arles gehörend kam sie mit dieser unter die Herrschaft der deutschen Kaiser. Jedoch mussten sich die Mächtigen dieses Landes durch kaiserliche Privilegienbriefe

---

[1]) L'art X. p. 429. — [2]) L'art X. p. 433. — [3]) L'art X. p. 449.

ihre Rechte bestätigen lassen. Man sah die wichtigsten Städte sich den Bischöfen ergeben, so entstanden die Fürstenthümer von Grenoble, Valence u. s. w. Auch die weltlichen Fürsten waren auf die Ausdehnung ihrer Besitzungen und ihre Unabhängigkeit bedacht. Unter diesen waren die Herrn von Albon die mächtigsten, deren Ansehen auf das höchste stieg. Der erste Graf von Albon war Guigues der Alte (1044). Er herrschte über die Grafschaft Viennois, ohne jedoch diesen Titel zu führen. Vor ihm waren die Bischöfe von Grenoble Herren dieses Landestheils. Wie Guigues zur Souverainetät gelangte, ist unbekannt. Nach ihm herrschten seine Söhne und Enkel, Guigues II., Guigues III., Guigues IV., welcher 1140 regierte und der erste war der den Titel Dauphin trug. Über den Ursprung dieses Namens sind die Chronisten uneinig. Man behauptet aber, dass diese Fürsten ihn von einem Delphin entnahmen, den sie im Wappen führten. Sein Nachfolger Guigues V. betitelte sich Graf von Viennois, weil Berthold IV. von Zähringen ihm alle Gerechtsame überliess, welche seine Ahnen in der Stadt Vienne besessen hatten (1158).[1] Guigues VI. erwarb durch seine Ehe mit Maria von Savoyen die Grafschaften und Gap. Guigues VII. nahm den Titel Dauphin de Viennois Graf von Albon, Gap und Embrun an, und wurde von Kaiser Friedrich II. 1247 zum König von Arles ernannt. Er leistete dem Erzbischof von Vienne die Lehenshuldigung für diese Grafschaft Vienne und Albon. Humbert VII. durch seine mächtigen Nachbarn, die Grafen von Savoyen, stets beunruhigt, schenkte 1349 die Grafschaft dem Enkel des Königs Philipp von Valois, Carl, welcher den Titel Dauphin de France annahm. So wurde die Dauphiné dem Königreich Frankreich einverleibt.[2]

5) *Die Grafen von Valentinois und Diois.*[3] Gontard von Poitiers wurde von König Conrad im Jahr 980 mit der Grafschaft Valentinois belehnt und Wilhelm, Sohn des Grafen Boso II. der Provence, wird als der erste Graf von Diois genannt (950). Nach Isoards Tod 1116 wurde die letztere Grafschaft durch Kaiser Friedrich I. mit Valentinois vereinigt. Aimar II. führte den Titel Graf von Valentinois und Diois.

Der letzte von diesen Fürsten war Ludwig II., welcher von seinen Gläubigern gedrängt, seine Länder dem Sohne Carls VI.,

---

[1]) Die Grasfchaft Vienne bildete von 928 bis 1255 eine besondere Herrschaft. *Eudes*, Graf von Vermandois, erhielt von Hugo diese Grafschaft, welche Beatrix 1266 dem Erzbischof von Vienne verkaufte.

[2]) Albertinus argentinensis behauptet, dass dieser Fürst dem Kaiser Carl IV. als Vasall huldigte. — [3]) L'art X. p. 467.

Königs von Frankreich, unter der Bedingung schenkte, dass dieser seine Schulden zahlen sollte. Er substituirte ihm Amadeus VI. von Savoyen, welcher, reicher als der Erbe der französischen Krone, Ludwigs Gläubiger befriedigte und seine Erbschaft von 1419 bis 1434 besass, wo er diese Carl VII. nach vorheriger Vergütung seiner Auslagen wieder zurückgab.

6) *Die Grafen des Lyonerlandes (von Lyonnais) und von Forez.*[1]) Die ersten Grafen von Forez waren zugleich Grafen von Lyonnais, und hatten ihren Sitz in Lyon. Wilhelm I. war der erste jener Grafen, welcher aus seinem Verwaltungsamt eine unwiderrufliche Herrschaft bildete (870).

Seine Nachfolger verliehen allmählig den Erzbischöfen mehrere Hoheitsrechte auf Lyon, was ihre eigene Gewalt so sehr schwächte, dass Artaud IV. aufhörte, seinen Wohnsitz in der Stadt zu nehmen (1062). Diess war die Quelle der Streitigkeiten, welche sich oft zwischen ihnen und den Erzbischöfen entspannen und endlich 1173 durch einen Vergleich beigelegt wurden, wonach Guigues III. dem Erzbischof Guichard alle seine Rechte auf die Stadt für die Summe von 1100 Mark Silbers verkaufte. Diese Übereinkunft wurde 1183 vom König Philipp August von Frankreich, welchem der Erzbischof Johann den Lehenseid leistete, bestätigt. Allein der Friede währte in Lyon nicht lange. Die bischöflichen Beamten suchten die Freiheiten der Bürger zu beschränken, so kam es zu häufigen Empörungen, welche die Könige von Frankreich oft veranlassten, sich in ihre Streitigkeiten einzumischen und die Berufungen der Bürger gegen bischöfliche Entscheidungen an sich zu ziehen. Diess Benehmen kränkte die Erzbischöfe auf das Höchste. Erzbischof Peter aus dem Hause Savoyen versagte dem König Philipp IV. die gewöhnliche Huldigung, wurde aber in seiner Residenz belagert und gefangen genommen (1308) und musste 1313 auf seine Hoheitsrechte in Lyon zu Gunsten des Königs verzichten; die Macht der Erzbischöfe war von nun an nur eine geistliche.

Johann II. war der letzte Graf von Forez. Nach seinem Tode ging die Grafschaft auf die Herzoge von Bourbon, seine nächsten Blutsverwandten über.

7) *Die Grafen von Beaujolais.*[2]) Berard, Sohn Wilhelms I. von Forez, erhielt von seinem Vater die Grafschaft Beaujolais als Erbtheil. Im Jahr 1400 schenkte Eduard II., der letzte Graf, die Grafschaft dem Herzog Ludwig II. von Bourbon.

---

[1]) L'art X. p. 483. Gingins la Sarras. Essai historique sur la Souveraineté du Lyonnais au 10e Siècle. Paris 1841. — [2]) L'art X. p. 101.

8) *Die Herren von Bresse.*[1]) Als das Königreich Arles den deutschen Kaisern zufiel, war die Herrschaft Bresse unter mehrere Mächtige vertheilt. Man erwähnt die Namen der Herren von Baugé. Diese waren die Mächtigsten unter ihnen und erwarben die eigentliche Herrschaft Bresse. Ein gewisser Rudolph von Baugé, dessen Herkunft unbekannt ist, soll der erste Herr von Bresse gewesen sein. Das Fürstenhaus Savoyen kam durch Heirath in den Besitz der Herrschaft Bresse 1294. Carl Emanuel von Savoyen trat dem König Heinrich IV. von Frankreich in Folge eines Friedensabschlusses alle Länder, welche er jenseits der Alpen besass, ab (1601), und unter diese gehört auch die Bresse.

9) *Die Grafen von Burgund oder Franche Comté.*[2]) Die Grafschaft Burgund, auch Franche Comté genannt, gehörte Anfangs zum Theil dem Königreich Burgund, denn man führt in den ersten Zeiten mehrere Grafen von Burgund an, welche neben einander in einem Unabhängigkeitsverhältnisse bestanden. Hugo der Schwarze, welcher als erster Graf von Burgund genannt wird (915), huldigte dem Könige von Frankreich, während zu gleicher Zeit Boso, Bruder des Hugo von Provence, in der Geschichte als Vicegraf von Burgund vorkömmt. Otto Wilhelm, dessen Vorfahren Vasallen des Königs von Frankreich waren, wurde von König Rudolph III. zum Statthalter des Königreichs von Burgund ernannt und scheint auch alleiniger Herr der Grafschaft gewesen zu sein. Sein Nachfolger Renaud I. leistete dem Kaiser Heinrich III. den Huldigungseid.

Johanna, Tochter und Erbin Ottos IV., heirathete Philipp den Langen, Grafen von Poitiers, und so kam diese Provinz an die Könige von Frankreich. Allein die älteste Tochter, die aus dieser Ehe entspross, brachte ihrem Gemahl, Eudes II., Herzog von Burgund, die Grafschaft, welche sie von ihrer Mutter geerbt hatte, als Mitgift zu. Als ihr Sohn Philipp de Rouvre ohne Nachkommen starb, kam ihre Tante Margarethe zur Regierung, und durch die Vermählung der Tochter dieser Fürstin mit Philipp dem Kühnen 1369, wurde die Grafschaft Burgund mit dem Herzogthum dieses Namens wieder vereinigt.

Siehe die Stammtafel VII.

11. Die lothringischen Länder.

95. Die zum nördlichsten Hauptheile des Reichs Kaiser Lothars I. gehörenden Länder waren schon vor der Thronbesteigung Hugo Capets als zerstückelte Staaten unter der Hoheit des deutschen

---

[1]) L'art XI. p. 1. — [2]) L'art XI. p. 102.

Reiches. Sie zerfallen fortwährend in zwei Hauptgruppen, nämlich die zu Nieder- und die zu Oberlothringen gehörenden Länder.

I. In Niederlothringen wurde die herzogliche Würde erst im 12. Jahrhundert unbestritten erblich, im Besitze der Grafen von Löwen, die sich nun Herzoge von Brabant und Lothier nannten und die Markgrafschaft Antwerpen mit Brabant vereinigt besassen.[1]

Die übrigen weltlichen Grossen waren:

1) die Grafen von Namur; 2) die von Luxemburg; 3) die von Limburg, seit 1081, Herzoge von 1101; 4) von Geldern; 5) von Loo, seit 1016 eine Linie der alten Grafen von Hasbanien; 6) von Chini; 7) Henegau; 8) Flandern, für die Reichslande diesseits der Schelde und des ottonischen Grenzcanals, seit 1007; 9) die von Holland.[2]

Die geistlichen Fürsten und Bischöfe von Lüttich, Cambrai und zum Theil von Utrecht.

II. In Oberlothringen besassen die herzogliche Würde verschiedene Häuser,[3] doch blieb sie von 1080 an erblich im Besitz der Grafen von Elsass.

---

1) Reihenfolge der Herzoge:
959 Gottfried I.
964 Gottfried II.
976 Carl von Frankreich.
1005 Otto, dessen Sohn.
1015 Otto, Graf der Ardennen.
1025 Gothelo, Markgraf von Antwerpen.
1043 Gottfried der Bärtige, dessen Sohn.
1048 Friedrich von Luxemburg.
1065 Gottfried der Bärtige, zum zweitenmal.
1069 Gottfried der Bucklichte, dessen Sohn.
1076 Conrad, Kaiser Heinrichs II. ältester Sohn.
1089 Gottfried von Bouillon, Sohn Eustachs von Boulogne.
1101 Heinrich I., Graf von Limburg.
1106 Gottfried III., Graf von Löwen, entsetzt von Kaiser Heinrich V.
1128 Wallram von Limburg.
1140 Gottfried VIII. von Löwen, Sohn Gottfrieds VII.
1143 Gottfried IX., dessen Sohn.
1190 Gottfried X., dessen Sohn, dann dessen Descendenten, nämlich:
1235 Heinrich II.
1248 Heinrich III.
1261 Johann I.
1294 Johann II.
1312 Johann III.

2) S. d. B. XIV. der Art de vérifier les Dates.

3) Wir geben folgende Liste nach der Art de vérifier les D. XIII. p. 386 folg.
959 Friedrich, Graf von Bar.
984 Theodor, dessen Sohn.

a) Weltliche Grosse waren die Grafen von Bar,[1] die Herren von Vaudemont[2] und die Herren von Sedan.[3]

b) Die Fürstbischöfe von Toul, Metz und Verdun.[4]

III. Die zwischen dem Rhein und den Vogesen gelegenen Gauen bildeten die zum deutschen Reich gehörende Provinz Elsass.[5] Sie war ein Theil des Herzogthums Schwaben, hatte jedoch hie und da einen eigenen Herzog. Seit 1080 besassen die Hohenstaufen die herzogliche Würde, die mit Conradin 1266 erlosch. Das Haus Habsburg erbte deren übrig gebliebene Berechtigungen. Das Land wurde schon von 1123 an durch kaiserliche Landvögte verwaltet.[6]

Die bedeutendsten Grossen waren:

1) Die Landgrafen des Sundgaues, d. h. des Oberelsasses;

2) Die des Nordgaues oder Unterelsasses.[7]

3) Der Bischof von Strassburg.

Es gab im Lande eine Menge kleiner Reichsdynasten und unmittelbarer Reichsstädte, unter welchen Strassburg höchst bedeutend

---

1026 Friedrich II., dessen Sohn.
1033 Gothelo, Herzog von Niederlothringen.
1043 Gothelo II., dessen Sohn.
1046 Albert, Graf von Elsass.
1046 Gerhard, dessen Bruder oder Sohn.
1070 Theodor II.
1115 Sigismund der Fromme, dessen Sohn.
1139 Mathias I., dessen Sohn.
1176 Simon II., dessen Sohn.
1205 Ferry I. von Bitsch, dessen Bruder.
1206 Ferry II., dessen Sohn.
1213 Thibaut, dessen Sohn.
1220 Mathias II., dessen Bruder.
1251 Ferry III., dessen Sohn.

[1]) L'art XIII. p. 429.

[2]) L'art XIII. p. 444.

[3]) L'art XII. p. 300.

[4]) In Verdun gab es auch Grafen bis 1041, die Ahnherren der Grafen der Ardennen. L'art XIII. p. 445.

[5]) L'art XIII. p. 471. Strobel, vaterländische Geschichte des Elsasses. Strassburg, 1840—1844. 3 Bde. 8.

[6]) L'art XIII. p. 488.

[7]) L'art XIV. p. 1—33.

III. Capitel.

Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

1. *Der König.*

a) Charakter und Umfang der königlichen Gewalt.[1]

96. Der Charakter des Königthums und der Umfang der königlichen Gewalt in Frankreich war in dieser Periode weder durch Gesetz oder Übereinkunft, noch durch eine eigentliche staatsrechtliche Doktrin[2] genau bestimmt. Schwach im Anfang, erstarkte dasselbe und war am Ende der Periode als die höchste Macht des Staates anerkannt, von der alle öffentliche Gewalt ausgehn. Der König ist der natürliche Herr des Landes.[3] Das Reich ist ein grosses Lehen, das er von Gott erhielt. Seine Macht ist aber sehr verschieden in den ihm unmittelbar unterworfenen Landestheilen *(pays de l'obédience du roi)* und den von eigenen Landesherren regierten *(pays hors de l'obédience du roi)*. In den erstern ist er *Souverain*; alle Angesessenen, selbst die, welche Lehen haben, sind seine Unterthanen und müssen seinen Verordnungen Gehorsam leisten. In den letzten übt er keine landesherrliche Gewalt, er hat nur das Obereigenthum, der Herzog oder Graf aber die Landeshoheit.[4] Ein persönliches Band vereinigt beide, in Folge dessen einer gegen den andern Rechte und Verpflichtungen hat. Der letzte ist nicht des ersten Unterthan, obgleich dieser sein höchster Richter ist. Das Reich der Franken (Franzosen) ist ein grosser auf den Feudalverband sich stützender Bundesstaat. Doch gilt der König als der Beschützer alles Rechts. Er entscheidet die Rechtsstreite zwi-

---

1) Guizot, Cours d'histoire moderne Leç. III. 12. 13. 14. Beugnot, Essai sur les institutions de St. Louis. Paris, 1821, p. 1—74. Dann das durch die französische Revolution unterbrochene Werk v. Guyot und Merlin: Traité des *droits, fonctions* etc. annexés à chaque dignité. Paris, 1786—1789. 4 Vol. 4. t. I.

2) Unter Ludwig IX. bildeten sich solche durch die Entscheidungen des Parlaments aus und trugen wesentlich zur Erweiterung der königlichen Gewalt bei. Vergleiche die unter dem Namen der Olim bekannten, v. Beugnot herausgegebenen Register derselben.

3) Das Reich wird *sa terre* genannt. Guizot V. p. 41. Stelle aus Joinville p. 142. ad v. 1761.

4) Guizot, a. a. O. p. 62, geht (mit andern Schriftstellern) zu weit, wenn er die königlichen Verordnungen als für das ganze Reich gegeben hält. Nur *die* gelten in den andern Landesherren unterworfenen Ländern, welche von diesen, z. B. in Folge einer Übereinkunft, verkündigt wurden.

schen seinen Baronen und sichert deren Unterthanen, in wie weit sie durch ihren Stand berechtigt sind, bei ihm Klage zu führen, eine strenge unparteiische Rechtspflege zu. Während der ganzen Periode herrscht der christliche Charakter des Königthums vor; schwach vor Ludwig VI. strebt es bis Philipp August nach einer allgemeinen Geltung und erreicht unter Ludwig IX.,[1] nachdem das höchste Reichsgericht, das Parlament, in voller Thätigkeit war (1254—1269), seine höchste Vollendung. Jetzt ist der König im ganzen Reiche mehr als Oberlehensherr; die Landeshoheit auch der mächtigsten Vasallen muss unter die höhere Gewalt sich beugen. Die Appellationen an das Parlament und das Einschreiten der königlichen Baillis, so oft ein für das königliche Gericht reservirter Fall (cas royal) Statt hatte, trugen wesentlich zur Erweiterung der königlichen Macht ausser den Kronlanden bei. Doch ist dieselbe auch in diesen keine willkührliche und unbeschränkte Gewalt, die vollkommen ausgebildete Lehenshierarchie und die der Geistlichkeit und den Städten ertheilten beschworenen Privilegien und Freiheiten begrenzen sie, anerkannte Rechtsgrundsätze sollen alle Stände gegen den Missbrauch derselben schützen. Selbst über des Königs und seiner Beamten Ansprüche gegen geistliche und weltliche Herren, sowie gegen die Städte entscheidet das Parlament. Gegen die Mächtigen ist freilich nur der Krieg das Mittel der Vollstreckung, wobei die Kronvasallen und andere zum Heeresdienst gehaltene dem Könige zur Hülfe verpflichtet sind und in der Regel diesen auch nicht versagen.

Die königliche Macht war übrigens von der Mitte des 13. Jahrhunderts an stets im Steigen begriffen; die auf den Universitäten gebildeten Rechtsgelehrten liessen es sich angelegen sein, sie der kaiserlichen Gewalt in den justinianeischen Rechtsbüchern so nahe wie möglich zu bringen, und bereiteten auf diese Weise die unbeschränkte Monarchie der künftigen Jahrhunderte vor.[2]

97. Zerlegt man die königliche Gewalt in ihre Bestandtheile, so findet man schon jetzt die Keime der verschiedenen Hoheitsrechte, welche die Rechtsgelehrten der folgenden Jahrhunderte als eigene aus der Souverainetät fliessende Regalien näher zu bestimmen pflegten. Viele derselben waren indessen den mit Landeshoheit begabten Grossvasallen gemein.

---

[1]) So ausgedehnt, wie Beaumanoir ch. 34. No. 41. in der neuen Ausgabe p. 22—23, die königliche Gewalt schildert, war sie unter Ludwig IX. noch nicht. Versteht er doch unter Souverain den gewöhnlichen Landesherren, also den Herzog und den Grafen, der König aber war es nur in den Kronlanden. — [2]) Beaumanoir in der angeführten Stelle; ferner die Etablissements de St. Louis a. a. O.

I. Man kann dem Könige eine zweifache gesetzgebende Gewalt[1]) beilegen, nämlich das Recht für ganz Frankreich und das für die Kronlande Verordnungen zu erlassen. Das erste stand ihm nur zu, wenn die um ihn versammelten und die mit ihm berathenden geistlichen und weltlichen Grossen der Erlassung eines Edictes beigestimmt hatten, in welchem Falle sie selbst gewiss demselben unterworfen waren mit ihren Unterthanen. Von den Nichttheilnehmenden verlangte man das gleiche, doch geschah es selten.[2]) In dem Kronland war unbedingter Gehorsam die Regel. Nicht selten erliessen jedoch die Könige, namentlich Ludwig IX., Verordnungen erst nach gepflogener Berathung mit dem sie betreffenden Stande, z. B. den Geistlichen, den Lehensmannen oder selbst mit Deputirten von Städten.[3])

II. Die richterliche Gewalt des Königs ist die höchste im Reiche und wird theils in der Curia regis durch die dazu als Urtheilsfinder berufenen geistlichen und weltlichen Grossen (Clercs et Barons) geübt, theils durch des Königs eigene Person in Sachen, die einer förmlichen Untersuchung nicht bedürfen (unter Ludwig IX. die Plaids de la porte). In erster und zugleich letzter Instanz gehören vor jenes Gericht die Streitigkeiten der unmittelbaren Kronvasallen, der Bischöfe und Reichsäbte, der königlichen Städte und anderer reichsunmittelbarer Corporationen und der höchsten königlichen Beamten unter einander. Als Recursgericht entscheidet es, wenn Untergebene ihre reichsunmittelbare Herren vor dasselbe ziehen, entweder pro denegata justitia oder de defectu juris (défaute de droit), wenn sie ein Urtheil falsch schalten.

III. Die vollziehende Gewalt des Königs ist:

1) Die des Krieges, welche er in den Kronlanden seit Ludwigs IX. Verordnung von 1257 über die Aufhebung des *Fehderechts* und die Aufrechthaltung des Königsfriedens (quarantaine du roi) allein übt.

Sie ist ferner:

2) Das Recht der königlichen Intervention bei Kämpfen der bischöflichen Städte mit ihren Herren zur Gestattung, Bestätigung oder Aufrechthaltung einer Schutzgildeverfassung (droit de commune) oder zur Aufhebung derselben, wenn die Bürger sie verwirkt hatten.

Sie ist ferner:

3) Das Recht der Gnadenconcession und folglich auch der Begnadigung der durch sein Gericht verurtheilten Verbrecher.

---

[1]) Gut behandelt bei Beugnot, Essai p. 80—85.

[2]) Die Grafen von Flandern z. B. hielten sich nur gebunden, wenn sie zu Verordnungen mitgewirkt oder dieselben zu halten versprochen hatten. Meine flandr. Staats- und Rechtsgesch. B. I. §. 21.

[3]) Beispiele bei Beugnot p. 82. 83. v. 1228. 1253. 1262.

Endlich:

4) Hat der König das Recht, die Verwaltung seiner Lande nach Belieben zu ordnen (salvo jure tertii), also die ihm beliebigen Beamtenstellen zu schaffen und zu besetzen u. s. w.

IV. Auch in kirchlichen Dingen stehen dem Könige als höchsten Schutzherrn der Kirchen und Klöster und als der höchsten weltlichen Macht im Staate, Rechte und Gewalten zu. Er hat namentlich die volle Unabhängigkeit vom päbstlichen Stuhle in allen nicht kirchlichen Sachen.

V. Endlich ist der König Herr des Staatsvermögens, das daher le domaine du roi heisst und nicht blos im Besitz aller königlichen Herrschaften, Waldungen und anderer Liegenschaften besteht, sondern auch in einer Menge der verschiedenartigsten finanziellen Gerechtsamen, die freilich grossentheils nicht bloss andern Landesherren, sondern wohl auch blossen Grundherren zustehen. Wir nennen überhaupt hier das Münz-, Berg- und Marktregal, das Recht des Judenschutzes und die unten näher zu beleuchtenden Rechte und Einkünfte.

b) Das Königthum im Verhältniss zu den Bewohnern des Reiches.

98. Das Verhältniss des Königs war den verschiedenen Classen der Bewohner des Reiches gegenüber ein verschiedenes. Wenn er gleich König von ganz Frankreich oder rex Francorum war, so hatte er doch nicht über alle Bewohner des Reichs die gleiche Gewalt.

Was nämlich

I. die grossen Vasallen [1]) betrifft, so war er lediglich ihr Lehensherr (senior); sie hatten im Anfange die volle Landeshoheit. Erst im 13. Jahrhundert wurden sie gleich andern Unterthanen dem Königsgerichte (dem Parlamente) unterworfen, jedoch ohne dass ihre *Landesherrlichkeit* darunter litt.

II. Rücksichtlich kleinerer Kronvasallen war der König ebenfalls ihr Lehensherr, allein zugleich der sie regierende *Landesherr*, sie mussten seinen allgemeinen Verordnungen gehorchen.

III. Der Geistlichkeit gegenüber war der König, inwieweit sie nicht einzelnen Landesherren untergeben war, ihr Schutz- und Landesherr; wie auch, inwieweit sie Lehen von ihm trug, ihr Lehensherr.

IV. Was die in den Kronlanden lebende ihm unmittelbar untergebene niedere Volksclasse angeht, so war der König ihr *Landes-* und *Grundherr*, jedoch so, dass

---

[1]) Vorrede zu B. XI. des Recueil des historiens de France p. CLIX.

1) Was die mit Freiheiten und Privilegien ausgestatteten Städte betrifft — das *Landesherrliche*;

2) Was die Bauern und Gewerbsleute anderer Orte, das *Grundherrliche* Verhältniss vorwaltet: sie sind Leibeigene, Hörige, Freie.

V. Über *die* niedern Klassen, welche geistlichen oder weltlichen Grossen als ihren Landesherrn angehören, hat der König keine Macht, er übt jedoch ein Schutzrecht wenn ihre Herrn die ihnen beschworenen Privilegien und Freiheiten nicht achten und sie bei ihm darüber Beschwerde führen. Diess thut er namentlich rücksichtlich *der* Städte, welchen er selbst ihre Communalverfassung z. B. in Folge einer Intervention durch eine königliche Verordnung garantirt hat. In diesen Fällen kann er jedoch auch fast immer ihren militärischen Beistand bei Kriegszügen in Folge der ihm gemachten Zusicherung verlangen.

c) Thronfolge. Krönung.[1] Regentschaften. Volljährigkeit des Königs. Apanagen.

99. Bis auf Ludwig VIII. wurde dem ältesten Prinzen durch die Huldigung der Grossen bei Lebzeiten des regierenden Königs,[2] ja selbst durch eine anticipirte Krönung[3] die Thronfolge gesichert, so dass beim Ableben des Letztern der neue König schon da war.[4] Der letzte König unterliess diese Vorsichtsmaassregel; sein Sohn wurde, freilich nach einigem Widerstand, als König anerkannt, und von nun an war die Erbmonarchie des Kapetingischen Hauses unbestritten nnd für die kommenden Jahrhunderte gesichert. Die Ausübung der königlichen Gewalt war fortan auch nicht mehr von der Krönung und Salbung[5] abhängig, doch wurde diese feierliche Inthronisirung,[6] wobei das Volk gefragt wurde, ob es den zu krö-

---

[1]) Recueil; Vorrede zu Band XI. p. CXXXII. Lezardiére IV. p. 132. 136. 452—458. — [2]) Schon unter Ludwig IX. kam der Grundsatz auf.

[3]) Ce roi ne tient de nulluy fort Dieu et de Luy. Etabliss. de St. Louis I. 76.

[4]) Daraus lässt sich schon der Ursprung des nachher geltenden sonderbar klingenden Grundsatzes des französischen Staatsrechts ableiten: le roi est mort, vive le roi!

[5]) Man hat viele Schriften über diese feierlichen Acten, die neueste ist: Histoire du sacre et du couronnement des rois et reines de France, par Al. Lenoble. Paris 1825. 1. V. 8. Dutillet recueil p. 259. Histoire des sacres et couronnemens de nos rois faits à Reims. Reims 1721. 2 vol. 12. Bei Gelegenheit der Krönung Ludwigs XV. Limnæus p. 349. Guizot traité I. 44. Archives administratives de Reims 2. p. 559. 1328. 1329.

[6]) Wenn die merovingischen und die carolingischen Könige sich salben und krönen liessen, so war Hugo Capet um so mehr dazu genöthigt, weil er nur auf *diese* Weise die Königswürde erhalten konnte.

nenden als König wolle,[1] und dieser einen besonders von der Geistlichkeit vorgeschriebenen Eid[2] leistete, für unerlässlich gehalten. Die Kirche zu Reims, wo Chlodwig I. getauft und gesalbt worden, war der Ort der Krönung und der dortige Erzbischof als der erste im Reiche nahm in der Regel dieselbe vor; doch wurde das von ihm in dieser Hinsicht angesprochene ausschliessliche Recht nicht anerkannt. Mehrere Krönungen waren in anderen Kirchen und von andern Bischöfen gültig vorgenommen worden.[3] Die mächtigsten Kronvasallen, welche unter Philipp August für Pairs de France erklärt wurden, hatten bei diesem Krönungsakte Funktionen zu verrichten, welche mit den der Erzbeamten der Kaiserkrönungen Ähnlichkeit haben.[4] Auch die Königinnen pflegten gekrönt zu werden.[5]

Auch minderjährige Könige, wie z. B. Ludwig IX. wurden gekrönt und gesalbt und dann eine Regentschaft bis zu ihrer Grossjährigkeit angeordnet; allein über die Berechtigung zu jener[6] und

---

[1] Lenoble p. 149.

[2] S. dessen Formel bei der Krönung Philipps I. bei Dutillet und bei Le Noble p. 148. Das Protocoll dieser Krönung mit dem Eide im Recueil des anciennes lois françaises. I. 103 u. D. Bouquet XI. 32. Dazu die Vorrede zu diesem Bande p. 139. Der päbstliche Legat erklärte, die Königswahl und Krönung könne sine nutu Papæ geschehen. Die ganze Feierlichkeit hat einen alttestamentlichen Character.

[3] Robert II. wurde den 1. Jänner 988 in Orleans vom Bischof von Sens und nach seines Vaters Tod 991 zu Reims gekrönt. Louis VI. gleichfalls in Orleans den 3. August 1108. Philipp August in Reims 1177, und in St. Denis 1180. Recueil I. 163. Die Feierlichkeiten bei seiner ersten Krönung sind ausführlich beschrieben bei Dutillet p. 165 und Le Noble pag. 159—189.

[4] Die Pairs haben die Krone auf dem Haupt und tragen Königsmäntel. Ihre Functionen sind folgende: 1) der Erzbischof von Reims krönt und salbt den König. 2) Der Bischof von Laon trägt die heilige Ampula. 3) Der von Langres den Scepter und salbt, wenn der Erzbischof von Reims verhindert ist. 4) Der von Beauvais trägt den Mantel des Königs. 5) Der von Noyon das Cingulum. 6) Der von Chalons das Gebetbuch. 7) Der Herzog von Burgund trägt die Krone und umgürtet den König mit dem Schwert. 8) Der von der Guyenne trägt die erste Königsfahne. 9) Der der Normandie die zweite. 10) Der Graf von Toulouse die Sporn. 11) Der Graf von der Champagne die Kriegsfahne. 12) Der Graf von Flandern das Schwert. Duverdier, vrai état de France. p. 62. Le Noble p. 160 in den Noten und p. 303 in einem Gedichte v. Jahr 1483. — [5] Le Noble p. 189.

[6] Zweimal waren die Grafen von Flandern Vormünder und Regenten, bei Philipp I. und bei Philipp August. Ludwig VIII. hatte seine Wittwe auf dem Sterbebette zur Regentin ernannt.

das Eintreten dieser bestanden während dieser Periode keine festen Grundsätze.[1]

100. Da die Ungetheiltheit des Thrones unbezweifeltes Recht war, musste für den Unterhalt der nachgeborenen Prinzen sowie für die Töchter der Könige gesorgt werden.[2] Jenen wurde ein bedeutendes Lehen oder Allodium als Apanage[3] zugewiesen. In den ersten Jahrhunderten (v. 989 bis 1223) erhielten sie es unbedingt, d. h. ohne die Klausel des Rückfalls an die Krone beim Aussterben ihrer Descendenz.[4] Von Ludwig VIII. an wurde dieses festgesetzt, doch die Vererbung in directer Linie auch auf Töchter und ihre Nachkommenschaft zugelassen; ein Recht, das bis unter Philipp III. fortbestand.[5] Die königlichen Töchter mussten sich mit ihrer Ausstattung begnügen, da sie ohne dem (was freilich erst im vierzehnten Jahrhundert anerkannt wurde) nicht erbfähig waren.

2. *Die königlichen Hof- und Regierungsbeamten.*[6]

101. Man begreift, dass im Anfange dieser Periode keine planmässig und nach durchgedachten Grundsätzen geordnete Staatsre-

---

[1]) Philipp I. begann mit 15 Jahren die Selbstregierung; ebenso Philipp August; Ludwig VIII. hatte das 25. Jahr. Ludwig IX. das 21te Philipp III. erliess 1270 und 1271 Verordnungen, worin er das vollendete 14te Jahr dafür erklärt.

[2]) Unter den zahlreichen Schriften über die Apanagen (bei Dupin n. 1607 bis 1615) ist der gegen 1785 erschienene Essai sur les Apanages. Paris 2 vol. 4. die wichtigste. Die neueste Schrift ist die mehrmals veränderte von Dupin selbst: Traité des Apanages. Paris 1818. 1827. 1829. 1835. Eine gute historische Notiz über das bis 1300 geltende Recht von Piganiol de la Force steht in der Collection von Leber VII. 479. S. ferner Dutillet Rec. I. 286. 308. — [3]) Apanage, Apanagium kommt von Panis. S. Ducange.

[4]) Es kamen nur zwei Fälle vor. Das Herzogthum Burgund fiel an den König nicht durch ein droit de reversion, sondern nach Erbrecht.

[5]) Es hatten von Ludwig VIII. bis Philipp III. sieben Fälle statt und zweimal entschied das Parlament: es trete beim Aussterben der directen Erben kein Erbrecht, sondern die Reversion ein: nämlich 1258 über den Rückfall der Herrschaft Clermont und 1283 über den von Poitou u. s. w. Leber p. 483 u. folg. Dupin p. 8. In der Grafschaft Artois schloss die Tochter den vom Sohn stammenden Enkel aus: ein Recht, das gegen Robert III. zur Anwendung kam. 1307. 1316. 1331. Dupin p. 11. Causes célèbres v. Richer. t. VIII. und mehrere Artikel in der Collection v. Leber. VII. 98—145.

[6]) Man hat über den Ursprung der Hofämter der Capetinger keine genügenden Aufschlüsse. Nur Ducange und Brussel p. 618 machen einige, aber nicht erschöpfende Untersuchungen. Vor ihnen thut diess Dutillet, des rois de France I. p. 389 folg., dem fast alle Späteren, selbst Guizot I. 381 folg. folgen.

gierung bestand, und dass die am Ende derselben sich vorfindende Ordnung der Dinge das Werk der Zeit und der allmähligen Umgestaltung des Königreichs war. Die das ganze Reich betreffenden Angelegenheiten wurden von den Königen an den Hoftagen (curiæ regis, cours plénières) mit den anwesenden und zur Berathung (ad parliamentum)[1]) aufgeforderten geistlichen und weltlichen Grossen (clercs et barons) abgethan. Diese Curia bildete zugleich den höchsten Reichsrath und das Reichsgericht, bestand aber nie ganz aus denselben Mitgliedern.

Die laufenden höchsten Regierungsgeschäfte wurden vom Kanzler und den vier höchsten Hofbeamten des Königs (Ministeriales domini regis) besorgt: jedoch so, dass die öffentlichen Acte von der Person des Königs ausgingen, sie mochten blosse Urkunden oder Verordnungen und Entscheidungen sein. Der Kanzler fertigte den Akt aus, und bezeugte diess darin. Die genannten Ministerialen, in wiefern sie, was in der Regel der Fall war, bei der Vornahme des Aktes anwesend waren, werden als Zeugen angeführt: hie und da jedoch auch andere. Diese Sitte war vollkommen ausgebildet unter Philipp I., dauerte fort bis Philipp August, wo sie in Abnahme kam, und im dreizehnten Jahrhundert sich ganz verlor.[2])

Die vier höchsten Hofbeamten waren der Truchses (Dapifer oder Sénéchal), der Mundschenk (Buticularius, Bouteiller), der Constabularius (Connétable) und der Kämmerer (Camerarius).[3])

Ausser ihm werden häufig angeführt: Loyseau traité des offices IV. 2. Pasquier Recherches II. 11. 12. Du Haillan f. 315 folg. Fauchet, Origines des dignités et magistrats en France 2de éd. Paris 1606, ferner Discours des états et offices tant du gouvernement que de la justice et des finances de France par Ch. de Figon. Paris 1608, das grosse Werk von Chenu, livre des offices, und das von Guyot traité t. II. Viel Gutes findet sich bei De la Mare, traité de la police t. I. und in der Elzevirischen Respublica regni Galliæ. Unter den neueren vergl. Guérard, Cartulaires de France I. LXX. Michelet, origines du droit français p. 175. S. auch die Vorrede zum B. XI. des Recueil des histor. de France p. 155.

1) Schmidt Geschichte von Frankreich I. S. 556 folg.

2) Es wurden dann keine Zeugen mehr genannt, das königliche Siegel genügte.

3) Man vergleiche die ältesten Ordonnanzen der Könige in d. Ausg. v. Laurrière oder dem Recueil des anc. lois Franç. t. I. Schon 987 kommen darin vor, also unter Hugo Capet der Buticularius, der Camerarius und der Referendarius (d. Kanzler) R. I. 97. 991 der Protocancellarius Rec. I. 98. 1015 der Cancellarius Sacri Palatii I. 100. Unter Heinrich I. 1057 der Buticularius und verschiedene andere Ministerialen u. d. Cancellarius I. 102. Unter Philipp 1085 und nun regelmässig der Dapifer, der Constabularius, der Buticularius und der Camerarius I. 105 folg. 135. 136. 145. 146. auch französisch 147, hie und da heisst es Vacante Cancelleria z. B. 1189 p. 166., ja 1192 heisst es Dapifero nullo, Constabulario nullo, vacante Cancellaria, so dass nur die zwei andern genannt werden 184. Sie hiessen auch Ministeriales hospitii domini regis. Brussel 635.

Ob ganz im Anfang die capetingischen Könige, wie von einigen Geschichtsforschern behauptet wird,[1] einen Pfalzgrafen (Comes palatii), der zugleich der Richter und erster Minister des Hofes war, gehabt haben, lässt sich mit Gewissheit nicht ermitteln.[2] Längere Zeit übte der Seneschall ein solches Richteramt, wie er überhaupt unter den Hofministerialen den ersten Rang einnahm.[3]

Die vier Hofämter waren erbliche Lehen, welche grossentheils im Besitze benachbarter Grafen sich befanden.[4] Unter jedem standen andere Ministerialen am Hofe und eine Anzahl Gewerbsinnungen in Paris.

Alle vier Ministerialen waren Mitglieder der Curia regis, selbst wenn Rechtsstreitigkeiten der mächtigsten Kronvasallen geschlichtet wurden.[5] Ihr Amt war also zugleich ein ökonomisches und ein politisch-juristisches.[6]

Ausser diesen höchsten Hofbeamten fanden sich noch verschiedene andere Ministerialen am Hofe, und in einzelnen Örtlichkeiten der Kronlande besondere Gerichts- und Verwaltungsbeamte. Was die letztern betrifft, so zerfallen sie in zwei Hauptclassen: die einen besassen ihr Amt als Lehen (en seigneurie), übten es also zum eigenen Vortheil, gleich einem privatrechtlichen Eigenthum; die andern waren königliche Diener, bekleideten also als eigentliches Amt (office), entweder auf Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit; jene hatten demnach eine propria, diese eine mandata jurisdictio.

Die Ämter der ersten Art stammten meistens aus der vorhergehenden Periode, wie z. B. die der Viguerien, unter den letztern

---

[1]) Von Mezerac, Ducange Gloss. v. Comes Palatinus und in der Dissertat. XIV. seiner Ausg. v. Joinville Vie de St. Louis, ferner Brussel 371.

[2]) Man findet keine am Hofe Hugos und seiner nächsten Nachfolger, und die Behauptung der genannten Schriftsteller: er sei vor Philipp der einzige Hofbeamte gewesen, ermangelt der Beweise. Die Grafen der Champagne führten allerdings den Titel Comtes Palatins, z. B. in einer Urkunde Ludwigs VII. v. 1138, Brussel p. 507; allein entweder waren ihre Ahnherren Pfalzgrafen unter den Carolingern oder sie hatten diesen Titel, weil sie irgend ein Palatium des Königs zu Lehen hatten. Auch die Grafen v. Toulouse hatten denselben. Eudes II., Graf von Chartres und Ahnherr der Grafen von Champagne, war 1032 Pfalzgraf des Königs Heinrich I., daher vielleicht der Name. Brussel a. a. O. 373.

[3]) S. nachher n. 102. — [4]) S. unten n. 102.

[5]) Z. B. 1224 als die Gräfin Johanna von Flandern vor das Pairsgericht gefordert wurde von Johann v. Neelle pro denegata justitia. Brussel 634.

[6]) Sie hatten verschiedene Privilegien, z. B. das die Victualien auf dem Markte zu Paris für die Preise, die der König zahlte, zu entnehmen. Guyot IV. 170.

ist das des Prévot (Præpositus) das älteste. Diesen Titel führten nämlich die königlichen Villici, d. h. die gewöhnlichen Finanz-, Polizei- und Gerichtsbeamten der königlichen Domainen.

Unter Philipp August kamen die höher stehenden königlichen Baillis (Ballivi) hinzu.[1]) Statt derselben findet man an verschiedenen Örtlichkeiten, besonders in den später erworbenen Provinzen, Seneschälle, die aber bloss dem Namen nach sich von ihnen unterscheiden.

102. Die Könige konnten eines Hofrichters in ihrer nächsten Umgebung nicht entbehren, wollten sie also dafür nicht einen eigenen Pfalzgrafen halten, so mussten sie dieses Amt einem der andern Ministerialen übertragen, sie wählten dazu den Seneschall, d. h. den Truchsess,[2]) dem ja die Hauptsorge des königlichen Hauses, hospitii domini regis, oblag.[3]) Ausser diesen und den ökonomischen Geschäften war er noch Anführer des Heeres, z. B. wenn der Connetable verhindert war. Er hatte überdiess eine oberaufsichtliche Gewalt über die königlichen Prévots, durchreiste alljährlich ihre Amtsbezirke und übte zugleich da im Namen des Königs die höhere Gerichtsbarkeit.

Die Grafen von Anjou erhielten unter König Robert das Amt zu Lehen,[4]) waren also erbliche Sénéchaux de France. Nachdem sie aber 1154 Könige von England geworden waren, liess es der König von Frankreich durch einen ihm angenehmen Ritter verwalten, der aber jenem dafür den Lehenseid zu leisten hatte. Im Jahr 1191 hörte das Amt auf, weil Philipp August es unbesetzt liess. Die Functionen gingen zum Theil auf die kurz vorher erwähnten Baillis über, und gewisse Gebühren, welche der Seneschall von dem Prévot bezog, flossen in den königlichen Schatz.[5])

2) Nach dem Seneschall wird gewöhnlich in den Urkunden der

---

[1]) Die Prévots verhalten sich zu den Baillis etwa wie die Reichsschultheissen zu den Reichsvögten. — [2]) Guyot traité I. 456 folg.

[3]) In Deutschland erhielt umgekehrt der Pfalzgraf (bei Rhein) das Amt des Erztruchsessen.

[4]) Man hat hierüber ein interessantes Weisthum aus dem 12. Jahrhundert, welches wir im Urkundenb. No. X. p. 29. aus Du Chesne Script. rer. Gall. IV. 329 mittheilen, die Rechte und Verpflichtungen des Seneschalls sind darin genau angegeben.

[5]) S. über den Seneschall Brussel p. 65. 507. 509. 630. 632. Schmidt I. 556. Als der letzte Inhaber des Amts gestorben war, liess Philipp August es unbesetzt. Es hiess daher der König tenait la Sénéchaussée dans sa main. Du Tillet Recueil I. 401. 402. Später besetzten die Könige die Stelle für den innern Hofdienst wieder durch den Grand maître de France. Daniel histoire de la Milice française I. p. 111.

Bouteiller[1]) aufgeführt. 1224 wurde entschieden, dass er im Pairsgericht der Curia regis Sitz und Stimme habe. Er hat Antheil an der Verwaltung des königlichen Schatzes und bezieht bei der Investitur eines jeden Prälaten Gebühren. In der Stadt Paris stehen die Wirthe unter ihm, wie auch der Fischmarkt. Er hat bedeutende Einkünfte von seinem Amte,[2]) das auch immer im Besitze hoher Familien, sogar in dem des Hauses Courtenai, eines Zweiges der Capetinger war.[3])

3) Der Connetable war schon in dieser Periode nicht mehr bloss Oberststallmeister, sondern auch Chef des gesammten Kriegswesens, und schon vor Philipp August Generalissimus des ganzen Heeres.

In der militärischen Hierarchie ist er der erste nach dem König, dessen Schwert er bewahrt und bei feierlichen Gelegenheiten ihm vorträgt, steht also über den Grafen, den Herzogen und sogar den Prinzen des Hauses.[4])

Auch er hat bedeutende Einkünfte[5]) und eine hohe Militärgerichtsbarkeit, unter ihm stehen der oder die Marschälle von Frankreich (Maréchaux de France,[6]) die gleichfalls keine Hofstallmeister, sondern unter seinen Befehlen stehende Generale sind. Sowohl er als diese haben stets ihre Prévots bei sich als Instructions- und Unterrichter.

Zu Marschällen wurden nur ausgezeichnete Krieger genommen. Ludwig VIII. liess sich von einem Marschall einen Revers ausstellen, dass er dieses Amt nicht als ein Erbliches habe.[7])

4) Das Amt des Erb- und Grosskämmerers, Grand Chambrier de France, kam bald an die Prinzen des Hauses und wurde dann

---

1) Du Tillet Recueil des rois de France I. 407. Ducange v. Buticularius. Felibien, histoire de Paris X. 6 du droit du grand Bouteiller. Brussel 628. 635 handelt nicht besonders vom Mundschenk. Guyot I. 495. Die Stellen bei Ducange beziehen sich lediglich auf das Mundschenkenamt.

2) Ducange gibt dieselben genau an.

3) Du Tillet a. a. O. Ducange hat eine Liste der Bouteillers v. 1050 an. Unter Ludwig VI. und VII. hatten die Grafen von Vermandois das Amt.

4) Ducange Comes stabuli. Brussel 372. 628. 634. 742. 997. Loyseau, Offices. IV. 14. 20. 88. Du Tillet I. 389. Anselme, histoire généalogique de la France. Limnæus I. p. 1009. In allen Werken über den Estat de France wird immer ausführlich vom Connetable gehandelt, doch die älteste Periode nur kurz berührt.

5) Ducange a. a. O. Auch Brussel gibt die bei Ersterem sich findende Notiz über den Umfang und die Einkünfte des Amtes des Connetable 634. 635. Man hat verschiedene chronologische und biographische Notizen über die Connetables. — 6) Limnæus I. p. 1024. Ducange v. Marescalcus.

7) S. die Notizen bei Brussel 630, Note a.

nicht mehr von ihnen, sondern von einem gleichfalls erblichen Grosskammerherrn (Grand Chambellan) versehen.[1]) Die Emolumente der Stelle waren unter beide vertheilt. Unter dem Grosskämmerer standen eine Anzahl Zünfte in Paris, deren Gewerbe auf Kleidung und Möblirung sich bezog, als die Kleiderhändler (Fripiers), Kürschner (Pelletiers), Schuster (Corduaniers), die Säckler (Sauclaires et Bazaniers), die Sattler (Selliers), die Handschuhmacher (Gantiers) u. s. w.[2])

Den Grosskammerherren lag die Sorge für die Wohnung und Kleidung des Königs ob und die Bewahrung desjenigen Theils des Schatzes, der in den königlichen Gemächern sich befand. Bei Belehnungen legte er die Eidesformeln vor und sprach für den König, bezog daher die Gebühren, das s. g. droit de Chambellage.[3])

5) Das Amt des Kanzlers[4]) wurde, wie schon unter den Carolingern, von einem hochgestellten Geistlichen und zwar meistens vom Erzbischof von Reims (jedoch auch von andern, als von den Bischöfen von Beauvais, Chartres, Senlis und dem von Paris und hie und da von einem Abte) bekleidet. Er war in der Regel die Seele der Regierung, also der höchste königliche Staatsminister[5]) und hatte ein zahlreiches Personal von Secretären (Notarii), aus welchen später die Minister hervorgingen.[6]) Seine Einkünfte waren sehr bedeutend.[7])

Andere doch nur ökonomische Hofämter[8]) sind:

1) das des Grosshaushofmeisters (le Grand Panetier) unter welchem die Bäcker von Paris standen;[9])

2) das des Oberhofkochs (le Grand Queux de France);[10])

3) der erste Maréchal de l'Ecurie;[11])

4) die Forstbeamten: der Grand Veneur, der Fauconnier u. a.;[12])

---

1) Ducange v. Camerarius. Du Tillet 420. 425. Guyot I. 506 folg. Letzterer erklärt sehr gut den sonst weniger begreiflichen Unterschied des Grand Chambrier und des Grand Chambellan.

2) Du Tillet p. 412. Depping livre des Métiers p. 195.

3) Brussel II. 742. Du Tillet a. a. O. 415. Ursprünglich war die Cura thesauri regis eine Hauptverpflichtung des Kämmerers. Ducange a. a. O.

4) Ducange v. Cancellarius. Du Tillet I. Limnæus I. p.   . Cancellarii hiessen auch die sonst Notarii genannten Secretaire. Ducange neue Ausgabe II. p. 79. Col. I.

5) Man hat mehrere chronologisch-biographische Werke über die Kanzler von Frankreich und kennt sie von König Pipin an. Eine Namenliste gibt auch Ducange. — 6) Davon unter Nr. 230. — 7) Ducange a. a. O.

8) Limnæus I. 731. Loyseau IV. 2. 73. 95. 97.

9) Ducange v. Panetarius. Du Tillet I. 406. Guyot I. 473.

10) Du Tillet I. 407. — 11) Du Tillet I. 419. — 12) Du Tillet I. 420.

5) der Grand Aumonier;[1]

6) der Grand Prévot de l'hôtel dem die Hofpolizei oblag.[2]

Auf die Regierung hatten diese niedern Beamten keinen Einfluss.

103. Als 1190 Philipp August in seinem s. g. Testamente die Baillis einsetzte, gab er darin sowohl für sie als für die Prévots eine Art Instruction.[3]

Die Prévots und die Baillis waren zugleich Finanz- und Gerichtsbeamten. Der finanzielle Charakter war bei erstern ursprünglich vorherrschend, indem sie vor allem eingesetzt waren zur Herbeitreibung der königlichen Einkünfte.[4] Das Kronland war zu diesem Zwecke in eine Anzahl Prévotalbezirke (Prévotés, Præpositurae) eingetheilt.[5] Nach der Einführung der Baillis wurde nur der veränderliche Ertrag der Krondomainen (le Domaine muable) von ihnen eingezogen, als der der Bewirthschaftung, der Bannrechte u. dgl., Wälder und Weinberge ausgenommen.[6]

Vom Anfang des 13. Jahrhunderts an wurde der gesammte Ertrag eines Bezirks mit dem der Gerechtigkeitspflege an den Prévot selbst und zwar auf drei Jahre jedesmal verpachtet, der also in die königliche Schatzkammer nur sein Pachtgeld entrichtete und zwar in drei Terminen.[7]

2) Nach der Vorschrift Philipp Augusts von 1190 mussten sie bei der Vornahme ihrer Amtshandlungen von vier rechtlichen Männern, welche der Bailli ernannte, sich assistiren lassen.[7]

Vor der Einsetzung der Baillis standen die Prévots unter dem Seneschall, nachher unter diesen. Von den letztern wurden dann auch die Prévotalämter verpachtet,[9] sie konnten aber nach der Verordnung Philipp Augusts dieselben nur absetzen, wenn sie sich wegen eines von ihnen begangenen Raubes, Todschlages oder des Verrathes schuldig gemacht hatten.

---

[1]) Du Tillet I. 434. — [2]) Du Tillet I. 435.

[3]) S. d. Actenstück bei Brussel t. II. Anhang p. VII. Art. 1. 6. 7. 16. 17.

[4]) Brussel I. 421. Ducange v. Præpositura. Pasquier Recherches IV. 15. Breiver B. I. 209. — [5]) In den grössern Städten gab es häufig mehrere Prévots, z. B. in Bourges. Brussel 496.

[6]) Also in der Regel nicht die gemeinen fixen Grundzinse. Brussel 427. Brussel p. 422 sagt: Ce qui formait les revenues de la prévoté étaient ses métairies fours moulins pressoirs prés rivières étangs marchés halles étaux sceaux greffes et tabellionages à l'exception toutefois des vignes et des bois. S. ferner p. 426.

[7]) Auf den heil. Remigiustag, auf Marialichtmess, auf Christi Himmelfahrt. Die Prévoté von Paris warf 1202 jeden Termin 1233 liv. 6 Sols 3 Den. ab.

[8]) In Paris v. sechs. das s. g. Testament v. Phil. August Art. 11. Bruss. 424.

[9]) Brussel p. 427.

Sie legten jedoch nicht dem Bailli, sondern dem König Rechnung ab, und leisteten ihre Zahlungen an die königliche Schatzkammer im Tempelhof. In entferntern Bezirken nahmen indessen die Baillis diese Zahlungen in Empfang.[1]) So oft der König neue Länderacquisitionen machte, errichtete er eine Anzahl Prévotalämter, so dass nach und nach das ganze unmittelbar königliche Frankreich in Prévotés zerfiel.[2])

Was ihre Gerichtsbarkeit betrifft, so ist sie nicht die höhere königliche, sondern die grundherrliche.[3])

Die Verpachtung der Prévotaleinkünfte an den Prévot selbst, der also zugleich Partei und Richter war, gab zu grossen Missbräuchen Anlass. Diess bestimmte Ludwig IX. im Jahr 1248, die Verpachtung der Prévoté von Paris aufzuheben. Von nun an wurde hier das Amt ein polizeilich-gerichtliches, das nicht à ferme, sondern en garde gegeben, d. h. wofür der Beamte angestellt wurde.[4]) Später, d. h. in der folgenden Periode, geschah dasselbe in allen.

In den Städten, wo von Alters her ein Vicomte seinen Sitz hatte, war der Prévot auch der Beamte des letztern.[5])

Die Könige pflegten häufig auch Zahlungsanweisungen an einzelne Prévotalämter abzugeben, ja Gehalte, Pensionen u. s. w. auf die Einkünfte derselben zu radiciren. Auch hatten die Prévots verschiedene Amtsausgaben.[6]) In Paris hatte der Prévot einen höhern Rang, weil er zugleich Bailli war. Er hielt seine Sitzungen in dem in der französischen Rechtsgeschichte so oft genannten Châtelet.[7]) Er ist nicht mit dem s. g. Prévot des Marchands allda zu verwechseln, welcher nichts anderes war als der Maire (Bürgermeister) von Paris.[8])

---

1) Brussel I. 428.

2) Viele Kronvasallen ahmten diese Einrichtungen nach, z. B. die Grafen von der Champagne. Als ihr Land königlich wurde, erhielten ihre Prévots nur neue Titel. Brussel p. 429—432. Brussel p. 434 folg. gibt eine Liste der königlichen Prévotés vom Jahr 1202 an. In diesem Jahre waren es 45. Dazu kamen 1205 noch 4. 1217—1219 ferner 24 und in der Normandie 30. Dazu 7 im Jahr 1236. 14 im Jahr 1249. Vom Jahr 1253 bis 1285 noch 108. Brussel gibt in dem diplomatischen Anhang seines Werkes p. CXXXIX. die Rechnungsablage aller Prévots v. 1202 an.

3) Das Nähere hierüber unten. Sie durften nach der Instruction Philipp Augusts v. 1191 Niemand festsetzen und kein Vermögen mit Beschlag belegen, wenn der Angeklagte Sicherheitsbürgen stellte. Art. 16.

4) Brussel p. 477. 716. — 5) Daher ist die Prévoté v. Paris ein Theil der Vicomté, selbst nachdem hier kein Vicomte mehr war seit 1027. Brussel p. 679. 680. 703. 712. Felibien hist. de Paris livre IX. ch. 1—5.

6) S. d. Præpositurrechnung v. 1202 bei Brussel a. a. O. — 7) Bruss. 484 folg.

8) Dieser wird auch 1294 Maître des Echevins de Paris genannt.

Man kann als ausgemacht annehmen, dass die königlichen Baillis erst 1190 eingesetzt wurden und an die Stelle des Seneschalls kamen. Philipp August ahmte hierin den Grafen von Flandern,[1]) Philipp von Elsass nach,[2]) der ja kurz vorher die Regentschaft Frankreichs geführt und schon 1175 in seinem Lande Baillis eingeführt hatte.[3]) Ihre Functionen hatte früher der Seneschall. Die Erweiterung der Kronlande erforderte eine grössere Anzahl höherer Beamten. Auch das Amt der Baillis war zugleich ein finanzielles und ein richterliches, wesshalb auch die Baillies, Balliviæ, Finanzsprengel waren. Sie hatten auch die Militärgewalt in ihrem Bezirke, und führten namentlich die von den Städten gestellten Heerhaufen zur königlichen Armee. Die Stelle wurde weder zum Lehen gegeben,[4]) noch verpachtet, sondern zur Versehung gewöhnlich auf drei Jahre überlassen (donnée à garde).

Die Gerichtsbarkeit der Baillis war die höhere, nicht eigentlich königliche,[5]) sondern bloss landesherrliche. Die von den Baillis einzuziehenden Einkünfte waren theils stehende Grundzinse, theils eine Menge der verschiedenartigsten landesherrlichen Gefälle.[6])

Die königliche Verordnung von 1190 enthält über das Amt der Baillis folgende Bestimmungen:

1. Sie haben jeder in seinem Amtsbezirke jeden Monat an einem festzusetzenden Tage Landgericht (Assisia) zu halten, wo Klagen bei ihnen anzubringen sind; sie haben zu richten und na-

---

[1]) Auch die Herzoge der Normandie hatten schon früh Baillis; dass sie und die Grafen vor den Königen Baillis hatten, erklärt sich ganz natürlich, denn die ursprüngliche Bestimmung der Grafen war ja vor allem die Rechtspflege. Nachdem sie zu Landesherren erhoben, nicht mehr selbst ihr vorstehen konnten, mussten sie Stellvertreter, die *für sie* dafür sorgten setzen: diess waren die Baillis.

[2]) Sehr gründlich sind die Untersuchungen von Brussel über die Baillis p. 467. 524, von Ducange, v. Bajulus und Ballivus, von de la Mare traité de la Police I. 41, von Bertin in den Mémoires der Académie des Inscriptions éd. in 12°. t. 40. p. 467. Brewer I. 311. Bekanntlich ist Bajulus oder Ballivus, so viel als Pfleger, Vormund, Vogt, Verweser einer Stelle. Man sollte den Namen nicht mit Amtmann übersetzen, sondern mit Vogt, Amtmann ist Officier.

[3]) Meine flandr. Staats- und Rechtsgesch. B. I. 297 folg. und die Urk. XII. allda. Auch in der Normandie und der Champagne findet man, dort vor 1190, hier seit 1178, Baillis, Brussel 496. 507 u. a. O.

[4]) Erbliche Baillies sind Anomalien, meist nur Schultheissenämter mit höherer Titulatur. — [5]) Diese wurde, wie schon bemerkt, in der Curia regis geübt.

[6]) Sie sind aufgeführt bei Brussel p. 466 und 467 und Brewer, und sollen gelegentlich angegeben werden.

mentlich die Verbrechen (forisfacta), die vor das Königsgericht gehören, zu bestrafen. Art. 2.

2. Wenn die Regentschaft in Paris ihre Assise hält, was alle vier Monate geschehen soll, so haben die Baillis vor ihr zu erscheinen und über die ihnen anvertrauten Reichsangelegenheiten Rechenschaft abzulegen. Art. 3. 4.

3. Die Regentschaft hat zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, ob ein Bailli ein Verbrechen begangen habe und hierüber an den König alle vier Monate zu berichten, sie kann nur wegen vier Verbrechen den Bailli absetzen, nämlich wegen Mord, Todschlag, Raub und Verrath. Art. 5. 7.

4. Auch den Baillis ist verboten, den Angeklagten, der Bürgen stellen will, festzunehmen oder sein Vermögen mit Beschlag zu belegen, ausgenommen im Falle eines der vier angeführten Verbrechen. Art. 16.

Vor Brussel und grösstentheils noch jetzt nehmen fast alle französischen Geschichtsschreiber und Rechtsgelehrte an: Philipp August habe sogleich vier Baillis ernannt, in Vermande (St. Quentin), Sens, Macon und St. Pierre le Moustier, welchen er, wie einst die Carolinger ihren Missis dominicis ein Aufsichtsrecht über die Grossvasallen des Reichs übertragen habe, mit der Gewalt alle Beschwerden gegen sie anzunehmen und dieselben dann beim König oder bei seiner Curia in Anklagezustand zu versetzen.

Brussel hat die Unrichtigkeit dieser Ansicht p. 506 überzeugend dargethan, die allmählige Entstehung der vier Baillis nachgewiesen [1]) und gezeigt, dass erst später diese Beamten sich zu Wächtern der Könige über die Länder der Kronvasallen erhoben.

Im Süden liessen die Könige die Senechaux mit mehrern ihnen untergeordneten Baillis bestehen. Hier z. B. in Carcassonne und Beziers war also eine Senechaussée ein sehr ausgedehnter und eine Baillie ein kleinerer Amtsbezirk. Jene hiessen daher auch Baillis supérieurs, diese Baillis inférieurs.[2])

Ludwig IX. erliess[3]) 1254—1256 einige Verordnungen über die Amtsgewalt der Senechaux, Baillis und Prévots, namentlich im Süden, die vor allem auf Abstellung des Missbrauchs ihrer Amtsgewalt gerichtet waren. Dieselben enthalten das wohl aus dem römi-

---

[1]) Er gibt eine genaue Geschichte der Errichtung jeder Baillie und chronologische Listen der Baillis p. 486. 491.

[2]) Pasquier II. 14 sagt: zwischen dem Bailli und dem Seneschall sei kein anderer Unterschied als der des Namens. Es werden auch grandes und petites Baillies im Norden unterschieden. Brussel 479.

[3]) Ordonn. I. 71. 78. Recueil I. 262. 264.

schen Recht entlehnte Verbot, Grundeigenthum in ihrem Amtsbezirk zu erwerben oder eine Frau aus demselben zu heirathen.

Die Annahme, dass ein Bailli auf drei Jahre ernannt wurde und länger in demselben Amtssprengel nicht sein konnte, scheint auf einem Irrthum zu beruhen.[1])

3. *Die Stände.*

a) Die Geistlichkeit.

1) Stellung derselben in Frankreich. Kirchenversammlungen. Bischofswahlen Investiturstreit.[2])

104. Dem Könige standen am Anfang dieser Periode zwei, am Ende derselben drei bevorrechtete Classen von Personen, die später den Namen der Stände (états) erhielten, gegenüber, die *Geistlichkeit*, der *Adel*, die *Bürger der Städte*. Alle besassen Rechte, welche die Krone selbst gleich Privatrechten für unantastbar betrachtete, deren weiterer willkührlicher Ausdehnung sie sich jedoch mit aller Macht widersetzte. Die politische Stellung dieser Stände ist daher genauer anzugeben. Die Geistlichkeit galt stets für den ersten Stand. Ihre hohe Bedeutung und ihre Macht gaben ihr den Reichthum und das Ansehen der Kirche.

Es stand diese in einer doppelten Beziehung zum Staate. Einmal war ihr als der höhern religiösen Macht der Staat untergeordnet, dann war sie Besitzerin eines sehr grossen Theils des Grundbesitzes, sogar mit landesherrlichen Rechten.

Die Vereinigung der geistlichen und der weltlichen Gewalt in den Händen der Geistlichkeit sicherte ihr nicht bloss die Unabhängigkeit dem Throne und den übrigen Ständen gegenüber, sondern setzte sie in die Lage gegen beide einen trotz des hochreligiösen Charakters der Zeit für diese sehr empfindlichen Druck auszuüben. Die päbstliche Macht hatte am Ende des 12. Jahrhunderts eine in der Geschichte beispiellose Höhe erreicht, und war so dem Königthum nicht weniger als der natürlichen Freiheit Aller drohend geworden. Gelegenheiten zu Zerwürfnissen fehlten nicht und so finden wir,

---

[1]) Brussel lib. II. c. 34 und nach ihm Ducange etc. etc. bis Beugnot behaupten diess. Aus der Olim kann man das Gegentheil darthun.

[2]) Unter den neuern Schriftstellern ist hier anzuführen D. Brial in der Vorrede zu B. XIV. des Recueil des histor. de France p. III. De l'administration ecclésiastique du royaume au XI. et XII. Siècle. Wir können in der hier folgenden Darstellung nur einige Hauptmomente besprechen. Die Werke von Petr. de Marca de concordia sacerdotii et imperii, und Thomasinus de veteri et nova ecclesiæ disciplina sind immer noch die wichtigsten über die älteren kirchlichen Verhältnisse Frankreichs. Aus dem Werke der Frl. Lezardière gehören hieher t. III. p. 86. 425. 107. 116. 508. 524.

dass zwar einerseits die Geistlichkeit in Frankreich der bevorrechtetste Stand war, andrerseits der unbeschränkten Ausdehnung der kirchlichen und namentlich der päbstlichen Macht gesetzliche Grenzen gesetzt wurden. Da durch diese der Kirche des Reichs dem römischen Stuhle gegenüber ihre Freiheit gesichert wurde, so erhielten später die auf diese Weise organisirten Verhältnisse den freilich nicht in jeder Beziehung richtigen Namen der Freiheiten der gallicanischen Kirche (Libertés de l'église gallicane). Eines der ältesten, sie begründenden Gesetze ist die s. g. pragmatische Sanction Ludwigs IX. vom Jahr 1268.[1])

Um demnach die Stellung der gallicanischen Geistlichkeit vollkommen zu begreifen, sind das Verhältniss der Kirche zum Staate überhaupt während dieser Periode und die besonders wichtigen rechtlichen Berührungen beider näher zu beleuchten.

Die Kirche Frankreichs war ein mit der allgemeinen katholischen Kirche engverbundener Theil der letzten. Sie war dem päbstlichen Stuhle nicht minder unterthan, als die der übrigen Länder des christlich-germanischen Europas. Das kirchliche Leben entwickelte sich ungestört in kräftiger Bewegung.

Die Zahl der Kirchenversammlungen[2]) im Reiche war während dieser Periode fast eben so bedeutend wie vom vierten bis zum eilften Jahrhundert. Die französische Geistlichkeit nahm an den allgemeinen Concilien Antheil und ihre Beschlüsse wurden im Königreiche unter dem Schutze der weltlichen Macht vollzogen. Die Bischöfe bedurften keiner besondern Erlaubniss des Königs um Synoden zu halten und publizirten die auf ihnen gemachten Beschlüsse ohne Intervention der weltlichen Macht.[3]) Manche derselben waren sogar gegen die Könige gerichtet, die sie mit dem Banne bedrohten, z. B. die auf den Synoden zu Reims und St. Quentin (1233 und 1235) unter Ludwig IX. gefassten Beschlüsse.[4]) Auf verschiedenen Synoden werden Bischöfe und Äbte abgesetzt oder zu Strafen verurtheilt ohne Intervention der weltlichen Macht. Die Treugæ Dei waren von den Bischöfen festgesetzt, verkündigt und von den weltlichen Grossen häufig beschworen worden.[5]) Sehr

---

[1]) Sie ist abgedruckt im diplomatischen Anhang zu diesem Bande.

[2]) Man zählt von 914 bis 989 77 Kirchenversammlungen in Gallien, zwischen 989 bis 1299 242.

[3]) Thomasinus Pairs II. lib. 3. c. 48. Petr. de Marca VII. 17. In den Preuves des Libertés de l'Eglise Gallicane kommt zwischen 859 und 1321 nur *ein* Act vor, in welchem der königlichen Zustimmung gedacht wird.

[4]) L'art de vérifier les Dates I. p. 171. 172. 173.

[5]) L'art p. 91. Petr. de Marca IV. 14.

selten erschienen die Könige oder andere weltliche Grossen auf den Synoden.[1]) Mehrere wurden von päbstlichen Legaten, ja sogar vom Pabste selbst gehalten.[2])

Wie in der eben entwickelten war auch in anderer Beziehung die Kirche in Frankreich der weltlichen Gewalt gegenüber frei. Die Besetzung der bischöflichen Sitze[3]) und der Abteien ging ungehindert auf die canonische Weise vor sich. Wie unter den merovingischen und karolingischen Königen, wurden auch unter den ersten Kapetingern die Bischöfe vom Clerus und dem Volke in den Städten der Bischofssitze ernannt,[4]) sogar bis ins dreizehnte Jahrhundert. Zur Vornahme des Wahlaktes erbat man sich die Erlaubniss vom Könige oder dem Landesherrn unter dem der Bischof stand, liess auch den Gewählten von ihm bestätigen.[5]) Nachdem in Folge des vierten lateranischen Conciliums die Kapitel diese Wahlen vorzunehmen pflegten, erkannten auch die Könige diese Wahlfreiheit an,[6]) erlangten aber, dass ihre Empfehlungen berücksichtigt wurden.[7]) Leider wichen sie oft von den anerkannten Grundsätzen ab und veranlassten dadurch Zerwürfnisse sehr ernster Art.[8])

105. Der in dem deutschen Reiche so stürmische Investiturstreit ging in Frankreich unblutig und bald zu Ende.[9]) Obgleich früher die Bischöfe und Äbte auch mit dem Stabe investirt zu werden

---

1) L'art p. 93. 96. 97. 114. 139. 141. 145. Die Vorrede zum B. XI. des Recueil des hist. de France p. CXCVII. und B. XIV. p. XXIII.

2) L'art p. 101. 102. 103. 132. 138. 140. 151. 167. Pabst Pascal II. hielt 1107 das Concilium von Troyes, Calixt II. 1119 das von Reims, Innocenz II. 1167 eines in Tours.

3) Über die Bischofswahlen in Frankreich vergl. v. Türkheim Diss. p. 44. Alteserra de Ducibus et Comitibus Galliæ c. 1. Petrus de Marca lib. VIII. Vertot Dissert. sur la nomination aux Evêchés. Staudenmaier Geschichte der Bischofswahlen. Tüb. 1830. p. 249. 289. *Hurter* Innocenz III. III. S. 225.

4) Ein chronologisches Verzeichniss der Bischofswahlen in den französischen Städten enthält Raynouard histoire du droit municipal en France. II. p. 101 folg.

5) Alteserra a. a. O. c. 7. Lezardière théorie des Lois Politiques t. III. p. 112 u. 517. III.

6) Diess that 1137 Ludwig VII. in einer Verordnung für Aquitanien. O. I. 1. 7. Rec. 1. 145. Philipp August 1190 in seinem s. g. Testamente, art. 9. 10. 11.

7) Beispiele in Stephani Tornacensis Epistol. 173 und bei Durand de la Maillane les libertés de l'Eglise Gallicane II. 506 folg.

8) Berühmt ist der Streit Ludwigs VII. mit dem Herzog von Bordeaux wegen eines von ihm ernannten Bischofs von Poitiers, ferner der wegen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Bourges. (1144). Sismondi p. 259. Staudenmaier S. 249.

9) S. über den Investiturstreit in Frankreich Pasquier Recherches III. ch. 35. de Marca VIII. 19—21. D. Brial in der Vorrede zum B. XIV. des Recueil des hist. de France p. V—VI.

pflegten,[1]) und Philipp I., unter dessen Regierung Gregor VII. einen Legaten nach Paris gesandt hatte, um den Vollzug des 1075 zu Rom gefassten Concilienbeschlusses [2]) über die Investitur zu begehren, sich anfangs widersetzt hatte, so wurde jener Beschluss dennoch anerkannt, und auf mehreren französischen Synoden aufs Neue sanktionirt.[3]) Es bildete sich die Praxis, dass dem Könige der Tod des abgehenden Bischofs gemeldet und die Erlaubniss zur Wahl seines Nachfolgers begehrt werden musste. Wenn die Consekration vollzogen war, übertrug die weltliche Macht dem Bischofe die Regierungsgewalt (Regalia). Waren die genannten Förmlichkeiten versäumt worden, so verfällte der König die Wählenden in eine Geldstrafe oder verweigerte die Bestätigung des Gewählten.[4]) Die Äbte der den Königen unmittelbar unterworfenen Klöster pflegten diese lange Zeit hindurch selbst zu ernennen,[5]) gestatteten aber später gleichfalls deren freie Wahl durch die geistliche Corporation, wiesen jedoch, wenn diese vollzogen und die geistliche Einsetzung erfolgt war, die neu ernannten in ihre weltlichen Rechte (leur temporalité) ein.[6]) Diess thaten auch die Landesherrn einzelner Provinzen z. B. die Herzoge der Normandie.[7])

2) Die Bischöfe und Aebte in ihrem Verhältnisse zur weltlichen Gewalt.[8])

106. Vergleicht man die Stellung der französischen Bischöfe dem Könige und den ihnen benachbarten Landesherren gegenüber mit der Lage der Bischöfe des deutschen Reichs, so findet man diese auf einer viel höheren Stufe als jene. Die deutschen Bischöfe waren *alle* Fürsten und Stände des Reichs, in weltlicher Beziehung nur dem Kaiser unterworfen, und was die Landeshoheit betrifft, den weltlichen Fürsten gleich.[9]) Es gab allerdings auch in Frankreich hochgestellte Bischöfe, d. h. solche, die Herzoge oder Grafen waren; viele hatten Landesherrlichkeit, die meisten jedoch nur Grundherr-

---

1) Beispiele bei Gœzmann les quatre âges de la Pairie II. p. 371. Alteserra p. 53. Die Vorrede zum B. XI. des Recueil p. CCXXXI.

2) Concil von Clermont v. 1095. Canon 16. Sismondi V. 148. Giesler Kirchengeschichte II. 2. S. 44. — 3) Demselben gemäss beschloss eine Synode zu Troyes 1107: Qui ab hac hora investituram episcopalem seu aliquam spiritualem dignitatem a laicali manu susceperit, si ordinatus fuerit deponatur et simul ordinator ejus. Mansi, Concill. t. XX. p. 1217. Ein gleicher Beschluss wurde 1125 in Reims gefasst und zugleich der Kaiser Heinrich V. in Bann gethan. — 4) Preuves des libertés de l'Eglise Gallicane ch. XV. n. 26. 30. 32. 33. 36. 44. 46. 48. 49. 52. 58. Ein Brief des Abtes Suger bei Schmidt Geschichte von Frankreich I. S. 286. — 5) Vertot p. 230. v. Türkheim p. 88. — 6) Brussel II. 821. N. VIII. das Testament Philipp Augusts. art. 9—11. — 7) Brussel II. p. 824. 8) Brussel p. 280 folg. Mably livre III. ch. 4. — 9) Lezardière B. III. p. 114 u. 520.

lichkeit. Die alte schon in der carolingischen Periode ihnen zustehende Immunität blieb häufig auf ihre Domänen beschränkt; neben ihnen dauerten bis ins 13. Jahrhundert und länger oft die Grafen fort.[1] Vergleicht man die politische Stellung der französischen Bischöfe untereinander, so findet man, dass es

I. Reichsunmittelbare Bisthümer gab, d. h. solche, die bloss unter dem Könige standen, und zwar:

1) sechs von hohem Rang, d. h. deren Bischöfe Herzoge oder Grafen waren oder ihnen gleichstanden, und von Philipp August zu Pairs de France erhoben wurden. Diese Bisthümer hiessen später Évêchés-Pairies,

2) die übrigen Évêchés non Pairies, wie Tournai, Amiens u. s. w.

II. Landesbisthümer, d. h. solche, deren Bischöfe landsässig, also Herzogen, Grafen, ja sogar Vicomtes auf die Weise untergeben sind, wie die reichsunmittelbaren dem Könige.[2]

In Folge dieser Verhältnisse stand die Übertragung der weltlichen Rechte der Bischöfe und was damit zusammenhängt, entweder dem König oder dem Landesherrn zu. Jene leisteten dem ersten, diese dem letzten den Eid der Treue und wenn sie Lehensträger von ihm waren, das Homagium.[3] Für jene Bisthümer hat der König das Recht der Empfehlung, und während der Sedisvacanz, die sogleich nachher zu beleuchtende *Regale*;[4] in den andern haben es die Landesherren.[5] Jene Bischöfe führen ihr Lehenscontingent unmittelbar dem Könige zu, und haben *ihn* zum Schirmvogt;[6] diese sind in beiden Beziehungen dem Landesherrn untergeben. Bei jenen hat der König, bei diesen der Landesherr ein Verpflegungsrecht (droit de Gîte ou de Procuration).[7] Mann weiss nicht genau welchen Herzogen, Grafen u. s. w. Bischöfe auf die eben bezeichnete Weise untergeben waren.[8] — Nach Brussel standen:

a) alle Bischöfe der Normandie, ihr Primas der Erzbischof von

---

1) In Chartres, Soissons, Blois, Amiens gab es Grafen und Bischöfe.

2) In Deutschland gab es einst keine solche Bisthümer.

3) Brussel II. 18. 19. 827. Ducange v. Fidelitas.

4) Brussel p. 280. Nicht selten entsagten die Könige oder Landesherrn der Regale. D. Vaissette II. 510.

5) Das gleiche galt rücksichtlich des jus Spolii so lange es bestand. Brussel I. 312.

6) Brussel p. 819. Lezardière p. 110. 514. 517. 518.

7) Lezardière p. 519. 520.

8) Ob die Reichsunmittelbarkeit der französischen Bischöfe die Regel bildet oder die Ausnahme, ist bestritten. Brussel p. 298. ist für die erste, Mably II. p. 13 für die zweite Ansicht. S. ferner D. Brial's Vorrede zum t. XVII. des Recueil des hist. de France p. XXVII—XXX., ferner die zum Band XI. p. CCXXXIX.

Rouen mitgerechnet unter dem Herzoge. Er hatte das Recht der Recommendation und die Regale.[1])

b) ebenso die der Grafschaften von Anjou und Blois, welche den Herzogen der Normandie gehörten;[2])

c) alle Bischöfe von Aquitanien und der Gascogne;[3])

d) die der Grafschaft Toulouse ehe sie unmittelbar königlich wurde;[4])

e) die der Bretagne unter ihren betreffenden Landesherren.[5])

Die Grafen von Flandern dagegen, die der Champagne und die Herzoge von Burgund hatten keine Bischöfe unter sich. Die unter dem Erzbisthum Rheims stehenden Bischöfe von Tournai, Arras und Térouane waren ebenso unmittelbar königlich,[6]) wie die von Nyon, Troyes, Meaux,[7]) und die burgundischen von Langres, Autun, Auxerre und Macon.[8])

Das Recht der Regale[9]) war für die dazu befugten besonders einträglich und galt, nachdem alle Bisthümer königlich geworden waren, für eines der wichtigsten Rechte der Krone. Der ursprünglich mit dem Worte regalia verbundene Begriff war gleichbedeutend mit dem der temporalité; man verstand darunter den Inbegriff aller weltlichen, also die landes- und grundherrlichen Rechte eines Bischofs oder Abtes. Als die den weltlichen Landesherrn zustehende Befugniss bei Erledigung eines Bischofssitzes oder einer Abtsstelle das Bisthum zu verwalten, hatte es einen grössern Umfang als das Recht der Temporalität, indem der die Regale besitzende, auch alle geistlichen Beneficien zu vergeben, also wie man sagt die Regalia temporalis und spiritualis hatte.

---

1) Man weiss diess schon v. 1093. Brussel 284. 285.

2) Brussel 295—313. — 3) Brussel 286. — 4) Brussel 289. D. Vaissette II. 510. Preuves 462. In der Languedoc gab es Bischöfe, die unter Vicomtes standen. 1201 unterwirft sich der vom Grafen von Toulouse gemisshandelte Bischof von Cahors unmittelbar dem Könige. Brussel 289. Ebenso hatte 1161 der von Mende sich Ludwig VII. unterworfen. D. Vaissette II. 579.

5) Brussel 298.

6) Über Flandern ist Brussel p. 290 und 307 im Widerspruch mit sich. Dass die drei flandrischen Bisthümer unmittelbar königlich waren, ist nachgewiesen in meiner flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. S. 407.

7) Der Graf der Champagne hat die Garde de la Régale, nicht aber diese selbst. Brussel 309. — 8) Brussel 302. — 9) S. über das Recht der Regale Türkheim p. 133. Alteserra c. 8. 9. Petr. de Marca VIII. 17—22. Pasquier III. 35. Preuves des libertés de l'Eglise Gallicane I. 2. p. 98. Durand de la Maillane II. 381 folg. G. Andraul traité de l'origine de la régale. Paris 1708. 4. D. Brial Vorrede zum B. XIV. des Recueil, Pastoret zum B. XV. der Ordonn. Ducange histoire des comtes d'Amiens p. 375. Dissertat. IV.

Wann und wie die Landesherren, namentlich die Könige, in den Besitz dieses Rechtes der Verwaltung eines Bisthums oder einer Abtei zum eigenen Vortheil gelangten, ist nicht genügend zu erklären.[1] Auch die Könige von England[2] und die deutschen Kaiser[3] hatten es. Einige Schriftsteller wollen es aus dem jus spolii ableiten; allein dieses ist eher ein Ausfluss der Regale. Es scheint eine natürliche Folge der Verpflichtung der Landesherren zu sein, als Schirmvögte der Bisthümer und Abteien, bei eintretender Sedisvacanz ihren weltlichen Schutz denselben angedeihen zu lassen.[4] Sie übten ihre Custodia oder Guardia wie ein Vormünder das Mundium, und da sie die Lasten dieser Vormundschaft zu tragen hatten, so fielen ihnen auch die Früchte derselben zu. Alle einträglichen Rechte konnten diesen beigezählt werden, und so erhielt das Recht der Regale den eben bezeichneten grossen Umfang.

3) Vorrechte der Geistlichkeit im Reiche. Verordnungen gegen ihre und des päbstlichen Stuhles Uebermacht.

107. Die Geistlichkeit war in Frankreich der erste bevorzugte Stand; seine Stellung günstiger als die des Adels. In dieser Periode stand er auf der Höhe seiner Macht.

1) Es galt schon desshalb die Geistlichkeit für die erste Classe, weil das Geistliche und Religiöse als das Göttliche über dem Menschlichen und Weltlichen stand. Der Clerus hatte daher den höheren Rang, die grössere Standesehre, daher den geistlichen Grossen vor den weltlichen der Vortritt gebührte.

2) Es genoss die Geistlichkeit eine privilegirte Gerichtsbarkeit, war also der Macht der Laien in allen Fällen, wo diese statt hatte, entzogen. Als Lehensträger des Königs waren aber Geistliche den weltlichen Gerichten unterworfen, und die Könige wiesen hier jede geistliche selbst die päbstliche Einmischung zurück.[5]

3) Der Clerus, obgleich Eigenthümer eines grossen Theils des Grundbesitzes von Frankreich war steuerfrei. Wenn die Kirchen auch hie und da namentlich bei Kriegen, welche auch der Religion wegen unternommen wurden z. B. bei Kreuzzügen, Geldhülfen be-

---

[1]) Man findet Spuren dieses Rechts unter den merovingischen und carolingischen Königen. Henault, Abrégé zum J. 511. Baluzius p. 270. v. J. 877. Eine Verordnung Ludwigs VII. v. 1158. in den Ord. t. III.

[2]) König Johann cedirte es an den Pabst. — [3]) Eichhorn II. §. 327.

[4]) P. de Marca. VIII. 22. — [5]) Diess geschah z. B. beim Streite Philipp Augusts mit den Bischöfen von Orleans und Auxerre im J. 1209. S. *Hurter* Innocenz II. 335. Die königlichen Befehle finden sich in den Preuves des libertés de l'Eglise Gallicane IV. 226.

willigten, so waren diess Geschenke zu deren Wiederholung sie nicht gezwungen werden konnten.[1])

4) Die geistliche Gerichtsbarkeit d. h. die Competenz der geistlichen Gerichte war so ausgedehnt, dass viele bürgerliche und peinliche Rechtssachen vor dieselben gezogen wurden, die ihrer Natur nach vor die weltlichen Gerichte gehörten. Dadurch wurden die anderen Stände mehr und mehr von der Geistlichkeit abhängig, so dass, weil auch der Gebrauch der geistlichen Waffen immer häufiger wurde, eine Reaction herbeigeführt werden musste.

5) Die grossen Mittel der Geistlichkeit ihre Freiheiten und Vorrechte, ja die christliche Religion selbst zu schützen, nämlich die Excommunication und das Interdikt verstärkten ihre Gewalt um so mehr, als nach den schon in der fränkischen Periode geltenden Rechtsgrundsätzen die weltliche Macht sich für verpflichtet erkannte, die in Kirchenbann Verfallenen auch mit bürgerlichen Strafen zu verfolgen.[2]) Mehreren Königen, selbst Ludwig IX., war aus verschiedenen Veranlassungen der Bann angedroht worden.[3]) Es musste das königliche Haus, um vor dergleichen Unannehmlichkeiten für die Folge gesichert zu sein, mit besonderen Privilegien vom päbstlichen Stuhle sich begnadigen lassen.[4])

Durch die Treugæ Dei war die Zahl der Fälle, in welchen der Kirchenbann erkannt werden konnte, sehr vermehrt worden.[5]) Die ketzerischen Sekten im südlichen Frankreich hatten eigene Kreuzzüge dahin und später die Inquisition herbeigeführt.[6])

---

1) Beispiele kommen 1188—1190 vor als Philipp August den Kreuzzug gegen Saladin unternahm. Die Kirche bewilligte ihm die s. g. Dîme Saladine. Preuves IV. 224. Der König erkannte zugleich die Freiheit der Kirche von Kriegslasten und Steuren an. 1209. Ebend. p. 226.

2) Dass die auch gegen die Könige verhängten Kirchenstrafen und ihre bürgerlichen Folgen nur Consequenzen des unter Carl dem Grossen geltenden Rechts waren führt mit Scharfsinn aus der Verf. der Schrift, Du Pouvoir du Pape sur les souverains du moyen-âge. Paris 1839. S. auch *Eichhorn* d. St. u. Rgesch. I. §. 105. 106. 182. II. §. 223. dessen Kirchenrecht I. S. 202. II. S. 74. Walter, Kirchenrecht §. 186. Ducange v. Excommunicatio.

3) Mehrere wurden wegen des Versuches der Bigamie so bedroht. S. Greschel zerstreute Blätter III. Abthl. I. S. 337. Note d. e.

4) Bullen dieser Art giebt Durand de la Maillane an.

5) Jeder Friedensbruch wurde als eine die Excommunication nach sich ziehende Sünde behandelt.

6) Die Inquisition wurde gestattet durch die Mutter Ludwigs IX. 1228. Ord. I. 50. Rec. I. 230. Ludwig VIII. hatte schon die Bestrafung der durch geistliche Gerichte verurtheilten Ketzer befohlen. O. 12. 319. Rec. I. 227. Ludwig IX. milderte 1250 die Verordnung v. 1228. Ord. I. 61. Rec. I. 254.

Gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wo auch der päbstliche Stuhl mit Alles unternehmenden Männern wie Gregor IX. und Innocenz IV. besetzt war, und von dorther schon seit Innocenz III. so manche die Unabhängigkeit des Reiches und selbst die althergebrachten Rechte der vaterländischen Geistlichkeit bedrohenden Neuerungen kamen,[1]) regte sich das Nationalgefühl und der unabhängige Sinn der weltlichen Grossen so sehr, dass, nachdem sie selbst zur Vertheidigung ihrer politischen Freiheit gegen die geistliche Übermacht verschiedene Schritte gethan hatten,[2]) endlich selbst der König Ludwig IX. mit einer gegen den päbstlichen Stuhl gerichteten Verordnung hervortrat. Es ist diess die schon als das älteste Schutzgesetz der Freiheiten der gallikanischen Kirche (1268) erlassene später s. g. erste *pragmatische Sanction*,[3]) deren Inhalt wir hier kurz anführen wollen:

1) Das Recht aller der, welche in Frankreich (kirchliche) Beneficien zu vergeben haben, soll gegen jeden Eingriff (von Seiten des Pabstes) geschützt sein.

2) Die Wahlen der Bischöfe und Äbte sollen nach den kanonischen Satzungen vollzogen werden, und volle Wirksamkeit haben.[4])

3) Das Verbrechen der Simonie soll vertilgt werden.

4) Alle geistlichen Würden und Stellen sollen nach den Grundsätzen des allgemeinen kirchlichen Rechts vergeben werden.

5) Die von Rom verlangten Geldausführungen (Exactiones), wodurch Frankreich verarmt, sollen untersagt sein. Keine Abgaben dürfen für den Pabst erhoben werden.

6) Alle Rechte und Freiheiten, welche die Kirche von den Königen erhielt, werden bestätigt und für immer bekräftigt.

Von jetzt an standen sich die päbstliche und die königliche Macht als zwar sich wechselseitig beschränkende Gewalten gegen-

---

[1]) z. B. die Preces, Mandata, Reservationes u. s. w. von Seiten des Pabstes vor Allem die durch päbstliche Legaten geübte Beherrschung des Staates, de Marca V. 48. VI. 9.

[2]) Im J. 1225 hatten sich schon die Barone beim Könige über den Druck der Geistlichkeit beklagt. Preuves II. 97. Im J. 1235 sandten dieselben eine Beschwerdeschrift an den Pabst. Ebend. II. 98. 1246 schlossen sie zur Vertheidigung ihrer Freiheit ein Bündniss. II. 99. Recueil I. 252.

[3]) Wir folgen Beugnot (jetzt Pair de France) Essai sur les Institutions de Saint-Louis. Paris 1821.

[4]) S. den Abdruck derselben in den O. I. 99. Recueil I. 341. Man streitet sich über die Ächtheit des Textes. Hericourt p. 297 bezweifelt sie. Gut wird dieselbe vertheidigt v. Beugnot, Essai p. 416. Im J. 1247 hatte Ludwig IX. einen Gesandten an Innocenz IV. geschickt, der sich über alle in der Verordnung berührten Punkte beschwerte. S. auch Gieseler II. 1. p. 232 der 1ten Ausgabe. Schröckh Kirchengesch. XXVII. 180 folg.

über, ohne jedoch über die Grenzen der einem Jeden zukommenden Rechte einig zu sein. Der Zwiespalt war geboren, und wurde die Ursache von Zerwürfnissen, welche, wenn sie auch nicht einen feindseligen Character hatten, doch nur in sehr glücklichen Zeiten beschwichtigt werden konnten.

4) Von den Kirchenvogteien.[1])

108. Wie in allen christlichen Staaten hatten auch in Frankreich die Bischöfe und Äbte zur Ausübung ihrer weltlichen Rechte in den Vicedominis und Advocatis ihre Stellvertreter und ihre Schirmvögte. Sie stammen aus der fränkischen Periode, sind jetzt aber in der Regel als Lehen besessene Ämter und Würden.

I. Aus dem Worte Vicedominus ging der Name Vidame (Vitzthum) hervor, und aus Vicedominatus der Ausdruck Vidamie. Die Vidames waren längst nicht mehr Geistliche, sondern Weltliche ritterlichen Standes, die Grundbesitz mit Gutsunterthanen vom Bischofe oder der Abtei zu Lehen trugen und das Amt hatten, einen Theil der temporalia des Bischofs oder Abtes auszuüben, nämlich die weltliche Gerichtsbarkeit, namentlich den Blutbann und die Lehensgerichtsbarkeit. Zugleich führte der Vidame die von der Kirche zu stellende Lehensmannschaft an und war der geborene Kanzler des Bischofs oder Abtes. Er hatte Antheil an den Strafgeldern und Gerichtsgebühren, so wie andere Einkünfte. Er war der erste Vasall seines Obern und stand zu ihm in einem noch günstigeren Verhältnisse als der Vicomte zum Grafen. Beim Tode des Bischofs hatte er dessen Nachlass zu bewahren und wo es geschehen konnte, die Ausübung des jus spolii zu verhindern. Das Lehen der Vidamie ging häufig auch auf Frauen über, die dann Vidamesses hiessen.

Es gibt nur wenig bischöfliche Kirchen, die Vidames hatten. Ducange kannte deren nur zehn, Brussel führt noch drei andere an. Häufiger waren die der Abteien, namentlich der Frauenklöster.[2])

II. Den Titel *Avoué* führten zwei Arten von Beamten, nämlich die *Schirm-* oder *Schutz-* und die *Gerichtsvögte*[3]) der Kirchen und

---

[1]) Brussel livre III. ch. 5. u. 6. Die Vorrede zum t. XI. des Recueil des historiens de France p. CLXXX. Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. IV. S. 50—84. Ferner meine flandr. St. und Rgesch. III. 374. de St. Genois histoire des Avoueries. Bruxelles 1837. IV. 8., davon *meine* Anzeige in den Münchner Gel. Anz. v. 1839. B. IX. S. 681. Lezardière III. p. 112—116. 518—524.

[2]) Wir folgten in dieser Darstellung Brussel p. 755—766 u. Ducange v. Vicedominus. Belehrend ist eine Urkunde über die Rechte des Vidame v. Laon bei Brussel p. 764.

[3]) Brussel entging der Unterschied, obgleich er auch durch seine Untersuchungen bewiesen wird.

Abteien. Die Vogteien der ersten, auch Gardes genannt, waren entweder unentgeldliche Verpflichtungen irgend eines weltlichen Grossen (Avoueries gratiales) wie die der Sires von Bourbon über die Priorei Ringnet in der Auvergne, oder mit Lehenbesitzungen und Einkünften verknüpft (Avoueries non gratiales). Beide hatten die ihrer Schirmvogtei untergebene Kirche und ihre Besitzungen militärisch gegen Jeden zu vertheidigen, führten auch die Mannschaft derselben zum Heerbann. Das Letzte thaten auch die Gerichtsvögte (Avoués judiciaires), deren Hauptverpflichtung in der Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit bestand, d. h. in der über alle Freie und die Lehensträger des Klosters oder Bisthums. Sie präsidirten daher den Lehenshof des Abtes oder Bischofs; ferner übten sie selbst über Hörige den Blutbann, d. h. sie nahmen an der höheren Criminaljustiz Theil, welche also der Schultheiss oder Prevost des Bischofs oder Abtes nicht allein ausüben konnten.[1]

Die Vogteien waren längst Lehen, die entweder von den Königen oder von den Bischöfen und Äbten selbst ertheilt zu werden pflegten. Es gab eine Menge Untervögte (Sous-Avoués). Ein Concilium von Reims aus dem Jahr 1148 verbot den Vögten Sous-Avoués zu ernennen. Nur der König konnte sich nach Belieben Stellvertreter geben.[2] In der Normandie hatte der Herzog die Schutzvogtei über alle Abteien des Landes; sie stand jedoch durch besonderen Vorbehalt auch den Stiftern des Klosters zu. In Burgund hatten viele Chatelains die Garde über die in ihren Bezirken gelegenen Klöster. In den Kronlanden hatten die Äbte häufig das Recht sich ihre Vögte selbst zu wählen.

Wie überall missbrauchten auch in Frankreich die Vögte ihre Gewalt zur Unterdrückung der Kirchen und Klöster, und massten sich über deren Leute willkührlich ihnen nicht gebührende Rechte an. Die Unterdrückten wandten sich an den Landesherrn oder nach Umständen an den König. Dieser entschied die Streitigkeiten, welche zwischen den unmittelbar königlichen Bischöfen und ihren Vögten Statt hatten.[3] Im Laufe der Zeiten brachten die Kirchen die meisten Vogteien an sich.

5) Von dem Amortissement.[4]

108. Wie während der fränkischen Periode war auch im Anfang dieser das Recht der Kirchen Grundeigenthum zu erwerben

---

[1]) Der Umfang der Gerichtsbarkeit der Kirchenvögte ist schwer zu bestimmen. Ausführlich ist davon gehandelt in der Anzeige des Werkes von St. Genois. S. 833. — [2]) Brussel p. 806. 809. — [3]) Préface zu t. XI. des Rec. des hist. de France. p. CLXXXIX. — [4]) De Laurrière de l'Origine du droit

unbeschränkt. Die ersten capetingischen Könige schenkten Vieles und bestätigten die früheren Erwerbungen dieser Corporationen. Nach der Ausbildung des Lehenssystems und als der grösste Theil des Grundbesitzes im erblichen nutzbaren Eigenthum der Vasallen und Aftervasallen sich befand, diese aber dennoch die Kirchen zu beschenken pflegten, entstanden zwischen den letzten und ihren Lehensherren Conflicte, weil diese durch jene Schenkungen beeinträchtigt wurden, und zwar nicht bloss, wenn sie Grundbesitz als Allodialeigenthum übertrugen, was sie ohne Consens des Lehensherrn gar nicht durften, sondern selbst, wenn sie denselben bloss infeodiren wollten. Da diese Corporationen weder starben noch zu veräussern pflegten, so fielen, wenn Übertragungen an sie Statt hatten, die Reliefs und Lods et Ventes für immer weg, zum Nachtheil des Lehensherrn. Da diese sich desshalb solchen Veräusserungen zu widersetzen pflegten, so erkauften die Übertragenden die Einwilligung des nächsten Lehensherrn; war aber dieser selbst Vasall, in Bezug auf das zu veräussernde Gut, so genügte seine Einwilligung nicht, sondern es musste, damit die erwerbende Corporation für immer im ungestörten Besitz desselben bleiben konnte, auch der Consens des obersten Lehensherrn selbst, also in den meisten Fällen der des *Königs* nachgesucht und ertheilt werden. Die für die Zustimmung bezahlte Summe erhielt den Namen droit d'amortissement, von admortizare,[1]) weil das der Corporation überlassene Gut für amortisirt galt. Der Grund dieser Benennung wird auf zweifache Weise erklärt; entweder daher, dass das Grundstück, welches dem Verkehr entzogen wird, als ein prædium ad mortem datum, also admortizatum angesehen wurde, oder weil die erwerbende Corporation selbst eine todte Hand (manus mortua) war, indem sie der Natur der Sache nach nicht testiren kann.[2]) Nur wenn durch den obersten Lehensherrn die Übertragung an die mortua manus genehmigt war, konnte die Amortisation als vollwirkend angesehen werden; er hatte also allein das vollkommene Amortisationsrecht (le droit d'amortir souverainement). Dem König stand es demnach vor Allem zu; ausser ihm hatten es die weltlichen Grossvasallen, welche Pairs de France waren, und, jedoch nicht im ganzen Umfange, auch die geistlichen Pairs.[3]) Eine königliche

---

d'amortissement. Paris 1692. Brussel p. 657. Pastoret Vorrede zum t. V. der Ordon. des Rois de France. Moreau de Beaumont Mémoires sur les impositions IV. 371. J. H. Bœhmer jus ecclesiast. protest. VI. 262 missversteht diess Recht, das in Deutschland nicht vorgekommen zu sein scheint.

[1]) Ducange v. Admortizatio. Etablissemens de St. Louis I. 125.

[2]) Für diese Erklärung sprechen die bei Ducange angeführten Stellen.

[3]) Brussel 617. Ducange, Admortizatio, neue Ausg. p. 86. Entscheidungen des Parlaments v. 1277. 1290 in den Olim. II. p. 108. n. XXXII. p. 309. n. XXX.

Verordnung vom Jahr 1275 beschränkte ihr Amortisationsrecht auf die von ihnen zu Afterlehen getragenen Grundstücke (retrofeoda). In derselben Verordnung wird auch das den ersten bestrittene Amortisationsrecht anerkannt.[1] In der folgenden Periode bildete sich eine fein ausgesponnene Theorie über dasselbe, nachdem die Amortisationsgebühren eine nicht unbedeutende Quelle der königlichen Einkünfte zu werden begonnen hatten.

Man wandte die Grundsätze hierüber selbst auf Freilassungen leibeigener Unterthanen an, weil durch sie der freilassende Vasall den Werth des Lehnguts verminderte. Die königlichen Sénéchaux und Baillis wurden angewiesen, hierüber zu wachen und fochten daher die Gültigkeit aller Freilassungen an, in welche der König nicht eingewilligt hatte.[2] Dessgleichen griffen sie die von den geistlichen Corporationen neu gemachten Erwerbungen (les nouveaux acquêts) an und confiscirten die auch lange Zeit vorher schon von ihnen erworbenen Besitzungen. Zugleich verlangten die Beamten der zwischen dem König und dem Veräussernden stehenden Lehensherrn ihre Amortisationsgebühren. Diess veranlasste eine Menge Beschwerden, die endlich vor den König kamen. In der schon erwähnten Verordnung von 1275 sollten dieselben gehoben werden. Es geschah auf folgende Weise:

1) Die von Kirchen in den Ländern, deren Herren notorisch das Amortisationsrecht haben, gemachten Erwerbungen dürfen von den königlichen Beamten nicht angegriffen werden.

2) Desgleichen nicht die, wofür schon an drei Lehensherren Gebühren bezahlt wurden.

3) Auch nicht die in den unmittelbar königlichen Landen seit 29 Jahren titulo gratuito ohne Einwilligung des Königs gemachten Erwerbungen, wenn die Kirchen den Werth des Fruchtertrags zweier Jahre entrichten; ebenso die titulo oneroso gemachten nicht, wenn sie den Fruchtertrag dreier Jahre entrichten.

Desgleichen nicht die in den Ländern anderer Vasallen gemachten, wenn, falls sie titulo gratuito statt hatten, sie den Ertrag von *einem*, und falls titulo oneroso von zwei Jahren bezahlen. (Art 5.)

Diesen Bestimmungen sind noch einige andere über die s. g. Francofiefs beigefügt.

Auch mehrere Grossvasallen Frankreichs erliessen Verordnungen über die Amortissemens, z. B. die Grafen von Flandern.[3]

---

1) Brussel p. 664. Später (1291) bestritt es Philipp der Schöne wieder.
2) S. die Etablissemens de St. Louis II. 34. Beaumanoir ch. 45.
3) S. meine flandr. St. u. Rgesch. III. S. 83. Die Könige von England hatten es schon 1121 gethan, eine neue Verordnung erliess Eduard I. 1279. Laurrière p. 64—66.

b. *Die weltlichen Grossen.*

(Lehenswesen. Ritterthum. Adel.)

1) Lehenswesen.

109. Die französische Nation, wenn man in dieser Periode von einer solchen sprechen will, konnte anfangs nur aus Grundherren, d. h. aus Besitzern von Grund und Boden bestehen, welche ein allodiales oder feodales Eigenthum an demselben hatten. Ihre Unterthanen, wie zahlreich sie auch sein mochten, hatten keine politischen Rechte im Reiche. Bei weitem die meisten Grundherren befanden sich aber in einem Lehensverbande, und selbst die Stellung der Allodialbesitzer gestaltete sich nach der Analogie des Vasallenverhältnisses.

Die Classe der vollberechtigten, nicht geistlichen Personen in dieser Periode bestand also vorzüglich aus Lehensträgern. Ihr Beruf war der Kriegsdienst — der sich als *Ritterthum* ausbildete. Sie waren, ausser der Geistlichkeit, die einzige hohe Classe der politischen Gesellschaft, machten also den *Adel* aus. Das Lehenswesen ist die Grundlage, der Mittelpunkt und das beherrschende Princip des Staatslebens dieser Periode,[1] welche desshalb mit Recht die *Feudalperiode* genannt wird. Und zwar verdient dieser erste Zeitraum derselben bis 1285 um so mehr diesen Namen, als in dessen ersten Jahrhunderten, dem neunten und zehnten, das Lehenssystem das einzige Band zwischen den einst Freien und dem König, ja die Form des Staates war, und noch, nachdem das Lehenssystem durch die Emancipation der Städte und die Einführung des römischen Rechts modificirt worden war, die Grundlage der bürgerlichen und der politischen Verhältnisse des einflussreichsten Theiles des Königreiches blieb.

Bei der Thronbesteigung Hugo Capets war das Lehenssystem in Frankreich vollkommen befestigt.

Diess Ereigniss gab ihm eine neue Stärke, weil die Grossen des Reiches im Grunde sich in ihm nur einen neuen Senior gaben, dem sie bloss insoweit untergeben waren, als er ihre Rechte als Vasallen unangetastet liess.[2] Das Reich konnte daher selbst als ein Lehen angesehen werden, das der König zwar von Gott trug, aber nur als Oberlehensherr der Grossen. Es vererbte sich

---

[1] D. h. von 989 bis 1482.

[2] Nach Chantereau-Lefèvre p. 65 hat Hugo Capet vor seiner Ernennung zum König die Erblichkeit der Lehen förmlich anerkannt. Wir glauben nicht, dass es einer solchen Anerkennung bedurfte.

auch als ein grosses Lehen.[1]) Das Lehenrecht musste sich also schneller in Frankreich ausbilden, als in Deutschland. Im 13. Jahrhundert wurde es, freilich unter dem Einflusse der libri feudorum, eine in sich abgerundete Doctrin mit vielen eigenthümlichen Grundsätzen, die später ein wesentlicher Theil der meisten Land- und Stadtrechte wurde.[2])

110. Am frühesten findet man das Wort feodum für Lehen, jedoch auch fedium, fœdum, feum und fevum, aus dem letztern ist wohl das französische Wort fief hervorgegangen. Nebenbei kommt auch noch lange bis ins 13. Jahrhundert der Ausdruck Beneficium[3]) dafür vor. Feodum bezeichnet seltener das zum Lehen gegebene

---

1) Diess sagen die meisten Rechtsgelehrten und Historiker Frankreichs, Brussel sagt p. 147. mit Mezerai: Le royaume de France a été tenu plus de 300 ans durant selon les lois des fiefs se gouvernant plutôt comme un grand fief que comme une Monarchie.

2) Die ältesten Quellen des französischen Lehenrechts sind Urkunden, besonders Lehensbriefe und Lehensreverse, deren viele in den Preuves der Geschichte von Languedoc für den Süden und bei Chantereau-Lefèvre traité des fiefs, Paris, 1622 fol. bei Salvaing usage des fiefs Grenoble 1731 und fast in allen historischen Sammlungen Frankreichs gedruckt sind. Wissenschaftlich behandelt werden seine Grundsätze in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts, z. B. bei Beaumanoir coutumes du Beauvoisis neue Ausg. v. Beugnot, Paris 1842 und in den Etablissemens de St. Louis. Das wichtigste Werk über die Geschichte des Lehenrechts in dieser Periode ist Brussel: Nouvel examen de l'usage général des fiefs en France pendant les 12 et 13 Siècles, Paris, 1750. 2 Vol. 4. Ihm folgt auch Hervé Théorie des matières féodales et censuelles, Paris, 1785, t. I. Lezardière IV. p. 1. 16. 147. 173. Geistreich sind die Darstellungen des Lehenswesens von Montesquieu livre XXXI. und Guizot im Cours d'histoire moderne, Paris, 1830. Endlich ist auch Hallam, Europa im Mittelalter, zu nennen, in der französischen Übersetzung I. 163 folg. Höchst interessante Gesichtspunkte über den Geist des französischen Lehenrechts finden sich in der Preisschrift Laboulayes, de la condition politique et civile des Femmes, Paris, 1843. Wichtige Notizen finden sich in der Vorrede zum Band XV. des Recueil des historiens de France p. CLIX—CXCVII. Eine Hauptquelle über das Lehenwesen ist Ducange, z. B. voce Beneficium.

3) Brussel führt p. 73 als ältesten Beweis für das Wort feodum die fälschlich Carl dem Dicken zugeschriebene Urkunde von 884 an, welche wohl unter Conrad II., also zwischen 1024—1039 ausgefertigt wurde, Eichhorn II. §. 294. Anmerkung. Selbst Guizot p. 44. hält dieselbe für alt.

1. Fedium kommt vor in einer Urkunde Philipps I. an den Erzbischof von Rouen v. 1091, bei Chantereau-Lefèvre, Preuves V. 1. 2. Fœdum bei Petrus Exceptiones leg. Romanar. IV. 46. 3. Feodum bei Ducange v. Feodum (p. 1118 d. 2. Ausg.) kommt 1025 und 1078 vor: Beneficium quod vulgo vocatur feodum. 4. Fœum und 930 feum, 931 feoum und Fevodia in einer Urkunde v. 1097 und in einer v. 1117 bei D. Vaissette II. 399—

Gut, als die mit einem Besitzthum verbundene Lehensherrlichkeit über das mit demselben verbundene Lehen.[1])

Die Umwandlung fast aller Allodien in Lehen im nördlichen, und unendlich vieler im südlichen Frankreich, wurde durch das Zusammenwirken verschiedener Ursachen hervorgebracht. Unendlich viele waren aufgetragene Lehen (fiefs de reprise). Der ganze gesellige Verband und der kriegerische Geist des Landes beschleunigte die Ausbildung des Lehenswesens.[2]) Das Lehensband wurde geknüpft durch den Eid, der vom gewöhnlichen Unterthaneneid (sacr. fidelitatis) sich dadurch unterschied,[3]) dass der Vasall die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten beschwur und sich zum Mann (homo) des Lehensherrn (Senior) machte. Diese Zusage (hommagium oder hominium et fides),[4]) wurde durch einen schriftlichen Revers[5]) bestätigt, der im südlichen Frankreich ziemlich früh schon in provençalischer Sprache[6]) abgefasst wurde. In der Regel gingen jedoch denselben förmliche Lehensbriefe vorher.[7])

---

401. 375. 347. S. Guérard Prolégomènes zum Cartular von St. Père de Chartres p. XXIV. Feudum in einer Urkunde dieser Abtei v. 1061. p. 127. 130. 5. Der Ausdruck Fieux bei Houard Dictionaire II. p. 351. 6. In denselben Urkunden wechseln die Worte feodum und Beneficium noch im 12. Jahrhundert, Brussel p. 77 und 81.

1) Diess zeigt Brussel p. 3, doch geht er zu weit, wenn er diess für die ursprüngliche Bedeutung des Wortes nimmt, das jetzt fast alle französischen Historiker von *fé* (phi) Lohn und *od* Gut herleiten, so dass feod die wörtliche Übersetzung von Beneficium ist. Guizot p. 39. 42. S. noch Ducange v. Forisfacere. Houard p. 350.

2) Hervé I. 140. Guizot Essais I. p. 160. Guizot Cours IV. p. 60—65.

3) Brussel p. 27 folg. Hervé I. 354. 366.

4) Brussel p. 20. Hallam I. 204.

5) Wir theilen deren im Urkundenbuch dieses Bandes aus Chantereau-Lefèvre S. 24. No. VI. und D. Vaissette t. II. mit, S. 23. No. V. S. auch das Hommagium des Grafen von Champagne von 1120 bei Brussel p. 349.

6) S. im Urkundenbuch den Lehensrevers von 1059 aus D. Vaissette. Dieser gibt eine Menge theils in prov., theils in lateinischer Sprache, die jedoch viele provençalische Worte enthalten. S. bei D. Vaissette die Urkunden 178. 202. 210. 221. 242. 267. 295. 296. 362. 489. 522. 533. 544. Eine Frau sagte nicht: je deviens votre femme (diess hätte einen andern Sinn gehabt), sondern: je fais à vous hommage et à vous serai fidèle et loyale et foi à vous porterai les tenemens que je tiens à vous.

7) Urkunde 328. 447. 517. 557 bei D. Vaissette t. II. Lesenswerth ist die Urkunde über die Belehnung des Grafen von Champagne durch Philipp August bei Brussel p. 116 und im Recueil des anc. Lois Françs. t. I. p. 187. Indessen nennt sich eine Vasallin des Bischofs von Paris 1230 femina Parisiensis episcopi. Gœszmanns Diction. des fiefs I. 232.

Die Vasallenpflichten waren nicht bei allen Lehen gleich gross, obgleich jeder verpflichtet war zu fiducia, justitia und servitium.

Man unterschied dreierlei hommagia, nämlich ordinaria, ligia, und plana (hommage simple, ordinaire, lige et plain).[1]

Jeder Vasall ist zur fiducia, fidelitas (féauté), d. h. zur Lehenstreue verpflichtet. Jeder muss seinem Lehensherrn unverbrüchlich anhängen, seiner Befehle jederzeit gewärtig sein, durch Rath (Consilium) und That (auxilium) ihn unterstützen, er darf nie den Status des Lehens ändern, d. h. nichts thun, wodurch er es ganz oder theilweise als ein Allodium behandeln würde. Die Auxilia (Aides) bestehen in Geldunterstützungen und sind entweder légales oder gracieuses, d. h. nach den Lehensgewohnheiten nothwendig zu leistende oder freiwillige; die ersten ist der Vasall schuldig, wenn der Lehensherr in Kriegsgefangenschaft geräth, um ihn loszukaufen, wenn er seinen Sohn zum Ritter schlagen lässt und wenn er seine Tochter verheirathet. Um andere bittet der Lehensherr den Vasallen, z. B. im 12. und 13. Jahrhundert, wenn er an einem Kreuzzuge Theil nimmt.[2]

Ebenso ist die zweite Verbindlichkeit für alle Lehensmannen gleich; dieselbe (die justitia) besteht nämlich darin, dass der Vasall, so oft er von seinem Lehensherrn aufgefordert wird, an dessen Hof erscheinen muss, entweder um mit seinen mit ihm auf gleicher Stufe stehenden Mitvasallen (pares Curiæ, ses pairs) Richter zu sein, oder um vor denselben vor Gericht zu stehen.[3]

Die dritte, welche den Vasallen zum Kriegsdienste Service d'hoste oder d'ost[4]) verpflichtet, ist aber von grösserem oder geringerem Umfang.

1. Die gewöhnliche Verpflichtung (hommage ordinaire) ist die zu einem Vasallendienst von 40 Tagen,[5] wenn der Lehensherr in einen Krieg geräth, oder selbst als Vasall zu dienen hat.

Ein Vasall dieser Art heisst homo schlechtweg. Nur in bestimmten Hinderungsfällen kann er sich entschuldigen, sonst muss

---

1) Brussel p. 92. Hervé I. 352. Vorrede zum B. XI. des Recueil p. CLXXIII. Lezardière p. 2—8. 148. 163.

2) Über beide Arten der Aides, Brussel p. 414. 878. 890. 900. Ducange V. Auxilia. Lezardière p. 149. Mit Recht leitet Hallam die Auxilia aus der Verpflichtung zur fidelitas her p. 220. Guizot Cours 302. 304 macht aus denselben eine eigene vierte Lehensverbindlichkeit.

3) Sie heisst daher auch Servitium placiti, Service de Plaids oder d'Assises. Ducange V. Placitum. Brussel p. 98, wie die zum Erscheinen am Hofe überhaupt Service de Cour. Brussel p. 95.

4) Aller à l'hoste, venire ad hostem, d. h. adversus hostem.

5) Daniel histoire de la Milice française I. 86.

er wenigstens eine Busse, Ecuage (Excusatio), zahlen.[1] Nach Ablauf von 40 Tagen durfte der Vasall heimziehen, wenn auch der Krieg noch nicht zu Ende war.

2. Weil nun desshalb mancher Zug ohne Erfolg war, so begann man am Ende des 11. Jahrhunderts,[2] die Lehen unter der Bedingung zu geben, dass der Vasall bis zum Ende des Krieges dienen, also der Verbündete des Lehensherrn werden musste. Der Vasall hiess alsdann homo ligius[3] (ledig Mann). Bald unterschied man das hommage lige personnel von dem hommage lige réel. Diess hatte statt, wenn die verstärkte Verpflichtung am Lehengut haftete, jenes, wenn ein gewöhnlicher Vasall für eine Summe Geldes als homme lige zu dienen versprach.[4] Jeder homme lige musste in Person dienen und knieend den Lehenseid schwören: nicht so der gewöhnliche Vasall.[5] Von der Mitte des 12. Jahrhunderts an ist dieses homagium das gewöhnliche.

3. Das hommagium planum, welches man vor Brussel mit dem hommagium ordinarium für gleichbedeutend hielt, ist viel weniger beschwerend, als die beiden andern Arten, indem es den Vasallen weder zu Hof- noch zu Kriegsdiensten verpflichtet, sondern lediglich zur Treue und Neutralität, so dass er schon seiner Verbindlichkeit genügt, wenn er seine Waffen nie gegen seinen Landesherrn kehrt.[6]

---

[1]) Houard p. 354. — [2]) Der Verfasser d. Vorrede zum Bande XI. des Recueil des h. d. F. führt Beispiele von hommagia ligia v. 1082 und 1150 an, p. CLXXV., desgleichen Lezardière p. 153—155, diese Schriftstellerin lässt sie mit Hugo Capet beginnen.

[3]) Daher hommagium ligium (von liga, italienisch Bund), die Hommages liges werden als solche in den Lehensregistern aufgeführt und von den einfachen hommages unterschieden, z. B. in der Champagne von 1151 bis 1181. Ducange führt ein hommagium ligium aus dem 11. Jahrhundert an, dessen Ächtheit Brussel p. 109 bestreitet. Dagegen hat Chantereau-Lefèvre, Preuves p. 2 eine Urkunde v. 1110, worin Philipp I. den Grafen der Champagne seinen homo ligius nennt. Überhaupt Brussel p. 105. Salvaing, usage des fiefs ch. 91. p. 175. Ducange v. Ligius. Hervé p. 363. Lezard. IV. p. 153.

[4]) Brussel p. 110. — [5]) Chantereau-Lefèvre p. 177. 178. 181 folg. S. das 1104 geleistete hommagium des Graf. Arthur v. Bretagne bei D. Bouq. XVII. 54.

[6]) Brussel sagt p. 97: L'expression planum hominium a été un diminutif de l'expression homo, et elle marquait que le possesseur de la Chose sur la quelle le fief était constitué n'était assujetti à aucun service soit de la Cour, soit de Plait et d'ost, en sorte que ce vassal en était quitte pour demeurer fidèle à ne prendre parti contre son souverain. In den Lehensregistern der Champagne wird es daher von den beiden andern unterschieden, wie Brussel p. 98 folg. zeigt. Später vermengte man dessen Begriff mit dem hommage ordinaire. Ebend. S. 120.

Neben diesen drei Classen von Lehen ist noch das Estagium oder die Custodia zu nennen (Estage ou garde), welche den Vasallen zu Nichts als zur Vertheidigung einer Burg seines Lehensherrn verpflichtet, im Falle sie bedroht wird, wobei aber der Vasall zu verköstigen ist.[1])

Eine andere Eintheilung der Lehen ist die in fiefs d'honneur, de profit, et de danger, je nachdem sie entweder bloss die Würde des Vasallen erhöhen, oder ihm von Nutzen ohne Gefahr, oder für denselben gefahrbringend sind.[2])

Besass ein nicht Lehensfähiger ein Lehengut, so leistete er bloss den Eid der Treue.[3])

111. Die Lehen waren in dieser Periode alle erblich und mit der Einwilligung des Lehensherrn veräusserlich.[4]) Im Falle einer Vererbung war aber die unter dem Namen relevium (relief) bekannte Abgabe[5]) zu bezahlen, dessgleichen zahlte der Käufer des Lehensgutes ein laudemium, die nachher sogenannten lods et ventes.[6]) Auch hatte der Lehensherr ein Vor- und Rückkaufsrecht, was Reacapitum, Rachatum, Rachat oder Wiederkauf hiess.[7])

---

[1]) Brussel p. 123. Eine Urkunde über ein solches Lehen, das der Graf von Troyes in Chablis hatte, theilt Chantereau-Lefèvre mit. Autres preuves p. 3 von 1151. Jeder homo ligius war von selbst zum lige estage verpflichtet. Lezardière p. 148. 149. — [2]) Brussel p. 127. — [3]) Brussel p. 894.

[4]) Die Vorrede zum B. XI. des Recueil des hist. d. Fr. p. CLXVIII. Die Lehen nehmen bald den Charakter eines zum Vermögen gehörenden Rechtes an und werden desshalb vererblich und veräusserlich.

[5]) Ducange, Voce Relevium. Nach der Vorrede zu t. I. und Pastoret zu Vol. XVIII. der Ordonnances p. XXIX. beginnt die Verpflichtung, relevia zu zahlen, im 10. Jahrhundert. Sie dient als Beweis, dass die Lehen ursprünglich nicht erblich waren. Relevare feudum, ist feudum caducum vel possessoris morte in domini superioris jus delapsum certa et definita pecunia exsoluta hereditario jure adire. Es heisst auch placitum, relevamentum, relevamen, relevatio, relevagium. Die dadurch bewirkte Wiederaufnahme des Lehens heisst redemtio terræ. In den meisten Provinzen zahlten die Descendenten keine Relevia. In der Normandie betrug das Relief von einem fief de Haubert 15 Pfund, das einer Baronie 100 Pfund, das gewöhnliche war die Zahlung eines Jahresertrages des Lehens. Pastoret a. a. O. Ducange a. a. O. Guizot p. 304. Hallam I. 211. Merlin v. Relief, nach diesem Gelehrten begann diese Verpflichtung in Flandern 1121, in Poitou 1269, in der Bretagne 1275.

[6]) Mehr davon im folgenden Bande. Diese Abgabe heisst auch rectitudo, droiture, Pastoret p. XXX. Hallam I. 213. Selbst zu einer Afterbelehnung bedurfte es nach Beaumanoir ch. 2. der Einwilligung des Lehensherrn. Velly hist. de France VI. 127.

[7]) Ducange Voce Reacapitum, Retroaccapitum und Accapture.

Bei jeder neuen Investitur werden auch Gebühren bezahlt, namentlich das droit de Chambellage, welches der bei derselben fungirende Kämmerer bezog.[1])

Die Lehenfolge war in ganz Frankreich, das alte Herzogthum France abgerechnet, so geordnet, dass auch die Frauen, jedoch erst nach den Männern, zugelassen wurden, entweder so, dass sie erst in Ermangelung männlicher Agnaten succedirten, oder und zwar meistens so, dass der nähere weibliche Grad den entfernteren männlichen, insofern kein Repräsentationsrecht eintrat, ausschloss.[2]) Es ist schwer, diese Abweichung vom altgermanischen Erbrechte, die noch überdiess der ursprünglichen Natur des Erbrechts widerspricht, zu erklären.[3])

Auch der Grundsatz der Untheilbarkeit des Lehens wurde allgemeines Recht, und das aus ihm fliessende Recht der Erstgeburt (droit d'ainesse).[4])

Der Grundsatz le mort saisit le vif, galt bei der Lehensfolge nicht, weil nur der investirte wirklicher Vasall war.

Obgleich die Lehen nur dem ältesten Sohne zufielen, so wurden die Nachgeborenen desshalb nicht besitzlos. Hatte der Verstorbene mehrere Lehen, so wurde das Hauptlehen dem ersten, andere den jüngern Söhnen gegeben.[5])

Wurde nur in ein Lehen succedirt, so erhielten die letzten einzelne Theile desselben als Vasallen des ersten, der ihre Rechte und gleiche Geburt garantirte, also als Aftervasallen des Lehensherrn.[6])

---

[1]) S. oben §. 69. Pasquier IV. 33, anfangs war es ein Geschenk, nach einer Verordnung v. 1272 waren es 20 Sols bei jeder Investitur.

[2]) Laboulaye, Recherches sur la condition civile et politique des femmes p. 467—476. Brussel p. 88 behauptet, beweist aber nicht, dass zur Zeit Hugo Capets alle Lehen in Frankreich Männerlehen gewesen seien.

[3]) Laboulaye p. 223. 241 sucht darin den Grund, dass die Lehenfolge nicht ein althergebrachtes Erbrecht, sondern eine Concession gewesen sei, wobei das Nähere durch Übereinkunft festgesetzt worden wäre. Dies erklärt jedoch die Allgemeinheit der Sitte nicht. Offenbar hatte die alte Strenge sich geändert, nachdem die Patrimonialität der Lehen vorherrschend geworden war und präsumirt werden konnte, der Vater werde stets die Tochter, der Bruder stets die Schwester entfernteren Verwandten vorziehen. Hervé I. 208. Montesquieu XXX. ch.

[4]) Es galt jedoch nicht immer, z. B. wenn mehrere Frauen einem Seitenverwandten succedirten; hier wurde oft in das Lehen, wenn es seiner Natur nach nicht untheilbar war, von allen succedirt. Laboulaye p. 235.

[5]) So häufig im flandrischen Grafenhause.

[6]) Man hiess diess tenir une terre en parage (in paragio tenere), weil die Nachgeborenen, was die Ehrenrechte betrifft, dem Besitzer des Lehens doch gleichstanden. St. Martin Note zum ch. 22 des B. I. der Etablissements de St. Louis Ausg. v. 1786 (p. 264. 265) und diese Etablissemens I. ch. 43, auch sehr genau Lezardière IV. 163—166.

Eine mit Einwilligung mehrerer Grossvasallen von Philipp 1210 erlassene Verordnung setzte jedoch fest, dass bei jeder Theilung eines Lehens alle dem Lehensherrn *unmittelbar* untergeben bleiben sollten.[1])

Ist der Lehenserbe ein Minderjähriger, so hat der Lehensherr die Vormundschaft über ihn und mit dieser die Nutzniessung des Lehens, la Garde (Garde noble, auch Bail, custodia feudi); diese Vormundschaft stand auch den Königen über die minderjährigen Kinder ihrer Kronvasallen zu, und hiess dann la Garde noble royale im Gegensatz der andern Gardes nobles seigneuriales.[2]) Der König übertrug sie dann häufig einem benachbarten Grossen.[3])

Damit hängt auch das Recht des Lehensherrn zusammen, die Tochter des Vasallen zu verheirathen oder die Einwilligung zu ihrer Verheirathung zu geben, damit ihm für den Lehensdienst kein Fremder aufgedrungen werde.[4]) Die Lehenserbin konnte, 12 Jahre alt, ihre Verheirathung fordern, und wenn sie verweigert wurde, dem Lehensherrn drei ebenbürtige Ritter, aus welchen er einen wählen sollte, vorschlagen, dann aber, wenn er diess nicht that, nach Belieben sich verbinden.[5])

Dagegen konnte er auch, damit der Dienst nicht litt, selbst von der Wittwe die Eingehung der Ehe verlangen.[6])

Die Untreue des Vasallen, und darunter verstand man bald

---

[1]) Ordonn. I. 39. Recueil I. 203. Brussel 15. 866 folg. Sismondi VI. 306. Das Paragium wurde dadurch aufgehoben, lebte jedoch später wieder auf, wie die Etablissemens I. 22. 42. 44 beweisen. Ducange zu Joinville Dissert. III. La Thaumassière Anciennes coutumes du Berry p. 47. Auch Brussel bemerkt p. 870. 889, die Verordnung sei wenig befolgt worden. Sie galt nur in den Kronlanden und den der 1210 ihr zustimmenden Landesherren.

[2]) Ducange v. Custodia und Warda, Houard, anciennes lois françaises I. 147. Dictionnaire p. 353. D. Bouquet préface zum t. XI. p. 163. Brussel 218. Brussel 830. 931. Hallam p. 221. Guizot I. 307. Laboulaye p. 257. Rathery des institutions judiciaires de la Normandie (aus der Revue française vom Juni 1838). Lezardière p. 150.

[3]) Nach den Etablissemens ch. 17 stand die Garde der Mutter zu.

[4]) Chantereau-Lefèvre II. p. 325. De Laurrière Glossaire v. Devoir, le Mariage t. II. p. 95. Hallam p. 223. Guizot p. 307. Laboulaye p. 257. Houard Dictionnaire p. 357. Philipp August verheirathete die Gräfin Johanna von Flandern an Ferrand v. Portugal. Philipp der Schöne strafte Gui von Dampierre, Grafen von Flandern, weil er ohne seine Einwilligung seine Tochter Philippine dem König von England verlobt hatt. *Meine* flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. §. 15.

[5]) Nach den Assises von Jerusalem, Laboulaye p. 257.

[6]) Laboulaye p. 257. Die Wittwe kann in verschiedenen Fällen sich entschuldigen. Dessgleichen stets die 60jährige Vasallin.

jedes von ihm begangene Verbrechen, machte ihn des Lehens verlustig. Es tritt für die Felonie [1]) eine Forisfactura [2]) des Lehens ein.

Bald hiess daher das den Verlust des Lehens bewirkende Verbrechen selbst eine Forfaiture. Die Einziehung des Lehens auch Déshérence oder Confiscation du fief.[3])

Auch der seine Unterthanen tyrannisch behandelnde Vasalle kann mit dem Verluste des Lehens bestraft werden.[4])

Der Rückfall des Lehens, wenn der Vasall ohne lehensfähige Erben stirbt, heisst Eschantia, éschaeta, échûte, echéance, excadentia, excasura, droit de retour.[5])

Der Vasall konnte von seinem Lehensherrn strenges Recht fordern,[6]) wird ihm dasselbe verweigert, so kann er über ihn beim höhern Lehensherrn (wenn einer da war) de denegata justitia oder de defectu juris Klage führen, und wenn er der höchste war, also der König selbst, sich feierlich von ihm lossagen und ihn dann bekriegen. Der König ist, vom Vasallen hiezu aufgefordert, schuldig, binnen 40 Tagen das Lehensgericht der Pairs desselben einzuberufen, um die Sache aburtheilen zu lassen; versäumte er diese Frist, so hiess es: er habe véé le jugement und die Lossagung war rechtmässig. Der von seinem Lehensherrn misshandelte Aftervasalle kann, wenn seine Beschwerde gegründet ist, unmittelbar Vasall des Suzerain werden, diesem also den Homagialeid leisten.[7])

War der Vasall in Kriegsgefahr, so musste der Lehensherr ihn mit Waffengewalt vertheidigen.[8])

112. In ihren Lehensbesitzungen waren sonst die Vasallen nicht minder unbeschränkt, als die Allodialherren in den ihrigen.

Die Lehensträger von Herzogthümern und Grafschaften hatten schon im Anfange dieser Periode die volle Landeshoheit, waren also im 11. Jahrhundert mächtiger als die deutschen Fürsten, die erst von Friedrich II. 1220 und 1232 die jene bildenden Rechte

---

1) Ducange v. Felo. Felo ist ein *Falscher*. Man leitet das Wort vom griechischen *φηλεῖν*, decipere oder vom deutschen *fehlen* her. Es galt die Regel: qui feloniam faciet, feudum suum forisfacit. Für félonie kommt auch meffait vor. Brussel 316.

2) Ducange v. Forisfacere und forisfactura, Brussel I. 233. Lezardière p. 157. N. III. — 3) Hallam I. 219. — 4) Brussel p. 326.

5) Ducange unter diesen Worten. Eschæta wird auch gebraucht für den Fall Fall der momentanen Rückkehr des Lehens eines minderjährigen Vasallen.

6) Brussel p. 348—350.

7) Brussel p. 289. Diess that der Bischof von Cahors 1211. Er wurde ledig vom Grafen v. Toulouse u. unmittelbarer Kronvasalle. Bruss. a. a. O. u. p. 31.

8) Lezardière IV. p. 155—156. 159—161.

erhielten. Man kann diese vorzüglich bei den Kronvasallen, den Hauts Seigneurs in Frankreich auf folgende zurückführen.[1])

Es sind:

1. Die droits régaliens, wie sie der König in seinen Kronlanden hatte, so die Herzoge von Burgund, der Normandie, von Aquitanien, die Grafen von Flandern, Toulouse, Champagne, ferner die von Barcelona, die Herzoge der Bretagne u. s. w.[2])

2. Sie hatten das Recht Krieg zu führen[3]) wie die Könige und machten beständig von demselben Gebrauch. Mit Mühe und nicht mit ganzem Erfolge brachte sie Ludwig IX. dahin, ihre Rechtsstreite durch das Parlament entscheiden zu lassen.[4])

3. Die Grossvasallen waren auch die Landesherren der zu ihren Herzogthümern oder Grafschaften gehörenden Bisthümer und darin gelegenen Abteien. Die neuerwählten Bischöfe und Äbte mussten entweder auf ihre Empfehlung (recommandation)[5]) oder doch nicht gegen ihren Willen ernannt sein und nach ihrer Wahl, selbst wenn das Bisthum oder die Abtei keine Güter von ihnen zu Lehen trug, den Eid der Treue (juramentum fidelitatis) ihnen leisten. Die Fürsten bezogen die Revenüen während der Sedisvacanz.[6]) Welche Bischöfe Landesbischöfe waren, ist oben (105) gesagt worden.

4. Die Grossvasallen hatten selbst eine Menge Lehensträger (arrière-vassaux), über welche anfänglich ihre Lehenhöfe in höchster Instanz richteten.[7]) Sie hatten ihre Vicomtes oder Viguiers, Chatelains, Senechaux, Baillis u. s. w., ferner ihre Hofbeamten, wie die Könige.[8])

5. Die Kronvasallen waren berechtigt, freie Gemeindeverfassungen ihren Städten zu ertheilen, Dörfer zu freien Städten zu erheben und überhaupt Freiheiten und Privilegien ihren Unterthanen zu geben.[9])

---

[1]) Mezeray in einem Discours sur les mœurs et coutumes des français au temps de l'avènement de Hugo Capet hat diese so gut beschrieben, dass Brussel im zweiten Buche seines Werkes ihn von Stelle zu Stelle commentirt und bestätigt, so auch Göszmann, les quatre âges de la Pairie de France p. 55 folg. Eine allgemeine Darstellung der Rechte der Vasallen enthält auch die Vorrede zum B. XI. des Recueil des hist. de Fr. p. CLXXVIII.

[2]) Brussel p. 133 u. 667. Sie schreiben sich von Gottes Gnaden, Gœtzmann p. 56. — [3]) Brussel B. II. ch. 2. Gœtzmann p. 77.

[4]) Siehe dessen Verordnung von 1245 im Recueil I. 247, ferner die v. 1257, Recueil I. 279. Brussel p. 144.

[5]) Daher recommander aux Evêchés. Es war indessen nöthig, dass das Bisthum im Lande des Grossvasallen lag, z. B. die der Normandie. S. oben No. 105.

[6]) Brussel p. 280—317. Sie hatten also, wie der König in den ihnen unmittelbar untergebenen Bisthümern das Recht der Regale. S. oben No. 105.

[7]) Brussel p. 146 u. 176. — [8]) Gœszmann p. 102. Joinville war erblicher Senechal d. Grafen v. Champagne. — [9]) Brussel p. 177. Sie hatten also «le droit d'instituer des *Communes* dans les villes».

Dem Könige stand diess Recht nur in den unmittelbaren Kronlanden zu, nicht in dem seiner Vasallen.[1])

Warum er in manchen bischöflichen Städten vermittelst seines Interventionsrechtes solche Communen bestätigte oder einführte, wird unten (n. 123) gezeigt werden.

Auch konnte der König in den Landen seiner Vasallen keine Gesetze geben.[2])

6. Die Grossvasallen hatten das Münzregal, was freilich schon im 10. Jahrhundert sehr verbreitet war.[3]) Ja nicht selten konnten sie den Curs anderer Münzen in ihren Landen verbieten, selbst der vom König geschlagenen.[4])

Sie theilten übrigens häufig das Münzrecht mit den Bischöfen ihres Landes, oder wenn sie mit einem Bischofe eine ungetheilte Landeshoheit besassen, z. B. in einer Stadt. So der Graf von Champagne mit dem Bischof von Meaux, der Herzog von Burgund mit dem Bischof von Langres. Die Könige geriethen wegen der Münze häufig in Streitigkeiten mit ihren Baronen. In Folge des Münzregals liessen sich die Grossen häufig die unter dem Namen Monéage oder Fouage (foagium) bekannten Abgaben bezahlen, wofür sie sich verpflichteten, ihre Münzen nicht zu alteriren oder sonst zu ändern (redditus debiti pro pecunia non mutanda.[5])

7. Die Grossvasallen hatten unbeschränkte Lehens-, Criminal- und Civiljustiz,[6]) so dass vor der Mitte des 13. Jahrhunderts keine Appellation an den König stattfand, unter Ludwig IX. fing dieser Recurs jedoch an, so dass der Aftervasall das gegen ihn gefällte Urtheil falsch schelten und an das Parlament appelliren konnte. Sie begnadigten auch selbst die verurtheilten Verbrecher.[7])

Sie hielten daher auch ihre Placita in der Grafschaft oder einzelnen Landesdistricten, welche unter verschiedenen Benennungen bekannt sind, als Assises, Echiquiers, Grands jours u. s. w.[8])

Sie hatten, wie schon bemerkt, zu diesem Zwecke ihre Baillis, Senechaux, Prévôts und andere Gerichtsbeamten,[9]) konnten daher auch Statuten geben und Coutumes sanctioniren oder bestätigen.[10])

---

1) Sismondi hist. des Fr. V. 119 folg. Brussel I. 178. 318. In Flandern gingen alle Gemeinde- und Staatsverfassungen von den Landesherren aus. Der Graf der Champagne gab 1179 eine Verfassung der Stadt Meaux (No. 181) und 1200 den Pfarreien la Montagne 1228, Chaumont en Bussigny Bovins 1190 u. s. w. (p. 191). — 2) Brussel p. 318. Gœzmann p. 84.

3) Brussel p. 192. — 4) Brussel p. 198. — 5) Brussel p. 213. Ducange V. Foagium. — 6) Brussel p. 220. Gœzmann p. 71. Lezardière p. 166—173.

7) Brussel p. 117. 234. 260.

8) In der Bretagne, der Normandie und der Champagne. Über d. letztere Brussel p. 237. — 9) Brussel p. 317. 491. — 10) Brussel p. 391.

8. Die Grossvasallen hatten das Befestigungsrecht und desshalb befestigte Städte, Burgen u. s. w.[1]) Nach einem Kriege mit dem Könige wurde ihnen, wenn sie besiegt waren, dieses Recht häufig genommen, z. B. dem Grafen von Flandern nach der Schlacht bei Bouvines.[2])

Auch die Burgen ihrer Vasallen mussten ihnen oft überlassen werden, als jurables et rendables (castella jurabilia et reddibilia.[3])

9. Die Grossvasallen hatten auch das Recht, Grundbesitzungen ihrer Lehen Bischöfen, Abteien und anderen geistlichen Corporationen zu *Eigen* zu überlassen.

Diess lässt sich mit dem Grundsatze des Lehenrechtes zwar nicht gut vereinigen, stellt sich aber als historisch erwiesen heraus.[4])

Es finden sich jedoch Beispiele, wo sie zu diesem Behufe die Einwilligung des Königs nachsuchten,[5]) gerade wie ihre eigenen Vasallen die ihrige verlangten, wenn sie Kirchen beschenken wollten.

Es stand also den Grossvasallen das Recht de l'Amortissement zu, nämlich das d'amortir souverainement les héritages.[6]) Die Könige selbst schützten durch Verordnungen von 1275 und 1292 die Kirchen in den ihnen so gewordenen Besitzungen.[7])

Auch suchten sie nicht die Einwilligung des Königs nach, wenn sie Abteien oder Klöster stifteten.

113. Ausser den zu Lehen gegebenen Herzogthümern und Grafschaften finden sich auch noch folgende auf Grundbesitz fundirte Lehen allgemein in Frankreich verbreitet: Vicomtés, Chatelenages, Vigueries, Voyeries, Vidamies, Avoueries, Casemens, Acapitas, Arrière-Acapits, Assuremens, Baronies, fiefs de Haubert, fiefs d'aumône und einige andere.[8])

1. Der Ausdruck Vicomté[9]) ist vieldeutig. Obgleich jeder Vicomte Stellvertreter eines Grafen ist, so hat er doch nicht immer die gleichen Rechte. Derselbe kann *a)* ein diesen Namen führender Landesherr sein, wenn nämlich seine Vicegrafschaft Nichts anderes ist, als ein zu Lehen gegebener Theil einer Grafschaft.[10]) Es gab deren mehrere im südlichen Frankreich, einige bestanden bis ins

---

[1]) Brussel p. 378. — [2]) *Meine flandr.* Staats- und Rechtsgesch. Th. I. S. 169.

[3]) Brussel p. 379. Lezardière 156. v. II. — [4]) Nach Brussel p. 659. Ebenso in Flandern. — [5]) Brussel 651. Diess wurde am Ende dieser Periode Regel.

[6]) S. oben No. 108. — [7]) Brussel p. 659.

[8]) Ducange, Brussel und Houard beleuchten diese Lehen in ihren Werken.

[9]) Ducange v. Vicecomes. Brussel II. p. 675—711.

[10]) In der histoire de Languedoc ist die Geschichte vieler gegeben, als die der Vicomtes de Polignac II. 548, Narbonne II. 549, Beziers II. 517, Albi und Nismes II. 578, Lodève II. 592. 610. Gevaudan II. 594. Toulouse II. Sie sind indessen nicht alle Landesherren.

15. Jahrhundert, z. B. die Vicomté de Lectoure und Lomagne.[1]) Einen vollkommenen Gegensatz zu diesen Vicomtes bilden, *b)* die der Normandie, welche Nichts anderes sind, als niedere Justiz- und Polizeibeamten, ähnlich den Prévôts;[2]) *c)* zwischen beiden stehen *die* Vicomtes, welche Vasallen einer eigenen Art sind, nämlich Lehenträger der Grafen, welchen diese einen Theil ihrer Gerichtsbarkeit, verbunden mit mehr oder weniger Territorialbesitzungen, übertragen haben. Die meisten derselben waren einer Stadt vorgesetzt, über welche sie die Militärgewalt hatten. In der Champagne gab es deren viele und eine von den Grafen im Jahr 1199 über ihr Verhältniss zu dem Vicegrafen von Laferté erlassene Urkunde bei Brussel (p. 679—683) gibt über das Lehen einer solchen Vicomté befriedigende Aufschlüsse.[3])

Der Ertrag der Rechtspflege fiel dem Vicegrafen und dem Grafen gemeinschaftlich zu, ausserdem hatte dieser noch seine Jurisdiction, so dass neben dem Vicomte noch ein gräflicher Prévost vorkommen konnte, der durch Übereinkunft oft zugleich auch der des Vicomte war.[4]) In Flandern waren die Vicomtes Nichts anderes als die Burggrafen.[5]) Nicht selten benannten sich die Vicomtes nicht nach dem Bezirke ihrer Vicegrafschaft, sondern nach dem Orte ihrer Residenz oder einer andern Grafschaft, z. B. die Vicomtes von Turenne, welche Seigneurs von Turenne und Vicomtes von Limoges waren.[6])

Im 13. Jahrhundert kaufen die Grafen die Lehen der Vicomtes häufig an sich und übergeben ihren Baillis deren Gerichtsbarkeit.[7]) Der Vicomte von Paris verschwand schon 1027, die Vicomté bestand fort, d. h. der königliche Gerichtssprengel von Paris und eine grosse Anzahl von Orten führten diesen Namen.[8])

---

[1]) L'art de vérifier les Dates IX. 330. Wir finden noch die Vicomtes von Limoges. Ebend. X. 242. Narbonne IX. 474. Bourges XII.

[2]) Orderic Vital. V. p. 5—8. Grand Coutumier de la Normandie I. 1. 9.

[3]) Brussel II. p. 657—712. Es scheint, dass seine Gerichtsbarkeit vor Allem darin bestand, den Umritt in dem Bezirk seiner Vicegrafschaft zu machen und die dabei entdeckten Vergehen und Verbrechen zu bestrafen. Brussel p. 711. Die Vicomtes de Meulant scheinen Vicegrafen dieser Art gewesen zu sein. L'art de vérifier les Dates XII. 168. Desgleichen mehrere Vicegrafen in Languedoc. — [4]) Diess war in Laferté der Fall, wesshalb der Prevot des Grafen zugleich der des Vicegrafen war.

[5]) *Meine* flandr. Staats- und Rechtsgesch. B. I. §. 26. u. B. II. a. a. O.

[6]) Nach Brussel p. 687, ebenso die Vicomtes de Beaumont, welche *hier* Seigneurs und nur in le Mans Vicomtes waren. In Urkunden des südlichen Frankreichs wird der Titel Vicomte auch mit Proconsul übersetzt, D. Vaissette II. Preuves 598. Urkunde 150 v. 1163. — [7]) Brussel p. 691.

[8]) Brussel p. 700—707. gibt hierüber Aufschlüsse. Der Vicomte von Paris scheint wirklicher Landesherr gewesen zu sein unter des Königs Suzerainetät.

2. Statt der Vicomtes findet man an andern Orten als regelmässige Stellvertreter der Grafen, in militärischer Beziehung und mit Gerichtsbarkeit versehen die Burggrafen, Chatelains.[1]) Die Bewachung einer Burg, sie sei in einer Stadt oder nicht, ist vor Allem ihre Lehenspflicht. Sie haben auch die höhere Gerichtsbarkeit in derselben, die Lehensherrlichkeit über eine Anzahl Ritter, die ihren Befehlen gehorchen müssen, dazu Grundbesitzungen von Umfang. Ihre Gewalt erstreckt sich über einen Bezirk, der Chatelenie oder Chatelenage heisst. Die Chatelains in diesem Sinne stehen den Vicomtes gleich, ja in Flandern kommen sie unter beiden Benennungen vor.[2])

Indessen gibt es auch Chatelains von weniger hohem Range, die man *Burgwarte* nennen könnte, indem sie nur über eine Burg gesetzt sind.[3])

Endlich führten auch blosse Lehenträger einzelner Orte den Titel Chatelain, wenn ihnen nämlich gestattet war, eine befestigte Burg zu haben, womit das Recht verbunden war, die Errichtung jeder andern Burg innerhalb eines bestimmten Bezirkes zu verhindern.[4])

3. Viguerie, heisst das als Lehen erblich gewordene Amt des Vicarius der carolingischen Zeit. Der Viguier hat die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit über die nicht adeligen (nicht ritterlichen) Bewohner der Stadt oder eines Stadtviertels oder eines ländlichen Distrikts; auch die Marktpolizei und die Aufsicht über Maass und Gewicht steht ihm zu. Er bezieht daher verschiedene Gebühren, die selbst oft den Namen der Viguerie führen und von ihren Besitzern häufig willkührlich vermehrt und gesteigert wurden.[5]) Die Viguerien waren sehr verbreitet und eine Art Kantonaleintheilung

---

1) Brussel p. 714 folg. Laurrière Glossaire v. Chatelain und Chatelenie. Ducange v. Castellanus. Encyclopédie Méthodique de Jurisp. v. Châtelain und Châtelenie.

2) Meine flandr. Staats- und Rechtsgesch. Bd. I. §. 26.

3) So der Chatelain von Dixonude in Flandern. Auch Brussel nimmt 2 Arten von Chatelains mit oder ohne Jurisdictionsbezirke an, p. 713—714.

4) Auf diese Weise erklärt de Laurrière den ganzen Begriff. Da das Institut zur spätern Zeit nicht mehr passte, und da fast alle Lehen dieser Art ihrem Ursprung nach unbekannt waren, so wusste man schon im 16. Jahrhundert es nicht mehr genügend zu erklären. Später findet man erbliche Gerichtsbeamten dieses Namens, deren erbliche und nicht erbliche Gewalt neben der des Prévôt war, wesshalb man sie auch gewöhnlich neben diesen nennt.

5) Ducange v. Vicarius. Brussel p. 726. In Schenkungsurkunden der Auvergne heisst es häufig: man tradire cum omnibus consuetudinibus et *vicaria* Baluzius p. 46. 59.

der Gauen. Als Gerichtsbeamter wird der Viguier gewöhnlich neben dem Prévôt genannt.[1])

4. Die Avoueries, Kirchenvogteien — also das Vogteileben — waren in Frankreich dasselbe, wie auch in Deutschland; ebenso die Vidamien, d. h. die Vicedominate.[2])

5. Voirie hiess die zu Lehen gegebene Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit auf Strassen. Der Voyer (Viarius) konnte entweder bloss die niedere oder auch die höhere Gerichtsbarkeit haben, daher die basse und haute voirie. Es gab auch Sousvoyers. Die Voirie konnte auch nur auf Lebenszeit Jemanden übertragen sein.[3])

6. Eine Baronie[4]) im eigentlichen Sinne des Wortes war eine Grundherrschaft mit voller Immunität, also mit Criminal- und Civiljustiz. Sie war ein untheilbares Lehen,[5]) vererbte sich nach Erstgeburt. Der Baron konnte nur durch einen Sergeant des Landesherrn zum Heeresdienst gerufen werden. Er war zu ausserordentlichen Subsidien verpflichtet, konnte einen Lehenhof haben. Die Juden seiner Baronie gehören ihm. Die Barone der Kronlande waren etwa das, was die Reichsritterschaft in Deutschland, also keine Dynasten.[6]) Alle Herzoge und Grafen dagegen hauts

---

[1]) Auch dieser Name ist vieldeutig. S. Ducange v. Vicarius. Brussel p. 718. Histoire du Languedoc II. 511. Sehr lesenswerth ist bei Brussel 1726 ein Weisthum über die Rechte der Viguiers v. Montpellier v. J. 1103. Ferner die Recherches sur les vigueries et sur les origines de la féodalité en Poitou par A. D. de la Fontenelle de Vaudoré, Poitiers 1839 t. V. 8., angezeigt in der Zeitschrift für Gesetzgeb. u. Rechtswiss. d. Auslandes B. XIV. S. 60. v. Guérard in den Prolegomènes zum Cartulaire der Abtei St. Père zu Chartres I. §. 105.

[2]) Brussel p. 768. Ducange v. Advocatus. D. Bouq. t. XI. p. 85. S. oben §. 107.

[3]) Brussel p. 729. Ducange v. Viarius. Bouquet droit public p. 154. Eine Urkunde über die Rechte des Voyer v. Chablis bei Chanterau-Lefèvre, autres preuves p. 11—13.

[4]) Die Baronie ist das gewöhnliche adeliche Lehen eines Landes, Brussel p. 173. 895. Gœzmann p. 121. 139. Laurrière V. Baron. Die Etabliss. de St. Louis enthalten verschiedene Vorschriften über diess Lehen I. 24. 25. 31. 40. II. 36. Lezardière p. 166—168.

[5]) Für die Bretagne verordnete diess die Assise des Grafen Geoffroi v. 1185. Gœzmann p. 141. Jüngere Brüder konnten einzelne Theile der Baronies en Frérage von älteren Bruder zu Lehen haben.

[6]) Laurrière sagt p. 137: Barones internobiles sunt optimates et proceres, Vassi dominici hominis vel regii et capitanei regis. Baronie signifiait seigneurie première après la souveraineté de Roi ayant toute justice, tous droits mouvans de la couronne immédiatement. Unter König Philipp August sollen nur 59 solcher königlicher Barone gewesen sein; de Laurrière führt sie alle auf S. 141. Es waren die des alten Herzogthums France.

barons. Die ersten Barone der Grafen von Flandern führten den Titel Bers de Flandre.[1])

Auch die Bischöfe mit Landeshoheit hatten ihre Barone.[2])

7. Das niederste Lehen war das fief d'Haubert (feudum loricæ), d. h. das simple Rittergut. Es war sehr häufig in der Normandie und in der Bretagne, und konnte unter Schwestern in nicht mehr als acht Theile vertheilt werden.[3])

8. Nicht mehr Kriegs-, also keine eigentliche Lehen, sondern fiefs vilains sind:

a) die Casements (Cassamenta), zur Ansiedelung gegen eine jährliche Rente gegebene Grundstücke. Die Besitzer hiessen hommes casés (cassati); [4])

b) die Acapits und Arrière-acapits, d. h. in Erbpacht gegebene Rittergüter die sonst zu Lehen gegeben zu werden pflegten.[5])

Anderer Art sind die Assuremens, d. h. ein unter der Bedingung gegebenes festes Schloss, dass dessen Besitzer gegen den Geber nie feindlich dienen werde.[6])

9. Es wurden ausser den Landschaften und Grundherrschaften fast alle einträgliche Rechte zu Lehen gegeben. Hier ein Verzeichniss der am häufigsten genannten:

1) Das Zehntleben (dixemes oder Decimes und Dimes inféodées.[7])
2) Le fief de la Gruerie (die Forstgerichtsbarkeit).
3) De la chasse, das Jagdlehen.
4) Du péage (pedagium) und du rouage, des Strassenzolls.
5) De la conduite, ou l'escorte des marchands, das Recht des sichern Geleites für reisende Handelsleute.
6) Des places de change (Wechseltische).
7) Jurisdiction du palais (Schlossgerichtsbarkeit).
8) Des Maisons ou des loges de foire, das Recht, die Mess- oder Marktbuden zu vermiethen.
9) Étuves publiques, öffentliche Öfen zum Wärmen.

---

1) *Meine* flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. §. 23.

2) Der Bischof von Paris hatte fünf, de Laurrière p. 142.

3) De Laurrière Glossaire v. Fief de Haubert, Brussel p. 174. 880. Wer $\frac{1}{8}$ besass musste fünf Tage Dienste thun, wer $\frac{1}{4}$ besass zehn, $\frac{1}{2}$ zwanzig u. s. w. S. *den Zusatz* über die Rechte der Barone von der Bretagne.

4) Ducange v. Cassamentum und Cassatus, Brussel p. 827.

5) Brussel p. 849: Acapitium est feudum sine capite; fiefs sans mouvance et sans justice. Guérard Prolégomènes XXXI.

6) Brussel p. 853. Es vertritt das hommage plain. Etablissements de St. Louis I. 28. 73.

7) Guizot Cours IV. 69. 70. Brussel p. 69—70. Guér. Prolég. p. XXV—XXVI. Brussel p. 836.

10) Fours bannaux, Bannöfen.

11) Essaims d'abeilles, das Recht, die Bienenschwärme einzufangen.

Zusatz I.

Rechte eines Barons, besonders in der Bretagne. Nach Dom Morice, mémoires pour l'histoire de Bretagne t. II. Préface p. VII. f.[1])

1) La baronie était une terre distinguée par son étendue et par la qualité de ses Vassaux.

2) Les barons relevaient immédiatement du Souverain.

3) L'union de la baronie ou domaine n'en éteint pas le titre.

4) Les baronies ne se partagent pas entre frères.

5) La baronie doit renfermer une ville close.

6) Les barons avaient droit de guet dans leurs châteaux et forteresses.

7) Les barons connaissaient de leurs eaux et de leurs forêts.

8) Les barons rendaient la justice à leurs sujets en personne.

9) La justice des barons était plus éminente que celle des hauts Justiciers (ist nicht richtig für die Bretagne).

10) Les barons avaient droit de tailler leurs vassaux roturiers.

11) Les barons avaient droit d'aubaine et la bâtardise dans leurs terres.

12) Le droit de foires, battre monnaies.

13) Magnificences des Barons dans leurs écussons, leurs équipages et leurs offices.

14) Si les barons n'avaient pas le droit d'ennoblir, ils pouvaient procurer la noblesse.

15) Les Barons avaient le droit de faire la guerre par coutume.

16) Guerres des barons de Bretagne.

In Allem wurden die Rechte der unmittelbaren Barone des Königs auf gleichem Fuss behandelt, wie der den Herzogen und Grafen untergebenen.

Zusatz II.

1) Besondere Lehen sind die:

a) Fiefs d'aumône, so hiessen Lehen, die den Lehensherrn verpflichteten, dem Vasallen eine jährliche Geldrente zu zahlen, diese werden dann auf bestimmte Gefälle, z. B. Marktgelder, Thorgelder u. s. w. radicirt.

Brussel p. 52—56 und p. 395—396, wo die Ritter verzeichne stehen, die für Geldzahlungen mit Ludwig IX. nach Tunis zogen.

b) die schon angeführten *Fiefs jurables et rendables*, d. h. zu

---

1) Über jeden Satz ist der Beweis geführt in diesem Werke.

Lehen gegebene Burgen, welche dem Lebensherrn jederzeit offen stehen müssen. Brussel p. 379. Ducange zu Joinville Diss. XXX.

2) Dass auch alle Hofämter, höhere sowohl als niedere, zu Lehen gegeben wurden, ergibt sich aus der oben §. 101 gegebenen Darstellung über dieselben und aus de la Roque traité de la noblesse ch. 19.

3) Man findet noch verschiedene Verpflichtungen der Vasallen als das Socagium, Salvamentum oder tutamentum, le secours de service, Ablieferung eines beschlagenen, gezäumten und gesattelten Schlachtpferdes, beim Personalwechsel des Lehensherrn; die Verpflichtung, ihm Handschuh und Sporn zu liefern, endlich andere sonderbare Verpflichtungen, z. B. zu singen u. dgl. mehr.[1]

2) Ritterthum und Adel.[2]

114. Aus dem Lehenwesen ging die organische Entwicklung des Ritterthums hervor. Die Kirche gab ihm die religiöse Weihe, der Associationsgeist des Mittelalters seine Einheit und Abgeschlossenheit, die Kriegskunst der Zeit seine Organisation.

Der Kriegsdienst zu Pferd war der Beruf und die ausschliessliche Beschäftigung der (nicht geistlichen) höheren Classe in allen christlichen Reichen. Der eingerufene zu Feld ziehende Vasall musste schon ein gebildeter Krieger sein, also eine kriegerische Erziehung erhalten haben und fähig sein, die Ritterdienste, wie die Zeit sie verlangte, zu leisten. Nur die erstandenen Proben bethätigten seine Fähigkeit, nur ein längst Erprobter konnte diese er-

---

[1]) Pastoret, Vorrede zu t. XVIII. der Ordonnances p. I—IV. XV—XVII. Besonders lesenswerth ist der Beau Traicté de la diversité de nature des fiefs de Flandre, Gand 1839, angezeigt in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, B. XIV. S. 64.

[2]) *Menetrier* de la chevalerie ancienne et moderne, Paris 1685. 12, neu abgedruckt mit einigen Auslassungen in der Collection v. Leber t. XII. Hist. de la milice française par l. R. P. G. *Daniel* Amsterdam 1724. 2. V. 4. t. I. p. 52 folg. Mémoires sur l'ancienne Chevalerie par La Curne de St. Palaye, neue Ausg. v. Ch. Nodier, Paris 1826, 2 B. 8. Deutsch und mit Anmerkungen von Klüber, 1786—1790, 3 B. 8. Das Ritterwesen und die Templer, Johanniter und Marianer oder deutsche Ordensritter insbesondere (v. C. L. Weber) Stuttgart, 1822. 3 Bde. 8. Kürzere Notizen bei Du Tillet Recueil des rois de France I. 430. Ducange Dissert. II. V. IX. X. XII. XXI. XXII. XXIII. XXV. zu Joinville. Matheus de Nobilitate. De la Roque de la noblesse. Paris 1820. Hallam t. IV. p. 285. v. Raumen die Hohenstaufen B. V. u. VI. Eichhorn d. Staats- und Rechtsgesch. §. 241. 242. Meine flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. S. 264 folg. Neuestens ist anzuführen Lezardière III. p. 87—88. 425—435.

kennen und bezeugen. Diess geschah feierlich durch den Ritterschlag. Durch diesen erhielt der neue Ritter das Recht, durch das Schwerdt im Kampfe über Leben und Tod zu verfügen. Der religiöse Charakter der Zeit wollte, dass es nur für den höchsten Zweck geschehe, für die Religion, die Kirche, für das Recht zum Schutze der Schwachen und Hülflosen. Die Feier des Ritterschlages ist eine religiös-kirchliche, die Ritterpflichten die der höchsten Moralität und der Ehre. Der furchtbare Beruf des Kriegers wurde dadurch geheiligt und würdig die Lebensbeschäftigung der höhern Classe zu werden.[1])

Die Kreuzzüge beschleunigten die Ausbildung der Chevalerie und trugen wesentlich dazu bei, ihr den religiösen Charakter zu geben.[2]) Auf diesen focht ja die Feudalität im Dienste der Kirche. Die vorherrschende Theilnahme der Franzosen an diesen Zügen erklärt die frühe Blüthe des Ritterthums in Frankreich. Der erste Ritterorden, der der Templer (gestiftet von Hugo von Payens 1118), war ein französischer, die letzten Ordensregeln desselben in französischer Sprache.[3]) Als Beschützer des schwächeren weiblichen Geschlechts waren die Ritter zu dessen Verehrern bestimmt. Der französische Nationalcharakter gab dem Ritterthum den Geist der Galanterie und Courtoisie, welche bald die ganze Lebensweise der höhern Stände beherrschte. Der Titel Miles war ein Ehrenname, selbst für Könige, und wer ihn nicht führte, stand dem ihn tragen-

---

[1]) Menetrier bei Leber p. 210. Als Jean d'Avesnes seinen Bruder Wilhelm, Graf zu Ostrevant, zum Ritter schlagen liess, gab ihm der Bischof von Cambrai folgende Pflichten an: 1) Jeden Tag nüchtern die Messe zu hören; 2) sein Blut und sein Leben für den katholischen Glauben und die Vertheidigung der Kirche nicht zu schonen; 3) Wittwen und Waisen zu schützen; 4) ohne Rechtsgrund keinen Krieg zu führen; 5) nie dem Unrecht, stets aber der unterdrückten Unschuld zu helfen; 6) die Pflicht der Demuth; 7) die Pflicht, seiner Unterthanen Habe und Gut zu achten; 8) seinen Lehnsherrn nie zu betrügen; 9) vor Gott und den Menschen unbescholten zu leben. Menetrier p. 111. Hallam IV. 301.

[2]) Hallam IV. 293.

[3]) Erst im Jahr 1840 erschien dieselbe gedruckt in dem Buche von Maillard de Chambure († 1841), Règles et statuts secrets des templiers précédés de l'histoire de l'établissement et de la destruction de l'ordre. Paris, 1840. 1 vol. 8. Angezeigt in der Freiburger theolog. Zeitsch. B. VI. S. 65 folg. Die Zeit der Abfassung derselben setzt der Verfasser in das Jahr 1257. Wir verweisen, was die Geschichte des Tempelherrnordens betrifft, auf die vielen früheren Geschichten derselben, insbesondere auf das Werk von Wilcke, Leipzig, 1826—1835. 3 Bde. S. auch *Hurter* Geschichte des Pabstes Innocenz III. B. IV. S. 382.

genden im Range nicht gleich.[1]) Doch nicht jeder Kriegsmann konnte Ritter werden. In der Regel waren nur die zu dieser Würde fähig, deren Ahnen Ritter waren oder es hätten sein können: nur der Lehensmann war zum Ritter geboren.[2]) Die Ritterbürtigkeit ist das Kennzeichen des höhern Standes oder *Adels*. Ritterthum und *Adel* waren auf das innigste mit einander verschmolzen, ja der letzte Begriff ging in der Bedeutung, die er von der Mitte des 13. Jahrhunderts an erhielt, aus dem der Ritterbürtigkeit hervor.[3])

Wurde ein anders geborener, z. B. ein Städtebürger, als Ritter aufgenommen — wegen besonderer Verdienste — so war diess eine *Standeserhöhung*, wie alsbald die Erhöhung in den *Adelsstand*.[4])

115. Die Ritterwürde hat auch in Frankreich verschiedene Stufen und Grade.

Schon in früher Jugend, d. h. vom 7. bis zum 14. Jahre, führt der ritterliche Zögling einen Namen. Er ist Page und thut am Hofe, es sei des Lehensherrn, seines Vaters oder eines andern, leichtere seinem Alter angemessene Dienste.[5]) Bald stark genug, die Waffen zu tragen, wird er mit dem Schwerte umgürtet,[6]) und feierlich zum *Knappen* (écuyer auch valet) gemacht. Als solcher thut er theils Hof-, theils Kriegsdienste. Er ist der geborne Schildträger des Ritters, dem er folgt. Nach vollendetem 21. Jahre und nach abgelegten Proben wird er unter grösseren oder abgekürzten Feierlichkeiten zum Ritter geschlagen.[7])

Zieht er zum Heere seines Lehensherrn ohne andere unter seiner Fahne dienende Ritter, so ist er bloss Bachelier, Ritter mit gezacktem Fähnlein,[8]) führt er Andere mit sich und dann die viereckige Fahne des Banners, so trägt er den Ehrentitel des Banner-

---

1) Z. B. ein ritterliches Mitglied eines Parlaments hatte höhern Rang als ein nicht ritterliches. Menetrier p. 89. St. Palaye p. 257.

2) Daniel p. 74.

3) Menetrier im Anfang seines Werkes. Auch der noch nicht zum Ritter geschlagene führte später den Namen Ritter, und so kam es, dass der Ritterfähige als geborener Ritter galt.

4) Daniel p. 74. Das erste Beispiel fällt in das Ende dieser Periode, 1271 erhob Philipp III. einen Goldarbeiter von Paris in den Adelsstand. S. die Urkunde bei de la Roque, Traité de la Noblesse.

5) St. Palaye I. p. 5 u. 51.

6) Menetrier p. 133. Daniel p. 94. St. Palaye p. 9.

7) Abgekürzt waren die Feierlichkeiten, wenn z. B. bei dem Beginn einer Schlacht einer zum Ritter geschlagen wurde. Daniel p. 74. 81. Die vollständigen sind bekannt und beschrieben bei Menetrier p. 40. 210—225. Daniel I. p. 74—80. St. Palaye I. p. 61. Über die Aufnahme als Ritter werden besondere Briefe ausgefertigt. Menetrier p. 68. Jeder Ritter kann einen Ritterbürtigen zum Ritter schlagen. — 8) Daniel p. 82. Daniel p. 83. Hallam IV. 317.

herrn (Chevalier Banneret). Nur wer selbst Lehensherr ist, kann es sein, also in der Regel nur der Baron. Von selbst sind es die Grafen und Herzoge, so wie die Bischöfe und Äbte, die Fahnenlehen besitzen.[1])

Die mächtigsten Bannerherren sind die sechs weltlichen Pairs de France, die, wie sie bei der Königskrönung den höchsten Ehrendienst thun, auch die ersten Ritter des Reichs sind und mit den sechs geistlichen Pairs das nur für sie selbst geschaffene Pairsgericht bilden.[2])

Das Ritterwesen führte die unter dem Namen Turniere (Tournois) bekannten Ritterspiele herbei,[3]) förderte die Wappen (Armes ou armoiries oder Blason) und die Wappenkunde[4]) u. s. w.

116. Der Adel[5]) bei den germanischen Völkern ist seinem Ursprung nach älter als das Lehenswesen und das Ritterthum. Die Familien der als Landesherren regierenden Herzoge, Grafen und Vicegrafen bildeten schon desshalb sehr früh einen höchsten Stand im Staate, weil sie noch vor der Erblichkeit der Lehen Proceres Optimates u. s. w. waren. Sie sind die ältesten Nobiles, der Hofadel. Die übrigen gehören zur Classe der Freigeborenen, welche, in wie weit sie früher es nicht waren, sich im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts fast alle in Lehensträger verwandelten und ritterlichen Kriegsdienst thaten. Durch den Lehen-[6]) und Ritterdienst unterschieden sie sich als Gentilshommes[7]) wesentlich von den niedern, d. h. den Ackerbau, Gewerbe oder Handel treibenden Classen (hommes coutumiers), die, wenn sie auch von altfreien Geschlechtern herstammten, von den Rittern doch nicht als Standesgleiche behandelt wurden.[8]) Mit Mühe gelang es den reicheren Fa-

---

1) Menetrier p. 111. Ducange Dissert. XI. St. Palaye p. 260. Daniel p. 84.

2) Davon unten No. 142.

3) St. Palaye p. 57. u. 155. Ducange zu Joinville Dissert. XXV. v. Raumer VI. 601. Hallam IV. 311.

4) Daniel p. 92. v. Raumer VI. 604.

5) Über den Adel während dieser Periode vgl. Guérard Prolég. XXV—XXXII. v. Raumer V. 37.

6) Oder auch durch den Besitz von Allodialgrundherrschaften.

7) Gentilhomme in den französischen Rechtsquellen dieser Zeit ist der technische Ausdruck zur Bezeichnung des Adelichen im Gegensatz zu den niedern Ständen, z. B. bei Beaumanoir und in den Etablissements.

8) Der Adel ging ja durch die Ausübung eines Gewerbes verloren. Gentilshommes, Chevaliers, Hommes de fiefs sind bei Beaumanoir gleichbedeutende Ausdrücke. In einer Verordnung Philipps III. v. 1275, Art. 6—7, werden die zwei Hauptclassen von Personen geradezu sich als Nobiles und ignobiles entgegengesetzt. Recueil II. 659.

milien der freien Städtebürger im Laufe der Zeit einen höheren Rang, der anfangs doch nur der niederste des Adels war, zu erwerben. Ritterbürtigkeit und Adel waren im zwölften und dreizehnten Jahrhundert synonyme Begriffe und blieben es noch lange nachher, bis nach dem Verfalle des Ritterwesens der letztere allein dastand und (jedoch in verschiedener Richtung erweitert) einen als solchen bevorrechteten Stand im Staate bildete.[1])

c. *Die niederen Classen; insbesondere der Bürgerstand und die Städte.*

1) *Lage der niederen Classen überhaupt.*[2])

117. Die Geistlichen und die Besitzer der Lehen und ritterlichen Allodialgüter, die Adelichen bilden (wie gezeigt worden) die herrschende Classe der Bewohner des Königreiches, alle übrigen stehen ihnen gegenüber auf einer niedrigeren Stufe, sie sind Unterthanen, gleichgültig ob sie auf dem Lande sitzen oder in den Städten. Vor dem zwölften Jahrhundert war unter denselben kein anderer wesentlicher Unterschied, als der, dass ein Theil derselben die in ihrer Rechtsfähigkeit sehr beschränkte Classe der Leibeigenen (serfs) ausmachte, während die andern unter verschiedenen Benennungen zwar persönlich frei aber in ihrer dinglichen Abhängigkeit dennoch in einer sehr gedrückten Lage waren. Der gewöhnliche Name der letztern — welcher jedoch im Gegensatz zu den Adelichen (Gentilshommes oder Nobles) im weitern Sinne sich auch auf den Leibeigenen erstreckt ist Vilains oder Villains, nicht vilis, sondern vilanus oder genauer Villanus.[3]) Sie hiessen ziemlich allgemein auch hommes de poote (homines de potestate),[4]) ferner hommes coustumiers oder coûtumiers,[5]) wegen der ihnen in Folge alter Gewohnheitsrechte aufliegenden Lasten (Coutumes).

Ausserdem kommen noch verschiedene andere Benennungen,

---

[1]) Man ist bekanntlich sehr verlegen, um eine streng gegliederte Eintheilung der Personen in dieser Periode des germanischen Rechts zu finden. Die Ritterbürtigkeit scheidet alle in zwei Hauptclassen, und in jeder lassen sich dann die Unterarten leicht angeben.

[2]) Lezardière, théorie t. III. p. 90. 99. 435—489.

[3]) Diesen Namen gibt Beaumanoir den nicht leibeigenen Unadelichen.

[4]) Bei Beaumanoir S. 1. Index. V. Vilains.

[5]) In den Etablissements de St. Louis. S. noch Laurrière, Glossaire I. p. 300. Es werden hier auch serfs vilains und coutumiers unterschieden. Beaumanoir I. ch. 162. stellt sich gleich l'homme de poote, le vilain und le censitaire.

(welche von einzelnen Arten derselben hergenommen oder nach den Provinzen verschieden sind), besonders lateinische vor.[1]) Später, nachdem den Städtebewohnern so bedeutende Privilegien ertheilt worden waren, dass sie eine eigene Classe von Freien bildeten, trat aus der allgemeinen Classe der Vilains die der Bürger (Bourgeois) hervor, zu welcher diejenigen Altfreien gehörten, welche, weil sie kein ritterliches Leben führten, dem höhern Adelstande nicht beigezählt wurden. Der gesammte dritte Stand wurde dann allmählig unter dem Namen der roturiers begriffen, und diese zerfielen in Serfs, Vilains und Bourgeois. Wenn man die Begünstigtsten der Vilains, welchen keine an Leibeigenschaft grenzenden Lasten aufliegen, als eine eigene Classe auszeichnen will, kommen noch die Roturiers im engern Sinne hinzu, die dann freilich aber im Grunde mit der Classe der Städtebürger zusammenfallen,[2]) während die Serfs und Vilains im engern Sinne die Classe der Main-mortables bilden.

Denselben entsprechen eben so viele Arten von Grundbesitz (Eigenthum im weitesten Sinne des Wortes).[3]) Der Grundbesitz des Adels bildet die Francs Alleux nobles und die Lehen, die übrigen sind héritages vilains, villenies, terres tenues coutumièrement ou en roture. Der städtische Grundbesitz erhält bald den (freilich nicht sehr verbreiteten) Namen Bourgage.[4]) Um die Lage der nicht adeligen und nicht geistlichen Bewohner Frankreichs, welche zusammen den dritten Stand im weitern Sinne[5]) bilden, zu begreifen, hat man zu untersuchen

1) die rechtliche Stellung der Serfs und Vilains.

2) die der Städtebürger.

---

[1]) S. die Einleitung von Guérard zum Cartular v. Chartres. N. 26 folg., wo er eine Erklärung der Namen hospites und hospites plenarii, homines plebeji, colliberti u. servi gibt, ferner *meine* flandrische St. u. Rgesch.. B. III. Abthl. I. §. 1—5. Raepsaet Analyse N. 150. Oeuvres B. IV. p. 141.

[2]) Diess thut Laboulaye in seiner Preisschrift de la condition civile et politique des femmes, er stellt die serfs und vilains den roturiers und bourgeois gegenüber p. 312. 342.

[3]) Diess hat Laboulaye besonders einleuchtend hervorgehoben in der angef. Schrift.

[4]) De Laurrière Glossaire I. p. 179, das Wort kommt vorzüglich in der Normandie vor.

[5]) Im engern Sinne heissen nur diejenigen roturiers so, welche einige politische Rechte erhielten, d. h. die vom Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zu den Versammlungen der Reichsstände Deputirte schickten, nämlich die *Städtebürger*.

2) *Der Grundbesitz und die Lasten*[1]) *der Vilains und der Leibeigenen.*

118. Der Leibeigene und der Vilain ist Hintersasse auf fremdem Grund und Boden und Unterthan seines Gutsherrn (manant couchant et levant de son seigneur). Sein Grundbesitz héritage vilain u. s. w. vererbt sich, ist auch mit der Einwilligung des Grundherrn veräusserlich, aber kein wahres Eigenthum, und vom Vasalleneigenthum durch die auf Grund und Boden haftenden niederen Lasten und Dienstleistungen unterschieden. Bei weitem die meisten Verpflichtungen der Hintersassen sind dinglich (also Reallasten) zu welchen bei Leibeigenen die aus der angeborenen Unfreiheit fliessenden persönlichen hinzukommen, ohne dass sich indessen bei allen einzelnen angeben lässt, ob sie Reallasten oder eine Wirkung der Leibeigenschaft sind. Die sämmtlichen Lasten bestanden vor Allem in Abgaben aller Art und in Frohnden.[2])

Die mit Landeshoheit begabten geistlichen und weltlichen Fürsten, ja selbst der König haben über ihre Hintersassen keine andern Rechte dieser Art, als der einfache Grundherr, obgleich die lediglich als Reallasten entstandenen Belastungen in den Kronlanden und den Landen der mächtigeren Landesherrn den Character von Staatsabgaben hatten.[3])

Wir finden folgende Arten von Belastungen:

I. Jährliche Zinsen und zwar:

1) Den Kopfzins der Leibeigenen, Capaticum, capitagium oder

---

[1]) Über die Lasten der Gutshörigen im hohen Mittelalter sind Ducange, Carpentier und zum Theil auch de Laurriére in ihren Glossaires zu vergleichen. Die meisten Beleuchtungen derselben finden sich in Pastorets Vorrede zu T. XVI. und XVIII. der Ordonnances des Rois de France, bei Raepsaet, Analyse des droits des Gaulois, Belges etc. im Buch IV. ch. 4 folg. und in Guerards Prolégomènes zum Cartular von St. Père zu Chartres. Die drei letzten Werke sind hier vorzugsweise berücksichtigt. Wo Ducange auch nicht angeführt ist, kann man ihn doch nachschlagen. Auch im B. III. *meiner* flandr. St. u. Rgesch. sind viele hieher gehörende Punkte erläutert. Andere werden gelegentlich genauer erörtert werden.

[2]) Schon in Urkunden v. 1118. 1123 im Cartulaire von St. Père als Villanagium Ruricolatus. S. Guérard Vorrede p. CLVI. Bei Beaumanoir a. a. O.

[3]) Bei weitem die meisten alten directen Abgaben in den Kronlanden waren noch 1789 Nichts als grundherrliche Lasten, also Ausflüsse der Domainen des Königs. S. Choppin de Domanio Franciæ, die vielen Traités über die Rechte der Krone Frankreichs, zuletzt noch die Vorrede Pastorets zu B. XVIII. des Recueil des Ordonnances. Man nannte alle Arten von Belastungen überhaupt Consuetudines, coutumes, auch wohl exactiones, doch wurden beide Ausdrücke unterschieden, jener um die beständig wiederkehrenden, dieser um die zufälligen Abgaben zu bezeichnen. Guérard p. CXXXII.

chévage, häufig 4 Denare im Jahr, daher der Ausdruck homines quatuor nummorum.[1])

Auch die Rauchhühner (la poule coutumière) kommen als persönliche Abgaben dieser Art vor.[2]) Oft wird der Kopfzins von Freigelassenen noch bezahlt (z. B. von Städtebürgern,) die dann homines de capite hiessen.[3])

2) Grundzinse, die meistens in Erzeugnissen des Bodens, jedoch auch in Geld bestanden.

a) Für die Anerkennung des direkten Eigenthums des Grundherrn. Er heisst zuweilen census capitalis (chef-cens) das belastete Grundstück hiess censiva, la censive.[4])

b) Der Antheil des Grundherrn am Ertrag der an einen Colonus partiarius in Erbpacht gegebenen Grundstücke. Er hiess Champart,[5]) Campi pars, und war oft die Hälfte des Ertrags; daher der Erbpächter médetarius (métayer), das Pachtgut eine métayrie genannt wurden.[6]) Es führt auch die Namen Terrage, Agrier, Arrage, Terragium und Agrarium.[7])

Die Grundherrn liessen durch ihre Numeratores die Garben zählen und nahmen die ihnen zufallenden,[8]) das Champart muss geholt, der Cens gebracht werden.[9])

3) Neben denselben kommen die Inhaber von Decimæ, Decimes, Dixmes, Dîmes vor, die ursprünglich entweder weltliche oder zu Lehen gegebene geistliche Zehnten sind.[10]) Das Carnalage oder

---

1) Pastoret p. VI. Ducange V. Capaticum u. Capitagium. S. *meine* flandr. St. u. Rgesch. III. S. 32 folg.

2) Daher die Freilassungen salvis Gallinis. Pastoret p. VII.

3) Pastoret p. XVII—XVIII.

4) Guérard p. CLII. m. 132. Pastoret XXVIII. de Laurrière Glossaire I. 34. doch sagt man, ein Grundstück sei gegeben en censive. Mehr darüber im Zusatz I. zu diesem Paragraphen.

5) Raepsaet N. 253—254. Pastoret p. XVI—XXV.

6) Ducange und Carpentier v. Mediatarius, Mediatura, Medietas, Campipartagium, Miræus. Diplom. I. 517 u. 720.

7) Raepsaet N. 255—256. De Laurrière Glossaire, Duc. v. Terragium. Guérard p. CLIII. und in Urk. v. 1034 u. 1111. Beaumanoir XXVIII. 24. XXX. 29. 72. 74 und die Etablissements de St. Louis enthalten genauere Bestimmungen über das Champart.

8) Guérard p. CLIV. Oft war es die neunte Garbe, daher es auch Nona heisst. Raepsaet Analyse N. 198.

9) Daher die Regel: Le cens est rendable et portable, le champart requérable. Pastoret p. XXXII.

10) Raepsaet Analyse N. 100 u. 255. Guérard p. CXVI—CXVII. M. flandr. St. u. Rgesch. B. I. S. 443. Der Blutzehnte heisst in der Urkunde v. St. Père zu Chartres schon Decima minuta und Decimuta. Guérard a. a. O.

Charnage kann hier auch erwähnt werden, d. h. die Ablassung eines Stückes beim Schlachten eines Schweines, Ochsen u. s. w.[1])

4) Die Verpflichtung, Eyer, Pferdefüllen, Frischlinge von Schweinen (friscinga) zu liefern oder einen Theil des Fischfanges.[2])

II. Die Frohnden (Corvées), welche vilains services sind; sie werden entweder mit Zug- und Lastvieh (Sommiers, daher Sommages) oder nur persönlich geleistet und bestehen in was immer für Arbeiten, jedoch meistens in den auf den Ackerbau sich beziehenden Diensten.[3]) Wer den Frohndienst nicht leistet verfällt in eine Geldbusse.[4])

Auch das Botenlaufen ist gewöhnlich,[5]) die Verbindlichkeit die Schlossgraben auszubessern und zu reinigen, Fossagium.[6])

Ausserdem kommen vor:

III. Verpflichtungen zur Aufnahme und Verpflegung des Grundherrn und seiner Begleitung (Droit de Gîte)[7]) oder zu Hunde- oder Pferdfütterung (Pastus sive Procuratio canum sive brennaticum und Chevallagium oder Marechausia (la Brennie und Maréchaussée),[8]) ferner die Verpflichtung zur Überlassung requirirter Lebensmittel, z. B. Wein, Obst, Getreide, Vieh für bestimmte Preise (Droit de Prise, Captio.[9]) Damit ist auch die Verbindlichkeit verwandt, dem Gutsherrn Victualien auf Credit zu liefern, z. B. auf 14 oder 40 Tage[10]) u. s. w.

IV. Die Bannrechte (Bannalités),[11]) die bei Bannmühlen, (Moulins) das Molinagium, bei Bannöfen (Fours, Furni) das Fournage.

---

1) Pastoret X—XII. Auch für das Halten von Thieren, z. B. von Geissen, zahlt man das Caprarium.

2) Die Verpflichtung zu Frischlingen heisst Frelinage oder Friscengage. Pastoret p. IX. Von den Fischen p. XII.

3) Raepsaet n. 296. Pastoret p. VI. und p. CXIII—CXXV. Guérard p. CLVI. de Laurrière v. Corvées u. Sommages. Ducange v. Corveia und Corvata und Corveria u. s. w. beweist das Vorkommen derselben in Frankreich von 950 an. Guérard hat die Corveda in Urkunden v. 1061, 1086 u. s. w. Die Frohnden mit Zugvieh z. B. zwei Ochsen, hiessen auch Bovium. Guérard a. a. O. mit Wagen oder Kärrchen, Carrucæ, Charrois. Ebend. p. CLVII. Meine flandr. St. u. Rgesch. III. S. 34—36.

4) Pastoret p. VII. — 5) Pastoret p. VIII. — 6) Pastoret p. XVIII.

7) Pastoret XII—XIII. Guérard p. CVII. CXLIX. Sie heisst Gistum, Gistus, herbergamentum, Procuratio u. s. w. Albergatia, Albergamentum, hospitatio, parata mansio. Pastus oder Prandium ist das Recht des Gutsherrn zu bestimmten Zeiten bei Gutsbauern zu essen. Guérard p. CXL.

8) Pastoret p. VIII—IX. Guérard p. CL—CLI. — 9) Guérard p. CXLVIII. Pastoret p. XIII und CVII—CX. — 10) Pastoret p. XIV.

11) Guérard p. CLXII—CLXIII. Pastoret p. XIX—XXII. Raepsaet n. 287—295.

Es kommen ferner Bannkeltern vor und Bannstiere. Verwandt ist der Banvin, d. h. das Recht des Gutsherrn eine Zeitlang allein Wein zu verkaufen,[1]) ferner das Grutrecht (Droit de Grute) in Folge dessen die Brauer das Malz beim Gutsherrn kaufen oder eine Abgabe dafür zahlen müssen.[2])

V. Sehr einträglich waren die Weege- und Waarentransportgelder u. s. w. bekannt als vinagia, pédagia, péages ou travers, treutæ rotaticæ, pulveragia (für das Durchziehn einer Schafheerde), ferner das pontaticum, ripaticum, laudaticum, portaticum, sommaticum, salutaticum, vultaticum, foraticum, mestaticum, guidonagium, pavagium, traversum, collagium u. s. w.[3]) Endlich Zölle, Telonea, aller Art,[4]) z. B. auch die Leudæ d. h. die bei Verkauf von Victualien zu zahlenden Abgaben,[5]) das droit d'afforage und das Vinagium beim Weinverzapfen,[6]) das Managium.[7])

VI. Mutationsgebühren bei Vererbung oder Veräusserung des Zinsgutes oder Bauernhofes (Quintæ, Venditiones, Vendæ et Ganti, Relevia u. s. w. französisch Lods et Ventes).[8])

VII. Gebühren für Heirathsconcessionen (formariages), Sterbfälle (droit du meilleur cattel)[9]) oder für Freilassungen.[10])

VIII. Verschiedene andere Einkünfte des Grundherrn in Folge des Jagdrechts[11]) und der Fischerei, z. B. die Strafgelder wegen des Fischens in den gutsherrlichen Teichen oder des Fangens der wilden Kaninchen (lapins des garennes)[12]) Zahlungen für das dem Gutsunterthanen überlassene Weide- und Beholzungsrecht,[13]) das Strandrecht und das auf verlorene Sachen, (Varech[14]) und Epaves.)[15])

IX. Die Berten[16]) und ausserordentliche Besteurungen, Auxilia[17]) (Aides) Tallia (Tailles)[18]) Dona[19]) u. s. w., wovon noch öfter in diesem Werke die Rede sein wird.

---

1) Pastoret p. XXIII. Raepsaet n. 267—271 — 2) Sehr gut bei Raepsaet 262—266.

3) Pastoret p. IX. XXXVIII—XLIV. CLXXX. Raepsaet n. 288. Guérard p. CXLV. CXLVII. Nach Beaumanoir XXX. 69 zahlen Geistliche und Adeliche keine Travers, weil sie keinen Handel treiben.

4) Guérard p. CXLV. dann die Markt- und Messabgaben jus mercati und fora (marchés et foires). Ebend. p. CXLIV. Pastoret p. XLIII—XL.

5) Pastoret p. XLIV. — 6) Pastoret p. LIV. Raepsaet 271. Guérard p. CXLVII.

7) Beim Verkauf von Getreide. Guérard p. CXLIII. Pastoret p. LV.

8) Guérard p. CLIX. Pastoret p. XXIX—XXXVIII, Raepsaet n. 102. Vgl. *meine* flandr. St. u. Rgesch. B. III. p. 57 und Zusatz II zu diesen Paragraphen. — 9) Pastoret p. XVI. Raepsaet n. 147 folg. Laboulaye Recherches p. 325. *Meine* flandr. St. u. Rgesch. B. III. p. 21. 29. — 10) Pastoret p. XLIX. — 11) Pastoret p. XXVI—XXXIII. — 12) Pastoret p. XXIV.

13) Pastoret p. XXVIII—XXIX. Guérard p. CLX—CLXI. — 14) Pastoret XXIX. Raepsaet 176. — 15) Raepsaet 164. Guérard CLV. — 16) Rogationes u. Oblationes. Pastoret XVIII. — 17) Pastoret Vorrede zu Bd. XVI. p. I—XV.

18) Pastoret zu T. XVIII. p. XV. De Laurrière v. Taille. Taillables.

19) Guérard p. CLVII.

Zusatz I.

Cens, Terrage oder Champart.[1])

Champart ist eine Grundrente, die in der Ablieferung einer Quote der gezogenen Früchte besteht (Campi pars). Sie heisst auch wohl Agrier,[2]) Arrage oder Arraige.[3])

Die älteste Erwähnung des Champart findet sich in einer Urkunde Ludwigs VI. v. 1119 (Ord. VII. 444). Es wird dem Zehnten gleichgestellt. Es ist ferner davon die Rede in einer Urkunde Ludwigs VI. oder VII., die Carl VI. 1393 bestätigt. (Ord. VII. 594). In den Etablissemens von St. Louis kommt das Terrage als eine Abgabe dieser Art vor (I. ch. 162. 163), dasselbe erscheint als eine Last vieler Städte während des 14ten Jahrhunderts, z. B. von Baugenci in der Champagne (Urk. v. 1361). In Montargis[4]) bestand es in der zwölften Garbe von Getreide, Erbsen, Bohnen, Rüben, Hanf und Flachs. Ebenso in den meisten andern Orten dieser Provinz. Oft war es ⅙, ¼, ja selbst ⅓ des Ertrages; in Etampes ⅛, daher die Octava gervarum genannt 1179.[5]) Es heisst auch Garbagium, Pelignagium, Fenagium. Champart heisst die Abgabe vorzüglich, wenn sie in Feldfrüchten bestand, Comptant wenn in Wein, z. B. in Anjou, Maine, LaRochelle und Poitou.[6])

Von derselben unterscheidet sich die *Censive* in folgenden Puncten:

1) Diese ist ein Beweis des dominii directi des Berechtigten, was bei dem Champart nicht der Fall ist. (Dieses ist eigentlich das Resultat einer Colonia partiaria.)

2) Der Cens ist portable, das Champart ist requérable, d. h. jener muss gebracht, dieser geholt werden.[7])

3) Das Champart wird nur von bebautem Lande bezahlt, der Census auch von unbebautem.

4) Die Quotität des Letztern ist jährlich dieselbe, jenes veränderlich, je nach dem Ertrage des Landes.[8])

Das Champart steht also zunächst dem Zehnten oder vertritt dessen Stelle.[9])

Sehr häufig ist der Arealzins vom Hausherrn 6—12 Denare für ein Haus, und ebenso der von einem Morgen Feld.[10])

---

1) Nach Pastoret z. T. XVI. p. XXV. — 2) Coutumier général. Cout. v. Bordeaux v. Moulin IV. 898. Art. 86. p. 900 a. 102—103. p. 1176. a. 351.

3) Ord. VI. 631. — 4) O. IV. 368. C. gener. III. 840. ch. 3. a. 4.

5) O. II. 211. Art. 1. — 6) Pastoret p. XXVII. — 7) Laurrière, Glossaire I. p. 34. *Renauldon*, des droits seigneuriaux. p. 180. Pastoret XXVIII.

8) Le cens denote seigneur de fief. Cout. gen. IV. 482. 546. art 197. Der Cout. de Maine 179, der von Anjou. Indessen hatte früher Census eine allgemeinere Bedeutung, z. B. in den Capitul. — 9) Pastoret p. XXIX.

10) Z. B. 1187. 1222. Ibid. XXIX. Viele Beispiele bei diesem XXX—XXXII.

Den Zögernden treffen verschiedene Strafen, sogar die Confiscation des belasteten Gutes. Der Grundsatz: cens n'est pas requérable ains (mais) rendable et portable gilt als Zeichen der Unterwürfigkeit des Censiten unter den Zinsherrn.[1])

Der Abkauf, rachat, war in manchen Coutumes gestattet, auch durch königliche Ordonnanzen z. B. von 1393.[2])

Das Champart und dgl. wird oft gegen einen jährlichen Geldbetrag abgekauft.[3])

Cens im eigentlichen Sinne sind auch die als Assises (daher Assiette de l'impôt) auferlegte Grundsteuern z. B. Assises d'avénage, civadage, tirage, die beiden erstern sind Benennungen des *Haberzinses*, die letztere die von *Zugvieh*.[4])

Zusatz II.

Die Veräusserungsaccise.[5])

Bei der Censive und dem Lehen kommt die Verbindlichkeit ein Laudemium zu zahlen vor, so oft ein Personenwechsel des Inhabers des dominii utilis eintritt, dasselbe wird namentlich bei Veräusserungen entrichtet, und scheint aus der römischen Periode herzustammen, ist daher älter, als das Lehenssystem.

1) Bei der Censive heisst es lods et ventes, auch *accordement* oder *par gants et ventes*; *accordement*, wenn die Summe nicht fix war, auch *honneurs*, z. B. das Sechstel des Preises in Angoumois, und Poitou.

In der Regel waren die *gants et ventes* ein Zwölftel des Kaufpreises. Es wurde gegeben für die Investitur des Erwerbers des Grundstückes.

König Johann setzt es auch auf $\frac{1}{6}$ des Werthes bei seinen Domainen,[6]) andere auf $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{13}$.

Bei den Lehen waren die vendæ und laudemia stärker, meistens $\frac{1}{5}$, und daher *Quintæ*, les Quintes genannt.[7]) Bei jedem andern Personenwechsel des Vasallen trat das gleiche ein und hiess *relevium*[8]) (es bestand zu Paris in der Abgabe *einer jährigen Ertragsquote*) hiess auch mutagium, accaptagium, accapitum, accaptatio,[9]) in Burgund marciage,[10]) in der Dauphiné *Plait*, placitum oder placitamentum,[11]) in Poitou plaisir.[12])

---

[1]) Pastoret p. XXXII. — [2]) Ebend. XXXIII. O. VIII. 637. — [3]) Pastoret pag. XXXIII. — [4]) Pastoret p. XXXIV. — [5]) Pastoret z. T. XVI. p. XXXV folg. — [6]) Pastoret p. XXXV—XXXVI. Andere Taxirung. Ebend.

[7]) Pastoret p. XXXVII. — [8]) Vorrede zu T. XV. p. XX. — [9]) In Languedoc und in der Guienne. — [10]) Freminville vrais principes de fiefs I. p. 7. II. p. 22. — [11]) Salvaing Usage des fiefs p. 202. — [12]) Pastoret p. XXXVIII.

Wo es in einem Jahresertrag bestand, mussten dem Seigneur *alle* Früchte und Einkünfte abgeliefert werden.[1])

Ludwig IX. setzte 1235 fest, dass der Seigneur *selbst* ein Jahr den Genuss des Lehens haben solle.[2]) Die Rechtsquellen sind sehr abweichend in den einzelnen Bestimmungen über diesen Gegenstand.[3])

Der Rachat, wie diese Leistung auch allgemein genannt wurde, war im zwölften Jahrhundert für die Könige sehr einträglich.[4]) Im vierzehnten Jahrhundert kommt ein Verkaufsaccis in den Städten unter dem Namen von Oubli vor,[5]) nämlich 6 Deniers für ein Grundstück von 10 Ruthen (toises) Länge und 4 Breite. Der Mutationsaccis hiess auch in der Stadt acopiagium und copiagium (1356). (Vielleicht von Copa, Maass, daher das Messgeld.)[6])

Zusatz III.

Droit de Gite et droit de Prise.[7])

1) Gite ist nicht bloss das Recht auf Beherbergung, sondern auf vollständige Verpflegung. Der König hat es im ganzen Reiche. Er erlässt es nicht selten Klöstern, Kirchen, Städten auch wohl für Geld.[8]) Oft behielt er es sich vor bei Stiftung eines Klosters.[9])

2) *Prise* ist das Recht Victualien (Proviant) zu requiriren für den König, die Hofbeamten, die Truppen u. dgl.[10]) Man nahm Getreide, Wein, Gemüse, Obst, Geflügel, Fische und Esswaaren aller Art (p. CVII.) auch Möbel, Wagen, Geschirr, Weisszeug u. s. w. Fourage für Pferde. Es kamen Missbräuche und Misshandlungen aller Art durch die Dienerschaft dabei vor, gegen welche Verordnungen erlassen wurden.

3. *Von den Städten.*[11])

a) Ursprung der städtischen Verfassungen in dieser Periode.

119. Vor dem Anfange des zwölften Jahrhunderts haben die französischen Städte so gut als keine politische Bedeutung, allein mit diesem treten sie in der Geschichte auf, erhalten Freiheiten, Privilegien, und, zum Theil nach blutigen Kämpfen, sehr freie Verfassungen.

---

[1]) Ord. I. 56. 154. 269. Pothier traité des fiefs. p. 148. — [2]) O. I. 55. Andere Verfügungen haben die Etablissements I. 62. II. 18. — [3]) S. Pastoret p. XXXVIII—XL. — [4]) Pastoret p. XL. — [5]) Ebend. p. XL—XLI.

[6]) Ebend. XLI.

[7]) Pastoret zu t. XVI. p. CII. — [8]) Ebend. p. CIII. — [9]) Ebend. p. CV.

[10]) Ausführlich behandelt p. CVII—CX.

[11]) Die ältere Geschichte der französischen Städte ist seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit grossem Fleisse bearbeitet worden, ohne dass jedoch die Ergebnisse der gemachten Forschungen erschöpfend sind. Viele Schriftsteller gingen von einem vorher aufgesetzten System aus, dem sie die geschichtlichen Thatsachen unterordneten, z. B. Brequigny in der Vorrede

Die Städtebürger bildeten alsbald einen eigenen bevorrechteten (d. h. den eigentlichen dritten) Stand. Das Emporkommen der Städte hat in ganz Frankreich zu gleicher Zeit statt im Süden und im Norden, in den Kronlanden und in den eigenen Landesherrn untergebenen Provinzen. In der Regel sind die Freiheiten und Verfassungen derselben bloss das Werk dessen, welcher die Landeshoheit über sie hatte. Nur in den bischöflichen Städten und in einigen äbtlichen von Mittelfrankreich erscheint die königliche Gewalt als mitwirkend, so zwar, dass die diesen Städten ertheilten Communalcharten als königliche Concessionen sich ankündigen, wesshalb man lange Zeit die s. g. Emancipation des Communes den Königen nämlich Ludwig VI. und Ludwig VII. zuschrieb, deren Beispiel die Grossvasallen, zum Theil von diesen genöthigt, gefolgt wären.

Allein diese Ansicht ist der Geschichte nicht gemäss, weil die Könige nur einer kleinen Anzahl Städten anderer Landesherrn, und zwar lediglich geistlicher, Verfassungsbriefe ausfertigten, d. h. die von ihren Landesherrn schon gegebenen oder doch zugesicherten

zu T. XI. u. XII. der Ordonnances und Aug. Thierry in den lettres sur l'histoire de France. Droz, Essai sur l'histoire des Bourgeoisies hinter seiner histoire de Pontarlier. Besançon 1760 und selbst Guizot im B. II. seines Cours d'histoire moderne nehmen nur auf einzelne Theile von Frankreich Rücksicht. Einseitig sind in entgegengesetzter Richtung Leber, histoire critique du Pouvoir municipal. Paris 1829, der das germanische und Raynouard, histoire du droit municipal. Paris 1828 im 2ten Theil, der das römische Element zu sehr berücksichtigt. Thierry in seinen lettres sur l'histoire de France folgt in einer gelungenen Darstellung ihrer Ansichten. E. A. Schmidt, Geschichte von Frankreich I. 317 folg. Viel Unrichtiges findet sich bei Brewer Geschichte der französischen Gerichtsverfassung. I. 73 folg. Die genügendste Auffassung des französischen Städtewesens seinem Ursprung nach ist in ch. v. der Considérations sur l'histoire de France enthalten, welche Thierry seinen Récits des temps mérovingiens vorausgeschickt hat, und zwar nach der zweiten Ausgabe. Paris 1842. t. I. p. 249. Mit denselben ist künftig die Geschichte von Amiens zu verbinden, welche derselbe Schriftsteller mit der Herausgabe eines Cartulars dieser Stadt verbunden hat, und die Einleitung Bouthors zur Ausgabe der ältern Coutumes von Amiens. Paris 1842. 1 vol. 4. Neuestens kommt noch zu diesen allen das Werk von Frl. Lezardière, t. III. p. 101—106. 493—507. IV. 56. 254. 80 u. 514. Anzuführen sind Dupui in der histoire de l'académie des Inscriptions t. 38. p. 196 sur les causes de l'abolition de la servitude. Velly und Villaret histoire de France II. 32. IX. 487. Le Roi dissertation sur l'hôtel de ville de Paris in Felibien hist. de Paris, t. I. Partie II. Brussel Usage des fiefs I. 73. II. 902. D. Grappin, Origine de la main morte. Besançon 1780. Über die von A. Duchesne und Brequigny projectirten Sammlung der Rechtsstatuten der französischen Städte gibt Delpit eine wichtige Notiz in Wolowsky's Revue v. 1844. Nouv. Série t. III. p. 220. S. endlich Sismondi V. 119. 287.

Verfassungen durch königliche Verordnungen für unantastbar erklärten. Unter den weltlichen Grossen liess nur der Herzog von Burgund und zwar erst unter Philipp August einige der seinen Städten, z. B. Dijon, gegebenen Communalcharten vom König bestätigen.

Die Entstehung und Ausbildung der städtischen Freiheiten im zwölften und dreizehnten Jahrhundert war in Frankreich ebenso wie in Italien, England, den Niederlanden und andern westeuropäischen Ländern ein Ergebniss des allgemeinen Entwicklungsganges des politischen Lebens der christlich germanischen Völker, fand indessen nicht überall auf die gleiche Weise und unter denselben begünstigenden Umständen statt, so dass die Städteverfassungen in ihren Anordnungen sehr von einander abweichen, und nicht überall den gleichen Grad bürgerlicher Freiheit gaben.

In Frankreich muss man vor Allem die Städte des Nordens und des Südens d. h. die diesseits und jenseits der Loire unterscheiden und unter jenen wieder die Städte der nördlichsten Theile, nämlich Flandern's mit Artois und den zunächst angrenzenden Provinzen, in welchen allen die altgermanische Schöffeneinrichtung die Grundlage bildet, von den Städten in Mittelfrankreich, namentlich von den bischöflichen, in welchen das Communalsystem im engsten Sinne, d. h. die Verfassung mit Schutzgilden vorherrscht. Auch ist nicht selten *der* Umstand von Wichtigkeit: ob eine Stadt unmittelbar königlich oder landesherrlich war.

120. Um sich die Entstehung und Fortbildung der Verfassungen der französischen Städte oder der ihren Bewohnern ertheilten Freiheiten und Privilegien zu erklären, ist es nöthig, zu erinnern, dass in denselben verschiedene Classen von Personen vereint waren.

1) Man findet zuerst die beiden höhern bevorrechteten Stände der Geistlichkeit und des Adels. Einen zahlreichen Clerus, sowohl den der bischöflichen oder äbtlichen Hauptkirche als der verschiedenen Kloster- Pfarr- und anderer Kirchen. Sie geniessen alle die Vorzüge des geistlichen Standes, ausserdem haben die Stiftskirchen, Abteien und manche Klöster gutsherrliche Rechte in verschiedenen Theilen der Stadt, und desshalb ihre Hörigen und Leibeigenen.[1]

2) Dessgleichen hat der in der Stadt angesessene Adel seine Unterthanen. Seine Mitglieder hiessen Milites, Nobiles, auch Feodati und Vasalli, weil ihr Grundbesitz in der Regel aus Lehen bestand; auch der Name Proceres kommt vor[2]

---

[1]) Z. B. die verschiedenen Abteien um Paris, die des heil. Remigius in Reims. St. Peter und St. Bavo in Gent. St. Peter in Chartres. St. Berlin in St. Omer.

[2]) Man vgl. die Communalcharten des 12ten Jahrhunderts, namentlich die im B. XI. u. XII der Ord. gedruckten.

3) Beiden Ständen stehen zunächst, da, wo sich deren finden, die Grosshandel treibenden altfreien Geschlechter, welche oft ingenui heissen, oder mercatores u. s. w. Es müssen in allen Städten, in welchen ein von Alters her bestehendes Schöffenthum oder eine aus Prudhommes (boni homines) gebildete Obrigkeit bestand, solche altfreie Bürger sich erhalten haben.[1])

4) Von diesen allen unterscheiden sich die übrigen ursprünglich unfreien Bewohner der Städte, welche populus, plebs u. s. w. genannt, die Gewerb und Kleinhandel treibende Classe ausmachten, und von den oben angegebenen Lasten der Leibeigenschaft oder Hörigkeit gedrückt und in der Regel willkürlich besteuerbar waren. Da sie aber durch ihren Gewerbfleiss sich Geldreichthum erwarben, so strebten sie nach Freiheit, und wussten im Laufe der Zeit, sei es auf friedlichem Wege oder mit gewaffneter Hand, entweder einzelne Privilegien und Freiheiten, oder vollständige Privilegienbriefe und ihre Unabhängigkeit sichernde Verfassungen zu erwerben.

Die oben bezeichneten Standesunterschiede finden sich in den Städten des nördlichen und des südlichen Frankreichs, in den Kronlanden, und denen anderer Landesherrn, jedoch nicht überall in gleicher Zahl. Oft fehlen die altfreien Geschlechter, oft die Lehensbesitzer, wie z. B. in kleineren Orten, die erst aus Dörfern sich allmählig in Städte umgewandelt hatten.

121. Vergleicht man die französischen Städte mit einander, so findet man:

I. Städte mit veränderter römischer *Municipalverfassung*, in welchen Obrigkeiten den Namen Consules führen. Sie kommen im südlichen Frankreich vor und sind entweder alte Städte, welche schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts diese Consularverfassung hatten, oder erst im dreizehnten Jahrhundert neu angelegte (Bastidæ), auf welche solche Verfassungen von älteren übertragen wurden.

II. Städte mit der fränkischen *Schöffenverfassung*, die zwar im dreizehnten Jahrhundert in einzelnen Punkten Veränderungen erlitten, aber keine Umgestaltung durch die Einführung einer Schutzgilde. Sie finden sich meistens im nördlichen und nordöstlichen Frankreich, und sind sowohl königliche als herzogliche, gräfliche oder bischöfliche Städte oder sogar die besonderer Grundherrn.

III. Städte mit Schutzgilden (Villes à Communes) d. h. welchen zur Sicherung der ihnen ertheilten Privilegien und Verfassung mit selbstgewählter Obrigkeit das Kriegsrecht selbst gegen ihren

---

[1]) Manche französische Geschichtschreiber läugnen die Erhaltung dieser Freien, weil sie alle Vasallen geworden wären.

Landesherrn zugestanden ist, entweder in Folge einer Insurrection wie in den meisten bischöflichen Städten dieser Art, oder durch freie Bewilligung, wie in den wenigen Villes à Communes der Kronlande. Sie finden sich auch in der Champagne, in Burgund und den dem Könige von England untergebenen Provinzen. Einige derselben hatten früher schon eine Schöffenverfassung, andere nicht.

IV. Findet man viele Städte, die keine der angegebenen Verfassungen hatten, also lediglich unter den landesherrlichen Beamten stehen, deren Bewohner jedoch einzelne Freiheiten und Privilegien erhielten,[1] oder durch einen umfassenden Privilegienbrief begnadigt wurden. Es finden sich deren viele in den Kronlanden, jedoch auch in andern Theilen Frankreichs.[2]

Nach der in dieser Periode allgemein vorkommenden Sitte wurden die Städteverfassungen eines Landes nicht durch allgemeine Verordnungen organisirt, da die Privilegien nicht allen Städten einer Classe durch eine solche ertheilt, sondern jeder Stadt durch eine besondere Urkunde ihr Recht ertheilt wurde. Jedoch wurde nicht bloss sehr häufig die Verfassung oder die Privilegienbriefe einer Stadt zuweilen unverändert einer andern Stadt gegeben, sondern das Recht vieler Städte dem einer besonders berühmten Stadt nachgebildet, so dass man die französischen Stadtrechte ihrer innern Verwandtschaft nach unterscheiden und sogar auf Familien von Mutter- und Tochterrechten zurückführen kann.

Das Aufblühen der bürgerlichen Freiheit in den französischen Städten im Anfange des zwölften Jahrhunderts erklärt sich auf eine ganz natürliche Weise. In einer Anzahl Städte, sowohl des Südens als des Nordens, war dieselbe nie untergegangen, jedoch noch nicht ein Gemeingut aller ihrer Bewohner. Wo sich, sei es auch nur zum Theil, die altrömische Municipalverfassung erhalten oder in ein Schöffenthum umgewandelt hatte, war die Grundlage städtischer Freiheit vorhanden. Sie wurde oft auch ohne vorhergehenden Kampf der bisher unfreien Classe ertheilt, oft musste sie durch diese erst erstritten werden. Wo die altfreien Geschlechter alle zu Vasallen geworden waren, so dass es nur Geistliche und Ritter einerseits und Hörige oder Leibeigene andererseits in einer Stadt gab, musste die bürgerliche Freiheit erst entstehen. Die Könige und die weltlichen Landesherrn gaben dieselbe in der Regel freiwillig, oft gegen eine jährlich zu zahlende Rente. In den bischöflichen und äbtlichen Städten wurde sie dagegen häufig erkämpft und erst nach dem Dazwischentreten der Könige vollständig erworben.

---

[1]) Z. B. Orleans, Paris u. a. m. — [2]) Z. B. Lorris.

Daraus erklärt sich die grösste Verschiedenheit der Entstehung der städtischen Verfassungen und die Mannigfaltigkeit der Privilegien von selbst.

Zusatz.

Dom Grappin hat über die Verschiedenheit der städtischen Freiheits- und Privilegienbriefe in seinem Essai p. 65 folgende Ansicht: Il ne faut pas confondre les *affranchissemens* avec les *franchises* ni avec les *communes. L'affranchissement* n'est autre chose qu'une manumission de la main morte.

Les *franchises* au contraire sont des exemptions et des abonnemens de charges seigneuriales en faveur de sujets déjà libres et des confirmations de leurs coutumes et usages augmentées de quelques priviléges nouveaux, moyennant une redevance ou un cens de protection.

Les *communes* [1]) donnaient des droits de justice et de guerre. La milice était composée de tous les habitans, mais il n'y avait que les principaux d'entre eux, qui fussent membres du sénat, et ils devaient leur promotion au choix de leurs concitoyens. Le droit de commune ajoutait donc quelque chose à l'affranchissement et aux franchises, et l'homme devenu *bourgeois* de serf qu'il était auparavant, ne devenait homme de Commune (dit Brequigny), que lorsque la ville dont il était bourgeois, outre ses coutumes particulières, outre ses franchises, outre sa jurisdiction propre, jouissait de l'avantage d'avoir des citoyens unis en corps par une confédération expresse et authentique.

122. Man kennt noch nicht die ältesten Stadtrechte *aller* französischen Provinzen. Die von den Königen ausgegangenen oder von ihnen erneuerten oder bestätigten Verfassungsurkunden oder Privilegienbriefe sind jedoch grösstentheils bekannt, und in wie weit sie dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert angehören, in der diesem Paragraphen angehängten chronologischen Übersicht mit Angabe ihrer Abstammung oder Verwandtschaft verzeichnet.[2]) Die der einzelnen Provinzen finden sich meistens in den Urkundensammlungen derselben;[3]) es lassen aber manche leider überaus viel zu wünschen übrig.[4])

---

[1]) Argou hist. du droit français. Art. 27, hist. de la Pairie ch. 215. p. 192.

[2]) Fast alle sind gedruckt im Recueil des Ordonnances des Rois de France im B. I. IV. XI. XII, jedoch auch in andern Bänden.

[3]) Z. B. die histoire du Languedoc von D. Vaissette, wo man jedoch mehr zu finden wünscht. Die wenigen von Herrn Dumiége im B. IV. p. 126. 130 bis 134. 135 (Nro. XIX) und B. VII. p. 125. neu herausgegebenen Statuten sind zum Theil aus äusserst fehlerhaften Abschriften entnommen.

[4]) In *meiner* flandr. St. u. Rgesch. sind *alle* Verfassungsurkunden und Privilegienbriefe der flandrischen Städte aus dem zwölften und dreizehnten Jahr-

Eine Vergleichung der bekannten Communalcharten und Privilegienbriefe der Städte von Mittelfrankreich bis zur Grenze von Artois und Flandern liefert über deren Verwandtschaft folgende Ergebnisse: [1])

I. Es gibt Städte mit Schutzgilden-Verfassungen, welchen die Communalcharte von Beauvais von 1122 zu Grunde liegt; diese wurde nämlich der Stadt Soissons ertheilt von Ludwig VI.; die 20 Artikel derselben, die Ludwig VII. und zuletzt noch Philipp August 1181 bestätigt hatten, wurden dann, oft mit Zusätzen vermehrt, gegeben:

Der Stadt Vesley und fünf andern kleinern Städten im Jahr 1185. Ord. XI. 219.

Compiegne — 1186. O. XI. 240.
Sens — 1189. O. XI. 262.
Villeneuve en Beauvoisis — 1200. O. XI. 278.
Senlis — 1201. O. XII. 292.
Bray — 1210.O. XI. 295.
Crespy en Valois — 1215. O. XI. 305.

ferner

der gräflichen Stadt Meaux in der Champagne 1179, nach Chanterau Lefèbre (p. 1), sowie andern Städten dieses Landes und der herzoglich burgundischen Stadt Dijon. 1183. O. V. 238.

II. Andere Städte haben die Schutzgilde-Verfassung der Stadt Laon in 23 Artikeln von 1128. O. XI. 185. Diese sind:

1) Reims 1188., wo sie jedoch 1198 durch den Bischof Wilhelm in einer eignen Verordnung der s. g. Wilhelmine wieder aufgehoben wurde.

---

hundert abgedruckt, bei Pérard die der meisten burgundischen. Dom Grappin führt Privilegienbriefe von 100 burgundischen Städten auf, wovon einige gedruckt sind bei Peréciot, de l'Etat des Personnes, andere in den Mémoires et documens inédits pour servir à l'histoire de la Franche Comté. Besançon 1839—1841. 3 vol. 8. Eine Anzahl Documente ist gedruckt bei De la Thaumassière, Coutumes du Berry et du Lorris und wieder abgedruckt im Nouveau Coutumier von Bourdot de Richebourg und, wenn sie von den Königen waren bestätigt worden, in den Ordonnances des Rois de France.

Wir geben davon ein Verzeichniss im Zusatz II.

Die bei Baluzius Miscellanea t. VII. gedruckten Communal- und andern Privilegienbriefe, so wie die hinter Thaumassière Coutumes du Beauvoisis gedruckten Charten finden sich fast alle wieder in den Ordonnances.

In Varin Archives de Reims sind neun Stadt- oder Dorfrechtstatuten abgedruckt.

[1]) Die Stadtrechte des Herzogthums Francien, der Picardie und der Champagne, die der genannten Bisthümer mitgerechnet, bilden die Gruppe, von der hier die Rede ist; mitberücksichtigt wurden einige Stadtrechte der Normandie.

2) Cerni und sieben andere kleinere Städte, 1184. O. XI. 231.

3) Crespy 1184. O. XI. 234.

4) Bruyères und sechs andere kleinere Städtchen im Lande von Laon 1186. O. XI. 245.

5) Montdidier 1195. O. XI. 288.

Einige Artikel der Communalcharte von Laon wurden der von Sens beigefügt O. XII. 319, die von Noyon hat dagegen keine aus jener, obgleich Noyon als eine Stadt genannt wird, die ihr Recht von Laon erhalten hatte.

III. Eine andere Familie von Communalstatuten, die aus den von Laon stammen, jedoch der Redaktion nach sich ganz von diesen unterscheiden, sind die

1) Von St. Quentin, erlassen 1161 bestätigt 1191. O. XI. 270.

2) Von Roye 1183. O. XI. 227. Hier finden sich einige Artikel der Charte von Laon wörtlich wieder.

3) Chaulny 1213. O. XI. 304.

4) Die äbtliche Stadt Corbie.

5) Später 1222—1223 Poissi, Triel, Saint-Leger (O. XI. 315).

IV. Eine sich diesen annähernde Familie bilden die Stadtrechte von

1) Amiens, welches vor 1184 eine Charte erhielt, die 1190 bestätigt wurde, (in 54 Artikeln) und aus welcher (Ord. XI. 264) hervorgingen die von

2) Abbeville ertheilt 1184 vom Grafen von Ponthieu. O. IV. 55.

3) Von Dourlens 1203. O. XI. 311 und die später den übrigen Städten der Grafschaft Ponthieu gegebenen.

V. Verwandt sind ihnen die Stadtrechte von

1) Tournai 1187. O. XI. 249.

2) Peronne [1]) 1207. O. V. 161.

3) Athies 1212. O. XI. 298.

VI. Eine andere, ganz besondere Familie bilden die Communalcharten der unmittelbar königlichen Städte.

1) Mantes v. 1150. O. XI. 197.

2) Chaumont v. 1182. O. XI. 215.

3) Pontoise 1182. O. XI. 254.

Ferner bilden

VII. Eine eigene Familie die Stadtrechte von

1) Beaumont v. 1222—1223. O. XII. 298—303.

2) Chambli v. 1223. O. XII. 303.

3) Anières 1223—1228. O. XII. 307. 320.

---

1) Peronne muss seine Communalcharte schon früher gehabt haben.

VIII. Die von Rouen, Falaise und St. Jean d'Angely.

IX. Die Rechtsstatuten der unmittelbar königlichen Städte des Landes Gatinois, unter welchen das von Lorris Mutterrecht ist, sie gingen auf viele andere Städte über:

1) Auf Sceaux und Molinet. 1159.
2) Bois le Comte 1187.
3) La Chapelle-La Reine und St. André 1186.
4) Montargis 1170.
5) Bois le Roi 1171.
6) Barlieu 1190.
7) Dimont 1190.
8) Chaumont 1190.
9) Etang de Lorris 1199.
10) Clery 1201.
11) St. Satur 1209.
12) S. Baisson 1210.
13) Saint Laurent sur Bar en jou 1234.
14) Mailly 1229.
15) Menestrel 1242.[1])

X. Die von Bourges von 1145 und Dun le Roi, den beiden Hauptstädten des Landes von Berry.

Zusatz I.

Chronologische Übersicht der von den Königen in Frankreich ertheilten oder bestätigten Privilegienbriefe, Rechtsstatuten und Communalcharten im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.

Noyon gegen 1110, nicht mehr vorhanden.	Ihr Text ist eine Communalcharte, die die Grundlage der von 1181 bildet.
Beauvais 1122. Ord. XI. 182.	Allgemeine Bestätigung der Privilegien der Stadt, nur französisch vorhanden.
Etampes 1123. O. XI. 183.	Marktprivilegium des Ortes.
S. Riquier 1126. O. XI. 184.	Communalcharte dieser dem Abt gehörenden Stadt.
Laon 1128. O. XI. 185.	Communalcharte, der von Noyon nachgebildet, die auf viele andere Städte überging.
Etampes 1137. O. XI. 188.	Neue Privilegien.
Orleans 1137. O. XI. 188.	Verschiedene Privilegien.
Noyon 1140. Der Text ist verloren.	Erneuerung der Communalcharte.

[1]) Die meisten derselben sind gedruckt bei La Thaumassière.

Bourges 1141. O. XI. 190.	Einige Privilegien.
Etampes 1141. O. XI. 192.	Neue Privilegien.
Beauvais 1144. O. XI. 193 und VII. 182. p. 621.	Communalcharte, die 1182 nochmals sanctionirt wird.
Bourges 1145. O. I. 9. XI. 193.	Verbesserung der Gewohnheitsstatuten.
Orleans 1147. O. XI. 196.	Aufhebung der Mainmorte.
Mantes 1150. O. XI. 197 best. v. Philipp August 1200. ibid. p. 285. Sie sollen den Priv. v. Chaumont en Vexin entnommen sein.	Bestätigung der von Ludwig VI. ertheilten Communalcharte. Beugnot Olim II. 860.
Sceaux 1153. O. XI. 199.	Übertragung der Rechtsstatute v. Lorris.
Lorris 1155. O. XI. 200 u. 248.	Erinnerung früher schon gegebenen Rechtsstatute, die als die ältesten von Frankreich gelten, bestätigt 1187.
Molinet 1159. O. XI. 204.	Übertragung der Stadtrechte von Lorris.
Villeneuve le Roi 1163.	Desgleichen.
Tournus 1171. O. XI. 205.	Aufhebung der Mainmorte.
Dun le Roi 1175. O. XI. 208.	Privilegienbrief.
Orleans 1178. O. XI. 209.	Reform von Gewohnheiten und Missbräuchen.
Etampes 1179. O. XI. 211.	Polizeiliche Verfügung.
Orleans 1180. O. XI. 214—215.	Aufhebung der Leibeigenschaft.
Corbie 1180. O. XI. 216.	Communalverfassung dieser äbtlichen Stadt.
Tonerre 1180. O. XI. 217.	Bestätigung der von den Grafen dieser Stadt 1174 ertheilten Privilegien.
Soissons 1181. O. XI. 219.	Bestätigung der von Ludwig VI. sanctionirten Communalcharte, die aus Beauvais entnommen.
Chateauneuf 1181. O. XI. 221.	Privilegienbrief.
Bourges u. Dun le Roi 1181. best. 1224. 1229. 1233. 1293. O, XI. 222. 320. 321. 327. 374.	Neue gemeinsame Privilegienbriefe.
Noyon 1181. O. XI. 224.	Das Communalstatut bestätigt.
Chaumont 1182. O. XI. 226.	Communalstatut entlehnt aus der Stadt Mantes v. 1150.

Orleans 1183. O. XI. 226.	Befreiung von willkürlicher Besteuerung.
Roye gegen 1183. O. XI. 228.	Übertragung der Communalverfassung von St. Quentin.
Cerni und 7 andere Städte im Laonerland 1184. O. XI. 232.	Übertragung der Communalcharte von Laon.
Crespy en Laonnais 1184. O. XI. 234. VII. 619.	Dessgleichen.
Vaisly und 6 andere Städte 1185. O. XI. 237.	Übertragung der Communalverfassung von Beauvais und Soissons.
Abbeville 1185. O. IV. 53.	Communalverfassung von Amiens übertragen vom Grafen von Ponthieu u. bestätigt v. König.
Chapelle la Reine en Gatinois 1186. O. XI. 239, besserer Text in O. XVI. 321.	Übertragung der Statuten von Lorris.
Compiegne 1186. O. XI. 240.	Übertragung der Communalcharte von Soissons.
Bruyères 1186. O. XI. 245.	Communalcharte von Laon übertragen und neu bestätigt.
Argy bei Beauvais 1186. O. IV. 129. XII. 407.	Privilegien bestätigt 1312.
Bois Comun en Gatinois 1187. O. IV. 245.	Übertragung der Statuten von Lorris.
Tournai 1187, neu best. 1211. O. XI. 248. 298.	Communalcharte wie die von Peronne.
Voisine 1187, wie in Lorris. O. VII. 454.	
Montreuil 1188. O. XI. 252.	Bestätigung einer ältern Communalverfassung und Privilegien.
St. André 1188. O. XI. 212.	Ertheilung der Statuten von Lorris.
Pontoise 1188. O. XI. 251.	Ertheilung der Communalcharte von Mantes.
Laon 1189. O. XI. 255.	Erneuerung und Modification der Communalverfassung.
Escurolles 1189. O. XI. 261.	Schutzbrief für diese der Abtei Clugny gehörige Stadt.
Sens 1189, best. 1225. O. XI. 262. XII. 318.	Communalcharte von Soissons.
St. Riquier 1189. O. IV. 548.	Erneuerung der Communalverf.
Amiens. Man lässt die Commune 1113 beginnen und setzt die	Communalverfassung.

Charte ins J. 1209. 1190. O. XI. 264. best. 1225. O. XII. 318.	
Dimont 1190. O. XI. 268 u. IV. 615.	Ertheilung der Statuten v. Lorris.
Charot 1194. O. XI. 359.	Privilegien bestätigt vom König 1298.
St. Quentin 1195. O. XI. 270.	Communalcharte von 1163 bestätigt.
Dizy 1196. O. IV. 341.	
Montdidier 1196. O. XII. 288.	Ertheilung der Communalverfassung von Laon.
S. Melon 1196. O. IV. 63.	Privilegienbrief.
Bapaumes 1196. O. XI. 275.	Verordnung über die Wahl des Maire, der Echevins und der Jurés.
Etampes 1199. O. XI. 277.	Aufhebung seiner Communalverfassung.
Villeneuve en Beauvoisis 1200. O. XI. 278.	Übertragung der Communalverf. von Soissons.
Senlis 1201. O. XII. 292.	Dessgleichen.
Cleri bei Orleans 1201. O. XI. 161.	Recht von Lorris.
S. Germain des Bois 1202. O. XI. 285.	Privilegienbrief.
Niort 1204. O. XI. 287. best. 1224. 1230. 1271. O. XII. 315. XI. 327. 350.	Übertragung der Communalverf. v. Rouen (ertheilt v. Eleonore und Johann 1199).
Pontaudemer 1204. O. XI. 288.	Bestätigung der Communalverf.
Verneuil 1204. O. XI. 289.	Bestätigung des Rechts der Normandie auch für diese Stadt.
Nonancourt 1204. O. XI. 289.	Desgleichen.
Poitiers 1204. O. XI. 290.	Bestätigung seiner Privilegien.
St. Jean d'Angely 1204 best. 1224. O. V. 671.	Communalcharte von Rouen.
Ferières 1205. O. XI. 291.	Communalcharte.
Perronne 1207. O. V. 156.	Communalcharte von Tournay übertragen.
Rouen 1207. O. II. 412.	Communalverfassung.
Bray 1210. O. XI. 295.	Communalverfassung von Soissons übertragen.
Athies 1212. O. XI. 298.	Communalcharte v. Peronne übertragen.

Douai 1213 best. 1223 u. 1296. O. XI. 302. 317. 384. 387.	Allgemeine Bestätigung seiner Privilegien.
Chaulny 1213. O. XI. 304.	Übertragung der Communalcharte von St. Quentin.
Baroi 1215. O. XI. 304.	Allgemeiner kurzer Privilegienbrief.
Crespy en Valois 1215 best. 1223. O. XI. 305. 318, so auch O. X. 642.	Übertragung der Communalcharte von Soissons und Beauvais.
Aurigny 1216. O. XI. 308.	Allgemeine Concession einer Communalverfassung.
Yllies 1217. O. XI. 307.	Allgemeiner Schutzbrief der Prilegien.
Miraumont 1217. O. XII. 294.	Dessgleichen.
Caen 1220. O. XII. 295.	Ertheilung von Privilegien.
Meullant 1220. O. XII. 296.	Bestätigung seiner durch den Seigneur erhaltenen Commune.
Dullent und sieben andere Städte in der Grafschaft Ponthieu 1221. O. XI. 311. XII. 297 und V.	Ertheilung einer Communalcharte.
Beaumont sur Oise 1222. O. XII. 298.	Freiheitsbrief und Statuten.
Poitiers 1222. O. XII. 301.	Communalverfassung.
Chambli 1222. O. XII. 303.	Communalverfassung und Statuten wie in Beaumont.
Beaumont 1223. O. XII. 307.	Communalverfass. wie in Chambli.
Asnières 1223 best. 1228. O. XII. 312. 320.	Dieselbe.
Limoges 1224. O. XII. 314.	Bestätigung seiner von den Königen von England erhaltenen Privilegien.
Poissi, Triel et St. Leger unbest. Zeit. O. XI. 313.	Communalcharte von St. Quentin abgekürzt.
La Rochelle 1224 best. 1227 bei Besly Preuves 499. O. XI. 318. 325.	Bestätigung seiner von den Königen von England erhaltenen Privilegien.
St. Croix d'Etampes 1224. O. XII. 322.	Bestätigung der Rechte dieser Seigneurie.
Reole 1224. O. XII. 316.	Bestätigung der von den Königen von England ertheilten Privilegien.

St. Emilion, Bourges et St. Septaine 1224. O. XII. 317. Thaum. 66.	Bestätigung der Communalverfassung deren Charte unbekannt ist.
St. Antonin en Rovergue 1226. O. XI. 325.	Bestätigung seiner Privilegien.
Lorris 1229. O. IV. 713.	
St. Omer 1229. O. IV. 246.	Bestätigung der Verfassung von 1127. 1128 und folg.
Aigues-Mortes 1246. O. IV. 44. 52.	Rechtsstatute, fälschlich ins Jahr 1046 gesetzt.
Villeneuve 1246. O. XII. 321.	Aufhebung der Leibeigenschaft.
Angers 1253. IV. 632. 638.	Bestätigung der Privilegien der Könige von England, gegeben im Jahr 1189.
Beaucaire 1254. O. XI. 330.	Organisation der Rechtspflege.
Nismes 1254. O. XI. 331.	Concession von Privilegien.
Chateau-neuf sur le Cher 1265. O. XI. 335.	Bestätigung der durch den Seigneur im Jahr 1258 ertheilten Privilegien dieses Ortes.
Toulouse 1273. O. XII. 324. 325.	Bestätigung aller Rechte.
Bussure d'Aillery 1284. O. XI. 359.	Befreiungsact der Einwohner bestätigt.
St. Junien 1285. O. XI. 362.	Bestätigung der Coutumes.
Charot 1290. XI. 369.	Bestätigung der Privilegien ihrer Seigneurs vom Jahr 1194.
Bordeaux 1295. O. XII. 331. und XV. 337.	Statuten besonders über die Jurisdiction und die Wahl der Maires und der Jurats.
Toulouse und Albi (die Senechaussée) 1298. O. XII. 335.	Aufhebung der Leibeigenschaft.
Buset 1241. O. XV. 420. von Raym. VII. Graf v. Toulouse.	Freiheiten.
Beaumont en Périgord 1277. O. XV. 447.	Dessgleichen.

Zusatz II.

Die ältesten Rechtsstatute bei la Thaumassière Coutumes de Berry et de Lorris. Sie stehen zum Theil auch bei Bourdot de Richebourg t. III. p. 1000. 1010.

			Seite.	
1.	984	Dorfrecht von Emenon	697	Wir theilen es im Urkundenbuch zu diesem Bande mit. p. 20.
2.	1113	Freiheit von Grivodins	698	Freibrief von Lasten, ausgestellt von Ludwig VI. als Prinz, ganz kurz.

			Seite.	
2.	1136—1139	Villefranche	227	Arch. v. Bourbon baut diese Stadt und behält sich darin seine Rechte vor.
3.	1141	Über den Bannwein in Bourges	61	O. XI. 190.
4.	1142	Vierzon	713	Weisthum über den an die Abtei zu entrichtenden Weinzehnten.
5.	1145	Bourges, Abschaffung von Lasten	62	O. I. 9. XI. 193.
6.	1150	Hofrecht von Seuli	714	Viel Gelegentliches für die Bauern; der Beamte des Grundherrn wird Prætor genannt.
7.	1152	Rechtsstatut in Satur vom Grafen von Sancerre	703	Vorzüglich werden die Gerechtigkeiten des Klosters St. Satur fixirt.
8.	1153	Statut von Sceaux en Gatinois	706	O. XI. 199.
	1155	Lorris	394	O. XI. 200. 248.
9.	1159	Coutumes v. Lorris gegeben an Molinet	397	O. XI. 204.
	1160	Rechtsstatut v. St. Satur v. Grafen v. Champagne u. Blois	704	Ähnlich dem von 1152.
10.	1170	Montargis. Rechtsstatut	401	Von dem Herren v. Montargis. Später von seinem Sohne Ludwig VI. bestätigt 1320.
11.	1171	Bois le Roi	413	Gestattung der Cout. v. Lorris.
12.	1171 und 1181	Dun le Roy	67—70	Bestätigt 1219. 1274. O. XI. 208.
13.	1177	Pranilli	72	Freibrief u. kurzes Rechtsstatut.
14.	1178	Beaulieu et Centranges	139	Entsagung des Grafen auf verschiedene Rechte und Gebühren; zugleich Statut.
15.	1184	Cerny	239	O. XI. 232.
16.	1185	Chezal Berroit	141	Freibrief.
17.	1187	Statut von Lorris best. v. Phil. Aug.	394	O. XI. 200. 248.
18.	1187	Voisins	399	O. VII. 454.
19.	1190	Barlieu	415	Übertragung der Stat. v. Lorris.
20.	1190	Dimont	433	O. XI. 268. dessgleichen.
21.	1190	Chaumont en Bassigny	428	Best. 1259. dessgleichen.

			Seite.	
22.	1194	Charrot	75	O. XI. 369. best. 1290.
23.	1197	Bourges	63	Verschiedene Gesetze.
24.	1199	Etang de Lorris	416	
25.	1199	Chateau d'Erviac	472	Coutumes von Lorris übertragen.
26.	1201	Clery	780	Statuten von Lorris.
27.	1202	St. Germain du Bois	77	Kurzes Statut, das Ludwig VII. gab und Philipp August hier bestätigte. O. XI. 285.
28.	1203	Chatelet	143	Bestätigt 1289 und erweitert.
29.	1204	Graçai	717	Erlaubniss den Wein zu verkaufen.
30.	1207	Fare	439	Communalcharte der Stadt, entnommen aus der von Soissons.
31.	1209	Meun	425	Cout. v. Lorris.
32.	1209	Linerolles	713	Freibrief.
32.	1209	St. Satur	712	Kurzer Freibrief v. allen Rechten.
33.	1210	St. Brisson	423	Cout. de Lorris.
34.	1212	Chapelle Dan-Gillon	78	Kurzes Statut.
35.	1213	Lury	79	Ausführliches Statut.
36.	1216	Celles en Berry	83	Dessgleichen.
37.	1217	Villefranche	230	Ausführlicheres Statut als das von 1136 bis 1139.
38.	1219	St. Satur Freibrief	141	Kurzes Statut.
39.	1220	Graçai	706	Über das Sterbfallrecht.
40.	1220	Chateau-Meillant	184	O. XII. 290.
41.	1221	Laferte-Milan	185	
42.	1224	Septaine de Bourges	66	Bestätigung früherer v. Ldw. VIII. O. XI. 222.
43.	1226	Bois-Raoul	82	Kurzes Stadtrecht.
44.	1227	Ides	84	Dessgleichen.
45.	1229	Mailly	708	Cout. de Lorris.
46.	1229	Dan-Gillon	715	Vergleich des Grundherrn über die Rechte der Hintersassen.
47.	1233	Vervins	233	Stadtrecht von 32 Art., ertheilt von Enguerrand v. Coucy.
48.	1234	St. Laurens	427	Cout. de Lorris.
49.	1235	St. Aubin	236	Wie das von Vervins.
50.	1236	Orcène	699	Landrecht gegeben von 2 Grundherren.
51.	1239	Boesses	85	Kurzes Statut.
52.	1241	Menestreol	419	Bestätigung der Cout. von Lorris für diesen Ort.
53.	1246	Graçai	86	Ausführlicher Freibrief u. Rechtsstatut.

		Seite.	
54.	1247 Chatelet	143	Sehr kurzes Statut.
55.	1248 Vierzon	89	Erwähnung des Freibriefes.
56.	1254 Bomes	716	Aufhebung von Lasten.
57.	1256 Karteri	90	Freibrief und Rechtsstatut.
58.	1257 Bengy	91	Rechtsstatut.
59.	1257 Orcène	700	Vertrag der Grundherrn über die Freiheiten v. Orcène.
60.	1258 Chateau-neuf	155	Bestätigt 1265, ausführl. Rechtsstatut v. den Herren v. St. Palais.
61.	1260 La Perouse	97	Best. 1278. Rechtsstatut in *französischer* Sprache.
62.	1267 Chezal Beuvut	716	Kurzes Diplom.
63.	1268 Linières	195	Ausführliches Rechtsstatut.
64.	1268 Ahin	243	Freibrief mit den Taxen.
65.	1269 Menestreol	94	Ausführliches Statut.
66.	1275 Verdun	103	Statut in *französischer* Sprache.
67.	1278 Garnois et Bussières	108	Ausführliches Statut.
68.	1279 St. Palais	111	Desgleichen.
69.	1281 Pin Gargilesse	701	Desgleichen.
70.	1282 Lorris	434	Freibrief von Lasten.
71.	1285—1290 St. Marcel	118	Freibrief.
72.	1289 Chatelet	143	Älteres Rechtsstatut.
73.	1291 Suili	726	Theilung der Herrschaft.
74.	1299 Chateau-Meillant	186	Vertrag über die Lasten zwischen den Hörigen und dem Grundherrn.
75.	1301 Franchise d'Ays	122	Ausführliches Statut.

Wichtig ist die Liste der Hommagia und Juramenta, Communia et Treugæ von 1261 folg. p. 717.

b) Nähere Beleuchtung der Städte mit einer Schutzgildeverfassung (Villes à Communes). [1]

123. Am berühmtesten wurden in der Geschichte eine Anzahl Städte im mittleren Frankreich, welchen in Folge ihrer Aufstände die freiesten Verfassungen zu Theil wurden. Die Chronisten des

[1] Die Préface zu t. XI. der Ord. und die oben angeführten Werke von Thierry und Guizot, ferner D. Brial Vorrede zu B. XIV. des Recueil des historiens de France p. LXIV. folg. Ducange Voce Communia. Es findet sich hier ein in der neuesten Ausgabe II. S. 483 sehr vervollständigtes alphabetisches Verzeichniss von Communalcharten der französischen Städte, 135 an der Zahl. Allein bei weitem nicht alle unter diesem Namen aufgeführte Charten sind diess, sondern andere Privilegienbriefe.

zwölften Jahrhunderts schildern die blutigen Kämpfe, welche in Noyon, Laon, Beauvais, Reims, Vezelay, Langres und St. Quentin zwischen den niedern Classen ihrer Bewohner und ihren Landesherren, verbunden mit der Geistlichkeit und den ritterlichen Geschlechtern, statt hatten und nur durch das Dazwischentreten des Königs beendigt wurden. Sie begannen mit beschwornen Bündnissen der Gedrückten, welche diese selbst *Communiæ*, *Conjurationes*,[1]) französisch *Communes* nannten, und verwandelten sich in einen Krieg zur Erlangung städtischer Freiheiten, corporativer Rechte, selbstgewählter Obrigkeiten und der für ihre persönliche Sicherheit allernöthigsten Rechtsinstitute.[2])

Die zu dem deutschen Reiche gehörende Stadt Cambrai wird als diejenige genannt, in welcher ein als Communia bezeichneter Aufstand gegen ihren Landesherrn, den Bischof, stattfand, und zwar noch im elften Jahrhundert 1076.[3])

Ihrem Beispiele folgten die gleichfalls bischöflichen Städte Beauvais 1091 und Noyon (vor 1110), dieser Laon, deren Bürgerschaft 1128 eine solche Verfassung erhielt; zu gleicher Zeit Reims, welches 1129 siegte[4]) u. s. w.

Die bedrängten Landesherren waren genöthigt, den Schutz der Könige nachzusuchen: Diese prüften den Streit und zwangen, in der Regel durch Geld gewonnen,[5]) jene, die Forderungen der insurgirten Unterthanen anzuerkennen, d. h. die vom Throne

---

1) Noch andere Namen kommen vor. Guibert bei D. Bouquet t. XII. p. 250 hat über diese Aufstände folgende berühmt gewordene Stelle: Communia autem novum ac pessimum nomen in se habet: ut *capite censi* omnes solitum servitutis debitum semel in anno solvant, et si quid contra jura deliquerint, pensione legali emendent; cæteræ censuum exactiones, quæ servis infligi solent, omnibus modis vacent.

2) Die Geschichte der Communalaufstände ist sehr geistreich beschrieben von Thierry, lettres sur l'histoire de France lettre XV—XXV. Die von Cambrai, Laon, Reims, Vezelay von Guizot, Cours d'histoire moderne t. V. p. 121 und insbesondere die Verfassungsgeschichte von Beauvais p. 312. Unter den ältern Geschichtsforschern sind zu nennen Brequigny Vorrede zu B. XI. und XII. der Ordonnances und die Gallia christiana t. IX. Coll. 715. — 3) Thierry lettre XVI.

4) Eine Notiz über dessen Verfassungsgeschichte im 12. Jahrhundert vom Verfasser dieses Buches findet sich in den Münchner gelehrten Anzeigen B. XI. S. 180—189 in dessen Recension der Archives administratives de la ville de Reims v. Varin. Auch in der äbtlichen Stadt St. Riquier fand 1126 ein Aufstand dieser Art statt, der ihr zu einer Verfassung verhalf, welche Ludwig VI. bestätigte. Ord. XI. p. 184.

5) Schon Laon kaufte vom Könige seine Verfassungsurkunde, O. Préface XI. und p. 504; auch Amiens that es. O. XI. 315.

genehmigte Verfassungsurkunde der Stadt zu beschwören und heilig zu achten. Das Bündniss wurde dadurch gesetzlich, und die auf diese Weise frei und zur politischen Corporation gewordene Stadt erhielt selbst den Namen Commune, die Verfassung dessgleichen, wenn sie nicht institutio pacis, lex amicitiæ u. s. w. genannt wurde.[1])

Zum Wesen der Commune gehörte das der Stadt zustehende Recht der bewaffneten Vertheidigung gegen alle und jede, also auch das Kriegsrecht nach Aussen, das der Insurrection gegen den wortbrüchigen Landesherrn. Daher die militärische Organisation der Innungen und Stadtviertel, das Recht der Sturmglocke u. dgl. m. Es lag im Interesse der Könige diese Communalbewegungen zu begünstigen.

Durch ihre Intervention traten sie zu allen diesen sehr bevölkerten Städten in ein unmittelbares Verhältniss[2]) und gestatteten den Bürgern die geforderten Freiheiten nur unter Bedingungen, namentlich unter der, von ihnen Kriegsdienste verlangen zu können. Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an findet man beim königlichen Heere die zahlreichen, freilich nur zu Fuss dienenden Schaaren der Communen (Copiæ Communiarum), welche in den Schlachten, z. B. bei Bouvines, nicht selten den Ausschlag geben.[3]) Irrig glaubte man bis fast in die neueste Zeit,[4]) dass die bürgerliche Freiheit in allen Städten Frankreichs in Folge solcher Aufstände und der durch sie veranlassten königlichen Intervention entstanden seien. Jetzt, wo man sich überzeugt hat, dass in sehr vielen Städten, sowohl der Kronlande, als anderer, auch weltlicher Landesherren sich solche Verfassungen finden, ja dass selbst andere fast die gleiche Freiheit genossen, wie z. B. die flandrischen, und zwar wie es scheint

---

[1]) Z. B. die lex amicitiæ der äbtlichen Stadt Aire in Artois. Das alte Stadtrecht von Valenciennes aus d. J. 1114 heisst Pax Valencenensis. S. dessen Text in dem Anhang zu des Verfassers Rede über die Wichtigkeit der Kunde des belgischen Rechts in der belgischen Geschichte. Freiburg 1836.

[2]) Diese Städte wurden desshalb doch nicht reichsunmittelbar wie Hüllmann Städtewesen III. 37 glaubt, sie gehörten nach wie vor ihren geistlichen Landesherren, nur *in militärischer Hinsicht* konnten die Könige, wie es bei D. Bouquet XII. 304 heisst, sie die ihrigen nennen.

[3]) Die Stadt Tournai stellte dem Könige 300 Gutbewaffnete zu Fuss. O. XI. p. 251. Art. 34. Préface p. XXI—XXIII.

[4]) Thierry huldigt dieser Ansicht noch in seinen lettres sur l'hist. de France: nicht mehr im angeführten ch. 5 seiner Einleitung zu den Récits des temps Mérovingiens. Das Irrige derselben wurde gerügt von Guizot im B. V. des Cours und durch die Verfassungsgeschichte der flandrischen Städte vom Verfasser dieses Buches bewiesen. S. auch Tailliar de l'affranchissement des Communes dans le Nord de la France, Cambrai 1837. 1 V. 8.

fast alle, ohne sie durch Aufstände erlangt zu haben, fragt man sich: warum diese Bewegungen vorzugsweise in bischöflichen Städten stattfanden und wie die Möglichkeit derselben sich erklären lasse.[1])

War es ein grösserer Druck der geistlichen, auf ihre Rechte streng haltenden Landesherren,[2]) die aber, weniger mächtig als die Herzoge oder Grafen, um so leichter durch die Insurgirten besiegt werden konnten, als diese auf den Schutz der Könige von Anfang schon zählen durften?

Die während der Kreuzzüge stets geldbedürftigen weltlichen Landesherren fanden es früh ihrem Interesse gemäss, den Wohlstand der Städte durch Begünstigung ihrer Freiheiten zu fördern, und wenn daher wohl auch hie und da die Bürger sie mit Ungestüm forderten, freie Verfassungen ihnen zu gestatten.[3])

Die als Communiæ beschwornen Bündnisse selbst scheinen Nichts anderes gewesen zu sein, als die in den Sitten der germanischen Völker so tief wurzelnden Gildeverbindungen, welche Carl der Grosse schon unter den Hörigen in Flandern und dem alten Pagus Mempiscus als verbrecherische Verbindungen verboten hatte.[4])

---

[1]) Nur wenige Geschichtsschreiber beschäftigten sich mit dieser Frage. D. Brial in der Vorrede zu B. XIV. des Recueil p. LXIX. der sie behandelt, will die Aufstände aus dem Hasse des Zeitalters gegen die Geistlichkeit und aus dem Anfang der Ketzereien im 13. Jahrh. herleiten. Allein Ludwig VI. hatte schon die Bewaffnung der Bürger dieser Städte selbst veranlasst, als er ihre Herren und sie um Hülfe anrief, die Raubritter zu bekämpfen; dadurch brachte er sie zum Bewusstsein ihrer Stärke und der Gedanke, diese gegen die eigenen Bedrücker zu gebrauchen, lag ganz nah.

[2]) S. Orderic Vital bei D. Bouquet XII. p. 715. 723. Sugerii Vita Ludovici Grossi. Ebend. p. 34. Hüllmann Städtewesen III. S. 7—8. Es war indessen auch damals unter dem Krummstab gut weiden. D. Brial a. a. O.

[3]) Aus der Fassung der berühmten Charte de Commune von St. Omer lässt sich schliessen, dass die Bürger sie 1127 mit gewaffneter Hand erzwungen hatten. Wir ergreifen die Gelegenheit, die höchst gründliche Schrift des Herrn Givenchy über das älteste Stadtrecht von St. Omer, worin die genauesten Aufschlüsse über dessen Anfang und mehrere ungedruckte Urkunden enthalten sind, hier anzuführen. Sie führt den Titel: Essai sur les Chartes confirmatives des institut. communales de St. Omer. St. Omer 1842.

[4]) Die hier angedeutete Erklärung des Ursprungs der Communalinsurrectionen der bischöflichen Städte in Frankreich und selbst mehrerer Deutschlands ist sehr geistreich von Thierry im ch. V. seiner Einleitung zu den Récits Mérovingiens, zweite Ausg. p. 310 folg., entwickelt worden, namentlich mit Hülfe von Wilda's Untersuchungen über das Gildewesen im Mittelalter und der gelehrten Inauguraldissertation.

Die Organisation der altgermanischen Gilde findet sich in den Communialbündnissen (Corporationes, Colligationes u. Convivia) wieder, ja das

Man wird daher die Städte mit solchen Communalverfassungen mit Recht Städte mit einer Schutzgilde nennen können.

Da die Communalverbrüderungen nur unter den niedersten Classen der Bewohner einer Stadt vorkamen, so begreift man, wie sie auch in Städten, die von Alters her eine Schöffenverfassung hatten, statthaben, und wie diese Städte, z. B. Amiens, Tournai, Reims und andere durch eine Communalcharte eine Schutzgildenverfassung erhalten konnten, so dass sie nun neben dem Schöffengericht noch eines von Geschwornen hatten, von welchem die Verletzungen der Gildeverfassung bestraft wurden. Ja man begreift auch, wie z. B. zu Brügge in Flandern die Gesammtheit der niedern Classe die Commune genannt wurde und im Bürgermeister der Commune einen eigenen Vorsteher haben konnte.[1]

Es bedurfte nicht immer eines Aufstandes,[2] damit eine Stadt von ihrem Herrn eine solche Communalcharte erhielt; manche Landesherren gaben ihren Städten solche, um sie sich fester zu verbinden, oder aus besonderer Vorliebe, wie z. B. die Könige von England den Städten der Normandie und der Guienne, ferner die Könige von Frankreich, in den alten Kronlanden zwar nur wenigen Städten,[3] dagegen sehr häufig in den später eroberten Provinzen. Wie die Communalcharte einer Stadt auf andere übertragen und

---

Wort Communia scheint uns die Übersetzung des deutschen *Gilde* zu sein. Nicht den *freien städtischen* Verfassungen, sondern den *insurrectionellen Gildebewegungen* traten die hohenstaufischen Kaiser in Deutschland entgegen. Ihre Edicte, z. B. für Strassburg in Schilters Ausgabe von Königshofen, S. 619 (v. 1232), ferner bei Pertz Monumenta, leges t. II. p. 257 u. 286 sind daher von mehreren Gelehrten, z. B. v. Zœpfl deutsche Staats- und Rechtsgesch. B. II. p. 123 missverstanden worden.

Lange vor Thierry hat Raepsaet im Supplement seines Werkes Analyse de l'origine des droits des Belges et Gaulois (1826) n. 432 folg. jetzt in dessen Oeuvres V. 338 folg. die Entstehung aller freien Verfassungen der germanischen Städte, namentlich in England und Flandern aus der Errichtung von Generalgilden zu erklären versucht und sich vor Allem auf ein altes Stadtrecht v. Berwick in England v. 1283 gestützt, welches den Titel Statuta Gildæ generalis führt und worin diese generalis Gilda auch Communia und Confraternitas genannt wird. S. die oben angeführten Oeuvres p. 345—346.

1) S. *meine* flandr. Staats- und Rechtsgesch. B. II. Abthl. I. S. 140.

2) Irrig glaubt diess Brequigny in der Vorrede zu t. XI. der Ord. Viele Andere sprechen es ihm nach.

3) Es sind diess die Städte Mantes das 1150, Chaumont das 1182 und Pontoise das mit Poissy, Triel und St. Leger 1188 eine Communalcharte erhielt. Der Stadt St. Quentin bestätigten die Könige ihre 1164 erlangte und gaben sie Roye 1183 und Chanlay 1214.

auf diese Weise die Schutzgildeverfassung in einer Menge französischer Städte eingeführt wurde, ist schon (in No. 121) angegeben worden.

124. Der Inhalt der Communalcharten lässt sich in der Regel auf drei Hauptpunkte zurückführen:

I. Die damit beschenkten Städte erhielten ausgedehnte Privilegien zur Vertheidigung ihrer Freiheiten und Rechte.

II. Die Rechte und Lasten der Bürger wurden näher bestimmt.

III. Die wichtigsten Grundsätze des Stadtrechtes wurden schriftlich aufgezeichnet.

Was den ersten Punkt betrifft, so finden wir folgende Bestimmungen in denselben.

1) Die Communia macht die Bürgerschaft zu einer Corporation, deren Mitglieder unter einander in einer Conföderation stehen, in Folge welcher alle sich einander wechselseitig zu vertheidigen und Hülfe zu leisten verpflichtet sind. Diess ist die erste, aus den ältesten Communalverbindungen, die ja Verschwörungen waren, hervorgegangene [1]) Verpflichtung der Bürger, welche alle zu beschwören haben.

Ausdrücklich steht diess im ersten Artikel der Communalcharte von Soissons und den aus ihr entnommenen, indem die meisten so beginnen:

«Juraverunt (oder jurabunt) quod inter firmitates villæ et extra in Burgis alter alteri recte secundum suam opinionem auxiliabuntur et quod ipsi nullatenus patiantur, quod aliquis alicui de communia aliquid auferat vel eum talliet, vel de rebus ejus capiat.» [2])

Ebenso heisst es in der von Amiens und Abbeville nach Doulens übertragenen Communalcharte: [3])

«Statutum est itaque et sub religione juramenti confirmatum quod unusquisque jurato suo fidem, vim, auxilium consiliumque præbebit et servabit secundum quod justitia dictaverit.»

Die so unter sich verbundenen Gemeindemitglieder heissen daher in vielen Urkunden auch jurati, [4]) ein Wort, das in andern gebraucht wird zur Bezeichnung des Communalgerichtes. [5])

In der Communalcharte von Laon und den daraus stammenden nimmt die Conföderation den Character einer Gesammtbürgschaft an. Alle Friedensgenossen helfen dem von einem Andern, namentlich von einem Dynasten der Umgegend Verletzten zu seinem Rechte;

---

[1]) Ord. XI. Préface p. XXXI. Leber p. 175.

[2]) O. XI. p. 241. Art. 1. p. 262. A. 1. p. 278. Art. 1. XII. p. 292. Art. 1.

[3]) O. XI. 311. Art. 7. — [4]) Z. B. in der angeführten Charte von Doulens.

[5]) Z. B. O. XI. 187. Art. 19.

verfolgen ihn aber, wenn er Andern, die er verletzte, keine Genugthuung leistet.[1])

Ebenso befiehlt die Communalcharte von Tournay den Genossen, den Nachbarn desjenigen, in dessen Haus ein Fremder einbrach, thätliche Hülfe zu leisten.[2])

Mit diesem Vertheidigungs- und folglich Kriegsrecht der Commune hängt, wie schon bemerkt, die Sturmglocke zusammen und der Beffroithurm der Stadt. Ihrem Läuten haben Alle bei Strafe zu folgen.[3]) Verliert die Stadt das Communalrecht, so wird ihr häufig die Glocke genommen und der Thurm abgetragen.[4])

Zieht die Gemeinde gegen einen Feind, so darf ohne Erlaubniss des Anführers keiner der Ihrigen mit dem Feinde sprechen, wie auch keiner während des Krieges dem Feinde Geld oder sonst Etwas leihen darf.[5])

Alle Verbrechen, die ein Friedensgenosse gegen den andern begeht, werden in den Communalcharten aufgefasst als Verletzungen des beschworenen Bundes.[6])

2) Die Communalstadt hat ihre eigene, von der Bürgerschaft gewählte Obrigkeit.[7])

Sie bestand:

a) Aus einem Vollziehungsbeamten, der Maire oder Majeur (Major Communiæ) hiess.[8])

b) Einem verwaltenden und richterlichen Rathscollegium, die jurati, französisch jurats oder jurés, auch wohl Pares Communiæ genannt werden.[9])

Der Maire zieht vor ihr Gericht alle diejenigen, welche sich einer Verletzung der Communalverfassung schuldig gemacht haben; ebenso Fremde, die an irgend einem Mitgliede der Gemeinde ein

---

[1]) S. O. XI. p. 245. Art. 2—4 und p. 249. Art 21. — [2]) O. XI. p. 249. Art. 5.

[3]) O. VI. 242. A. 22. p. 247. A. 15. p. 251. A. 36. — [4]) O. XI. préface p. XLII. Der Abt von St. Riquier verbot den Mitgliedern der Stadtcommune sich der Kirchenglocken dazu zu bedienen. O. XI. 184. a. E.

[5]) O. XI. 242. Art. 15. 16. (Cont. v. Soissons, Compiegne u. s. w.)

[6]) Ausdrücklich sagt diess die Communalcharte von Laon Art. 4, wo es heisst: Si vero quis, ut sæpe evenire solet, aliquibus altercantibus alter alterum pugna vel palmo percusserit vel turpe improbrerium ei dixerit, legitimo testimonio convictus ei, in quem peccavit, lege qua vivit emendet et *Majori de Juratis* violatæ pacis satisfactionem faciat. S. auch die Strafartikel der Communalcharten von Soissons, Laon und Tournai

[7]) Préface zu t. XI. der Ord., worin sich jedoch manche irrige Auffassung findet. — [8]) Laon O. XI. 185—189. Art. 2. 4. 5. 6. 19. Soissons O. XI. 220. Art. 8. 20. Beauvais O. VII. 621. XI. 193.

[9]) Z. B. in Beauvais. Sie hiessen anfänglich jurati und waren 13 an der Zahl. Guizot Cours V. p. 337. 347.

Verbrechen begangen haben. Diese Behörde ist also ein wichtiger Theil der Verfassung, und findet sich auch selbst neben dem Schöffengerichte.[1]

Die Städte ohne Schutzgilde stehen in der Regel unter dem Gerichte des Prevot, daher auch die, welchen ihre Communalcharte zur Strafe entzogen wird.[2]

Über die Wahl der Maires finden sich nur in sehr wenigen Urkunden dieser Art Bestimmungen.[3] Manchmal ist die Communalcharte so gefasst, als sollten die Verletzer derselben von der ganzen Gemeinde gerichtet werden.[4]

Neben den Communalbeamten kommen noch die landesherrlichen vor, z. B. in den königlichen Communalstädten der königliche Bailli und der königliche Prévôt, z. B. in Amiens,[5] ferner findet man in manchen einen Viconite oder einen Chatelain, welchen ihre Rechte in der Stadt und in der Umgegend als Lehen zustehen.

Man kennt nur wenige allgemeine Verordnungen über die Verpflichtungen und Befugnisse der städtischen Obrigkeiten. Ludwig IX. erliess eine solche[6] über die der Maires in seinen Städten. Sie ist vom Jahr 1256 und verfügt:

a) In den Kronlanden ausser der Normandie[7] sollen die Maires zwei Tage nach Simonis und Judæ, also den 28 October jedes Jahres wechseln.

b) Der Maire mit 4 Notabeln der Bürgerschaft, zwei schon ein Jahr fungirenden und zwei neuen führen die Verwaltung des städtischen Vermögens.

c) Der alte und der neue Maire legen jedes Jahr in der Woche

---

[1]) Z. B. in Tournai und Reims. Irrig hält der Verfasser der Préface das Schöffengericht für eine Wirkung der Communalverfassung. In Reims war es älter und blieb bestehen als 1182 die Communalverfassung aufgehoben wurde. Archives Administrat. de Reims. I. p. 388.

[2]) Ord. V. 660. Ib. 330. XI. 500. II. 78.

[3]) In Rouen und Falaise wählen 100 Pairs de la Commune drei Candidaten woraus der König den Maire ernennt. Ord. V. 671.

[4]) Z. B. der von Soissons Art. 10. 12. 18. Ord. XI. 221. 224.

[5]) In Tournai besteht ein Schöffengericht und ein Gericht von 30 Geschwornen. Es werden zwei Præpositi, einer der Communia genannt. Diess war wohl der Maire, der andere war der des Königs und Bischofs, die zusammen Herren von Tournai waren. Ord. XI. 249. Art. 4. 5. 6. 7. 28. 29. 31.

[6]) Ord. I. 82. Recueil des Ancien. L. Franç. I. 277. Urkundenbuch von Amiens. p. 218. 219. — [7]) Für die Normandie erschien die Verordnung mit einigen Veränderungen, namentlich über die Wahl des Maire, da der König aus drei den 28 October gewählten und ihm präsentirten Candidaten einen auf Martini ernannte. Recueil I. p. 278.

nach Martini zu Paris Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt.

d) Die städtischen Behörden können keine Geschenke machen, ausser Wein in Flaschen oder im Fasse.

e) Die Gelder der Stadt sind in einem Koffer des Stadthauses zu verwahren. Der Zahlmeister darf nur 20 Pfund zu Hause haben.

f) An den Hof darf nur der Maire von zwei Bürgern und dem Greffier begleitet kommen.

125. 3) Über die Rechte und Lasten der Bürger dieser Städte [1]) finden wir folgende Angaben:

Da die Schutzgildenverfassung den Zweck hatte, die Städte gegen Bedrückung und Willkür ihrer Landesherren zu schützen, so gehörte die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Beschränkung des Besteuerungs- und Belastungsrechtes zu den wichtigsten Bestimmungen der Communalcharten. So finden wir in der von Laon Art. 12 und allen ihr entnommenen die Erklärung: Mortuas autem manus omnino excludimus.[2]) In den Charten von Beauvais, Soissons und den aus ihnen stammenden setzt der eben angeführte Artikel fest: Jeder Bürger sei den andern gegen willkürliche Besteuerung zu schützen verpflichtet.[3]) Es wurden daher stehende Abgaben als Grundzinsen eingeführt,[4]) oder eine von der ganzen Gemeinde jährlich zu entrichtende Summe ausgeworfen.[5])

Kopfzinspflichtige Unterthanen fremder Grundherrn sollten jedoch gehalten sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen.[6])

Eine andere Freiheit war die Befugniss, sich nach Belieben zu verheirathen, ja wenn eine Hörige ohne Erlaubniss ihres Herrn sich verehlichte, sollte sie bloss eine geringe Busse zu entrichten haben.[7]) Man gestattete ferner den Einwohnern dieser Städte freies Abzugsrecht,[8]) das zu testiren,[9]) endlich Befreiung von allen Frohndiensten.[10]) Auch wird die Verpflichtung zum landesherrlichen Heerbanndienst in sehr enge Grenzen eingeschlossen.

Ein sehr wichtiges politisches Recht dieser Städte ist endlich das der Befestigung. Es ist ein Ausfluss des ihnen zustehenden Kriegsrechtes.[11])

Ausser der militärischen Hülfeleistung zahlten diese Städte auch

---

[1]) O. XI. Préface XXXIX. — [2]) O. XI. 186 u. 246. Art. 12. p. 306. Art. 150.
[3]) O. XI. 219. Art. 1. p. 242. Art. 23. p. 221. Art. 20. — [4]) O. XI. 181. Art. 18. — [5]) Guibert a. a. O. p. 503. — [6]) Soissons Art. 6. O. XI. 20.
[7]) Ord. XI. 219. Art. 5. B. V. 671. Die Busse ist 5 Solidi. — [8]) O. VII. 501. Art. 9. — [9]) O. VII. 501. Art. 10. — [10]) O. VII. 500. Art. 7. — [11]) O. XI. Préface XLI. Text p. 307. Art. 28. p. 216. Art. 3. IV. p. 54. Art. 28.

dem Könige häufig ein Jahrgeld und machen sich verbindlich, denselben mit dem Hofe einigemale zu beherbergen.[1])

126. Auch über die Sicherstellung der Rechte Dritter enthalten die Communalcharten Verfügungen.[2]) Durch die Concession der Communalverfassungen sollten die Rechte Anderer nicht beeinträchtigt werden, und zwar eben so wenig die des Clerus, der Ritterschaft, ja selbst der Freigebornen in der Stadt, als die der benachbarten Dynasten.

Die Communalcharte von Laon verfügt am Eingang: Salvo nostro pariter ac episcopali jure ecclesiastico, nec non et procerum, qui intra terminos pacis districta sua et legitima jura habent.[3])

Ebenso sagt der König in der Communalcharte von Soissons: Salvo jure ecclesiarum, militum et ingenuorum hominum concessimus Communiam habendam etc.[4])

Daher wird auch der Gemeinde stets ernstlich anempfohlen, die Lehen und lehensrechtlichen Verhältnisse nicht anzutasten,[5]) ja selbst die Hörigen der Dynasten nicht ohne deren Zustimmung in den Communalverband aufzunehmen.[6]) Diese Zustimmung wird aber häufig angenommen, wenn binnen einer bestimmten Frist ihre Herrn sie nicht reclamiren.[7])

Ebenso wenig durfte die Gerichtsbarkeit des Maire und der Geschwornen, oder der Pares Communiæ der bisher bestehenden Jurisdiction des Landesherrn, oder der Dynasten und Geistlichkeit irgend einen Eintrag thun.[8])

Die ausdrückliche Reservirung aller erworbenen Rechte Dritter erklärt, warum die Könige von Frankreich sich erlauben konnten, die Communalconcessionen zu bestätigen oder zu autorisiren: weil die neue Verfassung zwar eine Reform, jedoch nicht in der Absicht gegeben war, die bisher bestehenden Rechtsverhältnisse ohne den Willen der dabei interessirten Dritten zu ändern.

In der Communalcharte von St. Riquier wird erklärt, dass die kopfzinspflichtigen Leute (capite censi) der Abtei ohne die Bewilli-

---

[1]) Von Sens bezog der König jährlich 600 Pfund Parisis, von Vaisly 100. Laon versprach den König dreimal zu verpflegen oder 20 Pfund zu zahlen. O. Préf. p. XX. Text p. 187. Art. 22. p. 263. A. 23. p. 239. A. 20. Über diess Recht s. Brussel I. 536. — [2]) O. XI. Préf. XLIII. — [3]) O. XI. 187.
[4]) O. XI. p. 221. 232. 239. 339. 242. — [5]) Communia de terris sive feodis dominorum non debet se intromittere. O. XI. p. 265. Daher auch Omnes communiam jurabunt salva fidelitate dominorum. Ebend. p. 296. S. auch T. IV. p. 56. A. 15. — [6]) O. XI. p. 186 u. 187. A. 14 u. p. 196. A. 13. t. IV. p. 57. A. 23. — [7]) Z. B. nach 3 Jahren. O. IV. p. 56. A. 24. p. 58. XI. 262. oder nach Jahr und Tag ib. 263. A. 19. p. 199. A. 9.
[8]) O. XI. préf. p. XXXVIII.

gung des Abtes keine Mitglieder der Commune werden könnten; ferner, dass der Graf von Pons nie Mitglied der Gemeinde sein könne, auch nicht ihr Maire. Wenn ein freier Bauer es werden will, so muss er seinen Grundbesitz seinem Herrn vorher zurückgeben.[1])

127. Über die Aufzeichnung des städtischen Gewohnheitsrechtes[2]) begnügen wir uns folgendes mitzutheilen:

Die Communalcharten, namentlich der bischöflichen Städte, enthalten gleich den ältesten Statuten aller Städte Europas eine freilich oft nur kleine Anzahl stadtrechtlicher Bestimmungen, und zwar solche, die schon früher geltendes Gewohnheitsrecht waren.[3])

Es finden sich:

A. Criminalrechtliche.

1) Wer des Mordes, der Verstümmelung oder meuchlerischen Nachstellung angeklagt ist, muss nach der Communalcharte von Laon durch ein Gottesgericht sich reinigen. Wer einen andern geschlagen oder verwundet haben soll, muss durch den Eid sich reinigen. Der Schuldige wird nach dem Grundsatz der Talion bestraft oder hat nach dem Ermessen des Maire und der Geschwornen sich loszukaufen.

Si reus inventus fuerit, caput pro capite, membrum pro membro reddet vel ad arbitrium Majoris et juratorum pro capite aut membri qualitate dignam solvat redemptionem.[4])

2) Dieselbe erlaubt Jedem, eine ehrlose Person, wenn sie ein unbescholtenes Gemeindemitglied beschimpft, in Gegenwart Anderer mit Maulschellen zu züchtigen.[5])

3) Über den Diebstahl hat die Communalcharte keine andere Bestimmung, als den Art. 7, wo es heisst:

Si fur quilibet interceptus fuerit, ad illum, in cujus terra captus fuerit, ut de eo justitiam faciat, adducatur, quam si dominus terræ non fecerit, justitia in furem a juratis perficiatur.[6])

4) Die Communalstatuten von Soissons und die daraus entnommenen haben nur die allgemeinen Verfügungen im Art. 2.[7])

---

[1]) O. XI, 184. — [2]) O. XI. Préface p. XXXIV—XXXVI. — [3]) Diess steht ausdrücklich im Art. 28. der C. Ch. von Athies, O. XI. 301, wo es heisst: Omnes insuper legitimas et rationabiles consuetudines, quas ipsi Burgenses hactenus tenuerunt, eis concedimus per legitimam Recordationem Majoris et juratorum. — [4]) O. XI. p. 186. A. 5. Ähnliches enthalten die daraus entnommenen C. Charten. O. XI. 232. Art. 8—12. p. 235. A. 5. p. 245. 246. — [5]) Z. B. Art. II. Der Artikel ging in viele andere C. Charten über, auch in eine, die das Recht von Beauvais hatte. — [6]) Ebenso die andern aus dieser Charte entnommenen O. XI. 233. A. 14. p. 236. A. 7.

[7]) O. XI. p. 219—221. 237. 239. 241—242. 262—264. 278—280. 305. 307.

Omnia forisfacta, excepta infractione urbis et veteri odio quinque solidis emendabuntur.

Ferner im Art. 7. Si aliquis alicui injuriam fecerit si, illum hominem capere possunt (jurati), *de corpore suo vindictam accipiant* etc. Endlich Art. 18. Si quis etiam de Communia aliquid forisfecerit et per juratos emendare voluerit, homines communiæ exinde facient justitiam. Ebenso sagt die Communalcharte von Noyon, vom Jahr 1181. Art. 6.[1])

Si quis vulneraverit vel occiderit quemquam intra communiam, jurati facient vindictam: forisfactura erit Episcopi et Castellani sicut prius.

Viel zahlreicher sind die Verfügungen der Communalcharte von Tournai, welche im wesentlichen mit den Bestimmungen des flandrischen Criminalrechts übereinstimmen. Wir führen an die Artikel 1. 2. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 22. 23. 24. 25. 26. 27.

Neben dem Rechte der Talion findet sich das der Bussgelder. Der Tarif der letztern ist jedoch nicht derselbe, wie der in den drei grossen Städten von Flandern festgesetzte.[2])

5) Nach der Charte von Amiens[3]) und den ihr entlehnten wird der Dieb nach dem Urtheil des Communalgerichtes von dem Prévot bestraft (Art. 2). Die Schöffen sind Richter. Ausführlich sind die Bestimmungen über Verwundungen, Verstümmelungen, Misshandlungen, Beleidigungen u. s. w. in den Art. 6—12. 38. 40. 41. 42.

6) Wer wissentlich die Gemeindeverordnungen (constitutiones communiæ) verletzt hat, dessen Haus soll niedergerissen und er, bis er Genugthuung geleistet, verbannt werden. Art. 18.

7) Ebenso wird das Haus desjenigen niedergerissen, oder von ihm zurückerkauft, der den Maire in feierlicher Sitzung durch Schimpfworte beleidigt hat. Art. 37. Wer den königlichen Prevot beschimpft hat, ist der Gnade des Maire und der Schöffen verfallen. Art. 36.

B. Civilrechtliche Bestimmungen.

1) In der Charte von Laon und der andern Städte, welche diess Recht erhielten, finden wir in Art. 13 den Rückfall des Vermögens der kinderlos verstorbenen Frau an ihre Verwandten festgesetzt, ebenso den des Wittthums: die Errungenschaft soll dem Überlebenden ganz verbleiben, stirbt aber der letzte ohne Verwandte, so fallen ⅔ für Almosen an die Kirchen, ⅓ an die Stadt für die Kosten der Befestigung.[4])

---

1) O. XI. 224. — 2) S. d. Verf. flandr. Staats- u. Rechtsgesch. B. III. S. 151 folg., besonders die Tabelle S. 253. — 3) O. XI. S. 264. — 4) O. XI. 186. 187. Ähnliches verfügte die Communalcharte von Cerny. Ebend. S. 233. A. 20—23. Crespy 236. A. 13. Bougères p. 217. A. 13. u. a. 258. A. 13.

2) Keine privatrechtlichen Verfügungen finden sich in den Communalcharten von Soissons, Vaisly, Compiegne, Sens, Villeneuve en Beauvoisis und Senlis.

3) In der von Noyon heben wir heraus die Art. 12 und 13. Dort heisst es:

Si quis terram vel domum in vadimonio posuerit vel aliquid aliud et determinato tempore non reddiderit, ille qui vadimonium habet, si voluerit illud assignare sibi et ad se trahere, judices et scabinos illuc adducat et si post infra XV dies redemptum non fuerit, perpetuo sibi jure possideat et judicibus octo denarios et scabinis quatuor exsolvet. Hier: Si quis terram vel domum vel quamlibet tenuituram præsente adversario non contradicente per annum et diem tenuerit postea sine contradictione possidebit.[1]

4) Die Communalcharte von Tournai hat im Art. 16 eine Verfügung über die Verfolgung einer einem Bürger zustehenden Geldforderung gegen einen Ritter. Hat der Kläger zwei Jurati als Zeugen, so ist die Schuld anerkannt, hat er sie nicht, so muss der Ritter durch den Eid mit zwei andern Rittern sich reinigen. Der Gläubiger hat das Recht, für die anerkannte Schuld das Vermögen des Ritters mit Beschlag zu belegen.[2]

5) Mehr Verfügungen hat die Communalcharte von Amiens[3] in den Art. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 35. 44.

a) Die Frau kann ihre dos nur an den nächsten Verwandten verkaufen oder verpfänden, und jedesmal nur auf ein Jahr. Will er nicht, so muss die Frau sie behalten, kann sie jedoch vermiethen. Art. 21.

b) Der überlebende Ehegatte ohne Kinder hat den lebenslänglichen Genuss des ganzen erworbenen Vermögens. Art. 22.

c) Sind minderjährige Kinder da, so hat der Vormund und nicht sie die Verantwortlichkeit für ihren Vermögensantheil. A. 23.

d) Wird von einer Wittwe eine Geldschuld verlangt, so kann sie gegen *einen* Zeugen sich frei schwören. Wird aber ein Besitzthum von ihr als Pfand verfolgt, so hat sie durch den Zweikampf sich zu vertheidigen (ipsa se per bellum defendat). A. 24.

e) Es besteht ein Retractsrecht zu Gunsten des nächsten Verwandten bei verkauften Immobilien. A. 25.

f) Eine Ersitzung von sieben Jahren, wenn der Eigenthümer gegenwärtig ist, wird angeführt im A. 26.

g) Wenn der seine Waaren verkaufende *fremde* Kaufmann binnen *einer* Stunde nicht bezahlt ist, so kann er sich beim Herrn der

---

[1]) O. XI. p. 224. — [2]) O. XI. 249—250. — [3]) O. XI. 264—266.

Stadt oder beim Prevot beklagen, der Majeur muss ihm schleunige Zahlung verschaffen. A. 27.

h) Sind Kinder aus der Ehe da, so fällt die Hälfte der Errungenschaft an sie, das von dem Verstorbenen herrührende Vermögen kann ohne Einwilligung der Verwandten nicht veräussert werden, so lange die Kinder unter Vormundschaft stehen. A. 35.

i) Über einen vor zwei Schöffen eingegangenen und von ihnen bezeugten Vertrag findet kein Zweikampf statt. A. 44.

C. *Processualische Verfügungen der Communalcharten.*

I. In der Communalcharte von Laon[1]) und den aus ihr geflossenen sind am wichtigsten die in den Art. 2—6, welche Maassregeln über die Verfolgung von Verbrechern enthalten. Es wird den Geschwornen das Recht der Selbsthülfe gestattet, wenn der Grundherr des Verbrechers keine Genugthuung gibt, oder der, wohin sich der Letztere geflüchtet hat, ihn nicht herausgibt. Ferner heisst es im Art. 19, die Friedensgenossen können nicht gezwungen werden, ausser der Stadt Recht zu nehmen. Hat der König gegen einzelne zu klagen, so thut er es beim Maire und den Geschwornen: wenn über Alle, bei der bischöflichen Curie. Beging ein Geistlicher ein Verbrechen, so steht der Canonicus beim Decan vor Gericht, die sonstigen Geistlichen vor dem Bischof, dem Archidiaconus oder ihrem Beamten. Art. 20.

Haben Dynasten aus der Gegend Jemand aus der Gemeinde verletzt, und verweigern die Genugthuung, so ist es erlaubt, ihre Leute, die im Gemeindegebiet sich befinden, fest zu nehmen, und sie, sowie ihre Habe, bis zur Befriedigung der Verletzten zu behalten. A. 21.

II. Die wichtigsten Verfügungen der Communalcharte von Soissons sind in A. 4. 7. 8. 9. 10. 15. 16. 17. 18.

a) Wer vor den Archidiacon geladen wird, braucht sich nicht zu vertheidigen, wenn der Kläger nicht erscheint: leistet aber Genugthuung, wenn der Kläger Zeugen hat. Art. 4.

b) Wenn Jemand ein Verbrechen beging und flieht, so kann die Gemeinde Rache nehmen gegen den, der ihn birgt und nicht extradirt. A. 7. 8.

c) Weder der König noch sein Truchsess können einen Verbrecher in die Stadt zurückführen, wenn dieser nicht Genugthuung leistet. A. 9.

Hat der Bischof einen solchen in die Stadt geführt aus Unwis-

[1]) O. XI. 185—187.

senheit, so darf er, wenn man ihn als Feind erkannt hat, nicht bleiben ausser mit Bewilligung der Gemeinde. A. 10.

d) Die Richter schwören, dass sie weder aus Hass, noch aus Parteisucht richten, alle übrigen, dass sie sich des Richters Urtheil unterwerfen und zahlen wollen, so lange sie etwas haben. A. 15. 61.

e) Alle beschwören die Communalcharte; wer sich dessen weigert, dessen Haus wird zerstört. A. 17.

f) Will ein Verbrecher durch das Geschwornengericht nicht Genugthuung geben, so nimmt die Gemeinde Recht an ihm. A. 18.

III. Die Communalcharte von Tournai [1]) hat processualische Verfügungen in mehreren Artikeln.

a) Wer eines Mordes angeklagt, aber durch gültige Zeugen nicht überwiesen ist, beweist durch die kalte Wasserprobe seine Unschuld. A. 2. 6. 15. 18. 21. 27.

b) Hat ein Gemeindemitglied ein anderes angefallen, so geht der Prévot beide an und verlangt *Frieden*, der Weigernde zahlt 10 Pfund. Art. 6.

c) Der des falschen Zeugnisses überwiesene verliert sein Bürgerrecht, kann es aber durch den Prevot und die Geschwornen wieder erhalten. A. 15.

d) Haben der Burggraf oder der Kirchenvogt oder ihre Diener einem Bürger gewaltsam etwas genommen, so ladet sie der Prevot vor; erscheinen sie nicht, so belegt er, was sie in der Stadt besitzen, mit Beschlag, bis sie Genugthuung leisten. A. 18.

e) Kein Bürger kann den andern zum Zweikampf fordern. A. 21.

f) Die Bussgelder sind zu bewahren von vier Geschwornen, und vier, die weder Geschworne, noch Schöffen sind; die Letztern wählt die Gemeinde. A. 27.

IV. In der Communalcharte von Amiens [2]) gehören hierher die Artikel 14. 15. 17. 20. 29—35.

a) Wer nach erhobener Klage den Gegner nicht gerichtlich verfolgen konnte, aber etwas gegen ihn unternimmt, ist vorzurufen und nach den Umständen zu behandeln. A. 14.

b) Wer vor Gericht sich zu stellen sich weigert, dessen Haus ist niederzureissen, und er selbst in der Stadt nicht zu dulden, bis er Genugthuung leistet. A. 15.

c) Kein gemietheter Kämpfer ist gegen einen Bürger zu gerichtlichem Zweikampf zuzulassen. Art. 17.

d) Wer Richter der Gemeine der Falschheit anklagt, und sie

---

[1]) Ord. XI. 248. — [2]) Ord. XI. 264.

nicht überweisen kann, ist in der Gnade des Königs, des Majeurs und der Schöffen mit seiner ganzen Habe. A. 20.

e) Hat der Majeur oder ein Schöffe oder einer des Gerichts des Majeurs eine Belohnung sich geben lassen oder gefordert, so kann, der es gab, oder geben sollte, beim Majeur [1]) klagen, wenn er Zeugen hat; der Schuldige zahlt 20 Solidi und gibt das Erhaltene zurück, hat der Kläger keine Zeugen, so reinigt sich der Angeklagte durch den Eid. A. 29.30.

f) Verweigert der Prevot, Recht zu sprechen, so lädt ihn der Kläger vor den Majeur und die Schöffen, und diese richten dann, mit Vorbehalt des Rechts des Königs. A. 31.

g) In allen Fällen können der Kläger, der Beklagte und die Zeugen durch einen Advocaten sich erklären. Art. 33.

h) Ausser der Stadt braucht Niemand wegen seines Besitzthums in derselben zu Recht zu stehen. A. 34.

i) Der Vater vollzieht die gegen seinen Sohn gefällten Urtheile, wenn derselbe sich in seiner Gewalt befindet. A. 43.

128. Die Communalverfassungen erlitten häufig Veränderungen.[2]) Diese konnten, wenn von Seiten der Bürgerschaft kein Verbrechen gegen ihren Landesherrn oder den König begangen worden war, nur mit Bewilligung Jener und des letzten gemacht werden.[3]) Wegen Vergehen, z. B. Aufstand, wird aber nicht selten die Communalverfassung ganz aufgehoben.[4])

Diess veranlasste oft neue Kämpfe von Seiten der Städte, welche sogar vor das Parlament kamen.

Später wird denselben in der Regel ihre frühere Verfassung zurückgegeben.

129. Zur leichtern Auffassung der Städteverfassungen mit Schutzgilden geben wir hier eine übersichtliche Darstellung[5]) einiger der-

---

[1]) D. h. wohl beim Nachfolger dessen der sich verging.

[2]) O. XI. Préface XLVI—LI. Hier ist jedoch fast nur von den unmittelbar königlichen Städten die Rede.

[3]) Irrig steht in der Vorrede das Gegentheil, was höchstens wahr ist in den unmittelbar königlichen Städten, wenn die Bürger bessere Privilegien erhielten.

[4]) So nahm Philipp August Etampes seine Verfassung 1199 wegen der vielen Excesse seiner Bürger. Montrond I. p. 86.

[5]) Vgl. hiezu Schmidt u. a. O. S. 221 folg.

selben und zwar der bischöflichen Städte Beauvais, Noyon, Laon, der theils königlichen, theils bischöflichen Städte Tournai und Amiens, endlich einiger königlichen Communalstädte. Zugleich theilen wir im Urkundenbuch dieses Bandes die Communalcharten von Laon, Lorris und Soissons [1]) mit, welche also durch die hier folgenden Notizen beleuchtet werden.

I. Beauvais.[2]) Schon im Jahr 1099 wird in einem Briefe des berühmten Yvo von Chartres eine «turbulenta conjuratio factæ communionis in Beauvais erwähnt.»[3]) Sie scheint eher gegen den Burggrafen, der sich dem Bischof gegenüber unabhängig gemacht hatte, als gegen den letztern gerichtet gewesen zu sein.[4])

Gegen die ungerechten Bedrückungen desselben erliess auch Ludwig VI. im Jahr 1115 eine in der Verfassungsgeschichte von Beauvais wichtige Verordnung.[5]) Es wird ihm darin verboten, durch seinen Prévot in der Stadt Gericht halten zu lassen. Nur in der Burg selbst steht ihm ein solches Recht zu. Im Jahr 1122 erhalten die Bewohner von Beauvais einige andere Begünstigungen vom König.[6]) Ja er gab ihnen mit Zustimmung des Bischofes bald eine Communalverfassung, deren Urkunde aber verloren ist.[7])

Diese Verfassung bestätigte oder erneuerte 1144 Ludwig VII. Die Urkunde derselben steht in den O. VII. 622 und übersetzt bei Guizot p. 333.

Alle Bewohner der Stadt, selbst die Unterthanen benachbarter Dynasten müssen die Communalverfassung beschwören und Alle sich gegenseitig schützen.[8]) Wer ein Mitglied der Gemeine verletzt, ist vom Pairsgericht derselben zu richten und zu bestrafen.[9]) Flüchtet er sich in eine befestigte Burg, so haben die Pairs vom Herrn derselben Genugthuung zu fordern. Weigert er diese, so können sie die Burg feindlich angreifen lassen.[10]) Ebenso hat der fremde Kaufmann [11]) Anspruch auf Schutz, wenn er in der Stadt beleidigt oder beeinträchtigt wird.

Niemand als der König oder sein Seneschall, ja selbst nicht der Bischof, kann Jemand nach Beauvais führen, der da eine Rechts-

---

1) Urkundenbuch p. 30. 34. 37. — 2) Thierry, lettre XVII. Guizot, Cours V. p. 312. O. VII. 622. O. XI. Préface p. XII—XV. Baluzius VII. 302. Diese R. St. kommen in Soissons, dann in sechs andern Städten 1185, ferner in Compiegne 1186 vor. O. XI. 237. 240. — 3) Guizot p. 318. Préface p. XII.
4) Ebend. p. 322. — 5) O. XI. 177. Guizot 323. — 6) O. X. 182. Guizot 330.
7) Dass er diess that, sagt sein Sohn 1144 in der Urkunde, welche die Verfassung erneuert. Guizot 331. Königliche Beamten waren nicht in Beauvais, auch ist von Schöffen nicht die Rede, sondern bloss vom Bischof und seinem Ministerialis einerseits und dem Maire und den 13 Pairs oder Pares andrerseits. — 8) Art. 1. 2. — 9) Art. 3. — 10) Art. 4. — 11) Art. 5. u. 6.

verletzung begangen und keine Genugthuung gegeben hat.[1] Wer Jemanden Geld lieh, dessen Gemeinde mit Beauvais im Krieg ist, begeht ein strafbares Verbrechen gegen die Commune.[2]

In Heereszügen darf Niemand ohne Erlaubniss der Pairs mit dem Feinde parlamentiren.[3]

Die Pairs schwören jeden ohne Partheilichkeit zu richten.[4] Die Pairs bilden also als *Obere* die Regierungsbehörde der Commune, sie heissen Jurati.[5] Ihre Zahl scheint zwölf gewesen zu sein.[6]

Im Jahr 1182 ertheilte der Bischof Philipp von Dreux den Bewohnern von Beauvais das Recht, sich einen Maire zu ernennen.[7] Die Canonici beklagten sich hierüber als über eine Verminderung ihrer Rechte in Beauvais.[8] König Philipp August bestätigte und vermehrte 1182 die Communalverfassung der Stadt.[9]

Wir finden im Art. 2 die Bestätigung des Amtes des Maire, die Zahl der Pairs wird auf 13 festgesetzt.[10] Sie werden in einer Urkunde Philipp Augusts 1216 wieder jurés genannt.[11]

Im Jahr 1232 war ein Fremder zum Maire von Beauvais ernannt worden. Es kam darüber zwischen der niedern und höhern Classe der Bürgerschaft zum Kampf. Die Königin Blanca, Mutter Ludwigs IX., noch Regentin von Frankreich, ordnete eine Untersuchung an.[12] Ludwig IX. übte selbst ein so strenges Strafgericht, dass der Bischof über Eingriffe in seine Rechte klagte. Er schleuderte daher das Interdict über das Gebiet der Stadt. Der Erzbischof von Reims nahm sich seines Provincialbischofs an. Eine Synode wurde gehalten, die Sache kam bis vor den Pabst. Erst 1260 wurde sie beendigt.[13]

Im Jahr 1257 entspann sich ein Streit zwischen der Commune und dem Capitel, welcher vor das Parlament gebracht und von diesem zu Gunsten des Capitels entschieden wurde.[14] Ein anderer Streit hatte 1273 statt, den Philipp der Kühne schlichtete.[15] Die vielfach bestrittene Jurisdiction des Bischofs und der Pairs der Com-

---

1) Art. 7; dieser Art. beweist, dass die Urk. vor der Einführung der Baillis ausgestellt wurde. — 2) Art. 10. — 3) Art. 11. — 4) Art. 16. — 5) Guizot 337. — 6) Guizot 346—347 nach einer dort gedruckten Urkunde von 1212.

7) Guizot 346. — 8) Ebend. 347. — 9) Sie steht O. XI. 193. VII. 621, bei Thierry p. 261, erste Ausg. p. 300, zweite Ausg.

10) Art. 17. — 11) Guizot p. 354. Sonst wurden die Maires, die Pairs und die Jurés unterschieden. O. IV. 122. Note c. — 12) Guizot 355—368.

13) Guizot p. 371. — 14) Guizot p. 373. 376. Olim. S. 445. N. XXII.

15) Guizot 371.

mune wurde durch eine Compositio pacis 1276 geschlichtet.[1]) Sie hat 30 Artikel und ist so zu sagen eine Gerichtsverfassungsurkunde.[2])

II. Noyon. Der in Cambrai gewesene Archidiaconus Balderic gab, als er zum Bischof ernannt war, um die Kämpfe des Adels und der Bürger für immer niederzuschlagen, der Stadt Noyon eine Communalverfassung, die Ludwig VI. im Jahr 1108 bestätigte und Philipp August im Jahr 1181 erneuerte.[3]) Der Text des Statutes von diesem Jahre hat sich allein erhalten und ist abgedruckt in den O. XI. 224—225. Es enthält 15 Artikel. Diese Verfassung ist nicht durch einen Aufstand oder eine Verschwörung und Föderation der Bürger ertrotzt, sondern freiwillig vom Bischof als Landesherrn der Stadt gegeben worden.

Ausser dem Bischof als Herr der Stadt erscheint da ein Burggraf (Castellanus).[4]) Neben den Jurati kommen die Schöffen vor, beide bilden verschiedene Gerichte.[5])

Neben den Scabini werden noch judices im Art. 12 genannt, diess sind wohl Gerichtsbeamte. Die Bewohner der Stadt sind ausser den gewöhnlichen Bürgern noch Clerici und Milites. Art. 2.

Es kann Jemand nur in Gegenwart der Geschwornen in die Gemeinde aufgenommen werden und nur für Geld. Art. 7.

Criminalrechtlich und processualisch sind die Art. 4. 5. 6. 8. 9. 10.

Auf die Belastungen der Gemeindemitglieder beziehen sich Art. 1. 2. 11. 14.

Privatrechtliche Verfügungen über den Anfall von Pfändern und die Verjährung von Jahr und Tag enthalten Art. 13. 14.

Die Communalverfassung von Noyon muss das Muster der von Laon gewesen sein.[6])

---

[1]) Sie steht p. 376 und in der histoire de la Diocèse de Beauvais II. 465. Sie bezieht sich meistens auf das Verhältniss des bischöflichen zum Stadtgericht, also auf die in der Urkunde von 1151 enthaltenen Grundsätze.

[2]) S. die Urk. in den Ord. XI. 198. S. auch im Art. p. 243, ferner B. IV. 287. Der Bailli von Senlis und jener Prévôt sind die königlichen Gardiens der Commune von Beauvais. Im Jahr 1151 war Streit über die Landesherrlichkeit des Bischofs in Beauvais. Dieselbe wurde erwiesen und in einer Urkunde von Ludwig VII. feierlich anerkannt, so dass die Bürger Mitglieder der Commune verpflichtet wurden, vor dem Bischofe oder seinem Gerichtsbeamten (Ministerialis) zu Gericht zu stehen. Nur wenn er sich weigerte, sollte die Commune richten können. Der königliche Bailli in Senlis und der Prévôt von Angy hatten keine Jurisdiction allda. p. 160.

[3]) O. XI. 224. Thierry lettre XVII. — [4]) Art. 1. 6. 14. — [5]) Art. 10. 12.

[6]) O. XI. p. VII.

III. Laon.[1] Die niedere Classe der Bevölkerung von Laon hatte nach vielen Bedrückungen ihres Landesherrn, des Bischofs, als dieser abwesend war in England, gegen 1109 von der Geistlichkeit und den Rittern eine Communalverfassung erkauft, worin ihr zugleich die Leibeigenschaftslasten erlassen waren. Der Bischof genehmigte die Verfassung für eine Summe Geldes und beschwor sie. Allein 1112 sann er darauf, mit Hülfe der Ritter sie wieder aufzuheben. Ein Aufstand erfolgte, der ihm das Leben kostete, in den furchtbarsten Bürgerkrieg ausartete und nur durch die Dazwischenkunft des Königs Ludwig VI. beendigt wurde. Ein grosser Theil der Bürger, die an dem Aufstande Theil genommen hatten, wurde mit dem Tode bestraft.

Sechszehn Jahre nachher begann die Gährung aufs neue. Allein der Bischof gestattete jetzt eine neue Communalverfassung, die Ludwig VI. unter dem Namen einer Institutio pacis bestätigte. Es ist die in den Ord. XI. 187 und in unserm Urkundenbuch gedruckte in 23 Artikeln.

Gegen 1175 versuchte der Bischof sie wieder aufzuheben. Die Bürger von Laon wandten sich an den König Ludwig VII., der 1177 für eine Summe Geldes sie bestätigte.[2] Der Bischof suchte mit Gewalt der Stadt ihre Freiheiten zu entreissen, aber der königliche Prevot unterstützte die Bürger. Der Bischof mit Hülfe der Ritter siegte, da rückte der König heran, der Bischof erhielt aber Hülfe vom Grafen von Hennegau, seinem Verwandten, jedoch blieb der König Meister.

Nach Ludwigs VII. Tod gewann der Bischof den König Philipp August, der 1180 die Communalverfassung von 1109 kassirte.[3] Im Jahr 1191, gewonnen durch das Geld der Bürger, stellte er sie wieder her. Nun blieb dieselbe über ein Jahrhundert unangetastet. Allein im Jahr 1294 kam es zwischen den Bürgern einerseits und den Rittern und der Geistlichkeit andrerseits zum Streit. Kirchen wurden verwüstet. Es floss Blut. Die Sache kam vor das Parlament, welches die Verfassung cassirte.[4]

Im Jahr 1296 den 9 Febr. stellte sie König Philipp IV. wieder her, erklärte sich jedoch für den Herrn derselben, sowie des Schöffenthums.[5]

---

[1] O. XI. 185. 388. 446. O. XII. 3. 288. 467. A. Thierry lettres sur l'histoire de France N. XVIII—XX. Mémoires relatifs à l'histoire de France t. X. p. 22 folg. D. Bouq. XII. 250, ferner XII. 42. XIII. 541.

[2] D. Bouquet XIII. 682. Thierry lettre XX. — [3] Thierry p. 318. Gallia christiana IX. 535. — [4] Gallia christ. IX. 543. — [5] O. XI. 388. Volentes tam illud Scabinatus officium quam dictam communiam in manu nostra teneri et exerceri.

Philipp V. bestätigte diese Verordnung durch eine weitere vom 13. Merz 1318.[1] Doch cassirte er sie aufs Neue im Juli 1322.[2] Philipp VI. erklärte 1328, er habe das Recht, sie wieder herzustellen.[3] Der Bischof gab sich alle Mühe, die Wiederherstellung zu verhindern, und zahlte zu diesem Zwecke eine grosse Summe Geldes an den König. Im Jahr 1331 wurde sie desshalb für immer für aufgehoben erklärt.[4]

Die Verfassung von 1128 hat folgende Hauptbestimmungen:

Die Gemeinde hat ein Communalgericht gebildet von einem Maire und Geschwornen.[5]

Es finden sich Schöffen in der Stadt,[6] ferner ist ein Burggraf (Castellanus) allda, dann eine Curia des Bischofs.[7]

Mit der Aufhebung der Communalverfassung wurde auch das Schöffenthum aufgehoben. (Nach der Verordnung von 1322).[8]

Es werden verschiedene Classen von Personen unter den Bewohnern der Stadt unterschieden.

1) Clerici und die Kirchen selbst als Herren von Hörigen und Grundbesitzungen.[9]

2) Proceres, weltliche Grundherrn, welche gleichfalls Hörige zu haben pflegen.[10]

3) Milites Civitatis, die als Grundherrn zu den Proceres gehören, aber auch sonst und zwar auch als Herren von Hörigen genannt werden.[11]

4) Die eigentlichen Bürger als der Mittelpunkt der Genossenschaft.[12] Sie unterlagen nicht der mortua manus.[13] Ausgezeichnet unter ihnen sind die Mercatores.[14]

5) Die Leibeigenen oder Hörigen der Kirchen, der Proceres und selbst der Ritter der Stadt. Sie können, wie ihre Herren[15] Mitglieder der Genossenchaft, also homines pacis, und des Schutzes des Gildeverbandes theilhaftig werden,[16] doch ohne Nachtheil für die Rechte ihrer Herren, welchen sie stets den schuldigen Kopfzins zu entrichten haben.[17] Auswärtige Hörige können nicht ohne die Zustimmung ihrer Herren aufgenommen werden.[18] Jeder Aufgenommene muss binnen Jahresfrist Grundbesitz im Stadtgebiete erwerben oder sonst ein hinreichendes Vermögen nachweisen.[19]

---

[1]) O. XI. 446. — [2]) O. XII. 465. — [3]) O. XII. 3. — [4]) O. II. 77. Gallia christ. IX. 546. — [5]) Art. 2. 4. 5. — [6]) Art. 16. S. auch die Ord. von 1322 im B. XII. p. 463 und die v. 1296. O. XI. 388. — [7]) Art. 17. 19.
[8]) Pr. Art. 10. 13. 22. — [9]) Art. 2. 10. 20. — [10]) Der Eingang von Art. 10. Auch Proceres der Umgegend werden unterschieden. Art. 21. — [11]) Art. 2. 14. — [12]) 1. 2. 22. — [13]) Art. 12. — [14]) Art. 2. — [15]) Art. 10.
[16]) Art. 9. 14. — [17]) Art. 9. 23. — [18]) Art. 14. — [19]) Art. 15.

Alle stehen unter dem Schutze der Genossenschaft, Niemand darf sich selbst gewaltthätig Recht nehmen.[1])

Genannt werden noch die Ministeriales, d. h. die Beamten, des Bischofs, der Dynasten u. s. w. Art. 6. 20. Das Communalstatut von 1128 enthält viele criminalrechtliche Verfügungen, in den Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 11. 20. 21. In denselben ist zugleich Verschiedenes die Procedur betreffend angeordnet. Die Principien, welche zu Grunde liegen, sind germanisch-fränkisches durch das Christenthum modificirtes Recht. Es gilt nach Art. 5 auch hier die Regel «caput pro capite, membrum pro membro.»

Öfter wird gesagt, jeder soll nach seinem Rechte, lege qua vivit, gerichtet werden. Art. 4. 9. Es muss darunter das Localrecht verstanden werden.

Im Jahr 1184 erhielten mehrere Städte im Laonschen die Statuten von 1128; nämlich Cerni, Chamouilles, Baune, Chevy, Cartone, Verneuil, Bourg und Comin.[2]) Es heisst am Eingange ihrer Privilegienbriefe salvo jure *Ecclesiarum*, *Militum et Ingenuorum* hominibus manentibus apud Cerni u. s. w. concessimus *Communiam* habendam (p. 232). Die sämmtlichen Städte haben einen Maire und Jurati. Im Art. 23 wird die Verfassungsurkunde eine communia vel pacis institutio genannt.[3]) Sie hat 30 Art.

Derselben Verfassung der Stadt Laon sind nachgebildet die von Bruyères im Jahr 1186,[4]) im Jahr 1184 übertragen auf Crespy.[5]) Sie hat aber nur 19 Art. Im Jahr 1195 übertrug diese Charte Philipp August auch auf Montdidier O. XII. 288. 36 Art.

IV. Tournai, war einst eine römische Municipalstadt.[6]) Im zwölften Jahrhundert hat sie die fränkische Stadtverfassung mit einem Schöffenthum. Philipp August erklärt 1187: er habe ihr eine Communia oder institutio pacis gegeben. Sie war zugleich eine bischöfliche und eine königliche Stadt. Ein königlicher Castellanus und ein bischöflicher Advocatus haben erbliche Rechte in derselben. Ihren Häschern ist verboten die Habe der Gemeindebürger zu verletzen.[7]) Ein Gericht von dreissig Geschwornen (jurati), von welchen *zwei* Præpositi sein müssen, bildet das Schutzgericht. Sie ergänzen sich selbst und richten nach den 36 Artikeln der Communalcharte, die fast ganz gleich lauten mit der von Peronne und flandrisches Recht enthalten. Neben ihnen besteht das alte Schöffengericht.[8]) Der Castellan und der Advocatus erhalten einen Theil

---

1) Art. 1. 2. 4. 5. 19. 20. — 2) S. die Verordnung Philipp Augusts in den O. XI. 231. — 3) Diess wird wiederholt am Ende. — 4) O. VII. 619 neu bestätigt von Philipp August 1186. O. XI. 245. — 5) O. XI. 234. — 6) O. XI. 249. Raynouard II. 296. — 7) Art. 12. 28. — 8) Art. 27. 29. 31.

der Bussgelder.[1] Zum Danke für die Communalverfassung stellt die Gemeinde dem Könige, wenn er in der Richtung von Artois (also gegen Flandern oder Boulogne) zu Felde zieht, 200 Bewaffnete zu Fuss.[2])

Später im Jahr 1200 ordnete der König Philipp August das Verhältniss der Bürgerschaft zur Geistlichkeit, also namentlich die geistliche Gerichtsbarkeit durch ein eigenes Statut, welches festsetzt, es solle in Tournai nach dem in Senlis geltenden Gewohnheitsrechte verfahren werden.[3]) Hier bestimmt eine Art von Concordat, in 16 Artikeln,[4]) alle diese Verhältnisse des, Asylrecht der Kirchen, das Recht der Kirchen Grundbesitz zu erwerben u. s. w. genauer. Im Jahr 1211 erneuerte Philipp August die Communalcharte der Stadt.[5])

Ein Jahr später wurden sie der Stadt Athies von ihm ertheilt, jedoch nach dem Texte der Statuten von Peronne.[7])

Im Jahr 1267 hob Ludwig IX. das in Tournai bestehende Gewohnheitsrecht auf, dass Jemand das wegen Tödung eines Bürgers verlorene Bürgerrecht, nach geschehener Aussöhnung mit den Verwandten des Getödeten für 4 livres wieder zurückkaufen könne.

V. Amiens. Über die Geschichte dieser theils bischöflichen, theils königlichen Stadt sind in neuester Zeit wichtige Werke erschienen. Im Jahr 1832 gab Dussevel eine histoire de la ville d'Amiens depuis les Gaulois jusqu'en 1830 heraus, 2 Bde 8., die freilich viel zu wünschen übrig lässt. 1840 erschien eine einst von dem berühmten Ducange verfasste histoire de l'état de la ville et des Comtes d'Amiens. Seit 1842 erscheinen die ältesten Rechtsdenkmale von Amiens herausgegeben von Bouthors unter dem Titel: Coutumes locales d'Amiens. 1 vol. 4. Nächstens wird das von Augustin Thierry besorgte fast ganz gedruckte Urkundenbuch von Amiens als der erste Band der Monumens inédits de l'histoire du tiers Etat uns werden, nämlich die Chartes, Ordonnances, Coutumes, statuts, règlemens et autres actes concernant l'histoire municipale d'Amiens.

Wir theilen aus diesen Werken folgende Notizen mit:

Amiens, ursprünglich Somarabriva, (Brücke der Somme) hatte unter den Römern eine Municipalverfassung, also eine Curia und war nach der Notitia dignitatum 437 noch römisch, 486 aber erobert und fränkisch.[7])

---

1) Art. 12. — 2) Art. 34. 35. — 3) Ord. XI. 281.

4) Gedruckt ebend. p. 283. — 5) O. XI. 298. Der Text derselben nach dem Original im Stadtarchiv zu Tournai ist neuestens wieder gedruckt worden in Gachard's Collection de documens inédits relatifs à l'histoire de la Belgique. t. I. — 6) O. XI. 298. Die Communalcharte von Athies enthält 45 Artikel. — 7) Thierry p. 2—4.

Die Curia dauerte fort und hatte die Verwaltung nebst der Jurisdictio voluntaria. Die höchste Gewalt übte der Graf und ein Gericht (mallus publicus), gebildet durch die notabeln Einwohner der Stadt.[1]) Über die städtische Verfassung schweigen die Quellen vom siebenten bis zwölften Jahrhundert. An den Bischofswahlen nimmt das Volk (popularis ordo) und die städtische Obrigkeit (Magistratus) Theil.[2]) Das Schöffenthum muss während der fränkischen Periode entstanden sein. Von da bis zum elften Jahrhundert bildet sich das Feudalsystem aus. Den Privatfehden sollte die Treuga Dei steuern und ein Bündniss der Stadt mit Corbie. Keine Fehde sollte Statt haben, der Bischof alle Streitigkeiten dieser Art schlichten. Ein religiöses Fest wurde zur Bestätigung des Bundes jedes Jahr gefeiert.[3]) Jetzt findet man mehrere Herren der Stadt, den Grafen,[4]) den Bischof, einen königlichen Chatelain[5]) und den bischöflichen Vidame.

Die Curia wird von 1057 an nicht mehr erwähnt, jedoch zeugnissfähige Bürger (viri authentici habentes in plebe pondus testimonii).[6]) Die Gerichtsbarkeit des Grafen war bedeutender, als die nicht geistliche des Bischofs. Er hatte mehrere Vicomtes unter sich, deren Gerichtsbarkeit er 1069 rücksichtlich einiger Theile der Stadt beschränkte.[7]) Nach Thierry war das alte Schöffenthum untergegangen und nur ein Feudalgericht des Vicomte da, dessen peinliche Gerichtsbarkeit 1091—1095 vom Grafen ebenfalls beschränkt wurde.[8])

Im Jahr 1113 verbanden sich die Einwohner von Amiens und erwarben um Geld von Ludwig VI. das Recht einer Commune gegen den Grafen. Der Bischof bestätigte sie.[9]) Ein Krieg war die Folge davon, der König kam zu Hülfe. Erst 1117 wird der Graf besiegt und vertrieben. Der Graf von Vermandois, ein Verwandter des Königs, erhielt die Landesherrlichkeit der Stadt.

---

1) Thierry p. 5—6. Man hat eine 850 in mallo publico von den Notabeln verfertigte Urkunde. Ducange p. 28. Thierry p. 7.

2) Gallia christiana X. Cell. 1153. Thierry p. 5. — 3) Thierry p. 10—13.

4) Nach Thierry war er Vasall des Bischofs und Landesherr eines Theiles der Stadt und des angrenzenden Landes. Er nennt sich Procurator reipublicæ Ambianensis (p. 14) nach 1137 præsul et procurator totius reipublicæ Ambianensis.

5) Er war mit der königlichen Burg in Amiens belehnt, Grundherr eines kleinen Theiles der Stadt und wird Princeps quartus civitatis genannt, weil ihm auch der Vidame vorging (p. 14). — 6) Thierry p. 15—18. — 7) Thierry p. 19.

8) Thierry p. 19—22. Da in den Urkunden des 12. Jahrhunderts aber das Schöffengericht bald wieder vorkömmt, so ist nicht anzunehmen, dass es untergegangen war. — 9) Thierry 26—29.

Er erkannte die Schutzgildeverfassung an, deren älteste Urkunde also wohl in das Jahr 1117 zu setzen ist. Der Text derselben ist nicht mehr vorhanden. Der Vidame verschwand und der Chatelain, der den frühern Grafen unterstützt hatte, verlor sein Recht in der Stadt.[1]) Mehrere Privilegienbriefe, Verordnungen u. s. w. erschienen im Laufe des 12. Jahrhunderts. 1190 bestätigt Philipp August die Communalcharte. Der Text dieser Bestätigung ist erhalten. 1185 hatte Abbeville dieselbe Verfassung bekommen, die Urkunde derselben ist mit der von 1190 fast wörtlich gleichlautend.[2])

Zwischen 1242 und 1292 fällt die erste Aufzeichnung eines Stadtrechts, der ältesten Coutume von Amiens.[3]) Von Abbeville ging die Charta über auf Doulens, das übrigens schon 1133 eine Schutzgildeverfassung gehabt zu haben scheint.[4])

Im Jahr 1186 ging die Landesherrlichkeit von Amiens mit der Grafschaft Vermandois auf den König über.

Man sieht aus den bei Thierry gedruckten Urkunden,[5]) dass ausser dem König und Bischof noch mehrere Grund- und Gerichtsherren in der Stadt waren.

Die Hauptgemeinde stand:

1) unter einem königlichen Prévôt.[6])

2) unter einem Maire.[7])

3) unter dem Schöffencollegium.[8])

4) den Richtern der Schutzgilde, judices Communiæ genannt.

Die höhere Gerichtsbarkeit übte im Nåmen des Königs, der auch ausserhalb der Stadt befehlende königliche Bailli.

Es wurde in der Stadt jährlich ein placitum generale gehalten.[9]) Die Mitglieder des Communalverbandes hiessen jurati.[10]) Die Gemeinde selbst scheint über die Frage, ob das Haus eines Verbrechers niederzureissen sei, entschieden zu haben.[11])

---

[1]) Thierry p. 25—35. — [2]) Thierry p. 37—104. Dieser Schriftsteller bildet aus den Art. 1—7. 9. 10. 11. 14. 15. 16. 20. 44. 45 den Text des Verfassungsbriefes v. 1117. Ludwig VIII. bestätigte die Communalcharte von Amiens 1225, Philipp IV. 1307.

[3]) Thierry p. 88. gibt den Text einer ältern aus der Zeit von Philipp August und zwar schon in französischer Sprache. Allein die letzten Artikel derselben sprechen von Ludwig VIII. und Ludwig IX. Sollten sie bloss Zusätze sein?

[4]) O. XII. 318. 367. Daire histoire d'Amiens p. 523. 533.

[5]) Urkunden LXIII. LXVII. LXX. LXXII. LXXVI. LXXIX. LXXXI. XXXXII. LXXXII. LXXXIII. LXXXIX. CIII. CXVIII. Ord. XI. 164. Art. 6. 7.

[6]) O. XI. 264. Art. 2—4. 5. 6. 9. 12. 31. 36.

[7]) Art. 4. 9. 12. 15. 29. 31. 36. — [8]) Art. 4. 9. 20. 29. 31. 36.

[9]) Art. 47. — [10]) Art. 1. 4. 7. 10. 37. 41. 43. — [11]) Art. 9. 11.

VI. Die Communalcharte von Noyon wird als das Mutterrecht der von St Quentin angegeben.[1] Indessen hat die letztere, viel umfassendere,[2] mit der Redaction von jener nichts gemein. Die von Roye[3] und Chanlay,[4] sind fast ganz gleichlautend mit der letzten. Man sieht, dass St. Quentin vom Grafen von Vermandois seine freie Verfassung erhalten hatte, welche Philipp August nur bestätigte. Die Bewohner der Stadt sind Milites, Clerici und homines de Communia.[5]

Ausser dem Burggrafen ist noch ein königlicher Justizbeamter ohne besondern Namen da,[6] auch werden ministri regis genannt.[7]

Die städtischen Behörden sind:

1) Ein Maire oder Majeur.[8]

2) Die Schöffen.[9]

3) Die Geschworenen.[10]

Der Maire und die letztern sind das Gericht der Commune und können Verbannungen aus der Stadt aussprechen.[11]

An der Spitze der Schöffen steht der Justitiarius regis. Sie üben den Blutbann.[12] Die Leute der Geistlichen können nur vor das Gericht des Decans geladen werden.[13] In der städtischen Burggrafschaft richten der Vicecomes und die Scabini Vicecomitatus.[14] Die Bürger von St. Quentin können vor kein anderes geistliches Gericht gestellt werden, als vor das des städtischen Decans.[15] Der Maire und die Geschworenen haben die Verwaltung des städtischen Vermögens.[16] Die Stadt ist dem König heerbannpflichtig.[17] Der Vasall, welcher einem Bürger schuldet, kann vor das *Schöffengericht* geladen werden. Erscheint er nicht, so hat ihn sein Lehensherr zu vertreten, im Nothfall durch den Zweikampf.[18] Ohne Bewilligung des Maire und der Geschworenen kann der König die Münze in St. Quentin nicht verändern.[19]

Die Mortua manus ist für immer in der Stadt aufgehoben, die Bürger sind nicht willkürlich besteuerbar.[20]

Privatrechtliche Bestimmungen finden sich in den Art. 7. 17. 19. 20. 21. 22. 29. 32. 34. 35. 36. 39. 44. 45. 48.

Criminalrechtliche in den Art. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 26. 28. 51.

Processualische in den Art. 2. 3. 4. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 33. 34. 35. 41. 44. 46. 49.

---

1) O. XI. 270—274. — 2) Sie hat 55 Artikel. — 3) O. XI. 228.
4) O. XI. 304. — 5) Communalcharte v. St. Quentin (p. 270) Art. 1. 2.
6) Art. 12. 13. 26. — 7) Art. 4. — 8) Art. 8. 9. 10. 11. 14. 17. 23.
9) Art. 12. 13. — 10) Art. 8. 9. 10. 11. 14. 17. 23. — 11) Art. 3.
12) Art. 12. 25. 26. 28. 49, ferner Art. 14. — 13) Art. 24. — 14) Art. 27.
15) Art. 41. — 16) Art. 30. 37. 42. 50. — 17) Art. 31. — 18) Art. 34.
19) Art. 38. — 20) Art. 1.

Im Allgemeinen nähert sich die Communalcharte dieser Städte den von Tournai, Peronne und Amiens.

VII. Die Communalcharten der königlichen Städte Mantes,[1]) Medunta, Chaumont und Pontoise sind folgenden Inhalts:

Es ergibt sich aus dem Eingange der Verordnung Ludwigs VII. vom Jahr 1150, dass dessen Vater Ludwig VI. dem ärmern Theile der Bevölkerung von Mantes gestattet hatte, eine Communalföderation zu ihrem gegenseitigen Schutze zu schliessen, und zwar Communi consilio tam Militum quam Burgensium pro nimia oppressione pauperum.[2]) Die Bürger werden zugleich frei erklärt von willkürlicher Besteuerung und Einkerkerung. (Art. 1.) Den in die Stadt kommenden Kaufleuten wird Freiheit und Sicherheit gewährt. (Art. 4. 5.) Ausser den Bürgern leben zu Mantes auch Ritter,[3]) die Nichts anderes sind als Feudaldynasten mit ihren Hintersassen (hospites), über welche sie Gerichtsbarkeit haben. (Art. 2.) Es ist ein königlicher Prévôt (Præpositus) in der Stadt, der die ritterliche Gewalt theils allein, theils mit den *Pares Communiæ* übt und die vollziehende Gewalt hat. (Art. 2. 7. 9.) Die Gemeindelasten, auch zur Befestigung der Stadt, tragen Alle gleichmässig. (Art. 8.) Die dem Könige zu leistenden Dienste (Servitia) sind nach wie vor dieselben. (Art. 9.) Die Hut der Weinberge liegt den Bewohnern der Stadt ob. (Art. 10.) Es befindet sich in derselben ein Castrum.

Im Jahr 1201 überlässt der König Philipp August[4]) den Leuten von Mantes alle seine Hansæ allda unter der Bedingung: ut eum adjuvent ad onerandas et exonerandas suas machinas (in der Stadt) et ut reddant Præposituræ V denarios de singulis hansis aquæ.

Das 1150 erneuerte Stadtrecht von Mantes ertheilte[5]) 1182 der König Philipp August der Stadt Chaumont (Calvimons) mit drei Zusatzartikeln (11—13), wodurch den Bewohnern dieser Stadt ihr rechtmässig erworbenes Eigenthum garantirt, den auswärts gewesenen ihre Rechtsverfolgung vorbehalten und der Heerbann über die Seine und Isar hinaus erlassen wird.[6])

Im Jahr 1188 ertheilte derselbe König die Communalcharte von Mantes auch den Bewohnern von Pontoise, jedoch mit fünf Zusatzartikeln, nämlich den drei oben genannten und zwei andern, in deren letztem der Gemeinde die königliche Præpositura und das Minagium,[7]) jene gegen eine Jahresrente von 500 Pfund an den

---

[1]) O. XI. 197. O. VI. 603. Note c. Mantes liegt abwärts von Paris an der Seine noch im Herzogthum Francien.

[2]) Die ersten 5 Artikel scheinen von Ludwig VI. zu sein, weil sein Nachfolger sagt im Art. 6: Prædictis insuper institutionibus.— [3]) O. XI. 285.

[4]) O. XI. 285. — [5]) O. XI. 225. — [6]) O. XI. 254.

[7]) Minagium heisst die Abgabe für d. Messen des Getreides u. s. w. Ducange v.

König und 30 an den Seneschall überlassen wird. Für das überlassene Minagium zahlen sie 15 Modii Getreide an den König, 10 vom Korn und 5 vom Haber.

In den beiden letztern Communalcharten finden sich folgende privatrechtliche Verfügungen. (Art. 10 oder 11.) Concedimus etiam, ut res quascunque juste ac legitime emerint aut per vadium acceperint, quas quidem post annum et diem in pace sine calumpnia tenuerint, nec cuiquam inde justitiam vetuerint, in pace et quiete semper habeant ipsi et heredes sui, empta sicut empta, vadia sicut vadia.

Art. 11 (12). Omnia similiter, quæ hereditario jure consecuti sunt et quocumque justo modo et rationabili acquisierunt et postea tenuerunt, sicut deffinitum est, semper habere concedimus.

VIII. Drei Communalcharten, die aus *einer* Quelle flossen und eine Familie bilden, nämlich die von Beaumont sur l'Oise, Chambli und Asnières, enthalten folgende Bestimmungen.

Beaumont war bis 1222 eine dem Bischof von Beauvais gehörende Grafschaft, die Philipp August in jenem Jahr durch Tausch an sich brachte. Es hatte einen eigenen Grafen, der 1187 der Stadt eine Communalcharte gegeben hatte. Chambli hatte die seinige schon 1173 erhalten.[1] Asnières grenzte an die Grafschaft Beaumont.[2] Die Urkunde von 1173 ist also wohl das Mutterrecht. Die Stadt Beaumont erhielt *vom König* 1222 zuerst bloss das Recht einer befreiten Stadt (Franchisia), dann 1223 die Communalverfassung, welche demnach wohl nur die Wiederherstellung des Rechts von 1187 war; dem Inhalte nach weichen die Urkunden von 1222 und 1223 nur darin von einander ab, dass, wo dort Franchisia stand, jetzt Communia sich findet, und dass die Communalrechte in der letztern bestimmt sind.

Die in allen genannten königlichen Beamten sind der Bailli und der Prévôt. Die Communen haben einen Maire und Pairs. Vor das Gericht der letztern gehören alle die Verbrecher, über welche vor 1223 der Bailli zu entscheiden hatte.[3] Die gerichtlichen Zweikämpfe behält sich der König vor in der Urkunde von 1222 und in der von Chambli; in der Communalcharte für Beaumont erklärt er Art. 7. (p. 308): Duella sunt communia prœlia illa, quæ fiunt de raptu, mulctro,[4] homicidio et proditione. Die Zahl der Artikel ist in der Urkunde für Beaumont von 1222 36, in der von 1223 44, in der von Chambli 48, für Asnières 25. Die letzte erhielt 1225 Zusätze von Ludwig IX.[5] Es kommen in allen wie

---

[1]) O. XII. p. 303 und 307 in den Noten. Beaumont könnte jedoch 1187 eine andere Urkunde erhalten haben. — [2]) O. XII. p. 312 in der Note.
[3]) Vgl. S. 298. Art. 4. 5 und S. 307. Art. 2. 3. — [4]) D. h. wohl murdro.
[5]) O. XII. 320.

gewöhnlich mehr criminalrechtliche, processualische und polizeirechtliche Bestimmungen vor, als civilrechtliche. Die Mitglieder der Commune werden Jurati genannt. Sie sind heerbannpflichtig. Alle Bewohner der Städte sind frei, also nie leibeigen. Für die Wohnungen zahlen sie dem König als Grundherrn einen jedoch nicht bedeutenden Bodenzins.

c) Von den königlichen Städten ohne Communalverfassung.[1])

130. Man hat den Städten mit Schutzgilden alle übrigen unter dem Namen von Bourgeoisies entgegengestellt und so alle Städte Frankreichs auf zwei Hauptarten zurückgeführt,[2]) oder wenn man die des Südens als eigene Classe — die der (ursprünglich) römischen Municipalstädte auch ausscheidet, in drei Hauptclassen geschieden.

Obgleich nun aber die sämmtlichen französischen Städte in drei Hauptclassen zerfallen, so führt die zweite doch nicht den Namen Bourgeoisie, obgleich ihre Bewohner wie die *aller* Städte Bourgeois heissen. Das Wort Bourgeoisie, Burgensia und Burgesia findet sich nach Brussel p. 904 nicht vor dem Jahr 1287, in welchem Philipp der Schöne seine schon bekannte Verordnung: sur les bourgeoisies erliess[3]) und heisst Nichts anders als das *Bürgerrecht.* Wer immer regelmässiges Mitglied einer Stadt war, hatte allda Bourgeoisie und zwar nicht bloss, wenn dieselbe keine Schutzgildeverfassung hatte, sondern auch wenn diess der Fall war.[4])

Später werden alle Stadtgemeinden so genannt, so dass also auch die Communes Bourgeoisies waren. Es gibt demnach keinen besondern Namen für die Städte ohne Schutzgildeverfassung. Sie sind auch unter einander selbst sehr verschieden. Einige haben nämlich eine aus der Mitte der Bürger gewählte Behörde, z. B. ein Schöffenthum, wie Paris, wo der erste Schöffe den Namen Prévôt des Marchands führte, in den andern, ja in den meisten königlichen Städten dieser Art ist diess nicht der Fall; sie stehen lediglich unter den königlichen Beamten, namentlich dem Prévôt, der indessen auch in jenen die gewöhnliche Gerichtsbarkeit übt.

Hierin besteht also zwischen den Städten mit Schutzgilden und den königlichen Städten ohne solche ein Unterschied. Andere Unterschiede sind, dass die Bürgerschaft in diesen Städten nicht immer

---

[1]) Brussel II. 904, die Vorrede zum B. XII. der Ordonn.

[2]) Villevaut in der Vorrede zu t. XII. der Ordonn.

[3]) Ord. I. 314. Recueil II. 673.

[4]) Diess ergibt sich aus Allem, was Brussel über diesen Gegenstand sagt und selbst aus dem Inhalt der angeführten Vorrede.

eine Corporation bildet, dass ihr kein Kriegsrecht zusteht und dass in der Regel die Freiheiten und Immunitäten der Bürger weniger bedeutend sind als in jenen. Sie genossen dessen ungeachtet verschiedene Privilegien. Man muss, was die Ertheilung der letztern betrifft, zwei Arten dieser Städte unterscheiden. Einige erhielten ihre Vorrechte nur allmählig und durch einzelne Concessionen, andere hingegen durch einen umfassenden Privilegienbrief, eine Charte, welche eine Menge derselben Bestimmungen enthält, wie die Communalcharten, nur nicht die Schutzgildenverfassung und die aus ihr fliessenden Rechte.[1])

Unter den Städten der ersten Art sind vor Allem Paris und Orleans zu nennen, unter diesen Lorris im Gatinerländchen, deren Rechtsstatut aufs neue sanctionirt im Jahr 1155, das Recht sehr vieler Städte in und ausser dieser Landschaft wurde. Zwischen beiden steht die Stadt Bourges mit den Überresten einer römischen Municipalverfassung, einem Rechtsstatut von 1145 und verschiedenen ihr durch besondere Briefe ertheilten Privilegien.

Zum leichtern Verstehen des eigenthümlichen Charakters der Städte ohne Schutzgilden lassen wir hier einige Notizen über verschiedene derselben folgen.

I. Die Stadt Lorris hatte schon unter Ludwig VI. ein Rechtsstatut erhalten, das sein Sohn im Jahr 1155 bestätigte und wir nur aus diesem Bestätigungsbriefe kennen.[2]) Es wurde übertragen auf Sceaux en Gatinois 1153,[3]) Molinet 1159,[4]) Villeneuve le Roi 1163,[5]) Montargis 1170,[6]) Chaillou sur Loire 1175,[7]) Bois Commun 1186,[8]) la Chapelle la Reine 1186,[9]) Voisines 1187, St. André bei Macon 1188,[10]) Dimont 1190,[11]) Chaumont en Bassigny,[12]) Clery 1201.[13])

Philipp August bestätigte 1187 die Statuten von Lorris ohne sie zu ändern. Sie bestehen aus 35 Artikeln; in denselben sind die Rechte und Verpflichtungen der Bürger einzeln aufgeführt und polizeiliche und strafrechtliche Bestimmungen beigefügt. Städtische Behörden werden nicht genannt, sondern bloss der Prévot und seine ihm untergeordneten Diener wie der Præco, der Excubitor u. s. w.[14]) Die Stadt wird häufig als Parochia bezeichnet.[15]) Der Jahr und Tag in Lorris wohnende königliche Hörige wird frei.[16]) Der Häuserzins

[1]) Gut unterscheidet diess Guizot Cours V. p. 161. folg. und p. 285.

[2]) Gedruckt bei la Thaumassière ancien. Cout. du Berry p. 394. Galland Franc-Alleu. p. 375 und den Ord. XI. 200 und 248. — [3]) Ord. XI. 199.

[4]) O. VII. 454. — [5]) O. VII. 57. — [6]) O. XI. 471. — [7]) O. VII. 34.

[8]) O. IV. 73. — [9]) O. XI. 239. — [10]) O. XI. 252. — [11]) O. XI. 268.

[12]) O. XI. 248 in Chanterau-Lefèvre, Autres Preuves p. 182. — [13]) O. VII. 3.

[14]) Art. 12. 14. 21. 23. 35. — [15]) Art. 3. 22. 23. — [16]) Art. 18.

ist 6 Denare.[1]) Zum Heerbann ist man nur so verpflichtet, dass man an demselben Tage wieder zurückkommen kann.[2])

Der Handel wird begünstigt und gesichert.[3]) Nur einmal im Jahr sind dem Könige Frohnden zu leisten.[4]) Man sieht aus den Privilegien, dass Lorris eine kleine Acker- und Weinbau, sowie Handel treibende Stadt war.[5]) Unter den criminalrechtlichen Bestimmungen[6]) ordnet eine (Art. 14) die Bussgelder beim gerichtlichen Zweikampf; alle Bussen sind sehr herabgesetzt, die von 60 Solidi auf 5, die von 5 Solidi auf 12 Denare. Der Prévot erhält für eine Ladung nur vier Denare.[7])

II. Die Stadt Bourges erhielt Privilegienbriefe in den Jahren 1145. 1181. 1197. 1224.[8]) Dieselben wurden der zweiten Stadt im Lande Berry, nämlich Dun-le-Roi ertheilt 1175 und 1181.[9]) Dass jene Stadt ihre alte Municipalverfassung lange erhalten hatte, bestätigt eine schon angeführte neu aufgefundene Formula.[10]) Es mag diese noch bis über das zehnte Jahrhundert fortbestanden haben. Im elften gehörte die Stadt einem Dynasten, von welchem Philipp I. sie um 60,000 Solidi kaufte.[11]) Ein Viguier[12]) war wohl schon damals da. Im Jahr 1145 erhielt die Stadt neue Privilegienbriefe, in welchen derselbe erwähnt wird neben dem königlichen Prévot; die 11 Artikel desselben enthalten Verminderungen der Abgaben und der Lasten der Bürger,[13]) Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, namentlich über die Vollziehung der Urtheile.[14]) Den Kaufleuten wird Schutz versprochen[15]) und das droit d'aubaine dahin beschränkt, dass Fremden erlaubt wird, ihre Verwandten zu Erben einzusetzen.[16]) Als Bewohner der Stadt werden am Eingang der Urkunde aufgeführt Clerici, Milites und Burgenses. Vor 1145 findet man noch eine Verordnung von 1141, worin Ludwig VI. die Zahl der Crieurs de vins und die ihnen zu bezahlenden Taxen festsetzt.[17]) Die Stadt scheint nicht ohne corporative Rechte gewesen zu sein, indem die städtischen Notabeln unter dem Namen barones civitatis[18]) ein Gericht bilden. Im Jahr 1197 erliess Philipp August eine Ver-

---

[1]) Art. 1. — [2]) Art. 3. — [3]) Art. 6. — [4]) Art. 15. — [5]) Art. 2. 3. 6—10. 15—28. 33. — [6]) Art. 7. 12. 14. 16. 32. — [7]) Art. 7.

[8]) O. I. 9. XI. 190. 193. La Thaumassière Coutumes du Berry p. 61. Raynouard II. p. 183—190. Guizot Cours V. 155. — [9]) O. XI. 208. 222.

[10]) Im Urkundenbuch des gegenwärtigen Bandes p. 8. — [11]) O. XI. 190.

[12]) Irrig macht Laurrière aus ihm einen Voyer, Viarius. Später heisst er Vicomte.

[13]) Art. 5. 6. 7. 8. — [14]) Art. 1—4. — [15]) Art. 9—10. — [16]) Art. 11.

[17]) O. XI. 190. Auch eine Verordnung über die Osterlämmer ist zu erwähnen. O. XI. 193 Note f.

[18]) Art. 9. O. I. 10. Auch in London wurden die Notabeln Barones civitatis genannt unter Heinrich III. Ebend. Note o.

ordnung über die Vormundschaft (baillia) von unmündigen Kindern. Es wird den Bürgern erlaubt, die Vormundschaft durch Testament (legatum) einem Freunde zu übertragen. Liegt er am Sterben, so soll er vier fideles homines berufen, geschieht dieses nicht, so haben vier probi homines civitatis eine Vormundschaft anzuordnen.[1])

Im J. 1224 bestätigte Ludwig VIII. die Urkunde von 1145, setzte aber an die Stelle der Barones civitatis eine Behörde von probi homines (prud' hommes).[2]) 1174 hatte der König Philipp August der Stiftskirche St. Stephan Immunitätsprivilegien rücksichtlich der Gerichtsbarkeit ertheilt.[3])

Im Jahr 1175 ertheilte derselbe der gleichfalls in der Grafschaft Berry gelegenen, ihm gehörenden Stadt Dun-le-Roi einen kurzen Privilegienbrief.[4])

Bald darauf machte er ein beiden Städten gemeinschaftliches Rechtsstatut bekannt in 20 Artikeln, das öfter bestätigt wurde, auch noch von Ludwig IX. (1229), Philipp III. (1274) und Philipp IV. 1293.[5]) Es wiederholt die Bestimmungen der frühern Privilegienbriefe und sollte sich auch auf die s. g. Septaine von Bourges erstrecken. Um Dun-le-Roi lag eine Chatelenie, welche dem Seneschall untergeben war.[6])

III. Nicht ohne Interesse ist die Verfassungsgeschichte der Stadt Orleans.[7])

Man hat schon vom Jahr 1057 eine für diese Stadt erlassene königliche Verordnung, welche aber nur die polizeiliche Verfügung enthält: dass zur Zeit der Weinlese die Thore nicht mehr sollten geschlossen und keine unerlaubte Abgabe auf den neuen Wein sollte erpresst werden können.[8]) Aus einer zweiten von 1137 lässt sich einiges über das Verhältniss der Stadt zum König entnehmen.[9]) Sie stand unter dem Seneschall und einem Prévot. Er hatte Pedellen, welchen das Amt des Anklägers oblag.[10]) Niemand sollte festgenommen werden, der nicht auf einer verbrecherischen That ertappt worden. Der König nimmt überhaupt die Bürger unter

---

1) O. I. 22. Raynouard, histoire du droit municipal II. 6 hält diese vier prud hommes für die städtische Obrigkeit. Es wurde aber diese bis 1224 wohl nur durch die Barones Civitatis gebildet.

2) O. VI. 48. 49. XI. 193. Vielleicht änderte die Behörde nur den Namen.

3) O. XI. 206. — 4) O. XI. 208. — 5) O. XI. 322. 327. 328. 352. 374.

6) O. XI. 322. — 7) Ausführlich erläutert sie Guizot V. 272. Die wichtigsten Urkunden stehen in den O. I. 1. 15 und O. XI. 188. 196. 209. 214. 215.

8) O. I. 1. — 9) O. XI. 188. Nach einem Chronisten versuchte in diesem Jahre diese Stadt, sich als Commune zu erheben, aber ohne Erfolg. D. Bouquet XII. 124. Thierry, Récits I. 350 Note 1. — 10) Ebend. Art. 3.

seinen Schutz und erlässt die manus mortua der seit sieben Jahren Verstorbenen [1]) (ein Beweiss dass Orleans viele leibeigene Bewohner hatte). Allein 1147 hebt der König die Leibeigenschaft in derselben auf,[2]) was Philipp August 1180 wiederholt.[3])

Andere Verordnungen desselben Jahres sind polizeilich; sie beziehen sich auf den Handel und verbieten drückende Missbräuche. Man findet keinen der Stadt ertheilten Privilegienbrief, keine Rechtsstatute und noch viel weniger eine corporative Repräsentation der Bürgerschaft. Nur die persönliche Freiheit der Bürger ist garantirt. Ausser den Bourgeois werden die Clerici und die Milites als die bevorrechteten Stände der Stadt genannt, welche der König nicht beeinträchtigen zu wollen erklärt.[4])

IV. Etampes (Stambæ) war eine unmittelbar königliche Stadt ohne einen Bischof,[5]) dagegen waren zwei Collegiatstifte da mit grundherrlichen Rechten; das wichtigere war das von Notre-Dame. Nicht selten entstanden Zerwürfnisse zwischen den Canonicis und den Bürgern. Die Könige ertheilten beiden zu verschiedenen Zeiten Privilegien; in der Stadt war ein königlicher Prévôt und ein Voyer,[6]) ferner ein Prévôt der Juden.[7])

Die Urkunde von 1082 — die älteste, die man anführt — ertheilte dem Stifte Notre-Dame seine Privilegien, d. h. seine freie Organisation, dem Abte eine eximirte Jurisdiction, welche dem königlichen Beamten zu stören verboten wurde.[8])

Im Jahr 1123 befreit König Ludwig VI. die Bewohner von Etampes ab omni oblatione, tallia, expeditione et equitatu, erlässt das minagium für alle Tage, ausser dem Donnerstag, setzt die Bussen von 60 Solidi auf 5 Solidi und 4 Denare herab, befreit die zum Eide Gerufenen, die nicht schwören wollen, von der Verpflichtung, sich davon loszukaufen und gestattet ungestörte Ein- und Ausfuhr für den Handel in der Stadt.[9])

Im Jahr 1137 verspricht der König gegen die Zahlung einer Jahresrente die Münze von Etampes nicht ändern zu wollen, gewährt Befreiungen von den Abgaben auf den Wein, das Getreide u. dgl.[10])

---

1) Art. 5—8. — 2) O. XI. 196. — 3) O. XI. 209—210. Es that es zuerst noch als Prinz und dann nochmals als König. O. I. 15, wo fälschlich die Jahreszahl 1168 angegeben ist, statt 1180, was im B. XI. 208 berichtigt wird.

4) O. I. 15. 16. — 5) Guizot V. 285. O. XI. 174. 183. 188. 195. 200. 211—213. 277. 286. 322. Thierry lettres sur la France. M. de Montrond Essais historiques sur la ville d'Etampes. Etampes 1836—1837. 2 Vol. 8.

6) O. XII. 200. 211. — 7) O. XI. 201. Art. 25. — 8) O. XI. 174.

9) O. XI. 183. — 10) O. XI. 188.

Im Jahr 1147 ertheilte König Ludwig VII. verschiedene Vortheile der Leproserie in der Stadt.[1] 1155 verordnet er, der Prévôt, der Voyer und ihre Sergents sollten für das Fleisch nur ⅓ des gewöhnlichen Preises an die Metzger zu zahlen haben.[2]

1179 erliess der König ein Polizeireglement für die Stadt Etampes von 29 Artikeln, welches die verschiedenartigsten Bestimmungen enthält, über Zoll, Handel, den gerichtlichen Zweikampf, Weinabgaben, Verurtheilung der Schuldner u. s. w.; überall werden die Befugnisse des Prévôts angegeben und bestimmt.[3]

Im Jahr 1199 hebt König Philipp August die früher von ihm, wie es scheint 1189, gegebene Communalverfassung von Etampes wieder auf.[4]

1204 ertheilte derselbe verschiedene Privilegien den Tuchwebern von Etampes.[5] Sie wählen für ihre Zunft vier Ministeriales, die unter dem Prévôt stehen. Die Zunft zahlt jährlich eine Abgabe an den König

In einer Urkunde von 1224 ist von einer Communia Stampensis (wohl im uneigentlichen Sinne) die Rede. Die Bewohner der Herrschaft St. Croix bei Etampes wurden derselben einverleibt.[6]

131. V. Paris. Die grosse politische Wichtigkeit der Hauptstadt von Frankreich lässt den Gedanken zu, dass schon die älteste Geschichte von Paris auch für die Rechtskunde dieser Periode von Bedeutung sein müsse. Allein die Kenntnissnahme seiner ältesten Rechtsdenkmale zeigt schnell das Gegentheil. Man kann sogar sagen, dass die eigenthümliche Verfassung dieser Stadt das merkwürdigste ist. In den vielen Werken über die Geschichte von Paris, unter welchen das von Felibien: histoire de la ville de Paris, revue augmentée et mise au jour par D. Lobineau et justifiée par des preuves authentiques, Paris 1725, 5 Vol. fol., für die Rechtsgeschichte fast das einzige wichtige ist, schon wegen der ihr vorgedruckten Dissertation sur l'histoire de l'hôtel de ville de Paris von le Roi,[7] wird der Entwicklungsgang der Verfassung und des Rechtes dieser Stadt nicht mit der nöthigen Rechtskunde behandelt, z. B. selbst in dem so oft aufgelegten Werke von Dulaure histoire de Paris.[8]

---

1) O. XI. 195. — 2) O. XI. 200. Statt Viarius steht überall Vicarius. — 3) O. XI. 211.
4) O. XI. 277. Die Urkunde, wodurch er sie einführte, ist verloren.
5) O. XI. 287. — 6) O. XI. 322.
7) Gut gewählte Auszüge gibt daraus Raynouard hist. du Pouvoir municipal II. 218. Übereinstimmend mit ihm behandelt Lobineau die Geschichte der Gemeindeverfassung zu Paris, Buch XIII. B. I. p. 620 folg.
8) Sehr gut behandelt dagegen die älteste Geschichte von Paris Depping in seiner Dissertation sur l'état de l'industrie et du commerce de Paris au 13me siècle vor seiner Ausgabe des livre des Métiers de Boileau. S. auch Raynouard II. p. 218.

Die ältesten Privilegienbriefe sind aus den Jahren 1121, 1134,[1] 1140, 1170, 1186, enthalten aber Nichts über die Verfassung der Stadt. Folgende Notizen mögen hier stehen:

Den Mittelpunkt der Stadt bildet die alte auf der Seineinsel gelegene Civitas Lutetia Parisiorum, welche Julius Cäsar hatte befestigen lassen. Sie war die Stadt des Königs, er, wie als Graf schon, war auch nachher ihr Grundherr. Rings um dieselbe lagen eine Menge Villæ, die theils weltlichen, vorzüglich aber vielen geistlichen Herren angehörten,[2] später zum Theil, nachdem der König einzelne Bezirke zur Erweiterung der Stadt zu beiden Seiten der Seine erworben hatte, von den Ringmauern und Wällen des vergrösserten Ortes umschlossen wurden.

Wie der Graf von Paris einst dem römischen Præfectus urbis gefolgt war,[3] trat 884 ein Vicecomes an die Stelle des Grafen, jedoch nur als Gerichtsbeamter mit beschränkter Macht in der Stadt und in der Vicegrafschaft.[4] 1060 kennt man den ihn Vertretenden[5] eine Zeit lang in dem unter dem Seneschall als Comes Palatinus stehenden, bald aber mit dem Rang eines Bailli bekleideten königlichen Prévôt, der sein Gericht im Chatelet hielt.[6]

Paris hatte unter den Römern eine Municipalverfassung, seine Curia und seinen Defensor, von deren Fortbestehen unter den Franken man noch im achten und neunten Jahrhundert Spuren hat.[7]

---

1) Recueil des anciennes lois franç. I. 143. Ludwig IV. gestattet 1134 den Parisern ein Pfändungsrecht gegen ihre Schuldner, wo immer sie dieselben finden mögen. Die übrigen Urkunden finden sich in Felibien und zum Theil in den Ordonnances I. und IV.

2) Es gab eine bischöfliche Villa mit Privilegien, die 820 Ludwig der Fromme bestätigte. Felibien l. II. ch. 34 p. 75. Die Abtei St. Germain des Prés hatte eine, dann St. Germain Auxerrois, St. Marcel, St. Magloire, St. Victor, St. Eloy, St. Lazare, St. Geneviève, die jetzt verschiedene Quartiere der unendlichen Stadt bilden. Felibien p. 142. 143. Alle diese Abteien hatten daher auch ihre Hörigen dort (Servi).

3) Der Præfectus urbis wird genannt 275, 665; und 666 nennt sich der das Jahr vorher diesen Namen führende Erembaldus Comes Parisiensis. Man kennt solche Grafen von 759. 778, 803. 805. 869. Im Jahr 884 war es Hugo der Grosse als erblicher Graf. De la Mare I. 95. 96.

4) Er kommt vor 920. 987. 1027. 1032. De la Mare p. 98.

5) Schon 1032, als Odo gestorben war, wurde kein neuer Vicomte ernannt, doch hiess der fortdauernde Gerichtsbezirk Vicomté de Paris. Felib. I. 117.

6) Felibien 132—133 setzt den Anfang der Prévôté schon in das Jahr 1032.

7) Ein Hauptbeweis ist das Testament von Ermintrude vom Jahr 700, dessen Original im Archiv von Paris aufbewahrt wird und das zuletzt wieder gedruckt ist in der neuen Ausgabe von Bréquigny, Diplomata II. p. 255. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I. p. 115. Thierry Récits I. p. 356.

Später findet man ein unter einem Præpositus Mercatorum stehendes Schöffencollegium, und dass durch die Benennung mercatores aquæ die Bürger von Paris bezeichnet werden, was sich nur durch die Fortdauer der unter den Römern zuletzt noch bestehenden geselligen Verhältnisse erklären lässt. Schon zur Zeit Tibers findet man nämlich nautæ Parisiaci, die ein mit Vorrechten privilegirtes Collegium bilden.[1] Die angesehensten Cives waren Mitglieder desselben, sie trieben, wie die nautæ der Rhone, Saone, der Durance und andere,[2] Grosshandel zu Wasser. Ohne Zweifel gelang es ihnen, sich im Besitze ihres wichtigsten Privilegiums, nämlich eines Handelsmonopols auf der Seine auf- und abwärts von Paris, nach der fränkischen Eroberung zu behaupten, und so findet man sie im Anfang des zwölften Jahrhundert als Mercatores aquæ Parisiensis wieder.

Ihr Verband führt den Namen Hansa.[3] Nur wer Mitglied derselben ist, darf mit Waaren auf der Seine nach Paris kommen, ein Fremder nur, wenn ein Bürger von Paris mit ihm associrt ist. Diess Handelsmonopol hinderte die freie Schifffahrt von der obern Seine nach der Normandie und bewirkte auf diese Weise für die Stadt ein den Anfang ihrer Handelsgrösse begründendes Stapelrecht.

Neben diesen, den eigentlichen und wahren Cives Burgenses Parisienses, lebten in und zunächst der Stadt, bei der der König seinen Palast hatte, eine Menge Milites, Vasalli u. s. w., wie sie sonst noch hiessen.

Den Burgenses werden in den während des 12. und 13. Jahrhunderts erlassenen königlichen Privilegienbriefen verschiedene Befreiungen ertheilt und alle alten Vorrechte erneuert und bestätigt. Ihre Schöffen hiessen Scabini Mercatorum Parisiensium, ihr Haupt Præpositus mercatorum, woraus der bis zur Revolution von 1789 fortdauernde Titel des Vorstehers der Pariser Bürgerschaft «Prévôt des Marchands» sich erklärt.

Im Parloir (Parlouer) des Bourgeois hielt das Schöffencollegium von Paris seine Gerichtssitzungen.

Der königliche Prévôt erliess manche polizeiliche Verordnung in Verbindung mit dem der Bürger.[4] Ausserdem kommen noch 24 Preudhommes der Bürgerschaft vor.[5] Man nimmt an, das Colle-

---

[1] Sie widmen Jupiter ein Denkmal unter Tiber. Le Roi IV. 58. Rayn. I. 126.
[2] Auch am Fusse des Schwarzwaldes im Murgthale findet sich ein Collegium Nautarum. Man bewahrt zwei Denksteine, die einer ihrer Vorstände errichten liess, sie finden sich in Baden und in Ettlingen. S. eine Abhandl. von Herrn v. Ring in Messager des Sciences hist. von Gent. v. J. 1842.
[3] Leroi p. 82—83. — [4] Le Roi I. 87—94. Raynouard p. 222—229.
[5] Raynouard p. 229—230.

gium der Scabini sei an die Stelle des alten Ordo, der Curia, der Præpositus Mercatorum an die des Defensors getreten.[1]) Das Wappen der Stadt war immer und ist noch jetzt ein Schiff «la Nef de Paris».[2]) Die Bürgerschaft von Paris war demnach eine Körperschaft, die Universitas civium Parisiensium.[3])

Eine Communitas neben der Hansa mercatorum bestand in Paris eben so wenig[4]) als eine Schutzgildeverfassung. Die Rechtsgeschichte der Stadt in dieser Periode hat sonst am meisten Ähnlichkeit mit der von Orleans.[5])

d) Blicke auf die Städte der wichtigsten von eigenen Landesherren regierten Provinzen des nördlichen Frankreichs.

132. Die bis jetzt hervorgehobenen Verschiedenheiten der städtischen Verfassungen finden sich auch in den von eigenen Landesherren regierten nördlichen, d. h. nördlich von der Loire gelegenen Provinzen wieder. Doch bemerkt man, dass in manchen die Städte auf eine möglichst gleichartige Weise organisirt sind und im Ganzen dieselben Rechtsstatute haben. Mehrere dieser Provinzen wurden in dieser Periode schon Kronland, allein die Könige nahmen dann selten wesentliche Veränderungen in ihren Verfassungen vor. Hie und da erhielten nur die nun königlich gewordenen Beamten andere Namen, oder es kommen solche Beamten zu den alten hinzu. Oft begünstigten die Könige die Städte und gaben ihnen eine Schutzgildenverfassung, die sie vorher nicht hatten.

Hier eine Skizze der Städteverfassungen der wichtigsten Provinzen, sowie einiger Herrschaften kleinerer Grundherren.

I. Die nördlichste Provinz war Flandern,[6]) von welcher der südliche Theil 1180 getrennt die Grafschaft Artois bildete. Mit Ausnahme von Arras und Theruanne sind alle Städte in beiden neu, d. h. nicht römischen Ursprungs und Nichts als erweiterte und befestigte Villæ, deren älteste sehr früh von freien Hintersassen bewohnt waren, welchen corporative Rechte und im zwölften Jahrhundert eine freie Gemeindeverfassung ertheilt wurden. In Arras und Theruanne bestand längere Zeit die römische Municipalverfassung

---

1) Wenn er nicht vielmehr der Nachfolger des Curators oder Patronus nautarum war. — 2) Le Roi p. 34. — 3) Le Roi, pars II. §. 3. 4.

4) Le Roi pars III. §. 5. 6. 7. Die Hansa ist also die Communia Parisiensis. Ebend. p. 64. — 5) S. die Tables Alphab. zum B. XI. u. XII. der Ord.

6) Der Verfasser beruft sich für das hier Gesagte auf die in seiner flandr. Staats- und Rechtsgesch. gegebenen Darstellungen und Urkunden, namentlich die dort gedruckten Verfassungs- und Privilegienbriefe der flandrischen Städte. Vergl. damit De Givenchy, Essai sur les Chartes confirmatives des institutions communales de St. Omer p. 1—50 u. Urk. I—CXII.

fort,[1]) und wohl auch in dem nahen, aber den Grafen von Flandern nicht gehörenden Tournai.[2]) Es muss sich aber schon früh die Curia in ein Schöffencollegium umgewandelt haben. Ihre nun fränkischen Verfassungen wurden das Muster der aller andern Städte, die, Localeigenthümlichkeiten abgerechnet, fast alle auf gleiche Weise organisirt waren. In jeder Stadt hatte der Graf einen ihn vertretenden Beamten Bailli, dem ein zweiter Executiv- und Polizeibeamter untergeben war, der entweder Ammann oder Schultheiss u. s. w. hiess. Das Schöffencollegium war Gerichts- und Verwaltungsbehörde. In letzterer Eigenschaft stand ihm entweder ein Bürgermeister vor, oder der erste Schöffe. Die Gerichtssitzungen präsidirte der Bailli. Anfangs waren die Schöffen lebenslänglich ernannt, später, seit dem Anfang und im Verlaufe des 13. Jahrhunderts, nur auf ein Jahr. Der Graf nahm durch einen Bevollmächtigten die jährlichen neuen Wahlen vor. Während derselben Zeit wurde eine zweite städtische Behörde, deren Mitglieder meistens den Namen Räthe, Radmannen, Conseillers führen, geschaffen, gleichfalls meistens mit einem Bürgermeister, der wohl, z. B. in Brügge der Bürgermeister der Commune genannt wird. Unter ihnen allen stand ein zahlreiches arbeitendes niederes Beamtenpersonal. So waren nicht bloss die grossen Städte Gent, Brügge, Ypern und Lille organisirt, sondern auch die kleinern und die im 12. und 13. Jahrhundert zu Städten erhobenen Dörfer, ja selbst die meisten, eigenen Grundherren gehörenden Städte in Flandern und Artois. Sie hatten sonst die Rechte der Städte mit Schutzgilden, das Kriegs- und Insurrectionsrecht, wenn die ihnen vom Grafen jedesmal bei seinem Regierungsantritt beschworenen Privilegien verletzt wurden, daher den Beffroithurm und die Sturmglocke.

Die Gewerbsinnungen waren militärisch organisirt, wesshalb es den Grafen möglich war, in Zeiten der Noth ein bedeutendes Kriegsheer aus ihren Städten zu ziehen.

Die grosse Freiheit der flandrischen Städte und der Reichthum ihrer Bewohner steigerte oft den Geist der Unabhängigkeit so hoch, dass es zwischen ihnen und dem Grafen zu ernsten Zerwürfnissen kam, die entweder mit gewaffneter Hand oder durch das Dazwischentreten des königlichen Parlaments geschlichtet wurden. Die städtischen Verfassungen Flanderns waren weder von den Königen von Frankreich ausgegangen, noch von ihnen, um verbindend zu sein, bestätigt worden.

---

[1]) Dafür hat Raynouard II. S. 131 einige Beweise gegeben.
[2]) Raynouard II. 132.

Wenn Philipp August 1213, Ludwig VIII. 1223, Philipp III. 1281 und Philipp IV. 1296 die Verfassung von Douai bestätigten und der letztere 1300 auch die von Brügge und Gent,[1] so thaten sie es in Fällen, wo die Städte ihre Hülfe angerufen hatten, oder nach der Besiegung ihrer Grafen unmittelbar unter der königlichen Herrschaft sich befanden.

II. Die Städte der Grafschaft Champagne kamen den unmittelbar königlichen und den benachbarten bischöflichen Städten am nächsten.[2] Ja mehrere Communalverfassungen der letztern wurden auf die Grafschaft geradezu übertragen.

1) Communal- oder Schutzgildestädte mit dem Stadtrecht von Soissons sind Meaux, welches 1179 seine 1278 neu bestätigte Charte erhält[3] und Fismes, welchem 1286 eine dieser nachgebildete Communalverfassung ertheilt wurde,[4] ferner 1200 die Stadt la Montagne.[5]

2) Städte ohne Schutzgildeverfassung gab es mehrere. Wir kennen Chaumont en Bassigny, das 1190 das Recht von Lorris erhielt,[6] St. Diziers, dem sein Grundherr, ein Wilhelm von Dampierre, Gemahl der Gräfin Margarethe von Flandern, 1228 ein dem Stadtrecht von Ypern nachgebildetes Rechtsstatut gab.[7]

Die Stadt und Chatelenie von Châtea-Thierry hatte von Thibaut VI. einen Privilegienbrief erhalten. Man hat eine Art von Schutzgildeverfassungsurkunde vom Jahr 1300.[8]

Die Beamten in den Städten der Champagne sind von Seiten des Grafen Baillis und Prévôts, von Seiten der Stadt gewöhnlich der Maire und die Schöffen.[9] Den Königen war es also nach der Vereinigung des Landes mit der Krone sehr leicht, die Städte den ihrigen vollkommen zu assimiliren.

III. Die Könige von England, als Herzoge der Normandie, hatten im Ganzen dieselben Beamten in diesen ihren Besitzungen,

---

1) O. XI. 302. 317. 357. 384.

2) Diess ergibt sich aus den Darstellungen bei Brussel II. 920 folg.

3) Sie ist gedruckt bei Chanterau-Lefèvre preuves p. 6—8. 272. 274 und bei Brussel I. 183. S. auch Raynouard II. 299.

4) Ord. XII. 419 nach einer königlichen Bestätigung von 1316.

5) Brussel p. 186. — 6) Ord. XII. 49. Chanterau-Lefèvre autres preuves p. 182. — 7) Es ist 1842 gedruckt worden in den Beilagen zum B. II. p. 702 der Olim und enthält 71 Artikel. Graf Beugnot übersetzt irrig den Namen Guilielmus de Dampierre mit dem Gui, verwechselt also den Vater mit dem Sohn. — 8) O. XII. 348.

9) Beispiele in den angeführten Urkunden und bei Brussel II. p. 925 folg.

wie die Könige von Frankreich.[1]) An der Spitze des Landes stand ein Seneschall, unter ihm Baillis, Prévôts und Vicomtes.[2])

Johann ohne Land gab, wahrscheinlich um die normannischen Städte sich zu verbinden, den bedeutendsten unter ihnen Schutzgildeverfassungen, als Rouen und Falaise 1199,[3]) Caen 1203.[4]) Die Communalcharte der erstern wurde Muster der übrigen, daher die Caen ausgestellte Urkunde sehr kurz ist.[5]) Die städtischen Behörden sind der Maire, die Schöffen und die Geschworenen. (Major, Echevini und Jurati.) Sie werden nach der Charte von Rouen alljährlich neu gewählt von den hundert Pairs der Commune. Neben den Schöffen findet man, wie in Flandern, eine gleiche Anzahl Räthe (Consultores).

Die Könige von Frankreich bestätigten die Verfassungs- und Privilegienbriefe dieser Städte vom Augenblicke ihrer Eroberung des Landes an[6]) und gaben ihnen später oft noch neue Freiheiten.[7])

IV. Im Herzogthum Burgund[8]) gab es auch zwei Classen von Städten, nämlich solche, die eine Schutzgildeverfassung hatten und andere.

Die ersten waren nach demselben Muster organisirt, nämlich nach dem 1187 auf Dijon übertragenen Stadtrecht von Soissons. Hugo I., † 1192, ertheilte es seiner Hauptstadt und liess es von seinem Sohne Odo und dem König Philipp August bestätigen. Odo bestätigte es aufs Neue 1197, das gleiche thaten seine Nachfolger, die ausserdem Dijon noch verschiedene Privilegien ertheilten.[9])

---

1) Über die Städte der Normandie vergl. Raynouard II. 305, Depping histoire de la Normandie II. 465, vor Allem aber die Geschichtsschreiber der einzelnen Städte, z. B. die uns zu Gebot gestandene histoire de la ville de Caen par Abbé D. De la Rue.

2) Mehr von denselben unter V. Die von der Record-Commission in London 1835 herausgegebenen Rotuli Normanniæ p. 1—99.

3) Ord. II. 287. V. 306. VI. 671. XI. 350. 365. XII. 315. Falaise erhielt noch einmal 1204 seine Commune bestätigt. Rotulus dieses Jahres.

4) De la Rue I. 380.

5) Aus der Art und Weise, wie noch im 14. Jahrhundert der Maire in Caen erwählt wurde, lässt sich schliessen, dass es hier wie in Rouen war. De la Rue I. 127. II. 238. Unter den letzten Königen von England war jedoch kein Maire mehr in Caen, sondern ein Prévôt. (S. unten 167.)

6) In den Jahren 1205 und 1207.

7) Z. B. Laon 1220. Da la Rue II. 498. Ord. XII. 295. Man möchte übrigens aus dieser Urk., welche die Leibeigenschaft in Caen aufhebt, schliessen, es habe diese Stadt damals keine Schutzgildeverfassung gehabt. In Rouen entsagt 1278 Philipp IV. auch dem judicium Spadi. O. I. 308. 309.

8) Hauptquellen Perard Recueil de plusieurs pièces anciennes, servant à l'hist. de Bourgogne, Paris 1664 fol. D. Plancher hist. du Duché de Bourg. t. I. II.

9) Perard p. 333. 335. 337. 338. 341. Schon 1183 scheint Hugo das Stadtrecht von Dijon ertheilt zu haben. 1187 bestätigte er also nur den für

Den Text verschafften sich die Bürger dieser Stadt durch eine officiell verlangte authentische Abschrift aus Soissons.[1] Die Stadt erhielt einen Maire und Geschworene. Sie hatte ausserdem ihr Schöffencollegium.[2] Die Verfassung von Dijon wurde nun nach und nach übertragen auf Beaune 1203,[3] Rouvre 1215, bestätigt 1247,[4] Joigny 1226,[5] Montbar 1231, Semur 1276.[6]

Städte ohne Gildeverfassung, die jedoch Privilegienbriefe erhielten, waren:

1) Bussy, welchem 1204 die Gräfin Beatrix von Chalons sur Saone einen Brief dieser Stadt ertheilte, Ihr Sohn, Herzog Hugo, bestätigte ihn 1237.[7]

2) Argilly, dessen Einwohner 1234 einen Freiheitsbrief, Franchisia, erhielten.[8]

3) Saux und Cochi, grundherrliche Städte, bekamen die erste 1246, diese 1253 von ihrem Herrn solche Briefe, die die Herzoge später bestätigten.[9]

4) Appigniac ertheilte sein Herr, der Bischof von Auxerre, 1276 ein Rechtsstatut,[10] Saigey 1266.[11] Bemerkenswerth ist es, dass der Herzog von Burgund in der Stadt Chatillon sur Seine 1206 oder 1208 eine Gildeverfassung gestattet hatte, obgleich dieselbe dem Bischof von Langres gehörte und von ihm nur als Lehen besessen wurde, der Bischof bestritt die Rechtsbeständigkeit dieser Neuerung, 1233 brachten beide die Sache vor den Erzbischof von Lyon als Schiedsrichter, der Spruch fiel gegen den Herzog aus, und die Verfassung wurde aufgehoben.[12]

e) Von einigen grundherrlichen Städten des nördlichen Frankreichs.

133. Wir haben noch von einigen andern Städten zu reden, welche kleinen Dynasten angehörten und von diesen Statuten erhielten, welche später von den Königen bestätigt wurden.

Es sind folgende:

1) Charot (Karoffium), welchem sein Herr, ein Seigneur von Issaudun, als er mit seinen Bürgern nach Palästina zog, im Jahr

---

die Stadt redigirten Text desselben. Er steht auch in den O. V. 237. Perard führt an Bestätigungen desselben aus den Jahren 1193. 1197. 1221. 1228. 1277. 1313. 1334. 1414. 1421. 1434. 1473.

1) Perard p. 342. 343. 344. — 2) Perard I. 274. 276. 280. 281. 297. Plancher I. 378. — 3) Perard p. 316. — 4) Ducange v. Communia.

5) Perard p. 419. — 6) Perard p. 529.

7) Perard p. 314—317. Auch 1284, 1318 und 1422 wurde dieselbe bestätigt.

8) Perard p. 436. — 9) Perard p. 466—476. 486. — 10) Perard p. 583.

11) Perard p. 509. — 12) Plancher p. 379. Perard p. 297 geben das Jahr 1206 an. S. hierüber Brussel I. 187.

1194 eine Befreiungsurkunde von wenig Artikeln ausfertigen liess, die Philipp IV. 1290 bestätigte.[1])

2) Chateauneuf am Cher, das gleichfalls jenem Seigneur gehört hatte, dann verkauft wurde und von dem neuen Herrn einen ausführlichen Freiheitsbrief von 33 Artikeln im Jahr 1258 erhielt, den der König Ludwig IX. 1265 bestätigte.[2])

3) Einen diesem sehr ähnlichen, zum Theil daraus entnommenen Brief erhielten die Orte Gaurnay und Bussière d'Aillac 1278, von 20 Artikeln, den Philipp III. 1284 bestätigte.[3])

4) Verschieden von denselben ist der Privilegienbrief, den 1229 die Stadt Mailli le Chateau in der Grafschaft Nevers von ihrem Herrn, dem Grafen, erhielt. Er hatte 35 Artikel und wurde 1371 vom Könige bestätigt.[4]) Die Stadt hat einen Prévôt, einen Præco und einen Excubitor.

5) Älter sind die 1180 der Stadt Tonerre von ihrem Herrn, dem Grafen von Nevers, ertheilten, von Philipp bestätigten Privilegien.[5])

6) Ein freilich viel jüngeres Statut, das hier zu erwähnen ist, erhielt 1312 die Stadt Coucy von ihrem Seigneur in französischer Sprache. Es enthält 23 Artikel und wurde in demselben Jahre vom Könige bestätigt.[6])

7) Nicht zu übergehen ist die von Ritter Simon von Claremont und seiner Frau im Jahr 1248 seiner Stadt Claremont ertheilte Communalcharte, gedruckt in B. V. p. 599—602 der Ord. Sein Beamter heisst Villicus und steht an der Spitze des Schöffengerichts, die Gerichtsbarkeit über Mord und Diebstahl behält der Seigneur sich vor.[7]) (27 Art.)

8) Einige besondere Privilegien gab der Graf von Soissons, Vasall des Bischofs von Soissons, den Einwohnern von acht ihm gehörenden Bourgeoisies (die Schöffen hatten), zwischen 1270—1284, der Bischof bestätigte sie 1271. Sie werden erweitert 1305, dann wieder bestätigt vom Bischof 1305, endlich von König Philipp dem Schönen 1309.[8])

9) Die Herren von Montargis geben ihrer Stadt dieses Namens Statuten 1170. Philipp V. bestätigte sie 1320. Ord. XI. p. 471. Es sind die von Lorris. Der Seigneur war Pierre de Courtenai, Bruder von Philipp August.

---

[1]) O. XI. 369. Auch bei la Thaumassière p. 75 u. im Grand Cout. III. 1003.
[2]) O. XI. 339. Auch gedruckt bei la Thaumassière Coutumes du Berry p. 135. und im Grand Coutumier III. 1018.
[3]) O. XI. 359. Er kam zuerst heraus in Thaumassière Cout. du Berry p. 108.
[4]) O. V. 715—719. — [5]) O. XI. 217. — [6]) O. XII. 404.
[7]) Im J. 1372 bestätigt Carl V. das Statut. — [8]) O. XI. p. 411—416.

10) Herren von Vergis gaben Statute ihrem Orte Echevronne 1230, bestätigt 1362 von Johann I. Ord. IV. p. 221.

11) Dizy erhielt 1196 die Statuten von Laon von Philipp August. Ord. IV. p. 343.

12) Die den Äbten von Corbie gehörende Stadt Corbie erhielt eine Communalverfassung, welche König Philipp August 1180 bestätigte. Sie enthält jedoch nur sieben Artikel mit ganz allgemeinen Verfügungen.[1]) Zwei Gerichte, das der Schöffen und das der Geschworenen, werden genannt. Vor jenes stellt der König die Bürger, welche gegen ihn sich vergingen. Vor dieses gehören sie, wenn sie sonst sich ein Vergehen zu Schulden kommen liessen.[2])

f) *Die Städte des südlichen Frankreichs.*[3])

134. Die Verschiedenheiten der Städteverfassungen des südlichen Frankreichs von denen des Nordens sind schon (119) angedeutet worden, hier sind dieselben näher zu bezeichnen. Statt der von Alters her stammenden Schöffen oder der neu entstandenen Jurati der Städte mit Schutzgilden findet man in den Städten des Südens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Consules. Sie sind die gewöhnlichen Richter und Verwaltungsbeamten der Städte, in der Regel nur wenige, zwei, vier bis sechs und ausnahmsweise mehr. Der Landes- und Grundherr hat übrigens gleichfalls seinen oder seine Beamten in der Stadt, die verschiedene Titel führen, je nachdem sie höhere oder niedere Gerichtsbarkeit haben. Da diese Consularverfassung neu und von der alten, der Curia, verschieden ist, so ist es natürlich, zu fragen: auf welche Weise und zu welcher Zeit die noch unter den Carolingern vorkommende ältere Municipalverfassung der Städte des Südens durch die neue ersetzt wurde?

---

1) O. XI. p. 216. — 2) Art. 5. 6.

3) Die Hauptwerke sind die histoire du Languedoc, in welcher jedoch die Geschichte der Städte weniger sorgfältig behandelt ist, dann Raynouard hist. du droit municipal. Sehr viele Stadtrechte sind in B. XI. und XII. der Ordonnances gedruckt. Es ist zu bedauern, dass die von Hrn. Gannal angefangene Geschichte der Grafschaft Rovergue nicht vollendet wurde; darin sollten gedruckt werden die Stadtrechte von St. Antonin von 1136, Milhan von 1187, Rhodez 1195 und 1201, Aspraies von 1209, St. Afrique von 1238, Najac von 1255, Villefranche 1256, (diess steht in den Ordonnances des Rois de France), Espalion 1266 und mehrere theils gedruckte, theils ungedruckte aus dem 14. Jahrhundert. Die wenigsten südfranzösischen Städteordnungen aus dem 12. Jahrhundert sind zugänglich. Der Verfasser konnte sich den Essai sur les anciennes institutions municipales de Perpignan, Perpignan 1833. 8., worin ein Stadtrecht von 1136 gedruckt ist, selbst in Paris nicht verschaffen.

Da diese mit der consularischen Verfassung der Städte in Oberitalien fast dieselbe ist, und nicht bloss in den unter der Krone von Frankreich stehenden Ländern, sondern auch in den südlichen Theilen des burgundischen Reiches sich findet, so darf man annehmen, dass sie, wenn nicht zu gleicher Zeit, doch bald nach der politischen Umgestaltung der lombardischen Städte entstand und durch die Provence, Dauphiné u. s. w. sich von Osten nach Westen verbreitete. Nach jenen Städten kam die Consularregierung gewiss aus Ravenna, der frühern Hauptstadt des Exarchats, wo man 804 und 963 die Consuln findet.[1]) Später erscheint sie in andern Städten, 1015 in Pisa, 1094 in Mailand, 1100 in Genua, in demselben Jahre oder 1109 in Como und bald in den meisten übrigen in Oberitalien,[2]) und zwar in Folge der von ihnen erlangten politischen Freiheit, so dass die Consuln unter der jedoch wenig drückenden Oberhoheit des Kaisers alle Regierungsrechte ausübten. Sie waren Richter, Verwalter des städtischen Vermögens, Anführer des städtischen Heeres u. s. w.

Man hat zwar nur seltene Nachrichten über die Einführung der Consuln in den südfranzösischen Städten, doch deuten die meisten darauf hin, dass diess eine Neuerung war, ja dass sie nicht selten in Folge eines Aufstandes Statt hatte.[3]) Am frühesten hatte Carcassonne Consuln, nämlich 1107, dann Beziers 1121 oder 1131, Montpellier 1141, Nismes 1141, wenn nicht schon 1135, Narbonne 1148, Castres 1160, in der Provence Arles schon 1131 und Avignon 1146.[4])

Sogar die kleine Stadt St. Antonin in der Grafschaft Rovergue erhielt schon 1136 von ihrem Vicomte eine Urkunde, durch welche ihr zwölf Consuln gestattet wurden.

Die politischen Bewegungen, welche die Einführung der neuen Municipalregierungen des Südens hervorriefen, sind also gleichzeitig mit den Communalinsurrectionen des Nordens, nur nicht so

---

[1]) In Rom waren Consuln, so lang es römisch war. Die Duumviri von Ravenna führten, als diese Stadt Sitz der Regierung war, ganz natürlich diesen Ehrentitel. Andere Städte ahmten sie nach.

[2]) v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter B. III. S. 101. v. Raumer Hohenstaufen V. 124. Thierry Récits I. 307.

[3]) Z. B. in Montpellier nach den neu herausgekommenen Rechtsquellen dieser Stadt. S. unter Zusatz I. Auch in Lyon wurde, freilich erst 1214, die Consularverfassung dem Bischof aufgezwungen.

[4]) Nach der histoire du Languedoc II. 515. Raynouard I. 179 folg. Leber 192. Thierry Récits I. 309 und die in Note 1 bei ihm angeführten Schriftsteller. In Toulouse hat man die Liste der Consuln seit 1147, doch ist die Einrichtung älter.

stürmisch und blutig, wie diese. Da die Functionen der Consuln dieselben sind, wie die der Schöffen,[1]) so hat die Consularverfassung die grösste Ähnlichkeit mit dem Scabinat, nur dass in der Regel die Zahl der Schöffen bedeutender war, als die der Consuln, und so begreift es sich, wie in den Gegenden, wo die ersten aufhörten und diese beginnen, beide Benennungen für gleichbedeutend genommen wurden, wie z. B. in Bourg le Comte in der Freigrafschaft Burgund und in Salins, das 1249 einen Verfassungsbrief erhielt, worin vier Echevini seu Consules et Rectores eingesetzt wurden.[2])

Über die Wahl der Consuln haben wir hie und da Aufschlüsse, z. B. in Nismes, wo nach einer Verordnung des Grafen Raimund V. vom Jahr 1198,[3]) das Volk nach den vier Stadtvierteln durch den Præco und die Tuba zusammenberufen wurde, um in jedem fünf, also zwanzig viri boni zu erwählen; diese wählen alsdann die vier Consuln, welche sogleich eidlich geloben, nach Recht und Gewissen und zum Besten der Stadt zu verwalten.

Die Consularverfassung bestand in der Grafschaft Toulouse und den mit ihr vasallisch verbundenen Ländern, und erhielt sich auch nach den Albigenserkriegen, selbst in den nun unmittelbar königlich gewordenen. Sie wird von ihrem neuen Herren theils durch eigene Urkunden, theils in den von ihnen ausgehenden Stadtrechten bestätigt und am Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts in den unter dem Namen Bastidæ neu errichteten Städten eingeführt.

Die Bewohner der südfranzösischen Städte erhielten von ihren Landesherrn, wie die der Kronlande und der Provinzen des Nordens, die verschiedensten Privilegien und Freiheiten,[4]) theils in einzeln erlassenen Urkunden, theils in ausführlichen Charten, welche zugleich die wichtigsten Bestimmungen des Localrechtes enthielten.

Diese Rechtsstatute sind sehr abweichend von einander, doch lassen sich mehrere auf Familien zurückführen. Eine solche bilden

1) die dem 1256 erlassenen Rechtsstatute der Stadt Villefranche in Rovergue nachgebildeten Stadtrechte von Revin und Pont de Chartrain, beide in der Auvergne, von 1270, Salmeranges von 1280,

---

[1]) Leber p. 204. — [2]) S. d. Urk. in den Ord. XII. 442. Note. Art. 4.

[3]) Hist. du Languedoc III. Preuves p. 185. In St. Junien ernannte der Bischof als Landesherr drei Wähler und die Gemeinde drei, und diese sechs (Jurati) wählten sechs Consuln. O. XI. 362. 363.

[4]) Man hat Urkunden für Nismes von 1185, hist. du Languedoc III. Preuves N. XXXVII. p. 157, ferner eine von 1254. Ebend. III. Preuves 508.

Grealou in der Grafschaft Quercy von 1291 und Lunas von 1295.[1]) Aus dem Stadtrechte von Riom fliessen die der Bastide von Grenade 1291, Marziac bei Toulouse 1298—1300, Mont-Chabrier 1307, Tournai en Languedoc 1307, Charaux und La Peyrouse 1308, Gardemont 1310, Trie und St. Louis en Périgord 1325, Rabastens, Saint Sardes und Agen 1327, Velai 1331.[2]) Verwandt mit diesen Stadtrechten sind die sonst in den einzelnen Bestimmungen sehr von einander abweichenden von Billom und Saint-Loup, Städte des Bischofs von Clairemont in der Auvergne von 1281, Villeneuve en Berry von 1290, Montauban von 1422, Cros en Bigorre von 1331.[3])

2) Eigenthümlich sind die Verfassungs- und Privilegienbriefe von Toulouse von 1273 und 1279, in welchen das alte Recht dieser Stadt bestätiget wird[4]); von Montpellier, dessen Recht 1204 zum ersten Mal aufgezeichnet wurde;[5]) die 1254 erlassenen und von König Philipp dem Schönen 1285 bestätigten Statuten der dem Bischof von Limoges gehörigen Stadt St. Junien; ferner das im Jahr 1246 erlassene durch einen Druckfehler dem Jahr 1079 zugeschriebene Statut von Aigues Mortes.[6])

---

[1]) S. Ord. XII. 480. XI. 495. XII. 508. 516. 597 und die von Champollion-Figeac 1829 herausgegebene Charte de Commune (?) en langue Provençale, en Quercy v. 1293. Dem Herausgeber entging, dass die 73 Artikel dieser Urk. fast nur Übersetzungen der Rechtsstatute von Villefranche, Riom u. s. w. sind. Wir theilen die Stadtrechte von Riom und Marziac im Urkundenbuch zu diesem Bande mit. S. 40 u. 46.

[2]) Alle diese Stadtrechte sind gedruckt in Ord. XII. 18. 341. 362. 368. 376. 382. 397. 487. 496. 500. 504. 516. 522 und t. XI. 407. t. IV. 18. Auch Villefranche en Périgord hat ein aus dieser Quelle geflossenes Stadtrecht. O. III. 203.

[3]) Ord. XII. 553. 394. 470. 514. Im Art. 49 des Stadtrechts von Billiom u. St. Loup wird verordnet, das römische soll subsidiäres Recht sein. Von Montauban hat man nur den Gründungsact. Der Graf von Toulouse erliess ihn 1144. Er enthält bloss die Aufzählung der Lasten der Bewohner für das ertheilte Areal und einige Strafverfügungen, wurde übrigens 1245 bestätigt. S. die Preuves et Additions zum B. IV. der neuen Ausgabe von D. Vaissette p. 124.

[4]) Über diese Stadt einige Notizen im folgenden Paragraphen.

[5]) Man hat jetzt in dem unter dem sonderbaren Namen Talamus bekannten Cartular von Montpellier, herausgegeben 1840, genaue Nachrichten über die Verfassung und das älteste Stadtrecht von Montpellier. Wir geben daraus einige Mittheilungen im folgenden Paragraphen. Über den Talamus und das Stadtrecht mehreres unten.

[6]) Ord. XI. 362. Der Druckfehler findet sich in O. IV. 44. Das richtige Datum hat der Abdruck bei Galland du Franc Alleu. p. 364.

Bemerkenswerth ist auch die Stadt Perigueux, welche, obgleich Hauptstadt der Grafschaft Perigord, nicht dem Grafen, sondern dem Könige untergeben war, also eine Art freie Reichsstadt bildete, und von undenklichen Zeiten her eine Consularverfassung hatte.[1])

135. Zur Beleuchtung der Verfassungen und Rechtsstatute der südfranzösischen Städte lassen wir hier Notizen über einige derselben folgen.

1) Nismes.[2]) Eine Urkunde vom Jahr 1254, in welcher die hergebrachte Verfassung durch Ludwig IX. wieder hergestellt wird, erwähnt als landesherrliche Beamten, Ballivi, Majores und Minores, Viguiers[3]) einen Judex und einen Notarius (den Greffier), die beiden letztern werden auf ein Jahr ernannt.[4]) Ein dort niedergesetztes Gericht führt den Namen Curia. Criminaluntersuchungen wurden durch Judices jurati[5]) gehalten. Die Consuln werden früher und später genannt und seit 1191 auf die schon (§. 134) angegebene Weise gewählt.

2) Aigues-Mortes.[6]) Auch hier kommen dieselben königlichen Beamten vor, der Bajulus curiæ regis, der Judex, der Notarius und die Officiales Curiæ, z. B. Cursores.[7]) Der Gemeinde wird gestattet, vier oder weniger Consules zu haben, und diese wählen ein Consilium juratorum.[8])

3) Die in der Provence gelegene Stadt Sisteron[9]) hatte 1061 noch einen Ordo aus alter Zeit.[10])

Im Jahr 1212 bestätigt[11]) der Graf von Forcalquier ihre Freiheiten und das Consulat, welchem jedoch die höhere Criminalgerichtsbarkeit nicht zusteht. Wie es scheint, erhielt die Stadt diese Verfassung in Folge eines Aufstandes. Die bei Gelegenheit desselben geschlossene Schutzgilde (confraternitas) wird bestätigt.[12]) Die Beamten in der Stadt waren der gräfliche Senechal und der Bajulus.

---

1) Nach Raynouard II. 178. Man hat einen Huldigungsrevers derselben vom Jahr 1204, gedruckt p. 180 in der Note.

2) Raynouard II. 209. hist. du Languedoc III. Preuves 508. O. XI. 331.

3) Art. 4. 5. 6. — 4) Art. 6. 8. — 5) Art. 9. — 6) Ord. IV. 44. — 7) Art. 7.

8) Art. 5. 6. — 9) Man hat über diese Stadt eine kürzlich vom Institut gekrönte Preisschrift: nämlich: Essai sur l'histoire municipale de la ville de Sisteron von L. De la Plane. Paris 1840. 1 vol. 8. und eine ausführlichere Geschichte von demselben Verfasser. 1843—1844. 2 Bde.

10) Raynouard I. 338—340. — 11) Die Urkunde steht bei Laplane p. 150 und enthält hierüber folgende Bestimmungen:

Art. 1. Consulatum confirmo vobis et ratum habebo in perpetuum, clamores omnes veniant ante consulatum, exceptis homicidiis, furto, sanguinis fusione et criminibus.

Art. 2. Item confirmo et corroboro notarium: nullum hominem hujus villæ bajulum faciam.

12) Art. 3. Confraternitatem vestram confirmo.

4) Toulouse.[1]) Dass Toulouse ein von Alters her bestehendes Gemeinwesen mit eigenem Magistrate hatte, beweisen Urkunden aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Über die persönliche Freiheit seiner Bürger und die Existenz aller schon sanctionirten Rechtsgewohnheiten ist folgende Erklärung des Grafen wichtig.[2])

Manifestum sit omnibus quod ego Ildephonsus Comes Tolosæ dono et concedo et recognosco: quod nullo modo habeo *questam* neque *toltam* in civitate Tolosana, neque in suburbio Sancti Saturnini, nec in hominibus et feminis, quae ibi sunt vel ibi erunt, neque habeo in prædicta civitate neque in suburbio cavalcatum communem, nisi bellum mihi in Tolosano pararetur, neque habeo ibi præstam, nisi eis eveniret per eorum voluntatem uniuscujusque. Insuper confirmo et laudo omnibus hominibus Tolosæ et suburbii manentibus et mansuris illos bonos mores et franquintos, quos eis dedi et feci. Hoc totum, sicut superius scriptum est, laudavit et concessit Raimundus S. Aegidii prædicti comitis filius. Hoc fuit factum anno ab I. D. 1147.[3])

Über den städtischen Magistrat gibt das Protocoll einer in der Curia des Grafen Raimund VI. gehaltenen Gerichtssitzung vom Jahr 1158 Aufschluss.[4]) Es ist unterzeichnet von dreien, (von welchen es heisst): qui tunc erant capitularii et quorum conspectio supradictum placitum fuit, und von andern Zeugen.[5])

Nach der histoire du Languedoc p. 472 ist diess die älteste Urkunde, worin von den Capitouls die Rede ist.[6]) Ihr Name kommt nicht von dem Gebäude her, wo sie ihre Sitzungen hielten, sondern von der Benennung dieser Sitzungen selbst, die Capitula hiessen, und desshalb sie selbst Capitularii.[7]) Ausser ihnen werden in einem

---

1) Über die Stadt Toulouse im zwölften Jahrhundert siehe histoire du Languedoc t. II. p. 451. 452. 472. Preuves t. III. p. 520. 569. t. IV. 14. O. XII. 323. 325. Dazu Statuten der Grafen und Consuln v. 1141. 1147. 1152. 1164. 1187. 1198, aber fehlerhaft gedruckt in den Additions von Dumiège im B. IV. seiner neuen Ausgabe der hist. du Languedoc nro VII folg. Ein sehr guter Text davon findet sich in dem Cartulaire de Toulouse, das im Trésor de Chartres in Paris aufbewahrt wird und aus welchem wir einige Urkunden im Anhange zu diesem Band mittheilen. Raynouard hist. du droit municipal II. 199 folg. Dieser Schriftsteller nennt die Senatores, die Capitouls und die Prudhommes als verschiedene obrigkeitliche Personen von Toulouse im 12 und 13 Jahrhundert.

2) Sie steht in den Preuves et Additions p. 123. n. VIII.

3) Er regierte im Jahr 1112. Art de vérif. les Dates III. 379.

4) Hist. du Languedoc ib. S. 568. 569.

5) Citirt ist Catel Comte N. 153. 217 folg.

6) Man findet dieselben jetzt in Urkunden von 1152 bei Dumiège n. XV.

7) Auch in der Stadt Narbonne finden sich Capitularii.

andern ungedruckten Diplom desselben Jahres, welches Statuten der Stadt enthält, genannt 6 Capitularii, 4 Judices und 2 Advocati.

Diese Statuten[1]) sollen die Quellen des ältesten d. h. des 1283 von Philipp III. bestätigten Stadtrechtes von Toulouse sein.[2]) Capitouls sind entweder die Consuln oder, wie Leber p. 211 glaubt, die Nachfolger dieser, d. h. ein älterer wieder hergestellter Magistratus. Sie waren Häupter des Adels und hatten das jus imaginum.

Im Jahr 1273 bitten die Bürger von Toulouse den König Philipp III. um die Wiederherstellung des Capitulats. Er verspricht, die Sache untersuchen zu lassen, und gewährt dann die Bitte.[3])

Neben den Capitouls oder Consulen bestand noch der Rath der Prudhommes, welche im Verhinderungsfall diese vertraten. Die Stadt hatte das Recht, Krieg zu führen und Friedensschlüsse einzugehen. Die Consuln waren auch die Kriegsanführer.[4]) In der Verordnung von 1273 wird den Bürgern von Toulouse auch der über zwanzig Jahre zurückgehende Besitz von Ritterlehen (feuda militaria) bestätigt.[5])

5) Die Verfassung von Montpellier.[6]) Die Stadt gehörte stets ihrem eignen Herrn, hatte aber eine freie Verfassung. In seinem Namen residirte in derselben ein Gouverneur, der die höchste Militärgewalt übte. Die Behörden waren:

1) Der im Namen des Herrn der Stadt die Civilgerichtsbarkeit übende Bajulus (Bailli) mit seiner Curia, d. h. seinen Unterbeamten.

2) Die die Corporation vertretenden Consuln und ihre Unterbeamten. Die ältesten Vertreter der Gemeinde hiessen z. B. um 1121, nobiles, viri nobiles, probi homines.[7]) Im Jahr 1141 kommt vorübergehend einmal der Name Consules vor. Innocenz II. excommunicirte diese, wie es scheint in Folge eines Aufstandes entstandene neue Behörde.[8]) Im Jahr 1172 findet man bloss die probi homines wieder und 1196 dieselben als statuti administratores Communitatis, endlich 1202 noch probi homines in einem Rath von 15 Personen. Der Aufstand vom Jahr 1203, welcher 1204 die Redaction der Coutumes zur Folge hatte, und die Vertreibung der Kinder des letzten

---

[1]) Es sind die von Dumiège herausgegebenen v. N. XV. an. Sie heissen Stabilimenta.

[2]) Es ist gedruckt bei Bourdot de Richebourg IV. 1037; die Bestätigungsurkunde steht in den Ord. XII. 325.

[3]) S. Ord. XII. 324. Urkundenbuch p. 64.

[4]) Raynouard II. 199—203.

[5]) O. XII. 324. Art. 1.

[6]) Nach der Einleitung zum Talamus.

[7]) A. a. O. p. X.

[8]) Wohl 1143, wo eine Citadelle errichtet wurde.

Seigneurs aus zweiter Ehe führte 12 probi et legales viri, zur Berathung der Stadt gewählt (electi) herbei, die auch Consiliatores Communitatis heissen (p. X—XI.) Von 1206 an führen dieselben fortwährend den Namen Consuln (p. XI.) Die 1204 gewählten redigirten das Stadtrecht, die Zahl derselben wurde 1389 auf 12 fixirt, später auf 4, zuletzt auf 6. Den jährlich zu erneuernden Bayle ernennt der Herr von Montpellier, wenn er anwesend ist, wenn nicht, der Gouverneur mit den Consuln in der Kirche Notre Dame aux Tables. Sind die Letztern einig über den zu ernennenden, so muss der Erstere beistimmen, wo nicht, so schlägt er einen Candidaten vor, die Consuln einige, und der durch Stimmenmehrheit gewählte muss vom Gouverneur bestätigt werden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der letzte. Kömmt kein Resultat heraus, so schlägt der Gouverneur 4 Candidaten vor, worunter die Consuln wählen, verweigern sie es, so erwählt ihn derselbe allein.[1]) Der Bayle ernennt das Personal seiner Curia, nämlich den Subbajulus, den Judex, den Vicarius und die Notarii.[2]) Alle heissen Curiales, wozu noch Consiliarii gewählt werden können, die dann auch zu den Curialen gehören.[3])

Unter den Consuln als der höchsten Verwaltungsbehörde stehen:

a) Die (untern) Consuln der Zünfte, welche von 7, d. h. den von 7 Echelles (nach den sieben Wochentagen) dazu beorderten Wählern ernannt werden, 12 an der Zahl, sie hiessen Consuls ouvriers.[4])

b) Die Consuls de la Mer, d, h. die Handelsconsuln, (Cossols de Mer).[5])

c) Die Consuls de Lattes (de Latis), d. h. einer besondern Gegend der Stadt dieses Namens.[6])

Die Kanzlei des ersten Consuls bestand aus dem Clavair (dem Cassirer, der die Cassenschlüssel hat (?), dem Syndicus, dem Notar oder Greffier.[7]) Vierzehn Steuer-Repartitoren wurden gleichfalls jedes Jahr gewählt.[8]) Nach der Ansicht der Herausgeber des Talamus haben die Consuln nichts gemein mit dem römischen Ordo

---

[1]) S. den Art. 120, die Verordn. v. 1204 und Art. 9 der Statuten v. 1205 (p. 64).

[2]) St. von 1204. Art. 120. Bajulus, Subbajulus, judex vel vicarius non debet in curia stare nisi per annum et postea infra biennium nemo illorum in curia debet restitui. Im Art. 123 werden diese Personen so aufgeführt: Et Bajulus et Subbajulus et judex et vicarius et notarius et omnes Curiales præsentes et futuri per annum jurare debent idem. Am Ende heisst es wieder vel etc. — [3]) Art. 123. Introd. p. XXXII. — [4]) Introd. p. XVIII. XXIII XXXII. — [5]) Introd. XII u. XXVIII. — [6]) p. 2. 28. 119. 120. 240. 241. 242. — [7]) Intr. p. XXIII u. XXXIII. — [8]) Intr. p. XXIV.

decurionum.[1]) Sie scheinen eine jüngere Creation zu sein, hervorgegangen aus dem Aufstande der niedern Classen der Einwohner von Montpellier. Die Consuln wurden jährlich auf eine in den Statuten bestimmte Weise gewählt.[2])

Zusatz.

In der Einleitung zu den Chronisten über die Albigenserkriege in der Collection des Documens inédits relatifs à l'histoire de France. Histoire (en vers) de la Croisade contre les Albigeois. Paris 1837. 1 vol. 4. verbreitet sich deren Herausgeber, der in der Geschichte von Südfrankreich so sehr bewanderte gelehrte Fauriel auch über die Städte. Wir heben aus dieser Introduction à l'histoire de la croisade contre les hérétiques Albigeois p. LVI. folgendes heraus:

1) Chaque communauté avait le droit de s'armer et de faire la guerre pour le maintien de sa sûreté et de son honneur, soit contre les autres communautés de son voisinage, soit contre les Seigneurs particuliers qui avaient des châteaux dans les limites de son territoire.

2) Elles concluaient des traités de commerce et d'amitié avec d'autres villes, soit du pays, soit étrangères, avec celles d'Italie p. e.

3) Là même où les Comtes ou les autres chefs féaudaux s'étaient maintenus en autorité, le consulat exerçait une partie considérable des pouvoirs judiciaires.

4) Il veillait au maintien de l'ordre, de la salubrité et de la sûreté publiques et faisait pour cela les règlemens nécessaires.

5) Il intervenait dans les transactions libres et volontaires entre particuliers pour en régler la forme et en garantir l'authenticité et l'exécution.

6) Les consuls étaient assistés dans toutes leurs délibérations par divers conseils, composés d'individus pris dans toutes les classes de la population.

7) Il y avait partout au dessous des consuls des officiers ou des magistrats élus par eux, qui exerçaient les divers emplois de l'administration municipale, qui en formaient en quelque sorte la partie exécutive, comme les consuls, pris collectivement, en formaient la partie législative.

i. *Angaben über die Städte der den Königen von England untergebenen Provinzen des südlichen Frankreichs.*

136. Die Könige von England als Grafen von Poitou und Herzoge der Guyenne und Gascogne behandelten im zwölften Jahr-

---

[1]) Intr. p. X. XVII—XIX. — [2]) p. XX.

hundert ihre Städte auf das liberalste, und nöthigten so die Könige von Frankreich, wenn sie Herren derselben wurden, gleichfalls die Freiheiten ihrer Bürger zu begünstigen.

1) In Poitou gaben 1199 Eleonore und ihr Sohn Johann ohne Land, den Städten Poitiers, Niort und La Rochelle Schutzgilden-Verfassungen.[1] Während der Vereinigung derselben mit den Kronlanden wurden diese von Philipp August bestätigt 1222 und 1223.[2]

2) Die Städte Limoges, St. Junien und Reale hatten von den Königen von England verschiedene Privilegien erhalten,[3] welche die Könige von Frankreich bestätigten.[4]

St. Jean d'Angely hatte eine Schutzgildeverfassung, die 1204 Philipp August und 1225 Ludwig VIII. bestätigten.[5]

3) Auch die Städte in Saintonge und im Lande Aunis, welche seit Eleonorens Verheirathung mit Heinrich II. unter die Könige von England kamen, erhielten von diesen Verfassungen.[6] Saintes und Oleron hatten Communalcharten, welche 1199 neu bestätigt wurden. Man findet hier wie in Saintes einen Maire oder Majeur, 24 Scabini und 72 Pares Communiæ. Über allen Städten stand der Senechal von Saintonge.[7] Oleron erhielt grosse Freiheiten von Johann ohne Land. 1205.[8]

4) Dessgleichen hatten alle Städte der Guyenne und der Gascogne Verfassungs- oder Privilegienbriefe von ihren Herren erhalten, welche die Könige von Frankreich, so oft sie zum Besitze des Landes kamen, zu bestätigen pflegten. In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts liessen die Könige von England die Freiheiten dieser Städte constatiren und bestätigen. Die hierüber ausgestellten Urkunden finden sich in einem in der Bibliothek zu Wolfenbüttel

---

1) L'Art de vérifier les Dates X. 119. Histoire de Poitou I. p. 337. 338. Ord. XI. 318. 325. 326. 327. XII. 301. 315. La Rochelle hatte schon von König Richard ihren Freibrief erhalten, den Johann also nur bestätigte, und 1204—1205 erweiterte. O. XI. 318. Eleonore bestätigte 1203 den von Niort. O. II. 287. XI. 350. Art. a. a. O. p. 120.

2) O. XII. 301. 315. Auch Ludwig VIII. u. Ludwig IX. bestätigten sie 1224 u. 1247. O. XII. 318. 325.

3) Man hat auch Rechtsstatuten von grundherrlichen Städten in Poitou, z. B. die kürzlich von Hrn. De la Fontenelle de Vaudoré herausgegebenen Coutumes, z. B. von Charoux, Poitiers 1843. 1 vol. 8.

4) O. XII. 314. 315. 316. 317.

5) O. V. 671. XI. 315.

6) Rymer Acta Publica I. 111. Besly, les ducs d'Aquitaine, Probat p. 496. Massion, histoire de la Saintonge et d'Aunis. II. p. 164—166.

7) Massion a. a. O. p. 164—166. 336—337.

8) Massion p. 167—168. 187.

aufbewahrten Urkundenbuch, worüber der B. XII. der Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque du Roi. Paris 1841. p. 351 einen ausführlichen Bericht ertheilt.[1]) Die Stadtrechte sind theils ganz, theils im Auszuge hier angegeben. Es sind folgende: 1) Bordeaux von 1261. 2) Bourg-sur-mer 1273. 3) La Sauve Majeure. 4) Mimizan. 5) Libourne. 6) St. Emilion, alle von 1273. 7) Escigeac von 1269. 8) Eulalie de Puyguilhem von 1265. 9) Bouglan. 10) Langor. 11) Meilhan, von unbekannten Jahren. 12) St. Macaire von 1273. 13) Gauderot. 14) Bazas. 15) St. Sever, von unbekannten Jahren. 16) Leclaure 1273. 17) Dax 1272. 18) Bayonne von 1213 und das von Lappenberg aus derselben Handschrift bekannt gemachte Schifferstatut dieser Stadt von 1272.[3])

Genauere Abschriften der ältesten Stadtrechte dieser Provinzen machte seiner Zeit in London der gelehrte Brequigny.[4]) Bis jetzt sind dieselben in Frankreich nicht gedruckt worden.

k. Verzeichnisse von Stadt- und Dorfrechten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts aus der Franche-Comté, Dauphiné und Forez.

137. Über die Städte dieser Provinzen können wir nur Nachweisungen geben.

I. Franche Comté und Nebenländer.[5])

Besançon[6]) 1177.	D. Grappin S. 112.
Marteau 1188.	Bei Pereciot II S. 285.
Lausanne 1200.	D. Grappin Mem. v. 1779.
Mirebeau 1223.	Histoire de Vergy. S. 180.
Auxonne 1229.	Archives de Besançon M. S.
Pontarlier 1246.	Droz. Pontarl. 290. Guil. hist. de Salins II. p. XI.

[1]) Notizen geben über dasselbe auch *Ebert* Handschriftenkunde T. 194 und Lappenberg im Rh. Mus. VII. 249.

[2]) Die Könige von Frankreich erliessen mehrere Verordnungen über das Recht der Stadt Bordeaux, z. B. 1294 u. 1295. Ord. XII. 332. XV. 377.

[3]) Rh. Museum B. VII. 249.

[4]) Champollion Figeac, Notice sur les documens relatifs à l'histoire de France conservés à la Tour de Londres.

[5]) Die Angaben über diese Länder sind grösstentheils entnommen aus Dom Grappins Dissertation couronnée sur la Main-morte p. 131, und aus verschiedenen Schriften ergänzt. Mehrere dieser Rechtsstatute sind noch jetzt nicht gedruckt. Die Werke, welche die gedruckten enthalten, sind jedesmal angegeben.

[6]) Ein kritischer Abdruck wird erscheinen im B. IV. der Mém. et Doc. relatifs à la Franche Comté.

Bourg-dessus-Salins 1249.	Cheval. Poligny I. 343.
Beaugey 1250.	Guichenon Preuves 63.
Val de Saugois 1251.	Droz. Pontarl. S. 295.
Neublans 1256.	Besançon M. S.
Faverney 1260.	D. Grappin Mém. de Faverney. S. 136.
Noire 1262.	Arch. de Besançon. M. S.
Orgelet 1266.	» » » »
Montmehaux 1267.	» » » »
Lauhans 1269.	» » » »
Faucogney 1275.	Chev. Poligny II. S. 585.
Beaurepaire 1275.	Arch. de Besançon. M. S.
Arley 1276.	» » » »
Dole 1274.	Pereciot II. 315.
D'arbois 1282.	Mém. I. 460.
Noxerois 1283.	Arch. de Besançon. M. S.
Taperon 1283.	» » » »
Bletterans 1286.	» » » »
Abbans 1287. (97).	Mém. II. 503.
Montmorot 1287.	Droz. Bourg. 74.
Gray 1287.	Pereciot II. 342.
Arbery 1288.	Arch. de Besançon. M. S.
Burres 1288.	» » » »
Poligny 1288.	Chevalier hist. de Poligny. 551.
Coligny 1289.	Arch. de Besançon. M. S.
Luxeuil 1291.	» » » »
Nyon 1293.	» » » »
Lons-le-Saulnier 1295.	» » » »
Lamutthe 1295.	Pereciot II. 361.
Neufchatel 1295.	Arch. de Besançon. M. S.
St. Hypolithe 1298	» » » »
Senod-sous-chatel-vilain 1298.	» » » »

II. Dauphiné,

Moroneum 1164 (1209).	Valbonnais p. 87.
Chalma 1209.	» p. 20.
Grenoble 1244.	» p. 25.
Beloisin 1256.	» p. 67.
S. Georgi 1291.	» p. 29.
Montbriton 1376.	» p. 85.

III. Forez.

1) Montbrisson 1223.
2) Saint-Rambot 1224.

3) Saint-Germain-Laval 1248. 1249.

4) St. Haon-Chatel 1270.

Sie sind alle abgedruckt bei Bernard, Histoire du Forez, Montbrisson 1835.

l. *Ausbildung des Zunftwesens.*[1]

138. Mit den Fortschritten der bürgerlichen Freiheit in den Städten hängen auch die der Gewerbe und die Ausbildung des Zunftwesens zusammen. In Paris und andern unmittelbar königlichen Städten konnte ein Gewerbe nur mit Erlaubniss des Königs betrieben werden, was sich aus der angestammten Hörigkeit der Handwerker erklärt. Diese mussten daher diese Erlaubniss erkaufen, jährliche Abgaben für die Gestattung derselben entrichten und sich überhaupt den über ihr Gewerbe erlassenen Reglemens unterwerfen. Sie hatten dagegen ihre Berechtigungen als Monopole, in deren ausschliesslichem Besitze sie geschützt wurden. Die Anfänge des Zunftwesens verlieren sich im Dunkel des zehnten und elften Jahrhunderts; dass sie in letzterm bestanden, beweist eine königliche Verordnung von 1061 über die Rechte der Chandeliers huiliers in Paris.[2] Hundert Jahre später hat man eine Verordnung über das Monopol der Metzgerzunft allda.[3] Von 1141 kennt man eine königliche Verordnung über die Rechte der Weinverzapfer in Bourges,[4] von 1217 der Bäcker in Pontoise[5] und von 1220 eine über die Fleischerzunft in Orleans.[6] Vollständig geordnet wurde das Zunftwesen in Paris durch die Statuten, welche der Prévôt Boileau 1260 entwarf und Ludwig IX. bestätigte, und die als *Etablissemens* und

---

[1]) Peuchet Recueil des Ordonnances de Police. De la Marre traité de la Police I. 136. 149. II. 712. III. 22. 379 u. s. w. Règlements sur les arts et métiers de Paris, rédigés au 13me siècle et connus sous le nom du livre D'Etienne Boileau, publiés pour la première fois en entier d'après les M. S. de la Bibliothèque du Roi et des archives du royaume par B. G. Depping. Paris 1837. (in der Collection des monumens inédits p. I—LXXXVI und 1—470.) Sehr belehrend ist die von uns schon benützte überaus gründliche Einleitung des Herrn Herausgebers unter dem Titel: Dissertation sur l'Etat de l'industrie et du commerce de Paris au 13me siècle. S. ferner Blanqui Geschichte der politischen Ökonomie; deutsche Bearbeitung von Buss I. 207. Der Verfasser der letztern kannte die von Depping veranstaltete Ausgabe der Etablissements nicht. S. ferner Hüllmann Städtewesen im Mittelalter. II. 315. IV. 75.

[2]) Recueil I. 104. Man hat den lateinischen Urtext nicht mehr, sondern nur eine französische Übersetzung.

[3]) Ord. III. 258. Depping p. LIV. — [4]) O. XI. 190. — [5]) O. XI. 308.

[6]) O. XI. 310.

Livre des métiers von Etienne Boileau eine so grosse Berühmtheit erlangt haben.[1] Der Umfang eines jeden Gewerbes wurde darin auf das genaueste, ja häufig sehr ängstlich bestimmt und dadurch zwar eine strenggeordnete Theilung der Arbeit festgesetzt, aber auch Streitigkeiten über manche zweifelhafte Fabrikation veranlasst. Durch diese Reglemens sollte auch die Güte und Ächtheit der Fabrikate gesichert und die Innung organisirt werden, so dass die Rechte der Meister, Gehülfen und Lehrjungen genau geschieden waren. Wir sehen aus diesem polizeilichen Statut, dass hundert verschiedene Zünfte damals in Paris bestanden, (die der Scholaren der Universität miteingerechnet). Jede hatte ihre eigenen Statuten, die von Alters her als Gewohnheiten beobachtet, nach und nach aufgezeichnet und dann vom Prévôt von Paris oder von einem Grossbeamten des Hofes bestätigt wurden (das letzte, wenn das Gewerbe unter einem solchen stand). Die Könige erliessen bald viele Verordnungen, die vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts an sehr zahlreich wurden.[2] Ein Theil des Livre des métiers von Boileau ordnet die von den Gewerbsleuten für den Transport und den Verkauf ihrer Fabricate zu bezahlenden Abgaben (Chainés) an.[3] Auch aus verschiedenen Provincialstädten hat man alte Zunftstatute; die ältesten der Stadt Amiens, die der Obstverkäufer sind von 1268, die der Fleischer von 1282, und von 1286 die der Fassbinder.[4] Einige freilich nur sehr allgemeine Verfügungen über die Bäcker finden sich in der Communalcharte von St. Quentin (Art. 40), Athies (Art. 41), Roye (Art. 57) und Noyon (Art. 5).[5]

Besondere Statute für die Weber in Etampes erliess Philipp August 1204,[6] und für die von Provins Philipp der Schöne 1305.[7]

Ganz besonders ausgebildet war das Zunftwesen in den flandrischen Städten, welche zu den blühendsten in Europa gehörten. Es wurden hier die Zunftstatuten in der Regel von den städtischen Obrigkeiten, ausnahmsweise jedoch auch von den Grafen festgesetzt. Noch bewahrt man in der Stadt Ypern prachtvolle Statutenbücher aller Zünfte aus dem dreizehnten Jahrhundert, und zwar sowohl in flamändischer als in französischer Sprache.[8] In Gent

---

1) Es sind die von Depping herausgegebenen.

2) Depping theilt vom Jahr 1270 bis 1300 sechs und vierzig mit p. 349 folg.

3) Parlu II. in 32 Titeln.

4) Im Urkundenbuch von Amiens p. 225. 242. 253.

5) O. XI. 273. 302. 230. 224.

6) Ord. XI. p. 286. — 7) Ord. XII. 360.

8) Der Druck dieser Statuten würde über die Geschichte der Industrie und des Lebens im dreizehnten Jahrhundert überaus viel Licht verbreiten.

war die Zahl der Zünfte sehr bedeutend, (1368 gab es deren 59). Vom Jahr 1309 kennt man in Brügge dreissig. Da die flamändische Industrie im dreizehnten Jahrhundert so blühend war, wie im vierzehnten, so mag in jenem die Zahl der Zünfte nicht viel geringer gewesen sein.[1])

Die meisten Statuten der Bastidæ des südlichen Frankreichs enthalten mehr oder weniger Bestimmungen über verschiedene Gewerbe, z. B. der Metzger, der Bäcker.[2])

4) *Gerichtsverfassung.*[3])

a) *Umgestaltung der Gerichtsverfassung der fränkischen Periode.*

139. Die Gerichtsverfassung der Feudalperiode ist eine Umgestaltung der fränkischen, doch oft eine so grosse, dass ihr Ursprung schwer zu erkennen ist. Die Umgestaltung ist ihrer Grundlage nach gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts vollendet, die folgenden Zeiten sind die ihrer feineren Organisation.

Die Gerichtsbarkeit war unter den Merovingern entweder *privatrechtlich* oder *staatsrechtlich.* Staatsrechtlich war die des Königs als König, die der Grafen und der niederer stehenden Centenarii und Vicarii; privatrechtlich war die grundherrliche Gerichtsbarkeit selbst mit Immunität, sie mochte Allodial- oder Beneficiargrundherrn zustehen.

Ihrem Umfange nach war sie niederere oder höhere, mit dieser war der Blutbann verbunden.

Nach dem Siege des Feudalsystems gestalteten sich die frühern Verhältnisse so:

I. Der *König* hat als solcher eine *allerhöchste* Gerichtsbarkeit über alle unter der Krone vereinigten geistlichen und weltlichen Grossen. Sie wird vor allem in seiner Curia, die bald den Namen Parlament erhielt, geübt.

II. Jeder mit Landeshoheit begabte Landesherr und auch der

---

1) S. die Statuten von Marziac. Art. 16. Ord. XII. 342. von Tournay en Languedoc. Art. 11. Ibid. p. 369. von Lapeyrouse. Art. 16. Ibid. p. 377. von Trie. Art. 15. 16. 48. Ibid. p. 488 u. 493 u. s. w.

2) Marziac Art. 17. Tournay Art. 12. Lapeyrouse Art. 17. Trie Art. 17. 58 u. s. w.

3) Lezardière IV. p. 66—78. 276—364. Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire en France, Introduction. J. D. Meyer, Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires. t. III. La Haye 1819. J. P. Brewer, Geschichte der französischen Gerichtsverfassung. Düsseldorf 1835—1837. 2 Bde. Es ist zu bedauern, dass es diesem mit unendlichem Fleisse geschriebenen Werk an Ordnung und Klarheit fehlt.

König als solcher hat eine höchste landesherrliche Gerichtsbarkeit, die er gleichfalls in der Curia (regis, ducis, comitis) übt auf eine mehr oder weniger von Alters her geordnete Weise.

III. Jeder Landesherr hat zur Ausübung der gewöhnlichen landesherrlichen (*höhern*) Gerichtsbarkeit eine Anzahl Beamten, welche verschiedene Titel führen, meistens den eines Bailli oder Senechal.

IV. Unter diesen stehen die *grundherrliche* oder *niedere* Gerichtsbarkeit ausübenden Beamten mit verschiedenen Namen, als: Prévôts, Châtelains, Vicomtes, Viguiers, unter welchen jedoch die Prévôts die bekanntesten sind. Solche Beamte haben nicht bloss alle Landesherrn mit Landeshoheit, sondern auch andere und selbst blosse Grundherrn in königlichen oder andern Landen.

V. In den Communal- oder den ihnen gleichstehenden Städten findet man noch die Gerichtsbarkeit der städtischen Beamten, namentlich die der Maires oder Majeurs.

VI. Endlich haben auch in den Dörfern die Dorfbeamten eine freilich sehr beschränkte, meistens nur polizeiliche Gerichtsbarkeit.[1])

Diese verschiedenen Abstufungen erzeugten die Begriffe der justice haute et basse und später[2]) haute, moyenne et basse, welche jedoch erst in der folgenden Periode genauer bestimmt wurden.

In anderer Beziehung ist die Gerichtsbarkeit *feodal* oder nicht feodal, jene ist die der Lehenshöfe, in welchen die Mitvasallen der streitenden Parteien Richter sind. In den andern Gerichten finden Andere das Urtheil, z. B. Schöffen, Geschworne u. s. w.

Überhaupt besteht in dieser Periode noch grossentheils die altgermanische Einrichtung, dass in der Regel der Beamte nicht selbst das Urtheil macht, sondern nur den Rechtsstreit leitet und das von den Richtenden gefällte Urtheil verkündet und vollzieht.[3])

Eine wichtige Neuerung im Gerichtswesen war die seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begonnene Einführung der Appellationen, welche die niedern Gerichte den höhern, und alle dem königlichen Parlamente unterwerfen.

Zur leichtern Übersicht soll nun zuerst von der Gerichtsverfassung in den Kronlanden[4]) und dann von der in den wichtigsten, eigenen Landesherrn untergebenen Provinzen die Rede sein.

---

[1]) Von der schon oben berührten geistlichen Gerichtsbarkeit ist hier nicht die Rede. — [2]) D. h. erst im vierzehnten Jahrhundert. Brussel p. 303.

[3]) S. Encyclopédie Méthodique (Jurisprudenc. W. Justice.) Ducange v. Dies Magni Trecenses. Beaumanoir c. I. A. 13.

[4]) In den Kronlanden sind die Gerichte

I. Justices royales.

1) Du roi,

a) au parlement.

b) aux plaids de la porte.

b) Die Gerichtsbarkeit der Prévôts und der Baillis.

140. Ob man gleich erst im vierzehnten Jahrhundert genauere Bestimmungen über den Umfang der Gerichtsbarkeit der Prévôts, Baillis und der übrigen, den einen oder den andern gleichstehenden königlichen Beamten findet, so lässt sich doch im Allgemeinen ihre gegenseitige Amtscompetenz schon jetzt bezeichnen.

I. Der Prévôt ist der gewöhnliche Richter in Civilsachen, die nicht feodal und in peinlichen Sachen, die nicht höhern Gerichten besonders zugewiesen sind. Er hat diese Gerichtsbarkeit auf dem Lande und in den Städten, die nicht in Folge ihrer Verfassung ein eigenthümliches Gericht haben. Auch in königlichen Domanialsachen, die ihn als Finanzbeamten angehen, ist er Richter. Ausser dem gewöhnlichen Gerichtssitzen hat er auch im Bezirke seiner Gerichtsbarkeit Assisen zu halten.

II. Die ursprüngliche Bestimmung der Baillis [1]) als Gerichtsbeamten ist in der Verordnung Philipp Augusts von 1190 (Art. 2) ausgesprochen. Wie in der fränkischen Periode die Grafen selbst und vor allem die Missi dominici und in dieser früher der königliche Grand Senechal Rundreisen zu machen hatten, um die Beschwerden in früher Zeit aller Freien, und später aller königlichen Unterthanen anzuhören, namentlich die gegen niedere Beamten, so sollen nun die Baillis in den ihnen untergebenen Bezirken (einer Anzahl Prévôtés) als Stellvertreter des Königs es thun, und zu diesem Behufe Assisen halten und zugleich den Prärogativen des Königs ihr Recht verschaffen. [2]) Sie sind demnach über den Prévôts stehende Gerichtsbeamten, an welche von den Entscheidungen der letztern appellirt werden kann.

Sie hatten zugleich die höhere Criminalgerichtsbarkeit, nämlich

---

2) Des Baillis.
3) Des Prévôts.
II. Justices des communes.
III. Justices Seigneuriales.

[1]) S. vor Allen Bertin in den Mémoires de l'Académie des inscriptions. Ausg. in 12. t. XL. p. 467. Die neueste Ausgabe von Denisart v. Assises und Baillis. Als Hauptquelle ist zu nennen: Beaumanoir coutumes du Beauvoisis. ch. I. De l'office des Bailliés.

[2]) S. oben §. 123, besonders den Art. 2 von der Verordnung Philipp Augusts von 1190. bei Brussel Preuves p. VIII. derselbe lautet also:

Etiam in terris nostris, quæ propriis nominibus distinctæ sunt, Ballivos nostros posuimus, qui in balliviis suis singulis mensibus ponant unum diem qui dicitur *Assisia*, in quo omnes illi, qui clamorem faciant, recipiant jus suum per eos et justitiam sine dilatione, et nos *nostra jura et nostram justitiam, et forefactu, quae propria nostra sunt*, ibi scribantur.

über die, welche sich eines Verbrechens schuldig machten, das mit dem Tode bestraft wird. Die ältesten Fälle sind die vier in der angeführten Verordnung angegebenen, zu welchen aber, nach den Etablissements von Ludwig IX., einige andere hinzugekommen waren.[1] Der Bailli ist auch Richter in Streitigkeiten über die Zahlung der königlichen Gefälle, welche er als Finanzbeamter in Empfang zu nehmen hat. (S. oben Nro 103.)

Die unter den meisten französischen Historikern und Rechtsgelehrten verbreitete Ansicht, die Baillis seyen als aufsehende Beamte der Grossvasallen bestellt worden, um gewisse Verbrechen vor ihn als das Königsgericht zu ziehen, ist, als irrig erwiesen, hier nochmals zu verwerfen.[2]

Das periodische Halten der Assisen[3] war also die Hauptverpflichtung des Bailli als Gerichtsbeamten. Sie wurden angesagt, und durch Briefe der Prévôts auf Befehl des Bailli die, welche Antheil daran zu nehmen hatten, zu denselben beschieden.[4] Es bestand indessen, wie wir durch Beaumanoir[5] erfahren, eine Verschiedenheit nach den Provinzen. In einigen haben die Assisen den Character einer Gerichtssitzung des Lehenhofes. Die Vasallen des Amtsbezirkes waren die Richter, der Bailli nur ihr Vorsitzer.

---

1) Verordnung v. 1190. Art. 5. 6. 16. Murtrum, raptus, homicidium, proditio. Sie werden jedoch hier nicht als die für das Gericht der Baillis reservirten Fälle angegeben. Doch lässt sich dieser Schluss aus den Etablissements I. 4. 25 machen.

2) Ihr huldigt auch Meyer, Origine etc. des Institutions judiciaires. t. III. p. 6. 7. Dem diesen Irrthum widerlegenden Brussel stimmen bei Bertin in der angef. Abhandl. u. d. Verf. d. angeführten Art. bei Denisart.

3) Ausser dem angeführten Schriftsteller u. Ducange, v. Assisæ besonders Jousse, Traité de l'administration de la Justice. Paris 1771. t. II. p. 239 und Beugnot Vorrede zu B. II. der Olim p. XXIV.

4) Bei Ducange, v. Assisa findet sich freilich erst v. Jahr 1318 ein Befehl dieser Art an den Prévôt v. Mondidier:

«Michel de Paris bailli de Vermandois au Prévôt de Mondidier salut. Nous vous mandons que vous faciez crier nos assises de Mondidier solempnellement aus lieus accostumés au dimanche devant la Chandeleur prochain à venir et faites adjorner les hommes le Roy, jugeans en la chastellerie de Mondidier, par Sergans le Roy qu'ils soient aux dites assises, si souffisamment, que les causes des dites Assises puissent estre délivrés, et nous certifiez des noms des hommes que vous aurez fait adjorner. Et le faites si diligemment que défaut n'y ait. Donné a Chauny le vendredi après Noël l'an 1318.»

S. ferner Brussel p. 505. 511. 514. 243. 249. In der Champagne hatten auch die Maires sich bei den Assisen des Bailli einzufinden.

5) Beaumanoir ch. I. n. 13.

Man nennt sie desshalb Assises des Chevaliers. In andern hatte der Bailli selbst das Urtheil zu finden, that es jedoch nur nach eingezogenem Rathe von Prudhommes, d. h. der dazu gebetenen Grundbesitzer des Bezirkes, sie mochten Vasallen oder blosse Städtebürger sein. Diese Sitzungen hiessen Assises du Bailli.[1]) Die in einigen Provinzen vorkommenden grands jours waren nichts anderes, als Assisen einer ganzen Grafschaft, die desshalb der Senechal derselben zu präsidiren pflegte.[2]) Wo auch Prévôts solche Sitzungen hielten, führten diese den Namen petites und die der Baillis grandes Assises.[3])

In diesen Sitzungen wurden auch Verordnungen für den Amtsbezirk gemacht, und die ihn betreffenden, so wie die allgemeinen Verordnungen des Königs publicirt.[4])

Schliesslich bemerken wir, dass nur Männer ritterlichen Standes zu Baillis ernannt wurden, während auch bürgerliche Prévôts waren. Dass der Prévôt von Paris höhern Ranges als die übrigen war, weil er auch die Eigenschaft eines Bailli in sich vereinigte, und dass sein Gericht das in der Geschichte des französischen Rechts so berühmt gewordene Châtelet war, ist oben (132) schon bemerkt worden.[5])

III. Der Umfang der Gerichtsbarkeit der städtischen Obrigkeiten war nicht immer derselbe.[6]) In einigen stand den Schöffen- und Geschwornengerichten der Prévôt vor, in andern nur der Maire oder Majeur. Einige hatten den vollkommenen Blutbann, nur wenige Fälle oder cas royaux abgerechnet, andere dagegen nur eine beschränkte Criminaljurisdiction.

c) Das Parlament.[7])

141. Wie sehr man auch über die Entstehung des Parlaments im Dunkeln, und desshalb verschiedener Meinung war, so lässt sich doch dessen Ursprung natürlich erklären. Die capetingischen

---

[1]) Beugnot a. a. O. p. XXIV und Note zu p. 23 von Beaumanoir.

[2]) S. o. z. B. die grands jours der Champagne. (Nro. 161.) Ducange v. Dies magni.

[3]) Brussel a. a. O.

[4]) Encyclopédie méthodique, Jurisprud. v. Prévôt. Dubous hist. de Paris II. 175.

[5]) S. über dasselbe auch Beugnot, Préface zu t. II. der Olim. p. XL.

[6]) Notizen hierüber enthält Beugnot, Vorrede zu B. II. der Olim. LI—LIII.

[7]) Die überaus zahlreiche Litteratur über die Parlamente enthält über den Anfang derselben weniger, als über die spätern Zeiten. Erst in unsern Tagen erhielten wir genügende Aufschlüsse; sie finden sich in Klimraths Mémoire sur les Olim et le Parlement. Paris 1837, in dessen Travaux II. p. 55. Beugnot, Préface zu dessen Ausg. der Olim, darüber Pardessus im Journ.

Könige mussten, wie ihre Vorgänger, die höchsten Richter im Reiche sein. Wie jene ihr Placitum Palatii, hielten diese, gleich den Kaisern, ja wie jeder Herzog oder Graf in seinem Lande, ihre Curia. Diesen Namen führte schon im elften Jahrhundert jede feierliche Versammlung, welche der König mit den ihn umgebenden geistlichen und weltlichen Grossen, seinen hohen Ministerialen und Räthen abhielt, sie mochten Staats- oder Rechtssachen zu berathen haben.[1]) Da überhaupt jede Berathung den Namen Parlamentum führte, so wurde die Sitzung einer Versammlung dieser Art bald auch Parlamentum genannt.[2]) Wir finden schon von den Zeiten des Königs Robert an, dass solche Berathungen meistens an den auf besonders hohe Festtage folgenden Tagen gehalten wurden, als nach Weihnachten, Ostern, Pfingsten u. s. w. Es fanden sich an diesen Tagen immer viele Grosse am königlichen Hoflager ein. Die mit dem Könige berathenden Personen waren in der Regel:

1) Die Grosshofbeamten (Ministeriales domini regis). Sehr häufig werden genannt der Connetable, der Senechal, der Chambrier und der Bouteiller.

2) Unmittelbar unter dem König stehende Bischöfe und Äbte.

3) Weltliche Grosse, oder auch weniger bedeutende Kronvasallen.

4) Die rechtsgelehrten königlichen Räthe, sowohl geistliche (Clerici), als weltliche (in der Regel Ritter).[3])

Die Versammlung wurde da gehalten, wo der König sich aufhielt und so war das Königsgericht wie das der deutschen Kaiser

---

des Savans v. 1840, 1841 auch besonders gedruckt und nun bei Lezardière IV. p. 335—360. Man vergl. sonst B. de la Roche-Flavin, Treze livres des Parlemens. Bordeaux 1617 fol. und Lettres historiques sur les parlemens, par le Paige. Amsterd. 1753. 2 vol. 8. Gibert, recherches sur les cours qui exerçaient la justice de nos rois. Académie des Inscript. t. 30. Limnæus II. 665. Rives, Essai sur les anciens Parlemens de France. Paris 1823. *Mignet*, de la Féodalité et des Institutions de St. Louis. Paris 1823. p. 113. Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire ch. 6. 7. Brewer I. 174.

1) Sie wird früh erwähnt 1016. 1029. 1047. 1066. 1136. 1153. 1166. Beugnot p. XXIII—XXXIV. Lezardière a. a. O. Diese Schriftstellerin führt die meisten alten Zeugnisse über die Curia regis an, die auch placitum regis, einmal sogar judicium palatii genannt wird. Die Curia ist daher wohl nichts anderes als die Fortsetzung des placitum Palatii.

2) Ein jedes Colloquium hiess Parlamentum, z. B. das der Mönche eines Klosters, Ducange v. Parliamentum. Die 1146 zu Vezelay gehaltene Versammlung zum Behufe eines Kreuzzuges wird so genannt, auch der Reichstag Friedr. I. zu Roncaglia bei den Chronisten.

3) Diess ist besonders durch das Werk der Lezardière p. 346 folg. klar gemacht. Schon sehr früh hatten die Könige rechtsgelehrte Räthe.

ein wanderndes; es hiess in der Regel Curia regis, Curia palatii, Consilium regis, auch Curia Franciæ.[1]) Es war nicht, wie schon die angegebene Besetzung desselben beweist, ein blosser Lehenshof,[2]) sondern ein wahres Reichsgericht, welchem sowohl die Kronvasallen und andere Grossen, als auch geistliche Corporationen in weltlichen Dingen, die Städte u. s. w. untergeben waren.

Im Anfang war die Curia regis nicht ausschliesslich ein Gerichtshof, sondern des Königs höchstes Rathscollegium:

1) in Staatssachen, so dass die grössten politischen und Verwaltungsangelegenheiten vor dasselbe gebracht wurden;

2) in Rechtssachen, welche der König als höchster Richter des Reichs zu entscheiden hatte.

Erst im dreizehnten Jahrhundert erhielt die Curia regis in dieser letztern Eigenschaft den Namen Parlament, wurde dann aber als eigene Section organisirt, die lediglich als Reichsgericht fungirte, in welchem die Könige selbst nur ausnahmsweise den Vorsitz führten.

Die Staatsangelegenheiten wurden in der andern Abtheilung, zu welcher indessen auch Mitglieder der erstern zugezogen wurden, verhandelt. Dieselbe führte den Titel Consilium regis und hatte als Conseil du roi, auch als grand conseil eine besondere Existenz.

Die Trennung scheint erst unter Philipp August begonnen zu haben, ist aber unter Ludwig IX. vollendet worden, so dass man die vollkommene Ausbildung des *Parlaments* unter diesen König zu setzen hat.[3])

Der erstgenannte König setzte in seinem s. g. Testament von 1190. Art. 3 die regelmässigen Sitzungen der von ihm für die Dauer seines Kreuzzuges errichteten Regentschaft fest. Sie sollten alle vier Mo-

---

1) Sie wird von Philipp August auch einmal Curia Gallicana genannt. Brussel I, 264.

2) Wäre sie diess gewesen, so hätten nur Vasallen zur Berathung zugezogen werden können, auch hätten dann zwei entstehen müssen, eine für die grossen Kronvasallen und ein Lehenshof für die der Könige als Herzoge von Francien.

3) Mit der vollendeten Trennung der Gerichtssitzungen von den berathenden beginnt erst die Existenz des Parlaments als einer eigenen Behörde. Sie entstand gewiss nur allmählig. Das letzte führte jedoch den alten Namen Curia regis, und zwar fast ausschliesslich fort, dem grand conseil gegenüber. Pasquier II. 6 und Loiseau Offices I. 3. No. 86. 87. hatten den Ursprung desselben richtig erkannt. Am vollständigsten wird er aufgehellt durch die Anführungen bei Lezardière. Man wollte schon aus einer Urk. von 1120 die Existenz des Parlaments als einer eigenen Behörde darthun; allein das Datum derselben (Gallia Christiana VIII. 320) ist unrichtig, sie gehört dem Jahr 1296 an. Beugnot p. XLV. LXXII. Pardessus Mémoires p. 13.

nate in Paris statt haben.[1]) Sie wurden hergebrachter Weise in der Woche nach hohen Festtagen gehalten, in der Regel nach Pfingsten, Allerheiligen, Maria Lichtmess, oder Pfingsten, Martini im Winter, Maria Geburt oder Ostern, Maria Himmelfahrt u. s. w.[2]) Nach seiner Rückkehr aus Palästina behielt Philipp August die Sitte bei; sein Sohn Ludwig VIII. befolgte sie, und Ludwig IX. gab ihr die erste Organisation.[3])

Die Sitzungen der Curia regis mussten mehrmals im Jahre regelmässig gehalten werden, wenigstens zwei-, doch auch drei- und selbst viermal. Gewöhnlich schreibt man diese Anordnung erst Philipp dem Schönen zu, allein in seiner Verordnung vom 23 März 1302 regulirt er nur die seit langer Zeit bestehende Einrichtung auf die dort angegebene Weise.[4])

2) Der Ort der Sitzungen war schon unter Ludwig IX. Paris. Obgleich der Hof noch wandernd und das Parlament eine Abtheilung der Curia regis war, so wurden dennoch seine Sitzungen fast immer in Paris gehalten.

Es ist also gleichfalls irrig, Philipp dem Schönen die Neuerung zuzuschreiben: er oder gar Philipp V. 1320, habe erst das Parlament in Paris fixirt. Auch in dieser Beziehung bestätigte jener nur eine alte Sitte.[5])

3) Die Mitglieder des Parlamentes waren stets die oben angeführten der Curia regis. Allein ohne eine grössere Zahl rechtsgelehrter Räthe würde es dem Gerichte nicht möglich gewesen sein, die nun schon oft überaus verwickelten Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Man findet daher solche vor allen aufgeführt. Die Könige ernannten sie für jede Sitzung. Neben wenigen Grossen sind in der Regel mehrere clerici und milites domini regis des verschiedensten Ranges genannt, z. B. 1258 ein Cantor von Anjou, ein Decan der St. Martinskirche zu Tours, viele Magistri, dann Edel-

---

1) Præterea ordinamus et præcipimus, ut charissima mater nostra et regina statuat cum charissimo avunculo nostro et fideli Guilielmo Remensi Archiepiscopo, ut singulis quatuor mensibus ponant unum diem Parisiis, in quo audiant clamores hominum regni nostri et ibi eos faciant in honorem Dei et utilitatem regni. Brussel preuves p. XIV.

2) Klimrath Mémoires p. 34.

3) Man kennt dieselbe seit der 1839 veranstalteten Ausgabe der Olim, d. h. der Protocollregister des Parlaments v. 1254 an genauer.

4) Diess zeigte Klimrath, Mémoires p. 30 folg. Schon Le Paige II. p. 244 war der Ansicht, Philipps IV. Verordnung enthalte keine Neuerung.

5) Auch diess zeigt Klimrath p. 35 folg. Man findet zwischen 1254 und 1300 nur zwei ausser Paris gehaltene Sitzungen des Parlaments, eine in Melun und eine andere in Orleans. Philipp IV. hielt 1314 selbst eine in Vincennes.

leute, wie Simon von Clairemont, der Sire de Nesle, Pierre Desfontaines [1]) u. a. m. Wenn ein Pair de France vor Gericht stand, mussten andere Pairs unter den Richtern sein. Nicht selten werden die Mitglieder des Parlaments in eigene Classen vertheilt aufgeführt, z. B. Archiepiscopi und Episcopi, Electi Magistri oder auch Comites et Domini, eine eigene Categorie bilden wohl auch die Ballivi. [2])

4) Das Verfahren war, wie aus den Olim sich ergibt, ein doppeltes: entweder par Enquêtes (per Inquestas) [3]) oder par Arrêts, (per Arrestas).

1) Auf die letzte Weise wurden diejenigen Rechtssachen entschieden, welche von den Advocaten der streitenden Parteien so vollkommen instruirt waren, dass nach Anführung der motivirten Conclusionen, Plaidoyers, das Urtheil gefällt wurde.

2) Bei Processen der ersten Art mussten entweder die dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Thatsachen, oder das ihn beherrschende Gewohnheitsrecht durch Zeugen, durch Zeugenverhöre oder Weisthümer constatirt werden. Zu diesem Behufe wurden Commissære ernannt, entweder Mitglieder des Parlamentes selbst oder anderer Gerichte, z. B. des Echiquier der Normandie, oder sogar Baillis. Sie stellten an Ort und Stelle Untersuchungen an, und denselben gemäss wurde dann ein Urtheil gefällt. [4])

Ausserdem kamen noch Bescheide vor, welche Præcepta und Mandata hiessen: in jenen wurden den Parteien Fristen zur Ausführung ihrer Rechtsgründe gegeben, diese waren an Baillis erlassene Befehle.

Eigene Abtheilungen für jede Art des Verfahrens, also eine Section d'Arrêts und eine Section d'Enquêtes scheinen in dieser Periode nicht existirt zu haben, [5]) jedoch sind die Entscheidungen der einen und der andern Art in besondere Register eingetragen.

5) Die Competenz des Parlaments (le ressort), war noch nicht genau bestimmt, jedoch die ausgedehnteste, weil alle Sachen in der Appellations-Instanz an dasselbe gelangten, selbst aus Provinzen, welche, wie z. B. die Normandie und die Champagne, eigene höchste

---

[1]) Klimrath Mém. 51. 59. aus den Olim kann man ersehen, welches die Mitglieder des Parlaments bei jeder Session waren.

[2]) Klimrath Mémoires p. 54. 56.

[3]) Man findet diese Inquestæ schon unter Philipp August. Beugnot p. 947—964. Ducange zu Joinville p. 143.

[4]) Ducange a. a. O. p. 144. Olim. II. p. 14. 199.

[5]) Beugnot p. XXXIX.

Provincialgerichte hatten.[1]) Man berief sich von den Entscheidungen dieser an das Parlament. Selbst den Unterthanen eines der grossen Kronvasallen war gestattet wegen verweigerter Justiz sich klagend an dasselbe zu wenden. Diess geschah nach der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht selten aus Burgund und aus Flandern,[2]) namentlich von geistlichen Corporationen und Städten. Auch wenn Communalstädte mit ihrem Landesherrn in Streit geriethen über den Umfang ihrer Gerichtsbarkeit, richtete das von ihnen angerufene Parlament. Dessgleichen, wenn der König gegen eine solche Stadt Klage führte.[3])

Die seit 1254 gefertigten Register[4]) der Entscheidungen des Parlaments geben die genauesten Aufschlüsse über die vor dasselbe gebrachten Rechtssachen und über den geographischen Umfang seiner Gerichtsbarkeit.

d) Die Pairs von Frankreich und ihr Gericht.[5])

142. Seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts findet man zwölf ausgezeichnete Magnaten des Reiches, die den Titel pares Franciæ, französisch Pairs de France führen, und eine eigene Behörde zu bilden scheinen, welche allein competent ist über sie als Pairs zu richten. Es sind die sechs mächtigsten weltlichen Kronvasallen, nämlich die Herzoge der Normandie, von Aquitanien

---

1) Klimrath Mémoires p. 64—68. Beugnot Préface zu t. II. der Olim. Brussel p. 155. Die Herzoge von Bretagne hatten ein Privilegium de non appellando erlangt. Nur super defectu juris war die Berufung an das Parlament ihren Unterthanen erlaubt. Daru, hist. de Bretagne II. p. 43. Ordonnances XI. 352. Morice, hist. de Bretagne. I. 205. Ord. I. 329. V. 369. Recueil des anciennes lois de France II. 704. 780.

2) Berühmt ist der Streit des Magistrats der 39 von Gent gegen die Grafen von Flandern. Meine flandr. St. u. Rgesch. II. Abtheilung I. S. 57 folg. die Olim I. 22. 143. II. 174. IX. 235. II. 236. VIII. 238. XIV. 395. XXIII. beziehen sich auf denselben, ferner Beaumanoir ch. LXI. N. 71.

3) Beugnot L—LVIII. die Communalcharte v. Crespy setzt ausdrücklich fest, das Parlament habe bei Streitigkeiten dieser Art zu entscheiden. Ord. XI. 236. Art. 18.

4) Nemlich die von Beugnot herausgegebenen Olim.

5) Brussel I. 133. 163. 336. 384. 646 folg. Laurrière Gloss. v. Pair de France II. p. 172. Ducange v. Pares. Les quatre âges de la Pairie de France par Zemganno. Maestricht 1775. 2 vol. 8. Der Verf. war der als Schriftsteller bekannte Rath Gœzmann in Colmar. Henrion de Pansey, les Pairs de France. Paris 1816. 1 vol. Dom Brial Préface zum 17ten Band des Recueil des hist. de France. Paris 1818. Lezardière IV. p. 87 u. 360. Brewer I. 184. Dazu vor allen jetzt Beugnot Préface zu Theil I. der Olim. p. LII folg. und Pardessus Mémoire p. 13.

und Burgund, und die Grafen von Flandern, Toulouse und der Champagne, dessgleichen sechs geistliche, nämlich der Erzbischof von Reims und die Bischöfe von Langres (Episcopus Lingonensis), Chalons (Catalaunensis), Beauvais (Belvacensis), Laon (Laudunensis) und Noyon (Noviomagensis). Wie dieses Institut der Pairie, das sich immer in Frankreich erhalten, jedoch später ganz und gar umgestaltet hat, entstanden sei, [1]) ist eine der bestrittensten geschichtlichen Fragen, deren Lösung erst Beugnot am nächsten gekommen ist. [2]) Die früher von den gründlichsten Forschern über den Ursprung der Pairie angestellten Forschungen ergeben nur, dass sie zwischen 1202 und 1216 ins Leben getreten sein muss. [3]) Der oben genannte Schriftsteller macht fast gewiss, dass der gegen Johann ohne Land im Jahr 1202 verhängte Criminalprocess wegen der von ihm verübten Ermordung Arthurs von der Bretagne die förmliche Errichtung des Pairsgerichtes veranlasst hat. [4])

Das höchste Reichsgericht war bis dahin auch für die ersten Kronvasallen die Curia regis. Vor ihm musste auch der Mächtigste, wenn er Felon war, angeklagt und gerichtet werden, allein da die als Richter bei demselben fungirenden Vasallen, Bischöfe und Äbte, so wie die Hofministerialen, von sehr verschiedenem Range waren, so lief Philipp August, als er Johann, der König war, vor dasselbe laden liess, Gefahr, derselbe werde sich nicht stellen, weil möglicher Weise die ihn zu richten erwählten ihm an Rang nicht gleichstanden. Da nun wirklich ihm (zwar nicht als König, doch als Herzog der Normandie) gleichstehende Kronvasallen seine Pairs waren und nach dem seit Jahrhunderten geltenden Rechte allein ihn richten konnten, so sah Philipp August sich genöthigt dieselben förmlich zu bezeichnen. Die ihm gleichstehenden weltlichen Lehensmannen wurden leicht gefunden, es waren die oben genannten fünf, und

---

1) Das älteste Actenstück ist ein Urtheil des Pairsgerichtes von 1216 in einem Rechtsstreit der Grafen von Champagne. Brussel p. 651. Note a: Judicatum est a *Paribus regni nostri* et a multis aliis episcopis etc.

2) In seiner Vorrede zu den Olim t. I. u. a. m.

3) D. Vaissette, histoire du Languedoc III. 576 N. 3, auch Dom Brial setzt den Ursprung unter Philipp August, jedoch schreibt er ihn Ludwig VII. zu p. XXX.

4) S. Beugnot a. a. O. Dazu Brussel 552 folg. Nach einer von Mezerai vertheidigten, von Brussel p. 79 widerlegten Meinung erschienen die zwölf Pairs schon bei der Krönung Philipp Augusts. Gœzmann wagt die Zeit nicht zu bestimmen. p. 41. Ein Chronist bemerkt 1211 das Institut der Pairie bestehe seit lange. D. Vaissette a. a. O. Gœzmann p. 44. Ausführlich handelt auch D. Brial von jenem Process mit Anführung aller Stellen der Chronisten darüber.

er selbst als Herzog der Normandie der sechste.[1]) Wurden ihnen nun der Gleichheit wegen eben so viele geistliche beigesellt, so war ein Pairsgericht von zwölf Mitgliedern gebildet. Die letzten waren die unter der Krone unmittelbar stehenden angesehensten Bischöfe, deren Territorien den Kronlanden zunächst lagen, und die selbst gleichfalls bedeutende Lehen hatten, so dass sie Herzogen oder Grafen gleichstanden.[2]) Vielleicht trug ausserdem zur Feststellung der Zahl zwölf noch die auch durch die Troubadours der Zeit verbreitete Sage bei: Carl der Grosse habe ein solches Gericht von zwölf Paladinen gehabt.[3])

Das Pairsgericht stellt sich auf diese Art nur als eine auf besondere Weise constituirte Curia regis heraus, wobei namentlich in dem Processe Johann's ohne Land, so wie bei verschiedenen andern im 13. Jahrhundert vor ihr geführten Rechtsstreiten über Pairs de France,[4]) das Eigene bemerkenswerth ist, dass nicht die *Pairs allein* mitrichteten, sondern noch viele andere Grossministerialen des Hofes. Nachdem die Curia regis unter dem Namen des Parlamentes ein förmliches Reichsgericht geworden war, dessen geborne Mitglieder die Pairs waren, wurde dieses der letzte Gerichtshof, jedoch so, dass es nur über sie als Pairs richten konnte, wenn eine genügende, übrigens nicht näher bestimmte Anzahl Pairs geladen und erschienen war.

Die Pairs waren diesem allem nach nur die ersten Grossen des Reiches. Ihr Titel war eine Würde; dem Range nach gingen sie allen übrigen Kronvasallen und Bischöfen vor. Die geistlichen Pairs hatten den Vorrang vor den weltlichen. Bei der Krönung der Könige hatten sie die ersten Sitze, und verrichteten die verschiedenen Functionen, wovon oben (Nro. 99) die Rede war.

---

[1]) König Heinrich III., als er Aquitanien wieder zurückerhalten hatte, führte 1257 den Titel Par Franciæ. Rymer I. 45. Coll. 2.

[2]) Ducange p. 142—143. Der Erzbischof von Reims und die Bischöfe von Langres und Laon hatten die herzogliche, die übrigen die gräfliche Würde. Zemganno I. p. 147 folg.

[3]) Diess nimmt Sismondi an 235. 534, so auch Dom Brial XXII. Allerdings ist die Zahl der bei Hincmar genannten Hofbeamten zwölf.

[4]) Im Rechtsstreit des Grafen von Champagne (1216) nach Brussel p. 651 richteten fünf geistliche Pairs und der Herzog von Burgund, dann drei Bischöfe und acht andere Baronen, worunter sieben Grafen. S. noch Ducange, Pares Franciæ p. 137. Fälle v. 1217. 1233. 1234. Auch 1224 wurde die Gräfin Johanna von Flandern vor das Pairsgericht geladen. Sie weigerte sich zu erscheinen, wurde aber dazu verurtheilt. Rec. I, 63. Henrion de Pansey p. 34. Ebenso ward 1230 Peter Mauclerc von den Pairs u. a. Mitgliedern der Curia regis verurtheilt. Henr. de Pans. p. 82.

Zusatz. *Die sechs geistlichen Pairs.*[1])

I. Der Erzbischof von Reims erhielt 940 nach Flodoard hist. Rh. IV. 37 die Grafschaft und das Münzregal von Ludwig IV. d'Outremer. Die Stadt war indessen selbst unter seinem Nachfolger Gerbert noch königlich. Der Erzbischof führte den Titel Archichancelier oder Grand Chancelier de France, p. 161, wie in Deutschland der Erzbischof von Mainz den eines Reichs-Erzkanzlers. Diese Würde ward aber aufgehoben, und er erhielt dafür die herzogliche. Den Titel Pair de France führen die Erzbischöfe von Reims erst im 13ten Jahrhundert p. 163. 164. Velly ist also ungenau, wenn er sagt, sie hätten schon 940 den Titel Duces und Pares Franciæ geführt. Du Tillet[2]) sagt 1079 sei Reims noch eine Grafschaft gewesen, 1099 ein Herzogthum geworden, und 1131 habe der Erzbischof als Herzog den König Ludwig VII. gekrönt. Zwischen 1162 und 1175 war des Königs Bruder Erzbischof, da könnte dieser Pair geworden sein, p. 165, doch war diess wohl zuerst Wilhelm von der Champagne, der Oheim Philipp Augusts. Die herzogliche Würde war jedoch nur ein Titel. Die Erzbischöfe übten die Hoheitsrechte, wie die weltlichen Herzoge in ihrem Staate; 1179 wird der Erzbischof noch nicht Dux et Par Franciæ genannt, obwohl er Cardinal war.

II. Der Bischof von Laon p. 170. Man kann nicht beweisen, dass Hugo Capet diesem Bischof die herzogliche Würde gab, und eben so wenig, dass 1113, 1130 und 1155 oder 1174 die Pairie von Laon creirt wurde. Philipp August besass in Laon noch 1202 die Probstei (Prévôté) d. h. er hatte einen Prévôt da, die Stadt war also wenigstens theilweise königlich.[3])

III. Der Bischof von Langres, der dritte Pair, (p. 173) hiess im Jahr 1171 weder Dux noch Par. 1174 gab der Herzog von Burgund das Bisthum als Herzogthum gegen die ihm gehörende Grafschaft Dijon seinem Oheim von herzoglicher Abstammung. Er trug es von der Krone und war also reichsunmittelbar. Br. I. 647. Im Jahr 1214 gehörte der Bischof zu den 12 Pairs.

IV. Der Bischof von Beauvais p. 176. Er hatte unter König Robert 1024 auch die Grafschaft durch Tausch mit seinem Bruder dem Grafen von der Champagne unter königlicher Bestätigung erhalten, war also ein Evêque-Comte. Im elften Jahrhundert hielt der König abwechselnd seinen Hof zu Beauvais, Paris oder Senlis,

---

1) Nach Gœzmanns I. p. 159 folg. freilich nicht genügenden Mittheilungen.

2) Recueil des Rois de France p. 365.

3) Recueil des Ordonnances I. 14. Br. 334. 763.

und sprach Recht allda. Der Bruder Ludwigs VII. war Bischof, später Philipp v. Dreux. Dieser starb 1217 als Pair de France. Der König hatte das Droit de Gîte in Beauvais. Brussel 281. S. dazu Loisel Mémoires des pays, villes, Comté et Comtes, Evêché et Évêques de Beauvais. Paris 1617. 4. p. 89 und 131. Über den Umfang der Pairie derselben 146. 1179 war Philipp von Dreux als Pair bei der Krönung Philipp Augusts.

V. Der Bischof von Chalons. Im Jahr 1190 war Gui von Joinville Bischof und der erste Pair de France unter den Bischöfen von Chalons. Er hatte keine volle Landeshoheit. p. 181. 184.

VI. Der Bischof von Noyon muss 1214 Pair de France gewesen sein, doch findet man nicht, dass er diesen Titel führt.

e) Das Echiquier der Normandie, die grands jours der Champagne und die höheren Sénéchaux in der Grafschaft Toulouse.[1]

143. Wie der König seine Curia regis, so hielten die Herzoge und Grafen ihre Curiæ Ducis und Comitis, so dass in jeder Provinz, die einen hohen Vasallen zum Landesherrn hatte, im Laufe der Jahrhunderte höchste Gerichte entstanden. Die meisten fuhren fort zu bestehen auch nach der Einverleibung der Provinzen in die Kronlande, manche in einer Unterordnung unter das Parlament zu Paris, bis sie später als Cours souveraines diesem gleichgestellt wurden.[2]

I. Wir nennen hier vor allen das unter dem Namen Scaccarium, Echiquier, bekannte Gericht der Normandie. Die Benennung kommt von dem Getäfel des Saales und des Teppichs des Tisches her, in und an welchen die Sitzungen gehalten wurden. Hiess doch das hohe Gericht des Königs von England gleichfalls das Echiquier, ursprünglich Curia regis, Scaccarium.[3] Man kann das Vorkommen dieses Gerichtes in der Normandie bis unter Wilhelm den Eroberer 1061 zurückverfolgen.[4] Beweise seines Fortbestehens im zwölften Jahrhundert hat man aus den Jahren 1106. 1140. 1151. Im dreizehnten Jahrhundert ist der Name stehend.[5] Es hörte nach der

---

[1]) S. Etablissemens, coutumes, assises, arrêts de l'échiquier de la Normandie au 13me siécle, publié par Marnier. Paris 1839. Histoire du parlement de Normandie p. A. Floquet t. I—VII. Rouen 1840—43. Beugnot Préface zu t. II. der Olim p. IV. Über die beiden ersten vgl. *meine* Anzeige in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes N. 13. S. 224 folg. Etudes historiques sur les institutions judiciaires de la Normandie par B. L. J. Rathery. Paris 1839 aus der Revue Française.

[2]) S. unten Nro. 148.

[3]) Floquet p. I. 3. Zeitschrift S. 234.

[4]) Nämlich die Benennung Scaccarium. Floquet p. 8.

[5]) Floquet p. 5. Zeitschrift p. 235.

Besitznahme der Normandie durch Philipp August nicht auf, ja es wurde so bedeutend, dass schon von 1204 dessen wichtigere Entscheidungen aufgezeichnet wurden.[1]

Vom Anfang an und während dieser Periode war es ein wanderndes Gericht, d. h. es wurde nicht immer in derselben Stadt gehalten, sondern abwechselnd, und zwar zweimal im Jahr, um Ostern und Michaelis, in Rouen, Caen, Falaise und Fecamp.[2] Mitglieder desselben waren die Prälaten, d. h. die Bischöfe und Äbte und die Barone, d. h. die herzoglichen Vasallen der Normandie, die Zahl jener war 106, die der letzten (vor 1465) 74.[3] Zugleich erschienen die Procuratoren und Advocaten der Parteien (Attournés und Conteurs); die letztern und die Legisten überhaupt, auf Bänken unterhalb den Prälaten und Rittern sitzend, hatten, wo es nothwendig war, das Recht zu weisen; sie gaben auf Anfragen ihre Records, Weisthümer.[4] Auch alle niedern Richter, wie die Baillis, Vicomtes u. s. w. mussten erscheinen, theils um ihre Urtheile, gegen welche an das Echiquier appellirt worden war, zu vertheidigen, theils um die Publication neuer Verordnungen anzuhören. Während der Sitzungen dieses hohen Gerichts standen alle niedern stille. Durch den Cri de l'Echiquier wurde angesagt: wann und wo die Sitzungen gehalten wurden.[5] Der Erzbischof von Rouen war das erste Mitglied des Echiquier, Alle führten den Namen Maîtres de l'Echiquier und sassen nach einer bestimmten Rangordnung.[6] Nach 1204 oder 1207 präsidirten es zwei vom König geschickte Commissäre, ein Bischof und ein Ritter. Die Prälaten und Barone der Normandie waren darüber sehr aufgebracht; manche wollten nicht mehr erscheinen und mussten dazu gezwungen werden.[7]

Nachdem das Gericht der Echiquiers ein königliches geworden war, hätte es, da es mit der Curia regis nicht verschmolzen wurde, als ein dem sich bildenden Parlamente coordinirtes und gleichstehendes Gericht, eine cour souveraine werden sollen. Philipp August hatte der Normandie die Erhaltung aller ihrer Privilegien versprochen.[8] Allein die Sachen gestalteten sich anders. Da der König zugleich Herzog der Normandie war, so sah man im Echiquier eine Curia ducis, und gestattete von ihren Entscheidungen

---

[1]) S. Marnier a. a. O. N. III. p. III. Zeitschrift S. 231.

[2]) Marnier p. III u. folg., daher der Name Scaccaria Paschæ und Sancti Michaelis.

[3]) S. das Verzeichniss derselben bei Floquet I. p. 47—51.

[4]) Floquet I. 53. 54., sie hiessen daher auch Sages Coustumiers.

[5]) Floquet 62—68. — [6]) Floquet p. 66 folg. — [7]) Floquet p. 41. Beugnot p. IV. — [8]) Beugnot p. V.

eine Berufung an das ursprüngliche Königsgericht, das Parlament. Die normannischen Prälaten und Barone sträubten sich sehr dagegen, allein das Parlament liess trotz des Widerspruches die Berufungen zu, und so kam schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Echiquier und mit ihm die ganze Normandie unter das Ressort des Parlamentes.[1]) Erst 1499 erhielt das Land ein ihm eigenes vom Pariser unabhängiges hohes Gericht dieses Namens.

II. *Grands jours de Champagne*[2]) hiessen die periodisch gehaltenen ausserordentlichen Sitzungen des höchsten Gerichtes der Grafen von Champagne, also die Curia Comitis Campaniæ oder Trecensis. Ursprünglich bestand nur ein Mannengericht, und desshalb hiessen die Gerichtstage Dies Baronum. Erst Thibaut le Posthume, der 1234 an die Regierung kam, liess ausserordentliche förmliche Gerichtstage unter dem Namen der Grands jours nach dem Beispiele der Könige halten, während das Baronengericht fortbestand.[3]) Dieses war stets ein gebotenes, das so oft statt hatte, als es der Hof einberief. Die Grands jours wurden dagegen in bestimmten Zeiten des Jahres nach hohen Festen abgehalten, als nach Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Quadragesimä u. s. w.[4])

Im Jahr 1285, als die Erbin der Champagne Philipp den Schönen heirathete, kam die Champagne unmittelbar unter diesen König zu stehen; er liess die Grands jours nach wie vor, jedoch durch Commissarien abhalten; allein man konnte von den Entscheidungen derselben an das Parlament appelliren.[5])

In den Gerichtssitzungen der Grands jours brachten diejenigen, welche sich durch Verfügungen der gewöhnlichen Beamten für verletzt hielten, ihre Beschwerden vor und es wurde über dieselben abgeurtheilt.[6]) Alle Rechtsstreite unter Vasallen der Grafschaft, sowie auswärtiger Adeliger mit ihnen wurden in denselben verhandelt und entschieden.[7]) Diess Gericht hiess daher auch la Cour des

---

[1]) Entscheidungen des Parlaments auf Berufung gegen das Echiquier kommen in den Olim vor. S. Préface z. B. II. p. VI—IX. Klimrath, Mémoires sur les Olim p. 66 folg. Manche Inquesta wurde auch vom Parlamente angeordnet und vom Scaccarium vorgenommen.

[2]) Brussel, Usage des Fiefs p. 234 folg. Ducange v. Dies magni. Beugnot p. IX. Brewer I. 231—235. Sismondi V. 143.

[3]) Brussel p. 249. Beugnot p. IX. Ducange a. a. O.

[4]) Beugnot p. XI—XII. Das Fortbestehen der Dies Baronum beweisen Stellen bei Brussel p. 250 in der Note.

[5]) Diess beweist durch Beispiele aus den Olim Beugnot a. a. O. S. auch Klimrath p. 65.

[6]) Brussel bringt mehrere Beispiele vor, p. 217 folg.

[7]) Brussel p. 257 folg.

grands jours, die Richtenden Maîtres (Magistri). Diese waren unter der Herrschaft des Königs nur Fremde, weil ja über die von den Grossen des Landes ausgeübten Ungerechtigkeiten gerichtet werden sollte; nur der Sénéchal der Champagne präsidirte das Gericht, dasselbe ist also von den *gewöhnlichen* Mannengerichten verschieden und ein ausserordentliches.[1] Es konnte auch Verordnungen erlassen und that diess häufig.[2]

III. *Die hohen Senechalle in der Grafschaft Toulouse.*[3]

Simon von Montfort hatte nach seiner Eroberung eines Theiles der Grafschaft Toulouse zwei Generalstellvertreter für das Gerichtswesen eingesetzt, nämlich einen Senechal in Carcassonne und einen in Beziers. Ludwig VIII., dem er 1226 das Land abtrat, liess sie fortbestehen, so dass sie nun die königlichen Statthalter desselben waren und folglich auch die höchste, einst gräfliche Gerichtsbarkeit übten. Alle richterlichen Localbehörden, z. B. die Viguiers, wurden ihnen und ihren Assisen untergeordnet, so dass sie auch Baillis superieurs genannt wurden, und die letztern im Gegensatze von ihnen die Baillis inférieurs. Sie sollten nach dem allgemeinen Rechte der Zeit eine souveraine Gerichtsbarkeit haben und nur pro defectu juris hätte die Gerichtsbarkeit des Königs stattfinden sollen. Allein weil sie doch nicht die gräfliche Gewalt besassen, sondern nur eine übertragene (jurisdictio mandata), und, obgleich höher gestellt, doch immer zur Classe der Baillis gehörten, so wurde die Berufung von ihren Entscheidungen an den König bald Sitte.[4] Da sie ausserdem eine grosse Militär- und Polizeigewalt besassen und nicht selten ihre Rechte missbrauchten, so ernannte Ludwig IX. auf die Beschwerden des Landes Untersuchungs-Commissäre, Enquesteurs, für die beiden Senechausséen mit der Autorität königlicher Lieutenants zum ersten Male 1247, dann 1254.[5] Sie waren gleich den in die Normandie als Präsidenten des Echiquier geschickten Commissären des königlichen Rathes. Allein die Appellation in Rechtssachen ging nicht an diese Commission, sondern direct an das Parlament.[6]

Als 1271 die übrigen Theile der Grafschaft Toulouse unmittelbar königlich wurden, schuf Philipp III. eine dritte Senechaussée und schon 1273 findet man Entscheidungen ihres Senechalls an

---

1) Brussel p. 246. — 2) Brussel p. 242.

3) Vaissette, hist. de Languedoc t. III. p. 360. 452. Beugnot Préface p. XVIII. De la Roche-Flavin. Treze livres du Parlement de France p. 9. 10.

4) Beugnot p. XX. — 5) Vaissette III. 459. 481.

6) Diess beweisen verschiedene Entscheidungen der Olim. Beugnot XXI—XXII.

das Parlament. Dieser Zustand dauerte fort bis 1291. In diesem Jahre befahl Philipp IV. in der ersten die Sitzungen des Parlamentes regulirenden Verordnung: es sollten vier oder fünf Mitglieder seines Rathes (de Consilio suo) viermal in der Woche Sitzungen halten für die Angelegenheiten der Grafschaft Toulouse und der an sie grenzenden königlichen Lande des Südens.[1]) Die Senechälle selbst und die andern Richter sassen mit diesen Commissären zu Gericht und stimmten mit, so oft über eine von ihnen selbst in erster Instanz entschiedene Sache verhandelt wurde. Durch diese Anordnung wurde die Errichtung eines eigenen Parlamentes für die Languedoc vorbereitet.[2])

f) Die Plaids de la Porte und die Requêtes du Palais ou de l'Hôtel.[3])

144. Die Könige pflegten auch das dem Königthum von Alters her zustehende Richteramt unmittelbar in Person auszuüben, freilich in leichtern Sachen, wo es ihnen möglich war, schnell zu entscheiden. Sie thaten dieses in Sitzungen, die von ihnen vor dem Thore ihres Palastes gehalten wurden, und desshalb Plaids de la porte genannt wurden. Joinville in den Mémoires über Ludwig IX. berichtet uns, wie dieser König, umgeben von wenigen, jedoch sehr unterrichteten Männern, unter einer alten Eiche im Walde von Vincennes[4]) Recht sprach. Im Grunde waren es Audienzen, welche die Könige für jedermann gaben, um Beschwerden anzuhören, Bittgesuche entgegen zu nehmen u. dgl. m.

Vorher mussten die beim König verweilenden Hofherrn sich erkundigen, ob Leute den König verlangten und in welcher Angelegenheit. War es denselben möglich, diese selbst abzumachen; so konnten sie es thun, und gaben dem König davon Nachricht, wenn nicht, so hatten sie die Gesuche (Requestæ) dem Könige vorzutragen, d. h. ihm darüber zu referiren. Sie erhielten desshalb

---

[1]) Ord. I. 320. Recueil I. 688.

[2]) Schon 1280 waren Sitzungen einzelner Mitglieder des Parlamentes in Toulouse gehalten worden. Sismondi VIII. 317. Vaissette, histoire de Languedoc. Preuves IV. 72. 81. 96.

[3]) Ducange zu Joinville p. 142 folg. Henrion de Pansey Introd. ch. 6. Pasquier Recherches II. 3.

[4]) Sie soll noch 1789 gestanden haben. Joinville sagt: Maintes fois ay vu que le bon Saint après qu'il avait ouy Messe en esté, il se allait esbattre au Bois de Vincennes et se séoit au pié d'un chesne et nous faisait tous seoir auprès de lui et tous ceux, qui avaient affaire à lui, venaient à lui parler sans ce que aucun huissier ou ne autre leur donnast empêchement, et demandast hautement de sa bouche, s'il ait nul, qui eust partie.

schon unter Ludwig IX. den Titel Magistri Requestarum,[1] und wurden besoldete Hofbeamte in Staatsangelegenheiten, sowohl in Gnaden- als in Rechtssachen. So ging also (nach Ducange)[2] das in Frankreich noch jetzt bestehende Institut der Maîtres de Requête aus diesen Plaids de la Porte hervor. Dieselben waren theils beim Hofe (Maîtres des Requêtes de l'hôtel du Roi), theils beim Parlament (Maîtres des Requêtes du Parlement) beschäftigt.[3])

Jene hatten die Bittgesuche an den König zu bringen und ihm darüber zu referiren, sandten sie dann, wenn es nöthig war, an die Collegien, in deren Geschäftskreis sie gehörten, schwierigere gingen an das Parlament, an welchem dann die andern Maîtres des Requêtes darüber referirten.[4])

g) Greffiers, Huissiers, Procuratoren, Advocaten und Notare.[5])

145. Nachdem ein regelmässiges Gerichtsverfahren mit Zugrundlegung schriftlicher Acten sich zu gestalten angefangen hatte, und das Abfassen von Streitschriften ein einträgliches Geschäft zu werden begann, sieht man bei den Gerichten verschiedene Neben- und Unterbeamten und Rechtsgelehrte fungiren.

1) Die Baillis und Senechaux haben regelmässig Gerichtsschreiber, die jedoch keinen besondern Titel, sondern den allgemeinen Namen Scribæ, Notarii und Clerici führen. Vom Jahr 1254 an findet man sie auch bei dem Parlament, und zwar die als die Verfasser der Olim berühmt gewordenen Secretäre. Die Baillis wählten ihre Schreiber nach Belieben, sie waren noch keine Beamten.

2) Als polizeiliche Diener der Gerichte kamen die Bedelli, Bedeaux und überhaupt die Häscher, Sergens, Servientes vor, über welche man sehr früh laute Klagen vernimmt. Es gab deren in der Regel eine zu grosse Zahl. In den städtischen Privilegienbriefen versprachen die Könige öfters, nur wenige derselben in der Stadt zu halten.[6])

---

1) Requête libellus supplex, Bittschrift, Maître de Requête ist Referendarius libellorum supplicum.

2) Ducange voce Requesta. Laurrière, Glossaire voce Maîtres de Requêtes p. 145. Pasquier II. 3.

3) In einem Register der Chancellerie de France v. 1291 heisst es: per totum Parlamentum pro requestis audiendis qualibet die sedeant tres personæ de consilio nostro. Ducange a. a. O. S. 146. Ebenso gab es 1320 Maîtres des Requêtes beim königlichen Parlament und beim königlichen Hôtel.

4) Ducange a. a. O. Henrion de Pansey ch. 6.

5) Nach Fournel histoire des avocats I. 60 folg. Paris 1813.

6) Fournel I. 63.

3) Die Gerichtsprocuratoren kommen als ein eigener Stand noch nicht vor. Nur der König lässt bei den Gerichten der Baillis und der Senechaux sich vertreten, doch hat er noch keinen bleibend angestellten Procurator.[1]

4) Zur Ausfertigung von Urkunden über Verträge, Testamente u. s. w. kommen vor: *a*) Die Aufzeichner derselben, welche Notarii hiessen und nur die s. g. Minuta schrieben. *b*) Die Tabelliones, welche die ihnen eingehändigten Minuta aufbewahrten und officielle Abschriften den Interessenten ausfertigten, daher auch Gardes-notes genannt wurden.

Jeder Grundherr hatte solche Notare und Tabelliones und so auch der König. Erst in der folgenden Periode bildete sich das Institut der Notare als ein königliches aus.[2]

5) Unter Ludwig IX. beginnt der Advocatenstand,[3] nachdem das Studium des römischen Rechts und dessen Verbreitung in Frankreich die gelehrten Juristen ins Leben gerufen hatte. Sie hiessen Legistæ, Doctores legum, französisch Plaidours, d. h. Plaideurs, auch Parliers, Emparliers, Chevaliers oder Docteurs èlois.

Die Ausbildung des Parlamentes hatte die des Ordre des Avocats, wie man den Stand später nannte, zur Folge. Unter Ludwig IX. bestand derselbe schon. Sie wurden bei ihrer Annahme beeidigt.

Im Jahr 1274 erliess Philipp III. eine Verordnung über die Pflichten und Gebühren der Advocaten.[4] Sie war durch ein Decret der grossen ökumenischen Kirchenversammlung zu Lyon veranlasst, welches befahl, dass den Advocaten in Frankreich nie mehr als 20 Livres Honorar zu nehmen erlaubt sei, und dass sie diess thun zu wollen jährlich einen Eid zu leisten hätten. Der König wollte einerseits diesem Beschluss nicht ganz entgegen sein, jedoch denselben nicht als Gesetz im Reich gelten lassen, publicirte daher ein eigenes Edict, worin er befiehlt die Advocaten hätten bei ihrer Zulassung und dann jedes Jahr einen Eid zu leisten, dass sie die ihnen anvertrauten Sachen gewissenhaft führen und nie mehr als 30 Livres Honorar nehmen werden.

---

1) Fournel I. 59. — 2) Fournel I. 61. 63. De la Mare I. 102.

3) Fournel I. 7. Camus lettres sur la profession d'Avocat, t. I. éd. par Dupin von 1832. p. 40 folg. und der von Ant. Loisel geschriebene, Cicero's Brutus nachgebildete Pasquier ou Dialogue des Avocats. Ebend. p. 147 folg.

4) Ord. sur les fonctions et honoraires des avocats v. 23. October 1274. Rec. II. 652. Fournel I. 28 folg. Camus. p. 49.

5) *Finanzwesen.*[1])

146. Man hat nur sehr wenige Nachrichten über das Finanzwesen der Könige von Frankreich vor Philipp dem Schönen. Die ältesten Finanzbeamten derselben waren, wie schon (103) bemerkt worden, die königlichen Prévôts. Sie besorgten die Einnahmen der Domanialgefälle, die sie in Pacht hatten. Unter Philipp August, seit 1190, kamen die Baillis hinzu, als Empfänger anderer landesherrlicher oder königlicher Gefälle. Im Anfange standen die Prévôts unter dem Grand Senechal, dann unter den Baillis, legten jedoch in Paris Rechnung ab. Der königliche Schatz stand in der ältesten Zeit unter dem Grosskämmerer (102). Jedoch war die nächste Aufsicht über ihn einem Schatzmeister (Thesaurarius regis oder Franciæ, Trésorier de France) anvertraut. Mit ihm standen die Münzmeister (Monetarii regis, Maitres des Monnaies) in engster Verbindung. Nach der Erweiterung der Kronlande wurde die Finanzverwaltung verwickelter und alle die, welche königliche Gelder einzunehmen, abzuliefern oder auszuzahlen hatten, mussten jedes Jahr Rechnung ablegen, an hiezu verordnete Commissäre.

Unter Ludwig IX. wurden dafür Mitglieder des Parlaments, d. h. die Ritter, Rechtsgelehrte und Geistliche gewählt, welche in der Regel zu den Parlamentssitzungen zugezogen wurden,[2]) weil die Rechnungsablagen zur Zeit dieser Sitzungen Statt zu haben pflegten. Ludwig IX. nennt 1246 diese Commissäre in der Verordnung über die Rechnungsablage der Maires der Städte seine Leute (Gentes suæ).[3]) Entstanden Streitigkeiten, so entschied sie das Parlament.[4]) Unter Philipp III. wurde der Schatz in einem Thurme des Tempelhauses aufbewahrt. Sieben Bürger von Paris und ein Secretär (Clerc) hatten ihn zu bewachen.[5]) Die Rechnungsablage wurde in einem Zimmer des Tempels vorgenommen. Diese Commission, die

---

[1]) Histoire Financière de France par M. A. Bailly. Paris, 1839. t. I. p. 44—64. Brewer II. 338. Potherat de Thou, Recherches sur l'origine de l'impôt en France. Paris 1838. 1 Vol. 8. p. 1—54. Bresson beginnt seine histoire financière de France, Paris, 1840. 2te Ausgabe, erst mit dem 14. Jahrhundert. Diese drei Werke lassen für die ältere Zeit überaus viel zu wünschen übrig. S. ferner Beugnot, Essai sur les institutions de St. Louis p. 210. Nachrichten über die älteste Zeit sind enthalten in D. Brials Vorrede zu B. XIV. des Recueil des hist. de France p. XXXV. und folg., und besonders Lezardière IV. p. 129. 136. 449. 460 und vorzüglich die Mémoires sur les droits et les impositions par Moreau de Beaumont. 1768—1769. 4 Bde. 4.

[2]) Beugnot Préface zum Band II. der Olim p. XV.

[3]) S. die Verordnung im Recueil I. 277.

[4]) Beugnot a. a. O. p. XVI. und im Text der Olim p. 247 und 396. 1.

[5]) Bailly p. 55.

später stehend wurde, erhielt den Namen Camera Computorum,[1]) Chambre des Comptes, und bildete sich in der folgenden Periode zu einem, dem Parlamente, aus dem sie hervorging, gleichstehenden höchsten Reichsgerichte aus.

147. Worin die Einkünfte der Könige während dieser Periode bestanden, erhellt zum Theil aus dem, was schon über die Functionen der Prévôts und Baillis als Finanzbeamten (103), über die Regale, das droit d'Amortissement (106 u. 108), die Relevia und Auxilia (110 u. 111), die Belastungen der Hörigen (118) und der Städtebewohner gesagt worden ist. Ausserdem floss der gesammte Ertrag der Staatsdomainen, des Münzregals[2]) und casueller Einnahmen in den königlichen Schatz. Unter den letzten sind besonders die droits des francs fiefs zu nennen, deren Bezug durch ähnliche Gründe,[3]) wie der des droit d'Amortissement herbeigeführt und meistens zugleich mit dem des letzten, namentlich in der oben (108) besprochenen Verordnung Philipps III. näher bestimmt wurde.[4])

Im Laufe des 13. Jahrhunderts kam eine Menge Lehengüter in den Besitz von Nichtadelichen. Diese suchten sich vom Kriegsdienste durch Verträge mit den nächststehenden Lehensherren frei zu machen und verminderten dadurch den Werth des Lehens für die höhern Lehensherren, namentlich also auch für den König. Da dieser wegen dieser Verringerung (Abrégement du fief) dasselbe hätte einziehen können, waren also die Besitzer des Gutes genöthigt, ihn zu entschädigen, d. h. das *Lehen frei zu kaufen*, es zum franc fief zu machen. Die königlichen Baillis, so oft sie den Übergang eines Lehengutes auf einen Nichtadelichen (nouveaux acquêts) er-

---

[1]) Ducange, v. Camera und Computus.

[2]) Es war das Münzwesen schon unter Philipp August so regulirt, dass die Münzstellen, z. B. 1211, unter Magistris monetarum standen, die stets am Hofe verweilten Sehr gewissenhaft war man in der Prägung der Münzen unter Ludwig IX. S. Leblanc traité historique des Monnaies Einleitung. Brewer, Geschichte der französischen Gerichtsverfassung II. S. 424.

[3]) Diese Gründe werden verschiedentlich angegeben, gewöhnlich leitet man mit Baquet den Ursprung der Francs fiefs aus der Unfähigkeit der Roturiers zum Kriegsdienste her. Laurrière hält sie für ein Mittel, den Erwerb des Adels durch fortgesetzten Besitz der Lehengeber zu verhindern. In der Encyclopédie Méthodique de Jurispr. IV. 610—612 wird einleuchtend dargethan, dass diese Gründe nicht genügen. Die nicht adelichen Erwerber der Lehen suchten sich selbst vom Kriegsdienste loszukaufen. S. auch Denisart Ausg. v. Camus. t. IX. v. Francfief Die Ausdehnung des Rechts der Francs fiefs hat noch andere Gründe. Vorrede zu B. I. der Ordonn. p. XII. und Moreau de Beaumont IV. 429—434.

[4]) S. die Verordnung im Recueil des Anc. Lois Franç. II. p. 659. Art. 6. 8.

fuhren, schritten ein. Die Könige setzten nun eine Taxe fest, für welche jener Freikauf gestattet war, und zwar Philipp III. in der angeführten Verordnung vom Jahr 1275. (S. oben 126.)

Hatte keine Verkürzung statt, d. h. leistete der Besitzer Kriegsdienste, so war er in dieser Zeit zur Bezahlung der droits des Francs fiefs nicht gehalten, dessgleichen nicht, wenn zwischen ihm und dem Könige drei Lehensherren standen oder das Gut im Lande eines Grossvasallen mit voller Landeshoheit lag.[1])

Schon im Jahr 1291 erweiterte jedoch Philipp der Schöne die Verpflichtung, indem er in allen Fällen von nichtadelichen Erwerbern von Lehengütern den dreifachen Jahresertrag derselben bezahlen liess und ausserdem noch eine Entschädigung von denjenigen, die keine Kriegsdienste leisteten.[2])

Zu den zufälligen Einnahmen sind die Erbschaften der Fremden (Aubains) und der kinderlos verstorbenen Bastarde zu rechnen. Doch gelten das droit d'Aubaine und die Bâtardise in dieser Periode nur für grundherrliche Rechte.

Die sämmtlichen Einkünfte wurden entweder durch die Prévôts, an welche sie verpachtet waren, oder von den Baillis erhoben. Beide Beamten pflegten vom 13. Jahrhundert an jedes Jahr Rechnung abzulegen.[3])

---

[1]) Encyclopédie p. 623. — [2]) Denisart a. a. O. p. 3.

[3]) S. solche Rechnungen bei Brussel Cap. CXXXIX. folg. und p. 466. Folgende Einkünfte wurden nach Brussel von den Baillis erhoben:

Ce qu'on appelait recette de Baillie, était non seulement la recette des exploits, amendes, confiscations et forfaitures, des biens des champions vaincus en duel ou des filles de mauvaise vie, des aubaines, déshérences bâtardises, mortes mains et formariages, des mairies des fermages de metairie non comprises dans les baux de Prévôtez, des bois forêt vignes et carrières, des dixmes seigneuriales et autres rédevances en nature, des rentes en argents, cens, rachats, reliefs, profits de fiefs régales des Evéchéz, quint denier de manumission faites par les vassaux et droits de Francs fiefs et de nouveaux acquêts des gens de main morte, des sommes pour renouvellements de privilèges, de monnoies du droit de procuration ou gîte, du prix de la vente d'abeilles trouvées errantes, des sommes prêtées pour le haut Seigneur à des Princes même à de simples Gentilshommes ou pour lesquelles il leur avait donné repit, ce qui devint fort commun dans la seconde moitié du XIIIme siècle, des Juifs, en un mot de tout ce qui n'etait point compris dans les baux des Prévôtez de France. Mais c'etait aussi la recette de toutes les impositions extraordinaires que leHaut Seigneur fesait sur ses sujets à titre de taille d'Ost de subside de don gratuit, ou de prêt et cela soit que ce fussent des Baillis qui en rendissent des comptes, soit que ce fussent au contraire des Prévôts ou des Chatelains ou même de simples Particuliers sans caractère qui en comptassent.

Zu den ganz ausserordentlichen Einkünften gehörten die den Königen bei Gelegenheit einiger Kreuzzüge bewilligten Subsidien, nämlich 1149 die Vicesima Financiarum [1]) und 1188 die s. g. Dime Saladine,[2]) ferner die Einziehung des Vermögens der aus dem Reiche 1192 vertriebenen Juden und die von diesen zum Behufe ihrer später wieder gestatteten Rückkehr gezahlten Gelder.[3])

Häufiger, obgleich nicht regelmässig bestimmt, waren schon vor dem Jahre 1200 auch die unter dem Namen der vorzüglich die niedern Classen drückenden Tailles.[4])

Zusatz. Die Tailles vor 1300.[5])

Die französischen Schriftsteller, z. B. Pastoret, leiten das Wort Taille von tagliare, zertheilen, her, weil es eine unter die einzelnen repartirte Abgabe sei.[6])

Es ist dem Ursprung nach eine grundherrliche Abgabe, welche von den Hörigen auf Begehren des Grundherrn zu entrichten war.

Die Leibeigenen konnten nach *Willkür* besteuert werden. Die freien Hintersassen unterlagen einer durch Übereinkunft festgesetzten, so dass die Tailles nicht selten die Natur der Aides annahmen.

Es waren übrigens vier Hauptfälle, in welchen auch von Freien die Taille dem Seigneur zu zahlen war. (In denselben Fällen hatte der Vasall die Aides zu leisten.)

1) Wenn der Seigneur in feindlicher Gefangenschaft war, für dessen Loskauf;

2) wenn er seinen Sohn zum Ritter schlagen liess;

3) wenn er seine Tochter verheirathete;

4) wenn er einen Kreuzzug unternimmt.[7])

Anfangs wurden die Tailles nach den Feuerstellen repartirt (sie hiess daher auch fouage, von Feu), später nach dem ganzen Vermögen oder nach dem Grundbesitz.

---

[1]) Bailly I. 51. — [2]) Bailly I. 88. S. die Vorrede in den O. XI. 255 und im Recueil I. 173. Es war eine Einkommensteuer, sie wurde nur einmal erhoben und 1189 für immer wieder aufgehoben. O. XI. 215, Rec. I. 175.

[3]) Bailly I. 175. Rigordus bei D. Bouquet XVII. 9. Alberci XVII. 363. O. I. 35. 44. XI. 291. Rec. I. 199. 214.

[4]) S. über die Tailles vor 1300 den Zusatz zu diesem Paragraphen.

[5]) Nach Pastoret p. XV. S. noch Laurrière, Glossaire v. Taille ou Taillable. Ferrière, Dic. du droit. Isambert, Note im Recueil II. 480. 481. Brussel I. 191. 313. 410. 411. 426. 527—530. 844. 904. Moreau de Beaum. II. 1—13.

[6]) Diess scheint mir falsch. Im Flamändischen heissen die Tailles *Kerven*, was an die *Kerbhölzer* erinnert, auf welche in der ältesten Zeit die Quote eines jeden Belasteten eingeschnitten war. Ferrière a. a. O.

[7]) Diess ist die Taille des quatre cas. Ferrière 750. Philipp August liess daher 1190 überall die Taille erheben. Moreau de Beaumont p. 3.

1) Wurde auf diesen allein gesehen, so hiess sie *taille réelle*, musste daher auch von Adelichen gezahlt werden, jedoch nur von terres roturières, die sie besassen.

2) Wurde die Person allein berücksichtigt, so hiess sie *taille personelle*.

3) Wenn beide — so hiess sie *taille mixte*.[1])

Die letztere war die verbreitetste. Die Nachrichten über die Erhebung der Taille durch die *Könige* von Frankreich gehen auf Philipp August zurück.[2]) Das s. g. Testament dieses Königs von 1190 (nämlich die Verordnung über die Regentschaft während seines Kreuzzuges) enthält die Bestimmung: Prohibemus universis prælatis ecclesiarum et hominibus nostris ne *talliam* vel toltam donent quamdiu in servitio Dei erimus.[3])

Ja schon ein Diplom von 1185 beweisst, dass man Tailles erhob für den König, für die Kirche und sogar für den Pabst. Sie müssen häufig gewesen sein, weil derselbe König befiehlt, im Falle seines Todes sollte der Überschuss unter diejenigen seiner Unterthanen vertheilt werden, welche durch dieselben verarmt wären.[4])

In Paris und Orleans bezahlte man von 1215 an eine besondere taille de vin et de bled, wogegen der König sich verpflichtete, immer gute Münze zu schlagen.[5])

Eine Verordnung von 1214 über die Privilegien der Kreuzfahrer[6]) befreit diese von den tailles, jedoch nur der persönlichen, während die von Grund und Boden zu entrichten ist.

Der Unterschied beider Arten kömmt oft vor in den Etablissements de St. Louis,[7]) also gegen 1270. Ebenso bei Beaumanoir.

Erwarb ein Adeliger ein Grundstück von einem Roturier, so zahlte er die Taille fort, während sein angestammtes Gut, also das Rittergut, eximirt war.[8]) Ebenso die Geistlichen. Persönlich waren beide Classen gehalten, wenn sie Handel oder Gewerbe trieben.[9]) Die Städte regulirten die Repartition der ihnen auferlegten Tailles. Man hat aus der Zeit Ludwigs IX. (vor 1256) ein Reglement über die Erhebung der Tailles.[10]) In jeder Pfarrei sind unter der Leitung

---

1) Ferrière a. a. O. Pastoret p. XVI.

2) Dieselben sind aber gewiss so alt, als die Regierung der Capetinger. Im traité historique de la Souveraineté du roi, Paris, 1754, werden sie als von Ludwig III. zuerst erhoben aufgeführt, dann von Ludwig IX., t. II. p. 12 und 591. Der Verfasser glaubt die Taille sei die alte Indictio gewesen.

3) Über den Sinn dieser Stelle streiten sich die Gelehrten. Bailly I. 53.

4) Pastoret p. XV. — 5) Brussel I. 524. 531. — 6) Ord. I. 32.

7) Pastoret p. XVI. Beaumanoir ch. 50. — 8) Etabliss. II. 95.

9) Pastoret ebend. — 10) Ord. I. 291. 292. Recueil I. 359 u. II. 480 in der Note. Moreau de Beaumont p. 5.

des Geistlichen 30 bis 40 unbescholtene Männer zu erwählen, welche auf die Evangelien schwören, dass sie zwölf Steuerrepartitoren ernennen wollen. Diese vollziehen das Geschäft (l'assiette de la Taille) und vier, deren Namen vorerst geheim bleiben, taxiren nun den Antheil der zwölf an den Lasten. Beaumanoir beklagt die Missbräuche und Bedrückungen der Reichen gegen die Armen,[1]) daher mancher Aufruhr in den Städten.

Jeder Steuerpflichtige war *eidlich* gehalten, sein Vermögen anzugeben. Was er verschwieg wurde, wenn der Betrug entdeckt war, confiscirt.[2])

Ludwig IX. befiehlt übrigens 1256, keine grössern Steuern aufzulegen, als die öffentlichen Bedürfnisse erheischen.[3]) Er verminderte oft selbst die Summen und erlaubte den Steuerbeamten mit den Pflichtigen Verabkommnisse zu treffen.[4])

De la Roque traité de la Noblesse ch. 89 behandelt die Fragen: Si payer la Taille est toujours une marque de roture, et si en être exempt est une marque infaillible de Noblesse? Beide Fragen werden verneint, weil die Taille namentlich seit König Johann häufig nur eine Aide ist. Auch der Besitzer von Francs fiefs musste sie zahlen, so wie der Geadelte.

6) Angaben über die Justiz- und Finanzverwaltung in einigen, besondern Landesherrn untergebenen Provinzen.[5])

148. Die Kronvasallen hatten in ihren Provinzen im 12. u. 13. Jahrhundert eine regelmässig geordnete Justiz- und Finanzverwaltung. Die Namen ihrer Beamten sind zum Theil dieselben, wie in den Kronlanden, zum Theil jedoch verschieden.

I. Die ältesten Beamten dieser Art sind in Flandern die Châtelains, welche ihr zugleich militärisches und richterliches Amt als erbliches Lehen besassen, auch den Titel Vicomtes führten. Im 13. Jahrhundert verkaufen mehrere dasselbe den Grafen, die schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Baillis als Justizbeamten eingesetzt hatten.[6]) Sie waren die landesherrlichen Vorsteher der städtischen Schöffengerichte. In den Dörfern stand ein Scultetus, Villicus oder Major oder Amman an der Spitze des Schöffengerichtes, es mochte der Ort dem Grafen oder einem andern Grundherrn gehören. Unter den Hochfreien und Vasallen der einzelnen

---

[1]) T. II. p. 269 der alten Ausg., der neuen t. II. p. 268 folg.
[2]) Pastoret p. XVIII. — [3]) Ord. I. 84. Art. 4.
[4]) April 1250. Ord. I. 65. Art. 20. Pastoret p. XXI.
[5]) Es ist uns nur möglich einzelne Notizen über diesen Gegenstand mitzutheilen.
[6]) S. Bd. I. u. II. der flandr. Staats- u. Rechtsgesch., bes. Bd. I. §. 25—27

Châtelenien bestand ein politisch-juristischer Verband, der in einigen, z. B. der von Brügge, in den s. g. vier Ämtern und dem Lande Waes, die Fortsetzung des alten Gaugerichts war, wesshalb man denn auch an der Spitze der Châtelenie ein Schöffencollegium findet.[1]) Auch die Provinz Artois war auf diese Weise Baillis untergeben.

II. Die Normandie,[2]) vor ihrer unmittelbaren Unterwerfung unter die Krone, stand unter einem den König von England vertretenden Senechall. Unter diesem standen die Baillis als höhere Gerichtsbeamten in deren Assisen Recht gesprochen wurde. Die Entscheidungen wurden eine Quelle des Gewohnheitsrechtes des Landes.[3]) Niederer standen als örtliche Gerichts- und Polizeibeamten die Vicomtes oder statt ihrer die Châtelains. Die Prévôts erscheinen theils als Finanzbeamte, theils als Amtsleute besonderer Grundherren. Die ganze Grafschaft zerfiel in Vicomtés und diese wieder in Vigueries. In den Communalstädten hatten die Majeurs und die Schöffen die Gerichtsbarkeit.[4])

Dass das Scaccarium der höchste Gerichtshof des Herzogthums gewesen sei, ist schon (143) gezeigt worden.

Die Könige von Frankreich machten keine wesentliche Veränderung in diesem allem.

III. Auch die Grafschaft Anjou stand unter einem Senechall und blieb es auch nach ihrer Vereinigung mit der Krone im Jahr 1203. Das Land war ein erbliches Lehen, das 1199 Wilhelm des Roches gegeben worden war von dem Grafen Arthur von der Bretagne, dem Erben der Grafschaft nach dem Tode Richards Löwenherz. Der Senechall war gesetzt über Tours, Angers und Maine. Diesen Districten stehen ihm untergeordnete Baillis vor. Als Localbeamte findet man Prévôts. Von jedem dieser letztern hat der Senechall jedes Jahr 50 Pfund, ferner ein Drittel aller Strafgelder.[5])

IV. In der Bretagne findet man überall Patrimonialgerichtsbarkeit.[6])

---

[1]) S. die flandr. Staats- und Rechtsgesch. B. II. Abtheil. I. u. II.

[2]) S. das Grand Coutumier der Normandie tit. 4. 5. 6. 10. Houard Dictionnaire v. Sénéchal, Bailli, Vicomte, Prévôt. Pasquier, Recherches II. 14. De la Rue histoire de Caen II. 253. Die von der Recordcommission zu London herausgegebenen Rotuli Normanniæ assumti in turri Londinensi. London, 1835. Vol. I. Rathery in der oben angeführten Schrift.

[3]) S. die von Marnier herausgegebenen Etablissemens et Coutumes, Assises etc. de Normandie, Paris, 1839. p. 87.

[4]) S. besonders die Rotuli. In Caen findet man einen Bailli, einen Vicomte und einen Prévôt, in Rouen einen Bailli, einen Vicomte und drei Majeurs.

[5]) Nach Brussel 428 u. 643 und der von ihm mitgetheilten königl. Verordnung.

[6]) Daru I. 315. 316. De Courson 319. D'Argentré hist. de Bretagne IV. ch. 45.

Der Herzog Alain Fergent (1084—1112) setzte einen Senechall ein, der einen hohen Gerichtshof präsidirte. Er war in Rennes. Auch in Nantes war ein Senechall. Von beiden gilt der Recurs an das Parlament der Bretagne, d. h. die Cour des Herzogs und seiner Grossen.

Berühmt ist die Assise des Grafen Geoffroi vom Jahr 1185. Daru I. 372.[1])

V. In den burgundischen Landen hatte

1) der Bischof von Langres seinen erblichen Sénéchal. (Br. p. 641).
2) Der Herzog einen geordneten Beamtenorganismus, ähnlich dem der Kronlande.

VI. In der Champagne findet man[2])

1) einen Senechall, dessen Amt die Familie der Sires von Joinville, deren einer als Biograph Ludwigs IX. und als Begleiter dieses Königs nach Palästina unsterblich wurde, besessen. S. Brussel p. 638.

2) Das Land war bis 1335 in Prévôtés getheilt. Wir besitzen über die Amtssphäre der Prévôts ein Reglement der Gräfin Blanca vom Jahr 1201, bei Brussel p. 430.

Nach diesem sind

a) die Prévôts widerrufliche Justiz- und Domanialbeamte.

b) Alle Catalla gehören ganz der Gräfin.

c) Von Exploits und Strafgeldern erhielt die Gräfin $\frac{4}{5}$, der Prévôt $\frac{1}{5}$, wenn sie 20 Solidi nicht überstiegen.

Das Ganze kann er nicht ansprechen ohne Bewilligung der Gräfin, ausgenommen bei Vagabunden, wegen Diebstahl, Raub und Todtschlag.

d) Bei Strafgeldern über 20 Solidi haben sie auch nur $\frac{1}{5}$.

e) Von den Partheien dürfen sie Nichts annehmen, es sei denn zum Essen: solche Präsente sind in der Rechnung der Prévôts aufzuführen.

3) Über die Baillis in der Champagne hat Brussel widersprechende Angaben p. 433—501. Im 13. Jahrhundert sind sie vorhanden. Nach der Vereinigung der Champagne mit den Kronlanden blieb die Senechaussée bestehen. Brussel p. 637.

VII. In der Grafschaft Toulouse und in den ihr zunächst liegenden Landen war nach D. Vaissette II. p. 508 folg. im 12. Jahrhundert der gesellige Zustand folgender:

---

[1]) Sie ist abgedruckt im Urkundenbuch zu diesem Bande nach einem von Hrn. Professor Giraud in Paris mitgetheilten Texte.

[2]) Über die Ministeriales der Champagne siehe Brussel p. 636.

a) Die Grafen regirten nicht über die ganze Landschaft, eine Menge Landestheile hatten andere Landesherren und zwar

1) weltliche, als andere Grafen, Vicomtes, Seigneurs, welche, obgleich fast alle Vasallen der Grafen von Toulouse, die Regalrechte so inne hatten, wie diese selbst.

Einige haben andere Lehensherren oder mehrere zugleich. Zu nennen sind die Grafen von Melgueil, von Substantion, die Familie Trencavell, welche die Vicomtés von Beziers, Agde, Carcassonne. Rasez, Albi und Nismes besass, ferner die Grafen von Foix, die Vicomtes von Narbonne, der Seigneur von Montpellier, der diese Stadt vom Bischof von Magellone und andere Herrschaften von Andern zu Lehen trug (p. 510. 511), die Seigneurs von Usez, Alais, Anduse u. a. m.

2) Geistliche, namentlich die meisten Bischöfe, welche die Seigneurie in ihren Domainen besassen, jedoch unter der Landeshoheit der Grafen, ja hie und da unter der ihrer Vasallen, z. B. der Vicomtes u. s. w. standen (p. 510).

b) Die Grafen von Toulouse hatten in ihren Kronlanden:

zur Justizverwaltung ihre Viguiers oder Vicaires;[1] ihr ganzes unmittelbares Gebiet zerfiel in Vigueries. Man findet auch Sousviguiers, z. B. in Toulouse selbst. Es gab Viguiers für einzelne Städte und für ganze Landesdistricte. D. Vaissette III. 606.[2]

Die Finanzverwaltung war den Bailes, Bajulis (d. h. Baillis) übertragen.[3]

Im Anfang des 13. Jahrhunderts findet man die Senechälle für jede der den Grafen gehörenden besondern Grafschaften. Sie waren die höchsten Richter, während die Bailes verschwinden. Die Senechälle treten gegen 1203 an ihre Stelle. Allein noch vor der Vereinigung der Länder mit der Krone verminderte man die Zahl der Senechälle durch Verbindung mehrerer Districte in einen.[4]

---

[1]) Eine sehr interessante Urkunde vom J. 1260 über die Rechte der Vicaires von Narbonne in dieser Stadt steht bei D. Vaissette III., Preuves VI. 545—547. Über die Rechte des Bischofs von Beziers und andrer. S. Bd. III. Text p. 68.

[2]) Pasquier II. 14. p. 113. D. bemerkt, die Viguiers seien im Süden das gewesen, was die Prévôts im Norden waren. — [3]) II. p. 509.

[4]) III. p. 306. — [5]) Raimond VII. gab alle Senechaussées *einem* der Sénéchal Général war, vom Jahr 1244—1251. In diesem Jahre hatten Toul, Querci und l'Agennois *einen* Senechall. 1252 wurde die Senechaussée von Albi mit der von Rovergue verbunden, 1264 beide mit Toulouse. Noch 1773 hiess der Senechall von Toulouse auch de l'Albigeois. Querci und Agen waren zu einer Senechaussée vereint im Jahr 1261. Das Land Venaisin hatte stets seinen eigenen Senechall. Es scheint hier viel Wechsel stattgefunden zu haben. D. Vaissette Pr. II. 400.

c) Die mit Landesherrlichkeit begabten Vasallen der Grafen, z. B. die Vicomtes, so wie auch die eine solche Temporalité besitzenden Bischöfe hatten auch ihre Viguiers und zwar entweder erbliche, die ihr Amt von alten Zeiten her zu Lehen trugen oder nur lebenslänglich ernannte. Jene besassen gewöhnlich einen Theil der Stadt, wo sie Viguiers waren, als Seigneurs, gehörten zu den Baronen des Landes und übten Justiz.[1]) Die mächtigern Vasallen hatten ebenfalls ihre Baillis, welche, wenn kein Viguier sich in ihrem Amtsbezirke fand, auch die Justiz zu verwalten hatten (p. 511).

d) Es scheint, dass Ritter, die nur eine Burg oder ein Dorf besassen, keine Criminal- und Civiljustiz hatten, sondern bloss eine lehensherrliche (p. 511).

e) Die Einkünfte der bedeutendern Herren begriffen auch die Strafgelder, Confiscationen, das Salzregal, das der Greffe u. dgl. d. h. der Ausfertigung und Besieglung der Urkunden. Sie besassen ferner das Münzregal, und das droit de péage.[2])

VIII. In dem Herzogthum Gascogne (mit welchem zuletzt wenigstens noch ein Theil des von Aquitanien verbunden war) hatten die Könige von England als höchsten Regierungsbeamten den Grosssenechall der Gascogne (Senescalcus Vasconiæ) der in Bordeaux seinen Sitz hatte.

Ducange t. VI. p. 369 hat aus dem Archiv der Connetablerie von Bordeaux eine sein Amt genau beschreibende Verordnung Edwards I. mitgetheilt. Nach derselben muss der Senechall

1) viermal im Jahr Assisen halten, in jedem der vier angegebenen Districte der Senechaussée von Bordeaux, und zwar in eigener Person, er sei denn Krankheitshalber verhindert.

2) In diesen Assisen werden verhandelt «causæ tangentes proprietates nostras, dominium nostrum, ac etiam causæ tangentes proprietates et Dominia baronum et magnatum partium illarum, sed non illæ, quæ per locum tenentes audiri poterunt et determinari.»

3) Jedes Jahr hat er die übrigen Senechaussées des Herzogthums einmal zu besuchen und wenigstens eine Assise allda zu halten.

4) Er hat jedes Jahr den Amtsdistrict jedes Bailli zu besuchen in Begleitung eines Rechtsgelehrten um Missbräuche abzustellen.

5) Jenseits des Landes hat er einen Lieutenant zu unterhalten.

---

[1]) Die Bajuli der Vicomtes von Narbonne sind genannt in einer Urkunde von 1117 bei D. Vaissette Preuves II. 400.

[2]) D. Vaissette a. a. O. p. 511—512.

6) Er erhält jährlich in vier Terminen 2000 Pfund bordeauxscher Münze, darf von keinem königlichen Bailli Geld annehmen, ohne die Einwilligung des Connetable von Bordeaux.

7) Er hat Unterbeamte aller Art anzustellen und entweder mit ihrem Amte zu belehnen oder ihnen Gehalte auszuwerfen, z. B. Subsenescalli, judices, defensores, auditores causarum, custodes sigillorum, contractuum; procuratores et advocati in negotiis regis u. s. w.

Unter dem Senechall von Aquitanien[1]) standen die übrigen Senechälle der englischen Besitzungen des Südens, als die von Saintes, Limoges und Cahors.

Es gab also in diesen Ländern

1) einen Grosssenechall,

2) Untersenechälle,

3) Baillis.

IX. In der zum deutschen Reiche gehörigen Grafschaft Dauphiné von Vienne stand ein Senechall an der Spitze der Regierung, der auch Archisenechall des Königreiches Arles und Vienne war.

Ferner findet man

1) Baillis,

2) Châtelains,

3) den Courrier,

4) den Celerier,

5) den Mistral (Ministerialis),

6) den Bayle,

7) den Vehier oder Viguier,

8) den Prévôt u. a. m.[2])

7) *Kriegswesen.*[3])

149. Im Anfang dieser Periode bestand das königliche Heer nur aus dem bewaffneten Contingente der grössern oder kleinern Lehensmannen (hommes fieffés). Die Könige hatten Rollen, auf welchen die Namen aller mit Angabe der von ihnen zu stellenden Mannschaft verzeichnet waren. Die ältesten dieser Rollen sind nicht bekannt, dagegen hat man deren vom Jahr 1214, als Philipp August gegen das Heer des Grafen Ferrand von Flandern und seine Alliirten zog.[4]) Sie ist in mehrere Listen abgetheilt, nach einer an die *sieben Heerschilde* der deutschen Spiegel erinnernden Ordnung:

---

[1]) Ob der Senechall von Aquitanien ein anderer war als der von Gascogne, sagt Ducange nicht, es scheint aber so zu sein.

[2]) Mémoires pour l'histoire du Dauphiné p. 104—124, 200—221 und 407.

[3]) Daniel histoire de la milice franç. t. I. p. 52 folg. Lezardière IV. p. 45—62 u. 220—275. — [4]) Daniel p. 53.

1) An der Spitze stehen die Erzbischöfe und Bischöfe, welche Mannschaft zu stellen hatten,

2) dann die Äbte, [1])

3) Herzoge und Grafen,

4) die Classe der Barone,

5) die der Chatelains,

6) die einzelnen Vasallen, Vavasores, Vavasseurs, die *keine* Lehen besassen, in Folge dessen sie in *keine* der vorhergehenden Classen zu setzen waren. Sie hiessen Grands Vavasseurs, wenn sie unmittelbare Lehensträger des Königs und petits Vavasseurs, wenn sie Vasallen eines Herzogs, Grafen u. s. w. waren.

7) folgt die Liste der Bannerherrn der Normandie,

8) die einfacher Ritter anderer Grafschaften, als Pau, Bretagne, Touraine, Anjou, Flandern, Boulogne, Ponthieu, St. Pol, Artois, Vermandois u. s. w., der Baronie Coucy, Vexin etc.

Man hat noch andere Rollen dieser Art aus den Jahren 1236, 1242, 1253, 1271, 1272, 1296, 1304.[2])

Die Lehensmannen, welche rechtlich verhindert waren, ihre Mannschaft anzuführen, liessen es durch andere thun, z.B. Frauen, Greise oder Geistlichen.[3])

Nach alter Sitte hatten Alle vierzig Tage Dienst zu thun, wenn, wie vorkommt, der Dienst nicht auf kürzere Zeit beschränkt war, z. B. 5, 10, 20, 25 Tage. Dass man bald den Dienst der Ledigmannen, homines ligii einführte, und dass Ludwig IX. den gewöhnlichen auf 61 Tage erweiterte, ist oben (110) schon bemerkt worden. Die höchsten Vasallen wurden durch ein Schreiben des Königs geboten, die übrigen durch die Senechälle und Baillis.[4])

In Zeiten der Noth riefen die Könige alle Waffenfähigen auf und brachten so ein bedeutendes Heer zusammen, z. B. Ludwig VI., als Kaiser Heinrich im Jahr 1124 Frankreich bedrohte. Es war diess der alte Heerbann, an dessen Stelle der Ban und Arrièreban trat, der sich bis 1789 erhielt.[5]) Auch die Kriegsfuhren, Sommiers, mussten von den Lehensmannen gestellt werden, häufig von Geistlichen.[6]) Die ohne Grund Ausbleibenden wurden in der Regel zu Geldstrafen verurtheilt.[7])

---

[1]) Über d. Verpflichtung d. Äbte zum Kriegsdienst verbreitet sich Bruss. II. 819.

[2]) Alle Rollen sind abgedruckt in dem Werkchen von de la Roque, Traité du Ban et de l'Arrièreban, hinter seinem Traité de la Noblesse.

[3]) Es kamen jedoch viele Fälle vor, wo die Geistlichen selbst es thaten. Ja nach Daniel führte einmal eine Lehenfrau ihr Heer an, p. 54.

[4]) Daniel 54—56. — [5]) Daniel 57 u. de la Roque in der angeführten Schrift.

[6]) Man hat Rollen hierüber. Daniel p. 58. — [7]) Daniel p. 60—61.

Obgleich der Heerdienst auf Kosten der Vasallen selbst zu leisten war, so erhielten sie doch in der Regel Verpflegung und zwar immer, wenn sie länger bei dem Heere blieben, als sie zu bleiben verpflichtet waren.[1]) Auch die gefallenen Pferde wurden bezahlt.[2])

Die spätern Kriegsrollen erwähnen die Zahl der dienenden Reiter (Gensd'armes oder Sergens), welche die Ritter mitzubringen hatten. Fussvolk hatten sie nicht zu stellen.[3])

150. Gegen das Ende der Regierung Philipps I. begann man die Bürger der Städte zum Dienste beizuziehen. Es that diess zuerst Ludwig VI., als er die Raubritter in der Nähe von Paris bekämpfte. (S. oben 82.) Diese Neuerung wurde allgemein nach der Einführung der Gildeverfassung so vieler Städte, und von nun an geschieht auch in den Heerrollen stets Erwähnung der *Copiæ Communiarum*.[4]) Auch die Herzoge und Grafen und andere Landesherren vermehrten ihre Mannschaft durch den Zuzug des Fussvolkes ihrer Städte. Die Communalcharten und Privilegienbriefe der Städte bestimmten den Umfang dieser Verpflichtungen oft so sehr zu Gunsten der Bürger, dass sie nur in der Nähe der Stadt mitzukämpfen hatten, und des Abends wieder zurück sein konnten.[5]) Mit dieser Heerpflichtigkeit der Städte hängt der Ursprung der Kirchenfahnen (Bannières de Paroisses) zusammen, welche statt der früher bloss üblichen Kreuze bei den Processionen getragen wurden.

Eine weitere Neuerung im Kriegswesen war die Vermehrung des Heeres durch besoldete Kriegsmänner, die aus dem Waffendienste ein Gewerbe machten und unter dem Namen Brabançons, Cotereaux und Routiers bekannt sind.

In diese Periode fällt bloss der Anfang dieser Veränderung, welche durch die Kreuzzüge und die Albigenserkriege herbeigeführt wurde, im 14. Jahrhundert aber, wie unten näher angegeben wird, allgemein wurde, und zu den stehenden Heeren den Übergang bildete.[6])

Die Könige sollten ihr Heer selbst anführen, allein sie thaten diess nicht immer, sondern übertrugen den Oberbefehl einem ihrer Grosshofbeamten, und zwar in der Regel dem Connetable. Doch scheint früher auch wohl der (unter Philipp August weggefallene) Grosssenechall von Frankreich das königliche Heer ange-

---

[1]) Daniel p. 63—64. — [2]) Daniel p. 64. — [3]) Daniel p. 65.

[4]) Daniel p. 67 nach Orderic Vital XI. XII.

[5]) Z. B. die Bürger von Rouen. Daniel p. 70. S. über Gent die flandr. Staats- und Rechtsgesch. Bd. II. p. 42 folg.

[6]) Daniel p. 103, besonders aber Géraud in der Bibliothèque de l'école des chartes III. 125 und 417. Les Routiers du XIIme siècle.

führt zu haben.[1] Dass er die Grossmarschälle unter sich hatte, Vorsteher des höchsten Kriegsgerichts u. s. w. war, ist anderswo gesagt worden. No. 121.

Die Oriflamme, d. h. die grosse königliche Kriegsfahne, welche nur die der Abtei St. Denis war, zeigte in der Schlacht die Hauptbewegung des Heeres an. Die Grafen von Vexin waren deren erbliche Träger.[2]

Die Kriegsmaschinen waren einigen Leuten, Arbaletriers genannt, anvertraut, an deren Spitze der sehr angesehene Maître des Arbalétriers stand.[3]

Die erste Kriegsflotte schuf Philipp August, als er die Flamänder und die mit ihnen verbündeten Engländer bekriegte. Seine Schiffe wurden übrigens fast alle 1212 im Hafen zu Damme verbrannt.[4]

Gegen 1242 hatte jedoch Ludwig IX. 80 Kriegsschiffe zur See, und noch mehr, als er 1269 nach Tunis zog. Noch bedeutender waren die Flotten Philipps III. und Philipp des Schönen am Ende des 13. Jahrhunderts.[5]

Die Marine war jedoch noch keinen eigens dazu bestimmten Grosskronbeamten anvertraut. In jedem Seekriege wurden die Führer der Flotte besonders ernannt, meistens Fremde.[6] Die Grafen von Provence, die Herzoge von Guienne und der der Bretagne hatten schon förmlich angestellte Admirale.[7]

8) *Polizeigesetzgebung.*

151. Erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts wird eine vom Throne ausgehende für das Wohl des ganzen Reiches wirksame Polizei sichtbar. Allein kaum begonnen, wird diese Richtung der höchsten Regierungsgewalt bald die vorherrschende, so dass schon vom Anfang des 14. Jahrhunderts an das französische Reich ein Polizeistaat genannt werden kann.

1) Das Vorherrschen des religiösen Momentes in den öffentlichen Angelegenheiten zeigt sich auch in den königlichen Verordnungen polizeilichen Inhalts.

---

1) Daniel I. 110—132. — 2) Daniel I. 148.

3) Daniel I. 139. Arbalette ist arcus ballistarius. Man kennt von 1274 an bis 1284 vier Grands Maîtres des Arbalétriers; auch Engeigneurs (von Ingenium), sie kommen vor. Daniel p. 143 u. 144. S. auch du Tillet, Recueil des rois de France. — 4) S. die flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. 167.

5) Daniel II. 445. — 6) Du Tillet Recueil 399. Philipp der Schöne hatte den Genueser Grimaldi als Anführer.

7) Daniel II. 494. Der Name Amiralius kömmt im Orient und im Süden schon im 12. Jahrhundert vor. Ducange v. Amiralius und Admiratus.

König Philipp August erliess schon 1182 ein Strafedict gegen die Gotteslästerer,[1] das im Laufe der Jahrhunderte fast von jedem Könige erneuert und oft geschärft wurde.[2] Er erkannte die Beschlüsse des vierten lateranischen Conciliums von 1215 über die Verfolgung und Bestrafung der Ketzer an, welche die Albigenserkriege zur Folge hatten.[3] Ludwig VIII. erliess 1226 gegen dieselben ein besonderes Strafedict, als er einen Kreuzzug gegen sie unternahm.[4] Ihm folgte 1228 ein zweites von Ludwig IX., das im Ganzen mit der Verordnung Kaiser Friedrichs II. von 1220 übereinstimmt.[5] Die Strenge dieser Verordnung wird jedoch 1250 gemildert.[6] Ferner erwähnen wir die Verordnung Ludwigs IX. von 1254, welche den Excommunicirten befiehlt, sich vor ihrem Tode durch die Unterwerfung unter die Befehle ihrer geistlichen Obern lossprechen zu lassen. Die weltlichen Strafen sollen nur vollzogen werden, wenn weltliche Richter die Excommunication geprüft und bestätigt haben.[7]

2) Eine andere Classe polizeilicher Verordnungen besteht aus den gegen den Wucher der Juden gerichteten Edicten.[8] Nachdem Philipp August denselben die Rückkehr in das Reich gestattet hatte, suchte er durch die schärfsten Strafandrohungen ihren wucherischen Einfluss zu verhindern. Er untersagte den Wucher durch eine Verordnung vom Jahr 1206.[9]

Ludwig IX. erliess 1230, 1234 und 1258 Verordnungen und schrieb ihnen, wie es scheint 1269, sogar eine Kleidung vor.[10] Die Barone wurden aufgefordert, in ihren Ländern die gleiche Verordnung zu erlassen.[11]

3) Gegen den Missbrauch der Amtsgewalt der Baillis, Senechaux, Viguiers und anderer, so wie zur Aufrechthaltung der guten Sitten, erliess Ludwig IX. 1254 und 1256 sehr berühmt gewordene Verordnungen, die Ordonnances pour la réforme des Moeurs dans le Languedoc et le Langedoil, wovon die erste für den Süden 38 Ar-

---

1) Guill Brito; hist. de Philippe Auguste V. 5. 202.

2) Z. B. Ludwig IX. 1268 und 1269. Ord. I. 99. 104. Recueil I. 216.

3) Concilia Galliæ. II. 142. Recueil I. 218. — 4) O. XII. 319. Rec. I. 227.

5) O. I. 50. Recueil I. 230. S. Pertz Monumenta Germaniæ historica, Leges II. 244 und die Auth. Gazaros in Cod. Justin. I. 5.

6) O. I. 61. Recueil I. 166.

7) Ducange, Observ. sur Joinville p. 40. Beugnot, Essai sur les Institut. de St. Louis p. 181. 183. Rec. I. 233. Art. 7. I. 358. Ursprung der Appels comme d'Abus. — 8) O. I. 53. 54. II. 575. Recueil I. 149. 152.

9) O. I. 44. Recueil I. 199. — 10) O. I. 294. Recueil I. 217.

11) Über die Behandlung der Juden im Mittelalter schrieb neuestens Henequin, Introduction au droit civil t. I. u. II.

tikel enthält.[1]) Sie verbreiten viel Licht über den sittlichen Zustand des Reiches in jener Zeit.[2])

4) Als eine Verordnung policeilichen Inhalts kann man auch die Edicte bezeichnen, durch welche 1255 und 1257 die Privatkriege in den Kronlanden untersagt und die Quarantaine des Königs eingeführt wird. Erst das zweite enthält ein absolutes Verbot der Fehden.[3])

5) Der Verordnung über die Organisation der Zünfte ist schon Erwähnung geschehen (138). An sie schliessen sich an die Statuten, welche König Philipp der Universität Paris im Jahr 1200 gab.[4]) Ferner die 1262 unter Zuziehung von 14 Städtedeputirten erlassene und von ihnen unterzeichnete Verordnung Ludwigs IX. über das Münzwesen. Durch sie wurde den königlichen Münzen der ausschliessliche Cursus in den Kronlanden zugesichert.[5])

Ludwig IX. suchte endlich durch verschiedene Massregeln den Ackerbau, die Gewerbsblüthe und den Handel zu fördern.[6])

---

[1]) O. I. 65. 77, beide sind im Ganzen übereinstimmend, Rec. I. 264 u. 276, dazu eine dritte gegen den Bailli von Beaucaire O. XI. 330. Rec. I. 262.

[2]) Der Art. 34 der Verordnung von 1254 befiehlt, die öffentlichen Frauen aus den Städten zu verjagen und der Art. 35 verbietet Spiele und Spielhäuser.

[3]) O. I. 56. 84. Rec. I. 247. 279. Frankreich war also Deutschland, wo erst 1486 die Privatfehden ohne Ausnahme von Kaiser Maximilian verboten wurden, um 229 Jahre voraus. Über die Quarantaine du Roi s. Mignet 139.

[4]) O. I. 28. Rec. I. 190. v. Savigny Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter III.

[5]) O. I. 93. Rec. I. 296. Beugnot 84 und 244. Mignet p. 164.

[6]) Ausser den Werken von Beugnot und Mignet über die Gesetzgebung Ludwigs IX. ist besonders Villeneuve Trans. historiques de St. Louis, B. III. 237 folg., zu vergleichen.

Ständen lastete, der innere Friede des Reichs nicht gestört und der schonungslose Monarch in mehrern gefahrvollen Lagen von keinem Stande verlassen wurde. Noch ehe er zur Regierung gelangte (1284), war er durch seine Vermählung mit der Erbtochter der Champagne und Navarras, König des letzten Landes und Herr jener Provinz, sowie der mit ihr verbundenen Grafschaft Bar geworden. Die von seinem Vater begonnenen Kriege in Arragonien musste er ohne Erfolg beendigen.[1] Das schiedsrichterliche Urtheil des Pabstes Bonifaz VIII. in dem durch seine Treulosigkeit entstandenen Streite mit König Eduard I., als Herzog von Aquitanien, verschaffte ihm eine Zeitlang den Besitz der Hälfte der englischen Lehen im südlichen Frankreich.[2] Seine Eroberung Flanderns, die 1299 vollendet schien, wurde durch den Heldenmuth der flamändischen Städte (1302—1304) vereitelt.[3] Nur das wallonische Flandern blieb als Pfandschaft bis 1385 im Besitze der Könige.

Dagegen gelang es Philipp, die Stadt und Grafschaft Lyon Frankreich einzuverleiben.[4]

Sein gegen die Geistlichkeit gerichteter Finanzdruck und die Verfolgung eines hochstehenden Prälaten,[5] führte zwischen dem König und dem Pabste einen Kampf herbei, in den keiner seiner Vorgänger mit dem letzten gerathen war.[6]

Bonifaz VIII. unterlag in dem Versuche, die Bevormundung des Staates durch die Kirche, nach dem Beispiel Innocenz III. und Innocenz IV., in Frankreich durchzuführen. Philipp IV. machte die Krone vom heiligen Stuhl fortan vollkommen unabhängig. Das grosse Zerwürfniss hatte zur nächsten Folge die Einberufung der Reichsstände[7] (Etats généraux), deren Wirksamkeit in der französischen Staatsgeschichte drei Jahrhunderte lang sichtbar ist. Ent-

---

[1]) L'art de vérifier les Dates; Eduard I. vermittelte den Frieden zwischen beiden Kronen. — [2]) Später (1298—1303) gab Philipp dieselben zurück.

[3]) Ausführlich handelt von diesem Krieg *meine* flandr. Staats- u. Rechtsgesch. Bd. I. p. 196 folg. und genauer noch in der franz. Ausgabe I. 281—320. Henri Martin, histoire de France V. p. 99. 120. 146, liess jene Untersuchungen unberücksichtigt.

[4]) Nachweisungen bei Lorenz I. 341—345. Schon 1271 hatte Philipp III. die Bürger unter seinen Schutz genommen. 1307 cedirten der Erzbischof und das Kapitel fast die ganze weltliche Hoheit. Sein Nachfolger, der den Vertrag widerrief, wurde bekriegt und überwunden 1312. Kaiser Heinrich VII. liess alles geschehen. Menestrier, histoire consulaire de la ville de Lyon. Preuves 19. 38. 39. 51.

[5]) Der von Bonifaz zum Legaten ernannte Erzbischof Saisseti.

[6]) Eine Übersicht d. Zerwürfnisse enthält d. Zusatz zum folgenden Paragraphen.

[7]) Ausführlich von denselben unten No. 168 u. 169.

fernlere Folgen der siegenden Politik Philipps IV. sind die gewaltsame Aufhebung des vorzüglich in Frankreich mächtigen Ordens der Tempelherren [1]) (1309—1312) und die Übersiedlung der Päbste nach Avignon, wo sie unter den Einfluss des französischen Hofes kamen. Das Streben Philipps des Schönen nach der grösstmöglichen Macht veranlasste ihn, den Staatsorganismus zu ordnen, und führte so die weitere Entwicklung der von Philipp August und Ludwig IX. gegründeten Gerichtsverfassung und die Einrichtungen der Finanzverwaltung herbei, welche unter seinen Nachfolgern schon im 14. und 15. Jahrhundert eine vollständige Ausbildung erhielten.[2])

Durch Philipp IV. bekamen auch die an den Universitäten gebildeten Rechtsgelehrten (les légistes) den vorherrschenden Einfluss auf die Staatsangelegenheiten, der sie so lange Zeit verhasst machte, ihnen aber für immer verblieb.

Eine Neuerung, die später wichtige Folgen hatte, war die Ernennung neuer Pairs von Frankreich, wodurch diess Institut so umgestaltet wurde, dass die Pairie nur noch eine Würde, ein besonders hoher Stand war, wodurch die Könige grosse Familien oder ihre Günstlinge auszeichneten.

153. Die kurzen Regierungen Ludwigs X. (le Hutin) von 1314 bis 1316 und seiner Brüder Philipps V. (des Langen) von 1316 bis 1322 und Carls IV. von 1322 bis 1329, welche die Reihe der ältern Linie der Capetinger von Ludwig IX. an schliessen, begannen mit einer Reaction gegen die durch ihren Vater geübte Übermacht.[3]) Die höhern Stände, namentlich der aus der Feudalität hervorgegangene Adel, verlangte Garantien gegen willkürliche Gewalt. Sie wurde mehreren Provinzen in einigen Privilegienbriefen (chartes)

---

[1]) Man hat nun die Processacten vollständig herausgegeben von Michelet in der Collection des documens inédits sur l'histoire de France (documens originaux sur le procès des templiers, publiés par M. Michelet). Daraus die Darstellung in des Letzten histoire de France III. 123—207. Zu vergleichen sind ferner Wilke, Geschichte d. Tempelherrnordens. Leipzig, 1826—1835. 3 Bde. 8. Martin V. 160. Sismondi IX. 195. Maillard de Chambure règles et statuts secrets des Templiers, précédés d'une histoire de l'établissement et de la destruction de cet ordre. Paris, 1840. Meine Anzeige dieses Werkes in der Freiburger Zeitschrift für Theologie v. J. 1840.

[2]) Genauer hievon in No. 177 folg. und No. 191 folg.

[3]) Eine lesenswerthe Skizze über den Tod Philipps IV. und den Regierungsantritt von Ludwig X. v. Lacabane findet sich im Bd III. der Bibliothèque de l'école des Chartes p. 1—16. S. ferner Sismondi IX. 296 und dessen Abrégé I. p. 429. Capefigue hist. constitut. de la France II. 152—192.

gegeben.[1] Unter Ludwig X. wurde es Sitte, den Leibeigenen und Hörigen ganzer Bezirke die Freiheit zu verkaufen; es war eine Finanzspeculation, durch welche ihre Lage im Wesentlichen nicht geändert wurde. Ludwig X. rief auch die Juden wieder zurück. Die Erneuerung der flandrischen Kriege bis 1319 und die mit den Königen von England als Herzogen der Guyenne, veranlassten öftere Versammlungen der Reichsstände zur Bewilligung von Steuern, die später stehend wurden.

Schon beim Tode Ludwig X. wurde gegen den Widerspruch mehrerer Agnaten von einem Pairsgericht der Grundsatz festgesetzt, dass die Krone von Frankreich sich nicht auf Frauen vererben könne.[2]

Zusatz.

Die Zerwürfnisse Philipps des Schönen mit dem Pabste Bonifaz VIII.[3]

Die Zerwürfnisse Philipps mit dem Pabste Bonifaz VIII. waren durch die Kriege mit England herbeigeführt. Der König belegte sein ganzes Reich und namentlich die Geistlichkeit mit einer Kriegssteuer. Der Pabst widersetzte sich der Besteuerung der Geistlichkeit durch die berühmte Bulle Clericis Laicos (vom Jänner 1296).[4] Der König protestirte dagegen durch ein an den päbstlichen Legaten gerichtetes Schreiben und eine an das Reich gemachte Proclamation.[5] Noch ehe es Geistliche gegeben, sagt er, hätten die Könige von Frankreich das Recht gehabt, von ihren Unterthanen bei

---

1) Boulainvilliers, de l'ancien gouvernement de la France, édit. v. 1727 t. II. p. 93 folg. Floquet in einer Abhandlung sur la charte aux Normands in der Bibliothèque de l'école des chartes IV. 44 folg.

2) Den 12. Febr. 1319. L'art de vérifier les Dates VI. 24—27—29. Lavallée histoire de France I. 519. Ludwigs X. Tochter Johanna, verheirathet mit ihrem Vetter Philipp von Valois, der 1328 als Philipp VI. den königlichen Thron bestieg, hatte übrigens Navarra und die Champagne geerbt, deren Besitz ihr jedoch vorenthalten wurde. 1328 überliess Philipp von Valois Navarra seinem Vetter Carl von Evreux, dessen Vater wie der seinige ein Bruder Philipps des Schönen war.

3) Hauptquellen: histoire des différends de Philippe le Bel et de Boniface VIII. par Dupuy. Paris 1655 mit den Preuves. Schmidt Geschichte von Frankreich p. 655 und vor Allem Martin, histoire de France an den anzuführenden Orten. Bd. V. 86. 103. 116. 135. 148. L'art de vérifier les Dates VI. 377 und I. Lorenz I. 346—356. Capefigue, histoire constitutionelle et administrative de la France depuis 1223 à 1483 t. II. p. 36—91.

4) Gedruckt in Rec. II. 702. — 5) Rec. p. 705—707.

Kriegen Geldmittel zu verlangen, um ihre Feinde zu bekämpfen.[1]) Auf Vermittelung des Erzbischofs von Reims erliess Bonifaz den 31. Juli 1297 eine neue Bulle, wodurch die erste dahin interpretirt wurde: sie beziehe sich nicht speciell auf Frankreich und habe nur zum Zweck, die Immunitäten der Kirche im Allgemeinen zu vertheidigen, nicht aber das in Frankreich geltende Recht zu beeinträchtigen.[2])

Im Monat August 1297 sprach Bonifaz VIII. Ludwig IX. heilig.[3]) In den Jahren 1298—1300 erliess Philipp IV. verschiedene auf kirchliche Gegenstände sich beziehende Verordnungen.

1) Er untersagt den als Ketzern von den Bischöfen und Inquisitoren Verurtheilten das Recht der Appellation, im Dec. 1298.[4])

2) Er verordnet: Wenn die Beschlagnahme der Temporalia eines Prälaten verfügt sei, so dürfe nicht Alles den königlichen Beamten überantwortet werden, es sei denn dies ausdrücklich befohlen. Keine Rechtsverfolgung von dem geistlichen Gerichte sei zu hemmen, wenn sie gegründet wäre. Träger von geistlichen Mahnbriefen seien nicht festzusetzen; Excommunicirte dagegen zu zwingen, sich absolviren zu lassen. Keine unerlaubte Zölle seien von Geistlichen zu erheben. Die Verwalter der Regalgefälle dürften das Kirchengut nicht vermindern u. s. w. Vom 23. April 1299.[5])

3) Eine ähnliche Verordnung über die Kirchengüter der Bischöfe (insbesondere in der Normandie) erschien den 10. März 1299.[6])

Im Juli 1298 willigte Philipp ein, dass Bonifaz (jedoch nur als Privatmann) seinen Streit mit König Eduard entscheide. Der Spruch erfolgte sogleich und zwar zu Gunsten Philipps.[7])

Im Jahr 1300 erliess Philipp eine Verordnung, die festsetzt: dass die von dem geistlichen Gerichte freigesprochenen Kleriker wegen eines *notorischen* Verbrechens verfolgt, ihre Temporalia eingezogen und ihr Vermögen confiscirt werden könnten.[8]) Diese Verordnung findet sich in den Parlamentsregistern.[9])

Im Jahr 1301, den 12. Juli, liess der König den Bischof Bernhard von Saisseti, in Folge des oben ausgesprochenen Princips, festnehmen.[10]) Peter Flotte, der Kriegsminister, ging als Gesandter nach

---

1) Er verbot jedoch den Baillis von den Geistlichen im Süden eine Kopfsteuer zu erheben. S. einen Befehl vom 2. Febr. 129⁶/₇ in den O. I. 329.

2) R. p. 711. — 3) Ebend. p. 714. — 4) O. I. 330. R. II. 718.

5) O. I. 331. R. II. 719. — 6) O. I. 334. R. II. 721.

7) Er steht im R. II. 717. 719 und bei Rymer I. Abthl. II. p. 200.

8) O. I. 543. R. 725. — 9) S. den Olim vom Jahr 1300.

10) L'art III. p. 378. H. Martin V. p. 105—108. Er hatte Philipp einen Falschmünzer u. s. w. genannt.

Rom, um die Einwilligung des Pabstes dazu zu erwirken. Bonifaz erliess voll Entrüstung die Bulle *Ausculta fili*, worin er erklärt: der König habe den Bann verwirkt, der Pabst ziehe die von ihm ertheilte Erlaubniss, Subsidien von den Geistlichen zu erheben, zurück; er beruft ein Concilium auf den 1. Nov. 1302 nach Rom, um den König zu richten. Seine Unterthanen sollen dann vom Eide des Gehorsams entbunden werden.[1]) Die Einberufungsbulle des Conciliums wird zu gleicher Zeit erlassen (Dec. 1301).[2])

Eine andere Bulle befahl: den Bischof von Saisseti sogleich freizulassen. Eine vierte verbot den Geistlichen Subsidien zu zahlen.[3]) Der König entliess und verbannte Saisseti aus dem Reiche und zog dessen Temporalia ein.[4])

Die letzte Bulle wurde den 11. Februar in Paris öffentlich verbrannt. Der König erliess den 3. Mai 1302 eine Verordnung über die Privilegien der Geistlichen im südlichen Frankreich und insbesondere ein Gesetz über ihre Verfolgung bei begangenen Verbrechen. Sie sollten von den königlichen Beamten festgenommen, aber an die geistlichen Gerichte ausgeliefert werden.[5])

Im Juni 1302 befahl der König die Temporalia aller geflüchteten Geistlichen zu sperren.[6])

Die Cardinäle sandten nun von Agnani aus ein Schreiben an alle obrigkeitlichen Personen Frankreichs über den Zwist des Pabstes und des Königs (den 24. Jänner 1302).[7])

Der König erliess eine Verordnung, welche der Geistlichkeit ihr altes Recht, nur von dem geistlichen Gerichte gerichtet zu werden, bestätigt.[8])

Den 18. Oct. 1302 wird das Vermögen aller aus dem Reiche wandernden Prälaten vom König mit dem Sequester belegt.[9])

Festsetzung einer Kriegssteuer im Anfang November 1302.[10])

Den 1. December 1302 beruft der König die Barone, Prälaten und andere Unterthanen des Reichs nach Paris, um mit ihnen zu berathen über die Schritte des Pabstes.[11])

Den 9. December 1302 soll Bonifaz an den König eine kurze Bulle übersandt haben, worin er sagt:

Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Beneficiorum et præbendarum ad te collatio nulla spectat u.s.w.[12])

---

[1]) R. I. 729. Martin p. 108—110. — [2]) R. I. 736. — [3]) R. I. 738. 739.
[4]) Velly III. 117. R. p. 738 Note. — [5]) R. II. 739. O. I. 340.
[6]) R. II. 747. n. 357. — [7]) R. II. 747 n. 359. — [8]) O. I. 347. R. II. 748 n. 361.
[9]) O. I. 349. R. 748 n. 362. — [10]) R. 749. n. 363. O. I. 350.
[11]) R. 751 n. 346. — [12]) R. II. 751 n. 368. Diese kurze Bulle soll Philipp selbst haben verfertigen lassen, um sie den Ständen vorzulegen. Martin p. 112.

Philipp antwortete sogleich:

Sciat tua maxima fatuitas: in temporalibus nos alicui non subesse. Ecclesiarum ac præbendarum vacantium collationem ad nos jure regis pertinere.[1])

Die Stände des Reichs traten den 10. April 130⅔ zusammen: man legte nicht den wahren Text der Bulle Ausculta fili vor, sondern die beiden Actenstücke vom December 1302. Der Minister Peter Flotte führte das Wort und der König erlangte Bestätigung alles dessen, was er gegen Bonifaz verfügt hatte.[2]) Graf Robert II. von Artois sprach sich am heftigsten gegen den Pabst aus. Ein Advocat, Dubois, Abgeordneter von Coutance, beschuldigte den Pabst der Ketzerei, weil er die Souverainität des Königs in weltlichen Dingen leugne.[3])

Die Prälaten verlangten allein über die Sache zu berathen, es wurde aber nicht gestattet; jeder der drei Stände erliess ein Schreiben, die Barone und die Deputirten des dritten Standes an die Cardinäle.[4]) Die Geistlichkeit schreibt sehr unterwürfig an den Pabst selbst.[5]) Nach der Sitzung werden die Stände sogleich verabschiedet.

Die Cardinäle antworteten den 28. Juni 1302: Peter Flotte habe falsche Schreiben vorgelegt und nur in geistlichen Dingen stehe der König unter dem Pabst.

Ähnliches erklärte Bonifaz selbst in einem Consistorium, wo er nochmals die Geistlichen Frankreichs unter Androhung der Absetzung zum Concilium berief.[6])

Der König verbot allen seinen Unterthanen, mit Ausnahme der Kaufleute, sich aus dem Reiche zu entfernen, also den Geistlichen, sich zum Concilium nach Rom zu begeben.[7])

Am 2. Juli war die Blüthe des französischen Adels in der Schlacht von Courtrai gefallen. Jetzt begaben sich 45 französische Prälaten zum Concilium nach Rom; hier wurde die Bulle Unam sanctam ecclesiam erlassen und der Bannfluch gegen alle geschleudert, die sich der Kirchengüter oder des Vermögens der das Concilium besuchenden Prälaten bemächtigt hätten.[8])

Der Cardinal Lemoine wurde an Philipp gesandt, um ihn zum Widerruf zu bestimmen, damit der Bannfluch nicht vollzogen würde. Philipp wurde furchtsam und bot an, sich dem Urtheil von Schiedsrichtern, namentlich der Herzoge von Burgund und der Bre-

---

[1]) R. II. 752. n. 368. Dessgleichen der Brief war nicht abgegangen. Martin 112—118. — [2]) Martin p. 114. — [3]) Martin p. 115. R. II. 753 Note 1.

[4]) S. den Brief der Barone im Recueil II. 783 (franz.).

[5]) Martin p. 116—117. S. den Brief im R. II. 754 n. 370.

[6]) Martin p. 117. 120. R. II. 787 n. 376. — [7]) R. II. 788. n. 377. O. XI. 395.

[8]) Martin p. 131. R. 752 n. 369.

tagne zu unterwerfen.[1]) Bonifaz erliess nun die Excommunicationsbulle an den Legaten, den 13. April 1303, jedoch ohne die Absetzungsformel.[2])

Aber schon am 12. März hatte der König eine Anzahl Barone versammelt und der (neue) Kanzler Nogaret schlug strenge Massregeln vor, nämlich die Absetzung des Pabstes durch ein concilium oecumenicum, das auf Verlangen des Königs zusammentreten sollte. Die Bulle vom 13. April wird mit Beschlag belegt, der päbstliche Gesandte ins Gefängniss geworfen, das Vermögen der nach Rom gegangenen Prälaten eingezogen und ein Process gegen sie eingeleitet. Die Inquisition wurde angegriffen und die Inquisitoren wurden verhaftet (den 3. Mai 1303).

Um im Reich sich Anhänger zu verschaffen, schmeichelte Philipp vor Allem der Geistlichkeit und dem dritten Stande. Er erliess den 23. März 1302 das grosse Edict sur la réformation du royaume[3]) und noch andere Verordnungen dieser Art.

Eine Anklage des Pabstes in 29 Artikeln wurde den 13. Juni einer neuen Versammlung im Louvre vorgelegt, von der es ungewiss ist, ob Deputirte des dritten Standes an ihr Theil nahmen.

In ganz Frankreich liess der König Unterschriften des Clerus sammeln, schrieb selbst an auswärtige Fürsten und nach Italien, damit ein allgemeines Concilium einberufen würde, das den als ketzerisch anzuklagenden Pabst richten sollte.[4]) Nogaret wurde nach Italien gesandt. Bonifaz traf gerade in Agnani, seinem Geburtsort, wo er zu residiren pflegte, die Anstalten, den Bannfluch gegen Philipp zu vollziehen. Vier Bullen waren ausgefertigt. Am 8. September 1303 sollte die Absetzungsbulle an den Kirchenthüren zu Rom angeschlagen werden. Am 9. führte aber der zwischen Sienne und Florenz verweilende Nogaret einen mit Sciara Colonna und Andern gefassten Verschwörungsplan aus, den Pabst mit Gewalt aufzuheben. Bonifaz empfing die Verschworenen im vollen Ornate; sie fielen über ihn her, wagten jedoch nicht, ihn zu ermorden. Das Volk befreite ihn, er floh nach Rom und starb den 11. October.[5])

Philipp war mit dieser Rache nicht zufrieden, er wollte noch nach seinem Tode den Pabst verurtheilt und die Bullen vernichtet wissen, er that also Alles, um die Wahl eines ihm geneigten Pabstes zu Stande zu bringen. Der nächste Nachfolger von Bonifaz (Benedict XI.) war es nicht; dieser setzte den Kampf mit Philipp fort; allein er starb an Gift.[6])

---

[1]) Martin p. 131. — [2]) Martin p. 132. — [3]) Martin p. 134—135.
[4]) Martin p. 137. — [5]) M. 141—143. Schmidt p. 677. — [6]) M. 144—151.

Im Jahr 1305, den 14. November, gelang es dem König, Bertrand de Gott zum Pabste wählen zu lassen, mit welchem (Clemens V.) er im Voraus einen heimlichen Tractat geschlossen hatte, ihn mit der Kirche auszusöhnen und das Andenken von Bonifaz VIII. zu verdammen.[1])

Diess alles geschah jedoch erst durch verschiedene einzelne Bullen auf dem Concilium zu Vienne im Jahre 1311 und 1312,[2]) und nicht so, wie Philipp gewollt hatte. Nur die Bulle Clericis laicos u. s. w. wurde zurückgenommen.

2) Die drei ersten Könige aus dem Hause Valois. Philipp VI. † 1350, Johann † 1364 und Carl V. † 1380.[3])

154. Die mit Philipp VI. beginnende Regierungsperiode der ersten Linie des Hauses Valois ist eine Zeit der Verwirrung und des Elendes für Frankreich, wie bisher dasselbe keine gekannt hatte.

Die Anwendung des s. g. salischen Gesetzes gegen die Könige von England und die Vermehrung mächtiger apanagirter Linien des königlichen Hauses waren die Ursachen eines mehr als hundertjährigen Waffenkampfes, den man einem Bürgerkriege vergleichen kann. Um so mehr ist es zu verwundern, dass, wie verheerend derselbe auch war und wie oft das Königreich der Auflösung nahe kam, diese Kämpfe dennoch die Wirkung hatten, die königliche Macht stärker zu machen und die materielle Einheit Frankreichs auf eine unzerstörbare Weise zu begründen.

Philipp von Valois war ohne Widerspruch gekrönt worden, nachdem die Wittwe Carls IV. keinen Prinzen, sondern nur eine Tochter geboren hatte (den 1. April 1328). Auch Eduard III., ein Neffe Carls IV., huldigte als Vasall der Guyenne (den 6. Juni) in Amiens demselben als Oberlehensherrn. Allein 1336, aufgereizt durch Robert von Artois, den aus Frankreich verbannten Schwager Philipps,[4]) nahm er die Thronfolge in Anspruch. Um einen Vorwand

---

1) M. 153. L'art III. 380.

2) L'art III. 205. Martin p. 196, bes. 201. Das Concilium von Vienne erklärte, dem Pabste Bonifaz falle keine Schuld zur Last, dessgleichen auch nicht König Philipp.

3) Quellen bei Lorenz p. 387 folg. Die Fortsetzer der Chronik von Wilhelm von Nangis bei d'Achery Spicilegium t. III. Johann Froissart, histoire et chronique. S. die neue Ausg. von Buchon. Paris, 1836. 2 Vol. 4. Mably V. 10. Sismondi X. u. XI. 1—289. Capefigue hist. constit. III. 263. Lavallée II. 1—78. H. Martin V. 290. VI. 1. Mignet Notices et Mémoires historiques II. 195.

4) Dem Grafen Robert war als Descendenten im zweiten Grade seine Tante Mathilde in der Erbfolge der Grafschaft Artois vorgezogen worden (1302), weil nach d. artesischen Rechte keine Repräsentation gestattet sei. Philipp VI. hatte eine Revision des Rechtsstreites angeordnet. Robert brachte verfälschte Documente vor, wurde 1331 verurtheilt und verbannt. Er flüchtete nach England und reizte Eduard III. zum Krieg.

zum Kriege zu haben, legte er sich auf den Rath Jakobs von Artevelde, des Hauptes der gegen ihren Grafen und seinen Oberlehnsherrn im Aufstande sich befindenden Flamänder (1337—1339), den Titel eines Königs von Frankreich bei und führte, unterstützt von allen Unzufriedenen der Bretagne,[1] der Normandie und anderen, einen so glücklichen Krieg gegen den übermüthigen Philipp, dass dessen Heer in der Schlacht von Cressy (den 26. August 1346) ganz aufgerieben wurde. Calais ward in Folge derselben (1347) auf Jahrhunderte eine englische Stadt.

Noch unglücklicher ist zehn Jahre später König Johann, der in der Schlacht von Poitiers (den 18. und 19. September) auf das Haupt geschlagen wird und mit einem Sohn und vielen der tapfersten Ritter Frankreichs in englische Gefangenschaft geräth, aus welcher ihn erst der Friede von Bretigny befreit. Durch diesen erhält der König von England ausser der Guyenne (und Gascogne) die Grafschaften Poitou, Saintes, Agen, Perigord, Limousin, Cahors, Bigorre, Gaure, Argentine, Rovergue im Süden und Ponthieu mit Calais und Montreuil im Norden. Nur die Normandie und deren Nebenländer verblieben der Krone.[2] Die so vergrösserte Macht der Könige von England im Reiche musste nothwendig einen neuen Kampf hervorrufen, welchen Carl V. 1369 begann und vorzüglich mit Hülfe des berühmten du Guesclin,[3] des Führers einer der verkäuflichen Kriegerbanden des 14. Jahrhunderts, so glücklich führte, dass 1372 Eduard III. zu einem Waffenstillstande genöthigt wurde, durch welchen alle in Folge des Friedens von Bretigny gewonnenen Besitzungen mit Ausnahme von Calais an die Krone Frankreich zurückgegeben wurden. Die Trennung Navarras, welches als Frauenlehen Johanna, die Tochter Ludwigs, Gemahlin des Grafen Philipp von Evreux, zurückerhielt,[5] verminderte jedoch die Kronlande, wurde

---

[1]) Z. B. von Simon von Montfort, dem Prätendenten der Bretagne, Carl dem Bösen, König von Navarra, dem normannischen Grafen Harcourt u. A., besonders aber von den Flamändern.

[2]) S. den Vertrag im Rec. V. n. 304. Eduard III. verzichtet auf den Titel eines Königs von Frankreich. Für Johann zahlte man noch ein Lösegeld von drei Millionen Livres.

[3]) Histoire de Bernard du Guesclin par M. de Freminville. Brest, 1842. Chronique de Bern. du Guesclin par Cuvelier, trouvère du 14me siécle. Paris, 1842. De Carné in der Revue des deux mondes, 1842. B. 32. p. 590. Bibliothéque de l'école des chartes B. III. 258. — [4]) R. V. n. 439. 446. 459. 463.

[5]) Die Rückgabe wurde in einer Versammlung der Reichsstände vollzogen. Capefigue histoire constitutionnelle et administrative de la France II. 276. Recueil des A. L. Fr. IV. Nro. 7. L'art de vérifier les dates VI. 502. Villaret, histoire de France VIII. 304. Mémoire de l'académie des Inscriptions VIII. 308. Der Vater war der gleichfalls von Philipp III. stammende Graf v. Evreux. Für die Champagne erhielt 1336 Johanna die Grafschaften Mortain u. Angoulème, später Montpellier.

aber andrerseits durch die 1342 eingeleitete und 1350 vollzogene Cession der zum deutschen Reiche gehörenden Grafschaft Dauphiné an das königliche Haus [1] und den 1349 erfolgten Ankauf der Stadt und Herrschaft Montpellier [2] ausgeglichen. Auch Anjou und Maine kamen durch Erbschaft wieder in den Besitz der Krone. [3]

Das durch den Tod Philipps I. ihm heimfallende Herzogthum Burgund, gab 1363 König Johann seinem jüngsten Sohn zum Lehen, der die Wittwe des verstorbenen Herzogs, Margaretha, Erbin von Flandern, heirathete, die auch die noch zum deutschen Reich gehörende Grafschaft Burgund (die Franche Comté) und Artois besass, so dass das neuburgundische Haus seit 1384 eines der mächtigsten in Frankreich wurde.

Die beständigen Kriege führten eine Veränderung in der Bildung der Heere herbei. Die Reiterei der Lehensmannen und die Infanterie der Städte reichten nicht mehr hin. Die Könige fingen an, besoldete Truppen zu halten, indem sie mit den Hauptleuten der schon im 12. Jahrhundert vorkommenden, dann verfolgten, seit dem Ende des 13. aber wieder sich allgemein verbreitenden Compagnien der Routiers, Brabançons, Cotereaux u. s. w. (wie man sie nannte) und später aus schottischen Schützen oder schweizerischen Landsknechten sich allmählig ein stehendes Heer bildeten. [4] Zu diesem Zweck und zur Anschaffung des besonders nach der Verbreitung des Gebrauchs des Schiesspulvers und der Feuergewehre kostspieligen Materials bedurften die Könige bedeutende Geldmittel, welche ihnen die Stände, die in Folge dieser Zustände ein regelmässiges Steuersystem festzusetzen anfingen, bewilligten. Daher das öftere Zusammentreten der Reichsstände, namentlich nach der Gefangenschaft des Königs Johann. Unter ihnen strebte der dritte

---

[1] Die Actenstücke über diese Cession, in Folge welcher der jedesmalige Thronerbe den Titel des Dauphin führt, finden sich bei Salvaing, Usage des fiefs. Valbonnais, Preuves de l'histoire du Dauphiné II. 490 folg. Recueil IV. n. 113. 114. 122. 155. Carl V. erliess ein Edict über die Rechte des Landes 1367. Rec. V. n. 411—416. Kaiser Carl IV. bestätigte d. Cession.

[2] L'art de vérifier les dates X. 18. Im Jahre 1372 überliess Karl V. Montpellier an Karl König von Navarra als Entschädigung für die Grafschaft Champagne, die ihm gleichfalls hätte zurückgegeben werden sollen. Allein 1382 fiel es an Frankreich zurück. Recueil V. 420. 501.

[3] Philipp VI. erbte sie von seiner Mutter Margaretha, Tochter Carls II. von Neapel.

[4] Die Geschichte dieser schon 1147 vorkommenden Soldateska-Compagnien ist neuestens bearbeitet worden in der Bibliothèque de l'école des chartes p. 125 u. 417 von Geraud u. p. 258 von De Freville; ferner t. V. 232. S. auch Mignet, Notices I. 218.

oder Bürgerstand nach einem vorherrschenden politischen Einfluss. Allein bald bemächtigten sich kühne Demagogen [1]) der Herrschaft (1356—1358), die sie auf eine Weise missbrauchten, dass sie sich selbst stürzten. Ein unter dem Namen der Jaquerie (1358) erfolgender Bauernaufstand, der mit Mühe unterdrückt wurde, fand zu gleicher Zeit statt.

3) *Die Könige Carl VI. und Carl VII.* [2])
(Von 1380—1422—1461.)

155. Beim Tode Carls V. fand sich Frankreich im Besitze eines minderjährigen Königs, der wenige Jahre nach erlangter Volljährigkeit in den Zustand eines periodischen Wahnsinns verfiel, und einer Anzahl mächtiger, alle mit dem regierenden Hause verwandter Grossvasallen, welche in Factionen getheilt, durch ihre Eifersucht den Frieden des Landes störten und der Krone Gefahr bringen mussten. Mit Englands König, noch immer Herzog der Guyenne, war kein Friede geschlossen; mit ihm hielten meistens der König von Navarra und der Herzog von Bretagne, später auch der Mächtigste aller Vasallen, der Herzog von Burgund. Er war der bedeutendste der appanagirten Prinzen,[3]) die meistens dem Hause Valois selbst angehörten, wie die Herzoge von Anjou und Maine, die von Alençon, von Berry und der Herzog von Orleans, der Bruder Carls VI.[4]) Auch waren die übrigens jetzt noch weniger bemerkbaren Prinzen des bourbonischen Hauses und verschiedene Andere oft Gegner des Königs.

Schon während der zwei Jahre seiner Minderjährigkeit, wo sein Oheim, Ludwig von Anjou die Regentschaft führte, drohte die Eifersucht des Herzogs Philipp des Kühnen von Burgund das gute Vernehmen der Mitglieder des Hauses zu stören. Als aber 1392 der Wahnsinn Carls VI. eine neue Regentschaft nöthig machte,

---

1) An ihrer Spitze standen Etienne Marcel, Prévôt der Kaufleute von Paris, und der Bischof Lecoq von Laon; ihr Verbündeter war Carl der Böse, König von Navarra. Vergl. Michelet, histoire de France III. 351. Martin V. 499. Über Lecoq, die Bibliothèque de l'école des chartes. I. 499.

2) Quellen angegeben bei Lorenz II. 422. Lavallée II. 78. Sismondi XI. 155. 299. XII. XIII. XIV. 1—65. Michelet, histoire de France IV. u. V. Martin VI. 126. VII. 1.

3) Man zählte deren 46 im Jahre 1380.

4) Carl VI. gab ihm 1386 seine Apanage, nämlich die Touraine mit der Grafschaft Valois und Beaumont; dann 1391 dafür Orleans nebst Valois, Beaumont, der Grafschaft Angoulême und Périgord.

wurde das Zerwürfniss zwischen ihm und seinen Anhängern einer- und dem Herzog von Orleans und seinen Freunden andrerseits unheilbar. Jede Partei wollte zum eigenen Vortheil Frankreich regieren. Bald veranlasste der Mord des Letzten durch Herzog Johann von Burgund einen lang dauernden, namenloses Elend verbreitenden Familienkrieg, an welchem unter Andern die herrschsüchtige Königin Isabella von Baiern und der 1417 Thronerbe gewordene Carl Antheil nahmen, und rief die von dem Grafen von Armagnac, Schwiegervater des ersten Dauphin, später Connetable von Frankreich sich nennenden, einen wahren Bürgerkrieg führenden Partheien der Armagnacs und Bourguignons hervor, deren gegenseitiger Hass durch die in Gegenwart des Dauphin, auf der Brücke zu Montereau den 10. September 1419 verübte Ermordung des Herzogs von Burgund, so sehr gesteigert wurde, dass des Ermordeten Sohn, Philipp der Gute, sich noch enger, als sein Vater mit Heinrich V., König von England, verband, welcher schon 1415 bei Azincourt das französische Heer geschlagen hatte, mit Hülfe der Burgunder des grössten Theils des nördlichen Frankreichs sich bemächtigte, dann nach der Eroberung von Paris, in Folge des Vertrages von Troyes, sich mit Catharina, Carls Tochter, vermählte und feierlich als Thronerbe Frankreichs anerkannt wurde (1420). Der durch jenen Vertrag der Krone für verlustig erklärte und wegen des Mordes des Herzogs von Burgund vom Parlament zu Paris verurtheilte Dauphin Carl zog sich mit einem sehr bedeutenden Anhang hinter die Loire zurück und regierte von Poitiers aus die treugebliebenen Provinzen des südlichen Frankreichs.

Nachdem Heinrich V. mit Hinterlassung eines einjährigen Sohnes (Heinrich VI.) und Carl VI. im Jahr 1422 gestorben waren, trat er den 21. October als Carl VII. die Regierung an. Bis zum Jahr 1429 hatte nun das Reich zwei Könige, im Süden Carl, im Norden Heinrich VI., für welchen letzten eine aus den Herzogen von Glocester und von Bedford bestehende Regentschaft angeordnet war.

Jetzt erst durch den Heldenmuth des Mädchens von Orleans (Jeanne Darc, später d'Arc, aus Domremy in Lothringen) angefeuert und von einem ausgezeichneten Anführer, dem Grafen Dunois (einem natürlichen Sohne des 1407 ermordeten Herzogs von Orleans) geleitet, entsetzte das siegreiche Heer Carls VII. Orleans, schlug die Engländer bei Patry, nahm Châlons und Reims, so dass der König in dieser Stadt (den 17. Juli 1429) feierlich gekrönt werden konnte. Bald zerfiel der Herzog von Burgund mit dem Regenten Bedford, schloss dann später (den 21. September 1435) mit Carl VII. einen für diesen freilich höchst nachtheiligen Frieden in Arras, wodurch ein sehr beträchtlicher Theil des östlichen und nördlichen Frank-

reichs in seinen Besitz kam.[1]) 1436 ging Paris an den König über, der alsbald seine Regierung dahin verlegte und den 12. November 1437 seinen Einzug dort hielt. Verschiedene Waffenstillstände wurden dann zwischen den kriegführenden Mächten geschlossen (von 1443—1449), während welcher Carl ein zahlreiches Heer ausrüstete, nach der Wiedereröffnung des Krieges (1450) die ganze Normandie (1451) eroberte, 1453 die Engländer aus der Guyenne vertrieb, so dass sie in Frankreich nur noch Calais im Besitz behielten. Obgleich kein Friede geschlossen wurde, so waren alle englischen Besitzungen auf dem französischen Continent für immer für sie verloren und das ganze Reich unter dem Scepter der nationellen Könige vereint. Die letzten Jahre seiner Regierung benutzte Carl VII. zur Ordnung des Staates, kam jedoch in einen glücklicher Weise unblutigen Streit mit seinem Sohne, dem nachherigen König Ludwig XI.

4) Ludwig XI.[2])
(Von 1461—1483).

156. Unter Ludwig XI. ruht der Kampf um die Krone zwischen den Valois und den Königen von England. Heinrich VI. ist im Gefängniss, sein Gegner Eduard IV. auf dem Throne (1461 bis 1470).[3]) Dagegen streitet im Innern das Königthum noch immer mit den mächtigern Kronvasallen aus dem königlichen Hause selbst um die Herrschaft. Diese wünschen eine unabhängige Landeshoheit, einen Föderativstaat mit höchstens einem königlichen Oberlehensherrn; Ludwig will aber Alleinherrscher des Reichs sein. List, Verschmitztheit, politischer Trug aller Art und ein tyrannischer, oft grausamer Terrorismus sind die Waffen, mit welchen er die militärische Übermacht seiner Gegner, mit ihrem Haupte, Carl dem Kühnen,

---

[1]) Philipp der Gute erhielt Macon, St. Jangan, Auxerre u. Bar sur Seine für seine männlichen Descendenten; Peronne, Montdidier und Roye für seine weiblichen, ferner die Städte an der Somme, St. Quentin, Corbie, Amiens, Abbeville, Ponthieu, Dourlens, St. Riquier, Crevecœur, Amiens und Mortaigne, mit dem Vorbehalt, dass der König für 400,000 Goldthaler sie wieder einlösen könne. Dumont corps diplom. II. P. II. p. 309 folg.

[2]) Die Quellen, worunter die Mémoiren Philipps von Commines die wichtigsten sind: bei Lorenz II. 475. Unter den neuern ist sehr lesenswerth, die Darstellung der Regierung Ludwig XI. bei Capefigue histoire constitut. Er schöpft grossentheils aus ungedruckten Quellen. S. ferner L'art de vérif. les dates VI. 100. Sismondi XIV. p. 66. Lavallée II. 193. Martin VIII. 1. Mignet Notices I. 232. Michelet VI. 1.

[3]) 1475 fallen die Engländer in Frankreich ein, schliessen aber, weil der Herzog von Burgund sie nicht unterstützt, einen Waffenstillstand mit Ludwig XI. (L'art p. 109.)

Herzog von Burgund († 1477), siegreich bekämpfte. Fast alle Provinzen der westfränkischen Monarchie sind am Ende seiner Regierung unmittelbare Kronlande. Keiner der übrigen Grossvasallen ist mächtig genug, künftig der königlichen Macht zu widerstehen. Die Einheit des Königreichs und die Souverainität in der Hand des Königs sind auf Jahrhunderte begründet.

Sogleich nach seiner Thronbesteigung, den 15. April 1461, zeigt Ludwig XI., dass er autokratisch regieren will, indem er die Räthe seines Vaters absetzt und mehrere derselben gerichtlich verfolgt.

Er benutzt den Krieg zwischen Arragonien und Castilien, um Perpignan und Roussillon käuflich vom Könige des ersten Landes an sich zu bringen, schiesst Margaretha von Anjou, der Gemahlin des gefangenen Heinrich VI. von England 20,000 Thaler vor, damit Calais ihm dafür versetzt werde (1462) und löst für 400,000 Göldthaler die Carl dem Kühnen überlassenen Städte der Picardie ein (1463). Sein Plan, den Herzog von Bretagne zu betrügen, veranlasst einen Bund der mächtigeren Vasallen zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit, die Ligue du bien public genannt, an welchem Antheil nehmen:

1) Der Herzog Carl von Berry, Bruder des Königs,[1])

2) der Herzog Carl von Burgund (obgleich noch nicht regierender Herr),

3) der Herzog von der Bretagne, Franz II., † 1488.

4) der Herzog von Bourbon und Johann II., der sich zuerst mit Ludwig XI. aussöhnte und die Ligue sprengte,

5) der Graf Dunois von Longueville,[2])

6) der Graf von Armagnac[3])

7) sein Vetter, Graf von Pardiac und Marche, und Herzog von Nemours.

Bald auch Johann von Anjou, Herzog von Calabrien, Sohn des Königs René d'Anjou von Neapel.

Die Verbündeten rückten vor Paris. Ludwig XI. suchte durch Schmeicheleien und Furcht die Pariser Bürgerschaft für sich zu gewinnen. Die Schlacht bei Montlhery, den 27. Juli 1465, ist jedoch nicht

---

[1]) Er hatte Berri als Apanage erhalten 1460; als er 1465 die Normandie erhielt, fiel Berri an die Krone zurück. S. den Text im Recueil X. nro 91.

[2]) Nämlich der Bastard von Orleans (Sohn Ludwigs I., Herzog von Orleans) Held im Kriege Carls VII. gegen England. Er war die Seele der Ligue.

[3]) Er war nach den Herzogen von Burgund und Bretagne, der wichtigste Vasall, da er mehrere Grafschaften hatte, ch. V. Abrégé des grands fiefs p. 263.

entscheidend. Er schliesst daher den Vertrag von Conflans mit den Verbündeten, ganz zu deren Vortheil. Unter Andern erhielten des Königs Bruder die Normandie als Apanage und Carl der Kühne die eingelösten Städte der Picardie zurück.

Schon 1466 beginnt aber Ludwig XI. diesen Vertrag zu untergraben, gewinnt den Herzog von Burgund und nimmt seinem Bruder die Normandie, wofür er ihm bei der Conferenz in Peronne die Champagne und Brie verspricht und zuletzt 1469 das Herzogthum Guyenne (mit der Gascogne) gibt, wo er ihn aber, als er wieder mit dem Herzog von Burgund einen Bund schliessen wollte (1472), vergiften liess. Der Herzog der Bretagne wird schon 1466 hart bedrängt, der Graf von Armagnac bekriegt, gefangen und später hingerichtet (1473); die Picardie wird Carl dem Kühnen durch die Waffen genommen 1470.

Dieser verbündet sich 1474 wieder mit dem Herzog von der Bretagne und dem König Eduard IV. von England; der Bund hat aber keine Folgen. Die Kriege Carls des Kühnen mit den Schweizern und sein Tod in der Schlacht von Nancy, befreien Ludwig von seinem gefährlichsten Gegner (1476—1477).[1] Er spricht nun das Herzogthum Burgund als ein an die Krone zurückgefallenes Mannslehen an und zieht es ein; versucht dann dasselbe rücksichtlich der Grafschaft Flandern, was ihm aber misslingt. Maria von Burgund heirathet den Erzherzog Maximilian von Östreich.

Unter Ludwig wurden für immer mit der Krone vereint:

1465 das Herzogthum Berry durch die Ernénnung des Herzogs zu jenem der Normandie,

1468 die Normandie durch Entsagung des Herzogs für die Guyenne,

1472 diese selbst durch den Tod des Herzogs,

1476 die Provence,[2]

1477 Burgund durch den Tod Carls des Kühnen,[3]

1477 die Grafschaft Boulogne, welche seit 1435 im Besitze des Herzogs von Burgund war; der letzte Prätendent, Bertrand, Graf von Auvergne, cedirte dem Könige seine Rechte gegen andere Besitzungen,

1477 Pardiac und Marche durch Confiscation gegen den hinge-

---

1) 1475 wird zwischen Ludwig XI. und England ein Waffenstillstand auf sieben Jahre zu Amiens abgeschlossen. Text im Rec. X. 204. Im Vertrag von 1477. X. 238.

2) 1476 schenkt René d'Anjou die Provence an Frankreich.

3) Recueil X. 231.

richteten Jacob, Herzog von Nemours, Graf von Armagnac und Marche, [1])

1480 das Herzogthum Anjou nach dem Tode Renés,

1481 die Grafschaft Maine nach dem Tode Carls II., Bruders Renés von Anjou, der kinderlos starb,

1481 ging zugleich die Provence an die Krone über, da derselbe auch dieser Feudatar der Grafschaft war. [2])

Durch Verpfändung erhielt Ludwig XI. 1462 die Grafschaften Roussillon und Cerdagne von Spanien. Nur die Bretagne bildete noch einen eigenen Staat, der aber unter Ludwig XI. Nachfolger auch mit der Krone vereinigt ward.

II. Capitel.

Umfang Frankreichs. Seine Provinzen, die Grenzlande.

1) Erweiterung der Kronlande.
(Von 1303—1481.)

157. Auch in diesem Zeitabschnitte bestand das Königreich theils aus unmittelbar dem Könige unterworfenen Ländern, theils aus solchen, die andern Landesherren untergeben waren. Gewiss wäre schon unter Ludwig XI. bei weitem der grösste Theil Frankreichs unmittelbar dem Könige unterworfen gewesen, wenn nicht manche Provinzen wieder als Apanage nachgeborner Prinzen zu Lehen gegeben worden wären. Viele dieser fielen jedoch bald an die Krone zurück. Auch kamen an diese verschiedene meist zum arelatischen Reiche gehörende Länder.

Kronlande wurden:

1) Unter Philipp dem Schönen 1303 die Grafschaft Marche (die

---

[1]) S. darüber Capefigue IV. 322. L'art de vérifier les dates IX. 358. Ludwig XI. hatte ihn 1462 zum Herzog von Nemours ernannt. Er war der Enkel Leonhards VII., Grafen v. Armagnac, einst das Haupt der Parthei dieses Namens, jedoch nicht Vasall für die Grafschaft Armagnac. Seine Frau war die Tochter Carls v. Anjou, Grafen von Maine.

[2]) 1430 liess sich der König von Margaretha von Anjou ihre Rechte auf die Provence, Bar und Lothringen cediren. Rec. I. 265.

jedoch durch Tausch bald an das Haus Bourbon kam)[1]; 1307 oder 1308 Angoulême[2]) und Bigorre;[3]) 1310 durch gezwungene Cession Lyon.[4])

2) Unter Philipp VI. erwarb die Krone 1328—1335 die Champagne und Brie,[5]) Valois,[6]) Anjou und Maine;[7]) Valois wurde wieder und zwar mit Orleans als Apanage vergeben 1344 und nochmals 1380, dessgleichen Anjou und Maine 1356, doch fielen sie 1480 und 1481 aufs neue an die Krone und zwar nun für immer zurück. 1329 kam an diese Chartres,[8]) 1349 durch Cession die Grafschaft Dauphiné[9]) und 1350 durch Kauf Montpellier.[10])

---

1) Brunet, abrégé des fiefs p. 416. Philipp der Schöne hatte sie seinem Sohne Carl gegeben, der 1322 König, sie gegen Clermont vertauschte mit dem Sire von Bourbon. Sie war in der Regel im Besitze jüngerer Prinzen und fiel 1477 als der Herzog von Nemours enthauptet wurde, an die Krone, kehrte jedoch an das Haus Bourbon zurück.

2) L'art X. 179. Diese Grafschaft war seit 1218 im Besitze der Grafen von Marche und fiel mit dieser an die Krone, jedoch nachdem des letztern Schwestern verzichtet hatten (1392) erhielt sie Carls V. zweiter Sohn Ludwig Herzog von Orleans als Apanage. Er war der Ahnherr des Königs Franz I. Ebend. p. 191.

3) L'art IX. 287—295. Die Grafschaft gehörte zu den Provinzen, um welche die Könige von Frankreich und England stritten.

4) S. oben. Die Grafschaft Le Lyonnais und Forez kam erst später an die Krone. L'art X. p. 495 folg.

5) Durch die Heirath Johanna's, Tochter Heinrichs III., Grafen der Champagne und Königs von Navarra mit Philipp dem Schönen (den 16ten August 1284) kam die Grafschaft an das königliche Haus. Den 2ten April 1305 succedirte Ludwig X. seiner Mutter, diesem den 5ten Juni 1316 seine Tochter Johanna unter der Vormundschaft Philipps V. Dieser und seine Brüder wussten sich aber im Besitze derselben zu erhalten, den 13ten März 1335 wurde das Land für immer an die Krone abgetreten. L'art XI. 383—388.

6) Brunet p. 45. L'art XII. 209. Philipp III. gab Valois erweitert seinem Bruder Carl, dessen Descendenten mit Philipp V. 1328 den Königsthron bestiegen.

7) Carl II., König von Neapel und Herzog von Anjou, überliess diess Land sowie Maine seinem Schwiegersohn Carl von Valois, Sohn des Königs Philipp des Kühnen von Frankreich zur Mitgift. Es fiel an König Johann 1332, der es 1356 seinem zweiten Sohne Ludwig I., Ahnherrn des zweiten Hauses Anjou gab. Es vererbte sich Anjou auf René I., auch Herzog von Lothringen und Bar, † 1480, worauf Ludwig XI. es einzog; Maine fiel an dessen Neffen Carl, der diese Grafschaft durch Testament auf Ludwig XI. übertrug. L'art XIII. p. 70—82 u. p. 106.

8) Es gehörte König Philipp VI. von Valois.

9) L'art X. 449.

10) L'art X. 1—21. Die Herrschaft Montpellier, seit 1204 im Besitze der Könige von Arragonien und 1274 der Könige von Majorca (einer Nebenlinie

3) Unter Carl VI. 1380 wurden erworben Ponthieu,[1]) unter Carl VII. 1423 Valentinois, als Theil der Dauphiné,[2]) 1443—1453 Cominge,[3]) 1453 die Guyenne;[4]) unter Ludwig XI. 1477 Burgund,[5]) Boulogne,[6]) Pardiac[7]) und 1481 die Provence;[8]) ferner mehrere auf kurze Zeit im Besitz apanagirter Prinzen befindliche Länder, als das 1364, 1416 und 1460 weggegebene Berry 1465, die seit diesem Jahre ebenso verliehene Normandie 1468 und die dafür ertheilte Guyenne 1474.[9])

---

jener) wurde von diesen den 18ten April 1349 an den König von Frankreich verkauft; der König von Arragonien musste aber 1350—1351 noch abgefunden werden. 1371 übertrug Carl V. das Land an Carl den Bösen, König von Navarra, confiscirte es aber 1378 wieder.

1) Die an Boulogne grenzende kleine Grafschaft Ponthieu war 1251 durch Eleonore, Gemahlin Eduards I., an England gekommen, wurde aber von Carl VI. mit der Guyenne confiscirt und erobert. Sie wurde nachher hie und da als Witthum oder als Apanage weggegeben. Sie war von 1435 an unter den an die burgundischen Herzoge verpfändeten Ländern. L'art p. 334 u. 342. Brunet p. 26.

2) Brunet 435. L'art X. 477.

3) L'art IX. 282. Der König Carl VII. erwarb die Grafschaft durch Vertrag, Ludwig XI. gab sie wieder zu Lehen.

4) Nachdem 1259 Ludwig IX. die Guyenne an Heinrich III. zurückgegeben hatte, blieb sie im Besitze der Könige von England. Doch belehnt 1401 Carl VI. seinen Sohn Carl VII. damit, Recueil des Lois VII. Nro. 281, 1421 erklärte dieser sie mit allen englischen Lehen für Kronland, kam aber erst 1453 nach der Schlacht bei Chatillon (den 17ten Juli) in deren Besitz. Ludwig IX. gab sie 1461 seinem Bruder, der 1474 ohne Erben starb.

5) Das erste burgundische Haus, abstammend von König Robert I., starb 1361 aus mit Philipp de Rouvre. Mütterlicher Seits war er auch Graf der Franche Comté und wurde in dieser Beziehung für Artois beerbt von Margaretha von Valois, der Tochter König Philipps V., Wittwe des Grafen Ludwig II. von Flandern und Mutter Margaretha's II., genannt von Male, welche mit Philipp de Rouvre vermählt war. König Johann gab 1365 das Herzogthum Burgund seinem dritten Sohne Philipp dem Kühnen. Er heirathete die verwittwete Margaretha von Male und brachte die Franche-Comté, Artois und Flandern an das von ihm ausgehende zweite burgundische Haus. Seine Descendenten sind bekanntlich Johann † 1419, Philipp der Gute † 1467, Carl der Kühne † 1477, Maria von Burgund † 1479. Das Herzogthum war ein Männerlehen, wurde also von Ludwig XI. eingezogen und blieb für immer mit der Krone vereint. L'art XI. 66 u. 122.

6) Die Grafschaft Boulogne, ein Frauenlehen war 1261 an den Herzog von Brabant Heinrich III. gekommen, der von andern Prätendenten beunruhigt sie an Robert IV. von der Auvergne verkaufte. Sein Haus besass sie bis 1435, wo sie Philipp der Gute von Burgund durch den Vertrag von Arras erhielt. Ludwig XI. nahm sie wieder in Besitz und liess sie 1477 von dem Grafen von Auvergne sich cediren. Brunet p. 22. L'art X. 142—153. XII. 362—366.

7) Die Grafschaft gehörte damals dem Grafen von Nemours. L'art IX. 359.

8) L'art X. 413. Die Provence kam an die Erben Carls v. Anjou, Königs von Neapel und 1382 an Ludwig I. aus dem zweiten Hause Anjou, den die Königin Johanna von Neapel adoptirte. L'art p. 418. Seine Erben besassen dieselbe bis 1481, wo Ludwig XI. durch Cession von Carl III., Grafen von Maine und Anjou sie erhielt.

9) S. die Note 3. L'art XIII. 39. Brunet 96. 229. Auch die Grafschaft Poitou war mehrmals längere Zeit im Besitze apanagirter Prinzen des Hauses. L'art X. 121.

Die mit der Krone verbundenen Lande behielten, oft in Folge der Cessionsacte, wie z. B. die Dauphiné, ihre Verfassungen, namentlich ihre Stände, wurden übrigens in Senechaussées, oder Baillages und Prévôtées eingetheilt. Wo Viguerien bestanden, dauerten sie meistens fort, sowie das besondere Provincial- und die Ortsrechte.

2) *Die eigenen Landesherren untergebenen Provinzen.*

158. Von den sechs grossen Kronvasallen, welche im Anfange des 13. Jahrhunderts als Pairs de France dem Könige gegenüberstanden, waren im Anfange dieser Periode nur noch drei vorhanden: der Herzog von Burgund, der der Guyenne und der Graf von Flandern. Am Ende des Zeitraums war der letzte allein noch übrig — in der Person Philipp des Schönen, des Sohnes Maximilians von Östreich und Marias von Burgund. Er besass zugleich die Grafschaften Artois und Flandern als Descendent Margarethas von Male, durch welche sie wieder mit Flandern verbunden worden waren.[1])

Zwischen 1311 und 1383 hatte der König von Frankreich die wallonischen Theile Flanderns pfandweise im Besitz gehabt.[2]) Die durch Philipp den Guten und Carl den Kühnen den Königen Carl VII. und Ludwig XI. abgezwungenen Erweiterungen der Besitzungen der Grafen von Flandern in der Picardie blieben jenen nicht.[3])

In der Bretagne regierten bis auf Anna die Nachkommen Peters von Dreux (genannt Mauclerc) aus dem capetingischen Hause. Vergebens versuchte Ludwig XI. schon zu Lebzeiten Franz I. († 1488), die Provinz sich zu unterwerfen.[4])

---

[1]) L'art XIII. 372 folg. — [2]) L'art XIII. 330. — [3]) S. oben S. 386. Note 5.
[4]) L'art XIII. 212. Stammtafel.

Peter von Dreux (genannt Mauclerc) bis 1257.
|
Johann I. † 1286.
|
Johann II. † 1305.
|
Arthur II. † 1312.

Johann III. † 1341. — Johann von Montfort.
|
Johann IV. † 1399.

Johann V. † 1442. — Arthur III. † 1458. — Franz II. † 1411.

Johann V. → Franz I. † 1450.

Franz II. → Anna † 1514; Gem. Carls VIII. u. Ludwigs XII., Kgs v. Frankreich.

Ein eigenes Ländchen bildete die von den Herzogen der Bretagne zu Lehen gehende Grafschaft Penthievre.[1])

Im südlichen Frankreich gab es nach der Einverleibung der Guyenne kein *grösseres* Land mehr mit eigenen Landesherren, wohl aber mehrere kleinere, die fast alle unmittelbare Thronvasallen waren. Wir nennen die Grafschaften Foix,[2]) Armagnac,[3]) Astarac,[4]) Auvergne,[5]) die Vicegrafschaften von Narbonne,[6]) Turenne, die Herrschaften Albret[7]) und Bourbon.[8]) Eine Art von Unabhängigkeit hatte das Königreich Navarra.[9]) Im Jahr 1335 war es Johanna, der Tochter Ludwigs X., zurückgegeben worden. Ihr Gemahl war der Graf Philipp von Evreux aus dem königlichen Hause, auf den 1349 Carl II. der Böse, sein Sohn, und 1387 Carl III. der Edle, sein Enkel, folgten. Durch dessen Tochter kam es 1425 an das arragonische Königshaus und 1479 an das Haus Foix, endlich 1483 an die Herren von Albret, welche auch Perigord und Limoges besassen.

Im nördlichen und in Mittelfrankreich waren die bedeutendsten, eigenen Suzerains, meistens von berühmtem Namen, untergebenen Lande, die Grafschaften Nevers[10]) mit Nebenländern, Tonerre,[11]) Joigni,[12]) Rethel,[13]) Dammartin,[14]) Dreux,[15]) Soissons,[16]) Rouci,[17]) Aumale,[18]) Eu,[19]) Evreux,[20]), Vendome,[21]), Alençon,[22]) St. Pol[23]) und Guines;[24]) die Herrschaften Joinville,[25]) Etampes,[26]) Montmorenci und Laval,[27]) Couci[28]) und Fougères.[29])

3) Die in der folgenden Periode mit Frankreich vereinigten Grenzlande.

159. Von Frankreich unabhängig waren in dieser Periode noch:

I. Von den einst zum burgundischen Reiche gehörenden Ländern:

1) die Grafschaft Burgund, die Franche Comté genannt.[30]) Ob sie gleich in den Lehenbesitz der Herzoge von Burgund gekommen war (zuerst als Johanna II. mit dem Herzog von Burgund, Otto IV., sich verheirathete [1318] und nochmals durch die Heirath Philipps

---

[1]) L'art XIII. 247. — [2]) L'art IX. 433. — [3]) Ebend. IX. 300. — [4]) Ebend. IX. 337. — [5]) L'art X. 122. — [6]) L'art IX. 463. — [7]) Ebend. IX. 267. [8]) Ebend. X. 321. — [9]) L'art VI. 501. — [10]) L'art X. 233—239. — [11]) Eb. 261. — [12]) Ebend. 303. — [13]) Ebend. 329. — [14]) Ebend. 411. — [15]) Eb. 467. — [16]) Ebend. XII. 263. — [17]) Ebend. XII. 290. — [18]) Ebend. 436. [19]) Ebend. 457. — [20]) Ebend. 474. — [21]) Ebend. 499. — [22]) Ebend. XIII. 117. [23]) Ebend. XII. 393. — [24]) Ebend. XII. 425. — [25]) Ebend. X. 303. — [26]) Eb. X. 441. — [27]) Ebend. XII. 22—129. XIII. 117. — [28]) Ebend. XII. 234. [29]) Ebend. XIII. 177. — [30]) L'art XI. 120.

des Kühnen mit Margaretha von Male),[1] stand sie nur im Lehensnexus zum deutschen Reiche und ging durch Maria von Burgund († 1479), Gemahlin Maximilians von Östreich, und ihren Sohn Philipp den Schönen, den Vater Carls V., an das östreichische Haus über.

2) Nebenländer, die jedoch auch zum Elsass gerechnet wurden, waren die Grafschaften Montbeliard und Pfürdt (Ferette),[2] ferner die Grafschaft Neuchatel,[3] die nur unter Napoleon zum französischen Reiche gehörte. Auch der Erzbischof von Besançon war ein nicht unbedeutender Landesherr. Die Stadt war bis zum 17. Mai 1654 eine freie Reichsstadt, wurde aber in diesem Jahre gegen Frankenthal zwischen Kaiser Ferdinand III. und König Philipp III. von Spanien vertauscht; die Bürger derselben genehmigten den Tausch.

3) Die südlich von Lyon gelegenen Grafschaften des Lyonerlandes (le Lyonnais) und Forez,[4] die jedoch schon nach 1361 an das Haus Bourbon kamen. Als Nebenland kann gelten die Herrschaft des Landes von Beaujeu (le Beaujolais) mit eigenen Herren, zuletzt gleichfalls im Besitze des bourbonischen Hauses.[5] Die Herrschaft Bresse gehörte während dieser Periode dem Hause Savoyen. Ebenso Bugey, Val Romei und Gex.[6]

II. Die niederlothringischen weltlichen Staaten vereinigten sich allmählig im Besitze des burgundischen Hauses, welches desshalb unter Philipp dem Guten eines der mächtigsten Regentenhäuser Europas wurde.[7]

---

[1]) Stammtafel der Grafen von Franche Comté seit 1330.

1. Johanna I. Gemahlin Philipps V. König von Frankreich.

2. Johanna II. † 1347. Gem. Ottos Herz. v. Burg.	Margaretha † 1382, Wittwe Ludwigs I. von Flandern.
Philipp † 1346 (der nicht regierte.)	
3. Philipp, genannt de Rouvre † 1361.	Ludwig II. † 1384. Graf von Flandern, genannt von Male.
	Margaretha v. Male, Gem. Philipps de Rouvre u. Philipps des Kühnen.

[2]) L'art XI. 181 u. 173. — [3]) L'art XI. 157. — [4]) L'art X. 495. — [5]) L'art X. 513. — [6]) L'art XI. 8.

[7]) Margaretha von Male, Gemahlin Philipps des Kühnen von Burgund, Gräfin von Flandern und Artois, erwarb für ihren Sohn Anton Brabant und Limburg (1404). Dessen Sohn Johann war mit Jakobea von Baiern, Gräfin von Henegau und Holland, verheirathet, starb aber kinderlos, 1427; dessgleichen dessen zweiter Sohn Philipp Herzog von Brabant und Limburg 1430. Des letztern Lande gingen dann auf seinen Vetter Philipp den Guten, einen Enkel Margaretha's über, der von Jakobea sich noch Hennegau und Holland abtreten liess.

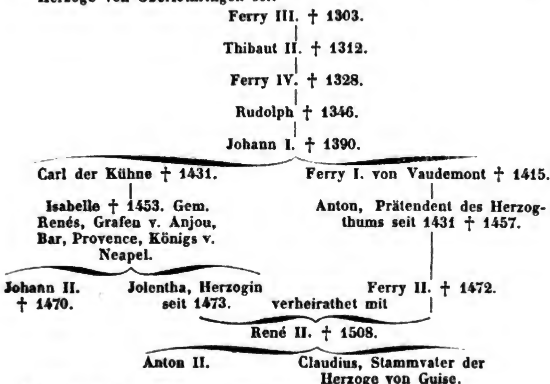
III. In Oberlothringen regierten

die Nachkommen der aus dem elsässischen Hause stammenden Herzoge bis 1431, wo die ältere männliche Linie erlosch. Die Erbtochter Isabelle war mit René, Grafen von Anjou u. s. w., verheirathet und hielt sich im Besitze des Landes gegen Anton von Vaudemont aus der jüngern Linie des Hauses. Ihre Tochter heirathete dessen Sohn, so dass nun das Haus Vaudemont das Herzogthum erhielt.[1])

Die Grafschaft Bar, erhoben zum Herzogthum, kam durch Erbrecht als Frauenlehen 1419 an René, Grafen von Anjou, so dass sie seit 1431 mit dem Herzogthum Lothringen vereint blieb,[2]) wie auch die Grafschaft Vaudemont (seit 1473).[3])

---

[1]) S. die Stammtafel nach Koch Abrégé Nro. CXXXIII. und l'art XIII. 298. Herzoge von Oberlothringen seit



[2]) L'art XIII. p. 438. — [3]) L'art XIII. p. 458.

III. Capitel.

Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

---

1) *Der König.*

a) Umfang der königlichen Gewalt.

160. Während der zwei Jahrhunderte von der Thronbesteigung Philipps des Schönen bis zum Tode Ludwigs XI. nahm die königliche Gewalt mehr und mehr den Charakter einer absoluten an.[1]) Diess wurde vor Allem durch die Persönlichkeit einzelner Könige bewirkt, die theils durch einen natürlichen Hang zum Despotismus, wie Philipp IV. und Ludwig XI., theils durch den Drang der Verhältnisse fortgerissen, sich zu unbeschränkten Herren von Frankreich zu machen strebten. Es gelang jedoch keinem, alle Schranken der Macht zu zerstören: sie unterlagen in manchen Kämpfen, und wenn ihre Verschlagenheit augenblicklich es erreichte, Alles ihrer Willkür zu unterwerfen, so sprengten sie doch die gesetzlichen Grenzen ihrer Herrschaft nicht. Dass diese unter Philipp IV. einen bisher nicht gekannten Grad erreicht hat, beweisen fast alle seine Regierungshandlungen. Die grosse Zahl seiner Verordnungen über die verschiedenartigsten Gegenstände zeigt, wie das öffentliche und sogar das Privatleben aller Stände des Reichs seinem Willen sich fügen musste.[2]) Das schon unter Philipp III. versuchte Richtenlassen durch Commissionen, wenn man einen Gegner zu verurtheilen entschieden war, wurde eine von allen seinen Nachfolgern, wo sie es für gut fanden, befolgte Staatsmaxime; die Münzverfälschungen sind mittelbare willkürliche Besteuerungen. Die den Staat regierenden Legisten, eifrig bemüht, die königliche Gewalt zu der der römischen Kaiser zu steigern, unterstützten den König mit allen juristischen Künsten. Die Nichtachtung der althergebrachten Rechte war unter ihm so gross, dass unter seinen Söhnen mildernde Verordnungen erlassen werden mussten, um den Zustand, wie er unter Ludwig IX. war, als den Normalstand des Reiches, wieder herzustellen. So sehr war die Monarchie unter Philipp IV. entartet.

---

[1]) Vortrefflich ist die Darstellung der Umgestaltung der königlichen Gewalt durch Philipp den Schönen, bei Guizot in seinem Cours d'histoire moderne. Leçon XV. t. V. p. 75. Lesenswerth sind einzelne Bemerkungen über deren Fortschritt von 1285—1483 bei Mably Observations sur l'histoire de France. liv. 4. 5. 6. t. II.

[2]) Man vergleiche die Inhaltsanzeige seiner wichtigsten Verordnungen bei Guizot p. 89. Er erliess überhaupt 354 Ordonnanzen.

In den unter ihm berufenen Reichsständen fand jedoch später der Absolutismus ein neues, wenn auch nur schwaches Gegengewicht. Die Kriege Englands gegen das Haus Valois und die der Grossen des Reichs im 15. Jahrhundert hemmten gleichfalls den allzu raschen Entwicklungsgang der königlichen Gewalt, die dann aber unter Ludwig XI. um so greller hervortrat, als dieser König, nachdem er alle Hindernisse besiegt hatte, die seiner Willkürherrschaft entgegen standen, mit einer in der modernen Geschichte seltenen Kühnheit und einer an die schlauesten Imperatoren der Römer erinnernden Tücke regierte. Durch ihn ward das französische Königthum fast unbeschränkt, weil kein Widerstand, weder der der Reichs- und der Provincialstände, noch der der Parlamente im Stande war, die jetzt auch auf ein stehendes Heer sich stützende Macht in Schranken zu halten.

Das Königthum war der Alles leitende Mittelpunkt des mehr und mehr in allen Zweigen der Verwaltung durch von Oben ausgehende Verordnungen ausschliesslich geleiteten Reiches, das schon den Charakter eines *Polizeistaates* annimmt, so dass die gemeine Freiheit nach und nach verschwindet.

Was die einzelnen Gewalten des Königs betrifft, so wurde

I. die gesetzgebende die vorherrschende. Die Versuche der Stände 1355—1356, an derselben Antheil zu nehmen, misslangen; doch wurden ihre Beschwerden so berücksichtigt, dass die Könige viele Verordnungen, lediglich um sie abzustellen, erliessen.

II. Die richterliche Gewalt übten die Könige nicht mehr selbst: eine nach denselben Grundansichten geordnete Gerichtsverfassung bestand im ganzen Reiche; eine Menge besonderer Gerichte entstanden und ausserdem wurden sehr häufig bei politischen Veranlassungen, wie schon bemerkt, richterliche Commissionen niedergeseztt.

III. Das Kriegs- und Finanzwesen und überhaupt die Staatsverwaltung war durch eine unendliche Anzahl von Verordnungen oft bis in die kleinsten Einzelheiten regulirt, die Fiscalität das den meisten zu Grunde liegende Princip. Die Geld abwerfenden Regalien wurden vielfach vermehrt und so einträglich wie möglich gemacht. In nicht geistlichen Dingen war die Kirche dem Staate unterworfen, und die Begünstigungen, welche manche Könige, wie z. B. Ludwig XI., als er die pragmatische Sanction Carls VII. aufhob, dem Pabste angedeihen liessen, waren des eigenen Vortheils wegen demselben gestattet.

b) Die Thronfolge, Regentschaften, Volljährigkeit, Apanagen.[1])

161. Der Tod der drei Söhne Philipps des Schönen ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen, veranlasste die Streitfrage, ob die französische Königskrone sich auf Frauen oder wenigstens auf ihre männliche Descendenz vererbe oder nicht? Sie wurde in beider Hinsicht von den Grossen des Reiches verneinend entschieden,[2]) und zwar ohne Berufung auf das salische Gesetz, auf welches man, wie es scheint, erst im 16. Jahrhundert die Ausschliessung der Frauen und ihrer Nachkommen vom Throne zu stützen suchte.[3]) Die über hundert Jahre von den Königen von England meistens glücklich geführten Kriege, verschafften ihren Ansprüchen keine Geltung, so dass der Grundsatz: La couronne de la France ne tombe pas en quenouille,[4]) einer der ersten des französischen Staatsrechts wurde. Der Thronfolger führt seit 1359 den Titel Dauphin.[5])

Die Krönungen der Könige fanden stets nach der althergebrachten Weise und zwar in Reims statt.[6]) Regentschaften kommen mehrere vor, auch aus andern Gründen als dem der Minderjährigkeit des Königs.[7]) Der nächste Agnat wurde in der Regel Reichsverweser.[8]) Doch ordneten die Könige selbst oft die Regentschaft auf andere Weise, was das bei Streitigkeiten hierüber angerufene Par-

---

[1]) Capefigue hist. constit. et administrat. de la France II. 195. 265. Laboulaye de la condition civile et politique des femmes. Paris 1841. p. 451. Unter den frühern Schriftstellern führen wir an Du Tillet Recueil des Rois de France I. 908. Guyot traité I. p. 25.

[2]) Zum erstenmal nach dem Tode Ludwigs X. im Jahr 1316 zu Gunsten Philipps V. Recueil des Anc. Lois Franç. III. 1449. Doch entsagte auch Johanna Ludwigs X. Tochter dem Throne im Jahr 1317. Recueil III. 165. Zum zweitenmal geschah es 1328 nach dem Tode Carls des Schönen zu Gunsten Philipps von Valois. Froissart I. ch. 22 und Laboulaye p. 455. Dieses Mal wurden auch die Söhne der königlichen Prinzessinen für erbunfähig erklärt. Erst 1340 tritt Eduard III. mit seinen Ansprüchen hervor. Recueil IV. 460.

[3]) Es ergiebt sich diess vorzüglich aus Du Tillet Recueil des Rois de France I. 308. wie Laboulaye ausführlich nachweist. p. 451 folg.

[4]) Der Grundsatz wurde selbst später die Loi Salique genannt. Statt desselben wird auch gesagt: les lis (die Lilien des französischen Hofes) ne filent pas! Laboulaye 462.

[5]) In Folge des Cessionsvertrages der Dauphiné v. Jahr 1359 mit dem letzten Dauphin. Ludwig XI. regierte eine Zeitlang dieses Land als Prinz.

[6]) Le Noble p. 200—308. Die alten Functionen der 12 Pairs werden durch dazu gewählte Repräsentanten derselben vorgenommen. Verdier p. 62. Auch wurden die Feierlichkeiten zuweilen verändert, z. B. bei der Krönung Carls VIII. Le Noble p. 277.

[7]) Nach dem Tode Philipps V. wegen der Schwangerschaft der Königin, unter Johann wegen der Gefangenschaft, unter Carl VI. wegen des Wahnsinns u. s. w.

[8]) Nach Ludwigs X. Tod Philipp V.; nach dessen Tod Carl IV., während Johanns Gefangenschaft sein Sohn Carl V.

lament nicht immer anerkennt.[1]) Die Reichsverweser erlassen alle Verordnungen im Namen des Königs, als führe er die Regierung.[2])

Die Volljährigkeit wird durch ein Edict Carls V. vom August 1374 auf den Anfang des 14. Jahres gesetzt,[3]) ein Grundsatz der nun feststeht.[4]) Der König führt von Ludwig XI. an bleibend den Titel roi très-chretien.[5])

Das Recht der Apanagen, wie man die Abfindung der nachgeborenen Prinzen nannte, erhielt unter Philipp dem Schönen eine bedeutende Beschränkung, indem er in einem Codicill vom Jahr 1314 verordnete, als er Poitou seinem Sohne Philipp (nachherigem König Philipp dem Langen) gab: es sollte diese Grafschaft an die Krone zurückfallen, wenn keine *männlichen* Descendenten von ihm mehr vorhanden wären.[6]) Desshalb wurde 1322 dessen Tochter, als sie nach ihres Vaters Tode die Grafschaft forderte, vom Parlamente abgewiesen.[7])

Noch weiter ging 1374 Carl V., indem er nicht mehr die Grafschaften selbst als Apanagen der nachgeborenen Prinzen, sondern nur noch Grundstücke und radicirte Revenuen ihnen zusicherte.[8]) Ludwig XI. gab 1461 seinem Bruder Carl jedoch wieder das Herzogthum Berri im Mannsstamm vererblich, jedoch «pour tenir en apanage et en pairie» nach dem hergebrachten Rechte der Apanagen.[9]) 1467 erklären die Stände die demselben gemachte Concession der Normandie für nichtig und verlangen, dass ihm nur Revenüen zugesichert werden.[10]) Wenn die Apanagen in Kronlehen bestanden, so war deren Inhaber Landesherr, wie jeder andere Kronvasall mit allen dem Dominium utile anhängenden Prärogativen.[11])

---

1) S. die Angaben der zahlreichen Actenstücke in der Table des Recueil voce *Régence* und vor allen *Dupuy* traité de la majorité de nos rois et des régences du royaume. Paris 1655. 4. u. Amsterdam 1711. 1 vol. 8.; ferner Du Tillet p. 275 folg. Guyot I. 76. Eine Gelegenheitsschrift ist der Précis historique des Régences de France par F. Solar et L. Dufau. Paris 1842. 8.

2) Verordnung Carls VI. vom Jänner 1391½. Verdier, le vrai estat de la France. Paris 1654. p. 8. Recueil VI. 716. Alle Verordnungen unter Carl VI. sind als von ihm selbst ausgegangen, erlassen.

3) Recueil V. 415.

4) Er wird durch ein anderes Edict v. Nov. 1392 bestätigt. Recueil VI. 714.

5) Du Tillet p. 249 bemerkt, er sei einst Carl dem Kahlen vom Pabste ertheilt worden; Ludwig XI. nimmt diesen Titel vom Jahr 1469, wo Pabst Pascal II. ihn so genannt habe, als einen bleibenden. Es führte ihn sonst früher Philipp von Valois (1329) Guyot I. 109.

6) Dupuy, traité des apanages p. 11.

7) Solches war schon früher vorgekommen unter Ludwig VIII. Du Tillet p. 292.

8) Dupin p. 13. Eine Menge solcher Apanagen kommen schon im 13ten Jahrhundert vor. Du Tillet p. 293 folg. 1374 stellte Carl V. diese Art der Apanagen in seinem Testamente als Hausgesetz auf. Du Tillet p. 300.

9) Dupin p. 11—14. — 10) Dupin p. 14. — 11) Dupin p. 19—24 (ausführlich).

2) *Höchste Reichsregierung. Hof- und Staatsbeamten.*

a) *Allgemeiner Entwicklungsgang der Staatsverwaltung, das Conseil privé.*

162. Die Vergrösserung des Königreichs durch die Erweiterung der Kronlande und das Steigen der königlichen Gewalt zog eine Umgestaltung der Reichsregierung und des gesammten Beamtenwesens nach sich. Schon unter Philipp dem Schönen ist der königliche Staatsrath (Consilium regis) am öftesten Conseil privé genannt, der Mittelpunkt der Regierung. Das Parlament war das regelmässig organisirte höchste Reichsgericht, die königliche Rechenkammer die höchste Finanzbehörde. Die niedere richterliche und die verwaltende und vollziehende Gewalt waren einem sich von Jahrzehnd zu Jahrzehnd mehr und mehr vergrössernden Heere von Beamten aller Art anvertraut. Eine Hauptursache dieser Vervielfältigung der Ämter war deren Verkäuflichkeit. Man schuf in Zeiten der Noth immer wieder neue, um durch deren Verkauf sich augenblicklich Geldmittel zu verschaffen. Theils um sie einträglich zu machen, theils um Missbräuchen vorzubeugen oder abzuhelfen, erliess man zahlreiche Verordnungen über die Führung und Einrichtung der Ämter, so dass die Staatsverwaltung mehr und mehr verwickelt wurde. Den meisten Beamten wurde auch die Gerichtsbarkeit in den ihnen anvertrauten Sachen übertragen, wesshalb der Beamtendruck ein die allgemeine Freiheit nach und nach zerstörendes Übel wurde.

Von der andern Seite waren die Beamten von dem höchsten Willen so abhängig, dass ihnen kein rechtlicher Widerstand mehr möglich wurde. Die Centralisirung aller Gewalt in der Hand des Königs und seiner ihn leitenden Räthe machte schon in dieser Periode die raschesten Fortschritte.

163. Aus der alten Curia regis gingen drei grosse Staatseinrichtungen hervor: das in dieser Periode vollständig organisirte Parlament (Nro. 182); die Reichsstände, Etats généraux (Nro. 168); der oben angeführte, unter dem Namen Conseil du roi, Conseil privé, Conseil secret, auch grand Conseil bekannte königliche Staatsrath.[1])

---

[1]) S. über denselben Du Tillet Recueil des Rois de France I. p. 422. Respublica regni Galliæ p. 455. 475. 537. 563. Pasquier, Recherches t. I. u. II. Guyot, Traité II. p. 184. Henrion de Pansey ch. VI. Eigene Werke sind: 1) das höchst verwirrte Buch von Guillard, histoire du conseil du Roi depuis le commencement de la Monarchie jusqu'à la fin de Louis le Grand. Paris 1718. Der Hauptzweck des Verfassers ist, durch Mittheilung von Actenstücken die Gerichtsbarkeit des Staatsraths zu beleuchten. Allein der ganzen Darstellung fehlt es an Ordnung und Klarheit. 2) Das Büchlein von L'Escalopier: Recherches sur l'Origine du Conseil du Roi. Paris 1765. 12. Klar aber zu bündig.

Nachdem das Parlament aufs Neue 1302 als bloses Reichsgericht bestätigt worden war, mussten die Könige einen von ihm getrennten Rath für die Staatsangelegenheiten um sich haben.[1] Sie wählten dazu diejenigen an dem Hoflager bei ihnen erscheinenden Grossen, welche sie ihres besondern Vertrauens für würdig und für erfahrene Staatsmänner hielten; neben ihnen ausgezeichnete Geistliche und Rechtsgelehrte,[2] überhaupt sehr häufig viele Mitglieder ihres Parlaments, wie denn auch der Kanzler der erste im königlichen Rathe war. In demselben wurden nicht bloss politische, finanzielle und andere Verwaltungsangelegenheiten berathen, sondern auch Rechtsstreitigkeiten, welche vor das Parlament sich nicht zu eignen schienen, oder an deren Entscheidung der König selbst Antheil nehmen wollte, verhandelt. Von Philipp V. dem Langen an wurde diesem Staatsrath eine regelmässige Form und Einrichtung gegeben. Er (1319, 1320, 1321,) Philipp von Valois (1344—1345,)Carl VI. (1388, 1413) und Carl VII. (1417) erliessen verschiedene auf ihr Conseil sich beziehende Verordnungen.[3]

Während Geistliche durch Philipp V. vom Parlamente 1319 ausgeschlossen werden, will er sie, wenn sie besonders ausgezeichnete Männer sind, zu seinem Conseil berufen wissen.[4] Er befiehlt die Anlage eines fortlaufenden Registers der Berathungen und ernennt dazu die Secretäre; setzt die Functionen der Requêtenmeister bei dem Rathe fest. Die einen Gehalt beziehenden Mitglieder desselben wurden vom Könige besonders ernannt, waren aber widerruflich.[5] Erst 1415 erschien die deren Zahl auf 15 festsetzende und die Geschäftsordnung desselben genauer bestimmende Verordnung.[6] Das Conseil d'Etat als Gerichtshof[7] kam öfter in Conflict mit dem Parlament, wie denn überhaupt zwischen diesen beiden Corporationen stets eine gewisse Eifersucht bestand. Ludwig XI. soll der Gründer

---

1) Philipp der Schöne hatte ihn, wie der Art. 7. der Verordnung vom 23ten April 1302 beweist.

2) Du Tillet II. 37 giebt eine Namenliste der Mitglieder desselben im Jahr 1316. Es waren deren 24, darunter der Connetable, die zwei Reichsmarschälle und der Kanzler; die ersten waren die Prinzen des Geblütes und andere sehr hohe Personen des Adels.

3) Die meisten derselben sind angegeben in der Table zum Recueil des Anc. Lois Fr. v. Conseil du Roi; dann bei Guyot a. a. O., auch bei Du Tillet.

4) Rec. III. 233.

5) Daher öfters neue Ernennungen, z. B. in einer Verordnung vom 28ten Apr. 1407. Recueil des A. L. F. VII. 139 u. Ord. XII. 225.

6) Die s. g. freilich bald widerrufene Ordonnance Cabotienne. Rec. VI. p. 355.

7) Während der grossen Streitigkeiten der Hofparteien der Bourguignons und der Armagnacs war das Conseil privé häufig die entscheidende gerichtliche Behörde.

der Abtheilung des Staatsraths in mehrere Sectionen sein, die unter Carl VIII. und Ludwig XIII. sich weiter ausbildete: die erste der von ihm organisirten Sectionen hatte das Kriegswesen, die zweite die Staats- und Finanzangelegenheiten, die dritte die Justiz zu besorgen.[1]

Bei besonders wichtigen Veranlassungen wurden viele ausserordentliche Räthe, ja oft das ganze Parlament, in die Sitzungen des Staatsraths berufen.[2]

b) Die Hofbeamten.[3]

1) Im Allgemeinen.

164. Nur einer der von Alters herstammenden Gross-Hofbeamten war nebst dem Kanzler in dieser Periode Staatsbeamter, nämlich der Connetable. Die übrigen mit dem als Grand-maître de France unter Philipp dem Schönen, jedoch ohne die alten Rechte eines Pfalzgrafen wieder erstandenen Truchsessen waren lediglich nur Beamten des königlichen Hauses. Die Stellen blieben übrigens immer noch im erblichen Besitze hochadeliger Familien,[4] welchen sie bedeutende Einkünfte abwarfen und bei feierlichen Gelegenheiten Veranlassung gaben, ihre hohe Stellung zur Schau zu tragen. Der Grosskämmerer (Grand Chambrier) war jetzt Herr von siebenzehn Zünften;[5] der Mundschenk von mehreren andern, ebenso der im Range sehr gestiegene Grand-panetier (Grosshausmeister) unter welchem die Bäcker aller Art in Paris standen.[6]

Selbst mehrere andere niedere Hofbeamten, wie der erste Maréchal de l'Ecurie hatten solche Maîtrisen.[7] Da die Gewerbinnungen auch den städtischen Obrigkeiten unterworfen waren, so entstanden oft zwischen diesen und jenen Hofbeamten Competenzconflicte, die theils durch das Parlament, theils durch königliche Verordnungen geschlichtet wurden.[8]

---

1) Guyot p. 189. Man sieht hier den Ursprung der spätern Ministerien.

2) Es hiess dann Consilium plenius, und wenn das Parlament zugegen war, Conseil Commun.

3) Hauptwerke Du Tillet II. p. 18 folg. Du Haillan de l'Estat et Semaz des affaires de France. Paris 1595. De la Mare traité de la Police p. 317 folg. I. 137 folg. Guyot I. 381 folg. II. p. I. folg.

4) Du Tillet und Guyot geben chronologische Notizen hierüber.

5) Du Tillet p. 412. Es wurde so im Jahr 1474 in einem Rechtsstreite entschieden.

6) De la Mare I. 137.

7) De la Mare p. 157. Der königliche Barbier hatte alle Barbiere in Paris unter sich.

8) Ausführlich du Tillet und de la Mare an den angeführten Orten. Verordnungen über die Competenz des Grosskämmerers im Recueil des A. L. F. VI. 757. v. 1369. VII. 347. v. 1413.

Neben dem Grosskämmerer bestand der Grosskammerherr mit den alt hergebrachten Rechten und Einnahmen, z. B. dem droit de Chambellage. Er ist Bewahrer des geheimen königlichen Siegels. Der Grossmundschenk (statt Grand-Bouteiller oft Grand-Échanson genannt) ist einer der Präsidenten der königlichen Rechenkammer (Chambre des Comptes) und erhielt von Carl V. 1366 das Recht, Verbrecher aller Art zu begnadigen.[1] Unter dem Grand-Maître de France, der auch Grand et Souverain-Maître genannt wird, stehen mehrere Maîtres de l'Hôtel[2] und überhaupt die ganze Hofdienerschaft.[3] Oft findet man das Amt unter zwei vertheilt.

Wie der Panetier waren auch andere niedere Hofbeamten im Range gestiegen.

Dem königlichen Marstall, welcher zuerst einem ersten Maréchal de l'Ecurie nebst andern Maréchaux dieser Art und Bereitern (chevaucheurs) untergeben war, wurde von Carl VII. ein Grand-Ecuyer vorgesetzt, auf welchen verschiedene ursprünglich dem Connetable zustehende Functionen übergingen, wie z. B. das Vortragen des königlichen Schwertes bei feierlichen Einzügen in eine Stadt.[4]

Ein anderer Beamte, ehemals ein niederer Diener, war der Premier (écuyer) tranchant, der auch in der Schlacht die Obhut der königlichen Fahne hatte. Sein Amt war zu Lehen gegeben.[5]

Neben dem Aumonier findet man den Beichtvater des Königs, beide mit Rechten am Hofe.[6] Selbst die Kammerdiener (Valets de Chambre) des Königs waren Leute von gutem Stande und die ersten Ranges grösstentheils von Adel.[7] Sämmtliche Hofbeamten, die höheren sowohl als die niederen, selbst die Dienerschaft genossen eines besondern Privilegiums rücksichtlich ihres Gerichtsstandes; sie waren namentlich berechtigt, wenn eine persönliche Klage gegen sie angestellt wurde, zu verlangen, dass der Rechtsstreit vor den Maîtres des Requêtes de l'Hôtel verhandelt werde. Der Kanzler erliess, wenn sie davon Gebrauch machen wollten, einen mit dem Kronsiegel besiegelten Brief an das Gericht, bei welchem die Klage angestellt war, worin er erklärte, er übergebe die Sache dem Gerichte der Maîtres des Requêtes; da derselbe mit dem Worte Committimus begann, so erhielt diess Vorrecht den Namen, das Privi-

---

[1]) Du Haillan fol. 325. Du Tillet p. 407. Rec. des A. L. F. V. 255.
[2]) Du Haillan fol. 324. Guyot I. 493.
[3]) Seine Gerichtsbarkeit im Pallaste war aber nicht anerkannt. Du Tillet p. 399—400. Linnæus I. 733. Du Haillan 322. V. 325.
[4]) Du Tillet p. 419. Du Haillan f. 327.
[5]) Guyot I. 490. — [6]) Du Haillan f. 328. V. — [7]) Du Haillan f. 315.

legium Committimus.[1]) Es war für die Hofbeamten sehr bequem, indem in Folge desselben nun nicht auswärts, sondern am Hofe selbst ihre Processe geführt werden konnten. Man hat königliche Verordnungen über dasselbe schon aus den Jahren 1314, 1320 u. 1359, 1365 u. 1371.

Nachdem beim Parlamente eine Chambre des Requêtes organisirt war, wurde es den Hofbeamten freigestellt, auch an diese ihre Rechtsstreite zu *evociren*. Um dieses Vorrechts theilhaftig zu werden, liessen sich viele den Titel als Hofbeamte geben, aber schon Carl VII. stellte diesen Missbrauch im Jahr 1386 ab, indem er erklärte, dass er nur besoldeten Beamten dieser Art ertheilt werden könnte.[2])

2) *Der Connétable, die Maréchaux de France und die Prévôts des Maréchaux.*

165. Der Connétable [3]) war der erste Reichsbeamte und ging an Rang selbst dem Kanzler vor.[4]) Zugleich Kriegsminister und Feldherr des ganzen königlichen Heeres war er auch Chef des

---

[1]) S. über dasselbe Denisart Collection des Décisions édit. v. Camus IV. 680—681. Brewer I. 303. Es wurde später sehr ausgedehnt.

[2]) Ordonnances IV. 553. VII. 161. 709. IX. 528. Rec. des A. L. Fr. VII. 244. u. 362.

[3]) Fauchet f. 68. Du Tillet I. 389. Du Haillan I. 317. Limnæus I. p. 1009. Limnæus I. p. 1010 beschreibt sehr gut seine Amtsthätigkeit mit folgenden Worten:

«Ceterum in constituendo connestablio potius ad scientiam rei bellicæ et fortitudinem quam ad genus et prosapiam respicitur. Regi, a quo accipit evaginatum ensem, non Parlamento ut semel factum, juramentum præstat et dehinc munus sibi concreditum subit ac exercet, cujus tria quasi sunt capita. Primum et præcipuum est pure Martiale. Huius vi militaris disciplinæ ac bellicarum rerum arbiter est ac moderator totius exercitus, in quo omnibus imperat, etiam Principibus sanguinis et cuncta ibi dirigit atque disponit, quæ videntur vel necessaria vel utilia. Alterum jurisdictionis est, quam præter castrensem exercet Lutetiæ ad mensam marmoream et generaliter in milites et militaria negotia ac ab iis dependentia vel his similia. Tertium est officialis illa opera quando ante regem in solemni introitu in civitates majores vel in consessu magnifico nudum gerit ensem Regium, tamquam ille, cui ejus custodia concredita, unde etiam ensem in insigniis habet. Atque propterea primus est inter omnes militaris ordinis viros prætereaque domesticæ disciplinæ ac judiciorum principem Cancellarium dignitate antecellit dextrumque regis latus occupat. Dum respectu officii offenditur vel laeditur, injuria simul infertur regi et crimen committitur in majestatem ipsam. Non exautoratur et privatur officio et dignitate nisi et mortis poenam subeat. Salarium amplissimum est et accidentia non exigua.»

[4]) Bei Feierlichkeiten, im Parlamente und im Staatsrath sass der Connétable zur Rechten, der Kanzler zur Linken des Königs. Du Haillan f. 337.

höchsten Kriegsgerichts. Nicht hoher Adel, sondern ein ausgezeichnetes Feldherrntalent befähigten zu dieser Stelle. Dem standen als seine Gehülfen und Lieutenants die Maréchaux de France [1]) zur Seite als die höchsten Befehlshaber nach ihm.[2]) Während dieser Periode werden nie mehr als zwei ernannt. Ist kein Connétable da, so führen sie selbst das Oberkommando des Heeres. Das Zeichen ihrer Würde ist der Marschallstab, den der König bei ihrer Beeidigung ihnen selbst übergibt. Sie haben mit dem Connétable die höchste Militärgerichtsbarkeit, sitzen daher mit ihm an der Marmortafel des Palastes zu Gericht. Die gewöhnliche Jurisdiction übt in ihrem Namen der 1374 von Carl V. eingesetzte Prévôt[3]) des Maréchaux, der immer im Hoflager verweilen muss und desshalb auch bald Prévôt de l'Hôtel, bald Grand Prévôt de France heisst. Dieser muss ein Edelmann und erprobter Krieger sein, befehligt auch in der Schlacht. In verschiedenen Garnisonen hat er Lieutenants, welchen die militärische Polizeigerichtsbarkeit zusteht.

Zu diesen scheint auch der mit der niedern Polizei am Hofe beauftragte Roi des Ribauds[4]) zu gehören.

Ihnen untergebene Befehlshaber des Heeres sind die Maréchaux de Camp.[5])

An der Spitze der Kriegsmarine steht der Amiral de France, dessen Amt, seitdem es Philipp III. eingeführt hatte, ununterbrochen fortbestand und eines der höchsten im Reiche wurde.[6]) Ihm ist die Sorge für die Sicherheit der das Reich begrenzenden Meere übertragen; er verfolgt und bestraft die Seeräuber. Die Competenz des Gerichts der Amirauté ist durch königliche Verordnungen näher bestimmt.[7])

c) *Der Kanzler, die königlichen Secretäre, die Maîtres des Requêtes.*

166. Der Kanzler[8]) von Frankreich (Grand chancelier de France)

---

[1]) Du Tillet p. I. 389. Du Haillan f. 320. Fauchet fol. 74. v. Limnæus I. 1023 bis 1067.

[2]) Limnæus p. 1024 sagt: Respectu officii, si constabilis sit ejus sunt coadjutores et collaterales ac quasi locum tenentes; alias tribunis militum acquiparantur. Inter se quotquot fuerint, collegæ sunt et unum constituunt corpus.

[3]) De la Mare I. 231, Limnæus p. 1025 u. 1031. Note an. Sehr lesenswerth ist die äusserst seltene Schrift von Clos: histoire de l'ancienne cour de justice de la maison du Roi. Paris 1790. 1 B. 4. p. I—XVI u. 1—142.

[4]) S. über diesen Fauchet fol. 43. Du Tillet I. 435. Guyot I. 121.

[5]) Limnæus p. 1024.

[6]) Du Tillet I. p. 399. Du Haillan f. 321. Limnæus I. 1056—1067. Er hiess zuerst l'Admiral (l'Amiral) de mer. Recueil des A. L. Fr. IV. 309.

[7]) Rec. VI. p. 846 v. Jahr 1400, X. 825 v. 1480.

[8]) Du Haillan 335. Chenu p. 1. Limnæus 734 u. 762. aaa folg. bis aaaa.

obgleich der zweite Staatsbeamte, ist doch der einflussreichste Beamte des Reichs und in dieser Periode der erste, ja oft der einzige dirigirende Minister: er wird der Chef de la justice und aller officiers de Paix genannt, und hat eine ausgedehnte Amtsthätigkeit. Er ist nicht bloss Grosssiegelbewahrer und hat alle Acte des Königs, es seien höchste Befehle (lettres de Commandemens) Justiz- oder Finanzsachen (lettres de justice ou de finances) zu siegeln, um sie vollziehen zu lassen; er entwirft auch die königlichen Verordnungen und giebt ihnen die gesetzliche Form. Ausserdem ist derselbe Präsident des Parlaments und des königlichen Staatsraths[1]) prüft und controlirt alle königlichen Befehle und hat desshalb eine ausgedehnte Macht.[2])

Er führt in Staatssachen für den König das Wort, und giebt öffentliche Audienzen.[3]) Den Eid leistet er dem Könige selbst in einer Sitzung des Parlaments, knieend auf einem Sammetkissen.[4]) Seine Mütze ist mit Gold gestickt.

Bis zum Jahre 1371 wählten die Könige sich selbst ihren Kanzler nach ihrem Gutdünken; in diesem Jahre überliess Carl V. die Wahl seinem Parlamente und diese Ernennungsweise wurde wiederholt 1373, 1380, 1413, 1420. Ludwig XI. ernannte aber von 1461 an den Kanzler selbst und seitdem thaten es alle seine Nachfolger.[5]) Beim Tode des Königs legt er sein Amt nicht nieder, wohnt auch dessen Leichenbegängniss nicht bei, trägt keine Trauerkleider; denn er ist Diener der moralischen Person des Königs und diese stirbt nie.[6]) Die Kanzlerwürde giebt den Adel.[7])

Der Kanzler ist hoch besoldet und hat eine Menge Ehren- und einträgliche Rechte und Privilegien.

Nicht selten ist das Staatssiegel einem andern als dem Kanzler anvertraut, welcher dann den Titel Garde-des-Sceaux führt: diess

---

Loiseau p. 217. Sehr ausführlich auch was das Geschichtliche betrifft, ist Guyot, traité IV. 102. bis zu Ende des Abschnittes de la Chancellerie de France ou grande Chancellerie. Man hat viele Werke über die Geschichte der Kanzler als: Duchesne, histoire des Chanceliers, Denis Godefroi, histoire des Connétables, Chanceliers, Gardes des seaux. Paris 1688. fol. Histoire chronologique de la chancellerie par Tessereau. Paris 1706. 2 vol. Eine kurze Geschichte der Kanzler giebt auch Guyot IV. p. 175—202. Im Rec. des A. L. Fr. sind alle Kanzler unter jedem König angegeben.

1) Guyot IV. 157.

2) Guyot giebt als Hauptfunctionen des Kanzlers an, dass er sei Grand officier de la couronne (p. 132) Chef de la justice (p. 138. 150) de la Chancellerie (p. 139). — 3) Limnæus I. 773.

4) Ausser ihm hat nur der Connétable diess Ehrenrecht. Limnæus I. 765.

5) Guyot IV. 127—130. — 6) Limnæus I. 773. n. ttt. — 7) Guyot IV. 165.

hat nicht bloss statt, wenn die Kanzlerwürde unbesetzt oder der zeitige Kanzler in Staatsgeschäften abwesend ist, sondern auch oftmals, wenn der Kanzler nicht das volle Vertrauen des Königs als sein Minister besitzt.[1] Er beschränkt sich dann auf seine Präsidentschaft im Parlamente, und seine übrigen Functionen gehen auf den Grosssiegelbewahrer über.[2]

In den Bureaux des Kanzlers (die Grande Chancellerie de France genannt zum Unterschied anderer Kanzleien) arbeitete ein sehr bedeutendes Personal, namentlich viele Schreiber (notarii).[3] Unter diesen wählten sich im Anfange dieser Periode die Könige einige aus, welchen sie die Ausfertigung directer Befehle, namentlich von Zahlungsmandaten übertrugen. Es gab aber deren zwei Classen:

1) Die Clercs du Secret, bald Secrétaires du Roi, sehr oft nur Secrétaires des Finances genannt.

2) Die Notaires (du Roi); jene waren in der Regel nur sehr wenige; die Zahl der letzten bedeutend grösser, doch vermehrten sich beide öfter so sehr, dass die Könige sie vermindern mussten.[4] Im Jahr 1418 wurde die Zahl auf fünfzig zurückgeführt und zu einer Zunft, Collége des 50 Notaires-Secrétaires vereint. Sie errichteten unter einander eine Bruderschaft (zu den vier Evangelisten) stifteten Stipendien und erhielten verschiedene Privilegien.

Die Secretäre unter ihnen gewannen, weil sie täglich mit dem Könige zu berathen hatten und nur aus gewandten Männern bestanden, bald Einfluss auf die Regierung, so dass in der folgenden Periode aus ihnen allmählich die Staatsminister (Secrétaires d'Etat) hervorgingen.[5]

3) Gehülfen des Kanzlers waren die schon in der vorigen Periode entstandenen Maitres des Requêtes,[6] deren Titel von 1342 an officiell wurde.[7] Es gab nun bestimmt (seit 1320) zwei Classen

---

1) Limnæus I. 775. 0000.

2) Guyot IV. 203 giebt eine Geschichte der Gardes des Sceaux.

3) Guyot II. Abthl. 2. p. 212. IV. 234. Histoire des Secrétaires d'Etat contenant l'origine, le progrès et l'établissement de leurs charges par Favelot du Tos. Paris 1648. 12.

4) Philipp der Schöne hatte 1309 nur drei Clercs du Secret, unter welchen 27 Notaires standen, 1359 setzte Carl V. die Zahl beider auf 50 fest, worunter 18 Secretarii, die auf 6 reducirt werden sollten. Ausführlich handeln hievon Favelot du Tos u. Guyot II. 213 folg.

5) S. unten Nro. 230.

6) Ducange zu S. 142. Merlin Repert. *Maitre* des Requêtes art. v. Guyot. II. B. 338. Ferrière diction. du droit v. Maîtres des Requêtes. Respublica Regni Galliæ p. 460.

7) Nach du Haillan fol. 337. Guyot p. 239.

derselben: maîtres des requêtes du Parlement und maîtres des requêtes de l'Hôtel.[1] Die letzten waren stets in der Umgebung des Königs, hatten auch eine freilich sehr beschränkte Gerichtsbarkeit am Hofe.[2] Philipp VI. regulirte ihre Amtsthätigkeit 1334;[3] 1342 wurde ihre Zahl auf 6 festgesetzt und verordnet, dass nur vorher geprüfte Leute dazu zu ernennen seien.[4] Sie sollten Busstaxen nur in Gegenwart des Königs bestimmen.[5] Die Reichsstände beschweren sich 1356 sehr über den häufigen Missbrauch ihrer Amtsgewalt, wesshalb scharfe Erlasse an sie ergingen.[6] 1400 und 1413 wird ihre Zahl auf 8 bestimmt.[7]

d) Die gewöhnlichen Regierungsbeamten.[8]

167. Die in der vorigen Periode vorkommenden königlichen Regierungsbeamten bleiben in der gegenwärtigen; die höhere richterliche Polizei- und Finanzgewalt wurde geübt durch die Baillis und die Senechälle, die niedere durch die Prévôts, Viguiers, Vicomtes und in manchen Orten durch Chatelains.

Wesentliche Veränderungen gingen rücksichtlich ihrer Amtsgewalt noch keine vor; jedoch wurden solche vorbereitet. Die Verpachtung der Prévotalämter wurde mehrmals verboten,[9] dann wieder verordnet.[10] Einigen Baillis wird die Militärgewalt entzogen und eigenen Gouverneurs der Provinz oder eines Theiles derselben übertragen.[11]

Die oft vorkommenden Missbräuche der Amtsgewalt der Prévôts, Baillis und Sénéchaux veranlassten verschiedene königliche Verordnungen, unter welchen das grosse Edict Philipps des Schönen pour la réformation du royaume vom 23ten März 1302 vor Allem anzuführen ist.[12] Oft musste ihnen strenge befohlen werden,

---

1) De la Roche Flavin treize livres du Parlement. Ausg. in fol. p. 26.

2) Rec. III. 199. 1406 wird diese auf die königlichen Stallknechte beschränkt. Rec. VII. 125. 341. 342.

3) Recueil des A. L. Fr. IV. 421,

4) Es sollten zwei Laien und vier Geistliche sein. Rec. IV. 468.

5) Verordnung von 1344. 1348. 1350. 1355. Rec. IV. 485. 520. 640. 734.

6) Rec. IV. 784. 859. — 7) Rec. IV. 859. VII. 358.

8) Vor allem De la Mare, traité de la Police I. 44 folg. D. Vaissette IV. 502. Chenu p. 154. Denisart ed. Camus v. Bailli t. III. p. 72.

9) Z. B. 1318, Rec. III. 196. 1407, Rec. VII. 164. Von 1493 an werden sie nie mehr verpachtet. Rec. XII. 214.

10) Z. B. 1309. Rec. III. 1. ferner 1357. Rec. IV. 867.

11) Limnæus I. p. 1033. Der älteste ist der Gouverneur von Languedoc, den Carl IV. ernannte. D. Vaissette IV. 232. 506.

12) Recueil II. p. 759 folg. art. 14. 16. 18. 19. 21. 22. 23. 26. 27. 38. 47. 48. 60. Andere sind angegeben in der Table des Recueil v. Baillage und Prévôté.

stets in ihren Amtsbezirken sich aufzuhalten, ihre Amtsgeschäfte in eigener Person vorzunehmen, keine Geschenke sich geben zu lassen, u. s. w.[1]) Die Mannigfaltigkeit ihrer Geschäfte nöthigte indessen die Baillis und Sénéchaux, sich öfter Lieutenants zu geben, was ihnen endlich auch durch eine Verordnung vom Jahr 1413 gestattet wurde.[2]) Diese Neuerung hatte später die Wirkung, dass das Richteramt von ihnen förmlich auf diese Lieutenants überging.

Die Ernennung der Baillis und Sénéchaux fand im Grand Conseil statt.[3])

3) *Die Stände.*

a) *Verhältniss der drei Stände zum Throne.*

168. Die drei grossen Classen der Bewohner Frankreichs, welche im Laufe der vorigen Periode mit den ihnen eigenthümlichen Rechten zu eigenen Ständen sich erhoben hatten, waren im gesicherten Genusse derselben. Die Könige erkannten die Rechte der Geistlichkeit, des Adels, d. h. der Feudal- und Allodialgrundherrn und der Städte an, welche, sowie ihre Verpflichtungen gegen die Krone theils durch die alt hergebrachten Immunitäten, theils durch das ganze Feudalsystem oder durch die Privilegienbriefe, Communalcharten u. s. w. festgesetzt waren.

Vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an traten die drei Stände in ein neues Verhältniss zur Krone, welches auf ihre ganze Stellung zurückwirkte. Die Könige befanden sich fast fortwährend in so schwierigen Lagen, dass sie nur auf die besondere Hülfe der Stände gestützt den sie drohenden Gefahren entgehen konnten. Sie bedurften namentlich sehr häufig, besonders in Folge der flandrischen und englischen Kriege, bedeutende ausserordentliche Geldunterstützungen, welche von den Ständen zu erzwingen sie nicht berechtigt waren. Sie wollten auch kein Recht der Krone vergeben oder beschränken lassen, mussten daher, als die Stände an ihre Bewilligungen Bedingungen und Forderungen knüpften, diesen einen gewissen Einfluss auf die Leitung der Staatsangelegenheiten zugestehen, so dass dieselben eine grössere politische

---

[1]) Eine strenge an die Baillis und Sénéchaux gerichtete Verordnung ist die vom Jahr 1365. Rec. V. 178.

[2]) Verordnung v. 1388. Rec. VI. 644 u. 1394. VI. 764. 789. VII. 238.

[3]) De la Mare I. 44.

[4]) Verordnung von 5ten Febr. 1358. Rec. VI. 644.

Bedeutung erhielten, als sie bisher hatten. Ausser den seit dem Anfange der Monarchie schon zu Berathungen herbeigezogenen *Geistlichen* und *adelichen Grossen*, beriefen die Könige jetzt auch *Abgeordnete der Städte* ein und gaben dadurch dem dritten Stande ein Gewicht, das schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ihm eine wenn auch nicht bedeutende Präponderanz den andern Ständen gegenüber verschaffte. Jeder Stand gelangte zur Einheit und zum Bewusstsein seiner politischen Persönlichkeit. Er wurde Corporation. Die Repartition der in den Ständeversammlungen übernommenen Lasten unter seine Genossen gab dem corporativen Elemente des Standes seine erste Organisation. Seine Mitglieder oder Vertreter wurden die Organe seines Willens: durch sie brachte er seine Wünsche, seine Beschwerden vor den Thron. Die Krone ist genöthigt mit denselben zu unterhandeln, die für nothwendig erkannten Concessionen ihm zu gestatten, und wenn auch nur sehr indirect, eine gewisse Mitregierung derselben sich gefallen zu lassen, von welcher sie freilich so schnell wie möglich sich wieder zu befreien weiss. Durch diese Lage der Könige waren Gegensätze zwischen dem Throne und den Ständen unvermeidlich, und durch sie Kämpfe, die wohl sogar ein blutiges Ende nehmen. Allein der Staat als Verwaltungsorganismus entwickelte sich, schritt vorwärts und wurde geregelt durch zahlreiche über alle Interessen des Landes sich erstreckende königliche Verordnungen. Zugleich war jeder Stand darauf bedacht, seine hergebrachten Rechte und Privilegien zu wahren, sie sogar, wenn es möglich war, sich erweitern zu lassen, während die in ihrer freien Entwicklung durch die Stände nicht selten gehemmte königliche Gewalt auf Kosten dieser Rechte nach einer immer grösseren und so oft als es möglich war, absoluten Macht strebte.

Die Ständeversammlungen waren während des vierzehnten Jahrhunderts sehr häufig, jedoch ungeregelt und durch die Noth des Augenblickes herbeigeführt, meistens durch die finanziellen Bedürfnisse der Krone. Sie fanden entweder als Etats généraux des ganzen Reiches statt oder in den einzelnen Provinzen. Die ersten wurden häufig in zwei von einander getrennten Sitzungen gehalten, die der Stände des nördlichen Frankreichs (Etats de la Langue d'oil) und die des Südens (Etats de la Langue d'Oc).

Auch abgesehen von diesen wichtigen politischen Rechten, consolidirten sich während dieser Periode die drei Classen der Bewohner Frankreichs als Stände. Die gesammten Rechte derselben wurden durch Verordnungen und die Aufzeichnung der Coutumes genauer bestimmt, das gegenseitige Verhältniss geregelt, und der Schutz des allgemeinen Rechts und der königlichen Gerichte, in

wieweit die stürmischen Zeiten nicht störend wirkten, allen zu Theil. Die Ausdehnung der gemeinen Freiheit durch die gezwungenen Affranchissemens unter Ludwig X., der für Geld die persönliche Freiheit seinen Leibeigenen aufzwang, machte jedoch keine bedeutende Fortschritte.[1])

b) Die Versammlungen der Reichsstände zwischen 1302 *und* 1482.[2])

169. Die erste Veranlassung zur Einberufung von Vertretern der Stände des ganzen Reiches war (wie oben 152 angegeben worden,) der Streit Philipps des Schönen mit dem Pabst Bonifaz VIII. Wie dieser seine Cardinäle um sich versammelt hatte, um in seinem Streite auf diese sich zu stützen, umgab sich der König mit seiner Geistlichkeit, seinem Adel und den Abgeordneten seiner guten (d. h. der grössern und bedeutenden) Städte (des bonnes villes). Einberufen den 9. Dec. 1302 erschienen sie den 23. März 130⅔ und machten die Sache des Königs zur ihrigen. Jeder Stand erliess (wie oben N. 151 bemerkt wurde) ein eigenes Schreiben an den Pabst oder die Cardinäle.[3])

Von demselben Tage ist die grosse Verordnung Philipps des Schönen (Ordonnance sur la réformation du royaume),[4]) wodurch

---

[1]) Leber, histoire critique du pouvoir municipal. p. 330.

[2]) Die Zahl der Schriften über die Reichsstände Frankreichs ist gross, und doch genügt keine aus den ältern Zeiten, weil keine streng quellenmässige Forschungen in denselben gemacht sind. Wir führen an Recueil général des Etats tenus en France par Fl. Rapins. Paris 1651. 2 Bde. 4. Velli und Villaret hist. de France II. 35. VII. 112. Die Vorreden zu B. III. V. VI. der Ordonnances des Rois de France. D. *Vaissette* histoire du Languedoc IV. 570. *Henrion de Pansey* des Assemblées nation. en France. Paris 1826. Neuestens Histoire des Etats généraux et des institutions représentatives en France depuis l'origine de la Monarchie jusqu'à 1189 par A. C. Thibaudeau. Paris 1843. 2 vol. 8. Die Geschichte der ständischen Versammlungen verliert sich hier zu sehr in der allgemeinen Geschichte und entbehrt für die ältere Zeit der nöthigen Bestimmtheit.

Kurze Übersichten der Ständeversammlungen sind:
Landine des Etats généraux ou histoire des Assemblées nationales en France. Paris 1783. 1 vol. 8. *Beugnot* Chronologie des Etats généraux im Annuaire historique für 1840. p. 87 folg. Die wichtigsten Verordnungen, die sich auf die Etats généraux beziehen, finden sich im Recueil des A. L. Fr. t. II. u. folg. Wir werden auf dieselben verweisen. Ferner sind Mably, Capefigue histoire constit. und andere Geschichtschreiber zu vergleichen.

[3]) S. das Recueil II. 750. 754. 783. Nros. 366. 370. 375. Beugnot p. 97. Landine p. 162. Mably IV. 3. p. 77.

[4]) Recueil II. 759. Ord. I. 354. Man schreibt ihm gewöhnlich die Fixirung des Parlaments in Paris zu.

viele Missbräuche abgestellt und viel Erspriessliches in allen Verwaltungszweigen angeordnet wurde. Eine zweite Versammlung hatte 1303 statt und bewilligte dem Könige Subsidien zum flandrischen Kriege. Sie bat zugleich um Abhülfe der Münzverwirrungen.[1]) Da diese Versammlungen jetzt nur vortheilhaft waren, so berief Philipp der Schöne sie nochmals, nämlich 1308 und 1314.[2]) Andere hatten statt unter Philipp V. 1317 und 1321.[3]) Die Stände wurden eine Stütze des Hauses Valois gegen die Könige von England, als diese sich zu Kronprätendenten aufwarfen: sie sprachen sich mit aller Energie für die Loi Salique aus und bewilligten 1328, 1338, 1343, 1349[4]) Gelder zur Führung der Kriege. Manchmal sind es bloss die Prälaten und die Barone, welche Steuern (aides) gestatten, in den andern Fällen auch die Deputirten der Städte.

Sehr häufig werden die ständischen Versammlungen während der Regierung des Königs Johann von 1350 an, besonders seit seiner Gefangenschaft in England, wo sein Sohn Carl der Dauphin zuerst als Lieutenant général, dann als Regent ihrer so sehr bedurfte. Wir finden Versammlungen in den Jahren 1350, 1355 und zwar zweimal, 1356, 1357, (zweimal) 1358, 1359, 1360.[5]) Einige waren die der Etats sowohl der Langue d'oil als der Langue d'oc, andere nur der einen oder der andern.[6]) Während dieser Zeiten gelangten die Deputirten des dritten Standes unter ihrem Führer E. Marcel (Vorsteher der Bürger und Prévôt des Marchands von Paris) unterstützt vom Bischofe Lecoq von Laon eine kurze Zeit in den Besitz der Herrschaft über den Hof. Da sie aber der gewaltsamsten Mittel sich bedienten, so stürzten sie sich selbst.[7]) Dem Hofe misstrauend

---

1) Rec. 803. 817. n. 377—402. Städtische Deputirte werden nicht genannt.

2) Laudine p. 162. Thibaudeau I. 67.

3) Die den Deputirten von Albi gegebene Vollmacht steht bei D. Vaissette VI. Preuves p. 154.

4) Laudine p. 166. Thibaudeau I. 106.

5) Recueil IV. 5. Die Nummern 165. 166. 230. 232. 237. 238. 240. 242. 243. 245. 246. 253. 259. 261—266. 272. 275. 276. 290. 291. 303. 304. 306.

6) Im Süden Rec. N. 344, im Norden 353, beide 1353, ferner 1367. 407. 408. 409. Laudine p. 178. Über die Stände von 1356 s. Martin hist. de France. V. 499.

7) Diese Episode der französischen Geschichte ist ein beliebter Gegenstand der neuern Historiker Frankreichs. Michelet begrüsst E. Marcel und seine Freunde als die Ahnen der Stände von 1789. Histoire de France t. III. p. 374. S. auch Mably vol. 3. p. 153. Capefigue in der Histoire constitutionelle de France II. 117. Der Anklageact gegen Robert Lecoq mit Erläuterungen ist gedruckt in der Bibl. de l'école des Chartes II. 350 folg. Eine kritische Geschichte der Episode schrieb 1814—1815 Naudet, la Conspiration d'Etienne Marcel contre l'autorité royale ou hist. des états généraux en 1355—1358. Paris 1815. 8.

knüpfte man die Geldbewilligungen an harte Bedingungen. Die Aufsicht der Gelder verblieb den Ständen. Unter Carl V. versammelten sich die Stände zweimal, zuerst 1369 um zu erklären, dass die Appellationen zweier aquitanischer Barone von einem gegen sie erlassenen Urtheil ihres Lehensherrn des Prinzen von Wales als Herzog der Guyenne an den König gegründet und dieser zu einem Kriege gegen den Letzten berechtigt sei, dann im Dec. 1369, um ihm die nöthigen Subsidien zur Fortsetzung dieses für Frankreich so vortheilhaften Krieges gegen England zu bewilligen.[1])

Unter Carl VI. wurden die Stände versammelt im Jahr 1380 wegen der Vormundschaft des minderjährigen Königs, und 1412 bei Gelegenheit des Aufstandes der Maillotins auf Begehren des damals so mächtigen Herzogs von Burgund zur Wiederherstellung der innern Ruhe und Ordnung im Reiche. Die 1413 erlassene unter dem Namen der Ordonnance Cabotienne bekannte Verordnung in 255 Artikeln, welche aber bald ausser Kraft gesetzt wurde, war eine Folge der letzten Versammlung.[2])

Als in Folge des Vertrags vom 21. Mai 1410 Heinrich V. von England zum Regenten erklärt wurde und Carl VII. jenseits der Loire seine Regierung führte, wurde von jenem in Paris eine Ständeversammlung gehalten, von diesem mehrere, z. B. 1422 in Bourges, 1425 in Melun an der Yonne, 1428 in Chinon und 1435 man weiss nicht in welcher Stadt. Sie waren nur von den Ständeabgeordneten der Langnedoc besucht. Ihnen folgten andere 1439—1440—1441 in Bourges und Orleans.[3]) Auf der letzten wurde der Abschluss eines Waffenstillstandes mit England für nöthig erklärt, das Militärwesen neu geordnet und die unter dem Namen der Taille de Gensd'armerie bekannte Kriegssteuer bewilligt.[4])

Ludwig XI. hielt nur eine Versammlung der Etats généraux, in Tours den 26. April 1467 in Folge der Zerwürfnisse mit dem Herzog von Burgund, der ihn genöthigt hatte, seinem Bruder die Normandie als Apanage zu sichern. Dieser Act wurde als unerlaubte Veräusserung eines Kronlandes für nichtig erklärt, dann Steuern bewilligt und Reformen des Justizwesens begehrt, die aber

---

1) Laudine p. 191. Henrion de Pansey p. 109. Thibaudeau I. 183.

2) Rec. VI. 14. 43. 44. 128. 706 und VII. p. 383. Ord. X. 70. Capefigue IV. 12. Thibaudeau I. 187 folg. Den 5ten September desselben Jahres liess der König die Verordnung zerreissen, doch blieben verschiedene ihrer Verfügungen praktisch und gingen später in andere Verordnungen über. Siehe Merlin Repert. v. Aides und Conseil d'Etat.

3) Landine p. 197 folg. Beugnot p. 116 folg. Thibaudeau I. 223 folg. Rec. IX. Nro. 137. 141.

4) Recueil VIII u. IX. Nro. 8. 28. 32. 33. 39. 40. 72. 84. 85. 137. 141. 198. besonders die Nr. 137 u. 141

erst 1483 erfolgten.[1]) Ausserdem rief Ludwig XI. hie und da die Notabeln einzelner Städte zusammen.

Der gewöhnliche Hergang bei der Versammlung der Reichsstände war der, dass entweder der König[2]) selbst oder der Kanzler mit einer Rede die Sitzungen eröffnete. Der letzte setzte stets die Ursachen der Einberufung auseinander. Jeder Stand wählte sich einen Präsidenten.[3]) Die Zahl der Mitglieder war sehr verschieden, im Jahr 1356 soll sie sich über 800 belaufen haben, darunter 400 Abgeordnete der Städte.[4]) Die Vorsitzer der einzelnen Stände pflegten auch Reden zu halten, hie und da noch einzelne Mitglieder.[5]) In der Regel wurden Subsidien begehrt; wenn es auf der ersten Versammlung von 1302 nicht geschah, so wurden deren schon 1303 bewilligt, und unter Carl V. in der zweiten Versammlung, die nur eine Folge der ersten war. Seit 1350 traten die Stände mit articulirten Beschwerden auf, so dass, wenn Gelder bewilligt wurden, ein wenigstens stillschweigender Vertrag mit dem Könige über die Abstellung der Beschwerden geschlossen wurde. Wann und wie diese erfolgen sollte, blieb ihm und seiner Regierung überlassen. Nur 1356 nöthigte E. Marcel und seine Genossen den Dauphin, die von ihnen ihm vorgelegten Maassregeln sogleich anzunehmen, was, wie schon bemerkt wurde, von kurzer Dauer war.

Mehrere der wichtigsten Ordonnanzen des vierzehnten Jahrhunderts sind in Folge von Ständeversammlungen erlassen.[6])

c) Ständeversammlungen einzelner Provinzen.

170. In den meisten der Krone noch nicht unmittelbar unterworfenen oder zu Frankreich noch nicht gehörenden Provinzen findet man vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an ständische Zusammenkünfte. Sie sind gebildet durch die Geistlichkeit, den Adel, (oder Vertreter derselben) und Abgeordnete der Städte. Diese ständischen Verfassungen dauern noch fort nach der Einverleibung der Provinzen in die Kronlande. Ihre Rechte werden beim Übergang

---

1) Rec. X. 114. Thibaudeau I. 247.

2) 1302 hielt zuerst der Kanzler, dann der König eine Rede; 1355 sprach bloss der Kanzler, dessgleichen 1356; 1359 u. 1369 eröffnete Carl V. die Sitzung und 1467 Ludwig XI.

3) 1355 wählte die Geistlichkeit den Erzbischof von Reims J. v. Canon; der Adel den Herzog von Athan, der dritte Stand E. Marcel.

4) Henrion de Pansey p. 96—97.

5) Z. B. 1467 der Erzbischof von Reims, Juvenal des Ursines, Henrion de Pansey. 126.

6) Z. B. die von 1332 u. 1343 im Recueil IV. Nro. 45 und 115.

ausdrücklich von den Königen anerkannt und bestätigt. So behielt z. B. die Dauphiné ihre Stände, die sich von Zeit zu Zeit zwischen 1350 und 1483 versammelten, nämlich in Romans 1350, 1385, 1392, 1400, 1404, 1417, in Saint-Andrée 1434 und in Bonagain 1450.[1])

Wir finden ständische Versammlungen während dieser Periode

1) In Languedoc 1356, 1358, 1363, 1435, 1456, 1473.[2]) Sie haben öfters den Charakter einer allgemeinen Ständeversammlung des Südens; 1435 und 1457 waren die Stände der Dauphiné mit ihnen versammelt.

2) In der Auvergne 1355—1356.[3])

3) In Rovergue und Marche 1478.[4])

4) 1451 verlangten die drei Stände der Guyenne die Vereinigung dieser Provinz mit den Kronlanden[5])

5) 1357 versammelten sich die Stände der Picardie.[6])

6) 1381 die von Artois, Boulogne und St. Pol;[7]) endlich

7) Sehr häufig die der Normandie, nämlich 1335, 1350, 1361, 1375, 1393, 1458, 1467, 1483 und während der Besitznahme des Landes durch die Engländer 1422, 1425, 1426, 1427, 1429.[8])

Der Hauptzweck der meisten Ständeversammlungen war das Votiren von Subsidien. Zugleich werden Beschwerdeschriften überreicht.

d) Die Geistlichkeit und die Kirche.[9])

171. Das vierzehnte Jahrhundert begann mit einem grossen Kampfe zwischen dem Pabste Bonifaz VIII. und dem Könige Philipp

---

[1]) Charier hist. générale du Dauphiné vol. 2d p. 341. 386. 393. 396. 429. 441 und das Recueil des A. L. Fr. VI. u. VII. Nro. 25. 58. 152. 185. 215. 329. 337 u. 75. 76. VIII. 85. IX. 201. 234.

[2]) S. die Notiz unten zu No. 189. Eine Bestätigung der Rechte der Stände von Languedoc aus d. J. 1445 bei D. Vaissette V. 8. 21.

[3]) Rec. IV. p. 708. 796. — [4]) Rec. X. 799. — [5]) Rec. IX. 176. — [6]) Rec. V. 3. — [7]) Rec. VI. 558. VI. Nro. 23. 48. 60. 76.

[8]) Nach Canel des Etats de Normandie in den Mémoires des Antiquaires de Normandie t. X. p. 468. Die Préface zum t. XIV. der Ordonnances p. XI. Rec. IX. 330. X. 547

[9]) Hier sind schon anzuführen die zahlreichen Schriften über die Freiheiten der gallicanischen Kirche; vor Allem Du Tillet, Recueil des Rois de France a. E. die Preuves des libertés de l'Eglise gallicane. bes. nach der Ausg. v. 1731. 4 vol. fol. Durand de la Maillane les libertés de l'Eglise Gallicane prouvées et commentées. Lyon 1771. 5 vol. 4. Pasquier recherches III. 33. Der Essai historique sur les libertés de l'Eglise Gallicane par Grégoire. Nouvelle édition. Paris 1820. 1 vol. 8. ist für die ältere Zeit ungenügend und mit zu wenig Ruhe geschrieben, beleuchtet auch den wichtigen Gegenstand nicht mit der nöthigen Klarheit. Sehr lesenswerth ist jetzt *Filon*, du pouvoir spirituel dans ses rapports avec l'Etat. Paris 1844.

dem Schönen über die gegenseitigen Grenzen ihrer Gewalten. Die französische Geistlichkeit stellte sich, frei oder gezwungen, auf des Königs Seite. Nach dem Tode Benedicts XI. des Nachfolgers Bonifaz VIII. gelingt es Philipp, in Clemens V. einen ihm ganz ergebenen Pabst zu erhalten, der durch Verlegung seiner Residenz von Rom nach Avignon eine Art Abhängigkeit des Pabstthums von den Königen von Frankreich bis zum Jahr 1378 bewirkt. Diese dauert selbst während des grossen Schisma's von 1378 bis zur Eröffnung des Conciliums von Constanz (1414)[1] fort und hatte die Folge, dass die Fragen über das gegenseitige Verhältniss der zwei Gewalten, wo nicht ruhten, doch keine Zerwürfnisse ernster Art veranlassten. Die immer weiter greifenden Usurpationen der Päbste rücksichtlich der Besetzung der Kirchenämter durch Mandate, Reservationen, Commenden[2]) wurden geduldet, weil auch die Könige, welchen zu gefallen der Pabst so manches Beneficium vergab, dabei ihren Vortheil fanden.[3]) Dagegen sträubten sich die weltlichen Stände gegen die allzu grosse Ausdehnung der nach Alleinherrschaft strebenden geistlichen Gerichtsbarkeit und führten nach und nach einen Bruch zwischen Kirche und Staat herbei, der im Laufe der Zeiten immer grösser wurde.

Im Jahr 1329 versuchte man es, die Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit genau zu bestimmen. König Philipp VI. (von Valois) liess in Paris eine Versammlung von Geistlichen und Rechtsgelehrten abhalten, vor welcher in seiner Gegenwart diese schwierige Frage discutirt wurde, allein ohne zu einem Abschluss zu führen.[4]) Die Rechtmässigkeit der Appels comme d'abus, d. h. der Appellationen an den König wegen Missbrauch

---

[1]) Gieseler Kirchengeschichte III. §. 102. Nach 1378 wurde die Abhängigkeit der Päbste in Avignon von Frankreich um so grösser, als sie sich vor Allem auf die Obedienz dieses Königreichs stützten. Um das Ende des Schisma's zu beschleunigen kündigte es zwei Mal diese Obedienz, 1398 bis 1403, und 1407—1409. Für die Dauer der Neutralität wurden dann verschiedene Verordnungen über die Führung der kirchlichen Angelegenheiten erlassen. Sie sind mit allen andern hierauf bezüglichen abgedruckt in den Preuves des libertés de l'Eglise Gallicane. B. II. S. 155 folg. Ein grosser Theil steht auch bei Du Tillet p. 296—325.

[2]) Klar und vollständig wird die Geschichte dieser Neuerungen erörtert in Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgeschichte B. III. §. 464—467. S. auch Gieselers Kirchengeschichte. Walters Kirchenrecht §. 226. 227.

[3]) Es wurden dennoch Verbote des Geldausführens an den päbstlichen Hof, namentlich vom Parlament erlassen. Preuves III. 7.

[4]) L'art de vérifier les Dates IV. 209.

der geistlichen Amtsgewalt wurde jedoch hier ausgesprochen.[1]) Während des ganzen Jahrhunderts beschäftigte die wichtige Frage die Gemüther und veranlasste ein für die Staats- und Rechtsgeschichte dieser Zeit sehr bemerkenswerthes Buch, das gegen 1374 von einem unbekannten Verfasser zugleich in lateinischer und französischer Sprache unter dem Titel: «der Traum im Haine» «somnium viridarii» «le Songe du Vergier[2]) oder Verger» geschrieben wurde.

Die Zurückführung der päbstlichen Gewalt in engere Grenzen, welche in den Concilien zu Pisa (1407) zu Constanz (1414—1418) und zu Basel (1431—1438) theils versucht, theils wirklich festgesetzt wurde, grösstentheils in Folge der von französischen Prälaten ausgegangenen Beschwerden, blieb in Frankreich nicht ohne Wirkungen.[3])

Das mit dem Pabste Martin V. (1418) für das Königreich abgeschlossene, der Erhaltung der römischen Kanzleiregeln so günstige Concordat wurde von Carl V. und seinem Parlamente verworfen. Zwei Verordnungen vom März und April 1418 befahlen die Aufrechthaltung des althergebrachten Rechts der gallikanischen Kirche, nach welchem die Verleihung der kirchlichen Beneficien durch die Wahl der Capitel, Convente u. s. w. oder durch die rechtmässigen Patronatsherren Statt finden sollte. Sie verboten das Eintreiben und Zahlen von Geldern nach Rom, unter was immer für Titeln es vorkommen mochte.[4])

---

[1]) Mehrere königliche Verordnungen, z. B. von 1371, 1385, verboten den geistlichen Gerichten dingliche Klagen anzunehmen. Preuves I. 121—122.

[2]) Darum hatten ein Clerc und ein Ritter eine Disputation vor dem König Carl V. von Frankreich über die Grenzen der beiden Gewalten. Es wurde zuerst 1491, dann öfter auch in Sammlungen gedruckt, z. B. bei Dupin, libertés de l'Eglise Gallicane p. 516. bei Goldast, Monarchia im Auszuge bei Durand de la Maillane III. p. 524, mit einer Abhandlung darüber, p. 504. Die neueste Beleuchtung des Buches gab Laboulaye in Wolowskys Revue v. 1841. B. XIII. der Sammlung p. 32. Wir verweisen auf diesen ebenso gründlichen als anziehenden Artikel. Vor ihm schrieb Dupin über das Werkchen eine Notiz hinter seiner und Comus Bibliothèque choisie de livres de droit. Ausg. v. 1834. p. 701. Der Verfasser des Songe sucht auch zu zeigen, dass die Geistlichen, weil die Staatsgewalt ihre Rechte schützt, auch zu den Staatslasten beitragen müssen.

[3]) J. v. Wessenberg, die grossen Kirchenversammlungen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts. B. II. Wir erinnern an Peter von Ailly, Gerson und v. Corcel. Die von der französischen Nation auf dem Concil zu Constanz überreichte Schrift in 21 Art. steht in den Preuves III. 21 folg. Martin hist. de France VI. 410. VII. 227.

[4]) S. die beiden Verordnungen bei Fontanon IV. 587. 588. Ord. X. 445. Preuves III. 33. 34. Andere von 1422 u. s. w. gegen Gelderausfuhr nach Rom. Ebend. S. 33.

Viel weiter ging Carl VII. im Jahr 1438. Er liess in Bourges eine Versammlung von Geistlichen, weltlichen Grossen, Gesandten des Concils zu Basel und des Pabstes und Rechtsgelehrten in seiner Gegenwart über die von den Concilien zu Basel gefassten Beschlüsse abhalten [1]) (vom 7. Mai bis zum 7. Juli), und publicirte unter dem Namen der Sanctio pragmatica eine ausgedehnte Verordnung, worin dreiundzwanzig Dekrete jener Kirchenversammlung, nur sehr wenig modificirt, als bindendes Recht im Reiche festgesetzt werden.[2]) Es wurde anerkannt: dass das Concilium über dem Pabste stehe, also eine Berufung von diesem an jenes statt finden könne,[3]) die alten Wahlfreiheiten der Capitel u. s. w. wurden vollkommen wieder hergestellt, die päbstlichen Reservationen, Exspectativen, Annaten u. s. w. förmlich aufgehoben, und im Reiche verboten. Das Parlament registrirte diese Sanction pragmatique als ein unabänderliches Staatsgesetz ein.[4]) Dasselbe blieb in Kraft bis zum Jahre 1461,[5]) wo König Ludwig XI. um den Pabst zu bestimmen, seine Ansprüche auf den Thron von Neapel (als Erbe des Königs René von Anjou) zu begünstigen [6]) und um im Innern des Reichs seine eigene Macht zu steigern, den Widerruf desselben versprach, und den 27. November demgemäss eine Verordnung erliess.[7]) Das Parlament remonstrirte (sogleich oder 1465) dagegen;[8]) der König bestand nicht

---

[1]) Die Geschichte der pragmatischen Sanction Carls VII. ist vielfach beschrieben. Man vergl. Histoire contenant l'origine de la Pragmatique Sanction etc. in den Traités des droits et liberté de l'église Gallicane. t. I. a. E. J. M. Schröckh christliche, Kirchengeschichte Bd. 32. S. 138 folg. Gieseler III. §. 132. v. Wessenberg, Kirchenversammlungen II. S. 379.

[2]) Gedruckt in den Ord. XIII. 267. Preuves des libertés de l'Eglise gallicane und im Rec. IX. 3.

[3]) Diese schon seit 1303 in Frankreich praktisch anerkannte Doctrin wurde auf den Concilien zu Basel und nochmals 1441 zu Bourges von Th. v. Corsellis ausführlich vertheidigt. Preuves II. 19. Fälle der Berufung S. 31 folg.

[4]) Sie wurde in der oben angeführten Versammlung zu Bourges, die in Folge eines Schreibens des Pabstes 1440 statt hatte, nochmals bestätigt. Schröckh S. 147.

[5]) Vergebens betrieb Pius II. deren Widerruf. Carl VII. berief sich sogar 1460 gegen ihn auf ein allgemeines Concilium. v. Gieseler §. 133. Note hh. (S. 136.)

[6]) Schröckh B. 32. S. 286. Gieseler ebend. Note kk. S. 139. 1462 liess Ludwig XI. durch eine Gesandschaft den Widerruf feierlich verkündigen.

[7]) Lettres portant l'Abrogation de la Pragmatique Sanction in den Ord. XV. 193. dem Rec. X. p. 393. Das Parlament bestand auch 1467 auf seiner Ansicht. Gieseler p. 148.

[8]) Rec. X. 396. Ord. XV. 193. Fontanon IV. p. 1330. Nach Durand de la Maillane III. 631 hatte die Remonstration schon 1461 statt. Dieselbe ist eine gelehrte Abhandlung in 89 Paragraphen.

strenge auf dem Vollzug, so dass die pragmatische Sanction noch immer als das geltende Recht bis zum Abschluss des Concordats Franz I. (1516) angewandt wurde,[1]) und theilweise selbst noch später fortbestand.

Pabst Sixtus IV. erliess 1471 eine Bulle, durch welche er die kirchlichen Verhältnisse Frankreichs nach Art der Wiener-Concordate (von 1448) zu ordnen suchte.[2])

Das Festhalten an den in der pragmatischen Sanction Carls VII. enthaltenen Grundsätzen war desshalb so gross, weil diese als das althergebrachte Recht der Kirche gegen die erst in den letzten Jahrhunderten so gesteigerte päbstliche Gewalt angesehen wurden. Dieses angestammte Recht bildet die von nun an so kräftig vertheidigten Rechte der gallikanischen Kirche, welche demnach weder in einer Unabhängigkeit vom Oberhaupte der gesammten Kirche, noch in besonderen von demselben ausgegangenen Privilegien bestehen, sondern das gemeine Recht der ganzen Christenheit sind.[3]) In einem andern jedoch weniger gewöhnlichen Sinne versteht man indessen unter demselben die von den Königen ausgegangenen Immunitäten und Privilegien der Geistlichkeit in Frankreich, welche nicht bloss bei jeder neuen Krönung und Salbung von den Königen neu beschworen, sondern auch sonst gelegentlich bestätigt, und selbst gegen die Willkühr der Beamten geschützt wurden.[4]) Zu diesen Rechten der Kirche gehörte auch in dieser Periode die Befugniss der Metropoliten, Synoden zu halten; man findet deren 36 im 14. und 14 im 15. Jahrhundert, und unter denselben mehrere Nationalconcilien von Frankreich.[5]) Die Könige baten die in einer Synode versammelte Geistlichkeit einer Provinz wohl um Subsidien.[6])

1) Man hat sogar königliche Verordnungen, die die Vollziehung einzelner Verfügungen der S. P. befehlen v. 1463 u. 1464. Preuves des Libertés III. p. 36. Anwendungen derselben v. 1470. 1472. 1474—1475 u. 1479 führt Isambert an in der Note zu Rec. X. 396.

2) Walter Kirchenrecht §. 106 a. E.

3) Man vergl. Hericourt les Lois Ecclésiastiques de la France p. 9. 109 u. a. a. O. Der Art. 1. der von Pithou gemachten Aufzählung der Libertés de l'Eglise Gallicane.

4) Z. B. 1320 von Philipp I. bei Fontanon IV. 587 u. 1355 vom Dauphin Carl nachherigem König Carl V. Ebend.

5) Sie sind alle aufgeführt im B. II. des Werkes L'art de vérifier les Dates. S. 197 folg. Die meisten Nationalconcilien wurden in Paris gehalten. Auch ist das 1311 zu Vienne abgehaltene Generalconcilium der ganzen Kirche hier zu erwähnen, obgleich Vienne damals noch ausser Frankreich lag.

6) Z. B. Philipp der Lange 1321. Preuves II. 10. Es findet sich hier keine Verordnung zwischen 1056 u. 1526, welche zum Abhalten einer Synode das Einholen einer königlichen Erlaubniss vorschreibt.

Zur Vornahme von Bischofs- und Abtswahlen liessen sich die Capitel und Convente in den Kronländern vom Könige in der Regel ermächtigen.[1]

Die Ausübung der Regale fand auch in den der Hoheit des Königs neu unterworfenen Provinzen, wo kein Privilegium ertheilt war, unangefochten Statt, und wurde durch königliche Verordnungen regulirt.[2]

Auch übten die Könige ein Oberaufsichtsrecht über die Geistlichkeit. Sie verordnen z. B., dass jeder, der ein geistliches Beneficium habe, da wo er sein Amt zu verwalten habe, auch residiren müsse.[3] Sie verboten das auf den 23. Januar 1437 von Eugen IV. angesetzte Concilium von Ferrara zu besuchen.[4]

Eine Folge der pragmatischen Sanction war, dass keine päbstliche Bulle und kein Breve in Frankreich bekannt gemacht werden konnte, ohne dass es vorher geprüft, und dessen Publikation gestattet worden war.[5] Die Legaten mussten die Erlaubniss vom Könige nachsuchen, irgend einen Act der geistlichen Gerichtsbarkeit im Reiche auszuüben.[6] Das Einschreiten der weltlichen Gewalt in Folge der Appels comme d'abus war ausserordentlich häufig und sehr strenge.[7]

e) Der Adel und das Lehenswesen. Erweiterung des Begriffes Adel. Verfall des Lehenswesens.

172. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts hatte das Lehenssystem seine vollendetste Ausbildung erreicht, trug aber schon die Keime seines Verfalles an sich. Die Besitzer der Lehen bildeten eine mächtige hoch bevorzugte Classe; das Lehenseigenthum war ein ritterliches und entsprach dem persönlichen Stande jener. Der Name Lehensmann, Baron war nicht mehr der generische, ja nicht

---

1) Viele Beispiele in den Preuves II. 82 folg. Das Protocoll einer Abtswahl v. Jahr 1449 findet sich S. 86.

2) Preuves II. 108. Eine Verordnung Philipps VI. von 1331, genannt la Philippine und die Stellen über den Ertrag der Bisthümer und Abteien von demselben Jahre sind vor Allem anzuführen, p. 109 folg.

3) Verordnung v. 1431 bei Fontanon IV. 189. u. v. 1475 in den Preuves II. p. 137.

4) Preuves II. 150. Andere Acte Preuves III. 83 folg.

5) Preuves II. 214. Verordnung Ludwigs XI v. 1475. Festsetzung des königlichen Placet.

6) Preuves III. 61. 62.

7) Eine Menge Fälle sind in den Preuves I. 80. enthalten. Viele Bischöfe wurden gefänglich eingezogen und unterlagen Geldstrafen und der Sperrung der Temporalia. (1396. 1408. 1409 u. s. w.) S. auch B. IV. 153.

mehr der Namé von Rittern, ein höherer mehr bezeichnender Begriff war allgemein verbreitet. Die Besitzer der Lehen, so wie der Francs Aleux hiessen Nobles; ihre Gutsherrschaften (Seigneuries) waren adeliche (oder Ritter-) Güter (Biens oder terres nobles). Der Adel war nach der Geistlichkeit der erste, also der zweitprivilegirte Stand, nicht bloss in den Versammlungen der Etats généraux und der Stände der Provinzen, sondern in jeder rechtlichen Beziehung. Allein man hatte schon angefangen, den Adel, abgesehen vom Feudalbesitz, sich zu denken. Er war eine eigene Rechtsfähigkeit, eine auszeichnende Eigenschaft, die also von den Königen in Folge höherer Machtvollkommenheit,[1] Andern ebenso ertheilt werden konnte, wie früher schon hie und da und jetzt öfter die Ritterwürde Mitgliedern des dritten bloss freien Standes ertheilt wurde.[2]

Neben den geborenen Adelichen (Nobles de Race) finden sich die Geadelten, Theilhaber der Privilegien der ersten und folglich auch fähig, adeliche Güter auf ritterliche Weise zu eigen zu haben, wenn sie auch vorher nie als Ritter, sondern als Roturiers (z. B. als Goldschmiede) gelebt hatten. Die unter Philipp III. zum erstenmal vorkommende Erhebung Bürgerlicher in den Adelstand wird nun immer häufiger.[3] Das Recht des Adels geht so selbst auf ganze Classen nicht Adelicher über. Es hatten es die Bürger von Paris, welche Lehen erworben hatten. Mit aller Macht widersetzten sich die Könige dem Bestreben bürgerlicher Besitzer von Rittergütern, sich in Folge dieses Besitzes den Adel beizulegen. Sie bestanden mit Strenge auf der unter dem Namen der Francsfiefs bekannten Abgabe, um diess zu verhindern. Auch eine andere Neuerung begann, nämlich die, den Adel sehr hohen Magistratspersonen, z. B. den Mitgliedern des Parlamentes zuzuschreiben. Der Druck, welchem der Adel unter Philipp dem Schönen so lange ausgesetzt war, hatte unter seinen Söhnen die Wirkung, dass sich derselbe seine wichtigsten Standesrechte in mehreren Provinzen durch eigene

---

1) Das Recht zu adeln wird von Bouteiller in der Somme rurale Livre II. tit. 1. (Ausg. v. Carondas) Lyon 1621. 8. p. 1127 als eine königliche Prärogative angesehen.

2) Carl V. ertheilte allen Pariser Bürgern das Recht, Wappen zu haben nnd Lehen ohne die Zahlung der Francsfiefs zu erwerben und zu eigen zu haben. 1462 erklärt Ludwig XI. den Maire und die Schöffen von Bourges für Adeliche. Ord. XV. 649.

3) Indessen wird das Recht zu adeln dem König vindicirt. Schon 1280 entschied das Parlament, der Graf von Flandern habe einen Vilain nicht zum Ritter machen können.

Privilegienbriefe als die Charte Normande, die für Languedoc, Burgund, Amiens und Vermandois, Champagne, Auvergne, Perigord und Quercy bestätigen liess. Aus ihnen ersehen wir vor Allem die rechtliche Stellung des Adels als eines eigenen politischen Standes während dieser Periode.

In diesen Freiheits- und Privilegienbriefen verspricht der König:

1) Die Gerichtsbarkeit der Adelichen als Grundherrn unangetastet und ungestört bestehen und üben zu lassen, keine den Gerichtsherrn zufallende Emolumente sich anzueignen, seinen Beamten nicht zu erlauben, sich in die vor ihren Gerichten anhängigen Sachen einzumischen.[1] Er verspricht ferner:

2) Die Adelichen ihren ordentlichen Gerichten, in der Regel den der Baillis oder Senechaux, nicht zu entziehen; sie nicht ohne Beobachtung des regelmässigen Gerichtsverfahrens zu verurtheilen; sie wegen Verbrechen nur in Fällen des grössten Verdachtes der Folter anheim fallen zu lassen.[2])

3) Wo es bis dahin der Fall war, z. B. in Burgund, soll das Fehderecht des Adels fortbestehen, sowie der gerichtliche Zweikampf (Gages de Bataille).[3])

4) Die Unterthanen der Adelichen sollen vom Könige nicht mit Steuern belastet und von den königlichen Beamten nicht behelligt werden können.[4])

5) Die Adelichen zahlen auch wegen ihrer in Pacht oder Emphyteuse gegebenen Lehengüter keine Steuern. Bewilligungen von Subsidien sind für die Zukunft nicht präjudiciell.[5])

6) Der König wird die in den Lehen enthaltenen Rechte nicht mindern, diese nicht willkührlich einziehen oder die Vasallenverbindlichkeiten erhöhen. Die Lehensmannen sind nur zur gewöhnli-

---

[1]) Charte Normande II. 14. Bourgogne III. 5. 25. 31. Amiens et Vermandois 1. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 14. Champagne I. 2. 3. 4. 5. II. 2. Privilegienbrief für den Herzog der Bretagne v. 1315. Rec. III. 29. Auvergne 1. B. Périgord u. Quercy 5. 8. 11. 13. 19. 20. 24. 26. 27. 29. 30. Auch gegen Usurpationen von Seiten der Geistlichkeit werden die adelichen Grundherrn geschützt. Ebend. 14.

[2]) Ch. Norm. I. 11. 13. II. 16. 18. Languedoc. 9. 10. Bourgogne I. 1. 11. II. 13. Amiens et Vermandois 2. 3. Champagne I. 7. 13. 14. 15. II. 5. 6. Privilegienbrief für den Herzog der Bretagne. Auvergne 3. 4. 5. 6. Périgord u. Quercy 3. 4. 22. 28. 31.

[3]) Bourgogne I. 1. 6. II. 1. Amiens et Vermandois 23. Champagne 8.

[4]) Champagne I. 9. II. 11—16. Périgord u. Quercy 12.

[5]) Ch. Norm. I. 5. II. 7. Languedoc II. 4. Amiens et Vermandois 19. Périgord et Quercy 34.

chen Heerfahrt (Ost und Arrièreban) verpflichtet. Auch wird der König die Aftervasallen nicht direct zur Heerfahrt fordern.[1])

7) Die allodialen Grundherrschaften, wo sie sich finden, dürfen nicht als Lehen behandelt werden, wenn sie ihre Herren nicht selbst in solche umgewandelt haben.[2])

Die verschiedenen Vorrechte des Adels[3]) werden im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts öfter bestätigt, so dass sie sich ungeschmälert bis in die folgende Periode erhielten, sowie die zahlreichen privatrechtlichen Vorzüge dieses Standes. Diese waren nach und nach in den Provincial- und Localrechten näher bestimmt worden und finden sich daher auch in den spätern Redactionen dieser Coutumen wieder. Sie sind fast alle Wirkungen und Folgen des schon vor dem vierzehnten Jahrhundert ausgebildeten Lehenswesens. Der Adel verschiedener neu der Krone unmittelbar unterworfener Länder, z. B. der Dauphiné, (Nro. 157) liess sich seine hergebrachten Rechte beim Übergange feierlich garantiren. Bis unter König Johann war das durch die Vasallen gebildete Heer der Kern der Kriegsmacht. Sehr geschwächt durch die flandrischen und englischen Kriege war es nach der Schlacht von Crecy dem Adel nicht mehr möglich, regelmässig ins Feld zu ziehen; die Vertheidigung seiner Schlösser und Burgen gegen die Übermacht der Engländer und ihrer Verbündeten war in der Regel seine erste Pflicht. Zu dieser Ursache des Verfalls der alten Heerverfassung kam eine zweite, nämlich die veränderte Kriegskunst durch die Anwendung des Schiesspulvers. Nur ein stets geübtes stehendes Heer konnte helfen. Solches bildete erst Carl VII. aus den Banden der Routiers, Brabançons u. s. w. (S. unten Nro. 208). Nach der Errichtung stehender Corps wurden die Lehensmannen nur noch ausserordentlicher Weise als Ban und Arrièreban aufgerufen, gleichsam als eine Landwehr.[4])

Um sich die angesehensten Familien des Adels enger zu verbinden schuf Ludwig XI. 1469 den Ritterorden des heiligen Michaels

---

[1]) Ch. Norm. I. 3. 4. II. 3. 4. Bourgogne I. 2. 3. 4. 5. 7. II. 33. 34. Champagne I. 1. 3. 11. 15. II. 1. 3. Périgord et Quercy 17. 36.

[2]) Périgord et Quercy 6.

[3]) Man hat Aufzählungen aller Adelsrechte dieser Zeiten, z. B. in der Encyclopédie Methodique. (Jurisprudence) t. VI. p. 121. v. Noblesse. Monteil histoire des Français des divers Etats. t. 3. p. 359.

[4]) Daniel II. 348. Die wahre Bedeutung des Ausdrucks Arrièreban ist bestritten, entweder bedeutet er den Heerbann der Aftervasallen oder wie das Wort Retrobannus die Wiedereinberufung des Bannes wegen grosser Gefahr. Daniel a. a. O. Das Hauptwerk über denselben ist die Abhandlung von De la Roque hinter seinem Traité de la Noblesse.

(des Schutzpatrons von Frankreich). Sie hatten vor Allem die geheiligte Person des Königs zu schützen. Nur diese Ritter standen in hohen Ehren, die gewöhnliche Ritterwürde ward werthlos.[1])

e) Die Pairs.[2])

173. Philipp der Schöne wollte dem Institut der Pairie seine alte Bedeutung wiedergeben, und die alte Zahl der Pairs desshalb herstellen. Die sechs geistlichen waren noch alle da, aber nur noch drei weltliche, nämlich die Herzoge von Burgund und Aquitanien und der Graf von Flandern; weggefallen waren der Herzog der Normandie und die Grafen von der Champagne und Toulouse. An ihre Stelle ernannte Philipp im Sept. 1297 zu gleicher Zeit den Herzog von der Bretagne und die Grafen von Artois und Anjou.[3]) Allein Ludwig X. hielt sich nicht an diese Zahl, er fügte noch den (apanagirten) Grafen von Poitou aus dem königlichen Hause bei 1315.[4]) Philipp I. seinen Bruder, den Grafen von Evreux 1316.[5]) Diesem Beispiele folgten mehrere ihrer Nachfolger aus dem Hause Valois, so dass alle Prinzen des Geblütes, jedoch nur sie, die Pairswürde erhielten, namentlich 1327 der Baron von Bourbon, 1359 der Graf von Macon, 1404 der Graf von Nemours und der Graf von Alençon.[6]) Sie wurden alle in den Herzogenstand erhoben — und die Pairswürde an ihr Herzogthum geknüpft, welches nun den Namen Duché et Pairie führte. Diese Periode der Pairie dauerte bis 1505, wo man auch auswärtigen Souveränen diese Würde ertheilte.[7])

Bei den Krönungen der Könige übten die Pairs ihr Amt, waren in seinem Rathe und dem Range nach die ersten des Adels.[8]) Sie bildeten jedoch nicht ein eigenes Gericht, sondern standen unter

---

[1]) Rec. X. 577. 750. Ord. XVII. 236. XVIII. 217. S. hier die Statuten; die Ritter des heil. Michaels bezogen einen Gehalt. Daniel I. 152. Gautier de Sibert Variations de la Monarchie Française IV. 29.

[2]) Chean p. 1153—1176. *Zemganno* (Gœzmann) les quatres âges de la Pairie de France II. p. 76 folg. Des Pairs de France par Henrion de Pansey. Paris 1816. p. 36 folg. Brewer I. p. 184. De la Roque de la Noblesse ch. 30. Charondas, Pandectes Françaises I. ch. 21. Du Tillet I. p. 361.

[3]) S. die Ord. im Rec. des anciennes Lois françaises t. II Nro. 330 u. 111.

[4]) Rec. III. Nro. 503. — [5]) Rec. III. Nro. 530.

[6]) Rec. III. 639. Rec. V. p. 61. VIII. p. 85. VIII. p. 418. Zemganno II. p. 174 folg. Henrion de Pansey.

[7]) Henrion de Pansey macht daraus die 2te Periode. Bei Zemganno ist sie der Anfang der dritten.

[8]) Man könnte sie den hohen Adel des Königreichs Frankreich nennen. Zemganno p. 94—98.

dem Parlamente zu Paris, dessen geborene Mitglieder sie waren. Seit Philipp dem Schönen richtete diess in Sachen, welche die Pairie betreffen, namentlich in peinlichen Sachen eines Pairs, jedoch musste eine gehörige Anzahl Pairs anwesend sein und ihr Richteramt üben, auch den noch beobachteten strengen Grundsätzen gemäss der König dasselbe in einem solchen Falle selbst präsidiren. In andern Sachen waren alle Parlamente competent auch für die Pairs und das Pariser auch ohne die Anwesenheit einer gehörigen Anzahl Pairs.[1]) Verschiedene berühmt gewordene peinliche Processe von Pairs fielen in diese Periode, z. B. der des Königs von Navarra (Charles le Mauvais, 1352 u. 1356), der des Grafen Robert III. von Artois, (zwischen 1309 u. 1336), der des Herzogs von Montfort als Erben der Bretagne (1396).[2]) Die Pairs hatten einen doppelten Lehenseid zu leisten, einen für die Kronlehen, den andern für die Pairie.[3])

f) Die Städte und der Bürgerstand im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.
a) Allgemeine Behandlung derselben von Seiten der Könige.[4])

174. Die in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten den Städten gewordenen Verfassungen dauern während der beiden folgenden so zu sagen unverändert fort. Im vierzehnten sahen die Bürger der Städte ihre Privilegienbriefe und vor allem die Communalcharten noch als die unantastbaren Grundlagen ihrer Freiheit an, und liessen sie desshalb fast von jedem Könige bei seiner Thronbesteigung (ja auch nachher wohl mehrmals) feierlich bestätigen.[5]) In den ersten dreissig Jahren und selbst hier und da noch später erhalten noch viele Städte ihre ersten Privilegienbriefe, Municipal- oder Communalverfassungen.[6]) Was die Communalverfassungen betrifft, welche so leicht zu Unordnungen Veranlassung gaben, so wurden sie nicht selten den Städten zur Strafe entzogen, z. B. Laon 1331, Amiens, Tournai 1332, Peronne, aber meistens später, oft mit Modificationen ihnen wieder zurückgegeben.[7]) Hier und da

---

1) Zemganno II. p. 115. — 2) Zemganno II. p. 130—165.

3) Zemganno p. 91—, wo er Beispiele anführt v. 1364 u. 1404 aus Flandern und Burgund.

4) Die Vorrede zum t. XI. der Ord. und besonders p. XXXIX zu t. XII. Leber p. 373. Monteil histoire des Français des divers Etats I. p. 23 folg.

5) Diess beweisen eine Menge königlicher Diplome in den Ord. des Rois de France t. IV u. folg. Noch Ludwig XI. bestätigte eine Menge Communalcharten. Ord. XVIII. der Index voce Commune.

6) S. oben die chronologische Liste.

7) Mehr darüber bei Leber p. 373 folg. und Brequigny Préface in t. XI. der Ord. p. 36 folg. u. p. 48 u. a. a. O.

baten die Städte um Aufhebung der Commune, der leichtern Verwaltung wegen unter bloss königlichen Beamten,[1] z. B. Soissons 1310. Auch verlangten sie wohl die Aufhebung, um der mit der Communalverfassung verbundenen Lasten enthoben zu werden, z. B. Roye im Jahr 1373.[2] Ohne Genehmigung des Königs durch eine Ordonnance konnten übrigens die Bürger einer Stadt auf ihre Verfassungen nicht verzichten.[3] Bei Gelegenheit der Wiederherstellung einer Commune wurden häufig Verordnungen rücksichtlich der Wahlen des Magistrats gemacht, z. B. 1368 in Douai und Peronne.[4] Überhaupt gingen, was diese betrifft, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert Veränderungen in den einzelnen Städten vor. Daher die Mannigfaltigkeit der Ernennungsweisen der städtischen Obrigkeiten, die alsbald näher angegeben werden soll.

Was die Freiheiten und Privilegien der Städte betrifft, so dauerten auch diese, wie früher, fort,[5] ja sie wurden wohl gar erweitert, wie z. B. das Recht, Umlagen zu machen zum eigenen Besten, wie Beispiele aus dem vierzehnten Jahrhundert in Coulange, La Perouse und Peronne beweisen.[6] Zur Strafe wurde jedoch theils die Gerichtsbarkeit des städtischen Magistrates, theils das Besteuerungsrecht desselben beschränkt. Die Zünfte gewannen ausserordentlich an Bedeutung und desshalb wurde das Zunftwesen mit grosser Sorgfalt durch königliche Verordnungen regulirt. Ausserdem wird namentlich von den städtischen Behörden mit Bewilligung der landesherrlichen Beamten eine Menge polizeilicher Verordnungen über die verschiedenartigsten Gegenstände erlassen. Das Selbstbesteuerungsrecht der Stadt wird häufig geübt. Die Localrechte werden nicht selten aufgezeichnet.[7]

Die politische Wichtigkeit der Städte stieg nach der Einführung der Reichsstände, zu welchen sie ihre Deputirten schickten. Sie votirten mit den beiden andern Ständen Subsidien, wobei sie anfänglich die Erhebung des ihnen zur Last fallenden Antheils selbst

---

[1]) Leber nach Brequigny geht zu weit, wenn er annimmt, dass die Communalcharten willkührlich von dem Könige widerrufen werden konnten. Sie wurden es nur zur Strafe. Rec. III. 299. 318. IV. 359. V. 259. 318. 449.

[2]) Brequigny, Préface p. 48. Rec. V. 404.

[3]) Brequigny a. a. O. Beispiel Neuville in Beauvoisis 1370. — [4]) Leber p. 386.

[5]) 1316 waren die Chartes aller guten Städte für die bewilligten Subsidien bestätigt worden, Rec. IV. 770, und 1380 bestätigt Carl V. die Freiheiten, Immunitäten u. s. w. *aller* Städte, wie sie bisher waren, bei der Eröffnung der Reichsstände. Raynouard II. p. 345. — [6]) S. Leber p. 391—395.

[7]) Leber p. 389. Oft erklären die Könige der Stadt: En ce qui touche les priviléges, franchises et libertés demeurant au bon plaisir et volonté des Rois. Ord. XIV. 280. (Verordnung v. 1453).

besorgten.[1]) In den Sitzungen der Stände brachten sie dann auch ihre Wünsche und Beschwerden vor, die oft die bedeutendsten waren. Dadurch und durch das System der besondern Stände der Provinzen (wo es deren gab) erhielt der dritte Stand eine Wichtigkeit, welche der allgemeinen Freiheit sehr förderlich geworden wäre, hätten nicht andere Ursachen allzu mächtig gewirkt, um die absolute Monarchie herbeizuführen.

Zusatz. Ein Beispiel zu der Bemerkung über die Aufhebung der Gildenverfassungen mancher Städte liefert Amiens. Im Jahr 1307 entzog Philipp der Schöne der Stadt Amiens, weil sie ungehorsam gewesen, die Communalverfassung und die 1297 von ihm erkaufte Prevotalstelle. Allein er gab die Rechte 1307 wieder zurück wegen des guten Benehmens ihres Contingentes in der Schlacht von Mons en Puelle. Der Bischof widersetzte sich rücksichtlich der Prévôté, man stritt vor dem Parlamente und die Stadt erhielt sie erst 1314 zurück. 1322 entzog Philipp von Valois abermals sowohl die Communalverfassung als die Prévôté der Stadt, gab sie jedoch wieder zurück, die letzte gegen eine Summe von 6000 Livres und 500 Livres jährlich. Auch unter den Königen Johann und Carl V. wurden beide eingezogen und wieder hergestellt. Bouthor in der Introduction sur les Coutumes Locales d'Amiens p. 54—55. 1382 hatten neue Stürme statt. Die Zunftmeister, welche einen ungeeigneten Grandcompteur ernannt hatten, wurden vom Könige abgesetzt. Die Stadt empörte sich, wurde aber besiegt. Der König liess die Schöffen durch einen von ihm ernannten Commissair wählen. Diess dauerte fort bis unter Franz I. Bouthor p. 42.

β) Ernennungsweise der städtischen Obrigkeiten.

175. Die Ernennungsweise der städtischen Behörden war in dieser Periode, namentlich im fünfzehnten Jahrhundert, sehr mannigfaltig.[2])

Die vom Volke ernannten werden entweder direct oder indirect von diesem gewählt, je nachdem die ganze Bürgerschaft wie z. B. in Clermont und in Angers,[3]) oder Wahlmänner der einzelnen Stadtviertel, z. B. in Albi, oder die Zünfte, z. B. in Bourges, Troyes, St. Quentin dir Wahlen vornahmen.[4]) In andern Städten ernennen

---

1) Leber p. 397 folg.

2) Leber p. 387. De la Roque, traité de la Noblesse ch. 92. Die zahlreichsten Notizen finden sich bei Monteil, histoire des Français des divers Etats. B. III. p. 159 folg.; in den Preuves B. IV. p. 252 folg. Recueil VI. 758. IX. 135. X. 432. 635. 674. 675. 705. 747. 847.

3) Nach königlichen Briefen von 1474. 1480.

4) Nach königlichen Briefen von 1405. 1491. 1471. Monteil IV. 433.

die austretenden Mitglieder ihre Nachfolger, z. B. in Montferrand und Chalons sur Marne.[1]) In andern ernennt der König die Behörden, wie in Bayonne, oder überlässt diess Geschäft dem Parlament, z. B. in Niort.[2]) Durchreist man Frankreich von Arras nach Moulins, so findet man nördlich der letzten Stadt in der Regel Schöffen, südlich Consuln.[3]) In den Städten der ersten Art, sowie überall, wo die Magistratspersonen den Titel Jurats führen, steht ein Majeur oder Maire an der Spitze der Verwaltung, der jedoch auch oft der erste Schöffe und in den Consularstädten der erste Consul ist. Man findet in jenen auch zwei, ja drei Maires.[4]) Neben den Schöffen und Consuln findet man Conseillers oder Conseaux, Jurats oder Jurés, Pairs, Notables, die einen grössern Rath bilden. Die Städte haben ausserdem ihren Advocaten, Procurator, oder einen Syndicus, ferner ihren Clerc oder Greffier. Dieser ist oft die bedeutendste Person im Verwaltungsrathe, z. B. in Bayonne.[5]) Die Gerichtsbarkeit des städtischen Magistrats erstreckt sich nicht immer über die ganze Stadt, sondern nur über die Quartiere, die ihn wählten, während andere ihre eigenen Behörden haben, z. B. in Bordeaux und in Toulouse.[6]) Oft wechseln die Mitglieder desselben jedes Jahr, oft alle fünf Jahre, oft sind sie auf Lebenszeit ernannt.[7]) Es giebt Städte, in welchen die Mitglieder des Magistrates aus verschiedenen Classen der Bürger zu wählen sind, so dass jede derselben durch sie vertreten wird, z. B. die Gewerbsleute, die Kaufleute; die Rentiers und selbst die Rechtsgelehrten.[8]) In andern werden die Schöffen aus dem städtischen Adel gewählt. In einigen Städten sind Geistliche ausdrücklich vom Rathe ausgeschlossen, z. B. in Le Mans; in andern müssen einige Geistliche in demselben sitzen, z. B. in Troyes.[9]) Sehr selten hat die Gemeinde irgend eine Theilnahme an der Verwaltung des städtischen Vermögens, die bloss von den Schöffen, Consuln, Räthen, Pairs geführt wird;[10]) in den königlichen Städten verhandeln diese ohne

---

[1]) Königliche Briefe von 1452.

[2]) Leber p. 386. Arrêt des Parl. v. 1456 bei Monteil a. a. O.

[3]) Nach Limnæus II. 697 hatte Moulins Schöffen. Oft ändern sich die Namen des Magistrats; 1412 erhielt Bourges statt der frühern Prudhommes einen Maire und Schöffen. Recueil des Lois X. 656.

[4]) Nach königlichen Briefen v. 13. August 1464 waren in Montreuil drei Maires.

[5]) Monteil III. 161. IV. 434. Note 106. Nach königlichen Briefen v. 1451.

[6]) Monteil a. a. O.

[7]) Diess in Billom. Urk. v. 1409. Ebend.

[8]) De la Roque p. 263—265.

[9]) Urk. v. 1481 über Mans u. 1471 über Troyes.

[10]) Monteil p. 164.

Beisein des königlichen Beamten die städtischen Angelegenheiten, in den grundherrlichen hat das Gegentheil statt. Viele Städte haben mehrere Herrn. Ist dann kein Condominat vorhanden, so sind die einzelnen Theile durch Thore und selbst durch Mauern von einander geschieden.[1])

Zusatz. Die Rechtsgeschichte der Städte im 14. und 15. Jahrhundert ist grossentheils aus den sie betreffenden königlichen Verordnungen zu ersehen, die alle in der grossen Sammlung des Louvre abgedruckt sind, besonders in B. I. IV. V. IX. XII. XIV. XV. XVI. XVII. S. im Band XV königliche Briefe über Soissons, Carcassonne, St. Emilion, Montpellier, Bayonne, und im B. XVI über Montauban, Abbeville, St. Omer, Nismes, Perpignan, Villefranche en Périgord, Limoges, Bordeaux, Valence, Beaucaire u. a. Auch sind die Geschichtswerke einzelner Städte zu vergleichen, sowohl ältere als neuere. Unter jenen z. B. die Geschichte von Beauvais durch Ant. Loisel; unter den neuern Massiou histoire de Saintonge Band III. Erst nach der Bekanntmachung und Beleuchtung der Urkundenbücher der französischen Städte, die auf Kosten der französischen Regierung jetzt gedruckt werden, wird es möglich sein, eine befriedigende Staats- u. Rechtsgeschichte der Städte in Frankreich zu schreiben. Man hat indessen schon die Sammlung von Albuison, Lois Municipales du Languedoc. 7 vol. 4.

γ) Verordnungen über die Bürgeraufnahme und besonders über die Bourgeois forains.[2])

176. Die Sitte, dass jeder Fremde; wessen Unterthan er auch war, Bürger des Königs werden konnte, wenn er in einer königlichen Stadt sich als solcher einschreiben liess, und die festgesetzte jährliche Abgabe zahlte, hatte für die grössern und kleinern Landesherrn sehr nachtheilige Folgen, wesshalb diese sich öfter darüber beschwerten. Leisteten doch die so sich zu königlichen Bürgern Machenden den Eid, dass sie den König für ihren Herrn ansehen wollten, obgleich unbeschadet der Verpflichtungen, welche sie gegen ihren angestammten Landesherrn hatten.[3]) Die Verbindlichkeit, in der Stadt ein Haus zu besitzen, und um Ostern und Weihnachten 3 Tage in der Stadt zu wohnen, waren nur zum Schein. Um den

---

[1]) Monteil p. 164—165.

[2]) Brequigny, Préface du t. XII. des Ord. des Rois de France p. 24 folg. Brussel p. 902. Olim I. p. 967. Bourgeois du Roi, De la Roque, traité de la Noblesse p. 261. D. Vaissette IV. p. 510. §. CIV. Bouteiller livre II, ch. 19.

[3]) Brequigny p. 25.

Beschwerden abzuhelfen erliess Philipp der Schöne 1287 ein Reglement, wodurch die Bedingungen der Erwerbung dieses Bürgerrechts der *Aussen-Bürger* (Bourgeois forains, d. h. Bourgeois du dehors) noch zwar nur für die an der Grenze von Deutschland gelegenen Städte erschwert wurden. Später rückte er dasselbe in seine grosse Verordnung vom 23. März 1302 ein, so dass es im ganzen Reiche galt.[1])

Da 1315 die Grundherrn der Champagne sich beklagten: es werde diess Reglement nicht gehalten, so schärfte Ludwig X. dessen Beobachtung ein. Das Gleiche thaten der König Johann 1355 und Carl V. 1367, 1371, 1376, im letzten Jahre für die Provinz Languedoc, wo man sich sehr beschwert hatte über die Missbräuche in den Bürgeraufnahmen. Im Jahr 1391 erkannte das Parlament, das Reglement müsse strenge befolgt werden.[2]) Die Vorschriften desselben sind folgende:[3])

1) Wer als königlicher Bürger aufgenommen werden will, muss erklären bei dem Maire oder dem Municipalrichter der Communal- oder der Municipalstadt, beim Prévôt oder königlichen Richter einer andern: dass er Bürger der bestimmten Stadt werden und sich allen Lasten der Bourgeoisie in derselben unterwerfen will.

2) Er muss schwören, ein Haus kaufen oder bauen zu wollen, das wenigstens 60 Souls werth wäre.

3) Er muss sich bei seinem Landesherrn lossagen (désavouer).

4) Er (oder seine Frau) muss von Allerheiligen bis Johanni in der Stadt residiren, kann jedoch sich aus den gesetzlichen Gründen entschuldigen. Nichtverheirathete können durch Diener sich vertreten lassen und haben nur an grossen Festen anwesend zu sein (Weihnachten und Ostern). Die Verordnung von 1372 verlangte ausserdem noch die persönliche Anwesenheit auf Johanni und Allerheiligen.

Wer auf diese Weise Bourgeois war, hatte die Bourgeoisie personnelle, gegenüber der Bourgeoisie réelle, die der erwarb, welcher wirklich in der Stadt sich niederliess. Da jene Bürger keine jährliche Abgabe für die Bewahrung ihres Bürgerrechts zahlten, so hiessen sie Francs bourgeois.[4]) Wer eine bedeutende Abgabe zahlte, hiess grand-, wer eine niedere, petit-bourgeois.[5])

---

[1]) Brequigny p. XXX. Ord. I. 314. 316. Ausführlich erklärt die Verordnung Brussel p. 903 folg.

[2]) Brequigny p. XXX, wo auch alle Stellen angeführt sind.

[3]) Brequigny p. XXVI—XXVIII. Der Text in Ord. t. I. p. 314, im Rec. des Lois Anciennes I. p.

[4]) Brequigny p. 25. — [5]) Brequigny p. 27. S. auch Monteil III. p. 138—139. La Thaumassière, Coutumes du Berry p. 1109.

4) *Gerichtsverfassung.*

a) Entwicklungsgang derselben in dieser Periode.

177. Auf der Grundlage des Gerichtswesens, das sich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gestaltet hatte, entwickelte sich *die* Verfassung der Gerichte, welche in der folgenden Periode vollkommen ausgebildet bis zur französischen Revolution fortbestand.[1] Die germanischen Einrichtungen, in der durch das Lehenswesen ihnen gewordenen Eigenthümlichkeit geschützt durch den Adel, traten in Kampf mit den durch die Legisten verbreiteten nach Alleinherrschaft strebenden Grundsätzen des römischen und canonischen Rechts, jedoch so dass die verschiedenartigen Elemente zu einer Einheit verschmolzen wurden. Die Gerichtsverfassung ruhte grösstentheils auf jenen, während das Verfahren durch die letzten regulirt wurde. Die allmählig sich gestaltende Organisation war vor Allem das Werk zahlreicher königlicher Verordnungen, worunter die aus den Jahren 1302, 1356, 1446 und 1453 die wichtigsten sind.[2] Die letzte, fast ein vollständiger Processcodex, enthält die Resultate des ganzen Entwicklungsganges des Gerichtswesens dieser Periode. Was sonst noch nöthig war, wurde von den Legisten eingeführt, wie das Hauptwerk derselben aus dieser Zeit, die Somme rurale Bouteillers (verfasst gegen 1400) zeigt.

Die Gerichtsbarkeit war, wie in dem vorhergehenden Zeitabschnitte, ein Recht, das gleichsam privatrechtlich zustand. Man unterschied, was die weltlichen Gerichte betrifft, die Gerichtsbarkeit des Königs (Justice royale), die der Grund- (und Landesherrn) (justice seigneuriale, Patrimonialgerichtsbarkeit im weitern Sinne des Wortes), und die, welche den Städten in Folge ihrer Privilegien zustand. Allen stand die kirchliche Gerichtsbarkeit (la jurisdiction ecclésiastique) im Gegensatz der laye oder laïque, (von welcher schon die Rede war) gegenüber.

Die Unterscheidung mehrerer Grade der Jurisdiction wurde schärfer gezogen wie früher: sie war namentlich nöthig, um den Umfang der einem Seigneur zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit oder den eines Stadtgerichtes jedesmal angeben zu können. Man theilte sie ein in Justice (oder jurisdiction) basse, moyenne et haute.[3] Eine andere höchst wichtige Gestaltung im Gerichtswesen waren

---

[1]) Verschiedene Institute, welche man noch jetzt findet, begannen im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert.

[2]) Viele Bestimmungen kommen wiederholt in denselben vor, indem die spätern häufig alte Vorschriften aufs Neue einschärfen.

[3]) Unten davon mehr.

die Jurisdictions d'Attributions, d. h. die Ausscheidung gewisser Classen von Rechtssachen von den gewöhnlichen, welche dann eigenen dafür bestimmten Gerichten übertragen wurden. Sie stehen fast alle mit der Finanzverwaltung in Verbindung. Jeder Hauptbehörde derselben wurde zugleich eine Gerichtsbarkeit eingeräumt, woraus denn eigene Gerichtshöfe hervorgingen, unter welchen wir hier beispielsweise das Gericht der Chambre des Comptes, die Cour des Aides, die Forst- und die Münzgerichte anführen. Dieselben wurden nach dem Muster der gewöhnlichen Gerichte organisirt, unterlagen also (freilich nicht immer sogleich) allen den Neuerungen, welche in jenen eingeführt wurden. Die Organisation der sämmtlichen Gerichte begriff nicht bloss die Regulirung der Amtspflichten der richterlichen Beamten, ihre Ernennungsweise, die Errichtung neuer Parlamente, sondern sie erstreckte sich auch auf das untergeordnete Personal derselben, als die Greffiers, Huissiers u. s. w. endlich auf die Functionen des sich ausbildenden Ministère public, die Kanzleien und das Notariatswesen, die Rechtsanwälte und den Advocatenstand.

Was die gewöhnliche und allgemeine Gerichtsbarkeit betrifft, so hat man

1) Die niederen und gewöhnlichen Gerichte der königlichen Prévôts und Baillis, so wie die Seigneurialgerichte, und

2) die höchsten Reichsgerichte vor Allem zu unterscheiden.

b) Das Ministère public, die Greffiers und Huissiers.

α) Die Procuratoren und Advocaten des Königs.[1]

178. Die königlichen und die Staatsinteressen kamen so häufig bei den Gerichten zur Sprache, dass dieselben von besondern Beamten gewahrt werden mussten. Die im Namen des Königs zu führenden Processe wurden, wenn sie vor dem Parlamente anhängig waren, anfangs einem Seneschall oder Bailli übertragen, die bei den letzten anhängigen einem jedesmal bestellten königlichen Bevoll-

---

[1]) Charpentier Glossarium IV. p. 414 v. Procurator. Chenu des Offices p. 420. De la Roche Flavin, treize livres du Parlement. De la Mare, traité de la Police I. p. 165. Encyclopédie Meth. Jurisprud. VI. p. 299. Garat in Guyots und in Merlins Repert. v. Ministère public. Henrion de Pansey ch. 15. Schenk, traité sur le Ministère public. Paris, 1813. 2 vol. 8. Delpon, Essai sur l'histoire de l'Action publique. Paris 1830. (Beide Werke lassen sehr viel zu wünschen übrig.) Fournel, histoire des Avocats. Paris 1813. 2 B. 8. Vol. I. p. 60. 209. 338. II. 17. 133. Brewer I. S. 193. Die Table zum Recueil des A. L. F. unter Ministère public. Einiges auch bei Merlin, Repertoire v. Avocat général.

mächtigten (procurator regis). Allein schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts bestellte Philipp der Schöne[1]) sowohl bei jenem als bei diesen Gerichten einen bleibenden Procurator, und hielt auch (anfangs zwei) Advocaten,[2]) die bei den untern Gerichten durch von ihnen selbst gewählte Substituten vertreten wurden. Der Advocat des Königs hatte einen höheren Rang als der Procurator, weil ja alle Gerichtsprocuratoren hinter den Advocaten standen. In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ist das ganze Institut ausgebildet;[3]) die Functionen beider nach und nach höchst wichtig gewordenen Beamten wurden durch königliche Verordnungen theils ex professo, theils gelegentlich genau bestimmt. In einer Verordnung vom 2ten October 1354 erhielt der königliche Procurator beim Parlamente zuerst den ihm bald bleibenden Titel Procureur général.[4]) Über die Rechte und Pflichten beider Beamten finden wir:

1) Dieselben haben die Ehrenvorzüge der Mitglieder des Gerichts, bei welchem sie fungiren.[5])

2) Der Avocat und der Procureur du Roi beim Parlamente müssen zu bestimmten Stunden in den Sitzungen erscheinen und ihre Vorträge ohne Unterbrechung halten. In peinlichen Sachen setzt der Generaladvocat ausführlich die Anklage und die Belastungen des Angeklagten auseinander. Die Parteien können sich in solchen Sachen ohne ihre Einwilligung nicht vergleichen.

3) Sie setzen die Verhaftungen fest und haben die rechtskräftigen Urtheile in peinlichen Sachen zu vollziehen.[6])

4) Für frei gewordene Stellen an den Gerichten, wobei sie fungiren, haben sie Candidaten vorzuschlagen.[7])

---

1) Die Könige nennen diese Beamten, welche anfangs nur die Clientel derselben hatten: gentes nostræ; bis 1789 wurden sie auch Gens du Roi genannt. Sie kommen in der Ord. vom 23. März 1302 vor. Sie leisten Eide, wie die Baillis u. s. w. Rec. III. 769.

2) Der eine war ein Geistlicher, der andere ein Weltlicher.

3) Pasquier II. p. 78. lit. B. Schenk p. 20. In der Processordnung v. 1453 erscheint das Institut als völlig ausgebildet.

4) Nach der Encyclopédie Méth. führt er ihn schon 1326. Früher hiess so jeder das Geschäft eines Procurators ausübende und desshalb wird der des Königs Procurator regius genannt. Später durften die gewöhnlichen Procuratoren sich nicht mehr Procureurs généraux nennen. Die königlichen Advocaten erhielten den Tittel Avocats généraux erst nach 1500.

5) Rec. VIII. 573. Verordnung v. 11. April 1416. Schenk p. 38.

6) Schenk p. 31.

7) Ord. v. 1463. Rec. XI. p. 204.

5) Die Verificationen der Maasse und Gewichte hatten in der Gegenwart des Procureur du Roi statt.[1])

6) Die Statuten der Zünfte mussten, ehe sie sanctionirt wurden, ihnen zur Bestätigung vorgelegt werden.[2])

7) Sie hatten die polizeiliche Aufsicht bei den öffentlichen Bibliotheken, wurden bei der Festsetzung der Brodpreise in den Zeiten der Theuerungen von 1366 und 1436 zugezogen.[3])

7) Sie waren die Rechtsanwälte und Vertheidiger der Ansprüche des königlichen Fiscus.

9) Die Schutzbeamten der Wittwen und Waisen, also die Vertreter des königlichen Mundiums über die hülfsbedürftigen Personen.[4])

β) Die Greffiers.[5])

179. Der älteste Name für die Bezeichnung der Schreiber der Gerichtsacten ist Notarius und Clericus (Clerc), weil meistens Geistliche zu diesem Geschäfte genommen wurden. Die Seneschälle und Baillis benützten dazu ihre Diener, falls sie fähig waren, daher ihnen auch der Titel Scriba, amanuensis, actuarius beigelegt wurde. Allein schon 1303 verbot diess Philipp der Schöne, das Geschäft sollte als Amt eigens dazu Gewählten übertragen werden. Der Gebühren wegen wurde es oft gesucht und sogar für immer verkauft. Auch diess verbot Philipp der Schöne und 1316 nochmals Philipp V. Carl IV. verordnete (den 10. Nov. 1322) diese Stellen, die nun Scribaria, Scripturæ (Greffes) Stili und Memoralia processuum hiessen, zu verpachten. In einer Verordnung v. 1327 und nachher öfter hiessen deren Inhaber Registratores. Den Titel Greffier[6]) führt seit 1356 nur der Actuar des Parlaments. Seine Kanzlei, die früher Clergie und Clergerie hiess, erhielt nun den

---

[1]) Nach einem Protocoll von 1321 bei de la Mare a. a. O. u. Schenk p. 33.

[2]) Es wurden die Statuten der Mégissiers 1323, der Cloutiers 1339 und der Teinturiers 1357 ihm vorgelegt. Schenk p. 34.

[3]) Schenk p. 34.

[4]) Schenk p. 33 characterisirt das Amt dieser Functionen mit folgenden Worten: «On peut dire qu'ils étaient les défenseurs de la royauté, des domaines et autres droits y annexés; les patrons des veuves, des orphelins, des absens, de l'Eglise, des communautés, des pauvres et de tous ceux qui ne pouvaient pas se défendre eux-mêmes; qu'ils étaient les représentans de l'ordre public, les gardiens des lois tant de police que de justice et même en quelque sorte les administrateurs de police; enfin qu'il n'y avait presque pas de branche dans l'administration sur laquelle ils n'eussent pas d'influence.»

[5]) Fournel I. 60. 211. 359. II. 134. 246.

[6]) Die Greffiers des Parlaments von Toulouse heissen Secrétaires oder Evangélistes. De la Roche Flavin a. a. O.

Namen der Greffe.[1] Die Stelle wurde abwechselnd verpachtet oder als Amt vergeben (donnée en ferme oder en garde).[2] Der Greffier hatte als Beamter beim Parlamente grosse Ehrenvorzüge. Man findet 1361 übrigens drei Greffiers (Grefferii vel Registratores): einen Greffier civil, einen Greffier criminel und einen Receveur des Présentations.[3] Dieser nahm die Gesuche beim Parlamente in Empfang. Das Ministère public erhält 1364 den Befehl, dieselben zu überwachen;[4] 1418 wird verordnet, ihre Acte unentgeldlich zu expediren; die Finanznoth der Regierung nöthigte die Könige diess wieder aufzuheben, doch verordnete es Carl VII. 1451 wieder.[5]

Die Actuare der übrigen Gerichte erhielten erst unter Ludwig XII. den Titel Greffiers.

β) Die Huissiers.[6]

180. Die Verfügungen über das Amt und die Zahl der zuerst Sergens (Servientes), dann Huissiers[7] (von huis oder von ostium und Ostiarius) genannten *Gerichtsdiener* und Häscher sind vom Jahr 1302 bis 1483 überaus zahlreich.[8] Sie kommen auch als Apparitores und Valeti Curiæ, ferner als Bedeaux vor. Sie sind schon Personen von öffentlichem Charakter, die vor Gericht laden, Processschriften, z. B. richterliche Decrete und Urtheile officiell mittheilen, also Ajournemens, Exploits und Executionen von Urtheilen u. s. w. vornehmen. Bei Feierlichkeiten gehen sie in Amtstracht dem Gerichtspersonal voran. Sie haben auch über die Ruhe und Ordnung während der Gerichtssitzungen zu wachen und tragen desshalb einen Stab. Nachdem ihre Anzahl gestiegen war, wurden für die letzte Function besondere Huissiers ernannt, welche Huissiers Audienciers hiessen. Die allzu grosse Zahl der Gerichtsdiener in den Baillages und Sénéchaussées und die häufigen Missbräuche

---

1) Aus den Olim ersieht man, dass die Greffe (auch als Archiv) im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts noch nicht organisirt war. Beugnot zu B. II. p. 885 der Olim.

2) Verordnungen von 1357—1360.

3) S. die Verordnung v. 1453. art. 102. 103. 105. Sie machten zugleich Notariatsgeschäfte und galten als Notare und Secretäre des Königs. Fournel I. 212.

4) Rec. n. 228. Verord. v. 1413. art. 102. 103.

5) Fournel II. 135. Rec. IX. 243.

6) Brewer I. p. 242. Encyclopédie v. Huissier t. V. p. 92 folg. De la Roche Flavin Liv. II. ch. 16. Fournel, histoire des Avocats I. 63. 228. 364. II.

7) Huissier wurde anfangs bloss der als Pförtner oder Thürsteher fungirende Sergent genannt (der spätere Huissier Audiencier). Fournel I, 229.

8) S. die Table zum Rec. des A. L. Fr. v. *Huissiers et Sergens* u. Fontanon I. p. 501.

ihrer Amtsgewalt veranlassten häufig Beschwerden beim König, selbst von Seiten der Stände, daher mehrere Verordnungen eine Verminderung der Huissiers vorschreiben.[1] Geistliche durften nicht dazu ernannt werden.[2] Auch die Höhe ihrer Gebühren wurde genau bestimmt.[3] Es gab auch Sergens zu Pferd.[4] Sie sind nicht eher zu ernennen, bis ihre Fähigkeit und gute Aufführung erwiesen und Caution von 100 Livres von ihnen gestellt ist.[5] Die Zahl der Huissiers beim Parlamente wurde 1468 auf 14 bestimmt.[6]

Als Zwangsmittel wurden die Diener der Huissiers gebraucht, welche z. B. Schuldnern bis zur Zahlung zur Verköstigung in das Haus gesandt werden. Sie heissen daher Mangeurs-Ravageurs, wurden aber 1338 abgeschafft.[7]

c) *Die gewöhnlichen Gerichte der ersten Instanzen.*[8]

α) *Die Gerichte der Baillis und Sénéchaux.*

181. Die gewöhnlichen Gerichte, vor welche Rechtsstreite in der Regel gebracht werden müssen, sind 1) die der königlichen Prévôts, Châtelains, Vicomtes oder Viguiers und die der königlichen Baillis oder Sénéchaux. 2) Die Gerichte der Grund- oder Landesherrn. 3) Die der Städte.

Von Philipp dem Schönen bis unter Ludwig XI. war man stets darauf bedacht, die den Baillis und Prévôts anvertraute Rechtspflege zu ordnen, diese Beamten zu einer regelmässigen Befolgung ihrer Amtspflichten anzuhalten und dem Missbrauch ihrer Amtsgewalt vorzubeugen. Zu diesem Zwecke sollten die Baillis und Sénéchaux nach gepflogener Berathung im königlichen Rathe ernannt und eingesetzt werden.[9] Sind nicht sogleich fähige Leute zu finden, so lässt das Parlament die Stellen versehen.[10] Die bei dem Amte fungirenden Räthe haben nach vorgenommener Beeidigung die geeigneten Personen bei eintretender Vacatur vorzuschlagen, um dem königlichen Rathe die Wahl zu erleichtern.[11]

---

1) Verordnungen von 1302. 1317. 1321. 1342. 1344. 1360. 1455.
2) Verordnung von 1435. Encyclopédie p. 93.
3) Verord. v. 1302. 1355.
4) Verord. v. 1302. art. 34, v. 1369. Rec. V. 330, v. 1440. Rec. IX. 74.
5) Verord. v. 1402. Rec. VII. 45.
6) Recueil X. 561.
7) Fournel I. 237—239. Zur Verhinderung von Privatfehden erlaubten sie jedoch seit 1352 die Könige wieder. Ebend. p. 366. Ord. II. 511.
8) Chenu p. 154. Guennois I. p. 316. De la Mare I. 44. D. Vaissette IV. p. 502.
9) Verord. v. 23. März 1302. art. 14. Rec. II. 769. Verord. v. 1388. Recueil VI. 645. art. 1. 2. Nach der letzten sollen auch die Prévôts so gewählt werden.
10) Verord. v. 1400. Rec. VI. 849. art. 2.
11) Verord. v. 1453. Rec. IX. 237. art. 82. 83.

Diese Ämter werden ausdrücklich für nicht verkäuflich erklärt.[1]) Beim Antritte des Amtes leisten die Ernannten einen Eid, die ihnen in dessen Formel vorgezeichneten Pflichten auf das Gewissenhafteste zu erfüllen, namentlich unpartheiisch Recht zu sprechen und die unter ihnen stehenden Prévôts gehörig zu überwachen.[2]) Die Baillis und Sénéchaux müssen in ihren Amtsbezirken verweilen, ihre Töchter in denselben nicht verheirathen und keine Güter allda pachten.[3]) Sie dürfen ausser ihren Besoldungen (Gages) keine Gelder sich aneignen und keine Geschenke annehmen.[4]) Die Einziehung der Revenuen des Siegels und der Kanzlei ist zum Besten des Königs zu verpachten.[5]) Bei Verpachtung der Prevotalämter haben die Baillis die geeignetsten Männer zu wählen.[6]) Sie hatten bis 1413 in eigener Person ihr Richteramt zu führen;[7]) jetzt wird ihnen erlaubt, bleibende Stellvertreter (Lieutenants) zu haben, für welche sie jedoch verantwortlich sind.[8]) Ihre Assisen haben sie regelmässig zu halten, nach den Verordnungen vom 23. März 1302 und von 1363 alle zwei, nach einer vom 5. Feb. 1388 alle drei Monate.[9]) Wenn das Parlament über ihre durch die Appellation vor dasselbe gebrachten Entscheidungen berathet, müssen sie in dessen Sitzungen erscheinen.[10]) Die Baillis und Sénéchaux hatten nach alter Weise ihre berathenden Rechtsfreunde, gewöhnlich Advocaten ihres Amtsbezirkes. Sie zogen

---

1) Ebend. art. 84.

2) Die Eidesformeln sind durch Verordnungen vorgeschrieben v. 1319 im 17. Art. Rec. III. 239, v. 1367 Rec. IX. 179. IX. 239. Beide stimmen in den Hauptpunkten zusammen. Sie finden sich auch, jedoch die letzte sehr erweitert, im Grand Coutumier de Charles VI. livre I. ch. VI. Ausgabe von Charondas.

3) Rec. V. 178. VI. 644. 754. IX. 235.

4) Rec. V. 179. VI. 661. 759. Auch die Schrifttaxen dürfen sie nicht erhöhen. Rec. V. 276. Wein und Fleisch dürfen sie als Geschenk annehmen. Rec. V. 179.

5) Rec. VII. 164. Verord. v. 1407. Es musste durch öffentliche Versteigerung geschehen. Rec. IV. 544. Sie dürfen selbst nicht pachten. Rec. IV. 429.

6) Rec. IV. 544. Dass die Prevotalämter anfangs verpachtet, dann als Anstellung gegeben, oft aber wieder verpachtet wurden, ist oben bemerkt worden.

7) S. oben Nro. 167. In Verhinderungsfällen konnten sie schon früher sich solche wählen. Verord. v. 1388. Rec. VI. 646.

8) Sie waren es schon früher, wenn sie sich einen ernannt hatten. Rec. VI. 646—647. art. 5.

9) Rec. II. 759. V. 178. VI. 647. Von dem Abhalten dieser Assisen handelt ausführlich Bouteiller liv. 1. tit. 3. p. 14—16. Alle Eingesessenen der Provinz können ihre Beschwerden vorbringen. S. Denisart ed. Camus v. Assises II. p. 476.

10) Verord. v. 1344. Rec. IV. 485. v. 1453. Rec. IX. 236. art. 81.

diese Assesseurs[1]) in wichtigen Fällen bei. Beim Prevotalgerichte zu Paris war ein vom Könige ständig ernanntes Collegium solcher Räthe, deren einige den Titel Conseillers auditeurs, die andern den Conseillers examinateurs führten.[2])

Die meisten hier angeführten Maassregeln, welche eine regelmässige und unpartheische Rechtspflege bezwecken, sind auch für die Prévôts und andere ihnen gleichstehende richterliche Beamten vorgeschrieben.[3])

Den Baillis ist befohlen, nicht in die Amtsgewalt der Prévôts einzugreifen.[4]) Nur wenn das Amt einem Unfähigen anvertraut ist, haben sie ihn zu vertreten.[5])

Was die Competenz der einen oder der andern Gerichte betrifft, so ist die Grenze zwar noch nicht mit der Schärfe gezogen, wie in der folgenden Periode. Doch ist der Bailli der gewöhnliche Richter der höheren Stände, also des Adels und der Geistlichen (in wie fern die letzten Sachen vor weltlichen Gerichten zu verhandeln haben); der Prévôt für Leute des dritten Standes. Desshalb musste jener auch ritterlicher, dieser dagegen bürgerlicher Abkunft sein. Ferner gehören vor die Baillis gewisse Verbrechen, über welche den Prévôts zu erkennen ausdrücklich verboten ist. Endlich gehören die meisten s. g. Cas royaux in Criminalsachen d. h. alle Sachen, worüber den Patrimonialrichtern zu erkennen verboten ist, vor ihr Gericht.[6]) Von der Entscheidung der Prévôts konnte man an die Baillis oder Sénéchaux appelliren.

II. Die Gerichtsbarkeit der Grundherrn und ihrer Beamten ist nicht von gleichem Umfange. Man findet schon allgemein die Unterscheidung derselben in Justice haute, moyenne et basse und fügt auch wohl noch eine Abart der letzten, die Justice foncière bei.[7])

---

1) Denisart v. Assesseurs t. II. p. 396.

2) Im Jahr 1327 kommen sie zum erstenmal als königliche Beamten vor. Encyclopédie Meth. III. p. 232—233. Es waren deren acht.

3) Rec. II. 759. VI. 644 folg.

4) Verord. v. 1356. Rec. IV. 828.

5) Rec. VI. 644 folg.

6) Bouteiller I. tit. 51 spricht ex professo von den Cas royaux, giebt jedoch nur Beispiele an. S. noch p. 1107. 1120. 1127. Sehr ausführlich handelt von denselben das Grand Coutumier de Charles VI. liv. I. ch. 3. des droits royaux. In der folgenden Periode werden sie genauer bestimmt.

7) Ausführlich handelt von den vier Arten der Verfasser des Grand Coutumier de Charles VI. livre IV. ch. 6. in der Ausgabe von Charondas von 1598. p. 522 folg. Sehr klar bezeichnet diese Grade Bouteiller I. 3. p. 13. Er nennt jede Patrimonialgerichtsbarkeit Jurisdiction naturelle, d. h. aus der Natur der Grundherrlichkeit fliessend, im Gegensatz der dem Könige zustehenden Jurisdiction ordinaire und der z. B. einer Stadtgemeinde überlassenen Jurisdiction déléguée.

Doch sind die Rechtsgelehrten über die Grenzen derselben nicht einig: hohe Gerichtsbarkeit ist die über schwere Verbrechen, mittlere die über andere Verbrechen, niedere die über bürgerliche Sachen und über Vergehen, die mit einer 60 Sols nicht übersteigenden Geldbusse bestraft werden. Die Justice foncière hat der Zinsherr zur Herbeitreibung fälliger Zinsen und der durch deren Verzug verwirkten Bussen u. s. w.[1])

III. Ebenso ist die in Folge eines besonderen Privilegienbriefes einer Stadtgemeinde überlassene Gerichtsbarkeit entweder die hohe, die mittlere oder die niedere. Der Inhalt der Concession bestimmt jedesmal deren Umfang. Der berühmteste Rechtsgelehrte dieser Periode, Bouteiller erklärt dieselbe für eine delegirte, eine Ansicht, die später die Folge hatte, dass die Könige die städtische Gerichtsbarkeit zuerst beschränkten, dann ganz aufhoben. Sie wurde geübt von den Schöffen, Consuln, (oder Capitouls), Geschwornen und wie sonst die städtischen Obrigkeiten heissen — in der Regel unter dem Vorsitze des Maires oder eines andern ihm gleichstehenden städtischen Beamten.[2])

d) Die Parlamente.

1) *Ausbildung und Organisation des Parlamentes von Paris.*[3])

182. Wenn man gleich von der bis Klimrath fast allgemein angenommenen Meinung, Philipp der Schöne habe durch seine Verordnung vom 23. März das Parlament zu einem stets in Paris fungirenden Gerichtshof gemacht, abgehen muss, so beginnt doch unter seiner Regierung die eigentliche Organisation desselben, welche durch eine Anzahl königlicher Verordnungen[4]) aus den Jahren

---

[1]) S. das Grand Coutumier: die justice foncière wird hier, sowie auch bei Bouteiller I. tit. 91 umständlich beschrieben und beleuchtet.

[2]) In Flandern, Artois und in einigen andern Provinzen des nördlichen Frankreichs präsidirte der gräfliche Beamte (der Bailli) das Schöffengericht. S. meine flandrische St.- u. Rgesch. B. I. B. II.

[3]) S. die oben angeführten Schriftsteller, besonders Du Tillet Rec. des Rois de France. Pasquier, Recherches II. 3 folg. De la Roche Flavin. Bord. 1617. Miraulmont de l'origine et établissement du Parlement etc. Paris 1612. IV. 8. p. 1—675. (Le Paige) Lettres historiques sur les fonctions essentielles du Parlement. Amsterdam 1753. 2. B. 8. Laboureur histoire du Gouvernement de France. La Haye 1743. 1 vol. 8. *Louis d'Orléans* les ouvertures du Parlement. Paris 1611. 4. 1620 8. Felibien hist. de Paris, livre X. ch. 12—41.

[4]) Bei Girard traité des offices B. I. p. 1—620 sind alle auf das Parlament sich beziehenden Verordnungen abgedruckt..

1318,[1]) 1319,[2]) 1320,[3]) 1344,[4]) 1356,[5]) 1365,[6]) 1388,[7]) 1446[8]) und die grosse Ordonnance von 1453[9]) ihre Vollendung erhielt. Die Theilung des Parlaments in Kammern, die Festsetzung der Zahl seiner Mitglieder, ihre Ernennungsweise, seine Competenz, das Verfahren, der Geschäftsgang u. s. w. wurden durch diese sich freilich oft wiederholenden Verfügungen angeordnet.

Die Sitzungen desselben wurden immer durch eigends dazu ernannte Räthe, theils Ritter, theils Clercs und zwar in dem bisherigen königlichen, dem Parlamente von Philipp dem Schönen überlassenen Pallaste gehalten. Denselben wurde dafür ein Gehalt (Gages) bezahlt. Schon 1291 verfügte Philipp der Schöne Einiges über die Besetzung und die Geschäftsordnung des Parlamentes.[10]) 1302 befahl er dessen Halten in zwei Sitzungen jährlich, einer im Winter, die auf Martini, und einer im Sommer, die Ostern beginnen sollte. Die Masse der Rechtsstreite war aber gewöhnlich so gross, dass das Parlament des Winters im Anfang der Sitzungen des Sommerparlamentes seine Arbeiten noch nicht beendigt hatte. Diess bewirkte, dass es 1319[11]) für bleibend erklärt und die Räthe nicht mehr für jede Session, sondern auf unbestimmte Zeit, ja lebenslänglich ernannt wurden. Von der früheren Ordnung blieb nur die Folge, dass jedesmal um Martini eine feierliche Eröffnung seiner Sitzungen (wie noch jetzt der Appellationshöfe und des Cassationshofes) statt hatte.[12]) Ausser den besoldeten gab es immer noch andere Mitglieder des Parlamentes, das ja die Fortsetzung der alten Curia regis war, als die Pairs de France, die Grosshofbeamten, andere hohe Vasallen und Prälaten, allein sie suchten sich so viel wie möglich der Theilnahme an den gewöhnlichen Geschäften zu entziehen. Sie erscheinen bei besonderen Veranlassungen, bei grossen feierlichen Sitzungen, beim Abhalten eines Lit de Justice.[13])

---

1) Rec. III. p. 190. 194. — 2) Rec. III. 233. — 3) Rec. III. p. 254—265. Es sind fünf Verordnungen über die Organisation des Parlaments.

4) Rec. IV. 482—498. 505. — 5) Rec. IV. 82. — 6) Rec. V. 160.

7) Rec. VI. 642. — 8) Rec. IX. 149. — 9) Rec. IX. 202.

10) Fournel, histoire des Avocats I. p. 289. Daher der noch jetzt allgemein gebräuchliche Ausdruck Palais de Justice. Der Gerichtshof des Parlaments heisst nur schlechtweg le Palais.

11) Es ergiebt sich diess aus der Verordnung Philipps V. vom 3. Dec. 1319 im Rec. III. 233. Rives p. 51. Piganiol de la Force Introduction II. p. 136.

12) Ausführlich handelt hievon De la Roche Flavin livre V. bes. Ch. 6—10. S. auch Pasquier. Man hat Eröffnungsreden aus den Jahren 1369 u. 1380 bei de la Roche.

13) Rives p. 57. II. 220. De la Roche Flavin livre VII. führt 34 verschiedene Personen oder Classen von Personen auf, die Entrée au Parlement mit oder ohne Sitz und Stimmrecht hatten. Von diesen handelt er livre IX. ch. 4.

Im Jahr 1319[1]) erklärte der König, Prälaten sollten nicht zu ordentlichen Mitgliedern des Parlamentes gewählt werden können, weil sie nicht regelmässig den Geschäften obliegen konnten. Schon 1302 hatte Philipp der Schöne verboten, dass Baillis und Sénéchaux Mitglieder desselben sein sollten.[2])

Dasselbe zerfiel schon 1319 in mehrere Sectionen, wovon die eine das Parlament, die andere die Requestes und Enquestes genannt wurden.[3]) Es sollten einer oder zwei Barone Mitglieder sein, ein Präsident und der Abt von St. Denis, dann 8 geistliche und 12 weltliche Räthe, 4 Mitglieder bei den Requestes in zwei Kammern, der Enquestes 8 geistliche und 8 weltliche Räthe (Jugeurs) und 24 Rapporteurs.

Philipp von Valois in einer Verordnung vom 11. März 1344 bestimmte die Zahl der Präsidenten auf drei, und die der besoldeten Räthe auf 78 (44 geistliche und 34 weltliche.[4]) Die Ernennungsweise neuer Mitglieder des Parlamentes nach den Verordnungen von 1344, 1400, 1406 war die, dass dem Könige von der Corporation nach gehaltener Abstimmung Candidaten vorgeschlagen wurden. Es mussten Rechtsgelehrte aus allen Provinzen ernannt werden, damit alle Localrechte dem hohen Gerichte bekannt würden. Die Präsidenten sollten aus den Räthen gewählt werden.[5]) 1437 ernannte der König unmittelbar ohne eine vorhergehende Candidatenwahl, 1446 wurde die frühere Ernennungsweise wieder hergestellt.[6]) Vor dem sechzehnten Jahrhundert waren die Stellen nicht käuflich.[7]) Auch die seit 1300, 1303, 1339 vorkommenden königlichen Procuratoren und Advocaten beim Parlamente galten als Mitglieder desselben und theilten die Ehrenvorzüge der Räthe.[8])

---

1) Rec. III. 233. Weiter ging Carl VI. im J. 1388, indem er alle Äbte und Priore für unfähig erklärte, Parlamentsmitglieder zu werden. Rec. VII. 218. Rives p. 52.

2) Rec. II. p. 799. art. 16. Klimrath, Travaux II. 112.

3) In der Ord. v. 1319. Rec. III. 233.

4) Rec. IV. 499. Im Jahr 1388 sind in der ersten Kammer 15 geistliche und 15 weltliche Räthe, und 24 in der Chambre des Enquêtes. Rec. VI. 643. Annuaire historique v. 1839. p. 144. De la Roche Flavin p. 80. Im Jahr 1453 hatte die Grand-Chambre 15 Cons. Clercs, 15 Lays; die der Enquêtes 21 Conseillers Clercs u. 16 Lays, die Requêtes 5 Clercs u. 3 Lays.

5) Rec. VII. 135. 181. 328. VIII. 850. De la Roche Flavin p. 84. Henrion de Pansey ch. 15. Rives. p. 56.

6) Rec. VIII. 850. IX. 150.

7) De la Roche Flavin p. 85.

8) Henrion de Pansey ch. 14. De la Roche Flavin p. 72—75, die Verordnung von 1453.

Die förmliche Eintheilung des ganzen Gerichts in zwei Sectionen nach der schon vorher bestehenden Verschiedenheit des Verfahrens findet man gleichfalls unter Philipp dem Schönen. Die der Arrêts hiess das Parlament im eigentlichen Sinne, auch die Chambre du plaidoyer, später die Grand'Chambre, die andere hiess die der Enquêtes.[1] Diese wurde später in zwei gespalten, deren eine die grande, die andere die petite Chambre des Enquêtes genannt wurde.[2] Zu den genannten Sectionen kam 1320 die Chambre des Requêtes hinzu, indem aus dem Corps der Maîtres des Requêtes de l'Hôtel eine Abtheilung ausgeschieden und dem Parlamente beigegeben wurde. Es waren deren 3 geistliche und 2 weltliche.[3]

Für peinliche Sachen wurde endlich 1436, nach der Vertreibung der Engländer, eine eigene Section gebildet, welche Chambre de la Tournelle, oder schlechtweg la Tournelle hiess, weil sie (zweimal im Jahr) aus Mitgliedern der Grand' Chambre gebildet wurde, die man der Reihe nach (tour à tour) dazu beorderte.[4]

An der Spitze des ganzen Parlamentes stand ein erster Präsident, anfangs le Grand, dann le premier Président genannt. Er repräsentirte die erste Kammer, neben ihm gab es deren noch eine Anzahl, welche alle den Titel Présidents à Mortier führten, indem sie eine mörserähnliche mit goldenen Streifen geschmückte Sammtmütze trugen.[5] Solche Präsidenten hatten auch die übrigen Kammern. Die ritterlichen Mitglieder des Parlaments hiessen Messires, die übrigen Maitres.[6] Jene hatten die ritterliche Kleidung und den Degen an der Seite, diese den Amtsmantel.[7]

Die königlichen Verordnungen enthalten eine Menge Bestimmungen über den Geschäftsgang des Parlamentes, über die Sitzungstage jeder Section, den Anfang und das Ende der Sitzungen u. s. w.[8] Was das Verfahren betrifft, so bildete sich schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Gerichtsgebrauch, der bald aufgezeichnet wurde von einem berühmten Advocaten Namens Wilhelm

---

1) Pasquier schreibt die Einrichtung diesem Könige zu. Recherches II. 3. De la Roche Flavin p. 23—27. Limnæus p. 710. Die erste Section hiess auch anfangs die Chambre des Prélats; de la Roche Flavin p. 45., unter Ludwig XII. la Chambre dorée, weil die Sitzungen in einem mit Vergoldungen gezierten Saale statt hatten.

2) De la Roche Flavin p. 26. Limnæus p. 711.

3) Pasquier II. De la Roche Flavin p. 30—33. Recueil III. 259.

4) De la Roche Flavin p. 25. 1405, als Bouteiller sein Testament machte, bestand sie noch nicht.

5) De la R. Flav. p. 45. Noch jetzt haben d. Gerichtspräsidenten diese Mütze.

6) Daher jene Magistrats d'Epée, diese de la Robe waren.

7) De la Roche Flavin p. 47. — 8) Verordn. v. 1453 Art. 1—4. 39 u. s. w.

Dubreuil (de Brolio). Sein Buch ist 1330 verfasst worden, führt den Titel: Stylus Curiæ Parlamenti Franciæ und kam zu so grossem Ansehen, dass selbst die Könige in ihren Verordnungen, z. B. Carl VII. 1440 auf dasselbe verwiesen, nachdem andere Rechtsgelehrte, wie Jean Le Cocq und Bouteiller es für die Hauptquelle des Processrechtes erklärt hatten.

Das ursprünglich lateinisch geschriebene Buch wurde früh ins Französische übersetzt, öfter herausgegeben und von Dumolin 1548 sehr gut commentirt.[1])

2) *Des Parlaments Competenz und Ressort.*[2])

183. Das Parlament war auch in dieser Periode für eine Anzahl Rechtssachen und gewisse Classen von Personen das einzig competente Gericht erster (und zugleich letzter) Instanz, für andere das Appellationsgericht.

Die Verordnung vom Jahr 1453 hat hierüber folgende Bestimmungen. Vor das Parlament in Paris gehören:

1) Die königlichen Domanialsachen, die Regalien, hochpeinliche Fälle.[3])

2) Die Rechtsstreite der Pairs de France und ihrer Apanagen.[4])

3) Die der Prälaten, Capitel, Grafen und Barone, der Städte, ihrer Schöffen, sonstiger Gemeinden und anderer hohen Personen, die durch Privilegienbriefe oder das Herkommen das Parlament zum regelmässigen Gerichtshofe haben.[5])

4) Appelsachen nach näheren Bestimmungen der Artikel 9. 10. 11. 12. 13—16.[6]) 76—78. Der Umfang dieser letzten Competenz erstreckt sich über das ganze Königreich; doch haben die mächti-

---

[1]) Der Titel der Ausgabe des letzten ist: Stilus antiquus curiæ supremæ amplissimi ordinis Parlamenti Parisiensis. Parisiis 1558, 4. Eine ausführliche Notiz über Dubreuil und sein Werk gibt Bordier in der Bibliothéque de l'Ecole des Chartes t. III. p. 47—62.

[2]) De la Roche Flavin livre XII. Die wichtigsten Verfügungen über die Competenz des Parlamentes finden sich in den Verordnungen von 1363, 1412, 1441, 1453.

[3]) Ord. v. 1453 Art 5.: Les causes de notre domaine et de nos régales et les causes ès quelles notre procureur sera principale partie.

[4]) Art. 6. Les causes des Péres de France et leurs causes touchant leurs terres tenues en Pairies et aussi en apanages et les droits d'icelles. In welchem Umfange ist oben gesagt.

[5]) Les causes des Prélats, chapitres, comtes, barons, villes, communautés, échevins et autres, qui par privilége ou anciennes Coutumes sont accoutumées d'être traitées en la dicte cour.

[6]) Art 8. Les causes d'appel lesquelles de leur droit doivent être traitées et decidées en notre dicte parlement et qui ailleurs ne peuvent être determinées.

gern Kronvasallen Freiheitsbriefe, die oft wahre Privilegia de non appellando sind, z. B. Flandern, von dessen Gerichten 1468 Ludwig XI. an das Parlament zu appelliren verbot.[1] Auch die königlichen Baillis in der Nähe von Burgund durften keine Appellationen dieses Landes an das Parlament annehmen.[2])

Nach der Errichtung anderer Parlamente wurde diese Competenz beschränkt.

Man nannte die sämmtlichen unter dem Parlamente stehenden Provinzen das Ressort desselben.

Dasselbe erstreckte sich[3])

I. nordwärts von Paris und um dasselbe über die Picardie, die Champagne und Brie, Ile de France.

II. südlich über Perche, le Nivernois, la Beauce, le Maine, la Touraine, la Sologne, Anjou,[4]) Poitou, Aunis, die Gegend v. Rochelle, l'Angoumois, Marche, das Bourbon'sche, Bearn'sche, die Auvergne,[5]) Forez, le Beaujolais, le Lyonnais.

3) *Einregistrirung der königlichen Verordnungen. Remonstrationen.*[6])

184. In frühern Zeiten benützten die Könige die Gelegenheit des versammelten Parlaments, um neu erlassene Verordnungen zu veröffentlichen, welche, weil auch die Baillis und Sénéchaux anwesend waren, auf diese Weise schnell Jedermann bekannt wurden. Nachdem das Parlament förmliche Register hielt, wurden diese Verordnungen abschriftlich darin eingetragen und dadurch zugleich für rechtlich bindend erklärt. Die Einregistrirung galt daher bald für die eigentliche Promulgation derselben. Da früher in der Curia regis (wie jetzt im Conseil des Königs) die zu erlassenden Verordnungen berathen wurden, und das Parlament nicht aufgehört hatte, die alte Curia regis zu sein, so blieb es Sitte, dass dasselbe, ehe die Eintragung vorgenommen wurde, diese Verordnung erst vorlesen liess und nach Form und Inhalt prüfte. Fand sich irgend ein Fehler, so wurde der König darauf aufmerksam gemacht. Wahrscheinlich wurden nachgewiesene Mängel verbessert. Bald leiteten die Mitglieder daraus das Recht ab, die königlichen Verordnungen vorerst zu prüfen, und liessen, wenn der Eintragung eine solche Prüfung nicht vorhergegangen war, vom Greffier die Bemerkung

---

[1]) Ord. XVIII. p. 126. S. ferner p. 137. 138. 139. 150 u. Recueil XI. 642.

[2]) Ord. XIII. 141. — [3]) Nach dem Annuaire historique v. 1839 p. 144.

[4]) In Folge einer Verordnung vom April 1381. Recueil V. 538.

[5]) Seit 1455. Recueil IX. 273.

[6]) De la Roche Flavin p. 701—712. 735. Henrion de Pansey ch. 8. Rives p. 77 folg. Er ist ein grosser Gegner dieser Remonstrationen d. Parlamente.

beisetzen, das Parlament habe die Verordnung nicht gebilligt.[1] Da dasselbe auch wohl bei zu nehmenden Maasregeln über deren rechtliche Möglichkeit von den Königen befragt wurde,[2]) so bildete sich bald das Recht, gegen Verordnungen, welche ihm dem anerkannten Rechte des Reiches zu widersprechen schienen, Einsprache zu thun und ihre Eintragung zu verweigern.

Die Könige sahen zwar früh in diesen Oppositionsversuchen des Parlaments eine unerlaubte Beschränkung der Souverainität;[3]) allein selbst Ludwig XI. gab in einem äusserst wichtigen Falle, als der Präsident de la Vaquerie an der Spitze aller Räthe in feierlicher Amtskleidung vor ihm erschien und erklärte, sie legten alle ihre Stellen nieder, wenn die Eintragung erzwungen werden sollte, dieser Remonstration nach [4]) und so hielt sich dann der hohe Gerichtshof bei ähnlichen Veranlassungen für ermächtigt, den von ihm für rechtswidrig gehaltenen königlichen Verordnungen, Edicten, Privilegienbriefen, deren Einzutragung von ihm verlangt wurde, sich zu widersetzen.[5]) Die Sitte, das Parlament in einer vom Könige feierlich gehaltenen Sitzung (lit de justice genannt)[6]) in solchen Fällen zu zwingen, kommt in dieser Periode und überhaupt vor dem Jahr 1563 nicht vor.[7])

Ausser den königlichen Verordnungen wurden auch alle Privilegien, Gnadenbriefe u. dgl. zum Einregistriren dem Parlamente zugesandt.

4) Angabe einiger das Parlament betreffenden Verfügungen und Thatsachen.

185. Die Urtheile des Parlaments sind vollziehbar in allen Provinzen des Reichs, namentlich auch in den des geschriebenen Rechts.[8]) Eine Verordnung von 1388 erklärt, die Äbte und Priore von Klöstern könnten nicht Parlamentsmitglieder sein, ausgenommen solche, welche auch im Conseil royal wären.[9]) 1412 wird das Par-

---

1) Der erste Fall dieser Art kam nach Rives p. 77 den 31. März 1411 vor. Oder man erklärte, die Eintragung sei auf ausdrücklichen Befehl des Königs geschehen. Ebend. p. 81. — 2) Beispiele bei Rives p. 84.

3) Z. B. Carl VII. Rives p. 82.

4) De la Roche Flavin p. 706. No. XVII. Pasquier Recherches VI. 35.

5) Beispiele bei de la Roche Flavin p. 708 folg. Recueil des Anc. Lois Fr. Table du Parlement de Paris p. 276—277.

6) Jede nach der Weise der alten Parlamente, der Curia regis vom Könige selbst gehaltene Sitzung hiess Lit de Justice. Jeder König pflegte nach seiner Thronbesteigung eine solche zu halten. Z. B. Carl VI. den 20. April 1365. Henrion de Pansey p. 401. — 7) Henrion de Pansey p. 28.

8) Ord. vom 14. August 1374. Recueil des Lois V. 411. Wiederholt 1474. Recueil X. 687. — 9) Recueil VI. 642.

lament auch für das Obergericht der Universität von Paris erklärt.[1]) 1413 fand eine Sitzung des Parlaments statt, um über den Vollzug der Verordnungen, betreffend die Bénéfices électifs du royaume, nämlich der geistlichen Pfründen, zu berathen.[2]) Den 14. October 1414 versammelte sich das Parlament, um Deputirte zum Concilium von Constanz zu ernennen.[3]) Den 20. März wurde eine Parlamentssitzung gehalten über die Sache eines Ritters Segnor, welche der damals in Paris anwesende Kaiser Sigismund als Ehrenpräsident statt des Königs präsidirte.[4]) Den 13. März erklärte das Parlament seine Weigerung, den Dauphin als Reichsverweser anzuerkennen.[5]) Im Jahr 1461 remonstrirte und protestirte es gegen die von Ludwig XI. befohlene Aufhebung der von Carl VII. sanctionirten pragmatischen Sanction. Es hatte diese Remonstration die Folge, dass man, wie schon bemerkt wordenist, diese Beschlüsse dennoch befolgte.[6])

5) *Errichtung neuer Parlamente.*[7])

186. Die grosse Ausdehnung des Königreichs und die Schwierigkeiten der Mittheilungen aus entfernteren Provinzen während der Kriege veranlassten die Könige, neue Parlamente zu errichten, namentlich da, wo die früheren Landesherren schon höhere Gerichtshöfe eingesetzt hatten. Die Organisation des Parlaments von Paris diente den übrigen zum Muster. Man findet daher auch bei diesen die verschiedenen Chambres wieder, die Präsidenten, Ritter und Räthe, das Ministère public und das zahlreiche Canzleipersonal. Man sah nicht selten die neuen Parlamente nur als Ausdehnungen des von Paris an, obgleich diess auch wieder für ein höheres galt.

I. Das älteste der neu errichteten Parlamente ist das von Toulouse. Philipp der Schöne hatte dessen Errichtung in seiner Verordnung vom 23. März 1302 versprochen, wenn die Stände des Landes es wünschen sollten. Mit deren Zustimmung setzte er es noch in demselben Jahre ein[8]) und dehnte sein Ressort aus über ganz Languedoc, die Guyenne und das Land bis zur Dordogne. Ernannt wurden 14 Personen, nämlich 2 Präsidenten, 6 geistliche

---

1) Recueil VII. 264. — 2) Recueil VII. 409. — 3) Recueil VIII. 418.

4) Recueil VIII. 573. Monsrelet bemerkt, es sei darüber gemurrt worden.

5) Recueil VIII. 613.

6) Recueil X. 393. Die Ord. Ludwigs XI. steht auch in den O. t. 15. p. 193.

7) De la Roche Flavin p. 9—13. 47—59. Henrion de Pansey a. a. O. D. Vaissette IV. 294. Le Long Bibliothèque historique t. III. p. 235 folg.

8) Die Verordnung ohne Datum gibt de la Roche Flavin p. 9.

und 6 weltliche Räthe, welche in beiden Sprachen, der Langue d'oc und der Langue d'oil bewandert sein mussten. Es hatte eine Section für Civil- und eine für Criminalsachen. Es sollte jedoch nur so lange bestehen, als es dem König beliebte.

Es wurde denn auch später aufgehoben und erst im 15. Jahrhundert neu eingesetzt und organisirt durch Verordnungen von 1410 und 1420, im Jahr 1425 nach Beziers verlegt und 1428 mit dem von Carl VII. in Poitiers niedergesetzten Reichsparlament vereinigt, endlich aber 1443 und 1444 [1]) definitiv [2]) in Toulouse bleibend. Sein Ressort erstreckte sich wie 1302 bis an die Dordogne; die Zahl seiner Mitglieder ist dieselbe wie früher.

II. Als das zweitälteste Parlament gilt das Burgundische in Dijon. Herzog Philipp der Kühne (der Ahnherr des zweiten burgundischen Hauses) errichtete 1353 einen höchsten Rath für diese Landestheile, welcher zweimal im Jahr seine Grands jours (in Beaune und St. Laurent) hielt.[3]) Man konnte von dessen Entscheidungen an das Parlament zu Paris appelliren. Nach der Vereinigung des Herzogthums in Folge des Todes Carls des Kühnen verlangten die burgundischen Stände als Bedingung ihrer Huldigung ein bleibendes und zugleich souveraines Parlament für das Land. Es wurde in Dijon durch eine Verordnung vom 14. März 1476 errichtet. Seine Mitglieder waren 1 Präsident, 12 Räthe, 2 Generaladvocaten, 1 Procureur Fiscal u. s. w.[4])

III. Der Zeit nach wird das Parlament der Bretagne genannt. Es begann 1451.[5]) Schon früh bestand in der Bretagne die Curia Ducis, von welcher an das Parlament zu appelliren Philipp der Schöne mehrmals, sowie seine Nachfolger 1315 und 1384 verboten hatten.[6]) Nach der Ausbildung der ständischen Verfassung im Lande waren die drei Stände selbst das höchste Gericht. Allein da die Versammlungen derselben nicht regelmässig gehalten wurden, so

---

[1]) Recueil VIII. 629. 654. 729. Die Verordnung von 1443 in lateinischer Sprache bei de la Roche Flavin p. 12, in d. Ord. XIII. 384, im Rec. IX. 115. Vorher ging eine nicht vollzogene Verordnung vom 18. April 1437. Recueil XIII. 850. Der gegenseitige Rang der Parlamentsräthe von Toulouse und Paris wurde 1454 festgesetzt. Recueil IX. 252.

[2]) Eine kurze Zeit war es in Montpellier, namentlich 1464. De la Roche Flavin p. 24. Ord. XVII. 167. Vaissette V. 35. 37. 39.

[3]) De la Roche Flavin p. 19. Ord. XVIII. 253 Note a.

[4]) Recueil X. 76. 767. Ord. XVIII. 252. Verschieden davon ist das für die nur kurze Zeit französische Freigrafschaft Burgund 1477—1478 errichtete Parlament zu Dole.

[5]) Lelong p. 243. Ord. XX. 488. Daru III. p. 196.

[6]) Ord. I. 620. Rec. III. 129. Mably livre III. ch. 3. Daru p. 102—101 Note 2.

veranstaltete man von 1420 an ausserordentliche Sitzungen (Nouveaux jours genannt), die von 1451 an regelmässig stattfinden sollten. 1485 regulirte sie der Herzog Franz II. als Grands jours. Sie sollten jedes Jahr vom 15. Juli bis zum 15. September gehalten werden, von 1 Präsidenten, 12 Räthen, ferner den Seneschällen von Rennes und Nantes. Erst Carl VIII. verwandelte das Gericht in ein eigentliches Parlament.[1])

IV. Nach der Vertreibung der Engländer aus dem südlichen Frankreich beschloss Carl VII. in Folge der Capitulation mit Bordeaux vom Jahr 1411 die Errichtung eines Parlaments allda. Es wurde 1460 eröffnet und 1462 von Ludwig XI. bestätigt. Ein Präsident und drei Räthe des Parlaments von Paris waren seine ersten Mitglieder; dazu kamen 4 andere und das übrige Personal. Sein Ressort erstreckte sich über die ganze Guyenne, die Landes, l'Agenois, Bazadois, Perigord, Saintonge und später (1463, 1492) eine Zeit lang über die früher unter dem Parlamente von Paris stehenden Lande von Rochelle, Aunis, Angoulème u. s. w., auch Limousin. Während der kurzen Regierung des Bruders von Ludwig XI., als apanagirten Herzogs der Guyenne, wurde das Parlament für die noch königlichen Landestheile nach Poitiers verlegt. Statt jenem hielt ein Provinzialgericht Grands jours im Lande, von welchem man an das Parlament von Paris appellirte. Doch 1472 wird es als souveraines Gericht wieder hergestellt. Es hatte nun 12 Räthe.[2])

V. Der letzte Dauphin Humbert II. hatte 1340 aus seiner alten Curia ein höchstes Gericht ausgeschieden, welches das Collége des Juges oder Consistorium supremum hiess und nach 1419, d. h. zur Zeit der von Carl VI. für dasselbe erlassenen Gerichtsordnung, bestand. An dessen Stelle setzte Ludwig XI. noch als Dauphin ein Parlament, welches er als König bestätigte.[3])

e) *Die Procuratoren und Advocaten.*[4])

187. Um für Andere vor Gericht auftreten zu können, bedurfte es anfänglich einer besonderen Ermächtigung desselben (de graces

---

[1]) S. Daru III. p. 105. Ord. XX. 288. Lobineau IV. 821. Es gab also vor 1495 im Grunde kein Parlament, sondern nur Gerichtssitzungen, wie die Grands jours der Champagne und die des Echiquier der Normandie.

[2]) De la Roche Flavin p. 15. Ord. XVII. 210. 231. 512.

[3]) Le long p. 249. De la Roche Flavin p. 18. S. die Gerichtsordnung im Recueil VII. 199. Henrion de Pansey p. 379 der pariser Ausgabe. Im Jahr 1481 ernannte Carl VIII. 4 neue Räthe dazu. Ord. XX. 129.

[4]) Grand Coutumier de Charles VI. livre III. tit. 1 (de l'office du Procureur) tit 2 (des Avocats) enthält Auszüge aus dem römischen Recht über die Pflichten der Procuratoren und Advocaten.

à plaider).[1] Nachdem die Sitzungen des Parlaments regelmässig geworden waren, suchten die in den Vorhallen des Justizgebäudes sich immer aufhaltenden und vom Augenblick lebenden Schreiber dieses Geschäft als ein ständiges an sich zu bringen; waren sie doch daran gewöhnt, Gnadengesuche, Klag- und Bittschriften aller Art auszufertigen; auch war ihnen der gewöhnliche Processgang bekannt. Sie wurden also Ecrivains entrepreneurs de Procurations, vereinten sich in eine Innung, die sie unter den Schutz des heiligen Nikolaus und der heiligen Catharina stellten. Im Jahr 1342 wurden sie durch königliche Briefe anerkannt.[2] Da sie einem fühlbaren Bedürfnisse steuerten, so gelang das Unternehmen: sie machten öffentliche Anschläge (Affiches) und Schilde an ihre Wohnungen, und nannten sich Procureurs généraux, d. h. Übernehmer aller Arten gerichtlicher Anwaltschaften. Sie erlangten, dass im Justizgebäude ihre gemeinsame Nameuliste nach der der Advocaten angeschlagen wurde. In einem eigenen Statut von 1345[3] werden die Amtspflichten dieser Procuratores generales in Parlamento näher bestimmt. Sie mussten einen Eid[4] leisten, die Anwaltschaften gewissenhaft zu führen; nie mehr als 10 Livres zu Honorar nehmen, nie eine Sache zum Nachtheil des mit derselben beauftragten Advocaten zu führen; jeden Morgen sehr früh im Palais zu erscheinen, sich hinter die Advocaten zu stellen, die Sitze der älteren Advocaten nie einzunehmen und vor den Maitres, d. h. den Parlamentsräthen den Audienzsaal nicht zu verlassen.[5]

Schon früher (1327) hatte sich eine solche Procuratorenzunft beim Gerichte des Prévôt von Paris im Châtelet gebildet. Es wurden nun eine Menge Verordnungen über diese Innungen erlassen, theils um zu verhindern, dass die Processführenden von denselben beeinträchtigt würden,[6] theils um nicht in diese Confrérie Aufgenommene aus den Gerichten zu verdrängen.[7] Unter diesen Verordnun-

---

1) Eine Verordnung v. Jahr 1400 schreibt aufs Neue die Einholung der lettres de Graces à plaidoyer in Rechtsstreitigk. beim Parlamente vor. Fournel I. 430.

2) Fournel p. 214—215. In der über ihren Verein ausgestellten Notariatsurkunde vom 17. Juni 1341 nennen sie sich Compagnons Clercs et Ecrivains fréquentant le Palais. Ord. II. 177. Recueil IV. 470.

3) Recueil IV. 508—510. Allda die sehr ausführliche Eidesformel. Alles ist in lateinischer Sprache abgefasst.

4) Die Eide der Procuratoren und Advocaten des Châtelet werden angegeben im Grand Coutumier de Charles VI. livre I. ch. 6.

5) Fournel I. 216—217. — 6) Fournel I. 218 u. Ord. II. 2.

7) S. deren Angabe in der Table des Rec. v. Procureurs. Eine Verordnung vom 16. Juli 1378 beschränkt die Zahl der Procureurs Généraux des Châtelet auf 40. Fournel I. 337.

gen ist eine 1424 während der englischen Herrschaft zu Paris erlassene besonders belehrend.[1])

Die Processordnung von 1453 enthält eine Taxordnung der Procuratoren.[2])

Während des 15. Jahrhunderts gelangten die Procuratoren zu grossem Ansehen: einige derselben haben sich als Schriftsteller einen Namen gemacht.[3])

188. Was die Advocaten [4]) betrifft, so wiederholte 1291 Philipp der Schöne die 1274 erlassene Verordnung über ihre Amtspflichten und verbot ihnen, grössere Honorare, als statutenmässig erlaubt wäre, zu nehmen,[5]) schloss ferner 1299 alle Excommunicirten von der Aufnahme als Advocaten aus.[6]) Die Verordnungen von 1274 und 1291 werden in ihren Hauptbestimmungen wiederholt in jenen von 1315, 1318, 1344, 1364;[7]) ihre Rechte und Verpflichtungen erweitert, der ganze Stand Statuten unterworfen. Eine Liste derselben wird entworfen, auf welcher Unfähige zu streichen sind. Die Liste wird in den Gerichten öffentlich angeschlagen. Die jüngern Advocaten stehen den ältern im Range nach und müssen sie mit besonderer Achtung behandeln. Diess hat theilweise seinen Grund darin, dass ältere und ausgezeichnete Advocaten, die auch in der Regel die Doctorwürde hatten, für Ritter galten.[8]) Kein junger Rechtsgelehrter wurde in die Advocatenliste eingeschrieben, wenn ein älterer ihn nicht vorgeschlagen hatte. Prüfungen gingen vorher, und der für fähig erklärte musste zwei Jahre lang als Hörender bei den gerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig (avocat écoutant) ein Noviciat (Stage) bestehen, ehe ihm zu plaidiren erlaubt war.[9])

Der Advocatenstand, welcher den Namen l'Ordre des Avocats schon jetzt führte, stieg zum höchsten Ansehen, so dass aus seiner Mitte selbst die Mitglieder des Parlaments und die Canzler gewählt wurden. Die Vergleichung der Advocaten mit dem Militärstande, welche im Codex von Justinian vorkömmt, und die ihnen in diesem

---

1) Ord. VIII. 619. Rec. VIII. 698. Fournel p. 20. — 2) Rec. IX. 219.

3) Fournel II. 137. Das Amt hatte jedoch noch immer den Charakter eines industriellen Unternehmens und pflegte mit der Bank im Palais, die jeder Procureur hatte, verkauft zu werden. — 4) Fournel I. 35. 126. 261.

5) Rec. II. 690. — 6) Rec. II. 720 Art. 4.

7) Rec. III. 105. 190. IV. 506. V. 224. Manche dieser Bestimmungen sind in dem Dekret über den Ordre des Avocats v. Dec. 1811 wieder zu finden!!

8) Sie wurden daher wohl wie Jean Desmarets, Monseigneur genannt. Fournel I. 272—275.

9) Fournel I. 281. Diess ist noch jetzt erforderlich in Frankreich.

ertheilten [1]) Auszeichnungen, trugen vor Allem dazu bei, den Advocaten einen Rang nächst den Rittern zu verschaffen, und so diesen Stand zu einem der dem Ansehen nach ersten im Reiche zu erheben. Desshalb unterwarf man ihn auch strengen Disciplinarstatuten: die Verletzung der Advocatenehre durch irgend eine, selbst bloss undelicate Handlung, zog Geld- und Ehrenstrafen und gröbere Fehler die Ausschliessung nach sich.[2]) Der Eid der Advocaten des Châtelet wird jährlich erneuert.[3]) Über wichtige und zweifelhafte Rechtssachen haben die Ritter bei den Advocaten Rath einzuholen.[4])

f) Höhere Gerichtshöfe einzelner Provinzen.

189. Wo am Ende der vorigen Periode sich höhere Collegialgerichte, wenn ihre Sitzungen auch nur in bestimmten Zeiten des Jahres gehalten wurden, ausgebildet hatten, dauerten dieselben in dieser fort.

I. Es bestand auf diese Weise das Echiquier der Normandie[5]) als Fortsetzung der ursprünglichen Curia Ducis; die Prälaten und die Ritter des Herzogthums waren verpflichtet, in dessen von den königlichen Commissären (den Maîtres de l'Echiquier) präsidirten Gerichtssitzungen zu erscheinen. Dessgleichen mussten alle anderen Richter, die Sénéchaux, Baillis, Vicomtes, sowie alle Advocaten und Procuratoren (Conteurs et Atournés) anwesend sein. Die letzten hatten häufig die ihnen vorgelegten Rechtsfragen zu beantworten, Records zu geben u. s. w.[6]) Es war 1315 in den Chartes Normandes und 1461 und 1462 nochmals von Ludwig XI. ausgesprochen worden, das Echiquier sei und bleibe das höchste Gericht der Normandie;[7]) dennoch blieb es unter dem Ressort des Parlaments von Paris.[8])

Nach Philipps des Schönen Verordnung wurde es zweimal im Jahr, nach Ostern und nach Michaelis gehalten und zwar jetzt immer in Rouen. Es hatte Criminal- und Civiljustiz, theils in erster, theils

---

1) Cod. II. 6. 7. 8.

2) Fournel I. 261 folg. Eine chronologische Angabe der auf die Advocaten sich beziehenden Verordn. u. s. w. enthält die Table des Rec. v. Avocat.

3) Rec. V. 304. Verordnung v. 1367. — 4) Rec. VII. 180. Ord. v. 1407.

5) Die Geschichte desselben ist vollständig beschrieben v. Floquet im Band I. seiner Histoire du Parlement de Normandie. Rouen 1840. Darüber meine Anzeige in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes Bd. XIII. p. 233.

6) Floquet p. 53. Im Jahr 1390 zählte man 214, im Jahr 1462 134 und 1464 339 anwesende Advocaten und Procuratoren. — 7) Floquet p. 96. 242.

8) Vergebens bestreitet diess Floquet p. 96. Die von ihm p. 11 folg. und 99 angeführt. häufig. Fälle d. Evocationen u. Appellationen beweisen gegen ihn.

in der Appellationsinstanz und trug durch seine Entscheidungen vor Allem zur consequenten Ausbildung des Provincialrechts der Normandie bei. Es erliess manchen reglementarischen Beschluss, fixirte den Gerichtsgebrauch und überwachte alle übrigen Richter.[1]) Auch trat es den Übergriffen der geistlichen Richter entgegen.[2])

Im Jahr 1463 ernennt Ludwig XI. einen Procureur général bei dem Echiquier unter grossem Widerspruch der Procuratoren und Advocaten.[3])

II. Auch die Grands jours der Champagne dauerten fort, und wurden in Philipps des Schönen Verordnung vom 23. März abzuhalten befohlen, wie die Sitzungen des Parlaments zu Paris und des Echiquier der Normandie.[4])

III. In den meisten noch eigenen Landesherren untergebenen Provinzen hatten diese höchste Landesgerichte. Der in Burgund und in der Bretagne ist schon gedacht worden. Die Grafen von Flandern und die von Artois hatten im 14. Jahrhundert das Conseil de Flandres in Gent und in Arras errichtet. Auch selbst in kleineren Ländern kommen landesherrliche Appellationshöfe vor.

Zusatz über die Provinz Languedoc.[5])

Die Provinz Languedoc bestand aus der zuerst 1223 theilweise, später 1271 und 1361 ganz zu Kronland gewordenen Grafschaft Toulouse und ihren Nebenlanden le Vivarais, le Gevaudan, le Vellay.

Sie zerfiel in drei grosse Kreise, nämlich die Senechaussées von

1) Beaucaire und Nismes,
2) Carcassonne und Beziers,
3) Toulouse und l'Albigeois.

Der Senechall, auch Bailli supérieur genannt, war bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts der höchste Gerichts-, Administrativ- und Militärbeamte seines Kreises und der Stellvertreter des Königs. Seit 1324 sandte dieser eigene Lieutenants, die ihn meistens für die ganze Provinz vertraten und bald Gouverneurs, bald Lieutenans du Roi hiessen. Ihr Amt war zwar militärisch, doch hatten sie auch eine ziemlich grosse Civilgewalt.[6]) Dem ungeachtet waren die Se-

---

[1]) Floquet p. 110. 113—117. 119 121. 125. — [2]) Floquet p. 134—147.
[3]) Floquet p. 245. 246. — [4]) Brussel I. 234 folg.
[5]) D. Vaissette IV. 502 folg. 573. 574. 587 folg. Rec. des Lois Municipales de Languedoc par Albuisson 7 vol. 4. Aus beiden, jedoch auch aus ungedruckten Quellen schöpfte Benoit Trouvé in seinem Werk: Essai historique sur les Etats Généraux de la Province de Languedoc. Paris 1818, 2 vol. 4.
[6]) 1353 und die folgenden Jahre war der Graf von Armagnac Lieutenant des Königs in Languedoc.

neschälle die ersten gewöhnlichen Gerichtsbeamten und hatten fünfmal im Jahr in der Hauptstadt ihres Kreises *Land-* und *Gerichtstage* (Assises) in Person oder durch ihre Stellvertreter (Lieutenans) zu halten, die 14 Tage, oft einen Monat währten. Richter und Beisitzer dabei waren die Unterbeamten, die ausgezeichneten Rechtsgelehrten und Grundherrn (Barons) des Kreises.[1]) Man promulgirte hier die neu erlassenen königlichen Verordnungen, machte Reglements der Verwaltung und der Rechtspflege.[2]) Man hiess die Versammlung auch le Conseil du Roi. Ausserdem mussten die Sénéchaux auch in den Amtsstädten der einzelnen Bezirke ihres Kreises Assisen halten.[3])

Diese Districte hiessen theils *Vigueries*, theils *jutgeries* oder *judicatures*, je nachdem sie einem Viguier oder einem Juge (auch Bailli, bajulus genannt) untergeben waren. Zu denselben wurden auch die eigenen Grundherren unterworfenen oft ausgedehnten Herrschaften gerechnet, weil die königlichen Beamten in denselben über die s. g. Cas royaux entschieden. Diese Herrschaften waren meistens Grafschaften und Vicomtés, Chatelénies oder blosse Seigneurien oder Grundherrschaften, Temporalités der Bischöfe und Äbte.[4])

Die Senechaussée von Toulouse zerfiel in die Vigueries dieser Stadt und 6 judicatures; darin lagen 5 Comtés und 4 Vicomtés, 2 bischöfliche Temporalitäten, eine bedeutendere Seigneurie.

Die Senechaussée von Carcassonne zählte 11 Viguerien, 1 Baillage, dann 5 Herrschaften.

Die von Beaucaire 13 Viguerien, 13 Baillages und verschiedene Herrschaften.[5])

Bis zum 15. Jahrhundert wurden auch die Abgaben nach den oben genannten Districten und dann nach der Zahl der Feuerstellen (Feux) repartirt (s. N. 202); allein bald theilte man sie in Finanzdistricte, welche Diöcesen hiessen, die eine Anzahl der altenGerichtssprengel umfassten.[6])

In diesen hielten die Viguiers und Juges Royaux oder ihre Lieutenans wieder von Zeit zu Zeit ihre Assises mit dem Procureur

---

1) D. Vaissette p. 506. Trouvé I. p. 15. 16. S. die Protocolle der Assises des Seneschalls v. Beaucaire v. J. 1302 in den Preuves bei D. Vaiss. IV. 121.

2) Protocolle solcher Assises sind gedruckt bei D. Vaiss. IV. Preuv. 108. 121. 456.

3) Ebend. Text S. 507. Oft wird eine Viguerie in mehrere vertheilt, dann wieder vereint. Ebend. 252. Oft werden neue errichtet. Ebend. IV. 143.

4) S. die nachstehende Tabelle I. — 5) S. die Tabelle I.

6) S. die Tabelle II. D. Vaissette p. 502. Trouvé I. p. 18. 19.

du Roi. Sie bereisten jährlich alle Orte ihres Bezirkes, um die Wahl der städtischen Beamten zu präsidiren.[1])

In den Städten übten die Consuln die von Alters her ihnen zustehende Criminal-, Civil- und Polizeigerichtsbarkeit.[2])

Über allen Gerichten stand das freilich erst 1443 für immer errichtete Parlament von Toulouse. Vorher hielten die Könige von Zeit zu Zeit Parlamentssitzungen in der Grafschaft, z. B. 1280, 1283—1287, 1291 unter Philipp dem Schönen, von 1420—1428. Sonst stand die ganze Provinz vor 1443 unter dem Parlament von Paris.[3]) Die Provinzialgouverneure waren von einem Conseil umgeben, das in Administrativsachen entschied.[4])

Die Stände der Provinz, welche sich schon im 13. Jahrhundert versammelten[5]) und seit dem 14. oft mehrmals im Jahre,[6]) führten den Namen Etats Généraux de Languedoc und bestanden aus Deputirten der Geistlichkeit, des Adels und der Städte, d. h. ihren Consuln.[7]) Man findet hie und da auch Versammlungen einzelner Stände, namentlich der Städte und des Adels oder die Stände einer Senechaussée.[8]) Ausserdem erscheinen noch Deputirte der drei Seneschälle, und zwar von allen Ständen in den Versammlungen der allgemeinen Reichsstände, z. B. zu Bourges im Jahr 1317.[9])

Die Gerichtsbezirke von Languedoc sind folgende:[10])

Senechaussée de Toulouse.

1. Judicature d'Albigeois.
2. » de Villelongue.
3. » Lauraguais.
4. Comté d'Armagnac.
5. Comté de Comminges.
6. » de Foix.
7. Viguerie de Toulouse.
8. Judicature de Verdun.
9. » de Rieux.

---

[1]) D. Vaissette p. 507. Trouvé p. 20.

[2]) In Toulouse die Capitouls, in Narbonne die Prudhommes. D. Vaiss. 509.

[3]) D. Vaiss. p. 41. 328. 508. Rec. p. 95. — [4]) D. Vaiss. p. 508. Rec.

[5]) Schon 1254 werden sie genannt. D. Vaiss. III. 482. 510. O. I. 65. Rec. I. 170. Trouvé I. 22. Dann 1283. 1285. 1288. 1302. D. Vaiss. IV. 116.

[6]) Der vierte Band von D. Vaissette enthält eine Masse Notizen und Urkunden über die Ständeversammlung von Languedoc. Ausführlich handelt er davon p. 510. S. Trouvé p. 30—51. Man findet Sitzungen in Montpellier, Toulouse u. a. O.

[7]) Assemblées des Communes en Languedoc hatten statt 1346. 1356. 1358. 1361. 1362. 1375. 1377. D. Vaiss. IV. Preuves 208. 232. 244. 268. 328.

[8]) Ebend. S. 19. 156. Die Capitouls von Toulouse riefen 1415 die Stände der Provinz einmal zusammen; der König verbot es. S. 438.

[9]) S. die Vollmachtsbriefe der Deputirten von Albi bei D. Vaissette. Preuves p. 154. Text 157.

[10]) Nach der Charte im Buche von D. Vaissette. S. den Text im Bd. IV. S. 502.

10. Comt. d'Astarac et de Pardiac.
11. Vicomté de Lomagne.
12. » de Fezensaguet.
13. Comté de Gaure.
14. » de l'Isle-Jourdan.
15. Judicature de Rivière.
16. Vicomté de Nebouzan.
17. » de Gimoez.

Senechaussée de Carcassonne.

1. Seigneurie de Mirepoix.
2. Viguerie de Carcassonne.
3. » de Cabardez.
4. » de Minerbois.
5. Chatelénie de Mont-real.
6. Viguerie des Allemans.
7. » de Limoux.
8. Bailliage de Sault.
9. Viguerie de Fenouillides.
10. » de Fermenez.
11. » d'Albi.
12. Comté de Castres.
13. Vicomté de Lautrec.
14. Viguerie de Beziers.
15. Viguerie de Gignac.
16. » de Narbonne.
17. Comté de Lessenoy.

Senechaussée de Beaucaire.

1. Bailliage de Velai.
2. » de Gévaudan.
3. » de Vivarais.
4. Viguerie de Beaucaire.
5. » de Nismes.
6. » de Sommières.
7. » du Vigan.
8. » d'Andouse.
9. » d'Alais.
10. » d'Uzés.
11. » de Bagnols.
12. » de Roquemaure.
13. » de St. André.
14. » d'Aiguesmortes.
15. » de Lunel.
16. » du Pont-saint-Esprit.
17. Baronie et Rectorie de Montpellier.

Nördlich und westlich gelegene Senechausséen.

Senechaussée de Perigord et de Querci.
» d'Agenois.
» de Rovergue.
» de Bigorre.

g) Das Notariat.[1])

190. Das Recht in den königlichen Ländern Notare (Tabelliones) zu ernennen, wird 1291 von Philipp dem Schönen für eine Prärogative der Krone erklärt und daher selbst den königlichen Senechaux und Baillis abgesprochen. Ihre Acte hatten eine Beweiskraft, wenn das officielle Notariatssigill (Sigillum Authenticum)

[1]) Wir folgen den zwei Hauptwerken hierüber, nämlich Langloix, Traité des Droits, Priviléges et Fonctions des Notaires mit den Texten der Verordnungen über die Notaires in der Einleitung, Paris 1778. 4. und Roland de Villargues, Code du Notariat, Paris 1836 t. I. S. noch Brunet le parfait Notaire I. 41. Fournel histoire des Avocats I. 220. II. 362. Die Zahl der Verordnungen über das Notariat in dieser Periode ist sehr gross. S. die Table zum Recueil v. Notaires. Es werden indessen hier auch Verordnungen angeführt, die sich nicht auf die Notare, sondern auf die Actuare der Gerichte und Secretäre des Canzlers beziehen.

ihnen angehängt war.[1]) Die Könige ernannten also deren eine Anzahl für jeden Bezirk eines Bailli oder Seneschall und daher auch (und zwar 60) für die Prévôté von Paris.[2]) Die letzten heissen Notaires du Châtelet und bilden ein eigenes Collegium, dessen Rechte und Privilegien, welche in 12 Briefen oder Urkunden aus den Jahren 1300 bis 1304 enthalten sind, der Prévôt von Paris 1305 in einen Vidimus vereinte.[3])

Ludwig X. bestätigte dieselben und Philipp V. erliess 1317 eine eigene unter dem Namen der Constitution Philippine bekannte Verordnung über ihre Rechte,[4]) die ein bleibendes Statut ihrer Corporation (Confrérie des Notaires de Paris) und von vielen Königen bestätigt wurde 1330, 1350, 1373, 1381, 1452, 1461.[5])

Die Notare mussten ihre Protocolle und Urtexte der Acte (minutes genannt) sorgfältig aufbewahren; nach ihrem Tode waren sie an königliche Archive zu übergeben.[6]) Carl VII. schärfte jene Verpflichtung 1437 nochmals ein und befahl ihnen das Anlegen von Registern. Sie führten jetzt auch häufig den Titel Gardes-Notes.[7]) Die Corporation der Pariser Notare erhielt 1370 im Palais ein Zimmer, wo ihre Mitglieder sich versammeln auch Acte aufnehmen und ausfertigen konnten.[8]) Carl VI. nimmt sie 1411 unter seinen besonderen Schutz. Sie erhalten das Recht, Schilde (Panneaux royaux) an ihre Häuser anzuheften[9]) und eine Menge Privilegien, wurden aber auch streng überwacht und ihre Gelderpressungen bestraft. Die Notare vom Châtelet erhalten das Recht, in ganz Frankreich Acte aufzunehmen, während alle übrigen auf ihre Amtsbezirke beschränkt waren.[10]) Sie allein machen die Erbschaftsinventarien nach einer Verordnung von 1384.[11])

---

1) S. die Verordnung im Rec. II. 691. Nur in Folge besonderer Concession können Grundherren Notare ernennen. Es wird auch verboten, dass künftig die Barbiere und Metzger (Tonsores et Carnifices) Notariatsgeschäfte machen. Fournel I. 225.

2) Rec. II. 725. 795. 818. Von denselben handelt das Grand Coutumier de Charles VI. Liv. I. ch. 2 (p. 7) u. I. ch. 5. p. 37. 38.

3) Gedruckt bei Langloix p. 8—10. Es suchten aber stets nichtautorisirte Notare sich einzuschleichen, gegen welche vor Allem die Verordnung von 1317 gerichtet war. Fournel I. 232. — 4) Langloix p. 10—13.

5) S. den Text derselben nach der Bestätigung dieses Jahres im Rec. IV. 371. Langloix p. 14—16.

6) Verordnung v. 1370. Rec. V. 347. Später wurde diess geordnet. Sie waren ihren Nachfolgern im Amte v. d. Erben einzuhändigen. Rec. VII. 167. VIII. 855.

7) Langloix p. 17. Doc XIII. — 8) Rec. V. 350.

9) Diess thun bekanntlich noch jetzt alle Notare in Frankreich.

10) Verordnung Carls VII. v. 1437. Langloix p. 17.

11) Roland de Villargues p. XXXVII.

Die Notariatskunst bildete sich frühe als Wissenschaft aus. Die Ars Notaria des Rolandinus Passagerii (aus Padua)[1]) erhielt in Frankreich das höchste Ansehen. Man schrieb eine Menge Werke mit Formularien, unter welchen ein Formularbuch von 1470 berühmt wurde.[2])

Was den Ertrag ihrer Expeditionen betrifft, so befahl eine Verordnung vom Jahr 1320 ein Viertheil davon an den königlichen Schatz abzuliefern. Diess erhöhte sehr die von ihnen geforderten Honorare.[3]) Es wurden daher Tarife ihrer Gebühren festgesetzt.[4])

Da sie auch an Sonn- und Feiertagen Acte aufnahmen, so wurde ihr Saal im Palais an diesen Tagen geschlossen. Sie expedirten dieselben nun in nahe gelegenen Wirthshäusern. Allein die Corporation verbot diess endlich selbst durch ein Statut, das der König 1363 bestätigte.[5])

5) *Die Finanzverwaltung.*[6])

a) Gemeinsames.

191. Die Erweiterung des Reiches und die stets steigenden Bedürfnisse der Könige nöthigten diese, der Finanzverwaltung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie wurde bald der wichtigste Zweig des Staatshaushaltes, jedoch nicht der am besten geordnete.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts standen an der Spitze des königlichen Finanzwesens der Grosskämmerer, die Schatzmeister und die Mitglieder der sich bildenden Rechenkammer. (Oben No. 177.)

Die Einnahme und Beitreibung der Einkünfte war den Baillis und Prévôts übertragen. Die Einkünfte waren ausser den der königlichen Domainen theils regelmässig wiederkehrende, theils gelegentlich vorkommende Gefälle. Zu diesen alsbald näher zu bezeichnenden alten Finanzquellen kamen im Laufe dieser Periode mehrere neue hinzu. In Zeiten augenblicklicher Finanznoth half man sich durch die verschiedensten, meistens verwerflichen oder nachtheili-

---

[1]) S. über ihn von Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III. 598. V. 475—480. V. 405.

[2]) Roland de Villargues a. a. O. — [3]) Fournel I. 226.

[4]) Ein Denier für 3 Zeilen, dann 2 für 4—6. Fourn. I. 363. — [5]) Fourn. II. 363.

[6]) Choppinus de Domanio Franciæ. Paris, 1605 u. 1621. Traité historique de la Souveraineté du Roi par F. D. P. L. Paris, 1754. 2 vol. Lefèvre de la Planche traité du Domaine. Paris, 1764 u. 1765. 3 vol. 4. Moreau de Beaumont Mémoires sur les Droits et impositions. Paris, 1768—69. 4 B. 4. Pastorets Vorreden zu Vol. XVI—XIX. der Ordonn. des Rois de France. Merlin Répertoire v. Domaine public. Über die ältern Zeiten sind die neuern Werke von Bailly, histoire financière de la France. Paris, 2 éd, Paris, 1839 IV. 8. und Bresson, histoire financière de la France 1840. 2 éd, weniger befriedigend, als über die spätern. Der letzte gibt auch eine Geschichte der Finanzminister.

gen Mittel. Doch stiegen die Einnahmen der Krone, und die mit denselben beauftragten Beamtenstellen erhielten allmählig eine geordnete Organisation.

Die Einkünfte der Könige in dieser Periode lassen sich auf folgende Hauptclassen [1]) zurückführen.

I. Die königlichen Domainen:

1) die Pachtgüter, Weinberge und andere durch eigene Verwalter administrirte Domainen;

2) die königlichen einer eigenen Verwaltung untergebenen Forsten;

3) Grundrenten, Zehnten, Zinsen aller Art;

4) die Kopfzinse der Leibeigenen und Hörigen.

II. Der Ertrag der Regalien:

1) des Münzregals,

2) des Bergregals,

3) der 1464 beginnenden königlichen Posten.

III. Zufällige Kroneinnahmen:

1) das droit d'Aubaine,

2) das droit de Bâtardise,

3) die Regale,

4) das droit d'Amortissement,

5) das der Francs fiefs,

6) Ertrag der Justiz, Confiscationen, Strafgelder u. dgl.,

7) andere zufällige Einnahmen.

IV. Die Tailles und die unter dem Namen der Aides von den Reichs- oder Provinzialständen bewilligten Subsidien.

V. Ausserdem suchten in Zeiten der Noth die Könige durch verschiedene Finanzoperationen sich Geld zu verschaffen, als durch den Verkauf von Leib- oder bleibenden Renten, von Ämtern, Aufnahme von Anlehen gegen Hingabe von Staatsdomainen; durch die Vertreibung oder die bezahlte Wiederzulassung der Juden, durch Freilassungen der Hörigen für Geld, durch die Münzverfälschungen, ja selbst durch die Hinrichtung reich gewordener Finanzminister und die Einziehung ihres Vermögens.[2]) Einige Könige, wie Carl V. und Carl VII.,

---

[1]) Man kann auch, absehend von den Fällen in No. V., die Einnahmen des Königs in zwei Hauptclassen theilen, 1) Kronrevenüen (Domaine de la Couronne im weitesten Sinne), darunter fallen die Einnahmen I. II. III. und 2) ständische Subsidien. S. Traité historique de la Souveraineté du Roi, vol. I. ch. I. a. XIX.

[2]) Die sechs ersten Surintendans des Finances wurden hingerichtet: Marigny 1315, la Guette 1322, Remy 1328, Montaigu 1409, Desessars 1412, de Gyac

bestrebten sich, das Finanzwesen so viel wie möglich zu ordnen, unter anderm erlaubte man sich die ungerechtesten Bedrückungen und Mittel.[1])

Philipp der Schöne und seine Nachfolger ernannten für die Leitung des Finanzwesens einen eigenen Surintendant des Finances, so dass jetzt nicht mehr der Grosskämmerer an dessen Spitze stand. Sein Hauptgeschäft scheint übrigens vor Allem darin bestanden zu haben, durch alle Mittel und Künste die Einnahmen des königlichen Schatzes zu vermehren und in Bedrängnissen Hülfe zu schaffen. Die meisten waren unredliche Männer. Die Verwalter des Schatzes waren die Trésoriers; über ihnen und allen Finanzbeamten stand die königliche Rechenkammer; jedem Hauptzweig der Einkünfte waren besondere Beamte vorgesetzt, die zugleich eine ihren Functionen entsprechende Gerichtsbarkeit hatten.

b) Von den Krondomänen und ihrer Unveräusserlichkeit.[2])

192. Wenn schon vor dem 14. Jahrhundert die Könige darauf bedacht waren, die Gesammtheit der Kronlande zu bewahren und desshalb ihre Töchter in der Regel nur mit Geld auszustatten, den nachgeborenen Söhnen Allodien oder Lehen als Apanage nur bis zum Aussterben ihrer männlichen Descendenz zu verleihen; so wurde es vom 14. Jahrhundert an als ein Grundsatz des französischen Staatsrechts angesehen, dass die Krondomainen unveräusserlich seien. Philipp V., der zuerst denselben aussprach (im Jahr 1318), nahm zugleich die Regierungszeit Ludwigs IX. als die Normalperiode an und erklärte daher alle seitdem gemachten Veräusserungen von Krondomainen für nichtig.[3]) Dem ungeachtet erlangten auch nach ihm besonders begünstigte Personen für geleistete Dienste oder auch aus bloser Liberalität der Könige Besitzungen und Revenuen, die auf Krongüter oder die königlichen Kassen radicirt waren. Diess

---

1426; der siebente wurde ermordet und der sonst redliche Jaques Coeur 1453 mit dem Verluste eines Theils seines Vermögens bestraft. La Balu brachte 11 Jahre in der Bastille zu (1455—1466). Bresson histoire financière de la France I. 100—148.

[1]) Bailly histoire financière schildert die Finanzverwaltung dieser Periode auf das Treffendste Bd. I. 65—186.

[2]) Nach Pastoret Préface zu t. XV. und XVI. der Ord. des Rois de France 1811 u. 1812. Vgl. auch Pandectes françaises livre I. ch. 22. Traité hist. de la Souveraineté du Roi I. ch. I. n. XX. folg. Moreau de Beaumont Mémoires t. IV. 15 folg. Rec. Table v. Domaine de la Couronne.

[3]) Ord. 670. Rec. I. d'Isambert III. p. 179. 294. Man hatte indessen vor Allem die Schenkungen im Auge.

bewirkte, dass bei jedem Thronwechsel und oft auch ohne diesen Befehle erlassen wurden, welche diese Liberalitäten widerriefen.[1])

Dessgleichen erliess Philipp von Valois den 11. Mai 1333 eine Widerrufungsverordnung,[2]) die sich jedoch nur auf concedirte Renten bezieht und 1344 dahin beschränkt wurde, dass diejenigen, welche eidlich nachweisen konnten, sie seien nur für geleistete Dienste belohnt, im Genusse verbleiben sollten.[3]) 1349 wurden jedoch die in der Vicomté von Paris veräusserten Krongüter zurückgefordert.[4]) Nun folgte eine Menge solcher Verordnungen auf einander, als vom März 1356, April 1357, Mai 1358, December 1360 und noch im Juli 1454.[5])

Carl VI. gab zwar die Guyenne seinem ältesten Sohne und die Grafschaft Dreux dessen Bruder, aber unter der ausdrücklichen Bedingung des Rückfalls auf den Sterbfall ohne männliche Erben.[6]) Derselbe König setzte in einer eigenen Verordnung vom Februar 1401 die eigentlichen Grundsätze über die Unveräusserlichkeit der Krondomainen förmlich fest.[7]) Er erklärt im Voraus jede von ihm erlangte Concession dieser Art für unverbindlich, beschwört diess und lässt es durch die Prinzen des Hauses beschwören, ferner durch seinen Canzler, den Connetable, die Räthe der Rechenkammer u. A.

Diess hinderte nicht, dass schon 50 Tage nachher der königliche Procurator Klage erhob über das Vorkommen neuer Concessionen. Der König befahl die Rückerstattung 1403.[8]) Es blieb nun dieser Grundsatz ein stehendes Recht der Krondomainen. Auch die Reichsstände sprachen diesen Grundsatz aus.[9])

Ob man ein königliches Privatvermögen vom Kronvermögen unterschieden habe, lässt sich mit Gewissheit nicht sagen.[10])

Die königlichen Schatzmeister haben die höchste Aufsicht und Verwaltung der Krondomänen.[11]) Die Einnahme des Ertrags der Domänen besorgten von 1320 an eigene Receptoren (Receveurs des domaines).[12]) In der Normandie besorgten sie die Vicomtes.[13])

---

[1]) Carl der Schöne widerrief so die von Philipp IV. und von Ludwig X. gemachten Schenkungen. O. I. 762.

[2]) O. II. 29. — [3]) O. II. 200. — [4]) O. II. 315.

[5]) S. eine Angabe bei Pastoret t. XV. p. VII—VIII. Rec. IV. 837. V. 13.

[6]) Pastoret a. a. O. p. VIII. — [7]) O. VIII. 448. IX. 288. Rec. VII. 9. 166.

[8]) Pastoret p. IX. — [9]) Rec. X. 547 (im Jahr 1467).

[10]) Es deuten manche Verordnungen darauf hin, andere scheinen aus beiden nur eines zu machen. Pastoret a. a. O.

[11]) Rec. V. 369. 498. VI. 657. 829. VII. 161.

[12]) Dieselben werden in den Verordnungen über die Krondomainen häufig erwähnt. Moreau de Beaumont IV. 106 folg.

[13]) Moreau de Beaumont p. 115.

c) Die königlichen Forsten.[1])

193. Die königlichen Forsten gehörten zu den wichtigsten Krondomänen und desshalb wurde das Forstwesen schon im vierzehnten Jahrhundert der Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung. Verschiedene Forstordnungen wurden erlassen über die Bewirthschaftung der Wälder und die Gerichtsbarkeit der Forstbeamten. Schon in der oft erwähnten Verordnung Philipps des Schönen vom 23. März 1302 (touchant le bien du royaume) werden die Magistri et custodes forestarum neben den Baillis und Sénéchaux aufgeführt.[2]) Im Jahr 1318 erliess Philipp V. eine kurze Verordnung über die Wälder der Champagne,[3]) den 2. Juni 1319 eine ausführliche Forstordnung, die er den 17. Mai 1320 bestätigte und mit Zusätzen vermehrte.[4]) Eine andere machte 1346 Philipp VI., der 1360 eine Instruction über das Fällen der Bäume folgte.[5]) Carl V. erliess 1376 eine ausführliche Forstordnung, die er 1388 erneuerte und vermehrte und 1402 noch ausführlicher machte.[6])

Die mit der Forstverwaltung beauftragten Beamten haben auch die Forstpolizei und die damit verbundene Forstgerichtsbarkeit. Es waren diess anfangs nur die Gruyers[7]) (Gruarii oder Custodes forestarum) und die Maîtres des forêts oder Maîtres des Eaux et forêts, Magistri forestarum. Es finden sich jedoch die ersten nicht in allen sondern in der Regel nur in entlegenen kleineren Waldungen; grössere stehen unmittelbar unter den Forstmeistern, welche die höhern Beamten auch der Gruyers sind. Erst im Jahr 1384 wird ein Souverain Maître et inquisiteur général et réformateur des Eaux et Forêts ernannt,[8]) der später Grand maître des Eaux et Forêts hiess. Er hat seinen Sitz als oberster Richter in Forstsachen an der Marmortafel des Pallastes in Paris, wie der Connétable.[9]) Die

---

1) Lois forestières de la France par Pecquet. Paris 1753. 2 vol. 4. Pastoret Vorrede zu t. XVI. p. XXXV—XL. Moreau de Beaumont IV. 180. Recueil Table v. Eaux et Forêts. Brewer Geschichte der französischen Gerichtsverfassung II. 288—341.

2) Rec. II. 723. — 3) Rec. III. 204. — 4) Rec. III. 205. Ord. I. 683. 707.

5) Rec. IV. 322. V. 113. — 6) Rec. V. 456. 666. VII. 19, die erste hat 52, die letzte 75 Artikel.

7) Über die Ableitung des Wortes ist Streit. Der Gruyer ist eine Art Förster oder Waldhüter. Es kommen jedoch auch andere Namen für die Unterbeamten der Forste vor, namentlich Sergens de Forêts und in der Normandie der Titel Verdier (Viridarius).

8) Wenigstens findet man ihn erst jetzt. Rec. VI. 597. Im Jahr 1413 wird die Stelle wieder aufgehoben, doch schon 1424 wieder hergestellt. Rec. VII. 369. Brewer S. 299. 301. Moreau de Beaumont p. 195.

9) Brewer S. 298. Den Grandveneur als Chef des Forstwesens findet man auch nicht einmal unter Philipp dem Schönen. Brewer II. 300.

Zahl der gewöhnlichen Forstmeister wechselte, man findet 1317 zwei, 1346 zehn, 1375 sechs, 1381 zehn. Von den Gruyers wird an die Forstmeister und von diesen an den Oberforstmeister appellirt. Zu der Competenz der Forstgerichte gehörten auch die Civil- und Criminalklagen, die sich auf die Jagd beziehen.[1] Unadelichen war die Jagd nicht erlaubt.[2] Doch wurde sie den Bürgern mancher Städte und auch andern Freien gestattet.[3] Mit der Aufsicht über die Wälder war auch die der Gewässer verbunden, worin man zu fischen pflegte, und bei welchen Jagden vorkamen.

d) Das Münzregal.[4]

194. Erst seit Philipp dem Schönen suchten die Könige aus dem Münzregal grössere Vortheile zu ziehen, jedoch leider auf eine wenig löbliche Weise. Sie begannen die Münzen zu verfälschen, d. h. sie schlechter ausprägen zu lassen. Sie hielten sich für vollkommen berechtigt durch die Verminderung des innern Gehaltes der Münzen sich zu bereichern, und entsagten daher auch für Geld diesem Kronrechte zu Gunsten einzelner Städte oder Provinzen.[5] Die Klagen der Stände über die Verschlechterungen des Geldes veranlassten sie dann, ein besseres Gepräge machen zu lassen. Oft folgten in einem Jahre mehrere Umprägungen der Münzen, so dass, weil die schlechtern von den guten nicht immer leicht zu unterscheiden waren, die grössten Verwirrungen daraus sich ergaben.[6] Die Zahl der Verordnungen über das Münzwesen ist in dieser Periode ausserordentlich gross.[7]

---

1) Brewer S. 311.

2) Verbot Carls VI. vom 15. Jänner 1396. Ord. VIII. 117. Rec. VI. 772, ferner von 1451. Rec. IX. 71. Mehr bei Brewer S. 312.

3) Z. B. 1439 den Eingesessenen der Diöcese Nismes.

4) Pastoret Vorrede zu B. XVI. p. XL—XLVIII. Abat de Bazinghen Traité des Monnaies et de la Jurisdiction des Monnaies en forme de Dictionnaire. Paris 1764. 2 vol. 4. Leblanc traité historique des Monnaies de France. 1690. 1 vol. 4. Traité historique de la Souveraineté du Roi II. 185. Brewer II. 424—435.

5) Z. B. der Normandie. Man zahlte die Monnéage als Steuer. Potherat de Thou p. 59.

6) Leblanc p. XXVI folg. und 402 folg. die Tabelle. Eine andere von Dupin de Saint Marc giebt Potherat de Thou p. 330. Die Mark Silber wurde zu 2 Livres 18 Sols, aber auch zu 112 Livres ausgeprägt! Der Curs ward erzwungen. Die fremden Kaufleute hörten auf, die französischen Märkte zu besuchen. Alle Rentiers verarmten und zuletzt die Könige selbst, denen man die Abgaben in schlechter Münze zahlte. Potherat de Thou p. 59. Im Jahr 1361 wechselte man eilf mal die Münzen (nach Pastoret).

7) Nach Pastoret betreffen in den 5 ersten Bänden der Ordonnances 1) die

Es gab mehrere königliche Münzstätten, an deren Spitze Magistri monetarum (Maitres particuliers des monnaies) standen. Höhere Beamten, die in Verordnungen von 1339 zum erstenmal als Maitres généraux des monnaies vorkommen, führen über alle Münzstätten die Oberaufsicht und haben Gerichtsbarkeit, jedoch anfänglich nur als Mitglieder der Chambre des Comptes, bis sie 1454 eine besondere, bald die Cour des monnaies genannte Behörde bildeten, unter welcher auch die Gold- und Silberarbeiter standen.[1]) Die Zahl ihrer Mitglieder stieg von drei auf acht in dieser Periode. Sie hatten die Criminalgerichtsbarkeit über die Falschmünzer.[2]) Auch die königlichen Wechsler (Changeurs royaux), welche ihre Tische an der Brücke Pont de Change genannt, hatten, standen unter diesem Gerichtshof.[3]) Von seinen Entscheidungen fand, Criminalsachen ausgenommen, keine Berufung an das Parlament statt.[4]) Ihre Mitglieder hiessen Présidaux und Conseillers; sie hatten ein geregeltes Ministère public, ihre Greffiers, ihre Huissiers u. s. w.

e) Die Regale.[5])

195. Der Pabst Bonifaz VIII. bestritt dem Könige Philipp dem Schönen in Folge seiner Streitigkeiten mit ihm auch das Recht, die Einkünfte eines Bischofssitzes oder einer Abtei sede vacante an sich zu ziehen. Der König liess sich dasselbe durch die versammelten Stände bestätigen und schrieb hierüber Mehreres vor in der bekannten Verordnung vom 23. März 1302. (Art. 10. 11.)[6]) Benedict XIII. erkannte es dagegen an. Zwei Verordnungen Philipps von Valois sanctionirten das alte Princip aufs neue.[7]) Die königlichen Domänenverwalter zogen diese Einkünfte ein.

Fabrikation der Münzen 86, 2) die Münzarbeiter 26, 3) den Münzcurs 86, 4) die Zeichen der Stücke 34, 5) die Exportation des Goldes 21, 6) die Einführung fremder Münzen 20, 7) die Münzverfälschung 23, 8) ihre Alteration und Herabsetzung durch die Könige selbst 33, 9) die Münzbeamten 36, und das Münzrecht als Regal 18.

[1]) Abat de Bazinghen v. Cour des Monnaies, ferner Denisart éd. Camus V. p. 641—642. Encyclopédie, Jurisprudence, v. Monnaie. Brewer S. 426—427. Nach dem letzten existirt die Cour des Monnaies als eigener Gerichtshof schon 1390. Einen Procureur du roi bei der Cour des Monnaies findet man 1392. — [2]) Jedoch keine ausschliessliche, Encyclopédie p. 61.

[3]) Brewer S. 430.

[4]) Encyclopédie p. 61.

[5]) Pastoret p. XXI—XXII. Pandectes françaises I. ch. 17. Traité de la Souveraineté du Roi II. 116. Héricourt les Lois ecclésiastiques de la France. Partie II. ch. 6.

[6]) Ord. I. 357. Rec. II. 759.

[7]) O. II. 102. 243. Rec. IV. 402.

Carl V. überliess dieselben im Anfang seiner Regierung (1364) der Fabrik der heil. Capelle in Paris.[1] Das Gleiche that 1438 Carl VII. für drei Jahre. Dagegen behielt König Johann in Berry und in der Auvergne, die er seinem Sohne übertragen hatte, die Regale sich vor.[2] Als zur Zeit des Schisma's die päbstlichen Collatoren derselben sich bemächtigen wollten, befahl Carl VI. 1385 seinen Prévôts, mit aller Strenge dagegen zu arbeiten und sofort die Einkünfte vacanter Beneficien einzuziehen.[3] Die Verwaltung dieser überträgt eine Verordnung von 1417 den königlichen Baillis und den gewöhnlichen Receptoren.[4] Erst nach der Beeidigung des neu ernannten Prälaten wird dieselbe den geistlichen Behörden zurückgegeben.[5] Hie und da wird zu Gunsten einzelner Kirchen auf die Regale verzichtet.[6]

f) Vom Droit d'Amortissement.[7]

196. Vom Ursprung dieses Rechtes ist schon oben (S. 228) die Rede gewesen. Eine Verordnung Philipps des Schönen vom Jahr 1291 hatte die Zahlungen, welche eine geistliche Corporation, die ein Lehengut im Reiche erwerben wollte, zu leisten hatte, genau bestimmt. (S. 230). Auf dieselbe folgten in dieser Periode die Verordnungen Philipps V. vom März 1320,[8] Carls des Schönen vom 18. Juli 1326,[9] Philipps von Valois vom 18. Juni 1328.[10] Dem ungeachtet scheinen viele Kirchen und Abteien nichts gezahlt zu haben, wesshalb von Zeit zu Zeit in einzelnen Provinzen oder Diöcesen die Gebühren des Amortissement gefordert werden.[11] Im Jahr 1370 wurde eine Vorschrift über deren Entrichtung für Beziers erlassen, und 1373 und 1375 eine allgemeine Instruction und ein Reglement.[12]

---

[1] O. IV. 503. Ebenso Ludwig XI. 1465. Rec. IX. 514.
[2] O. IV. 216. VII. 417.
[3] O. VII. 133.
[4] O. X. 412. 413. Rec. VIII. 580.
[5] Verordnung von 1456. Rec. IX. 182.
[6] Z. B. des Erzbisthums von Rouen. Rec. V. 450. Verordnung von 1375.
[7] Pandectes Françoises v. Charondas I. ch. XI. D. Laurrière du droit d'amortissement. Paris 17. 12. Pastoret p. X. de la Roque p. 77. ch. 24. Boutaric traité des Droits Seigneuriaux et matières féodales Toul. 1775. 461 folg. Moreau de Beaumont IV. 370. Des amortissemens, nouveaux acquêts et francsfiefs depuis leur institution et compris les derniers édits de Louis le Grand par Jarry. Nouv. Edition. Paris 1725. 12.
[8] O. I. 746. Rec. III. 271.
[9] O. I. 798. Rec. III. 322.
[10] O. II. 14.
[11] Beispiele bei Pastoret v. 1356. 1365. u. a. p. XIII—XIV.
[12] O. V. 360 folg. Rec. V. 350. 398. 450. Die 10 ersten Artikel beziehen sich auf die Kirchen, der 11te auf die Städte.

Für den Erwerb von unmittelbaren Krondomänen durch Schenkungen, Vermächtnisse oder Almosen ist der *achtfache*, für den mittelbaren (also von Vasallen bisher besessenen) der *sechsfache* Jahresertrag zu entrichten. Den gleichen Verbindlichkeiten unterliegen auch die Städte und selbst die Hospitäler;[1] ja sogar für Plätze zu Kirchhöfen war etwas zu zahlen.[2]

Eine neue Verordnung erschien 1385, welche den geistlichen Corporationen befahl, von allen Erwerbungen seit 40 Jahren die Amortisationsgebühren zu entrichten — falls sie ohne Einwilligung des Königs statt gefunden hatten. Das Versäumniss dieser Verpflichtung sollte den Rückfall der Güter an die Krone zur Folge haben.[3] Da sie demungeachtet oft nicht bezahlt wurden, so befahl 1402 Carl VI. die Entrichtung eines Drittheils des Werthes des Besitzthums, bevor die Übertretungsurkunde einregistrirt wurde.[4] Ludwig XI. gestattete für eine Aversalsumme die Amortisation einer ganzen Provinz, z. B. 1470 der Normandie und 1480 Tours.[5]

g) Droits de Francsfiefs et de nouveaux acquêts.[6]

197. Die Könige suchten von Philipp dem Schönen an auch die am Ende der vorigen Periode eingeführten Droits de francsfiefs zu einer so reich wie möglich fliessenden Quelle von Einkünften zu machen. Sie dehnten daher die Verpflichtung sie zu entrichten auf alle nicht adelichen Besitzer von Lehengütern aus; auch die, welche Kriegsdienste zu leisten pflegten, mussten zahlen, jedoch nur den dreifachen Jahresertrag des Lehens (während die übrigen den vierfachen leisteten). Nur wenn zwischen dem Könige und dem Besitzer des Lehens drei Lehensherrn in der Mitte standen, waren die Erwerber frei. Diess befahl Philipp V. in Verordnungen von 1320 und 1326.[7] Wer der Pflicht nicht nachkam, konnte mit dem

---

1) Verordnung vom 4. Juli 1373. O. V. 656. Art. 2.

2) Z. B. p. 632. a. 3.

3) O. VII. 143. Rec. VI. 600. 611. Noch andere Verordnungen beziehen sich hierauf. Pastoret p. XV.

4) O. VIII. 546. 547. Dazu eine Verordnung v. 1413 in B. X. ferner X. 205. Rec. VII. 42. 289.

5) Moreau de Beaumont IV. 383.

6) Laurrières Vorrede zu B. I. der Ord. Secousse zu B. II. p. V. p. XII. Pastoret zu B. XV. p. XVI—XVIII. Bautaric a. a. O. p. 492. Pandectes françaises I. ch. 16. p. 160 folg. De la Roque traité de la Noblesse ch. 32. 34. Encyclopédie Méth. Jurisp. t. IV. p. 623 folg. und Denisart Ausg. von Camus v. Francsfiefs t. IX. p. 1 folg. Moreau de Beaumont IV. 429.

7) Encyclopédie p. 624. Rec. III. 322.

Einziehen des Lehens bestraft werden. Eine Menge Verordnungen schärften diese Verpflichtung zugleich mit der über die Entrichtung der Amortisationstaxen von Seiten geistlicher Corporationen ein, und bestimmten sie genauer.[1]) Mit dem ursprünglichen Zwecke verband man nun noch den, die unadelichen Besitzer von Lehen zu verhindern, in der dritten Generation den Adel anzusprechen: die Zahlung der Abgabe konnte stets als Beweis ihrer Abstammung und ihres wahren Standes gegen sie angeführt werden.

h) Droit de Bâtardise.[2])

198. Philipp IV. zog bloss in *den* Ländern die Verlassenschaften der ohne eheliche Leibeserben verstorbenen Bastarde ein, in welchen er als Grundherr im Besitze dieser Berechtigung war.[3]) Ludwig X. überliess den Vasallen Bastardenverlassenschaften ihrer Leibeigenen da, wo sie die volle Grundherrlichkeit besassen, sprach sie in allen andern Fällen aber sich selbst zu.[4]) Carl VI. erklärt diess 1386 für allgemein geltendes Recht. Nur wenn der Bastard im Lande eines Herrn geboren, in demselben domicilirt, gestorben und sein Vermögen allda belegen war, sollte dieser das Einzugsrecht desselben ausüben können.[5]) Es gab jedoch Coutumes, welche diess Recht als einen Ausfluss der Souveränität ansahen und desshalb dem Könige zuerkannten: nur das Vermögen von unehlich geborenen Geistlichen sollte den Bischöfen anheim fallen.[6])

Was das Einziehen von Verlassenschaften der Bastarde betrifft, so geschah es durch Collectoren, welche auch die der Fremden in Beschlag zu nehmen hatten.[7]) Der König verzichtet wohl auch zu Gunsten einzelner Bastarde auf sein Recht und erlaubt ihnen zu testiren.[8])

---

[1]) Wir führen an Verordnungen von 1367, 1370, 1372, 1373, 1375, 1384, 1396, Rec. V. 312. 350. 386. 387. 388. 398. 450. 600. VI. 772. Pastoret p. XVIII—XIX.

[2]) Pandectes Françaises I. ch. XI. Pastoret zu B. XV. der Ord. p. XXVII. Boguet droit de Bâtardise I. ch. 8. Laurrière, Glossaire v. Bastard u. Bastardise. Bautaric traité des droits Seign. 1775. p. 617. Moreau de Beaumont IV. 480.

[3]) Ord. v. 1302. O. I. 339. Rec. II. 727. Die Benennung Bastard ist nicht beschimpfend.

[4]) O. I. 574. Rec. III. 85.

[5]) O. VII. 156. Moreau de Beaumont p. 484. Grand Coutumier I. ch. 3. 23.

[6]) Cout. de Bourgogne ch. VIII. art. 1. 2. 5. Nouv. Cout. Général II. p. 1177. ferner VI. 897. art. 73. p. 1165. art. 10 u. t. II. 681. tit. 8. art. 46.

[7]) Ord. v. 1302. Art. 1.

[8]) Rec. II. 831. Ord. v. 1305.

Streitigkeiten über das Droit d'Aubaine und die Bâtardise sind vom Conseil d'Etat zu entscheiden.[1])

i) Das Droit d'Aubaine.[2])

199. Das Recht, die Verlassenschaft eines Fremden, der im Lande des Königs starb, einzuziehen (droit d'aubaine) wurde in *dieser* Periode als ein Ausfluss der höchsten, nur dem Könige zustehenden Staatsgewalt angesehen,[3]) konnte daher von den ihm untergebenen Grundherrn nicht geübt werden.[4]) Nur die höchsten Kronvasallen, wie z. B. die Grafen von Flandern, welchen eine wahre Landeshoheit zukam, übten es auch noch jetzt.

Allein da die Könige sich vorzüglich die Förderung der Handelsblüthe und auch der Studien angelegen sein liessen, so ertheilten sie häufig zu Gunsten der Kaufleute verschiedener Nationen und der Studirenden Privilegienbriefe, worin sie theilweise dem Droit d'Aubaine entsagten.[5]) Es wurden sowohl zu Gunsten Einzelner solche Privilegienbriefe ausgestellt[6]) als für ganze Provinzen,[7]) ja in einigen Theilen der Monarchie wurde es schon in dieser Periode ganz aufgehoben.[8])

In einigen Gegenden hatten die Fremden für den Königsschutz ein Kopfgeld (chevage), oft sogar für die Heirathserlaubniss (formariage) zu zahlen.[9]) Fremder ist, wer aus einer andern Diöcese gebürtig oder dessen Heimath unbekannt ist (hons mesconeus)[10]).

---

1) Verordnung vom 5. Sept. 1386. Rec. VI. 611.

2) Pastoret a. a. O. p. XXIII—XXVII. De Laurrière, Glossaire du droit Français v. Aubain. Baguet, Droit de justice ch. 22. 23. Pandectes Françaises I. ch. 16. Mittermaier d. P. R. §. 105. 106. Mauernbrecher I. 305. Philipps I. 296. Barge, Commentar I. 699. (in Egld.)

3) Laurrière p. 93. u. Pastoret. Philipp der Schöne erkennt 1302 es noch als ein Recht kngl. Vasallen. Rec. II. 727.

4) Siehe eine Enquête hierüber bei Laurrière p. 92.

5) Pastoret p. XXIII. Verord. v. 1315, 1350, 1362, 1364, (in d. J. für die kastilianischen Kaufleute) 1366, 1378, 1380, 1382.

6) Z. B. Fust u. Scheffer d. 21 April 1475. Rec. X. 710.

7) Die aus dem Bisthum Reims erhielten das Recht zu testiren 1362. Rec. V. 138. Die aus Cambrai u. Cambresis wurden davon befreit den 30. Juli 1406. Rec. VII. 111. Ebenso die Fremden in Toulouse 1472. Rec. X. 635. 854. Die von St. Claude in Franche-Comté konnten kein Grundeigenthum in Frankreich erwerben. 1482. Rec. X.

8) In Languedoc 1475. Rec. X. 712. XI. 106 auf Verlangen der Stände.

9) Pastoret XXVI—XXVII.

10) 1477 befiehlt Ludwig XI. die Ausübung des D. d' A. in dem confiscirten Herzogthum Burgund. Rec. X. 790. Es gab 1302 Collectores für die bona aubenarum et bastardorum. Pastoret p. XX. Laurrière, Glossaire a. a. O.

k) Die Einziehung herrenloser Sachen.[1])

200. Wie einzelne Landesherrn die in ihren Besitzungen gefundenen oder vorhandenen herrenlosen Sachen für ihr Eigenthum erklärten, thaten diess auch die Könige und stritten die Berechtigung darauf bald ihren Vasallen ab. Auf diese Weise eigneten sie sich zu:

1) die Erbschaften, wozu kein Erbe sich meldete — (droit de déshérence),[2])

2) die gefundenen Sachen,[3]) die ihre Herren verloren hatten, (Epaves),

3) gefundene Schätze (fortune d'or et d'argent).[4])

Verschiedene Verordnungen im 14. und 15. Jahrhundert machen es den königlichen Finanzbeamten, insbesondere den Baillis und Prévôts zur Pflicht, sich dieser Gegenstände zu bemächtigen und sie an die königliche Schatzkammer abzuliefern.

l) Vom Berg- und vom Postregal.

201. I. Die älteste bekannte Verordnung über das Bergwesen ist die Carls VI. vom 30. Mai 1413.[5]) Sie überlässt das Suchen und Ausgraben der Metalle den Privaten gegen die Abgabe des zehnten Theils des Ertrags. Eine andere Verordnung Carls VII. vom Juli 1437 bestätigt diese Regel.[6])

---

[1]) Pastoret, zu B. XV. d. O. p. XXIX. XXXIII. Boutaric traité des droits seigneuriaux éd. v. 1775. p. 507 folg.

[2]) Der Fiscus succedirte oft mit Ausschluss der Wittwe des Verstorbenen, z. B. in der Normandie. *Baquet* du droit de déshérence ch. 7. älterer Cout. art. 595. Neuerer 245. Die gewöhnlichen Receptoren sind beauftragt, die bona vacantia einzuziehen. Im Süden hatten der Bailli und die Consuln Inventarien zu machen u. s. w. Die Verordnung Carls VI. sur la Police du Royaume v. 1413. handelt von diesem Allem. Ord. X. 75. Art. 3. 16. 17. Rec. t. VII. p. 284 folg.

[3]) Auch gefundene Thiere (pavida oder pavefecta) Bêtes épaves. Ord. v. Carl V. (Ord. V. 681. art. 5.) Es gehören hieher Verordnungen v. 1360. (Ord. III. p. 403), vom 21. Mai 1413 (O. X. 75. Rec. VII. 293. Art. 16. 17). Selbst Menschen (Vagabunde) können als Epaves aufgegriffen werden. Pastoret p. XXXII. Am häufigsten werden die Epaves maritimes genannt, z. B. in einer Verordnung v. April 1364. O. IV. 519. Pastoret ebend.

[4]) Gefundenes Gold gehört dem König, gefundenes Silber ihm und seinen Seigneurs schon nach den Etabliss. v. St. Louis I. 90., wo jenes fortune d'or heisst, dieses fortune d'argent. Pastoret p. XXXIII.

[5]) Edit ou Statut sur les Mines v. Carl. VI. erlassen den 30. Mai 1413. Ord. X. 141. Rec. VII. 386. S. Fournel Lois rurales I. p. 64. Heron de Villefosse, traité des Mines. Pastoret p. XXXIV.

[6]) O. III. 236. Rec. VIII.

II. Die Posten führte Ludwig XI. durch eine sie fast vollständig organisirende Verordnung vom 19. Juni 1464 ein. Alle vier Stunden musste ein Maitre Coureur eine Anzahl Pferde halten zum Weiterbringen der Briefe des Königs oder hoher Beamten, ferner von Paketen und sogar von Personen. Über alle ist ein Conseiller Grandmaitre des Coureurs de France, der immer um den König verweilt, gesetzt. Derselbe lässt durch Aufseher die Genauigkeit des Postdienstes überwachen. Die Taxen sind gleichfalls für jedes Pferd schon festgesetzt.[1])

m) Die Tailles.[2])

202. Die gewöhnliche allgemeine Abgabe der Nichtadelichen war, wie schon in der vorigen Periode seit Ludwig IX. die Taille, welche entweder auf dem Grundbesitze lag, oder als persönliche Vermögenssteuer bezogen wurde. Die der Unfreien konnte willkürlich erhöht werden,[3]) die der Freien z. B. in den Städten nur mit ihrer Bewilligung. Diese Taille nahm den Character der Aides an.[4]) Übrigens versprach König Johann, ohne ständische Bewilligung keine neue Taille aufzulegen.

Die Zustimmung der Stände erkennt 1439 auch Carl VII. an,[5]) doch macht er 1444 diese Abgabe zu einer ständigen zum Unterhalt des von ihm geschaffenen stehenden Heeres. Verschiedene Verordnungen wurden über diese Abgabe erlassen. Philipp der Schöne entscheidet: der seinen Wohnort ändernde Bürger müsse die Taille des laufenden Jahres in demselben noch entrichten.[6]) Verordnungen über die Festsetzung und über die Repartition der Tailles sind von 1402 und 1459.[7]) Es wurde manchen Gemeinden erlaubt, durch

---

1) Der Urtext der Verordnung von 21 Artikeln ist verloren (nach Isambert) doch hat man einen genauen Auszug. Rec. X. 487.

2) Pastoret Vorrede zu t. XVI. der Ord. D. Vaissette IV. p. 511. Pandectes Françaises livre I. ch. 18. (Moreau de Beaumont) Mémoires concernant les Impositions et droits en France. t. II. Paris 1769 p. 1—406. Diese Abhandlung ist die gründlichste Arbeit über diesen Gegenstand, aus der fast alle späteren Schriftsteller schöpften, namentlich die Encyclopédie Méthodique.

3) Ord. II. 413. art. 4.

4) Pastoret p. XXI. Moreau de Beaumont p. 79.

5) Rec. 69. art. 41. Dieser Artikel ist missverstanden in der Table des Rec. v. Taille. Moreau de Beaumont p. 9—90.

6) Ord. I. 315. Art. 6. p. 367. A. 6.

7) O. X. 398. XIV. 484. Rec. IX. 355. Die letzte in 17 Art. führt die Überschrift: Constitution ou Ordonnance sur l'assiette des Tailles.

jährliche Zahlungen von runden Summen sich loszukaufen. (Abonnement.[1])

Wegen eingetretener Unglücksfälle wird die Taille des Jahres erlassen, z. B. 1315.[2]) Unter Carl VII. betrugen die Tailles 800,000 Livres, unter Ludwig XI. vier Millionen. Unter jenem blieb diese Abgabe stehend, die für die Aides eingesetzten Beamten, die Généraux und Elus machten die Umlage auf jeden Ort ihres Bezirks. Es kommen schon Ausnahmsprivilegien vor, z. B. zu Gunsten der königlichen Beamten und der Schüler der Universitäten.[3])

Die Repartition der Taille wurde von König Johann durch den Prévôt und drei von den Bürgern des Ortes gewählte Prudhommes besorgt, wie im dreizehnten Jahrhundert, später unter der Direction der die Repartition der Aides leitenden Elus. (Nro. 203.)[4])

n) Die Aides.[5])

203. Aides (Auxilia) sind von den Ständen des Reichs ausserordentlich bewilligte Subsidien zur Bestreitung augenblicklicher dringender Bedürfnisse. Sie lasten nicht bloss auf dem dritten Stande, sondern auch auf der Geistlichkeit und dem Adel. Sie werden entweder als eine directe Personal- oder Grundsteuer, oder als eine indirecte Accisenabgabe erhoben. Die flandrischen und englischen Kriege veranlassten dieselben unter Philipp dem Schönen und König Johann.[6]) Sie wurden daher ursprünglich dahin bestimmt, dass eine Anzahl Familien, Feuerheerde (feux) verpflichtet wurde, so viel beizuschiessen, dass ein vollkommen ausgerüsteter Kriegsmann dafür gestellt und unterhalten werden konnte.[7]) Daher die Repartition derselben nach Feuerheerden; unter Philipp von Valois wurde sie z. B. in Paris als Verkaufsaccis auf gewisse Waaren gelegt.[8])

---

1) Pastoret p. XX. Rec. X. 551.
2) Pastoret p. XXI.
3) Pastoret p. XXIII—XXIV. Verordnungen v. 1444 u. 1440 setzen die Taille als eine stehende Steuer voraus.
4) Moreau de Beaumont p. 8—9.
5) Ducange v. Auxilia. Pandectes Françaises. D. Vaissette IV. 514. N. CVII. Pastoret's Vorrede zu vol. XV. u. XVI. der Ord. Wir folgen dem letzten Schriftsteller. Recueil Table v. Aides. Moreau de Beaumont t. III. p. 277 folg. Encyclopédie Méthodique Finances v. Aides.
6) Moreau de Beaumont p. 277—300.
7) Pastoret t. XVI. p. VI. In Languedoc hatten 50 Familien 1 Mann zu stellen, in der Langued'oil 100. Sie zahlen ½ Thlr. für den Unterhalt eines Tages.
8) Pastoret a. a. O. p. XII.

Die Bedingungen, unter welchen die Aides bewilligt wurden, waren:

1) Es dürfe deren Besteuerung nicht geändert werden.

2) Die einmalige Bewilligung verpflichte nicht zu anderweitigen.

3) Andere Staatsabgaben sollten wegfallen.[1])

In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wird diese Steuer als Einkommenstaxe vorgeschrieben; wer 100 Livres Einkommen hatte, zahlte davon $\frac{1}{25}$, wer mehr $\frac{1}{50}$. Ein bewegliches Vermögen von 1000 Livres galt für ein Steuerkapital von 100 Livres Einkommen. Die gewöhnlichen Befreiungsprivilegien der Steuer finden nicht statt; die Zahlungstermine sind den 24. Juni und den 15. August.[2]) Plünderungen einer Gegend oder Wetterschlag sind Befreiungsgründe. Anfangs wurden die Aides nur auf *ein* Jahr bewilligt, dann auf mehrere, endlich wurden die öfters wiederholten für stehend erklärt. Diess war schon 1388 der Fall, hatte aber die weitere Folge, dass zu diesen gewöhnlich gewordenen Subsidien noch Aides extraordinaires hinzukamen.[3])

Carl VII., als er von den Engländern verdrängt 1418 Paris verliess, erklärte alle Aides für aufgehoben, stellte sie aber 1437 wieder her und zwar jetzt als Verkaufsaccis von Trank und Nahrungsmitteln.[4]) Die Einnahme wurde an den Meistzahlenden verpachtet.

Die Provincialstände bewilligten sehr häufig diese Steuern, z. B. die von Languedoc 1443, 1448 u. s. f., ebenso die anderer Provinzen.[5]) Ludwig XI. erliess 1465 und 1467 und 1468 Verordnun-

---

1) Pastoret p. VIII. Rec. III. 216. Verordnung v. 1319.

2) Rec. IV. 709. 769. Verordnung v. 1356. V. 16. 514. Verordnung v. 1379. VI. 583. Verord. v. 1383. Pastoret IX—X. (Verord. v. 1380). Selbst die Prinzen des königlichen Hauses zahlen die Aides. Nur die Geistlichen, welche Decimes abgeben, sind frei. Ebend. p. XI. Auch der in Frankreich wohnende Fremde zahlt.

3) Pastoret p. XII—XIII. Encyclopédie v. Cour des Aides t. III. p. 378 folg.

4) Pastoret p. XIII.

5) Den Unterschied der Aides und der Tailles giebt Ducange v. Auxilium so an:

In eo autem differt Tallia ab auxilio, quod *Tallia* ad libitum Domini pro qualibet necessitate exigeretur a subditis qui isti pensitationi obnoxii sunt, namque a servilis conditionis hominibus (so war es nämlich ursprünglich). Auxilium vero exigi non potest nisi in his casibus, qui lege aut consuetudine inducti sunt.

Daher heissen in allen übrigen Fällen diese Subsidien auch Auxilia gratiosa, aides gracieuses. Diese Aides sind unsere Beeten: die Tailles eigentliche Steuern. Brewer S. 373 in der Note.

gen, wodurch die Aides als ein Verkaufsaccis vom Wein, Vieh, den Fischen, Tuch und vom Brennholz bezogen wurden.[1])

Sowohl zur Repartirung der Aides als der neben diesen für den nicht privilegirten Stand fortbestehenden Tailles bedurfte es eigener Behörden.[2]) Die im 13. Jahrhundert in den Städten vorkommenden Repartitoren dauerten noch im Anfange des 14. fort; 1315 überliess das Geschäft Ludwig X. in Paris dem Prévôt und gewählten Sachverständigen. Als aber 1355 die Reichsstände König Johann bedeutende Subsidien bewilligten, behielten sie sich die Umlage und Betreibung derselben selbst vor. Sie ernannten für jede Provinz eine Anzahl Repartitoren der Steuer, welche den Namen der Elus oder Députés particuliers sur le fait des Aides erhielten; und stellten sie unter die Aufsicht einer in Paris niedergesetzten Commission von 9 Mitgliedern, wozu jeder Stand drei erwählte. Diese führten den Namen Généraux des Aides, auch Surintendans und Conseillers généraux sur le fait des Aides.[3])

Sowohl die letzten als die ersten erhielten eine Gerichtsbarkeit in Steuersachen, für welche es dann bald zwei Instanzen gab; nämlich die der Elections als erste und die der Généraux des Aides (später *Cour des Aides*) als zweite Instanz.[4])

Von 1356 bis zum Ende des Jahrhunderts hatten diese Behörden noch keine feste Organisation, erhielten sie aber nach und nach. In den Provinzen, welche Stände hatten, besorgten diese die Umlagen; die übrigen wurden dagegen in eine Anzahl Steuerdistricte mit Elus eingetheilt. Die Provinzen der ersten Classe hiessen nun pays d'Etats, die letzten pays d'Elections. Die Eintheilung bestand fort bis zur französischen Revolution.[5])

Die Ernennungsweise sowohl der Généraux als der Elus (particuliers) wechselte öfter; die letzten wurden lange vor den ersten

---

1) Encyclopédie, Finances I. p. 24. Moreau de Beaumont p. 328. Man zahlte einen Sol vom Livre wenn en gros und 5 Sols, wenn en détail verkauft wurde. Ludwig XI. setzte 1467 die letzte Abgabe auf die Hälfte herab.

2) Pastoret Vorrede zu B. XVII. der Ord. p. 1 folg. Moreau de Beaumont, Mémoires sur les Impositions II. p. 19—22. Encyclopédie Méth. Jurisprudence v. Elections. B. IV. p. 226 folg. Brewer II. 354 u. 375. S. ferner Treville Divisions Financières de la France avant 1789 im Annuaire historique v. 1840.

3) Später ernannten die Généraux die Elus und noch später that es der König. Bailly I. 108.

4) Brewer S. 375, besonders die Verordnungen v. 1382, 1383, 1386, 1388, 1390, 1400, 1403, im Rec. VI. 569. 576. 619. 660. 690. 855. VII. 64. Die Zahl der Généraux des Aides wechselte, bald waren es 6, dann 3, 4, 5 u. s. w. Rec. Table v. Cour des Aides.

5) S. unten Nro. 271. Es kamen später die aus eroberten Provinzen gebildeten Pays d'Imposition hinzu.

ernannt. Schon 1360 setzten diese nicht mehr die Stände, sondern der König. Carl VI. behielt sich 1388 das Ernennungsrecht vor.[1]) Die Elus repartiren die auf ihren Bezirk ausgeworfene Summe der Aides und der Tailles auf die einzelnen Städte und Dörfer. In diesen wählte die Gemeinde specielle Repartitoren, welche Asséeurs der Tailles hiessen, und Collecteurs, welche von jedem Steuerpflichtigen seinen Antheil fordern und ihn an die zur Einnahme dieser Gelder aufgestellten Receveurs particuliers der Tailles abliefern. Diese übermachen den Ertrag an die Receveurs généraux, deren es zuerst einen, dann zwei und (1450) endlich *vier* gab.[2]) Sie zahlen an den königlichen Schatz, nachdem die Richtigkeit der Einnahme von den Controleurs ausgesprochen ist. Übrigens wurde schon 1383 der Ertrag der Aides verpachtet.[3]) Was die généraux des Aides betrifft, so waren sie bis 1390 zugleich eine hohe Finanz- und eine Justizbehörde; jetzt theilte man das schon aus 11 Mitgliedern bestehende Collegium in zwei Sectionen, deren eine die Finanzverwaltung,[4]) die andere die Gerichtsbarkeit in Steuersachen hatte; jene hiess die der Généraux des Finances, diese die der Généraux de la justice en fait des Aides.[5]) Beide Sectionen waren jedoch bis 1437 verbunden; jetzt wurden sie ganz getrennt.[6]) Die Elus hatten Rundreisen zu machen in ihren Bezirken.[7])

o) Die Gabelles.[8])

204. Den Généraux des Aides waren auch die mit der Verwaltung der unter dem Namen der Gabelle[9]) bekannten Salzsteuer

---

1) Dieser Zweig der Finanzverwaltung bildete sich langsam aus und wechselte öfters. Bei wenigen Schriftstellern findet man hierüber klare Angaben. Wir folgen Du Haillan de l'Etat des Affaires de France p. 340—343. S. übrigens das Recueil: Table v. Receveurs u. Receveurs généraux.

2) Es gab schon vor 1311 *einen* Receveur général für die Tailles; in diesem Jahre ernannte Philipp IV. zwei; 1420 waren es vier; dann von 1400 bis 1450 wieder zwei. Annuaire v. 1840. p. 136. Diese vier seit 1454 waren für die Langue d'oc, die Langued'oil, die Normandie und das Land Outre Seine et Yonne. Sie bestanden bis 1542.

3) Rec. VI. 889. Pastoret Préface zum t. XVII. der Ord. p. X—XII.

4) Nämlich für die Tailles, die Aides und die mit denselben zusammenhängenden Steuern, z. B. die Gabelles. Nach Moreau de Beaumont machte Carl VI. im Jahr 1388 diese Trennung, so dass 3 in jeder Section waren.

5) Auch der Name Cour des Aides kommt schon vor, der in der folgenden Periode stehend wurde (unten Nro. 272).

6) Encyclopédie (Jurisp.) v. Cour des Aides. Tome III. p. 383—385.

7) Moreau de Beaumont p. 20.

8) Traité historique de la Souveraineté du Roi. t. II. Encyclopédie Méthodique (Finances) v. Gabelle. Moreau de Beaumont Mémoires sur les Impositions. Paris 1769. t. III. p. 1. 276. Pastoret Vorrede zu B. XVI. der Ord. p. LXI. De la Mare IV. 580 folg. Bresson I. 20—22. Potherat de Thou p. 35. Brewer II. 341—351.

9) Ducange v. Gabelle. Eine Gabelle auf den Verkauf der Tücher wurde 1333 aufgehoben. Bailly I. 88. Pastoret p. LXI.

beauftragten Beamten untergeordnet. Ursprünglich wurde jeder auf verkäufliche Gegenstände gelegte Accis so genannt. Allmählich beschränkte man das Wort auf jene Abgabe, welche anfangs als eine Unterart der Aides, namentlich als Kriegssteuer vorkömmt.[1]) Als solche erscheint sie in einer Verordnung vom Jahr 1318.[2]) Sie wurde frühe ständig und veranlasste 1342 die Monopolisirung des Salzverkaufes in den Händen der Regierung.[3]) Es wurden von dieser Salzspeicher (Greniers à sel) errichtet, und nach und nach ein Heer Beamten geschaffen zur Ausübung dieses Regals. Mit der Verwaltung war die auf dasselbe sich beziehende Gerichtsbarkeit verbunden. Die Salzgerichte wurden allmählich (zwischen 1360 und 1400) organisirt.[4]) Die Généraux des Aides hatten die Salzspeicher-Beamten, die Grenetiers und Controleurs du Sel, zu ernennen. Es bestanden jedoch die Salzspeicher nicht in allen Provinzen: wo keine waren, zahlte man den Accis (die Gabelle). Die Salzbeamten kauften ohne diesen zu zahlen, hier das ihren Speichern nöthige Salz, um es theurer wieder zu verkaufen. Um des Absatzes sicher zu sein wurde in jeder Localität festgesetzt: wie viel Pfund Salz jede Familie im Jahre nöthig habe. Da diess drückend und die Salzdefraudation leicht war, so wurde die Salzverwaltung sehr schwierig, eine Menge Zollbeamten wurden ernannt und eine Menge Verfügungen [5]) erlassen. Die Salzkammergerichte hatten über die Übertretungen derselben zu richten. Sie wurden von einem Präsidenten und mehrern Mitgliedern, z. B. dem Grenetier und dem Controleur de Sel besetzt und ein Ministère public bei denselben angeordnet. Kleinere Sachen urtheilten sie in letzter Instanz ab, in grössern fand eine Berufung an die Cour des Aides statt.[6])

---

1) Die Gabella Salis wird jedoch als eine grundherrliche Steuer schon 1246 aufgeführt in Aigues Mortes. Brewer S. 342.

2) Ord. I. 672. Rec. III. 196. Pastoret LXII.

3) Moreau de Beaumont p. 3. Die Salzbeamten heissen auch Gabellateurs, und das Salz, für welches die Steuer bezahlt ist, Sel gabelé.

4) S. die Table des Rec. v. Sel, Greniers à Sel. Die von Pastoret angeführten wichtigsten Verordnungen sind von 1360, 1366, 1372, 1379, 1382, 1383, 1394, 1400. Ord. IV. 201, 694. V. 576. VI. 446. VII. 450, 453, 615. VIII. 422.

5) Pastoret führt p. LXVII. an die Ord. VI. 44, 524, 705. VII. 228, 241, 246, 262, 328, 336, 404, 588. VIII. 345, 413, 468, 494, 588. IX. 201, 282, 283, 469, 627. X. 86, 90, 96, 230. XII. 116. XIII. 213, 214. XIV. 391. Dazu kommen noch viele in den 6 folgenden Bänden der Sammlung.

6) Ausführlich handelt von den Salzkammergerichten Brewer II. 341 folg.

p) Die Aus-, Ein- und Durchgangszölle (Traites).[1])

205. Die ältesten Verordnungen über die Ausgangszölle sind von Philipp dem Schönen, der, als die Tucharbeiter ein Verbot der Wollenausfuhr verlangten, den 1. Februar 1304 die Ausfuhr fast aller Waaren verbot, sich jedoch vorbehielt gegen Zahlung einer Abgabe in einzelnen Fällen sie zu erlauben. Es wurde für diese Erlaubniss eine Commission ernannt, welche im Interesse des Fiscus sie gestattete. Der Handel litt dadurch sehr. Die nächstfolgenden Könige milderten die Verbote; doch entwickelte sich bald aus denselben der Tarif eines Ausfuhrzolls, droit de haut passage genannt, in der Regel 7 Denare vom Livre des Preises der Waaren. Bald fand wieder ein allgemeines Ausfuhrverbot statt, bis Carl der Schöne statt dessen einen Zoll von vier Denaren unter dem Namen des Droit de rêve anordnete; man bezog dazu bei mehreren Waaren noch den früheren Zoll. Eine Menge Verordnungen regulirten diese Abgabe, zu welcher 1360 eine, Imposition foraine genannte, Erhöhung kam zur Deckung des Lösegeldes des Königs Johann. Es wurden allmählich Zollbureaux an bestimmten Orten organisirt, die Bureaux des Traites hiessen.[2])

q) Die höchsten Finanzbehörden.

α) Die königlichen Schatzmeister.[3])

206. Die höchste Finanzverwaltungsbehörde waren die königlichen Schatzmeister (Trésoriers de France) und die königliche Rechenkammer. Über die ersten erliess Philipp V. 1316, 1318, 1319 Verordnungen, welche genaue Vorschriften über ihre Amtspflichten enthalten. Alle Einkünfte müssen an den königlichen Schatz abgeliefert und alle Ausgaben aus demselben bestritten werden. Doch kann ausser den regelmässig festgesetzten Ausgaben keine Zahlung gemacht werden als auf ausdrücklichen Befehl des Königs oder des Präsidenten des Schatzmeistercollegiums. Zweimal im Jahr legt diess Rechnung ab und erstattet jeden Monat dem Könige Bericht über den Stand des Schatzes. Einmal legt dem Könige auch die Rechenkammer Rechnung ab. Jede Einnahme muss im Augenblicke, wo sie gemacht wird, in ein Register eingetragen werden. Mit demselben sind eigene Cassirer (Changeurs du trésor, Campsores thesauri genannt) beauftragt. Alles Geld muss

---

1) Moreau de Beaumont III. p. 478. Brewer II. 587 folg.

2) Moreau de Beaumont p. 484—494.

3) Du Haillan f. 344. b. 348. Moreau de Beaumont IV. 123. Bailly I. 90. Brewer II. 242. Die Verordnungen v. 1316, 1318, 1319, 1323. Rec. III. 150, 170, 178, 218, 310. Ducange zu seiner Ausgabe v. Joinville p. 131.

durch ihre Hände gehen. Diess haben beeidigte Schreiber (Clercs du trésor) zu bezeugen.

Die Schatzmeister haben auch eine Gerichtsbarkeit, nämlich über Rechtsstreitigkeiten in Domanialsachen. Da sie aber selten Rechtskenntnisse besassen, so wurden ihnen (gewiss schon 1390) Rechtsgelehrte beigegeben, welche Conseillers du Trésor hiessen, bald aufgehoben, bald wieder hergestellt und endlich zu einem förmlichen Oberdomanialgerichte erhoben wurden, dessen Vorsitzer der Präsident der Schatzkammer selbst war.[1])

Die Zahl der königlichen Schatzmeister war nicht immer dieselbe; unter Philipp I. gab es einen, 1320 vier. Im Jahr 1390 waren deren fünf, drei hatten die Finanzverwaltung, zwei die Gerichtsbarkeit des Collegiums zu besorgen.[2]) 1404 werden nur zwei und 1450 vier genannt, unter welche das Königreich geographisch getheilt war.[3])

Die Domanial- und Regaleinkünfte wurden an die Schatzmeister in dieser Periode theils von den Baillis und Sénéchaux (und selbst von den Prévôts), zum Theil von den Receveurs abgeliefert,[4]) die der Tailles, Aides und andere damit verbundene durch die Receveurs Généraux.

β) Die Chambre des Comptes.[5])

207. Zur vollkommenen Sicherheit des gesammten königlichen Einkommens wurde in dieser Periode die oberste Rechenkammer ein stehendes Finanzgericht, vor welchem nicht bloss die königlichen Schatzmeister Rechnung abzulegen hatten, sondern auch alle Einnehmer königlicher Gefälle, also die Sénéchaux und Baillis und

---

[1]) Wir folgen hier Brewer S. 245 folg. der seine Hauptnachrichten aus den Quellen, gesammelt von Baquet, Rec. des Edits, lettres etc. concernant le pouvoir et la jurisdiction de la Chambre du trésor. Paris 1640 schöpfte. Sehr genau ist auch Moreau de Beaumont IV. 117.

[2]) Denisart IV. 417. a. E.

[3]) Einer war Trésorier für die Languedoc, einer für die Langue d'oïl, der dritte für Outre Seine et Yonne, der vierte für die Normandie. Freville p. 136.

[4]) Die Prévôts konnten zwar seit 1407 ihr Amt nicht mehr pachten; allein sie waren dennoch Finanz- und Gerichtsbeamte. Erst 1493 wurden sie (freilich nicht Alle) sowie die Baillis und Senechaux blose Gerichtsbeamte.

[5]) Choppin III. 24. Pasquier. Du Haillan f. 346. b. (Le Chanteur) Dissertation historique et critique sur la Chambre des Comptes. Paris 1765. 1 vol. 4. Eine polemische Schrift gegen Pasquier. Encyclopédie Méth. Finances. Jurisprudence v. Chambre des Comptes. — Sie, sowie Brewer II. 388 berücksichtigen zu wenig die ältere Zeit.

die Receveurs.[1]) Es wurden von 1321 bis 1464 eine Menge Verordnungen[2]) über die Organisation, die Gerichtsbarkeit, den Geschäftsgang dieser hohen aus dem Parlamente hervorgegangenen Behörde erlassen, die als höchstes Gericht in Rechnungssachen neben dem Parlamente stand. Es hatte schon 1319 zwei, den Titel Souverains Maitres führende, Präsidenten; die Zahl seiner Conseillers Maitres war anfangs drei, dann 9 (1359), bald aber 8, nebst mehreren wechselnden Ehrenmitgliedern. Aus seinen Clercs (auch Clercs en bas) wurden seit 1410 Conseillers Correcteurs und Conseillers auditeurs. Die Könige liessen verschiedene Verordnungen und Briefe bei der Chambre des Comptes eintragen, z. B. Adelsbriefe. Die weitere Ausbildung derselben gehört der folgenden Periode an.[3]) Als Carl VII. 1437 den Sitz der Regierung wieder nach Paris verlegte, schuf er für den Süden eine eigene Rechenkammer, die in Montpellier ihren Sitz hatte.

6) Kriegswesen.[4])

208. Im Anfange dieser Periode bestand das königliche Heer aus der durch die Contingente der Lehensmannen gebildeten Reiterei, aus dem Fussvolk der Städte, aus den in Frankreich oder auswärts geworbenen Söldnerbanden.[5]) Die letzten bestehend aus den schon im vorigen Jahrhundert vorkommenden Routiers leisteten in den Kriegen mit England die wichtigsten Dienste. Sie dienten unter ihrem sie werbenden Hauptmanne zu Pferd als Gensd'armes und zu Fuss als Archers, auch, wenn sie in königlichen Dienst förmlich aufgenommen waren, Gens d'Ordonnance (schon 1373).[6])

---

1) Sie hatten nach alter Weise dreimal im Jahr Rechnung abzulegen nach einer Verordnung v. 1323. Rec. III. 212. Art. 20. Vor 1390 legten der Receveur, die Trésoriers Rechnung ab, von diesem Jahre an die Rechenkammer. Moreau de Beaumont p. 116—117.

2) Im Rec. (Table) werden 57 angeführt. Am wichtigsten ist das Règlement pour la Chambre des Comptes v. J. 1454 (von 49 Artikeln), im Rec. IX. 258. Die wichtigsten früheren sind v. 1319, 1323, 1359 und zwei v. 1388, im Rec. III. 234, 310. V. 63. VI. 656. 670.

3) Merlin Répertoire v. Correcteurs de Comptes. Der Grand Bouteiller war einer der Präsidenten.

4) Daniel, Histoire de la Milice Française. Amsterdam I. B. 1724. Monteil, histoire des Français des divers Etats. IV. 23.

5) Daniel I. p. 51. 103. 108.

6) Daniel p. 106. Es gab sehr berühmte Führer der Routiers wie der s. g. Archiprêtre Seguin de Bodefol, vor Allen aber der von Carl V. später zum Connetable ernannte Duguesclin. Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, t. III. 258.

Aufgelöst nach beendigten Kriegszügen verheerten sie die Provinzen auf das furchtbarste.[1]) Um diese vor solchen Gräueln zu bewahren, fasste Carl VII. nach der Vertreibung der Engländer (1439—1446) einen sehr weise berechneten Plan. Er wählte aus der grossen Masse der Söldner die tüchtigsten und die am besten sich aufführenden, um daraus ein stehendes Corps zu bilden und mit ihnen die übrigen verabschiedeten theils aus Frankreich zu vertreiben, theils unschädlich zu machen. Der heimlich vorbereitete Plan wurde 1446 schnell ausgeführt. Eine Ordonnance schuf 15 Compagnien Gensd'armes von 100 Lanzen jede; eine Lanze bestand aus einem ersten und fünf ihm untergebenen Reitern; die ganze Compagnie aus 600 Mann, das Corps aus 9000.[2]) Denselben schlossen sich viele Freiwillige und unentgeldlich dienende an, bloss um einst als Besoldete einzurücken. Ein grosser Theil des ganzen Adels trat unter diese neuen s. g. Compagnies d'Ordonnance, welche in kleineren Abtheilungen in die verschiedensten Orte des Königreichs verlegt wurden. Die Amtsbezirke mussten die Gelder für den Sold und die Verpflegung derselben herbeischaffen. Sämmtliche Gensd'armes waren adelich.[3]) Sie bildeten die schwere Cavalerie, deren Organisation durch Verordnungen der folgenden Könige vollendet wurde.[4])

Einige Jahre später schuf Carl VII. auch eine stehende Infanterie. Er legte 1448 jeder Gemeinde des Reichs die Verpflichtung auf, einen zum Kriegsdienst besonders fähigen Mann zu stellen, ihn als Bogenschützen zu equipiren und zu unterhalten. Der Ertrag der Tailles wurde hierzu bestimmt. Die Dienenden wurden von allen Staatslasten frei und hiessen desshalb Francs Archers oder Francs Taupins. Das ganze Corps belief sich etwa auf 2600 Mann und war von vier Hauptleuten befehligt.[5])

Dasselbe bestand bis gegen das Jahr 1480, wo es Ludwig XI. aus Misstrauen aufhob und durch ein geworbenes Schweizercorps

---

[1]) Die Könige erliessen von 1355 an bis 1438 eine Menge Verordnungen gegen die Gewaltthaten der Gensd'armes. S. die Table des Rec. des A. L. F. v. Gens de Guerre u. Armée.

[2]) Rec. IX. 57, 166. Ord. von 1439 u. 1446. Der erste Befehl v. 1439 führt den Titel: Edit ou pragmatique Sanction sur l'établissement d'une force militaire permanente à cheval à la répression des Vexations des gens de Guerre. Die Ord. v. 1445 ist nicht mehr vorhanden. S. die Note zum Rec. IX. p. 58—59.

[3]) Daniel I. 151—157. — [4]) Daniel I. 157—166.

[5]) Daniel I. 171—182. Rec. IX. 169, 270, 379. Ord. v. 1448, 1454, 1459. X. 544, 700, 705. Verord. v. 1467, 1470, 1474, 1475.

von 6000 Mann ersetzte und bald darauf noch durch eines von 10000 aus Franzosen. Das letzte bildete den Anfang der später so zahlreichen Regimenter der französischen Infanterie.[1]) Ausser diesen Truppen schuf 1461 Carl VII. sich noch eine aus Schotten gebildete Leibwache (Gardes du Corps); Ludwig XI. vermehrte sie 1474 mit 200 Franzosen von Adel, die noch 200 Archers zu unterhalten hatten: trennte dann diese als eigene Compagnie, welcher er 1479 noch eine zweite beigab.[2])

Den Oberbefehl des Heeres hatte der Connétable und unter ihm schon 1349 der Capitaine général, wenigstens bei besonderen Kriegszügen oder für besondere Landestheile.[3])

Die oberste Leitung der Kriegsmaschinen und nach der Einführung der Kanonen des groben Geschützes hatte der Grand Maître des Arbalétriers, dessen Mannschaft theils zu Fuss, theils beritten diente.[4])

Die Könige hatten während dieser Periode stets eine Kriegsflotte,[5]) mit der sie öfter England bedrohten. Seit 1327 war ein Grossadmiral über die Marine gesetzt, der den Titel Admiral oder Amiral de France führte. Er präsidirt das Admiralitätsgericht (l'Amirauté), vor welches die Seeräuber zu stellen und alle Streitigkeiten auch über die Giltigkeit und Vertheilung der Prises de mer zu bringen sind.[6])

7) Polizeigesetzgebung.[7])

209. Obgleich die Polizei meistens der Localgesetzgebung überlassen war und auch desshalb die Könige für ihre Städte namentlich für Paris besondere Polizeiverordnungen, wie z. B. die sehr

---

[1]) Daniel a. a. O. 181. Piganiol de la Force Introduction à la Description de la France II. 350.

[2]) Daniel II. 80—87. — [3]) Daniel I. 137—139.

[4]) Daniel I. 139. Eine chronologische Liste der Grands Maîtres v. 1274 bis 1523. p. 145. Pinard, Chronologie historique militaire. t. III. p. 472.

[5]) Daniel II. 447—449, 498, 499. Du Tillet, Rec. p. 399. Limnæus I. 1056. Rec. des A. L. F. III. 309. IV. 641. Verordnungen v. 1322 u. 1350. S. auch de Sartine, précis histor. de la marine royale de France. Paris 1780. 2 Bde 12. Nicht befriedigend über das ältere Marinewesen sind: Eug. Sue, histoire de la Marine Française. Paris 1842 und das in historischer Beziehung sonst gute Werk von *Guérin*, histoire Maritime de la France. 2e Ed. Paris 1844. 2 vol. 8. S. auch Monteil, histoire des Français des divers Etats. IV. 24.

[6]) Rec. des A. L. F. VI. 846. X. 85. Ord. II. 400—408. Verord. v. 1350. Brewer, Geschichte der französischen Gerichtsverfassung II. 534. bes. 541.

[7]) S. die Sammlung v. Fontanon unter den gehörigen Rubriken und die Table des Rec. desgl. Der traité de Police von De la Mare berücksichtigt, soweit er vollendet ist, auch diese älteren Zeiten, ebenso die Encyclopédie Méth. Jurisp. t. IX u. X. Dramatisirt findet sich die ganze Polizeigesetzgebung des 14. u. 15. Jahrhunderts bei Monteil, histoire des Français des divers Etats. t. I—IV.

wichtige über gewisse Handelszweige in der letzten Stadt, welche die Quelle aller späteren Verordnungen blieb,[1]) erliessen, so findet man doch auch allgemeine Verordnungen polizeilichen Inhalts.

Sowohl die Local- als die allgemeinen Verordnungen beziehen sich auf die verschiedensten Gegenstände, als:

1) Die Sanitätspolizei, wie die Verordnungen über die Ausübung der Arzneikunde und der Chirurgie (von 1311—1404), die Apotheker (von 1336—1353), die Hospitäler — namentlich der Lagerkranken (1321—1413).[2])

2) Die Sittenpolizei, wie die über die Freudenmädchen und das Spiel; über den Kleider-, Möbel- und Tafelluxus (1283—1485), das Fluchen und die Gotteslästerung.[3])

3) Den Ackerbau[4]) (1315—1415), den Handel[5]) und die Gewerbe. Die bedeutendsten Gesetze sind die gegen die Juden[6]) (von 1288—1424) und die Menge Zunftstatuten[7]) — worunter die der Bäcker, Metzger[8]) immer als die wichtigsten angesehen werden.

4) Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sind die Verordnungen über die Wachen (le Guêt) in den Städten,[9]) die gegen die Privatfehden und Duelle,[10]) die über die Wirthshäuser[11]) u. s. w.

5) Auch das Armenwesen[12]) wird beachtet, das Gesinde[13]) überwacht, sowie die Schauspiele[14]) und der Buchhandel,[15]) Hexen und Zauberer werden verfolgt.[16])

Die Polizeigewalt wird sowohl durch die königlichen und grundherrlichen Beamten (die Baillis, Sénéchaux und Prévôts), als die städtischen Behörden (der Maires, Capitouls, Consuls, Echevins und Jurats) geübt.

---

[1]) Sie ist gedruckt in den Ord. X. 257 u. im Rec. des A. L. Fr. t. 8. 427. enthält 70 Artikel über den Getreidehandel 1—40, den Wein 41—198, die Pferde 199—203, Holz 204—252, Kohlen 253—302, Salz 303—381, Heu 382—404, Pfähle 405—415, Stein und Gyps 416—430, Süsswasserfische 431—438, Gemüs und Obst 439—461, Farbestoff 462—470, Kalk- und Fetthandel, 471—490. Allgemeine Verfügungen und Verordnungen über die Brücken- und Wasserzölle in und um Paris.

[2]) S. die Table des Rec. und die Encyclopédie unter den Worten Chirurgiens, Médecine, Pharmacie, Lépreux. De la Mare II. 524—526. II. 6. Monteil IV. ch. 8. — [3]) Table v. Filles publiques. Loix somptuaires. De la Mare I. 355. 438. 457. Monteil II. 1. — [4]) Table v. Agriculture und Laboureurs Grunins. Monteil III. ch. 2. — [5]) Monteil III. 6. 8. 14. — [6]) Table v. Juifs. De la Mare I. 260. Monteil I. 8. 16. — [7]) Monteil III. 9. IV. 21. Deppings Sammlung von Zunftstatuten hinter seiner Ausgabe von Boileau. —

[8]) Table v. Bouchers, Boulangers und De la Mare II. 709. III. 1.

[9]) Table v. Guêt. — [10]) Monteil I. 26. 67. III. 13. — [11]) De la Mare. Monteil III. 15. 19. — [12]) Monteil III. 1. — [13]) Monteil IV. 16. — [14]) Monteil I. 56. III. 1. — [15]) Table v. Librairie. — [16]) Monteil III. 10.

V. Buch.

Dritte Periode, von 1483—1789.

I. Capitel.

Allgemeine Staatsgeschichte bis 1789.

1) Carl VIII. und Ludwig XII.[1]

210. Nachdem durch Ludwig VI. das Königthum seine Macht auf eine feste Weise der Feudalität gegenüber im Innern gegründet hatte, begann es sich nach Aussen geltend zu machen und Frankreich in Europa eine seiner Stärke und Würde gemässe Stellung und den ihm gebührenden Einfluss auf die Entwickelung der völkerrechtlichen Verhältnisse der europäischen Staaten zu verschaffen. Das französische Volk, d. h. alle Stände, die eine politische Bedeutung hatten, theilten in dieser Hinsicht die Gesinnungen der Könige, und so geschah es, dass die französische Politik sich die Vergrösserung Frankreichs als höchstes Ziel setzte. Der Staat wurde ein erobernder. Da die bisherigen Geldmittel nicht ausreichend waren, so wurde die Vermehrung der Finanzen als die Hauptangelegenheit der innern Verwaltung angesehen, freilich jedes Mittel, das schnell half, für zulässig gehalten.[2] Die Regierung gerieth daher auch häufig in Streit mit den Ständen, welche dann ihre Verlegenheit benützten, um Abstellung der Missbräuche und bessere

---

[1]) Lorenz p. 518 und 557. Histoire générale de la diplomatie française par M. de Flassan, 2. éd. Paris, 1811, p. 250 folg. Martin VIII. 188 und 367. Sismondi XIV. 627 folg. u. XV.

[2]) Z. B. die 1499 eingeführte Verkäuflichkeit der Ämter mit Ausnahme der richterlichen.

Einrichtungen zu verlangen. Auf diese Weise wurde der Gesetzgebung grosse Sorgfalt zugewandt, und Frankreich ging in seinen gesetzlichen Reformen fast allen Staaten Europas voran. Da diese aber vom Throne ausgingen, so stieg die Macht des Königthums immer höher und bildete sich, da das Institut der Reichsstände theils untergraben wurde, theils sich überlebte, zu einer absoluten Macht aus. Das Reich wurde ein bis ins Kleinste geordneter Polizeistaat, der als solcher bald allen Staaten Europas als Muster diente.

Die französische Eroberungspolitik begann unter Carl VIII., trieb ungehindert ihr Spiel unter vier Regierungen, bis die durch die Reformation veranlassten Wirren sie hemmten; später trat sie wieder hervor und beunruhigte Europa bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Die kurze Regierung Carls VIII. bildet einen Übergang von den bewegten Zeiten Carls VI., Carls VII. und Ludwigs XI. Sein jugendliches Alter veranlasste einen Streit unter den Prinzen des Hauses um die Führung der Regierung, der mit gewaffneter Hand zu Gunsten der von den Ständen bestätigten Regentschaft beendigt wurde (1484).[1]

Die nach dem den 12. Sept. 1488 erfolgten Tod des Herzogs von der Bretagne durch Procuration vorgenommene Vermählung seiner Tochter Anna mit dem Kaiser Maximilian wurde durch List und Gewalt wieder aufgehoben, um durch Annas Heirath mit dem Könige selbst, die letzte grosse Provinz von Frankreich zum Kronland zu machen 1491 (6. Decbr.). Die dadurch veranlasste Allianz Englands mit Maximilian wurde durch Geld, das Heinrich VII. erhielt, vereitelt (1492) und zu Senlis[2]) 1493 der Friede mit jenem geschlossen. Endlich beendigte Carl VIII. in demselben Jahre seinen Streit mit Spanien wegen der an Ludwig XI. verpfändeten Grafschaften Roussillon und Cerdagne, um sich in den Stand zu setzen, einen grossen Plan in Italien, nämlich die Eroberung des Königreichs Neapel, auszuführen.

Die Ansprüche Carls VIII. auf diese Krone stützten sich auf das Testament des Königs von Neapel aus dem zweiten Hause Anjou,

---

[1]) Journal des états généraux tenus à Tours en 1484, par Bernier, Paris, 1835. 1 vol. 4. Procés-verbaux des Séances du conseil de régence du roi Charles VIII. pendant le mois d'août 1484—1485. publiés par Bernier, Paris, 1836, 4.

[2]) Philipp der Schöne, der Sohn Marias von Burgund und Maximilians, wurde als Erbe der Grafschaften Burgund, Charolais und Artois anerkannt. L'art de vér. les Dates XI. 100—101.

der alle seine Rechte Ludwig XI. vermacht hatte.[1]) Carl als des letzten Erbe macht sie nun geltend. Ein Bündniss mit Ludovico Moro, Herzog von Mailand, erleichtert ihm den Zug durch Italien. Den 21. Februar 1495 wird er in Neapel als König anerkannt. Allein ein Bund aller italienischen Staaten mit Maximilian und Ferdinand dem katholischen von Spanien vereitelt die Früchte des leichten Sieges. Nachdem er mit einem Theile seines Heeres Italien verlassen hatte, wurde der Rest angegriffen und zog sich nach einer Capitulation (1496) sehr vermindert zurück. Carls Tod (den 7. April 1498) verhinderte einen zweiten Zug nach Neapel. Die Krone dieses Reiches verblieb eine Zeit lang den Descendenten eines natürlichen Sohnes Alphons V. von Arragonien.[2]) Ludwig XII., Carls VIII. Nachfolger, verband sich aber 1500 mit Ferdinand, um das Königreich diesem Hause zu entreissen und unter sich getheilt zu regieren. Binnen 4 Monaten eroberten die vereinten Heere beider Könige das Land; allein die Zwietracht brach aus und 1503 wurden die Franzosen von den Spaniern vertrieben. Ludwig nicht im Stande, es wieder zu erlangen, schloss mit Ferdinand 1505 einen Vertrag zu Blois, wodurch er denselben, dem er schon seine Nichte Germaine von Foix angetraut hatte, als alleinigen rechtmässigen König von Neapel anerkennt, unter der Bedingung des Rückfalls seines Antheils, falls die Königin ohne Leibeserben mit Tode abgehen sollte. Später sprach der Pabst Julius II. dem König Ferdinand die Krone als alleinigem Herrn unbedingt zu.[3])

Ludwig hatte seinem Zuge nach Neapel einen andern zur Eroberung Mailands vorher gehen lassen. Er war der Sohn Carls von Orleans, dessen Mutter Valentine Visconti die letzte Descendentin des von den deutschen Kaisern mit der herzoglichen Würde von

---

[1]) In Kürze sind diese Verhältnisse erläutert in l'art de vérifier les Dates XVIII. 351 folg. Ausführlicher bis 1515 bei v. *Raumer*, Geschichte Europas seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Leipzig, 1832, B. I. S. 1—82. Sismondi histoire des républiques italiennes t. X. XI. XII., dessen histoire des Français XV. 135 folg,

[2]) Hier die Stammtafel Alphons V. v. Arragonien, Besitzer Neapels beim Tode

Johann II. † 1458
|
Ferdinand I. † 1494,
sein natürlicher Sohn,

Alphons II. † 1495. — Friedrich II. vertrieben † 1504.
|
Ferdinand II. † 1496.

Friedrich erhielt von Ludwig XII. den Titel eines Herzogs von Anjou und eine Rente von 30,000 Ducaten. L'art XVIII. 536.

[3]) L'art XVIII. 358. Heinrich, Geschichte von Frankreich II. 474.

Mailand belehnten Hauses Visconti gewesen. Wie schon 1447 sein Vater, trat er 1499 im Bündniss mit Venedig und dem Pabste gegen das Haus Sforza auf, eroberte (1500) das Land und erhielt (1505) vom Kaiser Maximilian die Belehnung.[1]

Bei Gelegenheit dieses Zuges bekam Frankreich auch die Hoheit über Genua, welche es schon einmal vorübergehend besessen hatte.[2]

Eine Folge der französischen Herrschaft in Italien war die 1508 (den 10. Decbr.) zwischen dem Pabste, dem Kaiser und Ludwig XII. geschlossene Ligue von Cambrai zur Vernichtung und Theilung der Republik Venedig, deren Resultate aber durch den Rücktritt Julius II. 1510 vereitelt wurden.[3]

Von nun an bleibt Frankreich in die italienischen Angelegenheiten,[4] welche lange den Hauptgegenstand der europäischen Politik bilden, verwickelt und wird in eine Menge meistens für dasselbe unglücklicher Kriege hineingezogen.

Nachdem die Franzosen im Bunde mit Venedig das gegen sie alliirte Italien besiegt hatten, werden sie durch den Verlust der Schlacht von Novara genöthigt, Italien zu verlassen, erobern es wieder im April 1513, um es im Juni aufs Neue zu verlieren, werden sogar von den Truppen Maximilians und Heinrichs VIII. in Frankreich selbst bei Guinegate geschlagen.

Ludwig XII., der alten Maxime des königlichen Hauses getreu, weiss das von der Krone durch den Tod Carls VIII. wieder getrennte Herzogthum der Bretagne aufs Neue ihr zu verbinden. Er bewirkt die Nichtigkeitserklärung seiner Ehe mit der Tochter Ludwigs XI. und heirathet seines Vorgängers Wittwe, Anna von Bretagne, welche auf diese Weise zum zweitenmal Königin von Frankreich wird (1499 den 7. Januar).[5]

Der innere Wohlstand Frankreichs und die durch den Einfluss der classischen Studien sich hebende Geistesbildung machten unter

---

[1]) Pütter, Handbuch der deutschen Reichshistorie I. 469. Heinrich II. 468. Flassan II. 280. Im Heirathsvertrage Valentinens mit dem Herzog von Orleans war festgesetzt, es sollen ihre männlichen Erben beim Aussterben des Hauses Visconti das Herzogthum erben.

[2]) Heinrich II. 480. — [3]) Heinrich II. 485. v. Raumer 61.

[4]) Durch den Vertrag zu Noyon vom 13. August 1516 zwischen Franz I. und Carl, dem Enkel Maximilians, sollten die italienischen Streitigkeiten geschlossen werden, was aber nicht eintraf. Heinr. II. 15—16. v. Raum. I. 82.

[5]) Heinrich II. 467. Pabst Alexander VI. sprach die Trennung aus; wofür Cäsar Borgia von Ludwig das Herzogthum Valentinois erhielt. In dem Heirathsvertrag Annas wurde übrigens festgesetzt, dass die Bretagne, so lange Descendenten von ihr da sein sollten, diesen verbleiben müsse. Lobineau hist. de Bretagne II. 1560.

Carl VIII. und Ludwig XII. grosse Fortschritte. Der Staatsorganismus, die Rechtspflege und die Gesetzgebung selbst wurden durch die von ausgezeichneten Rechtsgelehrten verfassten zahlreichen Verordnungen des Königs sehr gefördert. Ludwig XII. war einer der ausgezeichnetsten französischen Könige.

2) *Franz I. und Heinrich II.* [1])

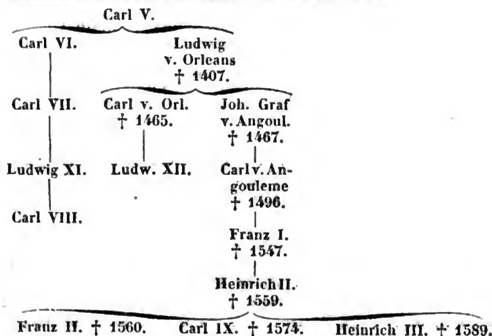
1515—1547, 1547—1559.

211. Franz I.[2]) ist der Ahnherr der dritten Linie des Hauses Valois. Als Gemahl Claudias, der Tochter Ludwigs XII., behält er das Herzogthum Bretagne, macht seine Grafschaft Angoulême zum Kronlande, erhebt sie zum Herzogthum und tritt, sich stützend auf das von Ludwig XII. mit den Venetianern 1514 erneuerte Bündniss, als Vertheidiger des Erbrechts seiner Gemahlin auf Mailand auf, welches er nach seinem Siege in der Schlacht von Marignano vorzüglich über die Schweizer (den 13. und 14. September 1515) sich unterwirft, sowie die vom Pabste Leo X. ihm zurückgegebenen Herzogthümer Parma und Piacenza.[3])

---

[1]) Lorenz p. 595 u. 683. Sismondi XVI—XVIII. Martin IX. 1—468. Flassan I. 309. Heinrich, Geschichte von Frankreich II. Neu eröffnete Quellen sind die Chroniques v. Jean d'Autun, herausgegeben von Jacob. Paris, 1834—1835. 4 vol. 8. und der Briefwechsel Margarethas von Valois, Königin von Navarra, Schwester Franz I., herausgegeben 1842. Revue des deux Mondes. Juin 1842. p. 801.

[2]) Stammtafel der zwei Nebenlinien des Hauses Valois:



[3]) Genua hatte sich schon im August ihm ergeben. Im December desselben Jahres schliesst Franz I. mit Leo X. das erste französische Concordat. Siehe davon unten.

Diese Siege und das Emporsteigen des Hauses Östreich zu einer die Unabhängigkeit aller Staaten des Continents bedrohenden colossalen Macht durch die Wahl Carls V. zum Kaiser führen nun eine Reihe italienischer Kriege herbei, deren Ende Franz I. nicht erlebte. Der erste begonnen vom Pabste Leo X., gekrönt durch des Kaisers Feldherren mit den Siegen bei Bicoca und Romagnan über die Franzosen (1522), endigte mit der Schlacht von Pavia und Franzens Gefangennehmung in derselben (den 24. Februar $15^{24}/_{25}$). Aber der den 14. Januar 1525 zu Madrid geschlossene Friede [1]) war für Franz I. zu nachtheilig, als dass er von ihm gehalten werden konnte. Die Reichsstände widersetzten sich der Abtretung von Burgund. Ein Bündniss Franzens mit dem Pabste (die Ligue von Cognac vom 22. Mai 1526), welchem König Heinrich VIII. von England beitrat, erneuerte den Krieg. Allein die Eroberung Roms durch des Kaisers Feldherrn, den Herzog Carl von Bourbon, und die unglücklichen Kriegszüge der Franzosen nach Neapel und in Oberitalien führten das Ende des zweiten Krieges durch den Frieden von Cambrai vom 5. August 1529 (le traité des Dames genannt) [2]) herbei, wodurch der Friede von Madrid gemildert und namentlich die Abtretung Burgunds an Carl V. nicht mehr zur nothwendigen Bedingung gemacht wurde.

Doch begann 1535 ein dritter Krieg, in welchem die Protestanten in Deutschland und die Türken Franzens Verbündete waren. Er wurde aber ohne Resultate durch den 1538 zu Nizza auf 10 Jahre geschlossenen Waffenstillstand beendigt. Diesem folgte 1541 der vierte Krieg, in welchem ausser den Türken die Könige von Dänemark und Schweden den Franzosen Beistand leisteten, während Heinrich VIII. von England Carls Alliirter war.

Den 12. September 1544 beendigte der Friede von Crespy auch diesen Krieg unter Bedingungen, welche für beide Theile billig waren.[3]) Auf Burgund wurde von Seiten Carls V. für immer verzichtet. Zwei Jahre später (den 7. Juni 1546) vertrug sich auch Heinrich VIII. mit Franz I. und versprach, die von ihm gemachten

---

[1]) Er musste nicht bloss auf die italienischen Besitzungen verzichten, sondern auch die Rückgabe des beim Tode Carls d. Kühnen eingegangenen Herzogthums Burgund versprechen. Auch gab er die Lehensherrlichkeit über Flandern und Artois auf; welche Länder von nun an in keinem Staatsverbande mit Frankreich mehr waren.

[2]) Die Mutter Franz I. und die Tante Carls (Margaretha von Östreich) hatten den Frieden vermittelt. Daher der Name. S. den Text im Rec. des A. L. Fr. XII. 2. No. 161.

[3]) Heinrich II. 106. Der Vertrag war Frankreich günstig.

Eroberungen im nördlichen Frankreich gegen eine binnen 8 Jahren zu zahlende Summe von 2 Millionen Kronen zurückzugeben.[1])

Ein Bündniss Heinrichs II. zu Cambrai mit Moriz von Sachsen, als Haupt der protestantischen Fürsten in Deutschland (v. 1551), führte einen neuen Krieg herbei, der (1552) die lotharingischen Bisthümer Metz, Toul, Verdun[2]) und (1558) Calais in französische Hände brachte und bald durch die Einmischung Englands gleichsam einen europäischen Charakter annahm, Frankreich günstig war und erst nach Kaiser Carls V. Abdånkung und Tod durch den Frieden zu Cateau Cambresis (den 3. April 1559) beendigt wurde. Es war der letzte französische Eroberungskrieg vor dem Ausbruch der Religionskämpfe in diesem Reiche.[3])

212. Der Friede von Cateau Cambresis war beschleunigt worden durch das Vorhaben Heinrichs II. und Philipps II., den auch in Frankreich mehr und mehr sich verbreitenden Protestantismus mit aller Macht zu bekämpfen.[4])

Die besonders seit dem Anfange der Regierung Franz I. eingetretenen Fortschritte der classischen Studien hatten die Gelehrten für die Ideen Luthers und Zwinglis empfänglich gemacht. Zwei Pariser Professoren, Lefèvre d'Etaple u. Wilh. Farel sprachen sich zuerst 1521 für die freie Auslegung der Bibel aus, flüchteten sich aber, um den sogleich gegen sie gerichteten Verfolgungen des Parlaments und der Sorbonne zu entgehen, nach Meaux, wo der Bischof Briconet sie schützte; von da flohen sie 1524 nach der Schweiz. Der enthusiastische Farel wurde einer der einflussreichsten evange-

---

1) Heinrich II. 111. Im Jahr 1550 gab Eduard VI. Boulogne gegen 400,000 Goldthaler zurück. Ebend. II. 131.

2) Die Geschichte des Verlustes dieser Bisthümer für das Reich gibt meistens ausführlich Scherer in v. *Raumers* hist. Taschenb. von 1842. S. 247—410.

3) Heinrich II. 150. Frankreich gab die an seinen nördlichen Grenzen gemachten Eroberungen an Spanien und den Bischof von Lüttich, Savoyen, mit Ausnahme von fünf Hauptstädten, und den Genuesen was sie auf Corsica verloren hatten zurück, behielt aber Calais, das binnen 8 Jahren eingelöst werden sollte, aber nicht wurde. v. Raumer Europa II. 183. S. den Text des Tractates im Recueil des A. L. Fr. XIII. No. 408. p. 514.

4) Heinrich II. 151. v. Raumer II. 188. Notizen über die Ausbreitung des Protestantismus und dessen Bekämpfung in Frankreich bei Lorenz II. 614. III. 707—717. v. Raumer Europa II. 161—184. Mignet Notices et Discours II. 141. Etablissement de la réforme religieuse et de son établissement à Genève, Lacretelle histoire de France pendant la guerre de religion St. I. Ältere Hauptwerke sind die Chroniken von Sleidan und De Thou, dann Theodor Beza histoire ecclésiastique des églises réformées und eine Schrift von Popelinière † 1608 u. a. m.

lischen Missionaire der französischen Schweiz, namentlich in Genf 1532, wo dann ein anderer Franzose, Calvin (Cauvin), aus Noyon (1536) bekanntlich der Hauptbegründer der französisch-protestantischen Christenlehre und Kirchenverfassung wurde, nachdem er in Basel 1534 seine Institutiones christianæ mit einer an Franz I. gerichteten Vorrede hatte drucken lassen.[1])

Nur *eine* hohe Person, Margaretha v. Valois oder Alençon,[2]) Schwester Franz I., später verheirathet an den König von Navarra, war der neuen Lehre günstig und beschützte, in wie weit es ihr möglich war, deren Anhänger. Die Könige und ihre Leiter waren beiden entgegen, theils aus Anhänglichkeit an die katholische Kirche, theils weil sie die Protestanten für Feinde des Thrones hielten. Die Könige hatten durch die Reformation politisch Nichts zu gewinnen. Die Macht des Pabstes in Frankreich war gebrochen; die lange Zeit geltende pragmatische Sanction hatte Frankreich eine nationelle Kirche gegeben und der königlichen Macht untergeordnet; das Concordat Franz I. mit Leo X. von 1515—1517 setzte die Könige in den Stand, über das Kirchenvermögen zum Vortheil ihrer Günstlinge zu verfügen, ja selbst die Pfründen zu verkaufen.[3])

Es wurden daher die seit Jahrhunderten bestehenden Gesetze gegen die Ketzer zur Anwendung gebracht. 1523 erklärten die pariser Theologen in einem Schreiben an die Mutter Franz I. Luthers Lehre für eine zu verbietende Irrlehre, und die Bischöfe befahlen (1525) die Ernennung einer aus zwei Geistlichen und zwei Parlamentsmitgliedern bestehenden Commission zur Verfolgung und Bestrafung der Anhänger derselben.[4])

Alle Bibelübersetzungen in französischer Sprache wurden eingezogen (1526), wo man sie fand, das Vermögen der Verurtheilten confiscirt. Die 1525 begonnenen Ketzerverbrennungen wurden mit der grössten Strenge fortgesetzt 1534, 1535, dann etwas gemässigt in Folge eines an den Erzbischof von Paris erlassenen Schreibens Melanchthons und der Verwendung der protestantischen Fürsten Deutschlands.[5]) Aber 1540 und 1542 wurden aufs Neue die strengsten Verordnungen gegen Calvin, sein Buch und seine Anhänger,

---

[1]) Mignet p. 250 folg. 276. 311. Auch in der Grafschaft Montbeliard war er thätig.

[2]) Man vergleiche die Mémoires et Correspondances de Marguerithe de Valois.

[3]) Mignet a. a. O. p. 246. Franz I. sagte nach Brantome: Vie des Dames galantes, I. 220.: Cette secte et autres nouvelles sectes tendent plus à la destruction du royaume qu'à l'édification des âmes.

[4]) Dupuy, Preuves des libertés de l'Eglise Gallicane II. 1. No. 346. p. 164.

[5]) Lorenz p. 617—618. v. Raumer Europa II.

welche bald (1560) den Namen Huguenots [1]) erhalten, erlassen; 1543 wird die Ketzerverfolgung ausschliesslich den geistlichen Behörden übertragen und darum noch strenger; zugleich werden die zerstreuten Waldenser im Jura aufgesucht und (1545) auf das Grausamste behandelt.[2]) Unter *Heinrich II.* ergehen neue Verordnungen gegen die Ketzer zu Paris (1549), Fontainebleau (1550), Chateaubriant (1551), Compiegne (1557),[3]) endlich erschien das Edict von Ecouen (v. 1559).[4]) Alle Gerichte werden verpflichtet, gegen die der Ketzerei Verdächtigen zu verfahren.

Der 25. Artikel des Edicts von Chateaubriant setzt die s. g. Mercurialen fest, d. h. feierliche Gerichtssitzungen des Parlaments, die alle 3 Monate (am Mittwoch) Statt hatten unter Abhaltung von Reden durch die Advocaten des Königs, in welchen auch die der Ketzerei verdächtigen Mitglieder des Parlaments sich zu reinigen hatten.[5])

Allein weder diese Massregeln, noch das fast tägliche Verbrennen von Ketzern in Paris, Orleans, Lyon, Bordeaux, Toulouse, Dijon, Montpellier, Nismes, Angers, Troyes, Tours, Turin, und vielen andern Städten,[6]) noch die Verhaftung Dubourgs und mehrerer anderer Parlamentsräthe[7]) verhinderten die Verbreitung der neuen Lehre besonders unter dem Adel und die Bildung protestantischer Kirchengemeinden in Paris, Meaux, Angers, Saintonge, Bourges, Blois, Tours, Orleans, Rouen, Troyes, Toulouse, in allen Städten der Provence und vielen andern (v. 1555 an), ja nicht einmal das Abhalten einer protestantischen Synode zu Paris im Jahr 1559 (den 28. Mai) und den Übertritt des bourbonischen Prinzen Anton, Königs von Navarra, mit seinem Bruder Condé und vielen Grossen des Reichs, z. B. dem Admiral Coligny und seinem Bruder, so dass am Ende der Regierung Heinrichs II. die Hugenotten schon eine mächtige Partei im Reiche zu bilden anfingen.[8])

Im Jahr 1550 entsteht das erste Jesuitenkloster in Frankreich.[9])

---

1) Das Wort ist eine Corruption des deutschen Namens *Eidgenossen*, den die schweizerischen Protestanten führten. Andere Ableitungen des Wortes sind angegeben bei Lorenz III. 735.

2) Lorenz p. 627—631.

3) Diess Edict bestätigt eine Bulle Pauls IV. worin die Einführung der spanischen Inquisition verordnet wird.

4) Die Texte dieser Edicte im R. des A. L. Fr. XIII. No. 103. 119. 120. 155.

5) Recueil des A. L. Fr. XIII. 199.

6) Nähere Angaben bei Lorenz III. Jog. 711.

7) Dubourg wurde unter Franz II. hingerichtet.

8) Lorenz p. 714—717. — 9) Lorenz p. 779.

3) Die drei letzten Valois. Franz II. † 1560, Carl IX. † 1574 und Heinrich III. † 1589.[1]

213. Die Regierungen der drei letzten Valois sind die Periode eines 30jährigen Kampfes der religiösen Parteien, während welchem zwar alle Massregeln zur Herstellung des innern Friedens fruchtlos sind, aber dennoch durch eine Menge königlicher Verordnungen die allgemeine Gesetzgebung und durch die officielle Abfassung der Land- und Stadtrechte (Coutumes), die Gewissheit und Verbesserung des Privatrechts unter der Mitwirkung der grössten französischen Rechtsgelehrten unendlich gefördert werden.

Das jugendliche Alter Franz II. und Carl IX. bringen die Leitung des Staates in die Hände ihrer Mutter, Catharina von Medicis, die anfangs von den unter dem Namen der Guisen bekannten lotharingischen Prinzen beherrscht wird, dann durch ihre Politik, nämlich durch die anscheinende Begünstigung einer der zwei Parteien (der Hugenotten und der der Ligue), um sich gegen die Übermacht der andern zu wahren, die Bewegungen und innern Kriege nur nährt, bis ein völlig anarchischer Zustand den Tod ihres letzten Sohnes und den Untergang des Hauses Valois herbeiführt.

Die Ernennung des Cardinals von Guise zum höchsten Leiter des Finanz- und seines Bruders Franz zu dem des Kriegswesens, dann die Hinrichtung Dubourgs veranlassten eine engere Verbindung der Hugenotten (1560), welche, entdeckt, als Verschwörung[2] behandelt wird und über 1200 Todesurtheile zur Folge hat. Der Herzog Condé verdankte sein Leben nur dem plötzlichen Tode des Königs Franz II. Nach verschiedenen strengen Edicten vom September und November 1559 und vom März 1560 wird jedoch eines auf den Antrag des neuen Canzlers l'Hopital in Romorantin erlassen, welches die Untersuchungen wegen Häresie den gewöhnlichen geistlichen Oberen überträgt und dadurch die Einführung der spanischen Inquisition verhindert.[3]

Die Regierung Carls IX. wird durch vier Religionskriege (1561—1563, 1567—1568, 1569—1570, 1573) deren letzter durch die in der

---

[1]) Lorenz III. 720. Flassan II. 1—79. Lacretelle histoire de France pendant les guerres de religion. Paris u. Baux, 1824. 3 vol. 8. Mémoires de Coligny publiés par la Société d'histoire de France. Paris, 1841. v. Raumer II. 190—332. Sismondi XVIII—XIX.

[2]) Da die Verbundenen, als sie ihre Beschwerden dem mit dem Hofe in Amboise sich aufhaltenden Könige übermachen wollten, aufgegriffen wurden, so heisst diese Verschwörung die Conspiration d'Amboise.

[3]) Lorenz p. 729—733.

Bartholomäusnacht[1]) 1572 (d. 24. Aug.) begonnene Ermordung aller Protestanten veranlasst wurde, die sturmvollste Periode der französischen Geschichte. Nachdem die Verordnungen gegen die Protestanten bald gemildert, dann wieder geschärft[2]) worden waren, erhielten sich diese dennoch im Besitze des Rechtes, ihre Religion ungestört in Frankreich auszuüben.[3])

Unter Heinrich III. wurde der zum Principienkriege ausgebildete Kampf des Protestantismus mit dem Katholicismus, genährt durch die Herrschsucht Catharinas von Medicis und die Pläne der Guisen, sich des französischen Thrones zu bemächtigen, mit gleichem Fanatismus von beiden Seiten fortgesetzt,[4]) ohne am Ende derselben zu einem oder dem andern entscheidenden Resultate zu führen.

Die Hugenotten, welche die Gewissens- und Religionsfreiheit als ein heiliges Recht verlangten, waren der Zahl nach der der Kirche treu ergebenen grossen Mehrzahl der Bewohner Frankreichs bei weitem nicht gleich; diese wurden vom Pabste und Spanien unterstützt; jenen ward von der Königin Elisabeth von England und den deutschen Protestanten eine freilich nur geringe Hülfe zu Theil. Die Ligue wollte die gänzliche Ausrottung des Protestantismus und trat daher offensiv auf, nachdem diesen die freie Religionsübung gestattet und bestätigt worden war. Sie wünschte einen Zustand herbeizuführen, wie der war, welchen Philipp II. in Spanien befestigt hatte. Desshalb wollte sie den Tod des ihr zu unentschiedenen Heinrichs III. und die Ausschliessung des bourbonischen Prinzen vom Thron. Das Königthum selbst war von keiner Partei angefeindet; nur glaubten die Katholiken es durch die Ausschliesslichkeit der katholischen Religion zu verstärken und den Thron zu befestigen.[5])

---

[1]) Unter den vielen Schriften über diese Catastrophe führen wir an v. Raumer Europa II. 255.

[2]) Strenge Verbote sind vom 17. Januar 1561. Rec. XIV. 124. No. 44. v. 23. Aug. 1572. Der Befehl zur Ermordung d. Protestanten Rec. XIV. 256, No. 171 u. Billigung des Actes v. 28. Aug. 1572 p. 257.

[3]) Die Ausübung ihres Cultus wurde gestattet durch das Edict von Amboise vom 15. März 1562, Rec. XIV. p. 135, durch das von St. Germain en Laye 1570, Rec. XIV. 229. No. 145. v. Raum. p. 248. Der Vertrag mit la Rochelle v. 24. Juni 1573. v. Raumer p. 265. Rec. p. 261.

[4]) Dessen Geschichte bei v. Raumer Europa II. 269 folg.

[5]) Man zählt unter Heinrich III. noch 5, also im Ganzen 9 Bürgerkriege, 1574—1576, 1577, 1580, 1585 und vom August 1585—1589 (eigentlich bis 1598). Die vier ersten, in welchen die Protestanten der angreifende Theil waren, endigten zu ihren Gunsten, indem sie durch das Pacificationsedict

Die bürgerlichen Kriege brachten unnennbares Elend über Frankreich; der Ackerbau, die Industrie und der Handel lagen darnieder,[1] die Staatseinnahmen wurden vermindert, während die Ausgaben theils in Folge der Kriege, theils durch die grenzenlose Verschwendung des Hofes[2] von Jahr zu Jahr stiegen. Die Finanznoth[3] wurde immer grösser und die desshalb öfters versammelten Stände wussten nicht immer zu helfen. Das Kirchenvermögen wurde nicht selten und zwar auch mit Bewilligung der Geistlichkeit angegriffen, um die Kriege für die Kirche zu führen.[4]

Indessen geschah während der 30 Jahre unendlich viel für die Vervollkommnung des Rechts und der Staatsverwaltung; besonders thätig war der edle Kanzler l'Hopital[5] (zwischen 1560 und 1568), dessen Name unter die gefeiertsten in Frankreich gehört.

4) Heinrich IV.[6] *† 1610 und Ludwig XIII. † 1643.*

214. Der Tod Heinrichs III. machte dem grossen Principienkampfe kein Ende, führte ihn jedoch, indem er ihn auf die höchste

---

vom 16. Mai 1576 alle Garantieen der freien und öffentlichen Ausübung ihres Cultus erhielten und sogar protestantische Räthe im Parlamente. Recueil XIV. p. 281 n. 281. v. Raumer II. 272. Dasselbe wurde zwar im März 1577 in Folge des Einflusses der 1576 geschlossenen *Ligue* in der Ständeversammlung zu Blois wieder aufgehoben, Heinrich II. 235—236, allein mit Beschränkungen wieder hergestellt durch die Edicte von Poitiers und Bergerac im September 1577, Rec. XIV. 330. No. 75. 76. Heinrich p. 236; erweitert durch den Vertrag zu Nerac von 1579, Rec. p. 377. Heinrich p. 239; nochmals bestätigt nach dem siebenten Kriege zu Flaix im November 1580, Rec. p. 457. No. 120. Heinrich 240. Durch den Vergleich des Königs mit der Ligue zu Nemours v. 7. Juli 1585 werden jene Pacificationsedicte widerrufen, Rec. p. 596. No. 290, und durch das unter Zustimmung der Stände zu Blois als Staatsgrundgesetz erlassene Unionsedict die katholische Religion für die einzig erlaubte erklärt. Rec. p. 616. No. 320. Allein nach der Ermordung der Guisen verbindet sich Heinrich III. mit den Häuptern der Protestanten und wird dann, während er Paris belagert, von Jaq. Clement den 2. August 1589 ermordet. Seine Proclamationen gegen die Guisen und sein Bund mit Heinrich von Navarra stehen im Rec. p. 636—650. Lorenz p. 857 folg.; indessen bleiben die Edicte v. 1585 und 1588, wodurch die katholische Religion für die alleinige erklärt wird, in Kraft.

[1]) Schilderungen bei v. Raumer Europa II. 229 u. bei Fromenteau, le secret des Finances. Paris, 1582. — [2]) v. Raumer p. 278.

[3]) Ein Hauptwerk ist das eben angeführte seltene Buch le secret des Finances de France v. Fromenteau. v. Raum. p. 247. — [4]) v. Raum. II. 235. 244.

[5]) Die neusten Schriften über l'Hopital sind die von Bernardi und Villemain.

[6]) Quellen bei Lorenz p. 946—1113. Flassan II. 89. Sismondi XX—XXII. Martin X. Lavallée II. 562. v. Raumer Europa II. 332.

Spitze trieb, seinem Ziele entgegen. König Heinrich von Navarra war nach dem seit Jahrhunderten geltenden Rechte der Monarchie zum französischen Throne berufen:[1]) allein als Protestant und Haupt der Hugenotten galt er in den Augen der von Spanien und vom Pabste unterstützten Ligue für nicht berechtigt zu regieren.[2]) Gregor XIV. und Clemens VIII. behandelten diese grosse Staatsangelegenheit Frankreichs nach den in frühern Jahrhunderten von dem Oberhaupt der Kirche befolgten Grundsätzen und verboten, Heinrich als rechtmässigen König anzuerkennen und ihm zu gehorchen. Allein seine politische Gewandtheit, sein Feldherrntalent führten ihn nach wenigen Jahren zum Ziele. Der Bürgerkrieg endigte 1595; die Katholiken wurden durch Heinrichs IV. Erklärungen über die Aufrechthaltung der katholischen Religion (1589), durch seinen feierlichen Übertritt zu derselben (1593), seine Krönung (1594)[3]) und die vom Pabste ihm ertheilte Absolution, die Protestanten besonders durch das die früher und namentlich 1577 zu Bergerac ertheilte Religionsfreiheit bestätigende und erweiternde Edict von Nantes[4]) (vom 13. August 1598) beruhigt. Der Wiederherstellung der innern Ruhe folgen die mit andern Mächten[5]) abgeschlossenen Frieden, namentlich 1598 (den 2. Mai) der mit Spanien durch den Vertrag von Vervins, dem der zu Cateau-Cambresis (1559) zur Grundlage

---

1) Er stammte in der zehnten Generation ab von Robert, Graf von Clermont, Ludwigs IX. Sohn, der mit der Erbin von Bourbon vermählt war. Mit dem Hause Valois war er im 21sten Grade verwandt. Dadurch dass die Ligue seinen Oheim, den Cardinal von Bourbon, als König ausrief, erkannte sie die Legitimität des ganzen Hauses an.

2) Sie wollten die loi Salique aufgehoben wissen, vorzüglich zu Gunsten der Tochter Philipps II. Elisabeth (Isabella). Das Parlament von Paris widersetzte sich diesen Versuchen, die auch nicht einmal bei den durch den Herzog von Mayenne 1593 nach Paris berufenen Ständen Anklang fanden. Der Nationalsinn war auch dieses Mal der Herrschaft eines Fremden abhold.

3) Sie fand den 17. September in der Peterskirche zu Rom auf eine für Heinrich allerdings erniedrigende Weise statt. Pabst Clemens VIII. wollte dadurch seine Macht, auch Könige zu beherrschen, zeigen. Lorenz p. 760. Lavallée p. 603.

4) Im Jahr 1591 erliess Heinrich IV. ein die Verordnungen v. 1585 u. 1588 aufhebendes Toleranzedict, ähnlich den Pacificationsedicten v. 1576 u. 1577, Rec. XV. 28. No. 41. Schon den 2. Aug. 1589 erlaubte er die Religionsfreiheit in den durch das Edict von Bergerac autorisirten Orten. Lorenz p. 975. Das Jahr 1571 wurde eine Art von Normaljahr.

5) Schon 1598 wurde Heinrich IV. von den protestantischen Mächten, von den Türken, von Venedig und verschiedenen Fürsten Italiens anerkannt und unterstützt. Lavallée p. 567.

diente [1]) und 1601 der mit Savoyen. Durch den letzten erhielt die Krone Frankreichs für das abgetretene Herzogthum Saluzzo die Grafschaften Bresse und Bugey nebst einer geeigneten Grenze längs der Rhone.[2])

Heinrichs IV. Gewandtheit, sein Feldherrntalent und Charakter gaben der königlichen Gewalt das in den letzten Zeiten verlorene Ansehen und die nöthige Stärke wieder, und indem der König dem erschöpften und des Krieges müden Volke die Ruhe sicherte, eröffnete er eine in der Geschichte Frankreichs neue, Glück und Wohlstand verheissende Zeit. Unterstützt von einem grossen Staatsmann, dem seit 1606 unter dem Namen des Herzogs Sully [3]) bekannten, schon 1589 ihm dienenden Herrn von Rosny, liess er sich nicht nur angelegen sein, den gesammten Staatshaushalt auf das Beste zu ordnen und alle Zweige der Verwaltung zu verbessern, sondern er machte auch die Förderung des materiellen Wohlstandes zu einer Hauptangelegenheit der Regierung.[4]) Der Ackerbau wird begünstigt, Fabriken angelegt, ein Handelsvertrag mit England wird geschlossen [5]) und sogar eine französische Colonie in Amerika gegründet.

Auf diese Weise erstarkt und reich ist Frankreich bald im Stande, in den europäischen Angelegenheiten eine einflussreiche Stellung einzunehmen und selbst seine alte Vergrösserungspolitik wieder zu versuchen. Heinrich IV. war gerade auf dem Punkte, gegen das Haus Östreich kriegerisch aufzutreten, als Ravaillacs Messer seinem thatenreichen Leben ein Ziel setzte.

Nachdem seine Ehe mit Margaretha von Valois durch den Pabst für nichtig erklärt worden war, verheirathete er sich mit Maria von Medicis (1600) die ihm 1601 einen Sohn, Ludwig XIII., gebar.[6])

215. Nach Heinrichs IV. Tod [7]) und Sullys Entlassung drohte

---

[1]) Die Grafschaft Charolais verblieb dem König von Spanien, jedoch unter französischer Hoheit. Der Krieg war von Heinrich IV. Spanien den 16. Januar 1595 erklärt worden. Rec. XV. 94. Flassan II. a. a. O.

[2]) Flassan II. 143.

[3]) Vergl. über Sully Blanqui Geschichte der politischen Ökonomie ch. 26, in der Übersetzung von Buss B. I. 309 und Baumstarks Monographie über dessen Verwaltungssystem.

[4]) Die Seidenkultur und Seidenfabriken wurden durch Verordnungen v. 1602 u. 1603 eingeführt, Rec. XV. 278 u. 285. Tapetenfabriken 1607. Rec. XV. 322. Kristallmanufacturen waren schon 1597 geschaffen worden. Rec. 164. Das Austrocknen d. Sümpfe wurde mehrmals angeordnet. Rec. XV. 312 u. 313.

[5]) Der Handelstractat mit Jacob I. ist vom Januar 1606. Rec. XV. 294.

[6]) Lorenz p. 985.

[7]) Lorenz p. 1040. Flassan II. 239. III. 1—187. Sismondi XXIII. Lavallée III. 34—196. v. Raumer, Taschenbuch von 1830. p. 1. Europa IV. 38. Heinr. III. 339. Neuest. Bazin, hist. de Louis XIII. Paris, 1834. 4 Bde. 8.

aufs Neue dem Staate die Gefahr der Unordnung und des Rückgangs durch die Verschwendung der Regentin Maria von Medicis und der mit ihr den Staatsschatz plündernden herrschsüchtigen Grossen und den Mangel einer einsichtsvollen nach Grundsätzen verfahrenden Leitung der Regierung. Der Versuch des mündig gewordenen Königs, durch den gewaltsamen Sturz des seine Mutter beherrschenden Marechal d'Ancre (Concini) sich selbstständig zu machen, trug zum Wohl des Reiches Nichts bei, indem Ludwig XIII. in eines Günstlings (Luynes † 1621) Abhängigkeit gerieth, der nur für seine Person die ihm gewordene hohe Stellung benützte. Erst nachdem es dem 1624 als Staatssecretair wieder eingetretenen Cardinal von Richelieu gelungen war, sein grosses politisches Talent [1]) vom Könige erfasst und sich an die Spitze der Regierung gesetzt zu sehen, erhielten die Staatsangelegenheiten die eines grossen Reiches würdige Richtung und die königliche Gewalt die Bedeutung und den Einfluss, die es ihr möglich machten, die innere und äussere Grösse Frankreichs auf eine kräftige und nachhaltige Weise zu fördern.

Diess geschah freilich unter beständigen Kämpfen, in welchen Richelieu, um Sieger zu bleiben, sich der strengsten, ja tyrannischer Mittel bedienen musste.

Die Selbstständigkeit und freie Bewegung der Staatsgewalt war im Innern durch die noch immer eine politische Partei bildenden Hugenotten einerseits, [2]) auf der andern durch die Herrschsucht der Königin Mutter und der mit ihr verbündeten Grossen, [3]) an deren

---

[1]) Richelieu hat in seinem s. g. politischen Testamente und in seinen Memoiren seine Ansichten als Staatsmann niedergelegt. Eine Skizze derselben gibt v. Raumer a. a. O. p. 60—70. Er war schon 1616 Staatssecretär unter Concini, wurde aber bei des letztern Tod entfernt, erst 1619 wieder gebraucht und 1622 Mitglied des Staatsrathes. Schon 1631 war Frankreich im Bund mit Schweden und den protestantischen Fürsten Deutschlands, 1634 stand Richelieu mit Wallenstein in Verbindung.

[2]) Die Hugenotten, welche noch im Besitze der ihnen zur Sicherheit überlassenen befestigten Städte waren, misstrauten der Regierung schon 1611. Sie griffen dreimal zu den Waffen 1621—1622, 1624—1626 und 1628—1629. Sie wurden trotz der englischen Hülfe besiegt, verloren jene Städte nicht, aber ihre Freiheiten. Ihr Plan war, im südlichen Frankreich mehrere conföderirte Republiken gleich denen der Schweiz und der Niederlande zu gründen. v. Raumer a. a. O. IV. 47—89. Die neueste Darstellung der Verwaltung Richelieus ist v. Grafen de Carné in der Revue des deux Mondes von 1843. t. IV. 328. 528. 729.

[3]) Diese Kämpfe dauerten fort bis zu Richelieus Tod und brachten mehreren Grossen den Unterrgang, wie Chalais, Marillac, Montmorenci, Cinq-Mars und de Thou. Maria von Medicis starb zu Rouen in der Verbannung 1642.

Spitze des Königs eigener Bruder und die Prinzen des Hauses standen, gehemmt. Von Aussen war Frankreich stets von der Übermacht der beiden eng miteinander verbundenen Linien des Hauses Östreich bedroht.

Trotz der ungünstigsten Verhältnisse gelang es dem das unbedingte Vertrauen des Königs besitzenden Staatsmanne, sowohl über die protestantisch-politische, als über die Hof- und Adelspartei Meister zu werden und Frankreich durch eine bisher unbekannte Thätigkeit seiner Diplomatie und sein zeitgemässes Eingreifen in den Gang des 30jährigen Krieges eine so hervorragende Stellung in Europa zu verschaffen, dass es später beim Abschluss des westphälischen Friedens (1648) eine der ersten Rollen zu spielen im Stande war.[1])

Um die Macht seines Vaterlandes auf diese Höhe zu steigern, bedurfte Richelieu bedeutende finanzielle Quellen, ein nationales kriegerisch gebildetes Heer, einen von Oben aus leicht zu bewegenden Beamtenorganismus[2]) und Allianzen mit den auswärtigen Mächten.[3]) Alle diese Mittel der Gewalt wusste sein Genie zu schaffen und ausserdem die intellektuelle Bildung Frankreichs[4]) so zu heben, dass er noch den Anfang des goldenen Zeitalters der französischen Litteratur erlebte. Überzeugt, dass das von ihm angefangene Werk, die Monarchie zur ersten in Europa zu machen, nur durch einen in seinem Geiste regierenden Staatsmann weiter geführt werden konnte, empfahl er noch auf seinem Todbette (1642) dem König den Cardinal Mazarin[5]) als seinen Nachfolger, ein Rath der von Ludwig XIII. und der nach dessen Tod (1643) die Regentschaft führenden Königin befolgt wurde.

5) *Ludwig XIV.*[6]) *1643—1714.*

216. Aus den langen Kämpfen des das französische Reich gestaltenden Königthums mit der ältern und der neuern Feudalität,

---

[1]) Durch denselben erhielt es die förmliche Abtretung der drei lotharingischen Bisthümer und des schon 1636 in Besitz genommenen Elsasses ohne Strassburg. In Savoyen erhielt Frankreich Pignerol, das es 1632 erobert hatte.

[2]) Daher auch die Kämpfe Richelieus mit dem Parlamente.

[3]) Solche waren die mit Baiern 1631, mit Venedig und Savoyen gegen Spanien 1623 und 1633, mit Holland 1635, mit Portugal 1641.

[4]) Richelieu gründete 1626 den botanischen Garten, 1635 die königliche Academie, Rec. XVI. 161. 418, liess dem grossen Corneille einen Jahresgehalt auswerfen. v. Raumer a. a. O. p. 131.

[5]) Mazarin tritt zum erstenmal 1630 als päbstlicher Unterhändler auf und ging 1639 in französische Dienste. v. Raumer Europa IV. 160.

[6]) Lorenz IV. 1071. Voltaire, Siècle de Louis XIV. Flassan III. 179—450. IV. 1—370. Sismondi XXIV—XXVII. Capefigue Louis XIV. Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts Bd. I.

den grössten Mächten Europas und den politischen Parteien der Nation, war ein in seinen Elementen homogener Militair- und Polizeistaat hervorgegangen, der in der unbeschränkten königlichen Gewalt einen bestimmten Willen hatte und schon durch seine geographische Lage berufen war, im grossen Völkerleben Europas eine vorherrschende Stelle einzunehmen. War auch der den Kern des französischen Volkes bildende dritte Stand in einer politischen Unmündigkeit gehalten worden, so hatte jenes doch eine eigenthümliche Nationalität, in deren Geiste seine Könige und ihre in der Regel mit grosser Weisheit gewählten Minister alle Staatsangelegenheiten leiteten.

Die intellectuelle Reife der Nation machte von der Mitte des 17. Jahrhunderts an die raschesten Fortschritte, so dass am Ende desselben die Franzosen das geistreichste und den Ton angebende, obgleich nicht das sittlich musterhafteste Volk des Continents waren. Der Absolutismus kam zum Bewusstsein seiner selbst, bildete sich zur Theorie aus, welche Ludwig XIV. in dem l'état c'est moi aussprach und in allen Richtungen praktisch durchführte. Die Könige strebten nach Ruhm durch Grossthaten, d. h. durch Eroberungen und durch die Abfassung weiser Gesetze im Innern. Die Helden und grossen Gesetzgeber des Alterthums sollten übertroffen und der französische Staat der erste aller Zeiten und Völker werden. Alles ging aber vom Throne aus, so dass der königliche Wille die einzige Grundlage des Staates und des Rechtes war.[1])

Freilich wurden durch die allzu grosse Spannung die Streitkräfte, welche besonders in der bevorzugten Stellung der Privilegirten ihre gesetzlichen Grenzen hatten, überboten und so, wie durch die sittliche Auflösung des Volkes, das ganze Staatsgebäude so sehr untergraben, dass nach einem Jahrhundert der durch die Umgestaltung der politischen Ansichten herbeigeführte gewaltsame Sturz desselben nothwendig erfolgen musste.

Die nach absoluter Macht strebende königliche Gewalt hatte übrigens noch einen letzten Kampf zu bestehen, ehe sie zu ihrem Ziele gelangte. Die Parlamente, welche zweimal die von den Königen gemachten Anordnungen über die Regentschaften für nichtig erklärten, hielten sich für eine zur Opposition gegen das Umsichgreifen des Absolutismus berufene Gewalt im Staate und weigerten sich mehrmals, königliche Verordnungen einzuregistriren, welche die Vermehrung der Staatsschulden unter den drückendsten Bedin-

---

[1]) Daher die anerkannte Maxime des französischen Staatsrechts: Si veut le roi si veut la loi. Henault année 1614. Loisel, inst. coutumiers I. tit. 1.

gungen, willkürliche Erhöhungen von Steuern oder die Creirung neuer verkäuflicher Staatsstellen u. dgl. bezweckten.

Es kam zwischen ihm und der Regentin bei einer Veranlassung dieser Art zum Bruche,[1] der, als sie zwei Parlamentsräthe festnehmen liess, einen Volksauflauf in Paris zur Folge hatte (1648). Dieser verwandelte sich bald durch die Theilnahme der Prinzen und des hohen Adels in einen innern Krieg, ähnlich dem unter Richelieu versuchten der Grossen, der den Namen der Fronde[2] erhielt und den Sturz Mazarins zum Hauptzwecke hatte. Nachdem die ersten Feldherren Frankreichs, insbesondere der grosse Condé und Türenne, an demselben Antheil genommen hatten, siegte dennoch zuletzt der Hof und Mazarin blieb selbst, nachdem Ludwig XIV. die Zügel der Regierung genommen hatte, bis zu seinem Tode (1661) Leiter des Staates, welcher ihm nicht blos die durch den Frieden von Münster errungenen Vortheile, sondern auch eine bedeutende Vergrösserung im Norden und Süden durch den am 7. November abgeschlossenen *pyrenäischen* Frieden verdankte.[3] Nur nach der Besiegung der innern Factionen war dieser möglich.[4] Auch brachte zugleich Mazarin Ludwigs XIV. Heirath mit einer spanischen Prinzessin zu Stande.[5]

217. Kaum Selbstherrscher, begann Ludwig XIV.[6] schon die Ausführung seines Lieblingsgedankens, die Vergrösserung Frank-

---

1) Die vielfach beschriebene Geschichte dieser Episode ist gut dargestellt bei v. Raumer Europa II. 162—236.

2) Die neuere französische Litteratur hat zwei in entgegengesetztem Geiste geschriebene Werke aufzuweisen, nämlich die histoire de la Fronde par le Comte de St. Aulaire, Paris, 1827, und histoire de la France sous le ministére du Cardinal Mazarin par M. A. Bazin. Paris, 1841. 4 vol. 8. Eine geistreiche Würdigung des letztern gibt in der Revue des deux Mondes v. 1844 t. V. p. 134—153 Ladet. S. auch die Lettres du Cardinal Mazarin à la Reine écrites en 1651—1652. Paris, 1837.

3) Frankreich erhielt: 1) in Artois Arras, Hesdin, Bapaumes, Lillers, Lens, Terouane und die Herrschaft St. Pol; 2) in Flandern Gravelines, Bourbourg und St. Winoxbergen; 3) im Hennegau Landreci, le Quesnoy und Avesnes; 4) in Luxemburg und Namur Thionville, Montmedi, Damvilliers, Marville, Marienburg und Philippeville; 5) im Süden Roussillon, Conflans und Cerdagne nördlich der Pyrenäen.

4) Übereinstimmend mit uns sagt Ladet: On peut voir dans l'issue de la Fronde un résultat heureux pour l'aggrandissement territorial et l'unité politique de la France.

5) Die Prinzessin entsagte in ihrem Heirathsvertrag für sich und ihre Descendenz allen Erbansprüchen auf die spanische Monarchie.

6) v. Raumer B. VI.

reichs. So oft die Gesammtlage Europas,[1] die Schwäche einer Macht und ein für Frankreich vortheilhaftes Bündniss ihm Aussichten auf Eroberungen machten, wusste er Ansprüche auf das zu erobernde Land zu finden und griff so schnell zu den Waffen, dass er oft schon im Besitze war, ehe die Gegner noch ihre Rüstungen vollendet hatten.

Eine erste Eroberung dieser Art war die eines Theiles der spanischen Niederlande, auf die er beim Tode Philipps IV. (1667) ein Erbrecht seiner Frau geltend machte. Die zu Gunsten Spaniens den 13. Januar 1668 geschlossene Tripelallianz zwischen England, Holland und Schweden glaubte für das schwache Spanien viel gethan zu haben, wenn sie durch den Frieden zu Aachen (den 2. Mai 1668) Ludwig auf die gerade von ihm gewünschten Landestheile von Flandern und des Hennegaus[2] beschränkte. Die 1668 in Besitz genommene Franche Comté gab er zurück, um sie später (1674) wieder und für immer zu nehmen.

Wegen dieses Friedens über Holland aufgebracht, sann nun Ludwig (von 1671 an) auf einen Krieg gegen dieses Land, den er im Bunde mit England, einigen deutschen Fürsten und (bald auch) Schweden (1672) sehr glücklich unternahm.[3] Zuerst nur von Brandenburg (den 14. April 1672), dann (30. August) vom Kaiser und Spanien unterstützt, gewann Holland auch England und Dänemark, so dass es diesem fast europäisch gewordenen Kriege seine Rettung, freilich auf Kosten Spaniens, verdankt. Diess verlor durch die 1678 abgeschlossenen *Nymweger* Friedensschlüsse die Franche Comté mit Besançon und fünfzehn Städten oder Districten in Belgien gegen 5 zurückgegebene in diesem Land.[4]

In Deutschland erhielten die Franzosen Freiburg mit freiem Durchgang nach Breisach gegen das aufgegebene Besatzungsrecht in Philippsburg.

---

[1] Diess war bei der Schwäche und Unentschlossenheit fast aller europäischen Mächte, die auch nur auf Vergrösserung dachten, fast immer der Fall. Ludwig XIV. dagegen war der stärkste, kühnste, entschiedenste und von seinen Beamten am besten bediente Fürst Europas. Miguet Correspond. d'Espagne II. 322. v. Raumer Europa VII. 422.

[2] Frankreich erhielt Lille, Douai, Armentieres, Courtrai, Winoxbergen, Oudenarde, Ferèves und das Fort Scarpe, Tournay, Ath, Charleroi, Binche.

[3] Eine gedrängte Übersicht des Krieges von 1672—1678 gibt Pütter, Handbuch II. 815—839, eine Beleuchtung desselben v. Raum. Eur. VI. 44—78.

[4] Zurückgegeben wurden Charleroi, Binche, Ath, Oudenarde, Courtrai, abgetreten Valenciennes, Bouchain, Cambrai, Aire, Ypres, Warwik, Warneton, St. Omer, Poperingen, Bailleul, Cassel, Bavai, Maubeuge, Condé und das Amt Menin. Pütter Handbuch a. a. O. p. 841.

Durch den in St. Germain en Laye mit Schweden und Brandenburg (den 29. Juni 1679) und zu Fontainebleau mit Dänemark (den 16. September d. J.) abgeschlossenen Frieden wurden im Norden die durch den westphälischen festgesetzten Territorialverhältnisse im Ganzen wieder hergestellt.[1] Während des Friedens setzte sich Frankreich gegen den Widerspruch des deutschen Reichs namentlich durch die von ihm errichteten Reunionskammern zu Breisach, Metz und Besançon (1680), in die volle Souverainität der nur als Reichslehen abgetretenen Länder unter Ausdehnung seiner Gerichtsbarkeit auf andere Orte im Reiche, namentlich in der benachbarten Pfalz,[2] nahm $^{20}/_{30}$ September 1681 durch Überraschung die Reichsstadt Strassburg[3] und in den spanischen Niederlanden Luxemburg, Beaumont, Bovines und Chimay.[4]

Die Leichtigkeit dieser Eroberungen und das gute Vernehmen, in welchem Ludwig XIV. mit England stand, dessen Könige Carl II. und Jakob II. Jahresgehalte von ihm bezogen, bestimmte ihn beim Aussterben der *pfalzsimmerischen* Linie durch den Tod des Churfürsten Carl, dessen Schwester dem Herzoge von Orleans Ludwigs Bruder vermählt war (den 16. Mai 1685), einen neuen Vorwand zum Kriege in Ansprüchen der Herzogin auf die pfälzische Allodialerbschaft zu suchen.

Obgleich 1686 sich der grösste Theil Europas (der Kaiser, Brandenburg, Holland, Spanien und Schweden) in Augsburg gegen Ludwigs Vergrösserungssucht verbanden, so griff er dennoch 1688, als die Ernennung eines Erzbischofs von Cöln gegen seine Wünsche ausgefallen war, zu den Waffen, verwüstete auf das Grausamste die Pfalz und deren Nachbarlande und spielte den Krieg auch in die Niederlande, nach Spanien und Italien. Allein er fand in dem Prinzen von Oranien, der im November 1688 nach der Vertreibung der Stuarts König von England geworden war, einen so entschiedenen Vertheidiger der Unabhängigkeit der europäischen Staaten, dass, obgleich Frankreich während des neunjährigen Kampfes durch das Waffenglück mehr begünstigt war, als seine Gegner, er durch die Erschöpfung seiner Mittel und die steigende Unzufriedenheit des französischen Volkes genöthigt, zu Ryswik 1697 einen Frieden

---

1) Pütter p. 845—847.

2) Pütter p. 853—857. v. Raumer VI. 222.

3) Die Geschichte dieser Wegnahme ist sehr ausführlich und geistreich dargestellt von Scherer in v. Raumers historischem Taschenbuch v. J. 1843, p. 1—135. Coste, Réunion de Strasbourg à la France: Documents pour la plupart inédits, Strasbourg, 1843.

4) Pütter p. 854. v. Raumer VI. 228.

schloss, durch welchen Frankreich keine neue Besitzung erwarb, sondern sogar einige verlor.[1])

Der Friede währte indessen nur wenige Jahre, indem der den 1. November 1700 erfolgte Tod des Königs Carls II. von Spanien, der in seinem kurz vorher errichteten Testamente den Herzog von Anjou, Ludwigs XIV. Enkel, zum Erben seiner ganzen Monarchie eingesetzt hatte, die Veranlassung zu einem neuen europäischen (dem s. g. spanischen Successions-) Kriege wurde.[2])

Obgleich die Erbeseinsetzung eines bourbonischen Prinzen von Carl II. nach den Wünschen seines Volkes und dem Rath seiner Grossen selbst ausgegangen war, um die schon von Frankreich, England und Holland beschlossene Theilung seiner in so verschiedenen Theilen Europas liegenden Provinzen zu verhindern, so hielten sich doch diese Mächte, so wie das ohnedem durch diese Anordnung in seinem Erbfolgerechte verletzte Haus Östreich von Ludwig XIV. für getäuscht und sahen die Unabhängigkeit aller europäischen Staaten durch die wenn auch nur factische Verbindung Spaniens und Frankreichs um so gefährlicher bedroht, als Ludwig XIV. gegen die Clausel des Testaments, welches die Vereinigung der beiden Kronen auf *einem* Haupte ausdrücklich verbot, seinem Sohne, als er, um unter dem Namen Philipp V. Besitz von seinem Throne

---

[1]) Die Hauptbedingungen des ryswiker Friedens waren, dass Frankreich Philippsburg und Kehl dem Reiche, Freiburg und Breisach Östreich, Dinaut dem Bischof von Lüttich, Art. 4. 15. 16. 17, Spanien alle seit dem Nymweger Frieden genommenen Orte, einige Dörfer ausgenommen, abtreten sollte. Lothringen erhielt sein Land wieder, ausser Longvy, Saarlouis und mit der Last eines freien Durchzugs der französischen Truppen, Art. 23. 24. Die Reunionen ausser Elsass wurden für nichtig erklärt. Frankreich behielt aber Strassburg und alle elsässischen Reichsstädte. Die von ihm errichteten Festungen in Fort Louis und Hüningen wurden erhalten. Für seine Ansprüche auf die pfälzische Allodialerbschaft sprach später der durch den ryswiker Frieden zum Schiedsrichter ernannte Pabst dem Herzog von Orleans 300,000 Scudi zu. Pütter p. 912.

[2]) Wir haben jetzt über den spanischen Successionskrieg interessante, sehr wichtige Quellen in den durch Mignet mit einer höchst merkwürdigen in seinen Notions II. 407 wieder abgedruckten Introduction erschienenen Négotiations relatives à la Succession d'Espagne IV. Bde. 4, in der Sammlung der Documents inédits relatifs à l'histoire de France, 1835. Dieselben, sowie Mignets Einleitung sind schon benützt in Lavallée hist. de France III. 298—380 und v. Raumers mit Hülfe noch anderer Quellen geschriebener trefflicher Darstellung dieses Krieges, in seiner Gesch. von Europa Bd. VI. p. 475—610. Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts Bd. I. 28—114. Dazu kommen die Mémoires relatifs à la succession d'Espagne par le Voult publiés par Pelet. 4 vol. 4.

zu nehmen, Frankreich verliess, sein Erbrecht in diesem ausdrücklich vorbehielt, die nach den Verträgen von Ryswik von holländischen Truppen besetzten belgischen Festungen durch ein französisches Heer überraschen und wegnehmen liess (1701), und den Sohn des in der Verbannung gestorbenen Königs Jakob II. von England als Jakob III. anerkannte. Obgleich der Herzog von Savoyen, die Churfürsten von Cöln und Baiern, die vereinigten Niederlande und König Wilhelm III. von England den neuen König von Spanien anerkannt hatten, schlossen doch die Letzten nebst Dänemark mit dem seit dem 18. Januar 1701 als König von Preussen anerkannten Churfürsten von Brandenburg und andern deutschen Fürsten ein Bündniss zu Gunsten des schon den 28. Mai 1701 in Italien kriegerisch aufgetretenen Kaisers. An sie schloss sich später (den 12. October 1702) das ganze deutsche Reich (mit Ausnahme der später geächteten Churfürsten von Cöln und von Baiern)[1] und 1703 auch Savoyen und Portugal an. Der mit wenig Kriegsglück von Seiten des in Geldmitteln sich mehr und mehr erschöpfenden, an Staatsmännern und tüchtigen Feldherren armen Frankreichs gegenüber den ersten Kriegshelden der Zeit, dem Prinzen Eugen und Marlborough, geführte dreizehnjährige Kampf war für dasselbe so ungünstig, dass Ludwig XIV. dessen für ihn immer noch glücklichen Ausgang nur ganz unerwarteten Ereignissen, nämlich dem Sturze der politischen Partei der Whigs in England und dem Tode des Kaisers Josephs I. (den 17. April 1711) verdankte. Das von den Torys gebildete Ministerium der Königin Anna war für den Frieden und zog, sowie Holland, weil der zum Kaiser gewählte Erzherzog Carl die einst so mächtige Monarchie Carls V. wieder vereint haben würde, es vor, auf die Grundlage einer Theilung der spanischen Erblande hin, mit Frankreich und Philipp V. Frieden zu schliessen; derselbe kam (1712—1713) zu Utrecht dahin zu Stand, dass Spanien Philipp verblieb unter der von ihm beschworenen Bedingung, dass diess Land nie mit Frankreich vereint werde, Belgien (in welchem durch einen [den 29. Januar 1713] geschlossenen Barrierentractat Holland ein Besatzungsrecht mehrerer Festungen bedungen ward) Östreich überlassen, Neapel und Sicilien dem Hause Savoyen mit der Erbfolge in Spanien u. s. w. zugetheilt wurden. Durch diesen Frieden und den zu Rastatt und Baden zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche (den 4. März 1714) werden die zu Ryswik gezogenen Grenzen zwischen Frankreich, Deutschland und den Niederlanden aufs Neue befestigt.[2])

---

[1]) Pütter III. 938, 956. — [2]) Ebend. p. 1010.

Die Eroberungskriege Ludwigs XIV., die damit in Verbindung stehende ausserordentliche Vermehrung seiner Marine, die Anlegung zahlreicher Festungen im Innern, sowie seine grenzenlose Prachtliebe und der Luxus des Hofes hatten eine Zerrüttung der Staatsfinanzen zu Folge, welcher Colbert vergebens entgegengearbeitet hatte. Als Ludwig XIV. den 1. September 1715 starb, betrug die Staatsschuld 2 Milliarden und 600 Millionen Livres (zu 28 Livres die feine Mark);[1] 553 Millionen waren exigibel.[2]

218. Frankreich sollte nicht bloss durch Eroberungen gross und mächtig, sondern auch in andern Beziehungen der erste Staat Europas werden. Sein König strebte nach dem Ruhme des grössten Monarchen der Welt. Schon seine Palläste und andern Prachtgebäude sollten diess beurkunden; Versailles, Marly, der Pallast der Invaliden, die Place des Victoires in Paris und andere Monumente wurden vollendet.[3] Colbert führte für 300 Millionen Gebäude auf. Die Wissenschaften und Künste wurden auf eine früher nicht gekannte Weise gefördert. Zu der schon 1635 gestifteten Académie française, welcher die Ausbildung der Sprache oblag, kamen mehrere neue, 1648 die der Malerei und Baukunst, 1663 die der Inscriptions et belles lettres, 1672 die der Musik, 1699 die der Sciences exactes und die Stiftung verschiedener gelehrten Gesellschaften in den Provinzen. 86,000 Livres wurden jährlich Gelehrten bezahlt, wovon Fremde im Durchschnitt 9000—20,000 erhielten. Frankreich hatte von der Mitte des 17. Jahrhunderts an nicht bloss die gründlichsten Geschichtsforscher, einen Ducange, Mabillon, Baluze, Tillemont, Martene, d'Achery und überhaupt die um die Veröffentlichung der Geschichtsquellen so hoch verdienten Benedictiner der Congregation von St. Maur, sondern sah eine unter dem Einfluss des Studiums des classischen Alterthums sich entwickelnde schöne Literatur erblühen, welcher von der Mit- und Nachwelt der Ruhm classischer Vollkommenheit zu Theil wurde. Seine Dichter wie Corneille, Lafontaine u. A. der Kritiker Boileau, seine Kanzelredner Bossuet, Fenelon, Bourdaloue u. A. werden nie aufhören bewundert zu werden. Auch die Rechtswissenschaft blühte unter Ludwig XIV. und die speculative Philosophie wurde gepflegt von Descartes,

---

[1] Nach dem heutigen Münzfuss 4 Milliarden 500 Millionen. Voltaire Siècle de Louis XIV. ch. 30. Potherat de Thou, Origine de l'impôt. Paris, 1838. p. 248. Ausführlicher von diesem Allen unten.

[2] Nach Bressan I. 415 betrug die exigible Schuld 710,994,000 Livres, das Deficit 788,757,364.

[3] Voltaire ch. 29. Capefigue p. 86. 119—129. Über Versailles s. *Zinkeisen* in Raumers historischem Taschenbuch v. 1836 p. 249.

Pascal, Malebranche u. A. Durch die kirchlichen Schriftsteller wurde auch die Theologie gefördert, freilich nicht ohne Streitigkeiten, wie z. B. die unter den Jansenisten und ihren Gegnern. Die Verfolgung der Protestanten und die 1686 erfolgte Zurücknahme des Edicts von Nantes war jedoch nicht durch die Fortschritte der katholischen Religionslehre veranlasst, sondern das Werk des beim herannahenden Alter übelgeleiteten Königs, der in den während des sechzehnten Jahrhunderts so unheilbringenden Irrthum zurückfiel, die Einheit der Confession sei eine Grundbedingung des Bestehens und der Stärke der französischen Monarchie. Die künstliche Steigerung der Frömmigkeit am Ende der Regierung Ludwigs XIV. hielt den durch den Luxus des Hoflebens veranlassten Verfall der Moralität nicht auf, welcher leider mit der sonst so erfreulichen Verfeinerung der Sitten gleichen Schritt hielt. Der Einfluss der Hauptstadt, so sehr er die Nationalität förderte, wirkte in sittlicher Beziehung nachtheilig auf das ganze Reich zurück.

Zu den Regierungsangelegenheiten Ludwigs XIV. oder vielmehr seines grossen Ministers Colbert gehörte auch die Förderung der jetzt s. g. materiellen Interessen, nämlich des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus. Den beiden ersten wurde eine grössere Sorgfalt zugewandt als dem letzten, indem durch Erniedrigung der Ein- und Ausgangszölle, durch Anlegung von Strassen, Canälen, Freihäfen u. s. w. jene belebt wurden. Dennoch bildete das vor Colbert schon bestehende und, wie man jetzt richtiger weiss, von ihm nicht geliebte, also ihm mit Unrecht zugeschriebene *Merkantilsystem* noch die Grundlage der Handelsgesetzgebung. Die freie Bewegung der Gewerbe hemmten allzu viele und allzu strenge Reglements; das Emporkommen des Ackerbaus, die den Getreidehandel hindernden inneren Zölle.[1]) Seine Gesetze, die Bevölkerung durch Prämien auf zahlreiche Familie zu vermehren, waren ein in jener Zeit verzeihlicher Irrthum, wie überhaupt manche Maassregeln, die man dem grossen Minister zum Vorwurfe macht.[2])

6) *Ludwig XV. 1714—1774.*[3])

219. Die Geschichte der europäischen Völker war während der Regierung Ludwigs XIV. die eines beständigen Kampfes ge-

---

[1]) Neuestens suchen Blanqui im 26. und 27. Capitel seines Werkes und Wolowsky, Revue de législation v. 1843. B. 1. der neuen Folge p. 265 zu zeigen, dass man mit Unrecht Colbert für den Gründer des Merkantilsystems hielt. Er huldigte übrigens dem Grundsatz: le droit de travailler est un droit dominical (Wolowsky p. 225.) Er galt aber schon 1538.

[2]) Bailly II. 330. Potherat de Thou p. 198. Raumer V. VI. 139.

[3]) Lorenz p. 1228. Voltaire, Siécle de Louis XV. Préface IV. 371. V. 1. VI. 1. 104. VII. 1—114. Dann die Werke von Duclos, Lemontey u. Capefigue, ferner Sismondi XXVII—XXX.

worden, der, wenn auch die Waffen ruhten, dennoch durch die Intriguen der Cabinete fortgeführt wurde. Jedes öffentliche Ereigniss — namentlich das Aussterben eines regierenden Hauses — wurde von den ländersüchtigen Mächten benützt, um, wenn eine günstige politische Combination sich erzielen liess, ihre Besitzungen zu vergrössern. Die dadurch bedrohten suchten durch Bündnisse den status quo und das s. g. europäische Gleichgewicht, wie es durch den Frieden von Osnabrück und den von Nymwegen war festgesetzt worden, soviel wie möglich aufrecht zu erhalten. Frankreich musste in diesem Drama nothwendig eine Hauptrolle spielen, die aber nicht mehr die glorreiche der früheren Regierungsjahre Ludwigs XIV. war. Zwei früher nicht bedeutende Mächte, Russland [1]) seit Peter dem Grossen und Preussen (seit 1740) erhielten entscheidende Stimmen und machten dadurch das grosse durch Künste aller Art unterstützte Spiel der Eroberungspolitik der Cabinete nur um so verwickelter.

Die Verminderung des französischen Einflusses auf den Gang der europäischen Angelegenheiten wurde durch verschiedene Ursachen bewirkt, insbesondere durch den Rückgang seines Militärwesens, dem ausgezeichnete Anführer [2]) und tüchtige Officiere fehlten, durch den Mangel grosser Staatsmänner, [3]) durch die stets sich vermehrende Schuldenlast, [4]) die Intriguen und die Sittenlosigkeit des Hofes und der höhern Stände und durch eine fühlbare Erschlaffung der Nationalkraft, welche durch die sich nach und nach unter allen Volksclassen verbreitende Genusssucht untergraben wurde. Die ersten acht Jahre nach Ludwigs XIV. Tod (1715 bis 1723) sind die der Regentschaft [5]) des Herzogs von Orleans und seines ihn noch an Depravation übertreffenden Ministers Dubois. Die Reaction gegen des verstorbenen Königs Despotismus [6]) war von kurzer Dauer: das wichtigste Ereigniss war die finanzielle Revolution, welche die abentheuerlichen und zum Theil betrügerischen Operationen des Schotten Law bewirkten. [7])

---

1) Zum erstenmal sah man russische Truppen am Rhein im J. 1746 als Verbündete der Franzosen. — 2) Frankreich hatte indessen im Marechal von Sachsen einen der ersten Generale des vorigen Jahrhunderts.

3) V. Raumer, Europa v. Ende des siebenjährigen Krieges II. 11.

4) Forbonnais erklärt: es bedürfe 80 Friedensjahre, um die Staatsschuld abzutragen. Ebend. S. 27. Noch 1769 betrug das Deficit 40 Millionen. Ebend. S. 339. Seit dem Frieden von 1763 waren 1771 die Schulden um 900 Millionen gestiegen. Ebend. p. 375.

5) Lemontay, hist. de la régence. Capefigue, Louis XV.

6) Man gab den Parlamenten wieder das freie Remonstrationsrecht.

7) Lorenz p. 1233. Blanqui ch. 31. in Buss Übersicht II. 41. Gute Monographien v. Thiers, du systéme de Law in der Revue du Progrés v. 1829, und darnach die klare Darstellung bei Lavallée III. 394—404. Dazu neuestens die Revue des deux Mondes v. 1844. Tome V. p. 587 folg.

Die Theilnahme Frankreichs an den Kriegsereignissen des Jahrhunderts, sowohl während der von ihm begünstigten Quadrupelallianz gegen Spanien (1717—1725), des durch die polnische Königswahl veranlassten Krieges (1733), der wegen der definitiven Ausgleichung der italiänischen Angelegenheiten und durch Carls VI. pragmatische Sanction veranlassten Unterhandlungen und Streitigkeiten (bis 1740), als sein Auftreten im östreichischen Erbfolge-[1] (1741 bis 1748) und dem spätern siebenjährigen Kriege (1757—1763), also bis zu dem Frieden von Aachen und dem von Paris oder Fontainebleau,[2] hatten für seine Vergrösserung nur die Folge, dass Lothringen, welches Stanislaus Lescinsky lebenslänglich gegeben war, nach dessen Tod (1766) endlich definitiv eine französische Provinz wurde. Im Jahr 1762 erwarb der König vom Grafen von Eu das Fürstenthum Dombes.[3] Im Jahr 1767 (den 15. Mai) überliess Genua die Insel Corsica der französischen Krone.[4] Dagegen waren die mit England geführten Seekriege Frankreich nachtheilig, indem es mehrere seiner Colonien verlor.[5] Das bourbonische Haus wurde sonst ausser Frankreich mächtig, indem Don Carlos, Philipps V. Sohn zweiter Ehe[6] 1731 Parma und Piacenza, später aber 1735, 1738 dafür Neapel und Sicilien erhielt, jedoch diese Krone, als er 1756 auf den spanischen Thron als Carl III. berufen wird, seinem zweiten Sohn Ferdinand überlässt, und in Spanien 1788 seinen ältesten Sohn Carl IV.[7] zum Nachfolger hat. Carls III. Bruder, Philipp erhielt 1748 Parma und Piacenza, was seinem Hause blieb bis 1801.[8] Die Herzoge von Savoyen, welche 1713 das Königreich Sicilien erhalten hatten, vertauschten diess Land 1720 gegen Sardinien und führten den königlichen Titel fort; der Herzog von Lothringen bekam für sein Land, als mit Cosmus III. den 9. Juli 1337 das Haus der Mediceer ausstarb, das Grossherzog-

---

[1] Frankreich, ob es gleich die Garantie der pragmatischen Sanction (17. Nov. 1738) übernommen hatte, focht gegen Östreich. Nur England war diesem treu.

[2] Er wurde geschlossen den 10. Febr. 1763 zwischen England und Frankreich und ging dem Hubertsburger voran. Im siebenjährigen Krieg war Frankreich mit Östreich und Russland verbunden gegen Preussen und England.

[3] Lorenz p. 1290.

[4] Corsica. Lorenz p. 1292. v. Raumer Europa seit 1763 II. 143.

[5] Während des siebenjährigen Krieges (1758) nahm England Frankreichs Colonien fast alle weg und gab 1763 nur einen Theil derselben zurück. Heeren Geschichte v. 1740—1786. Nro. 49. Lorenz p. 1281.

[6] Mit der Erbtochter des Farnesischen Hauses.

[7] Diesen zwang Napoleon 1808, die spanische Monarchie an ihn abzutreten.

[8] Napoleon nahm das Herzogthum, und gab Ludwig, Philipps Enkel Toscana als Königreich Etrurien, das er aber 1807 dessen Sohn wieder entzog.

thum Toskana. Östreich behielt die durch den Frieden von Ryswik ihm überlassenen belgischen Provinzen, welche von nun an den Namen der östreichischen Niederlande führten — ohne dass es Ludwig XV. gelang, dieselben enger zu begrenzen.

Vom Frieden des Jahres 1763 bis zum Tode Ludwigs XV. (den 10. Mai 1774) wurde die Ruhe Europa's ernstlich nicht gestört. Später im bairischen Erbfolgekrieg übernahm das Cabinet von Versailles mit dem von St. Petersburg die Vermittlung zum Abschluss des Friedens von Teschen (1779).[1] Während dieser ruhigen Zeit wäre es möglich gewesen das Finanzwesen zu ordnen und die Staatsausgaben zu mindern. Allein nichts von Allem geschah. Die Maitressenregierung hinderte jede Verbesserung. Sie führte auch den in die letzten Regierungsjahre Ludwigs XV. fallenden Staatsstreich eines Vernichtungsversuches der alten Parlamente durch den Kanzler Maupou (1771) herbei. Ludwig XVI. stellte dieselben wieder her.

220. Das Zeitalter Ludwigs XV. war das eines riesenmässigen Fortschrittes aller Wissenschaften.[2] Die unter Ludwig XIV. begonnene geistige Bewegung nahm einen vorher nicht zu ahnenden Aufschwung und schuf eine neue politische Macht, nämlich die das Völkerleben beherrschenden und mit sich fortreissenden *Ideen*. Sie traten mit dem alten Glauben in einen Kampf, der auf die Vernichtung der in der Vergangenheit begründeten socialen Verhältnisse gerichtet war. Ein Heer von Gelehrten machte es sich zur Aufgabe, die letzten Gründe des bisher für wahr Gehaltenen zu prüfen, Neues in die Welt einzuführen und die Überzeugungen des Zeitalters umzugestalten. Den Mittelpunkt aller bildeten die s. g. Philosophen, die, obgleich verschiedene Richtungen verfolgend und in Schulen getheilt, doch alle nach dem *Ziele* strebten, das Christenthum zu stürzen und eine neue Ordnung der geselligen Verhältnisse herbeizuführen. An der Spitze aller stand der grösste Geist des achtzehnten Jahrhunderts, Voltaire. Die Ideen der christlichen Moral bekämpften vor Allen Helvetius, Holbach und ihre Freunde.

Die Schöpfer neuer politischer Doctrinen waren Montesquieu und Rousseau.[3] Diderot, d'Alembert und ihre zahlreichen Mitar-

---

[1]) Flassan VI. p. 237. Die Theilung Polens im Jahr 1772 fand ohne Frankreichs Widerspruch statt! Flassan p. 89.

[2]) Lerminier de l'influence de la philosophie du XVIIIe siécle sur la législation et la sociabilité du XIX. Paris 1833. Capefigue, Louis XV. ch. 2. 9. 24. 26. 39. 40. Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts. B. I. S. 477. B. II. S. 438 folg. — [3]) Weniger Mably.

beiter unterwarfen in ihrer grossen Encyclopédie alles menschliche Wissen einer kritischen Revision. Auf Recht und Staat hatten übrigens diese Männer während der Regierung Ludwigs XV. entweder keinen oder nur einen entfernten Einfluss. Wenn gleich die Vertreibung der Jesuiten und zum Theil die gewaltsame Umgestaltung der Parlamente eine Wirkung des neuen Zeitgeistes sind, so vollführte beides doch die vom Throne ausgehende Politik. Erst am Ende des achtzehnten Jahrhunderts stieg die Gewalt der Ideen auf den Grad der Macht, welcher es ihr möglich machte, die Verfassung des alten Frankreichs zu vernichten und durch die Revolution eine ganz neue Ordnung der Dinge zu schaffen.[1])

Andere Gelehrte widmeten während derselben Zeit, wie auch schon unter Ludwig XIV., ihr ganzes Leben den mühsamen Forschungen[2]) über die Vergangenheit, um die geschichtlichen Grundlagen der religiösen und geselligen Gestaltung Frankreichs zu kennen, zu beleuchten, und auch für die Staats- und Rechtsgeschichte die Materialien zu Tage zu fördern. Grossartige Quellensammlungen wurden gedruckt auf Kosten theils des reichen Benedictiner-Ordens, theils der Regierung. Das Recueil des Historiens de France, die Histoire de Languedoc, die Histoire littéraire de France, die Gallia Christiana und die Ordonnances, welche 1713 begonnen wurden, werden, sowie viele andere Quellenwerke über die französische Provincial- und Städtegeschichte, nie untergehende Denkmale ächter Gelehrsamkeit[3]) sein, ohne welche den späteren Generationen nie möglich geworden wäre, classische Geschichtswerke zu bearbeiten.

Wenn die unter dem Einfluss des Hofes und mancher engherzigen Ansichten schreibenden Historiker[4]) des Zeitalters Ludwigs XV. den Anforderungen der historischen Kunst des neunzehnten Jahrhunderts vielleicht nicht genügen, so verdankt dieses ihnen doch eine genaue Zusammenstellung der Thatsachen, ohne deren gründliche Kunde die wahre Geschichte ja nicht denkbar ist. Einzelne historische Fragen wurden durch ausgezeichnete Monographien aufgehellt,[5]) besonders durch die fleissigen Arbeiter der Académie des Inscriptions.

---

[1]) S. *Lerminier* de l'influence de la philosophie du dix-huitième siècle sur la législation et la sociabilité du dix-neuvième. *Matter* histoire des Doctrines Morales et Politiques. t. III. *Portalis* de l'usage et de l'abus de l'esprit Philosophique en France t. I.

[2]) Capefigue ch. 26.

[3]) Die grossen Namen D. Bouquet, de Laurrière, der Gebrüder St. Martin.

[4]) Der P. Daniel, Rollin und vor Allem Moreau.

[5]) Wir verweisen auf die Werke von Dubos, de Ste Pellaye, Boulainvilliers.

Die französische Sprache erhielt ihre classische Vollkommenheit, und das ihr eigene Genie des Witzes und der Feinheit. Erst später seit Pothier traten auch für die Praxis auf eine geschmackvolle Weise schreibende Schriftsteller auf: nachdem freilich die Sprache der Gesetze besonders durch d'Aguesseau eine gut französische geworden war.

221. Der das Jahrhundert beherrschende Geist einer fortschreitenden Bewegung [1] ist nicht minder sichtbar in der vom Mittelpunkte des Staates ausgehenden Umgestaltung der Staatsverwaltung und des Rechts. Über tausend Ordonnanzen, Edicte, Erklärungen oder Entscheidungen zum Theil von grossem Umfange erschienen zwischen 1715 und 1774. Sie streben nach beständiger Verbesserung des Bestehenden, nach grösstmöglicher Centralisirung des Staatsorganismus und nach dem beliebten Ziele der Einheit und Gleichförmigkeit des Rechts in ganz Frankreich. Daher die Codification verschiedener Rechtslehren — welche unter Ludwig XIV. angefangen hatte — mit Eifer fortgesetzt wurde, und Denkmale der Gesetzgebung schuf, welche dem Sturme der Revolution widerstanden, um die Grundlage der neuern Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts zu bleiben. [2]

7) Die Regierung Ludwigs XVI. [3] *bis zum Anfang der Revolution. 1774—1789.*

222. Man könnte schon mit Ludwigs XVI. Thronbesteigung die neueste Periode der Geschichte Frankreichs beginnen: denn mit ihr fängt eine andere Zeit an. Die unter Ludwig XV. sich vorbereitende Crisis war eingetreten. Einmal war es schon desshalb nicht mehr möglich, auf die bisher übliche Weise fortzuregieren, weil der Staat unter den Schuldenlasten erlag und die schreiendsten Missbräuche um jeden Preis aufhören mussten; dann waren des neuen Königs hohe Moralität, seine Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe so gross, dass er es für seine erste Pflicht hielt, durch eine strenge Ordnung des Staatshaushaltes und zeitgemässe Reformen den grösseren, das Reich bedrohenden Übeln vorzubeugen. Endlich verlangte der durch die seit 50 Jahren herrschend gewordenen Ideen umgebildete Volksgeist eine diesen gemässe, die Freiheit aller Stände sichernde und die Staatslasten gleichmässig unter sie ver-

---

[1] Capefigue ch. 26. — [2] Siehe hievon unten.

[3] Lavallée III. 506. Flassan VII. 114. *Droz*, histoire du règne de Louis XVI. pendant les années où l'on pouvait prévenir ou diriger la révolution Française. Paris 1839. *Sismondi* t. XXX. *Wachsmuth*, Geschichte Frankreichs in der Revolutionszeit. Hamburg 1840. t. I. p. 1—103.

theilende Umgestaltung der Verfassung und Garantien gegen den Missbrauch der höchsten Gewalt und die gewissenlose Verschleuderung des öffentlichen Vermögens.

Wären Ludwig XVI. und die fähigeren seiner Minister nicht auf den Widerstand der aus den unheilbringenden Zuständen Vortheil ziehenden Grossen des Hofes und ihrer Anhänger, und namentlich der privilegirten Classen gestossen: so würde diese Umgestaltung auf dem friedlichen Wege der *Reform* vor sich gegangen sein; allein jener Widerstand, welcher die Abhülfe von Jahr zu Jahr hinaus zu schieben wusste, rief den gewaltsamen Umsturz der bisherigen Ordnung der Dinge und alle mit einer Revolution verbundenen Gräuel hervor und brachte Frankreich viele Jahre lang in namenloses Elend. Ausser den Widerstrebenden wurden tausende der edelsten Menschen Opfer der entfesselten Volkswuth.

Ludwig XVI. begann seine Regierung mit der Wiederherstellung der alten Parlamente (den 12. Nov. 1774), gab den Protestanten die unter Ludwig XIV. ihnen entzogenen bürgerlichen Rechte zurück, machte zwei den Ideen der Zeit huldigende Männer (Turgot und Malesherbes) zu Ministern;[1] (von 1774—1776) hob die Frohnden und ähnliche Lasten auf und bereitete andere Neuerungen vor, berief (1777 den 10. Juli) einen anerkannt ausgezeichneten Banquier des Auslandes (Necker) zum Ordner der Finanzen. Allein wie schon die versuchten Massregeln der ersten ihrer Stellen bald enthobenen Minister, fanden auch seine Pläne Widerstand und veranlassten seinen Abschied (den 25. Mai 1781). Die Anerkennung der seit 1769 insurgirten englischen Colonien in Amerika und das mit ihnen den 6. Februar 1778 geschlossene Bündniss[2]) verwickelten den Staat bis zu dem den 1. Sept. 1783 geschlossenen Frieden von Paris in einem Krieg mit England, der einerseits die Schuldenlast vermehrte, auf der andern die ersten revolutionären Ideen in Frankreich selbst erweckte, die später gegen den Thron sich kehrten. Die Geschichte Frankreichs vom Jahr 1781—1789[3]) ist nichts als die der vergeblichen Versuche des von Intriguen aller Art umstrickten allzuschwachen Königs, den Staat aus der schwierigen Lage zu ziehen, in welche

---

[1]) Turgot und Malesherbes beabsichtigten einen grossen Theil der Neuerungen auf dem friedlichen Wege der Reform, welche später durch die Revolution gewaltsam gemacht wurden. Sie fanden den Hauptwiderstand in dem restaurirten Parlamente, welches, indem es die Zeit nicht begriff, sich selbst untergrub.

[2]) Lavallée IV. 518. Schlosser II. Abth. I. 413.

[3]) Sie gehört daher nicht mehr diesem der Staatsgeschichte des *alten* Frankreichs gewidmeten Werke an.

die Gegner der Reformen mit fanatischer Blindheit denselben wieder hineindrängten, und so eine Vorbereitung der grossen Catastrophe des 2. Juli, wo die nach alter Weise versammelten Reichsstände sich als Repräsentanten des französischen Volkes erklären, die alsbald das gesammte öffentliche Recht des Staates gewaltsam aufheben.[1]

II. Capitel.

Umfang Frankreichs. Seine Provinzen,[2]

223. Im Anfange dieser Periode bestand Frankreich aus einer Anzahl Provinzen, die man in zwölf grosse Regierungsbezirke vertheilt hatte. Sie heissen die XII anciens Gouvernements; alle später erworbenen Länder wurden pays réunis genannt. Die ersten[3]) sind

1) Die Picardie, wozu gehören die Länder von Amiens, Santerre, Vermandois, Laon, Noyon, Chartres, Soissons, Valois, Beauvais, Boulogne, Ponthieu, Marquenterre, Vimeu.

2) Die Champagne, Obere und Untere Champagne, dann Brie, die Lande von Rethel, Argonne, Chalons, Reims, Pertois, Vallage, Bassigny, das Land von Sens.

3) Isle de France, d. h. Paris und die nächsten Bezirke.

4) Die Normandie.

5) Die Bretagne.

6) Das sehr umfassende Gouvernement von Orleans, wozu gehörten Maine, Anjou, Beaune, das Land von Blois, von Nevers, Dunois, die Touraine, Poitou, die Rochelle, das Land von Angoulème und Berry.

7) Burgund mit der Bresse, Bugey, Dombes u. das Ländchen Gex.

8) Das Gouvernement von Lyon mit Forez, Beaujolais, Marche, Bourbon und der Auvergne.

---

1) Schlosser a. a. O. S. 510.

2) Man sehe vor Allem die zweite unserem Werke beigegebene Karte. Die neuste Angabe der Provinzen und Lande des alten Frankreichs ist v. Guérard im Annuaire historique pour l'an 1837, publié par l'histoire de France p. 58—148.

3) Man hat viele alte Karten derselben. S. die unserm Werke beigefügte zweite Karte und im Atlas von Brian die dritte.

9) Das der Guyenne und der Gascogne mit Saintonge und Aunis, dem Lande von Agen, Périgord, der Rovergue, Quercy u. Poitou.

10) Das von Languedoc und Montpellier.

11) Die Provence.

12) Die Dauphiné.

Die zwischen 1552 und 1766 hinzugekommenen Lande sind:

1) 1552, die drei lotharingischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun. Sie bilden einen Regierungsbezirk unter dem Namen der Trois Evêchés. Erst 1648 durch den westphälischen Frieden fand die Cession derselben durch Kaiser und Reich statt.[1])

2) Das Elsass und dazu anfangs Altbreisach; später (1681) Strassburg.

3) 1674—1678 die Franche-Comté, abgetreten von Spanien im Nymweger Frieden.[2]) Die im Februar 1668 vorgenommene Wegnahme dieses Landes war ohne Folgen, weil Ludwig XIV. es im Frieden von Aachen zurückgab.[3])

4) Die eroberten Theile der spanischen später östreichischen Niederlande, nämlich Cambray, Artois, und Theile der Grafschaften Flandern, Hennegau und Luxemburg. Die Cessionen hatten in folgender Ordnung statt.

a) Durch den pyrenäischen Frieden im Jahr 1659 erhält Frankreich

1) in *Artois* Arras, Hesdin, Bapaumes, Bethune, Lens, St. Pol, Terouane, Bassée.
2) In *Flandern* Gravelingen, Fort St. Philipp, Schluys, Halevin, Bourbourg und St. Venant.
3) In *Hennegau* Landrecy und Quesnay.
4) In *Luxemburg* Thionville, Montmédy, Damvilliers, Jury, Chavancy, Marville, Marienbourg, Philippeville u. Avesnes.[4])

b) Durch den Frieden zu Aachen im Jahr 1668 erwirbt Frankreich in Hennegau Charleroi, Binche, Ath, in Flandern Douai, Fort Scarpe, Lille, Armentières, Courtrai, Winoxberghen und Furnes, und Tournai, welches zu Belgien gekommen war.[5])

c) Durch den Frieden von Nymwegen 1678:

1) Cambrai.
2) In Hennegau Valenciennes und Bouchain, Bavai, Maubeuge, Condé.
3) In Artois St. Omer und Aire.

---

[1]) Instrum. Pacis Osnab. Art. 70. — [2]) Pütter Handbuch. — [3]) Pütter S. 818.

[4]) Nach Pütter Handbuch der Reichshistorie III. p. 793. Koch, Tableau des révolutions de l'Europe. Paris 1814. t. II. p. 98. — [5]) Pütter S. 818. Koch II. 172. Flassan.

4) In Flandern Ypern, Warneton, Warwick, Poperingen, Bailleul, Cassel, Menin.

Gab dagegen an Spanien zurück: Charleroi, Binche, Ath, Oudenarde und Courtrai.[1])

d) Durch den Frieden von Utrecht 13. Juli 1713 gab es in den nun bald östreichisch werdenden Niederlanden zurück, Menin, Tournai, Furnes, Fort Knoke, Loo, Dixmude, Ypern, Warneton, Commines und Warwick.[2])

5) Die Vergrösserungen Frankreichs an seinen *südwestlichsten* Grenzen waren folgende: Im Anfange dieser Periode war das Königreich Navarra ein mit Frankreich eng verbundenes Land, indem 1483 Catharina von Gaston, seit 1484 Gemahlin des Grafen J. Albret es erhielt.[3]) Allein 1512 bemächtigte sich Ferdinand der Katholische des Landes und wurde 1515 nochmals und für immer Meister desselben. Ihr Sohn Heinrich führte seit 1516 den Königstitel fort, ob er gleich nur einige Reste des Landes diesseits der Pyrenäen und seine Herrschaften Albret und Béarn besass. Durch seine Tochter Johanna, Gemahlin Antons von Bourbon, Mutter Heinrichs IV. von Frankreich ging er auf diesen über und blieb beim bourbonischen Königshause.[4]) Nur die kleinen navarresischen Besitzungen diesseits der Pyrenäen gehörten nun zu Frankreich und galten mit Bearn als Pays réunis.[5]) Carl VIII. hatte 1492 Ferdinand dem Katholischen die von Ludwig XI. erworbenen Grafschaften Roussillon und Cerdagne zurückgegeben. Franz I. versuchte gegen Carl V. 1542, jedoch vergebens, deren Wiedereroberung. Sie gelang aber zwischen 1639—1642 Ludwig XIII. Durch den Frieden der Pyrenäen wurden sie an Frankreich förmlich abgetreten.[6])

Die letzte Vergrösserung Frankreichs war Lothringen. In diesem Herzogthum und Bar regierten die Descendenten des mit dem Hause Anjou verbundenen Hauses Vaudemont[7]) von Renatus II. † 1610 an bis 1735; doch waren sie nicht immer im Besitz des von den Franzosen mehrmals eroberten Landes. Carl III., Franz Nicolaus starben 1675 u. 1670 u. Carl IV. 1679 auf der Flucht in Östreich; des letzten Sohn erhielt erst durch den Ryswicker Frieden das Land zurück mit engern Grenzen und einem Durchzugsrecht

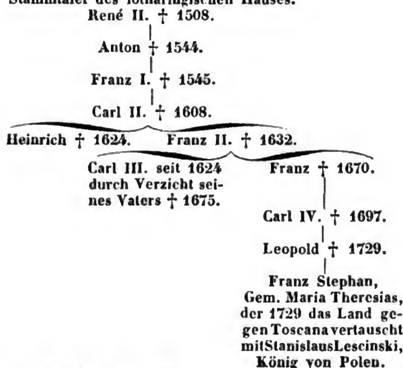
---

1) Pütter S. 841. Koch II. 175. 242. Flassan.
2) Pütter S. 1013. Koch II. 198. Flassan.
3) L'art de vérifier les Dates VI. 510.
4) L'art VI. 512—518. IX. 225—276. Koch Tableau I. 101. Flassan.
5) S. die Carte bei Brian.
6) L'art X. 52. Pütter S. 792. Koch 98.
7) Stammtafel nach Koch n. 134. (Auf der folgenden Seite.)

für die französischen Truppen.[1]) Der Herzog Franz Stephan cedirte durch Vertrag vom 3. Oct. 1735 das Land an den entthronten König Stanislaus Lescinski von Polen, der 1737 die Regierung antrat, 1766 es seiner Tochter, Gemahlin Ludwigs XV. hinterliess.

Im Jahr 1760 zerfiel ganz Frankreich in 36 Gouvernemens.

1) Das von Paris.
2) Von Isle de France.
3) Von Picardie und Artois.
4) Champagne und Brie.
5) Von Burgund.
6) Dauphiné.
7) Provence.
8) Languedoc.
9) Foix.
10) Roussillon.
11) Navarra und Bearn.
12) Guyenne und Gascogne.
13) Saintonge und Angoumois.
14) Aunis.
15) Poitou.
16) Bretagne.
17) Normandie.
18) Havre de Grace.
19) Maine und Perche.
20) Orleanois.
21) Nivernois.
22) Bourbonnois.
23) Lyonnais.
24) Auvergne.
25) Limosin.
26) La Marche.
27) Berry.
28) Touraine.
29) Anjou.
30) Saumur.
31) Flandern.
32) Dünkirchen.
33) Metz.
34) 35) Lothringen und Bar.
36) Elsass.[2])



[1]) Pütter 823. 910. L'art XIII. 413—420.

[2]) Eine Beschreibung dieser Gouvernements, die sich nach der Revolution in eine grössere Anzahl Departemens verwandelten, giebt unsers Büschings Erdbeschreibung. 4te Aufl. Hamburg 1760. B. II. S. 322—717.

III. Capitel.

Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

1) Der König.[1]

a) Umfang der königlichen Gewalt. Rang des Königs unter den Monarchen Europas.

224. Die monarchische Verfassung des Königreichs war schon im Anfang dieser Periode so ausgebildet, dass des Königs Souveränität, d. h. seine absolute Gewalt für die Grundlage des ganzen Staatsrechts galt.[2] Sein Wille ist Gesetz; das «quod principi placuit, legis habet vigorem» des römischen Rechts wird durch das Rechtssprichwort: «Si veut le roi, si veut la loi» ausgedrückt und die königliche Omnipotenz durch die Endformel seiner Verordnungen: Tel est notre plaisir.[3]

Sowohl die Publicisten als die übrigen Rechtsgelehrten bildeten allmählig eine juristische Theorie über den Charakter und den Umfang der königlichen Gewalt aus, daher die Werke über die Souveränität des Königs die wichtigsten Aufschlüsse über die Verfassung Frankreichs geben.[4]

Ludwig XIV. und Ludwig XV. schufen daher nicht erst die absolute Monarchie, sondern führten nur ihre Grundprincipien mit aller Strenge durch.

Der König von Frankreich erkannte auf Erden keinen höhern Herrn an, dem er untergeordnet wäre, weder den Pabst,[5] noch den Kaiser.[6] «Le roi ne tient sa couronne que de Dieu et de son

---

[1]) Limnæus I. p. 462—589. Guyot, traité I. p. 1—375. Du Tillet Recueil, Loisel, L'hommeau. Monteil II. 70.

[2]) Guyot p. 3. 129.

[3]) Loisel, instituts coutumiers I. 1. art. 1. L'hommeau Maximes du droit français p. 11.. Dieser drückt den angeführten Grundsatz so aus: La volonté du roi vaut Loi I. 1. art. 5. S. auch Limnæus I. p. 462. 474.

[4]) Hier sind schon die Werke von Saissel, du Haillan, Du Tillet zu nennen; dann die von Loisel, du roi et de la couronne in den Opuscules; Lebret de la souveraineté du roi. Paris 1632. (aus dem besonders Limnæus schöpfte); ferner (F. P. de la Garde) traité historique des droits du souverain de France. Paris 1753. 1767; endlich das oft angeführte Werk von Guyot. S. Camus in Dupin Bibliothèque du droit p. 909. 910. 1601—1605.

[5]) Diess sprach selbst das Parlament der Ligue gegen Gregor XIV. aus. Limnæus I. 422.

[6]) Ob der König von Frankreich dem Kaiser als Oberhaupt der Christenheit untergeordnet sei, war eine, jedoch wenig bedeutende, Streitfrage. Doch geschah bei Besuchen des Kaisers in Paris nichts, woraus eine Unterordnung dieser Art hätte gefolgert werden können. Limnæus 395. 423.

épée». [1]) Niemand ausser ihm im Staate hat Unterthanen, alle in demselben lebenden Menschen sind es. [2])

Der König hat

I. allein die gesetzgebende Gewalt. Er allein gibt und interpretirt die Gesetze, und hebt sie wieder auf, bestätigt die Land- und Stadtrechte, ertheilt und widerruft Privilegien, gestattet das Indigenat und entbindet vom Unterthaneneid, legitimirt durch Rescripte und ertheilt die Venia aetatis. Er ernennt nicht bloss die Pairs de France, sondern ertheilt alle Grade des Adels vom Herzoge und vom Fürsten bis zum niedrigsten Edelmann. [3])

II. Der König allein erhebt Dörfer zu Städten, Städte zu Hauptstädten, erlaubt Klöster und geistliche Corporationen, errichtet Universitäten, gestattet Marktrechte, Wechselbanken u. s. w. [4])

III. Er allein schafft nach Belieben neue Beamtenstellen, neue Gerichtshöfe, organisirt sie, hebt sie wieder auf und ernennt das gesammte Beamtenpersonal und die der Ministères publics bei den Gerichten. Der König allein hat das Begnadigungsrecht. [5])

IV. Der König allein hat das Münz- und das Steuerregal, er übt das letzte ohne Zustimmung der Reichsstände, in wieweit nicht die Privilegien einzelner Stände und die besondern Rechte einzelner Provinzen ihn beschränken. [6]) Die Remonstrationen der Parlamente können die Vollziehung eines Finanzedicts nicht hindern.

V. Er ist Herr der Staatsdomainen und aller Domanialrechte; darf jedoch nichts veräussern, ausgenommen zur Errichtung von Apanagen und aus Kriegsnoth. [7]) Der König hat auch das Bergregal rücksichtlich der Gold- und Silberminen. [8])

---

[1]) Loisel art. 2. L'hommeau sagt I. 1. art. 3. Le roi tient sa justice de Dieu.

[2]) Tous les hommes du royaume lui sont sujets. Loisel art. 4. Einige Schriftsteller setzen jedoch die Prinzen des Hauses über die Unterthanen. Sie geniessen einer gewissen Unverletzlichkeit.

[3]) Limnæus I. 462—465. Guyot p. 141—147. Der König allein ertheilt den Judenschutz.

[4]) Limnæus a. a. O. L'hommeau I. 1. 16. Guyot 189. 206. 207.

[5]) L'hommeau art. 9. 10. Limnæus a. a. O. Guyot 203. Il n'appartient qu'au roi à donner graces et remissions des Condamnés.

[6]) Il n'appartient qu'au roi à faire battre monnaie, soulx d'or et d'argent dans son royaume. L'hommeau I. 1. art. 13. Au roi seul appartient de prendre tribut sur les personnes. Loisel I. 1. art. 5. Il n'appartient qu'au roi à mettre tailles et impôts sur ses sujets. L'hommeau art. 12. Guyot p. 174. 177.

[7]) Diess setzt die Ord. de Moulins v. 1566 ausdrücklich fest: Le domaine de la couronne est inaliénable et imprescriptible. L'hommeau art. 8. Loisel II. 1. art. 5. Vom Anfange dieser Rechte Guyot p. 243—319.

[8]) La fortune d'or et d'argent trouvée aux mines appartient au Roi. L'hommeau art. 18.

VI. Vom König allein hängt es ab, ob die Reichsstände zu versammeln sind. Er hat die Militärgewalt, beschliesst und erklärt den Krieg und schliesst Frieden, legt Festungen an, erlaubt Duelle u. s. w.[1])

VII. Der König ist der oberste Lehensherr im Reiche, ohne seine Einwilligung kann kein Lehen gemindert oder geschmälert werden.[2])

VIII. Er ist nicht bloss Schutzherr aller Kirchen, Klöster und anderer geistlichen Corporationen, hat das alte Recht der Regale,[3]) ernennt die Bischöfe und Äbte,[4]) sondern hat auch das Obereigenthum der Kirchengüter, welche daher bei dem Aufhören der Corporationen an die Krone fallen.[5])

IX. Erwirbt der König das nutzbare Eigenthum eines Afterlehens, so leistet er dessen Lehensherrn keinen Lehenseid. In Rechtsstreitigkeiten leistet sein Anwalt oder der Fiscus keine Caution; er wird nicht beeidigt und behält in der Regel den Besitz.[6])

Im Reiche führt der König allein den Titel von Gottes Gnaden, zuweilen der Dauphin oder ein Bischof.[7]) Die Anrede der Unterthanen an den König ist Sire, die seiner Brüder Monsieur.[8])

225. Die beständigen Berührungen der europäischen Höfe unter einander veranlassten die Festsetzung einer Rangordnung der Fürsten und eine darauf sich stützende Etiquette.[9]) Der König von Frankreich nahm sich selbst seine hohe Stellung. Der Pabst und der Kaiser werden jedoch von ihm als die ersten Häupter der Christenheit anerkannt.

Jedem neu gewählten Pabste werden Gesandte zur Beglückwünschung geschickt, die aber sich keines Ausdrucks bedienen durften, aus welchem man auf eine Unterthänigkeit des Königs unter

---

1) Il n'appartient qu'au roi à déclarer la guerre et faire la paix. Droit de repressailles n'appartient qu'au prince souverain. L'hommeau art. 13. 14. Guyot I. 173.

2) Daraus ergeben sich die einträglichen Rechte der Francsfiefs, nouveaux acquêts u. s. w. L'hommeau art. 19. 20. 22. Tous les fiefs de France sont tenus au roi en plein fief ou arrière-fief.

3) In Folge des Concordats Franz I. Limnæus 462. Guyot 342.

4) Nach dem Concordate Franz I.

5) Loisel II. 2. art. 4. Es war dieser Grundsatz jedoch bestritten. Unter Ludwig XV. erschienen hierüber wichtige Schriften. Camus et Dupin Bibliothèque p. 2939 folg.

6) L'hommeau art. 21. Le roi plaide la main garnie. Limnæus 462. Guyot I. 151—170. — 7) Limnæus I. 395. 429. — 8) Limnæus 396. 441.

9) Limnæus lib. II. C. 6. Guyot I. 114 folg.

den römischen Hof hätte schliessen können.[1]) Auch dem Kaiser wurde besondere Ehre erzeigt, doch nie als einem *über* dem König stehenden Herrn.[2]) An allen Höfen, mit Ausnahme des kaiserlichen beim Pabste, in England, sogar bei den Türken haben die französischen Gesandten den nur von Spanien bestritten gewesenen Vortritt.[3])

Der König von England verlangte schon als ehemaliger Vasall des Königs von Frankreich nicht gleichen Rang mit ihm.[4]) Die übrigen Könige standen von selbst nach.[5])

b) Die Thronfolge.[6]) Apanagen.

226. Das Recht der Thronfolge mit dem Ausschluss der Frauen und aller ihrer Descendenten steht unabänderlich fest[7]) und wird nicht als ein gewöhnliches Erbrecht, sondern als eine Specialsuccession angesehen,[8]) wesshalb auch der neue König nicht für die von seinem Vorgänger contrahirten Schulden haftet;[9]) während sein eigenes Vermögen sofort Krongut wird.

Der Thron ist untheilbar,[10]) und auch nicht *einen* Augenblick unbesetzt, weil der Thronfolger ipso jure sofort König ist, wo der Vorgänger stirbt. Daher das Rechtssprichwort: Le roi ne meurt jamais und das: Le roi est mort, vive le roi![11])

Der König muss katholisch sein, also zu dieser Kirche übertreten, wenn er als Protestant geboren wäre.[12]) Er wird nach alter

---

[1]) Limnæus I. 393. 400. Note 1. Nach Pithou des libertés de l'Eglise Gallicane: Oeuvres p. 514. Der Pabst betitelt den König auch den erstgeborenen Sohn der Kirche (le fils ainé de l'Eglise). Ibid. p. 396 u. 439 aaaa.

[2]) Limnæus p. 393 u. 405 u. C p. 395 u. ccc ddd u. p. 425 aaa.

[3]) Limnæus I. 396—399. 499 ttt—kkkkk. Seit Philipp II. von Spanien stritten die Gesandten des Hofes von Madrid um Ranggleichheit mit dem französischen an beinahe allen Höfen und beim tridentinischen Concilium. Allein die letzten setzten ihren Vorrang überall durch. S. die Streitfrage bei Guyot I. 116—124. — [4]) Guyot I. 125—128. — [5]) Guyot p. 128—129.

[6]) Limnæus I. lib. II. C. 1 u. 3. Guyot I. 24.

[7]) L'hommeau I. 1. art. 6. Geschichtliches bei Laboulaye, de la Condition civile des femmes p. 464. Die Versuche der Ligue im Jahr 1593 scheiterten an der Festigkeit des Parlaments. Laboulaye p. 465.

[8]) Limnæus I. 326. 330. Note m—o. Nach Loiseau, offices II. 21 n. 34 und Cassan, recherches des droits du roi I. 1. p. 55.

[9]) Limnæus 326 u. 332. Note p—r. Bodin I. 8. Loisel a. a. O. II. 2. n. 35. Doch pflegen die Könige die Schulden ihrer Vorgänger freiwillig zu zahlen.

[10]) Le royaume de France ne tombe pas en quenouille ni en partage. L'hommeau I. 1. art. 7. S. auch Loisel IV. 3. art. 87.

[11]) Loisel I. 1. art. 3. Limnæus I. 232. — [12]) Die Anwendung dieses Grundsatzes fand nur einmal statt, als die Krone an Heinrich IV. fiel.

Weise gekrönt und gesalbt.[1]) Mit dem Anfange des 14. Jahres regiert der König selbst;[2]) vorher bedarf er einer Regentschaft.[3]) Diese wird meistens in dem Testamente des abgehenden Königs angeordnet,[4]) dann aber vom Parlamente bestätigt oder verworfen, und im letzten Fall durch eine andere ersetzt.[5]) Ist Nichts angeordnet, so setzt das Parlament die Regentschaft ein.[6]) Der minderjährige König hält zu deren Anerkennung ein Lit de justice und proclamirt den Regenten oder die Regentin.[7]) Häufig wird die Regentschaft von der Mutter des minderjährigen Königs geführt. Während ihrer Abwesenheit auf Kriegszügen pflegen die Könige selbst durch Lettres patentes die Regenten oder Regentinen[8]) und nicht selten Lieutenans généraux des Königreichs zu ernennen.[9])

Das Recht der Apanagen, wie es sich seit Philipp dem Schönen und Carl V. ausgebildet hatte, dauerte auch als Folge des Grundsatzes der Unveräusserlichkeit der Krondomainen[10]) während dieser Periode fort.[11]) Carl IX. setzt 1566 fest, dass nur Apanagen, die mit dem Mannsstamme erlöschen, errichtet werden könnten; sein Bruder, der Herzog von Anjou (nachheriger König Heinrich III.), erhielt nur eine Rente von 100,000 Livres. Die den nachgeborenen Prinzen ertheilten Würden von Herzogen und Grafen bestimmter Provinzen waren nur Titel.[12])

---

1) Ausführliche Geschichte der Krönung bei Le Noble histoire des Sacres p. 272—636. Guyot p. 44. Limnæus p. 334. 340. Recueil du Formulaire le plus moderne du Sacre. Reims 1722. — 2) L'hommeau I. 1. art. 4.

3) S. die oben angeführte Schrift: Précis historique v. Solar et Dufau, Paris, 1842, und besonders die Pièces justificatives No. 16—33.

4) Von Ludwig XII., Ludwig XIII. und Ludwig XIV.

5) Recueil XVI. 3. 550. XIX. 12. XXI. 9.

6) Z. B. als Carl IX. zur Regierung kam. Recueil des A. L. F. XIV. 58. Auch Maria von Medicis wurde bloss vom Parlamente ernannt.

7) Z. B. Ludwig XIV. u. Ludwig XV. Rec. des A. L. F. XVI. 4. XVII. 2. XXI. 9. 12. Ihre Frauen ernannten als Regentinnen Heinrich II. und Ludwig XIII.

8) Franz I. ernannte gewöhnlich seine Mutter. Recueil XII. 39. 210. 237.

9) Der Herzog von Bourbon war 1495 Lieutenant général d. Königs. R. XI. 276.

10) Loisel IV. 3. art. 87. Du Tillet Recueil p. 308. Traité historique de la souveraineté du roi par F. D. P. L. Paris, 1754. t. I. ch. I. No. XXIII. folg.

11) Sie kamen zur Anwendung 1626, 1661, 1710, 1771, 1773, 1775. Dupin traité des Apanages p. 17—19. Die Table des Recueil des A. L. F. v. Apanages p. 11. 1544 hatte Kaiser Carl V. Franz I. genöthigt, seinem Sohne, der des Kaisers Tochter heirathete, wieder ein Herzogthum zur Apanage zu geben, was die Stände angriffen. Dupin a. a. O.

12) Der Thronfolger führt stets den Titel Dauphin, der nach ihm folgende Prinz den Namen Monsieur.

2) *Die Hof- und höchsten Staatsbeamten.*

a) *Der Hofstaat.*[1])

227. Die Zahl der Hofbeamten und der königlichen Diener am Hofe vermehrte sich während dieser Periode in allen Richtungen. Der Hofstaat wurde unter Ludwig XIV. so glänzend, dass dessen Unterhalt die bedeutendsten Summen kostete. Eine strenge Etiquette, eine ins Kleinlichste gehende Rangordnung und ein durch eine Menge Verordnungen regulirtes Hofceremoniel überboten die Hofhaltung des byzantinischen Kaiserreichs. Die alten erblichen Hofämter unterlagen grossen Veränderungen.[2]) Einige derselben bestehen fort als Rechtstitel erblicher Einkünfte und legen ihrem Inhaber bloss die Verpflichtung auf, bei grossen Hoffeierlichkeiten, z. B. bei Krönungen oder Begräbnissen der Könige Dienste zu thun. Dazu verpflichteten z. B. das Amt des Grand Panetier und das des Grand Echanson.[3]) Die ihnen meist obliegend gewesenen täglichen Functionen werden durch andere, nicht so hochgestellte Beamten[4]) und zum Theil durch Hofbediente besorgt, welche grösstentheils unter dem Grand maître de France stehen. Dieser und der Grand Chambellan[5]) dauern noch fort, doch werden auch sie von untergeordneten Beamten vertreten. Ludwig XIV. erliess 1681 ein ausführliches Reglement über den gesammten Hofdienst.[6]) Die in der vorigen Periode ausgebildeten Ämter des Grand écuyer[7]) und des Premier Tranchant sind vornehmer geworden. Sie sind verkäuflich und werden oft bei Lebzeiten ihrer Inhaber Andern im Voraus (en survivance) zugesichert. Neu hinzugekommene eben so verkäufliche Ämter sind das des Grand-maître de la Garderobe (geschaffen 1669) und das des Grand-maître des Cérémonies.[8]) Beide Hofbeamten haben Untergebene in grosser Anzahl.

---

1) Guyot I. p. 376. II. Partie I. Denisart, Collection des décisions éd. de Camus t. IX. p. 452. Raudot, la France avant la révolution p. 9. Monteil, histoire des Français des divers états V. 72.

2) Über das Aufhören der Würde des Connetable unten No. 288.

3) Guyot I. 475. Man findet im gewöhnlichen Dienste jetzt einen premier Panetier und für den Grand Bouteiller den premier Echanson. Ebd. 481. 485.

4) Unter diesen sind vor Allen die Maîtres d'hôtel zu nennen. Guyot I. 496—498.

5) Er ist stets mit dem Könige am Hofe und auf Reisen. Vier Gentilshommes de la Chambre helfen ihm Dienst thun, 4 adeliche premiers und über 30 andere Valets de Chambre. Guyot I. 516. Das Erbamt des Grand Chambrier hob 1545 Franz I. auf. Du Tillet p. 415.

6) Guyot I. 463.

7) Er hat den Premier écuyer und andere Ecuyers unter sich. Guyot I. 612—624.

8) Guyot 431. 602.

Die niedern Beamten sind theils Edelleute, die entweder mit besondern Amtstiteln geschmückt sind oder bloss Gentilshommes, z. B. de la Chambre, servans und Gentilshommes ordinaires du Roi heissen, theils Pages, Valets de Chambre verschiedenen Ranges Huissiers u. s. w.[1] Die Grandaumonerie ist von einer zahlreichen Geistlichkeit besorgt. Grandaumonier de France ist ein Erzbischof oder ein Bischof, er hat mehrere Aumoniers unter sich; ferner ist der Beichtvater des Königs zu nennen, der Hofprediger u. A.[2]

An der Spitze des Sanitätswesens des Hofes stehen Ärzte, Chirurgen u. s. w., alle Officiers de Santé du Roi.[3]

Auf Reisen begleitet den König der Grosshofmarschall (Grand-Maréchal), andere Marschälle, Fouriers de Logis u. A. Auch der Generaldirector des Postwesens gehört zum Hofe.[4]

Sehr zahlreich ist das Personal der für die königlichen Jagden angestellten Beamten.[5] Die königlichen Schlösser und Gärten stehen unter eigenen Baumeistern und Aufsehern.[6]

Auch der militärische Hofstaat ist bedeutend und einer Menge Officieren untergeben.[7]

Der König hat endlich mehrere Privatsecretaire und Cabinetsschreiber, Vorleser, Bibliothekare, eine Musikkapelle u. s. w.[8] Auch die Königin, jeder Prinz und jede Prinzessin haben ihren besondern Hofstaat mit einer höhern und niedern Dienerschaft.[9]

Die Hofbeamten stehen (die grössten abgerechnet) unter der Gerichtsbarkeit des Prévôt de l'Hôtel, der als der gewöhnliche Richter am Hofe seit 1589 zugleich Grandprévôt de France ist, seine Lieutenans hat, seine Greffiers und an dessen Gericht auch ein Ministère public sich befindet.[10]

b) Die höchste Staatsregierung.[11]

1) Das Conseil royal.

228. Die grosse Zahl der verschiedenartigsten Ämter und der Mangel einer scharfen Trennung zwischen der Justiz und der Verwaltung, ferner die von allen Königen befolgte Maxime, dass in

---

1) Guyot I. 503. 506. 519. 523. 526. 530 u. s. w. Man findet Gardes-Manteau, Gardes-arquebuses u. s. w. — 2) Guyot I. 432. — 3) Guyot I. 536.
4) Guyot I. 627. — 5) Guyot I. 624. II. 1—13. — 6) Guyot II. 13—17.
7) Guyot II. 44—211. Almanac v. 1777. S. unten . — 8) Guyot I. 586.
9) Guyot I. 598. II. 212—389. Almanac v. 1777 p. 167.
10) Encyclopédie Jurispr. VI. 738. Die Competenz dieses Gerichtes wurde 1762 durch ein eigenes Reglement in 49 Artikeln genauer bestimmt. Du Tillet Recueil des Rois de France p. 435. Er hatte lange noch den Roi des Ribauds unter sich. — 11) Monteil VIII. 321 folg.

ihrer Person stets alle Macht vereinigt ist, so dass sie nach ihrem Gutdünken selbst überall einzugreifen sich für berechtiget hielten, machte nicht bloss den gesammten Staatsorganismus, sondern selbst die höchste Staatsregierung sehr verwickelt.

Man findet übrigens diese in den Händen

1) des königlichen Staatsraths oder dessen Sectionen (daher Conseil oder Conseils du Roi genannt);

2) hoher Einzelnbeamten, als des Kanzlers, des Surintendant oder Controleur général des Finances und der vier Staatssecretaire, endlich der Maîtres des Requêtes.

Der seit der Errichtung des Parlaments sowohl Justiz- als Verwaltungssachen leitende höchste königliche Reichsrath erlitt am Ende der Regierung Carls VIII. (1497) eine erst von seinem Nachfolger ausgeführte wesentliche Veränderung, die darin bestand, dass eine Fraction desselben zu einem neben dem Parlamente bestehenden höchsten Gerichtshofe des Reiches, welcher den Namen des Grand Conseil führte, umgestaltet wurde.[1] Derselbe hat mit der höchsten Staatsverwaltung Nichts mehr zu thun.[2] Diese berieth der König mit dem gewöhnlichen Staatsrath, der das Conseil du roi schlechtweg genannt wurde und bis zum Jahr 1526 in die drei von Ludwig XI. gemachten Abtheilungen zerfiel; dann von Franz I. wieder zu einem einzigen *alle* Angelegenheiten berathenden Collegium vereint wurde und vereint blieb bis 1547, wo Heinrich II. wieder eine Theilung der Arbeiten vorschrieb, so dass Staats- und Finanzsachen morgens, Privatangelegenheiten nachmittags verhandelt und erledigt werden sollten; an jenen Sitzungen nimmt nur ein Theil der zu den letzten berufenen höhern Personen und Staatsbeamten Antheil.

Diese Ordnung der Dinge bildete sich im Laufe der Zeiten mehr und mehr aus; von Carl IX. an erschienen unter jedem Könige

---

[1]) Du Tillet I. 422. Bodin III. 1. Das verwirrte Werk von *Guillard*, hist. du Conseil du Roi, Paris, 1728, (daraus der Auszug im Urkundenb. p. 65). Encyclopédie méthodique v. Conseils du Roi. Guyot t. II. Abthl. 2. p. 184. Brewer II. p. 867 folg. Ferner Girard p. 623 (le Conseil d'état et privé et des Finances). Limnæus p. 671 gibt eine unrichtige Darstellung des Conseil du Roi.

[2]) Veranlasst wurde die Ausscheidung dieser Fraction durch Beschwerden der Stände vom Jahr 1483. Im Jahr 1497 erliess Carl VIII. die den neuen Gerichtshof schaffende Verordnung, wogegen das Parlament am 16. Febr. 1497 protestirte. Isambert in der Note 2 des Rec. XI. 296. Den 13. Juli 1498 bestätigte Ludwig XII. jene Verordnung und organisirte den Gerichtshof. Rec. XI. 296, aus Fontanon I. 116.

veränderte Statuten hierüber,[1] unter Anderm 8 Hauptverordnungen unter Ludwig XIV.[2] Doch bestand nachstehende Anordnung[3] im Wesentlichen bis zur französischen Revolution. Der gesammte Staatsrath zerfiel zuerst in 4 Hauptabtheilungen:[4]

1) Conseil d'état, auch das Conseil d'en haut oder des affaires étrangères genannt. Wer auch nur einmal zu dessen jeden Sonntag und Mittwoch gehaltenen Sitzungen berufen wurde, erhielt den Rang und den Titel eines Ministre d'état.

2) Das Conseil des dépêches, welches man das Ministerium der innern Angelegenheiten nennen könnte und das früher alle 14 Tage, zuletzt jeden Sonnabend seine Sitzungen hielt.[5]

3) Das Conseil royal des Finances, welches jeden Mittwoch Sitzung hielt.[6]

4) Das Conseil privé oder Conseil des parties, das Rechtsstreitigkeiten entschied, vier wöchentliche Sitzungen hielt und aus viel mehr Personen bestand, als die übrigen Abtheilungen.[7]

Dazu kommen

5) seit dem 29. Juni 1700 das Conseil royal de Commerce.[8]

---

1) Am genausten und klarsten erzählt die Geschichte des Staatsraths Guyot a. a. O. von p. 169 an.

a) Carl erliess Verordnungen über die Einrichtung und die Sitzungen des Staatsraths 1560, den 28. Juni 1564, den 18. Februar 1566, den 11. Januar 1570, den 28. Juli und 24. October 1572. b) Heinrich III. den 11. August 1578, den 1. März 1579, den 31. Mai 1582, den 8. Juni 1585 (die Einrichtung des Conseils unter diesem Könige beschreibt Du Haillan III. p. 177). c) Heinrich IV. im Mai 1595. d) das wichtigste Reglement Ludwigs XIII. ist v. 3. Januar 1628.

2) Sie sind v. 16. Juni 1644, 1. Mai 1657, 15. September 1661, 31. Mai 1670, 4. und 8. Februar 1672, 31. Januar 1673, 27. October 1674. Guyot p. 191—193. Auch Ludwig XV. machte einige Veränderungen.

3) Eine klare Übersicht der Einricht. des Staatsraths gibt Brewer II. 878 folg.

4) S. im Anfang die Angabe des Geschäftskreises der einzelnen Sectionen aus Guillard wie er 1688 war (p. 25. 88).

5) Guyot I. 194. Es führte seinen Namen daher, dass seine Resolutionen durch Briefe, die bloss die Secretaire unterzeichneten, den interessirten Personen mitgetheilt wurden. Nach Gaillard 1617 eingesetzt.

6) Guyot I. 194—195. Es heisst auch Conseil royal schlechtweg. Nach Guillard p. 89 folg. wurde das Conseil royal des Finances den 15. September 1661 eingeführt, als die Commission des Surintendant des Finances aufgehoben wurde.

7) Nach Guillard den 13. Januar 1673 organisirt. Guyot p. 196.

8) Guyot p. 137. Guyot p. 195. Heinrich IV. und Ludwig XIII. hatten für Handelssachen hohe Collegien geschaffen, die aber nicht fortbestanden. In der Encyclopédie wird p. 213 gesagt: il ne paraît avoir été établi que depuis1730. Es wurde wohl in diesem Jahre geschaffen.

6) Mehrere von dem Conseil des Parties ausgeschiedene besondere Sectionen, als:

a) das Conseil de la Chancellerie über Buchdruckereien und den Buchhandel;[1])

b) die grosse Finanzdirection;[2])

c) die kleine Finanzdirection, seit dem 15. September 1661; für andere nicht vor das Conseil des Finances und die oben genannte Abtheilung gehörende Finanzsachen.[3])

d) Ludwig XIV. fügte noch die Sitzungen der sogenannten zwei Finanzcomites bei.[4])

229. Mitglieder des königlichen Rathes sind:

1) Die Staatsminister, d. h. alle zum Conseil d'état unter diesem Titel oder auch ohne denselben (meist sonst noch fungirende Staatsbeamte) Berufene. Sie bilden diese Abtheilung, haben indessen auch Sitz und Stimme im Conseil des dépèches. Die Zahl derselben ist unbestimmt; gewöhnlich sind deren sieben oder acht.[5])

2) Die Staatssecretaire, welche den Titel Minister nur führen, wenn sie zu den Sitzungen des ersten Conseils zugelassen sind.[6])

3) Die blossen Conseillers d'état, d. h. die gewöhnlichen Mitglieder, welche von den Abtheilungen, in welchen sie Sitz und Stimme haben, benannt sind.[7])

4) Die zu den Sitzungen des Conseils beordneten Maîtres des Requêtes.

Dieselben Staatsbeamten können Mitglieder mehrerer Abtheilungen sein. Die vier ersten sind nicht sehr zahlreich.[8]) Dagegen

---

[1]) Guyot I. 197. — [2]) Guyot 197. Une séance du Conseil privé qui se tient pour le rapport et le jugement des affaires contentieuses auxquelles le domaine et les finances du roi sont intéressées et qui ne sont pas réservées au Conseil royal des Finances. — [3]) Guyot I. 198. — [4]) Guyot I. 199.

[5]) Guyot I. 211. Sie führen den Titel Excellenz und geben in ihren Hôtels Audienzen. Im Almanac royal v. 1777 p. 186 sind deren 6 genannt: 1) der Maréchal Prince de Soubise, pair de France; 2) le Comte Maurepas; 3) Bertin Secrétaire d'état; 4) de Sartine Secrét. d'état und Cons. d'état; 5) le Comte de Vergennes Secrét. d'état; 6) le Comte de St. Germain Secrét. d'état.

[6]) Guyot I. 212. Im Conseil des Depèches waren 1777 ausser den 6 Staatsministern noch 7, der Garde-Sceaux, 4 Conseillers d'état und 2 Secrétaires d'état. Im Conseil royal des Finances waren 9 Mitglieder, darunter nur einer der Minister und der Garde des Sceaux; im Conseil royal 10, darunter 3 Minister und der Garde des Sceaux.

[7]) Wer z. B. in mehreren Abtheilungen fungirt, führt mehrere Titel, z. B. 1777 D'Aguesseau, der Conseiller d'état ordinaire war, dann des Dépèches und du Conseil royal de Commerce. Almanac V. 184.

[8]) S. die Note 7.

ist das Conseil privé oder des parties um so zahlreicher. Es besteht aus 12 Conseillers ordinaires, die das ganze Jahr fungiren, 3 Geistlichen und 3 adelichen Conseillers und 6, welche die 6 ersten und 6 andern, welche die 6 letzten Monate sitzen (Conseillers de Semestre); [1]) endlich die Staatssecretaire, der Kanzler [2]) und eine grosse Zahl Maîtres des Requêtes.

Der König ist Mitglied und Präsident aller Abtheilungen, wird aber, wenn er verhindert ist, von dem Garde des Sceaux [3]) (oder einem Staatsminister) vertreten. In dem Conseil des Parties bleibt der Präsidentenstuhl leer, wenn der König nicht anwesend ist, denn seine Anwesenheit wird stets angenommen, so dass die Maîtres des Requêtes stehend zu referiren haben.[4])

Ausserdem nehmen noch andere höhere Staatsbeamten nach Umständen an den Sitzungen der Abtheilungen ausser der ersten Antheil, als:

die Generalinspectoren der Krondomainen,
der Controleur général des restes et bons d'état du Conseil,
die Finanzsecretaire u. s. w.,

endlich fungiren allda die Secrétaires greffiers du Conseil, ihre Commis und Archivisten u. s. w.

Auch sind Advocaten bei den Conseils angestellt.[5])

Endlich sind dem Conseil du roi verschiedene Bureaux untergeordnet, sowie ausserordentliche Commissionen beigegeben; wir führen an die Bureaux des Requêtes et des Instances, die für die kirchlichen Angelegenheiten, die des Postwesens, pour l'aliénation des Domaines réunis, pour la constatation des pensions, oblats, la régie des Cartes, Economie et Comptes, im Ganzen dreizehn.[6])

2) Die Secrétaires d'état und die Maîtres des Requêtes.

230. Die laufenden Geschäfte der höchsten Staatsregierung werden durch die zu Staatssecretairen erhobenen früher königlichen Secretaire [7]) besorgt. Ludwig IX. hatte mit einem dieser durch

---

1) Encyclopédie a. a. O. p. 214. Im Staatsalmanach v. 1785 findet man 7 Minister im Conseil d'état, dieselben und 6 andere im Conseil des Dépêches, 9 im Conseil royal des Finances, 9 im Conseil royal du Commerce (p. 198).

2) Im Almanac v. 1777 werden sie aufgeführt als Conseillers d'état schlechtweg p. 191. Es werden 49 Personen aufgeführt.

3) Der Kanzler, wenn er Garde des Sceaux war. — 4) Encyclopédie p. 214.

5) Guyot p. 211. Über diese Beamten derselbe p. 251 folg. Über die Avocats aux Conseils p. 270 und Guillard p. 149.

6) S. die Almanacs v. 1777 p. 194 und 1785 p. 201 folg.

7) S. die oben §. 166 angeführte Schrift von Favelot du Tos, histoire des Se-

ihn erst so wichtig gewordenen Beamten regiert. Auch Carl VIII., Ludwig XII. und Franz I. hatten einen besonders vertrauten Diener dieser Art; der letzte und Heinrich II. hatten deren zwei, dann stieg die Zahl bis auf fünf, wurde aber zuletzt auf vier beschränkt. Sie hiessen zuletzt Conseillers et Secrétaires des Commandemens et finances du roi bis 1559, wo, um ihren Rang zu erhöhen, sie den Titel Secrétaires d'état erhielten.[1] Im Jahr 1547 wurde ihr Beruf ein Staatsamt (office). Es erhielt jeder sein Departement anfänglich so, dass jedem eine Anzahl Provinzen[2] überwiesen wurde, für die er die Expeditionen der königlichen Befehle zu besorgen hatte, und welchen man die für die näher gelegenen auswärtigen Länder anhängte.

Unter Ludwig XIII. (1626) wurde die Geschäftsordnung dahin abgeändert, dass jeder Secrétaire d'état drei Monate lang allein *alle* königlichen Befehle ausfertigte und unterzeichnete, jedoch seine Provinzen und dabei einen bestimmten Zweig der höchsten Verwaltung hatte; allein zuletzt, jedoch schon unter Ludwig XIV. ging man von der ersten Anordnung ab und übertrug jedem Staatssecretär ein bestimmtes Departement der Geschäfte und eine Anzahl Provinzen.[3])

Man findet deren vier:

1) Secrétaire d'état pour les affaires étrangères; da derselbe Sitz und Stimme im Conseil d'état (n. 229) hat, so ist er immer Ministre d'état.

2) Secrétaire d'état pour la Marine.

3) Einen pour la guerre.

4) Dessgleichen pour la maison du roi et le Clergé.

---

crétaires d'état. Paris, 1648. Guyot Traité II. Abthl. 2 und IV. 234 p. 212—223, in der Encyclopédie méthodique t. VIII. v. Secrétaires d'état. Monteil VI. 371. VIII. 327.

[1]) Diess geschah beim Abschluss des Friedens von Cateau Cambresis, als man bemerkte, dass die spanischen Gesandte sich Ministres d'état nennen liessen. Guyot p. 215.

[2]) Man weiss deren Vertheilung im Jahr 1547.

I. Bochelet hatte die Normandie, Picardie, England und Schottland;

II. Clausse die Provence, Languedoc, Guyenne, Bretagne, Spanien und Portugal.

III. de L'aubespine die Champagne, Bourgogne, Bresse, Savoyen, die Schweiz und Deutschland.

IV. Du Thoix die Dauphiné, Piemont, Rom, Venedig und den Orient.

[3]) Die Vertheilung der Provinzen war nicht immer dieselbe; die im J. 1626 ist angegeben bei Du Tos p. 88 folg., die v. 1777 im Almanac royal dieses Jahres p. 186, die von 1787 bei Guyot II. Abtheil. 2 p. 220—221.

Man sieht, diese vier Departements entsprechen nicht den vier Hauptabtheilungen des königlichen Rathes. Die Staatssecretaire waren auf diese Weise die einflussreichsten Beamten, leisteten den Eid unmittelbar dem Könige selbst und hatten verschiedene Berechtigungen, z. B. die, alle Heirathsverträge der Prinzen und Prinzessinen des Hauses auszufertigen. Ihre Stelle gab den Adel.[1]) Jeder hatte seine mit einem zahlreichen Personal besetzten Bureaux.[2])

231. Sehr wichtige Beamten wurden während dieser Periode die Maîtres des Requêtes.[3]) Ihre Zahl stieg allmählig von 8 auf 80: wie oft man sie auch minderte und auf 19, 24, 39 festgesetzt wissen wollte, so vermehrte sie sich dennoch wieder.[4]) Ihre Amtsgeschäfte waren sehr verschieden; nur praktisch gebildete Beamten, die wenigstens 32 Jahre alt waren, wurden zu diesen Stellen ernannt.[5])

Die Hauptfunctionen der Maîtres des Requêtes[6]) waren im Hôtel, wo sie auch immer noch eine besondere Gerichtsbarkeit hatten[7]) und beim Conseil privé oder des parties. In beiden hatten sie dem König zu referiren, dort über Gesuche, Anstellungen von Beamten[8]) u. s. w., hier über Rechtsstreite, die vor das Conseil gebracht waren, deren Instruction ihnen oblag. Auch im Conseil des Dépêches und dem Conseil royal des Finances hatten sie Berichte zu erstatten.

Das ganze Corps war in vier Classen vertheilt, welche vierteljährig Dienst zu thun hatten, vom Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September, October bis December; nach Beendigung des Vierteljahres des Dienstes im Hôtel begann das im Conseil privé.[9]) Jede Classe hatte einen Doyen und an der Spitze Aller stand der

---

1) S. die angeführten Schriften, namentlich Guyot und die oft wörtlich mit ihm übereinstimmende Encyclopédie Méthodique v. Secrét. d'état.

2) Almanac royal v. 1777 p. 218 folg.

3) Guyot II. Abthl. 2. p. 239. Encyclopédie t. V. Voce Maîtres des Requêtes. Merlin, Répertoire v. Maîtres des Requêtes.

4) Eine ausführliche Geschichte dieses Wechsels findet man bei Guyot. Im Almanac royal v. 1777 sind 78, in dem von 1785 80 aufgeführt. Es gab ausserdem noch Maîtres des Requêtes honoraires. Im Almanac von 1777 p. 215—217 sind deren 47 aufgeführt. Auch die Königin und die Prinzen hatten ihre eigenen Maîtres des Requêtes. Ebend. p. 169 folg.

5) Reglements Heinrichs IV. v. 1596 u. 1598 enthielten genauere Bestimmungen hierüber. Recueil des A. L. F. XV. 169. Guyot p. 242.

6) Sie sind festgesetzt durch Verordnungen besonders aus den Jahren 1629, 1674, 1689. Recueil XVI. 241. 255. XIX. 150. XX. 71.

7) Sie wurde 1539 aufs neue bestimmt durch Franz I. Recueil XII. 502.

8) Reglement von 1598. Recueil XIV. 513.

9) S. den Almanac v. 1777 p. 211.

Doyen des Doyens, der Staatsrath war. Sie erhalten häufig ausserordentliche Commissionen, namentlich (seit 1579) die, die Provinzen zur Beaufsichtigung der Beamten zu bereisen, so dass, als man Intendanten der Provinzen ernannte, man sie aus ihrer Mitte nahm.[1]) Sie sind stets Gehülfen des Kanzlers; sie haben die Bewahrung der Siegel aller Kanzleien des Reichs, wesshalb, wenn sich an den Orten derselben ein Maitre des Requêtes findet, dieser berechtigt ist, die Bewahrung des Siegels derselben zu verlangen.[2]) Sie sind Mitglieder des Parlaments, haben einen bevorzugten Sitz allda, desgleichen beim Grand Conseil,[3]) und sind befugt, alle Gerichte zu präsidiren.[4]) Viele Ehrenrechte sind noch an ihre Stelle geknüpft.[5])

Bei dem Gerichte der Maîtres des Requêtes de l'Hôtel sind ein Ministère public, Advocaten, Greffiers, Huissiers u. s. w., wie bei allen Gerichten angestellt.[6])

3) Der Kanzler und der Finanzminister.

232. Der Kanzler[7]) ist noch der erste Staatsbeamte dieser Periode. Der König ernennt ihn nach Belieben; sein Amt ist lebenslänglich, nicht käuflich, nicht vererblich (kein office im engern Sinne). Nur wegen Vergehen verurtheilt, kann er abgesetzt werden. Seine Gewalt beginnt mit der Einregistrirung seiner Anstellung (Provisions), welche der Generalprocurator des Parlaments zu verlangen hat; sie erfolgt ohne Würdigkeitsprüfung des Ernannten.[8]) Er ist

1) Grand officier de la Couronne. In dieser Eigenschaft nimmt er die dem Könige zu leistenden Lehenseide der Kronvasallen an, ferner die Eide der königlichen Specialgouverneure der Städte[9]) und kann mit einer Militärexpedition beauftragt werden,[10]) ferner mit sehr wichtigen politischen Missionen, sogar mit der Reichsregierung in Abwesenheit des Königs.[11])

2) Er ist der höchste Justizbeamte und präsidirt als solcher wenn der König verhindert ist, alle Sectionen des königlichen Rathes, nimmt die an den König gesandten Deputationen der hohen Gerichtshöfe an und übergibt deren Remonstrationen dem König.[12]) Er hat als Kanzler die königlichen Beschlüsse aller Art siegeln zu lassen. Die Beamten aller Kanzleien des Reichs stehen unter ihm.[13])

---

1) Recueil XIV. 430. Guyot p. 245. — 2) Guyot p. 248.
3) Recueil XIII. 228 folg. — 4) Guyot p. 249. — 5) Guyot p. 250—251.
6) Almanac v. 1785 p. 227. Im Jahr 1789 wurde das Institut aufgehoben, aber 1806 neu organisirt. — 7) Guyot IV. 102. — 8) Guyot IV. 126 folg.
9) Guyot p. 132. — 10) Guyot p. 135. — 11) Guyot p. 136. — 12) Guyot p. 138.
13) Guyot p. 139.

Er ist der Richter der wegen Amtsvergehen angeklagten Staatssecretaire [1]) und hat die in den von der Kanzlei ausgefertigten Urkunden entdeckten Falsa zu untersuchen, hat das Präsentationsrecht verschiedener Kanzleibeamten, nimmt die Eide aller Angehörigen der grossen und der kleinen Staatskanzleien an.[2])

3) Als Haupt der Rechtspflege hat er ein Aufsichtsrecht aller Justizbeamten, kann jedoch keinen mehr ernennen, gibt ihnen auf Verlangen Instruction über die Auslegung der Gesetze, ist berechtigt, in allen Gerichten zu sitzen und zu stimmen, und zwar nimmt er dann, also auch im Pairsgerichte die erste Stelle ein; in das Parlament begibt er sich begleitet von vier Staatsräthen und vier Maîtres des Requêtes und wird feierlich im Vorsaale empfangen.[3])

4) Er hat endlich die höchste Aufsicht über den Buchhandel des Reichs und die höchste Censur aller Bücher, ernennt also die Censoren.[4])

Der Kanzler ist im Besitze einer Menge Ehrenrechte und Privilegien.[5]) Die in der grossen Staatskanzlei (la Grande Chancellerie de France) arbeitenden Beamten und andere bei ihr Angestellte sind ausserordentlich zahlreich.[6]) Guyot (p. 107—108) führt auf:

1) zwei Maîtres des Requêtes,
2) zwei Grands Rapporteurs, Correcteurs des lettres,
3) einen Procureur général,
4) dreihundert königliche Secretaire,
5) vier Grands Audienciers de France,
6) vier Controleurs généraux de l'audience de France,
7) vier Gardes de Rôles des officiers de France,
8) vier Conservateurs d'Hypothèques et des oppositions sur les Finances du roi,
9) einen Trésorier général du Sceau,
10) vier Gardes-minutes,
11) vier Controleurs des expéditions,
12) vier Scelleurs,
13) vier Huissiers,
14) einen Chauffe-cire,
15) zwei Ciriers,
16) zwei Porte-coffres,
17) einen Messager ordinaire de la Grande Chancellerie et suite du Grand Conseil,

---

1) Guyot p. 142. — 2) Guyot p. 145—150.
3) Guyot p. 151. — 4) Guyot p. 155.
5) Sie werden alle aufgeführt und nachgewiesen von Guyot p. 157—175.
6) S. noch den Almanac royal v. 1777 p. 238.

18) einen Aumonier,
19) einen Fourier,
20) einen Arzt,
21) einen Secrétaire du Sceau,
22) einen Receveur des Finances et droits attachès à l'office de Chancelier et Garde des Sceaux de France.[1])

Wenn der Kanzler das besondere Vertrauen des Königs nicht hat (oder auch aus andern Ursachen), ist das Staatssiegel und die damit verbundene Direction der Staatskanzlei einem Garde des Sceaux übertragen.[2])

Die Kanzler wurden vom 16. Jahrhundert an meistens aus den ersten Rechtsgelehrten des Reichs gewählt und sie waren es, welche sich als Reformatoren der Gesetzgebung einen unsterblichen Namen gemacht haben. Die l'Hopital, Lamoignon, d'Aguesseau werden in Frankreich nie ohne die grösste Verehrung genannt werden.

Die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Finanzwesens machte den Chef desselben zu einem der ersten Beamten nach dem Kanzler. Bis zum Jahr 1653 war diess wie seit 1315 der Surintendant des Finances. Seitdem hatte der schon seit 1573 vorkommende Controleur général des Finances die Direction dieses Ministeriums. Als Mitglied des Conseil d'état hatte er den Titel und die Würde eines Staatsministers und zugleich Sitz und Stimme in allen Conseils du Roi.[3])

4) Die höhern unmittelbaren Verwaltungsbeamten.

233. Wenn auch die Senechausséen und Baillagen noch die Haupteintheilung der Landesregierung ausmachten, so waren sie doch weder die einzige noch die Grundlage der ganzen Verwaltung. Es durchkreuzten sich die verschiedensten Beamtenclassen und überzogen ganz Frankreich mit mehreren administrativen Netzen.

1) Als Repräsentanten des Königs zur Aufrechthaltung seiner Macht in allen Provinzen findet man die Gouverneure,[4]) zugleich militairische und politische hohe Beamte, deren jeder einen oder

---

[1]) Die Functionen aller dieser Beamten, deren Benennungen sich ganz leicht im Deutschen wieder geben lassen, werden beleuchtet von Guyot p. 132—474.

[2]) Z. B. 1777 wo Maupou Kanzler und Miromesnil Garde des Sceaux war.

[3]) S. den Almanac v. 1777 p. 184—185. Von der Organisation seines Departements wird unten No. 270 folg. die Rede sein.

[4]) Loiseau traité des Offices liv. IV. ch. 4 n. 35 folg. Denisart ed. Camus v. Gouvernement IX. 309. Er sagt: Les places des Gouverneurs sont un démembrement des offices des grand baillis d'épée. Er hält diese Chargen für überflüssig, ja für nachtheilig.

mehrere Lieutenans génèraux und noch für kleinere Districte oder Städte Lieutenans particuliers unter sich hatte. Unter Ludwig XIII. theilte man auch zum Behufe der reichsständischen Wahlen das Reich in zwölf Gouvernements, deren manche mehrere Provinzen in sich fassten.

Alle neu erworbenen Länder werden pays réunis genannt [1]) und erhalten auch ihre Gouverneure, bis endlich die neuen Gouvernemens neben den alten gezählt, dann zertheilt, und wie schon bemerkt worden, von Zeit zu Zeit so vermehrt wurden, dass man 1776 39 und zuletzt 41 Gouvernements zählte.[2])

2) Für die Finanzverwaltung unterschied man Pays d'Etats und Généralités, die aber, nachdem die Intendances de Finances vollkommen organisirt waren, diesen untergeordnet wurden.

Die Vorsteher der Bezirke hiessen Intendans de justice, de Police et des Finances.[3])

3) Die Senechausséen und Bailliagen waren seit 1493 [4]) bloss Gerichts- und Polizeisprengel, mit welchen von 1553 an häufig Präsidialgerichte (Siéges présidiaux) verbunden wurden. (S. unten n. 257). Man unterschied zwei Arten von Baillis, nämlich Baillis de robe courte oder de l'Epée und Baillis de robe longue. Die ersten waren Adeliche, welche bloss das imperium, die letzten Rechtsgelehrte, welche auch Jurisdictio ausübten.[5])

4) Die Sicherheitspolizei war den Prévôts des Maréchaux anvertraut, die ihre Lieutenants und ein besonderes Gendarmenpersonal unter sich hatten. Ganz Frankreich zerfiel zuletzt in 31 Maréchausséen.[6])

5) Fast alle andern Regierungsbezirke beziehen sich auf die Finanzen, wie die Districte der Chambres des Comptes et des Aides, der Cours und Hôtels des Monnaies, der Maîtrises des Eaux et des forêts u. s. w.[7])

---

[1]) Diese Eintheilung liegt der Bibliographie der Specialgeschichte der Provinz bei Lebey zu Grunde. S. die Einleitung.

[2]) 18 waren Gouvernemens der ersten Classe, 21 der zweiten; für jene werden 60,000, für diese 30,000 Livres verwendet. Denisart p. 309.

[3]) Ausführlich hievon unten in No. 269 folg.

[4]) Ein Edict vom Juli 1493 entzog ihnen die Finanzverwaltung. De la Mare I. tit. 5. ch. 3. Denisart III. 73—74.

[5]) Denisart a. a. O. — [6]) Davon unten in No. 258.

[7]) Brion coup d'oeil général sur la France pour servir d'introduction au Tableau Analytique et Géographique du Royaume, Paris 1765, IV. 4. Pignerol de la Force (Introduction der Werke de l'état de la France von 1749 in 6 Bdn., das von Boulainvilliers u. a.). Raudot, la France avant la révolution, Paris, 1842. 8.

3) *Die Stände.*

a) Stellung derselben.[1]

234. Die Abtheilung aller Bewohner Frankreichs in die drei grossen Classen, welche die Namen der Stände (Etats und Ordres) erhalten hatten, war so sehr Nationalansicht geworden, dass sie sowohl im Privat- als im Staatsrechte zur Grundlage des Personenrechts genommen wurde. Obgleich die Stände in einem grossen Theile des Reichs als solche keine politischen Rechte mehr besassen, nachdem die Versammlungen der Reichsstände aufgehört hatten und die der meisten Provincialstände antiquirt waren, so wurde dennoch jeder Stand als solcher geachtet, anerkannt, und wo es nöthig war, befragt oder zugezogen. Diess geschah namentlich als die Provincial- und Landrechte officiell redigirt wurden, wo man die Entwürfe immer einer Anzahl Abgeordneter des Etat de l'Eglise, der Noblesse und des Tiers Etat zur Prüfung und Zustimmung vorlegte und Protocolle hierüber abfasste.[2] Ebenso wurden im Namen der drei Classen auch die Abgaben repartirt in den Provinzen wo keine ständische Repräsentation bestand.

1) Die Geistlichkeit (le Clergé, l'état de l'église) war noch immer ein in doppelter Beziehung bevorrechteter Stand; einmal als Inhaberin der geistlichen Gewalt, dann als Allodial- oder als Lehensbesitzerin eines sehr bedeutenden Theils des Grundeigenthums. Durch die Einrichtung der sogenannten Assemblées du Clergé (wovon in No. 239 ausführlicher die Rede ist) erhielt dieser Stand im Reiche eine grössere Selbständigkeit, als die übrigen, indem er seine corporativen Rechte ohne Unterbrechung ausübte.

2) Der Adel war nicht mehr auf die ritterbürtigen Besitzer von Grundherrschaften beschränkt. Sein Begriff war sehr erweitert. Doch blieben immer die Grundherren die bevorzugtesten Mitglieder desselben, weil sie allein in den ständischen Versammlungen zu sitzen berechtigt waren.

3) Was den dritten Stand betrifft, so gab es einen engern und einen weitern Begriff desselben. Jener bezog sich auf die Bürger der Städte und die ihnen gleichstehenden Nichtadelichen; dieser umfasste alle Classen der Roturiers, also die Bourgeois der Städte und die Bewohner der Landorte (Manans et habitans des Paroisses).

---

1) Eine Abhandlung über die Stände schrieb Loiseau in seinem Traité des Ordres et simples Dignités; in d. Oeuvres d. dritte Werk. Mont. VI. 70.

2) Eine Menge solcher Protocolle findet sich bei Bourdot de Richebourg Nouveau Coutumier général. S. z. B. das aus dem Lande von Orleans im Bd. III. p. 974 folg.

Bei der Redaction der Coutumes wurden auch Bevollmächtigte der letzten herbeigezogen und berathen. Die Publicisten des 17. Jahrhunderts suchten sie auf Hauptclassen zurückzuführen und als solche werden angegeben von Loiseau die Gens de Lettres, de Finances, de Marchandise, de Mestier, de Labeur et de Bras.[1]

Die Beamten gehörten nicht alle dem dritten Stande an, weil mehrere Hof- und Magistratsstellen den Adel gaben.[2] Jeder Stand hatte ein ihm eigenthümliches Grundeigenthum,[3] jedoch so, dass das der Kirche und des Adels dasselbe war, wesshalb auch die Geistlichkeit in dieser Beziehung und weil sie desshalb steuerfrei war, zum Adel gerechnet wurde.[4]

Das Eigenthum

1) der höchstbevorzugten Stände bestand in den Allodial- und feudalen Grundherrschaften, also der Grundherrlichkeit (den Francs Alleux nobles und den fiefs).

2) Das der Bürger und ihnen gleichstehenden Roturiers im gewöhnlichen ächten freien Grundeigenthum (le franc alleu simple und dem Bourgage).

3) Das der nieder stehenden Roturiers in der Censive oder dem Villénage, d. h. dem bloss nutzbaren mit Grundzinsen und Frohnden belasteten Grundbesitz. Die Mitglieder der beiden ersten Classen waren übrigens jeder dieser drei Arten von Grundbesitz fähig und hatten sie auch, so zwar, dass viele Grundherrschaften in den Händen reicher Bürger sich befanden, die aber, um nicht in die Classe des Adels überzugehen, die s. g. Francs fiefs zu zahlen hatten.

235. Zur Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel, zur Bestreitung der Subsidien,[5] besteuert sich die Geistlichkeit selbst auf die oben bezeichnete Weise. Die Kirchenprovinzen, welche später zu Frankreich kamen, tragen dazu nicht bei, sind aber auch in den Versammlungen nicht vertreten.[6] Dagegen trifft die Steuerlast alle geistlichen Corporationen, selbst die neu entstehenden in den vertretenen Provinzen, auch die Malteserritter in denselben. Reichen die Beiträge nicht aus, so pflegte man wohl Besitzungen unter dem Vorbehalt des Einlösungsrechts zu veräussern; später aber, der hier

---

[1]) Loiseau traité des ordres ch. 8. Limnæus II. p. 383. Führt doch der erste auch die Bettler als eine Classe des dritten Standes auf a. a. O. p. 55.

[2]) Encyclopédie Méthodique Jurisprudence t. III. v. Etats.

[3]) Diess ist sehr gut gezeigt bei Laboulaye, Recherches sur la condition politique et civile des femmes. Paris, 1843. 8. — [4]) Encyclopédie a. a. O.

[5]) Es belief sich die gewöhnliche in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf ungefähr 2 Millionen Livres.

[6]) Héricourt IV. 5. 16. Z. B. Metz, Toul und Verdun.

vorkommenden Unterschleife wegen,[1]) creirte die Geistlichkeit Anleben oder Renten, oder schuf verkäufliche, jedoch einlösbare Ämter.[2]) Oft votiren die Versammlungen noch Summen für kirchliche Bedürfnisse, z. B. für Seminare.[3])

An der Spitze der hierauf bezüglichen Finanzverwaltung stehen zwei von Periode zu Periode wechselnde Generalagenten, die stets von andern Kirchenprovinzen ernannt wurden und ein Generaleinnehmer. Die Repartition besorgt in jeder Diözese ein Diözesanbureau, gebildet aus dem Bischof oder seinem Generalvikar, aus Abgeordneten des Clerus und einem Syndicus. Beneficiare, die sich für zu hoch besteuert halten, klagen bei diesem Bureau in erster Instanz und können an eine der neuen als höhere Behörden eingesetzten Chambres ecclésiastiques appelliren. Die Herbeitreibung der Gelder besorgen die Diözesanreceveurs, liefern sie an ihren Provincialreceveur (es gibt deren 17) ab und diese an den Generaleinnehmer. Dieser kann, wenn er mit der Zahlung der ordentlichen Subsidien im Rückstand ist, von den Finanzbeamten der Stadt Paris direct belangt werden. Die Dons Gratuits werden unmittelbar von den Diözesaneinnehmern an den Generaleinnehmer bezahlt und von diesem dem königlichen Schatzmeister.[4])

b) Die Reichsstände[5]) (Etats Généraux).

236. Die über die vormundschaftliche Regierung nach Ludwigs XI. Tod entstandenen Streitigkeiten, veranlassten schon 148¾ eine Ständeversammlung, welche den 5. Januar eröffnet wurde.[6]) Eine ausführliche Beschwerdeschrift, welche S. Masselin (der auch ein Tagebuch über die Versammlung schrieb) zum Verfasser hatte und den damaligen Zustand des Reiches schildert,[7]) wurde einge-

---

[1]) Héricourt §. XIV. folg. — [2]) Héricourt a. a. O. §. XI. XXI. XXII. Fleury IV. V. VI. — [3]) Héricourt §. XXVI. folg.

[4]) Ausführlich handeln von diesem Allem Héricourt IV. 5. §. XXX folg. und Pignerol de la Force p. 87. 95. Fleury VII. X. XI. Es bestehen allgemeine Grundsätze über d. Rechnungswesen aller dieser Beamten. Fleury VIII.

[5]) S. die oben angeführten Werke, besonders Thibaudeau histoire des Etats généraux t. I. p. 273 u. t. II. Die wichtigsten Actenstücke finden sich bei Rapine u. im Grand Rec. des Etats Généraux. Paris, 1789. 16 v. S. auch v. Raumer Geschichte Europas Bd. II. 207. 272. 312. 354. Bd. IV. 13. Andere Schriften bei Camus ed. Dupin. p. 891—897.

[6]) Thibaudeau I. 273, der Masselin im Auszug wieder gibt.

[7]) Rapine Recueil I. 1—128. Im Auszuge gedruckt im Recueil des anciennes lois françaises t. XI. No. 12. Vollständig mit dem Tagebuch u. s. w. in der Collection des documens inédits relatifs à l'histoire de France, Paris, 1835, unter dem Titel: Journal des Etats généraux tenus à Tours en 1484 sous le régne de Charles VIII. redigé en latin par Johan Masselin, député du Bailliage de Rouen, publié avec des appendices par M. Berthier Avocat.

reicht und auch im Namen des Königs beantwortet. Die Stände votirten bloss eine Unterstützung von 1½ Millionen Livres und 300,000 L. de joyeux événement. Im Anfange des 16. Jahrhunderts hatte 1506 eine kurze Ständeversammlung in Tours statt, deren Hauptzweck war, die Verheirathung der Prinzessin Claude de France, der Erbin der Bretagne, mit Franz von Valois (dem nachherigen König Franz I.) zu bewirken, damit jene Provinz keinem fremden Fürsten zufiele.[1]) 1526 und 1527 versammelten sich die Stände in Cognac um Franz I. seines Eides über die Abtretung Burgunds an Kaiser Carl V. zu entbinden und die nöthigen Summen zu bewilligen, die entweder als Entschädigung für diesen oder als Kriegssteuer, wenn Carl nicht einwilligt, dienen sollten.[2]) Dann tritt eine Unterbrechung ein bis zur Zeit der durch die Reformation bewirkten Wirren. 1560—1561 versammelte Katharina von Medicis die Stände in Meaux, Orleans und St. Germain, theils um die Regentschaft, theils um Subsidien zu erhalten und die politischen Parteien zum Frieden zu bestimmen.[3]) Heinrich III. hielt zwei Versammlungen in Blois, eine 1576—1577,[4]) die andere 1588—1589[5]) (hier liess er den Herzog von Guise ermorden). Während des Interregnums versammelten die Häupter der Ligue unter dem Vorsitz des Herzogs von Mayenne die Stände 1593 in Paris, um die Krone den Händen Heinrichs IV. zu entwinden.[6]) Die letzte Versammlung fand endlich 1614—1615 nach dem Tode Heinrichs IV. statt.[7]) Versuche, die Könige Ludwig XIV. und Ludwig XV. zur Abhaltung von Ständeversammlungen zu bewegen, blieben ohne Erfolg.[8])

---

[1]) Laudine p. 225. Henrion de Pansey p. 199. Beugnot p. 199.

[2]) Henrion de Pansey p. 173—186.

[3]) Landine p. 121. Henrion de Pansey p. 199. Beugnot p. 121. Recueil t. XIV. 2. 4. 7. 8. 11. Vorhergegangen war eine kurze Ständeversammlung unter Franz II. 1558. Henrion de Pansey p. 187. v. Raumer II. 207.

[4]) Land. p. 233. Henrion de P. p. 238. Beugnot p. 123. v. Raum. II. 272.

[5]) Henrion de Pansey p. 265. v. Raumer II. 312.

[6]) Henrion de Pansey p. 291. v. Raumer II. 354, Briefe aus Paris I. 370. Davon erschienen 1843 in der Collection des Doc. inédits die Procès-Verbaux des Séances des Etats généraux en 1589 publiés par M. Bernard 1 v. 4. Darüber Labitte in der Revue des deux mondes A. 1841. p. 216. Diese Versammlung gilt nicht als eine gesetzmässige.

[7]) Henrion de Pansey p. 321. Recueil des Lois XVI. n. 39. 44. 48. 56. 57. v. Raumer IV. 13, dessen Briefe aus Paris I. p. 455.

[8]) In den Jahren 1649, 1651. Rec. XVII. 144. S. die Flugschrift: l'Histoire, le Cérémoniel et les droits des Etats Généraux du royaume de France, où l'on ajoute l'histoire des vains efforts sous les règnes de Louis XIV. et de Louis XV. pour obtenir la convocation des Etats généraux. Paris, 1789.

In den Versammlungen dieser Periode verfuhr man stets nach einer gewissen Ordnung, die zum erstenmal 1483 beobachtet und dann, jedoch unter Modifikationen, in den folgenden beibehalten wurde. Grosse Feierlichkeiten fanden statt und eine strenge Etiquette wurde befolgt.

Da die Etats généraux nur eine Erweiterung und Umgestaltung der alten Curia regis waren, so konnten ausser den Vertretern der drei Stände noch viele Grosse und Kronbeamten in die Sitzungen kommen, namentlich: 1) alle Prinzen des Hauses, 2) die geistlichen und weltlichen Pairs, 3) die alten und neuern Grossbeamten des Hofes, 4) die Präsidenten des Parlaments und des grossen Staatsrathes. Alle Kronvasallen und alle Prälaten waren jedoch nicht berechtigt zu erscheinen. Seit 1483 wurden auch diese Stände durch Abgeordnete vertreten.[1]) Wie sie gewählt wurden, ist mit Gewissheit nicht anzugeben, doch geschahen die Wahlen, wie die des dritten Standes, nach den grossen Administrativbezirken der Sénéchaux und Baillis. Die Zahl der zu sendenden Deputirten setzte der König fest.

Im Jahr 1483 bestand die ganze Versammlung, wie man annimmt, aus 242 Mitgliedern; 1576 aus 326, wovon 104 der Geistlichkeit, 72 dem Adel und 150 dem dritten Stande angehörten; 1588 waren es 404, nämlich 134 des ersten, 80 des zweiten und 190 des dritten Standes; endlich 1614 zählte man 494 und zwar 163 der Geistlichkeit, 136 des Adels und 195 des dritten Standes.[2])

Der König liess den Wählern auch die Hauptgegenstände der vorzunehmenden Berathung mittheilen, damit sie ihren Abgeordneten die gehörigen Vollmachten ertheilen möchten.[3]) Die Gesammtzahl der Mitglieder wurde in Sectionen getheilt; 1483, 1576 und 1588 findet man 17, die jedoch nur sechs Stimmen ausmachten. Im Jahr 1614 hatte man 12 Sectionen, jede mit einer Stimme nach den 12 (so lange Zeit bestehenden) grossen Regierungsbezirken des Reichs (den Gouvernemens).[4]) In jeder Section votirte jeder Stand. Die den Deputirten eingehändigten Vollmachten und Instructionen enthielten auch die Beschwerden des Wahlbezirks; aus denselben

---

[1]) Diess hebt besonders Thibaudeau heraus I. p. 282, 367. S. auch das Rec. XI. 18—20 und allda die Note von Isambert.

[2]) S. die Liste des Jahres 1614 im Urkundenbuch p.

[3]) Rec. XIII. 53, ein Mandement vom Jahr 1560 p. 299 u. 305, eines vom Jahr 1576 p. 613. M. v. 1588 u. 1589 XV. 11. M. v. 1614 XVI. 45.

[4]) S. diese Gouvernemens mit der Angabe der zu jedem gehörigen Provinzen auf der zweiten Karte, ferner in der im Urkundenbuch gedruckten Deputirtenliste. Auch bei Limnæus II. 640.

machte jeder der Stände seine Beschwerdeschrift (sein Cahier), welche zusammengefasst die Grundlage der Beschwerdeschrift [1]) der ganzen Versammlung wurden. Eine solche wurde von Seiten des Königs ausdrücklich verlangt und von seinen Ministern beantwortet.[2]) Sie wird dann die Basis einer auf Abstellung der Beschwerden (oft lange) nach dem Schlusse der Versammlung erscheinenden königlichen Verordnung, wodurch die gewünschten Reformen, insoweit der Hof sie für möglich hielt, gemacht werden. Die Bewilligung von Subsidien, welche immer der Hauptgegenstand, oft der einzige Zweck der Einberufung der Stände ist, geschieht immer unter der Bedingung der Abstellung der Beschwerden.

Die Sitzungen werden nach gehaltenem feierlichen Gottesdienste in Gegenwart aller Grossen des Hofes und des Staates eröffnet,[3]) meistens durch eine Rede des Königs selbst,[4]) worauf die des Kanzlers oder Garde des Sceaux folgt.[5]) Es wird auch wohl ein Finanzétat vorgelegt.[6]) Jeder Stand hat seinen Sprecher; ausserdem halten noch Andere, sowohl von Seiten der Regierung als der Stände, Reden.[7])

Die in Folge von Ständeversammlungen erlassenen Ordonnanzen gehören zu den wichtigsten Rechtsquellen dieser Art und heissen auch Lois du royaume im Gegensatz anderer nur Lois de Roi genannten.[8]) Eine Mitwirkung zur Abfassung derselben sprachen die Stände nie an.

Wir nennen als Frucht der Ständeversammlungen: v. 148¾ die Ord. v. Tours, erlassen im Juli 1493[9]) in 111 Artikeln, von 1560 die s. g. Ord. d'Orléans in 149 Artikeln, die nach 1560 erschien und den Kanzler L'hopital zum Verfasser hat.[10])

---

[1]) S. die von 1483 im Recueil XI. 33.

[2]) Antworten dieser Art vom Jahr 1483 im Rec. XI. 89—96; von 1560 Rec. XIV. 63; von 1614 XVI. 225—340. Procès-verbaux v. 1560 Rec. XIV. 56 folg., v. 1588 ebend. p. 623.

[3]) Über das Cérémoniel s. die oben angeführte Schrift vom Februar 1789 und Henrion de Pansey p. 321. v. Raum. Briefe I. 455; ferner der t. XIV. 47 des Etats généraux. Rec. XVI. 54.

[4]) Henrion de Pansey p. 238. 266. — [5]) Ebend.

[6]) Von L'hopital 1560.

[7]) H. d. P. p. 208—216. Rec. XI. 68 folg. XIV. n. 2. 3. 4. 7. p. 55 folg.

[8]) Henrion de Pansey p. 372. Nicht selten widerstanden die Könige dem Andringen der Parteien, z. B. der Ligue, die die Annahme der Beschlüsse des tridentinischen Conciliums mit aller Macht verlangte, 1560, 1577 u. 1588.

[9]) Recueil XI. 214. — [10]) Recueil XIV. 63—98. Henrion de Pansey p. 234. Das Edict von Moulins v. 1566 hängt damit zusammen. Rec. XIV. 189.

In Folge der ersten Versammlung zu Blois erschien 1579 die s. g. Ordonnance de Blois in 363 Artikeln.[1])

In Folge der von 1614—1615 erschien die auch unter dem Namen des Code Michaud bekannte Verordnung von 1629 in 461 Artikeln.[2])

Zusatz über die drei letzten Ständeversammlungen. In der Versammlung vom Jahr 1576 zu Blois, welche Heinrich III. mit einer Rede eröffnete, worin er den betrübten Zustand des Reichs und das allgemeine Sittenverderbniss schildert[3]) und dann der Kanzler sprach, begann der dritte Stand mit einer Art von Opposition, indem er die Bildung eines Comités zur Prüfung aller Vorlagen der Regierung verlangte; bald verbanden sich die beiden andern Stände mit jenem noch auf andere Weise und riefen die s. g. heilige Union hervor, die zum Zweck hatte, den Protestantismus ganz und gar zu unterdrücken. Der König liess durch den Herzog von Montpensier sie zur Toleranz ermahnen und wies auf Deutschland und Kaiser Carl V. hin. Es gelang ihm, sie zu beschwichtigen. Dann erfolgte ein Streit unter den Deputirten der Geistlichkeit über die Promulgation des Conciliums von Trient. Diese wurde nicht beschlossen. Die Finanzsachen hielten die Stände lange auf.[4])

Die Ständeversammlung zu Blois 1588 wurde gleichfalls durch eine Rede Heinrichs III. eröffnet.[5]) Darauf sprach der Garde des ceaux Mortalon, dann der Sprecher der Stände. Bald fasste die Majorität der Versammlung der Union hingegeben den Beschluss zu erklären, der König von Navarra (nachher Heinrich IV.) sei des Thrones unwürdig als Ketzer und übergab diess dem Könige.[6]) Er gab seine Zustimmung nicht, wies auch das Begehren, das Conc. Trid. zu promulgieren, zurück und liess dagegen die rückständigen Abgaben nach. Darauf erfolgte die Ermordung des Herzogs von Guise auf Befehl des Königs, dann der Tod Catharinas und des Cardinals von Guise; die Sitzung wurde nachher geschlossen den 6. Juni 1589, mit Reden des Königs.[7])

Über das Ceremoniel bei der Ständeversammlung von 1614. s. Des Etats généraux et autres assemblées nationales 1789. t. XVI. p. 47. Histoire du Cérémoniel et des droits des Etats généraux.

---

1) Rec. XIV. 380—463. Henrion de Pansey p. 260.

2) Rec. XVI. 225—340. Henrion de Pansey p. 348.

3) Henrion de Pansey p. 238. Bodin der Rechtsgelehrte hatte grossen Einfluss in dieser Versammlung.

4) Henrion de Pansey p. 244—260. — 5) Henrion de Pansey p. 265—271.

6) Henrion de Pansey p. 276. — 7) Henrion de Pansey p. 284—291.

Février 1787. 2 Cahiers 8. Henrion de Pansey p. 321. Rec. XVI. p. 54.

Sie wurde Montag den 27. October 1614 eröffnet mit grossem Pomp. Der König spricht zuerst sehr kurz, darauf der Kanzler, dann der Sprecher jedes Standes; des andern Tags erfolgte der Eid, und es wurde die Geschäftsordnung festgesetzt; dann ein Gesuch eingereicht, die Tailles nicht eintreiben zu lassen, p. 330. Endlich wird der Finanzetat vorgelegt von Commissalen des Königs. Keine Subsidien. Zuerst Discussion zwischen dem dritten Stand und der Geistlichkeit wegen des Rechts, den König abzusetzen. Protestation dagegen im Namen des Königs den 2. Januar 1615. Discussion über die Promulgation des Concils von Trient p. 345.

c) *Die Provincialstände.*

(Etats Particuliers.)

237. Nur wenige Provinzen hatten noch ständische Verfassungen in dieser Periode. Sie heissen Pays d'états und sind:

1) die Provinz Languedoc,
2) das Herzogthum Bretagne,
3) das Herzogthum Burgund,
4) die Provence,
5) die Dauphiné,
6) Flandern, Artois, Hainaut und Cambresis,
7) die Grafschaft Pau.

1) Die *Normandie* [1]) hatte noch ihre Stände bis unter Ludw. XIV. Man findet von Zeit zu Zeit, von 1485 bis 1666 ständische Versammlungen, welche Subsidien bewilligen und Beschwerden vorbringen, z. B. 1537, 1543, 1567, 1571, 1614, 1616—1517, 1543. [2]) Nach dem Jahr 1666 wurden sie aber nicht mehr versammelt, jedoch auch nicht aufgehoben.

---

[1]) Eine Abhandlung über die Stände der Normandie von Canel findet sich im Bd. X. der Mémoires de la Société des Antiquaires de la Normandie p. 491.

[2]) 1537 bewilligten sie 984,756 und 1614 1,803,160 Livres. Canel p. 503. In der Beschwerdeschrift des Jahres 1617 wird die Verheerung des Landes durch die Soldaten mit folgenden Worten geschildert: Encore qu'il ne nous reste rien ou peu, que nos biens ont étre dissipés, même nos corps battus et outragés, nos femmes et nos filles indignement traitées par la fureur et la rage des soldats, qui ont ravagé le pays sans en partir et plusieurs sans commissions, non pour Vous servir, mais pour exercer leurs cruautés, remplir leurs bourses et désoler impunément cette province, aucune justice ne nous est rendue etc. Sie verlangten Erleichterung desshalb; die Antwort lautete: Le roi n'entend accorder aucune abolition.

2) Am vollständigsten erhielt sich die ständische Verfassung in Languedoc.[1] Carl VIII. erklärte im Anfang seiner Regierung einer Deputation der über die Steuern sich beklagenden Stände: es solle künftig keine Abgabe ohne ihre Bewilligung mehr eingefordert werden. Das Droit d'Aubaine wird zu Gunsten der Provinz erlassen, freier Handel und freie Schifffahrt gestattet, die Privilegien des Landes und insbesondere die unbeschränkte Anwendung des geschriebenen Rechts bestätigt (1484, 1485, 1488). Sie kauften von verschiedenen auf ihre Allodien und Lehen gelegten Lasten sich los, als den Francsfiefs, nouveaux acquêts u. s. w.[2] Im Jahr 1514 wurde ein Landtag in Beziers gehalten. Noch günstiger war Franz I. für Languedoc gesinnt, indem er auf die Beschwerden der Stände vom Jahr 1521 einen überaus liberalen Privilegienbrief ausstellte, der den Namen der Grande Charte du pays de Languedoc erhielt.[3] Unter Heinrich II. und Carl IX. fanden zahlreiche Landtage statt. Unter ihnen verbreitete sich der Protestantismus in der Provinz. Unter Heinrich IV. hielten zwischen 1586—1595 beide Parteien, die der Hugenotten und der Ligue ständische Versammlungen.[4] Unter Ludwig XIII. finden wir Landtage 1612, 1622, 1629. Der letzte wurde aufgelöst, die Stände auf Befehl des Königs suspendirt, aber 1631 wieder hergestellt.[5] Auch unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. versammelten sie sich alle zwei bis drei Jahre, ja sie traten zur Votirung der Subsidien jedes Jahr zusammen und bildeten den Mittelpunct der Regierung der Provinz.[6] Mit ihnen unterhandelte der König über alle wichtigen Angelegenheiten des Landes; sie contrahirten Schulden für dasselbe und förderten z. B. durch die Anlage des berühmten Canals von Languedoc dessen Wohlstand.[7] Ludwig XV. löste sie einmal (1750) auf, stellte sie aber zwei Jahre später wieder her. Den 7. November 1789 wurden sie für immer aufgehoben.[8] Unter Carl VIII. scheinen mit den Ständen der Sene-

---

[1] Man vergl. das oben angeführte Werk von Trouvé I. 52. und D. Vaissette V. 19 folg. Eine übersichtliche Darstellung der Stände von Languedoc findet sich in dem Werke von Boulainvilliers Etat de la France in der Ausgabe v. 17. t. VI. 355, der v. 1752 t. VIII. 374. Wir führen die letzte an.

[2] Trouvé p. 56—57. — [3] Abgedruckt bei Trouvé p. 62 u. D. Vaiss. V. 117.

[4] Trouvé p. 90—107. D. Vaissette V. 447. — [5] Trouvé p. 117—119.

[6] Trouvé p. 342 folg. 496.

[7] Trouvé p. 366. 380. Sie ertheilten dem Verfasser der Histoire de Languedoc 1745 eine Leibrente von 1000 Livres. Trouvé I. 229. Sie errichteten Ludwig XIV. ein Denkmal, p. 198.

[8] Trouvé I. 159 u. 243. Ein Personenverzeichniss derselben im Jahr 1789 steht p. 203. Man zählt 21 Geistliche, 22 Barone und 23 des dritten Standes. Boulainvilliers p. 377.

chausséen der Grafschaft Toulouse die der angrenzenden kleineren Provinzen und Lande vereint worden zu sein, so dass nun die Lande Narbonne, Montpellier, Vivarais, Gevaudan, Valois ihre Abgeordneten sandten, obgleich in jedem derselben zur Repartition der ihnen durch die gemeinsame Ständeversammlung auferlegten Lasten noch eigene Landtage gehalten wurden.[1] Eigentlich waren jene eine Art Fortsetzung der früheren Reichsstände des südlichen Frankreichs. Die Geistlichkeit (l'ordre de l'église) war durch 3 Erzbischöfe und 20 Bischöfe vertreten; der Adel (l'ordre de la Noblesse) durch einen Grafen (den von Alais), einen Vicomte (den von Polignac) und 21 Barone; der dritte Stand durch die Maires und Consuln und durch Abgeordnete der bischöflichen und der Diöcesanstädte; 8 schicken jedes Jahr, die übrigen abwechselnd die letzten.[2] Die Sitzungen dauerten gewöhnlich 40 Tage, hie und da 8—10 länger.[3] Sieben königliche Commissäre erschienen bei denselben. Die votirten Subsidien werden acht Tage nach dem Schlusse des Landtags durch die dafür ernannten Beordneten nach den Diöcesen in der alten Grafschaft Toulouse und den genannten Ländchen durch deren Stände repartirt.[4]

3) Die aus der alten Curia des Grafen der Bretagne[5] hervor-

---

1) Boulainvilliers p. 389—390.

2) Ebend. p. 382—383. Trouvé p. 308. 328. Die Bischöfe und die 24 Grundherren waren geborene Mitglieder der Stände, ebenso die Maires und Consuln der Städte; nur die Deputirten der Letzten waren gewählt.

3) Trouvé p. 311 giebt folgende Sectionen der versammelten Stände an:
1) des affaires ordinaires,
2) manufactures,
3) agriculture,
4) travaux publics,
5) impositions des diocèses,
6) Cahiers à présenter au roi,
7) ligne d'Etappe,
8) Comptes,
9) Recrues,
10) Vérifications des impositions des Communautés,
11) Vérification des dettes de la diocèse.
Die Mitglieder beziehen während der Landtage Diäten.

4) Die Repartitionen heissen daher Assiettes des Diocèses. Boulainvilliers p. 388. Trouvé II. 339. Die Zusammenkünfte: Assemblées diocésanes; Mitglieder sind die Bischöfe, ein Baron, die Deputirten der Städte und ein königlicher Commissair.

5) D. Morice, Mémoires pour servir de preuves à l'histoire ecclésiastique et civile de Bretagne. Paris, 1742—1746. 3 Bde. folg. Einleitung zum Bd. III. De la constitution des Etats etc. Boulainvilliers Ausg. v. 1752. V. 222.

gegangene ständische Verfassung dieses Landes war ganz ausgebildet und befestigt, als es durch der Herzogin Heirath mit den Königen Carl VIII. und Ludwig XII. an die Krone kam. Sie hielten jährlich Sitzungen bis 1630, wo ihnen nur alle zwei Jahre diess zu thun erlaubt wurde. Es erschienen für die Geistlichkeit 9 Bischöfe der Provinz, die Abgeordneten von 9 Capiteln und 42 Abbés; für den Adel 9 Barone und alle in der Provinz angesessenen Gentilshommes; für den dritten Stand 40 Deputirte von Gemeinden.[1]) Die Adelichen müssen 20 Jahre alt sein und den Beweis ihres Adels seit 100 Jahren nachweisen können. Die Wahl der Abgeordneten der Gemeinde findet in Gegenwart des königlichen Gouverneurs statt. Die Sitzungen wurden bald in der einen, bald in der andern Stadt gehalten und dauerten 4 bis 6 Wochen. Ihre Mitglieder erhielten keine Diäten, genossen aber grosse persönliche Freiheiten.[2]) Die Stände haben verschiedene Beamten, als einen Syndicus, einen Greffier, einen Schatzmeister u. A.[3])

Von Seiten des Königs erschienen eine grosse Anzahl Commissaire, als der Gouverneur der Provinz, seine Lieutenants, Präsidenten u. s. w.[4]) Ohne die Bewilligung der Stände konnte in der Bretagne keine Auflage gemacht werden.[5]) Zwischen den gewöhnlichen Landtagen fanden hie und da die durch einen Ausschuss der Stände gebildeten petits Etats statt, die entweder der König beruft oder die Stände zusammen treten lassen. Sie votiren dringende Subsidien.[6])

4) Auch im Herzogthum Burgund[7]) erhielt sich die von Ludwig XI. garantirte ständische Verfassung. Die Stände treten alle drei Jahre im Mai in Gegenwart des Gouverneurs der Provinz oder seines Stellvertreters zusammen. Die der Geistlichkeit sind 4 Bischöfe des Landes, 17 Äbte, 7 Capitelsdecane, dann Deputirte dieser Capitel und 10 anderer Kirchen, endlich die 22 Prioreien, im Ganzen 70.

---

1) Boulainvilliers p. 223. Vor 1600 erschienen Deputirte von 31 Städten mit Rennes, Nantes, Vannes an der Spitze; 1614 von 44 Gemeinden, wovon 4 Dorfgemeinden sind. Morice p. V—XIV. — 2) Morice p. XIX—XXI.

3) Nach einem Reglement vom Jahr 1687.

4) Boulainvilliers p. 224. Morice p. XXII—XXVI. Der erste beschreibt ausführlich die Feierlichkeiten und den Geschäftsgang der Sitzungen.

5) Morice p. XXVI—XXVIII. gibt die Geschichte dieser Freiheit.

6) Morice p. XXX.

7) Boulainvilliers Ausg. v. 1751 IV. 72. Garreau description du Gouvernement de Bourgogne. Dijon, 1734. p. 293. Dazu das kürzlich erschienene Werk: Une province sous Louis XIV. situation politique et administrative de la Bourgogne de 1661 à 1715 d'aprés les M. S. et les Documents inédits du temps par A. Thomas. Paris et Dijon, 1844. 8.

Was den Adel betrifft, so bilden seine Kammer alle anerkannten Edelleute der Provinz, die in derselben eine Grafschaft oder ein Lehen besitzen. Den dritten Stand vertreten der Maire und Deputirte der Städte des Landes, im Ganzen 35.[1]) Eine Deputation der Stände, Chambre d'Election genannt, bestehend aus 3 jedesmal neu gewählten (Elus) jedes Standes und einem des Königs, hat die bleibende Aufsicht über das ständische Finanzwesen.[2]) Die Grafschaften Charolais, Macon und Bar-sur-Seine haben noch ihre eigenen ständischen Versammlungen.[3])

5) Die Provence[4]) behielt ihre Stände, die sich in den Hauptstädten der Provinz, jedoch nur seit 1535 mit besonderer Erlaubniss des Königs[5]) versammeln. Die Geistlichkeit war durch 4 Bischöfe, 3 Äbte und 6 andere Priester, der Adel durch 51 Mitglieder, der dritte Stand durch 50 Abgeordnete der Städte und Amtsbezirke (im Ganzen 28 Orte) vertreten.[6])

6) In der Grafschaft Dauphiné fanden Ständeversammlungen statt in den Jahren 1483, 1494, 1518, 1524, 1550, 1573, alle zu Grenoble, 1580 in Vienne.[7]) Die zwischen den verschiedenen Ständen seit Jahrhunderten dauernden Streitigkeiten veranlassen Ludwig XIII. dieselben nicht mehr zu versammeln. Der letzte Landtag hatte 1628 statt.[8])

7) In der Grafschaft Pau[9]) hatten die letzten Könige von Navarra (Heinrich II. etc.) die Ständeversammlungen wieder hergestellt. Die Geistlichkeit ist vertreten durch 2 Bischöfe, ihre Generalvikare und 4 andere Geistliche von Rang; der Adel durch alle Grundherren und alle Häusereigenthümer adelichen Standes und der dritte Stand durch 28 Abgeordnete von Städten und Gemeinden (Villes et Communautés). Die Orte sind St. Jean-Pied-de-port oder Dax. Die Stände haben ihren Syndicus, Greffier, Secrétaire, Schatzmeister

---

1) Boulainvilliers p. 76. — 2) Boulainvilliers p. 80. — 3) Garreau p. 302—305.

4) Chorographie ou Description de Provence par Bouche. Aix, 1664. 2 vol. 4. Boulainvilliers t. VIII. der Ausg. v. 1751 p. 213.

5) Recueil des A. L. F. XII. 422. Die Versammlungen hatten statt in Aix, Benquise, Marseille, Pertins oder St. Marimin.

6) Boulainvilliers sagt: die Etats seien aufgehoben und die Assemblées de Provence an ihre Stelle getreten. Indessen wird die Provence überall zu den Pays d'Etats gezählt.

7) Nach Chorier histoire générale de Dauphiné p. 482. 496. 523. 596. 702. 705. 710. Boulainvilliers erwähnt die Stände von Dauphiné gar nicht. t. VII. 170. 382.

8) Denisart, Collection; neue Ausgabe von Camus Bd. V. p. 764.

9) Boulainvilliers VII. 212.

und Huissier. Der Gouverneur, sein Lieutenant oder ein besonderer Gesandter sind königliche Commissaire.

8) In Artois, Flandern, Hennegau und dem Lande von Cambrai waren immer ständische Verfassungen, welche nach ihrer ganzen oder theilweisen Vereinigung mit Frankreich fortbestanden.[1]) In der Grafschaft Artois autorisirte Ludwig XIV. 1660 die Wiedereröffnung ihrer Versammlungen, die nun jährlich statt hatten. Die geistliche Kammer ist gebildet durch 2 Bischöfe, 21 Äbte und 10 Deputirte von Stiftskirchen; die des Adels durch 10 vom König einberufene Edelleute; die des dritten Standes durch die 12 Schöffen von Arras (die nur eine Stimme haben) und die Abgeordneten 5 anderer Städte.[2])

9) Endlich finden sich Etats provinciaux in Bigorre, Foix, Marsan, Nebouzan, Quatre, Vallées, Soulac und Labeur.[3])

In allen diesen ständischen Versammlungen wird dem Könige zuerst ein Don Gratuit, was in einer nicht unbedeutenden Summe besteht, votirt, dann die Subsidien bewilligt, die Rechnungen der abgelaufenen Finanzperioden geprüft und erledigt, die Beschwerden und Wünsche, auch wohl Vorschläge für die Provinz berathen und beschlossen.

d) Geistlichkeit und Kirche.

1) Die für die gallicanische Kirche wichtigsten Ereignisse in dieser Periode.[4])

238. Der staatsrechtliche Zustand der Kirche war im Anfange der Regierung Carls VIII. vor allem desshalb ein schwankender, weil die pragmatische Sanction Carls VII. trotz ihrer Aufhebung durch Ludwig XI. doch noch practische Geltung hatte. Die 1483 zu Tours versammelten Stände beschwerten sich über diesen Zustand.[5]) Die grosse königliche Verordnung von 1498 schreibt darauf die genaue Befolgung jenes Gesetzes vor.[6]) Man wünschte indessen den Frieden mit dem Pabste. Schon 1491 war eine Instruction entworfen worden für den Abschluss eines Concordats mit ihm.[7])

---

[1]) Boulainvilliers III. 118. IV. 603. 657. — [2]) Boulainvilliers p. 124.

[3]) Nach Denisart t. VIII. 70.

[4]) Dupin, Histoire ecclésiastique du dix-septième siècle. Paris, 1727. 4 vol. 8. (D'Avrigny), Mémoires chronologiques et dogmatiq. depuis 1601. 4 vol. 8. (Picot), Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastiq. pendant le 18e siècle. Paris, 1806. 2 vol. Lorenz III. 604 folg. Limnæus II. 46. 638. Traités des libertés de l'Eglise Gallicane par Pierre et Jaques Dupuy. Paris, 1638. Laferrière, histoire du droit Français. Paris, 1836. t. I. 366. Monteil hist. des Français V. stat. 34.

[5]) Rec. XI. 33. — [6]) Rec. XI. 333. — [7]) Rec. XI. 200.

In dem 1512 gehaltenen lateranischen Concilium hatte der Pabst die französische Geistlichkeit aufgefordert, die pragmatische Sanction vor diesem zu vertheidigen.[1])

Die italienischen Kriege verhinderten lange die Aussicht auf eine Verständigung und hatten Anfangs die Wirkung, dass der König sowohl, als die französische Geistlichkeit nur um so mehr an die Befolgung der Concilienbeschlüsse von Constanz und Basel sich hielten.[2]) Allein sie führten dennoch 1515 das Concordat Franz I. mit Pabst Leo X. herbei,[3]) welches die wichtigsten aller Freiheiten der gallikanischen Kirche, nämlich die Wahlen der Bischöfe und der Äbte durch die Capitel und die Convente für immer vernichtete. Der Sieg Franz I. bei Marignano über den Pabst, die Politik beider sich gegenseitig zu schützen, das Bedürfniss der innern Ruhe in Frankreich selbst und der Einfluss des Kanzlers Duprat, veranlassten die in der Kirchengeschichte einzige Übereinkunft des Oberhauptes der Kirche mit dem des französischen Reichs, wodurch sie über das älteste Recht der gallikanischen Kirche zum eigenen Vortheil ohne deren Zustimmung verfügten. Der König ernennt und der Pabst bestätigt jetzt die Bischöfe; dieser behält die Annaten, entsagt aber auf alle Reservationen, Commenden u. s. w.[4])

Obgleich festgesetzt wurde, dass nur Graduirte zu den wichtigsten kirchlichen Ämtern berufen werden sollten, so wurden dennoch fortan diese fast immer Söhnen einflussreicher Familien des Adels und seltener Geistlichen bürgerlicher Abkunft zu Theil, obgleich die berühmtesten Mitglieder der französischen Geistlichkeit dem Bürgerstande angehörten.[5])

Das Concordat fand allgemeinen Widerstand bei der höheren Geistlichkeit, bei der Universität und vor Allem bei dem Parlament. Diess musste gezwungen werden, dasselbe als Gesetz anzuerkennen und einzuregistriren. Die Universität forderte den Primas der französischen Geistlichkeit zur Abhaltung einer Nationalsynode auf und appellirte an das nächste öcumenische Concilium.[6]) Nachdem in-

---

[1]) Schröckh Bd. 32. p. 476.

[2]) S. die Beschlüsse eines französischen Nationalconciliums vom September 1510 bei Fontanon IV. 1244 und im Rec. XI. 604, und eine Verordnung Ludwigs XII. v. 16. Juni 1512 bei Fontanon IV. 1244 u. im Rec. XI. 631.

[3]) Es wurde unterzeichnet vom König im December 1515 zu Bologna und vom Pabst den 16. August 1516, vom Parlamente einregistrirt den 26. März und promulgirt den 15. Mai 1517. Petrus de Marca p. 324. Münch, Sammlung aller Concordate I. 221—331. Rec. XII. 75—97.

[4]) v. Wessenberg die grossen Kirchenversammlungen II. 566 folg.

[5]) Du Haillan p. 171. v. Wessenberg p. 572.

[6]) Gaillard, histoire de François I. t. IV. 37. v. Wessenberg p. 565.

dessen das Concordat zur Ausübung gekommen war, hatte es eine doppelte Wirkung. Es setzte einerseits das mit dem Pabste schon durch die Gemeinschaft ihrer Interessen vereinigte, durch sein Verfügungsrecht über die geistlichen Benefizien mächtiger gewordene Königthum in den Stand, den gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts im Reiche um sich greifenden Protestantismus mit Erfolg zu bekämpfen. Andererseits bestimmte es die Geistlichkeit, die Universität, das Parlament und die Canonisten, mit um so grösserer Entschiedenheit über die Erhaltung der noch übrigen Freiheiten der gallikanischen Kirche zu wachen und dadurch selbst der Krone in Zeiten der Gefahr ihre Unabhängigkeit dem päbstlichen Stuhle gegenüber zu sichern. Ausgezeichnete Theologen und Rechtsgelehrte schon des 16. Jahrhunderts suchten die Zuständigkeit jener Freiheiten durch die gründlichsten Forschungen zu begründen und wissenschaftlich auf das Genaueste zu bestimmen,[1] so dass sie für immer als eine der ersten Grundlagen des französischen Kirchenrechts behandelt wurden. Der französische Hof drang 1560—1561 beim Concilium zu Trient mit aller Kraft auf kirchliche Reformen,[2] liess auch trotz allen Bemühungen der Ligue, dessen Beschlüsse, weil sie zum Theil den Rechten der gallikanischen Kirche zuwider waren, um diese aufrecht zu erhalten, *nie* verkündigen; nie wurden die Disciplinarverordnungen von Trient in Frankreich als verbindliches Gesetz anerkannt, obwohl viele derselben durch das Betreiben der Provincialsynoden in Ausübung kamen. Auf diese Weise bestand sogar die pragmatische Sanction Carls VII. neben dem Concordate Franz I. fort, in wie weit es nämlich durch dieses nicht als abrogirt angesehen werden musste.[3]

Kirche und Staat waren indess eng verbunden und die Geistlichkeit der königlichen Gewalt bei weitem mehr unterworfen als früher, so dass diese (1539) die geistliche Gerichtsbarkeit beschränken und ihr sogar (1561) eine regelmässige, freilich nicht sehr drückende Steuerlast auflegen konnte. Die Geistlichkeit behielt dagegen ihre corporativen Rechte als politischer Stand und übte sie in regelmässig gehaltenen Versammlungen von Abgeordneten (Assemblées du Clergé) von 1561—1788 aus.

239. Zwischen dem Könige und dem Pabste bestand nach Heinrichs IV. Bekehrung Friede und Freundschaft bis 1673. In diesem Jahre veranlasste die Ausdehnung des Regalrechts auf alle

---

[1]) Die berühmteste Redaction der Libertés de l'Eglise Gallicane ist die von P. Pithou in 83 Artikeln, die 1595 Heinrich IV. überreicht und 1715 von Du Puy erläutert wurde. — [2]) v. Wessenberg a. a. O. III. 532—538.

[3]) v. Wessenberg IV. 224. Héricourt p. 12. 107.

Bisthümer des Reichs ein ernstes Zerwürfniss, welches die Folge hatte, dass den Freiheiten der gallikanischen Kirche eine neue feierliche Anerkennung sowohl von Seiten des Clerus als des Königs, der Parlamente und der Universität zu Theil wurde. Zehn Jahre vorher schon hatte das Einschreiten des Pabstes gegen einige Bischöfe, welche die von ihm ausgegangene Verwerfung der heterodoxen Lehrsätze des Bischofs Jansenius von Ypern nicht anerkennen wollten, ein Zerwürfniss zur Folge. Der französische Clerus und insbesondere die Universität erklärten 1663 sein Verfahren für illegal. Das Parlament registrirte die Erklärung als den Rechten der gallikanischen Kirche gemäss ein. Zehn Jahre später unterstützte der Pabst einige Bischöfe, welche das Recht der Regale in ihren Diöcesen dem Könige verweigerten; er drohte Ludwig XIV. mit kirchlicher Ahndung, obgleich derselbe nur ein weltliches Recht in seinem Reiche ausüben wollte. Auf der Höhe seiner Macht sah hierin der König eine Anmassung, die an andere Zeiten erinnerte, und liess 1682 von einer Assemblée der Geistlichkeit, die jedoch kein Nationalconcil war, die Frage über sein Recht entscheiden. Sie erkannte es einstimmig an und gab, von dem berühmten Bossuet hierin geleitet, über die Rechte des Pabstes als Haupt der Christenheit sowohl als dem König gegenüber eine feierliche Erklärung in 4 Artikeln, welche im Geiste der Concilien von Constanz und Basel und der pragmatischen Sanction Carls VII. abgefasst, den alten Streit über die Stellung der gallikanischen Kirche zum Pabste von Neuem und auf lange Zeit wieder anfachten. Der wesentliche Inhalt der vier Artikel ist folgender:

1) Die Könige und Fürsten sind keiner kirchlichen Gewalt in weltlichen Dingen, durch Gottes Befehl, unterworfen.

2) Die geistliche Gewalt des Pabstes als Nachfolger des heil. Petrus ist über jeden Angriff erhaben, jedoch nur innerhalb der durch das Concilium von Constanz Sect. 4 und 5 festgesetzten Grenzen, welche die Päbste selbst, die ganze und insbesondere die gallikanische Kirche anerkennen.

3) Der Gebrauch der apostolischen Macht muss daher nach den Canones, welche durch den Einfluss des heil. Geistes gegeben sind und die ganze Christenheit verehrt, geordnet und gehandhabt, und folglich das Recht der gallikanischen Kirche dem alten Herkommen gemäss geachtet werden.

4) Der Pabst hat zwar die grösste Autorität in Glaubenssachen; seine Entscheidungen sind für alle Bischöfe bindend, jedoch nur dann unumstösslich, wenn sie von der Kirche selbst nicht verworfen werden.

Der König befahl durch ein Edict vom 23. März 1682 diese Grundsätze als die der gallikanischen Kirche von allen Facultäten der Theologie und des canonischen Rechts, sowie in den bischöflichen Seminarien lehren zu lassen. Das Parlament bestätigte sie und liess sie von den Facultäten zu Paris, die ja 1663 die gleichen Ansichten ausgesprochen hatten, förmlich anerkennen und in ihre Register eintragen. Schon den 11. April 1682 erliess aber Pabst Innocenz XI. eine Bulle, worin er die 4 Artikel verwirft und für nichtig erklärt. Er und seine Nachfolger, namentlich Alexander VIII., verweigerten allen zu Bischöfen ernannten, welche dieselben unterzeichnet hatten, die canonische Einsetzung. Bossuet schrieb eine eigene Defensio der 4 Artikel; die berühmtesten Theologen, als Maimbourg, Natalis Alexander und Fleury, sowie die ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten Frankreichs sprachen sich für sie aus, allein vergebens; erst nachdem die bei dem Streite interessirten Geistlichen ein fast einen Widerruf enthaltendes Schreiben an den Pabst gesandt hatten, gelang es der Verwendung des Königs, ihnen Einsetzungsbullen auszuwirken. Doch betrachtete man die der Declaration von 1682 zu Grunde liegende Lehre als dem wahrhaft in Frankreich geltenden Kirchenrechte gemäss.[1])

Ein letzter ähnlicher und sehr heftiger Streit des Pabstes mit der französischen Geistlichkeit wurde durch die gegen die jansenistischen Doctrinen den 8. September 1713 erlassene Bulle Unigenitus veranlasst. In derselben werden die Doctrinen des Jahres 1682 geradezu als nicht vorhanden behandelt, und dennoch befahl Ludwig XIV. dem Parlamente die Bulle einzutragen. Es geschah 1714, veranlasste aber eine so grosse Unzufriedenheit und Aufregung, dass, nachdem man eine Menge Geistliche und Laien, welche der Bulle widersprachen, durch Lettres de cachet verfolgt hatte, es endlich verboten wurde, sich über diese Sache zu äussern. Die Jesuiten, deren Orden damals fast mit unbeschränkter Macht in Frankreich herrschte, wurden allgemein als die Urheber der gegen die Jansenisten gerichteten Verfolgung angesehen und bekamen desshalb als die gefährlichsten Feinde der gallikanischen Kirche, zugleich als Förderer einer allzu laxen Moral angeklagt, die öffentliche Meinung so sehr gegen sich, dass sie später (von 1760 an) selbst der Gegenstand der Verfolgung, ihr Orden aus Frankreich, wie auch aus andern europäischen Ländern verbannt und endlich selbst vom Pabste (den 21. Juli 1773) aufgehoben wurde.

---

[1]) Sehr ausführlich handelt über dieses alles Schröckh, Kirchengeschichte VI. 337 folg.

2) Die Versammlungen der Geistlichkeit (Assemblées du Clergé).[1])

240. Die Bewilligung von Subsidien für die Geistlichkeit veranlasste im 16. Jahrhundert ein Frankreich eigenthümliches Institut, nämlich regelmässig abgehaltene Versammlungen des Clerus, welches bis 1788 fortbestand. Wie schon vor dem 16. und im Anfang dieses Jahrhunderts mit Bewilligung des Pabstes der französische Clerus dem König theils einmal bezahlte Summen, theils jährliche Renten für eine bestimmte Zeit unter dem Namen von Décimes gestattete, sagte er ihm auch im Jahr 1561 während des erfolglosen Religionsgesprächs mit den Anhängern der Reformation, zur Bekämpfung der Letztern, Unterstützungen zu. Die Geistlichkeit versprach 6 Jahre lang 1,600,000 Livres zu zahlen und die der Stadt Paris vom König verpfändeten Einkünfte von 630,000 Livres (Zinsen eines Capitals von 7,560,000) einzulösen. Der König aber, statt seine Schulden gegen die Stadt Paris zu zahlen, vermehrte diese nur noch mehr; der Clerus besteuerte sich überdiess noch zur Einlösung veräusserten Kirchengutes; er erfüllte seinen Vertrag mit dem König ganz; allein da dieser durch die ihm gezahlten Gelder die obige Schuld nicht getilgt hatte, so verlangte er die Fortbezahlung der Subsidien. Es entstand ein Rechtsstreit. Die bedrängte Lage des Reichs veranlasste 1580 den Clerus neue Subsidien zu bewilligen, nämlich 1,300,000 für 6 Jahre, das Gleiche 1586 auf 10 Jahre, was 1596 und dann alle 10 Jahre erneuert wurde, so dass der Staat eine regelmässige Beisteuer (décimes ordinaires genannt) bezog. Jeder Geistliche trug dazu bei, indem er den zehnten Theil des Ertrags seiner Pfründe abgab. Die Geistlichkeit liess diese Gelder durch eigene Einnehmer (receveurs) erheben, nach einem 1616 gemachten Ausschlag auf alle Diöcesen und Pfarreien und die stipulirten Summen an die königlichen Finanzbehörden übermachen. Je 5 Jahre nach jeder Erneuerung des Vertrages fand eine Versammlung Statt zur Abhör der Rechnungen, so dass zwei regelmässige Versammlungen binnen jedem Decennium gehalten wurden. In der Zwischenzeit wurden indessen häufig auch ausserordentliche Zusammenkünfte abgehalten, weil die Könige sich mit den ordentlichen Subsidien, die für bestimmte Zwecke gegeben, ihnen von keiner Hülfe mehr waren, nicht begnügten, sondern in Geldverlegenheiten den Clerus noch um ausserordentliche (décimes extraordinaires) anzusprechen pflegten.

---

[1]) Hauptquelle: Collection des procès-verbaux des Assemblées générales du Clergé de France. Paris, 1767. 1793. XI. Vol. Fol. Eine gute Darstellung der Assemblées gibt Fleury in Institution au droit ecclésiastique. S. auch Héricourt Partie II. ch. 5. 6. Denisart Edit. de Camus II. 350.

Diese Verhältnisse hatten zwei Hauptfolgen, nämlich

1) die, dass die Assemblées du Clergé durch Statuten genauer regulirt wurden (und zwar 1625, 1646, 1715) und dass,

2) für die Erhebung und Zahlung der Subsidien und der mit ihnen verbundenen Ausgaben, als die Besoldung ihrer Finanzbeamten, die durch die Zusammenkünfte selbst verursachten Kosten u. s. w. eine bloss vom Clerus abhängige Finanzverwaltung geschaffen wurde.

Die Versammlungen des Clerus bestehen aus Abgeordneten der höheren und niederen Geistlichkeit (députés du premier et du second ordre) aller 1566 zu Frankreich gehörenden Provinzen und heissen Assemblées générales. Auf die gewöhnlichen Versammlungen (petites assemblées) schickte jede Diöcese 2, auf die ausserordentlichen 4. Diese werden in den Provincialversammlungen (assemblées provinciales) ernannt, welche aus dem Erzbischofe, den sämmtlichen Suffraganbischöfen seiner Provinz, aus Deputirten, die in einer Versammlung des Clerus jeder Diöcese (assemblées diocésanes) gewählt sind, besteht. In der Provinzialversammlung erhalten die Abgeordneten für die allgemeine ihre Instruction (cahiers). Die jedesmalige Versammlung findet an dem Orte Statt, den der König in einem an die Generalagenten des Clerus gerichteten Briefe bezeichnet. Sie beginnt die Sitzungen nach einem feierlich gehaltenen Hochamte mit der Ernennung ihres Präsidenten und Vicepräsidenten. Man stimmt wie bei allen von der Versammlung zu fassenden Beschlüssen nicht nach Köpfen, sondern nach den Provinzen, so dass die Deputirten einer ganzen Provinz nur *eine* Stimme haben. Dann werden ein Promotor und ein Secretär (bei grösseren Versammlungen zwei) gewählt aus den Abgeordneten des zweiten Ranges. Der erste hat die zu machenden Motionen und Propositionen in Empfang zu nehmen und zur Discussion vorzuschlagen, der andere die Protocolle zu redigiren.

Es haben täglich 2 Sitzungen Statt, Morgens und Nachmittags; diese sind dem Rechnungswesen gewidmet, jene andern Angelegenheiten. Der König accreditirt bei der Versammlung 2 Commissäre, welche im Anfange sie in seinem Namen bewillkommen und später ein Don gratuit begehren. Für ein solches müssen mehr als zwei Drittheile der Versammlung sich erklären; gewöhnlich wird es einstimmig bewilligt.

Ursprünglich wurden lediglich finanzielle Fragen in den Generalversammlungen der Geistlichkeit verhandelt; allein bald kamen andere vor, namentlich Verurtheilungen von anstössigen Schriften oder Untersuchungen von Amtshandlungen einzelner Mitglieder der Geistlichkeit (censures und jugements d'affaires de morale et de

doctrine). Die Verurtheilten sprachen meistens den Versammlungen das Recht dazu ab. Es kam häufig zu Rechtsstreiten vor dem Parlament und dem grossen Staatsrath, die aber verschiedentlich entschieden wurden. Ausser Zweifel war es, dass diese Versammlungen allgemeine Erklärungen über kirchliche und selbst rein geistliche Angelegenheiten erlassen können, wie solches 1682 geschah. Sie verfassten auch die für die Veranstaltung der Versammlungen und die Geschäftsordnung in denselben nöthigen Statuten. Manche Fragen liess der König ihnen vorlegen. Bei Erklärungen, welche die Doctrin und die Moral betreffen, haben die Deputirten der niederen Geistlichkeit keine Stimme. Ohne Erlaubniss des Königs kann eben so wenig eine Generalversammlung des Clerus, als eine General- oder Provinzialsynode gehalten werden. Diese Versammlungen geben dem französischen Clerus der Regierung gegenüber eine Selbstständigkeit, welche die anderen Stände nicht mehr hatten, und der Kirche eine höchst wichtige Garantie gegen die Übergriffe des ausgebildeten Absolutismus.

3) Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit und Appels comme d'abus.[1])

241. Sowohl die Rechtsgelehrten als Theologen waren während dieser Periode eifrigst bemüht, den Begriff und den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit im Gegensatz zur weltlichen auf das Genaueste zu bestimmen. Es lag im Geiste der Zeit, die erste auf die engsten Grenzen zurückzuführen. Diess thaten auch die Könige durch die das Gerichtswesen überhaupt betreffenden Verordnungen von 1539, 1667 und 1670 und die besondere über die Competenz der geistlichen Gerichte vom April 1695.[2]) Doch verstand man unter geistlicher Gerichtsbarkeit nicht bloss die freiwillige und contentiöse Jurisdiction, sondern die geistliche Gewalt überhaupt, d. h. die Gewalt der kirchlichen Obern in geistlichen Dingen. Wo diese einzuschreiten hatte, überliess man Alles der Kirche, jedoch regulirten die angeführten Verordnungen das Verfahren; allein wenn weltliche Interessen mit jener vereint erschienen, also in gemischten Sachen, hatte die Competenz der weltlichen Gerichte (la jurisdiction laïque) Statt. Conflicte kamen häufig vor und Appels comme d'abus von beiden Seiten.

Die Beschränkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit gingen theils aus dem ersten Grundsatze der Freiheiten der gallikanischen Kirche hervor, der die volle Unabhängigkeit der weltlichen von der geistlichen Gewalt in weltlichen Dingen ausspricht, theils beruhten sie

---

[1]) Hericourt I. ch. 1—9. 19. Jousse traité de la jurisdiction des officiaux. Paris. 1769. Limnæus III. c. I. Belime in Fœlix, Revue de Législation v. 1844, p. 129—146. — [2]) Rec. des A. L. F. XII. 601. XX. 143.

auf der Anwendung anerkannter Rechtsprincipien oder sie sind durch königliche Verordnungen festgesetzt.

Auf dem ersten Grunde beruht die Regel des französischen Staatsrechts, dass der Pabst keinerlei weltliche Gerichtsbarkeit üben kann, namentlich auch keine freiwillige, z. B. dass er uneheliche Kinder zu legitimiren nicht berechtigt ist. Eben so wenig kann ein päbstlicher Legat irgend eine Jurisdiction ausüben, es sei ihm denn ausdrücklich durch den König gestattet. Die apostolischen Notare können in Frankreich keine gültige Notariatsinstrumente über Verträge, Veräusserungen u. s. w. ausfertigen.

Da die possessorischen Rechtsmittel ihre Wirksamkeit nur von weltlichen Richtern erhalten können, so galt schon seit der vorigen Periode die Regel, dass possessorische Klagen selbst in Beneficiar- und Zehntstreitigkeiten nicht vor das geistliche Gericht zu bringen seien; weil aber der weltliche Richter dann auch meistens das der petitorischen Klage zu Grunde liegende Recht zu untersuchen hatte, so bildete sich die Praxis aus, dass auch diese Klage von ihm entschieden wurde. Die Verordnung Franz I. von 1539 verbot, irgend eine Realklage und irgend eine persönliche Klage gegen einen Laien vor das geistliche Gericht zu bringen. Die meisten Verbrechen auch geistlicher Personen gehörten nun gleichfalls vor die weltlichen Gerichte. Die geistliche Gerichtsbarkeit war daher beschränkt

1) über die Laien nur auf rein geistliche Dinge, als Gelübde, Ehesachen in wie weit sie die Gültigkeit der Ehe bedrohen, den Eid und rein kirchliche Vergehen;

2) über Geistliche nur rücksichtlich persönlicher Klagen gegen sie und verschiedener Verbrechen, die keinen gemischten Charakter haben.

Die Jurisprudenz bildete die allgemeinen Grundsätze über die Competenz der geistlichen Gerichte im Gegensatz zu den weltlichen zu einer sehr verwickelten durch eine Menge Einzelheiten sich windenden Theorie aus, über welche die Canonisten und Processlehrer vielfach geschrieben haben. In einer Anzahl Fälle waren die weltlichen und geistlichen Gerichte zugleich competent, ja sie mussten selbst in Criminalsachen nicht selten mit einander instruiren, aber jedes sein Urtheil fällen. Bischöfe, die ein s. g. privilegirtes Verbrechen begehen, werden, was die weltlichen Strafen betrifft, vom Parlamente gerichtet.

Die geistliche Gerichtsbarkeit selbst hat gleichfalls ihre Stufen und Instanzen. Für die niedere Geistlichkeit ist der bischöfliche Official der Richter erster Instanz, der erzbischöfliche der zweite, der des Primas, für Kirchenprovinzen, die einem solchen unterworfen sind, die dritte, die päbstliche Curie die letzte. Bischöfe, die

gewöhnlicher geistlichen Verbrechen angeklagt sind, müssen vor eine Synode ihrer Kirchenprovinz vor Gericht gestellt werden. Die Appellation geht an den Pabst, der sie vor ein anderes Gericht dieser Art in Frankreich stellt, wogegen sie so lange appelliren können, bis drei gleichlautende Urtheile gefällt sind.

Was Laien betrifft, so ist die Verfolgung und Bestrafung selbst geistlicher Vergehen und Verbrechen den geistlichen Gerichten entzogen und den weltlichen vorbehalten.

Die Appellationen von Entscheidungen des Pabstes an ein künftiges Concil, sind ein unantastbares Recht nach den Freiheiten der gallikanischen Kirche; sie haben jedoch keinen Suspensiveffekt.

Eine Art von Conflikt hat Statt, wenn von den Entscheidungen oder Verfügungen der geistlichen Gewalt an die weltliche durch das Rechtsmittel des Appel comme d'abus recurrirt wird oder umgekehrt.[1] So oft eine der beiden Gewalten ihre Gewalt auf Kosten der andern überschreitet, sind Recurse dieser Art, welche nur im uneigentlichen Sinne Appellationen genannt werden, zulässig; ferner, wenn die geistliche Gewalt in ihrer Amtssphäre das bestehende kirchliche Recht verletzt. Die Berufungen von den Beschlüssen der geistlichen Gewalt an die weltliche sind sehr häufig, und haben einer vollkommen ausgebildeten Doctrin das Leben gegeben. Der Appel comme d'abus ist eine Beschwerde gegen den geistlichen Richter, dass er seine Gewalt überschritten und in die weltliche Gerichtsbarkeit eingegriffen oder die Freiheiten der gallikanischen Kirche verletzt habe. Dieses ausserordentliche als solches nur in Frankreich vorkommende Rechtsmittel, sollte bloss wegen notorisch anerkannter Missbräuche der geistlichen Amtsgewalt ergriffen werden, wurde aber sehr gewöhnlich nicht bloss gegen Entscheidungen der geistlichen Gerichte, sondern wegen jeder von einer geistlichen Behörde ausgehenden Verfügung, die rechtlich sich nicht vertheidigen liess. Es wird vom Procureur général also im öffentlichen Interesse ergriffen. Die competenten Gerichte sind in der Regel die Parlamente, jedoch auch in den geeigneten Fällen der grosse königliche Rath (le grand conseil) oder die Section des Staatsraths, vor welche Rechtsstreitigkeiten gebracht werden können (le Conseil des Parties). Sogar gegen päbstliche Bullen kann dieses Rechtsmittel ergriffen werden, jedoch nur indirect, nicht gegen den Pabst, sondern gegen die die Bulle veröffentlichende und vollziehende Behörde.

---

[1]) Petrus de Marca IV. 19. Fleury Instit. III. ch. 24. Hericourt I. ch. 25. Jousse p. 395. Vor allen Fevret, traité de l'Appel comme d'Abus. Lyon 1736 und Lausanne 1778. 2 Vol. Fol.

Man führt die Fälle, in welchen dasselbe möglich ist, auf vier Hauptclassen zurück; nach dem Artikel 79 der Freiheiten der gallikanischen Kirche hat es Statt

1) wegen Verletzung des in Frankreich recipirten kanonischen Rechts;

2) wegen Verletzung des besonderen Rechts der gallikanischen Kirche;

3) wegen Verletzung der Concordate und der königlichen Verordnungen, Edicte und Erklärungen, welche zum Schutz der Kirche und des Kirchenrechts erlassen sind;

4) wenn der geistliche Richter eine weltliche Gerichtsbarkeit sich anmasst.

Nicht bloss Laien können diesen Recurs ergreifen, sondern auch Geistliche, sogar gegen Straferkenntnisse, die ihre Obern über sie verhängt haben. Der Appel comme d'abus hat in einer Anzahl Fälle einen Suspensiveffect (namentlich da, wo er sonst wirkungslos sein würde), in andern nicht. Das Rechtsmittel des Appel comme d'abus ist keiner Verjährung unterworfen.

e) Der Adel.[1]

1. Wesen des Adels in dieser Periode.

242. Der ursprüngliche Begriff des Adels wurde im Laufe der Zeiten so erweitert, dass obgleich die erste Beziehung auf den Lehenbesitz noch erkennbar ist, doch das ganze Institut als ein wesentlich verändertes erscheint. Es ist nicht mehr die Abstammung von ritterbürtigen Ahnen allein, welche Adel giebt, und der Besitz eines adelichen Gutes, d. h. einer feudalen oder allodialen Grundherrschaft ist nicht mehr hiezu erforderlich, macht auch den Nichtadelichen selbst nach der längsten Zeit nicht zum Edelmanne.

Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts war der Vasallen- und der Ritterstand die Hauptgrundlage des Adels; der freilich schon lange übliche von einem sich ins Unendliche vervielfältigende Briefadel vermehrte die adelichen Familien mehr und mehr. Während der Religionskriege machten sich Viele, die als Reuter in den

---

[1]) Tiraquellus de Nobilitate in Opp. Mathæus de Nobilitate. Loiseau traité des Ordres. De la Roque traité de la Noblesse. Rouen, 1730. IV. 4. Moreau de Beaumont, Mémoires sur les impositions t. II. Paris, 1768. p. 31. Encyclopédie Méthodique Jurispr. unter d. Wort Noblesse t. VI. 116—141. Die Erhaltung des Adels und seiner althergebrachten Privilegien wird in mehreren königlichen Verordnungen ausdrücklich ausgesprochen, namentlich in der v. Orleans v. 1566, v. Blois 1569, Rec. XIV. 438. art. 258 folg., was Ludwig XIII. 1629 bestätigte, Rec. XVI. 278. art. 189.

Heeren der Hugenotten oder der Ligue dienten, trotz ihrer niedrigen Abstammung zu Edelleuten. Heinrich IV. war genöthigt, Massregeln zu ergreifen,[1] um die grosse Menge falscher Adelicher auszuscheiden. Auch Ludwig VIII. und Ludwig XIV. sahen sich diess zu thun veranlasst.

Der Adelserwerb durch die Bekleidung verschiedener hoher Ämter war dagegen anerkanntes Recht. Auf diese Weise unterschied man nun

1) Noblesse de race, de naissance, noblesse féodale;[2] man hatte sie, wenn man als Adelicher geboren war, was angenommen wurde, wenn bewiesen werden konnte, dass die Familie wenigstens 100 Jahre im Besitze des Adels war.[3]

2) Noblesse par lettres[4] oder par annoblissement, der meistens für Geld und zwar oft in Masse ertheilte Briefadel.[5] Unentgeldlich war die Ertheilung eines höheren Grades des Adels.

3) Noblesse der Annoblis d'offices nobles und zwar

a) durch Militärchargen (Noblesse militaire);[6]

b) durch richterliche Stellen z. B. die eines Parlamentsrathes (Noblesse de Robe) oder gewisser Hofämter — namentlich das eines Secrétaire du Roi.[7]

Nur wer seinen Adel auf eine dieser Erwerbsarten stützen konnte, hatte Antheil an den Privilegien des Adelsstandes, welche

---

1) Ein Edict vom Jahr 1600 art. 25 verbot Allen, den Titel eines Ecuyer zu nehmen, die nicht die Ritterbürtigkeit des Vaters und des Grossvaters nachweisen konnten. De la Roque ch. 164. Die Verordnungen gegen die Usurpateurs de la Noblesse begannen schon 1576, Rec. XIV. 305, 1579 ebend. 438, 1583 ebend. 543, 1591. XV. 37, 1598 XV. 169, 1600 XV. 234. Spätere Verordnungen sind von 1664, Rec. XVIII. 37, v. 1669 ebend. 205, v. 1697 XX. 283. v. 1703 ebend. 430, v. 1721 XXI. 201.

2) De la Roque ch. 12. 18—20. — 3) Verordnung v. 1714. Rec. XX. 572.

4) Die Geschichte des Briefadels bei de la Roque ch. 28. 29. 65—72. Encyclopédie p. 128 (übersichtlich), im Recueil v. Noblesse Beispiele solcher Ertheilung. — 5) Z. B. die Ernennung zum Duc et Pair de France.

6) Encyclopédie p. 132. Eine Verordnung vom Jahr 1750 setzt fest, welcher militärische Grad den Adel gibt. Es ist der Grad eines Officier général, also der Maréchal de Camps; der Lieutenant général und der Maréchal de France haben in Folge ihres Ranges den erblichen Adel. Eine Verordnung vom 2. Januar 1752 befiehlt ihnen durch besondere Lettres d'approbation ihren Adel sich bestätigen zu lassen. Welche Ämter den Adel geben setzt die Ord. von Blois (v. 1579) fest, Rec. XIV. 439. art 259 folg., ferner eine Ord. v. 1629, Rec XVI. 280.

7) Encyclopédie p. 135. 141 v. Secrétaire du Roi. De la Roque ch. 41.

theils die hier anzuführenden politischen oder staatsrechtlichen, theils privatrechtliche waren.

Dieser, der wahre Adel hatte drei Stufen, welche zum Theil aus dem Lehenswesen zu erklären sind.

1) Den niedersten Grad des Adels hatten die Ecuyers oder blosse Gentilshommes, wozu die schlechthin geadelten gehören.[1])

2) den zweiten Grad hatten die Chevaliers und die Seigneurs, also die Ritter und vollbürtigen Grundherrn unter den verschiedenen alten Benennungen Baron, Châtelain, Vicomte, Comte, Duc.[2])

3) Endlich die Fürsten Princes; die Angehörigen souveräner Häuser, insbesondere des königlichen Hauses.[3]) Eine besondere Klasse unter den beiden letzten bilden die Pairs de France, d. h. die zu dieser Würde erhobenen Familien, welche Grundherrschaften besitzen, die zu Duchés pairies gemacht worden waren.[4])

Neben dem oben bezeichneten Adel im eigentlichen Sinne des Wortes, welchem die Privilegien dieses Standes zukommen, findet man noch einen Adel im weitern Sinne.

Einen solchen haben

1) Alle, welche die höchsten obrigkeitlichen Stellen in Städten bekleidet haben und ihre Nachkommen, z. B. die Schöffen, daher Noblesse de Cloche, de Ville, d'Echevinage, de Mairie oder de privilege u. s. w.[5])

2) Bürgerliche, welche Rittergüter besitzen, und häufig nach diesen den Namen ihrer Familien schreiben.[6])

3) die Doctoren der Rechte (Noblesse Comitive).[7])

---

[1]) De la Roque ch. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. — [2]) Loiseau ch. VI. n. 58—61.

[3]) Loiseau ch. VII. n. 12—105. Die Prinzen des Hauses können nicht mit dem Tode bestraft werden. Ebend. n. 82.

[4]) Nach der Encyclopédie gab es keinen hohen Adel im juristischen Sinne des Wortes. Haute Noblesse ist jeder nicht durch Briefe entstandener Adel. Doch wird d. Wort in verschiedener Bedeutung genommen, z. B. von Loiseau von allen Adelichen, die nicht blosse Gentilshommes, sondern Chevaliers und Seigneurs sind. Die Mitglieder regierender Häuser nennt er Illustres, Erlauchte (ch. VI. n. 9). Daher seine hier befolgte Eintheilung des Adels in Noblesse simple, haute et illustre. Boucher d'Argis legt auch jedem Chevalier die Haute noblesse bei; stellt aber die sogenannte Noblesse de Robe der Noblesse d'Epée gleich. Encyclopédie Méthod. Jurisp. t. IV. 360—361.

[5]) Encyclopédie p. 129. 130. 132. De la Roque ch. 39.

[6]) In d. Normandie kommt d. Noblesse de Francsfiefs vor, weil 1473 Ludw. XI. alle Bürgerlichen, die Rittergüter besassen, für Adeliche erklärt hatte. Encyclopédie p. 126. De la Roque ch. 32. Der Erwerb eines Lehengutes, wie einträglich es auch sein mag, gibt sonst den Adel nicht. Ord. de Blois (v. 1579) art. 258. Laurrière Préface zu t. I. der Ord. p. XIV. Recueil XIV. 439. Sie dürfen daher seitdem auch den Titel eines Ecuyer nicht mehr führen. —[7]) Encyclopédie p. 129. De la Roque ch. 42.

2. Die staatsrechtlichen Privilegien des Adels.

243. Die wichtigsten politischen Vorrechte des Adels sind:[1])

1) Sie sind Mitglieder des ganzen Adelsstandes und Theilnehmer seiner corporativen Rechte; also auch überall, wo Provinzialstände vorkommen, Mitwähler der Abgeordneten des Adels der Provinz und fähig, zu solchen ernannt zu werden.[2])

2) Sie allein sind fähig zu gewissen Ämtern, entweder in der Armee oder am Hofe oder in geistlichen Capiteln und Stiftern.[3])

3) Sie sind keinen persönlichen Steuern (tailles personnelles) unterworfen und zahlen auch von dem Grundbesitz, welchen sie selbst bebauen, und wie weit diess mit vier Pflügen geschehen kann, keine Abgaben.[4])

4) Ebenso unterliegen sie nie persönlichen aus der Hörigkeit fliessenden Lasten, als Frohnden, Bannrechten Anderer u. s. w.[5])

5) Sie sind allein fähig, Rittergüter, allodiale oder Feudalgrundherrschaften nach Ritterart zu besitzen, also ohne die Verpflichtung, die Francsfiefs zu zahlen.[6])

6) Sie geniessen in Criminalsachen eines privilegirten Gerichtsstandes, in Folge dessen sie verlangen können, nur von der Grande Chambre der Parlamente gerichtet zu werden. Weder Prévôts des Maréchaux, noch die Präsidialgerichte können sie in letzter Instanz verurtheilen.[7])

7) Sie haben verschiedene Ehrenrechte, z. B. das, den Degen zu tragen und ein Wappen zu führen, auch sich nach ihren Herrschaften zu benennen.[8])

8) Sie unterliegen rücksichtlich des Erbrechts, der Vormundschaft u. s, w. nicht den Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen Rechts, sondern haben ihr eigenes Privatrecht.[9])

---

1) Ein Verzeichniss von 23 Privilegien findet sich in der Encyclopédie p. 111.

2) Encyclopédie n. 1—13, dessgleichen zu den Reichsständen.

3) Encyclopédie n. 4. 5. Die stiftsfähigen Adelichen bedürfen auch nicht des Doctorgrades, der des Baccalaureus reicht hin. Ebend. n. 5. Rec. VI. 376. Ordon. v. 1510.

4) Encyclopédie n. 7. Ord. de Blois art. 5 u. ein Edict v. Feb. 1657 §. VI.

5) Encyclopédie n. 8. — 6) Encyclopédie n. 9.

7) Encyclopédie n. 22—23. Ord. Crimin. I. 21. Auch können adeliche Verbrecher nicht durch den Strang, sondern nur durch das Schwert hingerichtet werden. Verordnungen über den privilegirten Gerichtsstand des Adels u. s. w. im Rec. XII. 681. Ord. v. 1540. XIV. 199 v. 1566.

8) Encyclopédie n. 6. 10.

9) Encyclopédie n. 11—14. 18. Ferriere p. 261 u. die hieher gehörenden Titel in den Coutumen. Mehr davon in der Darstellung des Privatrechts.

9) Sie sind auch den gewöhnlichen Militärlasten und Dienstpflichtigkeiten nicht unterworfen, jedoch gebunden, wenn der Ban und Arrièreban aufgefordert wird, persönlich in ihrer Eigenschaft als Lehensträger zu Feld zu ziehen.[1])

10) Das Jagdrecht steht ihnen aber nur in ihren Herrschaften oder auf den königlichen Teichen und Flüssen zu.[2]) Ihre übrigen Rechte als Lehensherren oder als Vasallen und ihre in letzter Beziehung obliegenden Verbindlichkeiten sind durch die Grundsätze des Lehenrechts bis ins Kleinste regulirt.[3])

Die Umgestaltung des Lehenswesens wurde in dieser Periode vollendet. Die politische Bedeutung desselben war fast verschwunden, und die privatrechtliche vorherrschend. Die Lehen waren nicht einmal mehr das ausschliessliche Grundeigenthum des Adels. Auch Bürgerliche konnten sie besitzen, so dass nur die Patrimonialität des Instituts übrig war. Die Verpflichtung zum Heerbann war fast nur nominal. Ein Vasallenheer existirte nicht mehr.

Zusatz vom städtischen Adel.[4]) Es gab Städte, deren Bürger[5]) Lehen erwerben konnten, wie andere vom Adel, z. B. Paris, Toulouse, Lyon, Abbeville und andere (p. 121), namentlich ihre Magistratspersonen, wie der Maire und die Schöffen, Capitouls u. s. w., weil man annahm, sie seien an die Stelle der alten Decurionen getreten, welche ja die höhere Classe, also einen Adel bildeten (p. 122). Die Pariser Bürger erhielten den 9. August 1371 von Carl V. das Recht, Wappen zu haben und im ganzen Reiche Allodien zu erwerben und Lehengüter, ohne etwas zu bezahlen. Nachfolgende Könige bestätigten diess, z. B. Carl VI. 1390, Ludwig XI. 1464 und 1465,[6]) dann Ludwig XII. 1512, Franz I. 1515, Heinrich II. 1513, Heinrich III. 1577.

---

[1]) Encyclopédie n. 15. 16. Ausführlich handelt de la Roque vom Ban und Arrièreban in der hierüber seinem Traité de la Noblesse angehängten Abhandlung. Ban heisst die Landwehrpflicht der unmittelbaren, Arrièreban die der mittelbaren königlichen Vasallen (p. 3). Doch streitet man über die Richtigkeit dieser Erklärungen. Zum Zwecke des Ban und Arrièreban wurden vor Allem die Adelslisten ausgefertigt, z. B. 1666. Statt d. Dienstes verlangte man auch wohl eine Steuer p. 132. S. auch de la Lande traité du Ban et de l'Arrièreban. Orleans 1675. — [2]) Encyclopédie p. 123 n. 19.

[3]) Man findet unter Anderm sie zusammengestellt in dem Code des Seigneurs hauts justiciers et féodaux par M. Henriquez. Senlis 1761. 1 vol., zuletzt Paris 1780—1786. — [4]) Nach de la Roque ch. 39. 92.

[5]) Doch wohl nur die erste Classe derselben.

[6]) 1462 erklärt Ludwig XI. den Maire u. d. Echev. v. Bourges für Adeliche. Ord. XV. 649.

Carl V. erklärte den Maire und die 25 Pairs oder Echevins von Poitiers und ihre Descendenz 1372 für adelich wegen der Tapferkeit der Stadt im Kriege gegen die Engländer.

Ebenso wurden andere Städte begünstigt, wie La Rochelle, St. Jean d'Angely, Angoulême, St. Maixent, Tours, Niort. Es sind in der Regel nur der Maire und die Schöffen, welchen diese Standeserhöhung ertheilt wird (p. 122—124). Eine Menge anderer Städte, die aufgeführt werden, erhielten dieselben Ehrenvorzüge. Wer immer die angegebenen Stellen bekleidet, tritt in den höhern Stand entweder mit seiner ganzen Familie über, oder doch mit den seitdem geborenen Söhnen und Töchtern (p. 126).[1] Der Adel der Echevinage und der Mairie wurde in der Ständeversammlung zu Blois im Jahr 1588 förmlich anerkannt, so wie in einem Edict Heinrichs III. von 1589.[2] Um in Besitz der Eigenschaft zu kommen, hielt man jedoch noch nöthig, dass dem Competenten Briefe darüber ausgefertigt würden, die in die Register der Chambre des Comptes eingetragen wurden.[3] Ein Privilegium dieser Adelichen war auch in der Regel das, vom Ban und Arrièreban entbunden zu sein.

3. Die Pairs de France.[4]

244. In dieser Periode gingen zwei wichtige Neuerungen in dem Institut der Pairie vor, so dass man eigene Zeitabschnitte in dessen Geschichte macht.[5]

Franz I. ertheilte die Pairswürde auswärtigen Fürsten gegen den Widerspruch des Parlaments: 1505 dem Grafen Engelbert von Cleve, auch Grafen von Nevers, Gemahl einer Prinzessin von königlichem Geblüte, 1527 dem Herzog von Guise aus dem lothringischen Hause.[6] Weiter ging Heinrich II. 1551, der einen Edelmann aus dem Hause Montmorency zum Herzog und Pair ernannte. Diess Beispiel zog eine Menge anderer nach sich, so dass die Zahl der Pairs sich dergestalt vermehrte, dass zwischen 1572 und 1587 (nach Henrion de Pansey p. 75—76) 38 Familien in den Pairsstand

---

1) Ausführlich handelt der Verfasser v. d. Adel der Capitouls p. 127—133.

2) De la Roque p. 138. Man nannte diesen Adel übrigens auch Noblesse de la Cloche. — 3) Ebend. p. 138. 139.

4) Annuaire historique pour l'année 1839 publié par la Société d'histoire de France. Paris, 1838. 1 vol. 12. p. 117. Art. v. Graf Beugnot.

5) Henr. de Pansey beginnt mit 1505 die dritte und 1551 die vierte Periode der Pairie, p. 57 folg. u. 63 folg. Du Tillet p. 370 folg. Angabe der Urkunden p. 383.

6) Zemganno (Gœzmann) II. p. 175. Henrion de Pansey p. 57.

erhoben wurden.[1]) Die natürlichen Kinder Ludwigs XIV. wurden bei ihrer Legitimation zu Pairs gemacht, standen jedoch hinter den legitim geborenen Prinzen, so dass man (namentlich seit 1711) drei Grade der Pairie unterschied, die beiden oben genannten und die übrigen. Im Jahr 1780 findet man 5 Prinzen von Geblüt, den Herzog von Penthièvre, 6 geistliche Pairs und ausserdem noch 39 andere weltliche. [2])

Während dieser Periode erschienen verschiedene Verordnungen über die Pairie, unter welchen die von 1582 und 1711 die wichtigsten sind. Jene setzt fest, dass kein Adelicher zum Pair de France erhoben werden könne, der nicht einen Grundbesitz von wenigstens 8000 Livres Renten habe.[3])

Die Verordnung von 1711 in zehn Artikeln kann als das Statut für die Pairsschaft angesehen werden.[4]) Es setzt zuerst (Art. 1—3) die Rangordnung der 3 Classen von Pairs fest und die Vorzüge jeder, dann die Successionsordnung in der Regel mit Ausschluss der Frauen (Art. 4—5), das Recht andere Besitzungen zu substituiren bis zu 15,000 Livres Renten (a. b.), gestattet den nachgeborenen Söhnen ein Retractsrecht gegen die das Stammgut besitzenden Frauen (Art. 7), dann einiges über die Procedur, welche in der Regel früher schon eingeführt war (Art. 8), endlich über die Pairswürde des Herzogs von Luxemburg (Art. 7), und widerruft alle dem neuen Gesetze entgegenstehende Verordnungen (Art. 10).[5])

Nach allem Diesem waren die Pairs de France nur die erste Classe des gesammten Adels. Doch standen unter ihnen die Prinzen des königlichen Hauses auf der höchsten Stufe. Ludwig XIV. wollte seine natürlichen Kinder diesen gleichstellen, allein unter Ludwig XV. wurden die hierüber ausgestellten Verordnungen widerrufen, doch folgten sie unmittelbar auf jene. Ausser dem Privilegium des hohen Gerichtsstandes und ihren bei Feierlichkeiten des Hofes, z. B. bei Krönungen, ans Licht tretenden Ehrenvorzügen hatten sie kein anderes Recht, als das des Adels überhaupt.

---

[1]) S. die Ord. der im Rec. des A. L. F. angegebenen in der Table unter dem Worte Pairie. — [2]) Almanac royal p. 139. — [3]) Rec. XIV. 512.

[4]) Rec. XX. 565. Zemganno II. 219.

[5]) Berühmte Processe des Pairsgerichts sind aus dieser Periode, der der Gemahlin eines Prinzen von Geblüt 1589, der des Herzogs von Béarn 1602, v. Montmorency 1632, de la Valette 1638 u. de la Force 1721. S. Zemganno II. 300—355. Im Jahre 1780 gab es 49 Pairs, nämlich 5 Prinzen von Geblüt, der Herzog von Penthièvre, 6 geistliche Pairs u. 37 weltliche. Man zählte überdiess 12 Ducs non Pairs vérifiés au Parlement, 13 ducs à Brevets ou Brevets d'honneur. Almanac royal v. 1780 p. 136. Eine alphabetische Liste der Pairs im Jahr 1789 findet sich im Annuaire p. 125.

Zusatz. Mit der Ausbildung des Adelsstandes in dieser Periode hängen die königlichen Ritterorden zusammen.[1]

Der von Ludwig XI. 1469 gestiftete Orden vom heiligen Michael dauerte fort. Die Personen seiner 36 Ritter werden 1555 für unfähig erklärt, mit Arrest belegt zu werden.[2] Später sollte es 100 solcher Ritter geben;[3] sie müssen von altem Feudaladel (noblesse de race) sein.[4] Der Orden erhielt neue Statuten im Jahr 1664.[5] Heinrich III. stiftete 1578 den Orden des heiligen Geistes (Ordre du St. Esprit). Seine Mitglieder haben wie die Officiere des königlichen Hauses gleichfalls Pensionen und verschiedene Privilegien. Auch hat der Orden als Corporation ein eigenes Vermögen. Die Mitglieder desselben müssen gleichfalls von altem Adel sein. Es erschienen eine Anzahl Verordnungen über diesen Orden von 1580 bis 1787.[6] Ludwig XIV. führte 1693 den Orden des heiligen Ludwigs ein, gleichfalls mit Pensionen. Er wurde der verbreitetste in Frankreich.[7]

f) Der dritte Stand und die Städte.[8]

245. Die politische Wichtigkeit des dritten Standes und der Städte ging in dieser Periode der französischen Geschichte unter. Wenn es den letzten geglückt war, selbst noch im sechzehnten Jahrhundert ihre corporativen Rechte zu bewahren, so verloren sie doch allmählig ihre Privilegien, als die Gerichtsbarkeit, die Polizeigewalt und die selbstständige Verwaltung. Nur in den s. g. Pays d'Etats blieb ein Schatten des alten Rechts. Der Absolutismus achtete zuletzt kein Recht der städtischen Gemeinheiten; die Alles be-

---

1) Gautier de Sibert, Variations de la Monarchie Française IV. 24—29. 178.

2) Rec. XIII. 442. — 3) Neu bestätigt 1665. Rec. XVIII. 57.

4) Verordnung v. 1629. Rec. XVI. 279. — 5) Rec. XVIII. 44.

6) Siehe die Nachweisung derselben in der Table des Rec. p. 262.

7) Rec. XX. 181. 223 u. s. w. Table p. 261. Es bestanden noch die zuerst vereinten, dann aber getrennten Orden, du Mont Carmel u. de St. Lazare Table p. 261—262.

8) Gregor. Tolosanus Syntagma Jurisp. Limnæus II. 383. 491. Loyseau traité des Seigneurs. La Thaumassière Coutumes du Berry p. 20—26. Raynouard histoire du droit municipal t. II. 337 folg. Leber histoire critique du régime municipal p. 414 folg. v. Raumer, Gesch. Europas seit dem 15. Jahrhundert Bd. VI. 124. Nicht befriedigend sind die Bände der Encyclopédie Méthodique Jurisprudence t. 9—10. Police et Municipalité, deren Einleitung (Discours préliminaire) sehr oberflächlich ist. Einzelne gute Bemerkungen finden sich bei Glatigny Oeuvres 331. Unbedeutend ist Varvasseveux Traité des droits des Communes et des Bourgeoisies. Paris, 1769. 12. p. 41—64 stellt er die Privilegien der Städtebürger nach den Coutumes zusammen. Geringe Ausbeute findet man bei (Dufey) Rech. sur Municipalités. Paris, 1789.

herrschende Centralisation unterwarf sich die städtischen Regierungen, welche besonders seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts nur eine Unterabtheilung des Alles erdrückenden Beamtenorganismus bildeten. Eine Menge königlicher Verordnungen machten diess Verwaltungs- und Polizeisystem unendlich verwickelt.

Der einst Furcht erregende Name «Commune» war gleich bedeutend mit dem von Ville; die städtische Obrigkeit hiess allgemein die Municipalität; wenn es gleich noch ein Bürgermilitär gab, so war es nur zu Paraden und etwa zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung.

I. Schon im sechszehnten Jahrhundert wurde den städtischen Obrigkeiten die Gerichtsbarkeit entzogen. Die Umgestaltung des gerichtlichen Verfahrens durch die Anwendung der Grundsätze des römischen und canonischen Rechts erzeugte die Nothwendigkeit gelehrter Richter. Konnten doch nur solche die neu redigirten Coutumes gehörig verstehen und anwenden. Die Schöffen und Consuln besassen in der Regel nicht die nöthigen juristischen Kenntnisse. Auch entstanden früh Competenzconflicte zwischen ihnen und den neben oder über ihnen stehenden königlichen Gerichtsbeamten. Einige derselben wurden 1536 im Edict von Cremieux (Art. 27) entschieden.[1] Die Baillis und Senechaux erhielten die Aufsicht über die Wahlen und die Amtsführung der städtischen Behörden. Später (1563) wurden denselben die Handelssachen entzogen, in Folge der Errichtung der Handelsconsuln und der mit ihnen verbundenen Handelsgerichte.[2] In kleinern Städten wurden jedoch später durch die Ordonnanzen von Blois (im Mai 1579) die Handelssachen den königlichen Gerichten übertragen.[3] Im Jahr 1566 wurde durch die Ordonnance von Moulins (Art. 7) die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit den städtischen Magistraten ganz genommen.

Vergebens vertheidigten die Städte dieselbe als ein althergebrachtes, unantastbares Recht, das älter sei als die Monarchie; nur wenigen, wie z. B. Reims, gelang es, ausnahmsweise die Civiljustiz wieder zu erhalten.[4] Noch weiter gingen die angeführten Verordnungen von Blois (1579) und von St. Maur (1580); sie enthoben die Städte auch der gesammten Criminalgerichtsbarkeit, so dass ihnen nur noch eine sehr beschränkte Polizeigewalt blieb. Einen Theil derselben hatten sie schon durch das Edict von Cremieux verloren, welches die königlichen Beamten zu Richtern bei Volksaufläufen, Zusammenrottungen u. dgl. ernannt hatte.[5] Die Ver-

[1] Leber p. 420. Rec. des A. L. F. t. XII. 509.
[2] Leber p. 421. Rec. XIV. 153. — [3] Rec. XV. 434 art. 240.
[4] Leber p. 424. — [5] Edict von Cremieux art. 24. 26. Rec. XII. 509.

ordnung von Moulins (Art. 72) hatte 1566 die Theilnahme der städtischen Behörden an der Ausübung der Polizei regulirt; in Paris war 1572 die Polizeigewalt des Prévôt des Marchands und der Schöffen dadurch beschränkt worden, dass ein Präsident und ein Rath des Parlaments, ein Maître des Requêtes und ein Civil- oder ein Criminal-Lieutenant ihnen beigegeben wurden; nur in ihrer Abwesenheit kann der Prévôt des Marchands, umgeben von vier Bürgern, die nicht Kaufleute sind, berathen.[1]) In andern Städten wurde das Amt sechs Notabeln übertragen. Allein die neuen Anordnungen vermehrten nur die Verwirrungen, so dass 1577 durch ein allgemeines Reglement dem Artikel 12 des Edicts von Moulins gemäss den königlichen Beamten die ganze Polizeigewalt zurückgegeben und den städtischen Behörden nur die Bagatellsachen gelassen wurden.[2]) Unter Ludwig XIV. verschwand indessen der letzte Rest dieser Rechte durch die 1667 für Paris und 1679 in den Provincialstädten eingesetzten Lieutenants généraux de Police und die 1693 und 1699 ernannten Polizeicommissäre. Die Bürgerschaft hatte nun Nichts mehr mit der Polizei zu thun. Später (1701) wurde das Amt der Lieutenants généraux de Police den Beamten der Siéges royaux oder auch einem königlichen Municipalrath übertragen.[3])

II. Auf eine ähnliche Weise wurde den städtischen Behörden allmählig auch die Finanzverwaltung entzogen.[4]) Der Art 27 des Edicts von Cremieux (p. 1536) befiehlt die Prüfung und Revision der städtischen Rechnungen durch die Baillis und Sénéchaux. Die Verordnung von Orleans (vom Januar 1560) Art. 95 bestätigte diese Einrichtung, nahm jedoch einige Städte aus.[5]) Im Art 23 der Verordnung von Moulins (1566) wird befohlen, dass ohne königliche Zustimmung von den königlichen Beamten keine Umlage in den Städten gemacht werden könne,[6]) was die Ordonnanz von Blois 1579 Art. 275 und der s. g. Code Marillac (von 1629) unter Ludwig XIII. noch strenger vorschrieben. Nach dieser Verordnung Art. 409 ist den Beamten untersagt, ohne königliche Patente solche Umlagen zu gestatten.[7]) Ebenso beschränken die Verordnungen von Blois Art. 351 und die von 1629 Art. 365 das Verfügungsrecht

[1]) Leber p. 428. — [2]) Die Behörden behielten die Jurisdiction bis zu 60 Sols. Raynouard II. 352. Rec. XIV. 209. — [3]) Leber p. 429 bes. in der Note.
[4]) Leber p. 430. Guyot Traite III. 285—320.
[5]) Im Artikel 94 derselben werden jedoch die Ämter der généraux surintendants, controleurs des deniers communs et patrimoniaux aufgehoben und diese Verwaltung dem Maire und den Schöffen wieder zurückgegeben. Rec. XIV. 87. — [6]) Leber p. 431. Also nicht nach dem einseitigen Begehren der Gemeinde. — [7]) Leber p. 453. Rec. XVI. 322.

der städtischen Behörden zu Ausgaben und Verwendungen der städtischen Einkünfte. Die Syndics der kleinern Städte wollten den Gemeinden nicht, sondern nur den königlichen Finanzbeamten ihre Rechnungen ablegen; durch Urtheile der Cours des Aides mussten sie (1636) zur Erfüllung jener Pflicht gezwungen werden;[1]) 1637 ernennt Ludwig XIII. Rechnungsabhörer, Steuerassessoren und Peräquatoren für die Dauphiné, später aufgehoben, stellte sie Ludwig XIV. 1692 wieder her; sie machten statt der städtischen Commissäre die Repartitionen.[2]) Zur Beaufsichtigung der geistlichen Corporationen, um die allzuleichte Vermehrung ihrer Reichthümer durch neue Erwerbungen zu verhindern, wurden Greffiers und königliche Procuratoren bei denselben ernannt. Sie wurden 1691 bei den Städten angestellt.[3])

Im April 1683 erschien ein Reglement über das Schuldenwesen der Städte,[4]) 1687 über die zu beobachtenden Formalitäten zur Führung städtischer Rechtsstreite durch ihre Snydici,[5]) 1789 über die Versteigerungen der Städte,[6]) 1703 ein neues Reglement für die Erhebung und Führung von Processen für die Städte durch ihre Behörden.[7])

III. Was die Ernennungsweise der städtischen Behörden[8]) betrifft, so blieb die hergebrachte Ordnung der Dinge bestehen bis unter Ludwig XIV. Die meisten Könige von Franz I. bis Ludwig XIII. erkannten (wo sie bestanden) die freien Wahlen der Maires, Schöffen, Consuln, Capitouls, Jurats u. s. w. an;[9]) hie und da wurden Modificationen eingeführt, z. B. in Amiens.[10])

Ludwig XIV.[11]) griff das Recht der Städte, ihre Behörden zu ernennen, an, so dass er zuerst (den 2. October 1692) neben den bestehenden verkäufliche und erbliche Municipalämter errichtete.[12]) Alle Städte, mit Ausnahme von Paris und Lyon, erhielten einen

---

1) Leber p. 435. — 2) Leber p. 436. — 3) Durch den Code Marillac v. 1629 art 413. Leber p. 438. Recueil XX. 106 u. 134. — 4) Recueil XIX. 420.
5) Rec. XX. 50. — 6) Rec. XX. 77. — 7) Rec. XX. 435.
8) Leber p. 438. Raynouard II. 353—355. Recueil XIII. 34. Collection de Denisart édit. de Camus v. Artois, Capitouls, Echevins t. II. p. 365. IV. 181. VII. 374.
9) Franz I. 1536, Rec. XII. 339 art. 27, Heinrich II. 1549, Raynouard p. 354. Carl IX. 1560 im Art. 39 des Edicts von Orleans, Heinrich III. durch die Verordnung von Blois 1576 art. 363 und Ludwig XIII. 1629 art. 412 Recueil XIV. 326.
10) Bouthons Introduction aux Coutumes d'Amiens p. 44. 1597 wurde die Zahl der Schöffen von 24 auf 7 vermindert.
11) Raynouard II. 355. Leber p. 437. S. im Recueil d'Edits sur les offices des Maires. Dijon, 1712. 40. — 12) Recueil des A. L. F. XX. 158.

Maire perpétuel und Assesseurs. Der Maire war der Vorsitzer des bisherigen Rathes, welchen Namen er führen mochte, und ständiges Mitglied der Provinzialstände.[1] Im Jahr 1702 schuf Ludwig XIV. das Amt eines Lieutenant dieses Maire.[2] Die Städte kauften in der Regel für bedeutende Summen diese Ämter an sich. Diess bewog den König, da die ganze Neuerung nur eine Finanzoperation war, noch andere verkäufliche Ämter in den Städten zu errichten, welche denselben an sich zu kaufen erlaubt wurde.[3] 1706—1709 wurden die älteren Ämter mit den neuen seit 1692 geschaffenen verschmolzen und die Zahl der Schöffen, Consuln u. s. w. durch Maires, Echevins et Consuls alternatifs et triennaux und noch andere Beamten vermehrt.[4] Allein 1714 hob Ludwig XIV. die neuen Stellen gegen Remboursement wieder auf,[5] und nach seinem Tode (1716, 1717) wurde ganz und gar die vor 1690 bestehende Ordnung der Dinge wieder hergestellt. Die Besitzer der aufgehobenen Stellen wurden, obgleich sie dieselben gekauft hatten, ohne Entschädigung entlassen. Eine Verordnung vom 4. Sept. 1717 or-

---

1) Rec. XX. 2. 3. Verordnung v. 1693. Im Jahr 1694 schuf Ludwig XIV. Colonels, Majors und Capitaines des Bürgermilitairs, ferner 1702 beständige Syndici in Städten ohne Maires XX. 210. 408. Aus Limnæus II. 517 ersehen wir die Municipalverfassungen von 36 der wichtigsten französischen Städte gegen das Jahr 1655. Er führt auf: 1) Einen Maire oder einen Mayeur und Schöffen in Amiens, Angers (24 Schöffen), Orleans, Beauvais (12 Schöffen oder Pairs). Der Maire heisst auch Vicomte, Paris (der Prévôt des Marchands und 4 Schöffen), Moulins, Nevers (14 Schöffen und 4 Räthe), Poitiers (25 Schöffen und 75 Räthe), Tours. 2) Consuln in Aix (3 und 1 Assesseur), Grenoble (4), Marseille (8 und 1), Lyon (zuerst 4, dann seit 1595 12 Consuln oder Echevins, 1704 erhielt die Stadt wie Paris einen Prévôt des Marchands), Montpellier (10 Consuln, 6 Majeurs und 4 Mineurs), Valence (4 Consuln), Toulouse hat seine Capitouls und Bordeaux seinen Maire und 24 statt 50 Jurés. Nachrichten über die Municipalitäten der wichtigsten Städte finden sich in der Encyclopédie Méthodique Jurisprudence p. II. Police et Administration.

2) Selbst die Prévôts des Marchands in Paris und Lyon er ielten Lieutenants Recueil XX. 411.

3) 1704 wurden neben den vom Volke gewählten beständige Echevins, Consuls, Capitouls u. s. w. creirt. Rec. XX. 441.

4) Ed. v. 1706, portant Création d'un Maire perpétuel et d'un lieutenant du Maire alternatifs et triennaux. Recueil XX. 492. Ed. v. 1709, Création d'Echevins alternatifs et triennaux. Ebd. p. 539. Ferner Création d'offices de Secrétaires, greffiers, d'archers, peraults, hoquetons, massarts, valets des villes. Ebend. p. 539. Raynouard p. 359. Man hat über diess Alles Verordn. v. 1690, 1692, 1702, 1703, 1704, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1712.

5) Rec. XX. 636. Die Städte mussten die Besitzer, um sie bald los zu werden, entschädigen. Raynouard a. a. O.

ganisirte die wieder eingeführten freien Magistratswahlen.[1]) Allein dieser Zustand dauerte nicht lange; die Finanznoth nöthigte den Regenten, die aufgehobenen Stellen aufs Neue zu creiren; zuerst (1711) für die Provinz Languedoc, dann (1712) für die anderen.[2]) Allein 1724 wurden sie wieder abgeschafft und so abwechselnd (1733 u. 1771) eingeführt und (1764—1765) wieder aufgehoben, bis zum Umsturz der alten Monarchie.[3])

Vergebens remonstrirten die Stände in einzelnen Provinzen gegen diese Missbräuche.[4]) Die grosse Zahl der sich gegenseitig widerrufenden oder beschränkenden Verordnungen machte diesen Theil des Verwaltungswesens in Frankreich im höchsten Grade unbestimmt und verwickelt.[5]) Der Kern des dritten Standes, auf diese Weise seiner werthesten Rechte beraubt und im grössten Theile von Frankreich dem willkürlichen Besteuerungsrechte der Krone unterworfen, war auf diese Weise so herabgesunken, dass Sieyes die von ihm gestellte Frage: Qu'est ce que le tiers état? mit dem berühmt gewordenen «Rien» nicht mit Unrecht beantworten konnte.

4) *Gerichtsverfassung.*

a) Entwickelungsgang derselben in dieser Periode.[6])

246. Die Gerichtsverfassung, welche zwischen 1302 und 1483 sich allmählig ausgebildet hatte, blieb zwar ihrer Grundlage und ihrem wesentlichen Charakter nach in dieser Periode dieselbe, allein sie erhielt nun ihre wissenschaftliche Vollendung, eine grosse Erweiterung und durch die vom Throne ausgehende Neuerung eine theilweise Umgestaltung. Wir haben immer noch die gewöhnlichen Gerichte der Prévôts, Baillis oder Sénéchaux, die Assisen derselben, die Grands jours,[7]) die Parlamente, die früheren ausserordent-

---

[1]) Rec. XXI. 117. 148. 156. — [2]) Rec. XXI. 166. 209.

[3]) Raynouard p. 357. Rec. XXI. 381. 405. XXII. 455. 539. Die letzten Verordnungen von 1764, 1765, 1771 sind abgedruckt in der Encyclopédie Méthodique (Police et Municipalité) t. II. 565—579. Die von 1765 hatte die Verwaltungsbehörden der Städte sehr vereinfacht. Es bestanden ein Maire, Schöffen und Räthe, ein Receveur, Syndic, ein Greffler u. s. w.

[4]) Z. B. 1756 die Stände der Provence. Raynouard p. 357. Im Jahr 1474 kauften die von Languedoc die käuflichen Stellen der Stadt für immer an sich und zahlten dafür 4,086,481 Livres. Trouvé, histoire des Etats de Languedoc I. 263—266.

[5]) Leber p. 475 folg. gibt eine vergleichende Darstellung dieses Rechts mit den seit der Revolution bestehenden Einrichtungen.

[6]) Allgemeine Betrachtungen über die Justizverwaltung Frankreichs unmittelbar vor der Revol. finden sich bei Guyot, Traité III. Partie II. 1—16. 129 folg.

[7]) Z. B. in Clermont 1665. Journal des Savans. Janvier 1843 p. 10.

lichen Tribunaux d'Attribution und die zahlreichen Patrimonialgerichte, überall das Ministère public, auch vollendet sich die Organisation des Advocatenstandes, der Procuratoren, Greffiers und des Notariats.

Der germanische Ursprung der ältesten gerichtlichen Institute verwischte sich indessen mehr und mehr; die gelehrte Rechtskunde und das schriftliche Verfahren verschafften den Grundsätzen des römischen und canonischen Rechts eine fast ausschliessliche Herrschaft; doch erhielten sie in der Anwendung einen eigenthümlichen Charakter. Die Legisten wussten das durch sie herangebildete äusserst verwickelte Verfahren sehr einträglich zu machen, und trotz den vielen gegen die Gewinnsucht der Procuratoren und niederen Nebenbeamten der Gerichte ja selbst der Advocaten erlassenen Verordnungen gelang es den Königen nicht, ihren Unterthanen eine schnelle und wohlfeile Justiz zu verschaffen. Die Könige verfolgten übrigens sowohl in den grossen das ganze Gerichtswesen ordnenden, als in einzelnen besonderen Edicten mit der ihnen eigenen Consequenz stets das ihrer Politik vorschwebende Ziel, die königliche Macht so viel wie möglich zu erweitern und selbst von den durch sie selbst als Schutzwehr gegen die Willkür geschaffenen Gewalten unabhängig zu machen.

Die den drei Ständen des Reichs im Anfang dieser Periode unverkümmert von Alters her zustehende Gerichtsbarkeit wurde so viel wie möglich beschränkt, ja wo es geschehen konnte, aufgehoben. Wie die der geistlichen Gerichte in die engsten Grenzen zurückgeführt und die der Städte ihnen ganz entzogen wurde, ist schon (in 241 und 245) angegeben worden. Nicht minder wurde im Lauf der drei Jahrhunderte die grundherrliche Gerichtsbarkeit auf alle mögliche Weise beschränkt.[1]) Es bildete sich schon im 17. Jahrhundert die staatsrechtliche Ansicht: alle Gerichtsbarkeit komme vom König (Toute justice émane du roi),[2]) sie sei ein aus der Souveränität fliessendes Hoheitsrecht, das Andere nur in Folge besonderer Concessionen ausüben, nie aber als ein ihnen von selbst zustehendes Recht haben könnten. Daher hielt man die von einzelnen Ständen oder Corporationen ausgeübte Gerichtsbarkeit, weil sie bloss als Gnade zugestanden oder gar nur als ein anfangs usurpirtes Recht vom Throne geduldet worden sei, für widerruflich und desshalb für aufzuheben, sobald das Staatsinteresse diess verlange.[3])

---

[1]) Diess zeigt sehr gut Meyer Institutions judiciaires t. III. 126. — [2]) Jousse, Traité de justice civile I. 67. Bouhier sur la Coutume de Bourgogne II. 1.

[3]) Die berühmtesten Rechtsgelehrten d. 18. Jahrh. schrieben über die Frage: ob der König berechtigt sei, den Grundherren ihre Gerichtsbarkeit ganz und gar zu nehmen. S. Bouhier.

Auf diese Weise wurde nicht nur die Umgestaltung der Parlamente, deren Widerstand sogar bald für ungesetzlich galt, sondern selbst die Aufhebung aller Patrimonialgerichte vorbereitet (was freilich erst 1789—1791 vollzogen wurde). Unbestritten war der Grundsatz, dass nur der König in letzter Instanz Richter sein könne.

Da die Parlamente, obgleich das wahre hohe Gericht des Königs, ihm selbst als eine politische Corporation so oft entgegentraten, auch manche Rechtsfrage verschieden von dem einen und den andern entschieden wurde; da ferner die Administrativjustiz, welche allmählig sich herangebildet hatte, auch nicht vor ihr Ressort gehörte, der König endlich sich stets für den höchsten Richter im Reiche hielt, so wurde im Grand conseil[1] (seit 1498) zuerst *ein* dem Parlamente gegenüber, ja sogar oft höher stehender hoher Gerichtshof und in der unter dem Namen des Conseil des Parties vorkommenden besonderen Section des ordentlichen Staatsraths ein zweiter geschaffen.

Durch die seit 1565 zum Zwecke der absoluten Verpflichtung des Parlaments zum Einregistriren der königlichen Verordnungen von Zeit zu Zeit abgehaltenen Lits de justice, wurde das absolute Oppositionsrecht desselben gebrochen.

Zur Erweiterung der königlichen Macht, jedoch auch zur Förderung der öffentlichen Sicherheit und einer schnelleren Rechtspflege, wurden (1544) die Prévotal- und (1551) die Präsidialgerichte eingeführt. Die Consulargerichte wurden im Interesse des Handels geschaffen (1563).

Die Vermehrung der Parlamente und die Errichtung der ihnen fast gleichstehenden Conseils souverains verschiedener Provinzen waren theils durch die grosse Entfernung der Provinzen vom Mittelpunkte des Reiches, theils durch die Eroberung neuer Landestheile herbeigeführt und die Vermehrung der ausserordentlichen Tribunaux d'Attribution durch die Erweiterung des Verwaltungssystems. Andere bei allen Gerichten gemachte Neuerungen, namentlich die zum Princip erhobene Verkäuflichkeit der Stellen und die damit zusammenhängende grosse Vermehrung des Personals war aus der Finanznoth und der während dieser ganzen Periode zum grossen Nachtheil des Staates üblichen Sitte, sich durch das Schaffen neuer verkäuflicher Ämter augenblicklich Geld zu verschaffen hervorgegangen.

---

[1]) Es bestand neben dem Parlamente, wie der Reichshofrath im deutschen Reiche neben dem Kammergericht. Doch hatte es nur in einigen Fällen eine concurrirende Jurisdiction mit diesem.

Die ganze Gerichtsverfassung wurde durch das Nebeneinanderbestehen so vieler sich gegenseitig beschränkender und ineinander greifender Gerichte höchst verwickelt, gab zu einer Menge Rechtsfragen über Competenzconflicte Veranlassung und musste mit der politischen Umgestaltung Frankreichs am Ende des 18. Jahrhunderts untergehen.

Eine der folgereichsten Neuerungen im Gerichtswesen war die allgemeine Einführung des heimlichen und schriftlichen Verfahrens in Criminalsachen. Sie fand 1539 Statt, war aber freilich schon lange vorbereitet[1])

b) Die wichtigsten Verordnungen über das Gerichtswesen.[2])

247. Von Carl VIII. an liessen sich die Könige die Rechtspflege durch allgemeine und specielle Verordnungen zu vervollkommnen ganz vorzüglich angelegen sein. Das Gerichtswesen bildete sich unter dem Einfluss derselben so aus, dass die wahrhaft förderlichen Verfügungen der früheren in den späteren sich wieder finden, jedoch nach den Verhältnissen geändert und in einer bessern Sprache.[3])

Die erste dieser Verordnungen ist die Carls VIII. vom 11. Juli 1493, sur le devoir et le pouvoir du Parlement in 111 Artikeln, die in ihren Hauptbestimmungen die Geschäftsordnung des Parlaments enthält.[4])

Mit derselben steht ein in demselben Monat erlassenes Edict sur la Jurisdiction des Baillis in Verbindung.[5])

Ludwig XII. in einer noch umfassenderen Verordnung in 162 Artikeln vom März 149⁸⁄₉ wiederholte und erweiterte die Bestimmungen der vorhergehenden Verordnungen und der von 1453; mit

---

1) Brewer I. p. 448. Eine nach der ihm eigenthümlichen Weise ausgeführte Darstellung des Gerichtswesens im 16. Jahrhundert gibt Monteil histoire des Français des divers états t. V. Stations 21—25.

2) Eine Übersicht derselben gibt Fournel histoire des Avocats II. 117. 215. 349. 398. 449. 487. Brewer I. 148. Denisart Ausg. v. Camus V. Code u. Merlin Nouveau Répertoire V. Code §. 3. Chabrit de la Monarchie franç. ou de ses lois. Bouillon, 1783. t. II. 99 flg. u. 123. Capefigue Louis XIV. ch 15.

3) Man könnte die Ordonn. sur la réformation de la justice von 1453, 1498, 1536, 1539, 1560, 1566, 1667 und 1670 fast nur verfeinerte Redactionen desselben Edicts nennen und deren Geschichte mit der des prätorischen Edicts der Römer vergleichen. Die Nichtbefolgung der früheren scheint die Wiederholung durch spätere Verordnungen oft veranlasst zu haben. Chabrit p. 102.

4) Gedruckt in dem Recueil des Anc. Lois Françaises XI. p. 214.

5) Es ist angeführt bei de la Mare livre I. tit. 5. ch. 3. Darin wird den Baillis die Finanzverwaltung abgenommen.

welcher zwei andere (eine vom April 1499) über die Umgestaltung des Gerichts des Echiquier der Normandie und eine vom 13. Juni 1499, welche eine Verfügung der Verordnung vom März abändert, in Verbindung stehen.[1])

Bedeutend ist die Zahl der von Franz I. erlassenen Verordnungen, unter welchen wir das Edict von Cremieux v. Juni 1536[2]) und vor Allem die grosse vom Kanzler Payet ausgearbeitete Processordnung von 1539 nennen, in 192 Artikeln, die unter dem Namen der Ordonnance de Villers-Cotterets bekannt ist und noch auf der Insel Martinique als Processgesetzbuch gilt. Sie wurde Hauptquelle der Processordnungen Ludwigs XIV. von 1667 und 1670.[3]) Von demselben Jahre ist die Ordonnance sur la Jurisdiction du Grand Conseil.[4])

Indem wir die unten näher zu besprechenden Verordnungen über die Gerichtsbarkeit der Prévôts des Maréchaux, die über die Präsidialgerichte und die der Consuln hier übergehen, führen wir die berühmt gewordenen Verordnungen Carls IX., namentlich die von Orleans erlassen 1560,[5]) die, genannt von Roussillon,[6]) von 1563 und das 1566 erlassene Edict von Moulins[7]) an, welche alle den berühmten Kanzler l'Hopital zum Verfasser haben und endlich die unter Heinrich III. 1579 erschienene Ordonnance von Blois.[8]) Später ist besonders die unter dem Namen Code Marillac 1629 von Ludwig XIII. erlassene Verordnung zu nennen.[9])

Dann folgen die berühmten Verordnungen Ludwigs XIV.:

1) Die s. g. Ordonnance Civile von 1667 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Sachen;

2) die s. g. Ordonnance Criminelle von 1670 über das Verfahren in peinlichen Sachen, nebst Bestimmungen über die Bestrafung der Verbrechen;

3) die Verordnung von 1669 sur les Evocations (Ordonnances des *Committimus*);

---

1) Recueil XI. 323 folg. 385. 401. Sie war, wie schon bemerkt worden, eine Folge der reichsständischen Versammlung von Blois. Henrion de Pansey p. 389.

2) Recueil XII. Partie II. 504. Demselben Jahre gehört eine Processordnung für die Bretagne an. Recueil ebend. p. 513.

3) Recueil XII. 600. In dieser Verordnung wird das Abfassen der Urtheile in französischer Sprache und das heimliche und schriftliche Verfahren in Criminalsachen festgesetzt. Payet wurde das erste Opfer seiner Neuerungen.

4) Recueil XII. 575. — 5) Recueil XIV. 63,

6) Recueil XIV. 160. Diese so benannte Verordnung erschien in Paris als Zusatz zu der von Orleans. — 7) Rec. XVI. 189.

8) Rec. XIV. 380. — 9) Rec. XVI. 223.

4) 1695 die Verordnung über die geistliche Gerichtsbarkeit.

Ludwig XV. erliess einige Verordnungen über einzelne Zweige der Justizverwaltung 1722, 1723, 1728, 1729, 1731, 1738.

Während der drei Jahrhunderte von 1483—1789 erschienen viele besondere Verordnungen aller Art über die Advocaten, Procuratoren, Greffiers, Huissiers, Notare u. s. w., deren wesentlichste Änderungen angegeben werden sollen.

c) Die Neben- und Unterbeamten der Gerichte.

1) Das Ministère public.[1])

248. Das Institut der Staatsprocuratoren und Generaladvocaten wurde während dieser Periode vollkommen ausgebildet; es macht einen wesentlichen Theil der französischen Gerichtsverfassung aus. Die Beamten des Ministère public (wie es nun genannt wird), werden daher nach und nach bei allen, sowohl den gewöhnlichen als bei allen Ausnahmsgerichten eingesetzt, wesshalb man sie und ihre Substituten auch bei den kleinsten findet.

Bei den Siéges présidiaux werden sie 1557 eingeführt; bei den Prévôts des Maréchaux findet man sie 1581;[2]) 1582 bei den Salzkammergerichten.[3])

Substituten des Procureur général sind seit 1586 bei jeder Cour Souveraine; sie haben auch die Forstfrevel zu verfolgen und nach einer Verordnung von 1597 die Beamten des Ministère public und die Greffiers der Untergerichte zu überwachen.[4])

Im Jahr 1639 werden Generalprocuratoren und Generaladvocaten bei den geistlichen Gerichten eingesetzt.[5]) Die Functionen des Staatsprocurators beim Châtelet werden 1661 genauer bestimmt.[6]) Auch bei den Patrimonialgerichten haben königliche Procuratoren in Criminalsachen ihre Conclusionen zu machen (1670)[7]) u. s. w.

Den Namen Avocats Généraux führten die königlichen Advocaten beim Parlamente öfter seit dem Jahr 1500, beständig seit 1588.[8])

---

1) Henrion de Pansey ch. 14. 15. De la Mare I. 167. Schenk, traité sur le ministère public I. 17. Recueil des Lois, Table v. Ministère public. Jousse, traité de la Justice Criminelle t. I. 391 folg., traité de la justice civile I. 662—715. — 2) Rec. XIV. 489. 513. — 3) Rec. XV. 601.

4) Rec. XV. 126. Bei den Forstgerichten finden sich indessen schon 1523 eigene Beamten dieser Art. Rec. XII. 209.

5) Rec. XVI. 511. — 6) Rec. XVII. 401.

7) Rec. XVIII. 415. Über die Substituten der Staatsprocuratoren bei den Schatzmeistereien, Rec. XX. 266, bei den Intendanzen (1696) der Generalitäten (1697), den städtischen Gerichten (1708), Rec. XX. 266. 283. 537.

8) Fournel II. 243 folg. 370.

Beide Arten von Beamten sind die Wächter und Vertreter der Rechte des Thrones und der öffentlichen Interessen. Sie vertreten den König in allen Domanialsachen und haben die Verbrecher anzuklagen und für deren Bestrafung zu sorgen.[1]) Auch in bürgerlichen Rechtssachen haben sie, so oft das öffentliche Interesse zur Sprache kommt, ihre Conclusionen zu machen, also auch im Interesse der Minderjährigen, piæ causæ u. s. w.[2])

Den Procuratoren des Königs liegt die Instruction und die Führung der Processe ob; die königlichen Advocaten haben in den Sitzungen zu plaidiren.[3])

Übrigens wurden diesen Beamten auch noch andere Functionen, z. B. 1700 die Aufsicht über die Juristenfacultäten übertragen, welche sie jedes Jahr einmal zu inspiciren hatten.[4])

Die königlichen Procuratoren der Untergerichte sind dem Generalprocurator des über ihnen stehenden höhern Gerichtshofes untergeordnet.[5]) Ihre Kanzlei heisst das Parquet.[6])

Das Ministère public hat auch eine Jurisdiction, z. B. die über Nichtigkeitsbeschwerden gegen ein Urtheil zu erkennen.

Die Generalprocuratoren und Generaladvocaten bei den Parlamenten haben auch vor dem zu den Mittwochsconferenzen (Mercuriales) versammelten vollen Parlamente die censorischen Reden zu halten und bei Gelegenheit der Einschärfung der Pflichten der Magistraten die eingerissenen Missbräuche zu rügen, ja für einzelne Mitglieder, die Tadelnswürdiges begannen, eine disciplinarische Bestrafung zu verlangen. Eingeführt durch Carl VIII. (1493) und Ludwig XII. wurden diese Conferenzen in den meisten Verordnungen über das Gerichtswesen aufs Neue vorgeschrieben. Anfangs hatten sie alle 14 Tage Statt, dann alle 2, später alle 3, zuletzt alle 6 Monate. Sie verschafften den Generalprocuratoren oder General-

---

1) Jousse, traité de la Justice Criminelle vol. I. 391. II. 246. 513. 527. 766. III. 66—71. 577. Traité de la Justice Civile I. 662 folg. Verordnung vom Jahr 1670. Titre 25. — 2) Jousse Civile p. 643 folg.

3) In einem bei Merlin v. Ministère public §. III. angeführten Reglement für das Parlament der Bretagne vom Jahr 1624 heisst es: La plaidoirie appartiendra aux Avocats généraux, la plume appartiendra entiérement au procureur général u. s. w. Doch dürfen die ersten ohne die Begutachtung der letzten keinen Rechtsstreit beginnen. Jousse, Justice Civile I. 674.

4) Rec. XX. 352.

5) Jousse traité de la Justice Committ. I. 395 n. 24.

6) Ferriere v. Parquet. Die Bedeutung des Wortes ist wie die der Benennung Cancellaria daher genommen, dass dieselbe von Gittern umgeben ist. Jousse, Justice Civile I. 683—684. 685 n. 8.

advocaten Gelegenheit, ihr Rednertalent zu zeigen. Sie wurden 1579 auch bei den Präsidialgerichten eingeführt.[1])

2) Die Greffiers und die Huissiers.

249. Eines der wichtigsten Nebenämter bei allen Arten von Gerichten war das der Greffiers,[2]) ohne deren Mitwirkung kein gerichtlicher Act vorgenommen werden könnte. In allen Verordnungen über das Gerichtswesen von 1493 an, werden ihre überaus mannigfaltigen Verpflichtungen bestimmt und geordnet. Ihre Kanzlei ist das Gerichtsarchiv aller laufenden Processsachen und selbst schon entschiedener. Die Gerichtsacten werden in Säcken aufbewahrt, für deren Hut 1607 sogar einige Greffiers Gardes de Sac ernannt wurden.[3])

Es gab verschiedene Classen von Greffiers, in der Regel bei jedem nicht ganz niederen Gerichte einen Greffier Civil und einen Greffier Criminel. Auch der Greffier des Geoles ou des Prisons kommt als eigener Beamter vor.[4]) Die Greffiers haben eine Menge Register zu halten, für jede Hauptclasse der gerichtlichen Verhandlungen, Beschlüsse u. s. w.

Ihre Stellen sind käuflich[5]) und seit 1689 zum Theil vererblich. Sie haben ein bedeutendes Kanzleipersonal (clercs) unter sich, für deren Arbeiten sie verantwortlich sind.[6])

250. Das Institut der Huissiers erhielt eine so grosse Ausdehnung und eine ins Einzelne gehende Organisation,[7]) dass man 47

---

[1]) Jousse, Justice Civile II. 255. Encyclopédie v. Mercuriale. De la Roche Flavin. Recueil, Table v. Mercuriale. Die Rede selbst erhielt den Namen Mercuriale und bald jede Strafrede. Gegenwärtig wird nur einmal im Jahr eine solche Rede von einem Mitglied des Ministère public bei den Cassations- und den Appelhöfen Frankreichs gehalten, bei der feierlichen Wiedereröffnung ihrer Sitzungen im November.

[2]) Rec. v. Greffe u. Greffiers. Jousse, traité de la Justice Civile II.271—264. Desselben Justice Criminelle I. 398. III. 162.

[3]) Rec. XVI. 210. — [4]) Jousse. Justice Criminelle II. 234—243.

[5]) Verordnung v. 1521. Rec. XII. 716. Im Jahr 1639 wurden Officiers des Greffiers alternatifs triennaux bei allen Gerichten ernannt. Rec. XVI. 524.

[6]) Rec. XX. 75. Ord. p. Etablissement de Greffiers en chef, héréditaires en chaque cour et siége du royaume.

[7]) Erschöpfend behandelt den Gegenstand Jousse, traité de la Justice civile II. 558—682. Über deren Amtspflichten in Criminalsachen dessen traité de la Justice Crim. Bd. I. 403. Kürzere Darstellungen ihrer Rechte, Pflichten u. s. w. finden sich bei Ferriere, in der Encyclopédie, Denisart und Merlin unter dem Wort Huissier. S. auch die Table des Rec. des A. L. F. unter diesem Worte.

Arten solcher Unterbeamten verzeichnet findet, über deren Functionen die königlichen Verordnungen eine Menge Vorschriften enthalten. Nur die Gerichtsdiener der Parlamente und höhern Collegialgerichte oder Collegien führten legal den Namen Huissiers; die der Bailliagen und niedern Gerichte hiessen Sergens. Die meisten Huissiers können nur in ihren Amtsbezirken Amtshandlungen vornehmen, viele jedoch im ganzen Königreiche. Die in den Gerichtssälen aufsehenden Amtsdiener wurden als Huissiers audienciers von den andern unterschieden. Alle führten in Function ihren Stab (la Verge).[1] Die Amtshandlung und die darüber gemachte Ausfertigung eines Huissiers heisst Exploit,[2] er nimmt darüber ein Protocoll auf, das binnen drei Tagen bei einem Controleur seit 1669 in ein eigenes Register eingetragen werden muss, wobei 5 Sols bezahlt werden.[3]

Zur Vornahme von Mobiliartaxationen und Versteigerungen gibt es in den grösseren Städten eigene Huissiers Priseurs et Vendeurs de Meubles.

Wer einen Huissier während einer Amtshandlung misshandelt, unterliegt als Rebelle den schwersten Strafen.

Wer von ihnen um Beistand angesprochen wird, ist verpflichtet ihnen Hülfe zu leisten. Das Amt ist käuflich.[4]

3) Ausbildung der Bazoche.[5]

251. Man versteht unter Bazoche die Gesammtheit der Schreiber am Parlamente zu Paris. Nachdem dieses nämlich in Paris ansässig geworden war, kamen sämmtliche Schreiber zusammen und bildeten eine Corporation, die anfänglich wohl nur ein Scherz zum Zwecke geselliger Erholungen war, aber bald auch eine rechtliche Bedeutung bekam, nachdem sie die oberste Gerichtsbarkeit in einigen Angelegenheiten erhalten hattte.

Philipp der Schöne ist, so weit es sich nachweisen lässt, der erste, der dieser Gesellschaft eine äussere Sanction gab. Die

---

[1]) Wen der Huissier mit dem Stabe berührt, muss unbedingt ihm Folge leisten. Ord. v. 1566. Rec. XIV. 197. Ihre Zeugen hiessen Recors. Rec. XVI. 208. 1669 entbindet Ludwig XIV. der Nothwendigkeit solche zu ziehen. Rec. XIX. 334.

[2]) Für jedes Exploit ist die gesetzlich bestimmte Taxe zu zahlen. Einen Tarif aller gibt Jousse II. 670—672.

[3]) Dieses Enregistrement hiess la Contrôle des Exploits. Traité de la Souveraineté du roi II. 248. — [4]) Rec. XIV. 197.

[5]) S. Denisart Collection Ausg. v. Camus. Ferriere Dictionaire u. Encyclopédie v. Bazoche.

scherzhafte und ernsthafte Seite des Instituts zugleich auffassend, bestimmte er, die Corporation solle wie ein Königreich (royaume de la Bazoche) eingerichtet sein. An ihrer Spitze steht ein König, der sich aus eigener Machtvollkommenheit seine Beamten wählt, nämlich einen Kanzler und mehrere Maîtres des Requêtes, einen Generaladvocaten, einen Generalprocurator, einen Referendarius, einen Kaplan und ausserdem mehrere Advocaten, Notare, Greffiers und Huissiers, ein Bild des französischen Staates im Kleinen. Er selbst hat die höchste Gerichtsbarkeit in allen Streitsachen der Schreiber unter sich und bildet die letzte Instanz für die Prévôtés bazochiales in den vom Parlamente zu Paris abhängigen Bezirken, die er selbst anzuordnen und deren Vorsteher er zu ernennen hat. Ein besonderes Vorrecht des Königs der Bazoche war es auch, jährlich einen feierlichen Umzug zu halten, wozu er seine sämmtlichen Beamten und Unterthanen in und ausserhalb Paris berufen durfte.

Mit der Zahl der Schreiber wuchs auch die Macht der Bazoche und verschaffte ihnen neue Rechte. 6000 Mann an der Zahl, halfen sie 1541 König Heinrich II. aus harter Kriegsnoth. Dafür erhielten sie vom Könige mehrere Vorrechte, so z. B. für das Maifest die nöthigen Bäume aus des Königs Forsten fällen und eine bestimmte Summe Geld ansprechen zu dürfen; ferner das Recht, ein Wappen (drei Dintenfässer) mit Helm und Schild zu führen.

Diese wachsende Macht der Schreiberinnung erregte aber auf der andern Seite Bedenklichkeiten, und König Heinrich III. sah sich genöthigt, den Königstitel und den jährlichen Umzug abzuschaffen.

Demungeachtet behielt die Bazoche ihre Corporationsrechte und wurde stets als solche anerkannt. Im Jahre 1586 erhielt sie vom Parlamente ihre Statuten, welche in 18 Capiteln die Rechte und Pflichten der Beamten der Bazoche näher bestimmen, und im Jahr 1636 eine besondere Instruction über die Wahl ihres Kanzlers, der indessen die höchste Behörde geworden war. Immerhin übte die Bazoche bedeutende Rechte aus: abgesehen von der eigenen Jurisdiction, hatte sie noch das Recht, Procuratorenmatrikel, sowie die Meisterschaft für viele Gewerbe zu ertheilen, namentlich für Hutmacher, niedere Chirurgen, Schuster, Pastetenbäcker, Köche u. s. w. Auch besass sie lange Zeit ein Grundstück von 100 Jauchert an der Seine, bekannt unter dem Namen des Pré au Clercs. Freilich sind die meisten dieser Rechte allmählig verloren gegangen, aber lange noch dauerte ihre Gerichtsbarkeit fort, worüber Folgendes genügen mag. Sie erstreckt sich über Civil- und Criminalsachen der Clercs vom Parlamente in erster und für die davon abhängigen Prévôtes in letzter Instanz. Das Verfahren war dasselbe, wie beim

Parlament, nur führten die Schriften den Titel: A nos Seigneurs du royaume de la Bazoche, und die Beschlüsse die Überschrift: La Bazoche signante en triomphe et titre d'honneur, Salut. Die Versammlungen fanden wöchentlich zweimal, Mittwochs und Samstags um 12 Uhr im Saale von St. Louis Statt.

Jährlich wurden zwei grosse öffentliche Verhandlungen gehalten, das eine Mal bei der Wahl des Kanzlers der Bazoche, das andere Mal am Fasching (causse grasse), wobei es viel zu Lachen gab.

4) Die Procuratoren und die Advocaten.

252. Die *Procuratoren* [1]) betrieben ihre Geschäfte als Gewerb und verkauften ihre Stelle mit ihrem Sitze im Justizgebäude.

Die ganze Corporation sank sehr in der öffentlichen Meinung, weil allzu viele Unberufene sich eindrängten. Sie beschwerte sich über die Missbräuche; ein Beschluss des Parlaments vom December 1537 stellte dieselben ab. Nur wer 10 Jahre als Clerc und 3 als Maître Clerc bei einem patentirten Procurator gearbeitet hatte und seinen guten Ruf durch das Zeugniss sechs unbescholtener Männer darthun konnte, wurde nach einer befriedigend bestandenen Prüfung zugelassen. In den verschiedenen Verordnungen über das Gerichtswesen werden die Verpflichtungen der Procuratoren, sowie die Taxen derselben genauer bestimmt und Missbräuchen wird so viel wie möglich vorgebeugt.

Eine Verordnung Heinrichs III. vom October 1588 erklärte die Procuratorenstellen für erbliche Ämter (offices héréditaires) die man zuerst durch Kauf erwarb. In Folge derselben kamen sie nur in die Hände wohlhabender Männer, und es bedurfte keines Einschreitens der Regierung mehr, um die gute Ordnung in dieser Corporation aufrecht zu erhalten.

Die Zahl der Procuratoren sowohl des Parlaments als des Châtelet und anderer Gerichte wird mehrmals verringert. Die Versuche, die Ämter der Procuratoren mit der Advocatur zu verbinden, hatten keine Dauer, so dass beide auch noch beim Ausbruch der Revolution getrennt waren und nach dieser auch getrennt blieben. Die Procuratoren erhielten seitdem den Titel Avoués.

253. Zu hohem Ansehen und zu grossen Ehren gelangte während dieser Periode der Advocatenstand, [2]) der in seiner Mitte die

---

1) Fournel II. 246. 372. Recueil, Table v. Procureurs. Jousse, traité de la Justice Civile II. 479 folg. 526.

2) Jousse, traité de la Justice Civile II. 441 folg. Recueil v. Avocat. Histoire abrégée de l'Ordre des Avocats par Boucher d'Argis in Camus et Dupins Werk de la Profession d'Avocat Edit. v. 1832. t. I. 40 folg. Pasquier ou

berühmtetsten und gefeiertsten Rechtsgelehrten Frankreichs zählte und die Wiege der grössten Staatsmänner war.

Weil die Verkäuflichkeit der Stellen unter Anderm die Wirkung hatte, dass die meisten derselben an Leute von mittelmässigen Verdiensten übergingen, waren es vor Allem die Advocaten, welche den Glanz der französischen Rechtswissenschaft erhielten, ihre Fortschritte schnell förderten und die Nation in diesem Zweige der Gelehrsamkeit vertraten. Das belebende Element des ganzen Standes war die Ehre [1]) und die Selbständigkeit. So waren die Advocaten ausser den Parlamenten die angesehensten, ja fast die einzigen Vertheidiger der Freiheit.[2]) Vor Allem waren die Advocaten der Parlamente geehrt. Sie bildeten keine Corporation, keine eigenen Statuten untergebene Innung, sondern einen freien Verein, der den Namen l'Ordre des Avocats führte.[3]) An dessen Spitze stand anfänglich der Doyen, später Bâtonnier genannt. Diesen Namen hatte er daher bekommen, dass er der Bewahrer der Fahne der von den Procuratoren und Advocaten gebildeten Bruderschaft in der Nicolauscapelle war. Er wurde jedes Jahr von dem ganzen Verein gewählt.[4]) Er fertigt die Liste der wirklich bei dem Gerichte fungirenden Advocaten (Tableau des Avocats), hat die Aufsicht über sie, ist der Vorsitzer ihrer Zusammenkünfte und des von ihnen gebildeten Ausschusses (Députation).[5]) Dieser entscheidet über den

---

Dialogue des Avocats au parlement de Paris par Ant. Loisel. Ebend. p. 147 folg. Eine neue Ausgabe dieses Werkes, einer Nachahmung d. Brutus von Cicero vom Jahr 1602, wird jetzt (1844) von Dupin veranstaltet. Ohne Commentar über die vielen darin aufgeführten Rechtsgelehrten ist dasselbe nicht zu verstehen. Pasquier Recherches II. ch. S. ferner Denisart Collection Edit. de Camus Bd. II. V. Avocats. Fournel t. II.

1) Die Advocaten der Parteien in einem Rechtsstreite theilen sich alle Actenstücke gegenseitig ohne Recepisse mit und stellen für bezahltes Honorar nie eine Quittung aus. Boucher d'Argis ch. 14. 15. 18.

2) Fournel erzählt die interessantesten Fälle des gesetzlichen und siegreichen Widerstandes der Advocaten des Parlaments von Paris, Bd. II. 386, 425—449. 459—466—486. 504—523. Das Barreau stellte in der Regel seine Functionen ein, wenn den Parlamenten Gewalt geschah.

3) Man nannte ihn auch la Compagnie des Avocats, und die Gesammtheit der Advocaten eines Gerichtshofes auch dessen Barreau, von dem Theil des Gerichtssaales, wo die Plaidirenden standen, der durch eine Barrière von den Sitzen der Richter getrennt ist.

4) Denis. a. a. O. p. 717 §. III. S. Boucher d'Argis ch. 10. Fourn. VI. 380.

5) Die Advocaten des Parlaments hatten ihre Bänke in den Sälen; jede Bank wählte 2 Mitglieder des Ausschusses; 1781 bemerkte man, dass nicht gleich viele auf einer Bank sassen, man vertheilte sie nun in Sectionen, die Colonnes hiessen u. deren jede ihre Deputirte ernannten. Denisart p. 717 n. 8. 9.

Ausschluss eines Advocaten (radiation du tableau), der sich der Ehre auf der Liste zu stehen, schon durch undelicate Handlungen unwürdig gemacht hatte. Der Gestrichene kann jedoch an den ganzen Verein appelliren, welcher den Strich billigt oder für nichtig erklärt.[1])

Um in die Advocatenliste eingetragen werden zu können, muss der künftige Advocat vor Allem an einer namhaften Universität[2]) die gesetzliche Zeit hindurch studirt und den Grad eines Licentiaten oder Doctors der Rechte erhalten haben. Eine Verordnung Ludwigs XIV. v. J. 1679 enthält hierüber feste Bestimmungen.[3]) Man musste an einer Rechtsfakultät des Königreichs studirt haben,[4]) der Licentiat 3, der Doctor 4 Jahre. Um Unterschleife zu verhindern, musste der Studirende alle drei Monate sich in das Album der Facultät einschreiben; dessgleichen auf ein besonderes Register, welches an die Kanzlei des Procureur général (Parquet) des Parlaments, in dessen Ressort die Universität liegt, gesandt ward. Allda muss der Graduirte sein Diplom visiren und bestätigen lassen.[5]) Mit diesem Diplom versehen hat er sich von einem alten d. h. einem schon 10 Jahre ausübenden Advocaten bei dem Parlamente, in dessen Ressort er die Advocatur beginnen will, zur Immatriculation vorstellen zu lassen: sie hat statt, wenn er von dem Präsidenten nach den ihm günstigen Conclusionen des Ministère public den hergebrachten Eid geleistet hat. Er wird dann in ein Register eingetragen und ihm ein Zeugniss daraus auf Pergament (die Matricul genannt) eingehändigt.[6]) Es steht ihm nun frei, wirklicher Advocat zu werden oder sich mit dem Titel zu begnügen, um zu andern Functionen zu gelangen. Im ersten Falle überbringt er die Matrikel dem Bâtonnier, der sie visirt und einer der Colonnen des Advocatenvereins übergiebt, bei diesem giebt sich dann der Aufzunehmende zu erkennen und beginnt seine Probezeit (stage genannt). Während derselben, bis 1751 zwei, dann vier Jahre hat er

---

[1]) Denisart p. 718.

[2]) Carl VIII. verlangte, dass er an einer Université renommée und Franz I. (1519) dass er an einer Université fameuse studirt habe. Boucher d'Argis a. a. O. p. 54.

[3]) Recueil XIX. 195. Diese Bestimmungen bilden noch jetzt die Grundlagen der Organisation des Rechtsstudiums in Frankreich. Durch die Verordnung vom Jahr 1679 wird erst das römische Recht in Paris zu lehren erlaubt und zugleich befohlen. Ferner wird ein Lehrstuhl des Droit français coutumier allda errichtet. S. Verord. v. 1682. 1690. 1700. Rec. XX. 111. 349.

[4]) Das Studium im Ausland zieht nicht. Rec. XIX. 228.

[5]) Ord. v. 1679. art. 15. 16. Denisart p. 709.

[6]) Denisart p. 712—713. Boucher d'Argis bei Dupin p. 57—58.

den Gerichtssitzungen beizuwohnen, das Processverfahren zu studiren, kann auch, jedoch Nicht auf eigenen Namen, plaidiren, und wird dann, wenn nichts gegen ihn vorliegt, nach dem Ablauf dieser Zeit endlich in das Tableau vom Bâtonnier eingetragen.[1])

Das Verhältniss des Advocaten zum Procurator ist, dass dieser alle Acte, welche die Formalien der Processe angehen, zu verrichten; der Advocat aber die schriftliche und mündliche Ausführung des Rechts seiner Partei zu machen hat.[2]) Er arbeitet die Deductionen (Mémoires) aus und plaidirt. Die Advocaten haben eine Amtstracht.[3]) Der Ordre des Avocats bei den Parlamenten bestand bis 1790 und trug, als diese aufgehoben waren, auf seine eigene Auflösung an, voraussehend, dass er in der nächstkommenden Zeit seine hohe Stellung nicht mehr würde behaupten können. Erst unter Napoleon (1810) wurde er wieder hergestellt.[4])

5) Die Kanzleien bei den hohen Gerichten.[5])

254. Bei dem Parlamente zu Paris bestand schon frühe eine Kanzlei, in welcher gewisse Acte im Namen des Königs ausgefertigt und mit dem sogenannten kleinen Siegel besiegelt wurden, z. B. Gnadenbriefe, Altersdispensationen, Committimus u. a. Nach und nach verband man solche Kanzleien, die ein Maître des Requêtes präsidirte und die ein zahlreiches Beamtenpersonal hatten, es wurden deren bei den übrigen Parlamenten errichtet und bei den Präsidialgerichten, zuletzt sogar für die Löschung der Hypotheken bei den Ämtern der Baillis.[6]) Die Organisation der sämmtlichen

---

[1]) Boucher d'Argis a. a. O. Denisart p. 717—718. Man legte seit 1751 eine eigene Liste für die Avocats stagiaires an.

[2]) Der Advocat plaidirt mit bedecktem Haupte, der Procureur trägt mit unbedecktem vor; desshalb nimmt jener die Mütze ab, so oft er Actenstücke vorliest, weil er dann als Procurator fungirt. Boucher, d'Argis ch. 12. 20. In einigen Gerichten gab es Avocats-Procureurs. Jousse II. 476.

[3]) Boucher d'Argis ch. 8. Fournel II. 377. 415—457. Sie trugen eine schwarze Soutane und darüber ein mantelartiges Kleid von schwarzer Farbe (Robe noire) und bei Feierlichkeiten bis zu Ende des 17. Jahrhunderts ein scharlachrothes. Als Kopfbedeckung zuerst eine Kaputze, später ein Barret.

[4]) Die Geschichte des Advocatenstandes seit 1789 ist sehr geistreich von Dupin im ch. 21. zu Boucher d'Argis beschrieben p. 123—139 u. Fournel II. 538.

[5]) Encyclopédie V. Chancelleries t. II. p. 476 u. 480. De la Roche Flavin XIII. ch. 89. 90.

[6]) Recueil XI. 190. Lettres pour la Chancellerie de Toulouse v. 1490. XIII. 247. Verordnung von 1551. XV. 212. Verord. von 1599. XVII. 246. Verord. von 1659. XIX. 267. v. 1681. XXII. 530. Verord. v. 1771.

Kanzleien wurde durch königliche Verordnungen gemacht, deren wichtigste aus den Jahren 1651, 1660, 1670, 1672 sind.[1])

d) Die gewöhnlichen königlichen Untergerichte.[2])

255. Die gewöhnlichen Untergerichte sind wie früher die der königlichen Prévôts, Chatelains, Vicomtes, Viguiers u. s. w.[3]) und die Gerichtsbeamten der Grundherrn, welchen Titel sie auch führen, z. B. die Baillis derselben. Wie die städtischen Obrigkeiten allmählich die Gerichtsbarkeit verloren, ist oben angegeben worden.

Hier von den Gerichten der Prévôts. Von den Patrimonialgerichten unten.

Die königlichen Prévôts sind die gewöhnlichen Richter der Nichtadelichen (Roturiers) selbst in Lehenssachen.[4]) Sie sind die obervormundschaftliche Behörde derselben und haben die Versiegelung ihrer Verlassenschaften. Auch die geistlichen und nicht privilegirten Beamten stehen unter ihnen.[5]) In den dazu geeigneten Sachen sind sie selbst die Richter erster Instanz der Adelichen, der Kirchen und geistlichen und anderen Corporationen, Hospitäler u. s. w.[6]) Sie sind für alle Cas Royaux auch die Richter für Grundherrliche Unterthanen mit Ausschluss der Patrimonialrichter.[7])

---

[1]) Sie sind angegeben im Recueil XVII. 246. 380. XVIII. 371. XIX. 14. Encyclopédie p. 476. Die Instruction für die Secretäre der Kanzlei heisst das Sciendum de la Chancellerie.

[2]) Jousse, traité de la justice civile I. p. 222 folg. 604 folg. Encyclopédie v. Prévôt royal VI. 745 folg. Brewer I. 209. Das Edict von Cremieux und eine Declaration v. 1559 reguliren zuerst genauer die Competenz und die Functionen der Prévôts als Richter. Rec. XII 509. 538.

[3]) In Languedoc gab es Viguiers d'Epée. Sie waren Baillis und richteten nur, wenn sie graduirt waren. Jousse I. 605. In Poitou waren die Viguiers nicht einmal Prévôts, sondern erbliche Besitzer einiger einträglichen Rechte der alten Vicarii. S. oben p. 244 No. 3.

[4]) Jousse, justice civile I. 222.

[5]) In einigen Städten behielt der Magistrat die Gerichtsbarkeit, z. B. die Capitouls in Toulouse, die selbst die Criminaljustiz hatten. Denisart IV. 181. Auch die Schöffen der Artesischen Städte. Ebend. II. Jousse I. p. 223.

[6]) Jousse p. 223—232 weist 14 Hauptfälle der Competenz der Prévôts als erster Instanzrichter in Civilsachen nach.

[7]) Jousse p. 232—240 führt 18 Fälle dieser Art an.

[8]) Jousse, traité de la justice Criminelle I. 153—160. Les prévOts connaissent en première instance de tous les crimes qui ne sont pas royaux ou Cas prevotaux par la nature du crime lorsque l'accisé est roturier. Ils connaissent en général de tous les autres crimes dont la connaissance n'est pas attribuée aux Baillis et Sénéchaux (p. 154). Die Hauptfälle sind angegeben p. 154—156.

Die Prévôts haben die ordentliche Criminaljurisdiction für alle nicht in strafrechtlicher Beziehung für Cas Royaux geltenden gewöhnlichen Verbrechen nicht privilegirter Personen.[8] Sie haben alle aus dem Begriff ihrer Gerichtsbarkeit fliessenden Rechte, auch die Vollstreckung ihrer Urtheile.[1] Sie sind sogar Appellationsrichter, indem die Berufung von den durch grundherrliche Richter gefällten Urtheilen an sie geht.[2]

Von ihren Urtheilen geht die Appellation an die Gerichte der Baillis oder Senechaux und zwar in den durch die Verordnung von 1551 festgesetzten Fällen an dieselben in ihrer Eigenschaft als Präsidialgerichte. Ausnahmsweise findet auch eine Appellation an die Parlamente statt.[3]

Ausser dem Prévôt von Paris hat nun auch der von Orleans die Rechte, die Competenz und den Rang eines Bailli.[4]

Die Prévôts hatten noch ihre herkömmlichen Assisen wie früher.[5] Sie haben die ihrer streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende willkührliche[6] und verschiedene Privilegien und Ehrenrechte.[7] In den von den Baillis gehaltenen Assisen haben sie zu erscheinen, um ihre allda angefochtenen Entscheidungen zu vertheidigen und amtliche Befehle entgegenzunehmen.[8]

Die Prévôts haben in Folge einer Verordnung vom Dec. 1581 ihren Lieutenant, der in Verhinderungsfällen sie in jeder Beziehung zu vertreten hat;[9] ferner ihre berathenden Beisitzer in Folge einer Verordnung vom April 1578, welche den Titel Conseillers Assesseurs de la Prévôté führen. Ohne deren Beistimmung kann der Prévôt kein Urtheil fällen.[10] Seit 1495 sind die Prévôts in amtlicher Beziehung selbstständig, also nicht mehr wie früher von den Baillis abhängig. Ihr Amt ist ein unmittelbar königliches.[11]

e) Die Gerichte der Baillis und der Sénéchaux.[12]

256. Da die Baillis und Sénéchaux in der Regel Lieutenants hatten, und gerade diesen die Rechtspflege übertrugen, so wurden über die Ernennung und die Amtspflichten der letzten Verordnun-

---

[1]) Jousse, justice civile I. 241—243. — [2]) Jousse, justice civile p. 242. 8.
[3]) Über Alles Jousse justice I. 243—244. — [4]) Jousse I. 245. — [5]) Jousse I. 241. No. 6. — [6]) Jousse I. 241. 242. — [7]) Jousse I. 604. — [8]) Jousse I. 604. — [9]) Jousse I. 605. — [10]) Jousse I. 607. p. 405. — [11]) De la Mare I. 46—47.

[12]) Guenois, Conférences des Ord. I. 301. Chenu. p. 154. De la M. traité de Police I. 711. Loiseau traité des Offices. Encyclopédie Méthodique Jurisprudence I. 711. v. Bailli. Denisart ed. Camus v. Bailli. III. 71. Degrés de Jurisdiction VI. 115. Boucher S. 224.

gen erlassen. Im Jahr 1493 wird jenen gestattet, einen Lieutenant général und einen bei dessen Verhinderung eintretenden Lieutenant particulier sich zu ernennen.[1] 1498 wird verordnet, die Baillis und Sénéchaux müssten, um selbst Recht sprechen zu können, graduirt sein; da sie diess selten waren, so ging die Rechtspflege bald ganz auf ihre Lieutenants über. Weiter ging 1560 die Ordonnance von Orleans, welche (art. 48) die letzten ausschliesslich mit der Rechtspflege beauftragte.[2]

Die Baillis ernannten sie nach ernstlicher Berathung mit ihrem Gerichtspersonal anfangs selbst, konnten aber die einmal ernannten nicht willkührlich entlassen.[3] Die Ordonnance von Blois verbot 1579 den Baillis an den Gerichtssitzungen als Mitstimmende Theil zu nehmen. Sie hörten also auf, die richterliche Gewalt zu haben, und blieben fortan nur Baillis de robe courte oder d'Epée. Sie präsidirten wohl noch hie und da die Gerichtssitzungen, (wo in ihrem Namen das Urtheil verkündet wurde) hielten Assisen, Rundreisen u. s. w., waren also noch Polizei- und Administrativbeamten.[4] Sie mussten nothwendig Edelleute sein. Die Zahl ihrer Lieutenants wurde vermehrt, so dass in der Regel jeder einen Lieutenant général civil und einen Lieutenant général criminel und eben so viel Lieutenants particuliers hatte. Die Stellen der Lieutenants waren verkäufliche und erbliche Staatsämter.[5]

Es kommen allerdings ausser den hier aufgeführten Baillis auch Baillis de robe longue vor, welche selbst Richter sind; die meisten derselben finden sich in Orten, die früher Grundherrn gehörten und an die Krone kamen. Die Könige liessen die Patrimonialgerichte meistens fortbestehen und die Baillis blieben nach wie vor als Patrimonialrichter mit beschränkter Gerichtsbarkeit.[6] In den königlichen Gerichten der Sénéchaux und höhern Baillis gingen noch andere wichtige Veränderungen vor. Aus der schon in der vorigen Periode ausgebildeten Sitte, Rechtsgelehrte zu befragen, entwickelte sich allmählich eine Art collegialischer Verfassung der Gerichte jener Beamten. Sie und ihre Lieutenants hatten ihre Räthe, welche Assesseurs oder Conseillers hiessen und im Nothfalle die Lieutenants vertraten.[7] Besonders berühmt wurden die Räthe beim

---

1) Recueil XI. 214. — 2) Denisart p. 74. — 3) Rec. XI. 346. art. 47. 48.

4) S. Denisart p. 74 folg. den Umfang ihrer Amtsgewalt bezeichnet ein Arrêt de Règlement des Parlaments v. 1759. Bei Denisart p. 77.

5) Encyclopédie p. 117. — 6) Denisart p. 78—79.

7) Denisart v. Assesseurs t. II. 394. Encyclopédie v. Assesseur u. Conseiller I. 716. III. 233. Sie hiessen genauer bezeichnet Conseillers jugeurs und später (1551) Conseillers Magistrats.

Gerichte des Prévôt von Paris, welche 1485 schon zwölf an der Zahl sich Conseillers du roi au Châtelet nannten.[1]) Ihre Anzahl stieg im Laufe der Zeiten auf 64, die in 4 Schaaren (Colonnes) sich theilten.[2]) Bei den andern Gerichten waren es weniger, auch thaten die Lieutenants die Dienste der Conseillers Assesseurs.

Die Competenz der Gerichte der Baillis und Sénéchaux wurde in dieser Periode so genau wie möglich bestimmt. Sie waren nämlich gegenüber den Prévôts, den juges subalternes des Königs und den Patrimonialgerichten, Gerichte zweiter Instanz sowohl in Civil- als in Criminalsachen. Für den Adel und die Geistlichkeit, in wie weit diese vor weltliche Gerichte gezogen werden konnten, waren sie die ausschliesslichen Civilgerichte; dessgleichen in allen Lehenssachen und in standesrechtlichen Streitigkeiten.[3]) In manchen andern hatten sie eine concurrirende Gerichtsbarkeit.[4]) In Criminalsachen wurde ihre Competenz durch die Verordnung von 1670 regulirt.[5]) Sie können als Instructionsrichter mit allen niedern Richtern mit Prävention concurriren, jedoch erst 24 Stunden nach dem begangenen Verbrechen. Ausschliesslich sind sie Instructionsrichter für die s. g. Cas royaux.[6])

f) Die Präsidialgerichte.[7])

257. Zur Abkürzung der Processe über minder wichtige Sachen setzte Heinrich II. im Jänner 1551 in allen grössern Amtsbezirken der Baillis und Sénéchaux eigene Appellationsgerichte ein, welche den Namen der Sièges présidiaux führten. Sie waren gebildet von

---

[1]) Encyclopédie III. 234. — [2]) Encyclopédie p. 234. waren sie von Adel, so hiessen sie Conseillers d'Epée. Ebend. p. 238. — [3]) Ferrière dict. du droit v. Baillif I. 167. Jousse traité de la justice civile I. 313 folg.

[4]) Z. B. en écriture privée. Encyclopédie p. 712.

[5]) Titre I. art. 9. 11. 16. Dazu Bornier p. 16—18. Jousse traité de la justice criminelle I. p. 160 folg. 430 folg. Brewer I. 456.

[6]) Nach dem Art. 11 der Ord. von 1669 sind es: lèse majesté, sacrilége avec effraction, rebellion, sédition, fabrication de fausse monnaie, hérésie, trouble public du service divin, rapt, enlèvement des personnes avec violence, correction des officiers royaux, malversation aux commises dans leurs charges.

[7]) Die Hauptschrift ist Jousse, traité des jurisdictions des Présidiaux. Paris 1755. 1 vol. 8. S. ferner Chenu p. 133. Ferrière Dictionnaire v. Présidiaux (II. 392). Encyclopédie v. Présidiaux. Recueil des A. L. F. Table V. Présidiaux. Brewer I. 235. Schon zur Zeit des Edicts von Cremieux hiessen die Gerichte der Baillis, Sénéchaux, Présidiaux, wenn der Vorsteher derselben an der Spitze seiner Räthe ein Urtheil fällte. Nach 1551 hiessen die gewöhnlichen Gerichte jener Beamten nicht mehr so. Ferrière p. 392.

den Vorstehern des Amtsgerichtes und seinen jedoch der Zahl nach vermehrten Räthen.[1]) Sie konnten definitiv erkennen in allen Civilsachen, in welchen der Streitgegenstand 250 livres Capital oder 10 livres[2]) Renten nicht überstieg und ohne dass die Appellation Suspensiveffect hatte, in Sachen, deren Gegenstand 500 livres Capital oder 20 livres Renten nicht überstieg.[3]) Schon im März 1551 wurden deren 32 errichtet, die nach und nach auf 100 vermehrt wurden.[4])

Auch in Criminalsachen hatten die Präsidialgerichte zu sprechen, namentlich in Sachen, worüber auch die Prévôts des Maréchaux competent waren und die daher Cas prévôtaux et présidiaux hiessen. Auch haben sie zu entscheiden, ob eine vor dem Prevotalgerichte anhängige Sache dahin gehörte, also ein Cas prévôtal war.[6]) Die Präsidialgerichte können nur Beschlüsse fassen und Urtheile fällen, wenn sieben Mitglieder anwesend sind. Durch eine Menge Verordnungen, Instructionen und gelegentliche Verfügungen[7]) wird die Organisation und die Competenz dieser Gerichte näher bestimmt, das Verfahren vor denselben regulirt u. s. w. Sie unterlagen häufigen Veränderungen; nicht selten waren Neuerungen von kurzer Dauer.

In den oben angeführten Civilsachen von 250 und 500 livres sind die Präsidialgerichte in eigenem Ressort auch in erster Instanz competent, wo dann die Parteien eine Instanz verloren.[8])

Ludwig XVI. erweiterte 1777 ihre Competenz, so dass sie bis auf 200 livres in letzter Instanz erkennen konnten.[9]) Der Lieutenant

---

[1]) Rec. XIII. 248. Die Ordonnance v. Moulins bestätigte die neue Einrichtung.

[2]) In Folge der ersten Verfügung der Verordnung (Premier Chef de l'Ordonnance art. 2.) Das Urtheil musste sein jugé en dernier ressort.

[3]) In Folge der zweiten in Art. 4. (Second chef de l'ordonnance). Das Edict sagt: Ils jugent par Provision oder présidialement.

[4]) Im Umfange der Parlamente von Paris 43, Bordeaux 15, Rouen 7, Toulouse 13, Rennes 4, Metz 5, Grenoble 1, Dijon 6, Besançon 5, Elsass 1, Jousse p. 579.

[5]) Ord. v. 1670. I. art. 15. Jousse p. 311. Rec. XIV. 428. Verordnung v. 1579. Brewer I. 482.

[6]) Brewer p. 490. Ord. v. 1670. tit. II. art. 15. Schon die Ord. von 1572. Rec. XIV. 251.

[7]) Jousse giebt eine Table chronologique aller und liess die 25 wichtigsten als Anhang seines Werkes abdrucken. Noch andere erschienen später; sehr umgestaltet wurde das Institut durch Verordnungen Ludwigs XVI. v. 1774. 1777. 1778. 1788. Rec. XXVI. p. 57. XXV. 84. 132. 391. 538. Die Neuerungen giebt Brewer in S. 238 folg.

[8]) Jousse p. 1. Edict vom März 1551. Art. 33 u. 49. Denisart ed. Camus v. Degré de jurisdiction III. 114.

[9]) Recueil XXV. 84.

criminel[1]) des Amtes ist der instruirende Richter. Derselbe fällt auch Urtheile in Criminalsachen, welche nicht von höhern Gerichten zu entscheiden sind,[2]) und zwar in geringeren z. B. in Injuriensachen nur in Gegenwart eines königlichen Advocaten, in bedeutenden als Vorsitzer der Chambre criminelle, die in den einer Appellation unterworfenen Sachen nach der Verordnung von 1670 aus drei, in nicht unterworfenen aus sieben Räthen besteht.[3])

Auch haben diese Gerichte mit den Prévôts des Maréchaux eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit Prävention.[4])

Auch in kirchlichen Sachen haben die Baillis und Sénéchaux eine Jurisdiction zum Schutze der Kirchen selbst, zu dem der Freiheiten der gallicanischen Kirche, in Besitzstreitigkeiten von Beneficien, Zehnten u. s. w.[5])

Endlich haben sie eine ziemlich ausgedehnte Polizeigewalt und das Aufsichtsrecht in Gemeindesachen.[6]) Obgleich durch die Einrichtung der Präsidialgerichte, die unter dem Namen der Assises üblichen Gerichtstage der Baillis und Sénéchaux kein so dringendes Bedürfniss mehr waren, wie früher; so wurden dieselben dennoch abgehalten.[7])

g) Die Criminalgerichte der Prévôts des Maréchaux.[8])

258. Die meist von dem Prévôt der Marschälle von Frankreich als Kriegsrichter in die Provinzen gesandten Lieutenants, welchen schon unter Ludwig XI. die allgemeine Sicherheitspolizei, namentlich auf den Heerstrassen übertragen war, und die desshalb Vagabunde und verdächtige Leute einzufangen und den Baillis oder Sénéchaux zu überantworten hatten, verwandeln sich im Anfange

---

1) Ferrière Dictionnaire du droit v. Lieutenant criminel. Brewer I. 457.

2) Ord. Crim. v. 1670. tit. I. art. 21. 22. Adeliche, Geistliche, die Mitglieder der Chambre des Comptes in Paris können verlangen, durch die Grande Chambre des Parlaments gerichtet zu werden.

3) Ord. v. 1670. tit. 25. art. 10. 11. Denisart p. 398. Die Räthe hiessen auch Assesseurs Criminels. Chenu p. 206. Ferrière a. a. O. p. 165. Beim Châtelet in Paris war für gewisse Verbrechen noch ein Lieutenant Criminel de Robe Courte. Ebend.

4) Encyclopédie p. 713.

5) Durch die Bestimmung der Verordnung v. 1667 u. 1695. Encyclopédie p. 713.

6) Encyclopédie p. 714—715.

7) Jousse, Justice civile I. 242. 256. II. 243. Denisart Ausg. v. Camus II. 475. Brewer S. 230.

8) De la Mare I. 230. Chenu p. 228 folg. Encyclopédie v. Prévôt des Maréchaux VI. 7. 40. Rec. Table V. Prévôt des Maréchaux. Brewer I. 486.

dieser Periode in bleibende Polizeibeamten, die den Titel Prévôts généraux der Provinz, für die sie eingesetzt waren, führten und Prévôts provinciaux einzelner Bezirke unter sich hatten. Ihre Gerichtsbarkeit war nach 1514 nur militärisch; doch richteten sie die den Truppen folgenden Abentheurer und Diebe u. s. w. Erst 1536 ertheilte Franz I. ihnen die Criminalgerichtsbarkeit über Vagabunden und Diebe überhaupt, und zwar anfangs bloss vorübergehend. Verschiedene Gründe bewogen denselben König, durch ein Edict vom 3. October 1544 ihnen eine bleibende mit den der Baillis concurrirende Gerichtsbarkeit dieser Art zu ertheilen und bald diese Prevotalgerichte in ganz Frankreich einzuführen Die Prévôts an der Spitze ihrer Archers der Maréchaussée, so hiessen die jetzt sogenannten Gensd'armes, liessen das Land bereiten, um Verbrechern dieser Art nachzuspüren und davon zu säubern.[1]) Die ersten Stellen dieser Art wurden 1546 in Paris errichtet, dann in Senlis, Beauvais, Clermont u. s. w. Der Generalprévôt der Guyenne wurde wegen schlechter Dienstführung aufgehoben und an seine Stelle drei Vice-Sénéchaux (à robe courte) ernannt, die wie die anderswo vorkommenden Vice-baillifs doch immer Prévôts des Maréchaux waren, ohne diesen Titel zu führen, den sie jedoch im Laufe der Zeit erhielten. Vor der politischen Umgestaltung Frankreichs gab es 31 solcher Prévôts[2]) im Königreiche, die den Titel Ecuyers und Conseillers du Roi führten, im Rang nach dem Lieutenant criminel in den Präsidialgerichten folgten. Sie hatten einen rechtsgelehrten Assesseur und einen Lieutenant zur Seite.[3]) Die Fälle, in welchen sie competent sind, heissen Cas Prévotaux und werden in den das gerichtliche Verfahren und die Functionen dieser Prévôts betreffenden Verordnungen genauer bestimmt. Die wichtigsten dieser Verordnungen sind vom 5. Februar 1549, 14. October 1564, die Ord. de Moulins v. 1566, die Criminalprozessordnung v. 1670 tit. II. und die Declaration sur les Cas prévôtaux et présidiaux v. 5. Februar 1731. Noch 1776 erschien eine Verordnung, die ihre Jurisdiction erweitert.[4]) Die Prävotalfälle zerfallen in zwei Classen; sie sind Cas prévôtaux par la matière du crime und c. p. par la qualité des Personnes. Zu den letzten gehören die Desertion und die Be-

---

[1]) Verordnung v. 1566. Rec. XIV. 200. v. 1660. Rec. XVIII. 391.

[2]) Als Chenu sein Werk schrieb, existirten deren nur 17 (p. 244 a. a. O.).

[3]) Denisart Ed. Camus II. p. 401. Jousse, justice criminelle I. 230. Sie erhielten auch einen Greffier 1549. Rec. XIII. 150. Ein Procureur du Roi bei ihren Gerichten wurde 1581 eingesetzt, aber sogleich wieder aufgehoben. Rec. XIV. 489. 504.

[4]) Auf die Verbrechen der Embauchage und Desertion. Rec. XXIII. 120.

günstigung zu derselben, die von den Soldaten auf dem Marsche oder im Nachtquartier begangenen Gewaltthätigkeiten und die von Landstreichern und heimathlosem Gesindel begangenen Verbrechen.[1]) Fälle der ersten Art waren Diebstähle auf offener Landstrasse (nicht in den Städten oder Vorstädten), Diebstähle mit bewaffneter Hand, mit offener Gewalt oder mit Einbruch, ferner Aufruhr, Zusammenrottungen mit Bewaffnung, unerlaubte Truppenwerbungen, Falschmünzerei und Verbreitung falscher Münzen.[2]) Alle ordentlichen Richter hatten indessen eine mit der ihrigen concurrirende Gerichtsbarkeit mit Prävention.[3]) Von ihren Urtheilen fand keine Appellation statt: das Verfahren war ein abgekürztes, desshalb waren die Prävotalgerichte in Frankreich einst so gefürchtet. Doch schreibt die Criminalordnung v. 1670 Tit. II. genau vor, wie die Prévôts Delinquenten zu behandeln haben. Sie haben auch andere Verbrecher festzunehmen und dem competenten Gerichte zu überantworten.[4]) Bei den Armeen sind eigene Prévôts des Maréchaux, die in Deutschland unter dem Namen der Profosen bekannt geworden sind.

h) Die Gerichtsbarkeit der Handelsconsuln.[5])

259. Die Handelsgerichte sind eigene aus Kaufleuten zusammengesetzte königliche Gerichte, welche bei Streitigkeiten von Kaufleuten unter sich in Wechsel- und Handelssachen Recht sprechen sollen. Dieses für den Handel so wohlthätige Institut kam zuerst in Frankreich auf, wo es Carl IX. auf den Rath des weisen Kanzlers l'Hopital durch das Edict vom Jahre 1563 einführte. Wir brauchen in dieser Einrichtung keine besondere Politik der französischen Könige zu suchen, welche eifersüchtig auf die Macht der Communen diese durch Theilung der Interessen ihrer Mitglieder zu brechen gesucht hätten. Nein das eigene Interesse des Handels erheischte eine solche Anstalt, und der besondere Schutz, den die französische Regierung dem Handel stets zuwandte, eröffnete dadurch diesem nun die Bahn zu einer freiern selbstständigen Entwicklung. Dass dieses der richtige Standpunkt ist, von dem aus man das ganze Institut betrachten soll, wird sich von selbst aus der Darstellung desselben ergeben.

---

[1]) Ord. v. 1670. tit. I. art. 12. Jousse, traité de la jurisdiction des Présidiaux p. 312. Brewer p. 488.

[2]) Ord. v. 1670. tit. I. art. 12. Brewer I. 488—489. Jousse p. 315. S. auch die Ord. v. 1549. Rec. XIII. 144.

[3]) Namentlich die Präsidialgerichte. Ord. v. 1670. tit. II. Art. 15.

[4]) Verordnung von 1566. Rec. XIV. 200.

[5]) Denisart Collection de décisions II. 352. Large, Le Praticien français I. S. 100. De Ferrière dictionnaire du droit II. S. 9. Meyer, Institutions judiciaires III. §. 277.

Die Gerichte sind von Kaufleuten besetzt, meistens von fünf, häufig auch von 3, von denen der eine Juge, die andern Consuls heissen. Zum Rechtsprechen müssen immer wenigstens drei zusammenwirken. Sie werden jährlich von Neuem gewählt, und zwar in Paris so, dass drei Tage vor dem Schlusse des Jahres 60 Kaufleute zusammenkommen, unter welchen 30 Gewählte die 5 Richter aus ihrer Mitte wählen.

Ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Kaufleute, ihre Wittwen und Erben, auch Handelsfrauen, Handelsfactoren und Handelsdiener, auf Nichtkaufleute nur für Wechsel, die von einem Orte auf einen andern gezogen sind. Für Kaufleute aber sind sie nur in Wechsel- und Handelssachen competent, so dass sie in andern Sachen gar nicht einmal prorogirt werden können; innerhalb jener dagegen kann das Privilegium des Committimus nicht statt finden. Bei einer Mehrheit von competenten Handelsgerichten hat der Kläger die Wahl zwischen dem Domicil des Beklagten, dem Orte der Abschliessung des Vertrags und dem der Zahlung.

Von Criminalsachen müssen sich die Handelsgerichte durchaus ferne halten, selbst wenn solche bei Gelegenheit des Handels vorkommen sollten, z. B. Fälschung, Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung ihrer Beschlüsse. Das Verfahren in diesem Gerichte ist summarisch. Auf die gemachte Vorladung müssen die Parteien persönlich ohne Advocat oder Sachwalt erscheinen; der ausbleibende Theil wird sogleich in contumaciam verurtheilt. Unter den Anwesenden wird nicht sowohl nach der Rechtsstrenge als vielmehr nur nach der bona fides geurtheilt. Die Richter müssen unentgeldlich untersuchen und entscheiden. Ihre Urtheile sind inappellabel in Sachen bis zu 500 livres tournois. Über diese Summe hinaus findet eine Appellation ohne Suspensiveffect an das Parlament statt, die aber innerhalb 3 Monaten eingelegt werden muss.

Die Execution endlich geschieht entweder durch Personalarrest oder gerichtliche Versteigerung. Diese können aber die Handelsrichter nicht selbst vornehmen lassen, sondern nur auf Befehle der königlichen Beamten durch Commissäre, die sie nicht einmal zur Erfüllung ihrer Amtspflicht zwingen können.

i) Von den grundherrlichen Gerichten.[1])

260. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit gilt nach den Ansichten dieser Periode lediglich als ein durch die Gnade des Königs

[1]) Baquet, traité des droits de Justice bes. Ch. 2. Jousse, traité de la Justice civile I. 186. 608. Desselben traité de la justice criminelle I. p. 142 folg. Jaquet. traité des justices des Seigneurs. Lyon u. Paris 1754. 1 V. 4, mit d. Verordnungen über diese Gerichtsbarkeit. Meyer, Esprit Origine et Progrès des Institentions judiciaires t. III. p. 126. Brewer I. 201—209. 234.

bewilligtes Recht,[1]) das in engen Grenzen beschränkt und rücksichtlich seiner Ausübung durch den König überwacht wird. Diese Gerichtsbarkeit kann nicht auf Fälle sich erstrecken, über welche der königlichen Gewalt ein ausschliessliches Recht zusteht. Die letzten werden Cas royaux genannt, gleichgültig ob die niedern oder die höhern königlichen Beamten [2]) über dieselben zu erkennen haben oder die Parlamente. Die Rechtsgelehrten suchten zur Bestimmung dieser Fälle mit Rücksicht auf eine Menge Verordnungen über dieselben sowie der Entscheidungen des Parlaments leitende Principien und stellten zuletzt eine umfassende Theorie der Cas royaux auf.[3])

Am meisten wurde die Criminalgerichtsbarkeit der Grundherrn beschränkt, wenn sie auch die Haute justice hatten. Dadurch dass den königlichen Beamten eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit Prävention in Criminalsachen gestattet wurde, wenn die grundherrlichen Beamten 24 Stunden hatten verstreichen lassen vom Augenblick des begangenen Verbrechens an, wurde jene so zu sagen für alle Criminalfälle competent, zumal auch die Cas prévôtaux ihrer Jurisdiction entzogen waren. Die Grundherrn hatten dieselbe fast nur noch dem Namen nach.[4]) Durch die so leichten Evocationen, die Vermehrung der königlichen Gerichte, und besonders durch die Errichtung der Präsidialgerichte wurde auch ihre Civilgerichtsbarkeit in engere Grenzen eingeschlossen. Die Begriffe der niedern, mittleren und hohen Gerichtsbarkeit wurden in dieser Periode und zwar bei Gelegenheit der im Jahr 1570 vorgenommenen zweiten Redaktion der Coutume von Paris genauer bestimmt [5])

---

[1]) Oder als eine aus Gnade tolerirte Usurpation.

[2]) Es giebt daher Cas Royaux bailliagers und sogar der Prévôts: ferner die der jurisdictions extraordinaires, z. B. der Forstgerichte. Jousse a. a. O. p. 68.

[3]) Sehr klar und ausführlich behandelt diese Lehre Jousse, traité de la justice civile I. p. 62—141 in 20 Capiteln. Er giebt von 1491 bis 1675 17 Verfügungen oder Arrêts des Parlaments über die Cas royaux an. Aber bei Jaquet finden sich deren viel mehr. Einige allgemeine Grundsätze über das Wesen der grundherrlichen Gerichtsbarkeit giebt L'hommeau: Maximes générales du droit français. Livre II. Des Droits Seigneuriaux.

[4]) Jousse, traité de la justice criminelle. Partie II tit. I. ch. e. Nro. 10—37. B. I. 143—153. Die planmässige Einengung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ist sehr klar nachgewiesen bei Meyer a. a. O.

[5]) Es wurde ein eigener Titel hierüber ausgearbeitet, der aber bei der Sanction wegblieb, weil auch in der vorhergehenden Coutume kein solcher vorkam. Baquet ch. 2. nahm die darin enthaltenen Grundsätze an, die nun allgemein geltend wurden. Jousse I. a. a. O. Ferrière Dictionnaire p. 105. Col. I.

und trugen gleichfalls zur Beschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit bei.

Die Ausübung derselben wurde durch königliche Verordnungen und Entscheidungen der höchsten königlichen Gerichtshöfe geregelt. Kein Grundherr (haut justicier) konnte in eigener Person richten: er musste seine Beamten haben und bei deren Ernennung die über die Wahl der königlichen Beamten üblichen Vorschriften befolgen.

Die besoldeten Patrimonialrichter sind nicht nach Belieben absetzbar, und unterliegen denselben Pflichten wie die königlichen. Die Gerichtsherrn müssen geeignete Gerichtssäle und gesunde und feste Gefängnisse unterhalten, dürfen ihre Unterthanen nicht durch ungerechte Belastungen drücken; jede Nachlässigkeit des Gerichtsherrn und jeder Missbrauch der Gerichtsbarkeit zieht den Verlust derselben nach sich.[1])

Die Grundherrn hatten entweder nur eine oder zwei Instanzen: ihre Beamten hiessen nach dem Umfange ihrer Jurisdiction Prévôts oder Baillis, selbst Châtelains, wie sie selbst. Wenn ihnen nur die niedere Gerichtsbarkeit zustand, führten sie häufig den Titel Maires. Es fand sich bei den grundherrlichen Gerichten in der Regel ein Procureur fiscal und wenn nicht mehrere Richter angestellt waren, wurden zur Fällung peinlicher Urtheile zwei Rechtsgelehrte (Gradués) zugezogen.[2])

In grösseren Herrschaften hielten die grundherrlichen Beamten auch Assisen.[3]) Die Appellationen giengen an die königlichen Gerichte, also an die der Baillis, besonders an die Siéges présidiaux. Einige Grundherrn hatten das Privilegium, dass die Berufungen von den Entscheidungen ihrer Baillis an das Parlament giengen, in dessen Ressort ihre Herrschaft lag. Alle Duchés-pairies waren einst in diesem Falle. Seit der Errichtung der Präsidialgerichte muss in den geeigneten Fällen an diese appellirt werden, wenn nicht der Duc Pair ganz besonders in dieser Beziehung privilegirt ist.[4])

Die geistlichen Grundherrn haben nach dem neuesten Rechte (seit 1568) keinen Vorzug vor den weltlichen: dagegen stehen den

---

[1]) Jousse führt die Verpflichtungen der Gerichtsherrn und ihrer Beamten in 31 Nummern auf I. p. 608—617 und die ihrer Richter in 7 p. 624—625; ihre Rechte u. s. w. in 6. p. 625—628.

[2]) Brewer I. 204—207. Die Patrimonialrichter hiessen im Allgemeinen auch Justiciers, daher Bas- Moyens- und Hauts justiciers. Jousse I. 188—190. 204. 209—216.

[3]) Jousse justice civile II. 243. 250, Brewer I. 234.

[4]) Jousse I. 221. Brewer p. 207.

Seigneurs apanagistes und Seigneurs engagistes einige besondere Rechte zu.[1])

k) Die Parlamente.[2])

1) Ihre Stellung und Bedeutung im Königreiche.

261. Die Parlamente und insbesondere das Parlament von Paris haben in dieser Periode eine doppelte Wichtigkeit, eine politische Wichtigkeit, und eine für die Rechtsanwendung.

In erster Hinsicht sind sie von der höchsten Bedeutung als die verfassungsmässigen Bewahrer und Vertheidiger der althergebrachten Rechte sowohl der Krone[3]) als der Stände,[4]) und des gesammten durch die Zeit geheiligten Rechtes von Frankreich. Ihre moderirende Gewalt hielt sich für berufen, alle vom Throne ausgehenden Massregeln zu prüfen und gegen die von ihr als gesetzwidrig oder nachtheilig erkannten sich auszusprechen: die Übergriffe des Absolutismus einerseits abzuwehren, andererseits den von ihr gebilligten Neuerungen die nöthige Autorität und Haltung zu verschaffen. In den wichtigsten Staatsangelegenheiten wurden sie angegangen: durch ihre Entscheidungen cassirten sie die letztwilligen Verfügungen zweier mächtiger Könige. Selbst auswärtige Mächte verlangten, dass die mit der Krone Frankreichs abgeschlossenen Staatsverträge vom Parlamente bestätigt werden sollten.[5])

---

1) Sie sind angegeben bei Jousse I. 619.

2) Tableau historique, généalogique et chronologique des trois cours souv. de France. La Haye 1772. *Henrion de Pansey* de l'autorité judiciaire en France. ch. 8. *Meyer* Esprit Origine et Progrès des Institutions judiciaires t. III. ch. 10. 11. 12. 13. *Dufey* Histoire actes et remontrances des Parlements de France. Paris 1816. 2 vol. 8. Einiges bei v. Raumer Geschichte Europas seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. B. IV. S. 26. B. VI. S. 119. *Rives* Essai sur les Parlements p. 118 folg. Floquet histoire du Parlement de Normandie. Rouen 1836—1843. 7 Bde. 8. Maximes du droit public français. Amsterdam 1775. vol. 4. p. 88—206. 236—284. Linnæus II. 665.

3) Die Parlamente waren die kräftigsten Vertheidiger der Rechte der gallicanischen Kirche. 1593 vertheidigte selbst das liguistische Parlament in Paris das Recht Heinrichs IV. auf den königlichen Thron nach der Loi Salique. Rec. XV. 71. Fournel hist. des Avocats II. 322.

4) Am energischsten erklärten sich die Parlamente gegen jede Art willkührlicher Besteuerung des Landes: gegen alle fiscalische Gesetze.

5) Leo X. verlangte das Concordat und Carl V. der Friede von Madrid sollten vom Parlamente zu Paris bestätigt werden. Den 16. Dec. 1527 prüfte und verwarf das Parlament den Friedensvertrag in feierlicher Sitzung. Recueil XII. 285. 296.

Im sechzehnten und im achtzehnten Jahrhundert waren sie die kräftigsten Vertheidiger der Kirche.[1] Sie übten eine censorische Gewalt zur Aufrechthaltung der guten Sitten. Der Hof überliess ihnen die Verfolgung und Vertreibung der Jesuiten[2] und steigerte bei mehreren Gelegenheiten, freilich wo es seinem Interesse gemäss war, ihr politisches Ansehen.

Die Gutheissung der königlichen Verordnungen durch die Parlamente, deren Wachsamkeit und Weisheit die ganze Nation Alles vertraute, beruhigte Jedermann über deren Inhalt und Gerechtigkeit, so dass es für die königliche Gewalt wichtig war, die Parlamente für sich zu haben. Diese begriffen aber ihre hohe politische Bedeutung sehr wohl. Sie wussten, dass sie für die letzte Schutzwehr der Freiheit gegen den Despotismus galten; sie sahen mit der Nation sich seit 1615 für die Stellvertreter der nicht mehr versammelten Reichsstände und ihre Gewalt für unverletzlich an. Ihre Opposition verschaffte ihnen eine grosse Popularität. So geschah es denn, dass sie aus Übermuth nicht selten mit der königlichen Gewalt in Principienkämpfe traten, die in der Regel nur durch Gewaltstreiche von der letzten beendigt werden konnten. Es ist übrigens sehr schwer mit Bestimmtheit zu sagen, auf welcher Seite in denselben das Recht war,[3] weil zwischen der souverainen Gewalt des Königs und dem anerkannten Remonstrationsrechte der Parlamente keine strenge Grenze gezogen werden konnte. Desshalb nehmen die Zeitgenossen dieser Streitigkeiten für oder gegen das Parlament Partei.[4]

Vor der Mitte des 16. Jahrhunderts führten die Remonstrationen der Parlamente meistens zu dem Ergebniss, dass die zur Eintragung vorgelegten königlichen Beschlüsse modificirt oder nach wiederholten Vorstellungen doch einregistrirt wurden.[5]

---

[1]) Wie sehr das Parlament von Rouen die Kirche gegen den umsichgreifenden Protestantismus in Schutz nahm, ist aus Floquet hist. du Parlament de Normandie t. II. 247 folg. und t. III. zu ersehen. Wie viele antireligiöse Bücher liess das Pariser Parlament im 18. Jahrhundert durch des Henkers Hand verbrennen! — [2]) S. oben No. 219 und Capefigue Louis XV. ch. 38.

[3]) Die Parlamente gingen oft in ihrer conservativen Richtung offenbar zu weit. Sie remonstrirten gegen die einleuchtendsten Verbesserungen, z. B. im Gerichtswesen und gegen durch die Zeit verlangten Fortschritte; z. B. 1774 gegen die Aufhebung der Frohnden. Floq. VII. 47. Die Parlamente veranlassten den Rücktritt der Minister Turgot und Malesherbes. Floquet VII. 56. Das Parlament der Normandie hatte gegen das Edict von Nantes remonstrirt, es jedoch eingetragen. Floquet IV. 257.

[4]) Diess thun auch noch die spätern Geschichtsschreiber. So ist z. B. Rives Gegner der Parlamente.

[5]) Das Parlament widersetzte sich 1516 lange dem Abschluss des Concordats

Erst im Jahr 1563 begann man die Eintragung durch ein feierlich abgehaltenes Lit de justice zu erzwingen. In einer Sache, die keinen Aufschub litt, rieth der durch seine strenge Gerechtigkeitsliebe bekannte Kanzler l'Hopital Carl IX. zu dieser dem ältesten Rechte gemässen Massregel.[1]) Die nach alter Weise vom Könige mit den Grossen des Reichs abgehaltene Parlamentssitzung war die alte Curia regis, nach deren Anhörung die Könige berechtigt waren, ihre Beschlüsse zu nehmen, und wie auch die Antworten der Befragten ausfallen mochten, aus königlicher Machtvollkommenheit die Eintragung derselben zu befehlen. Bei allen sonst nicht zu hebenden Conflicten bedienten sich die Könige dieses Mittels. Allein nicht selten war damit der Streit nicht zu Ende. Die Parlamente beharrten auch nach der abgehaltenen Thronsitzung bei ihrem Widerstande, indem sie den Vollzug der Verordnung verweigerten. Sie traten wohl gar gegen die Minister auf, von welchen die Massregeln ausgegangen waren. Dann kam es gewöhnlich zum Äussersten, das Parlament wurde aus Paris verwiesen oder gar aufgelöst und seine Mitglieder durch Lettres de Cachet verfolgt. Allein solchen Catastrophen folgte ein der Rechtlosigkeit ähnlicher Zustand, den die Könige doch nicht anders zu heben im Stande waren, als durch die Zurückberufung oder die Wiederherstellung der Parlamente mit ihren alten Rechten.[2])

Franz I., gab jedoch nach unter Verwerfung der bei Gelegenheit desselben erlassenen päbstlichen Bulle. S. oben No. 238 und Fournel hist. des Avocats II. 178. Es remonstrirte gegen die Ordonn. von Orleans (1560), von Moulins (1566) und von Blois (1579). Chabrit p. 201—204. Auch die andern Parlamente remonstrirten und nicht selten mit grösster Energie, z. B. das der Normandie schon 1540 so stark, dass Franz I. es auflöste und bis 1541 Grands jours abhalten liess. Floquet II. 11. folg.

[1]) Carl IX. wollte zur Führung des Krieges gegen die Hugenotten Kirchengüter veräussern. Das Parlament wollte vor der Zustimmung des darum ersuchten Pabstes diess nicht zugeben. Da die Noth drängte, rieth l'Hopital die Massregel. Henrion de Pansey ch. 8. S. über die Lits de justice das Werk v. Louis d'Orleans, les Ouvertures des Parlements faites par les Rois de France. Rouen, 1602. Lancelot Mémoires concernant les Pairs de France u. Dufey Histoire, actes et remontrances des Parlements de France. Paris, 1826. 2 vol. Voltaire histoire du Parlement de Paris (jedoch mit Vorsicht). River, Essai sur les Parlements a. a. O.

[2]) Die heftigsten Parlamentsstreitigkeiten waren die mit Mazarin 1648—1551; die über die Bulle Unigenitus 1718—1720 und 1750 und folg.; die mit dem Kanzler Maupou seit 1770. S. das Rec. XVIII. 110. 295. XX. 616. XXI. 187. 159. 331. 374. XXII. 251. 254. 510. XXIII. 119. XVIII. 87. 423. Fournel p. 433. 467. Dufey, Rives a. a. O. Capefigue hist. de Louis XV. ch. 8. 29. 43. 46. Lavallée hist. de Franç. I. III. 500. Floquet VII. 1—213.

Noch die vier letzten Könige erkannten das Remonstrationsrecht der Parlamente ausdrücklich, wenn auch unter Beschränkungen, an.[1] Ludwig XVI. schrieb im Jahr 1788 vor, dass es nur von allen versammelten Kammern geübt werden könnte.[2]

2) Organisation und Besetzungsweise des Parlaments von Paris.[3]

262. Das Parlament von Paris wurde während dieser Periode sehr erweitert. Die Zahl seiner Kammern vermehrte sich auf folgende, mehrmals wechselnde Weise:

1) Die Grand'-Chambre blieb immer die erste und höchste. Sie zählte zuletzt 8 bis 10 Präsidenten, 21 weltliche und 12 geistliche Räthe.[4]

---

p. 118. VI. 613—724. Das Parlament v. Paris wurde meistens nach Pontoise verwiesen. z. B. 1649. 1720. 1753. Im Jahr 1771 wurde es aufgelöst, die Stellen seiner Mitglieder für confiscirt erklärt und Oberappellationsgerichte (spottweise Parlemens Meaupou genannt) an seine Stelle gesetzt. Selbst Ludwig XVI. verwies es 1787 noch einmal nach Troyes. Floquet p. 118. Im Jahr 1766 schlossen alle Parlamente des Reichs ein Oppositionsbündniss.

[1] Ludwig XIII. befiehlt die Remonstration der Parlamente im Artikel 1 der Verordnung von 1629. Rec. XVI. 225. Ludwig XIV. gestattet sie 1673 erst nach erfolgter Eintragung der königlichen Befehle. Recueil XIX. 70. Die Regentschaft erlaubte sie 1715 wieder vor der Eintragung, Rec. XXI. 40, erschwerte jedoch schon 1718 die Ausübung dieses Rechts, Rec. XXI. 159, welches Ludwig XV. 1732 wieder sehr beschränkte. Rec. XXI. 394.

[2] Rec. XXVIII. 560.

[3] D. Vaissette V. 4. 71. Limnæus p. 710—712. De la Roche Flavin. Pandectes Françaises p. Charondas I. ch. XI. Brewer II. 1—148. Umständliche Beschreibung der innern Einrichtung und des Geschäftsganges des Parlaments von Paris. Annuaire historique pour 1839 p. 146. Almanac royal v. 1780 p. 283.

[4] Ihre Competenz war nach dem Annuaire historique folgende: La grand' chambre connaissait des causes qui concernaient les pairs et les droits de régale exclusivement à tous les autres parlements du royaume; des affaires qui intéressaient le Roi, la couronne, l'université de Paris, l'hôpital général de la ville et autres communautés. Elle recevait le serment des ducs et pairs, des baillis, des sénéchaux, de tous les juges et magistrats du ressort, et prononçait sur les appellations verbales de leurs sentences. La tournelle connaissait par appel en dernier ressort des jugements au criminel qui entraînaient une peine corporelle et infamante. La chambre des enquêtes prononçait sur la validité des appellations au parlement, dans les procès instruits par écrit, et connaissait par appel en dernier ressort des délits entraînant une peine pécuniaire. La chambre des requêtes jugeait en premier ressort les causes personnelles possessoires et mixtes entre les officiers commensaux de la maison du roi et autres qui avaient droit de Committimus, c'est-à-dire le privilége de porter directement leurs affaires au parlement, sans passer par une jurisdiction inférieure.

2) Aus den 2 Kammern der Enquêtes wurden 1521 3, 1543 4, eine Domänenkammer mit inbegriffen, 1568 5.[1])

3) Die Chambre des Requêtes wurde 1580 verdoppelt.[2])

4) Hiezu kam 1519 oder 1531 für immer die hie und da schon früher fungirende Chambre des Vacations,[3]) d. h. eine aus dem gesammten Parlamente gewählte Section, die während der Gerichtsferien Sitzungen hielt.

5) Eine Zeit lang bestand eine für die Angelegenheiten der Protestanten in Folge des Edicts von Nantes (1597) geschaffene Section, welche die Chambre de l'Edit hiess.[4]) Ihr Ressort erstreckte sich über die Normandie und die Bretagne für die dortigen Protestanten. Ludwig XIV. hob sie den 4. Febr. 1669 wieder auf.[5])

6) Die Tournelle oder Chambre Criminelle bestand in ihrer alten Einrichtung fort.

7) Nur vorübergehend war die s. g. Chambre de Tournelle civile, indem sie nur 1667, 1673, 1690, dann wieder 1735—1736 zur Geschäftserleichterung der Grand'-Chambre gehalten wurde.[6])

Vorübergehend waren die 1548 für die Ketzerprocesse eingesetzte Chambre ardente [7]) und die 1556 ernannte Chambre de la Marée.[8])

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestand das Parlament aus sieben Kammern (die der Vacations abgerechnet), nämlich der Grand'-Chambre, 3 Chambres d'Enquêtes, 2 des Requêtes und der Tournelle oder Chambre criminelle.

Zur Zeit von de la Roche Flavin hatte das Parlament in Paris 4 Präsidenten, 40 geistliche und 60 weltliche Räthe. Im Jahr 1780 bestand es aus 1 ersten Präsidenten, 7 Präsidenten à Mortier, 15 Présidens de Chambre, 150 Conseillers und einer wechselnden Anzahl Conseillers d'honneur und Conseillers honoraires, auch Présidens dieser Art.

Geborene Ehrenmitglieder desselben waren ferner: die Prinzen des königlichen Hauses, die geistlichen und weltlichen Pairs, die Äbte von Clugny und Saint Denis, der Gouverneur von Paris, die Maîtres des Requêtes de l'Hôtel.[9])

---

[1]) Rec. XII. 196. 812. — [2]) Rec. XIV. 484.

[3]) Rec. XII. 355. De la R. Flavin p. . Ferrière v. Chambre de Vacations.

[4]) Limnæus p. 699. 716. — [5]) Ferrière u. die Encyclop. v. Chambre de l'Edit.

[6]) Ferrière v. Chambre de la Tournelle Civile. Rec. XXI. 374. XXII. 274.

[7]) S. über dieselbe Tailliandier, Mémoire sur les régistres du parlement de Paris pendant le Règne d. Henri III. Paris, 1842. 1549 hatten die geistlichen Gerichte diese Processe, 1551 wieder das Parlament, welches 1554 sich gegen die Einführung der Inquisition erhob. — [8]) Rec. XIII. 480.

[9]) Vier derselben erhielten den Auftrag, den Parlamentssitzungen regelmässig beizuwohnen.

Zum Nebenpersonal des Parlamentes oder dessen Unterbeamten gehörten: 1 Generalprocurator, 3 Generaladvocaten, 19 Substituten des Generalprocurators, 2 Greffiers en chef, 25 Secretaire (Secrétaires du roi et de la Cour du Parlement), 4 Receveurs de Consignations, 4 Commissaires de Saisie réelle, 2 erste Huissiers, 36 Huissiers, 400 Gerichtsprocuratoren, 542 ausübende Advocaten beim Parlament (Avocats au Parlement).[1]

Aus der Mitte der Parlamente werden in dieser Periode auch die vom König zum Abhalten der unter dem Namen der Grands jours bekannten feierlichen Gerichtstage ernannten Commissaire gewählt.[2] Die Errichtung der neuen Parlamente machte zwar dieselben fast ganz überflüssig. Sie kommen daher nur in entfernten Provinzen, z. B. der Auvergne (1581 u. 1665) vor, oder Ausnahmsweise, z. B. wenn (wie vor 1540 das der Normandie) ein Parlament suspendirt wird. Die Grand jours waren für die höhern Gerichte, was in den niedern die Assisen der Baillis, Sénéchaux und Prévôts.[3]

Wir haben hier noch ein anderes Vorrecht der Parlamente anzuführen.

Diese Gerichtshöfe gaben nicht bloss Entscheidungen (Arrêts) in den vor sie gebrachten Rechtsstreiten, sondern sie waren auch berechtigt, allgemeine Rechtsnormen in der Form von Bescheiden aufzustellen. Dieselben führten den Namen Arrêts de règlement, und bezogen sich nicht bloss auf die Anwendung des Gerichtsgebrauches und die Auslegung dunkler oder zweifelhafter Verordnungen, sondern es konnten auf diese Weise selbst Rechtssätze eingeführt werden. Die Parlamente stützten diess Recht Arrêts de règlement zu erlassen darauf, dass sie sich selbst für das Organ des Gesetzgebers erklärten, das also seinen präsumtiven Willen auszusprechen befugt sei, freilich nicht auf eine den Gesetzgeber bindende Weise; die parlamentarischen Gemeinenbescheide hatten daher der Theorie nach nur eine provisorische Geltung; vom König missbilligt, verloren sie ihre Kraft. Da diese Missbilligung selten Statt hatte, so blieb eine Menge derselben in Gesetzeskraft, so dass die Arrêts de règlement zu den Quellen des französischen Rechts zu rechnen sind.[4]

---

1) Man unterschied die Avocats *au* Parlement von den Avocats *en* Parlement; diese waren bloss recipirte, jene ausübende Advocaten.

2) Jousse, Justice Civile II. 257. S. Rec. Verordnung v. 1579. XIV. 429; Verordnung v. 1581, 1596 XIV. 486. XV. 117; Verordnung v. 1629 XVI. 242. XVIII. 60.

3) Denisart Collection éd. Camus v. Arrêt §. V. 3 B. II. 324. Jousse, traité de la justice civile I. 299 folg. 215. Meyer, Institut. judiciaires t. III. ch. 168.

4) Wie reich diese Quelle, z. B. für das Processrecht ist, kann man bei Lange, la nouvelle pratique civile, criminelle et bénéficiaire, aus den Tables chronologiques des Edits, Déclarations, Règlemens u. s. w. ersehen.

Wenn ein Parlament einen Bescheid dieser Art erlassen hatte, befahl es dessen Publication und Eintragung in die Register aller zu seinem Ressort gehörenden Untergerichte. Diesen selbst war es verboten, Arrêts de règlement zu machen.

263. Die in der vorigen Periode zuletzt übliche Ernennungsweise der Präsidenten, Räthe und andern Mitglieder des Parlaments wurde auch im Anfange der jetzigen bestätigt. Carl VIII (1493) und Ludwig XII. (1498) befahlen jedem neu ernannten Präsidenten oder sonstigen Mitgliede des Parlaments eidlich zu betheuern, dass er, um die Stelle zu erhalten, Nichts bezahlt und Nichts versprochen habe.[1]

Doch schon vor 1508 fing der letzte König an, zuerst nur Finanzstellen zu verkaufen, bereute es dann wieder und verbot 1508 ausdrücklich das Verkaufen von Gerichtsstellen (Offices de judicature). Franz I. führte jedoch dieselben 1522 wieder ein, verbot sie 1539 in Folge der Vorstellungen des Parlaments. Heinrich II. stellte sie her, doch nöthigten die Reichsstände von Orleans zur Aufhebung der neu geschaffenen verkauften Stellen; 1560 stellte Carl IX. die alte Ernennungsweise der Parlamentsmitglieder wieder her, verkaufte von 1567 an die Ämter; vergebens beschwerte sich die Ständeversammlung von Blois; trotz des erneuten Verbots im Art. 100 der Verordnung von Blois dauerte die Verkäuflichkeit fort. Das Parlament bestand auf der Leistung des hergebrachten Eides bis einmal ein Käufer einer Rathsstelle denselben verweigerte und dennoch aufgenommen wurde. Von nun an war die Verkäuflichkeit unbestritten, so zwar, dass auch der Inhaber einer Parlamentsstelle sie weiter verkaufen konnte. Nur galt ein Verkauf, der 40 Tage vor seinem Tode stattfand, für wirkungslos, bis zur Einführung der s. g. Paulette,[2] d. h. der vom Staatssecretär Ch. Paulet (1604) ausgedachten jährlichen Abgabe, welche die Wirkung hatte, dass das Amt sowohl von dessen Besitzer als von seinen Erben verkauft werden konnte, freilich nur an einen befähigten Rechtsgelehrten. Die Verkäuflichkeit der Parlamentsstellen bestand fort unter Ludwig XIV. und Ludwig XV.; aufgehoben von diesem wurde sie von Ludwig XVI. wieder hergestellt. Von der Paulette konnte man sich seit 1709 loskaufen, die Parlamentsmitglieder und andern höhern

---

[1] De la Roche Flavin livre II. ch. 8. §. VIII. folg. Pignerol de la Force, Introduction II. 147. Sehr ausführlich handelt von der Verkäuflichkeit der Gerichtsstellen Guyot im Bd. III. Partie II. seines Traité des droits p. 16 folg. S. ferner Meyer, Institutions judiciaires t. III. ch. 17. Guyot p. 19.

[2] Der eigentliche Name dieser Abgabe war Annuel. S. Encyclopédie v. Annuel I. 354. Sie bestand zuletzt in 1 Procent des Werthes der Stelle.

Beamten wurden von deren Zahlung ganz entbunden.[1]) Die sonst sehr nachtheilige Verkäuflichkeit der Stellen trug indessen viel zur Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder bei; sie konnten sich schon desshalb den despotischen Massregeln des Hofes widersetzen, weil diesem die Geldmittel fehlten, ihnen die Kaufsummen für ihre Stellen zurückzuzahlen.[2])

3) Neue Parlamente und andere höchste Provincialgerichte; ihre Organisation während dieser Periode.[3])

264. Vom Ende des 15. Jahrhunderts an vermehrte sich die Zahl der Parlamente sehr bedeutend, besonders in Folge der Erweiterungen des Reiches durch die Eroberungen. In der letzten Zeit gab man jedoch nicht selten den höchsten Provincialgerichtshöfen nicht mehr den Namen Parlement, sondern bloss den Titel Conseil supérieur, auch Conseil Provincial.

Die neu errichteten Parlamente sind: das von

Rouen	errichtet	1499
Aix	»	1501
Trevoux	»	1538
Rennes	»	1553
Pau	»	1620
Metz	»	1633
Douai	»	1686
Besançon	»	1676
Nancy	»	1775

Conseils supérieurs erhielten das Elsass in Colmar 1657, Roussillon in Perpignan 1660 u. Artois in Arras ein Conseil provincial 1659—1677.

I. Die alte Einrichtung der zwei Sitzungen des Echiquier der Normandie[4]) um Ostern und Michaelis) dauerten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, wie mangelhaft auch diese Justizverwaltung war.

---

[1]) S. die Encyclopédie a. a. O. Rec. XX. 545.

[2]) Meyer a. a. O. p. 279 folg. Montesquieu Esprit des Lois V. 19 vertheidigt die Sitte.

[3]) Annuaire historique p. l'an 1839 p. 141. Treze livres des Parlemens de France par de la Roche Flavin p. 17 folg. Über den Umfang der Districte der einzelnen Parlamente vergleiche die 9te Carte bei Brion und die unserm zweiten Bande beigegebene Carte Coutumière et des Parlemens. Notizen über die Parlamente finden sich bei Piganiol de la Force, in dem von Boulainvilliers herausgegebenen Werke, Etat de la France, zuletzt Londres 1752, 8 vol. 8, in den Provincialgeschichtswerken und in den anzuführenden zum Theil ganz neuen Monographien.

[4]) De la Roche Flavin p. 17. Etat de la France V. 29. Rec. XI. 389. Floquet, histoire du Parlement de Normandie I. 313 folg.

Schon Carl VIII. erkannte sie für ungenügend, indem er 1497 die längst eingegangene Sénéchaussée als ein höchstes zwischen den beiden Sitzungen des Echiquier fungiren sollendes Gericht mit besondern Richtern einsetzte.[1] Ludwig XII. liess aber bald nach seiner Thronbesteigung die Deputirten der Normandie einberufen (1498) und schlug ihnen die Errichtung eines eigenen bleibenden Gerichts, eines Echiquier perpétuel vor. Nachdem man sich damit einverstanden erklärt hatte, erschien die Verordnung über dessen Errichtung (im April 1499).[2] Es erhielt seinen Sitz in Rouen, wo seit 1302 die Sitzungen des Echiquier waren gehalten worden. Die Richter (4 Präsidenten und 28 Räthe) wurden für unwiderruflich erklärt.[3] Neun Jahre später ertheilte ihnen Ludwig XII., der das Gericht einmal persönlich präsidirte, die Privilegien des Parlaments von Paris.[4] Unter Franz I. suchte der normännische Adel den König zu bewegen, das Gericht aufzuheben und den früheren Zustand wieder herzustellen. Allein es gelang ihnen nicht. Dieser König gab ihm erst den Namen Parlement (im Februar 1515).[5]

Es bestand (nur einmal [1540] suspendirt) fort bis 1771, wo es Ludwig XV. aufhob; wurde aber 1774 von seinem Nachfolger wieder hergestellt.

Seine Organisation war zuletzt folgende:[6]

Sein Ressort war bloss die Normandie. Es hatte 5 Sectionen, die Grand-Chambre, die Tournelle, 2 Chambres d'Enquêtes, eine der Requêtes. Sein Personal bestand aus einem ersten Präsidenten, 9 Präsidenten, 2 Präsidenten des Requêtes, 96 Räthen, 2 Generaladvocaten, 1 Generalprocurator, 1 Greffier en chef und 6 andern, 1 Receveur du Greffier, 4 Notaires-Secrétaires, 1 Receveur des Consignations, 1 ersten Huissier u. s. w. Ehrenmitglieder waren der Erzbischof von Rouen, der Abt v. St. Oouen, der Senior des Hauses Roncherolles, als erster Baron der Normandie, der Bischof von Séeze.

Die Kanzlei des Parlamentes bestand aus 1 Garde de Sceaux, 4 Secrétaires, 4 Controleurs, 1 Scelleur, 9 Referendaren, 5 Copisten, 1 Receveur, 3 Huissiers.

II. Die Provence[7] hatte unter Ludwig II., Vater des letzten Grafen (René d'Anjou), 1415 einen höchsten Rath als Gericht er-

---

1) Floquet p. 323—324. — 2) Floquet p. 329.

3) Floquet p. 335. Derselbe gibt eine genauere Geschichte der Errichtung des Parlaments p. 342—355. 360. — 4) Floquet p. 392.

5) Floquet p. 420—438. — 6) Annuaire p. 155.

7) Le Long p. 251. Annuaire p. 156. De la Roche Flavin p. 18. Etat de la France VIII. 204. Ch. Giraud, du Parlement et du Barreau dans l'ancienne Provence. Aix 1842.

halten. König Ludwig XII. verwandelte denselben 1501 in ein Parlament für diese Provinz und Forcalquier, besetzt mit einem Präsidenten, 11 Räthen (4 geistlichen und 7 weltlichen) u. s. w., und bestätigte die neue Einrichtung 1502.[1]) Es hatte seinen Sitz in Aix, erweiterte sich und hatte zuletzt 1 ersten Präsidenten, 9 Präsidenten à Mortier, 58 Räthe, 13 Ehrenmitglieder, 3 Generaladvocaten, 1 Generalprocurator mit 5 Substituten, 5 Greffiers en Chef, 4 Greffiers Audienciers, 4 Secrétaire, 1 Advocaten und 1 Procurator für die Armen, 1 Huissier en chéf und 12 andere, eine Kanzlei von 24 Personen. Sectionen waren die Grand-Chambre, die Tournelle Civile et Criminelle, eine Chambre des Enquêtes et des Requêtes.[2])

III. Das in der Bretagne [3]) von Carl VIII. 1495 errichtete Gericht für die Abhaltung von Grands jours erhielt im März 1553 den Namen und die Einrichtung eines Parlaments, dessen bleibenden Sitz Carl IX. den 4. März 1561 nach Rennes verlegte. Bis 1724 war es in zwei Sectionen getheilt, deren eine vom Februar, die andere vom August an ihre Sitzungen hielt. Es hatte 4 Präsidenten und 32 Räthe. Sein Ressort war bloss die Bretagne; zuletzt hatte es 1 ersten Präsidenten, 9 à Mortier, 8 de Chambre, 107 Räthe, 2 Generaladvocaten, 1 Generalprocurator mit 3 Substituten, Greffiers und ein gehöriges Kanzleipersonal. Die Sectionen waren die Grand-Chambre, die Tournelle, 2 Chambres des Enquêtes und 2 Chambres des Requêtes.[4])

IV. Im October 1620 vereinte Ludwig XIII. den hohen Rath (Conseil Souverain) von Béarn,[5]) errichtet von Heinrich d'Albret, König von Navarra, im Jahr 1519 und die Kanzlei (Chancellerie) von Navarra, welche derselbe Fürst 1520 eingesetzt hatte, zu einem Parlament, von Bearn und Navarra, das seinen Sitz in Pau erhielt. Damit verband 1691 Ludwig XIV. zwei Rechenkammern, die 1527 derselbe Heinrich in Pau und Nerac geschaffen, Ludwig XIII. aber schon 1624 in eine verschmolzen hatte.

Diesem hohen Gerichte waren bloss Bearn und Navarra untergeben. Es bestand aus 4 Bureaux, deren beide ersten die Grand-Chambre, das dritte die Tournelle oder Chambre Criminelle und das letzte die Finanzkammer bildete.

Mitglieder desselben waren: 1 Präsident, 7 Präsidenten à Mortier, 46 Räthe, 2 Chevaliers d'honneur, 2 Generaladvocaten, 1 Generalprocurator, 1 Greffier en Chef, 1 Commisgreffier. Geborene Mitglieder des Parlaments waren die Bischöfe von Lescar und Oloron, der Gouverneur und der Lieutenant général der Provinz.

---

[1]) Recueil XI. 422. — [2]) Annuaire p. 157.

[3]) Du la Roche Flavin p. 19. Le Long p. 247. Annuaire p. 157. Rec. XIII. 361. Etat de la France V. 205. — [4]) Annuaire p. 158. — [5]) Annuaire p. 158.

Die Kanzlei bestand aus einem Garde des Sceaux, 4 Conseilleurs auditeurs, 4 Controleurs, 12 Conseillers Secrétaires, 2 Trésoriers payeurs und 1 Greffier Garde-minute.

V. Für Niederlothringen,[1] d. h. die 3 Bisthümer Metz, Toul und Verdun errichtete Ludwig XIII. 1633 ein Parlament mit den gewöhnlichen 4 Kammern, besetzt mit 1 ersten Präsidenten, 12 andern Präsidenten, 4 Conseillers Chevaliers d'honneur, 90 Räthen, 2 Generaladvocaten, 1 Generalprocurator mit 6 Substituten etc. etc. Ehrenmitglieder waren die 3 Bischöfe, die Äbte von Gazze und St. Arnauld, der Gouverneur und der Lieutenant der Provinz.

Die Kanzlei bestand aus 2 Gardes de Sceaux, 20 Auditeurs, Controleurs und Secrétaires, 2 Payeurs u. s. w., 10 Huissiers.

VI. Für die in den Niederlanden eroberten Provinzen errichtete Ludwig XIV. im Februar 1686 ein Parlament in Douai statt des 1668 in Tournai eingesetzten.[2] Nach der Eroberung von Douai durch die Engländer unter Marlborough im Jahr 1709 wurde es nach Cambrai verlegt, kehrte aber 1713[3] nach dem Frieden von Utrecht nach Douai zurück, wo es blieb bis zu seiner im Jahr 1771 durch Ludwig XV. erfolgten Aufhebung. Sein Ressort waren das französische Flandern, das französische Hennegau und das Land von Cambrai (le Cambresis). Die früher geltenden Gesetze wurden auch für das Verfahren befolgt und nicht die Ordonnanzen von 1667 und 1670. Es bestand aus 3 Kammern, deren letzte für Criminalsachen alle 3 Monate neu gebildet wurde. Mitglieder waren, 1 erster Präsident, 5 Präsidenten à Mortier, 3 Chevaliers d'honneur, 2 Conseillers Ecclésiastiques, 22 Conseillers Laïques, 1 Generaladvocat, 1 Generalprocurator, 2 Substituten, 1 Greffier en chef und 3 andere.

Die Kanzlei hatte einen Garde des Sceaux, der zugleich erster Präsident des Parlaments war, 35 Conseillers unter verschiedenen Titeln, 18 andere Personen.

VII. Für die Franche-Comté[4]) hatte schon der Herzog Philipp der Gute von Burgund in Dôle ein bleibendes Parlament errichtet im Jahr 1421. Carl II. von Spanien hob es wieder auf. Ludwig XIV. stellte es nach der Eroberung des Landes den 17. Juni 1674 wieder her und verlegte es den 22. August 1676 nach Besançon.

---

[1]) Ann. p. 161. Lelong p 253. Rec. XVI. 379. XVIII. 12. Etat de la Fr. III. 369.
[2]) Annuaire p. 161. Rec. TVII. 199. Angeführt wird im Rec. XX. 402 eine ungedruckte Verordnung v. 1701 über das Parlament als noch in Tournai.
[4]) Rec. XX. 542. 615.
[3]) Annuaire p. 162. Le Long p. 273. Man hat über dasselbe folgende Werke: Le Parlement de Bourgogne. son origine, son établissement et son progrès par P. Paillot continué par Petitot. Dijon 1649 u. 1733. 2 vol. 4. Dunod Mémoires sur la Bourgogne, seiner Geschichte der 3te Theil p. 590 folg. Rec. XIX. 137. 163. XX. 213. XXII. 126. Etat de la France IV. 286.

Es wurden ihm untergeben die Districte der 5 Präsidialgerichte von Besançon, Vesoul, Gray, Salins, Lons le Saunier (auch die 14 Ämter von Burgund genannt), ferner die Districte von 3 Abteien und 3 Baronien. Es hatte die gewöhnlichen 4 Kammern, 1 ersten Präsidenten, 6 Präsidenten à Mortier, 2 Présidens de Requêtes, 4 Chevaliers d'honneur, 57 Conseillers, 25 Conseillers honoraires, 3 Generaladvocaten, 1 Generalprocurator, 4 Substituten, Greffiers u. s. w.

Die Kanzlei wurde gehalten von 1 Garde des Sceaux, 24 Conseillers verschiedener Titel und 8 andern Personen.

VIII. Auch das kleine Fürstenthum Dombes hatte ein eigenes Parlament. Gelegen zwischen der Rhone, der Saone, dem Ain und der Veyle war es ein unabhängiges Land, das dem Hause Bourbon gehörte. Franz I. der das Land erobert hatte, errichtete für dasselbe (1523) einen höchsten Gerichtshof, der in Lyon seinen Sitz hatte und von 1538 an den Namen des Parlamentes von Dombes führte. 1560 kehrte das Land unter die Herrschaft des Hauses Bourbon zurück. Das Parlament wurde beibehalten und 1492 nach Trevoux verlegt. 1762 erwarb Ludwig XV. das Ländchen durch Tausch und machte nun ein königliches Parlament aus demselben. Vier königliche und 8 Patrimonialgerichte waren ihm untergeordnet. Es war besetzt von 1 Präsidenten, 2 Präsidenten à Mortier, 2 Chevaliers d'honneur, 10 weltliche und 2 geistliche Räthen, 1 Generaladvocaten u. s. w.

IX. In Nancy bestand seit 1634 eine Cour Souveraine, welche erst von Ludwig XVI. 1775 in ein Parlament umgewandelt wurde. Untergeben war ihr Lothringen und die ehmalige Grafschaft Bar.[1]

Ausser den zuletzt bestehenden 14 Parlamenten gab es noch

1) ein Conseil Souverain d'Alsace,[2] das Ludwig XIV. den 14. November 1657 in Ensisheim errichtet hatte. 1661 wurde es als Provincialhof dem Parlament von Metz untergeben, im April 1674 nach Altbreisach im Breisgau verlegt und erhielt 1679 seinen Character als höchstes Gericht (jetzt Conseil supérieur genannt) wieder; 1681, als die Franzosen Breisach verloren, kam es in die Strohinsel, wo ein Städtchen sich fand, und nachdem diess in Folge des Rysswiker Friedens zerstört worden war, erhielt es seinen Sitz in Colmar den 10. März 1698. Sein Ressort war das Elsass. Es hatte 2 Kammern, die Grand-Chambre und die Tournelle, 1 ersten und 1 anderen Präsidenten, 2 Conseillers Chevaliers d'honneur d'Eglise, 4 dessgleichen d'Epée, 22 Räthe, 2 Generaladvocaten, 1 Generalprocurator u. s. w.

---

[1]) Annuaire p. 164. Le Long p. 255. Rec. XXIII. 242.

[2]) Annuaire p. 165. Le Long p. 254. Rec. XVIII. 356. XIX. 222. 403. Etat de la France IV. 400.

Die Kanzlei war anvertraut einem Garde des Sceaux und 24 Räthen u. s. w.

2) Ein Conseil supérieur für Roussillon wurde 1660 in Perpignan errichtet mit 1 ersten Präsidenten, 2 Präsidenten à Mortier, 1 Chevalier d'honneur, 2 Conseillers honoraires, 7 Conseillers (darunter 1 geistlicher), 2 Generaladvocaten, 1 Generalprocurator u. s. w.[1])

3) Ein Conseil provincial hatte Kaiser Carl V. in Arras errichtet den 12. Mai 1530. Nach der Eroberung dieser Stadt und eines Theiles von Artois 1640 wanderte ein Theil des Gerichts nach St. Omer; als aber 1677 auch dieser Theil der Grafschaft war erobert worden, wurden beide wieder in Arras vereint. Es bestand aus 2 Präsidenten, 2 Chevaliers d'honneur, 16 Räthen u. s. w.[2])

Die schon in der vorigen Periode errichteten Parlamente von Toulouse,[3]) Grenoble,[4]) Bordeaux,[5]) Dijon[6]) erhielten zeitgemässe Umgestaltungen und Erweiterungen.

1) *Die Gerichtsbarkeit des Grand-Conseil.*[7])

265. Durch die Errichtung der Parlamente entsagten die Könige nicht dem angeborenen Rechte, selbst zu richten. Sie thaten es häufig während der grossen Zerwürfnisse des 14. und 15. Jahrhunderts bei Streitigkeiten unter den Grossen, beriethen sich aber vor der Entscheidung mit ihrem Rathe. Es wurden daher auch Rechtssachen vor diesen gebracht. Carl VIII. schied (1477) daher eine Abtheilung desselben für deren Erledigung aus und gab ihr den Namen des Grand-Conseil; Ludwig XII. bestätigte es den 13. Juli 1498. Der Kanzler von Frankreich und bei dessen Verhinderung ein Maître des Requêtes hatte es zu präsidiren. Es bestand zuerst aus 17, unter Ludwig XII. aus 20, dann aus 40 Räthen, ja zuletzt aus 48—54, so dass jedes halbe Jahr die Hälfte fungirte. Ausser dem Kanzler oder Garde des Sceaux und einem ersten und mehreren andern Präsidenten, hatte es sein Ministère public, seine Greffiers u. s. w.[8])

---

[1]) Annuaire p. 165. Le Long p. 284. Etat de la France VII. 22.

[2]) Annuaire p. 166—168 (167 ist ausführlich von seiner Attribution die Rede). Etat de la France III. 105. — [3]) Etat de la France VIII. 349.

[4]) Etat de la France VII. 421. — [5]) Etat de la France VII. 113.

[6]) Über dessen Stand im 18. Jahrhunderts s. Etat de la Fr. IV. 101. Garreau.

[7]) Sehr gut behandelt bei Denisart éd. Camus v. Grand-Conseil IX. 375. Zum Theil nach Pasquier Recherches II. 6. S. noch Chappin de Sacra politica III. 2. No. 10. Loisel Opuscules p. 72 folg. Brewer II. 873. Encyclop. Jurisprudence III. 223. Recueil des A. L. F. Table v. Grand-Conseil.

[8]) S. den Almanac royal v. 1780 p. 273. Zwei Räthe waren Grands rapporteurs et correcteurs des Lettres du Sceau.

Das Parlament wollte das neue Gericht, dessen Mitglieder an Rang den seinigen gleichstanden, nicht anerkennen und war bis zu seiner Auflösung durch die Revolution feindselig gegen dasselbe gesinnt.[1] Es wurde daher bald als Ausnahmegericht angesehen und von den Königen selbst so behandelt. Nur diejenigen Sachen konnten namentlich in der Appellationsinstanz vor das Grand-Conseil gebracht werden, die entweder durch allgemeine Verordnungen oder in Folge besonderer Evocationen demselben zugewiesen wurden. Es erstreckte sich übrigens dessen Gerichtsbarkeit über das ganze Königreich. Es entschied in Competenzconflicten verschiedener Gerichte, wenn sich widersprechende Urtheile in derselben Rechtsfrage Statt gefunden hatten und weil die Parlamente nicht streng nach dem Concordate Franz I. entscheiden wollten, in allen Streitigkeiten über geistliche Pfründen oder Beneficien.[2]

Von dem Prévôtalgerichte des Palastes ging ebenfalls die Appellation an das Grand-Conseil. Eine Menge geistlicher Corporationen, auch der Malteser- und andere Orden erhielten dasselbe in Folge besonderer Verordnungen zum Appellationsgerichte.[3] In Folge der Eifersucht und Hinderungen von Seiten der Parlamente stellte das Grand-Conseil 1765—1768 seine Sitzungen ein; in diesem Jahre auf Befehl des Königs mit verringerter Competenz wieder eröffnet, wurde es 1771 zugleich mit dem Parlamente ganz aufgehoben, jedoch 1774 und 1775 aufs Neue errichtet.[4]

m) Ausdehnung und Regulirung des Vorrechts Committimus und der Evocationen.[5]

266. Im Anfange dieser Periode (1485) stand das Privilegium Committimus lediglich noch den Hofbeamten zu. Bald bewarben sich auch andere hochgestellte Personen um dasselbe und wurden damit begnadigt, z. B. 1548 das Capitel der erzbischöflichen Kirche zu Sens.[6] In der Verordnung von Orleans wird 1560 die Ausdehnung des Privilegiums allgemein verboten.[7] Allein aus der von Moulins (1566) ersieht man,[8] dass es damals schon

---

[1]) Das Parlament von Paris weigerte sich sehr oft, die das Grand-Conseil betreffenden königl. Verordnungen einzutragen; ja die Entscheidungen desselben wurden sogar für nichtig erklärt und ihnen Folge zu geben verboten. Denisart p. 400. — [2]) Brewer p. 875. — [3]) Denisart führt p. 322 folg. alle auf.

[4]) Ausführlich erzählen die Geschichte dieser Zerwürfnisse Denisart p. 400 folg. und die Gelegenheitsschrift La jurisprudence du Grand-Conseil examinée dans les Maximes du royaume. Avignon, 1775. 2 vol. 8.

[5]) Jousse, traité de la Justice Civile I. 376. Denisart, Collection Ausgabe v. Camus IV. 681. Recueil Table v. Committimus. Brewer I. 303—326.

[6]) Rec. XIII. 65. — [7]) Rec. XIV. 83. — [8]) Rec. XIV. 203—204.

zustand, den Mitgliedern des königlichen Staatsrathes (Conseil privé), den Maîtres des requêtes ordinaires de l'Hôtel, den königlichen Secretairen, der Dienerschaft aller Mitglieder des königlichen Hauses, den Mitgliedern der Cours souveraines, 12 Advocaten und Procuratoren des Parlaments zu Paris und 6 anderer Parlamente; ferner verschiedenen Capiteln, geistlichen Corporationen und Hospitälern. Es führte für diese den Namen der Garde-Gardienne.[1]) Sie evociren in Folge dieses Rechts die gegen sie erhobenen Rechtsstreite vor die Gerichte der Baillis und Sénéchaux.

Bald wurde das Privilegium noch mehr erweitert und verschiedenen Classen von Personen als Evocationsrecht vor das Grand-Conseil oder dieses oder jenes Gericht ertheilt, so dass es zuletzt einer grossen Menge Leute zustand.[2])

Ludwig XIV. sah sich daher genöthigt, dessen Ausdehnung Grenzen zu setzen und dessen Ausübung zu reguliren. Er that es durch eine Verordnung von 1669 tit. 4, welche als Fortsetzung der s. g. Civile von 1667 zur Ordnung des Gerichtswesens erlassen wurde.[3])

Da indessen sich der Gebrauch des Privilegiums immer noch erweiterte, so wurden die Bestimmungen jener Verordnung 1775 aufs Neue bestätigt.[4]) Indem wir hier die Aufzählung der mit dem Vorrechte des Committimus und der Garde-Gardienne Begnadigten übergehen,[5]) heben wir heraus,[6]) dass man zwei Grade desselben unterschied. Es gab Lettres de Committimus au Grand Sceau; sie evociren eine Sache vor das privilegirte Gericht, vor welchem ordentlichen Gerichte sie auch anhängig war im Reiche, und Lettres de Committimus au petit sceau, wenn die Sache vor einem Gerichte im Ressort des Parlaments anhängig war, zu welchem auch das privilegirte Gericht gehörte. Briefe des ersten Grades durften nicht erlassen werden, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites weniger als 1000 Livres betrug; Briefe des zweiten Grades nur, wenn der Gegenstand wenigstens auf 200 Livres sich belief. Dagegen wurden

---

[1]) Jousse I. 380. No. 5 folg.

[2]) S. die Verordn. v. 1579, 1597, 1629. Rec. XIV. 422. XV. 126. XVI. 248.

[3]) Rec. XVIII. 341. Der erste Titel derselben handelt von den Evocationen aus allgemeinen Gründen.

[4]) Rec. XXV. 248. Noch 1788 wurde eine Verordnung darüber erlassen.

[5]) Sie sind verzeichnet im Art. 13 folg.

[6]) Die genauern Bestimmungen über den Gebrauch dieses Rechtes finden sich bei Jousse, Denisart, Brewer u. a. Schriftstellern, besonders auch im Repertoire von Merlin v. Committimus.

sie ertheilt nicht nur, wenn der Privilegiumsberechtigte der Beklagte, sondern auch, wenn er Kläger war.[1])

In den meisten neu erworbenen Provinzen wurde das Privilegium des Committimus nicht für wirksam erklärt, so dass die damit Begnadigten, wenn sie vor einem Gerichte in denselben Rechtsstreite hatten, dieselben vor ihr privilegirtes Gericht nicht evociren konnten. Es sind diess Artois und Flandern, Bresse, Bugey, Elsass, Burgund, Dauphiné und die Bretagne.[2])

In peinlichen Sachen hat dasselbe niemals statt und ist auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt.[3])

Was die Ausübung des Evocationsrechts im Allgemeinen betrifft, so erliess noch Ludwig XV. im Jahr 1728 eine eigene Verordnung darüber.[4])

n) Die Notare.[5])

267. Das schon längst bestehende Institut des Notariats wurde im Laufe der drei Jahrhunderte unter dem Einflusse vieler königlicher Verordnungen vollkommen ausgebildet und die Notariatskunst in vielen Werken wissenschaftlich bearbeitet.[6]) Mehrere auf die Notare sich beziehende Verfügungen hatten indessen einen fiscalischen Character, wesshalb manche durch sie eingeführte Neuerungen wieder aufgehoben wurden.

Carl VIII. befahl 1493 die Notariatsstellen wieder zu verpachten.[7]) Franz I. erneuerte 1539 den Befehl vom Jahr 1437, der die Notare Register und Protocollbücher ihrer Acte anzulegen verpflichtet hatte.[8]) Er trennte 1543 wieder das Geschäft der Tabel-

---

[1]) Ord. v. 1669 Art. 2. 3. — [2]) Denisart p. 683. Jousse 387—388.

[3]) Jousse II. 319 folg. — [4]) Rec. XXI. 311.

[5]) S. die oben No. 190 angeführten Schriften. Das Rec. des A. L. F. Table v. Notaire. Merlin Repertoire v. Notaire. Fournel II. 373. Jousse, traité de la Justice Civile. Man hat ferner II. 365 folg. Roland de Villargues, Repertoire de la Jurisprudence du Notariat, Paris, 1827—1831 und im Dictionaire du Notariat précédé d'un Recueil des Lois 3me Edition. Paris, 1828—1832. 6 Bde.

[6]) Roland de Villargues führt bis 1792 deren 41 auf. Sehr berühmt wurde Papon, † 1590, dessen Werk in 3 oder 2 Bänden viele Auflagen erhielt, 1568—1578, 1580—1585, 1598 u. 1600 und neuestens 1676. Die Titel der 3 Bde. sind: 1) Instrument du premier notaire de Jean Papon contenant la manière d'acquérir selon la loy; 2) Trias judicial du second notaire contenant la manière de conserver selon la police universelle; 3) Les secrets du troisième et dernier notaire contenant la manière d'acquérir et de retenir par autorité, bienfaits et liberalités du premier Souverain.

[7]) Merlin Rep. v. Notaire. — [8]) In der Ord. v. Villers-Coterets. Rec. XII. 636.

liaires (nämlich das die Acte aufzubewahren) von dem der Notare (sie selber auszufertigen). Die letzten waren Bewahrer des Notariatssiegels (Gardes de Scel).[1] 1575 setzte Heinrich III. zwei Aufbewahrer der Notariatsacte, die Gardes-notes wieder ein und errichtete 1581 in jedem Gerichtsbezirke ein Controlamt der Notariatsacte über mehr als eine gewisse Summe. Es gab daher drei Classen von Notariatsbeamten, die ihre Stellen pachtweise inne hatten und die der Controleure. Heinrich IV. hob jene drei wieder auf und legte die getrennten Functionen in die *eine* Hand des Notars. Die Notariatsstellen wurden gekauft und vererbt.[2] Später 1639 wurden die Functionen wieder getrennt.[3] Auch wird die Eintragung aller Notariatsacte bei den Controleurs (Enregistrement) binnen 14 Tagen nach ihrer Aufnahme befohlen.[4] Vorübergehend waren die Syndics notaires[5] und Syndics garde scels notaires; die Attributionen der letzten wurden den Notaren zurückgegeben. Wo z. B. in neu erworbenen Provinzen die Tabellions von den Notaren noch getrennt waren, wurden sie vereint,[6] auch die allzu grosse Zahl dieser Beamten in den Gerichtsbezirken vermindert.[7] Die Corporation der Notare in Paris erhielt neue Statuten.[8] Da die Notariatsacte im Namen des Königs ausgefertigt zu werden pflegten, so waren sie gleich einem rechtskräftigen Urtheile im ganzen Königreiche vollziehbar.[9] Viele andere Verordnungen beziehen sich auf die Ausübung ihres Amtes.[10]

5) *Finanzverwaltung.*[11]

a) Rückgang des Finanzwesens während dieser Periode.

268. Bei der Thronbesteigung Carls VIII. wurde der Grundsatz: Abgaben könnten nur mit Bewilligung der Stände (des Reichs)

---

[1]) Rec. XII. 790. — [2]) Rec. XVI. 508. XVII. 34. — [3]) Rec. XV. 49. 58. 326.

[4]) Rec. XX. 174 v. Jahr 1693; p. 486 v. Jahr 1706.

[5]) Sie waren die Vorsteher der Corporation mit besondern Rechten. Rec. XX. 485. 488. 492. (v. Jahr 1706) 225. (v. Jahr 1707) 529. XXI. 257 (v. 1717).

[6]) So wird wohl ein ungedrucktes Edict v. 1761, angeführt im Rec. XXII. 307, zu nehmen sein. Merlin sagt indessen, dass diese Verordnung vollendet habe, was Heinrich IV. 1593 begonnen.

[7]) In der Table des Rec. sind viele Verordnungen hierüber angegeben.

[8]) Rec. XIV. 37. 69. XIX. 267 (v. 1681).

[9]) Verordnung v. Villers Collerets. Rec. XII. 613.

[10]) Alle Verordnungen stehen beisammen bei Langloix und Roland de Villargues; die wichtigsten im Rec. des A. L. F.

[11]) Das französische Finanzwesen hat seit dem Ende des 16. Jahrhunderts eine reiche Litteratur aufzuweisen. Die wichtigsten vor der Revolution erschienenen Werke darüber sind: Fromenteau, le Secret des Finances. Paris,

erhoben werden, freilich anerkannt und desshalb auf wenige Jahre Steuern bewilligt; allein man verordnete deren Fortbezug auch nachher und glaubte denselben dadurch gerechtfertigt, dass man die darüber erlassenen Verordnungen durch die Parlamente einregistriren liess. Diese nahmen so das Recht in Anspruch, Abgaben gut zu heissen, als wären sie ein Ausfluss der Domanialgewalt des Königs — eine Ansicht, die unter Franz I. eine förmliche Sanction erhielt, als dieser die Einnahme aller Gefälle und Steuern denselben Generalempfängern übertrug (1543). Ludwig XII. ermässigte alle Abgaben so viel wie möglich und machte sich dadurch dem Volke höchst beliebt. Allein die Prachtliebe, die Verschwendungssucht und die unglücklichen Kriege nöthigten Franz I. seine Finanzen auf jede Weise zu vermehren. Mit ihm begann die sich ins Unendliche vermehrende Menge sich durchkreuzender Finanzgesetze und die zahllosen Missbräuche, welche im Laufe der Jahrhunderte den ganzen Verfall des Finanzwesens und durch ihn den Untergang der alten Monarchie zur Folge hatten. Unter Franz I. wurde und zwar sogleich nach einem grossen Massstab die Verkäuflichkeit der Ämter eingeführt,[1]) die Rentes perpétuelles auf das Hôtel von

---

1581. 1 Bd. 8. (Forbonnais) Recherches et Considérations sur les Finances de France depuis 1595 jusqu'à l'année 1721. Basle, 1758. 2 vol. 4. *Moreau de Beaumont*, Mémoires concernant les impositions et droits. Paris imprimerie royale 1762—1769. 4 vol. 4. und eine zweite Ausgabe mit einem Supplementband erschien 1787 in 5 Bdn. 4. Wir konnten nur die erste benützen. De l'Administration des Finances par *Necker*. Paris, 1784. 3 vol. 8. und 1785. Die Encyclopédie Méthodique Abthlg. Finances. Paris, 1784—1787. 3 vol. 4. Neuere Werke sind die Finanzgeschichte von Arnould (1806), Bresson (1828), Bailly (1830 u. 1839) u. Potherat de Thou (1838). Andere Werke sind noch angeführt in Camus und Dupin Bibliothèque de droit No. 971—983 und bei den letztgenannten Schriftstellern. Wichtige Monographien sind, Thiers sur le système de Law in der Revue progressive. *Blanqui*, Geschichte der politischen Öconomie, deutsch v. Buss B. I. u. II. *Baumstark*, über die Finanzverwaltung von Sully. *Brewer*, im Bd. II. seines Werkes hat einzelne Zweige der Finanzverwaltung des alten Frankreichs recht gut behandelt. Ein wichtiges Quellenwerk ist die so eben erscheinende Sammlung von Daire, Economistes Financiers du 18e Siècle t. I. Paris, 1844. Es enthält: *Vauban*, sur la dîme royale (v. Jahr 1707). *Boisguillebert*, Détail de la France, Fortune de la France, Opuscules divers (1702). *S. Law*, Considérations sur le numéraire et le commerce; mémoires et lettres sur la France (1720). *Melan*, Essai politique sur le commerce. Dulot, réflexions politiques sur le commerce et les Finances. S. dazu die Einleitung von Daire und einen trefflichen Artikel von Cochut in der Revue des deux mondes v. 15. Februar 1844 p. 573.

[1]) Unter Ludwig XII. verlangte man (seit 1510) bloss Cautionsleistungen von den Finanzbeamten. Franz I. (1515) verwandelte sie in Kaufgelder für die Stellen. Bailly I. 207—214.

Paris[1]) geschaffen, die s. g. grande Crue des Tailles, die droits d'enregistrement, die Eingangszölle vieler fremder Waaren, die Erhöhung der Salzsteuer, die Regie des Salpeters. Die gesammte Finanzverwaltung wurde umgestaltet theils durch die Einsetzung der Receveurs généraux, die der Epargne und der Casuels; durch die Errichtung einer Menge anderer besonders der Controle wegen ernannter Beamten. Trotz der vielen oft glücklich ausgedachten Reformen blieb der Zustand des Finanzwesens unter diesem Könige, sowie später bis auf Sully den Minister Heinrichs IV. der allerschlimmste. Heinrich II. vermehrte die Staatsschuld und die verkäuflichen Stellen so oft er konnte, sogar die der niederen Diener; unter seinen Söhnen stieg die Unordnung auf das Höchste, obgleich dreimal z. B. 1560 bis 1589 in Orleans und Blois das Steuerbewilligungsrecht der Reichsstände förmlich anerkannt und bedeutende Summen votirt wurden. Die Religionskriege, die Verschwendung des Hofes und die Corruption der Beamten und der Abgabenpächter verschlang die wirklich sehr bedeutenden Einkünfte.[2])

Unter Heinrich III. machte man den Grundsatz geltend: La permission du travail est un don royal, in Folge dessen man den Zunftzwang und die Besteuerung jeder Art von Industrie einführte.[3]) Heinrich IV. befand sich nach seiner Anerkennung in der grössten Geldnoth.[4]) Sein grosser Minister Sully übergab bei seinem Austritt einen Staatsschatz von 42 Millionen der Königin, Maria von Medicis. Er verdankte ihn vor Allem der Abstellung der Betrügereien

---

[1]) Unter Heinrich III. 1561 übernahm die Geistlichkeit die Zahlung dieser Schuld für einen grossen Theil, welche beim Tode Franz I. 1547 auf 75,000 Livres (die Mark Silber geprägt zu 13 Livres, nach dem jetzigen Münzfuss 280,769 $^{3}/_{13}$ francs) betrug. Doch belief die Schuld 1561 sich schon auf 9 Millionen!!

[2]) Man hat v. Jahr 1581 ein sehr berühmtes Buch über d. Finanzgeschichte von Carl VIII. bis unter Heinrich III., nämlich Fromenteau, le secret des Finances, es enthält ein schaudererregendes Gemälde der Zeit!! Nach einem Auszug von Bailly I. 281 belief sich der Ertrag aller Abgaben von Ludwig XI. an bis zum Tode Franz I. mit den nach Rom geflossenen Annaten u. s. w. auf 417,500,000 Livres, und von da an bis 1580 auf 4,540,700 Livres, die Capitalien der bleibenden Renten nicht mitgerechnet. Von Ludwig XII. an hatten sich d. Staatseinkünfte verfünffacht. — [3]) Bailly I. 276.

[4]) Bailly I. 318. Als Sully 1599 die wieder hergestellte Surintendance der Finanzen erhielt, belief sich die exigible Staatsschuld auf fast 142 Millionen, die ganze Schuld auf 350 Millionen. Von 160 Millionen vom Volke jährlich bezahlter Steuern erhielt der König nur 32 und davon erhielten die Beamten so viel, dass nur 11 Millionen in die Caisse d'Epargne flossen. Bailly I. 295. 296. Nach Forbonneau.

der Finanzbeamten und Pächter und der von ihm kühn bekämpften Missbräuche aller Art, dann der Hebung des Ackerbaus, der Verminderung der Tailles und der Finanzstellen; dem Rückkauf verpfändeter oder zu wohlfeil veräusserter Domänen und Gefälle, der Revision, Reduction und dem Abkauf der Staatsrenten, in wie weit politische Rücksichten diess erlaubten, endlich einer neuen öffentlichen Verpachtung der Staatseinnahmen,[1] deren Ertrag sich auf diese Weise verdoppelte. Der Handel fand übrigens nicht dieselbe Förderung durch Sully wie der Ackerbau.[2] Drei Jahre nach Sully's Rücktritt waren die Ersparnisse verschwendet.[3] Man hatte im Anfange der Regierung Heinrichs IV. die Abgaben vermindert; 1614 nöthigte die Zerrüttung des Finanzwesens die Einberufung der Reichsstände, welche mit aller Kraft die Abstellung der Missbräuche und der Verschwendung, doch vergebens begehrten. Alle Lasten lagen auf dem dritten Stande. Ohne Erfolg stellte der Redner desselben am Ende der Sitzungen 1615 Anträge auf eine Anordnung des Finanzwesens, wie später die Revolution von 1789 sie herbeiführte: als auf Abschaffung der Mauthen im Innern des Reiches, auf Freiheit der Gewerbe, Aufhebung der aus der Leibeigenschaft fliessenden Belastungen und die Einführung eines Zollsystems gegen das Ausland.[4] Der von den zwei privilegirten Ständen gebilligte Plan, die Verkäuflichkeit der Stellen aufzuheben, scheiterte an der Zustimmung des durch sie begünstigten dritten. Die Lage der Finanzen blieb so schlimm wie vorher.[5] Erst Richelieu (seit 1624) steigerte[6] freilich durch sehr harte Massregeln die Einnahmen, und sicherte ihren Ertrag durch die Einsetzung der Intendanten in jedem Finanzdistricte; man erzwang die Eintragung durch Lits de Justice, und verbot den Parlamenten, sich in Verwaltungsangelegenheiten zu mischen. Die Finanzoperationen bereicherten die Staatskassen, allein die Kriege verschlangen alles wieder; unter Mazarin wurden die Finanzen trotz der willkührlichsten Steigerung, dennoch nicht blühend.[7])

---

[1]) Entstehung der unter dem Namen der Cinq grosses fermes bekannten Generalpacht. Bailly I. 304. Es wurden gewisse Einnahmen einer Gattung im ganzen Reiche als eine Pacht gegeben: 1) die Ausfuhrzölle, 2) die Domainaleinnahmen, 3) die Eingangszölle bis Franz I., 4) die Eingangszölle unter Heinrich III. eingeführt, 5) die Auflagen v. Calais, wie sie 1558 bestanden. — [2]) Bailly p. 312.

[3]) Bailly I. 320. — [4]) Bailly p. 331—335.

[5]) Bailly p. 340 folg. — [6]) Bailly p. 351—376.

[7]) Bailly I. 377—410. Emery und Fouquet erlaubten sich die grössten Betrügereien.

b) Direction der Finanzen. Quellen der Staatseinkünfte überhaupt.

269. An der Spitze des gesammten Finanzwesens standen von 1483—1515 ein erster Trésorier de France et Secrétaire des Finances; dann bis 1594 ein Surintendant des Finances, der nach einer kurzen Unterbrechung durch ein Conseil des Finances 1599 wieder hergestellt wurde bis zum Austritt Fouquets 1661. Von da an führte der Minister den Titel eines Controleur général des Finances bis zur Revolution. So lange es Oberintendanten gab, hatte der Controleur nur die Revision der Generalrechnung des Schatzes zu besorgen.[1]) Nur wenige dieser Männer befolgten wie Sully und Colbert ein auf Grundsätze sich stützendes System; vielen machten die Verhältnisse diess unmöglich; daher ihre Thätigkeit sich darauf beschränkte, wo es Noth that, augenblicklich Gelder herbeizuschaffen. Wenn eine Erhöhung der Abgaben möglich war, so griffen sie zu diesem Mittel. Daher die Steigerung aller Steuern und Auflagen; sonst mussten freilich meistens unter den ungünstigsten Bedingungen Anleihen, Creirungen von Staatsrenten oder Anticipationen oder die Vervielfältigung der Ämter[2]) helfen.

Die Bewahrung des königlichen Schatzes wurde nach Franz I. Reformen im Jahr 1543 (s. unten 270) einem, später mehreren Trésoriers de l'Epargne übertragen, an deren Stelle 1664 zwei Gardes du Trésor traten, die eine Anzahl Commis unter sich hatten. Freilich floss nur der Rest der Gelder in die Staatskasse, die meisten hatten ihre Bestimmung; in jedem Ministerium gab es für die einzelnen Zweige eigene Schatzmeister. Erst unter Ludwig XVI. mussten den Gardes du Trésor von allen höheren Receptoren die Quittungen über ihre Ausgaben abgeliefert werden.[3])

Für die Einziehung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte bestand ein durch eine Menge königlicher Verordnungen geschaffener und regulirter Beamtenorganismus und zwei hohe Finanzgerichte, die Cour des Aides und die Chambre des Comptes überwachten die Rechnungsablage und entschieden in letzter Instanz,

---

[1]) Encyc., Fin. I. les Minist. des Fin. 385. Die Gesch. der Minister schrieben Monthyon, Particularités sur u. Bresson, hist. financière de la France I. u. II.

[2]) Potherat de Thou p. 195 und 352 hat interessante Mittheilungen aus der Zeit Colberts. Nachdem dieser Minister die meisten überflüssigen Ämter abgeschafft hatte, blieben noch für 429 Millionen (800 Millionen Franken jetzigen Geldes) übrig, wofür der Staat sich als Gläubiger für 180 Millionen anerkannte. Die Ämter waren im Besitze von 45,000 Beamten. Colbert brachte sie 1670 auf 25,000 Stellen herab. Jene Beamten bezogen 8,346,847 Livres Gehalt.

[3]) Encyclopédie, Finances unter den Worten Epargne II. 66 u. Trésor III. 738.

die von den mit den wichtigsten Verwaltungsstellen verbundenen Untergerichten an sie gebrachten Finanzsachen. Die Einkünfte zerfielen immer noch in die ordentlichen des Domaine du roi und die ausserordentlichen der Abgaben und Steuern. Doch waren diese bei weitem die reichste Quelle trotz des erweiterten Begriffes jenes. Man kann die Abgaben auf directe und indirecte zurückbringen: den Mittelpunkt der ersten bilden die Tailles; den der letzten die Aides; zu jenen gehören die Capitation; neben diesen sind die Gabelles, die Traites des Tabaks und anderer Monopolien von grösster Bedeutung. Nach 1614 setzt man sich über die Einwilligung der Reichsstände durchaus hinweg und selbst über die Remonstration der Parlamente. Die Stände einzelner Provinzen hatten nur für die Repartition und Herbeischaffung der der Provinz auferlegten Steuerquote su sorgen.

Übrigens war der Ertrag fast aller Einkünfte verpachtet und zwar die längste Zeit jeder Hauptzweig an einzelne Pächter oder Compagnien, wesshalb man verschiedene Fermes unterschied. Seit 1680 fasste man die meisten zusammen und überliess sie als Ferme générale an Compagnien, welche eines ihrer Mitglieder, der s. g. Adjudicataire, auf dessen Namen die Pacht geschlossen wurde, repräsentirte.[1]

Neben der Ferme générale bestanden indessen verschiedene besondere: Im Jahr 1780 wurde die Pacht unter drei Gesellschaften vertheilt, nämlich die Ferme générale, die Régie générale und die Administration des Domaines.[2] Die Régie générale bezog sich auf alle Consumationssteuern.[3]

Die Pächter (auch Traitans genannt) schafften in den im Vertrage festgesetzten Terminen die Gelder herbei und bezogen dann den Ertrag der Einkünfte in der Regel mit unendlichem Gewinn, namentlich, wenn sie sich dazu verstanden, für bedeutende Zinsen die Pacht der kommenden Jahre voraus zu bezahlen.[4]

Necker hat folgende Übersicht der Staatseinkünfte:

1. Vingtième	55,000,000
2. Troisième Vingtième	21,500,000
3. Taille	91,000,000
4. Capitation	41,500,000
5. Impositions locales	2,000,000

[1]) Die Reihenfolge dieser ist angegeben in der Encyclopédie v. Adjudicataire I. 12. Jeder Theilnehmer einer Pacht hiess Fermier général.

[2]) Ebend. p. 14. — [3]) Ebend. III. 476.

[4]) Diese «Anticipations» bestanden beim Tode Ludwigs XIV. in 186 und 1789 in 225 Millionen Livres. Arnauld pièces Justificataires p. 52.

6. Fermes générales	166,000,000
7. Régie générale	51,500,000
8. Administration des Domaines	41,000,000
9. Terme de Sceaux et Poissy	1,000,000
10. Postes	10,000,000
11. Messageries	1,000,000
12. Monnaies	500,000
13. Régie des Poudres	500,000
14. Loterie royale	11,500,000
15. Revenus Casuels	700,000
16. Droits du marc d'or	1,700,000
17. Droits perçus par les pays d'Etat	10,500,000
18. Clergé	1,100,000
19. Octrois des Villes Hôpitaux et Chambres de Commerce	27,000,000
20. Aides de Versailles	900,000
21. Impositions de la Corse	600,000
22. Taxes attribuées aux Gardes Françaises et Suisses	300,000
23. Objets divers	2,500,000
24. Droits recouvrés par les Princes ou les Engagistes	2,500,000
25. Corvées ou impositions qui en tiennent lieu	20,000,000
26. Contraintes Saisies	7,500,000
	585,000,000 [1]

Colbert 1661—1683 machte sich die Wiederherstellung des Finanzwesens zu einer Hauptaufgabe seiner Verwaltung.[2] Er begann mit dem Rückkauf allzu drückender Renten, der gerichtlichen Verfolgung treuloser Beamten, hob die Erblichkeit der Finanzstellen, die Acquits au Comptant und alle überflüssigen Ämter auf. Mit diesen fielen eine Menge Finanzimmunitäten; die Taille wurde im Interesse des Ackerbaus herabgesetzt und alle Zweige der Staatseinkünfte

[1]) Angemerkt sind noch die Einkünfte für die Milice, logement des gens de guerre und impôt indirect par la contrebande. Die Tabelle ist abgedruckt bei Potherat de Thou p. 333. Die Staatsausgaben waren 610,000,000. Von den meisten dieser Finanzquellen wird in diesem Capitel besonders gehandelt werden.

[2]) Forbonnais Recherches I. 238 folg. Voltaire siècle de Louis XIV. ch. 30. Eloge de J. B. Colbert. Paris, 1773. Bailly, histoire financière de la France I. 313. Blanqui, Geschichte der politischen Öconomie I. 323. II. 1 folg. v. Raumer, Gesch. Europas VI. 119 folg. Capef. Louis XIV. ch.

auf eine den allgemeinen Wohlstand fördernde Weise gehoben. Die Lage der Finanzen war 1667 im Vergleiche mit der nächsten Vergangenheit eine glückliche zu nennen. Vor den niederländischen Kriegen war das jährliche Deficit auf 5 Millionen herabgebracht.

Leider wirkten die neuen Kriege und Louvois' Einfluss auf das nachtheiligste: man griff von 1674 an wieder zu allen auch den schlimmsten Mitteln,[1]) um sich Gelder zu verschaffen; vergebens steigerte Colbert die regelmässigen Staatseinkünfte um 28 Millionen, man gestattete ihm die 1681 verlangte Verminderung der Ausgaben um 68 Millionen nicht: bei seinem Tode betrug das jährliche Deficit wieder 13 Millionen.[2]) Unter seinen Nachfolgern stieg die Staatsschuld von Jahr zu Jahr; 1689 betrug ihr Zuwachs 89 Millionen bei einer Jahresausgabe von 545 Millionen; während der 10jährigen Verwaltung Pontchartrains entstand ein Gesammtdeficit von 1167, während der von Chamillart[3]) von 1075 Millionen. Vergebens machte Desmarets einige Pläne zur Regulirung der Finanzen.

Eine allgemeine Verarmung des Volkes war die Folge der Erschöpfung und der dem Aufblühen des Handels, der Gewerbe und sogar des Ackerbaus entgegenwirkenden Massregeln. Die Pläne eines Vauban und Boisguillebert wurden so wenig verstanden, dass man ihre Urheber desshalb verfolgte.[4]) In den ersten Jahren der Regentschaft des Herzogs von Orleans geschah Vieles, das eine bessere Zukunft hätte herbeiführen können. Selbst die Finanzoperationen Law's, ob sie gleich einen Theil des Volkes höchst unglücklich machten und die Staatsschuld um 625 Millionen vermehrten, brachten doch eine Verminderung herbei. Ohne die Verschwendung des Hofes wäre es 1723 noch möglich gewesen, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben herzustellen.[5]) Vergebens hielt der Minister Fleury die täglich näher rückende Gefahr einige Jahre auf. Die keine Grenzen kennende Demoralisation des Hofes, die Maitressenregierungen bis zu Ludwigs XV. Tod, die Unfähig-

---

[1]) Man schuf Staatsrenten, eine Masse verkäuflicher Ämter, erhöhte die Steuern, verkaufte Adelsdiplome, setzte die Münze herab, schuf Papiergeld, das selbst die Staatscassen nicht annahmen u. dgl. Man konnte 31 Livres Abgaben auf den Kopf rechnen, sie drückten vor Allem die Mittelclasse.

[2]) Die Einnahme war 112, die Ausgabe 125 Millionen. v. Raumer VI. 437.

[3]) Die Einnahme war 387, die Ausgabe 1462 Millionen. v. Raumer p. 566.

[4]) Revue des deux mondes v. 15. Febr. 1844 p. 573 folg. Im Jahr 1707 erschienen Vaubans Projet d'une Dime royale, was durch ein Urtheil des Parlaments verdammt wurde, und Boisguilleberts Détail de la France. Beide Schriften sind wieder gedruckt in der angeführten Sammlung von Daire.

[5]) Bailly II. 43. 106.

keit und Gewissenlosigkeit mehrerer Finanzminister, das in allen Beziehungen verwerfliche Finanzsystem selbst und Ludwigs XV. fast immer unglücklich geführte Kriege machten das Grundübel des Staates unheilbar. Unter Ludwig XVI. verfuhr man nicht mit dem durch die wohl erkannten schlimmen Verhältnisse gebotenen Ernste und festen Willen und so war der Umsturz des Staates 1789 nicht mehr aufzuhalten.[1])

c) Organismus der Finanzverwaltung.[2])

270. Die von Franz I. an immer steigenden finanziellen Bedürfnisse des Staates nöthigten die Könige, die Finanzverwaltung auf eine Weise zu gestalten, die ihnen eine stete und leichte Einwirkung auf die Vermehrung der Staatseinkünfte sicherte. Diese bestanden jetzt weniger in den *ordentlichen* Einnahmen des Domainen- und Regalienertrags, als in einer Masse der verschiedensten directen und indirecten Steuern. Wie daher die oberste Finanzdirection vorzüglich dazu berufen war, durch Operationen aller Art Gelder in die Cassen zu schaffen, so waren auch die obern Steuerbeamten nun die wichtigsten und hatten, weil diess als Nebensache leicht geschehen konnte, die oberste Domanialverwaltung zugleich mit zu besorgen.

Die seit 1450 für die Domanialverwaltung eingesetzten 4 Trésoriers de France (s. oben No. 206), so wie die 4 receveurs généraux des Aides bestanden neben einander fort bis 1543; in diesem Jahre[3]) theilte Franz I. ganz Frankreich in 16 Generalrecepturen aller Einnahmen in deren Bezirken und ernannte dafür 16 Commis der 4 Trésoriers statt der ehemaligen 4 receveurs généraux des Aides; Heinrich II. änderte diese Einrichtung dahin, dass er in jedem Bezirk einen Trésorier de France und einen (receveur) Général des Finances einsetzte; bald darauf fügte er einen 17ten Bezirk hinzu, vereinigte aber in denselben Personen das Amt des Trésorier und des Receveur général,[4]) diese 2 Beamten hiessen nun Trésoriers généraux de France oder Trésoriers de France et Gé-

---

[1]) Die exigible Schuld betrug 1789 die Summe von 557,360,000 Livres, die Cautionen 320,977,000. Arnauld p. 49.

[2]) Am klarsten ist dieser jedoch nur gelegentlich dargestellt in den Mémoires von Moreau de Beaumont II. 18 folg. IV. 120 folg.

[3]) Moreau de Beaumont II. 24. Bailly I. 251. Treuille im Annuaire v. 1840 p. 136. Potherat de Thou p. 118. Das Edict Franz I. ist v. 7. Decbr. 1541. Rec. XII. 796 u. 805. Bresson, Code Henri XII. 10. 11. 12. 13.

[4]) Die 17 ersten fanden sich in Paris, Chalons, Amiens, Rouen, Caen, Bourges, Tours, Poitiers, Toulouse, Montpellier, Lyon, Dijon, Aix, Bordeaux, Reims, Orleans, Limoges und Nantes.

néraux des Finances und ihr Bezirk eine Généralité. Sie bildeten die erste finanzielle Eintheilung des Königreichs bis 1789, wurden aber, nachdem sie einige Mal auf 7 oder 5 zurückgeführt worden waren, theils in Folge der Vergrösserungen des Reichs, theils zum Behufe der Vermehrung der Stellen immer zahlreicher, so dass man zuletzt deren 27 zählte.[1]) Man verdoppelte, ja verdreifachte sogar die Zahl der Generalreceptoren durch die Einführung der Trésoriers alternatifs (1571) und triennaux (1573). Heinrich III. verwandelte 1577 die Behörde in ein Collegium mit Gerichtsbarkeit in Finanzsachen; diess bestand aus 2 Trésoriers (für die Domanialeinkünfte), 2 Generaleinnehmern der Steuern, 1 weitern Schatzmeister, 1 Greffier und 1 Huissier und ihr Amt erhielt den Namen eines Bureau des Finances.[2]) Es gab nun eben so viele Finanzbureaux, als Generalitäten; die sämmtlichen Stellen waren verkäuflich und erblich. Die Bureaux des Finances waren zugleich eine verwaltende und eine richtende Behörde [3]) (ein Tribunal d'Attribution). Als verwaltende Behörde besorgten sie die Steuerrepartition im Grossen und vertheilten die Steuerrollen unter die kleinern Finanzbezirke, namentlich in die der Elections, sie prüften die Rechnungen aller rechnungspflichtigen Beamten (comptables), welche von der Oberrechenkammer (Chambre des Comptes) definitiv geschlossen wurden. Die Einnahmen wurden von Allen ihnen übermacht und von ihnen nach Abzug der ihnen übertragenen Ausgaben an den Schatz.

Ihre Gerichtsbarkeit betraf die Gegenstände ihrer Verwaltung, sie waren jedoch weder Richter in Steuer- noch in Forstsachen. Nach einer Verordnung Ludwigs XIV. urtheilten sie in letzter Instanz bis zur Summe von 250 Livres oder 10 Livres Renten. Sonst ging die Appellation von ihnen an die Parlamente. Die Généraux des Finances hatten Rundreisen zu machen, um die niederen Finanzbeamten ihres Bezirks zu überwachen.[4])

Ihr Wirkungskreis als Verwaltungsbehörde wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts sehr verändert.

271. Zur Beaufsichtigung der, wie es scheint, nicht sehr thätigen Bureaux des Finances wurden vor 1634 Maîtres des Requêtes als Commissaires départis oder Intendans in die Generalitätsbezirke gesandt. Richelieu, um sich die Finanzverwaltung strenger zu un-

---

[1]) In der Encyclopédie Méthodique Finances II. 854 werden 31 aufgeführt. Es waren aber theils Generalitäten, theils Intendanzdist. S. nachher No. 271.

[2]) Encyclopédie Méthodique Finances v. Bureau de Finances.

[3]) Brewer II. 256 folg.

[4]) A l'effet de voir le bon ou le mauvais ménage des élus, receveurs, greneticrs, et controleurs. Denisart ed. Camus IX. 255.

terwerfen, ernannte 1535 in jedem District einen bleibenden Beamten dieser Art, der beauftragt war, die königlichen Befehle in demselben rücksichtlich der Finanzverwaltung zu vollziehen. Sie erhielten eine ausserordentliche Macht, waren jedoch widerruflich und so die thätigsten Gehülfen der absoluten Gewalt. Auf die gegen sie gerichteten Vorstellungen der Parlamente wurden sie 1648 aufgehoben, aber 1653 mit noch ausgedehnterer Macht unter dem Titel Intendans de justice police et des finances[1]) wieder hergestellt. Von jetzt an entzogen sie nach und nach den Bureaux des Finances die wichtigeren Verwaltungszweige. Die Repartition der Umlagen wurde von ihnen decretirt; jene hatten bloss ihr Gutachten darüber zu erstatten, das jedoch dem Vollzugsbefehl des Einziehers der Steuern als Attache oder lettre d'attache du bureau des Finances beigefügt wurde. Auch mussten die Généraux des Finances in den Pays d'Election sie bei der Fertigung der Heberollen unterstützen. Die Bureaux behielten jedoch die bisher ihnen zustehende Gerichtsbarkeit in Finanzsachen. Jetzt, da sie ihre politische Bedeutung verloren hatten, fand die oben angegebene Vermehrung statt, häufig in Augenblicken, wo die Finanznoth die Könige zwang, durch Vermehrung der käuflichen Ämter sich Geld zu verschaffen. Doch hatte in der Regel jede Generalität ihren Intendanten. Zur Unterstützung in ihren Geschäften wurde diesen gestattet, sich Gehülfen zu ernennen, welche den Titel Subdélégués[2]) führten und die von ihren Obern zu entscheidenden Sachen vorbereiteten, dann aber ihre Befehle vollziehen halfen.

Die Subdelegirten hatten in der Regel die genauesten Kenntnisse von den Geldmitteln der einzelnen Orte und ihrer Bewohner, und leisteten dadurch dem Fiscus die wesentlichsten Dienste, geriethen aber mit anderen Finanzbeamten (z. B. den Elus, wo solche vorkamen) in häufige Conflicte. Als 1704 ein königliches Edict sie für königliche Staatsbeamte erklärte, traten die meisten anderen Finanzbehörden gegen diese Neuerung auf, so dass sie 1715 wieder aufgehoben wurden; nur in den s. g. Pays d'impositions behielt man sie wohl als die gewöhnlichen Steuerrepartitoren bei; weil keine andern in denselben bestanden.

---

[1]) Potherat de Thou p. 243. Ausführlich handelt auch von denselben Guyot, Traité des droits etc. t. III. 119—451. Die Amtsgewalt der Intendans erstreckt sich nach ihm auf die Cultuspolizei, das Schulwesen, den Ackerbau, Handel, Gewerbe, Schifffahrt, Militärpolizei, Sicherheitspolizei, Gemeindewesen, die Colonien, Domainen u. Abgaben u. die Justizverwaltung p. 142.

[2]) Guyot III. 441.

Obgleich die Generalitäten als die Haupteintheilungen Frankreichs in finanzieller Beziehung aufgeführt werden, so muss man doch, weil es Intendanzbezirke ohne Generalitätsbeamten, d. h. ohne Bureaux des Finances gab, die Intendanzen (mit oder ohne Generalitäten) dafür erklären[1]) und als ihnen untergeordnet nennen:

1) Pays d'Elections, in welchen die Heberollen für die einzelnen Orte durch Elus gefertigt und die Entrichtung der Abgaben durch sie besorgt wurden.

2) Pays d'Etats, in welchen den Provincialständen diess Geschäft oblag.

3) Pays d'imposition, in welchen die Intendanten durch ihre Subdelegirten es besorgen liessen.[2])

I. Intendanzen und Generalitäten, d. h. Finanzbureaux und Elections finden sich:

1)	in Alençon	seit	1636	mit	9	Electionsdistricten,
2)	in Amiens	»	1579	»	6	»
3)	in Auch	»	1716	»	5	»
4)	in Bordeaux[3])	»	1577	»	5	»
5)	in Bourges	»	1577	»	7	»
6)	in Caen	»	1577	»	9	»
7)	in Chalons	»	1577	»	12	»
8)	in Grenoble	»	1627	»	6	»
9)	in la Rochelle	»	1694	»	6	»
10)	in Limoges	»	1577	»	5	»
11)	in Lyon	»	1577	»	7	»
12)	in Montauban	»	1635	»	6	»
13)	in Moulins	»	1587	»	7	»
14)	in Orleans	»	1577	»	12	»

---

[1]) Man theilt daher auch Frankreich, namentlich auf Karten in Généralités ou Intendances, z. B. bei Bresson. Es gab also mehr Intendanzen als Généralités; man zählte 33 Intendanzen und darunter nur 27 Generalitäten. Die von Languedoc hatten nur einen Intendanten. Über die Rechte der Intendanten in den Pays d'Etats Guyot III. 391.

[2]) Übersichtliche Darstellungen dieser Finanzbezirke finden sich in der Encyclopédie Méthodique Finances II. 356 folg., in den Almanacs royaux (doch nicht so genau, als man es erwartet) und im Annuaire historique v. 1840 p. 144 folg. von Freville. S. d. Atlas von Brion Carte No. 18 u. 20. Die letzte enthält die Sitze der Elections, Baillis, Subdélégués u. s. w. Ferner Piganiol de la Force Introduction II. 204. Zu seiner Zeit gab es 25 Generalitäten, davon 19 mit Elections.

[3]) Aus einem Theile dieses Generalitätsbezirkes, einem Theile des von Auch und andern machte man später die Intendanz von Pau u. Bayonne, welcher District verschiedene Verwaltungen begriff. Freville p. 160.

15)	in Paris	seit	1577	mit	12	Electionsdistricten,
16)	in Poitiers	»	1577	»	9	»
17)	in Reims	»	1577	»	7	»
18)	in Rouen	»	1577	»	14	»
19)	in Soissons	»	1595	»	7	»
20)	in Tours	»	1577	»	16	»

II. Generalitäten oder Intendanzen mit Pays d'Etats:

1) Dijon für das Herzogthum Burgund mit 23 Bailliages, darunter jedoch einige Districte als Pays d'Imposition.
2) Lille für Flandern und Artois mit 14 Bailliages, seit 1691.
3) Montpellier für die Provinz Languedoc mit 13 Diöcesen, seit 1577.
4) Aix für die Provence mit 22 Vigueries.
5) Grenoble für die Dauphiné.
6) Rennes für die Bretagne, welche jedoch kein Bureau des Finances, sondern bloss einen Intendanten hatte.
7) Corsica, seit 1768, ohne Generalität (es wird jedoch auch als Pays d'Imposition aufgeführt).

III. Pays d'Imposition, Intendanzen mit oder ohne Generalitäten:

1) In Metz seit 1661 für die drei Bisthümer mit einer Generalität, eingetheilt in Bailliages und Prévôtés.
2) In Besançon für die Franche-Comté mit einer Generalität, seit 1771 eingetheilt in 14 Bailliages.
3) In Strassburg für das Elsass ohne Generalität, seit 1648 eingetheilt in Bailliages und auch in Subdelegationsdistricte.
4) In Nancy für Lothringen und Bar ohne Generalität, seit 1766 eingetheilt in 36 Subdelegationsbezirke.
5) In Valenciennes für das französische Hennegau und Cambresis, seit 1678 ohne Generalität. Doch hat Cambresis Stände.[1]
6) In Roussillon für diese Grafschaft und Perpignan ohne Generalität, seit 1642.

Für das Einziehen der verschiedenen Arten von Gefällen, Steuern und Abgaben gab es Unterbeamte der verschiedensten Art, sowie für die Controle.[2]

Was die Tailles betrifft, so waren die Collecteurs derselben seit 1600 auch die Repartitoren (Asseyeurs) derselben.[3]

---

[1]) Daher wird diese Intendanz wohl auch zu den Pays d'Etat gerechnet.

[2]) Rec. XII. 807. Edict vom 17. Mai 1543. Über die Amtsbefugnisse der Controleurs des Aides in jedem Electionsdistricte s. Code Henri XII. 15—18. Moreau de Beaumont II. 26. Potherat de Thou p. 245.

[3]) Code Henri f. 364. 6. art. 11. 12.

In den älteren Provinzen hören 1493 die Baillis und Prévôts auf Finanzbeamte zu sein. Nur ausnahmsweise kommen solche noch vor.

Zur Verhütung von Missbräuchen und zu genauerer Regulirung der Repartitionen der Steuern, namentlich der Tailles, wurde eine Menge Verordnungen und Vorschriften erlassen.[1])

d) Die höchsten Finanzgerichte.

(Die Cours des Aides und die Chambres des Comptes.)[2])

272. Es gab in dieser Periode zwei Classen höchster Gerichte in Finanzsachen, die Cours des Aides und die Chambres des Comptes.

I. Das aus den im 14. Jahrhundert von den Reichsständen eingesetzten Généraux des Aides hervorgegangene Appellationsgericht in Steuersachen, welches schon Carl VIII. in zwei Obersteuergerichte getheilt hatte, wurde im Verlaufe dieser Periode nach und nach auf 17 Gerichtshöfe dieser Art vermehrt, welche alle mit einer Anzahl Räthen besetzt waren, ihre Präsidenten, ihr Ministère public, ihre Greffiers und Huissiers hatten. Die erste Vermehrung machte Franz I. im Jahr 1543, wo er auch den Grund zu den Finanzdistricten der Generalitäten legte.

Die Competenz dieser Obersteuergerichte erstreckte sich auf alle Rechtssachen, die über die Vertheilung und Erhebung der Steuern, sowohl der Taille als der Zölle, der Salzsteuer u. s. w., in zweiter und letzter Instanz vor sie gelangten. Weil der Adel den Tailles nicht unterlag, so gehörten auch die Streitfragen über das Adelsrecht vor sie, und die Adelsbriefe wurden bei denselben einregistrirt.[3]) Ganz unabhängig standen da die Cour des Aides in Paris, Montpellier, Bordeaux, Clermont und Montauban; in Dijon, Grenoble, Rennes, Pau, Rouen, Aix, Nancy, Metz, Dole waren sie mit dem Parlamente oder den Oberrechenkammern vereinigt.[4])

Besonders hoch stand die Cour des Aides in Paris, deren Gerichtsbarkeit noch ausgedehnter war, als die der übrigen und die nicht

---

[1]) Moreau de Beaumont II. 3—10. Von 1600 an bis 1766. Das Verfahren bei der Repartition beschreibt derselbe p. 70.

[2]) Encyclopédie Méthodique Jurisprudence und Finances über das Wort Cours des Aides; dessgleichen Ferrière Dict. u. Denisart Ed. Camus. Piganiol de la Force. Brewer II. 383 folg. Potherat de Thou p. 243. II. 311. Speciell gehört hierher: Mémoire pour servir à l'histoire de la cour des Aides depuis son origine en 1355 jusqu'à sa suppression le 22 Janvier 1791 (par Dionis). Paris, 1792, nach den Quellen gearbeitet. S. ferner Moreau de Beaumont III. 332 folg. Code Henri livre XIII. t. 1—5. — [3]) Brewer p. 584.

[4]) Encyclopédie Méthodique Jurisprudence III. 391. Früh werden aufgehoben die Cours des Aides in Agen, in Perigueux, Lyon und Caen.

selten, wie die Parlamente, Remonstrationen gegen neue Finanzedicte machte.[1] Sie zerfiel in drei Kammern, hatte 1 ersten und 9 andere Präsidenten und 52 Räthe. Die Procuratoren und Advocaten des Parlaments fungirten bei derselben.[2]

II. Die Oberrechenkammer von Paris war nicht mehr das einzige höchste Gericht in Rechnungssachen; neben derselben waren für verschiedene Provinzen eigene geschaffen worden.[3]

Die 1437 in Montpellier errichtete bestand für Languedoc fort; 1543 schuf Franz I. eine in Rouen; vor 1566 hatte man solche in Dijon Aix, Grenoble, Nantes, Blois; aufgehoben in diesem Jahre mit dem von Montpellier wurden sie 1586 wieder hergestellt; die von Grenoble war jedoch bis 1643 mit dem Parlamente der Dauphiné verbunden; 1624 wurde in Pau eine mit dem Parlamente vereinte geschaffen; 1692 die schon für die Franche-Comté bestehende in Dole von Ludwig XIV. bestätigt; die für die drei Bisthümer war in Metz; die für Lothringen in Nancy;[4] in Bar die für diese Grafschaft (schon 1661).

Die von Paris war die angesehenste; dem Parlamente gleichstehend, behauptete sie auch durch ihre Remonstrationen die gleiche Stellung mit diesem und so traf sie oft, namentlich unter Ludwig XV.

---

1) Sehr lesenswerth sind die aus den Jahren 1763, 1768, 1770, 1774, welche den gefährlichen Zustand des Finanzwesens nur allzu wahr darlegen. Bailly p. 152. 163. 189. Potherat de Thou p. 245. 287.

2) Brewer p. 386. Encyclopédie Méthodique Jurisprudence III. 385. Almanac royal v. 1780 p. 313—319. Im Jahr 1791, zur Zeit ihrer Aufhebung zählte man 9 Präsidenten, 4 Honorarpräsidenten, 3 Ehrenräthe, 49 Räthe, 16 Conseillers honoraires, 3 Avocats Généraux, 1 Procureur Général, 5 Substituten desselben, 2 Greffiers en chef, 4 andere Greffiers, 10 Secretairé, 1 Rec. des Epices, 8 Huissiers, 1 Concierge.

3) S. oben die angeführten Schriftsteller, bes. Brewer II. 388. Encyclopédie Jurisprud. Denisart v. Chambre des Comptes, dessgleichen Finances I. 222. Nicht genügend ist eine Brochüre von Maffioli: Essai d'un projet de réorganisation de la chambre des Comptes précédé d'une notice historique sur cette institution. Paris. 1836. Brewers Darstellung der Functionen der Oberrechenkammer in dieser Periode ist in jeder Hinsicht befriedigend. Die Zahl der über die Chambre des Comptes erlassenen Verordnungen ist sehr zahlreich. S. das Recueil v. Chambre des Comptes. Die Verordnungen über die Chambre des Comptes bis Heinrich IV. sind systematisch zusammengestellt in Bressons Code Henri livre XII.

4) Brewer zählt 11 solcher hohen Gerichtshöfe; auf der Carte von Brion sind 14 angegeben, nämlich Paris, Rouen, Lille, Nantes, Blois, Metz, Bar, Nancy, Dijon, Dole, Grenoble, Aix, Montpellier, Pau. Der von Dole wurde mit dem Parlamente von Besançon vereint, der von Blois 1775 mit dem von Paris.

mit demselben das gleiche Loos der Verbannung u. s. w.[1]) Das Personal[2]) derselben war sehr zahlreich; 1780 zählte man 13 Präsidenten, 3 Ehrenpräsidenten, 78 Conseillers Maîtres, 5 Conseillers Maîtres honoraires, 39 Conseillers Correcteurs, 1 Conseiller Correcteur honoraire, 72 Conseillers auditeurs, 9 Conseillers auditeurs honoraires, ein mit 4 Mitgliedern besetztes Ministère public, 4 Greffiers, 3 Buchhalter, 1 Zahlmeister, 5 Controleurs, 30 Huissiers und 28 Procuratoren. Die Advocaten des Parlamentes plaidirten vor ihr. Nicht bloss die Minister und königlichen Schatzmeister legten vor diesen hohen Gerichten Rechnung ab, sondern alle Rechnungsbeamten. Das Verfahren und der Geschäftsgang waren auf das genaueste regulirt.[3]) Ausserdem hatten sie die Oberaufsicht über die Domainen, deren Veräusserungen von ihnen einzuregistriren waren; eben so die Adelsdiplome. Bei dem zu Paris wurden auch die Heirathsverträge der Könige, die Friedensschlüsse, die Ernennungen besonderer hohen Staatsbeamten eingetragen und mehrere, namentlich höhere Rechnungsbeamten in Verpflichtung genommen. Auch der Grossmeister der Artillerie wurde von ihr beeidigt.[4])

e) Die verschiedenen Finanzquellen.

1) Die directen Vermögens-, Grund- und Personalsteuern.

273. I. Die älteste directe Steuer war auch in dieser Periode die Taille. Sie war zum Sold der regelmässigen stehenden Truppen bestimmt; als Franz I. diese bedeutend vermehrte, verlangte er mit der Taille die s. g. grande crue derselben; sie wurde stehend.[5])

Unter Heinrich II. kam 1549 dazu das Taillon,[6]) d. h. ein Zusatz, durch dessen Entrichtung die Bewohner Frankreichs von der Einquartirung der Truppen befreit wurden.[7])

Später wurde die Taille erhöht

1) durch die Beifügung der s. g. Grand souls, welche 1705 der spanische Successionskrieg veranlasste;

---

1) Auch ihre Remonstrationen sind wichtige Beweisstücke über die französische Finanzgeschichte. — 2) Almanac royal v. 1780.

2) Gut beschreibt denselben Brewer p. 392 folg.

3) Brewer p. 392. Ausführlicher die Encyclopédie Jurisprud. II. 418 folg.

4) Moreau de Beaumont Mémoires II. 82. Guyot III. 367. Potherat de Thou p. 237. S. auch hierüber und über die folgenden §. Monteil histoire des Français des divers Etats t. VI Station 48. t. VII. ch. 30.

5) Nach Moreau de Beaumont belief sich zu seiner Zeit das Principal de la Taille et crues auf 31,176,259 Livres (p. 121).

6) Das Taillon belief sich 1769 auf 1,186,756 Livres. Ebend. p. 73.

7) Andere Zusätze waren d. Capitation de la Taille u. d. Impos. militaire p. 114.

2) durch den Sold der Officiere und Archers der Marechaussée (1720);

3) den Etappenfonds;

4) den der Ponts in Chaussées u. a. Ausgaben,

so dass diese Steuer sehr hoch und drückend war, namentlich im nördlichen Frankreich,[1]) wo sie nicht als Grund-, sondern als persönliche Steuer, obwohl meistens nach dem Vermögen eines jeden (also als gemischte Steuer), bezogen wurde.[2]) Die privilegirten Stände und viele Classen des dritten Standes waren von derselben frei;[3]) daher sie grossentheils auf der ärmeren Bürgerclasse lastete und desshalb sehr verhasst war.

Der Plan Colberts v. 1669, die Taille in eine Grundsteuer umzuwandeln, wurde nicht ausgeführt.[4])

II. Die zweite directe Steuer ist die 1695 eingeführte Capitation.[5]) Sie sollte eine Kriegssteuer sein und 3 Monate nach dem Frieden aufhören. Es geschah bald, doch lebte sie bei neuen Kriegen in der Regel wieder auf und wurde während des 7jährigen Krieges sogar verdoppelt, ja verdreifacht, nachdem vorher zuerst jeder livre derselben nur um 2, dann um 4 Souls war vermehrt worden.

Alle Bewohner Frankreichs vom Hofe an bis zu den nur 40 Sols Taille bezahlenden, mussten sie entrichten, die Geistlichkeit ausgenommen, welche statt derselben ein Don Gratuit einiger Millionen zahlte. Die Steuerpflichtigen zerfielen in 22 Classen, in deren erster man 2000 Livres zahlte und in der letzten 20 Sols.

Durch mehrere Verordnungen wurde die Repartition und Erhebung der Capitation bis ins kleinste Detail regulirt.[6])

III. Eine dritte Steuer[7]) war die 1710 zum Behufe der Beendigung des spanischen Successionskrieges festgesetzte und bis 1717 (ja theilweise noch weiter) verlängerte Auflage des 10. Pfennings aller Revenuen aller Classen (le Dixième). Diese Vermögenssteuer wurde auch von den besoldeten Staatsdienern, den pensionirten, den Staatsgläubigern und Rentiers aller Art bezahlt. Die Geistlichkeit wurde durch die Zahlung eines Don Gratuit von 8 Millionen davon frei. Im

---

[1]) Auf welche Weise die Taille in den verschiedenen Provinzen bezogen wurde, gibt vollständig Moreau de Beaumont an II. 118—402.

[2]) Im Jahr 1764 belief sie sich mit dieser Zugabe auf 46,439,572 Livres; für das Jahr 1768 wurde sie vermindert auf 40,107,239 L. Ebend. p. 16—17.

[3]) Ein Verzeichniss vieler Exemtenclassen v. 1767 bei demselben p. 66.

[4]) Moreau de Beaumont p. 186—187. Über die Repartition und Einziehung der Tailles derselbe p. 70 u. 181. — [5]) Moreau de Beaumont II. 407.

[6]) Moreau de Beaumont a. a. O. — [7]) Ebend. p. 443.

Jahr 1725 machte man eine dieser nachgebildeten Auflage des 50. Pfennings (le Cinquantième). Der Krieg von 1734 führte die Wiederherstellung des Dixième herbei (die Geistlichkeit zahlte 12 Millionen). Die Auflage hörte 1737 wieder auf, wurde 1741 aufs Neue ausgeschrieben, dauerte bis 1749, wo man sich mit dem 20 Pfenning (Vingtième) zur Bildung einer Amortisationscasse begnügte; der 7jährige Krieg veranlasste eine Verdopplung desselben; 1760, 1761 bezog man sogar ein drittes bis 1764. Das erste dauerte fort bis 1790. Manche Provinzen hatten sich durch Zahlung runder Summen (Abonnement) von dieser Steuer frei gemacht.

Die Erhebung aller directen Steuern wurde durch die Einnehmer der Tailles besorgt.

2) Die Aides.[1]

274. Die unter dem alten Namen der Aides vorkommende Steuer war eine indirecte, eine Art Verkaufs- und Consumationsaccis, die bis 1668 vom Wein, dem Vieh, den Fischen, dem Tuch und dem Brennholz nach der Verordnung Ludwigs XI. von 1467 bezogen, dann aber, was den Detailhandel betrifft, auf Getränke beschränkt wurde, als Wein, Branntwein, Äpfel- und Birnwein und Bier.[2] Sie kam in verschiedenen Provinzen gar nicht vor, in einigen theilweise; sie wurde meistens als eine Eingangstaxe in den Städten bezahlt, doch auch auf andere Weise.[3] Ein Heer Beamten war mit deren Erhebung beschäftigt. Ludwig XIV. erliess 1680 und 1681 allgemeine Verordnungen über diese Steuer.[4] Ursprünglich war die Abgabe ein Sol vom Livre, also 5 Procent vom Preis der verkauften Waaren, wenn im Grossen und 12½ Procent, wenn im Detail verkauft wurde, daher der Name Vingtième et Huitième oder auch droits de Gros et de Huitième. Jener Accis

---

[1]) Die oben No. 203 angeführten Schriftsteller, bes. aber Moreau de Beaumont t. III. 277. Encyclopédie Méthodique Finances v. Aides I. 22 folg. *Necker* I. 130 folg. Potherat de Thou p. 255. Forbonnais zum J. 1680.

[2]) In der Encyclopédie Méthodique Finances I. 24 wird gesagt: Aujourd'hui le mot «Aides» ne signifie plus que l'impôt établi sur le vin et les vendanges, sur l'eau de vie, le cidre, le poiré, la bière, et toutes les liqueurs dans la composition desquelles entre l'une de celles qu'on vient de nommer. Diess ist jedoch nur von dem als Aides beim Detailverkauf zu zahlenden Accis zu verstehen. Moreau de Beaumont p. 331.

[3]) Droit d'entrée und droit de Détail.

[4]) 1680 die Ordonnance sur le fait des Aides de Normandie und nur für Paris 1681 Règlement sur la perception des droits d'entrée et de Sortie. Rec. des A. L. F. XIX. 242. 251. Dazu Reglement von 1684, 1686, 1688, 1689, 1704, 1705, 1708.

ist noch von den obengenannten Gegenständen, dieser bloss eine Getreidesteuer. Unter Heinrich III. erlitt sie 1561 eine Erhöhung, wornach von jedem Muid Wein in allen Städten und geschlossenen Orten eine Eingangstaxe von 5 Sols gezahlt wurde; zu denselben kommen später noch 5, so dass die Abgabe auch die der Anciens et Nouveaux genannt wurde.[1] 1577 wurden auch die Wirthe verpflichtet, die Erlaubniss, Wein zu schenken, durch eine jährliche Abgabe (Annuel) zu kaufen, was bald auf alle Getränke ausgedehnt wurde und die Branntweinbrenner und Bierbrauer u. s. w.[2] Eine weitere Erhöhung dieser Steuer zu verschiedenen Zwecken erhielt den Namen des droit d'Augmentation;[3] eine 1640 eingeführte den der Subvention générale du Vingtième.[4]

Auch das Eich- und Mäklergeld (droit de Jaugeage et de Courtage) gehört noch als Nebensteuer dazu, und die der Inspecteurs aux boissons et aux bouchers, die der Contrôle sur la bière, der Essayeurs, Visiteurs de la bière u. s. w.[5]

Als eine Vermehrung dieser Steuern müssen die den Städten bewilligten Taxen dieser Gegenstände, welche den Namen Octrois erhielten, angesehen werden.[6] Der Ertrag der Aides wurde bis 1780 verpachtet und darunter mitbegriffen die droits de Marque des Eisens, des Goldes und des Silbers und seit 1674 des Stempelpapiers.[7] Der Ertrag war zuletzt sehr bedeutend.[8]

3) Die Gabelles.[9]

275. Das Bestreben, die als Gabelle bekannte Salzsteuer sehr einträglich zu machen, veranlasste eine Menge Verordnungen, besonders von 1541 an bis 1680. In diesem Jahre fasste Ludwig XIV. alle früheren Verfügungen, in wie weit er sie noch beibehielt, in ein grosses Salzsteuergesetz (Ordonnance sur les Gabelles) zusammen, welches bis 1789 befolgt wurde.[10]

Man hatte den Ertrag der Gabelles auf 54 Millionen zu steigern

---

1) Moreau de Beaumont p. 333—335. Encyclopédie a. a. O.

2) Moreau de Beaumont p. 337.

3) M. de B. p. 341—343. — 4) Ebend. p. 346. — 5) M. de B. p. 353—373.

6) Ausführlich darüber M. de B. p. 380 folg. — 7) Ebend. p. 410—466.

8) Die Verpachtung der Aides trug zuerst 4,000,000, 1661 4,500,000, 1662 5, 211,000. Nach der Encyclopédie p. 29 im Jahr 1726 3,200,000 und als der Staat sie selbst einzog 1780, war der Nettoertrag der Aides der Provinzen 1,801,607 Livres.

9) S. die oben angeführten Schriftsteller, vor Allem M. de B. Mémoires sur les Impositions t. III. 1 folg. Brewer II. 344 und auch v. Raumer Geschichte Europas seit d. 15. Jahrh. B. VI. 146. Potherat de Thou p. 251.

10) M. de B. p. 52. Rec. des A. L. F. XIX. 239.

gewusst.[1] Nicht alle Provinzen unterlagen dieser Abgabe und die ihr unterworfenen nicht auf gleiche Weise. Man unterschied nämlich:

1) Pays des grandes Gabelles, in welchen auf jeden Kopf 9⅙ Pfund Salz gerechnet wurde. Der Centner (le Quintal) kostete bis 62 Livres. Die Salzsteuerbeamten hatten in diesen Provinzen nur festzusetzen, wie viel Centner jeder Bezirk und in ihm jede Örtlichkeit kaufen musste. Diese Provinzen sind Ile de France, l'Orleannais, Maine, Anjou, Touraine, Berri, Bourbonnais, Burgund, Picardie, Champagne, Perche und der grösste Theil der Normandie.[2])

2) Provinces de petites Gabelles, wo der Centner Salz zu 33½ Livres geschätzt, aber auf jeden Kopf 11¾ Pfund im Jahr gerechnet wurde. Dieselben waren das Land von Macon, Lyon, Forez, Beaujolais, Bugey, Bresse und Dombes, Dauphiné, Languedoc, Provence, Roussillon, Rovergue, Gevaudan und ein Theil der Auvergne.[3])

3) Provinces des Salines, d. h. solche Länder, in welchen das Salz aus den darin oder nahe gelegenen königlichen Salinen bezogen wurde, sie sind die Franche-Comté, die drei Bisthümer, Lothringen und Bar, Elsass, ferner Rettus und Clermont. Man vertheilte gegen 14 Pfund auf den Kopf, den Centner zu 21½ Livres geschätzt.[4])

4) Provinces redimées,[5]) Länder, die unter Heinrich II. für eine einmal gezahlte Summe sich für immer von der Salzsteuer losgegekauft hatten, jedoch eine kleine Abgabe (convoi de Charente genannt) zahlten. Sie sind der grösste Theil der Auvergne, Perigord, Quercy, Guyenne, Foix, Bigorre, Comminges, Poitou, ein Theil von Quais und Saintonge, l'Angoumois und Limousin. Das Salz kostete hier 6, 10 oder höchstens 12 Livres der Centner.

5) Provinces franches oder exemptes,[6]) in welchen diese Abgabe nie eingeführt worden war. Es sind meistens später erworbene Länder, nämlich die Bretagne, Artois, Cambresis, Hennegau, Flandern, ferner Calais, Boulogne, Béarn, Niedernavarra, ein Theil von Aunis, Saintonge und Poitou, die Inseln Ré und Oleron, dann verschiedene eximirte Städte und kleinere Districte. Der Salzpreis war von 2 bis 9 Livres der Centner.

---

[1]) Der Ertrag der Gabelles war 1661 14,500,000 Livres. Potherat de Thou p. 346 folg. 1768 36,429,404. Moreau de Beaumont p. 47.

[2]) Moreau de Beaumont III. 53 folg. Bresson I. 21 folg. Potherat de Thou p. 252. 322. Diese Provinzen bildeten fast ein Drittheil des Königreiches und zahlen ⅔ des Ertrages der Gabelle. Sie betrug 7 per Kopf.

[3]) Moreau de Beaumont p. 148.

[4]) Mor. p. 206 folg. macht keine Classe aus diesen Prov. aber Bresson I. 27.

[5]) Moreau de Beaumont p. 217. — [6]) Moreau de Beaumont p. 222.

6) Pays de Quart bouillon, wo man salzigen Sand zu Salz auskochte und verkaufte. Es musste davon dem König ¼ für seine Salzspeicher unentgeldlich abgeliefert werden. Der Centner kostete 16 Livres. Man vertheilte zu 25 Pfund auf den Kopf. Die niedere Normandie war ein solches Land.[1])

Es sind endlich die unter dem Namen der Francs Salés bekannten unentgeldlichen oder für einen geringen Preis statthabenden Salzaustheilungen an verschiedene Classen von Staatsbeamten noch zu bemerken. Dieselben machten einen Theil ihres Gehaltes aus. Die Vertheilungen beliefen sich etwa auf 15,000 Centner.[2])

Seit 1548 wurde der Ertrag der Gabelles verpachtet und dadurch die Abgabe um so drückender, weil die Pächter die Steuerpflichtigen mit grosser Strenge überwachten. Sie kauften (in den Pays des Gabelles) das Salz in den königlichen Salinen, lieferten es in die königlichen Salzspeicher ab, von welchen aus der Detailverkauf durch die Unterbeamten gemacht wurde.[3])

Die schlimmsten Folgen des üblichen Systems waren die Nothwendigkeit einer Menge Grenzwächter in allen der Steuer unterworfenen Provinzen und ein demnach beständiger Schmuggelhandel, trotz der schwersten Strafen, selbst der Galeere.[4])

Bei jedem Grenier de Sel war ein eigenes, über alle auf diese Abgabe sich beziehenden Streitigkeiten in erster Instanz entscheidendes Gericht, von welchem man an die Cour des Aides appellirte. Es gab 240 solcher Gerichte.[5])

4) Die Eingangs- und Ausgangszölle.[6])

276. Die am Ende der vorigen Periode unter dem Namen der droits de haut passage, de rive und imposition foraine bestehenden

---

[1]) Bresson I. 26. Moreau de Beaumont p. 97. — [2]) Bresson I. 27.

[3]) Der Pacht zerfällt in 3 Abtheilungen:
a) la Grande Partie für den grössern Theil von Frankreich;
b) für Lyon und Languedoc;
c) für die Dauphiné.
Traité de la Souveraineté p. 543 folg. — [4]) Potherat de Thou p. 254.

[5]) S. über dasselbe Brewer II. 341 folg. Das Salzkammergericht in Paris war nach dem Almanac royal v. 1780 besetzt mit einem Président Ancien, 4 Conseillers, nämlich 1 Grenetier ancien et mi-triennal, 1 Controleur triennal, 1 Controleur-Garde des Grandes et petites mesures, 7 Gens du Roi.

[6]) Code Henri livre 14. tit. 1—17. Moreau de Beaum. III. 478 folg. Guyot VII. 365. Necker de l'Administration des Finances t. II. ch. 4. Sehr lesenswerth ist ein neues Werkchen von Saulnier: *Recherches historiques sur le droit de Douane* depuis les temps les plus reculés jusqu'à la révolution de 1789. Paris, 1839. 1 Bd. 8. Brewer II. 606 folg. sehr ausführl. mit Necker und einem Rec. Alphabétique des Droits d'hatis. P. de Thou p. 258.

Ausfuhrzölle bestanden fort bis 1581. In diesem Jahre setzte Heinrich II. an die Stelle der beiden ersten eine einzige Abgabe, die den Namen domaine forain erhielt, weil man das Recht eine Ausfuhr aufzulegen als ein Hoheitsrecht der Krone ansah. Der Zoll bestand in 8 Den. vom Livre des Werthes der Waare.

Mehrere Provinzen machten dagegen Vorstellungen. Man stellte in denselben den früheren Zoll wieder her; andere behielten den neuen. Heinrich III. führte 1577 noch einen weitern Ausfuhrzoll auf bisher nicht besteuerte Gegenstände ein, der jedoch auch auf andere ausgedehnt wurde und den Namen der Traite Dominiale erhielt.[1])

Eingangszölle wurden erst 1549 und 1554 auf Arzneistoffe und Alaun gesetzt. Heinrich III. dehnte sie 1581 auf alle vom Ausland kommenden Waaren und Gegenstände aus. Doch bestanden nicht überall Zollbureaux; als Ludwig XIII. solche vermehren wollte, machten sich viele Provinzen frei, so dass sie den andern gegenüber als Ausland behandelt wurden. Auf diese Weise bestand also auch rücksichtlich der Zölle unter den verschiedenen Provinzen Frankreichs eine sehr verschiedene Gesetzgebung und ein Mauthsystem im Innern des Reichs. Die daraus hervorgehenden Nachtheile sowohl für den Handel, als für den Fiscus wurden um so grösser, als es noch eine Menge Localzölle gab.[2])

Der Ertrag der alten Ausgangs- und Eingangs- sowie einiger Localzölle wurde in fünf verschiedene Pachte gegeben, die den Namen der cinq grosses fermes führten.[3]) 1664 sollte die gesammte Zollgesetzgebung vereinfacht werden durch ein Edict, welches statt der verschiedenartigen Aus- und Eingangszölle gleichmässige droits de sortie et d'entrée festsetzte und eine Menge Localzölle aufhob. Da aber die Provinzen, in welchen die alten Zölle nicht oder nicht alle bestanden, den bisherigen Zustand vorzogen, so zerfiel Frankreich nach wie vor in zweierlei Länder, nämlich in Provinces des cinq grosses fermes und Provinces réputées étrangères. Der Zolltarif wurde 1667 erhöht, galt aber nicht überall. Nicht auf gleiche Weise, doch nicht wie die ersten, wurden die neuerworbenen Provinzen behandelt;[4]) übrigens befolgte man schon 1671 richtigere Principien, indem man rohe Stoffe frei ein- und Fabricate des Reichs frei ausgehen liess. Es bestanden die verschiedensten Tarife neben

---

1) Moreau de Beaumont p. 494—495.

2) Sie sind aufgeführt bei Moreau de Beaumont p. 496—500.

3) Moreau de Beaumont p. 469. Bailly p. 304.

4) Einige Seestädte wurden ebenso behandelt, nämlich Marseille, Bayonne und Dünkirchen. S. über diese Provinzen Moreau de Beaumont p. 558—585.

einander. Man unterschied seitdem drei Arten von Provinzen, nämlich:

1) der Cinq grosses fermes,
2) réputées étrangères,
3) traitées comme étrangères.

Die Erhebung der Zölle wurde durch eine Verordnung vom Februar 1687 genauer bestimmt.

Über die Verzollung einzelner Waarengattungen und in einigen Häfen und Grenzstädten erschienen eine Menge Verfügungen.[1])

Die Zollbehörden hatten eine ihrem Wirkungskreise entsprechende Gerichtsbarkeit, waren also jurisdictions des Traites. Die Appellation ging von ihnen an die Cours des Aides.[2])

5) Die Domanialeinnahmen überhaupt.[3])

277. Man unterschied drei Hauptclassen von Domanialeinnahmen:

1) Der Ertrag der eigentlichen Staatsdomainen, bestehend in den Früchten des Grundeigenthums der Krone, deren gutsherrlichen Einkünften, der Wälder.

2) Die alten zufälligen Regalrechte der Krone, als die der Amortissements, Francsfiefs, d'usages et nouveaux acquêts, das droit d'Aubaine und die Bâtardise.[4])

3) Später ausgebildete Regalrechte, die als ein Ausfluss der Polizeihoheit des Königs angesehen wurden, als die Droits des Con-

---

[1]) Eine genaue Darstellung dieser Verhältnisse geben der Traité de la Souveraineté du Roi II. 557. Moreau de Beaumont p. 500—557. Potherat de Thou a. a. O. Es gab über 600 verschiedene Péages!! Potherat de Thou sagt über die drei Arten von Provinzen: Jusqu' en 1789 il y eut en France deux sortes de douanes dont les limites se déplaçaient selon les denrées. Quelques marchandises payaient à l'entrée du royaume les droits du tarif de 1667 et jouissaient d'une circulation libre; d'autres au contraire ne payaient que le tarif de 1664 à l'entrée des cinq grosses fermes. Dans les provinces réputées étrangères celles- ci étaient soumises à toutes les taxes locales. Enfin l'étranger effectif c'est-à-dire l'Alsace, la Franche-Comté, les trois évêchés, Bayonne, Dunkerque et Marseille ne reconnaissait aucune de ces lignes des Douanes. — [2]) Brewer II. 606 folg.

[3]) Choppin de domanio Franciæ. Code Henri livre XVII. Traité de la Souveraineté du Roi. Paris, 1754. 2 vol. 4. Lefèvre de la Planche traité du Domaine. Paris, 1764—1765. 3 vol. 4. Moreau de Beaumont t. IV. Dictionnaire des Domaines par Bosquet. Rouen, 1762. 3 vol. 4. Oeuvres de Jean Baquet. Lyon, 1744. 2 vol. Fol. Guyot traité III. 327. 357.

[4]) Zu diesen Parties Casuelles gehörte auch der Ertrag der Lots et Ventes, reliefs, rachats u. s. w. Encyclopédie Finances I. 207.

trôle des actes des Notaires, des actes sans signature privée, des exploits, insinuations, greffes u. a. m.[1]) Später noch kam das Tabaksmonopol hinzu.

Der Grundsatz der Unveräusserlichkeit der Krondomainen blieb ein staatsrechtliches Fundamentalprincip, das man von Carl VIII. an theils zum Widerruf verschenkter, theils zur Einlösung anders veräusserter Staatsgüter selbst gegen die Kirchen anwendete.[2])

Carl IX. erliess über die Unveräusserlichkeit der Krondomainen in Moulins 1566 eine eigene als Ordonnance du domaine bekannte Verordnung, in welcher bloss zur Errichtung von Apanagen und wegen Kriegsnoth Veräusserungen für erlaubt erklärt wurden.[3]) Auf die Beschwerden der Stände von Blois machte Heinrich III. eine geschärfte Verordnung, die den Rückfall aller nicht gehörig veräusserten Krondomainen bezweckte. Und dennoch fand Heinrich IV. fast keine Domanialeinkünfte mehr, Alles war veräussert oder verpfändet.[4])

Sully, vorzüglich seit 1607, bewirkte die Einlösung der ungültig oder für zu geringe Preise veräusserten Domainen; 1609 waren für 80 Millionen Livres Domainen zurückerworben. Nach Heinrichs IV. Tode begann die frühere Unordnung wieder.[5])

Vor 1635 verkaufte man alle alten Domainen. Colbert versuchte auch hier der Krone ihre alten Quellen wieder zu eröffnen oder ergiebiger zu machen. Alle kleineren Besitzungen mussten als Erblehen (à rentes perpétuelles non rachetables) veräussert werden, die grösseren sollten nur veräusserlich sein aus Kriegsnoth.[6])

Diese Principien galten bis 1780.[7]) Man unterschied das Privatvermögen der Könige von den Krondomainen; doch wurde der Grundsatz, dass das Vermögen des Thronerben im Augenblicke der Thronbesteigung Staatsgut werde, von Heinrich IV. an unbestrittenes Recht.[8])

---

[1]) Unter diese drei Classen bringt Moreau de Beaumont alle diese Kroneinkünfte p. I—IV. Sie wurden in der Generalverpachtung der Domanialeinnahmen v. Jahr 1768 zusammengefasst. Ebend. p. 1—2. Also Domaines und droits domaniaux tant fixes que casuels.

[2]) Moreau de Beaumont p. 37 folg. Denisart, Edit. de Camus v. Domaine de la Couronne (VI. 593). — [3]) Moreau de Beaum. p. 54. Denisart p. 595.

[4]) Moreau de Beaum. p. 81. — [5]) Moreau de Beaumont p. 89 folg.

[6]) Moreau de Beaumont p. 127 folg. 304 folg. Es wurde eine unendliche Menge Verordnungen über die Domainen erlassen.

[7]) Encyclopédie I. p. 592. Denisart a. a. O., bes. p. 617.

[8]) Ludwig XII. reservirte sich sein Privatvermögen für seine Tochter. Heinrich IV. dagegen gelang es nicht, seine navarresischen Besitzungen als eigenes Vermögen anerkannt zu erhalten. M. de B. p. 41, 79. Denisart p. 600.

Die Verwaltung der Domainen und die Erhebung der Domanialrevenuen war wie in der vorigen Periode eigenen Receveurs und in der Normandie den Vicomtes übertragen. Die Gerichtsbarkeit in Domanialsachen hatten bis 1536 die Räthe bei dem Schatzmeistercollegium, dann die Baillis und Sénéchaux bis 1627; in diesem Jahre erhielten sie die Bureaux de Finances, aber 1693 wurde jener Rath der Trésoriers (Chambre du Trésor genannt) aufgehoben und seine Gerichtsbarkeit den Bureaux de Finances (der Chambre des Domaines derselben) übertragen. Die Appellation ging von den Bureaux de Finances an das Parlament.

Die Rechnungsablage wurde von den Receveurs bei denselben vorbereitet und bei der Chambre des Comptes gemacht.[1])

Ludwig XIV. machte 1668 folgende wichtige Veränderungen.[2]) Er ernannte für das Ressort jeder Rechenkammer statt der Receveurs zwei Trésoriers und eben so viele Controleurs. Alle Domainen mussten öffentlich verpachtet werden. Die Pächter zahlten die Gelder an die Trésoriers, welche die dem Ertrag der Domainen aufgelegten Zahlungen zu leisten und den Überschuss an den königlichen Schatz abzuliefern hatten. Sie legten der Chambre des Comptes jährlich Rechnung ab.[3])

Unter Ludwig XVI. v. 1777 an liess der Staat seine Domainen selbst verwalten (mettre en régie).

6) Das Forstwesen.[4])

278. Das Forstwesen war der Gegenstand einer ganz besonderen Pflege der Könige. Sie erliessen nicht nur eine Menge einzelner Verordnungen über die Bewirthschaftung der Wälder und die Forstgerichtsbarkeit, sondern auch verschiedene vollständige Forstordnungen, unter welchen die Ludwigs XIV. so vortrefflich ist, dass sie in der neuesten Zeit nur wenig umgestaltet als Code Forestier de la France wieder sanctionirt wurde. Die wichtigsten Verfügungen vom 14. Jahrhundert an sind in sie übergegangen, namentlich die der Forstordnungen von 1515, 1550 und 1599.[5])

In Folge der trefflichen Gesetzgebung blühte auch die Forst-

---

[1]) Moreau de Beaumont IV. 119 folg. 157.

[2]) Moreau de Beaum. p. 160—168. 265. Encyclop. Méthod. Finances p. 597.

[3]) Denisart VI. 625. §. XI. Encyclop. a. a. O. p. 607. M. de B. p. 164.

[4]) Code Henri livre XV. Traité de la Souveraineté du Roi I. ch. 5. Moreau de Beaumont IV. 178—249. Brewer II. 241—288.

[5]) Rec. XII. 50. 428. XV. 141. Ludwigs XIV. Ordonnance des eaux et forêts steht im Rec. XVIII. 219. Brewer gibt eine Übersicht ihres Inhalts.

wissenschaft. Die französische Litteratur hat ausgezeichnete Werke über das gesammte Forstwesen aufzuweisen.[1])

Die Forstordnung Ludwigs XIV. enthielt Verfügungen über die Bewirthschaftung der Forsten, sowohl des Staates als der Gemeinden und Einzelner und über die Forstverwaltung; dann über die Forstgerichtsbarkeit, endlich über die Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel.

Die dem Forstwesen vorstehenden sowohl Verwaltungs- als Gerichtsbeamten sind die Gruyers, die Maitres particuliers des Eaux et Forêts und die Grands Maitres des Eaux et Forêts. Sie bilden die Forstgerichte in drei Instanzen.[2]) Die Gruyers haben nur eine forstpolizeiliche Jurisdiction. Das Forstgericht der Maitres particuliers ist gebildet aus diesen selbst, einem rechtsgelehrten Lieutenant, einem Hammerbewahrer (Garde Marteau), aus einem Procurator und einem Advocaten des Königs, einem Greffier und Huissier, Feldmessern und Forstwärtern.[3]) Das höchste Gericht war einst ein einziges, das an der Marmortafel in Paris seinen Sitz hatte, später aber vermehrt wurde, 1587 auf 16 und zuletzt auf 19 Gerichte, die fast alle Tables de Marbre, einige jedoch Chambres des Eaux et Forêts genannt wurden. Sie waren aus dem Grand maitre des Eaux et Forêts, einem Parlamentspräsidenten und mehreren Parlamentsräthen gebildet.[4])

Mehrere Veränderungen fanden in der Organisation und selbst in der Zahl dieser Forstbehörden statt, doch blieb endlich die oben bezeichnete Ordnung der Dinge bestehen.[5])

7) Das Münzregal.[6])

279. Wie sehr man auch die Nachtheile der Münzverschlechterung erkannt hatte, so bediente man sich doch von Zeit zu Zeit

---

[1]) Für den Rechtsgelehrten sind wichtig: Mémorial Alphabétique des Matières des eaux et forêts par Noël. Paris, 1734. 4. Conférence de l'Ordonnance de Louis XIV. du Mois d'Août 1669 par Gallon. Nouv. éd. 1752. 4. Lois forestières de France par Pecquet. Paris. 1753. 2 Bde. 4. Baudrillart traité des eaux et forêts. Paris, 1821—1831. 3 vol. 8. S. Bibliothèque du droit par Camus et Dupin No. 2314—2420 und Commentaire sur l'Ordonnance des eaux et forêts du Mois d'Août 1669. Paris, 1772. 1 vol. 8.

[2]) Brewer p. 292—296.

[3]) Die erste Organisation dieser Forstgerichte ist vom Jahr 1554. Der Garde-Marteau wurde 1583 eingesetzt. Er hat seinen Namen von dem Hammer, womit er die zu fällenden Bäume zu bezeichnen hat. Dieser wird in einem von 3 Schlüsseln verschlossenen Behälter aufbewahrt. Moreau de B. p. 209. — [4]) Brewer handelt erschöpfend von diesen Gerichten p. 289 folg.

[5]) Die Geschichte der Veränderungen ist sehr gut erzählt bei Moreau de Beaumont a. a. O. Den neuesten Zustand geben die Almanacs royaux, z. B. von 1780 p. 334. — [6]) S. die oben angeführten Schriften, den Code Henri livre XV., besonders ausführlich Brewer und Guyot III.

dieses Mittels, um sich augenblicklich Geldzuflüsse zu verschaffen. Die Klagen darüber waren im 16. Jahrhundert allgemein, besonders unter Heinrich III.

Den schlimmen Folgen des beständigen Wechsels wurde übrigens zum Theil dadurch vorgebeugt, dass von 1577 an die Rechnungen nicht mehr nach Livres, sondern nach Thalern Ecus geführt wurden, weil dieser nach der Verschiedenheit des Gepräges nun zu mehr oder weniger Livres gemacht wurde.[1] Der Werth der letzten wurde übrigens stets geringer, man prägte keine mehr von starkem Silbergehalt.

Die schwersten waren vom Jahr 1482, die feine Mark Silber zu 11 Livres; man prägte mehr und mehr von 12 bis zu 96, 130 und 173 (im Jahr 1720); unter Ludwig XIV. von 28 bis zu 47; am Ende des Jahres 1726 setzte man die Prägung zu 54 Livres 6 Sols $6\frac{6}{11}$ Den. fest, welche nun stehend wurde und im Grunde noch besteht, indem der Franken nur wenig mehr als der Livre unter Ludwig XIV. enthält.

Der Ertrag des Münzregals wird von Necker nur auf 800,000 Francs geschätzt.[2] Es hatte demnach seine grosse Wichtigkeit verloren.

Das Münzwesen ward durch königliche Verordnungen mehr und mehr regelmässig eingerichtet.

Die Zahl der Münzstätten (Hôtels des Monnaies) war sehr gross; 1772 bestanden deren 30, wovon den 31. März dieses Jahres 12 aufgehoben wurden; 1786 finden sich noch 17.[3] Sie hatten die Münzgerichtsbarkeit in erster Instanz. Doch bestanden noch 12 Münzgerichte fort in den Städten, welche ihre Münzstätten verloren hatten.[4]

Die Zahl der Beamten bei den Hôtels des Monnaies war sehr gross, sie stehen entweder der Verwaltung und der Direction des Münzwesens vor oder der Gerichtsbarkeit oder der Fabrication der Münzen.[5] Wir nennen hier unter den zu Paris den Trésorier général, den Essayeur général, den Graveur général, den Inspecteur général des Monnaies de France, den Commissaire du roi Inspecteur, den Directeur et Controleur de la Monnaie des Médailles; hier und in andern Hôtels waren Juges-gardes, ein Trésorier particulier, ein Controleur des Changes, ein Controleur Contre-garde,

---

[1]) Leblanc p. 338. Rec. XIV. 327. — [2]) Potherat de Thou p. 333.
[3]) Denisart p. 650. — [4]) S. den Almanac royal v. 1777 p. 301.
[5]) Bei Denisart p. 669 werden 4 Classen von Beamten unterschieden, die der Cour des Monnaies freilich mitgerechnet.

ein Graveur particulier, ein Inspecteur du Monnayage, ein Affineur aller Officiers de la Monnaie.[1])

Das höhere Münzgericht, la Cour des Monnaies wurde unter Heinrich II. 1551 zu einer Cour souveraine erhoben, die gleich den Parlamenten, der Chambre des Comptes und der Cour des Aides in letzter Instanz entschied.[2])

Die von Ludwig XIV. für das südliche Frankreich in Lyon 1704 errichtete Cour des Monnaies bestand nur bis 1771.[3]) Ein untergeordnetes Münzpolizeigericht war die Prévôté générale des Monnaies.

8) Von den Droits d'Amortissement, den Francsfiefs, nouveaux acquêts u. s. w.[4])

280. Die für Amortisationsedicte gezahlten Gelder sind auch in dieser Periode eine Domanialeinnahme. Doch wurde die Verordnung des Jahres 1402, welche der erwerbenden Corporation ⅓ des Werthes der Sache zu zahlen auflegte, nicht befolgt. Nach längeren Zwischenräumen kam das Amortisationsrecht wieder zur Sprache und veranlasste theils unentgeldlich, theils nach Zahlung einer Totalsumme Amortisationsedicte für den ganzen französischen Clerus. Franz II. ertheilte allen Kirchen solche Edicte im J. 1521, Heinrich II. 1548, Ludwig XIII. 1636,[5]) nachdem sie eine Summe von 5,500,000 Livres bezahlt hatten, Ludwig XIV. im Jahr 1701, nachdem er 1687 die Amortisationsgebühren verlangt hatte, welche Ludwig XIII. 1639 auf ⅓ bei unmittelbar königlichen Lehen und Allodien, auf ⅕ bei mittelbaren und unmittelbaren Erbzinsgütern und auf ⅙ bei mittelbaren Gütern dieser Art festgesetzt hatte.[6]) Von jetzt an hielt man strenger auf Entrichtung dieser Abgabe und erliess darüber Reglements; die berühmtesten sind vom Jahr 1700, 1724 und 1749,[7]) sowie in Arrêts des königlichen Conseil aus den Jahren 1738 und 1751.[8]) Der Ertrag der Amortisationsgebühren gehörte zu den Domanialeinnahmen und war von 1700 bis 1777 ver-

---

[1]) S. den angeführten Almanac p. 299—300. Denisart p. 690.

[2]) Almanac p. 295. Denisart p. 643. Encyclopédie. Brewer p. 438, besonders 443. Sie hatte 1777 5 Präsidenten, 19 Conseillers, mehrere Ehrenmitglieder, 1 Procureur général, 3 Avocats généraux, Greffiers, 1 Huissier u. s. w. — [3]) Brewer p. 443. 445. Almanac p. 300.

[4]) Moreau de Beaumont IV. 382—427. Denisart ed. Camus I. 561. Traité de la Souveraineté du Roi t. II. ch. 13. Guyot III. 351.

[5]) Moreau de Beaumont a. a. O. Rec. XII. 204. XVII. 38. 59.

[6]) Moreau de Beaumont p. 397.

[7]) Rec. XX. 22. Moreau de Beaumont p. 393 folg. Denisart p. 572.

[8]) S. dieselben bei Moreau de Beaumont p. 413 folg. Über den Arrêt du Conseil d'Etat v. 1718 s. Boularic p. 467.

pachtet; 1639 war auch eine Chambre des Amortissements zur Überwachung der von Corporationen gemachten Erwerbungen eingesetzt worden. Ausser den geistlichen Corporationen der Wohlthätigkeitsanstalten waren auch alle Stadt- und Landgemeinden, die Universitäten, die Schulen und die Zünfte zur Entrichtung dieser Gebühren verpflichtet. Manche Städte kauften sich von derselben los, durch die Zahlung einer jährlichen Taxe. In den neuerworbenen Provinzen behielt man meistens die bestehenden Taxen als Droits d'usages bei.[1])

Die mit den Amortisationsgebühren verwandte Abgabe der Francsfiefs[2]) wurde von Franz I. an bis 1655 alle 20 Jahre von nicht adelichen Lehengutsbesitzern erhoben. In diesem Jahre verwandelte Ludwig XIV. sie in eine Jahresabgabe von 5 % aller Einkünfte des Lehengutes. Allein da diese Anordnung den Erwartungen nicht entsprach, so befahl man den Unadelichen, die Lehen erwarben, für immer durch die Zahlung des doppelten Jahresertrags, und weil man diess zu gering fand, 1672 durch die Leistung des dreifachen sich und ihre Erben für immer frei zu kaufen; jedoch musste ein neuer unadelicher Erwerber nach einer Erklärung von 1692 das Gleiche thun. Die Bürger der Villes franches, welche in vielen Beziehungen den Adelichen gleich standen, waren von selbst frei. Die Règlements von 1700, 1728, 1749 und die auf sie sich beziehenden Arrêts-Règlements des königlichen Rathes enthalten auch Bestimmungen über die Zahlung oder Einziehung der Francsfiefs.[3]) Sie beziehen sich auch auf die Droits des nouveaux Acquêts. Es hat übrigens nur statt, wenn geistliche und weltliche Corporationen einen Niessbrauch oder ein Nutzungsrecht erhalten, weil sie dann zu Amortisationsgebühren nicht gehalten sind.[4])

Zusatz. Die Ausübung der Regale kann nicht mehr als eine Finanzquelle der Könige angesehen werden; weil sie die Einkünfte der vacanten Erzbisthümer und Bisthümer und zwar seit 1566 für immer der heiligen Capelle überlassen hatten; Ludwig XIII. nahm sie ihr zwar wieder gegen einen Ersatz, aber nur um die neuernannten Erzbischöfe und Bischöfe damit zu begnadigen. Es blieb daher bloss das Recht, sede vacante freigewordene Beneficien zu vergeben, übrig, was die Könige sich nicht abstreiten liessen.

---

[1]) Moreau de Beaumont p. 382.

[2]) Moreau de Beaumont IV. 436 und die oben angeführten Schriftsteller, ferner traité de la Souveraineté du Roi II. ch. 12.

[3]) Moreau de Beaumont p. 443—454.

[4]) Moreau de Beaumont p. 454—459. Es wurde bezahlt vor erlangter Amortisation und bestand in der Entrichtung des einfachen Jahresertrages.

Nachdem 1673 Ludwig XIV. es für ein in allen Diöcesen ihm zustehendes Recht erklärt hatte, wurde es trotz vielseitiger Widersprüche 1682 durch den versammelten Clerus feierlich anerkannt.[1])

9) Droits d'Aubaine und de Bâtardise.[2])

281. Das Droit d'Aubaine galt als ein unbezweifeltes Regalrecht. Obgleich die Fremden, auch ohne naturalisirt zu sein, die gewöhnlichen Vortheile des Civilrechtes genossen und von den Gerichten wie Eingeborene geschützt wurden, so fehlte ihnen doch das Recht, Erben zu haben und Erben zu werden, wenn es ihnen nicht als Privilegium gestattet war. Es galt das Rechtssprichwort: er lebe als Freier und sterbe als Unfreier (wie einst der Latinus Junianus). Privilegien hatten nicht bloss viele einzelne[3]) und ganze Classen Fremder, sondern selbst die Staatsbürger ganzer Länder. Von Rechtswegen genossen es die Bewohner der Länder, welche, obgleich dem Könige entfremdet, doch weil sie einst unter ihm standen, für französisch galten, z. B. ein Theil von Oberitalien und Navarra. Sie bedürfen nur einer Erklärung des Königs, dass er sie für seine Unterthanen anerkenne. Andere sind vom droit d'Aubaine frei in Folge besonderer Begünstigung des Königs, z. B. die Schweizer (1498) und die Schotten (1518), Andere endlich jedoch erst häufiger seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Folge von Staatsverträgen. Es wurden von 1765 an deren eine Menge selbst mit sehr kleinen Staaten, z. B. einzelnen Reichsstädten Deutschlands abgeschlossen.[4])

Auch die in Frankreich geborenen und ansässigen Kinder von Fremden sind davon cefreit.[5])

Statt des alten Kopfgeldes verpflichteten zu verschiedenen Zeiten die Könige die Fremden in Kriegszeiten eine Vermögenssteuer zu zahlen, z. B. Heinrich III. 1587, Ludwig XIII. 1639 und Ludwig XIV.; dieser verlangte sogar 1646, 1656 und 1697 eine Taxe

---

1) Fleury, institution ou droit canonique Partie II. ch. 18. Hericourt, lois ecclésiastiques de la France II. ch. 6. De la Souveraineté du Roi II. 115 folg. S. die Erklärungen von 1673 und 1682 im Rec. XIX. 67. 376.

2) Traité de la Souveraineté du roi I. ch. IV. Moreau de Beaumont IV. 459—480. Lefévre de la Planche, traité du Domaine liv. VI. ch. 2. Ferrière, Dictionnaire, Encyclopédie Jurisprudence. Denisart ed. Camus v. Droit d'aubaine u. Aubains. Die oben No. 198, 199 angeführte Abhandl. v. Baquet.

3) Z. B. die flandrischen Tapetenwirker; Kaufleute, welche die Messen in Lyon besuchen; Fremde, die Staatsrenten kaufen.

4) S. die Table des Rec. v. Aubains. Die Genuesen u. die Holländer wurden 1608 und 1632 vom droit d'Aubaine so befreit. — 5) Denisart I. 589.

für die Bestätigung der den Fremden oder ihren Eltern ertheilten Naturalisationsbriefe.[1])

Was die Erbfolge privilegirter Fremder betrifft, so haben über deren Statthaftigkeit die gewöhnlichen Gerichte zu entscheiden, über die Regalrechte des Königs die Bureaux de Finances.[2])

Das Einziehungsrecht[3]) des ohne Descendenten verstorbenen unehelich Geborenen galt gleichfalls als ein Regalrecht, jedoch mit der Beschränkung, dass Seigneurs haut justiciers es üben konnten, wenn die Bastarde in ihren Landen geboren, domicilirt und gestorben waren. Kaufgelder und Heirathsgebühren (Chevage et Formariage) verlangte man nicht mehr von ihnen. Überhaupt war ihre Rechtsfähigkeit nach den Coutumes der Städte verschieden. Königliche Verordnungen, z. B. von 1629, erklärten natürliche Kinder von Adelichen für bürgerlichen Standes.

10) Aus der Polizeihoheit des Königs abgeleitete Auflagen.[4])

282. Die Krone hielt sich für berechtigt und verpflichtet, eine Aufsicht über die Rechtsacte der Notare, Greffiers und Huissiers zu führen und durch die befohlene Eintragung derselben in öffentliche Register deren Gewissheit, namentlich rücksichtlich des Datums, zu sichern, ja selbst gegen Betrug durch Privatacte die dabei Interessirten in Schutz zu nehmen. Es geschah durch Errichtung von Controlämtern, welche jene Register nach den ihnen ertheilten Instructionen zu führen hatten. Für das Eintragen waren Gebühren zu entrichten, und da mit dem Steigen des Handels und den Fortschritten der geselligen Verhältnisse dieselben viel abzuwerfen begannen, so suchten die Finanzdirectoren auch diese Quelle der Staatseinnahmen so fliessend wie möglich zu machen.[5])

1) Die Controlämter für die Notariatsacte wurden zuerst von Heinrich III. 1581 eingeführt, unter Ludwig XIII. 1627 und 1635 vermehrt, endlich durch ein Edict Ludwigs XIV. von 1693[6]) vollständig organisirt. Spätere Verfügungen, z. B. von 1708 und 1722, regulirten das auf diese Weise ins Leben gerufene Enregistrement bis ins Einzelnste. Die Notare von Paris hatten sich 1694 von demselben freigekauft;[7]) im Elsass, Flandern, Artois und Hennegau wurde

---

1) Moreau de Beaumont p. 465. Encyclopédie p. 564.
2) Traité de la Souveraineté du Roi I. 394 No. LXVIII.
3) Moreau de Beaumont p. 480.
4) Moreau de Beaumont IV. 489. Guyot III. 343—351. 358.
5) Moreau de Beaumont p. 489. Traité de la Souveraineté du roi II. 200.
6) Rec. XIV. 493. XX. 119. — 7) Rec. XX. 223.

es nicht eingeführt. Der Ertrag dieser Gebühren nach den öfters veränderten Tarifen wurde verpachtet.[1])

2) Die Verordnung von Moulins (v. 1566 art. 54) hatte befohlen und die vom Jahr 1667 (tit. 10) bestätigt, der Zeugenbeweis sollte in Sachen die 100 Livres übersteigen nicht zugelassen werden. Dadurch erhielten Privaturkunden eine juristische Wichtigkeit, die dadurch erhöht wurde, dass man sie nach geschehener Anerkennung vor Gericht oder vor einem Notar und der darauf folgenden Eintragung in die Register der Controleure der Notariatsacten für vollziehbar erklärte. Diess wurde zuerst durch ein Edict von 1705 verordnet und 1706 unter einer Strafe von 300 fl. diese Eintragung vorgeschrieben, wenn aus einer solchen Urkunde geklagt werden sollte. Vom Tage der Controle an gilt erst ihr Datum. Bei Wechseln finden diese Verordnungen keine Anwendung. Ein neuer Tarif wurde 1722 festgesetzt.[2])

3) Die Controlirung und Eintragung der Exploits der Huissiers und Sergens wurde 1614 eingeführt und durch die Processordnung des Jahres 1667 und ein Edict von 1669 und andere regulirt.[3]) Die Tarife wurden durch spätere Verfügungen näher bestimmt.

4) Eine verwandte Abgabe bilden die für die Insinuationen von Schenkungen 1539 eingeführten und 1553 auf alle Eigenthumsübertragungen ausgedehnten Gebühren von 1 Procent. Sie hiessen der centième denier, wurden aber später erhöht. Verordnungen von 1560, 1566, 1616, 1626, 1641, 1670, 1703, 1704, 1707, 1710 und 1712 regulirten die Verpflichtungen zur Insinuation, die Vornahme derselben und den Tarif.[4])

Für die Vornahme wurden eigene Greffiers des Insinuations ernannt, wieder aufgehoben, aufs Neue eingeführt und endlich für immer aufgehoben, so dass zuletzt die Controleure des Enregistrements dieselbe besorgten.

5) Auch die Stempeltaxe (Formule genannt) ist hier zu erwähnen, obgleich deren Eintragung zu den Aides gerechnet wurde.[5])

6) Ferner die den Greffiers zu entrichtenden Expeditionsgebühren. Der Ertrag derselben wurde verpachtet. Eine Menge Verordnungen wurden über die Droits de Greffe erlassen. Besonders massgebend ist ein Edict vom Jahr 1699.[6])

---

[1]) Moreau de Beaumont p. 503. Souveraineté du Roi II. 342. Tarif v. 1699 im Rec. XX. 338. — [2]) Moreau de Beaumont p. 506.

[3]) Moreau de B. p. 511. Souveraineté du Roi II. ch. 249. Rec. XVII. 312.

[4]) Moreau de Beaumont p. 515. Souveraineté du Roi II. 366. Recueil des A. L. Fr. Table v. Insinuation. — [5]) Moreau de Beaumont II. 541.

[6]) Moreau de Beaumont II. 542—563.

7) Ausser den bisher genannten findet man noch eine Menge Gebühren, Taxen u. dgl., die bei Gelegenheit gerichtlicher Acte u. s. w. an eigene sehr verschiedentlich titulirte Beamten bezahlt werden.[1])

11) Staatsmonopolien.[2])

283. I. Das Tabaksmonopol wurde im Verlaufe des 18. Jahrh. eine reich fliessende Finanzquelle. Zuerst in Frankreich bekannt geworden, im Jahre 1560 (durch den französischen Gesandten in Lissabon, Jean Nicot), wurde der Tabak 1629 zum ersten Mal besteuert, d. h. einem Eingangszoll von 30 Sous das Pfund unterworfen, den von den französischen Colonien kommenden ausgenommen. Erst 1664 und 1670 wurde auch dieser besteuert durch die Abgabe erst von 4, dann von 2 Pfund vom Centner, Fremde geben dann 13 Pfund ab. Den 27. Sept. 1674 behielt sich der König den Verkauf alles Tabaks in Frankreich vor, wie diess schon in andern Staaten üblich war.[3]) Im November desselben Jahres wurde die Ausübung dieses neuen Monopols auf 6 Jahre in Pacht gegeben für 500,000 Livres in den 2 ersten und 600,000 in den 4 letzten Jahren. Man pflanzte ihn auch im Reiche. Der fremde Tabak konnte nur durch gewisse Häfen eingeführt werden. 1681 wird der Pacht des Tabaksverkaufs mit den andern Domanialpachten verbunden, aber einem neuen Reglement unterworfen, vorzüglich zur Verhinderung des Schmuggelhandels.[4]) Die Tabakscultur im Innern wurde durch eigene Beamten streng überwacht; ebenso der Verkauf desselben (débit de Tabac.[5])

Im Jahr 1697 wird derselbe besonders verpachtet für 15,000 Livres jährlich und 100,000 Livres für die Zölle an die Generalpächter. Gegen Fraudationen werden immer strengere Massregeln genommen (1703, 1705, 1707). 1717 wird das Tabaksmonopol der westindischen Compagnie überlassen. Sie übte es so, dass sie mit einem Eingangszoll auf den Tabak sich begnügte (1719); 2 Jahre später wird die frühere Ordnung der Dinge wieder hergestellt; der neue Pacht warf von 1727—1730 schon 3 Millionen im Jahr ab; 1723 ging das Monopol aufs Neue an die Compagnie über bis 1730, sie gewann jährlich 7 Millionen. Jetzt wurde es wieder für 7½ und für die 3 letzten Jahre für 8 Millionen verpachtet. Die Pächter

[1]) S. über dieselben Moreau de Beaumont p. 564.
[2]) Moreau de Beaumont IV. 581. Sein Mémoire ist wieder gegeben in der Encyclopédie Méthodique Finances III. 601 und fortgesetzt Guyot III. 363.
[3]) Der Colonialtabak wurde zu 20, der brasilianische zu 40 Sous verkauft.
[4]) Es ist gedruckt bei Moreau de Beaumont p. 588. — [5]) Ebend. p. 596.

errichteten eine gutgeordnete *Regie* für den Verkauf. Mehrere Massregeln wurden gegen die Frandationen genommen; 1747 zog der König das Monopol wieder an sich, um es für 9 Millionen Livres Renten an die indische Compagnie zu veräussern; 1758 wurde demungeachtet jedes Pfund Tabak mit einer Abgabe von 4 Sols besteuert; 1667 wurde der Verkauf wieder, diese 4 Sols mitinbegriffen, um 22,541,278 Livres verpachtet,[1]) 1774 um 23,083,000 und 1787 trug 26,400,000 Livres ein.

II. Das Postregal[2]) wurde ebenfalls eine Hauptquelle der Staatseinkünfte. Die Pacht der Briefpost ertrug 1703 die Summe von 3,200,000 Livres, 1786 aber 10,600,000 Livres. Die fahrende Post (Messagerie royale oder Voitures publiques) war lange mit der Briefpost verpachtet, zuletzt aber besonders; der Pacht warf über anderthalb Millionen ab.[3])

III. Lange verboten kommen auch in Frankreich die Lotterien auf, und wurden seit 1660 ein Monopol des Staates. Ihren Ertrag schätzte Necker auf 11,500,000 Livres.[4])

IV. Die Pulver- und Salpeterfabrikation (Régie des Poudres) ertrug nach Necker 800,000 Livres.[5])

6) *Kriegswesen.*

a) *Umgestaltung der Infanterie und Cavallerie.*[6])

284. Die unter Carl VII. und Ludwig XI. eingeführte Organisation der bewaffneten Macht bestand fort bis Franz I., wurde von diesem zuerst, dann in Folge der äussern und innern Kriege bis unter Heinrich IV. erweitert, endlich unter Ludwig XIV. nach einem grossartigen Massstab umgestaltet. Das Kriegsministerium war lange das erste, und wenn auch die militärische Verwaltung Frank-

---

1) Moreau de Beaumont p. 600—680. Encyclopédie a. a. O. p. 635.

2) Encyclopédie II. 685. III. 356. Monteil VII. ch. 44—46.

3) Encyclopédie III. 704. Der Staat musste öftere Nachlasse gestatten. Nach Necker warfen beide Zweige 11,400,000 Livres ab.

4) Encyclopédie III. 750. Potherat de Thou p. 333.

5) Potherat de Thou p. 333. Encyclopédie III. 358.

6) Daniel, histoire de la Milice Française t. I. II. Pinard, Chronologie historique militaire. Paris, 17 . t. I—VII. Piganiol de la Force, Introduction à la description de laFrance t. II. 348 folg. Eine kurze übersichtliche Geschichte des Kriegswesens in Frankreich findet sich bei C. Dujarrys de la Roche Geschichte der Taktik, Carlsruhe, 1840, B. II. 1 folg. S. auch Monteil, histoire des Français des divers états t. V. Stat. 41. t. VII. ch. 17. Collection d'Ordonnances royales concernant l'Armée. Paris, 1761. 1768. 3 vol. 4. u. 1782. 1 vol. Für das 15. u. 16. Jahrhundert ist wichtig der Code Henri Livre XX.

reichs in vieler Beziehung tadelnswerth genannt werden muss, so war das Heer doch zuletzt das einer grossen europäischen Macht.

Das Fussvolk bestand anfangs aus Schweizern, deutschen Landesknechten und 10,000 Mann Infanterie française. Sie zerfielen in kleinere Corps, Compagnien oder Bandes genannt.[1] Ihre Anführer hiessen Capitaines. Zu grösseren Corps verband sie 1534 Franz I. Er beabsichtigte eine grosse inländische Armee und verordnete, die Römer nachahmend, die Errichtung von 7 Legionen, jede von 6000 Mann, vertheilt in 7 Provinzen, aus welchen die Soldaten gezogen wurden. Jede Legion hatte an ihrer Spitze einen Colonel und für jede 1000 Mann einen Capitaine, dem 2 Lieutenants, jeder für 500 Mann und niedere Officiere, die 100 Mann befehligten, untergeordnet waren. Der König ernannte die Colonels und die Capitaines; der Legion war die Ernennung der übrigen Officiere überlassen. Tapferkeit wurde durch einen goldenen Ring belohnt und durch Erhöhung. Der zum Capitaine erhobene Soldat erhielt den Adel.[2]

Ausser den Legionen liess Franz noch die französischen Corps der s. g. Aventuriers bestehen, welche von ihren Hauptleuten selbst geworben, jedoch insgesammt 1544 einer Dienstordnung untergeben wurden. Die Vertheilung der Infanterie in 7 Legionen wurde aber nicht ausgeführt. Nur wenige wurden errichtet und dann wieder aufgehoben. Man begnügte sich aufs Neue mit den Bandes von 300—400, welche ihre Capitaine befehligten.[3]

Es wurde übrigens das gesammte nationelle Fussvolk von Franz I. 1543 oder 1544 einem Oberbefehlshaber untergeben, der den Titel eines Colonel général de l'Infanterie française führte und bis 1661 fortbestand.[4]

Die einzelnen Capitaine, sowie die 2 Hauptcompagnien (Compagnies Colonelles) commandirenden Colonels waren ihm unmittelbar untergeben.

Heinrich II. erneuerte indessen 1557/8 die Vereinigung der Bandes oder Compagnien in Legionen wieder[5] und zwar, wie Franz I. angeordnet hatte, in Corps von 6000 Mann nach 7 Hauptprovinzen.

---

[1]) Daniel I. p. 166. 182.

[2]) Daniel a. a. O. p. 184. Piganiol de la Force II. 252. Die Legionen waren die der Normandie, der Bretagne, Picardie, Languedoc, Guyenne; Burgund, Champagne und das Nivernais bildeten die sechste, die Dauphiné und die Auvergne die siebente. — [3]) Daniel p. 188. 189.

[4]) Daniel I. 192. Pinard III. 501. 1584 schuf man auch einen Lieutenant Colonel d'Infanterie. Pinard III. 596. Piganiol II. 372.

[5]) Daniel II. 234 folg. Piganiol p. 373 folg.

Doch vertheilte er jedes in 15 Compagnien, so dass ein Capitaine 400 Mann unter sich hatte, seine Lieutenants und andere ihm untergebene Officiere.[1] Die Einrichtung bildete sich indessen langsam aus; die Legionen waren nie vollzählig, auch nicht aus Leuten derselben Provinzen zusammengesetzt, statt des Namens Legion bediente man sich zur Bezeichnung des Corps der anderswo üblichen Benennung Regiment; 4 Legionen bildeten die ältesten Regimenter, die im Laufe der Jahrhunderte und namentlich in Folge der vielen Kriege der Franzosen so sehr vermehrt wurden, dass 1714 beim Tode Ludwigs XIV. ihre Zahl sich auf 264 belief.[2]

Anfangs standen die einzelnen Compagnien eines Regiments nicht unter einem besondern Führer, sondern mit ihren Hauptleuten unter dem Colonel général. Jedoch wurde 1568 jedes einem Maître de Camps untergeben, der von 1661 an den Titel eines Colonel de l'Infanterie führt.[3] Die Regimenter zerfielen in Bataillons und diese in Compagnien.[4]

Auch die Cavallerie wurde vermehrt und auf jede Weise vervollkommnet. Sie bestand 1) aus den seit Carl VII. gebildeten schwerbewaffneten Gensd'armes oder Compagnies d'ordonnance von 1500 Mann jede. Da ein grosser Theil des Adels in denselben Dienste nahm, so vermehrten sich dieselben sehr.[5] Neben ihnen bildete sich 2) die leichte Cavallerie (die Chevaux légers) aus. Die ersten regelmässigen Corps waren die aus Albanesen geworbenen Estradiots (unter Carl VIII.), dann die Argaulets (ähnlich den Husaren), wozu noch andere Compagnien unter verschiedenen Benennungen kamen.

Heinrich II. hatte 1552 schon 3000 Mann; die Compagnien waren entweder von 80 bis 100, oder von 160 bis 200 Mann.[6]

Von Heinrich IV. bis Ludwig XIV. stieg die Reiterei sehr. Erst 1635 wurden die einzelnen Compagnien zu Regimentern vereint, deren Befehlshaber den Titel eines Maître des Camps und zwar bis 1789 führten. Die Bewaffnung der Cavallerieregimenter war sehr mannigfaltig; es gab (1635) Mousquetaires, (1640) Fusiliers à Cheval, Carabiniers, dann Husaren u. s. w.[7]

---

1) Doch befehligte der Chef der Legion die 2 ersten Compagnien (die Compagnies Colonelles) selbst.

2) S. die Liste bei Daniel II. 288. Andere Notizen über das Heer bei Capefigue Louis XIV. et son gouvernement ch. 7.

3) Daniel II. 34. 37. Piganiol p. 380. — 4) Piganiol p. 381.

5) Daniel II. 309. — 6) Daniel 312. La Roche p. 51.

7) Daniel p. 313. 315. 367. Im Jahr 1714 gab es 24 Cavallerieregimenter, jedes von 3—4 Escadrons. Daniel II. 230.

Die gesammte leichte Cavallerie war eigenen höhern Befehlshabern untergeben, nämlich einem Colonel général de Cavalerie légère, einem Maître des Camps général und einem Commissaire général, die alle von gleichem Range das Commando unter sich theilen.[1] Jeder von ihnen hat unter sich die Maîtres de Camps, Lieutenants Colonels und Maréchaux du logis u. s. w.[2]

Zu Pferd und zu Fuss, wie es die Umstände verlangten, dienten die Dragoner, die daher eine eigene Waffengattung oder Heeresabtheilung bildeten. 1668 wurde die Charge eines Colonel général des Dragons geschaffen, 1684 die des Maître général des Camps derselben.[3]

b) Die Garden.

(La Maison militaire du Roi.)

285. Die schon in der vorigen Periode errichteten Gardes du Corps[4] wurden in dieser vermehrt und bildeten den Kern einer Zahl Elitenregimenter, theils zu Fuss, theils zu Pferd.

Die dem König immer folgende Leibwache bestand aus der 1496 von Carl VIII. gebildeten Compagnie der 100 Schweizer.[5] Zu den 3 Compagnien Gardes du Corps kam unter Franz I. eine vierte hinzu. Die erste bestand jedoch bald nur aus wenig Schotten, war endlich 1667 nur noch dem Namen nach eine Garde Ecossaise. 1669 beliefen sich die 4 Compagnien auf 1600 Mann, wurden später nach 1690 auf 1440 zurückgeführt. Sie hatten eine grosse Anzahl Officiere.[6] Von denselben sind die Gardecompagnien und Garderegimenter zu unterscheiden. Heinrich IV. und Ludwig XIII. führten die ersten, nämlich 4 Compagnien Cavallerie, die Chevauxlégers de la Garde, die der Gensd'armes de la Garde und 2 Mousquetaires de la Garde ein, und waren selbst deren Capitaine, so dass sie von einem Lieutenant Capitaine befehligt wurden.[7]

Auch die sämmtlichen Compagnien der von Carl VII. zuerst eingeführten Gensd'armes oder Compagnies d'Ordonnance, die unter Ludwig XVI. aus 10 Compagnien schwerer und leichter Reiterei bestanden, gehörten zu den ausgewählten Truppen;[8] endlich die

---

1) Daniel II. 316. 324. Piganiol p. 334. — 2) Daniel p. 328. folg.

3) Daniel II. 352. Piganiol II. 391. v. La Roche II. 49. 55. 152.

4) Daniel II. p. 80—234 handelt von denselben in seinem zehnten Buche: De la Maison militaire du Roi. Piganiol II. 393. v. La Roche II. 151.

5) Daniel II. 218. Unter Ludwig XIV. bestanden die 100 Suisses aus 2444 Mann. v. La Roche II. 140. — 6) Daniel II. 92—97.

7) Daniel II. 129. 139. 150.

8) Daniel II. 160 folg. Die schwere Reiterei hiess Gensd'armes im engern Sinne.

6000 Schweizer, welche Carl VIII. und Ludwig XII. und nach langer Unterbrechung in Folge von Verträgen mit den Cantonen bezogen;[1] ferner seit 1563 ein Regiment Gardes Françaises und seit 1643 ein Regiment schottischer Garden.[2]

c) Die Artillerie.

286. Der Gebrauch der grossen Feuergeschütze war in dieser Periode so allgemein, dass schon im 16. Jahrh. sie häufig bei den Schlachten den Ausschlag gaben.[3] Die Schlangen (Couleuvrines), Carthaunen (canons), Mörser und Haubitzen (Mortiers und Mortiers Canons) bildeten das grobe Geschütz.[4] Es bedurfte zu dessen Anwendung besonders unterrichteter Leute und dieser Zweig des Kriegswesens einer besonderen Verwaltung. Es wurde derselbe daher unter einen einzigen und höchsten Officier, den Grand Maître de l'Artillerie, gestellt, nämlich den Nachfolger des früheren zum letzten Mal 1523 ernannten Grand maître des Arbalétriers,[5] der einen, dann mehrere Lieutenants généraux de l'Artillerie und andere Officiere als Anführer der Pionniers (Wegbereiter), Mineurs u. s. w. unter sich hatte. Mit der Deckung des Geschützes waren anfangs die Schweizerregimenter, dann besondere Compagnien auch der anderen Regimenter beauftragt; unter Ludwig XVI. bildete man aber ein Régiment royal d'Artillerie, ein Régiment de Bombardiers, endlich eigene Compagnien Mineurs und Canoniere, so dass diese also eine eigene Waffengattung der Armee ausmachten.[6]

Auch die schon in der vorigen Periode vorkommenden Ingenieure werden als eine eigene Classe des Militairs sorgfältig gebildet und hochgeachtet.[7]

d) Der Arrièreban.[8]

287. Die regelmässigen Truppen aller Waffengattungen waren geworben. Es bestand keine Conscription. Die zu Kriegsdiensten

---

[1]) Daniel II. 184. 204. Unter den Schweizern war ein Garderegiment; über allen stand ein Colonel général. — [2]) Daniel p. 231.

[3]) Daniel II. 371. Carl VIII. hatte schon mit Pferden bespannte Kanonen. v. La Roche II. 71.

[4]) v. La Roche p. 55. 164. 257.

[5]) Daniel I. 145. II. 373.

[6]) Daniel II. 379—395. v. La Roche II. 17.

[7]) Daniel I. 143. v. La Roche II. 167. Unter Louvois 1666—1691 bestand das Ingenieurcorps aus einem Oberintendanten, einem Général Commissaire, mehrern Directoren und den Ingenieurs selbst.

[8]) Code Henri XX. 18—21. Daniel II. 348 folg. und die Abhandlung von de la Roque hinter seinem Traité de la Noblesse.

verpflichteten Lehensbesitzer wurden nur ausserordentlich und höchst selten als Ban und Arrièreban aufgerufen.[1])

Franz I. setzte (1545) für denselben 3 Monate im Königreich und 40 Tage auswärts fest. Heinrich II. erliess das letzte und schrieb auch allen den gleichen Waffendienst, nämlich den der leichten Reiterei, vor (1554), was Ludwig XIII. bestätigte. Die Baillis de robe courte und die Sénéchaux waren die geborenen Anführer dieser Landwehr für ihre Amtsbezirke. Doch wurden sie regimentartig unter Officiere gestellt, die der König ernannte. Der von Carl VII. eingesetzte Capitaine général de l'Arrièreban, einmal aufgehoben unter Heinrich III., hörte unter Heinrich IV. ganz auf. Es verlor übrigens diese Miliz unter Ludwig XIII. alles Ansehen; sie schlug sich sehr schlecht und bestand grösstentheils aus Leuten der niedersten Classe, indem die mit der Anordnung derselben Beauftragten sich beiliessen, statt der banpflichtigen Adelichen für Geld gemiethete Ersatzmänner anzunehmen. Schon früh waren alle persönlich zu dienen rechtlich Verhinderte verpflichtet, die contribution du ban et arrièreban zu zahlen. Es gab übrigens viele exemte Classen.[2])

e) Die Oberbefehlshaber der Armee.[3])

288. Der oberste Befehlshaber des königlichen Heeres war im Anfange dieser Periode noch der Connetable, dessen Würde, die erste im Reiche nur Adelichen höchsten Ranges übertragen wurde. Nach dem Tode des Marschalls von Lesdiguières hob[4]) Ludwig XIII. (1627) sie auf.

Die grossen Vorrechte dieses mächtigen und in mancher Hinsicht selbstständigen Beamten waren mit der ausgebildeten absoluten Monarchie nicht mehr im Einklang. Die Gerichtsbarkeit des Connetable ging auf die Maréchaux de France über.[5]) Ihr Amt wurde nun das erste militairische im Reiche. Ihre Zahl vermehrte sich bedeutend, 1703 zählte man deren 20, 1780 14. Sie folgten im Range auf die Pairs de France. Jeder commandirte als Chef das ihm untergebene Armeecorps. Unter ihm standen im Felde als Leiter der Strategie, der Lagerung, des Marsches und des gesamm-

---

1) Richelieu erklärte diese Truppen für sehr schlecht; Ludwig XIV. berief sie nach 1674 nicht mehr. — 2) Code Henri XX. 20. 21.

3) Piganiol II. 355. Daniel II. 2—28. Mémoires du Marquis de Feuquières, deutsch, Leipzig, 1738. 1 vol. 4.

4) Limnæus I. 1009. Daniel a. a. O. Brewer II. 860. Recueil XI. 6. XII. 2. 54. 2. XV. 76. XVI. 198.

5) Daniel II. 20. Piganiol p. 372. Feuquières ch. 8. Pinard VI. VII. Im Jahr 1777 gab es 351 Maréchaux de Camps. Almanac royol p. 120.

ten Dienstes die Maréchaux des Camps. Anfangs hatte jedes Armeecorps nur einen Officier dieses Namens, seit 1594 aber mehrere. Sie befehligten auch in der Schlacht. Unter Ludwig XIII. (1625 oder 1633) trat zwischen beide, jedoch nur als Befehlshaber in der Schlacht und der Manöver, also für das Tactische des Dienstes, der Lieutenant général de l'Armée. Jeder Marschall hatte eine Anzahl Generallieutenants; sie behielten ihren Titel, wenn sie auch nicht im Dienste waren, daher die grosse Anzahl derselben.[1]) Einige Mal erhielten besonders ausgezeichnete Feldherren die Würde eines Maréchal général de Camp, z. B. Turenne 1673 und der Maréchal de Saxe 1744.[2]) Dieselben folgten dem Range nach unmittelbar auf die Maréchaux de France.

Zuweilen ertheilte man auch den Titel eines Capitaine général, dessen Würde schon längst erloschen war.[3]) Die Kriegsoperationen verlangten die Vertheilung der Armee in mehrere Corps, eine solche Abtheilung erhielt den Namen Brigade und ihr Befehlshaber den Titel Brigadier. Die Cavallerie hatte deren schon 1657, die Infanterie erhielt sie 1668. Anfangs wurde das Commando einer Brigade gewöhnlich vorübergehend einem Maître des Camps oder einem Colonel übertragen, später wurde es eine bleibende Charge. Ausser den der Cavallerie und Infanterie gab es auch Brigadiers der Dragoner.[4])

Zerfiel eine Brigade in mehrere Abtheilungen, so wurde jede dieser unter einen Major de Brigade gestellt.

Die allgemeinen Angelegenheiten der Regimenter besorgte der aus dessen Commandanten und verschiedenen dafür bestimmten Officieren desselben gebildete Generalstab (l'Etat major).[5])

---

[1]) Daniel II. 14. Feuquières ch. 7. Piganiol p. 364. Pinard B. IV. u. V. Im Jahr 1777 gab es 142. Almanac royal p. 118.

[2]) Piganiol p. 362.

[3]) Piganiol p. 364.

[4]) Daniel p. 28. Pinard VIII. Feuquières ch. 10. Piganiol p. 371. Im Jahr 1717 gab es 251 Brigadiers der Infanterie, 140 der Cavallerie, 30 der Dragoner; 10—12 Bataillone machten eine Cavallerie-, 5—6 eine Infanteriebrigade aus.

[5]) Daniel II. 57. 58. Piganiol de la Force p. 401 gibt den Generalstab des französischen Garderegimentes auf folgende Weise an: «L'état major de ce régiment est composé du Colonel, du Major, de quatre Aides Majors, de quatre Sous Aides Majors, d'un Commissaire ayant la conduite, d'un Commissaire appointé pour la conduite, de quatre Commissaires Aides, de deux Maréchaux de logis, du Prévôt général, du Lieutenant, du Prévôt, du Greffier, de 12 Archers, de l'exécuteur de la Justice, de l'auditeur général des Bandes Françaises, d'un Médecin, de l'Aide médecin, de deux Chirurgiens,

Die in den Garnisonen liegenden Truppen waren den Provincialgouverneuren und ihren Lieutenants in polizeilicher Hinsicht untergeben.

f) Die Marine und die Admiralität.[1])

289. Die italienischen Kriege nöthigten Carl VIII. und Ludwig XII., die mit dem Kaiser Carl V. und Heinrich VIII. von England Franz I. geführten, die Marine zu fördern. Während der Religionskriege wurde sie jedoch so vernachlässigt, dass zu den Zeiten Sullys die französischen Staatsschiffe sich grosse Erniedrigungen von Seiten der englischen gefallen lassen mussten. Richelieu drang bei Ludwig XIII. auf die Bildung einer bedeutenden Flotte; sie stieg bis zu des Königs Tod, zerfiel während Ludwigs XIV. Minderjährigkeit, wurde aber von 1665 an von diesem und seinem Minister Colbert so sehr gehoben, dass Frankreich schon 1672 eine Seemacht und 1690 die erste in Europa war. Doch brachten die Engländer bei la Hogue 1692 ihr einen Verlust bei, von welchem sie sich erst spät erholte.[2])

Um England nicht zu missfallen, that Fleury, Ludwigs XV. Minister, wenig zur Wiederherstellung derselben; in den spätern Kriegen brachten die Engländer ihr neue Verluste bei.[3])

An der Spitze des Marinewesens standen im Anfang dieser Periode mehrere Admirale, indem man die der neuerworbenen Küstenländer lange beibehielt. Zuletzt wurde es jedoch dem Grossadmiral von Frankreich (l'Amiral de France) untergeordnet.[4]) Aufgehoben 1626 oder 1627 und durch einen Grand maître chef et surintendant de la Navigation et du Commerce ersetzt, wurde diess Amt

---

d'un Apothicaire, d'un Aumônier, du premier Sergent, du Tambour major. Über die Functionen aller höheren und niederen Officiere gibt Daniel II. 37 folg. ausführliche Aufschlüsse. Auch das ganze Armeecorps hatte seinen Generalstab; dazu gehörte der Major général der Infanterie, der der Cavallerie; unter ihnen standen der Prévôt, des Aides-Majors généraux u. a.

[1]) Daniel II. 448 folg. Piganiol de la Force II. 428. *Valin* sur l'Ordonnance de la Marine de 1681. Nouv. Edit. par Becane. Paris, 1828. Die Einleitung. *Eugene Sue* histoire de la Marine française. Paris, 1835. t. I—V. Diess Werk enthält jedoch nur Monographien. Monteil VIII. ch. 65. Histoire maritime de la France par Guerin. Paris, 1842 und 2te Ausgabe 1844, 2 vol. 8. besonders der 2te Theil.

[2]) Capefigue Louis XIV. et son gouvernement ch. 7. 22. 39. 60. 84. Guerin I. 424. folg.

[3]) Capefigue Louis ch. XV. 13. 17. 26. 36. Guerin II. 215 folg.

[4]) Loiseau traité des Offices IV. 2. 4. 55. Daniel p. 403. Denisart v. Amiral. Der Amiral de Guyenne hörte 1613 auf, der von Bretagne 1683.

1669 jedoch mit verminderter Gewalt wieder hergestellt.[1]) Gewöhnlich bekleidete es ein Prinz des königlichen Hauses.[2]) Der Admiral hatte hohe Ehren und viele einträgliche Rechte.[3]) Einer der ersten Grossbeamten hatte er ein eigenes Pavillon, ein Zehntheil der Prisen, die Hälfte der Strafgelder[4]) und Confiscationen der durch die Seegerichte Verurtheilten, einen Theil der gestrandeten Schiffe und Güter. Er ist Oberbefehlshaber der Flotte, hat zwei Viceadmirale, einen de Levant für das mittelländische Meer und einen in Pouant für die Nordsee unter sich, unter welchen dann stehen die Lieutenans généraux des Armées navales und die diesen untergeordneten und die Schiffscapitaine befehligenden Chefs d'Escadre.[5]) Doch zerfiel die Flotte in zwei bis 1748 getrennte Abtheilungen: die Galeeren, welche einem eigenen Lieutenant des Galères untergeben waren,[6]) und die eigentliche Marine, die aus Linienschiffen, Fregatten und einer Menge kleinerer nicht in der Linie kämpfender[7]) Schiffe aller Art bestand.

Die Marinetruppen waren im Ganzen wie die Landtruppen organisirt. Um den Adel für die Marine zu gewinnen, errichtete Ludwig XIV. 1682 eine aus Edelleuten gebildete Marinegarde, aus welcher, da die ihr angehörenden einen vollständigen Unterricht genossen hatten, die Marineofficiere vorzugsweise genommen wurden.[8])

Die Schiffsartillerie stand unter einem eigenen Commissaire général de l'Artillerie de Mer.[9])

Der Admiral von Frankreich war der höchste Richter in allen die Seeangelegenheiten betreffenden Sachen. In seinem Namen richteten die meisten Seegerichte[10]) erster Instanz (les siéges particuliers de l'Amirauté), sowie die in einigen Parlamentsstädten bestehenden höheren Seegerichte, deren Präsident er selbst war,

---

[1]) Der Admiral ernannte früher alle, auch die höchsten Marineofficiere und die Richter der Admiralität. Rücksichtlich der letzten behielt er ein Präsentationsrecht.

[2]) 1669 war der Graf von Vermandois Admiral; 1683 der Graf von Toulouse (natürlicher Sohn Ludwigs XIV.); 1714 der Herz. v. Penthièvre dessen Sohn.

[3]) Denisart a. a. O. Daniel a. a. O. Encyclopédie Jurisprudence v. Amiral.

[4]) Nach Verordnungen von 1517 und 1681. Im Jahr 1788 wurde ihm diess Recht mit dessen Einwilligung entzogen. Piganiol p. 434. Encyclop. a. a. O.

[5]) Daniel p. 504. Piganiol p. 466. Im Almanac royal von 1777 sind genannt p. 132—133 9 Lieutenants généraux und 27 Chefs d'Escadre.

[6]) Daniel p. 535. Piganiol p. 453.

[7]) Es gab Kriegsschiffe von 5 verschiedenen Classen. Daniel p. 515.

[8]) Daniel p. 510. 512. Erst Ludwig XVI. errichtete 1773 Ecoles royales de Marine. Recueil XXII. 650. — [9]) Daniel p. 517.

[10]) Denisart v. Amirauté. Valin sur l'Ordonn. de Marine. Brewer II. 534.

z. B. das früher auch an der Marmortafel sitzende Admiralitätsgericht in Paris.[1]) Von den ersten fanden Berufungen an die letzten statt, von diesen an die Parlamente.

Die Könige erliessen eine Menge Verordnungen über diese Gerichte, sowie über die Marine, worunter die von 1517, 1583, 1629, 1681 und 1689 die berühmtesten sind.[2])

g) Die militairische Gerichtsbarkeit.[3])

290. Die militairische Gerichtsbarkeit ist übertragen:

1) den Conseils de guerre, welche von Officieren des Regiments gebildet werden. Sie ist bloss peinlich und erstreckt sich über militairische Verbrechen und Vergehen, also solche, die der Soldat als solcher oder anderen Soldaten gegenüber begeht und auf Übertretungen der militairischen Disciplinargesetze.

Der Regiments- oder Compagnieprévôt oder der Platzmajor ist Instructionsrichter. Zur Aburtheilung von Verbrechen, auf welchen schwere Strafen stehen, sind 7 Officiere nöthig. Das Verfahren bei den Kriegsgerichten ist summarisch und ohne Appellation. Der Prévôt selbst hat eine niedere Militairgerichtsbarkeit.[4])

2) Ausgedehnter ist die Gerichtsbarkeit der an der Table de Marbre richtenden Connetablée. Sie erstreckt sich nicht bloss über militairische Verbrechen und Vergehen, sondern auch über alle möglichen Rechtsstreitigkeiten unter Soldaten und Angehörigen der Armee, die sich auf ihre Dienstverhältnisse beziehen.[5]) Seit 1627 sind die Marschälle von Frankreich die Chefs dieses Gerichtshofs, tragen jedoch diese Gerichtsbarkeit nicht mehr zu Lehen. Doch vertreten sie ein Lieutenant général und ein Lieutenant particulier der Connetablée, welche Rechtsgelehrte zuzuziehen haben in wichtigeren Fällen. Sind Marschälle anwesend, so geben sie ihre Stimme.

---

[1]) Es bestand ausser dem Admiral aus seinem Lieutenant général, einem Lieutenant particulier, 6 Conseillers, seinem Ministère public u. s. w. Der Almanac royal von 1780 hat über seine Competenz eine Notiz.

[2]) S. das Recueil Table v. Amiral, Amirauté, Marine, Prise.

[3]) Denisart v. Connetablée, Conseil de Guerre. Encyclopédie Jurisprudence v. Conseil de Guerre, Connetablée. Jousse, traité de la Justice criminelle I. 376. Brewer II. 852. 860. S. die Table des Rec. v. Conseil de Guerre, Justice militaire, Connetablée. Die wichtigsten Verordnungen über die militairische Gerichtsbarkeit sind aus den Jahren 1534, 1535, 1540, 1629, 1660, 1663, 1665, 1666, 1725, 1750, 1768 (. März) und 1776. Arrêt vom 5. Februar 1600 bei Denisart p. 193.

[4]) Jousse, Denisart und Brewer a. a. O. Die Competenz nach der Ordonn. gibt Denisart genau an p. 221.

[5]) Die vor die Connetablée gehörenden Sachen sind vollständig angegeben bei Jousse in der Encyclopédie, bei Denisart und bei Brewer.

Alle nicht militairischen Rechtssachen der Soldaten gehören vor die gewöhnlichen Gerichte.

Zur Verhinderung der Duelle unter den Officieren und Mitgliedern des Adels bilden die Marschälle von Frankreich ein eigenes Ehrengericht, das Ludwig XIV. 1643 einsetzte und organisirte.[1])

7) *Die Polizeigesetzgebung.*

a) *Fortschritte derselben während dieser Periode.*[2])

291. Wenn schon in den stürmischen Zeiten des 16. Jahrhunderts das Bedürfniss einer guten Polizeigesetzgebung dringend gefühlt wurde, so war diess in einem viel höheren Grade der Fall nach der Gestaltung Frankreichs zu einer grossen absoluten Monarchie.

Ohne die strengste Ordnung war für den König keine durchgreifende Beherrschung des Staates möglich, ohne Förderung des allgemeinen Wohlstandes versiegten die Geldquellen der Regierung.

Auf die allgemeine Polizeigesetzgebung für die Städte aus den Jahren 1567 und 1577[3]) folgten eine unzählige Masse Verordnungen über alle Zweige der Polizei. Die berühmtesten gehören der Regierung Ludwigs XIV.[4]) an. Ludwig XV. erweiterte und ergänzte dieselben. Die höhere Polizei war der Intendanz der Provinzen anvertraut;[5]) die niedere Localbeamten.

Unter Ludwig XIV. wurden eigene Polizeibeamten zuerst in Paris (1667), dann in allen Städten (1699) geschaffen, nämlich die Lieutenants généraux de Police, die zugleich ein Polizeigericht bildeten, bei dem sogar ein Ministère public angeordnet war. In ihrem Dienste standen die Commissaires de Police.

---

[1]) Brewer p. 866. In jedem Bailliage war ein Edelmann damit beauftragt, von Duellstreitigkeiten Notiz zu nehmen und die Parteien zu versöhnen, oder die Sache an die Marschälle zu berichten zu endlicher Beilegung. Die Ehrengerichte erreichten ihren Zweck nicht. S. die Verordnungen Ludwigs XIV. und Ludwigs XV. gegen die Duelle bei Bornier, Conférences I. 391—433.

[2]) Für das 16. Jahrhundert ist vorzüglich wichtig der Code Henri livre X. (de la Police) von 42 Titeln.

[3]) Auch die Municipalgesetzgebung und die Coutumes enthalten eine Menge Polizeibestimmungen. S. Monteil histoire des Français des divers Etats VI. Stat. LXXI. Sie sind grösstentheils aus der Polizeiordnung vom Februar 1415 entnommen.

[4]) Er erliess 1672 eine Polizeiord. für Paris u. 1693 für das ganze Königreich.

[5]) Sie hiessen desshalb auch Intendans de Police, de Finances et de Justice. S. Guyot traité III. 142.

Im Anfange der Regierung Ludwigs XV. ward die Polizei der Gegenstand wissenschaftlicher Werke.[1] Das berühmteste derselben ist der 1713 begonnene Traité de la Police von de la Mare und le Clerc du Brillet. Andere Werke folgten, unter welchen wir die 2 von uns benützten, nämlich den Code de la Police von Duchene[2] (Paris 1757) und die beiden letzten Bände der Encyclopédie méthodique, Abtheilung Jurisprudence, besonders nennen.[3]

---

[1]) Die Hauptwerke sind angeführt bei Camus u. Dupin No. 1677—1681 u. in dem Discours préliminaire des IX. Bd. der Encyclopédie Méth. Jurisprud. p. CXXX. CLIII. folg. Die 2te Ausgabe v. de la Mare ist v. Jahr 1712; eine 3te erschien in Amsterdam 1729 4 Bd. fol. Das Werk sollte 12 Bücher haben, vollendet wurden nur 6.

[2]) Eine chronologische Übersicht der wichtigsten Polizeiverordnungen steht in diesem p. XVI—XLII. Nicht sehr befriedigend ist Cortur histoire de l'administration de France. Paris.

[3]) Die Encyclopédie Méthodique Police et Municipalité gibt folgende Übersicht der Artikel, in welchen sie die verschiedenen Zweige der Polizei behandelt:

1) *Polizei in Religionssachen* in den Art. Religion, Blasphême, Fête et Dimanche, Carême, Procession.

2) *Sittenpolizei* in den Art. Corruption des Moeurs, Moeurs, Enfans, Parens, Prostitution, Bâtard, Courtisane, Femme, Luxe, Spectacle, Acteur, Jeu, Théâtre.

3) *Gesundheitspolizei* s. Alimens, Apothicaire, Poison, Cabaretier, Air, Vin, Propreté, Médecin, Chirurgien, Contagion, Peste.

4) *Reinlichkeitspolizei* s. Rue, Arrosage, Nettoyement, Voiries, Propreté.

5) *Sicherheitspolizei* s. Sûreté, Tranquillité, Garde, Attroupement, Emeute, Portd'armes, Incendie, Inondation, Noyer, Mort subite, Accident.

6) *Victualienpolizei* s. Grains, Approvisionnement, Disette, Famine, Accaparement, Cherté, Vivres, Abondance, Agriculture, Subsistance.

7) *Polizei für Wissenschaften und Kunste* s. Université, Ecole, Collége, Médecin, Chirurgien, Sage-femme, Auteur, Librairie, Sciences, Arts, Académie, Société.

8) *Handelspolizei* s. Commerce, Boutiques, Foire, Marché, Vente, Accaparement, Orfèvres, Poids et Mesures, Agens de change.

9) *Gewerbspolizei* s. Manufactures, Fabrique, Arts, Communauté, Jurande, Patente, Apprentissage und jedes einzelne Gewerb.

10) *Armuths- und Bedientenpolizei* s. Pauvre, Mendicité, Hôpitaux, Charité, Bienfaisance, Société, Enfans-trouvés, Secours, Travaux de charité, Domestique, Abus, Salpêtrière.

11) *Strassenpolizei* s. Alignement, Chemins, Pavé, Rue, Périls imminens, Accident, Fiacre, Voiture, Messagerie, Poste, Voierie, Quai, Batelier, Abreuvoir.

12) *Verwaltung und Ausübung der Polizei* s. Administration, Municipalité, Police, Maire, Echevin, Procureur de la Commune, Procur. du roi, Syndic, Sergent de ville, Garde, Tribunal, Inspecteur, Greffier.

b) Cultuspolizei.[1])

292. Die katholische Religion, als die des Staates, wurde durch die königliche Gewalt auf das kräftigste unterstützt. Was die Nichtkatholiken betrifft, so

1) bestand seit dem 14. Jahrhundert das Verbot gegen die *Juden*[2]) fort. Nur in einer Stadt, in dem 1552 französisch gewordenen Metz waren sie, d. h. die Nachkommen von 4 ursprünglich tolerirten Familien, als Genossen ihrer Religion und als Bürger anerkannt, doch in ihrer Rechtsfähigkeit sehr beschränkt. Anderswo wurden einzelne als Handelsleute vorübergehend geduldet. Das allgemeine Verbot gegen die Juden wurde öfter wiederholt, z. B. noch 1650, 1651, 1683 (selbst in den Colonien), 1731 u. s. w. In den letzten 20 Jahren vor der Revolution behandelte man sie günstiger. Besondere Gesetze bestanden über die Juden im Elsass.[3])

2) Die Gesetzgebung über die Ausübung des protestantischen Cultus begann mit Edicten Franz I. von 1534, 1540, 1542; führte zum Edicte von Nantes 1598, das 1610, 1614 bestätigt, aber 1685 den 22. October von Ludwig XIV. widerrufen wurde. Schon unter Ludwig XIII. sah man die Protestanten häufig als Übelgesinnte an, die jeden Augenblick bereit seien, sich der königlichen Gewalt zu entziehen.[4])

Aus einer Menge gegen die Protestanten vor und nach 1685 erlassenen Verordnungen Ludwigs XIV. spricht der Geist einer unversöhnlichen Verfolgung.[5]) Doch gelang es auch den Dragonaden nicht, die calvinische Confession zu vernichten. Es galt jedoch die *Fiction*, dass in Frankreich keine Calvinisten lebten, daher die Geburten, Heirathen und Sterbfälle derselben in die katholischen

---

[1]) De la Mare traité de la Police I. 249 folg. Guyot traité III. 143—166.

[2]) De la Mare traîté de la Police I. 262 folg. Encyclopédie Police II. 361. Rec. des A. L. Fr. Table v. Juifs.

[3]) Encyclopédie Jurisprudence V. 334.

[4]) De la Mare I. 272. 288. Limnæus II. 173. Histoire de l'Edit de Nantes. Rec. des A. L. Fr. Table v. Culte Protestant. Eine Angabe der Hauptwerke über die Rechte der Protestanten im alten Frankreich findet sich bei Camus u. Dupin Bibliothèque de droit No. 2960—2968, ferner 1080 u. 1321. Encyclopédie Jurisprudence v. Calvinisme.

[5]) Sie sind zusammengestellt in der Histoire de l'Edit de Nantes und theils abgedruckt, theils angeführt im Rec. des A. L. Fr. XIV. t. XIX. XX. von No. 836 an bis 2269 (110 Verordnungen). Die Verfolgung dauerte bis 1787, wo Ludwig XVI. die Ausübung des protestantischen Cultus erlaubte. Rec. XXVIII. 472. Das Parlament remonstrirte dagegen den 18. Januar 1788! Rec. XXVIII, 495. Dufey, histoire des Parlemens II. 422.

Kirchenbücher eingetragen werden mussten.[1] Den Anhängern der lutherischen Lehre im Elsass war durch besondere Edicte die Ausübung ihres Cultus zugesichert.[2]

3) Die Verdammungsbullen der jansenistischen Doctrinen von 1633 und 1655 wurden von den Königen in Frankreich gutgeheissen und ihre Eintragung durch die Parlamente befohlen.[3]

Dem katholischen Cultus wurde durch eine Menge Verordnungen ein besonderer Schutz zu Theil.

In vielen Edicten von 1550 bis 1789 ward die Feier der Sonn- und Feiertage eingeschärft, alles Arbeiten und der Handel an denselben verboten; nur gewissen Gewerben einige Freiheiten gestattet, z. B. den Bäckern und Metzgern. Andere Verordnungen beziehen sich auf die Processionen, die Pilgerfahrten, Bruderschaften u. s. w.[4] Neue geistliche Corporationen können ohne königliche Zustimmung nicht errichtet werden.[5]

c) Sittenpolizei.[6]

293. Die Könige suchten nach dem Muster ihrer Vorgänger auch in dieser Periode die Fortschritte des Luxus aufzuhalten; nicht bloss eine Menge Kleiderordnungen wurden gemacht, z. B. 1485, 1543, 1547, 1561, 1576, 1583, 1601, 1606, 1613, 1634, 1639 und die Verordnungen Ludwigs XIV. vom 31. Mai und 12. Dec. 1644, 27. Nov. 1660, 1667, 1671, 1700, sondern auch und zwar mit um so grösserem Eifer das Verfertigen allzu theurer Geräthschaften von Silber und Gold verboten, als manche Könige befahlen, es sollten dieselben in den Münzen zu Geld umgeprägt werden.[7] Es wurden Haussuchungen bei den Goldarbeitern, Kleidermachern angestellt.

Auch gegen die Üppigkeit im Trinken, bei Gastmählern u. dgl. wurden von Franz I. Verordnungen erlassen und sogar die Zahl der Schüsseln vorgeschrieben.[8] Die dramatische Kunst wurde in sittlicher Hinsicht überwacht, in ästhetischer von Franz I. an schon begünstigt und gefördert.[9]

---

1) Die Gesetzgebung war in dieser Hinsicht mit sich selbst im Widerspruch. Encyclopédie II. 161, z. B. das Edict von 1724.

2) Encyclopédie II. 186. Die Calvinisten waren gleichfalls im Elsass anerkannt und sogar die Wiedertäufer tolerirt.

4) De la Mare. Die wichtigsten Actenstücke sind hier abgedruckt.

4) Ausführlich über alle diese Gegenstände de la Mare I. 305.

5) Neue Verordnung Ludwigs XIV. v. 1667.

6) De la Mare I. 355 folg. Code de la Police p. 36. Guyot III. 284.

7) De la Mare p. 363—365. 383—385.

8) De la Mare p. 395, z. B. von Ludwig XIII. 1629. — 9) De la M. p. 402.

Sehr zahlreich sind die Verordnungen über die Hazardspiele vom Jahr 1485 an.[1]) Dass die Lotterien[2]) eine Finanzquelle wurden, ist schon gesagt worden (No. 283).

Die Freudenmädchen wurden auch während dieser Periode in bestimmten Quartieren der grösseren Städte geduldet und für das Halten öffentlicher Häuser Abgaben bezahlt. In Paris hatte ein eigener Inspecteur des filles die Aufsicht, führte sie aber nicht gerade zum allgemeinen Besten.[3]) Allzu gefährliche Lustdirnen und solche, die sich bessern wollten, wurden in eigene Gefängnisse gebracht.[4])

Es gab endlich Verordnungen gegen das Fluchen und Blasphemieren,[5]) sowie gegen die Hexen, Wahrsager und Zauberer.[6])

d) Sanitätspolizei.[7])

294. Die Grösse der Stadt Paris veranlasste viele Verordnungen über die Reinlichkeit der Wohnungen, Strassen, Wasser u. s. w., sie gingen theils von den Königen selbst aus, theils vom Parlamente, theils von den ersten Polizeibeamten. Die Gewerbe, welche die Luft verunreinigten, mussten an entfernten, wenig bewohnten Orten getrieben werden.[8])

Im Interesse der Gesundheit wurde das Backen des Brodes überwacht und nach einer Berathung von gegen 90 Ärzten 1669 eine Verordnung erlassen, die den Gebrauch der Bierhefe bei der Verfertigung des Brodes untersagt, doch 1670 wieder erlaubt, soferne frische Hefe gebraucht werde. Ebenso wurden die Fleischer und Schweinemetzger und Federviehhändler überwacht, schon seit Franz I. die Fische-, Butter-, Milch- und Obsthändler.[9]) Auf Weinverfälschungen werden 1697 Strafen gesetzt.[10]) Die Apotheker sind von Alters her Statuten unterworfen und werden unter Aufsicht ge-

---

[1]) De la M. I. 418. Die wichtigsten erschienen 1611, 1612, 1680, 1687, 1750.

[2]) De la Mare I. 427.

[3]) De la Mare I. 445—447. Encyclopédie Police v. Prostitution. Rec. des A. L. Fr. Table v. Filles publiques.

[4]) De la Mare p. 447. Unter den letzten war die Communauté des filles du bon Pasteur bemerkenswerth. De la M. p. 451 gibt die Statuten derselben.

[5]) De la Mare p. 457. Noch Ludwig XIV. erliess strenge Verordnungen dagegen 1651 und 1666.

[6]) De la Mare p. 471. Eine Hauptverordnung ist vom Jahr 1682. Encyclop. v. Magie und Sortilége. 1625 trat Gabriel Naudé gegen die Hexenverfolgung auf, wie Thomasius. Revue des deux mondes 1840 t. IV. p. 763.

[7]) De la Mare I. Guyot III. 287. Code de la Police p. 66—97.

[8]) De la Mare II. 480. 481—485. 489—497.

[9]) De la Mare II. 505—512. Code de la Police p. 122—133.

[10]) De la Mare II. 214.

stellt; Ärzte haben ihre Apotheken zu untersuchen (nach Verordnung von 1600).[1] Nur als Doctores medicinæ graduirte Ärzte können nach den Verordnungen von 1598 bis 1703 die Heilkunde üben.[2] Strenge Vorschriften sind beim Ausbruche ansteckender Krankheiten zu befolgen.[3] In solchen Zeiten werden eigene Beamten ernannt mit ausgedehnten Befugnissen, sie hiessen Capitaines, Prévôts oder Baillis de Santé;[4] Quarantainen, Lufträucherungen u. dgl. angeordnet.[5]

e) Sicherheitspolizei.[6]

295. Die Sicherheitspolizei ist verschiedenen Beamten anvertraut, allen s. g. Officiers d'Epée, wie den Lieutenants de robe courte, den Baillifs und Sénéchaux, den Prévôts des Maréchaux, oder an ihrer Stelle eingesetzten Vice-Baillis und Vice-Sénéchaux, ferner den Lieutenants de Police, den Nachtwachen in den grösseren Städten (Officiers et Archers de Guêt), den städtischen Obrigkeiten und den zahlreichen Unterbeamten, als den Polizeicommissarien, Sergens, Archers und wie sie sonst heissen.[7]

Die polizeilichen Verordnungen für die öffentliche Sicherheit betreffen das Schliessen der Häuser bei einbrechender Nachtzeit, verdächtige und heimliche Verkäufe beweglicher Sachen, die Landstreicher (Vagabonds), das Verfertigen und Tragen verbotener Waffen, den Verkauf der Gifte, unerlaubte Zusammenkünfte, Pasquille, Maskeraden, die Polizei der Wirthshäuser u. s. w.[8]

f) Gewerbe- und Handelspolizei.[9]

296. Seit Sully wurde den Gewerben und dem Handel eine besondere Pflege von Seiten der Könige zu Theil.

I. Sie begnügten sich nicht damit, das schon im 16. Jahrhundert durch neue Statuten geordnete Zunftwesen[10] zu überwachen und zeitgemäss zu verbessern, sondern sie suchten auf alle Weise die Nationalindustrie zu heben; die Fabriken und Manufacturen erhielten organische Vorschriften, mehrere bedeutende Privilegien. Einige wurden sogar vom Staate selbst geführt. Königlich[11] waren

---

[1]) De la Mare II. 516—523. — [2]) De la Mare II. 524—527.
[3]) De la M. II. 527—564. — [4]) Ebd. II. 540. In Paris geschah diess z. B. 1631.
[5]) De la M. p. 549. 554. — [6]) Guyot III. 267—281. Code de la Police p. 177.
[7]) Code de la Pol. p. 201. — [8]) Code de la Pol. p. 177—201. De la M. IV. 785.
[9]) Guyot III. 189—222. In verschiedener Beziehung ist zu vergleichen Blanqui's Gesch. der Nationalöconomie, deutsch v. Buss. Carlsruhe, 1840. 2 B. 8.
[10]) Die Polizeiordnung von 1577 enthält einige und das Edict des métiers von 1581 ausführlich allgemeine Bestimmungen über das Zunftwesen. Code de la Police p. 343. Von den Zünften im 16. Jahrhund. nach seiner Weise Monteil t. VI. Stat. LXVII. — [11]) Rec. des A. L. Fr. v. Manufactures.

die Fabriken der gewirkten Teppiche und Tapeten (1713), der blanken Waffen, armes blanches, im Elsass (1730); privilegirt die Spiegelfabriken (1662), die von Crystallwaaren (1699 und 1725), Lederwaaren (1705), Porzelanfabriken (1747 u. 1753), von Kupfergeschiren (1754). Reglements unterlagen die Glas-, Papier-, Fayence-, Hut-, Posamentirfabriken u. s. w.[1]) Besonders sorgsam wurden die Tuch- und Seidenfabriken, die Färbereien dieser Waaren, ferner die Strumpf- und Mützenwebereien beaufsichtigt und ausführlichen Reglements unterworfen.[2])

Die Gerichtsbarkeit über Fabriken wurde 1669 den städtischen Magistraten, 1736 aber dem Polizeilieutenant übertragen.[3])

II. Es gibt allgemeine Verfügungen über den Handel und besondere über einzelne Zweige.[4]) Unter jenen verdienen die Errichtungen von Handelskammern, (vom Jahr 1700), die des Conseil général du Commerce (das freilich beständigem Wechsel, wie die Einsetzung der Intendanten des Handels unterlag) und das Handelsgesetzbuch von 1673 (l'Ordonnance du Commerce)[5]) Erwähnung.

Erlassen wurden Verfügungen über Maasse und Gewichte,[6]) Märkte und Messen,[7]) über die Professionen der Kaufleute, Commissionare, Mäckler und Wechselagenten.[8])

Die besonderen Verordnungen beziehen sich auf den Getreide-, Wein-, Fass-, Vieh-, Talg-, Fisch-, Häute-, Leder-, Heu-, Stroh- und Steinkohlenhandel.[9])

Über den Ackerbau hatten die Intendanten der Provinzen zu wachen.[10])

g) Victualien- und Getränkepolizei.[11])

297. Wie schon früher, trug auch während dieser Periode die Regierung Sorge, dass es an den nöthigen Victualien nicht gebrach und dass mit den Getränken kein Trug getrieben wurde.

---

1) Code de la Police a. a. O.

2) Code de la Police p. 308. Ein allgemeines Statut für die Tuchfabriken wurde 1669 erlassen, dessgleichen für die Färbereien der Seiden- u. Wollenstoffe. Rec. XVIII. 60. Über die Strumpfwebereien.

3) Code de la Police p. 307.

4) Rec. Table v. Commerce. Code de la Police p. 245. Scavey Dictionnaire Commercel. Paris, 1748—1750, 3 vol. fol. u. Copenhagen, 1759, 5 vol. fol.

5) Code de la Police p. 246. — 6) Code de la Police p. 246—256.

7) Code de la Police p. 256. — 8) Code de la Police p. 289—296.

9) Code de la Police p. 260. De la Mare II. 595. III. 1. IV. 862 folg.

10) Guyot traité III. 166—188.

11) De la Mare II. 565 folg. Encyclopédie Police v. Grains. Code de la Police p. 95—139. Rec. v. Grains, Boulangers, Foin. Merlin, nouveau Répertoire v. Grains.

I. Vor Allem liess sie sich es angelegen sein, dass Brod nie fehlte und zu billigen Preisen verkauft wurde. Eine Menge Verordnungen [1]) wurden erlassen, die im Interesse der Consumenten abgefasst, den Producenten, also dem Ackerbau und dem Handel so sehr schadeten, dass auch jenen in Zeiten der Noth nicht geholfen war. Man wollte vor allem das Zusammenkaufen grosser Getreidemassen, also den Getreidewucher hindern.

Man bestrafte strenge die Beschädigung der Früchte auf dem Halme, erliess Reglements über die Erndte, verbot den Bauern mehr als eine bestimmte Quantität Getreide aufzuspeichern, erlaubte nur besonders autorisirten Personen, den Getreidehandel im Grossen zu treiben, verpflichtete sie, die Märkte jedesmal gehörig zu versehen, gestattete kleineren Händlern (Blatiers) das Einkaufen im Einzelnen für die Grosshändler, verbot den Bäckern früher als zu bestimmten Stunden auf dem Markte ihre Einkäufe zu machen, ernannte überall Kornmesser und Sackträger, stellte die Müller unter eine strenge Controle und taxirte das Brod. Zur Zeit von Theurungen wurden die strengsten Haussuchungen angeordnet und schwere Geldstrafen gegen den Kornwucher erlassen.[2]) Und dennoch war der Getreidehandel von Provinz zu Provinz nicht einmal frei; sogar Colbert erliess in dieser Hinsicht hemmende Massregeln.[3])

II. Damit es an dem nöthigen Schlachtvieh nie mangelte, wurden Verordnungen über das Waiden (Pâturages), den Verkauf der Ochsen, Rinder, Schweine, Hämmel, Kälber u. s. w. erlassen und den Fleischern die Verbindlichkeit auferlegt, immer die nöthige Quantität Fleisch zu haben.[4]) In grossen Städten bestanden keine Fleischtaxen, wohl aber in kleinen. Auch mussten in jenen Schlacht-

---

[1]) Die wichtigsten sind vom 5. Februar 1567, vom 21. Nov. 1577, von 1592, v. 30. März 1635 (Ord. de Police du Châtelet de Paris) 1639, 1672, 1699, 1700, 1731 und mehrere seit 1774.

[2]) Ausführl. üb. diess Alles de la M. u. im Auszuge d. C. de la P. p. 95—122.

[3]) Die freie Circulation des Getreides wurde gestattet von Provinz zu Provinz im März 1502, Rec. XI. 438, verboten den 12. Febr. 1517, Rec. XI. 515, erlaubt den 20. Febr. 1534 u. 1535, Rec. XII. 403. 492, die Ausfuhr gestattet 1539 u. 1540, Rec. XII. 566. 574, ferner für 6 Monate 1558, Rec. XIII. 513, verboten 1571, Rec. XIV. 238, ferner 1573, Rec. XIV. 261 und 1595, Rec. XV. 98, wieder frei 1601, Rec. XV. 246, verboten 1625, 1631, 1698, Rec. XVI. 153. 368. XX. 321, erlaubt im Innern und nach Aussen 1716, Rec. XXI. 85, verboten 1731, Rec. XXI., die Circulation gestattet 1764, Rec. XXII. 424, verboten 1770. 1771. Die Einfuhr fremden Getreides wird begünstigt von 1774 an. v. Raumer VI. 144.

[4]) De la Mare II. 979. III. 1—258. Code de la Police p. 122. Rec. Table v. Bouchers, Charcutiers, Bestiaux.

häuser und Fleischhallen errichtet werden.[1]) Auch die Wildpret- und Geflügelhändler standen unter polizeilicher Aufsicht. Nur auf dem Markte konnte gekauft werden.

III. Auch über die Weincultur und den Weinhandel sind Verordnungen erlassen. Zur Zeit der Traubenreife wurden Bannwarte bestellt, die Tage des Einherbstens festgesetzt, das Aufkaufen der ungekelterten Weine verboten, die Weinverkäufer und Wirthe unter Aufsicht gestellt.[2])

Die Brantweinbrenner sind auch Vorschriften unterworfen und haben jeden Monat die von ihnen verkauften Quantitäten anzugeben.[3]) Auch die Bierbrauer, Äpfel- und Birnweinverkäufer stehen unter Aufsicht.[4])

h) Die übrigen Zweige der Polizei.

298. Ausser den genannten blieb kein anderer Zweig der Polizei unberücksichtigt. Wurden über ihn keine allgemeine Verordnungen erlassen, so gab es Localgesetze; die der Stadt Paris konnten anderswo als Muster dienen.

Das Bücherwesen (l'imprimerie et la librairie) wurde unter die strengste Aufsicht des Polizeilieutenants gestellt, dem die Censur oblag. Sie wurde an dem Manuscript vorgenommen. Nur der geprüfte Lehrling konnte ein Privilegium als Drucker oder als Buchhändler erhalten. Es gibt 2 Hauptverordnungen über das Bücherwesen, eine von 1686 und eine von 1723, ausserdem besondere Verfügungen, z. B. von 1703, 1713, 1728, 1744, 1748.[5]) Die Parlamente lassen gefährliche und namentlich irreligiöse Schriften durch die Hand des Henkers verbrennen.

Wir bezeichnen noch die Verordnungen über das Armenwesen und die Bettelei (la Police des Pauvres), die Gesindeordnungen[6]) und die mannigfaltigen Bestimmungen, welche unter der Rubrik der Polizeireglements der Voirie begriffen werden. Sie betreffen die Baupolizei, die Zunftstatuten der Dachdecker, Zimmerleute, Maurer, Schlosser u. s. w., die Feuerpolizei, die Pflasterung, Reinlichkeit und Freiheit der Strassen und öffentlichen Plätze, das gesammte Fuhrwesen u. s. w.[7]).

---

[1]) Die wichtigsten Verordn. sind 1517, 1540, 1566, 1568, 1667, 1726, 1779.
[2]) De la Mare IV. 654. Code de la Police 137.
[3]) C. de la Police p. 138. De la M. IV. 831. — [4]) De la Mare IV. 818 folg.
[5]) Code de la Police p. 226. Recueil Table v. Librairie u. Imprimerie, bes. T. XX. 6. XXI. 216. Monteil hist. des Français vol. VI. Stat. 58. VIII. ch. 73.
[6]) C. de la P. p. 352 u. 369. Guyot III. 282. — [7]) C. de la P. p. 140—176.

Ende des ersten Bandes.

I n h a l t.

Einleitung.

I. Buch.

Vorfränkische Zeiten.

I. Capitel.

II. Capitel.

III. Capitel.

II. Buch.

Erste oder Fränkische Periode.

Quellen und wichtigste Litteratur.

I. Capitel.

Galliens Eroberung durch die Germanen.

II. Capitel.

Fränkische Staatsgeschichte vom Tode Clodwigs I. bis zum Vertrage von Verdun (843).

III. Capitel.

Das westfränkische Reich unter den letzten Carolingern.

IV. Capitel.

Die fränkische Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

III. Buch.

Zweite oder Feudal-Periode. Erste Abtheilung. Von 987—1285.

Allgemeine Quellenwerke für diesen Zeitraum und wichtigste Litteratur.

I. Capitel.

Nro.

Allgemeine Staatsgeschichte Frankreichs bis 1285.

II. Capitel.

Umfang Frankreichs. Seine Provinzen, seine Grenzlande.

III. Capitel.

Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

IV. Buch.

Der dritten Periode zweiter Zeitraum.

I. Capitel.

Allgemeine Geschichte bis 1483.

Nro.

II. Capitel.

Umfang Frankreichs. Seine Provinzen. Die Grenzlande.

III. Capitel.

Staatsverfassung und Staatsverwaltung.



Druckfehlerverzeichniss.

Seite	5	Zeile 12 lies justinianeischen, statt justimanäischen.
-	52	Note 1 Zeile 6 lies Pierre-Pertuis, statt Pierre-Pertus.
-	53	Zeile 15 lies nach «Verbrecher» «wurden.»
-	54	vorletzte Zeile lies Durance, statt Duranice.
-	55	Zeile 9 u. 10 v. unten lies den Vater und den Sohn, statt der Vater und der Sohn.
-	99	Zeile 7 v. unten lies Fontanetum, statt Fontanatum.
-	165	N. 4 Zeile 4 lies Legum, statt Regum.
-	215	N. 3 - 2 - 1190, statt 1191.
-	225	N. 3 - 2 - Gœschel, statt Greschel.
-	226	letzte Zeile lies zwei, statt zwar.
-	227	Zeile 1 lies einer, statt einem.
-	»	- 5 v. unten lies wenige, statt wenig.
-	234	Zeile 4 lies simple ou ordinaire, statt simple, ordinaire.
-	239	- 7 lies Vasall, statt Vasalle.
-	»	N. 5 lies Eschaëta, staltt Eschæta.
-	242	Nro. 113 Zeile 5 lies Acapits, statt Acapitas.
-	257	Zeile 3 v. unten lies Beeten, statt Berten.
-	298	- 10 lies Z. B. das Asylrecht u. s. w., statt das Asylrecht.
-	302	- 3—4 lies (Medunta), statt ,Medunta,.
-	321	- 10 lies 1322, statt 1422.
-	340	- 9 lies per Arresta, statt per Arrestas.
-	365	- 8 lies eigenen, statt einigen.
-	401	Note Zeile 5 lies sceaux, statt seaux.
-	416	Zeile 1 lies der Name Ritter, statt der Namn von Rittern.
-	422	- 10 von unten lies Bouthors, statt Bouthor.
-	481	Zeile 6 lies Romagnano, statt Romagnan.
-	534	- 8 lies Commissarien, statt Commissalen.
-	539	No. 9 Zeile 2 lies Quatre-Vallées, statt Quatre, Vallées.
-	597	Zeile 7 v. unten lies befand, statt fand.
-	603	- 1 lies feierlich, statt freilich.



URKUNDENBUCH

zur

französischen Staats- und Rechtsgeschichte.

I. Neuentdeckte Formulæ.[1])

I.[2])

Anno illo, regnum domno nostro illo rege, in mense illo, dies tantos, vir laudabile defensore et omnem curiam illius civitate. Vir magnificus ille prosecutorum dixit: peto te optime defensor et usque laudabilis curialis, ut mihi codices publicus pedire[3]) jubeatis, quia alio[4]) alicoque gestis prosequere debeam. Vir honestus ille defensor et curialus dixerunt: patens tibi quod dicis publicus;[5]) prosequere, que obtas; dicere non moraris. Ille prosecutor dixit: Vir inluster ille, per mandatum suum mihi rogavit atque injunxit, ut igam ad civitate illa et cartolam cessionis aut dotis, quem de res suas ad illa ecclesia aut ad illa femina adfirmavit, ipsa apud defensore vel omne curia illius civitate debere adfirmare et gestibus alegare. Ille defensor et curialis dixerunt mihi datum,[6]) quem in te conscriptum habere dixit, nobis presentibus recidetur. Ille professor et hoc modo recidavit.

[1]) Aus Handschriften in Paris und Nancy nach dem von Pardessus gemachten Abdruck in der Bibliothèque de l'école des Chartes. T. I und IV. Die vierzehn ersten Formulæ sind gedruckt im Bd. IV. der Bibliothèque p. 14 fg.

[2]) Aus der Handschrift 4627, Fol. 20, V. u. 21, recto, der königlichen Bibliothek in Paris. Ancien fonds.

[3]) Sollte wohl patere heissen.

[4]) Pardessus glaubt, es müsse hier habeo gelesen werden.

[5]) Muss wohl heissen Patent . . . . codices.

[6]) Es muss mandatum gelesen werden.

II. Mandatum. [1])

Vir magnifico illo, ille. Rogo et supplico caritate tua, ut hias ad illa civitate apud cartolam cessionis aut dote, quam de res meas in pago illo, in loca, que dicitur illas, ad illa casa Dei aut ad illa femina adfirmavi; ipsa cessione aut dote apud defensore vel omne curia illius civitate debeas adfirmare et gestibus allegare, ut quicquid exinde hieris gesserisve, me in omnibus et ex omnibus raptum [2]) et aptum, adfirmatum et in omnibus definitum apud me esse cognuscas; et ut hec mandatum per te firmiore reteneas, manu propria subter adfirmavi, et qui subscripserunt vel signaverunt in presente rogavi.

III. Prologus de cessione. [3])

Christianis fidelibus pia exortatio pronuntiat, hoc etiam illa tonutrualis evangelistarum vox, sancto suggerendo spiritu, sua potestate concelebrat, aut faciat unusquisque in pauperes ælemosina qui vult tarthare evadere supplicia; unde et Dominus in Evangelio dicit: *vende omnia que habes, da pauperibus, et habebis thesaurum in cœlis.* Pensemus ergo omnes christiani, quanta sit pietas et largiores redemptores, ut per hælemosina pauperum promitantur nobis thesaurum et regna cœlorum. Procuremus igitur sicut Dominus et Salvator noster precepit; in quantum possumus ælemosina faciamus. Nemo itaque dubitet et nemo tardet; quia si nos facimus quod Dominus et Salvator noster ipse precepit, ille sine dubium facturus est nobis quod misit. Ait enim scriptura: *abscondite helemosina in corda pauperis et ipsa prote deprecabitur Domino.* Abscondamus ergo hælemosina in corda pauperis ut perveniat nobis deprecatio pauperum ad remissionem peccatorum.

Igitur ego, in Dei nomine ille, venerabilibus fratribus illo et illo. Admovit mihi amor Domini nostri Jhesu Christi et desiderium de illo paradyso ubi justi habitant, ut me Dominus ibidem participare dignetur, seu et timor gehenne, ut me exinde Dominus eripere jubeat; propterea cedo vobis ad die presente, ad mea ælemosina faciendo ad pauperis, vel a sacerdotibus, ad missas canendo, dispensando, cessumque in perpetuo esse volo et de juro meo in jure et dominatione vestra transcribo atque transfundo, hoc est: res proprietates meas, tam in civitate illa quam et foras in ipso pago, seu et in alíos. Habent ipsas terras cum omni superpositus de longo, tanto; similiter in latus et in frontis. Subjungit de ambobus frontus et de ambobus latus terra illius; ipsas res et casas superpositis ad

[1]) Aus derselben Handschrift Fol. 21. V. 22. V.

[2]) Muss wohl ratum heissen.

[3]) Aus derselben Handschrift Fol. 22. V. 23. 2.

integrum seu et vineis in opidum civitate illius cum terra proprietatis mei; habet ipsa vinea arpennes tantos; subjungit de ambobus latus et ambobus frontes terra illius; etiam et in ipso pago in agro illo portione mea tam terris, mansis, domibus, edificiis, vineis, olicis,[1] silvis, campis, pratis, poscuis, aquis aquarumve decursibus, quicquid in ipsa loca portio mea est, totum et ad integrum, rem inexquisita et alia rem quantumcumque visus sum habere aut in antea laborare potuero, tam peculium presidium utriusque generis sexus, aurum, argentum, drapalia, æramen, usentilia, mobile et in mobilibus quicquid dici aut nominare potest, ubicumque jus sursum habere medietate ad integrum, ita ut ab hodiernum diem habeatis, teneatis et in mea ælemosina dispensando liberam et firmissimam ad die presente in omnibus habeatis potestate faciendi. Si quis vero, quod nec fieri credo, si ego ipse aut aliquid de heredibus meis vel ullus quislibet ulla opposita persona qui contra hanc cessione ista venire conaverit, et a me vel heredibus meis defensatum non fuerit, inferamus vobis, una cum socio fisco auri uncias tantas, argentum pondo tando esse multando; et presens cessio ista omni tempore firma permaneat.

IV. Securitas.[2]

Dum inter illo et conjugia sua illa, non caritas secundum Deo, sed discordia regnat inter illos, et ab hoç pariter conversare minime possunt, placuit utriusque voluntas ut de hac consortio severare[3] deberent, quod ita et fecerunt. Propterea has epistolas inter se uno tenore conscriptas fieri et adfirmare decreverunt, aut unusquisque ex ipsis, sive ad servitium Dei monasterio aut copolare matrimunium sociare voluerit, licentiam habeat, et nulla requisitione et hoc de parte promissa nihil habere non debeat. Si quis vero, si aliqua pars ex ipsis hoc immutare voluerit, inferat pari suo auri tantum, et decreverunt a proprio consortio siquistrate in eam quam eligerint parte permaneant stipula[tione] subnixa. Actum illo.

V. Incipiunt relati.[4]

Quociens quippe causa ministrantes naufragium evenit destitucio cartarum, quod hoc publicis auribus est intuendum, ut qualiter cor-

---

[1]) Die Anführung der Oliven deutet auf das südliche Frankreich, wo also diese Formel geschrieben worden sein mag.

[2]) Diese Formel aus derselben Handschrift fol. 25. V. u. 26. r. ist übereinstimmend mit der Formula Marculfi II. 30. Pardessus legt daher den letzten Text hier zu Grund.

[3]) Bei Marculph steht separare.

[4]) Königl. Bibliothek in Paris. 4405. fol. 239. Ancien fonds. Der wesentliche Inhalt fällt mit dem der nachstehenden 15ten Formel zusammen.

rumpia disposicionibus eveniens occasionibus non debui modolari, ob hoc igitur occasum aut eveniente contigit ut domus illius infra urbem villa, nuncupante illa, a malis hominibus ad incendium fuisset concremata, de qua re inter reliquas rés meas dispendium, et instrumenta, unde presenti tempore mea possessio esse videtur, tam vendiciones, adfiliaciones cujus, commutaciones vel qualibet instrumenta cartarum a me noscitur pervenisse ibidem infra ipsum domum ferunt conbursas. Ideo supplico te, vir apostolice, civitatis illius pontifex, domine episcope, cum tuis venerabilibus abbatibus, vel vos qui de parte publica curam vel sollicitudinem habendi positi estis, ut si se dederit usus causandi adversariorum inimicorum meorum . . . . . . et vestris intercedentibus verbis, dominicis auribus intueantur, ut per suum regimine nostra in omnibus declaretur justicia.

VI. [1])

Ille, rex francorum, vir inluster. Patriciis, comitibus, tolenaris, vel omnibus curam publicam agentibus. Seu oportuna beneficia ad loca sacrarum ecclesiarum vel sacerdotibus præstare non desinimus, hoc nobis procul dubio in æterna beatitudine retribuere confidimus. Igitur cognuscat magnitudo seu utilitas [2]) vestra, quod nos ad peticionem apostolico viro illo, illius orbis [3]) antestite, talem propter nomen domini ejus meritis conpellentibus beneficium prestetisse, cognuscite ut annis singulis de carre tanta quod ad luminaria compurandum ad massilia vel per relicos portus infra regno nostro, ubicunque missi sui mercare videntur, vel pro reliqua necessitate discurrentis, hoc desolvere non debeant. Propterea per presentem præceptum decernimus, quod perpetualiter mansurum esse jubemus, ut nullo tolloneo de ipsa tanta carre ipsius pontificium neque in ipsa Massilia, Teloneo, Fussis, [4]) Arlatii, Avinione, Sugione, [5]) Valencia, Vien[næ], Cabillono, vel per reliquas civitates aut paucos, [6]) ubicunque in reg[no nostro] teloneos exigitur, nec de navale, nec de carrale eveccione, nec [de rotatico] nec pontatico, nec pulveratico, nec salutatico, nec cisp[itatico], nec de saumariis, nec de eo quod homines eorum ad dorsum portant nec nulla redibucione quod fiscus noster exinde poterit sperare, nec [vos ju]niores aut successores

---

1) Ohne Ueberschrift aus einer Handschrift des Abbé Michel in Nancy, und der von dieser gemachten Abschrift. Das Manuscript ist merovingisch und scheint von Lindenbrog benützt in seiner Form. XII.

2) Lindenbrog liest Almitas.

3) Lindenbrog: Urbis.

4) Teloneum ist wohl Toulon und Fussis Fos an der Durance.

5) Wohl Sisteron.

6) Muss Pagos heissen.

vestri de ipsa tanta carre eisdem no[n requi]ratis nec exigatis; sed omnia et in omnibus hoc propter nomen Domini [ipse ponti]fex vel successores sui aut memorata ecclesia domini illius hoç [1]) indultum vel in luminaribus ipsius sancti loci proficiat: quam vero auctoritas ut perpetuis temporibus valituram, propria manu infra decrevimus roborare.

VII. Indicolum ad majorem domum.[2])

Domino inclito procerique palacio regalis ornatum adque catolicæ universal et [in] Christo filio illo majorem domus, ille, ac si peccator, tamen Deo miserante episcopus. Culminis vestræ agapem nostra extremitas paginale comodo salutis inquirat, in eterna dileccione verum demonstret caritatis afectum. Idcirco salutationem in una qua decet cum eulogias peculiaris patroni vestro domni illius per presente servo vestro filio in Christo illo, celsitudine vestræ destinare presumsimus, per quam humiliter petimus ut *cum afectu* a vos recipiantur, *quot sunt* a nobis amore distinate; remeante vero eodem de vestra proprietate precipio, cum paginale adloquium cognuscere et letificare mereamur.

VIII. Indicolum ad propincos.[3])

Domna Deo sacrata et mihi genetrice et pro acepto superna largiente gracia officium pastorale in Christo sanctæ ecclesiæ filia illa ille peccator episcopus. Commonet nos et affeccio carnalis amoris et sollicitudo pastoralis cure, ut de vobis sim semper sollicitus. Idcirco has apices parvitatis meæ ad almitatem vestram direximus cum eologias peculiaris patroni vestri, domni illius, per quam petimus ut et pro nos orare dignetis et quod Deo miserante, circa vos agitur, nobis per vestro . . . . et presente misso innotiscere jubeatis.

IX. Carta commutationis.[4])

Quod convenientibus partibus placida definitione convenerit, cum bonorum hominum fuerit sobscriptione firmatum, tunc nec inmutandi tribuitur occasio, nec ulla consurgitur virtus litigii; et idcirco, partibus congruentibus, pro commune compendio placuit, convenit inter illas et illo ut aream sibi ab invicem oportunas in *orumurus* [5]) commutare deberent, donatore illo; quas areas cum ingressus egressusque earum sibi in invicem tradiderunt, ita ut unusquis rem quam accepit

---

[1]) Lindenbrog fügt bei, wie auch eine Pariser Handschrift Nr. 2123, habeant.

[2]) Formul. Baluz. XVIII. — Aus der Handschrift von Nancy.

[3]) Aus der Handschrift von Nancy.

[4]) Aus der Handschrift von Nancy.

[5]) Soll es vielleicht Sine muro — *Semur* sein?

habeat, teneat et perpetuo jure Deo propicio possedeat, vel quicquid exinde facire voluerit, habeat liberam potestatem.

X. *Præcaria.*[1]

Dominis suis illis et ille. Et quia inscium non habetur quod genitor noster in re vestra manere dinoscitur, et præcariam vobis ferit[2] quam nos semiliter renovamus et signanter firmamus, ut nos ibidem pietas vestra manere permittat humiliter postulamus; sed ne possessio nostra vobis heredibusque vestris præjudicium inferat, hanc præcariam vobis deposuimus, spondentes quod si ullo unquam tempore hujus cartulæ condicionem obliti, in quibuslibet *ambastiis*[3] aut ubi a vestris eredibus ex vestro præcepto fuerimus imperati, non procuraverimus cum omni obedientia adimplere, aut hoc quod possedemus non vestrum esse dixerimus, tanquam prævasores improbos juxta legum severitatem vestris partibus conponamus, et nos ipsos exinde projeciendos absque ullius judicis interpellatione integrum pociamini arbitrium: haec stipulans stipulati sumus, atque spondimus ac qualicumque legis mentione firmamus. Et si haec præcaria dinuo renovata non fuerit, absque alia per trigenta annorum spacia seu amplius, integram obteniat firmitatem stipulatione subnexa.

XI. *Mandatum.*[4]

Domino magnifico fratri illo illo. Rogo injungoque caritati tuæ ut ad vicem meam *Beturegas*[5] civitatem accedas, et apud defensorem vel curia publica epistolam donationis, quam de omne corpore facultatis meæ ad monasteria aut ubicumque mea decrevit volontas conscripsi, gestis municipalibus facias allegare, et quicquid exinde egeris gesserisque, apud me ratum et beneplacitum esse recognoscas, et de prosecutione celebrator mihi rescribere non gravetis, stipl.

XII. *Securitas.*[6]

In Christo filio illo, ille episcopus. Non est incognitum, quod res nostras, quas ex benignitate Dei percipimus, aurum, argentum, vestimenta vel reliquas species quas in *recisturio*[7] nostro . . . . . (Tironische Noten) . . . in tua dominatione habuisti, in omnibus apud

---

1) Aus der Handschrift von Nancy.
2) Ferit? wohl fecit.
3) Ambastiis: vielleicht ambagiis?
4) Aus der Handschrift von Nancy.
5) Biturigas d. h. Bourges.
6) Aus der Handschrift von Nancy.
7) Rescisturium, ein in den Glossarien nicht vorkommendes, einen Aufbewahrungsort bezeichnendes Wort.

nos racionem deduxisti et in nullo te invenimus neclegentem; propterea hanc securitatem tibi emisimus, ut omni tempore exinde ductus et securus resedeas, tam tu quam et juniores tui, et nullam de heredibus nostris vel ecclesiæ nostræ successoribus pertimescatis repeticione. Quod qui adtemptaverit et conaverit facire, inferat vobis una cum sacratissimo fisco auri libram argenti pondus, et præsens securitas firma permaneat stipulatione.

XIII.[1]) *Ad archepresbyterum instituendum.*

In Christo venerabili fratri illi, ille archediaconus. Conperta fide et conversatione tua seu et sollertiam mentis, ideo committimus tibi vico illo, res ejus, ac ministerium hujus in Dei nomine credimus præponendum, ut tibi archepresbiteriæ curam indesinenter agnoscas, serves composita, diruta restaures, populum tibi commendatum assidua foveas prædicatione. Ita age ut ordinationem nostram ornes et in antea te reprobum inveniri non patiaris, sed meliora tibi communicentur.

XIV.[2])

Anno XIIII regni domini nostri illius gloriosissimi regis, sub mense illo, gesta habeta hapud virum laudabilem defensor necnon et ordo curiæ adstantibus honoratis vel curialibus necnon *garestis*[3]) qui vicem magistratus agere videntur, ille dixit: quæso a te, optime defensor, vel vos ordo curiæ, ut mihi codecis publicus patere præcipiatis quia hab eo gestorum allegationem cupio roborare. Defensor et ordo curia dixerunt: pateant tibi codecis publici in hanc civitatem, ut mos est: procequere quæ optas. Vir magnificus ille dixit: rogator meus ille per mandatum suum superavit donationem illa quam in basilica domni illius vel nepote suo illo pererogavit ut ipsam donationem apud laudabilitatem gestis municipalibus debiam adlegari. Defensor et ordo curiæ dixerunt: mandatum idem quod te habere dicis in publico proferatur et ibidem recensiatur quæ recensendum rogasti. Quo recensito, defensor et ordo curiæ dixerunt: quia donationem vel mandatum legaliter conscriptum est et recitatum, quid adhuc amplius vis sine tua injuria ac dicere non moreris. Ille dixit: quia donationem vel mandatum solemniter conscriptum nobis est recitatum, specialiter peto, ut possit esse in integrum firmatum, gesta hæc manus vestræ subscriptionibus roboretis. Et defensor et ordo curiæ dixerunt: gesta, sicut mos est, a nobis specialiter constat esse

---

1) Aus der Handschrift von Nancy.
2) Ohne Ueberschrift. Aus der Handschrift von Nancy.
3) Ein in den Glossarien nicht vorkommendes Wort. Sollte es juratis heissen? oder gestores?

subscripta; quid adhuc amplius vis, vir magne? Ille dixit, quod gesta, cum fuerit conscripta que a vobis subscripta, mihi ex more tradatur.

XV.[1])

Consuetudinis lecum indulgentia præstans[2]) ut quotiescumque unicuique insticate parte adversa, vel per negligentia aliqua casus fragillitatis, contigerit, oportet eum auribus publicis innotisci. Igitur, optime defensor, vel curia publica seu et cuto clericorum sancti Stephani ac viris magnificis Betoricæ civitatis, ego ille commanens in pago Botorica in villa, illa cognoscatis optime defensor seu et illo profensore[3]) vel alii quam plures, me obediente, viro illo; propterea sugerendo vobis deposco ut pietatis vestri triduum apensionis secundum lege consuetudinis quod ego ibidem custodivi, pietatis vestræ mihi adfirmare deberitis, quod ita et fecistis ut de id quod in ipsa strumenta habebat insertum tunc tempore vestre misericordiam nostra defensionem velut adjutorium ut lex non periat, erigat potius quam inlædat stibulatione subnexa.

II. Protocolle von Gerichtssitzungen im südwestlichen Frankreich aus dem zehnten Jahrhundert.

A.[4])

Cum in Dei nomine resideret Aridemandus episcopus sedis Tolosæ civitatis, cum viro venerabili Bernardo qui est missus advocatus Raymundo comite Tolosæ civitatis et marchio, per consensu Odone comite genitore suo, una cum abbatibus presbyteris, judices, scaphinos et regimburgos, tam Gotos quam Romanos seu etiam et Salicos, qui jussis causam audire, dirimere, et legibus definire; id est Donadeus monachus, Bellus monachus, Amelius monachus, Adalbertus, Jodolenus, Donatus, Rumaldus, item Donatus judices Romanorum. Eudegarius, Aïcobrandus, Radulphus, Hugo, judici Gothorum. Oliba, Rotgarius, Aïmenradus, Johannes, Aïmo, Arloinus,

---

1) Diese Formula aus der Pariser Handschrift 4629 ist schon 1839 im Bd. I. der Bibliothèque de l'école des Chartes pg. 217. gedruckt worden mit einem trefflichen Commentar von Pardessus.

2) Man lese Consuetudines legum indulgentiam præstant.

3) Dass profensor und nicht professor hier und in andern Formeln zu lesen ist, zeigt sehr gut Pardessus a. a. O. pg. 223.

4) D. Vaissette hist. de Languedoc. II. Dipl. 42.

Arimares, Aïlenus judices Salicorum. Sive et in præsentia Autario, Adalardo, Olibano, Arnulfo, Ugberto, Hugone, Gairaldo, Ossendo, Bellone, Baldefredo, Ischafredo, Malaignaco, Segebrando, Ariberto, Sanprognano, Bonemiro, Ostaldo, Salvardo sagione, et aliorum plurimorum bonorum hominum qui cum eos residebant in mallo publico, in castro Ausona, in die sabbato. Ibique in eorum præsentia veniens homo nomine Adalbertus, qui est mandatarius vel adcertor advocatus Bernardo vicario seniori suo, dicebat: Domne episcope et vos judices jubete me audire et facite mihi justitiam de iste Arifonso abbate S. Johannis-Baptistæ-Castri-Malaste, quæ est situs in territorio Carcassense super fluvium Duranno. Iste jam dictus abbas et ipsa congregatio de jam dicto loco venerabile, retinent vilare cujus vocabulum est Villa-Fedosi quæ alium nomen vocatur Elsaü, cum terminis et limitibus et adjacentiis suis, qui est situs in territorio Ausonense in suburbio Carcassense. Fines vel adjacentias habet ipse jam dictus vilares: de parte orientis adjacit a terminio de Ramiano; de meridie adjacit in fluvio Fiscanum, sive a terminio de Sancta-Eulalia; de parte cercii, adjacit a terminio de Sancta-Eulalia; sive a terminio de Villa-Valleriani, sive a terminio de Canevellos; et de parte aquilonis adjacet a terminio de Canevellos: de quantum in istas totas affrontationes abet ipse villare constructo cum terminibus limitibus et adjacentiis suis, sic retinet iste jam dictus abba injuste et malum ordine; unde servicius debet exire circa et quarta et cavalcata, sicut alii Spanii debent facere de illorum aprisione. Tunc interrogaverunt ipsi judices supranominati jam dicto abbate: qui repondere vellis de hac causa unde iste mandatarius Bernardo te interpellat. Tunc ipse abbas præsens stetit et dixit: Ego mandatario abeo qui pro me respondere debet, et dedit ibi suum mandatarium vel adsertorem, advocatum nomine Soniarium; et Soniarius ibi præsens stetit et dixit: non retinet iste abbas nec ista congregatio jam dicta, cui ego vocem prosequor, ipsum villarem supra nominatum injuste et malum ordine; sed legibus eum acquisierunt antecessores sui per scripturas emtionis legalibus factus, et per judiciis legibus ordinatis, qui fuerunt decreti in civitate Carcassona ante Olibane comite, et ante Fredario vicecomite, sive ante aliis viris et bonis hominibus, et præceptum habet ipsa congregatio, ex regia auctoritate, quod adquisivit Ugbertus, qui fuit quondam, ante Odone rege de jam dicto villare, et littera seu auctoritate habet ipsa congregatio vel alium præceptum quod acquisivit Rainulfus abba, qui fuit condam, Carlo glorriossimo rege, et privilegium iste jam dictus Arifonsus abba qui me mandatarium injunxit, et litteras dominicas de Romam et de beato Joanne papa sedis apostolicæ sancti Petri, qui est mater omnium ecclesiarum, per quod nullum obsequium

nec nullum servitium non debent facere de jam dicto villare nec de suum terminium; sed omnia hæc in alimonia pauperum et in stipendia monachorum. Cum autem ipse episcopus supranominatus, et ipse judices audissent Soniario mandatarium Arifonso abbate sic respondentem, decreverunt judicium; et ordinaverunt Soniario mandatarium, ut aramiret suas scripturas et litteras dominicas, quod ille ibidem postulavit, sicut et fecit, et aramivit eas ad placitum constitutum.

Iterum ad ipsum placitum constitutum venit Arifonsus abba et advocatus Soniarius cum suas auctoritates in presentia de jam dicto episcopo, et de supranominato vicario, et in presentia de jam dictos judices vel auditores, et sic presentavit ipsos præceptos et ipsum privilegium, et judicios et auctoritates de supranominato vilare, unde alodes legitimum debet esse de jam dicta casa-Dei et de ipsa congregatione superius nominata. Rursum vero nos episcopus et judices superius nominati cum audissemus et vidissemus talem rei veritatis et tale legum auctoritatis, interrogavimus Adalberto mandatario de jam dicto Bernardo vicario misso Raymundo comite, si potebat habere scripturas aut testes aut ullum judicium veritatis, ut possit approbare quod beneficius debet esse de seniore suo Bernardo per donativum vel consensu de jam dicto comite Raymundo, quam alodes de ipse venerabile loco superius nominato. Tunc ipse Adalbertus dixit: quia non possum habere testes nec scripturas nec ullum judicium veritatis, unde dicere nec probare possim quod beneficius debeat esse seniori meo qui me mandatarium injunxit, sed plus debet esse alodes legitimus de ipse venerabile loco jam dicto, per istas scripturas et per istas litteras dominicas, et per istas regias auctoritates quæ nos hodie vidimus et audivimus in istum placitum legentes et relegentes, quam beneficius seniori meo aut de quolibet homine... nos episcopus et judices eum audivimus et vidimus tales regias auctoritates ad istum mandatario Arifonso abbate, non fuimus ausi nullam querelam litteris contra eum impendere: sed per lege et justitia ordinavimus sagionem nostrum supra nominatum, et astringere fecisset Adalberto mandatario Bernardo, ut confirmasset suam conlaudatium adque exvacuatione de ipso supra nominato villare vel de suum terminum. Recognosco me ego Adalbertus mandatarius, quod negare non possum, et sic facio meam professione adque exvaguatione, quæ de ipse vilare superius nominatum, unde ego per vocem seniori meo interpellavi Soniario mandatarium Arifonso abbate, injuste et malum ordine eum interpellavit adque mallavit, quo plus debet esse ipse villares cum finis et terminis suis, sicut scriptum est, alodes legitimum de ista jam dicta casa-Dei atque venerabili loco, sive Arifonso abbate, vel ad ejus congregatione, per illorum auctoritate et per regia donatione, quam

beneficius seniore meo qui me mandatarium injunxit, aut de quolibet hominem. Et ea quæ ego me recognosco atque exvacuo, simulque conlaudo recte et veraciter, me recognosco atque conlaudo, et mea recognoxio vera est omnibus. Et congaudet se Suniarius mandatarius Arifonso abbate in nostro judicio suam plenissimam adquesivit justitiam. Dato judicio isto XVI kal. julii anno XXI. regnante Carolo rege. Signum Daniel, Adalbertus mandatarius, S. Gavarnal, S. Aïtarius, S. Aïdulfo, S. Jodoleno, S. Aïmone, S. Leudgario, S. Ecbrando, S. Olibane, S. Rodgario, S. Radramno, S. Guilberto.. chone, S. Ratario, S. Donato, S. Hugone, S. Leutgario, S. Rodulfo, S. Agileno, S. Scafred, S. Deudado, S. Stephano, S. Johanne, S. Elizæo, S. Bertranno, S. Guntario, S. Eldefredo, S. item alio Deudado, S. Agila, S. Emidario, S. Amicaignago, S. Undelano. (A. 918.)

B. [1])

Veniens Vibardus mandatarius Donadeo abbati et congregatio Sancti-Joannis monasterii Castro-Mallasti die Veneris in civitate Narbonæ, in præsentia domino Aymerico archiepiscopo et domino Pontione comite seu et marchione, vel judices qui jussi sunt causas dirimere et legibus deffinire, tam Gotos quam Romanos velut etiam Salicos, id est Warnarius, Abo, Rogdarius, Blastolco sajone; sive in præsentia Lorio, Bernardo, Raniberto, Alarico, Rainiberto, Alarico, Aymerico, Roifredo, Adarz, Amblordo, Alphanio; item Abone, Belgarane, Euvaltario et aliorum multorum bonorum hominum, quicumque ipsos judices ibidem residebant, in mallo publico, in Narbona civitate, in eorum præsentia sic se proclamabat supra nominatus mandatarius de ipso abbate, de supra nominato comite, quia iste comes sive sui homines se prendiderunt panem et vinum et porcos, et aliis ceteris rebus male ordine et injuste, quod facere non debuerant, de alode quæ vocatur Fraciano, et de alios alodes qui sunt in comitatu Narbonense de supra dicto S.-Joanne. Et ego mandatarius privilegium in manu teneo de Romam quæ est mater ecclesia, et præceptum quod domini imperatores et reges fecerunt ad jam dicta casa-Dei, et ipsa præcepta ipso mallo fuerunt ostensa et solemniter fuerunt relecta; et resonabat in ipso privilegio vel in ipsos præceptos, quod nullus comes, seu vice-comes, nec vicarius, nec centenarius, nec ullus homo in eorum vocatione in illorum monitate [2]) prendidisset nec boves, nec caballos, nec asinos, nec paratas, nec portaticum, nec telone, nec fidei-jussores tollendos, nec illorum homines distringendos, nec ullum obsequium facere non debebant: sed omnia sit in alimonia pauperum et stipendia monachorum. Tunc

[1]) D. Vaissette hist. de Languedoc. II. Dipl. 56.

[2]) d. h. immunitate.

ipsi judices et ipsi auditores cum audissent talem rei veritatis et talem regum authoritates, interrogaverunt ipso comite supradicto qualem legem vivebat. At quid responderet, de causa unde iste mandatarius requirebat, sic fuisse non sciebam quod ipse abbas vel ipsa congregatio cœnobitarum tales regales authoritates habuissent, unde perdonatum fuisse; et quantum ego feci, ignoranter ego feci. Tunc ipsi judices et ipsi auditores cum audissent ipso comite sic respondente, decreverunt judicium, et ordinaverunt ipso jam dicto comite quod conlaudasset ipsas scripturas dominicas, et vuadiasset legaliter sicut in lege salica continetur, ita et fecit. Oportum fuit Donadeo abbate, vel ipso jamdicto mandatario ut notitiam conlaudationis scribere vel firmare rogassent, sic et fecerunt. Hic præsentibus actum fuit; et gaudeat se ipse abbas et ipse mandatarius quod in nostro judicio illorum clarissima percepissent justitia. Dato judicio V. idus martii anno IV regnante Rodulpho rege post obitum Karoli regis. S. Pontione comite et marchione, qui se exacuavit, S. Richildis, vicecomitissa, S. Jorius, S. Barnardo, S. Alarico, S. Aymerico, S. Adays, S. Amblardo, S. Alfarico, S. Waltario, S. Fortone. (A. 933.)

C. Burgundische Urkunden aus Perard, Recueil des pièces suivant l'histoire de Bourgogne. Paris 1654.

I.[1]

Venerunt Leudo Episcopus, et Adelardus comes, missi Dominici, in Comitatu Augustidunense, in villa quæ dicitur in Monte, et fecerunt ibi venire ipsos pagenses nobiliores, et cæteros quamplures, de jam dicto Comitatu, per bannum Domni Regis, et fecerunt requistum inter Vulfardum Episcopum, et Heccardum Comitem, per illos quem Vulfardus ibi dominavit, et per ceteros, et per illum sacramentum, quem domno Carolo Regi habebant jurata, et per illam professionem quam in Baptismo promiserunt, ut veritatem dixissent, de Villa quæ dicitur Patriciacus, quem Vulfardus dicebat, quod de sua ecclesia essere debebat, unde ibi Kartas ostendidit ad relegendum, de temporibus Hildeberti, et Chilperici Regum, et una de temporibus domni Pepini Regis, sive de nominato Nivelongo, in loco præstaria, ut interveniente per bonorum hominum consensu, et per voluntatem ipsius Episcopi Bituricensis, inprecatia jam dictus Nivelongus habuisset, et tres libras in festivitate Sanctæ Mariæ transsolvisset. Et Heccardus ibi præceptum Domini Imperatoris Lu-

[1] Perard p. 32 fg. Nro. XII. Inquistum cum exemplaribus de Cartis quas fecerunt Leudo et Adelardus Comes, inter Vulfardum et Heccardum, de villa Patriciaco.

dovici præsentavit ad relegendum, et sua notitia, per quem super Johanne reconquisivit res, quæ de ipso præcepto ei abstractæ fuerunt, in placito generale domno nostro Carolo; tunc interrogatum per ipsos fuit Leutbaldo, Ildrico, Suavono, Girbaldo, Johanne, Ildebodo, Ervilfo, Vulfardo, item Leutbaldo, Honesteo, et per cæteros, per illum sacramentum, quid de veritate de isto inquisto superius denominatum sciebant, veritatem exinde dixissent. Deinde isti unanimiter dixerunt, neque antecessores nostros audivimus dicere, neque nos ipsi nec audivimus, nec vidimus dicere veritatem, quod ipsa villa aliter fuisset, nisi ad fiscum Domini Pepini et Domni Karoli, et Domno Ludovici imperatoris sine ullo censu et ulla restidura, aut ulla causa Dei, usque Domnus Imperator, per suum præceptum, Heccardo dedit. Deinde interrogatum fuit Leutbaldo et Jacob, per cujus exorationem Vulfardus ad ipsum placitum venutus erat, quid inde sciebant, et dixerunt, quod Heccardo ipsam villam habere vidimus, et audivimus dicere, quod de ista Ecclesia Vulfardo essere debuisset, quod adhuc multi auditum habent; postquam ipsa ratio exorta fuit, sed non de veritate, quod unquam exinde fuisset. Deinde interrogatum fuit Guntfredo, et dixit, quod Hildebrando illam habere vidit, ad fiscum Regis, et deinde Heccardo ad allaudum, et audivit dicere, quod de Ecclesia Vulfardo fuisset. Deinde interrogatum fuit Maurano et dixit, quod venit ad illum Suavus, ut fuisset locutus cum Odelrico seniori suo, quod ipsa villa acceptasset, et ei dedisset: Sed Odelricus vidit, quod ratio non erat, hoc dimisit. Deinde fuit locutus cum Vinfredo alii senioris sui, et vidit quod ratio non fuisset, dimisit similiter. Deinde audivit quod venit ad Odono Comiti pro ipsa ratione, sed nesciebat quod inde fecit amplius, illi cognitum non erat.

II. [1]

Notitia, qualiter, et quibus præsentibus, qui subterfirmaverunt, veniens Fulcardus advocatus illustri viro Nivelongo Comiti, in Augustiduno civitate; in causa ipsius illustri viro Nivelongo, ante illustrem virum Theoderico Comiti, et reliquis quampluris personis, qui ibidem ad erant, homine aliquo, nomine Amelium, interpellabat et requirebat ei, quod illas res quæ sunt in pago Augustidunense, in villa Balgiaco, quem Karolus Hildebrand beneficiaverat de villa Patriciaco, ipsius Amelius posse ordinate retinebat ipsas res. Sic interrogatum fuit ipsius Amelio de ipsa causa, si sic erat, aut non, tunc ipse Amelius de ipsa causa minime exinde denegare non potuit. Sic ei fuit judicatum, quod ipsius Amelius ipsas res secundum legem,

---

[1]) Notitia de Patriciaco facta anno IV Pepini Regis.

per suum vuadium, ipsius Nivelongo, revestire deberet; quod ita et fecit, et opportunitas fuit ipsius Nivelongo, et suum advocatum Fulchardum, ut tale notitia bonorum hominum manibus eorum roborata accipere deberent: quod ita fecerunt, his præsentibus qui subterfirmaverunt. Actum fuit quod eis fuit judicatum. Facta notitia in Mense Aprili; in anno quarto regnante Domino nostro Pepino Rege. Signum Dalfino, Erimbertus, subscripsit, Vualdo subscripsit. Signum Lumaro. Signum Odalberto, Godebricus subscripsit. Godelarius subscripsit, Rogitus scripsit, et subscripsit.

III.[1]

Notitia, qualiter, vel quibus præsentibus, ante eos qui subter firmaverunt. Notum sit omnibus, pluribus atque præsentibus, qualiter Rodulfus Comes, res Adalberti Levitæ, quas mater sua ei dedit, et ipsa legitime secundum legem Romanam in conjugio adquisivit, de Archemrado videlicet seniore suo, per malivolum consilium, ad terram quam de Solario tenet, ex ratione Sancti Stephani, cupit revocare ipsas res. Coniacent in pago Oscarense, in villa Patriniaco, hoc est mansus unus, cum supraposito et vinea quæ ad ipso manso, et omnia quicquid ad ipsum mansum aspicit; et in comitatu Belnense, in villa Gibriaco petiolas duas de vinea. Tunc ipse Adalbertus in antea fuit, et testes sane idoneos habuit, qui olim per sacramentum probare volebant, quod plus per legem et rectum hæc omnia ipse Adalbertus tenere deberet, quam ad terram quæ ad Solarium pertinet reddere. Quo inventa ejus rectitudo per consensum fidelium suorum et pro remedio animæ suæ, et genitori suo, ut remunerator omnium, munus vitæ æternæ ei tribuat, jussit ei notitiam fieri, ut præsenti vita, et deinceps quicquid quod ex jam dictas res facere voluerit, liberam ac firmissimam in Dei nomine habeat potestatem, et per festucam et fustum se per omnia exutum fecit. Et ut certius securiusque eas res tenere non dubitet, sibimet manu firmavit, et fidelium suorum firmari precavit. Actum Divioni Castro. S. Rudolfo Comiti, qui hanc noticiam fieri precavit, S. Rotberto fratre suo, S. Vuttbaldo, S. Vualono, S. Amricho, S. Rotberto, S. Eldierio, S. Berardo, S. Aclenardo, S. Simphoriano, S. item Rotberto, S. Teutdono. Isti sunt testes Rodrous, Eldebertus, Ragenardus, Alseus, Gasenius, Arannus, Constantius, Vido, Arbertus. Ego in Dei nomine Vuarnerius Levita, scripsi et subscripsi. Data die Dominico, mense Junii, anno XVI. regnante Ludovico Rege feliciter. (A. 952.)

---

[1]) Perard p. 64. Donation du comte Raoul.

IV.[1])

In Christi Domini Dei nostri nomine, David humilis Decanus et Presbyter, atque Canonicus Ecclesiae Sancti Stephani Divionensis Castri, quibusdam suis dilectis ancillis Johanne et Otgeldi, pro Dei Amore, et æterna Christi remuneratione, sive etiam pro vestro fideli servitio, quod mi sine ulla contradictione exibuistis, et ut divina pietas peccata mea mihi dimittere dignetur, crevit mi voluntas, ut vos a jugo servitutis absolverem, et in meliori conditione et statu vivendi sublevarem. Secundum itaque legis usum et consuetudinem per hanc absolutionis cartam, prodono vobis servile servitium, vosque ab ipso jugo servitutis absolvo; ita ut ab hac die, nec meihi, nec ulli ex heredibus meis aut alicui hominum servile servitium, aut noxæ conditionis obsequium persolvatis; nisi hoc tantum, quod pro patrocinio et deffensione atque mundeburdo supra dictæ Ecclesiæ sancti Stephani, ad communionem et mensam Canonicorum fratrum annis singulis, unaquæque de vobis, de suo capite denarii uni persolvat: et si infans masculus de vobis natus fuerit, cum ad legitimos annos venerit, simul pro capite suo, omnibus annis, denarios duos eisdem fratribus persolvat: si vero femina, ut vos, denarium unum ad mensam fratrum solvat. Præterea vero sub libera et quieta in toto mundo permaneat libertate, nullo contradicente. Si quis vero quod fieri non credo, ego ipse, aut ullus de heredibus meis vel successoribus, aut alia opposita persona, contra hanc absolutionem vel libertatem venire, aut amplius requirere, vel a vobis repetere voluerit, non solum non valeat evindicare quod repetit, sed insuper inferat vobis utrisque partibus, una cum socio fisco, tantum quantum unciæ tres auri valent; et hæc nichilominus ingenuitas et absolutio, omni tempore firma et stabilis permaneat, stipulatione subnixa. Actum Divione castello, publice. Signum David Presbyteri, qui hanc ingenuitatem fieri et firmari rogavit.

V.[2])

Dilecta in Christo ancilla mea nomine Joanna, ego, inquit, Volfledus, et uxor sua Teudrada; advenit nobis voluntas bona, et recogitavimus Dei timorem, et illud propheticum qui ait, Dimittite et dimittemini et omne onus disrumpe; idcirco ego, et pius domnus, pro peccatis nostris minuendis, et æterna retributione ut quandoquidem in futurum præsentare dignaretur, ob hanc ancillam nostram nomine Jhoannam, dimittimus eam liberam, et universum, sicut lex nostra est, absolvimus servitium, ea vero firmitate, ut quam post-

---

[1]) Perard p. 57. Form. d'affranchissement.

[2]) Perard p. 58. Autre formule d'affranchissement.

modum a nulli heredum nostrorum, vel proheredum nostrorum, nemini, quicquam debeat penitus servitutis, nec libertatis gratiam, nec nullo onus patrocinatus, nisi ad S. Stephanum, annis singulis festivitate S. Stephani, denarios II. persolvat. Et si de ipso censo, negligens aut tardus apparueris, cum fide facta in duplum restauratus, peculiare vero quod habes, aut adquirere poteris, tecum censum habeas, ad faciendum quod volueris. Et si aliqua generatio ex te nata, vel procreata fuerit, in ipsa ingenuitate permaneat, sicut et tu. Defensionem vero non aliter tibi affirmo, nisi ad S. Stephanum, vel sui rectores, et ab nemine sit tibi contradicendum, sed facies de te in omnibus quicquid tibi placuerit et expedit faciendi. Et hæc ingenuitas firma omni tempore et stabilis permaneat, stipulatione subnixa. Actum Divione Castrum. Signum Vulfredo, et uxoris suæ Teudrade, qui hanc ingenuitatem pro remedio animarum suarum fieri et firmari rogaverunt. Signum Albert, qui consensit, signum Robalt, et Aldoino; signum Agrimo, signum Acart, signum Vuidoni, signum Clemente. Ego Hebeltus Levita scripsi et subscripsi. Datum die Dominico, in mense Febroario, anno primo regnante Odone Rege. (A. 888.)

VI.[1])

Notitia, quibus præsentibus, Ansberto et Hildebrando, missis dominicis, seu cæteris personis qui ibidem aderant, ibique adveniens Moyses advocatus Hildebrando Comiti, die Martis, Botedino villa mallavit hominem aliquo, nomine Dodono, quod servus erat Domno Carolo de suum beneficium, de villa quæ dicitur Jovo, quæ in pago qui dicitur Augustidunense, super fluvium Vulraca. Tunc interrogatum fuit jam dicto Dodono quid dicere vellebat, sed ille jam dictus Dodo minime denegavit, et ad pedes ipsius Moyse jactavit, atque recredidit quod servus erat Domno Carolo Rege de jam dicta villa Jovo. Deinde suum vuadium dedit, quæ negligens de ipso servitio fuit qualiter sua lex, his præsentibus. Signum Rotrico, signum Alberico, signum Richardo, signum Erniceo, signum Erluino. Redel adpræsens fuit et subscripsit. Ansbertus subscripsit. Data in mense Februario, anno vigesimo octavo regnante Domno Carolo nostro Rege. Magelenius ad præsens notitia scripsit et subscripsit. (A. 868.)

VII.[2])

Cum resedisset Theodoricus comes in Crounaco villa, in mallo publico ad universorum causas audiendas, et recta judicia in Dei

[1]) Perard p. 34. Nro. XIV. Notitia de eodem, facto anno 28 Karoli Regi.

[2]) Ebend. Nr. XV. Exemplaria de Kartæ et Notitias quæ ad Patriciaco villa adquisite fuerunt de temporibus Domni Pepini et ipsius vestidura et Domno Karoli et Domno Ludovici ad fisco.

nomine terminandas, una cum pluris scabineis, et cæteris præceteris personis, qui cum eo ibidem aderant: ibique veniens Fredelus advocatus Hildebrandi comitis, mallabat hominem aliquo, nomine Adelardo. Requirebat ei quod servus erat domno Ludovici Imperatoris, de villa Patriciaco, de parte genitoris sui nomine Adalberto, de beneficio Hildebrando; et ipso servitio male ordine recuntendebat, et hoc legibus ad probare potebat, quod domnus Pipinus Rex, domno Karolo de jam dicto genitori suo Adelberto legibus vestito dimisit, et domnus Karolus, domno Ludovico hereditavit, et ipsius Adelardus in vestidura domno Rege fuit. Proinde taliter Fredelono judicatum fuit, ut tale testimonia arremisset in proximo mallo, post quadraginta noctes, quem ipse comes in Augustidunense tenet, ut secundum legem suam Salicam adprobat, sicut superius postulavit, aut faciat quod lex est. Deinde Adelardus dedit fidejussores nomine Tresario et Alvarnario, ubi Fredelus hoc adprobabat, faciat ipse partibus domno Rege ad jam dicto beneficio quod lex est et ab ipso advocato. Signum Ursiono, signum Bodono, signum Rochardo. Adelardus subscripsit. Ermenricus subscripsit. Dato judicio die mercurii, in mense Martio, anno quinto regnante domno nostro Ludovico Imperatore. (A. 819.)

VIII [1])

Notitia sacramentale, qualiter veniens Fredelus, die Jovis, Augustiduno civitate, in Ecclesia sancti Johannis, ubi alia sacramenta procurrunt, ante Blitgario misso vir illuster Theoderico comite et quampluris, dum ipse comes in ipsa civitate resedebat novem testes ad jurandum dedit, his nominibus Guntardo, Baldeono, Guitardo, Autarno, Teutardo, Frotberto, Bernario, Landranno, Eugento. Unde Fredulus, Adelardo, in Craunaco in alio malo malavit, quod servus domno Ludovico Rege, de Patriciaco villa, de beneficio Hildebranno, de parte genitori suo Adelberto, essere debuisset, et domnus Pipinus Rex, fuit vestitus ad servo de ipso Adelberto, et domno Karolo de ipso vestito dimisit, et domnus Karolus de jam dicto Adelardo domno Ludovico hæreditavit ad servo et per lege et dricto, plus debet esse servus domno Ludovico, quam ingenuus. Et sicut in istum judicium insertum est, nos veri testes sumus et verum testimonium exinde portamus, sic nos Deus adjutor sit, et iste sanctus, id est, qui adpræsens fuerit. Ado subscripsit. Ildinus subscripsit, signum Leutbaldo, signum Bernardo, signum Ilpirico. Ermenricus scripsit et subscripsit, dato sacramento die suprascripto, mense Octobris, anno sexto regnante domno Ludovico Imperatore. (A. 820.)

[1]) Ebend. XVI.

IX.[1]

Notitia, qualiter, et quibus præsentibus, ibique veniens Fredelus, in Luptiaco villa, in mallo publico, ante illuster viro Theoderico comiti, et quam pluris scabineis, qui cum eo ibidem aderant, mallavit aliqua fæmina nomine Adalbertane. Requirebat ei quod ancilla erat domno Ludovico Rege, de villa Patriciaco, de beneficio ipsius Fredeloni, de parte genitori suo Adelberto, et de parte genitricæ sua Onbertane, ullo servitio, quod jam dicti genitoris sui Hildebranni, per beneficium domno nostro Rege Karolo, quod ad jam dicta villa fecerant et domnus gloriosus Rex Karolus, per legitimam hæreditatem, domno Ludovico, de ipsa Adelbertane ad jam dicta villa legibus vestito dimisit, et ipse Fredelus tales testes de præsente præsentavit, qui ipsa vestidura viderunt, de jam dictos homines. Tunc ei judicatum fuit, quod suos testes de præsente habuisset, qui hoc adprobare potuissent, quod ita et fecit his hominibus Baldeono, Teotardo, Autado, Guntardo, Regenbaldo, Eugento, Adaldrico, Maurino. Isti unanimiter testimoniaverunt, quod Adelbertus, et Onberta, servus et ancilla fuerunt domno Karolo de jam dicta villa, et ipsa filia sua Adelbertane. Investidura domno Ludovico dimisit per legitima hæreditate, et plus est drictus ad ancilla essere de beneficio Hildebranno de Patriciaco villa, quam ingenua. Tunc super illas sanctas Reliquias perfecerunt, quod vere testes exinde erant, et ipsa ancilla jam dicto Fredelono reddita fuit. Tunc judicatum illi fuit, quod tale Notitia, acceptis per quem legibus eam habere potuisset, quod ita et fecit, his præsentibus. Signum Maurino. Signum Ermenteo. Leutbertus subscripsit, Godo subscripsit. Bodelenus subscripsit, Sererius recognovit et subscripsit. Facta notitia in anno septimo regnante domno nostro Ludovico Imperatore. (A. 821.)

X.[2]

Cum resedisset *Theodericus* Comes in Augustiduno civitate, in malo publico, ad universorum causas audiendas, et recto judicio terminandas, una cum plures scabineis, qui cum eo ibidem aderant, ibique veniens Fredelus, mallabat hominem aliquo nomine Maurino. Requirebat ei de parte genitori suo nomine Madaleno, quod servus erat domno Imperatore Karolo, de Patriciaco villa, et quando ipsus Imperator moriens dereliquit, de jam dicto Madaleno, et filio suo Maurino, Ludovico Imperatore, legibus hæreditavit, et vestitum dimisit ad

[1]) Ebend. XVII. Notitia facta in mallo publico.

[2]) Ebend. XVIII. Notitia facta anno 11. Ludovici Imper.

servos: et ipse Maurinus, ipso servitio partibus Fredelono male ordine recuntendebat, illo anno præsente, et tales testes se dixit habere, *tunc interrogatum fuit jam dicto* Maurino, *sub quale lege vivebat*, et ipsius sibi *a lege salica* adnunciavit, et ipsa causa in omnibus denegavit, et dixit, quod genitor suus nascendo ingenuus fuit, et ipsus Fredelus in ipsa causa domno Imperatore sibi reclamante quod legibus adprobare petebat. Proinde Fredelono talem decreverit judicium, ut tale testimonia remissæ, in proximo mallo, post quadraginta noctes, quem ipsius Comes in ipsa Civitate tenet, qui hoc adprobavit, sicut suus judicius loquitur, aut faciat quidem lex est. Dedit Maurinus fidejussorem nomine Autardo, de sua præsentia; quod si ipse Fredelum adprobat, faciat Maurinus partibus Fredelono quod lex est. Et si Autardo, jam dicto Maurino, non repræsentaret, faciat partibus Fredelono pro fide fracta sicut lex est. Dotinus subscripsit. Signum Ado. Signum Bligario, Vicecomite. Girbaudus Vicarius subscripsit, datavit, die veneris, in mense Decembrio, in anno secundo regnante domno Ludovico Imperatore. Erimbertus Clericus subscripsit. (A. 816.)

XI.[1])

Notitia, qualiter, et quibus præsentibus. Ibique veniens Fredelus, in Augustiduno civitate, in mallo publico, ante Blitgario Vice-Comite, et plures scabineis, qui ibidem erant, placitum suum legibus attendidit, unde ante hos dies per judicium testimonia arremivit, ante viri illustris Theoderico Comiti, partibus aliquo nomine Maurino, de capite suum, et de parte genitori suo Madaleno quod servus fuerat domno Imperatore Karolo, et ipse Fredelus in Ecclesia S. Johannis, in ipsa civitate, ubi alia sacramenta percurrunt, ante ipsos missos duodecim testimonia ibidem præsentavit his nominibus, Bertelmo, Odelboldo, Odelrico, Adelgario, Hildegario, Landaldo, Amalrico, Landœno, Guitardo, Frotberto, Adelbaldo. Ipsa testimonia diligenter discussi fuerunt et super ipso altario manus positas jurati dixerunt, quod nos vidimus Madaleno genitore ipsius Maurino, in servicio Hildebranno et Fredelono, servire ad servo, et quando domnus Karolus moriens dereliquit domno Ludovico ad servo de ipso vestito dimisit, et pro hæc Maurinus legibus plus debet esse servus Hildebranno, et Fredelono, de suum beneficium de Patriciaco villa, quam ingenuus adessere. Sic Deus noster adjutor sit, et juste sentientes nos veri testes sumus, et verum testimonium de jam dicto Maurino perportamus his præsentibus. Signum Udelgis. Signum Amalberti. Signum Blitgario Vice-Comiti. Leutbertus subscripsit.

---

[1]) Ebend. XIX.

In Dei nomine Ermembertus Clericus scripsit, datavit notitia, mense Aprili, in anno quarto regnante Domno Ludovico Imperatore. (A. 818.)

D. Urkunden verschiedenen, meistens lehenrechtlichen Inhalts.

I. Dorfrecht vom Jahr 984.[1])

In nomine summi Opificis Dei, Ego Emeno et Fulcho filius meus, misericordia Dei Principatum Auxelioduni [2]) Castri tenentes, notificare volumus tam Ecclesiasticis quam Sæcularibus, præsentibus et futuris; Quia laude et consilio Achenauris Uxoris meæ, necnon rogatu Domini Hiterii, sanctæ Mariæ Uxeloduni Monasterii Abbatis et fratrum in Christo super regimine degentium, damus et concedimus, omnes consuetudines omnium Hominum in Burgo sancti Martini [3]) extra menia Castri positum, per successuras generationes habitantium, pro æterna retributione, et pro remedio animæ nostræ. Ita scilicet, ut nemo illorum pergat ad pugnam, quæ alio nomine vocatur *Eybamd*, neque Bottagium vini alicui reddat; neque aliquam quamlibet consuetudinem juxta consuetudines humanas faciat, nisi Abbati præscripti Monasterii sanctæ Mariæ virginis Uxeloduni, et fratribus inibi manentibus. Dedimus autem iterum eis omnes emendationes et omnia vadimonia omnium, forisfactionum omnium ibidem consistentium; et consuetudines Macellariorium et Panetariorum in Alodum illum habitantium. Concessimus igitur habere eis omnes emendationes omnium forisfactionum omnium hominum ibidem morantium, Verbi gratia, si quislibet eorum fecerit homicidium, adulterium, furtum, aut corruperit sponte vel rapto incorruptam mulierem, aut fecerit quamlibet torturam, ut supra retulimus, omnem emendationem forisfacti, et Bamliam habebunt Monachi ibidem Deo et Beato Martino servientes; atque omnia gadimonia [4]) legum. Si autem Nos ipsi, aut ullus ex successoribus nostris, instigante Diabolo, vel qualibet persona, hanc donationem et cartam inquietare præsumpserit, ultione divina perimatur, non jocunderetur in filiis, non de corporis sospitate glorietur et omnis contrarietas et maledictio, quæ in divinis reperiretur scripturis, super eum veniat; et insuper humano judicio eo actu persolvat auri libras L. cum stipulatione subnixa.[5]) S. Hemenonis senioris, qui hanc Cartam fieri confirmare jussit, S. Falconis filii ejus. S. Bernhardus filii ejus. S. Ebroini Vicarii. S. Engelberti. S. Climonis. S. Marginardi. S. Viniani Ermensandi. S.

---

[1]) Aus de la Thaumassière Coutumes du Berry p. 697—698. [2]) Issoudun. [3]) Bourg Saint-Martin. [4]) Wohl Vadimonia. [5]) Merkwürdig ist dieser in den Formeln der vorigen Periode vorkommende Beisatz.

Herberti. S. Unitberti. S. Fulconis Vicarii. S. Hugonis. Data mense Maio anno XXX regnante Rege Hlotario. Actum publice Auxelioduno. Et plus bas est escrit en lettres très-anciennes, Oaermandus scripsit.

II. Freilassungsact vom Jahr 1077 aus der Grafschaft Poitou.[1])

Hoc vetera jura et lex Romanorum auctoritate exposcit, ut inter omnia libertinorum corpora romani cives habeant meliorem statum, qui condere testamentum possint et heredes relinquere et qui manumittendi in Ecclesia sancta voluntatem habuerint, in tantum, ut si servos suos absolvere voluerint a vinculis servitutis, agnoscant eos, libertate suscepta, romanos esse cives. Qua propter ego *Petrus*, Abba cœnobio almi Juniani, hic indignus, cum omni monachorum caterva ipsius loci sanctissimi una simul tractavimus de timore Dei et retributione æterna, ut nobis pius et misericors Dominus veniam dignit de peccatis nostris concedere. Idcirco *Americum* nomine, qui sub jugo servitutis domini Juniani et nostri deprimebatur, ingenuum et omni servitute optime relaxavimus, sine fine in sæcula sæculorum ita, ut sibi vivat et agat, jureque suo bene ingenuus permaneat. Hanc vero libertatem fecimus in nostro conventu Capitolio, videntibus cunctis monachis et clericis simul et cum laicis, qui ibidem aderant. Et si fuerit aliqua intromissa persona quæ ingenuitatem hanc violare præsumserit, imprimis iram Dei et omnium sanctorum altissimi incurrat et a consortio S. Dei geniticis Mariæ Virginis et omnium sanctorum extraneus appareat et excommunicatur et cui litem intulerit mille solidos auri componat et quod petierit, advindicare non valeat. Ingenuitatem vero hanc seu chartulam manibus propriis firmavimus et ad corroborandum post nos viris optimis contulimus.

S. Domini Abbatis cum omni congregatione piissimi Confessoris Christi Juniani, qui insimul statuerunt et firmaverunt hanc ingenuitatem Præsulis Isemberti.

S. Mangoldi clerici. Ademari Clerici. S. Hilarii Joffredi nepotici Matheo de Carteo Gentiaco Joffredi de Colr. uoffredi de Chister. Bernardo Capellano Nobiliaco. Hugonis de Cella. Joffredi Niou.

Hœc scedula data est anno 1077 ab incarnatione domini, regnante rege *Philippo* Franciæ et *Guidone* Comite dominante civitate Pictavis.

---

[1]) Aus Besly histoire des comtes de Poitou etc. Preuves p. 371.

III. Affranchissement d'un cerf noble vom Jahr 1299.[1])

Noverint etc, quod nos Amaldus de Turre filius quondam nobilis viri D. Bernardi de Turre militis pro nobis et Bernardo de Turre nepote nostro, filio quondam Bernardi de Turre fratris nostri et cunctis successoribus nostris etc absolvimus, manumittimus, et liberum vos facimus Petrum Ymbaudi domicellum de Planhand et omnem progeniem ex vobis natam et nascituram, ab omni vinculo servitutis, atque hominis seu homagii quod nobis facere tenebamini, pro feudo seu redditibus et honoribus, qui sunt apud Podium-Lunar et in toto tenemento dictæ villæ etc, quod quidem feudum, proventus et redditus fuerunt Pontii de Megrefort militis quondam et venerunt in commissum D. nostro regi a dicto milite, et emistis ab eodem D. nostro rege prædicto . . . . quos tamen redditus, honores et feudum prædictum tenebatis et tenere a nobis debebatis in feudum honoratum; præmissa vobis facientes cum plenitudine libertatis irrevocabili, vobis et vestris sine retentione aliqua, quam in persona vestra et successorum vestrorum, ac infantium, et rerum vestrarum non facimus; imo totum jus et patronatus omnino remittimus vobis. Tali modo, quod nulla occasione, offensa vel jure, vos, vel aliquis ex vobis procreatus numquam possitis de cætero in servitute vel recognitione ratione dicti feudi etc revocari etc. — Hanc autem libertatem manumissionem et absolutionem et libertatis donationem, vobis et vestris facimus et fieri volumus, propter multa et grata servitia, quæ vos erga nos pluries fecistis. Et renunciamus . . . . . omni divino jure etc et specialiter illi legi, quæ loquitur de servis et libertinis ex causa ingratitudinis in servitute revocandis. Acta fuerunt hæc die Veneris post festum beatæ Mathiæ apostoli anno domini 1298 Philippo rege Francorum regnante.

IV. Glaubensartikel der Albigenser.[2])

Primo dicunt, quod corpus Christi in sacramento altaris non est nisi parum panis.

2°. Dicunt quod sacerdos existens in mortali peccato non potest conficere corpus Christi.

3°. Dicunt quod anima hominis non est nisi purus sanguis.

4°. Dicunt quod simplex fornicatio non est peccatum aliquod.

5°. Dicunt quod omnes homines de mundo salvabuntur.

6°. Dicunt quod nulla anima intrabit paradisum usque ad diem judicii.

---

[1]) D. Vaissette IV. Preuves p. 113.

[2]) D. Vaissette III. Preuves p. 371—372. n. 216.

7°. Dicunt quod tradere ad usuram ratione termini, non est peccatum aliquod.

8°. Quod sententia excommunicationis non est timenda, nec potest nocere.

9°. Dicunt quod tantum prodest confiteri socio laïco, quantum sacerdoti seu presbitero.

10°. Dicunt quod lex Judæorum melior est quam Christianorum.

11°. Dicunt quod Deus non fecit terræ nascentia sed natura.

12°. quod Dei filius non assumpsit in beata et terbeata Virgine carnem veram sed fantasticam.

13°. Dicunt quod Pascha, pœnitentiæ, et confessiones non sunt inventa ab Ecclesia nisi ad habendum pecunias a laïcis.

14°. Item dicunt quod existens in peccato mortali non potest legare vel absolvere.

15°. Item quod nullus prælatus potest indulgentias dare.

16°. Item dicunt quod omnis, qui est a legitimo matrimonio natus, potest sine baptismo salvari.

V. Lehensreverse aus dem südlichen Frankreich.

1) Promesse faite à Guillaume Seigneur de Montpelier. An. 1059.[1])

De aquesta hora adenant non tolra Berengarius lo fil de Guidinel lo castel del Pojet que fo den Golen, a Guillen lo fil de Beliarde, ni li devedera, ni l'en decebra d'aquella forza que ez, ni adenant fera ier, ni el, ni hom, ni femma ab lou son art, ni ab son ganni, ab son consel. Et si homs ès que o fera, ni femma, Berengars lou fil de Guidinel, ab aquel ni ab aquele societat no aura, fors quant pel castel a recoubrar, fors quant Guillen lo fil de Beliard l'en sollicitera; et si recobrar to pot en la sua potestat de Guillem lo tournara sans deception et sans coger d'aver. Facta est haec carta regnante Henrico et ejus filio Philippo.

2) Serment de Pierre de Narbonne à l'archevêque de Narbonne. An. 1078.[2])

De ista hora in antea, ego Petrus filius qui fui Garsindis non *dezebrei* Guifredum archiepiscopum de sua vita, neque de suis membris, quæ in corpus suum se tenent, *nè li o tolrei ne l'en tolrei,* nec ego, nec homo, nec homines, feminam neque feminas per meum consilium, neque per meum ingenium, *ni ab forfait ni sans forfait.* Et ego Petrus præscriptus non *dezebrei* Guifredum præscriptum de ipsum ar-

---

[1]) Preuves de l'histoire de Languedoc t. II. p. 230. S. eine andere in lat. Sprache von 1036. ebend. p. 198.

[2]) Preuves de l'histoire de Languedoc. II. p. 299.

chiepiscopatum de Narbona, neque de ipsa sede S. S. Justi et Pastoris, neque de ipsa turre, quæ ibidem est, neque de suos castros aut castellos, neque de ipsos fevos aut alodes quas hodie habet et in antea cum consilio adquisierit. Ego Petrus supradictus non *dezebrei* Guifredum Archiepiscopum de ista omnia supradicta, *nè li o tolrei ne l'en tolrei*, nec ego, nec homo, nec homines, feminam neque feminas per meum consilium, neque per meum ingenium, si Guifredus præscriptus ad me Petrum præscriptum no *forsfa*, ego Petrus supradictus suprascriptum sacramentum *li tenrei* usque comoneam illum per me ipsum aut per meos missos vel missum etc., etc.

VI. Lehensreverse aus dem nördlichen Frankreich.[1])

1) Hugues Chastellain de Vitry consent que sa Dame lige B. Comtesse de Troyes se puisse prendre au Fief, qu'il tient d'elle, sans pour *cela violer la Foy*. qu'elle luy doit, au cas qu'elle reçoive du dommage du cautionnement qu'elle a fait pour luy (vom Jahr 1203).

Ego Hugo Castellanus Vitriaci, Notum facio omnibus præsentibus et futuris: quod *ego in plegiam misi* Dominam meam legiam, Blancham illustrem Comitissam, erga Comitem Regist. de quatuor centum libris Pruvinensis monetæ, de quibus si usque ad Purificationem Beatæ Mariæ fecero, quod Judæi Guidonis de Dampetra quittent Comitem, Conventio est, inter me et ipsum quod Comes faciet mihi dari respectum sine usura de medietate usque ad Pascha proximo venturum et de alia usque ad Festum sancti Remigii. Si vero usque ad Purificationem Beatæ Mariæ non fecero quittationem fieri a Judæis sicut dictum est, ego creanto et concedo, Dominæ Comitissæ quod ex tunc infra quindenam, qua *Comes eum submoneret, possit se capere ad omne feodum, quod teneo de ea tam pro prædictis, quam pro Castellis salva erga me fide sua*, et quod propter hoc non sint quitti illi plegii, quos propter hoc Comiti dedi. Actum anno Domini millesimo ducentesimo tertio mense Januario.

2) Ansel de Traiguel reconnait que sa maison de Villeneuve est Fiefligc de sa Dame, Blanche en telle manière, qu'elle peut faire abbatre sa maison en gardant sa Foy envers luy (vom Jahr 1205).

Ego Ansellus de Triangulo, Notum esse volo præsentibus et futuris, et animo bono recognosco, domum meam de Villa nova parva divitum hominum, esse de feodo legio charissimæ Dominæ ac meæ ligiæ Blanchæ illustris Comitissæ Campaniæ et heredum suorum, tali modo, quod de quacumque hora verbum veniret inde,

[1]) Aus Chantereau Lefebre, traité des fiefs, autres preuves p. 24—26. 57.

per quod domus illa esse posset de alterius feodo quam de feodo Dominæ Comitissæ: Et Ego domum hanc quam recognosco esse de feodoligio Comitissæ et heredum suorum non possem garantire, creanto ei tanquam Dominæ meæ et promisso, supra omne quod de illa teneo, quod diruam ipsam domum ad voluntatem ejus, vel illius quod ad id faciendum mitteret. Quod si non facerem ex tunc volo quod Domina Comitissa licenter se capiat ad me et ad feodum meum, salva fide sua erga me, usque dum hoc sicut dictum est fiat. Actum anno gratiæ millesimo ducentesimo quinto mense Julio.

3) Thomas de Coussy Seigneur de Vervins se constitue homme lige du Comte de Champagne, sauve la ligeance de son frère et du Roy de France (vom Jahr 1215).

Ego Thomas de Cociaco Dominus Vervini notum facio universis tam præsentibus quam futuris, quod de charissimo Domino meo Theobaldo Comite Campaniæ cepi in feodo et homagio ligio, quicquid habeo apud Triam le Bardol et apud Charmentre, et in partibus illis cum pertinentiis earumdem villarum. Et ipsi Comiti Theobaldo totum illud teneor per jus garantire, propter hoc itaque Domina Comitissa et ipse Comes Theobaldus natus ejus mihi et heredibus meis assignaverunt trigenta libratas annui reditus, percipiendas singulis annis in nundinis Sancti Aygulphi de Pruvino, de proventibus nundinarum. Ego autem de omnibus his supradictis sum homoligius sæpedicti Comitis Theobaldi, salva ligeitate Domini Ingelranni fratris mei, salva etiam ligeitate Domini Regis Franciæ. Quod ut notum permaneat, et firmum teneatur, literis annotatum, sigilli mei feci munimine roborari. Actum anno gratiæ millesimo ducentesimo, mense Augusto.

VII. Belehnungsförmlichkeiten, aus Gaujal's Essais historiques sur le Rouergue.

Le comte de Rodez fait couronner au mois de mai son fils Hugues III. et l'associe au gouvernement [1]. On désignait le jeune comte sous le nom novus comes.

Il y eut des contestations entre l'évêque et le comte de Rodez, bien qu'ils fussent frères à l'occasion du couronnement de l'installation de Hugues III, parceque l'évêque prétendait qu'avant d'être couronné, il devait lui rendre hommage. Les arbitres auxquels ils soumirent leur différent, et à la tête desquels était Richard, frère des parties adverses, prononcèrent que la prétention de l'évêque était fondée. Le comte et son fils jurerent sur l'évangile, ainsi que l'é-

1) Arch. du comté de Rodez.

vêque, d'exécuter cette décision qui fut rendue en présence de l'abbé de Conques . . . . de Bernard d'Arpajon . . . . de Bussojol de Bessuéjoues, de Molto de Sahunhac etc., etc.[1] L'hommage auquel le comte fut assujetti devait se faire de la manière suivante. L'évêque, suivant un usage déjà ancien, conduisait le comte au grand autel de la cathédrale où il récitait une oraison; après quoi il le conduisait à un siége élevé, placé en avant de sa propre stalle et dans lequel le comte s'asseyait;[2] là, l'évêque lui adressait ces paroles:

Domini, scio et certus sum quod comitatus Ruthenæ ad vos pertinet et non ad alium: tamen promotio vestra ad dictum comitatum ad me, seu ad episcopum Ruthenensem, ex compositione olim inter predecessores vestros et nostros facta et per ipsos ratificata, et per clara et vera instrumenta constat, spectat et pertinet; et ideo vestigia predecessorum nostrorum sequi cupientes, vobisque etiam nec juribus vestris nec successorum vestrorum in aliquo prejudicare nolentes, volumus quod ante omnia nobis, ut episcopo Ruthenensi, hominium prestatis, nam nos offerimus facere quæ vobis post haec facere debemus, juxta compositiones factas per predecessores nostros.

A quoi le comte répondait en élevant les mains et le visage tourné du côté de l'image de la vierge placée sur le grand autel:

Ego N. ad quem debita et justa successione ac hereditario jure comitatus Ruthenæ plenarie expectat, facio vobis, reverendo patri, episcopo Ruthenensi, et successoribus vestris canonice intrantibus, verum et debitum hominium, et a vobis tanquam ab episcopo Ruthenensi promotionem dicti comitatus requiro.

L'évêque répondait aussitôt:

Et nos pro nobis et successoribus nostris hominium recipimus.

Il baisait ensuite le comte à la joue et lui mettait la couronne comtale sur la tête en lui disant:

Domine, vos nunc estis verus Comes Ruthenensis; et ideo tanquam vero comiti Ruthenæ ego, ut episcopus Ruthenensis, juxta statuta et conventiones inter nostros et vestros predecessores habitas, bona et pura fide trado vobis turrim principalem et omnes alias turres militum civitatis.

Il lui remettait alors, dans un bassin d'argent, les clefs de toutes les tours de la cité et du palais épiscopal, auxquelles furent jointes celles du château de Caldegouse et de la tour de Corbières, après que les évêques eurent fait ces acquisitions en 1220 et 1290.

---

[1]) Sicard comtes p. 41.

[2]) On voyait encore ce siége en 1789 dans la cathédrale de Rodez. Il fut détruit peu d'années après comme monument de féodalité.

Les penonceaux du comte étaient en même temps arborés sur toutes les tours, aux cris trois fois répétés de: Roudez pel comte; et ils y restaient trois jours durant lesquels la justice était rendue au nom du comte, tant dans la cité que dans le bourg.[1])

La couronne comtale qui servait à cette cérémonie était d'acier et ornée de lions et d'aigles en or.

Bonal observe judicieusement, au sujet de cet vassal de l'évêque, de les défendre au contraire et de les protéger.[2])

La même année Hugues II. et Hugues III. accordent des privilèges[3]) aux habitans du bourg de Rodez.[4])

VIII. Die Assise des Grafen Geoffroi von der Bretagne von 1187.[5])

[6]) Cum in Britannia super terris inter fratres dividendis, detrimentum terræ plurimum soleat evenire, ego Gaufridus Henrici regis filius, dux Britanniæ, comes Richemondiæ, utilitati terræ providere desiderans, petitioni episcoporum et omnium baronum Britanniæ satisfaciens, communi eorum assensu, assisiam feci tempore meo et successorum meorum permansuram, et concessi.

§. 1. Quod in baroniis et feodis militum ulterius non fierent divisiones, sed major natu integro obtineret dominatum et junioribus majores providerent et invenirent honorifice necessaria juxta posse suum.[7])

§. 2. Ea vero, quæ tum juniores possidebant in terris sive denariis quamdiu viverent tenerent; heredes terras detinentium in perpetuum illas possiderent, heredes vero denarios et non terras habentium minime post patres haberent.[8])

§. 3. Item si terra majoris devenerit in Balliam, frater major post eum Balliam habebit; quod si fratrem non habuerit, ille de

---

[1]) Arch. de Rodez Mss. de Colbert. — Chartr. d'albi. — Bonal comté p. 266 et suiv. — Sicard comté p. 43 et 44. procès verbal de l'hommage de 1535.

[2]) Bonal comté p. 271.

[3]) Arch. de Rodez Mss. de Colbert.

[4]) Voyez dans la quatrième partie les coutumes et les privilèges des principales villes du Rouergue.

[5]) Ein von Herrn Prof. Giraud in Paris mitgetheilter mit Noten begleiteter Text.

[6]) Var. Chateaubriand: Notum sit omnibus tam præsentibus, quam futuris, quod cum in Britannia etc. Desgleichen in der Vulgata und andern Mss.

[7]) Alle Handschriften stimmen hinsichtlich dieses Textes überein; nur in der Vulgata findet er sich etwas getrübt.

[8]) Dieser Paragraph ist in der Vulgata verstümmelt und insbesondere schlecht interpungirt. D'Argentré hat ihn missverstanden. Diese Lesart findet sich gleichmässig in den Handschriften.

amicis Balliam habeat, cui decedens, cum assensu domini sui eam voluerit commendare.[1])

§. 4. In filiabus vero, qui majorem habuerit terram habeat et juniores maritabit de terra ipsa, ad consilium domini et propinquorum generis.

§. 5. Si autem in terra majoris maritagium aliquod accedere contigerit, quod juniori placeat, illud habebit; nec alii major conferre poterit, dum junior habere velit; quod si habere noluerit, et alibi invenerit, major frater ei de rebus et cava'lis suis dando perquirat pro posse suo, cum consilio propinquorum amicorum.[2])

§. 6. Item, si major dederit juniori terram, de qua eum receperit in hominem, et sine herede obierit, alicui de propinquis suis cui voluerit, eam dabit, ita quod ad principalem dominum non redeat; si autem de terra illa non receperit eum in hominem, ad majorem fratrem hereditas revertatur.[3])

§. 7. Hanc assisam ego Gaufridus dux Britanniæ et Constancia uxor mea et omnes barones Britanniæ tenere juravimus et necessarium decrevimus ut majores natu et juniores eam jurarent tenendam; et si eam juniores noluissent jurare amplius, nec in terris nec in denariis partem essent habituri.

§. 8. Hanc igitur assisiam præcipue concessi et confirmavi Andreæ de Vitreio et ejus heredibus in posterum futuram per totam terram suam et ut hoc ratum esset et stabile, sigilli mei et Constanciæ uxoris meæ attestatione confirmatum fuit, testibus Radulfo de Filgeriis, Alano de Rohan, Rollando de Dinan, et omnibus aliis baronibus Britanniæ. Datum apud Ridonas Anno dom. 1185.[4])

---

[1]) Die Hauptvariante besteht hier darin, dass d'Argentré und die Vulgata *terra minoris* statt *terra majoris* lesen. Die Handschriften von Chateaubriand und Vitre geben die richtige Lesart, dass wenn das Gut des Aelteren in vormundschaftliche Verwaltung geräth, diese dem nächst älteren Bruder desselben zukömmt; während sich aus der Lesart von d'Argentré ergeben würde, dass der Aeltere die vormundschaftliche Verwaltung über das Gut des Jüngeren führen dürfe, was allen Grundsätzen des älteren Rechts der Bretagne widerspricht. cf. Établissemens de St.-Louis. I. art. 115.

[2]) Die Vulgata liest castellis, während die übrigen Handschriften cavallis haben; es ist aber diese offenbar die richtige Lesart, da die Verordnung die Erhaltung der Herrschaften bezweckt.

[3]) Ein ganz anderer Sinn ergibt sich aus der Vulgata, da sie statt principalem dominum wie alle übrigen Handschriften principalem heredem liest.

[4]) Dieser Paragraph ist in den Handschriften von Chateaubriand, Rohan, Dinan und Leon verschieden gefasst, je nachdem die authentische Abschrift für den einen oder den andern dieser Barone bestimmt war. Desgleichen enthält die Handschrift von Porrhœk einen andern Text. Diese Abweichungen haben keine juristische Wichtigkeit.

IX. Assises de la Sénechaussée de Carcassonne im Jahr 1270.[1])

Noverint etc quod anno D. MCCLXX idibus Octob. D. Guillelmus de Cohardon miles, senescallus Carcassonæ et Biterris, habito consilio et deliberatione diligenti cum nobilibus viris D. Guidone de Levies marescallo Mirapicis, D. Stephano de Darderiis, D. Raimbaldo de Salve milite, judice ipsius Senescalliæ, D. Petro Broardi Castellano Montis Regalis, D. Johanne de Brueriis, D. Philippo Goloynh juniore, D. Almarico Mileti, D. Symone de Vileriis et D. Johanne de Riparia, prius auditis confessionibus Petri de Fonte de Sauceriis, Petri de Dœn de Rabastenx et G. Boysoni de Goallis; ipsos Petrum de Fonte, Petrum de Dœn et B. Boysoni prædictos ad suspendium condemnavit in præsentia omnium prædictorum.

Noverint etc, quod D. Stephanus de Darderiis miles, senescallus nobilis viri D. Philippi de Monteforti, pro eodem et nomine ipsius, requisivit nobilem virum D. Guillelmum de Cohardone militem, senescallum Carcass. et Bitter. quod redderet ei P. de Fonte de Sauceriis, Petrum de Dœn de Rabastenx, Raymundum de Podio filium Raymundi de Podio, cum idem D. Philippus habeat in terra sua omnes justitias, altas et bassas; et ipse sit paratus nomine D. Philippi de ipsis facere justitiam, talem, qualem ipsi mervurunt.

Et D. Senescallus dixit quod prædictos homines ei non redderet nec reddere tenebatur, cum habuisset de consilio sapientum, quod prædicti dictum homicidium, pacem frangendo, fecerant, in camino publico; et cognitio et punitio pacis fractræ spectet in hac terra ad Regem Franciæ et non ad alium, et dictum negotium pertinet ad pacis fractionem et armorum illicitam portationem, non obstante hoc, quod dicitur, quod ad dictum malificium faciendum ultra sex personas non fuerunt; cum jura et statuta de pacis fractione, non solum plures personas, sed etiam unam de facto pacem posse frangere ostendatur manifeste. Acta fuerunt hæc Carcass. in Domo D. regis etc.

X. Die Rechte und Verpflichtungen des erblichen Senechals von Frankreich im zwölften Jahrhundert.[2])

Ille enim, qui Senescallus erit Franciæ, Comiti faciet hominium et talia servitia. I. Si Comes perrexerit ad Curiam Domini Regis, Senescallus præcipit Marescallis Domini Regis, ut præparent et libe-

---

[1]) D. Vaissette III. Preuves p. 596.

[2]) Aufgezeichnet v. Hugo de Cleriis, einem Ritter aus Anjou, Gesandter Foulques von Anjou an König Ludwig VI. Bei Duchesne Scriptores Rec. Gall. IV. 329—330.

rent hospitia Comiti. II. Cum Comes venerit, Senescallus ibit ei obviam et conducet ad suum hospitium. Tunc Senescallus ibit dicere Regi, Comitem Andegaviæ venisse. III. Si Comes ad Regem ire voluerit, Senescallus ad Curiam eum deducet, et de Curia ad suum reducet hospitium. IV. Si vero ad coronamenta Regis Comes ire voluerit, Senescallus præparare et liberare faciet hospitium, quod Comes habet proprium et debitum. V. Cum autem die suæ coronæ ad mensas Rex discubuerit, scamnum pulcherrimum fulcro pallij aut tapeto coopertum Senescallus præparabit, ibique Comes se defibulans e scamno surget, et de manu Senescalli ferculum accipiens, ante Regem et Reginam apponet, et Senescallo præcipiet, ut exinde per mensas serviat: et Comes retro sedebit, donec alia veniant fercula. Et quemadmodum super primo fecit, de aliis similiter faciet. Finita demum celebratione mensarum, Comes equum ascendet et ad suum redibit hospitium; Senescallo comitante. VI. Deinceps equus ille, quem Comes adduxerit ad Curiam, dextrarius videlicet, *Coquo* Regiis feudaliter dabitur: pallium quo in Curia affibulatus erit, *dispensatori* dabitur, scilicet post prandia. Tunc Panetarius mittet; Comiti duos panes, atque vini sextarium, et Coquus frustum carnis, et vini haustum. Hæc est enim liberatio Senescalli illo die. Hæc fercula accipiet Senescallus Comitis, atque dabit Leprosis. VII. Insuper cum Comes in exercitu Regis perrexerit, Senescallus Franciæ papilionem centum militum capacem ei præparabit et sommarium ad illum portandum et chordas, et paxillos, et hominem equitantem ad conducendum, et duos homines pedites. Finito exercitu, Comes si voluerit Senescallo reddet papilionem: si non reddidit, non ideo minus in alio exercitu papilionem habebit. VIII. Comes cum in exercitu Regis fuerit vel ierit, protutelam faciet ei; in reditu, retutelam; et quicquid ei acciderit sive bonum sive malum, ore Domini Regis inde non vituperabitur.

E. Französische Stadtrechte des 12ten und 13ten Jahrhunderts.

I. Lettres de Louis VI., par lesquelles il accorde une commune aux habitans de la ville de Laon.[1]

In nomine sancte et individue Trinitatis, Amen. Ludovicus, Dei gracia, Francorum Rex, notum fieri volumus cunctis fidelibus, tam futuris quam presentibus, Institucionem pacis, quam assensu et Consilio Procerum nostrorum et Laudunensium Civium Lauduni instituimus,

[1]) Ord. XI. p. 185. Nach den Register Phil. August's. Die Varianten sind aus d. Abdruck eines Textes im Spicilegium v. d'Achery. Ausg. v. 1723. B. II. p. 77. entnommen.

hanc scilicet, quod ab Ardone usque ad Brolium ita ut Villa Lulilaci intra hos terminos contineatur, quantum ambitus vinearum et montis tenet,

1. Nullus quemlibet liberum vel servum pro aliquo forisfacto sine justicia capere possit, quod si justicia presens non fuerit, liceat ei sine forisfactura eum tenere, tamdiu quousque justicia veniat, vel ad justiciarii domum adducere et prout judicatum fuerit, de forisfacto illo satisfactionem accipere.

2. Quod si aliquis quoquomodo alicui Clerico, Mititi, Mercatori, indigene vel extraneo, aliquam[1]) injuriam fecerit,[2]) si de ipsa civitate sit is, qui injuriam fecerit infra quartum diem submonitus, ante Majorem et juratos ad justiciam veniat et se vel de objecta culpa purget, vel sicut ei judicatum fuerit, emendet; si vero emendare noluerit, cum omnibus qui de peculiari ejus familia sunt (exceptis mercenariis, qui, si noluerint cum ipso exire, non compellentur) de Civitate ejiciatur, nec reddire permittatur, quousque forisfacturam digna satisfaccione emendaverit. Si autem infra ambitum civitatis possessiones domorum aut vinearum habuerit, a Domino sive a Dominis; si plures fuerint, in quorum districto possessiones ejus sunt, vel si in allodio fuerint ab episcopo, Major et jurati de malefactore illo justiciam requirant, et si a Dominis vel Episcopo submonitus, infra quindecim dies culpam suam emendare noluerit, nec vel per Episcopum, vel per Dominum in cujus districto possessiones ejus sunt, de eo justicia haberi potuerit, liceat juratis, omnem malefactoris illius substantiam destruere. Quod si malefactor de civitate non fuerit, re ad Episcopum perlata, si per ejus admonicionem infra quintum decimum diem forisfactum non emendaverit, liceat Majori, et juratis prout potuerint[3]) de eo vindictam querere.

3. Si quis autem malefactorem de Civitate ejectum, infra terminos Pacis institute ignoranter conduxerit, et ignoranciam Sacramento probare potuerit,[4]) eundem malefactorem illa sola vice, libere reducat; si vero non potuerit usque ad dignam satisfaccionem malefactor retineatur.

4. Si vero forte, ut sepe evenire solet, aliquibus altercantibus alter alterum pugno vel palmo[5]) percusserit, vel turpe improperium ei dixerit, legitimo testimonio convictus, ei in quem peccavit, lege qua vivit emendet, et Majori ac Juratis violate Pacis satisfaccionem faciat: Si vero is, quem lesit, emendacionem ejus suscipere dedignatus fuerit, non liceat ei ultra de eo vel intra terminos Pacis vel extra aliquam requirere ultionem; et si eum vulneraverit, expensas in medicos ad vulnus sanandum vulnerato persolvat.

---

[1]) Nicht im Spicil. — [2]) Fecit. — [3]) poterint. — [4]) poterit. — [5]) palma.

5. Si quis in alium mortale odium habuerit, non liceat ei vel euntem de civitati proseqni, vel venienti insidias tendere. Quod si vel venientem vel recedentem interfecerit, aut quodlibet ei membrum truncaverit, aut de prosecutione, aut de insidiis appellatus fuerit, divino se judicio purget. Quod si eum aut verberaverit, aut vulneraverit extra terminos Pacis, ubi per homines Pacis legitimo testimonio, vel de prosecutione, vel insidiis potuerit comprobari, sacramento se purgare licebit. Quod si reus inventus fuerit, caput pro capite, membrum pro membro reddat, vel ad arbitrium Majoris, et juratorum, pro Capite aut membri qualitate dignam solvat redempcionem.

6. Si quis in aliquem de aliquo capitali querelam habuerit, ad justiciam in cujus districto inventus fuerit, primam de eo clamorem faciat; et si per justiciam ejus suum obtinere non poterit, ad Dominum ejus, si in Civitate fuerit, vel ad Ministerialem ejus, si in civitate Dominus ipse non fuerit de homine suo Clamorem faciat: et si per Dominum, vel ver Ministerialem ejus justiciam de eo non habere potuerit, ad juratos Pacis veniat, eisque se de homine illo, nec per Dominum ejus, nec per Ministerialem ipsius justiciam posse habere ostendat. Jurati autem ad Dominum, si in Civitate fuerit, vel si non fuerit, ad Ministerialem ejus veniant, et ut vel Dominus, vel Ministerialis, homini clamanti de homine suo justiciam faciant, diligenter requerant; et si de eo justiciam facere vel non potuerint, vel neglexerint, Jurati querant qualiter is qui clamat jus suum non perdat.

7. Si fur quilibet interceptus fuerit, ad illum in cujus terra captus fuerit, ut de eum justiciam faciat adducatur, quam si Dominus terræ non fecerit, justicia in furem a juratis perficiatur.

8. Antiqua enim forisfacta, quæ ante urbis destruccionem, vel hujus Pacis institucionem facta fuerunt, penitus sunt condonata; exceptis tredecim, quorum nominæ hæc sunt; Fulco filius Bomardi; Radulphus de Capricione; Hamo, homo Liberti; Paganus Seill Rotbertus, Remigius But; Mainardus Drag; Reimbaldus[1]) Suess. Paganus Hostetup; Ausellus Quatuor-manus; Radulphus Wastint; Johannes de Molreni;[2]) Ansellus gener Liberti. Præter istos, si qui de civitate ejectus pro antiquo forisfacto, redire voluerit, de omnibus suis investatur, quecumque habuisse, nec vendidisse, vel in vadimonio posuisse poterit ostendere.

9. Statuimus etiam ut homines capite censi, Dominis suis censum capitis sui tantum persolvant; quem si statuto tempore non persolverint, lege qua vivunt, emendent, nec nisi spontanei a Do-

[1]) Reimaldus. — [2]) de Molreus.

minis requisiti aliquid ei tribuant; liceat tamen Dominis pro forisfactis suis, eos in causam trahere, et quod judicatum fuerit, de eis habere.

10. Homines Pacis, exceptis familiis Ecclesiarum vel Procerum qui de pace sunt, cujuscumque generis potuerint uxores accipiant; de familiis autem Ecclesiarum, quæ sunt extra terminos Pacis, vel Procerum, qui de Pace sunt, nisi Dominorum voluntate uxores accipere non licebit.

11. Si qua vilis et inhonesta persona honestum virum, vel mulierem turpibus convitiis inhonestaverit, liceat alicui probo viro de Pace, si supervenerit, objurgare illum, et illum uno aut duobus vel tribus colaphis, sine forisfacto, ab importunitate sua compescere: quod si eum pro antiquo odio percussisse criminatus fuerit, liceat ei juramento se purgare, quod pro nullo odio eum percusserit, sed tantum pro Pacis et concordie observacione.

12. Mortuas autem manus omnino excludimus.

13. Si quis autem de Pace, filiam vel neptem sive cognatam maritans, terram vel pecuniam ei dederit, et illa mortua sine herede fuerit, quidquid terre vel date pecunie adhuc comparentis de ea remanserit, ad eos qui dederunt, vel ad heredes eorum redeat. Similiter vir, si sine herede mortuus fuerit, preter dotem, qua muxori dedit, tota possessio ad propinquos suos redeat, dotem autem in vita sua mulier tenebit; post mortem vero ipsius, ipsa dos ad propinquos viri sui redibit. Si vero nec vir nec mulier hereditates habuerint, sed de mercimoniis questum facientes, substantia fuerint ampliati, et heredes non habuerint, altero eorum mortuo, alteri tota substantia remanebit; si autem propinquos non habuerint, due partes substantie pro animabus eorum in eleemosynam dabunt, tertia vero ad muros civitatis edificandos expendetur.

14. Preterea nullus extraneus de capite censis Ecclesiarum vel militum civitatis, in hanc Pacis institucionem, nisi annuente Domino suo, recipietur: quod si per ignorantiam absque Domini voluntate aliquis receptus fuerit, infra quindecim dies sine forisfacto cum tota substantia sua salvus abire quo voluerit permittetur.

15. Quicumque autem in Pace ista recipietur, infra anni spatium aut domum sibi edificet, aut vineas emat, aut tantum sue mobilis substantie in Civitatem afferat, per que justiciari possit, si quid forte in eum querele evenerit.

16. Si quis bannum Civitatis se audisse negaverit, aut per Scabinos tantum comprobetur, aut propria manu juramento se purget.

17. Consuetudines autem, quas Castellanus in Civitate se habere asserit, si in Episcopi Curia disracionare legitime potuerit predecessores suos antiquitus habuisse, libere eas obtineat, et si minus fecerit, minus habeat.

18. Consuetudinarias autem tallias ita reparavimus, ut unusquisque hominum ipsas tallias debentium singulis terminis quibus tallias debet, quatuor denarios solvat, ultra autem, nullam aliam talliam persolvet, nisi forte extra terminos Pacis aliquam terram talliam debentem tenuerit, quam ita caram habeat, ut pro ea talliam solvat.

19. Homines Pacis extra civitatem placitare non compellentur. Quod si super aliquos eorum causam habuerimus, Judicio Juratorum nobis Justiciam exsequentur; si autem super universos causam habuerimus, Judicio Episcopalis Curie nobis justiciam prosequentur.

20. Si quis Clericus intra terminos Pacis aliquod forisfactum fecerit, si Canonicus fuerit, ad Decanum clamore perlato per eum justiciam exequetur; si Canonicus non fuerit, per Episcopum vel Archidiaconum, aut eorum Ministeriales justiciam facere compelletur.

21. Si aliquis Procerum regionis, in homines Pacis forisfecerit, nec submonitus eis justiciam facere voluerit, si homines ejus intra terminos Pacis inventi fuerint, tam ipsi quam eorum substantie, in emendacionem facte injurie per Justiciam illam in cujus districto inventi fuerint, capientur; ita ut et homines Pacis jus suum habeant, et ipsa justicia itidem jure suo non privetur.

22. Pro iis igitur et aliis beneficiis que predictis civibus regali benignitate contulimus, ipsius Pacis homines hanc Nobis convencionem habuerunt, quod excepta Curia coronata, sive expedicione, vel equitatu, tribus vicibus, in anno singulas procuraciones, si in civitatem venerimus, Nobis preparabunt: quod si non venerimus, pro eis viginti libras Nobis persolvent.

23. Totam autem hanc constitucionem, salvo nostro pariter et Episcopali jure et Ecclesiastico, necnon et procerum, qui intra terminos Pacis districta [1]) sua et legitima jura habent, stabilivimus ita ut si vel de nostro vel Episcopali jure aut Ecclesiarum aut procerum Civitatis aliquid forte interceperint, infra quintum decimum diem sine forisfactura, quod interceperint, liceat emendare.

Ut igitur hec Pacis institutio firma imperpetuum et inconcussa permaneat etc. precepimus roborari. S. Ludovici, Regis; S. Philipi, filii ejus, etc. Actum anno Dominice Incarnacionis MCXXVIII⁰ Regni Ludovici Regis XX⁰. Data Compendii, per manum Symonis, Cancellarii.

II. Lettres de Louis VII, par lesquelles il accorde des Coutumes aux habitans de Lorris en Gatinois.[2])

Ludovicus etc. Notum sit omnibus presentibus et futuris etc.

1. Quod quicumque in Lorriachi parrochia domum habebit, pro

---

[1]) distincta.

[2]) Oo. XI. 200. Aus Thaumassière Coutumes du Berry p. 394. die Varianten aus einem Abdruck bei Galland traité du Francaleu. p. 375. folg.

domo sua et pro quodam arpento terre, si in eadem parrochia habuerit, sex denarios census tantum persolvat; et si illud acquisierit, ad censum domus sue illud teneat.

2. Nullus hominum de parrochia Lorriaci, tonleium, neque aliquam consuetudinem reddat de nutritura sua, nec etiam de annona sua, quam de labore suo, vel de labore suorum quorumcumque animalium habuerit, minagium reddat; et de vino suo quod de vineis suis habuerit, foragium nunquam reddat.

3. Nullus eorum in equitationem nec expeditionem eat, nisi ea die ad domum suam, si voluerit, reveniat.

4. Nullusque eorum pedagium usque Stampas reddat, nec usque Aureliam, nec usque Milliacum, quod est in pago Gastinensi, neque usque Meledunum.

5. Et quicumque in Parrochia Lorriaci possessionem suam habuerit, nichil pro ea perdat pro quocumque forifacto, nisi adversum Nos, vel aliquem de hospitibus nostris forifecerit.

6. Nullus ad ferias vel ad mercatum Lorriaci veniens, seu rediens, capiatur nec disturbetur, nisi die illa forifactum fecerit. Et nullus in die mercati vel ferie Lorriaci, vadium plegii sui capiat, nisi die consimili plegiatio illa facta fuerit.

7. Et forifactum de lx. solidis ad quinque solidos, et de quinque solidis ad xij. denarios veniat, et clamor Prepositi ad iiij. denarios.

8. Et nullus eorum a Lorriaco cum Domino Rege placitaturus exeat.

9. Nullus, nec nos, nec alius, hominibus de Lorriaco talliam seu ablationem [1] seu rogam faciat.

10. Et nullus Lorriaci, cum edicto vinum vendat, excepto Rege, qui proprium vinum in cellario suo vendat. [2]

11. Lorriaci autem habebimus creditionem in Cibis, ad Nostrum et Regine opus, ad dies quindecim completos persolvendam, et si vadium Domini Regis vel alius habuerit, non tenebit ultra octo dies, nisi sponte.

12. Et si alius erga alium inimicitiam incurrerit, absque Castelli vel Burgi infractura, et clamore Preposito non facto concordaverit, nichil nobis, nec preposito nostro propter hec emendabitur; et si clamor inde factus fuerit, licet illis concordare, ex quo districtum persolverit; [3] et si alius de alio clamorem fecerit, et alter erga alterum nullam fecerit emendacionem, nisi [4] pro his aut Preposito nostro erit emendaturus.

13. Si alius alii facere Sacramentum debuerit, condonare ei liceat.

14. Et si homines de Lorriaco vadia duelli temere dederint, et

---

1) oblationem. — 2) cum Edicto. — 3) persolverint. — 4) nichil.

Prepositi assensu, antequam dentur obsides, concordaverint, duos solidos et dimidium persolvat uterque; et si obsides dati fuerint, septem solidos et dimidium persolvat uterque; et si de legitimis hominibus duellum factum fuerit, obsides devicti centum et xij. solidos persolvent.

15. Eorum nullus corvatam Nobis faciet, nisi semel in anno, ad vinum nostrum adducendum Aurelianis, nec alibi. Hoc facient nisi illi [1]) qui equos et quadrigas habuerint et [2]) nisi submoniti fuerint; nec a Nobis habebunt procurationem: Villani autem ligna ad coquinam nostram adducent.

16. Nullus eorum captus teneatur, si plegium veniendi ad jus dare potuerit.

17. Et eorum quilibet, res suas si vendere voluerit, vendat; et redditis vendicionibus suis, a Villa, si recedere voluerit, liber et quietus recedat; nisi in Villa forifactum fecerit.

18. Et quicumque in parrochia Lorriaci anno et die manserit, nullo clamore eum sequente, neque per Nos, sive per Prepositum rectitudinem prohibuerit, deinceps liber et quietus permaneat.

19. Et nullus cum alio placitabit, nisi causa rectitudinis recipiende et exequende.

20. Et cum homines de Lorriaco ibunt Aureliam cum mercatura, pro quadriga sua solum denarium [3]) persolvent in urbis egressu; scilicet, cum ibunt non causa ferie; et cum cuisa [4]) ferie in martio [5]) ierint, in egressu Aureliam iiij. denarios persolvent pro quadriga, et in ingressu duos denarios.

21. In nuptiis Lorriaci, Preco consuetudine nichil habebit, nec Excubitor.

22. Et nullus agricola de Parrochia Lorriaci qui terram colat cum aratro, plusquam unam minam siliginis hominibus de Lorriaco servientibus consuetudinem prebeat, cum messis erit.

23. Et si miles aliquis seu serviens, equos vel alia animalia hominum de Lorriaco in nemoribus nostris invenerit, non debet illa ducere nisi ad Prepositum de Lorriaco. Et si aliquod animal de Parrochia Lorriaci, forestam, a Tauris fugatum, vel a Muscis coactum, vel haiam nostram intraverit, nichil ideo debebit Prepositis [6]) emendare ille cujus fuerit animal, qui poterit jurare quod custode invito illuc intraverit; et si aliquo [1]) custodiente scienter intraverit, xij. denarios pro illo dabit; et si plura fuerint, totidem pro quolibet solvat.

24. In furnis Lorriaci non erunt portatores consuetudine.

---

[1]) hoc autem faciant illi. — [2]) inde. — [3]) nummum. — [4]) causa. — [5]) Mercato.
[6]) Preposito.

25. Et Excubie non erunt Lorriaci consuetudine.

26. Et aliquis de Lorriaco, si duxerit sal vel vinum suum Aureliam pro quadriga j. denarium tantum.[2])

27. Et nullus hominum Lorriaci debet emendationem Preposito Stamparum, nec Preposito Piveris, nec in toto Gastinesio.

28. Nullus eorum dabit tonleium Ferrariis, nec Castronantonis, nec Puteolis, nec Nibelle.

29. Et homines de Lorriaco nemus mortuum, ad usum suum, extra forestam capiant.

30. Et quicumque in mercato Lorriaci emerit aliquid vel vendiderit, et per oblivionem tonleium suum retinuerit, post octo dies illud persolvet, sine aliqua causa, si jurare poterit quod scienter non retinuerit.

31. Et nullus hominum Lorriaci habentium domum, vel vineam vel pratum, aut agrum vel edificium aliquod in terra sancti Benedicti, justiciabit se pro Abbate sancti Benedicti, vel pro ejus serviente, nisi pro garba, vel pro censu suo forifecerit; et tunc a Lorriaco non exibit, causa rectitudinis tenende.

32. Et si aliquis hominum de Lorriaco accusatus de aliquo fuerit, et teste comprobari non poterit, contra prohibitionem impetentis[3]) per solam manum suam se deculpabit.

33. Nullus etiam de eadem parrochia, de quocumque vendiderit vel emerit super septimanam, et de quocumque emerit in die mercurii in mercato, pro usu suo, nullam consuetudinem dabit.

34. Hæ autem consuetudines sicut concesse sunt hominibus de Lorriaco, similiter communes sunt hominibus qui habitant apud Corpalez et apud Chanteloup et in Baillata Harpardi.

35. Proinde constituimus ut quotiens in villa movebitur Preepositus, unus post alium juret se stabiliter servaturum has consuetudines; et similiter novi servientes, quotiens movebuntur. Quod ut ratum, etc. Actum Aureliis, Anno Domini MCLV°.

III. Lettres de Philippe Auguste, par lesquelles il confirme les droits de Commune, accordés à la Ville de Soissons par Louis VI, et confirmés par Louis VII. (1181)[2])

In nomine Sanctæ et individuæ Trinitatis, amen. Philippus Dei gratia, Francorum Rex, noverint universi quod quondam carissimus avus noster Ludovicus, Burgensibus Suessionensibus Communiam inter se habendam concessit, et sigilli sui auctoritate confirmavit;

---

[1]) Custode inventum fuerit. — [2]) dabit. — [3]) probacionem impetentis.

[2]) Oo. XI. 219. Aus dem Specilegium v. Achery XI. p. 340.

post cujus decessum, Pater noster Ludovicus bonæ memoriæ, eis eam manutenuit et custodivit. Nos vero priorum Patrum nostrorum vestigiis inhærentes, Chartam super Communia eis a memorato Avo nostro concessam, et Communiæ Consuetudines, sicut Pater noster eas eis tenuit, concedimus et confirmamus, has videlicet.

1. Infra civitatis Suessionensis firmitates, alter alteri recte secundum suam opinionem auxiliabitur, et nullatenus patietur quod aliquis alicui eorum aliquid auferat, vel ei talliatam faciat, vel quidlibet de rebus ejus capiat, excepto hoc, quod homines civitatis Episcopo per tres menses de pane et de carnibus et piscibus creditionem facient. Et si Episcopus post tres menses quod ei creditum fuerit, non reddiderit, nihil ei credetur, donec illud ab Episcopo persolvatur. Piscatores autem forenses non nisi per quindecim dies ei creditionem facient, et si post quindecim dies non rediderit, tantum de rebus Communiæ ubicumque potuerit, capient, quoad quidquid Episcopo crediderint habeant.

2. Omnia forisfacta, exceptis infractione urbis, et veteri odio, quinque solidis emendabuntur: et si ab aliquo teloneum requiratur, et requisitor diem quo illud et unde illud habere debuit, minime nominaverit, nunquam ei respondebitur; et si diem nominaverit, et ille dictum ejus sola sua manu infirmare non poterit, quinque solidis emendabit.

3. Si quis sacramentum alicui facere debuerit, et ante arramitionem sacramenti se in negotium suum iturum dixerit; propter illud faciendum de itinere suo non remeabit, nec ideo incidet; sed postquam redierit, convenienter submonitus, sacramentum faciet.

4. Si autem Archidiaconus aliquem implacitaverit, nisi clamator ante venerit, vel forisfactura apparuerit, non ei respondebit. Si tamen testem habuerit, contra quem accusatus defendere se non potuerit, emendabit.

5. Homines etiam Communionis hujus, uxores quascumque voluerint, licentia a Dominis suis requisita, accipient; et si Domini hoc concedere noluerint, et absque consensu et concessione Domini sui aliquis uxorem alterius Potestatis duxerit, et si Dominus suus in eum implacitaverit, quinque tantum solidis illi inde emendabit.

6. Capitales homines censum debitum Dominis suis persolvent; sed si in die constituto non reddiderint, quinque inde solidis emendabunt.

7. Et si aliquis aliquam injuriam fecerit homini qui hanc Communionem juraverit, et clamor ad juratos inde venerit; si illum hominem qui injuriam fecerit, capere potuerint, de corpore suo vindictam accipient; nisi forisfactum emendaverit illi cui illatum fuerit, secundum judicium virorum illorum qui Communionem custodierunt.

Et si ille qui forisfactum fecerit, ad aliquod receptaculum perrexerit, et homines communiæ ad ipsum receptaculum transmiserint, et Domino receptaculi, vel Primatibus ipsius loci quæstionem fecerint, ut de eorum inimico faciant eis rectitudinem, sicut superius dictum est, si satisfacere voluerint, rectitudinem accipient; quod si facere noluerint, homines Communie auxiliatores erunt faciendi vindictam de corpore et pecunia ipsius qui forisfactum fecerit, et hominum illius receptaculi in quo inimicus eorum erit.

8. Si mercator in istam villam ad mercatum venerit, et aliquis ei aliquid fecerit infra loricam istius villæ; si Jurati inde clamores audient, et mercator in ista villa eum invenerit, homines Communiæ ad vindictam faciendam super hoc recte secundum opinionem suam, auxilium parabunt, nisi mercator ille de hostibus sæpedictæ Communiæ fuerit. Et si ad aliquod receptaculum ille adversarius perrexerit, si ipse mercator vel Jurati ad eum miserint, et ille hostis satisfaciat mercatori secundum judicium eorum qui Communionem servaverint, vel probare et ostendere poterit se illud forisfactum non fecisse, Communiæ sufficiet. Quod si ille facere noluerit, si postmodum villam intraverit, et capi poterit, de eo vindictam facient Jurati.

9. Nemo autem preter Nos et Dapiferum nostrum, poterit conducere in villam Suessionensem hominem, qui forefactum fecerit homini qui hanc Communiam juraverit, nisi forisfactum emendare venerit secundum judicium eorum qui Communiam servaverint.

10. Si Episcopus Suessionensis ignoranter adduxerit in Civitatem Suessionensem hominem qui forisfactum fecerit homini istius Communiæ, postquam sibi ostensum fuerit illum esse de hostibus Communiæ, nullo modo eum postea adducet, nisi assensu illorum quibus Communia servanda incumbit, et ea vice eum reducere poterit.

11. Pecuniam illam quam homines istius Communiæ crediderant antequam Communiam hanc jurassent, si rehabere non poterint, postquam inde justum clamorem fecerint, quærent quoquo modo poterint quomodo creditam pecuniam rehabeant. Pro illa vero pecunia quam crediderint postquam hanc Communiam juraverint, nullum hominem capient, nisi sit debitor aut fidejussor.

12. Si extraneus homo panem aut vinum suum in villam Suessionensem causa securitatis adduxerit, si postea inter Dominum ejus et homines Communiæ discordia emerserit, quindecim dies habebit ille vendendi panem et vinum in eadem villa et deferendi nummos et aliam pecuniam suam preter panem et vinum, nisi ille forisfactum fecerit vel fuerit cum illis qui fecerint.

13. Nemo de villa prælibata qui hanc Communiam juraverit credet pecuniam suam vel commodabit hostibus Communiæ, quandiu guerra

duraverit. Et si quis probatus fuerit credidisse aliquid hostibus Communiæ justitia de eo fiet ad judicium eorum qui Communiam servabunt.

14. Si aliquando homines Communiæ contra hostes suos exierint, nullus de Communia loquetur cum hostibus Communiæ, nisi licentia custodum Communiæ.

15. Ad hoc statuti homines jurabunt, quod neminem propter amorem seu propter odium deportabunt, seu gravabunt, et quod rectum judicium facient secundum suam æstimationem.

16. Omnes alii jurabunt quod idem judicium quod prædicti statuti super eos fecerint et patientur et concedent, nisi potuerint probare quod de censu proprio nequeant persolvere.

17. Universi homines infra murum civitatis et extra in suburbio commorantes, in cujuscumque terra commorentur, Communionem jurent: qui vero jurare noluerit, illi qui juraverunt de domo ipsius et de pecunia justiciam facient.

18. Si quis etiam de Communione aliquid forisfecerit, et per juratos emendare noluerit, homines Communiæ exinde facient justiciam.

19. Si quis vero, ad sonum factum pro congreganda Communia non venerit, duodecim denariis emendabit.

20. Præter has Consuetudines a Patribus nostris eis concessas et indultas, concedimus ut nullus infra ambitum villæ Suessionum aliquid possit capere, nisi Major et Jurati, quandiu de eo justiciam facere voluerint. Et si aliquis de ommunia Nobis Caliquid forisfecerit, oportebit ut Nos in Curia Episcopi Suessionensis per majorem villæ ad judicium Juratorum justiciam de eo capiamus, nec eos extra prædictam Curiam vel placitare, vel Chartam monstrare compellere poterimus; nec cuiquam licebit, ab aliquo vel ab aliqua de Communia manum mortuam exigere.

Has itaque consuetudines prætaxatas et eas quæ ab Avo nostro eis concessæ fuerunt, et confirmatæ, salvo jure nostro, et Episcopi et Dominorum et Ecclesiarum, quæ in prædicta villa aliquid juris habent, concedimus et confirmamus. Quæ omnia ut perpetuum robur obtineant, etc. præcepimus confirmari. Actum Suession. Anno incarnationis Dominicæ Millesimo centesimo octogesimo primo, Regni nostri secundo. Data per manum Hugonis, Cancellarii.

IV. Libertates et Consuetudines Villæ Riomo concessæ ab Alphonso Comite Pictaviensi 1270, seu Ordinatio, quæ Alphonsina dicitur. [1])

Alphonsus filius regis Franciæ, Comes Pictaviensis et Tholosanus, universis presentes Literas inspecturis: Salutem in Domino.

---

[1]) Aus Thaumassière, u. 1. Tom. XI. der Ordonn. des Rois de France p. 495.

Noveritis quod Habitatoribus Villæ nostræ de Riomo Diœcesis Claromontensis, infra fines seu terminos dictæ Villæ, concedimus Libertates et Consuetudines infras criptas videlicet:

1. Quod per nos vel Successores nostros non fiat in dicta Villa Tallia sive Quæsta vel Albergata, nec recipimus ibidem mutuum, nisi gratis nobis mutuare voluerint habitantes in eadem Villa.[1])

2. Item. Quod habitantes in eadem et in posterum habitaturi possint vendere, dare et alienare omnia sua bona mobilia et immobilia cui voluerint, ita tamen quod si immobilia alienaverint Ecclesiæ, Religiosis personis, vel Militibus, per hoc nullum fiat præjudicium nobis vel aliis Dominis, a quibus res tenebuntur,[2]) maxime in hoc quin possint compelli sic alienata extra manum ponere infra annum.

3. Item. Nos vel noster Bajulus non capiemus aliquem habitatorem dictæ Villæ, vel vim inferemus, vel saisiemus bona sua, dum tamen sufficienter caveat per bona sua mobilia vel immobilia stare Juri, nisi pro murtro, vel morte hominis, vel plaga mortifera, vel mutilatione membri, vel alia communi vel probabili suspicione criminis, pro quo corpus suum vel bona sua de Jure vel consuetudine fidejussoribus committi[3]) non debeant, vel in aliis casibus in quibus esset de Jure vel Consuetudine faciendum vel pro delicto quod contra nos, Connestabulum nostrum, vel Servientes nostros ad gagia nostra, seu in familiam nostram fuerit perpetratum.

4. Item, Quod ad quæstionem vel clamorem alterius non mandabit vel estabit Connestabulus noster Alverniæ, vel Bajuli sui, nisi pro facto nostro negotio vel querela, vel Servientum nostrorum, vel familiæ aliquem habitantem in dicta Villa, extra fines, vel honorem dictæ Villæ, super his quæ facta fuerint in dicta Villa, et in pertinentiis et honore dictæ Villæ, vel super possessionibus ejusdem[4]) nisi forte Connestabulus noster adeo esset impeditus, quod ad dictam Villam accedere commode non posset, et tunc ad Connestabuli citationem, ad Assisias quæ erunt in loco propinquiori dictæ Villæ, vel ejus territorio venire tenebuntur, et Juri stare.

5. Item, Si quis habitans in dicta Villa moriatur intestatus, vel alias rationabiliter, et non disposuerit de bonis suis in ultima sua voluntate, nec habeat liberos, nec appareant heredes, qui sibi debeant succedere, Bajulus noster et Consules dictæ Villæ de Riomo bona defuncti scripta commendabunt duobus hominibus probis dictæ Villæ, ad custodiendum fideliter per annum et diem, et si infra eumdem terminum appareat heres et qui sibi debeat succedere, omnia

---

Philipp III oder IV stellte ein Vidimus der Urk. aus.
Vergl. mit den Statuten der Bastide. Merziac. O. XII. 341.
[1]) M. 1. — [2]) M. 2. — [3]) M. 4. — [4]) M. 5.

bona prædicta debent integraliter sibi reddi cum fructibus medii temporis, alioquin bona mobilia et immobilia quæ a nobis in feudum vel censivam, vel alio quocumque modo tenebuntur nobis tradentur, salvo jure veri heredis, si in posterum appareat, salvo jure Dominorum a quibus aliqua bona immobilia tenebuntur, si de Jure vel Consuetudine patriæ Jus aliquod habuerit in eisdem.[1]) Debita vero de quibus legitime constare poterit, de bonis ipsius defuncti solvantur tam a nobis, quam ab aliis ad quos bona ipsius defuncti pervenerunt, pro rata quæ pervenerit ad quemcumque.

6. Item, Quod nullus habitans in dicta Villa de quocumque crimine appellatus vel accusatus fuerit, teneatur se purgare vel defendere duello, nec cogatur ad Duellum faciendum, et si refutaverit non habeatur propter hoc pro convicto, sed appellans, si velit, probet crimen quod objecit, vel per testes, vel per probationes legitimas juxta formam Juris.

7. Item, Testamenta facta ab habitatoribus in præsentia testium fide dignorum valeant, dum tamen Liberi aut Domini, aut alii, sine causa Jure suo aut portione debita non priventur.[2])

8. Item, Quicumque habet domicilium in Villa Riomi, non tenetur dare leudam de quacumque re sua quando eam vendiderit vel aliam emerit.[3])

9. Item, Bajulus seu Præpositus noster dictæ Villæ tenetur jurare publice coram Consulibus dicti loci in principio administrationis suæ, quod in officio illo fideliter se habebit, et quod jus reddet cuilibet pro possibilitate sua et scientia, et bonas et approbates Consuetudines dictæ Villæ observabit; tenebitur etiam statuta dictæ Villæ a nobis facta vel approbata rationabilia observare.

10. Item, Consules dictæ Villæ mutentur quolibet anno in festo B. Johannis Baptistæ,[4]) et si contigerit quod electi Consules ab aliis Consulibus in se nollent onus Consulatus suscipere, Bajulus seu Præpositus noster dictæ Villa ad instantiam et requisitionem prædictorum Consulum ipsos ad hæc compellere teneantur.

11. Item, Dicti Consules jurabunt Bajulo,[5]) seu Præposito nostro dictæ Villæ, quod ipsi bene et fideliter erga nos se habebunt et servabunt Jura nostra, et populum dictæ Villæ fideliter gubernabunt et tenebunt pro posse suo fideliter Consulatum, et quod non recipient ab aliqua persona aliqua servitia pro Officio Consulatus, et prædicti Consules debent semper habere sexdecim Consiliarios.

12. Item, Si quis percusserit aliquem coram Connestabulo vel locum nostrum tenente, ad arbitrium nostri Connestabuli, secundum Consuetudines Patriæ puniatur.

---

[1]) M. 26. — [2]) M. 25. — [3]) M. 21. — [4]) M. 55. — [5]) M. 22.

13. Item, Quicumque alium percusserit cum pugno, palma, vel pede, gladio, fuste, vel petra, seu alio modo, irato animo, sanguine non interveniente seu interveniente, si clamor factus fuerit, et legitime probatum fuerit, percutiens nobis in LX solidos pro Justitia puniatur.

14. Item, Si aliquis alium interfecerit, et culpabilis de morte ejus inveniatur, ita quod homicida reputetur, per Judicium Curiæ nostræ puniatur, et bona ipsius nobis integre sint incursa.[1])

15. Item, Si aliquis aliqua convitia vel opprobria, vel verba contumeliosa irato animo dixerit, et inde querimonia proponatur, postquam legitime probatum fuerit a Bajulo nostro, in tribus solidis nobis pro Justitia puniatur et emendam faciat injuriam passo-secundum Consuetudinem dictæ Villæ Riomi diutius aprobatam.

16. Item, Quicumque inhibitionem nostram seu calumniam nostram, vel Bajuli nostri in bonis alicujus positam ex causa rationabili vel ad instantiam alicujus conquerentis fregerit, in LX solidos nobis pro Justitia puniatur.

17. Item, Si pignus ab eodem Bajulo seu auctoritate ipsius captum sibi vel mandato suo quis abstulerit, ad arbitrium Connestabuli nostri secundum usus et approbatas Consuetudines Patriæ puniatur, et super hac ablatione credatur Nuntio Curiæ Jurato cum duobus testibus fide dignis.

18. Item, Quod pro debitis non pignorentur vestes quotidianæ alicujus, vel lectus suus in quo ipse vel familia sua jacuerit, nec ferramenta, nec utensilia aptamenta cum quibus panem suum lucratur.

19. Item, Quod habitantes infra fines seu honorem dictæ Villæ quos tenent, pacifice et quiete gaudeant ea libertate qua gaudebant habitatores dicti loci.

20. Item, Quod non possint pignorari, neque bannum in bonis seu rebus eorum poni nec ostia domorum suarum claudi, nisi prius citati vel moniti fuerint, vel nec nisi pro re judicata vel contumacia, vel nisi præfixus dies solutionis annui Census nostri sit elapsus, vel nisi in casibus in quibus bona eorum nobis debent esse incursa vel commissa de Consuetudine vel de Jure.

21. Item, Si aliquis leudam furatus fuerit, nobis in septem solidos pro Justitia puniatur et Leudam restituat quam non solvit.

22. Item, Adulter vel adultera si deprehensi fuerint in adulterio, vel per homines fide dignos convicti fuerint, super hoc accusatore existente, et accusationem suam legitime prosequente, vel in Jure confessi fuerint, nudi currant Villam vel nobis solvat quilibet LX solidos et hoc sit in optionem delinquentis.[2])

---

[1]) M. 28. — [2]) M. 33.

23. Item, Qui gladium emolutum contra alium irato animo traxerit, licet non percusserit, si clamor factus fuerit, et legitime probatum fuerit, nobis in LX solidos pro Justitia puniatur et emendet injuriam passo, secundum Consuetudinem Villæ diutius approbatam.[1])

24. Item, Si quis intraverit de die orto, vineas vel prata alterius, et inde capiat sine necessitate inevitabili fructus, fœnum, paleam vel lignum, valens duodecim denarios vel infra, sine voluntate cujus res fuerit postquam quolibet anno semel prohibitum fuerit vel præconisatum, in tribus solidis puniatur. Et si ultra XII denarios valeat res quam ceperit, in VII solidis nobis pro Justitia puniatur. Et si nocte quis intraverit et fructus, fœnum, paleam vel lignum ceperit, et probatum fuerit, in LX solidos nobis pro Justitia puniatur, et satisfaciat competenter in hoc casu et in superioribus damna passis.[2])

25. Item, Quicumque falsum pondus, vel falsam ulnam vel mensuram tenuerit, in VII solidos nobis pro Justitia puniatur, et de falsa mensura nobis in LX solidos puniatur. Et si bis in hoc deliquerit, et convictus fuerit vel confessus, ad arbitrium nostri Connestabuli puniatur, vel Officio in quo sic deliquerit perpetuo privetur.

26. Item, Pro querimonia debiti vel pacti, vel cujuslibet alterius contractus, si statim, id est prima, die in præsentia Bajuli nostri confiteatur Debitor sine lite mota, et sine induciis, mulcta nobis pro Justitia solvetur, sed infra octo vel quindecim dies considerata debiti quantitate et personæ qualitate Bajulus noster debet facere solvi a Debitore quod confessus est coram ipso et complere, alioquim ex tunc, in tribus solidis Debitor nobis pro Justitia puniatur.

27. Item, Pro omni simplici querimonia civili de qua lis moveatur et induciæ petantur post prolationem sententiæ, tres solidi a victo nobis pro Justitia solvantur, et actor si in petitionem ejus quod pett defecerit, in tubus solidis nobis pro justitia puniatur justitiam seu gagium usquequo solvi fecerit rem judicatam seu satisfieri parti quæ obtinuit.

28. Item, Bajulus noster non debet secipere etc.

29. Item, In quæstione immobilium rerum post prolationem Sententiæ tres solidi a victo nobis pro Justitia solvantur.

30. Item, Si aliquis tenuerit aliquas res edicto vel aliquo bono modo acquisitas, infra fines dictæ Villæ moventes de Dominio nostro per spatium X annorum inter præsentes pacifice et quiete, petitor nullatenus audiatur secundum Consuetudinem dictæ Villæ.

---

[1]) M. 7. 12. — [2]) M. 15.

31. Item, Quicumque in dicta Villa vel pertinentiis ejusdem habuerit possessiones vel reditus, ratione illarum rerum ipse et successores sui in expensis et missionibus et collectis quæ fiunt a Consulibus propter utilitatem vel necessitatem dictæ Villæ contribuent, prout alii habitatores dictæ villæ per solidum et libram, secundum Jura et Consuetudines approbatas.

32. Item si aliqua mulier de extra Villam, quæ sit maritata, venerit in dictam Villam et fecerit Meretricium cum homine de dicta Villa, idem homo non teneatur de adulterio vel meretricio perpetrato, cum ignoret probabiliter de dicta muliere utrum sit conjugata.

33. Item, Nemo debet capere pignora alicujus scambiatoris ad mensam scambii, nec ab ipsa mensa usque ad domum ipsius, si in aliis rebus possit illum pignorare.

34. Item, Qui emerit pignus ad usagium dictæ Villæ, debet illud tenere per VIII dies in villa Riomi antequam distrahatur, et si ille qui vendiderit publice et plus offerenti et bona fide acceperit amplius quam fuerit debitum ipsius, debet illud quod superest reddere illi cujus erat pignus, si vero minus acceperit quam fuerit debitum, potest residuum exigere a Debitore.

35. Item, Quicumque de Villa Riomi debet alicui de ipsa Villa, si Debitor non est solvendo in rebus mobilibus, debet vendere de rebus suis immobilibus ad arbitrium Consulum pro solvendo debito, et si Debitor non invenerit qui velit emere, Creditor debet eas accipere in solutum ad arbitrium consulum et aliorum proborum virorum et ad compulsionem nostram.

36. Item, Si aliquis de dicta Villa Riomi habuerit vadia alicujus pro debito suo, vel pro fidejussione sibi facta ab aliquo, si incontinenti Creditor probare poterit fidejussionem vel debitum, non tenebitur ei restituere vadia, nisi primo super fidejussione vel debito steterit satisfactum.

37. Item, si casus aliquis vel aliquod factum vel negotium evenerit in dicta Villa Riomi de quo in præsenti scripto non fiat mentio, per Bajulum nostrum cum consilio Consulum ejusdem Villæ et aliorum proborum Virorum secundum jus vel prope jus, vel secundum Consuetudines dictæ Villæ statuatur.

38. Item, concedimus et confirmamus Usagia et Consuetudines, quæ homines dictæ Villæ tenuerunt et servaverunt tam in Leudis quam in Vendis seu Venditionibus, in Mansionibus cum suis Molendinis, Furnis, et rebus aliis, et etiam alias Consuetudines observatas ab eisdem temporibus retroactis, bonas, antiquas, rationabiles et obtentas pacifice et quiete.

39. In omnibus autem aliis, quæ non sunt in præsenti Littera expressa, retinemus Nobis et Successoribus nostris in dicta

Villa et pertinentiis et Habitatoribus omnem Justitiam, Jurisdictionem, Subjectionem, Reverentiam, Exercitum et Calvalcatam, secundum Usus et Consuetudines Patriæ, et alia, quæcumque verus Dominus potest et debet habere in terra sua, ac in præmissis omnibus et singulis retinemus potestatem declarandi secundum quod propter varietatem temporum et causarum viderimus expedire.

Has autem Libertates et Consuetudines, et omnia prædicta et singula quantum de jure possumus aprobantes, in perpetuum eorum Testimonium Sigillum nostrum duximus præsentibus apponendum, salvo jure nostro in omnibus, ut dictum est, et salvoin omnibus jure quolibet alieno. Datum apud Armazancas prope Aquas - Mortuas Anno Domini M.CC.LXX°.

V. Lettres de Philippe IV, par lesquelles il confirme les coutumes et priviléges accordés à la ville de Marziac. 1298—1300.[1]

Philippus Dei gratia Francorum Rex, Notum facimus universis tam præsentibus quam futuris, quod nos Litteras sub hoc tenore vidimus infrascriptas.

Noverint universi præsentes pariter et futuri, quod nobilis vir Dominus Guichardus de Maziaco, miles illustris Domini Regis Franciæ, ejusque Senescallus Tholosanus et Albiensis, vice et nomine dicti Domini Regis dedit et concessit habitatoribus et in posterum habitantibus, novæ Bastidæ de Marziaco Diœcesis Auxitanensis et pertinentiarum ejus et districtus, libertates et consuetudines infrascriptas.

1. Videlicet quod per Dominum Regem vel successores suos non fiet in dicta villa, tallia et questa, nec recipiet ibi Dominus noster Rex mutuum, nisi gratis mutuari sibi voluerint habitantes; nisi generaliter in aliis villis Domini nostri Regis eadem faceret.

2. Item. Quod habitantes dictæ villæ et districtus, et etiam in posterum habitaturi, possint vendere aut alienare omnia bona sua mobilia et immobilia, cui voluerint, excepto quod immobilia non possint alienare Ecclesiæ, personis religiosis, et militibus, nisi salvo jure Dominorum a quibus res in feodum tenebuntur.

3. Item. Quod habitantes dictæ villæ possint filias suas libere, et ubi voluerint maritare, et filios suos ad Clericatus ordinem facere promoveri.

4. Item. Quod Dominus Rex seu ejus Bajulus non capiet aliquem habitantem dictæ villæ, vel vim inferet, vel saisiet bona sua, dum tamen velit et fide jubeat stare juri, nisi pro murtro, vel morte

[1]) Ordonn. XII. p. 341. Aus dem trésor des chartes.

hominis, vel plaga mortifera, vel alio crimine, quo corpus suum vel bona sua Domino nostro Regi debeant esse incursa, vel nisi pro forefactis in Dominum nostrum Regem vel in Gentes suas commissis.

5. Item. Quod ad questionem seu clamorem non mandabitur vel citabitur aliquis habitator dictæ villæ, per Gentes Domini nostri Regis, nisi pro facto proprio Domini nostri Regis, seu querela extra honorem dictæ villæ super his quæ facta fuerint in dicta villa et honore et pertinentiis dictæ villæ, et super possessionibus dictæ villæ, et honore ejusdem.

6. Item. Quod nullus habitator dictæ villæ solvat clamorem extra dictam Bastidam, nec etiam contumaciam, nisi parti, sed quod supra hoc clamore non solvendo, in hoc casu, servetur usus aliarum bastidarum Domini nostri Regis.

7. Item. Quod si aliquis homo vel fœmina, de die intraverit hortos, vineas, aut prata alterius, sine mandato vel voluntate illius cujus fuerint præterquam de mandato Domini Regis Comitis Pardiacensis et Abbatis Casæ-Dei, parieriorum Domini Regis, quolibet anno defensum fuerit, solvat duodecim denarios Tholosæ consulibus dictæ villæ, si habeat unde solvat; aliter ad arbitrium Bajuli et Consulum puniatur; et quælibet bestia grossa quæ ibi inventa fuerit, duos denarios Turonenses Consulibus supradictis.

8. Item. Pro porco et sue, si intraverit, unum denarium Turonensem; et pro ove, capra, hirco vel quolibet alio pecore, solvat dominus bestiæ unum obolum Turonensem.

9. Item. Si anser, vel alia avis consimilis fuerit, obolum Turonensem; et nihilominus Dominus cujus fuerit bestia vel avis, damnum tenebitur emendare.

10. Denarios vero quos pro hujusmodi emendis Consules habuerint, mittent in utilitatem dictæ villæ, utpote in reparationme itinerum et pontium et viarum.

11. Alienigenæ transeuntes, qui dictum defensum ignoraverint, pœnas non subjicient antedictas; sed aliter ad cognitionem dictorum Consulum et Bajuli punientur.

12. Quicumque de nocte intraverit hortos, vineas, aut prata alterius, sine mandato aut voluntate illius cujus fuerit, et cum pannerio, sacco vel capucio, aut cum alio expleto extraxerit fructus, Domino nostro Regi et ejus parieriis prædictis in viginti solidis Tholosanis sit incursus, postquam de mandato Domini nostri Regis et dictorum parieriorum similiter fuerit quolibet anno defensum; et si tantummodo manibus, et sine alio expleto extraxerit, pro justicia in duobus solidis Tholosanis Domino nostro Regi et dictis parieriis sit incursus, et damnum insuper emendabit.

13. Item. Quod per Consules dictæ Bastidæ instituantur suffi-

cientes Messagarii, homines bonæ famæ, qui in manibus Bajuli et Consulum prædictorum jurent suum officium exercere fideliter, et quatenus Domino Regi et ipsis Consulibus pertinet, talia facientes revelare, ac nemini parcere prece, amore vel timore.

14. Item. Quod per Consules dictæ Bastidæ, una cum gentibus seu Officialibus Domini Regis possint custodire villam cum armis de die et de nocte, et facere capi et arrestari delinquentes et malefactores, et eos reponere in carcere dictæ Bastidæ pro meritis puniendos.

15. Item. Quicumque in dicta villa tenuerit falsum pondus, falsam mensuram, falsam canam, vel alnam falsam, Domino nostro Regi et dictis parieriis in sexaginta solidis Tholosanis puniatur.

16. Item. Carnifices qui carnes vendiderint in dicta villa, bonas carnes et sanas vendant; quæ si bonæ vel sanæ non fuerint, carnes pauperibus per Bajulum et Consules erogentur, et illis qui emerint pretium refundatur, et lucrentur carnifices in unoquoque solido unum denarium currentis monetæ; et quicumque carnifex mandatum in hoc prædictum excesserit, in duobus solidis et uno denario Tholosano, Domino Regi sit incursus.

17. Item. Quilibet pistor seu pistoreza, vel quicumque alius panem faciens ad vendendum in villa prædicta, lucretur in unoquoque sextario frumenti quatuor denarios Turonenses et furfur tantummodo; et hoc secundum magis et minus; et si lucratus fuerit amplius, totus panis capiatur et pauperibus tribuatur.

18. Item. Omnes res comestibiles, ex quo ad dictam villam fuerint deportatæ ad vendendum, non vendantur revenditoribus, donec ad plateam fuerint deportatæ; dum tamen hoc prius ex parte Domini nostri Regis et dictorum parieriorum defensum fuerit et clamatum; aliis vero vendipossint impune; et hoc defensum ducet a festo B. Joannis Baptistæ, usque ud festum Ste. Michaelis, et qui contravenerit, in quatuor denarios Tholosanos condemnetur.

19. Perdrix viro, lepuis et cuniculus vendantur ad pretium quod in foro ex parte Domini nostri Regis et dictorum pareriorum fuerit proclamatum.

20. Item. Quicumque res Comestibilie ad dictum villam apportaverit, volatitia, silvestrem bestiam, poma, pira et consimilia non debet leudam.

21. Item. Neullus habitane in dicta villa, leudam det dere quam vendat vel emat in villa prædicta ad usus suos, die fori vel alio, in foro vel extrà.

22. Sanè Consules dicta villæ jurubunt se fideliter servare et defendere corpus Domini nostri Regis et membra et dictorum parieriorum, et etiam jurassua, et quod officium consulatur, quandiu

erunt in officio, fideliter exequentur; nec munus nec servitium, ratione officii, ab aliquo capient per se vel per alium, nisi id quod de jure est concessum cuilibet in officio existenti.

23. Item. Communitas siquidem in præsentia Consulum jurabit Domino nostro Regi et dictis parieriis, vel mandato eorum, bonum consilium et fidele præstare pro posse suo, dum tamen requisita fuerit; salvo etiam in omnibus jure Domini nostri Regis.

24. Item. Instrumenta facta a publicis notariis a Domino nostro Rege vel antecessoribus suis vel a Senescallis suis creatis et creandis, habeant firmitatem quam habent publica instrumenta.

25. Item. Testamenta facta ab habitatoribus dictæ villæ in præsentia testium fide dignorum, valeant, licet non fuerint facta secundum solemnitatem legum, dum tamen liberi non fraudentur portione legitima.

26. Item. Si quis decesserit sine hærede legitimo, et testamentum non fecerit, Consules dictæ villæ, de mandato Gentium Domini nostri Regis et dictorum parieriorum, bona ejus per annum et diem custodient: descriptis autem per Bajulum Domini Regis et dictorum parieriorum bonis hominis prædicti; et si interim non venerit hæres qui hæreditare debeat, Domino nostro Regi et dictis parieriis redeant bona ad eorum voluntatem faciendam.

27. Item. Omne debitum cognitum, si clamor factus fuerit, nisi infra quatuordecim dies persolvatur, debitor solvat Domino nostro Regi et dictis parieriis, vel eorum mandato, duos solidos Turonenses; debitum si vero negatur, qui victus fuerit, in duobus solidis Turonensibus puniatur.

28. Item. Si quis alicui verba contumeliosa et grossa dixerit nisi super hoc fiat quæstio, Domino nostro Regi et ejus parieriis non tenetur ad emendam; si vero facta fuerit quæstio tenetur Domino Regi et ejus parieriis in duobus denariis Tholosanis pro clamore, et pro æstimatione injuriæ, Domino Regi et ejus parieriis nihil solvat.

29. Item. Si aliquis aliquam ducat in uxorem, et cum ea mille solidos acceperit pro dote, ipse det uxori suæ propter nuptias quingentos solidos, et hoc secundum magis aut minus, nisi aliud pactum intervenerit inter eos; et si maritus supervixerit, nec de uxore infantem habeat, tota vita sua tenebit totam dotem, et post mortem suam, parentes uxoris vel hæredes dotem illam recuperabunt, nisi in perpetuum dederit marito suo. Sed si infantem habeat ipsa mulier, et supervixerit marito suo, ipsa recuperabit dotem suam, et donationem propter nuptias; qua mortua, infantes quos a marito suo habuerit, donationem propter nuptias rehabebunt, vel ille quem maritus in suo testamento duxerit ordinandum.

30. Item. Si quis gladium extraxerit contra aliquem, licet non

percutiat, Domino nostro Regi et dictis parieriis in viginti solidis Tholosanis condemnetur; si vero percusserit ita quod sanguis exeat, in triginta solidis Tholosanis puniatur, et emendet vulnerato; et si mutilatio membri intervenerit, in sexaginta solidis Tholosanis, vel amplius si dicto Domino Regi et dictis parieriis placuerit, condemnetur, et nihilominus satisfaciat vulnerato. Si autem percussus pro ictu moriatur, qui ictum fecerit, ad voluntatem Domini nostri Regis et dictorum parieriorum, vel eorum mandati, puniatur; et bona sua ad manum Domini capiantur.

31. Item. Si bona alicujus habitatoris dictæ villæ venerint in commissum, de prædictis bonis, si sufficiant ejus creditoribus, satisfiat, et Domino residuum applicetur.

32. Item. Latrones et homicidæ ad cognitionem Bajuli et Consulum dictæ Bastidæ puniantur.

33. Item. Si quis in adulterio deprehensus fuerit, currat per villam, ut in aliis villis Domini nostri Regis fieri consuevit; aut solvat Domino Regi et ejus parieriis aut eorum mandato, viginti solidos Tholosanos, et quod voluerit optionem habeat eligendi: ita tamen quod capiatur nudus cum nuda, vel vestitus brachiis [1]) depositis, cum vestita, per aliquem de Curia Domini nostri Regis et certorum parieriorum, præsentibus cum eo duobus Consulibus, vel aliis duobus probis hominibus dictæ villæ, vel aliis duobus undecumque sint fide dignis.

34. Item. Si quis pro alio fidejusserit, si principalis debitor solvendo non fuerit, idem qui fidejussit satisfaciat, si bona habeat, unde solvat.

35. Item. Quicumque in dicta villa venire voluerit seu habitare, et mansionem facere, sit liber sicut alii habitatores, si sine præjudicio dicti Domini nostri Regis fieri possit.

36. Præterea in domo qualibet seu areali dictæ villæ longo de sexaginta rasis et amplo de viginti rasis, debent habere Dominus noster Rex et ejus parierii annuatim in festo Omnium Sanctorum tres denarios Tholosanos censuales, et hoc secundum magis aut minus.

37. Item. Quod quilibet habitator seu juratus dictæ Bastidæ possit habere furnum pro pane suo coquendo sine fraude, et quod ipsum teneat expensis suis propriis; et pro fornagii jure, Domino Regi et ejus parieriis anno quolibet in festo Omnium Sanctorum sex denarios Turonenses solvere teneatur: alii vero qui non habebunt, panem suum in furnis ubi erunt decoqui teneantur, panem vigesimum pro fornagio soluturi.

---

[1]) id est braccis.

38. Item. Mercatum fiet die Mercurii in dicta villa qualibet septimana.

39. Item. De quolibet bove vendito ab extraneo, habebunt Dominus Rex et ejus parierii ab illo qui emerit unum denarium Turonensem.

40. Item. De porco unum denarium Turonensem.

41. Item. De asino unum denarium Turonensem.

42. Item. De pelle vulpis, de una libra ceræ, de una summata olerum, de una fiola; unum denarium de quolibet prædictorum.

43. Item. De medietate porci recentis vel salsi, quæ vendita fuerit in foro propinquiori, ante Nativitatem Domini, semel in anno, unum denarium Turonensem.

44. Item. Homines villæ prædictæ sunt liberi a dictis leudis, de his quæ ad proprios usus emerint in villa vel in foro.

45. Item. Quicumque extraneus in die fori tentorium tenuerit quarumcumque mercium, dabit pro leuda unum denarium Turonensem.

46. Item. Summata ferri de foris apportata dabit pro leuda unum denarium Turonensem.

47. Item. Una summata salis det unam palmatam salis, et unum denarium Turonensem.

48. Item. Quicumque extraneus voluerit extrahere a dicta villa bladum, vinum vel sal: pro summata salis, unum denarium Turonensem, pro leuda; pro summata bladi, unum denarium Turonensem; pro summata vini, unum denarium Turonensem, et hoc secundum magis aut minus; pro onere unius hominis de sale, unum obolum Turonensem.

49. Item. De uno onere cyphorum vitreorum, unum denarium Turonensem ab extraneo.

50. Item. De uno onere scutellarum et grassellarum, unum denarium Turonensem.

51. Item. Si quis leudam debens, a villa vel foro exiverit, et leudam non solverit, paget duos solidos Tholosanos et obolum pro emenda.

52. Item. Qui in foro aliquem percusserit, ad arbitrium judicis pro qualitate delicti puniatur.

53. Item. Si Bajulus pignoret aliquem post quindecim dies assignatos debitori ad solvendum, ille cujus erit debitum per alios quindecim dies custodiat pignora, quibus elapsis, vendat si voluerit; et si pretium pignoris venditi excedat debitum suum, residuum habitum a dicto pignore teneatur reddere debitori.

54. Item. Bajulus dictæ villæ jurabit in præsentia Consulum, quod suum officium fideliter faciet, et munus vel servitium pro suo officio, sive ratione officii, non capiet, et unicuique ejus suum pro

posse reddet; et usus bonos et consuetudines villæ scriptas et approbatas, salvo jure Domini Regis et parieriorum suorum, custodiet et defendet.

55. Item. In villa prædicta consules creabuntur annuatim in crastinum Nativitatis Domini; et si tunc instituti, vel creati non fuerint, duret potestas consulum qui exercebunt, donec alii per Dominum Regem, et dictos parierios, vel eorum mandatum ibidem fuerint instituti; ita tamen quod nomina Consulum incipiendorum in duplo reddantur cartæ in scriptis per Consules veteres, tot quot Curia possit eligere magis idoneos usque ad numerum in Consulatu consuetum.

56. Item. Consules qui pro tempore fuerint, habeant potestatem vias publicas et mala passagia reparandi.

57. Si quis in dicta villa aliqua nocentia jactaverit, per Bajulum et Consules puniatur.

58. Item. Nundinæ sint in dicta villa bis in anno terminis assignatis; scilicet in festo Beati Geraldi in quindena Beati Michaelis Septembris, et in festo Inventionis Sanctæ Crucis, et quilibet mercator extraneus habens trossellum vel plures trossellos in dictis nundinis, pro introitu et exitu et caulagio et pro leuda, det quatuor denarios Tholosanos, et de onere hominis quicquid apportet, unum denarium Tholosanum; et de rebus emptis ad usum domus alicujus habitatoris dictæ villæ, nihil dabitur ab emptore pro leuda.

59. Item. Habebit ibi Dominus Rex exercitum et cavalcatam, ut in aliis suis villis.

60. Item. Quod nullus qui in carcere Bastidæ detentus fuerit, et per sententiam fuerit absolutus, nihil dare pro prisionagio teneatur: si vero ante tempus sententiæ liberatus fuerit, præstet cautiones, si eas habuerit; vel si non habeat, cautionem juratoriam de prisionagio solvendo, si per sententiam fuerit condemnatus.

61. Si quis vero in hoc casu solvere prisionagium teneatur, et fuerit nobilis, solvat duodecim denarios Tholosanos pro prisionagio; si vero homo alterius conditionis sit, solvat pro prisionagio sex denarios Tholozanos.

62. Item. Quod homines dictæ Bastidæ possint emere et vendere sal, prout in aliis Bastidis est fieri consuetum.

Acta fuerunt hæc apud Tholosam 14 die exitus mensis septembris, regnante Philippo Rege Franciæ illustri, anno Domini 1298. In quorum omnium testimonium et robur, nos Guichardus de Maisiaco Senescallus prædictus, sigillum nostrum huic præsenti Cartæ duximus apponendum.

Nos autem præmissa omnia rata et grata habentes, volumus, laudamus et approbamus, et præsentium tenore confirmamus. Actum Parisiis Anno Domini 1300 Mense Julio.

V. Verkauf der königlichen Prévôté von Amiens an die Stadt gegen eine Jahresrente von 690 livres. 1292. [1]

PH. Dei gratia Francorum rex. Notum facimus universis tam presentibus quam futuris quod nos maiori scabinis et communie Ambian. ad firmam perpetuam, pensionis inferius annotate, tradidimus et concessimus preposituram nostram Ambianensem et banleuce civitatis ejusdem pro se et suis successoribus tenendam et in perpetuum possidendam: videlicet omnes reditus, emendas, exitus et utilitates cum omnibus justiciis et dominiis que ad nos pertinebant ratione prepositure predicte. Cum omnibus etiam illis dreituris et emolumentis quas prepositus qui a nobis habebat eandem ad firmam sive in custodia percipiebat aut percipere debebat ibidem.

In quibus predictis contenta intelligimus ea que inferius annotantur.

1. Videlicet omne jus nobis competens, tam ratione domanii quam acquestus facti per genitorem nostrum carissimum a Drocone de Ambianis milite quondam domino de Vinancourt [2] vel quacumque alia causa in Kaasgio et traverso Ambianen. in theloneo bladi et aliorum granorum. vieserie. escœrie. baterie. piscis. allecis. lane agniculorum. filati et omnis generis animalium et pecudum. in foragio vini. in lege seu ridibentia pistorum. in focagiis lignorum per terram et aquam.

2. Item in tholoneo fructus, coriorum, ferri, calibis, et omnium aliorum metallorum et pinguedinum, pannorum et telarum.

3. Item in piscaria nocturna aquarum semel in anno.

4. Item in thorelagio cambariorum seu factorum cervisie et in cervisia ad quam nobis tenebantur. In censu frocorum regis. In censibus maisellorum et vici dicti Versiaus.

5. Item in eo quod dicta villa nobis annuatim reddebat pro justicia vici Cantus-Rane. In prepositura Magni Pontis in justicia catallorum, in emendis, defectibus, arrestis, negationibus, cognitionibus, dierum assignationibus, et omnibus aliis justiciis et explectis ad nos spectantibus et que spectare debebant ratione justicie catallorum et litterarum. eo modo quo prepositus firmarius eisdem litteris poterat et debebat uti. novarum dissesinarum, turbationum omniumque impedimentorum et novitatum. Hoc acto quod petitio proprietatis vel partis ejusdem in foedis nobis retinemus.

6. Item in casticiis et edificiis super terram et aquam necnon sub terra in aqua et extra aquam emendis, licentiis, dangeriis, inter-

[1] Zum erstenmal gedruckt bei Bouthor, Coutumes locales d'Amiens p. 80.

[2] d. h. den Rechten der Burggrafschaft in Amiens, welche Ludwig IX. an sich gebracht hatte.

cionibus rerum furtivarum vel amissarum, sive veris in falsis. in omnibus melleiis, forefactis ac emendis excedentibus summam novem librarum: in quarum medietate ad nos pertinente dicta villa percipiet sexaginta solidos ratione prepositure predicte nobis. ipsius medietatis residuo remanente. Hoc excepto, quod nichil percipimus aut clamamus in emenda decem et octo librarum in qua quicumque foraneus, non burgensis ambianensis burgensem ambianen. cum baculo, custello, lapide, seu alio armorum genere feriat, ut dicitur, per legem ville tenetur. in omnibus bannis fractis estraeriis seu derelictis et inventionibus, in quibus villa percipiet sexaginta solidos, sicut hoc noster prepositus firmarius consuevit, nobis residuo remanente.

7. Item in falsitate mensurarum et ponderum que ad nos solummodo pertinere dicebantur.

8. Item in custodia parci, in armendo pugiles, in gagiis duelli admittendis, sexaginta solidos villa percipiet nobis residuo remanente.

9. Item in Cambiis, in custodia et ebolitura, seu ruptura chiminorum, in uno pari Calcarium deauratorum, debito modo census et in omne jure quod in premissis habebamus ratione carucate que fuit predicti Droconis de Ambianis.

10. Item in diobus denariis censualibus quos Droco Malerbe nobis annuatim reddebat ratione acquestus quem fecit a Petro de Machello milite nostro ac in omnibus aliis ad nos pertinentibus et que pertinere poterant et debebant ratione domanii acquestus predicti seu quacumque alia causa spectante ad preposituram predictam.

11. Et est sciendum quod maior et scabini predicti servientes dicte prepositure, pro suo libito, instituent et destituent qui servientes habebunt potestatem quam debent et consueverunt habere servientes ejusdem prepositure.

12. Habebunt etiam ipsi major et scabini custodiam et utilitatem prisionarium arrestatorum pro debitis et emendis nobis et ville communiter debitis nec non custodis eorum: facientque absque nostra licencia banna sua que cum licencia prepositi faciebant antea et si aliquis omnia bona sua foresfaciat habebit exinde villa sexaginta solidos. nobis residuo remanente. et si aliqua banna nova vel alique defensiones fiant, in villa et banleuca predictis ex parte nostra, ratione superioritatis nostre, percipiet dicta villa in utilitate que nobis perveniret exinde sexaginta solidos tantum.

13. Murtrum et raptum nobis retinemus. Poterunt tamen major et scabini predicti suspectos facti appellare, capere, arrestare et incarcerare, ut nobis vel ballivo nostro eos reddant sicut prepositus dicte prepositure alias facere consuevit: et habebunt ex utilitate que nobis inde perveniet sexaginta solidos si tantus sit valor in bonis commissis prout id ipsius prepositure prepositus consuevit habere.

14. Ballivus noster Ambianensis qui pro tempore fuerit, tenebitur, ad sumptus petentium, frangentes arresta dicte ville et eos qui nobis et ville communiter tenebuntur in emendis, compellere seu compelli facere redire in villam satisfacturos de debitis in quibus tenebuntur et de emendis nobis et dicte ville communiter debitis, ratione delictorum, vel excessuum perpetratorum in villa et banleuca predictis.

15. Major siquidem aut quicumque ab eo deputatus[1]) prepositus dicte ville, erit ex parte nostra, modo et forma quibus prepositus noster erat in nostra prepositura, tempore quo eadem prepositura et alia supra dicta ad eandem spectantia tenebantur in manu nostra.

16. Pro predicta autem firma dicti maior scabini et communia Ambianen. reddent et solvent nobis et nostris successoribus, annis singulis, in futurum sexcentas et nonaginta libras parisien. videlicet terciam partem eorum in festo omnium sanctorum, aliam terciam partem in festo Candelose immediate sequenti, et reliquam terciam partem in festo ascensionis Domini, Parisiis apud templum. ita tamen quod feoda elemosinas et redibencias debitas et consuetas exsolvi de prepositura et aliis supradictis faciemus reddere et persolvi de nostro.

17. Sciendum est insuper quod maior ambianen. quicumque pro tempore fuerit prestabit juramentum in creatione sua, singulis annis, ballivo nostro Ambian. pro nobis quod jus nostrum et etiam pro nobis competens in emendis in dictis villa et banleuca evenientibus fideliter servabit et faciet observari; quodque id ad observationem juris nostri ballivo nostro Ambianen. quociens ad ipsius maioris noticiam devenerit, denunciabit pro nobis, ut jus nostrum in eisdem servetur.

Que ut perpetue stabilitatis robur obtineant; salvo tamen in aliis jure nostro et jure etiam quolibet alieno, presentes litteras sigilli nostri fecimus impressione muniri.

Actum apud Vicennium anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo. Mense maii.

VI. Verfügung Philipps des Schönen über die Rechte der Bürger von Toulouse vom 13. Juli 1293.[2])

Philippus, Dei gratia Francorum Rex, dilectis suis Consulibus et universitati civium civitatis Tholosane, salutem et dilectionem. Ex parte vestra Nobis exposite[3]) continebant.

---

[1]) Man ersieht hieraus, dass der Majeur von Amiens die Prevotalgewalt ausübte.

[2]) Ordonn. XII. p. 324.

[3]) Il manque un mot en cet endroit, soit *requestæ*, soit quelqu' autre semblable.

Prima videlicet, ut feuda militum a civibus Tholosanis actenus acquisita, juxta usus et consuetudines Comitatus Tholose, tenere dimitteremus eisdem et pacifice possidere.

Secunda, ut de possessione juris Capitulatus civitatis Tholose, in qua vos fuisse dicitis ab antiquo, veritatem sciri de plano et sine strepitu judicii faciemus et eandem possesionem vobis restitui, cognita hujus modi veritate.

Tertia ut a molestiis et injuriis quas Prelati et alie persone Ecclesiastice ,Vobis inferre et intulisse [1]; vos faciemus defendi.

Super quibus scire vestram Universitatem volumus, quod Nobis placet ut praedicti cives dicta feuda militum, ab eisdem ante viginti annos ultime precedentes licite acquisita, teneant et possideant pacifice et quieto.

De acquisitis autem a viginti annis citra, proponimus de plano cognosci facere voluntatem, pro eo quod viritate non cognita in obscuris minus liquido apareret, ut cum civibus gratiam faceremus; et si gratia super hoc facienda fuerit, ut plenius quibus eam debeamus facere cognoscamus; nisi faceremus cum omnibus indistincte, ipsam non merentibus, sicut bene merentibus facere videremur.

De jure vero et possessione Capitulatus predicti, veritatem precipimus diligenter cognosci, vocatis qui vocandi fuerint hinc et inde, ac Nobis eandem referri; quibus actis super his faciemus justicie complementum.

Ceterum Gentibus nostris quas ad partes Tholose proponimus destinare, nec non Senescallis, Vicariis et aliis Insticiariis nostris, dabimus in mandatis, ut vos a prædictis molestiis et injuriis mediante justicia tueantur, et ut Nos et nostra negotia cum prompta et favorabili benevolentia prosequantur. Datum Parisiis, in vigilia Nativitatis B. Ioannis Baptiste.

VII. Verordnungen für die Stadt Toulouse v. J. 1305.[2]

I.

Noverint omnes presentes pariter et futuri causam fuisse coram consulibus Tholosanis inter Bernardum Ramundum de Tholosa pro Thoseto filio suo et domine Alcaye quondam uxoris sue et Ramun-

[1] Il manque encore en cet endroit un mot tel que *dicuntur*, ou autre de pareille signification.

[2] Trésor des chartes. Rég. XXI. pièce XXV.

dam et Causidam sorores filias quondam Ramundi Petri Nigreti et Sansse uxoris sue per se ipsas ex parte una, et dominam Mathenam, uxorem quondam Johannis Astronis et ejus filium Petrum Sobacum notarium pro se ipso et nomine donationis ab ipsa domina Mathena sub hoc sibi facto ex parte altera. In primordio cujus cause, prestito prius ab ipsis partibus juramento dicti Bernardus Ramundus de Tholosa et Ramunda et Causida dixerunt quod dictus Johannes Astro decesserat intestatus et omnia ejus bona et jura remanserant jure successionis cuidam ejus filie nomine Marssibilie que remanserat ab ipso et a dicta domina Mathena quondam uxore sua et quod ipsa Marcibilia post mortem dicti Johannis Astronis patris sui decesserat infra etatem et quod tota hereditas et omnia bona et jura mobilia et immobilia que dictus Johannes Astro tempore mortis sue habebat et tenebat et habere et tenere debebat et sicut melius ejus predicte filie Marcibilie remanserant et pertinebant, erant et esse debebant dicti Thoseti et Ramunde et Causide predictarum et eis pertinebant et pertinere debebant secundum consuetudinem Tholose jure successionis pro dicta Marcibilia ut propinqui oribus eis in gradu parentele ex parte patris ejus Johannis Astronis supradicti, quare totam predictam hereditatem et omnia bona et jura predicta mobilia scilicet et immobilia sicut melius erant et esse debebant dicte Marcibilie tempore mortis sue et ei pertinebant et pertinere debebant petierunt sibi a parte adversa reddi, restitui atque tradi, et dixerunt et posuerunt quod dictus Johannes Astro fuit frater domine Alcaye et Ramunde et Causide predictarum scilicet domine Alcaye ex parte Berengarii Astronis quondam patris ejus et Ramunde et Causide ex parte earum matris Sansse et quod idem Johannes Astro fuit filius naturalis ipsius Berengarii Astronis et ipsius Sansse tantum et quod ipse Berengarius Astro tenuit in domo sua pro concubina dictam Sanssam et ipsam postea maritavit et ita ipsam in domo sua tenendo habuit ex ea ipsum Johannem Astronem et tenuit et nutrivit ipsum in domo sua pro filio suo naturali et dicebat et confitebatur publice ipsum esse naturalem filium Suum et dicte Sance et ipsa Sanssa tenebat ipsum Johannem Astronem pro naturali filio suo et dicti Berengarii Astronis et hoc ita publice confitebatur et dicebat et idem Johannes Astro faciebat in suis instrumentis scribi et nominari se Johannem Astronem filium Berengarii Astronis et dicebat et confitebatur publice quod ipse fuit filius naturalis dicti Berengarii Astronis et dicte Sansse et quod idem Berengarius et dicta Sanssa fuerunt ei pater et mater naturales et quod Berengarius Astro filius quondam dicti Berengarii Astronis in suo testamento de suis debitis paternis legavit dc. solidos Tolosanos eidem Johanni Astroni ut fratri suo naturali et quod Ramunda et Causide predicta

fuerunt filie legittime Ramundi Petri Nigreti predicti et ejus uxoris Sansse supradicte et quod ipse Ramundus Petrus et Sanssa fuerunt vir et uxor et ad invicem conjugaliter se gerebant et constante eorum matrimonio Ramunda et Causida predicte ex ipsis concepte fuerunt atque nate et ipsi Ramundus Petrus et Sanssa tenuerunt et nutrierunt eas per filias suas legittimas et dicebant palam et confitebantur quod ipse erant eorum filie legittime et ipse Ramunda et Causida se esse eorum filias legittimas palam confitebantur et dicebant et quod dictus Johannes Astro et dicta Ramunda et Causida fuerunt fratres uterini scilicet filii dicte Sansse et gerebant se ut fratres et dicebant et confitebantur palam se esse fratres uterinos filios dicte Sansse et quod una mater fuit ipsis que Sanssa vocabatur et quod ipsum Johannem Astronem in funere suo lugere pro fratre suo Ramunda et Causida supradicte et ad hec supradicta universa et singula Bernardus Ramundus de Tholosa et Ramunda et Causida sibi petierunt ex adverso responderi. Que omnia et singula ab ipsis superius posita pars adversa negavit penitus esse vera. Post hec dictus Bernardus Ramundus de Tholosa et Ramunda et Causida predicte posuerunt et dixerunt quod dicta Marcibilia de cujus hereditate et bonis agitur fuit filia legittima Johannis Astronis et quod ipsa decessit infra septempnium et quod hereditas et ipsius Johannis Astronis pertinebat eidem Marcibilie filie sue tempore mortis ipsius Marcibilie ut ejus filie legittime et tanquam heredi ejus ab intestato salvuo jure suo in testamento si idem Johannes Astro illud condidisset dixerunt similiter et posuerunt quod dicta domina Alcaya filia quondam dicti Berengarii Astronis scilicet uxor ipsius Bernardi Ramundi de Tholosa fuit mater dicti Thoseti filii dicti Bernardi Ramundi de Tholosa et quod consuetudo est in Tholosa quod hereditas et bona deffunctorum ab intestato pertinent et remanent ad propinquiores ex parte patris eorumdem deffunctorum Et hec omnia ipse Petrus Sobacus vera esse agnovit excepta dicta consuetudine quam esse in Tholosa negavit protestato quod si esset non haberet locum in hoc casu scilicet in proximis ex parte patris non legittimi ymo exigerentur quod pater esset legitimus, quod hic non est, nec haberet locum talis consuetudo in proximis patri ex parte linee materne ut altera pars esse asserit in hoc casu nec in omnibus bonis deffunctorum ab intestato undecumque advenissent et dixit et posuit ipse Petrus Sobacus ad deffensionem sui et hereditatis et jurium predictorum quod dicta domina Mathena mater sua fuit mater dicte Marcibilie de cujus hereditate et bonis agitur quod ipsa Mathena suscepit eam ex legittimo matrimonio et quod ipse Petrus Sobacus fuit frater uterinus ipsius Marcibilie et hec ab ipso Petro Sobaco posita vera esse concessit pars adversa dicens quod

ei non faciunt prejudicium rationibus supradictis. Dixit similiter et posuit ipse Petrus Sobacus quod hereditas et bona dicte Marcibilie de quibus agitur tempore quo dicta domina Mathena contulit eidem Petro Sobaco filio suo jus quod ipsa ibi habebat jure successionis pertinebant jure proximitatis pro dicta Marcibilia eidem domine Mathene matri sue et ad ipsum Petrum Sobacum et fratres ejus et sororem vel ad ipsam dominam Mathenam tantum vel ad ipsum Petrum Sobacum et fratrem et sororem ejus tantum. Pars adversa scilicet Bernardus Ramundus de Tholosa et Ramunda et Causida concedunt hoc ita esse et debere fieri de jure scripto, dicunt tamen quod in hoc est parti adverse dicta consuetudo in hac civitate contraria que juri scripto prevalet et est potius observanda. Cumque vero dicte partes super premissis diutius disputassent et pluribus positionibus faciendis renunciassent Consules assignaverunt Bernardo Ramundo de Tholosa et Ramunde et Causide predictis diem ad probandum que superius posuerant et negata fuerant ex adverso. Qua die per instrumenta publica et plures testes idoneos ea omnia vera esse sufficientissime probaverunt. Quibus instrumentis vel testibus vel eorum atestationibus ab altera parte nichil objectum est quod valeret licet ad hoc esset eis dies specialiter assignata. Verumptamen ad probandum dictam consuetudinem ipsi consules diem minime assignarunt nam si fieret esset contra consuetudinem Tholosanam et quantum ad illam super se retinuerunt ut utrum esset nec ne per se ipsos inquirerent dictis partibus absentibus et nescientibus plenarie veritatem. Tandem auditis petitione et deffensione predicta et positionibus et responsionibus hinc inde factis et instrumentis et testibus in causa productis et eorum atestationibus et considerato et etiam per inquisitionem factam a Consulibus invento consuetudinem esse in Tholosa quod ad propinquiores ex parte linee paterne hereditates et bona deffunctorum ab intestato juris successionis pertinent et debent remanere. Et toto hoc negotio tam pro una quam pro altera partium diligenter considerato et examinato facta prius renunciatione allegationum facti et juris super hoc a partibus supradictis Consules Tholose dixerunt et cognoverunt per sententiam diffinitivam quod hereditas et bona et jura que dictus Johannes Astro habebat et habere debebat tempore mortis sue scilicet mobilia et immobilia que quidem pertinebant et pertinere debebant dicte Marcibilie filie sue jure successionis ut filie sue legittime que post mortem dicti Johannis Astronis patris sui decessit infra etatem ut constat per dictarum partium confessionem non pertinent non debent pertinere jure successionis et proximitatis parentele dicte domine Mathene matri sue nec dicto Petro Sobaco uterino fratri ipsius Marcibilie ex parte matris sue. Immo ipsi Consules ipsam totam hereditatem et

bona et jura que fuerunt dicti Johannis Astronis sicut melius dicte Marcibilie ejus filie pertinebant et pertinere debebant jure successionis paterne per sententiam diffinitivam adjudicaverunt et cognoverunt prenominato Thoseto filio dicti Bernardi Ramundi de Tholosa et ejus uxoris domine Alcaye sororis quondam dicti Johannis Astronis ex parte patris eorum Berengarii Astronis et dictis Ramunde et Causide filiabus quondam dicti Ramundi Petri Nigreti scilicet sororibus dicti Johannis Astronis ex parte matris earum Sansse et ipsam hereditatem et bona ipsi consules ut dictum est eidem Thoseto et Ramunde et Causide adjudicaverunt secundum predictam consuetudinem Tholose et pro ipsa consuetudine ut propinquioribus eidem Marcibilie in gradu parentele ex parte patris ejus Johannis Astronis jure successionis pertinere ad omnes eorum voluntates inde perpetuo faciendas non obstantibus hiis que quantum ad dictam successionem dixerat in contrarium pars adversa. Erant autem tunc Consules Vgo de Roaxio, Bertrandus de Villanova, Curvus de Turribus, Rogerius Barranus Geraldus Arnaldus Guillelmus de Pozano, Bernardus de Guinballo, Vitalis de Agenno, Bernardus Saurellus, Petrus Ramundus Godus, Bernardus de Trajeto, Bonus Mancipius Maurandus, Ramundus Berenguerius, Poncius Astro, Bertrandus Desqualquenes, Poncius de Prinhaco, Vitalis faber, Ramundus de Sancto Ceserto, Ramundus Raynerius, Arnaldus Cavallus, Stephanus Magister, Petrus Vitalis Blazinus et Guillelmus Vgo Pelliparius qui judicio cognoverunt et dixerunt omnia supradicta XII die introitus mensis novembris regnante Lodovico rege Francorum, Ramundo Tholosano comite, Ramundo episcopo anno millesimo cc°. xl°. sexto ab incarnatione domini. Hujus sic dati judicii et cognitionis sunt testes ipsi prenominati Consules et Rogerius de Palatio et Arnaldus de Turre et Guillelmus Desquiva et Arnaldus Lambertus et Guillelmus Junquerius Cambiator et Vitalis Pelliparius mercator et Ramundus Geraldus de Portalli et Guillelmus de Roaxio et Bernardus Gaytapodium et Bertrandus Pelliparius et Guillelmus de Rayna qui cartam ipsam scripsit mandato consulum predictorum. Cartam istam transtulit Pontius Stephanus ex illa quam Guillelmus de Rayna scripserat eadem ratione et eisdem verbis mense aprilis feria VI regnante Lodovico Francorum rege, Alfonso Tholosano comite, Ramundo episcopo, anno ab incarnatione domini m°. cc°. liiii°. Hujus facti translati sunt testes Arnaldus Guillelmus et Ramundus Bernardus, notarii publici et idem Poncius Stephanus qui hec scripsit. Ego Arnaldus Guillelmus subscripsi, ego Ramundus Bernardus subscripsi. Hoc translatum transtulit Ramundus Bernardus Denempze publicus Tholose notarius ex quodam alio translato quod Poncius Stephanus scripserat eisdem verbis et rationibus mense junio regnante Philippo rege Francorum

Petro episcopo Tholosano anno ab incarnatione domini m°. ccc°. quinto. Hujus facti translati sunt testes Poncius Vitalis et Jacobus Vedelli publici Tholose notarii et idem Ramundus Bernardus Denempze qui hec scripsit. Ramundus + Poncius Vitalis publicus Tholose notarius se subscripsit, Jacobus Vedelli publicus Tholose notarius se subscripsit.

II.[1]

Hec est carta constitutionis publice quam Consules Tholose tam civitatis quam suburbii fecerunt cum communi consilio civitatis et suburbii ut in perpetuum firmiter teneatur et observetur. Que constitutio talis fuit. Quod si aliquis debitor responderit suo creditori se non habere aliquid quod ei possit persolvere, quod vicarius si clamorem inde habuerit, eum in castello VIII diebus teneat et si ad VIIII diem creditor potest probare quod debitor aliquid ei possit persolvere quod debitor illud persolvat. Si vero creditor hoc probare non poterit vel noluerit, si debitor ei non satisfecerit vel cum eo non convenerit quod debitor tradatur creditori ut habeat et teneat eum in sua potestate et quod teneat eum in ferris absque alio malo, quod ei non faciat, scilicet pro cabale et non dimitat eum ire extra suam domum et non teneatur ei dare ad comedendum aliud nisi panem et aquam, nisi voluerit, et ut teneat eum tam diu Consules cognoverint. Sed tum non teneatur eum dimitere, si ad minus duas partes consulum illud non cognoscebant, et si aliquis alius prior creditor voluerit eum deffendere asserendo se habere corpus ipsius in sua potestate pre aliis hominibus vel quod prior clamorem de eo factum habeat si cognitum fuerit vel probatum tradatur ei pro cabale, ita tamen ut ipse teneat eum eo modo quo predictum est. Si vero ipse nollet ita ut predictum est debitorem tenere tradatur secundo creditori pro cabale et si secundus creditor nollet ita ut predictum est debitorem tenere tradatur tertio et sic aliis per ordinem sicud de eo clamorem factum habuerint, et quod teneant eum tamdiu consules cognoverint sed tum non teneantur eum dimitere si duas partes consulum ad minus illud non cognoscebant. Tum si secundus creditor vel aliquis aliorum per ordinem sicut idem de debitore clamorem factum habuerint, vellet persolvere cabalem illi creditori, qui corpus debitoris in potestate haberet, vel quod prior de eo clamorem factum haberet, habeat licentiam hoc faciendi et postea tradatur ei ad tenendum eo modo quo predictum est, pro tanto scilicet quantum ei debuerit de cabale et pro tanto quantum alii creditori de cabale persolverit tamen si debitor evadebat et fugiebat in clau-

[1]) **Trésor des chartes. Rég. XXI. pièce XIIII.**

stro quod creditor cui fugerit possit eum capere in claustro et habeat licentiam tenendi eum in claustro ubi ei placuerit eo modo quo predictum est. Item si forte aliquis creditorum dimitebat ire debitorem per villam vel extra domum, quicque aliorum creditorum eum invenerit capiat eum et habeat et teneat eum in sua potestate eo modo quo predictum est, et non teneatur eum alii creditori reddere. Tamen si forte debitor evadebat et alius eum capiebat, reddat eum illi cum sacramento quod inde habeat, si voluerit, scilicet de creditore quod ei evasus sit et absque sua voluntate exitus de domo, et hoc totum fiat cognitione duarum partium Consulum ad minus. Hoc totum fuit factum consilio et voluntate Petri Rogerii tunc vicarii qui totum hoc laudavit et concessit pro domino Ramundo Tolose comite et in loco ejus et pro se ipso et voluit quod esset factum et alia instrumenta que alii consules posuerant super debitores, posuerunt consules quod huic nec aliis hujusmodi factas non noscerent. Hoc totum fuit positum et statutum mense novembris feria VI. regnante Philippo Francorum rege et Ramundo Tholosano comite et Fulcrando episcopo anno ab incarnatione domini M^{o}. C^{o}. L. XXXX°. VII. Hujus rei sunt testes idem consules qui hec omnia posuerunt et constituerunt Arnaldus de Villanova scilicet et Bertrandus de Villanova et Petrus Guillelmus Pilistortus et Aymericus de Castro novo, suus nepos, et Petrus de Roaxio qui vocatur Grivus et Bernardus Ramundus de Tholosa et Geraldus Arnaldus et Ramundus Bernardus Barravus et Petrus Ramundus de Montetotino et Pilistortus et Arnaldus Guilabertus et Guillelmus Durannus et Petrus de sancto Martino et Ramundus Rorbertus et Guillelmus Ramundus Desqualquencz et Vitalis de Prinaco et Guillelmus Bertrandus et Petrus Ybrinus et Arnaldus Guillelmus et Guillelmus Ramundus filius Petri Ramundi et Ramundus Mauradus et Arnaldus Rufus et Guillelmus Isarnus et Valricus Maurandus et Ramundus Johannes qui cartam istam scripsit. Istam cartam non scripsit Ramundus Johannes sed illam de qua Guillelmus Bernardus istam transtulit eadem ratione et eisdem verbis mense Marcii feria III. regnante Philippo rege Francorum et Ramundo Tholosano comite et Ramundo episcopo anno ab incarnatione domini M^{o}. CC^{o}. IIII°. Hujus facti translati sunt testes Ramundus Agobertus et Sancius Centullus publici notarii et idem Guillelmus Bernardus qui hec scripsit. Ego Ramundus Agobertus subscripsi, et ego Sancius Centullus subscripsi. Hoc translatum transtulit Ramundus Bernardus Denempze publicus Tolose notarius ex quodam alio translato quod Guillelmus Bernardus scripserat eisdem verbis et rationibus mense Madii regnante Philippo rege Francorum, Petro episcopo Tolosano, anno ab incarnatione domini M^{o}. CCC^{o}. quinto. Hujus facti translati sunt testes Pontius Vitalis et Jacobus Vedelli publici

Tholose notarii, et idem Ramundus Bernardi Denempze qui hoc scripsit. Ramundus ⳨ Ponicius Vitalis publicus Tholose notarius se subscripsit, Jacobus Vedelli publicus Tholose notarius se subscripsit.

III.[1])

Hoc est comune stabilimentum quod fecerunt consules urbis Tholose et suburbii cum comuni consilio urbis et suburbii scilicet quod aliquis homo vel femina alicui homini istius ville Tholose patrem habenti vel alicui alii in bailia existenti peccuniam non prestet nec aliquid aliud cum pignore nec sine pignore nec cum fide jussore nec cum sacramento nec aliquo alio modo sine consilio et voluntate patris vel sine consilio bavilorum illius qui in bailia fuerit si ille qui patrem habet uxorem non habet vel non habuit. Quod si aliquis vel aliqua alicui patrem habenti sine consilio et voluntate patris vel aliqui in bailia existenti sine consilio et voluntate bavilorum sub quorum bailia fuerit peccuniam nec aliquid aliud prestiterit cum pignore nec sine pignore nec cum fidejussore nec cum sacramento vel aliquo modo, si ille qui patrem habet, uxorem non habet vel non habuit, ille homo qui patrem habet nec pater ejus nec eorum res nec ille qui in bailia fuerit nec res ejus non teneatur nullo tempore creditori illi sive creditrici nec eorum ordinio, nec debitor fidejussori nec teneatur de pignore si missum habuerit nec de sacramento teneatur si factum habuerit. Si vero aliquis vel aliqua alicui de Tholosa patrem habenti, existenti in aliena patria causa necessitatis aliquid prestiterit teneatur inde cognitione consulum Tholose ille qui patrem habuerit. Hoc stabilimentum fuit ita positum et statutum ut in perpetuum duraret et observaretur. Erant autem tunc consules Ramundus de Castronovo et Bertrandus de Montibus et Hugo de Roaxio et Bernardus Raimundus de Tholosa et Ramundus Arnaldus de Villa nova et Ramundus Guilabertus et Arnaldus Odo et Johannes de Sancto Romano et Guillelmus Ato de sancto Bareio et Arnaldus Buranus et Bertrandus Ato, et Hugo de Palatio et Bernardus Caraborda et Stephanus Caraborda et Ramundus Guillelmus et Ramundus Maurandus et Guillelmus Ramundus de Burgo et Guillelmus Ramundus, filius Petri Ramundi et Petrus Embrinus et Arnaldus Ramundus Descalquencs et magister Bernardus et Aim gavus Ruffus et Isarnus Bertrandus et Carbonellus. Hoc fuit factum XI^{0}. die ad introitum mensis Martii regnante Philippo Francorum rege Ramundo Tholosano comite, anno ab incarnatione domini M^{0}. CCC^{0}. Horum omnium que predicta sunt, sunt testes, idem predicti consules et

---

[1]) Trésor des Chartes. Rég. XXI. Pièce XXII.

Arnaldus Barranus qui eorum mandato scripsit hec. Istam cartam non scripsit Arnaldus Barranus set illam de qua Guillelmus Bernardus istam transtulit eadem ratione et eisdem verbis mense Marcii feria VI. regnante Philippo rege Francorum et Ramundo Tholosano comite et Ramundo episcopo anno ab incarnatione domini M°. CCC°. IIII°. Hujus facti translati sunt testes Ramundus Agobertus et Sancius Centullus publici notarii et idem Guillelmus Bernardus qui hec scripsit. Ego Ramundus Agobertus subscripsi et ego Sancius Centullus subscripsi. Hoc translatum transtulit Ramundus Bernardi Denempze publicus Tholose notarius ex quodam alio translato quod Guillelmus Bernardus scripserat eisdem verbis et rationibus mense junii regnante Philippo rege Francorum et Petro episcopo tholosano anno ab incarnatione domini M°. CCC°. quinto. Hujus facti translati sunt testes, Pontius Vitalis et Jacobus Vedelli publici Tholose notarii et idem Ramundus Bernardi Denempze qui hoc scripsit. Ramundus ✝ Pontius Vitalis publicus Tholose notarius se subscripsit, Jacobus Vedelli publicus Tholose notarius se subscripsit.

VIII. Zahl der Mitglieder der 3 Stände auf dem Reichstag von 1614.
(Cfr. Landine S. 158.)

	Glieder d. Geistlichk.	d. Adels.	d. 3. Standes.
I. Gouvernement de Paris et de l'Isle de France.			
1. Ville et Vicomté de Paris	7	2	7
2. Bailliage de Vermandois	3	2	1
3. „ de Senlis	1	2	2
4. „ de Clermont en Beauvoisis	1	1	2
5. „ de Chaumont le Vexin	1	2	2
6. „ de Valois	2	1	1
7. „ de Melun	1	1	1
8. „ de Nemours	1	1	2
9. „ Montfort l'Amaury	2	1	2
10. „ de Mantes et Meulan	1	1	2
11. „ de Dourdan	1	1	1
12. „ de Beauvais	1	1	1
13. „ de Soissons	1	1	1
14. „ de Dreux	1	1	1
15. „ de Maigny	1	1	1
	25	19	27
II. Gouvernement de Bourgogne:			
1. Bailliage de Dijon	1	1	3
2. „ d'Autun	1	1	2
Summa:	2	2	5

	Glieder d. Geistlichk.	d. Adels.	d. 3. Standes.
Transport:	2	2	5
3. Bailliage de Chalons sur Saône	1	1	2
4. „ de la Montagne	1	1	2
5. „ de Macon	1	2	1
6. „ d'Auxois	1	1	2
7. „ d'Auxerre	2	2	2
8. „ de Bar-sur-Seine	1	1	1
9. „ de Charolles	1	1	2
10. „ de Baugey et Valromey	1	1	2
11. „ de Gex	1	1	1
12. „ de Bresse	1	1	1
	13	14	21
III. Gouvernement de Normandie:			
1. Bailliage de Rouen	2	1	3
2. „ de Caen	1	1	2
3. „ de Caux	2	1	1
4. „ de Coutantin	1	1	1
5. „ d'Evreux	1	1	1
6. „ de Gisors	1	1	1
7. „ d'Alençon	2	2	2
	10	8	11
IV. Gouvernement de Guyenne:			
1. Senechaussée de Guyenne	2	1	2
2. „ de Bazadois	1	1	1
3. „ de Périgord	4	2	3
4. „ de Rovergue	1	2	5
5. „ de Saintonge	2	1	1
6. „ d'Agenois	1	2	3
7. Pays et Comté de Cominges	2	1	1
8. „ „ de Rivière Verdun	1	0	1
9. Senechaussée de Lannes et St. Sever	2	1	2
10. „ d'Albret	0	2	2
11. „ d'Armagnac	2	1	1
12. „ de Condomois et Gascogne	1	2	2
13. „ du Haut-Limousin	1	1	2
14. „ du Bas-Limousin	1	1	3
15. „ de Quercy	1	1	2
16. Pays et Comté de Bigorre	2	0	1
	24	19	32
V. Gouvernement de Bretagne:			
Das ganze Land	6	7	6

	Glieder d. Geistlichk.	d. Adels.	d. 3. Standes.
VI. Gouvernement de Champagne:			
1. Bailliage de Troyes	2	1	2
2. „ de Chaumont en Bassigny	2	1	2
3. „ de Meaux	1	1	2
4. „ de Provins	1	1	1
5. „ de Cézannes	1	1	1
6. „ de Sens	2	1	1
7. „ de Vitry-le-Français	1	1	2
8. „ de Château-Thierry	1	1	1
	11	8	12
VII. Gouvernement de Languedoc:			
1. Senechaussée de Toulouse	4	1	3
2. „ de Béziers et Carcassonne	1	1	1
3. „ de Nismes et Beaucaire	3	2	2
4. „ du Puy et Velay	0	1	2
5. „ de Montpellier	1	2	1
6. „ de Lauraguais	0	2	1
7. „ du Comté de Foix	1	1	1
	10	10	11
VIII. Gouvernement de Picardie:			
1. Bailliage d'Amiens	2	1	1
2. Senechaussée de Ponthieu	1	1	1
3. „ de Boulonais	1	2	1
4. Calais et pays reconquis	0	1	1
5. Prévôté de Peronne	1	1	1
6. „ de Montdidier	1	1	1
7. „ de Roye	1	1	1
	7	8	7
IX. Gouvernement du Dauphiné	2	4	5
X. Gouvernement de Provence:			
1. Députés des Etats	2	5	4
2. Marseille	dieselb.	2	1
3. Arles	dieselb.	1	1
	2 m. 6 Stimm.	8	6
XI. Gouvernement du Lyonnais:			
1. Senechaussée de Lyon	2	1	6
2. „ de Forez	dieselb.	1	2
3. „ de Beaujolais	dieselb.	1	2
4. Pays d'Auvergne	2	2	2
5. Bailliage de St. Flour et Haute-Auvergne	3	2	3
Summa:	11	7	15

	d. Geistlichk.	d. Adels.	d. 3. Standes.
Transport:	11	7	15
6. Senechaussée du Bourbonnais	3	2	4
7. „ de la Haute-Marche	0	2	1
8. Bailliage de St. Pierre le Moutier	1	2	2
	15	13	22
XII. Gouvernement de l'Orléannais:			
1. Senechaussée du Poitou	3	2	3
2. „ d'Anjou	5	1	2
3. Bailliage de Touraine et d'Amboise	3	1	4
4. Senechaussée du Loudunois	0	0	2
5. Gouvernement de la Rochelle	0	1	3
6. Senechaussée de l'Angoumois	1	1	1
7. „ du Maine	3	2	2
8. Bailliage du Berry	2	2	4
9. „ de Chartres	1	1	2
10. „ d'Orléans	3	1	3
11. „ de Blois	1	1	2
12. „ d'Etampes	1	1	1
13. „ et Comté de Gien	1	1	2
14. „ de Montargis	1	1	1
15. „ de Vendôme	2	1	2
16. „ de Perche	1	1	1
17. „ du Nivernais	1	2	2
18. „ de Châtellenault	1	1	1
19. „ de Châteauneuf en Thimerais	1	1	1
	31	22	39

Es waren also im Ganzen 152 Mitglieder der Geistlichkeit, darunter 15 Cardinäle, 7 Erzbisch., 47 Bisch.,
140 vom Adel,
199 vom dritten Stand.
491

IX. Auszug aus Gaillard histoire du Conseil du Roi, Paris 1728. 4.

Les matières qui se traitent au conseil de sa Majesté, sont ou

I. D'Etat, qui se peuvent diviser en trois Classes.

La première comprend toutes les affaires pures de l'Etat et de la Couronne.

A la première classe se rapportent les affaires de la guerre, les secrètes intentions du Roy, la nécessité et la consommation des finances, la disposition des hautes charges et gouvernemens; et en ce conseil n'assistent que leurs Majestez, le Ministre, le Secrétaire, et les Conseillers d'Etat affidez.

La seconde toutes les négociations, alliances, et traitez avec Etrangers non confédérez.

A la seconde se rapportent les affaires plus publiques, comme les traitez de paix, de Mariages, d'Alliances, la distribution des emplois pour les Armées, tant par terre que par mer, et des entreprises qui se doivent faire pour les Siéges de villes, les Batailles, et de la proposition des Edits; et en ce conseil, tous les Ministres et Maréchaux de France y assistent.

La troisième les différens qui naissent, et les Règlemens qui se font entre les Officiers de la Couronne, les ecclésiastiques, la Noblesse et le Tiers Etat.

A la troisième se rapportent les affaires moins particulières à l'Etat, comme la décision des différends, et les règlemens de charges des Maréchaux de France, Gouverneurs des Provinces, Généraux d'Armées, Officiers de la maison du Roy, Prises de vaisseaux, droits de Représailles, les intérêts des trois Etats, la résolution des Edits, la Contention d'entre les Cours; et il est à observer que leurs Majestez non plus que le Ministre, n'assistent que rarement à ce Conseil; où toujours Monseigneur le Chancelier préside, et où les Surintendans sont appelez; et toutes les délibérations qui s'y prennent, s'expédient par déclarations, ordre du roi, ou arrests en commandemens.

Les matières qui se traitent au conseil de sa Majesté, sont ou

II. de Direction et de Dépêches, qui se divisent en deux Classes.

La première concerne le fait des Charges et la gestion de Mess. les Intendans des finances et des secrétaires d'Etat.

A la première se résolvent les réponses qui se font aux Gouverneurs des Provinces, aux Intendans et trésoriers de France de chacune généralité pour la direction des affaires du Roy, et les difficultez qui se rencontrent dans le Ministère des Charges de Mess. les Intendans des Finances, et secrétaires d'Etat, suivant leurs départemens; et en ce conseil, il n'y a que Monseigneur le Chancelier, les Surintendans, les Intendans des Finances, et les Secrétaires d'Etat qui y assistent.

La seconde la Fonction des Commissaires des partis dans les provinces, leurs contestations avec les Cours et Corps de Jurisdictions et des villes.

En l'autre se décident les réponses qui se font ordinairement aux Cours, commissaires des partis, Corps de Jurisdiction, de Villes et Communautez, de l'ordre que le Roy veut être observé en exécution de ses Edits, Recouvrement de ses deniers, Administrati on de la justice, police et finances, et affaires publiques et particulières, et en ce Conseil assistent les mêmes personnes, et Messieurs les

Maîtres de Requestes y sont appelez souvent, et faut remarquer que les décisions de ce conseil se font en dépêches qui sont envoyées par les intendans et secrétaires d'Etat d'où ce Conseil tire son nom de conseil des Dépêches.

Les matières qui se traitent au conseil de sa Majesté, sont ou

III. de finance et se divisent en deux Classes.

La Première où l'Intérêt du Roy et de ses Finances est mêlé.

A la quelle se rapportent les contestations d'entre les Roys et les traitans; les traitans entre eux et les particuliers, le fait des Charges des Trésoriers de l'Epargne, des partis casuels, des deniers extraordinaires; trésoriers de l'Ordinaire et extraordinaire des guerres, Trésoriers de la Maison du Roy, des Menus, de la Grande Ecurie, des Gardes du Corps, des Gardes Françoises et Suisses; Quant à ce qui est des Etats du Roy; Billets, Mandemens, Rescriptions, et Quittances de l'Epargne et de Finances, Dons, Pensions, payemens de Gages, Appointemens et Assignations tirées sur les recettes, Fermes, Clergé, Dons Gratuits des Etats, Petits Traités et Affaires extraordinaires du Roy; Edits, Déclarations; Exécution des articles accordez par les fermes, Baux.

Et Traitez, Sociétéz, Avisdonnez au Conseil, Le Règlement des Taxes arrêtées au Conseil, en conséquence d'Edits et Arrêts, spécialement ceux qui n'ont été vérifiéz ès Cours, Amirautez, Marine, Déprédations, Représailles, Rançons, Echange, Domaine du Roy, Aliénations faites sur le Roy aux engagistes, Appellations des Commissaires du domaine, Commissaires des partis dans les Provinces, et tous Commissaires Extraordinaires non Souverains; et généralement de toutes les finances du Roy, et de la contrariété des Jugemens et arrests rendus par les Commissaires établis souverains, et l'omologation des ordonnances de Mess. les Maréchaux de France sur le fait et droit contentieux.

La seconde qui regarde uniment l'intérêt des Particuliers.

A la seconde tombe la Préséance des Officiers, et le Règlement de leurs fonctions, pour être l'une et l'autre attribuées par édit, les différends entre traitans et associez, où le Roy semble avoir quelque intérest; toutes exécutions d'Edits, déclarations et arrests qui attribuent quelques droits que l'on conteste, dont les appellations des Commissaires des partis font partie; payement de gages, Droits, Montres, Appointemens, Emplois dans les Etats, Règlemens des Exercices des Charges de Finance, et toutes les attributions de Connaissance faites au Conseil de Finance; des Décrets, les Offices des

Comptables saisis pour dettes du Roy; les oppositions au titre des offices ès quels le Roy, les Apanagistes et Engagistes ont intérêt.

Les matières qui se traitent au conseil de sa Majesté, sont ou

IV. des Parties et se divisent en deux Classes.

La première sont les Evocations et les règlemens des Juges.

Les Evocations du pur mouvement et autorité du Roy.

Les Evocations fondées sur parentez et alliances.

Les Evocations sur porte et faveurs.

Les Evocations du Consentement avec exception des Cours les plus prochaines.

Les Evocations par privilége avec Renvoi.

Les Règlemens de juges sur Conflit, ou pour cause de récusation, ou suspicion de juges.

La seconde est plus hétéroclite mais autant ordinaire que la première.

Les oppositions au titre pour deniers, où le Roy n'a aucun intérêt.

Les Executions d'Edits, déclarations et Arrests et contravention à iceux.

Les Cassations des arrêts de Cour quand ils sont contraires aux ordonnances, à eux mêmes, et attentatoires à la jurisdiction du Conseil.

Le même manuscrit ajoute qu'il faut observer qu'il y a un cinquième conseil, qui se tient chez Monseigneur le chancelier pour traitter toutes les affaires de Marine seulement.

Qu'il faut encore observer, que le Roy souffre que Mess. les Maréchaux de France tiennent une espèce de Conseil entre eux pour régler les querelles d'honneur de la Noblesse.



Inhalt.



uin I. † 878.

Rudolph Graf von Cambray.

on Boulogne.

10. Robert I. der Friese † 1093.

Gertrud Gräfin v. Elsass.	11. Robert II. v. Jerusalem † 1112.	Philipp Burgg. v. Ypern.
15. Diederich v. Elsass † 1168.	12. Balduin VII. † 1119.	Wilhelm von Ypern Prätend. 1127—1128.

rethe v. Elsass † 1194. 16. Philipp v. Elsass † 1191.

Marq. v. Namur.

1279.

. Guido v. Dampierre † 1305.

Ta

2) Grafen von Champagne.

1. Herbert I. † 943.

Wilhebert I. † 968. 3. Herbert II. † 993.

Eude

4. Stephan I. † 1019.
Auf ihn folgt Eudes II. v. Blois als 5ter Graf v. Champagne.

230 11. Elisabeth † 1249
m. Gräf. v. Chartres Gem.
s. Sulpiz v. Amboise.

12. Mahaut † 1269
ɩis Gräfin v. Chartres.
lon.

illon
s u.
res.

† 1279
ois am
.)

35.

Adele.

Stephan v. Blois
vestirt 1137.

nn I. ohne Land 1199.

1)

55.

30.[1])

015.

Paula
ien. Gm.Lancelin v.Beaugenci.

53. Johann v. Beaugenci.
6.

7. Helias I. 1090.

t Sybilla
n.

Land 1200.

1)

I. † 865.
v. Rouergue u. Toulouse.

4. Eudes † 919.
Querci, Rouergue u. Tou-
seit 875 Marq. v. Gothien.

Ermengaud
v. Gothien. Graf v. Rouergue u. Gevaudan.

v. Gothien.

v. Nismes).

aimund IV. † 1105.
Gra ergue, Gevaudan, Agde, Béziers, Narbonne,
Toulouse, Albi u. Querci.

12. Alphonse Jourdain † 1148.

13. Raimund V. † 1194.
raf v. Toulouse, Provence u. Narbonne.

14. Raimund VI. (der Alte) † 1222.
v. Narbonne, Marq. d. Provence, Gr. v. Toul.

15. Raimund VII. (der Jüngere) † 1249.

16. Johanna † 1271.
v. Toulouse, Marq. d. Provence, Gem. Alphons
der des Königs Ludwigs des heil. † 1271.

Taf

gonien
l, in der Provence

1245.

Anjou.

[1]) G

Burgund (Franche Comté).

.027.

57.

) † 1087.

Stephan

. † 1148. Wilhelm.

6. Be n. Ksr Friedr. I. Stephan Prätendent.

1ster Pfalzgr. Stephan Prätendent.

Gem. Otto II. Johann Prätendent.
nien † 1234.

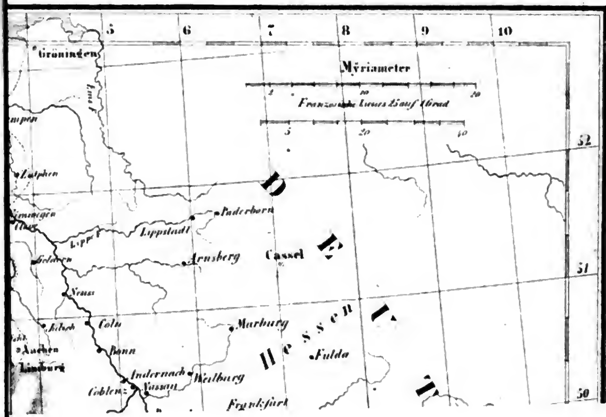
Gem. Alix † 1278. Hugo † 1266.

Otto IV. † 1303.

11.

12. G † 1330 Gem. Phil. V. K. v. Frankr.


Milliaria romana 76 in gradu
30
60
90
120
Leucae Franciscae 25 in gradu
10
20
30
40
G E R M A N I A M A G N
5
6
7
8
9
10
52
51
Lupia F.
R H E N
Colonia Agrippina
Bonna
Limes


5
6
7
8
9
10
Gröningen
Myriameter
Französische Lieues 25 auf 1 Grad
52
51
50
Zutphen
Paderborn
Lippstadt
Arnsberg
Cassel
Neuss
Cöln
Marburg
Aachen
Bonn
Fulda
Limburg
Indernach
Weilburg
Coblenz
Nassau
Frankfurt
Hessen

